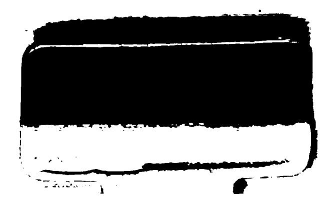

B 443547


LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN



Handbuch

der

Contorwissenschaft

von

L. C. Bleibtreu,

[illegible]
[illegible] Schule zu Karlsruhe.



Handbuch

der

Contor-Wissenschaft



von

L. C. Bleibtreu,

Professor und Vorstande der Handels-Abtheilung der Großherzoglich Badischen polytechnischen Schule zu Karlsruhe.



Karlsruhe 1835,

Druck und Verlag von Christian Theodor Groos.

Vorrede.

Diejenigen Theile der Handelswissenschaft, welche in der contoristischen Praxis zur Anwendung kommen, lassen sich zu einem selbstständigen Ganzen vereinigen, und der Inbegriff der einschläglichen Lehren wird gemeinhin Contorwissenschaft genannt; eine Benennung, welche in Ermanglung einer bessern hier beibehalten worden ist. In diesem, zunächst also für den Practiker bestimmten, Handbuche wird die reine Arithmetik als bekannt vorausgesetzt, und die Anwendung derselben auf den Handel ist der Gegenstand der ersten Abtheilung. Obgleich die Fertigung von Reductions-, Calculations- und Arbitrage-Tabellen nicht zu den Contorarbeiten gezählt werden kann, so ist die Construction derselben dennoch vollständig abgehandelt worden, weil dies mit zum Wesen der Sache gehört. Der Practiker weiß übrigens schon, was er von dem Gebrauche solcher Tabellen zu halten, und wie weit er dabei zu gehen hat; sie sollen ihm mehrentheils nur zur Controle dienen, und in vielen Fällen macht er die Berechnung und Probe eben so schnell ohne Tabelle; auch sind nicht alle Tabellen brauchbar, und er wird sich z. B. eben so wenig der Reductions des prix de toutes espèces de marchandises de l'univers (Paris, 1823) als der Arbitrages simplifiés au nec plus ultra de la perfection (Paris 1817) und ähnlicher Machwerke bedienen.

Die zweite Abtheilung hat den stilistischen Theil der Contorarbeit zum Gegenstande, und die darin vorkommenden Beispiele sind theils nach Originalpiecen bearbeitet worden, theils wörtlich von solchen hergenommen.

Die in den §§. 101, 102, 104, 141, 205 und 207 enthaltenen Aufgaben sind zum Theil fremdes Eigenthum; nicht so aber die Ausarbeitungen und Auflösungen derselben; von einem eigentlichen Plagiate kann also wohl keine Rede seyn.

Verbesserungen.

Seite 17 Zeile 12 von unten statt Zinsfüße lies Münzfüße
— 307 — 4 — oben und Zeile 22 von unten statt 0,04 lies 0,048
— — — 10 — — — — 21 — — — 7,01 — 6,893
— — — 14 — — — — 20 — — —19,93 — 19,6
— — — 19 — — — — 19 — — — 17 fl. 59 kr. lies 17 fl. 42 kr.
— — — 20 — — — — 18 — — — 1 kr. lies 18 kr.
— 335 — 16 — unten statt Serie lies Serienziehung
— 383 — 3 — oben — Januar 1834 lies Cassa
— 463 — 16 — unten — Capital-Conto — Capital-Conto M.

Inhaltsverzeichniss.

Zweiter Abschnitt.

Zinsrechnung.

Dritter Abschnitt.

Wechselrechnung.

Vierter Abschnitt.

Waarenrechnung.

Fünfter Abschnitt.

Staatseffectenrechnung.

Zweite Unterabtheilung.

Kaufmännische Buchhaltung.

Erster Abschnitt.

Buchhaltung in doppelten Posten.

Seite

Zweiter Abschnitt.

Von einigen neuern Buchhaltungsarten und von der einfachen Buchführung.

Dritter Abschnitt.

Von den Hülfsbüchern.

Zweite Abtheilung.

Stilistischer Theil.

Erste Unterabtheilung.

Von den Rechnungen, Rechnungsauszügen und Quittungen.

Erster Abschnitt.

Von den Rechnungen und Rechnungsauszügen.

Zweiter Abschnitt.

Vom Schein und von der Quittung.

Zweite Unterabtheilung.

Von den Verträgen.

Erster Abschnitt.

Vom Gesellschaftsvertrage.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wechseln und Anweisungen.

I. Trassirte Wechsel.

b) Versicherung bei Fluß- und Landfrachtfahrten.

Siebenter Abschnitt.

Von der Vollmacht.

Achter Abschnitt.

Vom Compromiß und Parere.

Neunter Abschnitt.

Vom Vergleichsvertrage.

Dritte Unterabtheilung.

Vom Kaufmännischen Briefwechsel.

Erster Abschnitt.

Anerbietungsbriefe.

Zweiter Abschnitt.

Berichtbriefe.

Dritter Abschnitt.

Auftragsbriefe.

Vierter Abschnitt.

Creditbriefe.

Einleitung.

Unter Contorwissenschaft versteht man den Inbegriff derjenigen Kenntnisse, welche zum Bereiche des kaufmännischen Rechnungswesens und der schriftlichen Arbeiten gehören; sie zerfällt demnach überhaupt in zwei Theile: nämlich in den Rechnungstheil, und in den stilistischen Theil.

Der Rechnungstheil umfaßt sowohl die speciellen Anwendungen der Größenlehre auf die Gegenstände des Handels, in soweit solche auf dem Contor selbst vorgenommen werden, als auch die Lehre von der Gesammtverrechnung des Handelshaushalts, vermittelst welcher der Ertrag des Geschäfts, das jeweilige Handelsvermögen und der Stand der Forderungen und Schulden des Handeltreibenden ausgemittelt und nachgewiesen werden kann; jener Theil des kaufmännischen Rechnungswesens ist die sogenannte kaufmännische Rechenkunst; dieser letztere ist die Lehre von der kaufmännischen Buchhaltung.

Der stilistische Theil der Contorwissenschaft begreift die Lehre von der Ausfertigung der kaufmännischen Rechnungen, Rechnungsauszüge und Quittungen; diejenige von der Ausfertigung kaufmännischer Verträge, so wie endlich die Lehre vom kaufmännischen Briefwechsel.

Im stilistischen Theile der Contorwissenschaft haben wir es nicht sowohl mit einem besondern Stile, mit einer besondern Zunftsprache, als mit der Form der schriftlichen Ausfertigungen in Beziehung auf den, durch Gesetze vorgeschriebenen, herkömmlichen oder durch Vertrag bestimmten Geschäftsgang bei den betreffenden Handelsgegenständen zu thun; und es müssen daher die obigen Lehren zugleich mit der Darstellung der im Handel vorkommenden Geschäftsformen vorgetragen werden.

Erste Abtheilung.

Rechnungstheil.

Erste Unterabtheilung.

Kaufmännische Rechenkunst.

§. 1. Die Hauptgegenstände, auf welche Arithmetik und Algebra in der kaufmännischen Rechenkunst angewendet werden, sind Geld, Zinswesen, Wechsel, Waaren und Staatseffekten, aus welcher Anwendung die Geldrechnung, die Zinsrechnung, die Wechselrechnung, die Waarenrechnung und die Staatseffektenrechnung entspringen.

Die Reihenfolge, in welcher diese Rechnungsarten aufgezählt sind, gründet sich auf den Zusammenhang, in welchem die genannten Gegenstände in merkantilischer Beziehung mit einander stehen; denn bei der Zinsrechnung muß die Kenntniß der Geldrechnung vorausgesetzt werden; beide, die Geld- und Zinsrechnung, sind die Grundlage der Wechselrechnung, und die Geld-, Zins- und Wechselrechnung kommen bei der Waarenrechnung vor; die Staatseffektenrechnung macht den Beschluß, weil die früher genannten Rechnungsarten auch hier mehr oder weniger berücksichtigt werden müssen.

Erster Abschnitt.

Geldrechnung.

§. 2. Unter Geldrechnung versteht man den Inbegriff derjenigen Berechnungen, welche beim Gelde vorkommen; sie bestehen überhaupt

1) in der Bestimmung derjenigen Zahlenverhältnisse vermittelst der Daten gesetzlicher Ausmünzungsregeln, welche zur Beurtheilung und Würdigung einer Münze und eines Münzsystems erforderlich sind;

2) in der Vergleichung des Werths verschiedener Münzen, entweder nach ihrem innern Gehalte oder nach den veränderlichen Handelspreisen derselben; woran sich die Untersuchung knüpft, welche Münze, wenn man unter mehreren wählen kann,

am vortheilhaftesten zur Tilgung einer Schuld oder zur Einziehung einer Forderung sei, und endlich, welche Münze Speculation darbiete, d. h., als Waare betrachtet, sich zum Ein- und Verkaufe in Absicht des Gewinnes eigne.

§. 3. Die gesetzliche Bestimmung, wie viele gleichnamige Münzen aus einer gewissen Masse edeln Metalls geprägt werden sollen, und in welchem Verhältnisse dieses mit Kupfer legirt oder vermischt werden soll, heißt Münzfuß. Das gesetzliche Gewicht eines Münzstücks heißt Schrot; die Menge des in der Münze enthaltenen edeln Metalls ist der sogenannte Feingehalt und unter Korn (titre) versteht man das Legirungsverhältniß; letzteres wird also durch einen Bruch dargestellt, dessen Zähler den Feingehalt und dessen Nenner das Schrot ausdrückt; doch wird im Handel gewöhnlich kein Unterschied zwischen Feingehalt und Korn gemacht und beides als die Menge des in der Münze enthaltenen edeln Metalls bezeichnend angenommen.

§. 4. Die Münzgewichte der verschiedenen Staaten weichen mehr oder weniger von einander ab. In Deutschland ist seit Jahrhunderten die Cölnische (von Cöln am Rhein) Mark als Münzgewicht gesetzlich im Gebrauch *). Die Eintheilung dieser Mark ist wie folgt:

Mark.	Unzen.	Loth.	Quentchen.	Pfennige.	Heller.
1 . . .	8 . . .	16 . . .	64 . . .	256 . . .	512
	1 . . .	2 . . .	8	32 . . .	64
		1 . . .	4 . . .	16 . . .	32
			1 . . .	4 . . .	8
				1 . . .	2

Man gebraucht überdieß beim deutschen Münzwesen den sogenannten Richtpfennig, welcher aus 65,536 Theilen (als der Quadratzahl der 256 Pfennige, in welche die Cölnische Mark getheilt wird) besteht; mithin betragen:

Richtpfennige.	Loth.	Quentchen.	Pfennig.
65,536	16	—	—
32,768	8	—	—
16,384	4	—	—
8,192	2	—	—
4,096	1	—	—
2,048	—	2	—

*) Die in den deutschen Münzstätten befindlichen Exemplare der Cölnischen Mark stimmen gleichwohl keinesweges genau mit einander überein; wie zu ersehen aus der lesenswerthen Abhandlung von Chelius: Ueber die wahre Cölnische Mark. (Frankfurt a. M. 1820).

Die im §. 20 dieser Abhandlung aufgestellte Tabelle enthält eine Uebersicht der auffallendsten Verschiedenheiten und Ausartungen des Cölnischen Halbpfundes oder der Cölnischen Mark. Den Untersuchungen zufolge, welche der Verfasser jener Abhandlung aufgestellt hat, wiegt die wahre Cölnische Mark 233,75 Grammen und befindet sich in ihrer Mutterstadt Cöln selbst.

Richtpfennige.	Loth.	Quentchen.	Pfennige.
1,024	—	1	—
512	—	—	2
256	—	—	1
128	—	—	1/2
64	—	—	1/4
32	—	—	1/8
16	—	—	1/16
8	—	—	1/32
4	—	—	1/64
2	—	—	1/128
1	—	—	1/256

Zur Bestimmung der Schwere der Goldsorten in Valvationsedicten wird die Mark in 4020 Asse eingetheilt.

Das Probirgewicht ist eben diese Mark, welche für das Gold in 24 Karat zu 12 Grän, und für das Silber in 16 Loth zu 18 Grän abgetheilt wird, wonach 288 Grän auf eine Mark gehen.

Eine nicht legirte Mark Silber oder Gold heißt feine Mark oder eine Mark fein; eine legirte Mark nennt man rauhe Mark. Ist das Gold oder Silber ohne allen Zusatz von einem andern Metalle, so nennt man ersteres 24karatiges Gold und letzteres 16löthiges Silber. So viel Karate nun in einer Masse von einer rauhen Mark reines Gold enthalten sind, so viel karatig heißt das Gold oder vielmehr die Masse und so viel Lothe eine Mark an reinem Silber enthält, so viel löthig heißt die Masse. Ist z. B. das Gold nach dem Verhältniß legirt, daß auf jede Mark 22 Karat Gold und 2 Karat Kupfer gehen, so heißt die Mischung 22karatiges Gold. Ist das Silber nach dem Verhältniß legirt, daß auf jede Mark 10 Loth Silber und 6 Loth Kupfer gehen, so nennt man die Masse 10löthiges Silber.

Ist in einer Mischung von Silber und Kupfer letzteres der vorherrschende Bestandtheil, so nennt man die Masse Billon; auch die aus solcher Masse geprägte Münze pflegt man so zu benennen.

Auch in Betreff der Gold- und Silberwaaren ist es in den meisten Orten vorgeschrieben, wie fein das zu verarbeitende Gold und Silber seyn soll, und sie erhalten dann einen obrigkeitlichen Stempel. So ist z. B. das gestempelte Silber in Augsburg 13löthig (Zeichen Tannenapfel), in Braunschweig 12löthig (Zeichen Löwe), Erfurt 10löthig (Zeichen ein Rad) ꝛc. — In Augsburg wird meistens 19¾karatiges, in Frankfurt a. M. und Offenbach 6-, 14-, 18- und 22-, in Hanau 14- und 18karatiges Gold ꝛc. verarbeitet.

§. 5. Zur Darstellung der in der Einleitung dieser Abtheilung unter Ziffer 1 bezeichneten Untersuchungen, wollen wir die neuere preußische Landesmünze als Beispiel annehmen.

Nach dem preußischen Courantfuße oder Graumann'schen Münzfuße (so genannt nach dem Begründer desselben, Joh. Phil. Graumann, Director des Münzwesens unter Friedrich II.) enthalten 14 Thalerstücke eine Cölnische Mark feines

Silber und $10\frac{1}{2}$ solcher Thaler wiegen eine cölnische Mark. Der Thaler wird zu 24 guten Groschen, jetzt zu 30 Silbergroschen, der Groschen zu 12 Pfennigen gerechnet. Außer diesen Thalern werden Sechstelsthaler oder sonstige 4 g.Gr.-, jetzt 5 Sgr.-Stücke geprägt, von denen $43\frac{3}{4}$ Stück eine Cölnische Mark wiegen und 84 Stück eine Cölnische Mark fein Silber enthalten.

Nach dem neuesten preußischen Münzgesetz vom 30. September 1821 soll der Friedrichsd'or fernerhin die Goldmünze des Staates seyn; es sollen 35 Stück eine (rauhe) Cölnische Mark wiegen und in dieser 260 Grän feines Silber enthalten seyn, „wie bisher." Aber selbst nach der Angabe preußischer Schriftsteller wären bisher 261 Grän feines Gold, also 1 mehr als nach dem neuen Gesetz in der rauhen Mark beim Friedrichsd'or gesetzmäßig enthalten gewesen *).

Die Scheidemünze in Silber oder Billon besteht in Silbergroschen (zu zwölf Pfennigen), wovon $106\frac{2}{3}$ Stück eine Cölnische Mark wiegen und 64 Grän feines Silber enthalten, und in halben Silbergroschen, welche nach demselben Verhältniß ausgeprägt sind.

Die Kupfermünze besteht in Vier-, Drei-, Zwei- und Einpfennigstücken. Zwölf Pfennige wiegen fünf Quentchen.

Da 14 Thalerstücke eine Mark fein Silber enthalten, so enthält, in Assen ausgedrückt, deren 4020 auf 1 Mark gehen, der Thaler $^{4020}/_{14} = 287\frac{1}{7}$ Asse; dies ist der Feingehalt des preußischen Thalers.

Weil $10\frac{1}{2}$ Stück eine Mark wiegen, so wiegt ein Stück $\frac{4020}{10\frac{1}{2}} = 382\frac{6}{7}$ Asse; so viel beträgt also das Schrot des preußischen Thalers.

Das Korn des preußischen Thalers ist daher $\frac{287\frac{1}{7}}{382\frac{6}{7}} = {}^{201}/_{268}$.

Soll das Mischungsverhältniß nach der in Deutschland bei den Silberwaaren und Silberstangen gebräuchlichen Bezeichnungsweise bestimmt werden, so hat man die Regeldetri aufzulösen:

Auf 268 Theile Mischung kommen 201 Theile reines Silber; wie viel Theile Silber kommen auf 16 Theile Mischung? Oder

268 —— 201 —— 16

Resultat: 12 Theile.

Mithin ist das Silber, aus welchem der preußische Thaler geprägt wird, 12löthig.

Weil $43\frac{3}{4}$ Sechstelsthaler eine Mark wiegen, so ist das Schrot desselben $= {}^{4}/_{175}$ Mark; weil ferner 84 Stück eine Mark fein Silber enthalten, so ist der Feingehalt $^{1}/_{84}$ Mark; das Korn des Sechstelsthalers ist also $\frac{^{1}/_{84}}{^{4}/_{175}} = {}^{175}/_{336}$; das Mischungsverhältniß in Beziehung auf die Einheitszahl 16 ergiebt sich aus der Regeldetri:

336 —— 175 —— 16

Resultat: $8\frac{1}{3}$ Theile.

*) Klüber, das deutsche Münzwesen. (Stuttgart 1828), S. 26.

Das Silber, aus welchem der Sechstelsthaler geprägt wird, ist also $8^{1}/_{8}$löthig.

Weil 35 Stück Friedrichsd'or eine Mark wiegen, so ist das Schrot des Friedrichsdo'rs $= \frac{1}{35}$ Mark $= 114^{6}/_{7}$ Asse.

Weil 35 Stück Friedrichsd'or 260 Grän feines Gold enthalten, so ergiebt sich der Feingehalt des Friedrichsdo'rs in Assen ausgedrückt aus dem Ansatz:

?	1 Friedrichsd'or
35	260 Grän f. G.
288	1 Mark
1	4,020 Asse

Resultat: $103^{87}/_{126}$.

Das Korn des Friedrichsd'ors ist also $\frac{103^{87}/_{126}}{114^{6}/_{7}} = {}^{91455}/_{101304}$.

Das Legirungsverhältniß für die Einheitszahl 24 berechnet, ergiebt sich aus der Regeldetri:

Theile Mischung.	Theile Gold.	Theile Mischung.
101304 ———	91,455 ———	24

Resultat: $21^{2}/_{3}$ Theile.

Das Gold, aus welchem der Friedrichsd'or geprägt wird, ist also $21^{2}/_{3}$karatig.

Vermittelst der Anzahl der Gold- und Silberstücke, welche aus einer feinen Mark Gold und Silber geprägt werden, und aus dem gesetzlichen Werthe der Gold- und Silberstücke läßt sich das gesetzliche Werthverhältniß vom Golde zum Silber berechnen, und man kann zu dem Ende die Frage aufstellen, wie viel Mark Silber auf eine Mark Gold gehen, oder, wie viel Mark Silber einer Mark Gold an Werth gleichkommend bei der Ausmünzung angenommen werden? Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich aus dem Ansatz:

? Mark Silber	1 Mark fein Gold
1	288 Grän
260	35 Stück Friedrichsd'or
1	5 Thaler
14	1 Mark fein Silber

Resultat: $13^{11}/_{13}$ Mark Silber.

In dem Friedrichsd'or wird die Cölnische Mark fein Gold zu $193^{11}/_{13}$ Thaler ausgebracht, wie aus dem Ansatz hervorgeht:

?	1 Mark Gold
1	288 Grän
260	35 Stück Friedrichsd'or
1	5 Thaler

Da die Mark fein Silber zu 14 Thaler ausgebracht wird, so ergiebt sich hieraus die Proportion zwischen Silber und Gold wie

$$14 : 193^{11}/_{13} = 1 : 13^{11}/_{13}$$

in Uebereinstimmung mit der obigen Berechnung.

Weil $106^2/_3$ Silbergroschen (Scheidemünze) eine Mark wiegen und 64 Grän Silber enthalten, so ergiebt sich das Legirungsverhältniß aus dem Ansatz:

Theile Mischung.	Theile Silber.	Theile Mischung.
288	64	16

Resultat: $3^{10}/_{18}$ Theile.

Die Masse, aus welchem die Silbergroschen geprägt werden, ist also $3^{10}/_{18}$löthig; und es befindet sich also $3^1/_2$mal mehr Kupfer als Silber in denselben.

Weil $106^2/_3$ Silbergroschenstücke 64 Grän Silber enthalten, so enthalten 30 Silbergroschenstücke, welche gesetzlich den Werth eines Thalers haben, 18 Grän oder 1 Loth Silber.

Weil 14 Thalerstücke eine Mark Silber enthalten, so enthält 1 Thalerstück $1^1/_7$ Loth Silber. Gegen preußisches Courantgeld hat also diese Scheidemünze einen niedern Werth von $12^1/_2$ Procent; denn

$1^1/_7$ verliert $^1/_7$; wie viel 100?

Resultat: $12^1/_2$.

Die Silbergroschen stimmen ihrem innern Werthe nach mit den Dreikreuzerstücken des 24. Guldenfußes beinahe überein, wie aus dem Ansatz erhellet:

? Kr.	1 Silbergroschen
30	1 Loth Silber
16	1 Mark
1	24 fl. des 24 fl. Fußes
1	60 Kr. des 24 fl. Fußes

Resultat: 3 Kreuzer.

Die Mark fein Silber wird daher zu 16 Thlr. in Silbergroschen ausgebracht, wie aus dem Ansatz hervorgeht:

? Thlr. in Sgr.	1 Mark f. Silber
1	16 Loth
1	30 Silbergroschen
30	1 Thlr.

Resultat: 16 Thlr.

Aus dem Gewicht der Kupfermünze läßt sich berechnen, zu wie viel Thalern der Centner Kupfer ausgebracht wird. Da gesetzlich 12 Pfennige 5 Quentchen wiegen, und der Berliner Centner 110 Pfund zu 32 Loth von 4 Quentchen hat, so ergiebt sich die fragliche Zahl aus dem Ansatz:

? Thlr.	1 Centner
1	110 Pfund
1	128 Quentchen
5	12 Pfennige
12	1 Groschen
30	1 Thlr.

Resultat: $93^{13}/_{15}$.

Da das Berliner Handelspfund = 2 Mark Cölnisch, so wird die Mark Kupfer zu $12^4/_5$ Silbergroschen ausgebracht. Die Proportion zwischen Silber und Kupfer ist demnach wie $12^4/_5$ zu 14mal 30 oder 420, oder wie 1 zu $32^{13}/_{16}$, wonach dem Silber ein $32^{13}/_{16}$mal höherer Werth als dem Kupfer beigelegt ist. Diese Zahl ergiebt sich auch aus dem Ansatz:

? Mark Kupfer	1 Mark Silber
1	14 Thaler
1	30 Silbergroschen
1	12 Pfennige
12	5 Quentchen Kupfer
128	1 Pfund Kupfer
1	2 Mark Kupfer

Resultat: $32^{13}/_{16}$ Mark Kupfer.

§. 6. Wegen der Schwierigkeit, den einzelnen Münzstücken eine vollkommene Gleichheit an Korn und Schrot zu geben, ist in mehreren Ländern ein Höchstes und ein Geringstes festgesetzt, bis auf welches sie so sowohl im Schrot als Korn von der gesetzlichen Bestimmung abweichen dürfen; diese Fehlergrenze nennt man Remedium. War, wie Klüber in der oben erwähnten Schrift: „Das Münzwesen in Deutschland," sagt, in Deutschland schon seit 1570 jedes Remedium verboten, und möglich, gesetzmäßig richtige Münze ohne Gestattung von Remedien zu liefern, waren jene Verbote nach dem Rath der Münztechnik vollkommen sachkundiger Männer, namentlich der sämmtlichen Kreis-Generalmünzwardeine, ergangen, ward jener Rath noch in der neuern Zeit sowohl durch die Praxis als auch durch Urtheile von Sachverständigen für bewährt erklärt, so würde, bei dem heutigen höhern Grad von Vollkommenheit der Münzkunst, eine Einführung des seit Jahrhunderten verbannten Remedienwesens nicht zu entschuldigen, geschweige denn zu rechtfertigen seyn.

Nach dem preußischen Münzgesetz vom 30. September 1821 (§. 17) soll bei der Ausprägung der Münzen unter dem Vorwand eines Remediums an ihrem Gehalt und Gewicht nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden, daß sie beides, Gehalt und Gewicht, vollständig haben. Gleichwohl gestattet es in den drei nächstfolgenden §§. Remedien, indem es verordnet, wie folgt: „An den einzelnen Goldmünzen soll durchaus keine Abweichung im Feingehalte, im Gewichte aber in keinem Falle weiter als äußerstens bis auf ¼ Procent geduldet werden." (§. 18.) „An den einzelnen preußischen Thalerstücken soll die Abweichung im Feingehalte äußerstens einen Grän, im Gewichte aber höchstens ein halb Procent betragen dürfen." (§. 19.) „An den einzelnen Einsechstheilstücken darf die Abweichung im Feingehalte niemals anderthalb Grän und im Gewichte nie ein Procent übersteigen." (§. 20.)

§. 7. Wegen des Aufwandes, welchen der Staat in Betreff der Ausmünzung zu bestreiten hat, giebt derselbe die Münzen zu einem höhern Werthe aus, als sie,

dem Feingehalt nach, haben. Der Unterschied zwischen dem Zahlwerth und dem innern oder eigentlichen Werth, heißt Schlag- oder Prägeschatz. Die Regierung kann sich dadurch für die Ausmünzungskosten entschädigen, daß sie beim Einkauf der Münzmetalle für eine gewisse Quantität derselben eine Summe bezahlt, in welcher etwas weniger reines Gold oder Silber sich befindet. So bietet z. B. zu Wien fortwährend das Münzamt, laut öffentlichen Anschlags, Jedem, der eine feine Wiener Mark *) Silber in einer Silbergattung von 13 Loth 6 Grän und darüber liefert, eben so viel feines Silber durch Zahlung mit Conventionsthalern oder 20 Kreuzerstücken, mit einem Abzug von mehr nicht als 24 Kreuzer für jede feine Wiener Mark.

In Preußen beträgt nach Nelkenbrecher der Schlagschatz von der Mark fein Gold 17½ Silbergroschen, und von der Mark fein Silber 5 Silbergroschen.

§. 8. Zur Vergleichung des in den vorhergehenden §§. untersuchten preußischen Münzsystems mit andern Münzsystemen, lassen wir noch einige andere, das französische, englische und russische Münzwesen betreffende Berechnungen nachfolgen.

Die Eintheilung des französischen Gewichts ist wie folgt:

Myriagramme	Kilogramme	Hectogramme	Decagramme	Gramme	Decigramme	Centigramme	Milligramme
1	10	100	1000	10000	100000	1000000	10000000
	1	10	100	1000	10000	100000	1000000
		1	10	100	1000	10000	100000
			1	10	100	1000	10000
				1	10	100	1000
					1	10	100
						1	10

Bei diesem Gewicht und dessen Eintheilung wird die Feinheit des Silbers sowohl als des Goldes durch Tausendtheile bezeichnet. — So wird durch $^{1000}/_{1000}$ die höchste, d. i. die vollkommene Feinheit, durch $^{500}/_{1000}$ halb fein und halb Zusatz, durch $^{750}/_{1000}$ ¾ fein, ¼ Zusatz ausgedrückt u. s. w.

Neue französische Münzsorten sind gegenwärtig

in Gold:

40-Frankenstücke, wiegen 12⁴/₅ Grammes und halten 11,52 Grammes fein Gold;
20-Frankenstücke, wiegen 6²/₅ Grammes und halten 5,76 Grammes fein Gold;

in Silber:

5-Frankenstücke, wiegen 25 Grammes und halten 22½ Grammes fein Silber;
2- und 1-Frankenstücke, wie auch Halb- und Viertelfrankenstücke haben Gewicht und Gehalt nach demselben Verhältniß;

in Kupfer:

Doppelte und einfache Decimes, oder 20- und 10-Centimes, 5-, 2- und 1-Centimesstücke.

*) 5 Wiener Mark = 6 Cöln. Mark.

Der Franc ist die französische Münzeinheit; das Schrot desselben beträgt nach der obigen Angabe 5 Grammes, und der Feingehalt ist $4^1/_4$ Grammes; mithin besteht die Masse, aus welcher die Silbermünze geprägt ist, aus 9 Theilen Silber und 1 Theil Kupfer; bei der Goldmünze findet dasselbe Legirungsverhältniß Statt; das Silber ist also $14^4/_{10}$löthig und das Gold $21^6/_{10}$karatig, denn:

$$10 : 9 = 16 : 14^4/_{10}$$

$$10 : 9 = 24 : 21^6/_{10}$$

Das gesetzliche Werthverhältniß vom Gold zum Silber wird gewöhnlich wie $1 : 15^1/_2$ angegeben; nach den obigen Angaben ergiebt sich indessen das in Silber ausgedrückte gesetzliche Aequivalent eines Kilogramms Gold zu $15^{45}/_{72}$, wie aus dem Ansatz hervorgeht:

? Kilogr. Silber	1 Kilogr. Gold
1	1000 Grammes
5,76	1 Zwanzigfrankenstück
1	20 Franken
5	$22^1/_2$ Grammes Silber
1000	1 Kilogr. Silber

Das gesetzliche Gewicht von 100 Centimes in Kupfer beträgt 200 Grammes; hieraus ergiebt sich das gesetzliche Werthverhältniß vom Silber zum Kupfer wie $1 : 44^4/_9$, nach dem Ansatz:

? Kilogr. Kupfer	1 Kilogr. Silber
1	1000 Grammes
$22^1/_2$	5 Franken in Silber
1	100 Cent. in Kupfer
100	200 Grammes
1000	1 Kilogr. Kupfer

Resultat: $44^4/_9$ Kilogr. Knpfer.

Das französische Münzgesetz vom 20. März 1803 gestattet Remedien: bei Goldsorten, am Schrot $^2/_{1000}$ des Gewichts, am Korn $2^2/_9$ Tausendtheile des innern Werths; bei Silber in 5-Frankenstücken, am Schort $^3/_{1000}$, am Korn $3^1/_3$ Tausendtheile des 1000 Theile fein haltenden Silbers; und alle diese Remedien sind sowohl in Plus als auch in Minus („soit en-dessus, soit en-dessous").

Der Schlagschatz beträgt vom Kilogramm Gold 9 Franken, und vom Kilogramm Silber 3 Franken.

Nach Chelius gehen 233,75 Grammes auf eine Cölnische Mark.

Die Eintheilung des vormaligen Pariser Markgewichts war diese:

Marc	Onces	Gros	Esterlins	Mailles	Felins	Grains
1	8	64	160	320	640	4608
	1	8	20	40	80	576
		1	$2^1/_2$	1	10	72
			1	5	4	$28^4/_5$
				2	2	$14^2/_5$
					1	$7^1/_5$

Bei dem gewöhnlichen Handel wurden auch Pfunde des Markgewichts, welche aus 2 Marken bestanden, gebraucht. Man pflegte zu setzen 21 Pariser Mark = 22 Cölner Mark.

Die Eintheilung der vormaligen holländischen Troyschen Gewichtsmark war diese:

Mark	Unzen	Engel	Vierling	Troisken	Druesken	Asse
1	8	160	640	1280	2560	5120
	1	20	80	160	320	640
		1	4	8	16	32
			1	2	4	8
				1	2	4
					1	2

Beim Gold- und Silberhandel wurde gewöhnlich nur nach Marken, Engels und Brüchen von Engels gewogen.

Das Verhältniß der vormaligen holländischen Troyschen Mark zur Cölner Mark wurde gewöhnlich durch die Angabe von

19 holl. Troyschen Mark = 20 Cölner Mark ausgedrückt. Hiernach gehen 4864 holländ. Asse auf eine Cölnische Mark, wie aus dem Ansatz hervorgeht:

? Holländ. Asse	1 Cöln. Mark
20	19 Troysche Asse
1	5120 Asse
Resultat:	4864 Asse.

In tabellarischen Aufstellungen der in einer gewissen Geldeinheit ausgedrückten Werthe aller vorkommenden Münzen, bedient man sich, dem allgemein eingeführten Gebrauch zufolge, des holländischen Asses zur Angabe des Schrots der Münzen, so wie man sich bekanntlich zur Vergleichung der Längenmaße der Pariser Linie oder auch des rheinländischen Fußes bedient.

§. 9. Die Einheit des englischen Münzgewichts (welches auch bei den Perlen, Edelsteinen, Apothekerwaaren, beim Getreide und Brod gebraucht wird) ist das Troypfund (imperial standard troy pound); der 12te Theil desselben ist eine Unze (ounce), der 20ste Theil einer solchen Unze ist ein Pfenniggewicht (pennyweight), und der 24ste Theil hiervon ist ein Gran (grain), so daß 5760 Gran ein Troypfund sind; und 7000 solcher Gran gehen auf ein Pfund avoir du poids, welches die Einheit des Handelsgewichts ist. Nach Chelius kann man annehmen 22 Kilogramm = 59 engl. Troypfund. Nimmt man nach Chelius ferner an, daß 1 Kilogramm = 233,75 Grammes, so ergiebt sich das Gewicht des Troypfunds in Cölnischen Assen aus dem Ansatz:

? Cöln. Asse	1 Troypfund
59	22 Kilogramm
1	1000 Grammes
233,75	1 Cöln. Mark
1	4020 Cöln. Asse

Ein genaueres Resultat erhält man, wenn man das richtigere Verhältniß in Rechnung bringt: 1000000 Kilogr. = 2682198 $^{1}/_{8}$ engl. Troypfund.

Nach der in England üblichen Bezeichnungsweise des Feingehalts wird bei dem Gold die höchste Feinheit ausgedrückt durch 24 Karate; das Karat zerfällt in 4 Quarts. Die Quarts werden auch Grains fein benamt. — 96 Grains fein Gold sind demnach

in England gleich mit 5760 Gewichtgrains, oder 1 Grain fein = 60 Grains Gewicht. — Bei dem Silber wird die höchste Feinheit ausgedrückt durch 12 Deniers; der Denier zerfällt in 20 Zwanzigtheile. Jeder Zwanzigtheil Denier wird auch Grain fein benamt. — 240 Grains fein Silber sind demnach in England gleich mit 5760 Gewichtsgrains, oder 1 Grain fein = 24 Grains Gewicht.

Die Masse, aus welcher die Goldmünzen geprägt werden, Standart- oder Probegold genannt, ist gesetzlich 22 Karat fein; das Standartsilber ist $11^1/_{10}$ Denier fein; das Verhältniß vom Standartgold und Silber zum ganz feinen Gold und Silber ergiebt sich aus den Ansätzen:

? ℔ fein Gold	1 ℔ Stand. G.	? ℔ fein S.	1 ℔ Stand. S.
1	22 Karat	1	$11^1/_{10}$ Denier
24	1 Troypfd.	12	1 Troypfd.
Resultat: $^{11}/_{12}$ ℔ f. G.		Resultat: $^{111}/_{120}$ ℔ f. S.	

Demnach ist 1 ℔ Standartgold = $^{11}/_{12}$ ℔ fein Gold
oder 12 ℔ — = 11 ℔ — —
Ferner 1 ℔ Standartsilber = $^{111}/_{120}$ ℔ fein Silber
oder 120 ℔ — = 111 ℔ — —

Da nach der deutschen Bezeichnungsweise beim Gold die höchste Feinheit ebenfalls durch 24 Karat ausgedrückt wird, so ist nach dem deutschen Sprachgebrauch das englische Probegold 22karatig. — Die Löthigkeit des Standartsilbers ergiebt sich aus der Proportion:

$$12 : 11^1/_{10} = 16 : 14^4/_5.$$

In England wird gerechnet nach Pound (Pfund) oder Souverains zu 20 Schillingen zu 12 Pence Sterling. Die Einheit der Rechnungsmünze, nämlich das Pound oder Livre Sterling war früher blos fingirt und wurde zusammengesetzt aus 20 Schillingen. Seit dem Jahre 1816 schlägt man aber in England eine Goldmünze, den Souverain, 20 Schillinge an Werth, welcher das Pfund Sterling nun wirklich darstellt, so daß auch nach dem Sprachgebrauche die Benennungen: Pfund Sterling und Souverain gleichbedeutend sind.

Die wirklichen Münzen, welche früher und in der neuern Zeit in England geprägt wurden, sind:

in Gold: die Guinee zu 21 Schill.,
die halbe Guinee zu 10 Schill. 6 Pence,
die Drittelguinee zu 7 Schill.,
und seit dem Jahre 1816
der Souverain zu 20 Schill.,
der doppelte Souverain zu 40 Schill.,
der halbe Souverain zu 10 Schill.;
in Silber: die Krone (crown) zu 5 Schill.,
die halbe Krone zu 2 Schill. 6 Pence,

der Schilling zu 12 Pence,
der halbe Schilling zu 6 Pence,
in Kupfer: das 2 = Pennystück zu 2 Pence,
das 1 = Pennystück zu 1 Pence,
das 1/2 = Pennystück zu 1/2 Pence,
Farthins, deren 4 einen Penny betragen.

Außerdem giebt es folgende, zum Theil seltener vorkommende Münzen:
in Gold: das 5 = Guineenstück,
die Doppelguinee,
die Viertelguinee,
die Mark zu 13 Schill. 4 Pence,
die Angel zu 10 Schill.,
die Noble zu 6 Schill.;
in Silber: Der Groat zu 4 Pence, und Stücke zu 3 und 2 Pence, so wie 1 und 1/2 Penny.

Die Ausprägung der englischen Silbermünzen zerfällt in zwei Systeme; nämlich in das alte, bis zum Jahr 1816, und in das neue, seit dem Jahr 1816. In dem alten System wurden aus einem Troypfund Standartsilber 62 Schill. geprägt; nach dieser Ausprägung rechnete man die Unze Standartsilber zu 5 Schillingen 2 Pence. — In dem neuen System prägt man aus dem Troypfund Standartsilber 66 Schillinge, wonach die Unze Standartsilber zu 5 Schillingen 6 Pence ausgeprägt wird.

Aus einem Pfund avoir du poids Kupfer werden 24 Pence geprägt; daher wiegt ein Kupferpenny 291 2/3 Troygrains.

Gesetzlich sollen 44 1/2 einfache Guineen (die übrigen nach Proportion) 1 Troypfund wiegen; da 5760 Grain auf ein solches gehen, so beträgt das Schrot der Guinee $\frac{5760}{44\frac{1}{2}} = 129\frac{39}{89}$ Grains. Da das Standartgold 22 Karat fein ist, so ergiebt sich der Feingehalt der Guinee aus dem Ansatz:

? Grain fein Gold	1 Guinee
44 1/2	1 Troypfund
1	22 Karat fein Gold
24	1 Troypfund
1	5760 Grain

Resultat: $118\frac{58}{89}$ Grains.

Berechnet man, der Probe wegen, aus dem Schrot und Feingehalt das Korn, so erhält man 22, denn

$$129\frac{39}{89} : 118\frac{58}{89} = 24 : 22.$$

Aus der Zahl der Guineen, welche auf ein Troypfund gehen, und aus dem Zahlwerth der Guinee kann man berechnen, wie viele Livre Sterling aus einer Unze Standartgold geprägt werden, nach dem Ansatz:

? Liv. Sterl.	1 Unze Standartgold
12	1 Troypfund
1	$44\frac{1}{2}$ Guineen
1	21 Schillinge

Resultat: 3 Liv. 17 Schill. $10\frac{1}{2}$ Pence Sterling.

Da der Feingehalt einer Guinee nach obiger Berechnung $118\frac{58}{89}$ Grain beträgt, so enthalten $48\frac{6}{11}$ Stück ein Troypfund reinen Goldes, wie aus dem Ansatz hervorgeht:

? Guineen	1 Troypfund feines Gold
1	5760 Grain
$118\frac{58}{89}$	1 Guinee

Da nun $48\frac{6}{11}$ Stück Guineen zu 21 Schill. fürs Stück betragen 50 Liv. $19\frac{5}{11}$ Schill. Sterling, so wird für so viel ausgebracht das engl. Troypfund ganz feinen Goldes.

Da für Remedien an Korn und Schrot so viel als der sechste Theil eines Karats in einem Pfund beträgt, zusammen genommen nachgesehen wird, so stellt sich der Feingehalt der Guinee heraus zu $117\frac{753}{1000}$ Grains; denn

$$24 : 21\frac{5}{6} = 129\frac{39}{89} \text{ (oder } 129\frac{438}{1000}) : 117\frac{753}{1000}.$$

Demnach muß die Guinee, wenn das Gold, woraus sie geprägt wird, statt $21\frac{5}{6}$ Karat, nach dem Gesetz 22 Karat fein ist, hingegen dasjenige, was dabei für Remedien gestattet ist, nur allein am gesetzlichen Schrot derselben von $129\frac{39}{89}$ oder $129\frac{438}{1000}$ ermangelt, $128\frac{458}{1000}$ Grains wiegen, denn diese betragen zu 22 Karat fein, $117\frac{753}{1000}$ feinen Goldes, weil

$$24 : 22 = 128\frac{458}{1000} : 117\frac{758}{1000}.$$

Da aber nach einer neuern Verordnung noch ein Gewichtsmangel von $\frac{1}{2}$ Grain bei dem Schrot der Guineen übersehen werden soll, so erklärt das Gesetz die Guinee bei dem Gewicht von 5 Pennyweights 8 Grains oder 118 Grains für umlaufsfähig; nach dem Passir- und Zahlfuße mit Remedium aufs Schrot und Korn wiegen demnach 45 Stück ein Troypfund; denn $\frac{5760}{128} = 45$; und bei dem Gehalt von 22 Karat fein enthält das Stück derselben $117\frac{1}{3}$ Gewichtsgrains feinen Goldes, denn

$$24 : 22 = 128 : 117\frac{1}{3}.$$

Da das Standartsilber $11\frac{1}{10}$ Denier fein ist, und gesetzlich 62 Schillinge 1 Troypfund wiegen, so wird das Troypfund feinen Silbers ausgebracht zu $67\frac{3}{111}$ Schillingen, nach dem Ansatz:

? Schill.	1 Troypfund fein Silber
1	12 Denier
$11\frac{1}{10}$	62 Schillinge

Nach den alten Münzvorschriften Englands gehen $44\frac{1}{2}$ Guineen zu 21 Schillingen auf ein Troypfund 22 Karat feinen Goldes und 62 Schillinge auf ein Troypfund $11\frac{1}{10}$ Denier feinen Silbers; dadurch war verordnet die Ausbringung des Troypfundes ganz feinen Goldes zu 50 Liv. 19 Schill., also $1019\frac{5}{11}$ Schill.,

und die Ausbringung des Troypfundes ganz feinen Silbers zu $67^{3}/_{11}$ Schill., und dadurch bestimmte sich, weil $\frac{1019^{5}/_{11}}{67^{3}/_{11}} = 15^{2096}/_{10000}$, die gesetzliche Proportion zwischen Gold und Silber zu 1 Gold für $15^{21}/_{100}$ Silber.

Statt der ehemaligen 62 werden jetzt 66 Schillinge aus 1 Troypfund $11^{1}/_{10}$ Denier feinen Silbers und mithin $71^{39}/_{111}$ Schillinge aus einem Troypfund ganz feinen Silbers geprägt, denn

$$111 : 120 = 66 : 71^{39}/_{111}.$$

Die dermalige gesetzliche Proportion zwischen Gold und Silber ist also zu 1 Gold für $14^{2878}/_{10000}$ Silber, denn $\frac{1019^{5}/_{11}}{71^{39}/_{111}} = 14^{2878}/_{10000}$.

Da aus einem Pfund avoir du poids Kupfer 12 Pence geprägt werden, so ergiebt sich die Proportion zwischen Kupfer und Silber aus dem Ansatz:

? Troypfund Kupfer	1 Troypfund Silber
1	$71^{39}/_{111}$ Schillinge
1	12 Pence
24	1 ℔ avoir du poids
1	7000 Grains
5760	1 Troypfund

Resultat: $43^{35}/_{100}$ Troypfund Kupfer,

wonach 1 Silber = $43^{35}/_{100}$ Kupfer.

Bei den Silbermünzen wird ein Remedium gestattet, im Schrot, im Korn, oder in beiden zu 2 Pennygewicht auf das Troypfund.

Die Münzgesetze erkannten bis in das Jahr 1816 keinen Schlagschatz; aber eine Verordnung vom 22. Juni 1816 verfügt, daß Silbermünzen und Silberbarren in die Münze gebracht werden können, um nach dem Fuß von 66 Schillingen per Troypfund gesetzmäßigen Silbers ($11^{1}/_{10}$ Denier fein) geprägt zu werden, wovon 62 Schillinge per Pfund dem, der das Silber bringt, und 4 Schillinge für Legirung, Abgang und Prägekosten zurückbehalten werden sollen. Jene Verordnung erklärt (Art. 11) bei Zahlungen, die 40 Schillinge übersteigen die Goldmünzen für das einzige rechtmäßige Zahlungsmittel; die Silbermünzen aber (Art. 12) nur bis zu dem Belauf von 40 Schillingen, so daß Niemand schuldig ist, bei Zahlungen mehr als 40 Schillinge in Silber anzunehmen.

§. 10. Das russische Pfund von 32 Loth zu 3 Solotnik, welches zugleich als Münzgewicht dient, hält 8512 holländische Asse oder 7030,259 Cöln. Asse. — Nach der in Rußland üblichen Bezeichnungsweise wird bei dem Golde und Silber die höchste Feinheit ausgedrückt durch 96 Solotnik (= 1 ℔) und ein Solotnik wird in 96 Theile getheilt. Gold und Silber von der 96sten Probe besteht aus ganz reinem Golde und Silber. Beim Silber von der 83sten Probe besteht die Masse von 96 Theilen legirten Silbers aus 83 Theilen reinen Silbers und 13 Theilen Kupfer 2c.

Man rechnet in Rußland nach Rubeln zu 100 Kopeken. Da nach dem Münz-

gesetz vom 20. Juni 1810 (alten Stils) 100 Rubel zu dem unabänderlichen Gehalt von 83⅓, 5 ℔ 6 Solotnik wiegen, so gehen, nach den oben angegebenen Gewichtsverhältnissen, 13,00585 jetzige Silberrubel auf 1 Cölnische Mark, wofür man gewöhnlich 13 Silberrubel rechnet.

Seit dem Jahr 1828 giebt es in Rußland eine neue Münze aus Platina, einem edeln Metalle von silberweißer, etwas bläulicher Farbe und großem Glanze, weßhalb es sich zu Metallspiegeln eignet; seiner Dehnbarkeit wegen läßt es sich zu den feinsten Blechen und Drathen ausschlagen und ziehen, während seine Härte zwischen der des Kupfers und Eisens ist; sein specifisches Gewicht ist (nach Wollaston) 21,7, d. h. es ist ungefähr 21 mal schwerer als das dabei zur Einheit angenommene Wasser, und es ist demnach der schwerste aller bekannten Körper. Das Platin ist in keinem Ofenfeuer schmelzbar, wohl aber im Focus des Brennspiegels; in Säuren bei gewöhnlicher Temperatur gänzlich unauflöslich; nur das Königswasser greift es in der Siedehitze an und löst es auf.

Die Spanier, welche dieses Metall in Amerika entdeckten, sahen es für eine Art Silber an, und nannten es deßhalb nach dem Worte Plata, Silber, Platina (spr. Platinja), welches das Diminutiv von Plata ist, weil es in Gestalt rundlicher Körner vorkommt. Im Jahr 1741 kam es durch den Engländer Wood nach Europa und wurde 1754 von Scheffer und Lewis als eigenthümliches Metall bestimmt, da man es vor ihm noch für eine Legirung von Gold und Eisen hielt. Das Platin findet sich auch in Rußland; ein kaiserlicher Ukas vom 6. (18.) Mai 1828 an den dirigirenden Senat enthält Folgendes:

„Unter andern Schätzen der Bergkette des Ural ist auch die Platina entdeckt worden. — Zum bequemeren Umsatze dieses kostbaren Metalls ist es wünschenswerth, dasselbe als Münze einzuführen; da aber diese Maßregel neu ist, so bedarf sie eines vorläufigen Versuches. Demnach ist Allerhöchst befohlen worden: 1) die neue Münze aus Platina nach einer gegebenen Zeichnung, zu einem Werthe von 3 Silberrubeln zu prägen und zu einem Gewichte von 2 Solotnik 41 Theilen reiner Platina. 2) Von dieser Münze, für den ersten Anfang, eine mäßige Quantität aus Platina, die der Krone gehört, abzulassen; den Besitzern von Bergwerken aber zu erlauben, aus ihrer eigenen Platina, im Münzhofe, mit Abzug der Einbuße bei der Läuterung und Verfertigung, Münzen prägen zu lassen. 3) Diese Dreirubelmünzen sollen bis auf weitere Verfügung, im Reiche, nach gutwilliger Uebereinkunft kursiren; Niemand aber wider seinen Willen zu ihrer Annahme gezwungen werden. Hieraus folgt, daß die Ausfuhr dieser Münze außer der Grenze und der Verbrauch derselben zu verschiedenen Arbeiten unverwehrt ist; ihre Verfälschung aber eben so wie die der übrigen Münzen des Reichs die gesetzliche Strafe nach sich zieht.“

Nach einem Bericht der St. Petersburger Handelszeitung vom Juni 1832 ist die Platinamünze in völligem Umlaufe. Unter das Volk ist diese Münze hauptsächlich durch einige Bergwerksbesitzer gekommen, die viel Platina aus ihren Wäschereien

erhielten, sie in St. Petersburg prägen ließen und ihre Arbeiter und Lieferanten damit bezahlten.

Die Proportion zwischen Silber und Platina in den russischen Münzen ergiebt sich nach obigen Angaben, wobei, da es hier auf keine große Genauigkeit ankommt, 13 Silberrubel auf eine Cöln. Mark fein Silber gerechnet werden, aus dem Ansatz:

? russ. ℔ Silber	1 russ. ℔ Platin
1	96 Solotnik
$2\frac{41}{96}$	1 Platinstück
1	3 Silberrubel
13	1 Cöln. Mark fein Silber
1	4865 holl. Asse
8512	1 russ. ℔

Resultat: 5,21 ℔ Silber,

wonach 1 ℔ Platina so viel werth ist wie 5,21 ℔ Silber.

Nimmt man, nach Thenard in dessen Chemie, den Preis der französischen Unze Platina zu 22 Franken an, so erhält man die Proportion 1 : 3,23 wie aus dem Ansatz hervorgeht:

? Kilogr. Silber	1 Kilogr. Platin
1	1000 Grammes
1	18,8 (eigentl. 18,82715) Grains
576	1 Unze
1	22 Franken
5	22,5 Grammes Silber
1000	1 Kilogramm Silber

Resultat: 3,23 Kilogramm Silber.

Da das Ausprägen der Platina mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden ist, so sind die Kosten der Ausprägung bedeutend höher als bei den Gold- und Silbermünzen. Nimmt man die französische Unze Platina zu 22 Franken an, so betragen die Prägekosten mehr als 30 Procent.

§. 11. In Deutschland giebt es bekanntlich mehrere Zinsfüße; dahin gehören, außer dem §. 5 erklärten preußischen Courantfuße

1) der lübische Fuß, in Hamburg, Lübeck, Holstein und Mecklenburg. Aus der Cöln. Mark fein werden 11⅓ Thaler oder 34 Markstücke zu 16 Schillingen von 12 Pfennigen geprägt. Korn 12 Loth.

2) Der 20-Gulden-Conventionsfuß, seit 1753. Aus der cöln. Mark fein

a) 13⅓ Rthlr. zu 24 Groschen von 12 Pfen. (in Sachsen);

b) 20 fl. zu 60 Kr., ferner 60 Kopfstücke zu 20 Kr. (in Oestreich);

c) 10 Species- oder Conventionsthaler. Korn der größeren Stücke 13 Loth 6 Grän.

3) Der 24-Guldenfuß, von Kurbaiern 1754 eingeführt, von den fünf rheinischen Ständen 1766, jetzt im südwestlichen Deutschland herrschend. Die Cölnische Mark

zu 16 Rthlr. oder 24 fl. gerechnet, beide sind aber nicht geprägt und werden blos die nach dem 20-Guldenfuße geprägten Stücke im Verhältniß 5 zu 6 höher gezählt, — z. B. der Thaler zu 1 fl. 48 kr. statt zu 1 fl. 30.

Für Goldgeld giebt es in Deutschland nachfolgende vier Münzfüße, wovon die drei letztern, wenn auch mit einiger Abweichung in Hinsicht des Feingehalts derselben, noch jetzt gebräuchlich sind.

1) Nach dem rheinischen Goldguldenfuße, in der Feinheit von $18\frac{1}{2}$ Karat Gold und 3 Karat 8 Grän Silber wurden ausgebracht:

a) Carolinen, ganze (zu 3 Goldgulden) 24 Stück } aus der rauhen Cöln. Mark.
— halbe (zu $1\frac{1}{2}$ — 48 —
— viertel (zu $\frac{3}{4}$ — 96 —

b) Mard'or, baier., doppelte (zu 4 Goldgulden) 18 St. } aus der rauhen Cöln. Mark.
— — einfache (zu 2 —) 36 —
— — halbe (zu 1 —) 72 —

c) Goldgulden, rheinische, 72 Stück aus der erwähnten Mark.

Ferner: Hanöver'sche Goldgulden im Gehalt zu 18 Karat 18 Grän fein Gold, 3 Karat 8 Grän fein Silber und 1 Karat 6 Grän Kupfer, ebenfalls 72 Stück derselben aus der rauhen Cölnischen Mark.

2) Nach dem Ducatenfuße, 67 Stück auf die rauhe Cöln. Mark, wurden ausgebracht

a) reichsgesetzmäßig, von 1559 und 1761, zu $23\frac{2}{3}$ Karat fein;

b) nach holländischer Ausbringung, zu $23\frac{7}{12}$ Karat fein;

c) nach der Bestimmung der Hamburger Passirducaten zu $23\frac{1}{2}$ Karat fein.

3) Nach dem deutschen Pistolen- oder Louisd'orfuß, welcher bei Gelegenheit der in Frankreich (im Jahr 1726) verrufenen und in die dortigen Münzhäuser verwiesenen alten Louisd'or aufgekommen (wovon man gewöhnlich 35 Stück einfache auf die rauhe Cölnische Mark, von $21\frac{3}{4}$ Karat fein, rechnete), sollten hiernach die gesetzmäßigen sächsischen Augustd'or, braunschweigischen Carlsd'or, preußischen Friedrichsd'or, hannöver'schen Georgsd'or, dänisch-holsteinischen Christiansd'or, nebst den kassel'schen, churpfälzischen, hildesheimischen und mecklenburg-strelitz'schen Pistolen ausgebracht werden, daß davon

$17\frac{1}{2}$ Stück doppelte auf eine rauhe Cölnische Mark von $21\frac{3}{4}$ Karat fein, und $19\frac{2}{29}$ Stück auf 1 dergl. feine Mark,

35 Stück einfache auf 1 rauhe Cölnische Mark von $21\frac{3}{4}$ Karat fein und $38\frac{18}{29}$ Stück auf 1 dergl. feine Mark,

70 Stück halbe auf 1 rauhe Cölnische Mark von $21\frac{3}{4}$ Karat fein, und $77\frac{7}{29}$ Stück auf 1 dergl. feine Mark gehen sollten.

Da aber die Sorten mehrentheils nach einem gewissen leichtern Passirgewicht angenommen wurden und ihr Gehalt oft noch unter $21\frac{2}{3}$ Karat ausfiel, so muß man, um den wahren Werth dieser Pistolen zu bestimmen, einen Passir- oder Zahlungslouisd'or (Passirpistole) annehmen, von welchem man $35\frac{3}{8}$ Stück auf die

rauhe Cölnische Mark von 21⅔ Karat fein, und $39^{13}/_{30}$ Stück auf 1 Cölnische Mark fein rechnet. Wird der äußere Werth der Pistole, wie gewöhnlich, zu 5 Thalern (in Gold) gerechnet, so gehen hiernach $197^{1}/_{6}$ Rthlr. in Passirpistolen zu 5 Thaler auf die Cölnische Mark fein Gold.

Obschon diese Angabe von Gerhardt, gewesenen Bankbuchhalters in Berlin, rücksichtlich des Durchschnittsgehalts der deutschen Pistolen für seine Zeit, wie C. Noback in seinem vollständigen Handbuch der Münz-, Bank- und Wechselverhältnisse u. s. w. (Rudolstadt, 1833) bemerkt, ihre vollkommene Richtigkeit haben, so haben verschiedene neuere Münzforscher dennoch einen noch geringern Durchschnittsgehalt des Feingehalts derselben finden wollen, wie unter andern aus dem Aufsatze eines unbekannten Verfassers in der Hamburger Börsenhalle Nr. 4750 vom 2. Nov. 1827 hervorgeht, worin angegeben wird, daß preußische Pistolen von den Jahren 1811, 1813 und 1814; hannöver'sche vom Jahr 1821, 1822, 1823, 1824 und 1825; lüneburger vom J. 1814, sächsische vom Jahr 1817 und braunschweigische Pistolen vom Jahr 1824 folgendes Resultat gegeben hätten:

„Sämmtliche fünf Sorten, zu gleichen Theilen zusammengenommen, hielten 21 Karat 5½ Grän fein per Bruttomark, und je 35 Stück derselben wogen im Durchschnitt 65240 Richtpfennigtheile Cölnisch Gewicht, mithin war der Münzfuß im Durchschnitt: $35^{37}/_{233}$ Stück per Mark Brutto oder rauh, und $39^{38787}/_{119996}$ Stück per Mark fein."

Bei den Münzuntersuchungen in London und Paris (1819 und 1820) wurden die preußischen Friedrichsd'or vom Jahr 1800 103 englische Troygrän schwer, 92,2 dergleichen Grän fein befunden; also an Feingehalt 21 Karat 5,80 Grän Cölnisch; die Pistolen von Hessen-Kassel fand man jedoch nur 21 Karat 4,62 Grän fein, alle übrigen deutschen Pistolensorten besser als 21 Karat 6 Grän fein.

4) Der Sewerin- oder Souveraind'orfuß. Der Gehalt der Sewerinen oder Souveraind'or ist: 22 Karat (nach andern Angaben 22 Karat ¾ Grän) fein und 42½ (nach andern Angaben 42¼) einfache oder 21¼ (nach andern Angaben $21^{1}/_{12}$) doppelte gehen auf die rauhe; $46^{364}/_{1000}$ einfache, oder $23^{182}/_{1000}$ doppelte auf die feine Cöln. Mark; auch giebt es halbe Sewerinen. Diese Goldmünze wird zu Wien, ursprünglich nur in den östreichischen Niederlanden, geprägt und im gemeinen Verkehr gewöhnlich zu 3 Dukaten gerechnet.

Die Cölnische Mark wird, wie §. 4 angegeben worden, in 4020 Asse getheilt; da nun, nach dem Ducatenfuße, 67 Ducaten eine Cölner Mark wiegen, so wird die gesetzliche Schwere des Ducaten zu 60 Assen angegeben. Diese Asse werden gewöhnlich Conventions- oder auch Ducatenasse genannt, im Gegensatz der holländischen Asse, deren 4864 (§. 8) eine Cölnische Mark ausmachen.

§. 12. Der Staat bestimmt in Betreff derjenigen fremden Münzen, welche von den öffentlichen Kassen angenommen werden dürfen, zu welchem Werthe sie anzurechnen sind; eine solche Bestimmung heißt Valvation oder Tarifirung, wobei

mehrentheils von dem Grundsatze ausgegangen wird, die fremden Münzen als Tigelgut zu behandeln und mithin die Fabrikationskosten in Abzug zu bringen, welche aufzuwenden sind, wenn jene Geldsorten in inländisches Geld umgeprägt werden sollen.

Eine solche Tarifirung kann auch bei alten inländischen, nach einem andern Fuße als dem bestehenden geprägten Münzen in Anwendung kommen.

Von Verordnungen dieser Art aus der neuesten Zeit sind unter andern zu bemerken: die preußische Verordnung vom 13. December 1811 wegen Einschmelzung und Umprägung der ältern Scheidemünzen in Courant, und die königlich niederländische Verordnung vom 12. Dec. 1824 nebst Tarif, nach welchem die alten Provinzial- und Landmünzen, welche in den südlichen Provinzen des Königsreichs cursiren, auf neue niederländische Münze reducirt sind. — Das vorerwähnte preußische Edict setzte die alte Scheidemünze in sämmtlichen preußischen Staaten auf 4/7 des Werths, zu welchem sie ursprünglich ausgegeben war, wonach also der Couranthaler auf 48 alte Groschenstücke kam; zu diesem Werthe sollte dieselbe gänzlich eingezogen, eingeschmolzen und in Courant umgeprägt werden.

Die oben angeführte, bei der Tarifirung der Münzen von den Münzbehörden längst sowohl anerkannte, als auch in Anwendung gebrachte Vorsichtsregel ist dennoch nicht selten übersehen worden, wie z. B. bei der Tarifirung der Laubthaler. Nach dem richtigen Grundsatz verfuhr z. B. die französische Regierung, wonach durch ein Decret vom 18. August 1810 die deutschen Species- oder Conventionsthaler auf 5 Franks 4 Centimen valvirte. Bei der Annahme desselben nach diesem äußern Werth waren von seinem innern die Münzkosten in Abzug gebracht, welche aufzuwenden seyn würden, wenn der Conventionsthaler in französisches Geld umgeprägt werden sollte. Dagegen setzten deutsche Regierungen den in Menge eindringenden französischen Sechs-Livre- oder Laubthaler zu hoch an, nämlich auf 2¾ Gulden nach dem 24-Guldenfuß (4 Laubthaler auf 11 fl.), wobei doppelt gefehlt wurde, einmal, weil thatwidrig angenommen wurde, es seien alle Laubthaler vollkommen gesetzmäßig ausgemünzt, und zweitens, weil die Fabricationskosten nicht in Abzug gebracht wurden, welche bei Umprägung der Laubthaler in deutsches Geld hätte aufgewendet werden müssen. — Der oben angeführte zu hohe Geldpreis der in Menge circulirenden Laubthaler veranlaßte eine Ueberschätzung der Brabanter Kronthaler, denn durch die bekannte Werthbestimmung zu 2 fl. 42 kr. des 24-Guldenfußes ward derselbe um mehr als 2 Procent zu hoch tarifirt.

Es gehen nämlich (nach Nelkenbrecher, 14te Auflage) 7,92 Stück Brabanter auf eine rauhe Cölnische Mark und enthalten 13 Loth 17 Grän fein Silber; hiernach ist der Brabanter Thaler werth 2 fl. 38½ kr. des 24-Guldenfußes, wie aus dem Ansatz hervorgeht:

? fl.	1 Brabanter Thlr.
7,92	251 Grän fein Silber
288	1 Cöln. Mark fein Silber
1	24 fl. des 24-Guldenfußes

§. 13. Wenn eine Anzahl gleichnamiger, nach einem und demselben Fuße geprägter Münzen eben so viel Silber oder Gold als eine Anzahl gleichnamiger,

nach einem andern Fuße geprägten Münzen enthalten, so sagt man, daß erstere Anzahl einer gewissen Gattung von Münzen mit der andern Anzahl anderer Münzen pari sei. Da z. B. nach dem preußischen Courantfuße 14 Thalerstücke aus einer Cölnischen Mark fein Silber geprägt werden, und auf eben diese Mark fein Silber 24 Gulden des 24-Guldenfußes gehen, so sind 14 Courantthaler pari mit 24 fl. des 24-Guldenfußes, oder man kann auch, dem Sprachgebrauch zufolge, sagen, daß das Pari von 1 Courantthaler in Gulden des 24-Guldenfußes 2 fl. 42⁶/₇ kr. (nämlich ²⁴/₁₄ fl.) ist, oder daß das Pari von 1 fl. in preußisch Courant 17 Groschen 6 Pfennige (nämlich ¹⁴/₂₄ Thlr.) ist.

Haben die zu vergleichenden Münzen keine gemeinschaftliche Münzgewichtseinheit, so ist die Berechnung des Pari's weitläufiger, weil man alsdann auch die Münzgewichtsverhältnisse in Rechnung zu bringen hat. Es soll z. B. das Pari von einem Franken in Kreuzern des 24-Guldenfußes berechnet werden; da 100 Kilogramm = 427,888 Cölnische Mark, und 22½ Grammes fein Silber in einem Fünffrankenstück enthalten sind, so ergiebt sich das gesuchte Pari aus dem Ansatz:

? Kr.	1 Frank
5	22½ Grammes fein Silber
1000	1 Kilogramm
100	427,888 Cöln. Mark
1	24 fl. des 24-Guldenfußes
1	60 kr. — — —

Resultat: 27,72 Kr.

Anderes Beispiel. Es soll berechnet werden, wie viele Franken in französischem Goldgeld pari sind mit einem englischen Souverain. — Da der Souverain 22 Karat fein ist, so läßt sich das Mischungsverhältniß auf die französische Bezeichnungsweise reduciren nach der Regel detri.

Theile Mischung	Theile Gold	Theile Mischung
24 ———	22 ———	1000

Resultat: 916⅔ Theile,

wofür man 917 Theile setzen kann. Da ferner 46²⁹/₄₀ Souverains 1 engl. Troypfund wiegen, 633 Troypfund = 236 Kilogramm sind, und endlich aus 900 Grammen fein Gold 155 Zwanzigfrankenstücke geprägt werden, so ergiebt sich das gesuchte Pari aus dem Ansatz:

? Franken	1 Souverain
46²⁹/₄₀	1 Troypfund
633	236 Kilogramm
1	1000 Grammes
1000	917 Grammes reines Gold
900	155 Zwanzigfrankenstücke
1	20 Franken

Resultat: 25 Franken 20,27 Centims.

In der Praxis (ausgenommen im Wechselhandel, aus Gründen, welche in der Wechselrechnung zur Sprache kommen) kann man sich indessen der Arbeit, solche Parirechnungen anzustellen, überheben, weil es gedruckte Tabellen giebt, welche die Werthe aller vorkommenden Münzsorten in einer und derselben Münzsorte ausgedrückt enthalten, weßhalb man vermittelst einer leichten Berechnung die Verhältnisse der verschiedenen Sorten unter sich ausmitteln kann. Solche Tabellen findet man unter andern in Nelkenbrechers bekanntem Taschenbuche der Münz-, Maß- und Gewichtskunde, und in dem §. 11 erwähnten Noback'schen Handbuche. — Die Tabellen in letzterem Werke enthalten allemal auf zwei einander gegenüber stehenden Seiten und in sieben Abtheilungen oder Spalten:

1) in der ersten Abtheilung linker Hand, unter der in alphabetischer Ordnung folgenden Ueberschrift des Reiches oder Landes, worin eine Gold- oder Silbermünze geprägt worden, jede aufzustellende Münzsorte namentlich, mit den allenfalls erforderlichen Bemerkungen;

2) die zweite Spalte oder Abtheilung enthält die Anzahl Stücke der links angeführten Münzsorte, welche auf eine rauhe Mark Cölnisch gehen;

3) die dritte Spalte giebt die Schwere eines solchen Münzstücks in holländischen Assen an (§. 8);

4) die vierte Spalte zeigt den Feingehalt der aufgestellten Münze in der Cölnischen rauhen Mark an;

5) die fünfte Spalte bezeichnet die Anzahl Stücke jeder links aufgestellten Münzsorte, welche auf eine Cölnische Mark fein Gold oder Silber gerechnet werden;

6) die sechste Spalte giebt an, wie viel holländische Asse feines Gold oder Silber in der links genannten Münzsorte enthalten ist;

7) die siebente Spalte giebt den Werth jeder links vorkommenden Gold- oder Silbermünze an; und zwar bei den Goldmünzen in Passir- (umlaufsfähigen) Pistolen zu 5 Thalern; und es wird hierbei angenommen, daß 35¼ solcher Pistolen auf eine rauhe Cölnische Mark Münzgold gehen, daß im Durchschnitt 1 Stück 138 holländische Asse wiegt, daß in einer rauhen Mark 21 Karat 5½ Grän fein Gold enthalten sind, daß 39,425 Stück auf eine Cölnische Mark fein Gold gehen, und daß das Korn 123,37 holländische Asse beträgt.

Zur Erläuterung dienen nachfolgende Auszüge dieser Tabellen.

Holländische Goldmünzen.	Stück auf eine rauhe Cöln. Mark Münzgold.	Gewicht von 1 Stück in holl. Assen.	Feingehalt in der rauhen Cöln. Mark. Karat	Grän	Stück auf eine Cöln. Mark fein Gold.	Holl. Asse fein Gold in einem Stück.	Werth von einem Stück in Passir-Pistolen zu 5 Thlr.
Ruyter, zu 14 fl. Cour. (halbe zu 7 fl. nach Verhältniß)	23½	207	22	—	25,6364	189,73	7,68926
Ducaten der früheren Ausprägung	67	72,6	23	7	68,1837	71,34	2,89108
Nach der neuern gesetzlichen Ausprägung, verordnet unterm 28. Sept. 1816 und nachträglich unterm 22. Dec. 1825							
a) die neuen Reichs- oder Nationalgoldmünzen betreffend:							
Zehnguldenstücke (seit 1816)	34¾	140	21	7,2	38,6111	126	5,105396
Fünfguldenstücke (seit 1825)	69½	70	21	7,2	77,2222	63	2,552698
b) die sogenannten Fabrications- oder eigentlichen Handels-Goldmünzen betr.							
Goldene, sogenannte holländ. Ducaten (nach der bisherigen Ausprägung)	66,932	72,68	23	7	68,1145	71,42	2,894022
Nach den englischen und französischen Untersuchungen i. J. 1819 und 1820.							
Doppelte Ruyter (Gewicht 309; fein Gold 283,2 engl. Troygrän) .	11,6754	416,69	21	11,95	12,7390	381,9	15,47413
Einfache Ruyter (Gewicht 153; fein Gold 140,2 engl. Troygrän) .	23,5797	206,32	21	11,91	25,7325	189,06	7,66055

Nordamerikanische Silbermünzen.	Stück auf eine rauhe Cöln. Mark Münzsilber.	Gewicht von 1 Stück in holländischen Assen.	Feingehalt in der rauhen Cöln. Mark.		Stück auf eine Cöln. Mark fein Silber.	Holländische Asse fein Silber in einem Stück.	Werth von 1 Stück in preuß. Courant.
Dollar oder Piaster zu 10 Dimes oder 100 Cents . . .	8,673	560,82	14	5	9,719	500,45	1,44
Halbe und Viertel, nach Verhältniß.							
Dimes, zu 10 Cents	86,730	56,08	14	5	97,192	50,04	0,14
Halbe Dimes, zu 5 Cents	173,460	28,04	14	5	194,384	25,02	0,07
Nach den engl. und franz. Münzuntersuchungen i. J. 1819 und 1820.							
Dollar vom Jahre 1795 (Gewicht 416; fein Silber 373½ engl. Troygrän)	8,672	560,98	14	6,58	9,659	503,66	1,44
Dollar vom Jahre 1798 (Gewicht 418½; fein Silber 374,9 engl. Troygrän)	8,620	564,38	14	6	9,623	505,55	1,45

§. 14. Es giebt Münzen, welche zu einem höhern als dem, entweder nominellen oder tarifmäßigen (§. 12) Werthe im Handel circuliren. Der Unterschied zwischen dem Nominal- oder tarifmäßigen Werthe und dem von den jeweiligen Handels- oder sonstigen Verhältnissen abhängenden, veränderlichen Werthe oder Handelswerthe solcher Münzen heißt **Aufgeld** oder **Agio**; der Preis, zu welchem solche Münzen, als Waare betrachtet, im Umlaufe sind oder cursiren, heißt **Curs**, und die von den Börsen ausgegebenen gedruckten Preisverzeichnisse der Münzen, Gold- und Silberbarren nennt man **Curszettel**.

So ist z. B. der Nominalwerth eines preußischen Friedrichsd'ors 5 Thaler; wird derselbe zu 5 Thaler 15 Silbergroschen ausgegeben, so ist 5 Thlr. 15 Sgr. der Curs und 15 Sgr. ist das Agio. Der tarifmäßige Werth des Friedrichsd'ors in Frankfurt am Main ist 9 Gulden des 24-Guldenfußes; cursirt derselbe 9 Gulden 51 Kreuzer, so ist der Curs 9 fl. 51 kr. und das Agio ist 51 kr.

Wenn eine Münzsorte zu einem geringern, als einem bestimmten Werthe circulirt, so heißt der Unterschied zwischen dem Nominal- oder tarifmäßigen Werthe und dem Handelswerthe einer solchen Münze **Dißagio**, und man sagt alsdann, daß solche **Verlust**, **Discont** oder **Dißagio leide**.

In Leipzig z. B. haben die Laubthaler (§. 12) den angenommenen Werth von 1 Thaler 14 Groschen; wenn sie nun zu 1 Thlr. 12 Gr. cursiren, so verlieren sie 2 Gr. per Stück: das Dißagio beträgt 2 Gr.

Agio und Dißagio, welche sich nach dem Verhältnisse der Nachfrage zum Angebot der Münzen richten, können auf zweierlei Art bestimmt werden; nämlich nach dem Stück und nach dem Hundert. In Frankfurt am Main z. B. ist der gesetzliche Werth eines Friedrichsd'ors 9 fl.; gilt derselbe im Handel 9 fl. 51 kr., so ist 51 kr. der Betrag des Agio's vom Stück, und $9\frac{4}{9}$ fl. das Agio von 100 fl. in Friedrichsd'or oder vom Hundert, wie sich aus der Regeldetri ergiebt:

Das Agio von 9 fl. beträgt 50 kr. oder $\frac{5}{6}$ fl.; wie viel von 100 fl.? Oder

9 ——— $\frac{5}{6}$ ——— 100

Resultat: $9\frac{4}{9}$.

Ist das Agio vom Friedrichsd'or in einem preußischen Ort 15 Sgr., so ist das Agio vom Hundert 10 Thaler, nach der Regeldetri:

5 ——— $\frac{1}{2}$ ——— 100

Resultat: 10.

Wenn also das Agio des Friedrichsd'ors 10 Procent beträgt, so giebt man für 100 Thaler in Gold, also für 20 Friedrichsd'or, 110 Thaler preuß. Courant.

Aus dem Agio vom Hundert läßt sich auch das Agio vom Stück berechnen. In Wien z. B. ist der gesetzliche Werth eines kaiserlichen Ducaten $4\frac{1}{2}$ fl. des 20-Guldenfußes; wenn nun das procentweise Agio derselben $3\frac{1}{2}$ ist, so erhält man das Agio vom Stück nach dem Ansatz:

100 ——— $3\frac{1}{2}$ ——— $4\frac{1}{2}$

Resultat: $9\frac{45}{100}$.

Hiernach ist der Kurs des Ducaten $4\frac{1}{2}$ fl. und $9\frac{45}{100}$ kr; d. i. 4 fl. $39\frac{45}{100}$ kr.

In Oestreich ist der gesetzliche Werth des Souverains von 40 östreichischen Liren $13\frac{1}{3}$ fl., und derjenige des Ducaten $4\frac{1}{2}$ fl. des 20-Guldenfußes. Beträgt das Agio des erstern 40 kr., und dasjenige des letztern 10 kr. per Stück, so beträgt das Agio des Souverains 5 % und dasjenige des Ducaten $3\frac{19}{27}$ %; und es stehen alsdann die Ducaten $1\frac{8}{27}$ % höher als der Souverain, nach der Regeldetri:

$103\frac{19}{27}$ ——— $1\frac{8}{27}$ ——— 100

Resultat: $1\frac{1}{4}$ %.

Den nach Procenten ausgedrückten Agiounterschied erhält man auch in der Regeldetri:

$103\frac{19}{27}$ ——— 105 ——— 100

Resultat: $101\frac{1}{4}$ oder $1\frac{1}{4}$ %.

Hiernach betragen 100 fl. in Souverains so viel wie $101\frac{1}{4}$ fl. in Ducaten, und man sagt in diesem Sinne, daß die italienischen Souverains $1\frac{1}{4}$ % gegen Ducaten gewinnen.

Nimmt man 100 fl. in Ducaten als Fragezahl an, so hat man den Ansatz:

? fl.	100 fl. in Ducaten
$4\frac{1}{2}$	1 Ducat gesetzlich
1	$4\frac{2}{3}$ fl. nach dem Curs
14	1 Souverain nach dem Curs
1	$13\frac{1}{3}$ fl. in Souv. gesetzlich

Resultat: $98\frac{62}{81}$ fl.

Dasselbe Resultat ergiebt sich aus der ersten Berechnung; denn wenn $101\frac{1}{4}$ fl. in Ducaten an Werth gleich kommen 100 fl. in Souverains, so betragen 100 fl. in Ducaten, $98\frac{62}{81}$ fl. in Souverains.

Weiß man, wie viel eine Sorte gegen eine andere gewinnt und kennt man den Curs der einen Sorte, so läßt sich hieraus der Curs der andern berechnen. Gewinnen z. B. die Souverains gegen Ducaten $1\frac{1}{4}$ %, und gelten die Ducaten 4 fl. 40 kr., so wird der Curs des Souverains nach dem Ansatz berechnet:

?	1 Souverain
1	$13\frac{1}{3}$ fl. in Souv. gesetzlich
100	$101\frac{1}{4}$ fl. in Ducaten
1	60 kr. — —
270	1 Ducat gesetzlich
1	280 kr. nach dem Curs
60	1 fl. in Conv. Courant

Weiß man, wie viel eine Geldsorte gegen eine andere gewinnt und kennt man den gesetzlichen oder tarifmäßigen Preis einer Sorte, so läßt sich hieraus berechnen, wie viel eine Anzahl Münzen der einen Sorte in der andern Sorte ausmacht. — Es gewinnen z. B. Souverains gegen Ducaten 1 %; wie viel Gulden in Ducaten erhält man für 200 Stück Souverain? Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich aus dem Ansatz:

?	200 Stück Souverain
1	$13\frac{1}{3}$ fl. in Souverains
100	101 fl. in Ducaten

§. 15. Aus dem Handelswerthe der Goldmünzen läßt sich das Handelswerthverhältniß vom Golde zum Silber berechnen. — Ist z. B. irgendwo in Preußen das Agio vom Friedrichsd'or 10 %, so ergiebt sich vorerwähnte Proportion aus dem Ansatz:

? Mark fein Silber	1 Mark fein Gold
1	24 Karat
$21\frac{3}{4}$	35 Stück Friedrichsd'or
1	5 Thlr. in —
100	110 — in preuß. Courant
14	1 Mark fein Silber

Resultat: 15,17 Mark fein Silber.

Gilt in Frankfurt am Main die Cöln. Mark fein Gold 316½ fl. Wechselgeld, und gilt die Mark fein Silber 20⅕ fl. Wechselgeld, so ergiebt sich die Proportion aus dem Ansatz:

? Mark fein Silber	1 Mark fein Gold
1	316½ fl.
20⅕	1 Mark fein Silber
Resultat:	15,66 Mark Silber.

wonach bei den angenommenen Gold- und Silberpreisen eine Mark Gold im Handel den gleichen Werth mit 15,66 Mark Silber haben.

§. 16. Wegen einiger, in der Waarenrechnung vorkommenden Beispiele muß hier noch eines besondern, nämlich des in Hamburg vorkommenden Bankagio's erwähnt werden. Dortige Kaufleute legen einen Theil ihrer Baarschaft in die Girobank, welche, als solche, den Zweck hat, den Einlegern das Geschäft des Geldauszahlens und Geldeinnehmens zu erleichtern, indem bekanntlich die gegenseitigen Zahlungen dadurch bewerkstelligt werden, daß derjenige, welcher einen Gläubiger bezahlen will, den Rechnungsführer der Bank beauftragt, den Bankfonds seines Gläubigers um die Summe, welche er ihm schuldig ist, für seine Rechnung zu vermehren. Zu dem Ende wird jedem Einleger ein Conto eröffnet; z. B. wenn A. 10,000 Mark und B. 16,000 Mark in die Bank legen, so werden dem Erstern 10,000 und dem Andern 16,000 Mark gut geschrieben; will nun A. dem B. eine Bankzahlung von 1000 Mark machen, so wird das Conto des letztern für diesen Betrag creditirt und das Conto des A. dafür belastet. Der Bankfonds des B. beträgt also jetzt 17,000 Mark und derjenige des A. nur noch 9000 Mark.

Die Einlage muß in 15⅖löthigen Silberbarren geschehen; die Cölnische Mark fein Silber wird zu 27 Mark 10 Schillingen in Banko eingeschrieben; hingegen werden bei der Herausnahme von der Bank 27 Mark 12 Schillinge Banco berechnet oder abgeschrieben. Von dieser Bankvaluta gehen demnach, da 3 Mark = 1 Thlr. und 1 Mark = 16 Schillinge, $9^5/_{24}$ Thaler Banco oder $27^5/_8$ Mark Banco auf eine Cölnische Mark.

Nach der Courantvaluta wird die Cölnische Mark fein Silber zu $11^1/_3$ Thlr. oder zu 34 Mark ausgeprägt.

Hiernach sind 100 Mark Banco so viel werth wie $123^{17}/_{221}$ Mark Courant; der Unterschied beträgt daher $23^{17}/_{221}$ % und das Bankagio schwankt gewöhnlich zwischen 23 und 24 %.

§. 16. Da diejenigen Münzen, welche einen veränderlichen Werth haben, nicht aller Orten gleich viel gelten, sondern in Folge der jeweiligen Handelsverhältnisse mehr oder weniger Verschiedenheiten in der Cursnotirung darbieten, so entsteht, wenn man eine Baarsendung beabsichtigt, die Frage, mit welcher Münze solche am vortheilhaftesten zu machen sei, d. h. vermittelst welcher Münze die Schuld mit dem geringsten Geldaufwande getilgt werden könne.

Ein Amsterdamer habe z. B. nach Hamburg zu zahlen; die Ducaten kosten in

Amsterdam 5 fl. 45 Cents und in Hamburg stehen solche auf 100½ Schilling Banco; der Curs der Louisd'or ist in Amsterdam 9 fl. 80 Cents und in Hamburg 11 Mark Banco; welcher Sorte soll der Amsterdamer zum Behufe der Baarsendung den Vorzug geben?

Da es nicht nöthig ist, den ganzen Betrag der Schuld in Rechnung zu bringen, so wird man am füglichsten die Zahl 1 oder eine decadische Zahl, z. B. 100, zur Fragezahl annehmen, und berechnen, auf wie viele Gulden holl. die Tilgung von 100 Mark Banco in der einen und andern Sorte zu stehen kommt.

Die entsprechenden Ansätze sind wie folgt:

für Ducaten.

? fl. holl.	100 Mark Banco
1	16 Schill. Banco
100½	1 Duc.
1	5,45 fl. holl.

Resultat: 86,76 fl. holl.

für Louisd'or.

? fl. holl.	100 Mark Banco
11	1 Louisd'or
1	9,80 fl. holl.

Resultat: 89,09 fl. holl.

Die Baarsendung kann vortheilhafter in Ducaten als in Louisd'or bewerkstelligt werden; denn vermittelst ersterer kommt die Schuldentilgung von 100 Mark Banco auf 86 fl. 76 Cents, und vermittelst letzterer auf 89 fl. 9 Cents, also um 2 fl. 33 Cents höher zu stehen.

Eine Berechnung obiger Art nennt man Arbitrage; insbesondere Geldarbitrage, zur Unterscheidung von denjenigen Arbitragen, welche im Wechselhandel angestellt und Wechselarbitrage genannt werden.

Diese Benennungen kommen von arbitre (Schiedsrichter), weil der Rechner, nachdem er die Berechnung angestellt, zu entscheiden hat, was geschehen müsse, wenn man entweder eine Forderung möglichst vortheilhaft einziehen oder eine Schuld mit dem geringstmöglichen Aufwande tilgen, oder endlich, wenn man speculiren will, in welchem letzten Falle zu untersuchen ist, auf welche Weise man irgend eine Geldsorte, Wechsel oder Staatseffekten am wohlfeilsten einkaufen und mit dem größtmöglichen Gewinn wieder verkaufen könne. Auch im Waarenhandel und bei vielen andern kaufmänischen Operationen kommen dergleichen Berechnungen vor; dem Sprachgebrauch zufoge werden sie aber nur im Geld-, Wechsel- und Effektenhandel auf vorerwähnte Weise benannt.

Die Geldarbitrage kann auch in dem Falle in Anwendung kommen, wenn man für Rechnung eines Andern irgend eine Geldsorte einzukaufen beauftragt wird. Z. B. ein Leipziger erhält den Auftrag, für eine gewisse Summe seines Geldes entweder Ducaten zu 10$\frac{7}{16}$ %, oder Louisd'or zu 6¼ %, oder Laubthaler zu 3⅛ % einzukaufen, d. h. zu geben

110$\frac{7}{16}$	Thlr.	Wechselzahlung	für 100	Thlr.	in Ducaten	zu 2¾	Thlr.
oder 106¼	—	—	— 100	—	— Louisd'or	— 5	—
oder 100	—	—	— 103⅛	—	— Laubthlr.	— 1$\frac{7}{12}$	—

und bei veränderten Cursen diejenigen zu wählen, welche, in Beziehung auf die

gegebenen Curse, am vortheilhaftesten für den Auftraggeber oder Committenten ist. — Bei dem Eintreffen der Ordre stehen die Dukaten auf 10, die Louisd'or auf $6\frac{3}{4}$ und die Laubthaler auf $3\frac{1}{2}$ %; es ist nun die Frage, welche Sorte der Auftragbesorger oder Commissionär einkaufen soll. Da der Curs der Louisd'or gestiegen, die Curse der andern Sorten aber gefallen sind, so hat man nur unter letztern zu wählen, und folglich zu untersuchen, welche Sorte am meisten gefallen ist.

Da die Ducaten von $110\frac{7}{16}$ auf 110, und die Laubthaler von $103\frac{1}{8}$ auf $103\frac{1}{2}$ gefallen sind (letztere deßhalb, weil man für 100 Thlr. Wechselzahlung $103\frac{1}{2}$ Thlr. in Laubthalern, anstatt $103\frac{1}{8}$ Thlr. in Laubthalern erhalten kann), so ergiebt sich durch folgende Procentrechnungen, welche Curse am meisten gefallen sind.

Ducaten.

?	100
$110\frac{7}{16}$	$\frac{7}{16}$

Resultat: 0,39.

Laubthaler.

?	100
$103\frac{1}{8}$	$\frac{3}{8}$

Resultat: 0,36.

Weil bei den Ducaten die größere Zahl herausgekommen ist, so sind diese am meisten gefallen, und mithin am vortheilhaftesten zum Einkauf.

Nachfolgende Berechnungen dienen zur Controlirung obiger Arbitrage.

Angenommen, der Leipziger Commissionär solle für den Betrag von 77748 Thlr. Wechselzahlung entweder Ducaten oder Laubthaler einthun, so ergiebt sich aus nachfolgenden Ansätzen, wie viel Ducaten und wie viel Laubthaler zu den gegebenen Cursen für obige Summe eingekauft werden können.

Ducaten.

? Dukaten	77748 Thlr. W.Z.
$110\frac{7}{16}$	100 — in Duc.
$2\frac{3}{4}$	1 Dukat

Resultat: 25600 Ducaten.

Laubthaler.

? Laubthaler	77748 Thlr. W.Z.
100	$103\frac{1}{8}$ — in Lbthlr.
$1\frac{7}{12}$	1 Laubthlr.

Resultat: $50638\frac{1}{2}$ Lbthlr.

Wie viel die in den obigen Berechnungen herausgekommenen Ducaten und Laubthaler nach den wirklichen Cursen in Thaler Wechselzahlung betragen, ergiebt sich aus den Ansätzen:

Ducaten.

? Thlr. W.Z.	25600 Dukaten
1	$2\frac{3}{4}$ Thlr. in Duc.
100	110 — W.Z.

Resultat: 77440 Thlr. W.Z.

Laubthaler.

? Thlr. W.Z.	$50638\frac{1}{2}$ Laubthlr.
1	$1\frac{1}{12}$ Thlr. in Lbthlr.
$103\frac{1}{2}$	100 Thlr. W.Z.

Resultat: $77466\frac{7}{27}$.

Weil nach dem wirklichen Curs 25600 Ducaten zu stehen kommen auf
77748 Thlr. W.Z.
aber nach dem wirklichen nur auf . . . . 77440 — —
so beträgt der Vortheil . . . . 308 Thlr. W.Z.

Weil ferner nach dem wirklichen Curs $50638\frac{1}{2}$ Laubthaler zu stehen kommen auf . . . . 77748 Thlr. W.Z.
nach dem wirklichen aber nur auf . . . . $77466\frac{7}{23}$ Thlr. W.Z
so beträgt der Vortheil . . . . $281\frac{16}{23}$ Thlr. W.Z.

Da nun bei den Ducaten die größere Differenz ist, d. h. am meisten in Beziehung auf die gegebenen Curse gespart wird, so sind jene am vortheilhaftesten zum Einkauf.

§. 17. Gold und Silber wird auch ungemünzt, in Stangen oder Barren gegossen (Goldbarren, Silberbarren) in Zahlung gegeben. Güldische Barren sind solche, welche aus einer Mischung von Gold und Silber bestehen. Auch die Gold-, Silber- und güldische Barren enthalten einen Zusatz von Kupfer. Da der Scheidungsproceß des groblegirten Goldes und Silbers kostspieliger als der des fein legirten Goldes und Silbers ist, so ist der Preis des erstern geringer als der des letztern.

So zahlt z. B. das Berliner Münzcontor für die Gehalte von

5- bis 6löthig	13 Thlr.	14 Gr.	preuß.	Courant
8- — 11 —	13 —	16 —	—	—
11- — 12 —	13 —	18 —	—	—
12- — 14 —	13 —	19 —	—	—
14- — 15 —	13 —	21 —	—	—

für eine Cöln. Mark Silber in Barren.

Man bezeichnet gewöhnlich feines Gold durch das Zeichen ☉, und feines Silber durch ☾. Das Zeichen des Kupfers ist ♀.

Der auf verschiedene Weise bestimmte Feinheitsgrad wird den Barren durch Stempel aufgedrückt. In Deutschland wird das Legirungsverhältniß wie bei den Gold- und Silberwaaren bezeichnet und die Gewichtseinheit ist die Cölnische Mark.

Da die Barren von verschiedener Schwere und von verschiedenem Feingehalte sind, so läßt sich der Werth derselben erst dann berechnen, wenn man vermittelst des Gewichts der Barre und des Legirungsverhältnisses das Gewicht des in derselben befindlichen reinen Goldes oder Silbers ausgemittelt hat.

Einige Silberbarren wiegen z. B. zusammen 28 Mark 12 Loth; der Feingehalt sei 9 Loth 6 Grän; wie viel reines Silber ist in den Barren enthalten? Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich aus der Regeldetri:

In einer Mark (= 16 Loth) Mischung ist $9\frac{1}{3}$ Loth reines Silber; wie viel in $28\frac{3}{4}$ Mark Mischung? Oder

$$1 \text{ ——— } 9\tfrac{1}{3} \text{ ——— } 28\tfrac{3}{4}$$

$$\text{Resultat: } \frac{9\frac{1}{3} \times 28\frac{3}{4}}{1} = 268\tfrac{1}{3} \text{ Loth} = 16 \text{ Mark } 12\tfrac{1}{3} \text{ Loth.}$$

Dergleichen Berechnungen vermittelst der Regeldetri sind in der Praxis wegen der Brüche, welche die Gewichts- und Feingehaltsangaben gewöhnlich enthalten, ziemlich weitläuftig, und man bedient sich deßhalb bei derartigen Bestimmungen vorzugsweise der sogenannten Zerstreuungs- oder Zerfällungsmultiplication, welche auch in andern Fällen mit Vortheil angewendet wird.

Zur Darstellung dieses Rechnungsverfahrens wollen wir annehmen, es solle

berechnet werden, wie viel 20 Centner von einer Waare kosten, wenn der Preis vom Centner 4 fl. 36 kr. ist.

Weil 1 Ctr. 4 fl. 36 kr. kostet, so kosten 20 Ctr. 20mal 4 fl. 36 kr; der Multiplicator ist also in diesem Falle eine abstracte oder unbenannte Zahl und das Produkt wird aus Gulden bestehen. Nachdem man nun 4 fl. 20mal genommen, welches 80 fl. giebt, müssen auch die 36 kr. 20mal genommen werden; da nun 1 fl. 20mal genommen 20 fl. giebt, so giebt ½ fl. oder 30 kr. 20mal genommen halb so viel, das ist 10 fl.; ist endlich das der Zahl 30 kr. entsprechende Produkt 10 fl., so ist das, der 5mal kleinern Zahl 6 kr. entsprechende Produkt auch 5mal kleiner als 10 fl., d. i. 2 fl.; das gesuchte Produkt besteht also aus der Summe folgender Produkte: 80 fl. + 10 fl. + 2 fl. = 92 fl. Zur bessern Uebersicht giebt man der Berechnung folgende tabellarische Form:

(Multiplicant:)	4 fl. 36 kr.
(Multiplicator:)	20
	80
für 30 kr. . .	10
— 6 — . .	2
Zusammen	92 fl.

Anderes Beispiel. 1 ℔ kostet 1 Thlr. 21 Gr. 8 Pf., was kosten 20 ℔, wenn 24 Gr. = 1 Thlr. und 12 Pf. = 1 Gr.? Die Berechnung ist wie folgt:

		1 Thlr.	21 Gr.	8 Pf.
		20		
		20		
12 Gr.	. . . .	10		
6 —	. . . .	5		
3 —	. . . .	2	— 12	
1 —	(= 12 Pf.) . . .	—	— 20	
6 Pf.	. . . .	—	— 10	
2 —	. . . .	—	— 3	— 4
Resultat:		38 Thlr.	1 Gr.	4 Pf.

Nachdem 20 mit 1 Thlr. multiplicirt worden, wird die Zahl der Groschen, nämlich 21, in aliquote Theile von 24 zerlegt; im Obigen in 12 Groschen, 6 Groschen und 3 Groschen; 12 Groschen machen einen halben Thaler; mithin giebt 20mal 12 Groschen 10 Thlr; da nun der Groschenzahl 12 das Produkt 10 Thlr. entspricht, so entspricht einer halb so großen Zahl von Groschen, nämlich 6 Groschen, das Produkt 5 Thlr., als Hälfte von 10 Thlr.; da ferner der Groschenzahl 6 das Produkt 5 Thlr. entspricht, so entspricht einer halb so großen Zahl von Groschen, nämlich 3 Gr., das Produkt 2 Thlr. 12 Gr., als Hälfte von 5 Thlr. Um den Uebergang auf die Pfennige zu machen, sucht man das einem Groschen entsprechende

Produkt, welches 3mal kleiner als 2 Thlr. 12 Gr. ist, weil dieses Produkt der Groschenzahl 3 entspricht; hierauf zertheilt man die 8 Pfennige in 6 und 2 Pf.; nimmt für 6 Pf. die Hälfte von dem 1 Gr. entsprechenden Produkt 20 Gr., welches 10 Gr. giebt, und für 2 Pf. den dritten Theil von dem der Pfennigzahl 6 entsprechenden Produkt 10 Gr., welches 3 Gr. und 4 Pf. giebt; da endlich das einem Groschen entsprechende Produkt 20 Gr. nur zur Berechnung der Pfennige dient, so streicht man jenes Produkt aus und addirt die übrigen partiellen Produkte; die Summe derselben 38 Thlr. 1 Gr. 4 Pf. ist das gesuchte Resultat. Das durchgestrichene Produkt nennt man falsches Produkt (faux produit); besser ist die Benennung: Hülfszahl.

Die Unterabtheilungen der Haupteinheiten lassen sich gewöhnlich auf mehrere Arten zerlegen, und es kommt hierbei darauf an, die Zerlegung so zu bewerkstelligen, daß dadurch die Berechnung im höchstmöglichen Grade vereinfacht werde. In der obigen Berechnung z. B. ist die Groschenzahl 21 in die Theile 12 Gr., 6 Gr. und 3 Gr. zerlegt worden; diese Zerlegung führt zu einer bequemern Berechnung als die folgende in 8 Gr., 8 Gr., 4 Gr. und 1 Gr.; wie aus der folgenden Berechnung erhellet.

	1 Thlr.	21 Gr.	8 Pf.	
	20			
	20			
8 Gr.	6	—	16	
8 —	6	—	16	
4 —	3	—	8	
1 —(=12 Pf.) .	—	—	20	
6 Pf.	—	—	10	
2 —	—	—	3	— 4
Resultat	38 Thlr.	1 Gr.	4 Pf.	

Drittes Beispiel. 1 Centner kostet 4 fl. 24 kr., was kosten 66 Ctr. 80 ℔ (den Ctr. zu 100 ℔ gerechnet)? Die Berechnung ist wie folgt:

	4 fl.	24 kr.
	66 Ctr.	80 ℔
	264	
20 kr.	22	
4 —	4	— 24
50 ℔	2	— 12
25 —	1	— 6
5 —	—	— 13 1/5
Resultat:	293 fl.	55 1/5 kr.

Nachdem man den Preis vom Centner 66mal genommen, wobei die Kreuzerzahl 24 in die Theile 20 und 4 zerlegt worden, muß der Theil vom Centner, nämlich 80 ℔ berücksichtigt werden. Diese Zahl theilt man zu dem Ende in aliquote Theile von 100, z. B. wie im Obigen in 50, 25 und 5. Für 50 ℔ oder $\frac{1}{2}$ Centner wird der ohne Berücksichtigung der Pfunde berechnete Betrag um die Hälfte des Preises, also um 2 fl. 12 kr. vermehrt; für 25 ℔, als die Hälfte von 50 ℔ wird der Betrag um die Hälfte von 2 fl. 12 kr., also um 1 fl. 6 kr. vermehrt; da endlich der letzte Theil 5 der fünfte Theil des vorhergehenden (25) ist, so ist auch das dem Theil 5 entsprechende Produkt der fünfte Theil von dem der Zahl 25 entsprechenden Produkte (1 fl. 6 kr.), also $13\frac{1}{5}$ kr. Die Summe der partiellen Produkte ist 293 fl. $55\frac{1}{5}$ kr.

Wenden wir nun das obige Rechnungsverfahren auf folgende Aufgabe an. Einige Silberbarren wiegen zusammen 28 Mark $12\frac{1}{2}$ Loth; der Feingehalt derselben sei 9 Loth $7\frac{3}{4}$ Grän; man soll bestimmen, wie viel reines Silber in den Barren enthalten ist. Die Berechnung ist wie folgt.

	28 Mark $12\frac{1}{2}$ Loth					
	9 Loth		$7\frac{3}{4}$ Grän			
8 Loth	14	—	6	—	$4\frac{1}{2}$
1 — (= 18 Grän) .	1	—	12	—	$14\frac{1}{16}$
6 Grän	—	—	9	—	$10\frac{11}{16}$
$1\frac{1}{2}$ —	—	—	2	—	$7\frac{11}{64}$
$\frac{1}{4}$ —	—	—	—	—	$7\frac{25}{128}$
Resultat:	16 Mark		15 Loth		$7\frac{79}{128}$ Grän fein Silber.

Beständen die Barren aus 8löthigem Silber, so würden sie halb aus Silber und halb aus Kupfer bestehen; zerlegt man also die Zahl der Lothe (9) in 8 und 1, so entspricht dem Theil 8 eine Masse Silbers, welche halb so viel wie die Barren, also 14 Mark 6 Loth $4\frac{1}{2}$ Grän wiegt; für 1 Loth beträgt die Masse 8mal weniger, d. i. 1 Mark 12 Loth $14\frac{1}{16}$ Grän. Die Zahl der Grän ($7\frac{3}{4}$) läßt sich in 6, $1\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ zerlegen; 6 Grän ist der dritte Theil von 1 Loth; daher ist das entsprechende Produkt auch der dritte Theil vom vorhergehenden Produkte (1 Mark 12 Loth $14\frac{1}{16}$ Grän) d. i. 9 Loth $10\frac{11}{16}$ Grän. Ferner ist $1\frac{1}{2}$ der vierte Theil von 6; mithin ist das entsprechende Produkt der vierte Theil vom Vorhergehenden (9 Loth $10\frac{11}{16}$ Grän) d. i. 2 Loth $7\frac{11}{64}$ Grän. Sodann ist $\frac{1}{4}$ der sechste Theil von $1\frac{1}{2}$; mithin ist das entsprechende Produkt der sechste Theil vom Vorhergehenden (2 Loth $7\frac{11}{64}$ Grän) d. i. $7\frac{25}{128}$ Grän. Die Summe der partiellen Produkte, 16 Mark 15 Loth $7\frac{79}{128}$ Grän, ist das gesuchte Resultat.

Ist der Preis der Mark-Silber obigen Feingehalts $13\frac{1}{3}$ Thlr. (den Thlr. zu 24 Groschen und diesen zu 12 Pfennigen gerechnet) und soll hieraus der Werth der Barren bestimmt werden, so erhält man ebenfalls nach obigem Verfahren das verlangte Resultat auf die bequemste Art. Die Berechnung ist wie folgt.

16 Mark 15 Loth $7\frac{79}{128}$ Grän
$13\frac{1}{3}$ Thlr.

	208						
1/3 Thlr.	5	—	8				
8 Loth	6	—	16				
4 —	3	—	8				
2 —	1	—	16				
1 —	—	—	20				
6 Grän	—	—	6	—	8		
1 —	—	—	1	—	$1\frac{1}{3}$		
64/128 Grän	—	—	—	—	$6\frac{2}{3}$		
8/128 —	—	—	—	—	5/6		
4/128 —	—	—	—	—	5/12		
2/128 —	—	—	—	—	5/24		
1/128 —	—	—	—	—	5/48		

Resultat: 226 Thlr. 4 Gr. 5 9/16 Pf.

Enthielten die Barren nur 16 Mark Silber, und wäre der Preis der Mark 13 Thlr., so würde der entsprechende Werth 13mal 16, d. i. 208 Thlr. seyn; da aber der Preis um 1/3 Thlr. höher ist, so ist der entsprechende Mehrbetrag 1/3mal 16, d. i. 5 Thlr. 8 Gr. Für eine halbe Mark oder 8 Loth mehr ist der Mehrbetrag die Hälfte von $13\frac{1}{3}$ Thlr., d. i. 6 Thlr. 16 Gr. Für 4 Loth, als Hälfte von 8 Loth, ist der Mehrbetrag halb so groß als der vorhergehende, d. i. 3 Thlr. 8 Gr.; für 2 Loth, als Hälfte von 4 Loth, ist der Mehrbetrag halb so groß als der vorhergehende, d. i. 1 Thlr. 16 Gr.; für 1 Loth, als Hälfte von 2 Loth, ist der Mehrbetrag halb so groß als der vorhergehende, d. ist 20 Gr. Endlich wird

für	6 Grän	der dritte Theil	von 20 Groschen					genommen.
	1 —	— sechste	—	— 6	—	8 Pfennige		
	64/128 —	die Hälfte	—	1	—	$1\frac{1}{3}$ —		
	8/128 —	der achte Theil	—	—	—	$6\frac{2}{3}$ —		
	4/128 —	die Hälfte	—	—	—	5/6 —		
	2/128 —	— —	—	—	—	5/12 —		
	1/128 —	— —	—	—	—	5/24 —		

Die Summe der partiellen Produkte ist 226 Thlr. 4 Gr. 5 9/16 Pf.

Zur Anwendung der Zerfällungsmultiplication auf die Berechnung der güldischen Barren diene folgendes Beispiel. Eine solche Barre wiege 19 Mark $7\frac{1}{4}$ Loth; der Feingehalt sei 15 Loth 8 Grän ☾, und $3\frac{1}{2}$ Grän ☉; man soll bestimmen, wie viel ☾ und ☉ in der Barre enthalten ist.

Erste Berechnung.

		Mark		Loth		Grän
		19 Mark 7¼ Loth				
		15 Loth 8 Grän				
8 Loth	....	9	—	11	—	$11\frac{1}{4}$
4 —	....	4	—	13	—	$14\frac{5}{8}$
2 —	....	2	—	6	—	$16\frac{5}{16}$
1 —	....	1	—	3	—	$8\frac{5}{32}$
6 Grän	......	—	—	6	—	$8\frac{69}{96}$
2 —	......	—	—	2	—	$2\frac{87}{96}$

Resultat: 18 Mark 12 Loth $7\frac{31}{32}$ Grän ☾.

Zweite Berechnung.

		19 Mark 7¼ Loth		
		$3\frac{1}{2}$ Grän		
3 Grän	....	3	—	3
½ —	....	—	—	$9\frac{1}{2}$
1 Mark	....	—	—	$3\frac{1}{2}$
4 Loth	....	—	—	$\frac{7}{8}$
2 —	....	—	—	$\frac{7}{16}$
1 —	....	—	—	$\frac{7}{32}$
¼ —	....	—	—	$\frac{7}{128}$

Resultat: 3 Loth $14\frac{11}{128}$ Grän ⊙.

§. 18. Zur leichtern Berechnung der Gold- und Silberbarren giebt es Tabellen, in welchen man die partiellen Produkte nachschlagen kann, wonach die Berechnung auf die Addition dieser Produkte zurückgeführt wird. — Ein sehr zweckmäßiges Hülfsbuch dieser Art ist im Jahr 1833 in Berlin erschienen, unter dem Titel: Gold- und Silber-Fein-Gehalts-Tabellen für Bank-, Münz- und Bergbau-Beamte, Bankiers, Gold- und Silberhändler und Arbeiter, so wie für Jeden, der mit der Mischung von Gold und Silber beschäftigt ist. Bearbeitet von L. E. Salzmann, erläutert und herausgegeben und mit der Raphaelschen Legir-Tabelle versehen von Dr. J. Heinemann.

Jede dieser 35 Gehaltstabellen enthält den Gehalt von $\frac{1}{16}$ Loth bis $15\frac{15}{16}$ Loth, steigend um $\frac{1}{16}$ Loth, von 1 bis 50 Mark, steigend um 1 Mark, und für größere Posten auch die Resultate von 50 bis 10000 Mark.

Zur Erläuterung des Gebrauchs derselben wählen wir die Tabelle III. für ¾ Grän, die Tabelle X. für 7 Grän, und die Tabelle XXIX. für 9 Loth ☾ oder ⊙, stellen aber zur Ersparung des Raums nur so viele Columnen auf, als zu diesem Zweck gerade nöthig sind.

Beträgt das Gewicht des legirten Silbers 28 Mark, $14\frac{7}{8}$ Loth, und ist der Feingehalt 9 Loth $7\frac{3}{4}$ Grän, so weisen die Tabellen nach:

Tab. XXIX. für 9 Lth. Feingehalt	und 28 Mark Brutto	15 Mk.	12 Lth.	—	Gr.
	14 7/8 Lth.	— — —	8 —	6 78/128	—
Tab. X. — 7 Gr. —	und 28 Mark	— — —	10 —	16	
	14 7/8 Lth.	— — —	— —	6 130/256	—
Tab. III. — 3/4 — —	und 28 Mark	— — —	1 —	3	—
	14 7/8 Lth.	— — —	— —	714/1024	—
	Resultat:	17 Mk.	— Lth.	14 417/512 Gr.	

Die Berechnung ist wie folgt:

	Mark		Loth		Grän
	28 Mark		14 7/8 Loth		
	9 Loth		7 3/4 Grän		
8 Loth	14	—	7	—	7 7/8
1 —	1	—	12	—	16 47/64
6 Grän	—	—	9	—	11 37/64
1 —	—	—	1	—	10 119/128
1/2 —	—	—	—	—	14 119/256
1/4 —	—	—	—	—	7 119/512
Resultat:	17 Mark	—	Loth		14 417/512 Grän ☾.

Wenn in einer Mark Brutto 3/4 Grän ☾ oder ⊙ enthalten ist, so sind in

Brutto Loth	Brutto Loth	☾ oder ⊙ Loth	☾ oder ⊙ Grän	Bruchtheil 1024	Brutto Mark	☾ oder ⊙ Mark	☾ oder ⊙ Loth	☾ oder ⊙ Grän
	14			672	1			3/4
1/16				675	2			1 1/2
1/8				678	3			2 1/4
3/16				681	4			3
1/4				684	5			3 3/4
5/16				687	6			4 1/2
3/8				690	7			5 1/4
7/16				693	8			6
1/2				696	9			6 3/4
9/16				699	10			7 1/2
5/8				702	11			8 1/4
11/16				705	12			9
3/4				708	13			9 3/4
13/16				711	14			10 1/2
7/8				714	15			11 1/4
15/16				717	16			12
	15			720	17			12 3/4
1/16				723	18			13 1/2
1/8				726	19			14 1/4

Wenn in einer Mark Brutto 3/4 Grän ☾ oder ⊙ enthalten ist, so sind in

		☾ oder ⊙				☾ oder ⊙		
Brutto Loth	Brutto Loth	Loth	Grän	Bruchtheil 1024	Brutto Mark	Mark	Loth	Grän
3/16				729	20			15
1/4				732	21			15 3/4
5/16				735	22			16 1/2
3/8				738	23			17 1/4
7/16				741	24		1	—
1/2				744	25		1	3/4
9/16				747	26		1	1 1/2
5/8				750	27		1	2 1/4
11/16				753	28		1	3
3/4				756	29		1	3 3/4
13/16				759	30		1	4 1/2
7/8				762	31		1	5 1/4
15/16				765	32		1	6

Wenn in einer Mark Brutto 7 Grän ☾ oder ⊙ enthalten ist, so sind in

		☾ oder ⊙				☾ oder ⊙.		
Brutto Loth	Brutto Loth	Loth	Grän	Bruchtheil 256	Brutto Mark	Mark	Loth	Grän
	14		6	32	1		—	7
1/16			6	39	2		—	14
1/8			6	46	3		1	3
3/16			6	53	4		1	10
1/4			6	60	5		1	17
5/16			6	67	6		2	6
3/8			6	74	7		2	13
7/16			6	81	8		3	2
1/2			6	88	9		3	9
9/16			6	95	10		3	16
5/8			6	102	11		4	5
11/16			6	109	12		4	12
3/4			6	116	13		5	1
13/16			6	123	14		5	8
7/8			6	130	15		5	15
15/16			6	137	16		6	4
	15		6	144	17		6	11
1/16			6	151	18		7	—
1/8			6	158	19		7	7

Wenn in einer Mark Brutto 7 Grän ☾ oder ☉ enthalten ist, so sind in

Brutto Loth	Brutto Loth	☾ oder ☉ Loth	Grän	Bruchtheil 256	Brutto Mark	☾ oder ☉ Mark	Loth	Grän
3/16			6	165	20		7	14
1/4			6	172	21		8	3
5/16			6	179	22		8	10
3/8			6	186	23		8	17
7/16			6	193	24		9	6
1/2			6	200	25		9	13
9/16			6	207	26		10	2
5/8			6	214	27		10	9
11/16			6	221	28		10	16
3/4			6	228	29		11	5
13/16			6	235	30		11	12
7/8			6	242	31		12	1
15/16			6	249	32		12	8

Wenn in einer Mark brutto 9 Loth ☾, oder 13 Karath 6 Grän ☉ enthalten ist, so sind in

Brutto Loth	Brutto Loth	☾ oder ☉ Loth	Grän	Bruchtheil 128	Brutto Mark	☾ oder ☉ Mark	Loth	Grän
	14	7	15	96	1	—	9	—
1/16		7	16	49	2	1	2	—
1/8		7	17	2	3	1	11	—
3/16		7	17	83	4	2	4	—
1/4		8	—	36	5	2	13	—
5/16		8	—	117	6	3	6	...
3/8		8	1	70	7	3	15	—
7/16		8	2	23	8	4	8	—
1/2		8	2	104	9	5	1	—
9/16		8	3	57	10	5	10	—
5/8		8	4	10	11	6	3	—
11/16		8	4	91	12	6	12	—
3/4		8	5	44	13	7	5	—
13/16		8	5	125	14	7	14	—
7/8		8	6	78	15	8	7	—
15/16		8	7	31	16	9	—	—
	15	8	7	112	17	9	9	—
1/16		8	8	65	18	10	2	—

Wenn in einer Mark Brutto 9 Loth ☾, oder 13 Karath 6 Grän ☉ enthalten ist, so sind in

Brutto Loth	Brutto Loth	☾ oder ☉ Loth	☾ oder ☉ Grän	Bruchtheil 128	Brutto Mark	☾ oder ☉ Mark	☾ oder ☉ Loth	☾ oder ☉ Grän
1/8		8	9	18	19	10	11	—
3/16		8	9	99	20	11	4	—
1/4		8	10	52	21	11	13	—
5/16		8	11	5	22	12	6	—
3/8		8	11	86	23	12	15	—
7/16		8	12	39	24	13	8	—
1/2		8	12	120	25	14	1	—
9/16		8	13	73	26	14	10	—
5/8		8	14	26	27	15	3	—
11/16		8	14	107	28	15	12	—
3/4		8	15	60	29	16	5	—
13/16		8	16	13	30	16	14	—
7/8		8	16	94	31	17	7	—
15/16		8	17	47	32	18	—	—

§. 19. Giebt man Gold- und Silberbarren in die Münze, um Geld daraus prägen zu lassen, so muß man die Legirungen, welche mit den Barren vorgenommen werden, um die dem Korn der zu prägenden Münzen entsprechende Masse zu erhalten, controliren können. Die nachfolgenden Aufgaben enthalten die in der Praxis vorkommenden Hauptfälle.

1) Wie viel Kupfer muß mit 26 Mark 15löthigem Silber legirt werden, wenn die Masse 13löthig werden soll?

Auflösung: In 26 Mark 15löthigem Silber ist $24\frac{3}{8}$ Mark Silber und $1\frac{5}{8}$ Mark Kupfer enthalten; sollen auf 13 Theile Silber 3 Theile Kupfer kommen, so kommen auf $24\frac{3}{8}$ Theile Silber $5\frac{65}{104}$ Theile Kupfer; es sind aber schon $1\frac{5}{8}$ Theile Kupfer den $24\frac{3}{8}$ Theilen Silber beigemischt; man hat daher nur noch $5\frac{65}{100}$ weniger $1\frac{5}{8}$, d. i. 4 Theile, hier 4 Mark Kupfer, zuzusetzen.

Andere Aufl.: In 26 Mark 15löthigem Silber ist enthalten 390 Loth Silber und 26 Loth Kupfer; bezeichnet man den Zusatz an Kupfer durch x, so muß sich verhalten $390 : 26 + x = 13 : 3$; daher $3 \times 390 = 13\,(26 + x)$, woraus $x = 64$ Loth $= 4$ Mark.

2) Eine Anzahl 22karatiger Goldstücke wiegen 130 Mark; wie viel Kupfer muß zugesetzt werden, wenn die Mark 21 Karat 8 Grän Gold enthalten soll?

Aufl.: In 130 Mark 22karatigem Golde sind 34320 Grän Gold und 3120 Grän Kupfer enthalten; soll die Masse $21\frac{2}{3}$karatig seyn, so kommen auf $21\frac{2}{3}$ Karat oder 260 Grän oder Theile Gold, $2\frac{1}{3}$ Karat oder 28 Grän oder Theile Kupfer;

mithin kommen auf 34320 Theile Gold 3696 Theile Kupfer; es sind schon 3120 Theile in der Mischung enthalten, und man hat daher nur 3696, weniger 3120 Theile, d. i. 576 Theile, also 2 Mark Kupfer, zuzusetzen.

Andere Aufl. In 130 Mark 22karatigem Golde sind enthalten 2860 Karat Gold und 260 Karat Kupfer; bezeichnet man den gesuchten Zusatz an Kupfer durch x, so muß sich verhalten:

$$2860 : 260 + x = 21^2/_3 : 2^1/_3$$

daher $5633^1/_3 + 21^2/_3\, x = 6673^1/_3$

woraus $x = 48$ Karat $= 2$ Mark.

3) 50 Mark $9^1/_2$löthiges Silber soll mit $14^2/_9$löthigem Silber in dem Verhältniß legirt werden, daß die Masse 12löthig sei; wie viel beträgt der Zusatz?

In 50 Mark $9^1/_2$löthigem Silber sind enthalten 475 Loth Silber und 325 Loth Kupfer; soll die Masse 12löthig seyn, so kommen auf 12 Loth Silber 4 Loth Kupfer, also auf 475 Loth Silber $158^1/_3$ Loth Kupfer; in der Mischung sind 325 Loth Kupfer enthalten; mithin 325 weniger $158^1/_3$, d. i. $166^2/_3$ Loth zu viel Kupfer; es muß daher von den $14^2/_9$löthigem Silber so viel zugesetzt werden, daß die ganze Masse 12löthig wird. — Eine Mark $14^2/_9$löthiges Silber enthält $14^2/_9$ Loth Silber und $1^7/_9$ Loth Kupfer; soll nun die Masse 12löthig werden, so müssen $4^{20}/_{27}$ Loth Kupfer zugesetzt werden; es sind aber schon $1^7/_9$ Loth Kupfer in der Mischung enthalten; man hat daher nur noch $4^{20}/_{27}$ weniger $1^7/_9$, d. i. $2^{26}/_{27}$ Loth Kupfer zuzusetzen. Auf jede $2^{26}/_{27}$ Loth Kupfer kommt 1 Mark $14^2/_9$löthiges Silber, mithin auf obige $166^2/_3$ Loth Kupfer $\frac{166^2/_3}{2^{26}/_{27}}$, d. i. $56^1/_4$ Mark $14^2/_9$löthiges Silber. Die ganze Masse wiegt folglich $106^1/_4$ Mark.

Probe: In $56^1/_4$ Mark $14^2/_9$löthigem Silber sind enthalten 50 Mark Silber und $6^1/_4$ Mark Kupfer; in 50 Mark $9^1/_2$löthigem Silber sind enthalten $29^{11}/_{16}$ Mark Silber und $20^5/_{16}$ Mark Kupfer; die ganze Masse besteht also aus $79^{11}/_{16}$ Mark Silber und $26^9/_{16}$ Mark Kupfer, und diese Zahlen verhalten sich wie 12 : 4.

Andere Aufl.: In 50 Mark $9^1/_2$löthigem Silber sind enthalten 475 Loth Silber und 325 Loth Kupfer; in der Mark $14^2/_9$ löthigem Silber sind enthalten $14^2/_9$ Loth Silber und $1^7/_9$ Loth Kupfer; soll nun x Mark von $14^2/_9$löthigem Silber zugesetzt wereen, so muß sich verhalten

$$475 + 14^2/_9\, x : 325 + 1^7/_9\, x = 12 : 4$$

daher die Gleichung

$$475 + 14^2/_9\, x = 3\,(325 + 1^7/_9\, x)$$

woraus $x = 56^1/_4$ Mark.

4) Aus 14- und 8löthigem Silber sollen 30 Mark 12löthiges Silber legirt werden; wie viel muß von jeder Sorte genommen werden?

Aufl.: In 1 Mark 8löthigem Silber sind enthalten 8 Loth Silber und 8 Loth Kupfer; soll die Masse 12löthig seyn, so kommen auf 12 Loth Silber 4 Loth Kupfer; folglich auf 8 Loth Silber $2^2/_3$ Loth Kupfer; in der Mischung sind schon 8 Loth

Kupfer enthalten; mithin $5^1/_3$ Loth zu viel; es muß also von dem 14löthigen Silber so viel zugesetzt werden, daß die Masse 12löthig wird. — Eine Mark 14löthiges Silber enthält 14 Loth Silber und 2 Loth Kupfer; soll die Masse 12löthig seyn, so müssen $4^2/_3$ Loth Kupfer zugesetzt werden; es sind schon 2 Loth Kupfer in der Mischung enthalten; man hat also nur noch $4^2/_3$, weniger 2, d. i. $2^2/_3$ Loth Kupfer zuzusetzen; auf jede $2^2/_3$ Loth Kupfer kommt also 1 Mark 14löthiges Silber; mithin auf obige $5^1/_3$ Loth Kupfer 2 Mark 14löthiges Silber. Zu 1 Mark 8löthigem Silber kommen daher 2 Mark 14löthiges Silber; damit nun die legirte Masse verlangtermaßen 30 Mark wiege, müssen 10 Mark von 8löthigem Silber und 20 Mark von 14löthigem Silber genommen werden.

Probe: 10 Mark 8löthiges Silber enthalten 80 Loth Silber und 80 Loth Kupfer; 20 Mark 14löthiges Silber enthalten 280 Loth Silber und 40 Loth Kupfer; die Masse besteht also aus 360 Loth Silber und 120 Loth Kupfer, und diese Zahlen verhalten sich wie 12 : 4.

Andere Aufl.: In der Mark 14löthigem Silber sind enthalten 14 Loth Silber und 2 Loth Kupfer; in der Mark 8löthigem Silber sind enthalten 8 Loth Silber und 8 Loth Kupfer; wird nun x Mark vom 14löthigen Silber und y Mark vom 8löthigem Silber genommen, so ist die Zusammensetzung wie folgt:

14 x Loth Silber und 2 x Loth Kupfer
8 y — — — 8 y — —

Es soll sich verhalten

$$14x + 8y : 2x + 8y = 12 : 4$$

Daher

$$14x + 8y = 3(2x + 8y)$$

Hieraus und aus der Gleichung $x + y = 30$ ergiebt sich $x = 20$ und $y = 10$.

5) Aus $10^1/_2$-, 9- und 8löthigem Silber sollen 45 Mark $8^8/_9$löthiges Silber zusammengesetzt werden; wie viel muß von jeder Sorte genommen werden?

Aufl.: Es ist einleuchtend, daß die verlangte Legirung in verschiedenen Verhältnissen bewerkstelligt werden kann; man theile daher die gegebene Quantität (45 Mark) in zwei beliebige Theile (je nachdem man von der einen Sorte mehr oder weniger als von der andern nehmen will) und legire jeden dieser Theile einzeln vermittelst zweier Sorten. Man mache also z. B. $22^1/_2$ Mark $8^8/_9$löthiges Silber aus 8- und 9löthigem Silber, und $22^1/_2$ Mark $8^8/_9$löthiges Silber aus $10^1/_2$- und 8löthigem Silber.

In einer Mark 8löthigem Silber sind enthalten 8 Loth Silber und 8 Loth Kupfer; soll nun die Masse $8^8/_9$löthig seyn, so kommen auf $8^8/_9$ Loth Silber $7^1/_9$ Loth Kupfer, folglich auf 8 Loth Silber $6^4/_{10}$ Loth Kupfer; in der Mischung sind schon 8 Loth Kupfer enthalten, mithin $1^6/_{10}$ Loth Kupfer zu viel; es muß also von dem 9löthigen Silber so viel zugesetzt werden, daß die Masse $8^8/_9$löthig wird. — Eine Mark 9löthiges Silber enthält 9 Loth Silber und 7 Loth Kupfer; soll die Masse $8^8/_9$löthig seyn, so muß $7^2/_{10}$ Loth Kupfer zugesetzt werden; es sind aber schon 7 Loth

Kupfer in der Mischung enthalten; man hat daher nur noch $^{2}/_{10}$ Loth Kupfer zuzusetzen; auf jede $^{2}/_{10}$ Loth Kupfer kommt also eine Mark 9löthiges Silber; mithin auf obige $1^{6}/_{10}$ Loth Kupfer 8 Mark 9löthiges Silber. Auf eine Mark 8löthiges Silber kommen 8 Mark 9löthiges Silber; da nun $22^{1}/_{2}$ Mark zusammengesetzt werden sollen, so nimmt man $2^{1}/_{2}$ Mark von 8löthigem Silber und 20 Mark von 9löthigem Silber.

In einer Mark 8löthigem Silber ist enthalten 8 Loth Silber und 8 Loth Kupfer; soll die Masse $8^{8}/_{9}$löthig seyn, so kommen auf $8^{8}/_{9}$ Loth Silber $7^{1}/_{9}$ Loth Kupfer; folglich auf 8 Loth Silber $6^{4}/_{10}$ Loth Kupfer; in der Mischung sind schon 8 Loth Kupfer enthalten, mithin $1^{6}/_{10}$ Loth Kupfer zu viel; es muß also von dem $10^{1}/_{2}$löthigen Silber so viel zugesetzt werden, daß die Masse $8^{8}/_{9}$löthig wird. — Eine Mark $10^{1}/_{2}$löthiges Silber enthält $10^{1}/_{2}$ Loth Silber und $5^{1}/_{2}$ Loth Kupfer; soll die Masse $8^{8}/_{9}$löthig seyn, so müssen $8^{2}/_{5}$ Loth Kupfer zugesetzt werden; in der Mischung sind aber schon $5^{1}/_{2}$ Loth Kupfer enthalten; man hat daher nur $2^{9}/_{10}$ Loth Kupfer zuzusetzen; auf jede $2^{9}/_{10}$ Loth Kupfer kommt eine Mark $10^{1}/_{2}$löthiges Silber; mithin auf obige $1^{6}/_{10}$ Loth Kupfer $^{16}/_{29}$ Mark $10^{1}/_{2}$löthiges Silber. Auf eine Mark 8löthiges Silber kommt $^{16}/_{29}$ Mark $10^{1}/_{2}$löthiges Silber; da nun die legirte Masse $22^{1}/_{2}$ Mark wiegen soll, so nimmt man $14^{1}/_{2}$ Mark von 8löthigem Silber und 8 Mark von $10^{1}/_{2}$löthigem Silber. Man nimmt also überhaupt

$2^{1}/_{2}$ und $14^{1}/_{2}$, d. i. 17 Mark von 8löthigem Silber, 20 Mark von 9löthigem und 8 Mark von $10^{1}/_{2}$löthigem Silber.

Probe: 17 Mark von 8löthigem Silber enthalten 136 Loth Silber und 136 Loth Kupfer; 20 Mark von 9löthigem Silber enthalten 180 Loth Silber und 140 Loth Kupfer; 8 Mark von $10^{1}/_{2}$löthigem Silber enthalten 84 Loth Silber und 44 Loth Kupfer; die ganze Masse enthält folglich 400 Loth Silber und 320 Loth Kupfer, und diese Zahlen verhalten sich wie $8^{8}/_{9} : 7^{1}/_{9}$.

Andere Aufl.: In der Mark $10^{1}/_{2}$löthigem Silber sind enthalten $10^{1}/_{2}$ Loth Silber und $5^{1}/_{2}$ Loth Kupfer; in der Mark 9löthigem Silber sind enthalten 9 Loth Silber und 7 Loth Kupfer, und in der Mark 8löthigem Silber sind enthalten 8 Loth Silber und 8 Loth Kupfer. Nimmt man von der ersten Sorte x, von der zweiten Sorte y, und von der dritten Sorte z Mark, so hat man die Proportion:

$$10^{1}/_{2}\,x + 9\,y + 8\,z : 5^{1}/_{2}\,x + 7\,y + 7\,z = 8^{8}/_{9} : 7^{1}/_{9}$$

Daher die Gleichung

$$42\,x + 36\,y + 32\,z = 27^{1}/_{2}\,x + 35\,y + 40\,z$$

Außerdem hat man die Gleichung

$$x + y + z = 45.$$

Die Aufgabe ist also unbestimmt und man muß für die eine der zu bestimmenden Größen eine willkührliche, jedoch solche Zahl annehmen, durch welche die übrigen nicht negativ werden; nimmt man z. B. $x = 8$, so ist $y + z = 37$ und $y = 37 - z$. Substituirt man diese Werthe in obige Gleichung, so erhält man $z = 17$ und $y = 20$.

6) Hat man mehrere Silber- oder Goldbarren, aus welchen eine Masse von

einem bestimmten Feingehalte zusammengesetzt werden soll, so hat man zuvörderst das Durchschnitts-Legirungsverhältniß der zu legirenden Barren zu berechnen. — Z. B. in Hamburg sollen Courantmark, welche 12löthig seyn müssen, geprägt werden; der Münzmeister erhält dazu folgende Silberbarren:

Nr. 1 bis —,	wiegend	54	Mark	$9^1/_2$	Loth zu	10	Loth	$15^1/_4$	Grän fein
— — —,	—	38	—	$13^3/_4$	— —	8	—	16	— —
— — —,	—	18	—	$15^1/_2$	— —	12	—	$10^1/_2$	— —
— — —,	—	44	—	$11^1/_2$	— —	13	—	$6^1/_2$	— —
— — —,	—	69	—	12	— —	13	—	$16^1/_2$	— —
— — —,	—	77	—	43	— —	15	—	8	— —

Zusammen 304 Mark $11^1/_4$ Loth.

Nro. 1 bis — enthalten Silber	37	Mark	—	Loth	$3^1/_2$	Gr.
— — — — —	21	—	9	—	$7^1/_2$	—
— — — — —	14	—	14	—	$12^5/_8$	—
— — — — —	37	—	5	—	$8^7/_8$	—
— — — — —	60	—	10	—	$12^3/_8$	—
— — — — —	75	—	1	—	$13^7/_8$	—

Zusammen 246 Mark 10 Loth $4^1/_2$ Grän.

Auf $304^{45}/_{64}$ Theile Mischung kommen $246^{41}/_{64}$ Theile Silber; mithin auf 16 Theile Mischung $12^{18648}/_{19501}$ Theile Silber. Die rauhe Mark enthält daher $12^{1712}/_{1800}$ Loth Silber und $3^{88}/_{1800}$ Loth Kupfer; damit nun die Masse 12löthig werde, müssen $4^{1712}/_{5400}$ Loth Kupfer zu $12^{1712}/_{1800}$ Loth Silber zugesetzt werden; da aber schon $3^{88}/_{1800}$ Loth Kupfer in der rauhen Mark enthalten sind, so hat man nur noch $1^{1448}/_{5400}$ Loth Kupfer zuzusetzen, mithin auf $304^{45}/_{64}$ Mark Mischung 24 Mark 2 Loth und 7,3 Grän Kupfer.

Andere Aufl.: Wenn 12 Loth fein Silber auf eine rauhe Mark gehen, so gehen 246 Mark $10^1/_4$ Loth feines Silber auf 328 Mark 13 Loth 12 Grän Mischung. Da aber nur 304 Mark $11^1/_4$ Loth Mischung vorhanden sind, so ist der Unterschied, nämlich 24 Mark 2 Loth $7^1/_2$ Grän, der gesuchte Zusatz an Kupfer; legirt man nämlich die obigen 6 Silberbarren mit 24 Mark 2 Loth $7^1/_2$ Grän Kupfer, so ist die legirte Masse 12löthig.

§. 20. Die Legirrechnung kann vermittelst der im Anhang enthaltenen Legirtabelle bedeutend abgekürzt werden. In dieser Tabelle stehen linker Hand Grän von 0 bis $17^3/_4$ Grän; oben stehen Loth von 0 bis 15 Loth; der Zusatz von Kupfer wird durch 0 bezeichnet; und in den übrigen Columnen stehen die Hülfszahlen.

Bei der Gebrauchsanweisung dieser Tabelle wählen wir vorzugsweise die im §. 19. aufgelösten Aufgaben, damit man die verschiedenen Auflösungsmethoden um so leichter mit einander vergleichen könne.

1) Wie viel Kupfer muß mit 26 Mark 15löthigem Silber legirt werden, wenn die Masse 13löthig werden soll?

Auflösung:

	26 Mark	1 Loth 8 Grän = 20170
	15 Loth	2 — . . . = 21584
13 Loth)		41754
	0 Kupfer	13 — . . . = 29713
		12041 = 4 Mark

Erklärung:

Die 26 Mark betrachte man als Grän; solche machen 1 Loth 8 Grän, welche man neben die Markzahl rechts setze;

der Feingehalt dieser 26 Mark ist 15 Loth per Mark; man setze daher unter die Markzahl 15 Loth;

unter diesen Feingehalt setze man den Gehalt des zuzusetzenden Kupfers, nämlich 0;

zur Linken setze man in eine Klammer den verlangten Feingehalt, also 13 Loth;

man subtrahire 13 von 15 bleiben 2 Loth, welche zur Rechten unter die 1 Loth 8 Grän gesetzt werden; man subtrahire ferner die 0 Loth von den nebenstehenden 13 Loth und setze den Rest, also 13, ebenfalls zur Rechten unter die 2 Loth;

zu diesen drei Zahlen suche man in der Tabelle die daneben stehenden Hülfszahlen, addire die beiden oberen und subtrahire von der Summe die untere; der Rest ist 12041; bei dieser Zahl steht in der Tabelle 4 Grän;

da die 26 Mark als Grän angesehen wurden, so müssen solche jetzt wieder in Mark verwandelt und die 4 Grän als 4 Mark betrachtet werden.

2) Eine Anzahl 22karatiger Goldstücke wiegen 130 Mark; wie viel Kupfer muß zugesetzt werden, wenn die Mark 21 Karat 8 Grän Gold enthalten soll?

Auflösung:

	130 Mark	7 Loth 4 Gr. = 27160
	22 Karat oder 14 Loth 12 Gr.	— — 4 — = 12041
14 Loth 8 Gr.)		39201
	0 Kupfer	14 — 8 — = 30170
		9031 = 2 Mark

3) 50 Mark $9^1/_2$löthiges Silber soll mit $14^2/_9$löthigem Silber in dem Verhältnisse legirt werden, daß die Masse 12löthig sei; wie viel beträgt der Zusatz?

Auflösung:

	50 Mark	2 Loth 14 Gr. = 23010
	9 Loth 9 Gr.	2 — 9 — = 22553
12 Loth)		45563
	14 Loth 4 Gr.	2 — 4 — = 22041
		23522

Bei dieser Hülfszahl steht in der Tabelle 3 Loth $2^1/_4$ Grän; solche machen $56^1/_4$ Grän; diese werden als Mark betrachtet: so viel beträgt der Zusatz von $14^2/_9$löthigem Silber.

4) Aus 14- und 8löthigem Silber sollen 30 Mark 12löthiges Silber legirt werden; wie viel muß von jeder Sorte genommen werden?

Auflösung:

30 Mark	1 Loth 12 Gr.	= 20792
12 Loth	4 — . .	= 24594
8 Loth)		45386
14 Loth	6 — . .	= 26355
		19031

Bei dieser Zahl steht in der Tabelle 1 Loth 2 Grän oder 20 Grän; diese als Mark betrachtet, machen 20 Mark von 14löthigem Silber; mithin müssen 10 Mark von 8löthigem Silber genommen werden.

5) Aus $10\frac{1}{2}$-, 9- und 8löthigem Silber sollen 45 Mark $8\frac{8}{9}$löthiges Silber zusammengesetzt werden; wie viel muß von jeder Sorte genommen werden?

Auflösung:

Man theile die gegebene Quantität (45 Mark) in zwei beliebige Theile und legire jeden dieser Theile einzeln mit zwei Sorten, so daß der Gehalt der Masse zwischen beiden Sorten enthalten ist. Man mache also z. B. $22\frac{1}{2}$ Mark $8\frac{8}{9}$löthiges Silber aus 8- und 9löthigem Silber, und $22\frac{1}{2}$ Mark $8\frac{8}{9}$löthiges Silber aus $10\frac{1}{2}$- und 8löthigem Silber.

Die entsprechenden Rechnungsaufstellungen sind wie folgt:

$22\frac{1}{2}$ Mark	1 Loth $4\frac{1}{2}$ Grän	= 19542
8 Loth 16 Grän	— — 16 —	= 18062
8 Loth)		37604
9 Loth	1 — . . .	= 18573
		19031

Bei dieser Zahl steht 1 Loth 2 Grän oder 20 Grän; diese als Mark betrachtet geben 20 Mark, welche von 9löthigem Silber genommen werden; von 8löthigem Silber werden demnach $2\frac{1}{2}$ Mark genommen.

$22\frac{1}{2}$ Mark	1 Loth $4\frac{1}{2}$ Grän	= 19542
8 Loth 16 Grän	— — 16 —	= 18062
8 Loth)		37604
10 Loth 9 Grän	2 — 9 —	= 22553
		15051

Bei dieser Zahl steht 8 Gräu; diese als Mark betrachtet geben 8 Mark, welche von $10\frac{1}{2}$löthigem Silber genommen werden; von 8löthigem Silber werden demnach $14\frac{1}{2}$ Mark genommen; folglich nimmt man 8 Maik von $10\frac{1}{2}$löthigem Silber, 20 Mark von 9löthigem und 17 Mark von 8löthigem Silber.

Ist der Rest, dessen entsprechende Zahl das Resultat giebt, nicht genau in der Tabelle enthalten, so subtrahirt man die nächst kleinere Zahl, die in der Tabelle steht, von der nächst größeren, so wie auch von der herausgekommenen Zahl; den letztern

Rest multiplicire man mit 4 und dividire das Produkt durch den ersten Rest; der Quotient giebt die Theile von der Mark, welche zu der Markzahl, die der kleineren Zahl entspricht, addirt werden müssen.

Zweiter Abschnitt.

Zinsrechnung.

§. 21. Unter Zins oder Interesse versteht man die Entschädigung, welche dem Darleiher einer Summe Geldes von Seiten des Entlehners für die Benutzung derselben geleistet wird. Zur Bestimmung der Zinsen hat man eine Capitaleinheit und eine Zeiteinheit angenommen: für erstere die Zahl 100 in der Geldwährung, in welcher das Darleihen Statt findet; und für letztere den Zeitraum von einem Jahre. Wenn nun für jedes Hundert des dargeliehenen Capitals, z. B. für 100 fl., und für die Miethdauer eines Jahres eine Vergütung von 4 fl. bedungen ist, so ist nach dem kaufmännischen Sprachgebrauch die Zahl 4 der Zinsfuß; man versteht aber auch hierunter überhaupt das Verhältniß des Betrags der Capitalmiethe zum Betrage des Capitals.

Werden die Zinsen halbjährlich oder jährlich entrichtet, so nennt man sie einfache Zinsen, zum Unterschiede von den zusammengesetzten Zinsen, welche in dem Falle entstehen, wenn die jährlichen Zinsen vom Darleiher nicht erhoben, sondern zum Capital geschlagen werden, so daß dem Darleiher im nächstfolgenden Jahre außer den Zinsen des Capitals auch diejenigen der vorjährigen Zinsen zu gut kommen.

Die auf das Zinswesen Bezug habenden Anwendungen der Rechenkunst bilden die Zins- oder Interessenrechnung, welche in Betreff der vorhin angeführten Zinsgattungen in die einfache und in die zusammengesetzte Zins- oder Interessenrechnung eingetheilt wird.

Einfache Zinsrechnung.

§. 22. Bei der einfachen Zinsrechnung kommen vier Größen vor, nämlich das Capital, der Zinsfuß, die Zeit und der Betrag der Interessen, von welchen drei gegeben seyn müssen, wenn die vierte bestimmt werden soll.

Sollen die Interessen berechnet werden und ist z. B. das Capital = 1000 fl., der Zinsfuß = 5, die Zeit = 2 Jahre, so ergeben sich zuvörderst die Zinsen von jedem 100 des Capitals aus dem Satz:

In 1 Jahr trägt jedes Hundert 5; wie viel in 2 Jahren? Oder

1 ——— 5   2

Resultat: 10 fl.

Da nun jedes Hundert 10 fl. trägt, so tragen 1000 fl. Capital 100 fl. Zinsen, nach dem Satz:

100 ——— 10 ——— 1000

Führt man in dem ersten Regeldetrisatz die Multiplication und Division nicht aus, sondern zeigt sie blos an, so erhält man $\frac{5 \times 2}{1}$ als Resultat, und aus dem Satz:

$$100 \text{ ——— } \frac{5 \times 2}{1} \text{ ——— } 1000$$

erhält man auf dieselbe Art das Resultat $\frac{5 \times 2 \times 1000}{100 \times 1}$; der Zähler dieses Bruchs enthält die gegebenen Größen, nämlich den Zinsfuß, die Zeit und das Capital; der Nenner desselben enthält die bekannten Größen, nämlich die Capital- und Zeiteinheiten. Daher die Zusammenstellung nach der sogenannten reesischen Regel:

Wie viel betragen die Zinsen von	1000 fl.
	in 2 Jahren, wenn
100 fl.	
in 1 Jahre	5 fl. Zins geben?

Hiernach wird das Produkt aller rechts stehenden Zahlen durch das Produkt aller links stehenden getheilt; der Quotient (hier 100) ist die gesuchte Zahl.

§. 23. Bei der Berechnung der Zinsen wird gewöhnlich, zur Vereinfachung, jeder Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen angenommen. Bezeichnet man im obigen Ansatz das gegebene Capital, die Zeit und den Zinsfuß durch Buchstaben, z. B. beziehlich durch c, t und z, so ist nach obiger Annahme die Zusammenstellung wie folgt:

?	c
100	t
360	z

Resultat: $\frac{z \times t \times c.}{36000}$

Für jeden Zinsfuß, welcher ohne Rest in 36000 theilbar ist, kann obiges Resultat durch die Division desselben in den Zähler und Nenner vereinfacht werden; z. B. dem Zinsfuß 5 entspricht das Resultat $\frac{t \times c}{7200}$, dem Zinsfuß 6 entspricht das Resultat $\frac{t \times c}{6000}$ u. s. w; hieraus ergiebt sich die Regel: **Multiplicire die Zahl der Tage mit dem Capital und dividire das Produkt durch die dem gegebenen Zinsfuß entsprechende constante Zahl.**

Diese Regel wird besonders dann mit Vortheil angewendet, wenn man die Interessen vieler Capitalien für einen und denselben Schuldner zu berechnen hat, wie z. B. im Contocorrent des Bankiers.

Hat z. B. ein Schuldner zu bezahlen

die 6 % Zinsen vom Capital 600 für 280 Tage
— — — — — 1200 — 170 —
— — — — — 800 — 60 —
— — — — — 300 — 20 —

so betragen die Zinsen vom ersten Capital . . . . . $\frac{600 \times 280}{6000} = \frac{168000}{6000}$

— zweiten — . . . . . . $\frac{1200 \times 170}{6000} = \frac{204000}{6000}$

— dritten — . . . . $\frac{800 \times 60}{6000} = \frac{48000}{6000}$

— vierten — . . . . $\frac{300 \times 20}{6000} = \frac{6000}{6000}$

Die Summe dieser gleichnamigen Brüche giebt den gesuchten Interessenbetrag; man hat daher die Summe der Zähler (im obigen Beispiel 426000) durch den gemeinschaftlichen Nenner (hier 6000) zu dividiren. Hieraus ergiebt sich die Regel: Multiplicire die Zahl der Tage mit den zugehörigen Capitalien, addire die Produkte und dividire die Summe derselben durch die dem Zinsfuß entsprechende constante Zahl.

Die Rechnungsabkürzung, welche obige Regel gewährt, besteht also darin, daß man nur eine Division zu machen hat; zur weitern Abkürzung der Berechnung kann man, unbeschadet der erforderlichen Genauigkeit, von den Produkten und dem constanten Divisor 2 Ziffern rechter Hand weglassen.

§. 24. Soll der Zinsfuß bestimmt werden, und ist, wie in der ersten Aufgabe, das Capital = 1000, die Zeit = 2 Jahre, der Interessenbetrag = 100, so hat man zuvörderst die Frage zu beantworten:

Es tragen 1000 fl. in 2 Jahren 100 fl. Interessen; was tragen in derselben Zeit 100 fl.? Oder

1000 ——— 100 ——— 100

Resultat: $\frac{100 \times 100}{1000}$ fl.

Wenn also in 2 Jahren jedes Hundert $\frac{100 \times 100}{1000}$ fl. trägt; was trägt 1 Hundert in 1 Jahr? Oder

2 ——— $\frac{100 \times 100}{1000}$ ——— 1

Resultat: $\frac{100 \times 100 \times 1}{2 \times 1000} = 5$ fl.

in Uebereinstimmung mit der ersten Aufgabe.

Die Zusammenstellung nach der reesischen Regel ist wie folgt:

Wie viel beträgt der Zins	von 100 fl.
	in 1 Jahre, wenn
6000 fl.	
in 2 Jahren	100 fl. Interessen geben?

§. 23. Wird das Capital gesucht und sind z. B. die Interessen = 100 fl., der Zinsfuß = 5 und die Zeit = 2 Jahre, so hat man zuerst die Frage zu beantworten:

In 1 Jahr betragen die Interessen vom Hundert 5; wie viel in 2 Jahren? Oder

$$1 \text{ ——— } 5 \text{ ——— } 2$$

$$\text{Resultat: } \frac{5 \times 2}{1} \text{ fl.}$$

Die zweite Frage ist:

Die Interessen $\frac{5 \times 2}{1}$ fl. entsprechen dem Capital 100 fl.; welchem Capital, entsprechen die Interessen 100 fl.? Oder

$$\frac{5 \times 2}{1} \text{ ——— } 100 \text{ ——— } 100$$

$$\text{Resultat: } \frac{1000 \times 100}{\frac{5 \times 2}{1}} = \frac{100 \times 100 \times 1}{5 \times 2} = 1000 \text{ fl.}$$

in Uebereinstimmung mit der ersten Aufgabe.

Die Zusammenstellung nach der reesischen Regel ist wie folgt:

Welches Capital	
trägt in 2 Jahren	100 fl. Interessen,
wenn 5 fl.	der Zins von 100 fl.
	in 1 Jahre ist?

§. 26. Wird die Zeit gesucht, und sind, wie im Vorhergehenden, die Interessen = 100 fl., das Capital = 1000 fl. und der Zinsfuß = 5 fl., so hat man vorerst die Frage zu beantworten:

Dem Capital 1000 fl. entsprechen die Interessen 100 fl.; welches sind die Interessen vom Capital 100 fl.? Oder

$$1000 \text{ ——— } 100 \text{ ——— } 100$$

$$\text{Resultat: } \frac{100 \times 100}{1000} \text{ fl.}$$

Die zweite Frage ist:

Den Interessen 5 fl. entspricht die Zeit 1 Jahr; welche Zeit entspricht den Interessen $\frac{100 \times 100}{1000}$ fl.? Oder

$$5 \text{ ——— } 1 \text{ ——— } \frac{100 \times 100}{1000}$$

$$\text{Resultat: } \frac{1 \times 100 \times 100}{5 \times 1000} = 2 \text{ Jahre}$$

in Uebereinstimmung mit der ersten Aufgabe.

Die Zusammenstellung nach der reesischen Regel ist wie folgt:

In welcher Zeit	
tragen 1000 fl.	100 fl. Interessen,
wenn 5 fl.	der Zins von 100 fl.
	in 1 Jahre ist?

§. 27. Hat ein Schuldner in Folge des mit dem Gläubiger geschlossenen Vertrags zu einer bestimmten Zeit seiner Zahlungsverbindlichkeit Genüge zu thun, und zahlt er früher, so kommt ihm eine der Zeit, um welche er früher, als es bedungen worden, Zahlung leistet, angemessene Zinsvergütung zu. Der Zinsfuß, zu welchem die Zinsen vergütet werden, ist entweder zum Voraus für diesen Fall im Vertrage festgesetzt worden, oder es wird derselbe, wenn der Vertrag hierüber schweigt, entweder durch die bestehende Usance oder durch eine besondere Uebereinkunft bestimmt.

Nehmen wir an, es habe Jemand nach Verlauf eines Jahres 800 fl. zu zahlen, d. h. der Gläubiger könne, dem Vertrag zufolge, die Zahlung nicht früher verlangen; zahlt nun der Schuldner schon heute, so darf er sich die Zinsen des Schuldcapitals für 1 Jahr zum bedungenen Zinsfuße, z. B. 5, abziehen. Hierbei müßte aber darauf Rücksicht genommen werden, daß der Gläubiger so viel erhalte, daß, wenn er die erhaltene Summe 1 Jahr lang verzinslich anlegt, das Capital und die 5 % Zinsen zusammen so viel betragen, als er am Tage des bedungenen Termins, d. h. nach Verlauf eines Jahres erhalten haben würde, also im obigen Beispiele 800 fl.

Hätte nun der Gläubiger nach Verlauf eines Jahres 105 fl. zu erhalten, so müßte er, wenn er heute bezahlt würde, 100 fl. erhalten; denn 100 fl. zu 5 % verzinslich angelegt, betragen nach einem Jahre an Capital und Zinsen 105 fl.; so viel nämlich als das Schuldcapital beträgt. Hieraus läßt sich nun berechnen, was der Schuldner heute zu zahlen hat, wenn das Schuldcapital 800 fl. beträgt. Man macht nämlich den Ansatz:

Für jede in einem Jahr zahlbare 105 fl. zahlt der Schuldner heute 100 fl.; wie viel für 800 fl.? Oder

$$105 \text{ ——— } 100 \text{ ——— } 800$$

$$\text{Resultat: } \frac{100 \times 800}{105} = 761^{95}/_{105} \text{ fl.}$$

Wenn nun der Empfänger die $761^{95}/_{105}$ fl. 1 Jahr lang zu 5 % auf Interessen legt, so betragen am Ende des Jahres Capital und Zinsen zusammen 800 fl. nach dem Ansatz:

Es wachsen 100 fl. auf 105 fl. an; auf wie viel $\frac{100 \times 800}{105}$ fl.? Oder

$$100 \text{ ——— } 105 \text{ ——— } \frac{100 \times 800}{105}$$

$$\text{Resultat: } \frac{105 \times 100 \times 800}{105 \times 100} = 800 \text{ fl.}$$

Anderes Beispiel. Es hat Jemand nach Verlauf von 4 Monaten 1000 fl. abzutragen, und zahlt schon nach Verlauf des ersten Monats, also um 90 Tage früher als vertraggemäß; wie viel darf er zahlen, wenn die Zinsen zu 5 % vergütet werden?

Zuvörderst hat man zu berechnen, wie viel der Zins vom Hundert in 90 Tagen beträgt, nach dem Ansatz:

Der Zeit von 360 Tagen entspricht der Zins (vom Hundert) 5; welcher Zins entspricht der Zeit von 90 Tagen? Oder

$$\frac{360 \text{ ——— } 5 \text{ ——— } 90}{\text{Resultat: } 1^1/_4 \text{ fl.}}$$

Die Beantwortung obiger Frage ergiebt sich hiernach aus dem Ansatze:

Für jede $101^1/_4$ fl. zahlt der Schuldner nur 100 fl.; wie viel für 1000 fl. Oder

$$\frac{101^1/_4 \text{ ——— } 100 \text{ ——— } 1000}{\text{Resultat: } \frac{100 \times 1000}{101^1/_4} = 987^{53}/_{81} \text{ fl.}}$$

Die Richtigkeit dieses Resultats ergiebt sich aus der Umkehrung obigen Ansatzes, nämlich:

Jede 100 fl. wachsen an in 90 Tagen auf $101^1/_4$ fl.; auf wie viel $\frac{100 \times 1000}{101^1/_4}$ fl.?

Oder:

$$\frac{100 \text{ ——— } 101^1/_4 \text{ ——— } \frac{100 \times 1000}{101^1/_4}}{\text{Resultat: } \frac{101^1/_4 \times 100 \times 1000}{101^1/_4 \times 100} = 1000 \text{ fl.}}$$

§. 28. In obigem Beispiel sind $987^{53}/_{81}$ fl. der zum Zinsfuß 5 berechnete sogenannte gegenwärtige Werth von 1000 fl., welche in 90 Tagen zahlbar sind, und wachsen, wie die angestellte Probe ausweist, auf 1000 fl. an, wenn man die Summe des gegenwärtigen Werths während 90 Tagen zum angenommenen Zinsfuße anlegt, so daß es also für den Gläubiger einerlei ist, ob er 1000 fl. nach dem vierten Monat oder $987^{53}/_{81}$ fl. nach dem ersten Monate erhält. Eben so ist es nach dem ersten Beispiele, §. 27, für den Gläubiger einerlei, ob er heute $761^{95}/_{105}$ fl. oder nach Verlauf eines Jahres 800 fl. von seinem Schuldner erhält, und hier sind $761^{95}/_{105}$ fl. der zum Zinsfuß 5 berechnete gegenwärtige Werth von 800 fl., welche nach Verlauf eines Jahres, von heute an, zahlbar sind.

In der kaufmännischen Praxis wird aber bei der Berechnung des gegenwärtigen Werths gewöhnlich von einem andern Gesichtspunkte ausgegangen; man berechnet nämlich nicht, wie viel, wenn früher gezahlt wird, der Gläubiger zu empfangen habe, damit, wenn er das Empfangene auf Interessen legt, das zur Zeit des Zahlungstermins angewachsene Capital dem Betrag seiner Forderung gleich komme; sondern man berechnet, wie viel sich der Schuldner, wenn er früher zahlt, abziehen dürfe, um sich für die Interessen zu entschädigen, welche er zum angenommenen Zinsfuße aus dem Capital hätte ziehen können, wenn er am Zahlungstermine und nicht früher gezahlt hätte. Die Berechnung besteht alsdann darin, daß man die dem bedungenen Zinsfuße und der Zeit, um welche früher als vertraggemäß gezahlt wird, entsprechenden Interessen vom Schuldcapital abzieht. Für die erste Aufgabe §. 27 hat man also den Ansatz:

Von jeden 100 fl. zieht man ab 5 fl.; wie viel von 800 fl.? Oder

100 ——— 5 ——— 800

Resultat: $\frac{5 \times 800}{100} = 40$ fl.

Hiernach ist der gegenwärtige Werth = 800 fl. weniger 40 fl., d. i. 760 fl. Dieses Resultat ergiebt sich auch unmittelbar aus dem Ansatz:

Statt 100 fl. zahlt man 95 fl.; wie viel statt 800 fl.? Oder

100 ——— 95 ——— 800

Resultat: $\frac{95 \times 800}{100} = 760$ fl.

in Uebereinstimmung mit der obigen Berechnung.

Für das zweite Beispiel §. 27 hat man zur Berechnung des gegenwärtigen Werths nach letzterer Weise die Interessen von 1000 fl. für 90 Tage zu 5 % zu berechnen; nach der Regel §. 23 ist also $\frac{1000 \times 90}{7200} = 12\frac{1}{2}$ fl. der gesuchte Abzug; der gegenwärtige Werth ist mithin 1000 fl. weniger $12\frac{1}{2}$ fl., d. i. $987\frac{1}{2}$ fl.

Dieses Resultat ergiebt sich auch unmittelbar aus dem Ansatz:

Statt 100 fl. zahlt man $98\frac{3}{4}$ fl. (nämlich 100 weniger $1\frac{1}{4}$); wie viel statt 1000 fl.? Oder

100 ——— $98\frac{3}{4}$ ——— 1000

Resultat: $\frac{98\frac{3}{4} \times 1000}{100} = 987\frac{1}{2}$ fl.

§. 29. Bei der ersten Berechnungsweise des ersten Beispiels §. 27 hat man die Regeldetri:

105 ——— 100 ——— 800

d. h. statt 105 zahlt man 100: wie viel statt 800?

Bei der zweiten Berechnungsart desselben Beispiels hat man die Regeldetri:

100 ——— 95 ——— 800

d. h. statt 100 zahlt man 95; wie viel statt 800?

Bei dem ersten Ansatz wird auf Hundert, bei dem zweiten in Hundert gerechnet. Dieser Sprachgebrauch hat darin seinen Grund, daß bei dem ersten Ansatz das erste Glied der Regeldetri aus der Summe der Capitaleinheit und des Zinsfußes (100 und 5) besteht; bei dem zweiten Ansatz hingegen ist der Zinsfuß schon in der Zahl 100 enthalten, und mithin ist das zweite Glied der Regeldetri um 5 kleiner und ist mithin 95.

Der Unterschied zwischen dem gegenwärtigen und künftigen Werthe des Capitals (nach der ersten Berechnung 800 fl. weniger $761\frac{95}{105}$ fl., d. i. $38\frac{10}{105}$ fl.; und nach der zweiten Berechnung 800 fl. weniger 760 fl., d. i. 40 fl.) wird im Waarenhandel Rabatt, und im Wechsel- und Effektenhandel Discont oder Sconto genannt; man versteht aber auch unter diesen Benennungen den Zinsfuß, zu welchem

der Abzug berechnet wird. Im Effektenhandel wird beim sogenannten Prolongations-geschäft auch die Benennung Report statt Discont gebraucht.

Obgleich bei Zinsvergütungen die Berechnung auf Hundert die allein richtige ist, so ist dennoch im Handel die Berechnung in Hundert mehrentheils im Gebrauch, und zwar aus dem Grunde, weil diese Berechnungsart die leichtere ist; da überdem der Unterschied der Resultate der einen und andern Berechnung unbedeutend ist, indem gewöhnlich nur kurze Fristen dabei vorkommen, und endlich, da es doch immer auf den bedungenen Zinsfuß ankommt, zu welchem der Abzug berechnet werden soll, so kann man diesen Gebrauch immerhin billigen.

Die Berechnung auf Hunder kann auch folgenderweise angestellt werden.

Bezeichnet man den Interessenbetrag durch i, so ist in Beziehung auf die §. 22 abgeleitete Formel $i = \frac{z\,tc}{36000}$; daher auch $\frac{36000}{z} \times i = ct$;
hieraus ergiebt sich die Proportion:

$$\frac{36000}{z} : t = c : i$$

wonach sich die dem Zinsfuße entsprechende constante Zahl zur Zahl der Tage verhält, wie das Capital zu den Interessen.

Aus der obigen Proportion folgt weiter:

$$\frac{36000}{z} + t : \frac{36000}{z} = c + i : c$$

d. h. die Summe der constanten Zahl und der Zahl der Tage verhält sich zur constanten Zahl, wie die Summe des Capitals und der Interessen zum Capital, oder wie das Capital, von welchem der gegenwärtige Werth berechnet werden soll, zu diesem gegenwärtigen Werthe.

Soll z. B. der gegenwärtige Werth von 10100 fl., welche in 90 Tagen zahlbar sind, zu 4 % berechnet werden, so hat man, weil die constante Zahl $= \frac{36000}{4} = 9000$, die Regeldetri:

$$9090 \text{ —— } 9000 \text{ —— } 10100$$

$$\text{Resultat: } \frac{9000 \times 10100}{9090} = 10000 \text{ fl.}$$

Aus der Proportion

$$\frac{36000}{z} + t : \frac{36000}{z} = c + i : c$$

folgt, wenn man C für c + i setzt

$$c = \frac{36000\,C}{36000 + z\,t}$$

Zu diesem Ausdruck gelangt man übrigens auch durch die gewöhnliche Berechnung auf Hundert. Ist nämlich das gegebene Capital = C, die Zahl der Tage = t, der Zinsfuß = z, so hat man zuvörderst den Zins von 100 für die gegebene Zeit t aus der Regeldetri zu bestimmen:

$$360 \text{ —— } z \text{ —— } t$$

$$\text{Resultat: } \frac{z\,t}{360}.$$

Der gegenwärtige Werth von C ergiebt sich demnach aus dem Ansaz:

$$100 + \frac{z\,t}{360} \text{ —— } 100 \text{ —— } C$$

$$\text{Resultat: } \frac{100\,C}{100 + \frac{z\,t}{360}} = \frac{100\,C}{\frac{36000 + z\,t}{360}} = \frac{36000\,C}{36000 + z\,t}.$$

§. 30. Der Abzug an der Summe eines vor seiner Verfallzeit bezahlten Wechsels heißt **Discont** oder **Disconto**. Hat Derjenige, auf welchen der Wechsel ausgestellt ist, denselben früher als am Verfalltage an den Inhaber desselben gegen Vergütung der Zinsen ausgezahlt, so sagt man, daß Jener, der Trassat, den Wechsel **discontirt** habe.

Der (am Wohnort des Trassaten befindliche) Wechselinhaber kann auch durch einen Dritten den Wechsel discontiren lassen, und Derjenige, der ihm die Wechselsumme gegen Vergütung der Zinsen auszahlt, hat dabei die Absicht, müßig liegende Gelder auf diese Weise zu benutzen.

Z. B. es besitzt Jemand einen Wechsel im Betrag von 1600 fl., welcher noch 30 Tage zu laufen hat; weil er aber jetzt schon die Wechselsumme eincassiren möchte, so tritt er den Wechsel gegen Vergütung der Zinsen zu 3 % an einen Andern ab, weil der Trassat entweder nicht discontiren will oder kann.

Die Interessen von 1600 fl. zu 3 % für 30 Tage betragen 4 fl.; Derjenige, welcher discontirt, zahlt also dem Wechselinhaber 1596 fl. und erhält nach Verlauf von 30 Tagen vom Acceptanten die volle Wechselsumme von 1600 fl.; er hat also seine 1596 fl. während 30 Tagen zu $3\frac{4}{532}$ % verzinslich angelegt, nach dem Ansatz (§. 24):

?	100
1596	360
30	4

Resultat: $3\frac{1}{133}$ %.

Weil nämlich, dem beim Discontiren allgemein eingeführten Gebrauch zufolge, nicht **auf**, sondern **in** Hundert gerechnet wird, so erhält der Wechselinhaber weniger als ihm eigentlich gebührt, und mithin verinteressirt sich das Capital zu einem höhern Zinsfuße, als dem bedungenen.

Der Wechselinhaber heißt **Discontgeber**; der, welcher discontirt, ist der **Discontent** und im Geschäfte des Discontirens besteht der sogenannte **Disconthandel**.

Der Discontgeber muß den Wechsel an den Discontenten indossiren, damit sich dieser als Besitzer desselben ausweisen kann. Will aber der Discontgeber den Wechsel am Verfalltage wieder einlösen, um den Betrag bei dem Acceptanten selbst zu erheben, so wird der Wechsel nur in Blanko indossirt.

Discontirte Wechsel pflegt man zur Unterscheidung von andern Wechseln **Disconti** zu nennen.

Auch im Waarenhandel wird der Abzug für baare, oder früher als vertraggemäß geleistete Zahlung **in** Hundert gerechnet.

Die Berechnung **auf** Hundert ist indessen bei einigen Waaren durch ein altes Herkommen üblich. Es werden nämlich die Preise derselben auf lange Zahlungsfristen gestellt, ohne daß sie dem Käufer wirklich gestattet werden; ein solcher unveränderlicher Rabatt ist also eigentlich keine Zinsvergütung, sondern eine bloße

Ortsgewohnheit, welche überdem ganz zwecklos ist, weil die auf den Preis geschlagenen Zinsen von der Kaufsumme wieder abgezogen werden. So wird z. B. in Hamburg die Raffinade mit $4\frac{2}{3}$ % Rabatt verkauft; wonach man für $104\frac{2}{3}$ Mark, welche man der Quantität und dem Preis zufolge schuldet, nur 100 Mark zu bezahlen hat.

Bei dem Geldwechseln kann man ebenfalls in und auf Hundert rechnen. Man kann nämlich, wenn man eine schlechtere gegen eine bessere Münze auswechseln will, entweder in der schlechtern etwas mehr geben, oder in der bessern etwas weniger nehmen. Im ersten Falle ist das Agio eine Zulage auf die schlechtere Sorte, die unveränderliche Einheit wird in der bessern Münzsorte angenommen, und der Preis dieser Einheit durch die (veränderliche) schlechtere bestimmt. Hier heißt es also, wenn z. B. das Agio 2 % beträgt, für 102 in der schlechtern Sorte erhalte ich 100 in der bessern; wie viel für 1000 in der schlechtern? Oder

$$102 \text{ ——— } 100 \text{ ——— } 1000$$

$$\text{Resultat: } \frac{100 \times 1000}{102} = 980^{40}/_{102}.$$

Im andern Falle ist das Agio ein Abzug an der bessern; die unveränderliche Einheit wird in der schlechtern angenommen und der Preis dieser Einheit durch die (veränderliche) bessere bestimmt; hier heißt es also:

für 100 in der schlechtern Sorte erhalte ich 98 in der bessern; wie viel für 8000 in der schlechtern? Oder

$$100 \text{ ——— } 98 \text{ ——— } 1000$$

$$\text{Resultat: } \frac{98 \times 1000}{100} = 980.$$

Bei der ersten Annahme wird demnach auf, und bei der letztern in Hundert gerechnet; dem allgemein eingeführten Gebrauch zufolge wird indessen nur die erstere Berechnungsart angewendet; wenn also z. B. die Friedrichsd'or 9 % Agio haben, so giebt man für 100 Thaler in Friedrichsd'or 109 Thaler in Silbergeld.

In den meisten übrigen Fällen, wo man einen nach Procenten bestimmten Abzug auszumitteln hat, wird in Hundert gerechnet; z. B. bei Gewichtsvergütungen, wonach man z. B. für 100 ℔, welche man erhält, nur 99 ℔ (1 % Abzug) zu bezahlen hat.

§. 31. Für mehrere Capitalien, welche in verschiedenen Zeiten zahlbar sind, oder, mit andern Worten, welche nicht früher als zu gewissen, im Vertrag bestimmten Zeiten vom Schuldner abgefordert werden können, läßt sich eine Zeit bestimmen, zu welcher die Summe der Capitalien ohne Zinsvergütung abgetragen werden kann; dieser Zeitpunkt ist der sogenannte mittlere Zahlungstermin oder die gemeinschaftliche Verfallzeit.

Ich habe z. B. an Jemand zu fordern

700 fl. zahlbar in 50 Tagen
800 — — — 60 —
500 — — — 70 —

Es ist die Frage, zu welcher Zeit die Summe obiger Capitalien, nämlich 2000 fl., ohne Zinsvergütung abgetragen werden könne?

Die Interessen obiger Capitalien zu irgend einem Zinsfuße, z. B. 6, berechnet, betragen

$$\frac{50 \times 700}{6000} = 5^5/_6, \quad \frac{800 \times 60}{6000} = 8 \text{ und } \frac{500 \times 70}{6000} = 5^5/_6;$$

wenn nun der Schuldner gleich zahlt, so darf er sich (weil beim Discontiren in Hundert gerechnet wird) die Summe dieser Interessen, nämlich $19^2/_3$ fl., abziehen. Hätte der Schuldner die Summe der Capitalien, nämlich 2000 fl., nach Verlauf eines Jahres zu zahlen, so dürfte er, bei gleich baarer Bezahlung 120 fl., nämlich die Interessen von 2000 fl. für 1 Jahr zu 6 % abziehen; vermittelst dieser Hülfszahl ergiebt sich nun die gemeinschaftliche Verfallzeit aus dem Ansatz:

Dem Abzug 120 fl. entspricht die Zeit von 360 Tagen, welche Zeit entspricht dem Abzug von $19^2/_3$ fl.? Oder:

120 ———— 360 ———— $19^2/_3$

Resultat: 59 Tage.

Hiernach läuft es für den Schuldner auf dasselbe hinaus, die verschiedenen Capitalien in den verschiedenen Zeiten, oder die Summe der Capitalien nach Verlauf von 59 Tagen abzutragen, oder es ist für ihn einerlei, ob er schuldig ist

700 fl. zahlbar in 50 Tagen
800 — — — 60 —
500 — — — 70 —

oder ob er schuldig ist

2000 — — — 59 Tagen;

denn in dem einen und andern Falle darf er sich gleich viel abziehen, wenn er gleich Anfangs zahlt. Im ersten Fall darf er sich, zum Zinsfuß 6 berechnet, $19^2/_3$ fl. abziehen; so viel darf er sich auch im andern Falle abziehen, denn die Interessen von 2000 fl. für 59 Tage zu 6 % betragen ebenfalls $19^2/_3$ fl.

Der obigen Berechnung liegt ein willkührlich angenommener Zinsfuß zum Grunde, und es ist einleuchtend, daß bei der Annahme eines jeden andern Zinsfußes dasselbe Resultat herausgekommen wäre; da folglich die Größe des Zinsfußes keinen Einfluß auf den mittlern Zahlungstermin hat, so muß auch das obige Rechnungsverfahren auf ein solches zurückgeführt werden können, bei welcher die Einführung des Zinsfußes wegfällt. Hierzu gelangt man folgenderweise.

Nimmt man für den Zinsfuß einen Buchstaben an, z. B. z, so betragen die Interessen der obigen Capitalien 700 fl. für 50 Tage, 800 fl. für 60 Tage und 500 fl. für 70 Tage nach der Regel §. 23.

$$\frac{50 \times 700}{\frac{36000}{z}}, \quad \frac{800 \times 60}{\frac{36000}{z}}, \quad \frac{500 \times 70}{\frac{36000}{z}}; \text{ oder } \frac{35000}{\frac{36000}{z}}, \frac{48000}{\frac{36000}{z}}, \frac{35000}{\frac{36000}{z}};$$

die Summe dieser Interessen ist $= \frac{118000}{\frac{36000}{z}}$; ferner betragen die Interessen von der Summe der Capitalien, nämlich von 2000 fl. für 1 Tag

$$\frac{1 \times 2000}{\frac{36000}{z}} = \frac{2000}{\frac{36000}{z}}$$

Zur Berechnung der gemeinschaftlichen Verfallzeit hat man also den Ansatz:

Wenn dem Abzug $\frac{2000}{\frac{36000}{z}}$ die Zeit von 1 Tag entspricht; welche Zeit entspricht dem Abzug $\frac{118000}{\frac{36000}{z}}$? Oder

$$\frac{2000}{\frac{36000}{z}} \text{———} 1 \text{———} \frac{118000}{\frac{36000}{z}}$$

$$\text{Resultat: } \frac{118000}{2000} = 59 \text{ Tage,}$$

in Uebereinstimmung mit der vorigen Berechnung.

Da der Zähler des in der Form eines Bruchs erhaltenen Resultats aus der Summe der Produkte der Capitalien und Zeiten, und der Nenner des Bruchs aus der Summe der Capitalien besteht, so ergiebt sich hieraus fogende Regel zur Berechnung der gemeinschaftlichen Verfallzeit: Multiplicire die Capitalien mit den zugehörigen Zeiten, addire die Produkte und dividire die erhaltene Summe durch die Summe der Capitalien.

Der obigen, in der Praxis allgemein üblichen, Regel liegt die Berechnung in Hundert zum Grunde; es müßte hier aber ebenfalls, so wie beim Discontiren, auf Hundert gerechnet werden; was indessen zur Rechtfertigung des unrichtigen, aber leichtern Verfahrens in Beziehung auf's Discontiren §. 28. angeführt worden ist, gilt auch von der obigen Regel. Die beiden Auflösungsmethoden, wovon die eine auf der Berechnung in Hundert, und die andere auf der Berechnung auf Hundert beruht, sind außerdem dadurch wesentlich von einander verschieden, daß bei der erstern, wie oben bewiesen, die mittlere Verfallzeit unabhängig vom Discont ist; bei der leztern hingegen hängt dieselbe von der Größe des Zinsfußes in der Weise ab, daß die gemeinschaftliche Verfallzeit um so später fällt, je geringer der Zinsfuß angenommen wird; würde also auf Hundert gerechnet, so müßte ein Zinsfuß bedungen werden, weil eine derartige Berechnung des mittlern Zahlungstermins durch die Annahme eines solchen bedingt ist. Es wird hierbei, in Beziehung auf obiges Beispiel, folgenderweise verfahren.

Für den Zinsfuß 5 ergiebt sich der gegenwärtige Werth von 700 fl., zahlbar in 50 Tagen, aus dem Ansatz:

$100\frac{25}{36}$ ———— 100 ———— 700

Resultat: 695,17 fl.;

ferner von 800 fl. zahlbar in 60 Tagen aus dem Ansatz:

$100\frac{30}{36}$ ———— 100 ———— 800

Resultat: 793,38 fl.;

endlich von 500 fl. zahlbar in 70 Tagen aus dem Ansatz:

$100\frac{35}{36}$ ———— 100 ———— 500

Resultat: 495,18 fl.

Die Summe obiger gegenwärtigen Werthe ist = 1983,73 fl.; die Summe der Capitalien ist = 2000 fl.; der Unterschied dieser Summen ist = 16,27 fl. Wenn nun der Schuldner gleich zahlt, so hat er nur 1983,73 fl. abzutragen; die Aufgabe ist also auf die Beantwortung der Frage reducirt, zu welcher Zeit 1983,73 fl. auf 2000 fl. angewachsen seyn werden, oder zu welcher Zeit die Interessen von 1983,73 fl. zu 5 % 16,27 fl. betragen. Dies ergiebt sich aus dem Ansatz?

? Tage	360
1983,73	100
5	16,27

Resultat: 59,05 Tage.

§. 32. **Die Berechnung des mittlern Zahlungstermins kommt nicht allein in dem Falle in Anwendung, wenn man an eine und dieselbe Person mehrere, in verschiedenen Zeiten fällige, Capitalien zu fordern oder zu zahlen hat, und wenn der Abtrag sämmtlicher Schuldposten gleichzeitig erfolgen soll, sondern sie dient auch zur Vereinfachung der Zinsrechnung, wenn man gleichzeitig mehrere Rimessen erhält, welche verschiedene Verfallzeiten haben, und wenn man den Remittenten der Kürze wegen für die Summe der Rimessen creditirt; sie kann ferner als Proberechnung, wie weiter unten gezeigt wird, gebraucht werden, und endlich kann auch die Berechnung des mittlern Zahlungstermins bei der Wechselarbitrage in Anwendung kommen.**

Zur Erklärung der Anwendung des mittlern Zahlungstermins auf das summarische Eintragen mehrerer Wechselposten diene folgendes Beispiel, in welchem absichtlich die Monate nach den Kalendertagen gerechnet werden.

Es erhält Jemand am 1. Januar von seinem Correspondenten vier Wechsel zur Einkassirung, nämlich

3200	fl. pr.	5.	Februar
2800	— —	7.	März
3950	— —	2.	April
4050	— —	27.	—

und zur Vereinfachung der Schreiberei und Zinsrechnung will er den Remittenten für die Summe der Wechsel creditiren; es ist die Frage, auf welchen Tag der gemeinschaftliche Zahlungstermin fällt?

Die Berechnung ist wie folgt:

Capitalien	Tage	Produkte
3200	36	115200
2800	66	184800
3950	92	363400
4050	117	473850
14000		1137250

Resultat: $\frac{1137250}{14000} = 81^{13}/_{56}$ Tage,

wonach, wenn man den Bruch vernachläßigt (d. h., wenn man denselben nicht für einen Tag anrechnet, was man thun könnte, wenn der Bruch größer als ein Halbes wäre) der mittlere Zahlungstermin auf den 22. März fällt.

Man kann auch zur Vereinfachung der Berechnung von der frühesten Verfallzeit ausgehen, also hier vom 5. Februar.

Die Anzahl der Tage

vom 5. Februar bis zum 7. März ist = 30
— 5. — — — 2. April — = 56
— 5. — — — 27. — — = 81

Die Berechnung ist daher wie folgt:

Capitalien	Tage	Produkte
3200	0	—
2800	30	84000
3950	56	221200
4050	81	328050
14000		633250

$\frac{633250}{14000} = 45^{13}/_{56}$ Tage.

Addirt zu den gefundenen Tagen die Zahl der Tage vom 1. Januar bis zum 5. Februar, nämlich 36 Tage, so erhält man 81 Tage, also den 22. März für die gemeinschaftliche Verfallzeit, in Uebereinstimmung mit der obigen Berechnung.

§. 33. Wenn zu wiederholtenmalen von einer und derselben Person an Jemand Darleihen gemacht oder Gelder vorgeschossen werden, und wenn der Schuldner von Zeit zu Zeit abschlägliche Zahlungen macht, so entsteht die Frage, wie viel die Schuld mit Berücksichtigung der Zinsen an irgend einem Tage beträgt. Für diese Aufgabe, welche im Handel auf mannigfache Weise vorkommt, giebt es mehrere Auflösungsarten, deren Anwendbarkeit zum Theil durch die Beschaffenheit der Aufgabe bedingt ist.

Z. B. N. in — trassirt auf den Bankier M. in — Ordre L. 400 fl., welche dieser am 20. Januar bezahlt; ferner 300 fl. Ordre S., welche er am 30. Januar bezahlt. N. remittirt dagegen dem A. einen Wechsel von 700 fl. auf T. in —, welcher am 4. März eingelöst wird. Am 5. März löst M. einen Wechsel von 500 fl. ein, welchen N. auf ihn, Ordre G. gezogen hat. Am 20. April übermacht der Bankier

dem N. einen Wechsel auf Augsburg im Betrag von 541 fl. 40 kr. im 20-Guldenfuß, betragend al pari 650 fl. im 24-Guldenfuß. Am 16. Juni remittirt der Bankier wieder 875 fl. auf Augsburg, welche 1050 fl. im 24-Guldenfuß betragen. N. remittirt dagegen dem Bankier einen Wechsel auf W. von 400 fl., welchen dieser am 20. Juli einlöst, und nachgehends wieder einen Wechsel auf P. von 236 fl., welcher am 30. Juli bezahlt wird. Am 10. December remittirt der Bankier dem A. 306 fl. 20 kr. im 20-Guldenfuß pr. Augsburg, welche 364 fl. im 24-Guldenfuß betragen.

Es ist die Frage, wie viel der Eine dem Andern heraus zu zahlen hat, wenn die Zinsen gegenseitig zu 6 % vergütet werden, und wenn die Rechnung auf den 31. December abgeschlossen wird. Stellt man die Vorschüsse und Abschlagszahlungen mit den zugehörigen Verfallzeiten, d. h. mit den Tagen, an welchen gezahlt worden und die Verzinsung beginnt, zusammen, so erhält man folgendes:

Vorschüsse.		Abschlagszahlungen.	
Jan. 20.	400 fl.	März 4.	700 fl.
— 30.	300 —	Juli 20.	400 —
März 5.	500 —	— 30.	236 —
April 20.	650 —		
Juni 16.	1050 —		
Dec. 10.	364 —		

Weil die Rechnung auf den 31. December abgeschlossen werden soll, so hat man die Zahl der Tage, welche der Zeitraum vom Zahlungstag bis zum 31. December enthält, zuvörderst zu berechnen. Dem Gebrauche zufolge nehmen wir hierbei den Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tage an; hiernach ist in Beziehung auf obiges Beispiel die Zahl der Tage

für die Vorschüsse

vom 20. Januar bis zum ult. December = 340 Tage
— 30. — — — — — = 330 —
— 5. März — — — — = 295 —
— 20. April — — — — = 250 —
— 16. Juni — — — — = 194 —
— 10. Decemb. — — — — = 20 —

für die Abschlagszahlungen:

vom 4. März bis zum ult. December = 296 Tage
— 20. Juli — — — — = 160 —
— 30. — — — — — = 150 —

Zur Erleichterung derartiger Zinsrechnungen giebt es Tabellen, vermittelst welcher man die Tage theils durch bloßes Nachschlagen, theils durch Subtraction erhält. Die einfachste Construction einer solchen Tabelle besteht, wie aus der im Anhang enthaltenen Tabelle zu ersehen, darin, daß für jeden Monat zwei Columnen aufgestellt werden, wovon die eine die fortlaufenden Zahlen vom Ersten bis zum

Letzten des Monats (oder bis zum 30., wenn der Monat zu 30 Tage angenommen wird) enthält. So giebt z. B. die nach letzterer Annahme construirte Tabelle, wenn bestimmt werden soll, wie viel Tage vom 1. Januar bis zum 12. Mai verflossen sind, die neben letzterm Datum stehende Hülfszahl die gesuchte Zahl. Soll bestimmt werden, wie viel Tage vom 5. Februar bis zum 30. September verflossen sind, so zieht man die neben ersterm Datum stehende Hülfszahl von der neben letztern stehenden ab. Die Differenz (235) ist die gesuchte Zahl.

Berechnet man nun die Zinsen der Vorschüsse und Abschlagszahlungen für die zugehörigen Zeiten, z. B. zum Zinsfuß 6, so werden die Capitalposten und die entsprechenden Interessen, wie in der am Schluß dieses Abschnitts vorkommenden Zinsrechnung Nr. 1 zusammengestellt. Die Differenz der den Vorschüssen und Abschlagszahlungen entsprechenden Interessensummen giebt den gesuchten Zinsensaldo, nämlich 74 fl. 53 kr. Dieser Saldo kommt dem Bankier zu gut; mithin wird dieser Betrag zu den vorgeschossenen Capitalposten addirt; von dieser Summe im Betrag von 3338 fl. 53 kr. geht die Summe der Abträge, nämlich 1336 fl. ab; der Rest im Betrag von 2002 fl. 53 kr. ist mithin der Saldo am 31. December; d. h. so viel beträgt an diesem Tage die Forderung des Bankiers.

§. 34. Die Berechnung des Zinsensaldos, d. h. die Differenz der Zinsvergütungen, welche dem Gläubiger und Schuldner zukommen, kann auf folgende Weise abgekürzt werden. Nach der im §. 23 zur Berechnung der Zinsen aufgestellten Regel sind die Produkte für die dem Bankier zu gut kommenden Zinsen wie folgt:

$$\begin{aligned} 340 \times 400 &= 136000 \\ 330 \times 300 &= 99000 \\ 295 \times 500 &= 147500 \\ 250 \times 650 &= 162500 \\ 194 \times 1050 &= 203500 \\ 20 \times 364 &= 7280 \end{aligned}$$

die Summe derselben ist $= 755980$, und die Summe der dem Bankier zu gut kommenden 6procentigen Zinsen ist also $\frac{755980}{6000}$.

Die Produkte für die dem Schuldner zu vergütenden Zinsen sind wie folgt:

$$\begin{aligned} 296 \times 700 &= 207200 \\ 160 \times 400 &= 64000 \\ 150 \times 236 &= 35400 \end{aligned}$$

die Summe derselben ist $= 306400$, und die Summe der dem Schuldner zu vergütenden Zinsen ist $= \frac{306600}{6000}$; der gesuchte Zinsensaldo ist demnach $\frac{755980}{6000}$ weniger $\frac{306600}{6000}$, d. i. $\frac{449380}{6000}$ oder 74 fl. 53 kr., in Uebereinstimmung mit der ersten Berechnung.

Hieraus wird zur Berechnung des Zinsensaldos die Regel abgeleitet: *Multiplicire die Capitalien mit den Zeiten, addire die den Vorschüssen entsprechenden Produkte, so wie diejenigen, welche den Abschlagszahlungen entsprechen, ziehe die Summen von einander ab, und dividire den Rest mit der, dem bedungenen Zinsfuß entsprechenden constanten Zahl.*

Zur weitern Vereinfachung der Berechnung kann man, unbeschadet des Resultats, von den Produkten und von den constanten Divisoren zwei Ziffern rechter Hand weggelassen. Die Produkte der Capitalien und Zeiten werden *Zinszahlen* (nombres) genannt. Die Rechnungsaufstellung nach obiger Regel ist aus dem Formulare Nr. 2 zu ersehen.

§. 35. Zinsrechnungen obiger Art werden im Handel gewöhnlich auf den letzten Juni (halbjährig) oder auf den letzten December gestellt, und man berechnet entweder die Zinsen (wenn die Rechnung nach dem Formular Nr. 1 gefertigt wird), oder die Zinszahlen (wenn man nach der andern Art verfährt) gleich bei der Entstehung der Capitalposten, damit sich dergleichen Ausrechnungen nicht zu sehr anhäufen. Es kann indessen geschehen, daß nachher früher als zur gewöhnlichen Zeit abgerechnet werden soll; damit man nun in diesem Falle die bereits berechneten Zinszahlen beibehalten könne, verfährt man bei der definitiven Abrechnung nach folgender Regel: *Multiplicire die Zahl der Tage, um welche die Rechnung früher abgeschlossen werden soll, mit dem rohen Saldo, und bringe das Produkt auf die rechte Seite, oder das Haben der Zinsrechnung, wenn das Haben schwächer als das Soll, d. h. die Summe der Capitalposten auf der linken Seite, ist, oder auf das Soll der Rechnung, wenn das Haben stärker als das Soll ist; berechne hierauf die Ausgleichung der Zinszahlen und dividire das Resultat durch die dem Zinsfuß entsprechende constante Zahl.*

Die Ableitung dieser Regel ist wie folgt.

Sind A, B, C u. s. w. die Capitalien im Soll, und a, b, c u. s. w. die entsprechenden Tagezahlen; sind ferner D und E die Capitalien im Haben, und d, e die entsprechenden Zeiten, so hat man zur Berechnung des Saldos der Rechnung folgende Zusammenstellung:

Soll			*Haben.*		
a	aA	A	d	dD	D
b	bB	B	e	eE	E
c	cC	C			

Wird nun die Rechnung für einen frühern Abschlußtag geführet, und zwar um m Tage früher als in der obigen Rechnung, so hat man folgende Zusammenstellung.

Soll.			Haben.		
a — m	aA — mA	A	d — m	dD — mD	D
b — m	bB — mB	B	e — m	eE — mE	E
c — m	cC — mC	C			

Die Produkte der Capitalien und Zeiten können auch folgenderweise zusammengestellt werden:

Soll.	Haben.
$aA + bB + cC - mA - mB - mC$	$dD + eE - mD - mE$

Addirt man $mA + mB + mC$ zum Soll und Haben, was keinen Einfluß auf den Saldo hat, so ist die Zusammenstellung wie folgt:

Soll.	Haben.
$aA + bB + cC$	$dD + eE + mA + mB$ $+ mC - mD - mE$

Oder:

Soll.	Haben.
$aA + bB + cC$	$dD + eE$ $+ m[A + B + C - (D + E)]$

Letztere Rechnungsaufstellung unterscheidet sich dadurch von der erstern, daß das Haben jener um $m[A + B + C - (D + E)]$ größer ist. Der erste Factor ist der Zeitunterschied der muthmaßlichen und der wirklichen Abrechnungsperiode, und der andere Factor ist der Saldo der Capitalien oder der rohe Saldo, so genannt, weil Zinsen, Provision ꝛc. nicht mit darin begriffen sind.

Ist das Produkt $m[A + B + C - (D + E)]$ negativ, in dem Falle nämlich, wenn das Haben stärker als das Soll ist, so muß der entsprechende Werth vom positiven Theil $dD + eE$ abgezogen werden; anstatt das Haben zu vermindern, kann man aber auch das Soll um eben so viel vermehren, und hierauf gründet sich die im Obigen aufgestellte Regel.

In dem Beispiel und Formular Nr. 3 sind die Zinsen für den ult. December berechnet; die Rechnung soll aber auf den 12. December abgeschlossen werden; der Zeitunterschied ist also 18 Tage; dieser mit dem rohen Saldo von 1928 fl. multiplicirt, giebt die corrigirende Zinszahl 34704; die Ausgleichung ist $= 414676$, und daher der Zinsensaldo $= \frac{414676}{6000} = 69$ fl. 6 kr.; hiernach ist der Saldo der Rechnung $= 1997$ fl. 6 kr.

Im Beispiel Nr. 4 ist der Probe wegen die Rechnung für den 12. December geführt und auf den ult. December abgeschlossen worden; das Produkt der Differenz

der Abrechnungsperioden mit dem rohen Saldo kommt in diesem Fall auf die Soll-seite der Rechnung; die corrigirende Zinszahl ist wie im Obigen = 34704; die Ausgleichung der Zinszahlen = 449380, und der Zinsensaldo = $\frac{449380}{6000}$ = 74 fl. 53 kr.; in Uebereinstimmung mit den Zinsrechnungen Nr. 1 und 2.

Der Beweis wird eben so wie vorher geführt. Sind nämlich A, B, C u. s. w. die Capitalien im Soll, und a, b, c u. s. w. die entsprechenden Zeiten; sind ferner D und E die Capitalien im Haben, und g, e die entsprechenden Zeiten, so hat man zur Berechnung des Zinsensaldos folgende Zusammenstellung:

Soll.			Haben.		
a	aA	A	d	dD	D
b	bB	B	e	eE	E
c	cC	C			

Wird die Rechnung für einen spätern Abschlußtag geführt, und zwar um m Tage später als in der obigen Rechnung, so hat man folgende Zusammenstellung:

Soll.			Haben.		
a + m	aA + mA	A	d + m	dD + mD	D
b + m	bB + mB	B	e + m	eE + mE	E
c + m	cC + mC	C			

Die Produkte der Capitalien und Zeiten können auch folgenderweise zusammengestellt werden:

Soll.	Haben.
aA + bB + cC + mA + mB + mC	dD + eE + mD + mE

Zieht man mA + mB + mC vom Soll und Haben ab, so bleibt:

Soll.	Haben.
aA + bB + cC	dD + eE + mD + mE — (mA + mB + mC)

Oder:

Soll.	Haben.
aA + bB + cC	dD + eE + + m [D + E — (A + B + C)]

Die corrigirende Zinszahl besteht also, wenn auf einen spätern Datum abgeschlossen werden soll, ebenfalls aus dem Produkt des Zeitunterschieds mit dem rohen Saldo; im vorliegenden Falle wird aber der rohe Saldo erhalten, wenn man das Soll vom Haben abzieht; ist also das Soll größer als das Haben, so wird die cor-

rigirende Zinszahl negativ, und mithin kommt sie auf die Sollseite; ist hingegen das Soll schwächer als das Haben, so ist die Zinszahl positiv, und bleibt alsdann auf der Habenseite.

Schreibt man anstatt der Zinszahlen die Zinsen an, so ändert dies nichts an der Berechnung und man erhält alsdann in Beziehung auf obige Beispiele die Zinsrechnungen der Formulare Nr. 5 und 6.

§. 36. Durch die im vorhergehenden §. abgeleitete Regel läßt sich zwar durch ein nicht allzu weitläufstiges Verfahren eine bis auf den Abschluß bereits gefertigte Zinsrechnung auf einen frühern oder spätern Tag, als der angenommene, stellen, so daß man mit der Berechnung der Zinsen oder Zinszahlen nicht zu warten hat bis man weiß, auf welchen Abschlußtag die Rechnung gestellt werden soll, sondern gleich bei dem Aufschreiben der Capitalposten entweder die Zinsen oder Zinszahlen eintragen kann; da indessen bei einer solchen Aenderung die Rechnung jedenfalls als corrigirt erscheint, so verdient diejenige Zinsrechnungsweise unstreitig den Vorzug, bei welcher die Berechnung der Zinsen unabhängig vom Tage des Abschlusses ist, so daß die Rechnung auf jeden beliebigen Tag abgeschlossen werden kann.

Um zu einer solchen Berechnungsweise zu gelangen, wollen wir die Tage nicht vom Verfalltage an bis zum angenommenen Abschlußtage, sondern vom Verfalltage an bis zum frühesten Verfalltage der Rechnung, oder einem frühern Tage als diesem zurück zählen, und dann untersuchen, auf welche weitere Weise verfahren werden müsse, damit bei einer solchen rückwärtsgehenden Zinsrechnung dasselbe Resultat wie bei der gewöhnlichen herauskomme.

Bezeichnen A, B, C u. s. w. die Capitalien im Soll, und a, b, c u. s. w. die entsprechenden, auf den ult. Juni, oder ult. December berechneten Tage; ferner D, E u. s. w. die Capitalien im Haben, und d, e u. s. w. die auf dieselbe Weise berechneten Tage, so ist die Zusammenstellung nach der gewöhnlichen Zinsrechnung wie folgt:

Soll.	Haben.
$aA + bB + cC$	$dD + eE$

Bezeichnet m die Periode des halbjährigen Abschlusses, also entweder ein ganzes oder halbes Jahr, und rechnet man die Tage zurück auf den ersten Januar, so sind $m - a$, $m - b$, $m - c$, $m - d$ und $m - e$ die entsprechenden Zeiten. Multiplicirt man diese Zeiten mit den zugehörigen Capitalien, so lassen sich die Factoren und Produkte folgenderweise zusammenstellen:

Soll.			Haben.		
$m - a$	$mA - aA$	A	$m - d$	$mD - Dd$	D
$m - b$	$mB - bB$	B	$m - e$	$mE - eE$	E
$m - c$	$mC - cC$	C			

Die Zinszahlen können auch folgenderweise zusammengestellt werden:

Soll.	Haben.
$mA+mB+mC-(aA+bB+cC)$	$mD+mE-(dD+dE)$

Damit sich nun diese Zusammenstellung auf diejenige nach der gewöhnlichen Zinsrechnung reducire, addire man $mA+mB+mC-mD-mE$ zu den Werthen auf der Habenseite; man erhält alsdann folgendes:

Soll.	Haben.
$mA+mB+mC-(aA\quad bB+cC)$	$mD+mE-(dD+eE)$ $+mA+mB+mC-mD-mE$

Die Zusammenstellung reducirt sich alsdann auf die folgende:

Soll.	Haben.
$-(aA+bB+cC)$	$-(dD+eE)$

Da aber die negativen Größen im Soll die Forderung, und auf der entgegengesetzten Seite das Guthaben vermindern, so werden diese Zeichen fortgeschafft, wenn man die im Haben befindlichen Größen auf die Sollseite, und die im Soll befindlichen Größen auf die Habenseite bringt, so daß die Rechnung wie folgt steht:

Soll.	Haben.
$dD+eE$	$aA+bB+cC$

Dies stimmt nun mit der gewöhnlichen Berechnung bis auf den Unterschied überein, daß das, was dort im Soll vorkommt, hier im Haben steht, und so umgekehrt; dieser Fehler wird aber begreiflicherweise verbessert, wenn man den Zinsensaldo in's Soll der Rechnung bringt, wenn die Summe der Zinszahlen des Soll kleiner als diejenige der Zinszahlen des Haben ist; in's Haben der Rechnung hingegen, wenn im Betreff der Zinszahlen das Soll stärker als das Haben ist.

Die Zusammenstellung in der ursprünglichen Form ist also für die rückwärtsgehende Zinsrechnung wie folgt:

Soll.			Haben.		
$m-a$	$(m-a)A$	A	$m-d$	$(m-d)D$	D
$m-b$	$(m-b)B$	B	$m-e$	$(m-e)E$	E
$m-c$	$(m-c)C$	C	$m[A+B+C-(D+E)]$		

Da nun m den Zeitraum vom 1. Januar, oder überhaupt vom Tage, auf welchen man zurückrechnet, bis zum Tage des Abschlusses bezeichnet, und $A+B+C-(D+E)$ der rohe Saldo ist, so ergiebt sich aus der obigen Zu-

sammenstellung folgende Regel: Rechne die Tage zurück auf den 1. Januar (oder auch auf den frühesten Verfalltag) multiplicire die Tage mit den Capitalien, die Zahl der Tage, welche der Zeitraum vom ersten Januar, oder vom frühesten Verfalltage bis zum Tage des Abschlusses begreift, mit dem rohen Saldo, bringe letzteres Produkt auf die Habenseite der Rechnung, wenn das Soll stärker als das Haben, oder im umgekehrten Falle auf die Sollseite der Rechnung, und dividire die Ausgleichungszahl der Zinszahlen durch die dem betreffenden Zinsfuß entsprechende constante Zahl: der Quotient ist der gesuchte Zinsensaldo.

Als Beispiel zur rückwärtsgehenden Zinsrechnung diene das Capitalienverzeichniß des ersten Formulars. Wird die Rechnung ebenfalls auf den ult. December abgeschlossen, so ist die Zahl der Tage, mit welcher der rohe Saldo im Betrag von 1928 fl. multiplicirt werden muß, = 360 Tage, weil bei der Berechnung der Tage der Monat zu 30 Tagen angenommen wurde; weil ferner der rohe Saldo zu Gunsten des Bankiers ist, so kommt das durch die Multiplication des rohen Saldos mit der Abschlußperiode entstandene Produkt auf die Habenseite der Rechnung; der Saldo der Zinszahlen, im Betrag von 449380, giebt für den Zinsfuß 6 durch 6000 dividirt den gesuchten Zinsensaldo = 74 fl. 53 kr., wie aus dem Formular Nr. 7 zu ersehen, und in Uebereinstimmung mit dem Resultat der ersten Berechnung. Stellt man statt der Zinszahlen die Zinsen im Soll und Haben auf, so erhält man dasselbe Resultat, wie aus dem Formular Nr. 8 zu ersehen.

§. 37. Bei dem Abschluß der Zinsrechnung kommt es öfters vor, daß noch Tratten und Rimessen im Laufe sind, d. h. daß der Bankier Tratten acceptirt hat, welche erst nach dem Abschlußtage fällig sind, d. h. bezahlt werden müssen, und daß ihm von seinem Schuldner Wechsel übermacht worden sind, welche ebenfalls noch nicht verfallen sind. Hierbei kann man nun auf zweierlei Art bei dem Rechnungsabschluß verfahren; man kann nämlich solche Posten entweder der Rechnung einverleiben, oder man schließt die Rechnung nur für die bereits geleisteten Zahlungen ab, und bemerkt nur, der Ordnung wegen, am Fuße der Rechnung, die im Laufe befindlichen Tratten und Rimessen.

Hat z. B. der Bankier eine Rimesse im Betrag von 1500 fl. auf N. hier, zahlbar den 17. Januar, erhalten, und wird die Rechnung vor dem Zahltage abgeschlossen, so wird im letztern Falle auf die Habenseite der dem Schuldner zu ertheilenden Rechnung die Summe des Wechsels, der Name des Bezogenen und die Verfallzeit, wie im nachfolgenden Beispiele angemerkt.

(Haben.)

1834			Tage	Zinsen fl.	kr.	fl.	kr.
März	4.	Rimesse auf T. . . .	296	34	32	700	—
Juli	20.	dito — W. . . .	160	10	40	400	—
—	30.	dito — P. . . .	150	5	54	236	—
		Ausgleichung der Zinsen .	—	74	53	—	—
Dec.	31.	Saldo	—	—	—	2002	53
				125	59	3338	53
		2000 fl. Rimesse auf N. pr. 17. Januar.					

Sollen aber die Beträge der noch nicht verfallenen Wechsel der Rechnung einverleibt werden, so kann dies sowohl bei der gewöhnlichen Rechnung mit Zinszahlen, als auch bei der rückwärtsgehenden Zinsrechnung Statt finden, ohne daß dadurch der Gang der Rechnung wesentlich modificirt wird.

Bei dem ersten Verfahren werden die auf den Tag des Abschlusses discontirten Werthe der Capitalposten in Rechnung gebracht.

Es seien z. B. die Capitalposten und ihre Verfallzeiten im Soll und Haben der Rechnung, wie folgt.

Soll. Verflzt.		Tage	Capit.	Haben. Verflzt.		Tage	Capit.
Jan.	31.	—	400 fl.	Jan	31.	—	300 fl.
April	30.	—	500 —	Mai	31.	—	300 —
Mai	31.	—	700 —	Juli	31.	30	800 —
Juli	31.	30	400 —	Juni	15.	—	200 —
August	31.	60	500 —				
Juni	30.	—	100 —				

Soll nun die Rechnung am ult. Juni abgeschlossen werden, so kann an diesem Abschlußtage der Schuldner nicht für die volle Summe der auf den Bankier trassirten und erst nach dem Abschlußtage verfallenen 400 fl. und 500 fl. belastet, und eben so wenig für die Rimesse von 800 fl., welche am 31. Juli fällig ist, zum vollen Werthe creditirt werden, sondern es müssen die gegenwärtigen, d. h. die dem Abschlußtage entsprechenden Werthe jener Wechselbeträge in Rechnung kommen. Dies kann dadurch geschehen, daß man den Schuldner um die Interessen der noch nicht eingelösten Rimesse belastet, und um die Interessen der noch nicht verfallenen und deshalb noch nicht bezahlten Tratten creditirt, und zwar für die Zahl der Tage, welche der Zeitraum vom Abschlußtage bis zum Zahltage der Wechsel begreift, also im obigen Beispiel für die Tratte von 400 fl. für 30 Tage, für diejenige von 500 fl. für 60 Tage, und für die Rimesse von 800 fl. für 30 Tage.

Im obigen Beispiel muß demnach bei dem Zinsfuß 6 der Schuldner für $\frac{30 \times 800}{6000}$ fl. belastet, und für $\frac{30 \times 400}{6000}$ fl. und $\frac{60 \times 500}{6000}$ fl. creditirt werden. Für diesen Theil der Rechnung ist also die Zusammenstellung wie folgt:

Soll.	Tage	fl.	kr.	Haben.	Tage	fl.	kr.
	30	400	—		30	800	—
	60	500	—				
Zinsen $\frac{30 \times 800}{6000}$				Zinsen $\frac{30 \times 400}{6000}$			
				dito $\frac{60 \times 500}{6000}$			

Setzt man statt dessen:

Soll.		Tage	fl.	kr.	Haben.		Tage	fl.	kr.
		30	400	—			30	800	—
		60	500	—					
Zinsen $\left\{\begin{matrix}\frac{30 \times 400}{6000} \\ \frac{60 \times 500}{6000}\end{matrix}\right\}$ zsm.	$\frac{42000}{6000}$				Zinsen $\frac{30 \times 800}{6000}$	$\frac{24000}{6090}$			

so entspricht diese Zusammenstellung, wenn man den Saldo jener Zinsen in Rechnung bringt, der folgenden:

Soll.		Tage	fl.	kr.	Haben.		Tage	fl.	kr.
		30	400	—			30	840	—
		60	500	—					
$\left.\begin{matrix}\frac{30 \times 400}{6000} \\ \frac{60 \times 500}{6000}\end{matrix}\right\}$ zsm. =	$\frac{42000}{6000}$				$\frac{30 \times 800}{600}$ =	$\frac{24000}{6000}$			
					(Saldo)	$\frac{18000}{6000}$			
	$\frac{42000}{6000}$					$\frac{42000}{6000}$			

Zur Unterscheidung der Zinszahlen von den Discontzahlen pflegt man diese mit rother Tinte einzustellen; man zieht alsdann den Saldo der rothen Zahlen, stellt denselben gehörigen Orts auf, schreibt denselben auch mit schwarzen Ziffern an, und berechnet endlich auch den Zinsensaldo vermittelst der schwarzen Zinszahlen; wie aus dem Formular Nr. 9 zu ersehen. Im Formular Nr. 10 sind statt der Zinszahlen die Zinsen eingetragen worden.

§. 38. Bei der rückwärts gehenden Zinsrechnung wird wie gewöhnlich gerechnet; auch für die über den Abschlußtag hinausgehenden Verfalltage wird auf den angenommenen Tag (den ersten Tag des Jahrs oder Semesters, oder auf den frühesten Verfalltag) zurück gerechnet, und der rohe Saldo wird wie gewöhnlich mit der Zahl der Tage multiplicirt, welche der Zeitraum vom Anfangstage bis Abschlußtage begreift.

Bezeichnen nämlich a, b und c die auf die gewöhnliche Weise (nicht rückwärts) gezählten Tagezahlen und A, B, C die entsprechenden Capitalien im Soll; bezeichnen ferner G und H die Posten im Soll, welche über den Abschlußtag hinauslaufen, und beziehlich g und h die auf den Abschlußtag gezählten Tagezahlen; bezeichnen ferner d und e die Tagezahlen im Haben, und D, E die entsprechenden Capitalien, und bezeichnet endlich I einen Posten im Haben, der über den Abschlußtag hinausläuft, und i die entsprechende Tagezahl, so erhält man ohne rothe Zinszahlen den Zinsensaldo aus der Zusammenstellung:

Soll.			Haben.		
a	aA	A	d	dD	D
b	bB	B	e	eE	E
c	cC	C	i	—	I
g	—	G	—	gG	—
h	—	H	—	hH	—
—	iI	—			

Bezeichnet f den Zeitraum vom Abschlußtage bis zum angenommenen Anfangstage, so ist nach der Regel für die rückwärts gehende Zinsrechnung die Zusammenstellung wie folgt:

Soll.			Haben.		
f—a	fA—aA	A	f—d	fD—dD	D
f—b	fB—bB	B	f—e	fE—eE	E
f—c	fC—cC	C	f+i	fI+iI	I
f+g	fG+gG	G			
f+h	fH+hH	H		fA+fB+fC+fG+fH —fD—fE—fI	

Streicht man die gleichen Größen im Soll und Haben gegen einander aus, so reducirt sich diese Zusammenstellung auf folgende:

Soll.			Haben.		
f — a	— a A	A	f — d	— d D	D
f — b	— b B	B	f — e	— e E	E
f — c	— c C	C	f + i	+ i I	I
f + g	+ g G	G			
f + h	+ h H	H			

Oder, mit Weglassung der Capitalposten und Zeiten, auf diese:

Soll.	Haben.
d D	a A
e E	b B
g G	c C
h H	i I

Diese Zusammenstellung stimmt mit derjenigen nach der gewöhnlichen (nicht rückwärts gehenden) Zinsrechnung bis auf den Unterschied überein, daß die Zinszahlen, die dort im Soll stehen, hier im Haben vorkommen, und so umgekehrt, weßhalb zur Verbesserung dieses Fehlers auf den Eintrag des Zinsensaldos die gehörige Rücksicht zu nehmen ist (§. 36).

Die Ausrechnungen der Beispiele Nr. 11 und Nr. 12 geben dieselben Resultate, wie diejenigen des 9ten und 10ten Beispiels.

§. 39. Aus der Ableitung der für die rückwärts gehende Zinsrechnung aufgestellten Regel geht hervor, daß die Verfallzeiten auf einen beliebigen Tag zurückgerechnet werden können; nur darf auf keinen frühern Tag als den frühesten Verfalltag zurück gerechnet werden, und um der Zinsrechnung einen gleichförmigen Gang zu geben ist es zweckmäßig, den ersten Tag des Jahrs oder Semesters ein für allemal als Anfangstag anzunehmen.

Wird im Anfang des Jahrs eine Zinsrechnung fortgesetzt, so kann der Fall eintreffen, daß ein Capitalposten vorkommt, dessen Verfalltag noch in das jüngstverflossene Jahr fällt; was z. B. geschehen kann, wenn man es mit einem entfernten Platz zu thun hat, und über den betreffenden Wechsel- oder Waarenposten den Bericht seines Correspondenten abwarten muß. In diesem Falle muß man sich der rothen Zinszahlen bedienen, oder statt dessen muß man die dem Capital entsprechenden Interessen zum Capital addiren, wie aus dem Formular Nr. 13 zu ersehen. Die Zinsen von 6000 fl. für 40 Tage zu 6 % befinden sich hier besonders verzeichnet, was der Cumulirung mit dem Capital darum vorzuziehen ist, weil jene Zinsen im rohen Saldo nicht mitbegriffen seyn dürfen, indem sonst Zinseszinsen entstehen würden.

Zur Probe ist im Formular Nr. 14 dasselbe Beispiel für die Annahme des 20. Novembers als Anfangstag berechnet worden. Aus beiden Berechnungsarten ergiebt sich ein Saldo von 8376 fl. 20 kr.

§. 40. Ein anderes Verfahren zur Berechnung des Zinsensaldos besteht darin, den Betrag der Schuld für jeden Datum, welcher in der Rechnung vorkömmt, durch Ab- und Zuschreiben der gezahlten oder erhaltenen Gelder auszumitteln und die entsprechenden Zinsen zu berechnen; die Summe derselben giebt den gesuchten Zinsensaldo, vorausgesetzt, daß der Bankier im Laufe der Rechnung nicht selbst als Schuldner erscheint, in welchem Falle jene Zinsrechnung (sogenannte Staffelrechnung) eine Modification erleidet, welche weiter unten zur Sprache kommt.

Zur Erläuterung der Staffelrechnung diene das dem Formular Nr. 1 zum Grunde liegende Beispiel.

Die Capitalposten und entsprechenden Verfallzeiten sind wie folgt:

Soll.			Haben.		
Jan.	20.	400 fl.	März	4.	700 fl.
—	30.	300 —	Juli	20.	400 —
März	5.	500 —	—	30.	236 —
April	20.	650 —			
Juni	16.	1050 —			
Decemb.	10.	364 —			

Am 20. Januar hat der Bankier ausgelegt 400 fl., und am 30. Januar wieder 300 fl. Die Zinsen von 400 fl. vom 20. bis zum 30. Janur, also für 10 Tage, betragen 40 kr. Am 30. Januar beträgt die Forderung 400 fl. + 300 fl. = 700; am 4. März zahlt der Schuldner 700 fl.; die Zinsen von 30. Januar bis zum 4. März von 700 fl. betragen 3 fl. 58 kr. Am 4. März ist die Schuld getilgt. Am 5. März zahlt der Bankier 500 fl., und am 20. April wieder 650 fl.; die Zinsen vom 5. März bis zum 20. April, also für 45 Tage, betragen 3 fl. 45 kr., und am 20. April beträgt die Forderung 500 fl. + 650 fl. = 1150 fl.; am 16. Juni zahlt der Bankier wieder 1050 fl., und die Zinsen vom 20. April bis zum 16. Juni, also für 56 Tage, betragen 10 fl. 44 kr.; am 16. Juni beträgt die Forderung 1150 fl. + 1050 fl. = 2200 fl., und am 20. Juli trägt der Schuldner 400 fl. ab; die Zinsen vom 16. Juni bis zum 20. Juli, also für 34 Tage, betragen 12 fl. 28 kr.; und am 20. Juli beträgt die Forderung 2200 fl. weniger 400 fl. = 1800 fl.; am 30. Juli trägt der Schuldner 236 fl. ab; die Zinsen von 1800 fl. vom 20. Juli bis zum 30. Juli, also für 10 Tage, betragen 3 fl.; am 30. Juli beträgt die Schuld 1800 fl. weniger 236 fl. = 1564 fl.; am 10. December zahlt der Bankier 364 fl.; die Zinsen von 1564 fl. vom 30. Juli bis zum 10 December, also für 130 Tage, betragen 33 fl. 53 kr.; am 10. December beträgt die Schuld 1564 fl. + 364 fl.

= 1928 fl.; hievon betragen die Zinsen vom 10. December bis zum Tage des Abschlusses der Rechnung, nämlich bis zum 31. December, also für 20 Tage, 6 fl. 25 kr.; addirt man sämmtliche Zinsen, so kommen 74 fl. 53 kr. für den gesuchten Zinsensaldo heraus, in Uebereinstimmung mit dem Resultat der Zinsrechnung des ersten Formulars. Die Zusammenstellung der obigen Zinsrechnung in tabellarischer Form ist aus dem Formular Nr. 15 zu ersehen.

Die Staffelrechnung kann auch in dem Falle, wenn noch nicht verfallene Wechselposten der Rechnung einverleibt werden sollen, in Anwendung kommen. Zur Erläuterung des dabei vorkommenden Verfahrens diene das Beispiel, welches der Berechnung im 9ten Formular zum Grunde liegt.

Die Capitalposten und entsprechenden Verfallzeiten sind wie folgt:

Soll.		Haben.	
Januar 31.	400 fl.	Januar 31.	300 fl.
April 30.	500 —	Mai 31.	300 —
Mai 31.	700 —	Juli 31.	800 —
Juli 31.	400 —	Juni 15.	200 —
August 31.	500 —		
Juni 30.	100 —		

Die Capitalposten, welche nicht über den Abschlußtag (in obigem Beispiel der ult. Juni) hinauslaufen, werden wie vorher berechnet. Für diese Posten ist daher die Berechnung wie folgt:

Capitalien			Tage	Zinsen	
fl.	kr.			fl.	kr.
400	—	Vom 31 Januar bis 31. Januar	—	—	—
300	—				
100	—	Vom 31. Januar bis 30. April	90	1	30
500	—				
600	—	Vom 30. April bis 31. Mai	30	3	—
300	—				
300	—				
700	—				
1000	—	Vom 31. Mai bis 15. Juni	15	2	30
200	—				
800	—	Vom 15. Juni bis 30. Juni	15	2	—

Für die im Soll stehenden 400 fl., welche erst am 31. Juli ausbezahlt werden, kann der Schuldner nicht am ult. Juni belastet werden, sondern nur für den am 30. Juni zu 6 % berechneten Werth jener Summe; da sie also um die 6procentigen

Zinsen für 30 Tage vermindert werden muß, an der Summe selbst hingegen nichts geändert werden darf, so muß der Gläubiger für den Interessenbetrag creditirt werden; dasselbe gilt von den am 31. August verfallenden 500 fl.; d. h. die Zinsen zu 6 % von dieser Summe für 60 Tage müssen ebenfalls auf das Haben der Rechnung gebracht werden. Der Schuldner hat einen Wechsel im Betrag von 800 fl. übermacht, welche erst am 31. Juli, also 30 Tage nach dem Abschlußtage der Rechnung gezahlt werde; derselbe kann also eben so wenig für den vollen Werth, sondern nur für den am ult. Juni Statt findenden Werth creditirt werden; da aber ebenfalls am Betrage jenes Wechselpostens nicht geändert werden darf, so muß der Schuldner für die entsprechenden Zinsen belastet werden. Deßhalb müssen in einem solchen Falle in der Staffelrechnung zwei Columnen vorkommen, nämlich eine für die Zinsen, welche ins Soll gehören, und eine andere für die Zinsen, welche ins Haben gestellt werden müssen. Um Fehler zu vermeiden, ist es daher zweckmäßig, auch für die Columne der Tage zwei Columnen aufzustellen, wovon die eine für die Zahl der Tage bestimmt ist, deren Zinsen ins Soll kommen, und die andere für die Zahl der Tage, deren Zinsen zum Haben gehören. Die tabellarische Aufstellung der vollständigen Berechnung ist aus dem Formular Nr. 16 zu ersehen; das Resultat der Berechnung stimmt überein mit demjenigen im 9ten Formular.

§. 41. Im Vorhergehenden wurden bei den gegenseitigen Zinsvergütungen gleiche Zinsfüße angenommen; da es indessen geschehen kann, daß der Bankier im Laufe der Rechnung Schuldner wird, in dem Falle z. B., wenn Derjenige, welcher auf ihn trassirt hat, die Anschaffung vor der Verfallzeit der Tratte macht, so daß der Remittent im Vorschuß ist, so bedingt sich der Bankier entweder,

1) daß er in diesem Falle keine Zinsen dafür vergütet, weil er die in kurzen Fristen zu seiner Disposition stehenden Gelder nicht benutzen könne; oder

2) daß er den Zinsfuß höher ansetzt, wenn er im Vorschuß ist, und die Zinsvergütung zu einem niedrigern Zinsfuß leistet, wenn er im Laufe der Rechnung Schuldner wird.

In beiden Fällen kann die Zinsberechnung vermittelst der Zinszahlen nicht in Anwendung kommen, und man muß sich alsdann der Staffelrechnung bedienen, welche, weil sie ohne Ausnahme angewendet werden kann, den Vorzug vor allen übrigen Zinsberechnungsarten verdient.

Als Beispiel zur ersten Bedingung diene nachfolgendes Capitalienverzeichniß:

Soll.		Haben.	
Januar 1.	1000 fl.	Februar 1.	1300 fl.
Februar 15.	400 —	Mai 15.	300 —
März 1.	1000 —		
Mai 1.	800 —		

Die Zinsen von 1000 fl. zu 5 % vom 1. Januar bis zum 1. Februar betragen 4 fl. 10 kr.; am 1. Februar erhielt der Bankier 1300 fl., also 300 fl. mehr, als er zu

fordern hatte; dafür erhält der Remittent keine Zinsen. Am 15. Februar zahlt der Bankier wieder 400 fl. für Rechnung des Correspondenten; da er aber 300 fl. von demselben in Händen hat, so kann er nur 100 fl. in Rechnung bringen; die Zinsen davon vom 15. Februar bis zum 1. März betragen 12½ kr. Am 1. März wird das Guthaben um 1000 fl. vermehrt; die Zinsen von 1100 fl. betragen vom 1. März bis zum 1. Mai 9 fl. 10 kr. Am 1. Mai wird die Schuld um 800 fl. vermehrt; die Zinsen von 1900 fl. vom 1. bis zum 15. Mai betragen 3 fl. 57½ kr. Am 15. Mai wird die Forderung vermindert um 700 fl., und beträgt also nur noch 1200 fl.; die Zinsen davon vom 15. Mai bis zum 1. Juli betragen 7 fl. 30 kr. Sämmtliche Zinsen betragen 25 fl.

Die Aufstellung der Rechnung in tabellarischer Form ist wie folgt:

Capitalien			Tage	Zinsen	
fl.	kr.			fl.	kr.
1000	—	Vom 1. Januar bis 1. Februar	30	4	10
1300	—				
300	—				
400	—				
100	—	Vom 15. Februar bis 1. März	15	—	12½
1000	—				
1100	—	Vom 1. März bis 1. Mai	60	9	10
800	—				
1900	—	Vom 1. Mai bis 15. Mai	15	3	57½
700	—				
1200	—	Vom 15. Mai bis 1. Juli	45	7	30
				25	—

Vermittelst der Zinszahlen ist die Berechnung wie folgt:

Soll.	Haben.
180 × 1000 = 180000	150 × 1300 = 195000
135 × 400 = 54000	45 × 700 = 31500
120 × 1000 = 120000	Ausgleichung = 175500
60 × 800 = 48000	
402000	402000

Zinsensaldo zu 5 % $= \frac{175500}{7200} =$ 24 fl. 22 kr., was um 38 kr. vom vorher Berechneten abweicht; so viel betragen nämlich die 5procentigen Zinsen von 300 fl. für 15 Tage, welche nach der angenommenen Bedingung dem Schuldner nicht vergütet werden.

Werden, der andern Bedingung zufolge, die Zinsen in dem in Rede stehenden Falle zu einem geringern Zinsfuße vergütet, so wird die Staffelrechnung wie im Formular Nr. 17 eingerichtet. Ins Soll der Zinsen kommen diejenigen Interessen, welche dem Bankier vergütet werden, und ins Haben die Zinsen, welche er dem Andern zu vergüten hat. In der zum Beispiel Formular Nr. 17 gehörigen Zinsrechnung beträgt die Summe der Zinsen im Soll 11 fl. 30 kr., im Haben 1 fl. 54 kr.; der Unterschied beider Summen, nämlich 9 fl. 36 kr., ist der gesuchte Zinsensaldo; der Saldo der Rechnung ist daher 809 fl. 36 kr.

§. 42. Wenn bei der Annahme von zweierlei Zinsfüßen Capitalien vorkommen, deren Verfallzeiten über den Abschlußtag der Rechnung hinaus laufen und der Rechnung einverleibt werden sollen, so müssen die dem Abschlußtage entsprechenden Werthe jener Capitalien in Rechnung gebracht, d. h. es müssen jene Capitalien für die entsprechenden Verfallzeiten, also für die Zahl der Tage, welche der Zeitraum vom Abschlußtage bis zum Verfalltage begreift, discontirt werden. Hierbei muß aber derjenige Zinsfuß in Anwendung kommen, welcher dem Saldo der Rechnung entspricht, d. h. ist der Saldo im Soll, so muß mit dem größern Zinsfuße, und ist derselbe im Haben, mit dem kleinern Zinsfuße discontirt werden, weil der Saldo der Rechnung einen Werth vorstellen soll, der am Tage des Abschlusses verfällt. Gleichen sich hingegen die Capitalien gegenseitig aus, so muß mit beiden Zinsfüßen discontirt werden.

Für die Annahme, daß der Saldo im Haben ist, diene folgendes Beispiel:

Soll		Haben	
Januar 10.	400 fl.	März 10.	2000 fl.
Februar 18.	600 fl.	April 8.	1000 fl.
März 20.	500 fl.	August 6.	500 fl.
Juli 10.	400 fl.		
August 8.	600 fl.		

Der größere Zinsfuß sei = 6, der kleinere = 4. Die Zinsen der vor dem Abschlußtage, dem ult. Juni, verfallenen Capitalien, werden wie gewöhnlich berechnet und eingestellt. Am 8. April schuldete der Bankier 1500 fl.; da nun die Rechnung für den 30. Juni abgeschlossen werden soll, so werden die Zinsen für den Zeitraum vom 8. April bis 30. Juni, also für 82 Tage zum kleinern Zinsfuße berechnet und in das Haben der Zinscolumnen geschrieben. Die Capitalien, deren Verfallzeiten über den Abschlußtag hinauslaufen, müssen discontirt werden, und zwar zu einem und demselben Zinsfuße, also hier zum kleinern Zinsfuße, weil der Saldo der Rechnung im Haben ist, und ebenfalls in Betreff der Verzinsung berücksichtigt werden muß, da derselbe eine am Abschlußtage verfallene Summe Geldes vorstellen soll.

Zur Berechnung der Discontposten, deren Verfallzeiten auf den Abschlußtag

zurückgeführt werden müssen, wird in Beziehung auf obiges Beispiel folgenderweise verfahren.

Mit dem Posten der spätesten Verfallzeit wird der Anfang gemacht; also mit dem im Soll befindlichen, am 8. August verfallenden Posten von 600 fl., wovon der Discont bis zum nächstvorhergehenden Datum, dem 6. August, also für 2 Tage und, aus dem vorhin angeführten Grunde, zum kleinern Zinsfuße, hier zu 4 % berechnet wird. Da am 6. August 500 fl. zahlbar sind, so befinden sich für jenen Tag 100 fl. im Soll der Rechnung, welche vom 6. August bis zum nächstvorhergehenden Datum, dem 10. Juli, discontirt werden müssen. Für den 10. Juli stehen 500 fl. im Soll der Rechnung, welche von diesem Tage bis zum Abschlußtage, dem 30. Juni, zu discontiren sind. Rechnet man den letzten Posten im Soll gegen den im ersten Theil der Rechnung sich herausstellenden Saldo im Haben von 1500 fl. ab, so ergiebt sich ein Saldo von 1000 fl. im Haben, und weil auch der Zinsensaldo im Haben ist, so besteht der Saldo der Rechnung aus der Summe des rohen Saldo's und Zinsensaldo's; da nun dieser = 10 fl. 32 kr., so ist ersterer = 1010 fl. 32 kr., wie aus der Zinsrechnung Nr. 18 zu ersehen.

Wird die Rechnung für den letzten Verfalltag, also für den 8. August, abgeschlossen, so beträgt der Zinsensaldo 14 fl. 45 kr. und der Saldo der Rechnung 1014 fl. 45 kr., wie aus der Zinsrechnung Nr. 19 zu ersehen. Diese ist aus dem Grunde aufgestellt worden, damit man sich von der Richtigkeit der Berechnung Nr. 18 durch eine Probe überzeugen könne.

In der Zinsrechnung Nro. 19 betragen die 4procentigen Zinsen von 1500 fl.

vom 30. Juni bis zum 10. Juli	1 fl. 40 kr.
hiezu die übrigen Zinsen	3 fl. 10 kr.
	— 21 kr.
giebt zusammen	5 fl. 11 kr.

Die Discontbeträge der Berechnung Nr. 18 sind

8 kr.		
17 kr.	zusammen	— 58 kr.
33 kr.		
diese abgezogen von der Summe der obigen Zinsen		5 fl. 11 kr.
giebt zum Rest		4 fl. 13 kr.

Zieht man diese Zahl vom Saldo der für den 8. August abgeschlossenen Rechnung im Betrag von 1014 fl. 45 kr. ab, so bleiben 1010 fl. 32 kr. als Saldo der für den ult. Juni abgeschlossenen Rechnung, in Uebereinstimmung mit dem Saldo der Zinsrechnung Nro. 18.

Für die Annahme, daß der Saldo im Soll ist, diene folgendes Beispiel:

Soll.		Haben.	
Januar 10.	400 fl.	März 10.	2000 fl.
Februar 18.	600 —	April 8.	1000 —
März 20.	500 —	August 6.	200 —
Juli 10.	1000 —		
August 8.	1000 —		

Der größere Zinsfuß = 6, der kleinere = 4. Die zu discontirenden Posten müssen also zu 6 % berechnet werden. Der Zinsensaldo beträgt 16 fl. 22 kr. und der Saldo der Rechnung 283 fl. 38 kr., wie aus der Zinsrechnung Nr. 20 zu ersehen. Wird die Rechnung auf den spätesten Verfalltag, den 8. August, abgeschlossen, so ergiebt sich ein Saldo von 287 fl. 11 kr., wie aus der Zinsrechnung Nr. 21 zu ersehen.

In der Zinsrechnung Nr. 21 betragen die 4procentigen Zinsen von 1500 fl. vom 30. Juni bis zum 10. Juli . . . . 1 fl. 40 kr.
hierzu die übrigen Zinsen . . . . 1 — 28 — / — 9 —
giebt zusammen . . . . 3 fl. 15 kr.
Die Discontbeträge der Berechnung Nr. 20 sind — 20 kr.
3 fl. 28 —
3 — —
Zusammen . . . . 6 fl. 48 kr.
Die Summe der Zinsen von der Summe der Discontbeträge abgezogen giebt zum Rest . . . . 3 fl. 33 kr.

Dieser Rest vom Saldo der Zinsrechnung Nr. 21 im Betrag von 287 fl. 11 kr. abgezogen, giebt 283 fl. 38 kr., in Uebereinstimmung mit dem Saldo der Zinsrechnung Nr. 21.

Für die Annahme, daß der Saldo nur durch Zinsen entsteht, diene folgendes Beispiel:

Soll.		Haben.	
Januar 10.	400 fl.	März 10.	2000 fl.
Februar 18.	600 —	April 8.	1000 —
März 20.	500 —	August 6.	600 —
Juli 10.	500 —		
August 8.	1600 —		

Der größere Zinsfuß = 6, der kleinere = 4. Da hier der rohe Saldo = 0 ist, so müssen die zu discontirenden Posten zum entsprechenden Zinsfuß berechnet werden; d. h. zum kleinern Zinsfuß, wenn der Discont ins Haben gehört, und zum größeren Zinsfuße für die zum Soll gehörigen Zinsen. Aus der Zinsrechnung Nr. 22 ergiebt sich ein Saldo von 35 fl. 27 kr.

Wird die Rechnung auf den spätesten Verfalltag, den 8. August abgeschlossen, so ergiebt sich ein Saldo von 14 fl. 28 kr., wie aus der Zinsrechnung Nr. 23 zu ersehen.

In der Zinsrechnung Nr. 23 betragen die 4procentigen Zinsen von 4500 fl. vom 30. Juni bis zum 10. Juli . . . . 1 fl. 40 kr.

hiezu die übrigen Zinsen . . . . { 2 — 53 — / — 21 —

giebt zusammen . . . . 4 fl. 54 kr.

Die Discontbeträge der Berechnung Nro. 22 sind:

21 fl. 20 kr. / 2 — 53 — / 1 — 40 — } zusammen . . . . 25 — 53 —

Zieht man hiervon die Summe der Zinsen . . . . 4 — 54 —

ab, so bleiben . . . . 20 fl. 59 kr.

Dieser Rest zum Saldo der für den 8. August abgeschlossenen Rechnung im Betrag von 14 fl. 28 kr. addirt, giebt 35 fl. 27 kr. als Saldo der für den ult. Juni abgeschlossenen Rechnung, in Uebereinstimmung mit dem Saldo der Zinsrechnung Nr. 22.

§. 43. Wenn bei zweierlei Zinsfüßen Capitalien in der Rechnung vorkommen, deren Verfallzeiten über den Abschlußtag hinauslaufen, und die Zinsrechnung dennoch bis auf den letzten Verfalltag fortgeführt werden soll, so daß der Saldo der Rechnung eine Summe Geldes vorstellen soll, welche am Tage der letzten Verfallzeit fällig ist, so wird bis zum Tage des Abschlusses auf die gewöhnliche Weise gerechnet; die nach diesem Tage vorkommenden Capitalien hingegen werden nicht zu zweierlei Zinsfüßen, wie die vorhergehenden, sondern im Haben und Soll zu einem und demselben Zinsfuße berechnet, nämlich zum größern, wenn der Saldo im Soll ist, und zum kleinern Zinsfuße, wenn der Saldo ins Haben kommt. Gleichen sich hingegen die Capitalien gegen einander aus, so daß der Saldo der Rechnung nur durch Zinsen entsteht, so muß mit zweierlei Zinsfüßen gerechnet werden.

Als Beispiel zu einem solchen Rechnungsabschluß diene das im §. 42 angenommene Capitalienverzeichniß:

Soll.		Haben.	
Januar 10.	400 fl.	März 10.	2000 fl.
Februar 18.	600 —	April 8.	1000 —
März 20.	500 —	August 6.	200 —
Juli 10.	1000 —		
August 8.	1000 —		

Der größere Zinsfuß = 6, der kleinere = 4; die Rechnung soll für den 30. Juni abgeschlossen werden. Bis zum Posten vom 8. April wird wie gewöhnlich

gerechnet. Von den 1500 fl., die der Bankier am 8. April schuldete, werden die 4procentigen Zinsen nicht bis zum nächstfolgenden Verfalltage, dem 10. Juli, sondern nur bis zum Tage des Abschlusses, dem 30. Juni, berechnet. Von diesem Tage an müssen die Zinsen zu einem und demselben Zinsfuße, und zwar zum Zinsfuß 6, weil der Saldo im Soll ist, berechnet werden; hiernach beträgt der Zinsensaldo 14 fl. 28 kr., und der Saldo der Rechnung 285 fl. 32 kr., wie aus der Zinsrechnung Nr. 24 zu ersehen.

Der am 30. Juni verfallende Saldo obiger Rechnung beträgt, nach der Zinsrechnung Nr. 20, 283 fl. 38 kr. Um nun die Richtigkeit des Saldo's der Berechnung Nr. 24 zu erproben, hat man denselben auf den 30. Juni durch Discontirung zum Zinsfuß 6 zurückzuführen. Die Zinsen von 300 fl. für 38 Tage zu 6 % betragen 1 fl. 54 kr.; diesen Zins vom Saldo der 24sten Zinsrechnung im Betrag von 285 fl. 32 kr. abgezogen, giebt 283 fl. 38 kr., in Uebereinstimmung mit dem Saldo der 20sten Zinsrechnung.

Für den Fall, daß der Saldo im Haben der Rechnung ist, diene das im §. 42 angenommene Capitalienverzeichniß:

Soll.			Haben.		
Januar	10.	400 fl.	März	10.	2000 fl.
Februar	8.	600 —	April	8.	1000 fl.
März	20.	500 —	August	6.	500 fl.
Juli	10.	400 —			
August	8.	600 —			

Der größere Zinsfuß sei = 6, der kleinere = 4; die Rechnung soll für den 30. Juni abgeschlossen werden. Bis zum Posten vom 8. April wird wie gewöhnlich gerechnet. Von den 1500 fl., die der Bankier am 8. April schuldete, werden die 4procentigen nicht bis zum nächstfolgenden Verfalltage, dem 10. Juli, sondern nur bis zum Tage des Abschlusses der Rechnung, dem 30. Juni, berechnet. Von diesem Tage an müssen die Zinsen zu einem und demselben Zinsfuße, also zum Zinsfuß 4, weil der Saldo im Haben ist, berechnet werden; hiernach beträgt der Zinsensaldo 14 fl. 45 kr., und der Saldo der Rechnung 1014 fl. 45 kr., wie aus der Zinsrechnung Nr. 25 zu ersehen.

Der am 30. Juni verfallende Saldo obiger Rechnung beträgt, nach der Zinsrechnung Nr. 18, 1010 fl. 32 kr. Zur Controllirung des Saldo's der 25sten Zinsrechnung muß derselbe auf den 30. Juni durch Discontirung zum Zinsfuß 4 zurückgeführt werden. Die Zinsen von 1000 fl. für 38 Tage zu 4 % betragen 4 fl. 13 kr.; diesen Zins vom Saldo der 25sten Zinsrechnung im Betrag von 1014 fl. 45 kr. abgezogen, giebt 1010 fl. 32 kr., in Uebereinstimmung mit dem Saldo der 18ten Zinsrechnung.

§. 44. Die Staffelrechnung kann, wie aus den vorhergehenden Beispielen zur Genüge hervorgeht, unter allen Umständen in Anwendung kommen, und unter-

scheidet sich dadurch wesentlich von den andern Zinsrechnungsmethoden. Man könnte allenfalls dagegen einwenden, daß die letztern Methoden, wenn sie anwendbar sind, in so fern den Vorzug vor ersterer verdienen, als etwaige Rechnungsfehler leichter corrigirt werden können, indem die Berechnungen der einzelnen Posten in keinem Zusammenhang mit einander stehen, was bei der Staffelrechnung der Fall ist, weil ein Fehler im Abrechnen der Capitalien auf die Zinsrechnung aller nachfolgenden Capitalien Einfluß hat; ein solcher Fehler läßt sich indessen corrigiren, ohne daß es nöthig ist, alle fehlerhaften Zinsposten von Neuem zu berechnen; namentlich gilt dies für den Fall, wenn nur mit einem Zinsfuß gerechnet wird; bei zweierlei Zinsfüßen hingegen ist die Correction im obigen Sinne zwar auch ausführbar, sie kann aber in besondern Fällen so weitläufig werden, daß man eben so gut die ganze Berechnung von Neuem vornehmen kann.

Als Beispiel der bei der Zinsrechnung mit einem Zinsfuße anwendbaren Correctionsmethode diene folgendes Capitalienverzeichniß:

Soll.		Haben.	
Januar 10.	1000 fl.	Februar 10.	500 fl.
Februar 16.	500 —	Mai 12.	4000 —
April 16.	5000 —	Mai 27.	1800 —

Die fehlerfreie Zinsrechnung zum Zinsfuß 6 und für den halbjährigen Abschluß ist wie folgt:

Capitalien				Tage	Zinsen	
	fl.	kr.			fl.	kr.
Soll	1000	—	Vom 10. Januar bis 10. Februar	30	5	—
Haben	500	—				
Soll	500	—	Vom 10. Februar bis 16. Februar	6	—	30
—	500	—				
—	1000	—	Vom 16. Februar bis 16. April .	60	10	—
—	5000	—				
—	6000	—	Vom 16. April bis 12. Mai . .	26	26	—
Haben	4000	—				
Soll	2000	—	Vom 12. Mai bis 27. Mai . .	15	5	—
Haben	1800	—				
Soll	200	—	Vom 27. Mai bis 30. Juni . .	33	1	6
	47	36	Zinsensaldo		47	36
	247	36	Saldo der Rechnung			

Die fehlerhafte Zinsrechnung sei wie folgt:

Capitalien	fl.	kr.		Tage	Zinsen fl.	kr.
Soll	1000	—	Vom 10. Januar bis 10. Februar	30	5	—
Haben	500	—				
Soll	1500	—	Vom 10. Februar bis 16. Februar	6	1	30
—	500	—				
—	2000	—	Vom 16. Februar bis 16. April	60	20	—
—	5000	—				
—	7000	—	Vom 16. April bis 12. Mai	26	30	20
Haben	4000	—				
Soll	3000	—	Vom 12. Mai bis 27. Mai	15	7	30
Haben	1800	—				
Soll	1200	—	Vom 27. Mai bis 30. Juni	33	6	36
	70	56	Zinsensaldo		70	56
	1270	56				

Der Fehler hat bei dem Posten vom 10. Februar im Betrag von 500 fl. Statt gefunden; dieser Posten, welcher vom vorhergehenden subtrahirt hätte werden sollen, weil ersterer im Haben der Rechnung steht, ist nämlich dazu addirt worden, wodurch 1000 fl. zu viel im Soll stehen; der Zinsensaldo ist mithin um den Betrag der 6procentigen Zinsen jener Summe für den Zeitraum vom 10. Februar bis zum 30. Juni, also für 140 Tage, zu groß, und eben so stehen 1000 fl. zu viel im rohen Saldo der Rechnung. Beide Saldos müssen demnach um jene Beträge vermindert werden, was am Fuße der fehlerhaften Zinsrechnung folgenderweise geschieht.

Correction wegen der beim Posten vom 10. Februar um 1000 fl. zu großen Summe.

fl.	kr.			fl.	kr.
1200	—	Obiger Saldo	Obiger Zinsensaldo	70	56
1000	—		ab Zinsen von 1000 fl. für 140 Tage zu 6 %	23	20
200	—				
47	36	Zinsensaldo		47	36
247	36	Saldo der Rechnung			

§. 45. Die Staffelrechnung gewährt außerdem den Vortheil, daß man die Tagezahlen controliren kann. Es muß nämlich die Summe der Tagezahlen der Zahl der Tage, welche der Zeitraum vom ersten Verfalltage der Rechnung bis zum Abschlußtage enthält, gleich seyn. Kommen Discontposten in der Rechnung vor, so muß auch die Summe der dazu gehörigen Tagezahlen mit der Zahl der Tage, welche der Zeitraum vom letzten Verfalltage bis zum Abschlußtage enthält, übereinstimmen.

So ist z. B. die Summe der den Zinsen entsprechenden Tagezahlen der 22sten Zinsrechnung = 170, und so viel Tage enthält auch der Zeitraum vom 10. Januar bis zum 30. Juni. Die Summe der den Discontposten entsprechenden Tagezahlen ist = 38, und so viel Tage enthält auch der Zeitraum vom 8. August bis zum ult. Juni

§. 46. Die gewöhnliche und rückwärts gehende Zinsrechnung kann vermittelst der Berechnung des mittlern Zahlungstermins auf eine leichte Art controlirt werden, indem man die Posten im Soll und im Haben auf einen einzigen im Soll und im Haben zurückgeführt, und vermittelst letzterer den Zinsensaldo nachrechnet.

Als Beispiel wählen wir die Zahlen der Zinsrechnung Nr. 2.

Soll.				Haben.			
Tage	Zinszhln.	fl.	kr.	Tage	Zinszhln.	fl.	kr.
340	136000	400	—	296	207200	700	—
330	99000	300	—	160	64000	400	—
295	147500	500	—	150	35400	236	—
250	162500	650	—	Ausgl. d. Zzhln.	449380	—	—
194	203700	1050	—				
20	7280	364	—				
Zinsensaldo	—	74	53				

Berechnet man die mittlere Verfallzeit der Posten im Soll, so erhält man $231^{499}/_{816}$ Tage zum Resultat, und für die Posten im Haben $229^{82}/_{167}$ Tage. Werden die Brüche vernachläßigt, so kann obige Zinsrechnung auf die folgende reducirt werden:

Soll.				Haben.			
Tage	Zinszhln.	fl.	kr.	Tage	Zinszhln.	fl.	kr.
231	753984	3264	—	229	305944	1336	—
Zinsensaldo	—	74	40	Ausgl.	448040	—	—

Der Zinsensaldo stimmt bis auf eine Fehlerdifferenz von 13 kr., welche durch die Vernachläßigung der Brüche entstanden ist, mit dem Zinsensaldo der vorigen Rechnung überein.

Bei der rückwärts gehenden Zinsrechnung kann die Probe auf eine ähnliche Art angestellt werden. Zur Erläuterung des dabei in Anwendung kommenden Verfahrens diene die Zinsrechnung Nr. 7.

Soll.				Haben.			
Tage	Zinszhln.	fl.	kr.	Tage	Zinszhln.	fl.	kr.
20	8000	400	—	64	44800	700	—
30	9000	300	—	200	80000	400	—
65	32500	500	—	210	49560	236	—
110	71500	650	—	360	694080	—	—
166	174300	1050	—				
340	123760	364	—				
Ausgl.	449380	—	—				
Zinsensaldo	—	74	53				

Die mittlere Verfallzeit der Posten im Soll ist $128^{67}/_{816}$ Tage, und diejenige der Posten im Haben ist $130^{85}/_{167}$ Tage. Vernachläßigt man die Brüche und führt man zur Vereinfachung die rückwärts gehende Zinsrechnung auf die gewöhnliche zurück, was dadurch geschieht, daß man die berechneten mittleren Verfallzeiten von 360 Tagen abzieht, weil wir es hier mit einer Jahresabrechnung zu thun haben, so ist die Probezinsrechnung wie folgt:

Soll.				Haben.			
Tage	Zinszhln.	fl.	kr.	Tage	Zinszhln.	fl.	kr.
232	757248	3264	—	230	307280	1336	—
Zinsensaldo	—	74	59	Ausgl.	449968	—	—

Hier stimmt der Zinsensaldo bis auf eine Fehlerdifferenz von 6 kr. mit dem Ziusensaldo der vorigen Zinsrechnung überein.

Zusammengesetzte Zinsrechnung.

§. 47. Bei der zusammengesetzten Zinsrechnung kommen, wie bei der einfachen, vier Hauptaufgaben vor; nämlich die Bestimmung des durch Zinseszinsen angewachsenen Capitals, des Grundcapitals, d. h. des Capitals, welches durch Zinseszinsen auf ein gegebenes Capital angewachsen ist, des Zinsfußes und der Zeit.

§. 48. Soll bestimmt werden, zu welchem Betrage ein Capital mit den Zinseszinsen in einer gegebenen Zeit angewachsen seyn wird, so ist die Berechnung wie folgt:

Es sei das Capital = 1000 fl., der Zinsfuß = 5 und die Zeit = 3 Jahre. Jedes 100 ist nach dem ersten Jahre auf 105 angewachsen, daher 1000 auf $\frac{105 \times 1000}{100}$ nach der Regelbetri:

100 ——— 105 ——— 1000

Im zweiten Jahre wächst jedes 100 auf 105 an und folglich $\frac{105 \times 1000}{100}$ auf $\frac{105 \times 105 \times 1000}{100 \times 100}$, nach der Regeldetri:

$$100 —— 105 —— \frac{105 \times 1000}{100}$$

Im dritten Jahre wächst jedes 100 auf 105 an, und folglich $\frac{105 \times 105 \times 1000}{100 \times 100}$ auf $\frac{105 \times 105 \times 105 \times 1000}{100 \times 100 \times 100}$ nach der Regeldetri:

$$100 —— 105 —— \frac{105 \times 105 \times 1000}{100 \times 100}$$

Es geht hieraus hervor, daß man das angewachsene Capital erhält, wenn man das gegebene Capital mit einem Bruch multiplicirt, in dessen Zähler die Summe der Zahl 100 und des Zinsfußes und in dessen Nenner die Zahl 100 so oft als Factor vorkommt, als die jährlichen Zinsen zum Capitale zu schlagen sind. Die Rechnungsaufstellung nach der reesischen Regel ist wie folgt:

?	1000 fl.
100	105 —
100	105 —
100	105 —

Resultat: $1157^{5}/_{8}$ fl.

Soll der Betrag des angewachsenen Capitals für eine Anzahl Jahre und einen Theil des Jahres berechnet werden, so hat man die Interessen vom 100 für diesen Theil des Jahres auszumitteln und mit dem gefundenen Zinsfuß wird wie mit dem Jahreszinsfuß in der Berechnung fortgefahren. Ist z. B. das Capital = 1000 fl., der Zinsfuß = 5, die Zeit = $3^{1}/_{4}$ Jahre, so ist der Zinsfuß für $^{1}/_{4}$ Jahr = $^{5}/_{4}$ = $1^{1}/_{4}$ und in Beziehung auf obige Berechnung hat man zur Bestimmung des angewachsenen Capitals die Regeldetri auszurechnen:

$$100 —— 101^{1}/_{4} —— \frac{105 \times 105 \times 105 \times 1000}{100 \times 100 \times 100}$$

$$\text{Resultat: } \frac{101^{1}/_{4} \times 105 \times 105 \times 105 \times 1000}{100 \times 100 \times 100 \times 100}$$

Die entsprechende Rechnungsaufstellung nach der reesischen Regel ist wie folgt:

?	1000
100	105
100	105
100	105
100	$101^{1}/_{4}$

Resultat: 1172,95 fl.

§. 49. Soll vermittelst des angewachsenen Capitals, der Zeit und des Zinsfußes das angelegte Capital berechnet werden, so wird auf dieselbe Art wie bei der Berechnung des angewachsenen Capitals verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß die Summe der Capitaleinheit 100 und des Zinsfußes im Nenner des Bruchs und 100 im Zähler vorkommt, oder daß im reesischen Satz 105 links und 100 rechts zu stehen kommt.

Soll z. B. für das angewachsene Capital = 1172,95 fl., die Zeit = $3^1/_4$ Jahre, Zinsfuß = 5, das Grundcapital berechnet werden, so hat man in Beziehung auf das letzte Vierteljahr den Ansatz:

Dem angewachsenen Capital $101^1/_4$ entspricht das Grundcapital 100; was entspricht dem angewachsenen Capital 1172,95? Oder

$$101^1/_4 \text{ ——— } 100 \text{ ——— } 1172{,}95$$

$$\text{Resultat: } \frac{100 \times 1172{,}95}{101^1/_4}$$

In Beziehung auf das dritte Jahr hat man den Ansatz:

Dem angewachsenen Capital 105 entspricht das Grundcapital 100; was entspricht dem angewachsenen Capital $\frac{100 \times 1172{,}95}{101^1/_4}$? Oder

$$105 \text{ ——— } 100 \text{ ——— } \frac{100 \times 1172{,}95}{105}$$

$$\text{Resultat: } \frac{100 \times 100 \times 1172{,}95}{105 \times 101^1/_4}$$

In Beziehung auf das zweite Jahr hat man den Ansatz:

Dem angewachsenen Capital 105 entspricht das Grundcapital 100; was entspricht dem angewachsenen Capital $\frac{100 \times 100 \times 1172{,}95}{105 \times 101^1/_4}$? Oder:

$$105 \text{ ——— } 100 \text{ ——— } \frac{100 \times 100 \times 1172{,}95}{105 \times 105}$$

$$\text{Resultat: } \frac{100 \times 100 \times 100 \times 1172{,}95}{105 \times 105 \times 101^1/_4}$$

Eben so hat man für das erste Jahr den Ansatz:

$$105 \text{ ——— } 100 \text{ ——— } \frac{100 \times 100 \times 100 \times 1172{,}95}{105 \times 105 \times 101^1/_4}$$

$$\text{Resultat: } \frac{100 \times 100 \times 100 \times 100 \times 1172{,}95}{105 \times 105 \times 105 \times 101^1/_4} = 1000 \text{ fl.}$$

§. 50. Wollte man aus dem Grundcapital, dem angewachsenen Capitale und der Zeit den Zinsfuß arithmetisch bestimmen, so müßte man dafür nach einem vorläufigen Ueberschlage eine Zahl annehmen und diese Zahl so lange verkleinern oder vergrößern, je nachdem man die Zahl zu groß oder zu klein angenommen, bis man die der Aufgabe entsprechende Zahl mit der erforderlichen Genauigkeit gefunden hätte. Auf eine ähnliche Art müßte man verfahren, wenn man aus dem gegebenen

Grundcapitale, dem angewachsenen Captale und dem Zinsfuße die Zeit bestimmen wollte.

Die Auflösung dieser und der vorhergehenden Aufgabe würde durch den Gebrauch solcher Tabellen erleichtert, welche die zukünftigen Werthe eines als Einheit angenommenen Capitals für eine Reihe von Jahren und für jeden Zinsfuß, welcher in der Praxis vorkommen kann, enthielten.

Dergleichen Tabellen giebt es indessen nur für diejenigen Zinsfüße, welche zum Theil im Staatspapierhandel, bei den Leibrentenanstalten, Lebensversicherungsanstalten u. s. w. vorkommen. So enthält die im Anhang befindliche Tabelle Nr. 3 die zukünftigen Werthe des Capitals 1000 zu den Zinsfüßen 2, 3, 4, 5 und 6 von 1 bis 50 Jahren.

Um z. B. zu berechnen, wie viel 25000 fl. mit den 5procentigen Zinseszinsen nach 14 Jahren betragen, muß die zum Zinsfuß 5 gehörige und neben der Jahreszahl 14 befindliche Hülfszahl aufgesucht werden; diese ist 1979,93, wonach also 1000 fl. nach dem 14ten Jahre auf 1979,93 fl. angewachsen sind; die fragliche Zahl ergiebt sich daher aus dem Ansatz:

? fl.	25000 fl.
1000	1979,93 —

Resultat: 49498 fl. 15 kr.

Soll berechnet werden, auf wie viel ein gegebenes Capital mit den Zinseszinsen nach so und so viel Jahren und einen Theil vom Jahr anwächst, so müssen zuvörderst die Interessen des in der Tabelle als Einheit angenommenen Capitals zum gegebenen Zinsfuß für den Theil vom Jahr berechnet und zu der, der Zahl der Jahre entsprechenden Hülfszahl addirt werden.

Ist z. B. das gegebene Capital 25000 fl., der Zinsfuß 5 und die Zeit 14 Jahre 4 Monate, so hat man 32,99 fl. als Interessen von 1000 fl. für 4 Monate, zur Hülfszahl 1979,93 zu addiren; die Summe ist 2012,92; die fragliche Zahl ergiebt sich daher aus dem Ansatz:

? fl.	25000 fl.
1000	2012,92 —

Resultat: 50323 fl.

Soll das Capital bestimmt werden, welches nach einer Anzahl von Jahren auf ein gegebenes Capital angewachsen ist, so wird auf eine ähnliche Art verfahren. Ist z. B. das angewachsene Capital 49498¼ fl., der Zinsfuß 5, die Zahl der Jahre 14, so ist 1979,93 die entsprechende Hülfszahl, d. h. vom Capital 1979,93, zahlbar von heute an, nach dem 14ten Jahre, ist 1000 der gegenwärtige Werth; die fragliche Zahl ergiebt sich daher aus dem Ansatz:

fl.	49498¼
1979.93	1000

Resultat: 25000 fl.

Enthält die gegebene Zeit außer den Jahren noch einen Theil vom Jahr, so wird eben so wie bei der Berechnung des angewachsenen Capitals in diesem Falle verfahren; der dem Theil des Jahres entsprechende Zinsertrag des Capitals 1000 wird zur Hülfszahl addirt, und mit der Summe wie vorher gerechnet.

Soll vermittelst des Grundcapitals, des angewachsenen Capitals und des Zinsfußes die Zeit bestimmt werden, so muß das Grundcapital auf die in der Tabelle angenommene Capitaleinheit zurückgeführt werden; die Jahreszahl, welche in der Tabelle neben dem durch Berechnung bestimmten, angewachsenen Capitale steht, ist die gesuchte Zeit; ist aber jenes Capital in der Tabelle nicht befindlich, so wird von jenem Capital die nächst kleinere Hülfszahl abgezogen, und vermittelst des Rests und der Differenz der nächst größeren und nächst kleineren Hülfszahl der Theil des Jahres berechnet.

Es sei z. B. das Grundcapital 25000, das angewachsene Capital 50323 fl. und der Zinsfuß 5; hieraus soll die Zeit bestimmt werden.

Zur Zurückführung des Grundcapitals auf die in der Tabelle angenommene Capitaleinheit hat man den Ansatz:

? fl.	1000 fl.
25000	50323 —

Resultat: 2012,92 fl.

Obige Zahl 2012,92 ist in der Tabelle unter der Rubrik Zinsfuß 5 nicht befindlich; die nächstkleinere Hülfszahl ist 1979,93, und die derselben entsprechende Jahreszahl ist 14. Um nun den Theil des Jahres zu bestimmen, zieht man 1979,93 von 2012,92 ab; der Rest ist 32,99; ferner zieht man die nächstkleinere Hülfszahl 1979,93 von der nächstgrößeren Hülfszahl 2078,93 ab; der Rest ist 99; da nun der Differenz 99 die Zeit von 1 Jahre entspricht, so entspricht der Differenz 32,99 die vermittelst des Ansatzes zu berechnende Zeit:

? Jahr	32,99 fl.
99	1 Jahr

Resultat: 0,33 Jahr oder 4 Monate.

Bei der Bestimmung des Zinsfußes kann die Zinstabelle nur zur Untersuchung gebraucht werden, innerhalb welcher Grenzen, in ganzen Zahlen, der fragliche Zinsfuß enthalten ist; die genauere Bestimmung desselben kann, arithmetisch, nur versuchsweise bewerkstelligt werden.

Z. B. 100000 fl. sind in 48 Jahren mit den Zinseszinsen auf 827145 fl. angewachsen; es sollen die Grenzen, in ganzen Zahlen, bestimmt werden, innerhalb welcher der Zinsfuß enthalten ist.

Zu dem Ende muß das Grundcapital auf die in der Tabelle angenommene Capitaleinheit zurückgeführt werden, nach dem Ansatz:

? fl.	1000 fl.
10000	827145 —

Resultat: 827,145 fl.

Die nächst kleinere, der Jahreszahl 48 entsprechende Hülfszahl steht unter der Rubrik Zinsfuß 4, und die nächst größere unter der Rubrik Zinsfuß 5; und mithin ist der Zinsfuß größer als 4 und kleiner als 5.

Die im Anhang enthaltene Zinstabelle geht nur bis zum 50sten Jahre; man kann sich derselben aber auch für jede beliebig größere Anzahl von Jahren bedienen. Man erhält die der gegebenen Zeit entsprechende Hülfszahl, wenn man die Zahl der Jahre beliebig in zwei Theile zerlegt, und die jedem Theil entsprechenden Hülfszahlen mit einander multiplicirt, das Produkt getheilt durch die Capitaleinheit giebt die zu bestimmende Hülfszahl.

Soll z. B. die der Zeit von 58 Jahren und dem Zinsfuß 4 entsprechende Hülfszahl bestimmt werden, so zerlegt man 58 beliebig in zwei Theile, wir wollen annehmen in 43 und 15; die der erstern Zahl entsprechende Hülfszahl ist 5400,5 und die andern 1800,94; diese Zahlen mit einander multiplicirt und durch 1000 getheilt giebt 9725,97; dies ist die der Zeit von 58 Jahren entsprechende Hülfszahl.

Denn bezeichnet r den Zinsfuß, ist die Zahl der Jahre $= a + b = c$, das als Einheit angenommene Capital $= f$, ist die der Zahl der Jahre a entsprechende Hülfszahl $= h$, und die der Zahl der Jahre b entsprechende Hülfszahl $= h^1$, so ist

$$(1+r)^a f = h, \quad (1+r)^b f = h^1$$

$$\text{und } (1+r)^a f \times (1+r)^b f = (1+r)^c f^2 = hh^1;$$

folglich $(1+r)^c f = \frac{h h^1}{f}$.

§. 51. Das zweckmäßigste Verfahren zur Auflösung der Aufgaben der zusammengesetzten Zinsrechnung ist dasjenige vermittelst der Logarithmen.

Bezeichnet k das Capital und p den Zinsfuß in Beziehung auf die Capitaleinheit 1, so daß z. B. dem Zinsfuß 5 für die Capitaleinheit 100 der Zinsfuß $1/20$ für die Capitaleinheit 1 entspricht, so wächst das Capital a nach dem 1ten Jahre auf $k + kp = k(1+p)$ an, nach dem 2ten auf $k(1+p)^2$, nach dem 3ten auf $k(1+p)^3$ u. s. w., und nach dem nten Jahre auf $k(1+p)^n$.

Bezeichnet man das dem nten Jahre entsprechende angewachsene Capital durch a, so hat man die Gleichung

$$k(1+p)^n = a \quad \ldots\ldots\ldots \quad \text{(I)}$$

Hieraus lassen sich folgende Gleichungen ableiten:

$$k = \frac{a}{(1+p)^n} \quad \ldots\ldots\ldots \quad \text{(II)}$$

$$n = \frac{\log. a - \log. k}{\log. (1+p)} \quad \ldots\ldots \quad \text{(III)}$$

$$1+p = \sqrt[n]{\frac{a}{k}} \quad \ldots\ldots\ldots \quad \text{(IV)}$$

Beispiele.

1) Wie viel betragen 1000 fl. mit den 5prozentigen Zinseszinsen in 3 Jahren?

Hier ist in Beziehung auf die Gleichung (I)

$k = 1000, \quad n = 3, \quad 1 + p = {}^{21}/_{20} = {}^{105}/_{100}$

$$\begin{aligned} 3 \log. 1{,}05 &= 0{,}0635679 \\ \log. 1000 &= \underline{3{,}0000000} \\ & 3{,}0635679 = \log. 1157{,}62 \text{ fl.} \end{aligned}$$

2) Welches Capital beträgt nach 3 Jahren mit den 5prozentigen Zinseszinsen 1157,62 fl.?

Hier ist in Beziehung auf die Gleichung (II)

$a = 1157{,}62, \quad n = 3, \quad 1 + p = {}^{21}/_{20} = {}^{105}/_{100}$

$$\begin{aligned} \log. 1157{,}62 &= 3{,}0635679 \\ - 3 \log. 1{,}05 &= \underline{0{,}0635679} \\ & 3{,}0000000 = \log. 1000 \text{ fl.} \end{aligned}$$

3) Nach wie viel Jahren betragen 1000 fl. mit den 5prozentigen Zinseszinsen 1157,62 fl.?

Hier ist in Beziehung auf die Gleichung (III)

$k = 1000, \; a = 1157{,}62, \; 1 + p = {}^{21}/_{20} = {}^{105}/_{100}$

$$\begin{aligned} \log. 1157{,}62 &= 3{,}0635679 \\ - \log. 1000 &= \underline{3{,}0000000} \\ & 0{,}0635679 \\ \log. 1{,}05 &= 0{,}0211893 \end{aligned}$$

$$\frac{0{,}0635679}{0{,}0211893} = 3 \text{ Jahre.}$$

4) Zu welchem Zinsfuße betragen 1000 fl. in 3 Jahren mit den Zinseszinsen 1157,62 fl.?

Hier ist in Beziehung auf die Gleichung (IV)

$k = 1000, \quad n = 3, \quad a = 1157{,}62$

$$\begin{aligned} \log. 1157{,}62 &= 3{,}0635679 \\ - \log. 1000 &= \underline{3{,}0000000} \end{aligned}$$

$$\frac{0{,}0635679}{3} = 0{,}0211893 = \log. 1{,}05;$$

also ist $p = {}^{5}/_{100}$; der Zins von 100 ist daher $= 5$.

§. 52. Wenn man keine Logarithmentafeln zur Hand hat, so kann man sich auch des folgenden Verfahrens zur Berechnung des angewachsenen Capitals bedienen.

Wird z. B. der Werth des Capitals gesucht, welches 6 Jahre lang zu 5 % gestanden hat, so stellt man

1) die Reihen der Zahlen vom letzten bis zum ersten Jahre auf; als:

6, 5, 4, 3, 2, 1,

und multiplicirt die Glieder dieser Reihe der Ordnung nach mit den Brüchen

$^5/_{100}$, $^5/_{200}$, $^5/_{300}$, $^5/_{400}$, $^5/_{500}$, $^5/_{600}$,

welche den Zinsfuß zum Zähler haben.

2) Mit den Gliedern der hierdurch entstehenden Reihe

$$\frac{6 \times 5}{100}, \frac{5 \times 5}{200}, \frac{4 \times 5}{300}, \frac{3 \times 5}{400}, \frac{2 \times 5}{500}, \frac{1 \times 5}{600},$$

oder $^{30}/_{100}$, $^{25}/_{200}$, $^{20}/_{300}$, $^{15}/_{400}$, $^{10}/_{500}$, $^5/_{600}$

macht man nun die folgenden Produkte, die, zu dem gegebenen Capitale addirt, den gesuchten Werth darstellen.

Man multiplicirt nämlich das gegebene Capital mit dem ersten Gliede $^{30}/_{100}$; dieses Produkt alsdann mit dem zweiten Gliede $^{25}/_{200}$; das neue Product wieder mit dem folgenden Gliede der Reihe, wie das folgende Beispiel zeigt, worin das Capital = 800 fl., die Anzahl der Jahre = 6, und der Zinsfuß = 5 ist.

Hier addirt man zu . . . . fl. 800

1) das Product $\frac{6 \times 5}{100} \times 800 =$ . . . — 240

1) — — $\frac{5 \times 5}{200} \times 240 =$ . . . . — 30

3) — — $\frac{4 \times 5}{300} \times 30 =$ . . . . . — 2

4) — — $\frac{3 \times 5}{400} \times 2 =$ . . . . . — 0,075

5) — — $\frac{2 \times 5}{500} \times 0{,}075 =$ . . . — 0,0015

6) — $\frac{1 \times 5}{600} \times 0{,}0015 =$ . . . — 0,000012

Summe fl. 1072,076512

Die Werthe der beiden letzten Produkte sind aber so gering, daß sie in keine Betrachtung mehr kommen, da der Werth des 5ten Produkts nur $^9/_{100}$ eines Kreuzers ausmacht, und der letzte noch viel unbedeutender ist. Man hätte es daher ohne merklichen Fehler bei den vier ersten Produkten bewenden lassen und die Summe 1072,075 fl. für den gesuchten Werth annehmen können, und so hat man überhaupt für eine lange Reihe von Jahren nur wenige Produkte wegen der verschwindenden Werthe der folgenden in Rechnung zu nehmen.

Anderes Beispiel. Wie viel betragen 10000000 fl. mit den Zinseszinsen zu 5 % in 10 Jahren?

Die Rechnungsaufstellung ist wie folgt.

Zahlenreihe der Jahre: 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4

— — Zinsfactoren: $^5/_{100}$, $^5/_{200}$, $^5/_{300}$, $^5/_{400}$, $^5/_{500}$, $^5/_{600}$, $^5/_{700}$

— — Produkte: $^{50}/_{100}$, $^{45}/_{200}$, $^{40}/_{300}$, ^{35}400, $^{30}/_{500}$, $^{25}/_{600}$, $^{20}/_{700}$

Capital	. . . .	10000000 fl.
$^{50}/_{100} \times$ 10000000	. . . .	5000000 —
$^{45}/_{200} \times$ 5000000	. . . .	1125000 —
$^{40}/_{300} \times$ 1125000	. . . .	150000 —
$^{35}/_{400} \times$ 150000	. . . .	13125 —
$^{30}/_{500} \times$ 13125	. . . .	787,50—
$^{25}/_{600} \times$ 787,5	. . . .	32,81—
$^{20}/_{700} \times$ 32,81	. . . .	0,93—
		16288946,24 fl.

Die Berechnung vermittelst der zehnstelligen Logarithmentafeln von Vega ist wie folgt:

$$\begin{array}{rl} 10 \log. 1{,}05 &= 0{,}2118929910 \\ + \log. 10000000 &= 7{,}0000000000 \\ \hline 7{,}2118929910 &= \log. 16288946{,}28 \end{array}$$

Vermittelst der siebenstelligen Veg. Logarithmentafeln ist die Berechnung wie folgt:

$$\begin{array}{rl} 10 \log. 1{,}05 &= 0{,}2118930 \\ + \log. 10000000 &= 7{,}0000000 \\ \hline 7{,}2118930 &= \log. 16288940 \end{array}$$

Die Fehlerdifferenz in Beziehung auf die erste Logarithmenrechnung beträgt 6,24 fl.

Die Ableitung der im Obigen aufgestellten Regel ist wie folgt.

Wenn das gegebene Capital $= k$, die Anzahl der Jahre $= n$ und der Zins vom Hundert $= p$ gesetzt wird, so ist der Werth des Capitals nach n Jahren $= k\left(1 + \frac{p}{100}\right)^n$. Dem Binomialsatz gemäß ist aber

$$\left(1 + \frac{p}{100}\right)^n = 1 + \frac{n}{1}\left(\frac{p}{100}\right) + \frac{n(n-1)}{1.\,2.}\left(\frac{p}{100}\right)^2 + \frac{n(n-1)(n-2)}{1.\,2.\,3.}\left(\frac{p}{100}\right)^3 \ldots\ldots + \left(\frac{p}{100}\right)^n = 1 + \frac{n}{1}\left(\frac{p}{100}\right) + \frac{n}{1}\left(\frac{p}{100}\right)\frac{(n-1)}{2}\left(\frac{p}{100}\right) + \frac{n(n-1)}{1.\,2.}\left(\frac{p}{100}\right)^2\frac{(n-2)}{3}\frac{p}{100} \ldots + \left(\frac{p}{100}\right)^n;$$

folglich

$$k\left(1 + \frac{p}{100}\right)^n = k + \frac{kn}{1}\frac{p}{100} + \frac{kn}{1}\left(\frac{p}{100}\right)\frac{(n-1)}{2}\left(\frac{p}{100}\right) + \frac{kn(n-1)}{1.\,2.}\left(\frac{p}{100}\right)^2\frac{(n-2)}{3}\left(\frac{p}{100}\right) + \frac{kn(n-1)(n-2)}{1.\,2.\,3.}\left(\frac{p}{100}\right)^3\frac{(n-3)}{4}\frac{p}{100} \;\vdots\; + \left(\frac{p}{100}\right)^n$$

wo die Zähler der Brüche $\frac{n}{1}$, $\frac{n-1}{2}$, $\frac{n-2}{3}$ u. s. w. die absteigende Reihe der

Jahre, und die Nenner derselben die aufsteigende Reihe der Jahre vorstellen und jeder dieser Brüche mit $\frac{p}{100}$ und jedem der vorhergehenden Gliede im Produkt steht.

§. 53. Im Vorhergehenden sind die Zinseszinsen nach Jahrgängen angenommen worden; es können aber auch Gelder auf kürzere Zeitfristen angelegt und mit den Zinsen mehrmals im Laufe des Jahres wieder verzinst werden, wie es z. B. bei den Leihbanken und im Disconthandel geschieht; wenn nun die Zinsen für ein halbes Jahr gleich der Hälfte der jährlichen Zinsen, diejenigen für ein Viertetjahr gleich dem vierten Theile der Jahreszinsen u. s. w. gesetzt werden, oder überhaupt wenn die terminlichen Zinsen zwar mit der Zeit proportional angenommen, der Fundamentalzinsfuß aber beibehalten werden soll, so wird der Zinsenertrag zwar erhöht, jedoch nicht in demselben Verhältniß, nach welchem die Perioden kürzer werden, weil die Zinsen dabei auch so viel mal verringert werden.

Z. B. 4000 fl. jährlich zu 5 % verzinslich betragen nach einem Jahre mit den Zinsen 4200 fl.

Die Zinsen von 4000 fl. zu $^5/_2$ % halbjährlich betragen zu Ende des ersten Halbjahres 100 fl.; diese zum Capital geschlagen betragen damit 4100 fl.; und diese Summe wieder auf halbjährige Zinsen angelegt, betragen am Ende des zweiten Halbjahrs mit den Zinsen $4202^1/_2$ fl. Es wird also auf die letztere Art $2^1/_2$ fl. gewonnen, was nur $^1/_{16}$ % Unterschied in den Zinsen ausmacht; denn

$$4000 : 202^1/_2 = 100 : x = 5^1/_{16}$$

Werden 4000 fl. viermal im Jahr, und zwar jedesmal mit den Zinsen des vorhergehenden Quartals verzinst, so beträgt, wenn der Zinsfuß zu 5 % pr. Jahr und zu $^5/_4$ % pr. Quartal angenommen wird, das Capital zu Ende des Jahres mit den Zinseszinsen

$$\left(\frac{100 + ^5/_4}{100}\right)^4 4000 = \left(\frac{405}{400}\right)^4 4000 = 4203{,}78 \text{ fl.}$$

Da die einjährigen Zinsen 200 fl. betragen, so ist der Unterschied im Zinsertrag 3,78 fl.; der Jahreszinsfuß ist hiernach 5,09, denn

$$4000 : 203{,}78 = 100 : x = 5{,}09$$

wonach 0,09 % mehr als bei der jahrweisen Verzinsung des Capitals herauskommt.

Für die monatliche Verzinsung des Capitals auf die vorhergehende Art zum Jahreszinsfuß 5, hat man

$$\left(\frac{100 + ^5/_{12}}{100}\right)^{12} 4000 = \left(\frac{1205}{1200}\right)^{12} = 4000 = 4204{,}64 \text{ fl.}$$

Der Unterschied in Beziehung auf die einjährigen Interessen beträgt 4,64 fl., wodurch sich der Jahreszinsfuß auf 5,11 % herausstellt, denn

$$4000 : 204{,}64 = 100 : x = 5{,}11$$

Für die tägliche Verzinsung des Capitals auf die vorhergehende Art zum Zinsfuß 5 hat man, wenn das Jahr zu 360 Tagen gerechnet wird,

$$\left(\frac{100 + ^5/_{360}}{200}\right)^{360} 400 = \left(\frac{36005^{360}}{36000}\right) 4000 = 4205{,}02 \text{ fl.}$$

Der Unterschied in Beziehung auf die einjährigen Zinsen beträgt 5,02 fl.; was einem Jahreszinsfuß von 5,12 % entspricht; denn

$$4000 : 205{,}02 = 100 : x = 5{,}12 \text{*)}.$$

---

*) Auch für längere Zeiten als 1 Jahr ist der dem öftern Umsatz der Capitalien und der damit erworbenen Zinsen entsprechende Capitalzuwachs unbedeutend. Z. B. nach 5 Jahren betragen 10000 fl. mit den jährlichen 5procentigen Zinseszinsen

$$({}^{105}/_{100})^{5}\ 10000 = 12762{,}8;$$

für halbjährige Termine ist

$$({}^{205}/_{200})^{10}\ 10000 = 12800{,}8;$$

für vierteljährige Termine ist

$$({}^{405}/_{400})^{20}\ 10000 = 12820{,}3;$$

für monatliche Termine ist

$$({}^{1205}/_{1200})^{60}\ 10000 = 12835{,}8;$$

für tägliche Termine ist

$$({}^{36005}/_{36000})^{1800}\ 10000 = 12839{,}2.$$

Der jahrweisen Verzinsung von 10000 fl. entspricht nach obiger Berechnung ein Zuwachs von 2762,8 fl. oder von 27,62 %, und der tagweisen Verzinsung desselben Capitals entspricht ein Zuwachs von 2839,2 fl. oder von 28,39 %, welcher also nur um 0,77 % größer als bei der jahrweisen Verzinsung ist.

Man kann noch weiter gehen und berechnen, wie hoch das Capital mit den Zinseszinsen anwachsen würde, wenn unendlich kleine Termine angenommen, d. h. wenn die Interessen in jedem Augenblick zum Capital geschlagen würden; und selbst bei dieser Annahme ergiebt sich im Vergleich mit dem Ergebniß der jahrweisen Verzinsung ein unbedeutender Mehrbetrag im Capitalzuwachs.

Ist das Capital $= k$, der Zinsfuß $= p$ % pr. Jahr, so ist, wenn m Termine für's Jahr angenommen werden, nach n Jahren das Capital angewachsen auf

$$\left(1+\frac{p}{100\,m}\right)^{mn} k = k\left(1+\frac{m\,n}{1}\cdot\frac{p}{100\,m}+\frac{m\,n\,(m\,n-1)}{1\,.\,2}\cdot\frac{p^2}{100^2\,m^2}+\frac{m\,n\,(m\,n-1)\,(m\,n-2)}{1\,.\,2\,.\,3}\,\frac{p^3}{100^3\,m^3}\ldots\ldots\right)=k\left(1+\frac{n}{1}\cdot\frac{p}{100}+\frac{m^2\,n^2}{1\,.\,2}\cdot\frac{p^2}{100^2\,m^2}-\frac{m\,n}{1\,.\,2}\cdot\frac{p^2}{100^2\,m^2}+\frac{m^3\,n^3}{1\,.\,2\,.\,3}\cdot\frac{p^3}{100^3\,m^3}-\frac{3\,m^2\,n^2}{1\,.\,2\,.\,3}\cdot\frac{p^3}{100^3\,m^3}+\frac{2\,m\,n}{1\,.\,2\,.\,3}\cdot\frac{p^3}{100^3\,m^3}\ldots\ldots\right)=k\left(1+\frac{n}{1}\cdot\frac{p}{100}+\frac{n^2}{1\,.\,2}\cdot\frac{p^2}{100^2}-\frac{n}{1\,.\,2}\cdot\frac{p^2}{100^2\,m}+\frac{n^3}{1\,.\,2\,.\,3}\cdot\frac{p^3}{100^3}-\frac{n^2}{1\,.\,2}\cdot\frac{p^3}{100^3\,m}\ldots\right)$$

Ist nun m unendlich groß, und n eine endliche Größe, wie es angenommen werden muß, wenn die Termine augenblicklich seyn sollen, so verschwinden alle Glieder der Reihe, worin m ein Divisor ist, und man hat hiernach

$$\left(1+\frac{p}{100\,m}\right)^{mn} k = k\left(1+\frac{n}{1}\cdot\frac{p}{100}+\frac{n^2}{1\,.\,2}\cdot\frac{p^2}{100^2}+\frac{n^3}{1\,.\,2\,.\,3}\cdot\frac{p^3}{100^3}\ldots\ldots\right)$$

$$= k\left(1+\frac{A\,n\,p}{100}+\frac{B\,n\,p}{200}+\frac{C\,n\,p}{300}+\frac{D\,n\,p}{400}\ldots\ldots\right)$$

worin A, B, C, D u. s. w. immer die vorhergegangenen Glieder bezeichnen.

§. 54. Ist das angelegte Capital $= k$, das angewachsene Capital $= a$, der Zinsfuß $= p$, die Zahl der Jahre $= n$, so ist

$$\left(1 + \frac{p}{100}\right)^n k = a \text{ und } k = \frac{a}{\left(1 + \frac{p}{100}\right)^n}$$

Hieraus läßt sich das Grundcapital vermittelst des angewachsenen Capitals, der Zeit und des Zinsfußes nach der obigen Regel berechnen. Es sei z. B. $a = 1072{,}075$, $p = 5$, $n = 6$; zur Berechnung von $\left(1 + \frac{p}{100}\right)^n$ hat man folgende Werthe:

6,	5,	4,	3,	2,	1
$^5/_{100}$,	$^5/_{200}$,	$^5/_{300}$,	$^5/_{400}$,	$^5/_{500}$,	$^5/_{600}$
$^{30}/_{100}$,	$^{25}/_{200}$,	$^{20}/_{300}$,	$^{15}/_{400}$,	$^{10}/_{500}$,	$^5/_{600}$

Die weitere Berechnung ist wie folgt:

Capitaleinheit	1,00000
$^{30}/_{100} \times 1$	0,30000
$^{25}/_{200} \times 0{,}3$	0,03750
$^{20}/_{300} \times 0{,}0375$	0,00250
$^{15}/_{400} \times 0{,}0025$	0,00009
Summe	1,34009

Hiernach ist

$$\frac{a}{\left(1 + \frac{p}{100}\right)^n} = \frac{1072{,}075}{1{,}34009} = 800{,}002;$$

also bis auf eine Fehlerdifferenz von 0,002 in Uebereinstimmung mit dem erstern Beispiele im §. 52.

Die obige Aufgabe kann auch folgenderweise eingekleidet werden: Jemand hat nach Verlauf von 6 Jahren 1072 fl. einzunehmen, und will seine Forderung einem Andern gegen baares Geld abtreten; es ist die Frage, wie viel dafür gegeben werden

---

In Beziehung auf obiges Beispiel sei $k = 10000$, $p = 5$, $n = 5$; es ist alsdann

$$\frac{n\,p}{100} = {}^{25}/_{100},\quad \frac{n\,p}{200} = {}^{25}/_{200},\quad \frac{n\,p}{300} = {}^{25}/_{300} \text{ u. s. w.}$$

und die weitere Berechnung ist wie folgt:

Capitaleinheit	1,000000
$^{25}/_{100}$. 1	0,250000
$^{25}/_{200}$. ,025	0,031250
$^{25}/_{300}$. 0,03125	0,002604
$^{25}/_{400}$. 0,002604	0,000163
	1,284016

Die gesuchte Zahl ist mithin $10000 \times 1{,}284016 = 12840{,}16$; der Capitalzuwachs beträgt daher 2840,16 fl. oder 28,4 %; da nun bei der jahrweisen Verzinsung der Zuwachs 2762,8 fl. oder 27,62 % beträgt, so beläuft sich der Mehrbetrag im Capitalzuwachs nur auf 0,78 %.

könne, wenn die Zinseszinsen zu 5 % dabei berücksichtigt werden. Das Resultat obiger Berechnung, nämlich 800 fl., ist demnach der gegenwärtige Werth von 1072 fl., zahlbar in 6 Jahren.

§. 55. In der Praxis wird man, aus leicht einzusehenden Gründen, selten zur Auflösung der beiden andern Aufgaben der zusammengesetzten Zinsrechnung Veranlassung finden; jedenfalls kommt es dabei auf keine große Genauigkeit an, und man kann sich daher, wenn man keine Logarithmentafeln zur Hand hat, der folgenden Verfahrungsarten zur beiläufigen Bestimmung des Zinsfußes und der Zeit bedienen.

Es sei z. B. das Grundkapital = 480, das angewachsene Capital = 600, die Zahl der Jahre = 8; wird der gesuchte Zinsfuß durch p bezeichnet, so ist

$$\left(1 + \frac{p}{100}\right)^8 = \frac{600}{480} = 1{,}25$$

Es ist aber auch nach §. 52.

$$1 + \frac{8\,p}{100} + \frac{7\,A\,p}{200} + \frac{6\,B\,p}{300} + \frac{5\,C\,p}{400} + \ldots\ldots = 1{,}25$$

$$\text{worin } A = \frac{8\,p}{100},\ B = \frac{7\,A\,p}{200},\ C = \frac{6\,B\,p}{300} \text{ u. s. w.;}$$

ferner ist

$$\frac{8\,p}{800} + \frac{7\,A\,p}{200} + \frac{6\,B\,p}{300} + \frac{5\,C\,p}{400} + \ldots\ldots = 0{,}25.$$

Man nimmt nun denjenigen Zinsfuß an, den man nach Zeit und Umständen für den wahrscheinlichsten hält, und substituirt die entsprechende Zahl für p in obiger Gleichung; je nachdem nun jene Zahl zu groß oder zu klein angenommen worden ist, muß sie versuchsweise so lange verkleinert oder vergrößert werden, bis der durch die Substitution sich ergebende Werth des ersten Gliedes der Gleichung demjenigen des zweiten Gliedes derselben nahe genug kommt.

Im obigen Beispiele ist p kleiner als 3 und größer als $2^1/_2$; denn für p = 3 ist

$$\frac{8\,p}{100} = 0{,}24 \text{ und } \frac{7\,A\,p}{200} = 0{,}025$$

weil nun $\frac{8\,p}{100} + \frac{7\,A\,p}{200} = 0{,}265$; so ist p kleiner als 3. Für p = $2^1/_2$ ist

$$\frac{8\,p}{100} = 0{,}2 \text{ und } \frac{7\,A\,p}{200} = 0{,}021;$$

weil nun $\frac{8\,p}{100} + \frac{7\,A\,p}{200} = 0{,}221$, so ist p größer als $2^1/_2$.

Wird die gesuchte Zeit durch n, das Grundcapital durch k, das angewachsene Capital durch a und der Zinsfuß durch p bezeichnet, so ist

$$k\left(1+\frac{p}{100}\right)^n = a, \text{ oder}$$

$$1+\frac{n\,p}{100}+\frac{n\,(n-1)}{1\,.\,2}\left(\frac{p}{100}\right)^2+\frac{n(n-1)(n-2)}{1\,.\,2\,.\,3}\left(\frac{p}{100}\right)^3+\ldots=\frac{a}{k}$$

woraus n versuchsweise bestimmt werden kann.

Ist z. B. $k = 10000$, $a = 20000$, $p = 5$, so ist

$1 + n\,{}^1/_{20} + n\,(n-1)\,{}^1/_{800} + n\,(n-1)\,(n-2)\,{}^1/_{48000} + \ldots = {}^{20000}/_{10000}$ 2

Es ist ersichtlich, daß n kleiner als 20 ist, denn für $n = 20$ ist schon

$$1 + n\,{}^1/_{20} = 2$$

Setzt man $n = 19$, so ist

$1 + n\,{}^1/_{20} + n\,(n-1)\,{}^1/_{800} = 1 + {}^{19}/_{20} + {}^{342}/_{800}$ größer als 2, weil ${}^{342}/_{800} > {}^1/_{20}$.

Setzt man $n = 14$ so ist

$1 + {}^{14}/_{20} + {}^{182}/_{800} < 2$; mithin ist $n > 14$; setzt man $n = 15$, so ist $1 + {}^{15}/_{20} + {}^{210}/_{800} > 2$; mithin ist $n < 15$; also ist die gesuchte Zahl der Jahre zwischen 14 und 15.

Die genaue Berechnung vermittelst der Logarithmen ist wie folgt:

$$\begin{aligned}\log.\ 20000 &= 4{,}3010300\\ \log.\ 10000 &= \underline{4{,}0000000}\\ &\ 0{,}3010300\\ \log.\ \ 1{,}05 &= 0{,}0211893\end{aligned}$$

$$n = \frac{0{,}3010300}{0{,}0211893} = 14{,}206 \text{ Jahre} = 14 \text{ Jahre } 75 \text{ Tage.}$$

Zinsrechnung

Soll.

1834			Tage	Zinsen fl.	kr.	fl.	kr.
Januar	20	Tratte Ordre L.	340	22	40	400	—
—	30	dito — S.	330	16	30	300	—
März	5	dito — G.	295	24	35	500	—
April	20	Rimesse pr. Augsburg . . .	250	27	5	650	—
Juni	16	dito — — . . .	194	33	57	1050	—
Decemb.	10	dito — — . . .	20	1	12	364	—
		Zinsen zu 6 %	—	—	—	74	53
				125	59	3338	53
Decemb.	31	Saldo		—	—	2002	53

Zinsrechnung

Soll.

1834			Tage	Zinszahlen	fl.	kr.
Januar	20	Tratte Ordre L.	340	136000	400	—
—	30	dito — S.	330	99000	300	—
März	5	dito — G.	295	147500	500	—
April	20	Rimesse pr. Augsburg . . .	250	162500	650	—
Juni	16	dito — — . . .	194	203700	1050	—
Decemb.	10	dito — — . . .	20	7280	364	—
		Zinsensaldo $\frac{449380}{6000}$ . . .	—	—	74	53
				755980	3338	53
Decemb.	31	Saldo		—	2002	53



Nr. 1.

Haben.

1834			Tage	Zinsen fl.	Zinsen kr.	fl.	kr.
März	4	Rimesse auf T.	296	34	32	700	—
Juli	20	dito — W.	160	10	40	400	—
—	30	dito — P.	150	5	54	236	—
		Ausgleichung der Zinsen . .	—	74	53	—	—
Decemb.	31	Saldo	—	—	—	2002	53
				125	59	3338	53

Nr. 2.

Haben.

1834			Tage	Zinszahlen	fl.	kr.
März	4	Rimesse auf T.	296	207200	700	—
Juli	20	dito — W.	160	64000	400	—
—	30	dito — P.	150	35400	236	—
		Ausgleichung der Zinszahlen .	—	449380	—	—
Decemb.	31	Saldo	—	—	2002	53
				755980	3338	53

Zinsrechnung

Soll.

1834			Tage	Zinszahlen	fl.	kr.
Januar	20	Tratte Ordre L.	340	136000	400	—
—	30	dito — S.	330	99000	300	—
März	5	dito — G.	295	147500	500	—
April	20	Rimesse pr. Augsburg . . .	250	162500	650	—
Juni	16	dito — — . . .	194	203700	1050	—
Decemb.	10	dito — — . . .	20	7280	364	—
		Zinsensaldo $\frac{414676}{6000}$ . . .	—	—	69	6
				755980	3333	6
Decemb.	12	Saldo		—	1997	6

Zinsrechnung

Soll.

1834			Tage	Zinszahlen	fl.	kr.
Januar	20	Tratte Ordre L.	322	128800	400	—
—	30	— — S.	312	93600	300	—
März	5	— — G.	277	138500	500	—
April	20	Rimesse pr. Augsburg . . .	232	150800	650	—
Juni	16	dito — —	176	184800	1050	—
Decemb.	10	dito — — . . .	2	728	364	—
		Roher Saldo 1928 fl. . . .	18	34704	—	—
		Zinsensaldo $\frac{449380}{6000}$ . . .	—	—	74	53
				731932	3338	53
Decemb.	31	Saldo		—	2002	53

Nr. 3.

Haben.

1834			Tage	Zinszahlen	fl.	kr.
März	4	Rimesse auf L.	296	207200	700	—
Juli	20	dito — W.	160	64000	400	—
—	30	dito — P.	150	35400	236	—
		Roher Saldo 1928 fl.	18	34704	—	—
		Ausgleichung der Zinszahlen .	—	414676	—	—
Decemb.	12	Saldo	—	—	1997	6
				755980	3333	6

Nr 4.

Haben.

1834			Tage	Zinszahlen	fl.	kr.
März	4	Rimesse auf L.	278	194600	700	—
Juli	20	dito — W.	142	56800	400	—
—	30	dito — P.	132	31152	236	—
		Ausgleichung der Zinszahlen	—	449380	—	—
Decemb.	31	Saldo	—	—	2002	53
				731932	3338	53

Zinsrechnung

Soll.

1834.			Tage	Zinsen fl.	kr.	fl.	kr.
Januar	20	Tratte Ordre L.	340	22	40	400	—
—	30	dito — S.	330	16	30	300	—
März	5	dito — G.	295	24	35	500	—
April	20	Rimesse pr. Augsburg . . .	250	27	5	650	—
Juni	16	dito — — . . .	194	33	57	1050	—
Decemb.	10	dito — — . . .	20	1	12	364	—
		Zinsen zu 6 %	—	—	—	69	6
				125	59	3333	6
Decemb.	12	Saldo		—	—	1997	6

Zinsrechnung

Soll.

1834.			Tage	Zinsen fl.	kr.	fl.	kr.
Januar	20	Tratte Ordre L.	322	21	28	400	—
—	30	dito — S.	312	15	36	300	—
März	5	dito — G.	277	23	5	500	—
April	20	Rimesse pr. Augsburg . . .	232	25	8	650	—
Juni	16	dito — — . . .	176	30	48	1050	—
Decemb.	10	dito — — . . .	2	—	7	364	—
		Roher Saldo 1928 fl. . . .	18	5	47	—	—
		Zinsen zu 6 %	—	—	—	74	53
				121	59	3338	53
Decemb.	31	Saldo		—	—	2002	53

Nr. 5.

Haben.

1834			Tage	Zinsen fl.	kr.	fl.	kr.
März	4	Rimesse auf T.	296	34	32	700	—
Juli	20	— — W.	160	10	40	400	—
—	30	— — P.	150	5	54	236	—
		Roher Saldo 1928 fl. . . .	18	5	47	—	—
		Ausgleichung der Zinsen . .	—	69	6	—	—
Decemb.	12	Saldo	—	—	—	1997	6
				125	59	3333	6

Nr. 6.

Haben.

1834			Tage	Zinsen fl.	kr.	fl.	kr.
März	4	Rimesse auf T.	278	32	26	700	—
Juli	20	dito — W.	142	9	28	400	—
—	30	dito — P.	132	5	12	236	—
		Ausgleichung der Zinsen . .	—	74	53	—	—
Decemb.	31	Saldo	—	—	—	2002	53
				121	59	3338	53

Zinsrechnung

Soll.

1834			Tage	Zinszahlen	fl.	kr.
Januar	20	Tratte Ordre L.	20	8000	400	—
—	30	dito — S.	30	9000	300	—
März	5	dito — G.	65	32500	500	—
April	20	Rimesse pr. Augsburg . . .	110	71500	650	—
Juni	16	dito — — . . .	166	174300	1050	—
Decemb.	10	dito — — . . .	340	123760	364	—
		Ausgleichung der Zinszahlen		449380	—	—
		Zinsensaldo $\frac{449380}{6000}$		—	74	53
				868440	3338	53
Decemb.	1	Saldo		—	2002	53

Zinsrechnung

Soll.

1834			Tage	Zinsen fl.	Zinsen kr.	fl.	kr.
Januar	20	Tratte Ordre L.	20	1	20	400	—
—	30	dito — S.	30	1	30	300	—
März	5	dito — G.	65	5	25	500	—
April	20	Rimesse pr. Augsburg . . .	110	11	55	650	—
Juni	16	dito — — . . .	166	29	3	1050	—
Decemb.	10	dito — — . . .	340	20	37	364	—
		Zinsensaldo		74	53	74	53
				144	43	3338	53
Decemb.	31	Saldo		—	—	2002	53

Nr. 7.

Haben.

1834			Tage	Zinszahlen	fl.	kr.
März	4	Rimesse auf T.	64	44800	700	—
Juli	20	dito — W.	200	80000	400	—
—	30	dito — P.	210	49560	236	—
		Roher Saldo 1928 fl. . . .	360	694080	—	—
Dec.	31	Saldo	—	—	2002	53
				868440	3338	53

Nr. 8.

Haben.

1834			Tage	Zinsen fl.	kr.	fl.	kr.
März	4	Rimesse auf T.	64	7	28	700	—
Juli	20	dito — W.	200	13	20	400	—
—	30	dito — P.	210	8	15	236	—
		Roher Saldo 1928 fl. . . .	360	115	40	—	—
Decemb.	31	Saldo	—	—	—	2002	53
				144	43	3338	53

Zinsrechnung

Soll.

1834			Verfl≡t.	Tage	Zinszahlen	fl.	kr.
Januar	10	Tratte Ordre A. . .	Jan. 31	150	60000	400	—
März	31	dito — B. . .	April 30	60	30000	500	—
April	15	dito — C. . .	Mai 31	30	21000	700	—
—	30	dito — D. . .	Juli 30	30	12000	400	—
Mai	30	dito — E. . .	Aug. 31	60	30000	500	—
Juni	15	dito — F. . .	Juni 30	—	—	100	—
—	30	Zinsensaldo $\frac{36000}{6000}$	—	—	—	6	—
					111000	2606	—
					42000	—	—
Juni	30	Saldo	—	—		1006	—

Zinsrechnung

Soll.

1834			Verfl≡t.	Tage	Zinsen fl.	Zinsen kr.	fl.	kr.
Januar	10	Tratte Ordre A. . .	Jan. 31	150	10	—	400	—
März	31	dito — B. . .	April 30	60	5	—	500	—
April	15	dito — C. . .	Mai 31	30	3	30	700	—
—	30	dito — D. . .	Juli 30	30	2	—	400	—
Mai	30	dito — E. . .	Aug. 31	60	5	—	500	—
Juni	15	dito — F. . .	Juni 30	—	—	—	100	—
—	30	Zinsensaldo	—	—	—	—	6	—
					18	30	2606	—
					7	—	—	—
Juni	30	Saldo	—	—	—	—	1006	—

Nr. 9.

Haben.

1834			Verfllzt.	Tage	Zinszahlen	fl.	kr.
Januar	20	Rimesse auf G. . . .	Jan. 31	150	45000	300	—
April	8	dito — H. . . .	Mai 31	30	9000	300	—
Mai	15	dito — J. . . .	Juli 31	30	24000	800	—
—	—	dito — K. . . .	Juni 15	15	3000	200	—
		Ausgleichung der rothen Zinszahlen	—	—	18000 18000	— —	— —
		Ausgleichung der schwarzen Zinszahlen . .	—	—	36000	—	—
Juni	30	Saldo	—	—	—	1006	—
					111000	2606	—
					12000	—	—

Nr. 10.

Haben.

1834			Verfllzt.	Tage	Zinsen fl.	Zinsen kr.	fl.	kr.
Januar	20	Rimesse auf G. . . .	Jan. 31	150	7	30	300	—
April	8	dito — H. . . .	Mai 31	30	1	30	300	—
Mai	15	dito — J.	Juli 31	30	4	—	800	—
—	—	dito — K. . . .	Juni 15	15	—	30	200	—
		Ausgleichung der roth geschriebenen Zinsen .	—	—	3 3	— —	— —	— —
		Ausgleichung der schwarz geschriebenen Zinsen .	—	—	6	—	—	—
Juni	30	Saldo	—	—	—	—	1006	—
					18	30	2606	—
					7	—	—	—

Zinsrechnung

Soll.

1834			Verflzt.	Tage	Zinszahlen	fl.	kr.
Januar	10	Tratte Ordre A. . . .	Jan. 31	30	12000	400	—
März	31	dito — B. . . .	April 30	120	60000	500	—
April	15	dito — C. . . .	Mai 31	150	105000	700	—
—	30	dito — D. . . .	Juli 31	210	84000	400	—
Mai	30	dito — E. . . .	Aug. 31	240	120000	500	—
Juni	15	dito — F. . . .	Juni 30	180	18000	100	—
		Ausgleichung der Zinszahlen	—	—	36000	—	—
		Zinsensaldo $\frac{36000}{6000}$	—	—	—	6	—
					435000	2606	—
Juni	30	Saldo	—	—	—	1006	—

Zinsrechnung

Soll.

1834			Verflzt.	Tage	Zinsen fl.	Zinsen kr.	fl.	kr.
Januar	10	Tratte Ordre A. . . .	Jan. 31	30	2	—	400	—
März	31	dito — B. . . .	April 30	120	10	—	500	—
April	15	dito — C. . . .	Mai 31	150	17	30	700	—
—	30	dito — D. . . .	Juli 31	210	14	—	400	—
Mai	30	dito — E. . . .	Aug. 31	240	20	—	500	—
Juni	15	dito — F. . . .	Juni 30	180	3	—	100	—
		Zinsensaldo	—	—	6	—	6	—
					72	30	2606	—
Juni	30	Saldo	—	—	—	—	1006	—

Nr. 11.

Haben.

1834			Verfllzt.	Tage	Zinszahlen	fl.	kr.
Januar	20	Rimesse auf G. . . .	Jan. 31	30	9000	300	—
April	8	dito — H. . . .	Mai 31	150	45000	300	—
Mai	15	dito — J. . . .	Juli 31	210	168000	800	—
—	15	dito — K. . . .	Juni 15	165	33000	200	—
		Roher Saldo 1000 fl. .	—	180	180000	—	—
Juni	30	Saldo	—	—	—	1006	—
					435000	2606	—

Nr. 12.

Haben.

1834			Verfllzt.	Tage	Zinsen fl.	Zinsen kr.	fl.	kr.
Januar	20	Rimesse auf G. . . .	Jan. 31	30	1	30	300	—
April	8	dito — H. . . .	Mai 31	150	7	30	300	—
Mai	15	dito — J. . . .	Juli 31	210	28	—	800	—
—	15	dito — K. . . .	Juni 15	165	5	30	200	—
		Roher Saldo 1000 fl. .	—	180	30	—	—	—
Juni	30	Saldo	—	—	—	—	1006	—
					72	30	2606	—

Zinsrechnung

Soll.

Verfallzeiten	Tage	Zinszahlen	fl.	kr.
1833				
November 20	40	—	6000	—
		Zinsen	40	—
1834				
Januar 20	20	10000	500	—
März 10	70	210000	3000	—
Ausgleichung der Zinszahlen . .	—	1418000	—	—
Zinsensaldo $\frac{1418000}{6000}$	—	—	236	20
		1638000	9776	20
Juni 30 Saldo		—	8376	20

Zinsrechnung

Soll.

Verfallzeiten	Tage	Zinszahlen	fl.	kr.
1833				
November 20	0	—	6000	—
1834				
Januar 20	60	30000	500	—
März 10	110	330000	3000	—
Ausgleichung der Zinszahlen . .	—	1658000	—	—
Zinsensaldo $\frac{2240000}{6000}$	—	—	276	20
		2018000	9776	20
Juni 30 Saldo		—	8376	20

Nr. 13.

Haben.

Verfallzeiten 1834	Tage	Zinszahlen	fl.	kr.
April 10	100	40000	400	—
Mai 20	140	140000	1000	—
Roher Saldo 8100 fl.	180	1458000	—	—
Saldo	—	—	8376	20
		1638000	9776	20

Nr. 14.

Haben.

Verfallzeiten 1834	Tage	Zinszahlen	fl.	kr.
April 10	140	56000	400	—
Mai 20	180	180000	1000	—
Roher Saldo 8100 fl.	220	1782000	—	—
Saldo	—	—	8376	20
		2018000	9776	20

Zinsrechnung Nr. 15.

Capitalien fl.	kr.		Tage	Zinsen zu 6 Proc. fl.	kr.
400	—	Vom 20. Januar bis zum 30. Januar	10	—	40
300	—				
700	—	— 30. — — — 4. März	34	3	58
700	—				
0					
500	—	— 5. März — — 20. April	45	3	45
650	—				
1150	—	— 20. April — — 16. Juni	56	10	44
1050	—				
2200	—	— 16. Juni — — 30. Juli	34	12	28
400	—				
1800	—	— 20. Juli — — 30. —	10	3	—
236	—				
1564	—	— 30. — — — 10. Decemb.	130	33	53
364	—				
1928	—	— 10. Dec. — — 31. —	20	6	25
		Zusammen		74	53

Zinsrechnung Nr. 16.

Capitalien	fl.	kr.		Tage S.	H.	Soll fl.	kr.	Haben fl.	kr.
Soll	400	—	Vom 31. Januar bis zum 31. Jan.	—	—	—	—	—	—
Haben	300	—							
Soll	100	—	— 31. — — — 30. April	90	—	1	30	—	—
—	500	—							
—	600	—	— 30. April — — 31. Mai	30	—	3	—	—	—
Haben	300	—							
Soll	300	—							
—	700	—							
—	1000	—	— 31. Mai — — 15. Juni	15	—	2	30	—	—
Haben	200	—							
Soll	800	—	— 15. Juni — — 30. —	15	–	2	—	—	—
—	400	—	— 31. Juli — — 30. —	—	30	—	—	2	—
—	500	—	— 31. August — — 30. —	—	60	—	—	5	—
Haben	800	—	— 31. Juli — — 30. —	30	—	4	—	—	—
						13	—	7	—
			Zinsensaldo			—	—	6	—
						13	—	13	—

Zinsrechnung Nr. 17.

Soll			fl.	kr.	Haben			fl.	kr.
1834					1834				
Jan.	18	Tratte Ordre A.	1000	—	Jan.	11	Rimesse auf E.	1000	—
Febr.	12	dito — B.	500	—	März	6	dito — F.	800	—
April	10	dito — C.	700	—	Juni	5	dito — G.	600	—
Mai	20	dito — D.	1000	—	—	30	Saldo	809	36
		Zinsen laut unten stehender Berechnung	9	36					
			3209	36				3209	36
Juni	30	Saldo	809	36					

Capitalien				Tage Soll	Tage Haben	Soll 6 Proc.		Haben 4 Proc.	
	fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.
Haben	1000	—	Vom 11. Jan. bis zum 18. Jan.	—	7	—	—	—	46
Soll	1000	—							
Soll	500	—	— 12. Febr. — — 6. März	24	—	2	—	—	—
Haben	800	—							
—	300	—	— 6. März — — 10. April	—	34	—	—	1	8
Soll	700	—							
—	400	—	— 10. April — — 20. Mai	40	—	2	40	—	—
—	1000	—							
—	1400	—	— 20. Mai — — 5. Juni	15	—	3	30	—	—
Haben	600	—							
Soll	800	—	— 5. Juni — — 30. Juni	25	—	3	20	—	—
						11	30	1	54
			Zinsensaldo	—	—	—	—	9	36
						11	30	11	30

Zinsrechnung Nr. 18.

Capitalien				Tage S.	Tage H.	Soll 6 Procent		Haben 4 Procent	
	fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.
Soll	400	—	Vom 10. Jan. bis zum 18. Febr.	38	—	2	32	—	—
—	600	—							
—	1000	—	— 18. Febr. — — 10. März	22	—	3	40	—	—
Haben	2000	—							
—	1000	—	— 10. März — — 20. März	—	10	—	—	1	6
Soll	500	—							
Haben	500	—	— 20. März — — 8. April	—	18	—	—	1	—
—	1000	—							
	1500	—	— 8. April — — 30. Juni	—	82	—	—	13	40
			Discont von						
Soll	600	—	Vom 8. Aug. bis zum 6. Aug.	—	2	—	—	—	8
Haben	500	—							
Soll	100	—	— 6. Aug. — — 10. Juli	—	26	—	—	—	17
—	400	—							
—	500	—	— 10. Juli — — 30. Juni	—	10	—	—	—	33
Haben	1500	—	Obiger Saldo						
—	1000	—							
	10	32	Zinsensaldo	—	-	10	32	—	—
	1010	32	Saldo der Rechnung			16	44	16	44

Zinsrechnung Nr. 19.

Capitalien				Tage S.	Tage H.	Soll 6 Procent		Haben 4 Procent	
	fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.
Soll	400	—	Vom 10. Jan. bis zum 18. Febr.	38	—	2	32	—	—
—	600	—							
—	1000	—	— 18. Febr. — — 10. März	22	—	3	40	—	—
Haben	2000	—							
—	1000	—	— 10. März — — 20. März	—	10	—	—	1	6
Soll	500	—							
Haben	500	—	— 20. März — — 8. April	—	18	—	-	1	—
—	1000	—							
—	1500	—	— 8. April — — 10. Juli	—	92	—	—	15	20
Soll	400	—							
Haben	1100	—	— 10. Juli — — 6. Aug.	—	26	—	—	3	10
—	500	—							
—	1600	—	— 6. Aug. — — 8. Aug.	—	2	—	—	—	21
Soll	600	—							
Haben	1000	—							
	14	45	Zinsensaldo	—	—	14	45	—	—
	1014	45	Saldo der Rechnung			20	57	20	57

Zinsrechnung Nr. 20.

Capitalien				Tage S.	Tage H.	Soll 6 Procent		Haben 4 Procent	
	fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.
Soll	400	—	Vom 10. Jan. bis zum 18. Febr.	38	—	2	32	—	—
—	600	—							
—	1000	—	— 18. Febr. — — 10. März	22	—	3	40	—	—
Haben	2000	—							
—	1000	—	— 10. März — — 20. —	—	10	—	—	1	6
Soll	500	—							
Haben	500	—	— 20. — — — 8. April	—	18	—	—	1	—
—	1000	—							
—	1500	—	— 8. April — — 30. Juni	—	82	—	—	13	40
			Discont von						
Soll	1000		Vom 8. Aug. bis zum 6. Aug.	—	2	—	—	6 %	20
Haben	200								
Soll	800	—	— 6. — — — 10. Juli	—	26	—	—	6 % 3	28
—	1000	—							
—	1800	—	— 10. — — — 30. Juni	—	10	—	—	6 % 3	—
Haben	1500	—	Obiger Saldo	—	—	—	—	—	—
Soll	300	—						—	—
	16	22	Zinsensaldo	—	—	16	22	—	—
	283	38	Saldo der Rechnung	—	—	22	34	22	34

Zinsrechnung Nr. 21.

Capitalien				Tage S.	Tage H.	Soll 6 Procent		Haben 4 Procent	
	fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.
Soll	400	—	Vom 10. Jan. bis zum 18. Febr.	38	—	2	32	—	—
—	600	—							
—	1000	—	— 18. Febr. — — 10. März	22	—	3	40	—	—
Haben	2000	—							
—	1000	—	— 10. März — — 20. —	—	10	—	—	1	6
Soll	500	—							
Haben	500	—	— 20. — — — 8. April	—	18	—	—	1	—
—	1000	—							
—	1500	—	— 8. April — — 10. Juli	—	92	—	—	15	20
Soll	1000	—							
Haben	500	—	— 10. Juli — — 6. August	—	26	—	—	1	26
—	200	—							
—	700	—	— 6. Aug. — — 8. —	—	2	—	—	—	9
Soll	1000	—							
—	300	—							
	12	49	Zinsensaldo	—	—	12	49	—	—
	287	11	Saldo der Rechnung	—	—	19	1	19	1

Zinsrechnung Nr. 22.

Capitalien	fl.	kr.		Tage S.	Tage H.	Soll 6 Procent fl.	Soll 6 Procent kr.	Haben 4 Procent fl.	Haben 4 Procent kr.
Soll	400	—	Vom 10. Jan. bis zum 18. Febr.	38	—	2	32	—	—
—	600	—							
—	1000	—	— 18 Febr. — — 10. März	22	—	3	40	—	—
Haben	2000	—							
—	1000	—	— 10. März — — 20. März	—	10	—	—	1	6
Soll	500	—							
Haben	500	—	— 20. März — — 8. April	—	18	—	—	1	—
—	1000	—							
—	1500	—	— 8. April — — 30. Juni	—	82	—	—	13	40
			Discont von						
Soll	1600	—	Vom 8. Aug. bis zum 6. Aug.	—	2	—	—	21	20
Haben	600	—							
Soll	1000	—	— 6. Aug. — — 10. Juli	—	26	—	—	2	53
—	500	-							
—	1500	—	— 10. Juli — — 30. Juni	—	10	—	—	1	40
Haben	1500	—	Obiger Saldo						
	—	—							
	35	27	Zinsensaldo	—	—	35	27	—	—
	35	27	Saldo der Rechnung	—	—	41	39	41	39

Zinsrechnung Nr. 23.

Capitalien	fl.	kr.		Tage S.	Tage H.	Soll 6 Procent fl.	Soll 6 Procent kr.	Haben 4 Procent fl.	Haben 4 Procent kr.
Soll	400	—	Vom 10. Jan. bis zum 18. Febr.	38	—	2	32	—	—
—	600	—							
—	1000	—	— 18. Febr. — — 10. März	22	—	3	40	—	—
Haben	2000	—							
—	1000	—	— 10. März — — 20. März	—	10	—	-	1	6
Soll	500	—							
Haben	500	—	— 20. März — — 8. April	—	18	—	—	1	—
—	1000	—							
—	1500	—	— 8. März — — 10. Juli	-	92	—	—	15	20
Soll	500	—							
Haben	1000	—	— 10. Juli — — 6. Aug.	—	26	—	—	2	53
—	600	—							
—	1600	—	— 6. Aug. — — 8. Aug.	—	2	—	—	—	21
Soll	1600	—							
	—	—							
	14	28	Zinsensaldo	—	—	14	28	—	—
	14	28	Saldo der Rechnung			20	40	20	40

Zinsrechnung Nr. 24.

Capitalien				Tage		Soll 6 Procent		Haben 4 Procent	
				S.	H.				
	fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.
Soll	400	—	Vom 10. Jan. bis zum 18. Febr.	38	—	2	32	—	—
—	600	—							
—	1000	—	— 18. Febr. — — 10. März	22	—	3	40	—	—
Haben	2000	—							
—	1000	—	— 10. März — — 20. März	—	10	—	—	1	6
Soll	500	—							
Haben	500	—	— 20. März — — 8. April	—	18	—	—	1	—
—	1000	—							
—	1500	—	— { 8. April — — 30. Juni	—	82	—	—	13	10
			{ 30. Juni — — 10. Juli	—	10	—	—	3 % 2	30
Soll	1000	—							
Haben	500	—	— 10. Juli — — 6. Aug.	—	26	—	—	3 % 2	10
—	200	—							
—	700	—	— 6. Aug. — — 8. Aug.	—	2	—	—	3 %	14
Soll	1000	—							
—	300	—							
Haben	14	28	Zinsensaldo	—	—	14	28	—	—
	285	32	Saldo der Rechnung	—	—	20	40	20	40

Zinsrechnung Nr. 25.

Capitalien				Tage		Soll 6 Procent		Haben 4 Procent	
				S.	H.				
	fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.
Soll	400	—	Vom 10. Jan. bis zum 18. Febr.	38	—	2	32	—	—
—	600	—							
—	1000	—	— 18. Febr. — — 10. März	22	—	3	10	—	—
Haben	2000	—							
—	1000	—	— 10. März — — 20. März	—	10	—	—	1	6
Soll	500	—							
Haben	500	—	— 20. März — — 8. April	—	18	—	—	1	—
—	1000	—							
—	1500	—	— { 8. April — — 30. Juni	—	82	—	—	13	40
			{ 30. Juni — — 10. Juli	—	10	—	—	1	40
Soll	400	—							
Haben	1100	—	— 10. Juli — — 6. Aug.	—	26	—	—	3	10
—	500	—							
—	1600	—	— 6. Aug. — — 8. Aug.	—	2	—	—	—	21
Soll	600	—							
Haben	1000	—							
—	14	45	Zinsensaldo	—	—	14	45	—	—
	1014	45	Saldo der Rechnung	—	—	20	57	20	57

Zinsrechnung Nr. 26. (zu Nr. 19.)

Capitaliess	fl.	kr.		Tage S.	Tage H.	Soll 6 Proc.	Haben 4 Proc.
Soll	400	—	Vom 10. Jan. bis zum 18. Febr.	38	—	15200	—
—	600	—					
—	1000	—	— 18. Febr. — — 10. März	22	—	22000	—
Haben	2000	—					
—	1000	—	— 10. März — — 20. März	—	10	—	10000
Soll	500	—					
Haben	500	—	— 20. März — — 8. April	—	18	—	9000
—	1000	—					
—	1500	—	— 8. April — — 10. Juli	—	92	—	138000
Soll	400	—					
Haben	1100	—	— 10. Juli — — 6. Aug.	—	26	—	28600
—	500	—					
—	1600	—	— 6. Aug. — — 8. Aug.	—	2	—	3200
Soll	600	—					
Haben	1000	—					
	14	45	Zinsensaldo				
	1014	45	Saldo der Rechnung			37200	188800

	fl.	kr.	fl.	kr.
Zinsen zu 4 % $\left(\frac{188800}{9000}\right)$ . .	—	—	20	58
Zinsen zu 6 % $\left(\frac{37200}{6000}\right)$ . .	6	12	—	—
Zinsensaldo	14	46	—	—
	20	58	20	58

Zinsrechnung Nr. 27 (zu Nr 20).

Capitalien				Tage S.	Tage H.	Soll 6 Proc.	Haben 4 Proc.
	fl.	kr.					
Soll	400	—	Vom 10. Jan. bis zum 18. Febr.	38	—	15200	—
—	600	—					
—	1000	—	— 18. Febr. — — 10. März	22	—	22000	—
Haben	2000	—					
—	1000	—	— 10. März — — 20. —	—	10	—	10000
Soll	500	—					
Haben	500	—	— 20. — — — 8. April	—	18	—	9000
—	1000	—					
—	1500	—	— 8. April — — 30. Juni	—	82	—	123000
						37200	142000
			Discont von			6 Proc.	6 Proc.
Soll	1000	—	Vom 8. Aug. bis zum 6. Aug.	—	2	—	2000
Haben	200	—					
Soll	800	—	— 6. — — — 10. Juli	—	26	—	20800
—	1000	—					
—	1800	—	— 10. Juli — — 30. Juni	—	10	—	18000
Haben	1500	—	Obiger Saldo				
Soll	300	—					
Haben	16	22	Zinsensaldo				
	283	38				—	40800

	fl.	kr.	fl.	kr.
Zinsen zu 4% $\left(\frac{142000}{9000}\right)$ . .	—	—	15	46
dito zu 6 % $\left(\frac{37200}{6000}\right)$ . .	6	12	—	—
Discont zu 6 % $\left(\frac{40800}{6000}\right)$.	—	—	6	48
Zinsensaldo	16	22	—	—
	22	34	22	34

Dritter Abschnitt.

Wechselrechnung.

§. 56. Die Wechselrechnung ist der Inbegriff derjenigen Berechnungen, welche im Wechselgeschäft vorkommen; sie zerfällt in die Wechselcursrechnung, Wechselreduction und Wechselarbitrage.

Wechselcursrechnung.

§. 57. Im Wechselhandel wird eben so wie im Waarenhandel eine Einheit angenommen werden, auf welche sich die Preisbestimmung bezieht; diese Einheit nennt man feste Zahl oder Valuta, im Gegensatz des veränderlichen Preises, des Wechselcurses oder der veränderlichen Zahl.

Wenn in dem Ort des Wechselausstellers und in demjenigen des Bezogenen Buch und Rechnung in einem und demselben Gelde geführt werden, so wird im Wechselhandel gewöhnlich die Zahl 100 als Einheit angenommen; entgegengesetzten Falls sind die Einheiten verschieden. In Frankfurt am Main z. B. ist die Einheit auf Berlin 1 Thlr. preußisch Courant, d. h. bei dem Ein- und Verkaufe der Berliner Wechsel bezieht sich der veränderliche Preis auf den ein für allemal als Einheit angenommenen preußischen Thaler; ist der Wechselcurs z. B. 104 Kreuzer des 24-Guldenfußes, so zahlt man so viele Kreuzer für jeden Thaler des Berliner Wechsels.

Auf Hamburg hat man eine andere Einheit angenommen, nämlich 300 Mark Lübisch Banco; ist z. B. der Curs 145 Thaler Frankfurter Wechselgeld, so giebt man so viele solcher Thaler für jede 300 Mark Lübisch Banco, auf welche der Hamburger Wechsel lautet.

Obgleich es ganz in der Natur der Sache liegt, daß im Kaufhandel überhaupt der Käufer die dem veränderlichen Preise entsprechende Summe Geldes für irgend eine Waare hergiebt, so wird gleichwohl an manchen Orten im Wechselhandel auf die entgegengesetzte Weise verfahren, und so sagt man von einem Wechselplatze, daß derselbe die veränderliche Zahl für die feste gebe, weil es auch solche Oerter giebt, welche im Gegentheil die feste Valuta für die veränderliche geben. So zahlt man z. B. in London 1 Pfund Sterling (die feste Zahl) für bald mehr bald weniger als 24 Franken in Wechseln auf Paris. In einem solchen Falle entspricht eine größere Curszahl einem niedrigern Curse, und eine kleinere Curszahl einem höhern Curse. Wenn man z. B. in London für jede 24 Franken eines Pariser Wechsels 1 Pfund Sterling giebt, so zahlt man 200 Pfund Sterling für einen Wechsel im Betrage von 4800 Franken; fällt aber der Curs, d. h. steigt die veränderliche Zahl z. B. auf 25, so hat man nur 192 Pfund Sterling für einen Pariser Wechsel von 4800 Franken zu zahlen.

§. 58. Die Wechselcurse werden auf Wechselplätzen wöchentlich mehrmals oder auch täglich von den Sensalen oder durch die Börse in gedruckten Listen, Curszettel genannt, bekannt gemacht.

Der Wechselcurszettel enthält in der ersten, linker Hand befindlichen Columne die Namen derjenigen Wechselorte, auf welche der oberhalb stehende Wechselplatz Wechselgeschäfte fortwährend unterhält.

In einer zweiten Columne befindet sich die Angabe der gewöhnlichen Wechselfrist; z. B. kurz oder in kurzer Sicht (d. i. auf 8 oder 14 Tage Zeit), gewöhnlich mit K. S. bezeichnet; ferner zu 1 oder 2 oder 3 Monate u. s. w., von dem Tage oder Datum der Wechselausstellung gerechnet oder auch à Uso, à 1/2, 1 1/2, 2 oder 3 Uso.. Die Curse stehen in der einen oder andern zweier Columnen, wovon die eine mit der Ueberschrift „Papier" oder „Briefe" und die andern mit der Ueberschrift „Geld" versehen ist. Die erste Aufschrift zeigt an, daß Wechsel zu den bemerkten Cursen zu kaufen waren; die zweite Aufschrift zeigt an, daß Geld zu den bemerkten Cursen für Wechsel angeboten wurde. Der unter dieser Rubrik befindliche notirte Curs ist in der Regel der zuverläßigste.

In manchen Curszetteln stehen nur die Anfangsbuchstaben der zur Rubricirung gebräuchlichen Wörter, also z. B. statt Briefe: B, statt Papier: P, statt lettres: L, oder wenn dafür das französische Wort offert im Gebrauche ist: O; anstatt Geld: G; statt des französischen Worts argent: A, oder D für demandé u. s. w.

Die Curszettel enthalten gewöhnlich nur den Curs, ohne Beisetzung des Namens der Geldsorte, weil die feste Valuta und der Zahlwerth als bekannt vorausgesetzt werden. — In den früher schon erwähnten Handbüchern von Nelkenbrecher, Noback u. A. findet man die festen Zahlen und die Zahlungsarten der Curse aller Wechselplätze.

Zur weitern Erläuterung des Obigen diene nachfolgender Wechselcurszettel von Frankfurt a. M., in welchem die Curse so zu verstehen sind, wie solche zu Ende der Börse, also in Folge des letzten Aus- oder Angebots geblieben sind.

		Papier	Geld
Amsterdam	K. S.	137 1/4	—
dito	2 M.	136 5/8	—
Augsburg	K. S.	—	100 1/8
dito	2 M.	—	—
Berlin	K. S.	103 1/4	—
dito	2 M.	—	—
Bremen	K. S.	109 3/4	—
dito	2 M.	—	—
Hamburg	K. S.	146	—
dito	2 M.	145 1/2	—
Leipzig	K. S.	99 1/4	—
dito	2 M.	—	—

		Papier	Geld
London	K. S.	—	—
dito	2 M.	—	147¼
Lyon	K. S.	77⅞	—
dito	2 M.	—	—
Paris	K. S.	77¾	—
dito	2 M.	—	—
Wien	K. S.	—	—
dito	2 M.	101⅛	—
Discont	4¾		

Nach obigem Curszettel verlangte man 137¼ Thaler Frankfurter Wechselgeld für 250 Gulden holl. (die feste Valuta) in kurzer Frist in Amsterdam zahlbar; und 136⅝ Thlr. W. G. für 250 fl. holl. zahlbar in 2 Monaten, was durch K. S. (kurze Sicht) und 2 M. angedeutet ist. Kurzsichtige Wechsel haben begreiflich einen höhern Curs als langsichtige, weil erstere früher bezahlt werden, indem sich die Bankiers gegenseitig die Interessen in Rechnung bringen, wonach der Aussteller für einen kurzsichtigen Wechsel in Betreff der Interessen früher als für langsichtiges Papier, und also beim Rechnungsabschluß für einen um so größeren Zinsensaldo vom Trassaten belastet wird.

Das Frankfurter Wechselgeld, worin die meisten Wechselcurse gestellt werden, ist ein fingirtes Geld oder eine Rechnungsmünze, welche sich auf die früher in Frankfurt häufig umlaufenden französischen Louisd'or und deren festen Zahlwerth im Handels- und Wechselverkehr gründet. Da nämlich der französische Louisd'or auf den festen Zahlwerth von 11 fl. im 24-Guldenfuße gesetzt, derselbe aber im Wechselhandel und Wechselgelde auf 9 fl. 12 kr. gestellt wurde; und 3 fl. in jedem dieser Zahlwerthe 2 Thlr. ausmachen, so ergaben sich daraus folgende Verhältnisse:

11 fl. im 24-Guldenfuß sind = 6²⁄₁₅ Thaler Wechselgeld;

165 fl. im 24-Guldenfuß sind = 92 Thlr. Wechselgeld;

endlich 55 Thlr. oder fl. oder kr. u. s. w. des 24-Guldenfußes sind = 46 Thlr. oder fl. oder kr. u. s. w. Wechselgeld.

Unter Waarenzahlung versteht man in Frankfurt den 24-Guldenfuß, in dessen Gulden Buch und Rechnung geführt wird.

Nach obigem Curszettel konnte man ferner haben:

1 Thlr. preuß. Courant auf Berlin K. S. für 103¼ kr. im 24-Guldenfuß;

100 Thaler in Louisd'or zu 5 Thlr. auf Bremen K. S. für 109¾ Thlr. Wechselgeld;

300 Mark Lübisch Banco auf Hamburg K. S. für 146 Thlr. W. G. und 300 Mark Lüb. Banco 2 M. für 145½ Thlr. W. G.;

100 Thlr. auf Leipzig K. S. für 99¼ Thlr. W. G.;

300 Franken auf Lyon K. S. für 77⅞ Thlr. W. G.

300 Franken auf Paris K. S. für 77¾ Thlr. W. G.

100 Thlr. auf Wien 2 M. für 101⅛ Thlr. W. G.

Man hat endlich geboten

100⅛ Thlr. W. G. für 100 Thaler auf Augsburg K. S. und

147¼ Batzen W. G. (zu 4 kr. W. G.) für 1 Pfund Sterling auf London 2 M.

§. 59. Wenn die Summe, welche man für die Wechseleinheit zahlt, dem entsprechenden Werthe derselben in Betreff des Gehalts an reinem Silber oder Gold gleichkommt, so hat man pari gewechselt, der Curs steht alsdann pari; giebt man mehr oder weniger, so sagt man, er stehe über oder unter Pari, und unter Wechselpari versteht man die Summe Geldes, welche pari mit der Wechseleinheit ist.

Es enthalten z. B. (nach Noback) 51,944 Franken eine Cölnische Mark fein Silber und $13^{21}/_{55}$ Thlr. Frankfurter W. G. gehen auf jene Mark; da nun die Wechseleinheit auf Paris 300 Franken ist, so ergiebt sich das Pari aus dem Ansatz:

? Thlr. Ffftr. W. G.	300 Franken
51,944	1 Cöln. Mark
1	$13^{21}/_{55}$ Thlr. Ffftr. W. G.

Resultat: 77,23 Thlr. W. G.

Dieses Pari ist jedoch nur in dem Falle richtig, wenn die Zahlung in Sechs- und Dreibätznern oder in ganzen und halben Kopfstücken Statt findet, denn 60 Kopfstücke sollen auf eine Cöln. Mark fein Silber gehen, und da 1½ Kopfstücke auf einen Gulden gehen, so gehen 24 solcher Gulden auf die Cöln. Mark. Weil aber im Frankfurter Wechselhandel die Brabanter Kronenthaler mehrentheils im Gebrauche sind, und diese nicht zu ihrem Pari cursiren, so hat man bei der Berechnung des Wechselpari's hierauf Rücksicht zu nehmen.

Nach der Angabe des Pariser Münzwardeins Boneville gehen 9,11828 Stück Brab. Kronenthaler auf eine Cöln. Mark fein Silber; der Werth desselben in Gulden des 24-Guldenfußes ergiebt sich aus dem Ansatz:

? fl.	1 Brab. Krthlr.
9,11828	1 Cöln. Mark f. S.
1	24 fl. des 24-Guldenfußes

Resultat: 2 fl. 37,92 kr.

Da aber der Brabanter Thaler zu 2 fl. 42 kr. angenommen wird, so cursirt derselbe um 4,08 kr. per Stück über Pari, welches ziemlich nahe 2,53 % beträgt. Das Wechselpari von Frankfurt auf Paris für Brabanter Kronenthaler ergiebt sich demnach aus dem Ansatz:

? Thlr. Ffftr. W. G.	300 Franken
51,944	1 Cöln. Mark
1	$13^{21}/_{55}$ Thlr. Fr. W. G.
100	102,53 Thlr. Fr. W. G. in Brab. Thlrn.

Resultat: 79,24 Thlr. W. G.

Dieses Resultat ergiebt sich auch aus dem Ansatz:

? Thlr. Frkftr. W. G.	300 Franken
51,944	1 Cöln. Mark
1	9,11828 Stück Brab. Thlr.
1	$2^{42}/_{60}$ fl. des 24-Guldenfußes
165	92 Thlr. Frkftr. W. G.

Resultat: 79,28 Thlr. W. G.

Im Zahlwerthe der Brabanter Kronenthaler gehen 13,72 Thlr. Frkftr. W. G. auf eine Cöln. Mark, nach dem Ansatz:

? Thlr. Frkftr. W. G.	1 Cöln. Mark fein Silber
1	9,11828 Stück Brab. Thlr.
1	$2^{42}/_{60}$ fl. im 24-Guldenfuß
165	92 Thlr. Frkftr. W. G.

Resultat: 13,72 Thlr. W. G.

Hieraus ergiebt sich vorerwähntes Pari aus dem Ansatz:

? Thlr. Frkftr. W. G.	300 Franken
51,944	1 Cöln. Mark fein Silber
1	13,72 Thlr. Frkftr. W. G. (in Brab. Thlrn.)

Resultat: 79,23 Thlr. W. G.

Aus der bedeutenden Differenz, welche sich bei diesen verschiedenen Berechnungsarten des Wechselpari's herausstellt, geht zur Genüge hervor, daß man überhaupt bei der Berechnung desselben auf die Sorten Rücksicht nehmen müsse, welche bei den Wechselzahlungen im Gebrauche sind.

Hat man bei der veränderlichen oder festen Valuta auf Goldzahlung Rücksicht zu nehmen, so muß, streng genommen, das jeweilige Handelswerthverhältniß vom Silber zum Gold der Berechnung zum Grunde gelegt werden, weil das entsprechende Pari in Folge der Veränderlichkeit des in Rede stehenden Werthverhältnisses ebenfalls veränderlich ist.

§. 60. Wenn man einen auswärtigen Gläubiger vermittelst Wechsel bezahlen will, so kann man demselben einen in seinem (des Gläubigers) Wohnort zahlbaren Wechsel übermachen, oder man kann auch über andere Plätze in der Weise z. B. zahlen, daß man einen, an einem dritten Ort befindlichen Commissionär beauftragt, die betreffende Summe dem Gläubiger in Wechseln, welche auf des letztern Wohnort oder auf einen andern Ort gezogen sind, zu remittiren, wonach man dem Commissionär seine Auslagen durch Uebermachung von Wechseln vergütet u. s. w. Nun wird man natürlicherweise denjenigen Weg zur Bezahlung einschlagen, auf welchem man mit dem geringsten Geldaufwande seine Schuld tilgen kann, und man muß daher berechnen, wie hoch die Abtragung einer Summe Geldes, welche der in Beziehung auf den Ort des Gläubigers angenommenen Wechseleinheit gleich kommt, in unserem Gelde, wenn man über andere Plätze remittirt, zu stehen kommt, wonach es sich,

durch die Vergleichung mit dem Curs des auf den Ort des Gläubigers zahlbar lautenden Papiers zeigen wird, ob man direct oder über Zwischenplätze remittiren soll. Eine solche Berechnung nennt man Cursrechnung, welche auch bei der Einziehung ausstehender Gelder vermittelst Wechsel, so wie im Wechselhandel überhaupt in Anwendung kommt.

Nehmen wir an, ein Frankfurter habe nach Amsterdam zu zahlen, und kurzsichtiges Amsterdamer Papier sei in Frankfurt zu haben für 137; so viele Thaler Wechselgeld kosten hiernach jede 250 fl. holl. des Amsterdamer Wechsels. Man wisse ferner aus dem neuesten Curszettel, den man aus Paris erhalten, daß kurzsichtiges Amsterdamer Papier zu 56 notirt ist, d. h. nach diesem Curs sind 56 Groot vlämisch auf Amsterdam in Paris zu haben für 3 Franken, wobei zu bemerken, daß 40 Groot vlämisch = 1 fl. holl.; ferner stehe kurzsichtig Pariser Papier in Frankfurt auf 77, wonach 300 Franken auf Paris zu haben sind für 77 Thlr. W. G. Hieraus läßt sich berechnen, wie hoch die Abtragung von 250 fl. holl. in Thlrn. W. G. zu stehen kommen, wenn ein Pariser Commissionär nach Amsterdam zu 56 remittirt, und wenn man dem Commissionär in Wechseln auf Paris zu 77 seine Auslage vergütet; auf die für die Geschäftsbesorgung ihm zukommende Vergütung wird hier noch keine Rücksicht genommen.

Der entsprechende Ansatz ist wie folgt:

? Thlr. W. G.	250 fl. holl.
1	40 Groot vlämisch
56	3 Franken
300	77 Thlr. W. G.

Resultat: 137,5 Thlr. W. G.

Hiernach kann man also sagen, daß der Curs von Frankfurt auf Amsterdam 137,5 ist, wenn der Amsterdamer Curs in Paris auf 56, und der Pariser Curs in Frankfurt auf 77 steht.

Durch die Vergleichung des berechneten Curses mit dem im Obigen zu 137 angenommenen Curse von Frankfurt auf Amsterdam kann man also beurtheilen, ob man direct oder über Paris remittiren müsse.

Andere Beispiele.

1) Wenn der Curs von Wien auf Paris 117, und von Amsterdam auf Wien 36 ist, wie ist alsdann der Curs von Paris auf Amsterdam über Wien?

Da nach dem ersten Curs in Wien 300 Franken auf Paris für 117 fl. im 20-Guldenfuße, und nach dem zweiten Curse in Amsterdam 1½ fl. oder 1 Thlr. auf Wien für 36 Stüber holl. (20 Stüber = 1 fl. holl.) zu haben sind, da ferner die Wechseleinheit von Paris auf Amsterdam 3 Franken (die feste Zahl) ist, und die veränderliche Valuta, wie oben schon bemerkt worden, in Groot vlämisch bestimmt wird, so hat man zur Berechnung des fraglichen Curses folgenden Ansatz:

? Groot vlm.	3 Franken
300	117 fl.
$1^1/_2$	36 Stüber holl.
20	1 fl. holl.
1	40 Groot vlm.

Resultat: 56,16 Groot vlm.

Hat nun z. B. ein Pariser nach Amsterdam zu zahlen, läßt er den Amsterdamer Gläubiger auf ein ihm aufgegebenes Haus in Wien für seine Rechnung trassiren, wonach der Amsterdamer so viele Gulden trassiren wird, daß er durch den Verkauf der Wiener Tratte so viele holländische Gulden empfängt, als ihm der Pariser schuldig ist, läßt dagegen letzterer den Wiener auf sich trassiren, wonach dieser so viele Franken abgeben wird, daß er durch den Verkauf der Tratte so viel empfängt, als ihm der Pariser schuldig ist, so kommen Letzteren jede 56,16 Groot vlm. auf 3 Franken zu stehen; er wird nun durch die Vergleichung dieses berechneten Curses mit dem Curse von Paris auf Amsterdam entscheiden, ob er direct oder über Wien remittiren solle.

2) Wie stellt sich der Curs von Paris auf London, wenn daselbst der Curs auf Madrid 39, und wenn in Paris der Curs auf Madrid 15 ist?

Die Wechseleinheit von Paris auf London ist 1 Pfund Sterling und der Curs wird in Franken notirt; nach dem Madrider Curs in London wird ein Wechselpiaster mit 39 Pence Sterling (wovon 240 auf 1 Pfund Sterling gehen) und in Paris wird eine Wechselpistole mit 15 Franken bezahlt; da nun 8 Realen auf einen Wechselpiaster und 32 Realen auf eine Wechselpistole gehen, so ergiebt sich die fragliche Curszahl aus dem Ansatz:

? Franken	1 Pfund Sterling
1	240 Pence
39	1 Wechselpiaster
1	8 Realen
32	1 Wechselpistole
1	15 Franken

Resultat: 23,07 Franken.

3) Wie stellt sich der Curs von Wien über Mailand, Genua und Rom nach Neapel, wenn der Curs von Wien auf Mailand 100 (fl. Conv. für 300 östr. Liren), von Mailand auf Genua 95 (Centesimi, deren 100 = 1 Lire, für 1 Lira fuori Banco), von Genua auf Rom 130 (Soldi, deren 20 = 1 Lira fuori Banco, für 1 Scudo romano), und von Rom auf Neapel 128 (Ducati di Regno) für 100 Scudi rom. ist?

Da Wien die feste Valuta auf Neapel hat, nämlich 1 fl. Conv. für ± 60 Grani, deren 100 auf 1 Ducato di Regno gehen, so ist der Ansatz wie folgt:

? Grani	1 fl. Conv.
100	300 Liren
1	100 Centesimi
95	1 Lire f. B.
1	20 Soldi
130	1 Scudo romano
1	100 Grani

Resultat: 24,29 Grani.

4) Es kann auch zum Behufe des Vergleichs mit dem directen Wechselcurs die Untersuchung Statt finden, wie hoch dem Remittenten die feste Valuta (in seinem Gelde), wenn er die veränderliche Valuta, oder in ausländischem Gelde, wenn er die feste Valuta hat) zu stehen kommt, wenn Gold- oder Silberbarren oder baares Geld statt Wechsel übermacht werden.

Es gelten z. B. in London 48 Unzen Silber in spanischen Piastern so viel wie 43 Unzen fein Silber; die Unze Silber in spanischen Piastern gelte in London 60½ Pence und die in Hamburg koste die Hamburger Mark fein Silber 27 Mark 11 Schilling lübisch Banco; es ist die Frage, wie hoch dem Londner, wenn er Piaster nach Hamburg remittirt, 1 Livre Sterling zu stehen kommt, oder wie viele Mark lübisch Banco mit 1 Livre Sterling (weil London die feste Valuta 1 Liv. Sterl. auf Hamburg hat) getilgt werden?

Da 12 Unzen = 1 Troypfund und 100 Troypfund = 159,603 Hamburger Mark sind, so ergiebt sich die fragliche Zahl aus dem Ansatz:

? Mark Bco.	1 Livre Sterl.
1	240 Pence —
60½	1 Unze in Piastern
48	43 Unzen fein Silber
12	1 Troypfund
100	159,603 Hamb. Mark
1	27 11/16 Mark lüb. Bco.

Resultat: 1308 Mk. Bco.

Dieses Resultat bedarf aber noch einer Berichtigung wegen der Spesen, welche der Londner bei der Baarsendung zu bestreiten hat. Ueber die Art, wie solche in Rechnung zu bringen sind, verweisen wir auf den §. 64.

Wechselreduction.

§. 61. Die Verwandlung fremden Geldes in einheimisches, und umgekehrt, nach dem Wechselcurs, heißt Wechselreduction; sie ist einfach, wenn nur ein Curs dabei in Anwendung kommt; zusammengesetzt hingegen, wenn mit mehreren Cursen gerechnet wird.

Als Beispiel der in Frankfurt a. M. vorkommenden einfachen Wechselreductionen sei die Frage zu beantworten, wie viel die Summe von 200 Livre Sterling auf

London zum Curs 147 in Gulden rhein. betrage. Da nach diesem Curs 147 Batzen Wechselgeld für 1 Liv. Sterl. gerechnet werden, und 45 Batzen Wechselgeld so viel wie 2 Thlr. W. G. sind, so ergiebt sich die gesuchte Zahl aus dem Ansatz:

? fl.	100 Liv. Sterl.
1	147 Batzen W. G.
45	2 Thlr. W. G.
92	165 fl. rhein.

Resultat: 1171 fl. 44 kr.

Da dergleichen Reductionen oft vorkommen, so muß man die Berechnung abzukürzen suchen. So kann man z. B. für die Verwandlung der Livre Sterling in Gulden rhein. auf folgende Art zu einer Abkürzungsregel gelangen. Wenn man für obigen Ansatz die Rechnungsoperationen nicht ausführt, sondern nur anzeigt, so erhält man das Produkt:

$$\frac{1 \times 2 \times 165}{45 \times 92} \times 100 \times 147$$

Verkleinert man die unveränderlichen Zahlen, so erhäl man

$$\frac{11}{3 \times 46} \times 100 \times 147 \text{ oder } {}^{11}/_{138} \times 100 \times 147.$$

Da für jede andere Anzahl Liv. Sterl. und für jede andere Curszahl der Factor $^{11}/_{138}$ derselbe bleibt, so ergiebt sich hieraus die Regel: Multiplicire den Curs mit der zu reducirenden Anzahl Livre Sterling und das Produkt mit $^{11}/_{138}$.

Bei der Aufstellung solcher Regeln muß aber auch auf die Unterabtheilungen der betreffenden Einheiten Rücksicht genommen werden.

Der Curs von Frankfurt auf London werde durch K bezeichnet, wenn nun P eine Anzahl Livre Sterling und S eine Anzahl Schillinge, deren 20 auf 1 Liv. Sterl. gehen, bezeichnen, so ist der Ansatz zur Verwandlung der Livre und Schilling Sterl. in Gulden rhein. wie folgt:

? fl. rhein.	$P + \frac{S}{20}$ Liv. Sterl.
1	K Btz. W. G.
45	2 Thlr. W. G.
92	165 fl. rhein.

oder

	$20\,P + S$
20	K
45	2
92	165

oder

2760	$20\,A + S$
	11

Hieraus ergiebt sich die Regel: **Multiplicire die Livre mit 20 und addire die Schillinge zum Produkt; multiplicire die Summe mit 11 und dividire das Produkt durch 2760.**

Die Abkürzung ist übrigens, wie aus dem obigen Beispiele zu ersehen, nicht von großem Belang, und dies ist bei den meisten Abkürzungsregeln dieser Art der Fall. Eine wesentliche Erleichterung hingegen gewähren die Reductionstabellen, mittelst welcher die ganze Berechnung auf eine Addition zurückgeführt wird.

Berechnet man z. B. für Frankfurt a. M. wie viel 1 fl. holl. zum Curs 140 auf Amsterdam beträgt, und verwandelt man den dabei herauskommenden gemeinen Bruch in einen Decimalbruch mit der erforderlichen Anzahl von Stellen, so ergiebt sich aus dem Ansatz:

? fl. rhein.	1 fl. holl.
250	140 Thlr. W. G.
92	165 fl. rhein.

Resultat: $1^{1}/_{230}$ = 1,00434783 fl. rhein.

Mithin betragen

2	fl.	holl.	2,00869565	fl. rhein.
3	—	—	3,01304348	— —
4	—	—	4,01739130	— —
5	—	—	5,02173913	— —
6	—	—	6,02608696	— —
7	—	—	7,03043478	— —
8	—	—	8,03478261	— —
9	—	—	9,03913043	— —

Vermittelst obiger von 1 bis 9 fl. holl. gehenden Tabelle läßt sich jede Summe fl. holl. zum Curs 140 in fl. rhein. verwandeln.

Die zu reducirende Summe sei z. B. 1234 fl. holl., es ist alsdann

fl. holl.	1000	=	1000 × 1,00434783	=	1004,347	fl. rhein.
— —	200	=	100 × 2,00869565	=	200,869	— —
— —	30	=	10 × 3,01304348	=	30,130	— —
— —	4	=	1 × 4,01739130	=	4,017	— —
fl. holl.	1234				1239,363	fl. rhein.

oder 1239 fl. 21 kr.

Die zu reducirenden Guldenbrüche werden in zweistellige Decimalbrüche verwandelt, und die Berechnung wird hiermit wie mit ganzen Zahlen fortgesetzt, z. B. bei der Reduction von 1234 fl. 17 Stüber holl. zum Curs 140 ist die Berechnung wie folgt.

fl. holl.	1000	=	1000	× 1,00434783	=	1004,347	fl. rhein.
— —	200	=	100	× 2,00869565	=	200,869	— —
— —	30	=	10	× 3,01304348	=	30,130	— —
— —	4	=	1	× 4,01739130	=	4,017	— —
— —	0,80	=	0,1	× 8,03478261	=	0,803	— —
— —	0,05	=	0,01	× 5,02173913	=	0,050	— —
fl. holl.	1234,85 (= 17 Stüber)					1240,216	fl. rhein.

oder 1240 fl. 12 kr.

Berechnet man nach der im Obigen angegebenen Weise die Werthe von 1 bis 9 fl. holl. für alle Curse, welche in der Praxis vorkommen können, also für eine arithmetische Progression von Curszahlen, deren Differenz so groß ist, als der kleinste Bruch, welcher bei der Cursnotirung vorzukommen pflegt (wofür man im vorliegenden Fall ¹/₈ annehmen kann), so erhält man eine Reductionstabelle, vermittelst welcher, wie oben gezeigt worden, die Wechselreduction abgekürzt wird. Solche für alle Devisen, welche auf dem Platz vorkommen, berechneten Reductionstallen sind übrigens, wie sich von selbst versteht, nur für den Platz brauchbar, für welchen sie berechnet worden sind.

So enthält z. B. eine in Hanau im J. 1834 herausgekommene und für Frankfurt a. M. berechnete Reductionstabelle, die Tabellen

für den Amsterdamer	Curs von	133	bis	146
— — Hamburger	— —	140	—	153
— — Pariser und Lyoner	— —	72	—	85
— — Londner	— —	132	—	158
— — Leipziger und Bremer	— —	96	—	116
— — Augsburger, Nürnberger und Wiener	— —	91	—	104

Die Curszahlen bilden Progressionen, deren Differenz = ¹/₈ ist. Die Reductionstabelle für Berlin fehlt, denn weil der Curs in Kreuzern rhein. gestellt ist, so ist die Berechnung so leicht; daß eine Reductionstabelle überflüssig wäre.

Die tabellarische Aufstellung der Hülfszahlen ist z. B. für Amsterdam wie folgt:

fl. holl.	139¾									fl. holl.	139⅞								
1	1	0	0	2	5	5	4	3	5	1	1	0	0	3	4	5	1	0	9
2	2	0	0	5	1	0	8	7	0	2	2	0	0	6	9	0	2	1	7
3	3	0	0	7	6	6	3	0	4	3	3	0	1	0	3	5	3	2	6
4	4	0	1	0	2	1	7	3	9	4	4	0	1	3	8	0	4	3	5
5	5	0	1	2	7	7	1	7	4	5	5	0	1	7	2	5	5	4	5
6	6	0	1	5	3	2	6	0	9	6	6	0	2	0	7	0	7	5	2
7	7	0	1	7	8	8	0	4	3	7	7	0	2	4	1	5	7	6	1
8	8	0	2	0	4	3	4	7	8	8	8	0	2	7	6	0	8	7	0
9	9	0	2	2	9	8	9	1	3	9	9	0	3	1	0	5	9	7	8
	140										140⅛								
1	1	0	0	4	3	4	7	8	3	1	1	0	0	5	2	4	4	5	7
2	2	0	0	8	6	9	5	6	5	2	2	0	1	0	4	8	9	1	3
3	3	0	1	3	0	4	3	4	8	3	3	0	1	5	7	3	3	7	0
4	4	0	1	7	3	9	1	3	0	4	4	0	2	0	9	7	8	2	6
5	5	0	2	1	7	3	9	1	3	5	5	0	2	6	2	2	2	8	3
6	6	0	2	6	0	8	6	9	6	6	6	0	3	1	4	6	7	3	9
7	7	0	3	0	4	3	4	7	8	7	7	0	3	6	7	1	1	9	6
8	8	0	3	4	7	8	2	6	1	8	8	0	4	1	9	5	6	5	2
9	9	0	3	9	1	3	0	4	3	9	9	0	4	7	2	0	1	0	9

§. 62. Die zusammengesetzte Wechselreduction entsteht, wenn nicht direct (a drittura) sondern durch Beihülfe eines Zwischenorts remittirt oder trassirt wird.

Man kann z. B. zur Eintreibung ausstehender Gelder verschiedene Wege einschlagen; man kann

1) auf seinen Schuldner trassiren;
2) sich vom Schuldner den Betrag remittren lassen,
3) auf seinen Schuldner trassiren lassen, entweder
   a) durch einen Commissionär, oder
   b) durch einen Gläubiger zur gleichzeitigen Tilgung einer Passivschuld;
4) den Schuldner remittiren lassen, entweder
   c) einem Commissionär, oder
   d) einem Gläubiger, zur gleichzeitigen Tilgung einer Passivschuld.

Bei der Tilgung einer Passivschuld kann auf die entgegengesetzte Art verfahren werden; man kann nämlich

1) dem Gläubiger remittiren;
2) von demselben auf sich trassiren lassen;
3) dem Gläubiger remittiren lassen, entweder
   a) durch einen Commissionär,
   b) durch einen Schuldner, zur gleichzeitigen Tilgung einer Activschuld;
4) den Gläubiger trassiren lassen, entweder
   c) auf einen Commissionär, oder
   d) auf einen Schuldner zur gleichzeitigen Tilgung einer Activschuld.

Beispiele.

1) Ein Leipziger ist 32000 Piaster nach Constantinopel schuldig; der Gläubiger daselbst trassirt auf ein ihm aufgegebenes Wiener Haus zu 53 (Para's für 1 fl. Wiener Courant) und der Leipziger remittirt dem Wiener Commissionär den Betrag seiner Auslage zum Curs $36\frac{3}{4}$ (Thlr. W. Z. für 150 fl. Wiener Währung, d. h. Gulden in Einlösungs- und Anticipationsscheinen [Papiergeld]). Wenn nun Courant gegen W. W. 270 steht, wie hoch kommt alsdann dem Leipziger die Abtragung seiner Passivschuld, abgesehen von den Spesen, zu stehen? Die fragliche Zahl ergiebt sich aus dem Ansatz:

? Thlr. W. Z.	32000 Piaster
1	40 Para's
53	1 fl. Conv. Ct.
100	270 — W. W.
150	$36\frac{3}{4}$ Thlr. W. Z.

Resultat: 15975,84 Thlr. W. Z.

2) Ein Leipziger ist nach Petersburg 40000 Silberrubel schuldig und trägt seinem Gläubiger auf, diese Summe auf London zu trassiren, d. h. einen Wechsel auf ein ihm aufgegebenes Londner Haus im Betrag von so viel Livre Sterling auszustellen, daß er durch den Verkauf desselben zum Tagescurs so viele Silberrubel

erhält, als er an den Leipziger zu fordern hat. Trassirt er zum Curs 39 Pence Sterl. pr. 1 Silberrubel, so ist der Betrag des Londner Wechsels 6500 Liv. Sterl. nach dem Ansatz:

? Liv. Sterl.	40000 Silberrubel
1	39 Pence Sterl.
12	1 Schilling —
20	1 Livre —

Trassirt nun der Londner Commissionär in Folge erhaltenen Auftrags auf ein ihm aufgegebenes Haus in Hamburg zum Curs 35 Schilling vlämisch pr. 1 Liv. Sterl., und remittirt der Leipziger dem Hamburger Haus zum Curs 148 Thlr. W. Z. pr. 300 Mark Banco, so erfährt man durch folgenden Ansatz, wie hoch dem Leipziger, abgesehen von den Spesen, die Abtragung seiner Passivschuld in Petersburg zu stehen kommt:

? Thlr. W. Z.	40000 Silberrubel
1	39 Pence Sterl.
12	1 Schill. —
20	1 Livre —
1	35 Schilling vlm. Bco.
1	6 — lübisch —
16	1 Mark —
300	148 Thlr. W. Z.

Resultat: 42087,5 Thlr. W. Z.

§. 63. Zur Vereinfachung sind in den obigen Berechnungen die dem Commissionär zu vergütenden Spesen weggelassen worden. Die Spesen in Wechsel- und Geldgeschäften sind:

1) Die Provision, gewöhnlich ¹/₃ oder ¹/₂ %, welche dem Commissionär für die Geschäftsbesorgung gebührt, und von der ausgelegten Summe berechnet wird;

2) Courtage, d. h. die Vergütung, welche dem Wechselsensal zukommt; sie wird procentweise in den Maklerordnungen, oder den Gesetzen, welche die Makler betreffen, vorgeschrieben, und muß, je nach der Verordnung, entweder nur von einem oder von beiden Contrahenten (dem Wechselkäufer und dem Wechselverkäufer) entrichtet werden;

3) Briefporto;

4) Verpackungs- und Transportkosten bei Baarsendungen;

5) Interessen.

Die Spesen, welche procentweise bestimmt werden, nennt man proportionirte Spesen; diejenigen hingegen, welche in keinem festen Verhältniß zu einer angenommenen Zahl (100 oder 1000) stehen, heißen unproportionirte Spesen; solche Spesen sind z. B. Briefporto, Verpackungskosten u. s. w.

§. 64. Die Spesen können entweder durch eine besondere Berechnung auf den ohne Berücksichtigung der Spesen erhaltenen Betrag geschlagen, oder dem Ketten-

satz einverleibt werden; jedenfalls hat man dabei zu erwägen, ob die proportionirten Spesen in oder auf Hundert zu berechnen sind. Wird das Resultat des Kettensatzes durch die Spesen, welche z. B. 1 % betragen, verkleinert, so ist das dem Kettensatz einzuverleibende Verhältniß entweder

101 : 100 (auf Hundert)

oder

100 : 99 (in Hundert).

Wird hingegen das Resultat durch die Spesen vergrößert, so ist das Verhältniß entweder:

100 : 101 (auf Hundert)

oder

99 : 100 (in Hundert).

Muß auf Hundert gerechnet werden, und bezeichnet A das ohne den Spesenansatz erhaltene Resultat, so ist das vollständige Resultat, wenn eine Verkleinerung des Resultats durch die Spesen herbeigführt wird, $^{100}/_{101}$ A. Wird fehlerhafterweise in Hundert gerechnet, so ist das fehlerhafte Resultat $^{99}/_{100}$ A; die Fehlerdifferenz beträgt sonach

$$(^{100}/_{101} - {}^{99}/_{100})\,A = {}^{1}/_{10100}\,A.$$

Ist das richtige Resultat $^{101}/_{100}$ A und das falsche $^{100}/_{99}$ A, so ist die Fehlerdifferenz

$$(^{101}/_{100} - {}^{100}/_{99})\,A = {}^{1}/_{9900}\,A.$$

Bezeichnet man allgemein die Procente durch p, so beträgt der Fehler im ersten Falle

$$\left(\frac{100}{100+p} - \frac{100-p}{100}\right)A = \frac{p^2}{10000+100p}\,A;$$

und im andern Falle

$$\left(\frac{100+p}{100} - \frac{100}{100-p}\right)A = \frac{p^2}{10000-100p}\,A.$$

Ist z. B. $p = 2$, so ist der Fehler im ersten Falle $= {}^{4}/_{10200}$ A, und im andern Falle $= {}^{4}/_{9800}$ A. Der Fehler ist also, unter übrigens gleichen Umständen, um so größer, je größer die zu reducirende Summe ist.

Die dem Commissionär zu vergütenden Spesen bringt man zur Vereinfachung der Berechnung in eine Summe. Die Provision (z. B. zu $^{1}/_{3}$ %), die Courtage (z. B. zu 1 ‰ [pro Mille, von Tausend]) und das Briefporto wird im Ansatz gewöhnlich zu $^{1}/_{2}$ % zusammen angeschlagen.

Die Spesen werden z. B. auf Hundert gerechnet, wenn der Commissionär Auslagen für unsere Rechnung macht. Betragen die Spesen $^{1}/_{2}$ %, so kommen dem Committenten jede 100 welche der Commissionär ausgelegt hat, auf $100^{1}/_{2}$ zu stehen. Die Spesen werden hingegen in Hundert gerechnet, wenn z. B. der Commissionär Gelder für unsere Rechnung einzieht; betragen die Spesen $^{1}/_{2}$ %, so

erhält man von jedem 100, welches der Commissionär für unsere Rechnung erhält, nur 99½, weil er ½ % für sich zurück behält.

Specielle Beispiele.

1) Ein Amsterdamer sendet nach Leipzig 1000 Stück holländische Ducaten; der Leipziger wechselt solche zu 14 % und remittirt dem Auftraggeber Londner Wechsel zu 6 Thlr. 12 Gr. pr. 1 Liv. Sterl., welche in Amsterdam zu 11½ fl. holl. pr. 1 Liv. Sterl. verkauft werden; wenn nun der Leipziger 1½ % Spesen in Rechnung bringt, wie viel fl. holl. wird alsdann der Amsterdamer für die 1000 Ducaten erhalten?

Ohne Berücksichtigung der Spesen erhält man 5546,53 fl. holl. zum Resultat, nach dem Ansatz:

? fl. holl.	1000 Ducaten
1	2¾ Thlr. in Ducaten
100	114 — W. Z.
6½	1 Livre Sterl.
1	11½ fl. holl.

Die Leipziger Spesen werden von Seiten des Commissionärs vom Betrag der verkauften Ducaten (welchen Betrag derselbe in Londner Papier dem Amsterdamer übermacht) abgezogen; weil er sie zu 1½ % berechnet, so remittirt er für jedes 100 nur 98½; man kann daher den Satz aufstellen:

Für jedes 100 erhält man nur 98½, wie viel für 5546,53? Oder

100 —— 98½ —— 5546,53

Resultat: $\frac{98\frac{1}{2} \times 5546,53}{100} = 5463,33$.

Dieses Resultat entspricht dem Ansatz:

? fl. holl.	1000 Stück Ducaten
1	2¾ Thlr. in Ducaten
100	114 — W. Z.
6½	1 Livre Sterl.
1	11½ fl. holl.
100	98½ — — wegen Spesen

Resultat: 5463,33 fl. holl.

2) Ein Leipziger läßt in Hamburg 1000 Stück Louisd'or einkaufen, und den Betrag auf sich trassiren; Ersteres geschieht zum Curs 10½ Mark lüb. Bco. pr. Stück und Letzteres zum Curs 147 Thlr. W. Z. pr. 300 Mark lüb. Bco.; der Commissionär berechnet 1¼ % Spesen; wie hoch kommen die 1000 Louisd'or dem Leipziger zu stehen?

Ohne Berücksichtigung der Spesen erhält man 5145 Thlr. zum Resultat, nach dem Ansatz:

? Thlr. W. Z.	1000 Louisd'or
1	10½ Mark lüb. Bco.
300	147 Thlr. W. Z.

Weil der Hamburger für jede 100, welche er auslegt, 101¼ trassirt, so hat man den Spesenansatz:

Jede 100 kommen auf 101¼ zu stehen, auf wie viel 5145? Oder

100 ——— 101¼ ——— 5145

$$\text{Resultat: } \frac{101\frac{1}{4} \times 5145}{100} = 5209{,}31$$

Dieses Resultat entspricht dem Ansatz:

? Thlr. W. Z.	1000 Louisd'or
1	10½ Mark lüb. Bco.
300	147 Thlr. W. Z.
100	101¼ — — —

3) Einem Bankier in Wien werden 4000 Ducati di Regno in Wechseln auf Neapel remittirt, mit dem Auftrage, solche zu begeben (verkaufen) und das Produkt nach Abzug seiner Provision und Auslagen in Amsterdamer Papier zu übermachen. Wenn nun der Commissionär ⅓ % Provision, 1 ‰ Courtage und 1 fl. für Briefporto anrechnet, und das Neapler Papier zu 57 Grani pr. 1 fl. Conv. Ct. anbringt, so hat er für Rechnung seines Auftraggebers 6986 fl. 8 kr. in Händen, wie aus folgender Rechnungsaufstellung zu ersehen:

4000 Ducati di Regno zu 57			7017 fl. 32 kr.
ab	Provision ⅓ %	23 fl. 23 kr.	
	Courtage 1 ‰	7 — 1 —	
	Briefporto	1 — — —	
		. . .	31 — 24 —
			Rest 6986 fl. 8 kr

Wenn, der Probe wegen, mit dem Kettensatz gerechnet wird, so müssen die proportionirten Spesen zusammengezogen werden; da nun ⅓ % + 1 ‰ = 4⅓ ‰, so hat man den Ansatz:

? fl. Conv. Ct.	4000 Ducati
1	100 Grani
57	1 fl. Conv. Ct.
1000	995⅔ fl. wegen Spesen

Resultat: 6987 fl. 8 kr.
ab Briefporto 1 — — —
6986 fl. 8 kr.

Weil der Commissionär bei dem Einkauf des Amsterdamer Papiers 1 ‰ Courtage auszulegen hat, so muß diese vom obigen Betrag abgezogen werden; der Rest ist die Summe, welche der Commissionär zum besagten Einkaufe für Rechnung seines Auftraggebers zu verwenden hat.

Vom obigen Betrag	6986 fl. 8 kr.
geht also ab 1 ‰	7 — — —
	Rest: 6979 fl. 8 kr.

Wenn nun das Amsterdamer Papier zum Curs 137 Thlr. Conv. Ct. für 250 fl. holl. gekauft wird, so ergiebt sich der Betrag des Amsterdamer Papiers aus dem Ansatz:

? fl. holl.	6979⁸/₆₀ fl. Conv. Ct.
3	2 Thlr. — —
137	250 fl. holl.

Resultat: 8490 fl. 26 Stb.

Wenn, der Probe wegen, die Courtage dem Kettensatz einverleibt wird, so hat man den Ansatz:

? fl. holl.	6986⁸/₆₀ fl. Conv. Ct.
3	2 Thlr. — —
137	250 fl. holl.
1000	999 — — wegen Spesen

Resultat: 8490 fl. 26 Stb.

Wechselarbitrage.

§. 65. Im ersten Abschnitt §. 16 ist bei der Erklärung der Geldarbitrage bereits angedeutet worden, was man unter Wechselarbitrage versteht; und im §. 60 dieser Abtheilung ist zur Erklärung der Cursrechnung ein numerisches Beispiel einer Wechselarbitrage aufgestellt worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen beschränken wir uns daher in der Einleitung zu dieser Unterabtheilung auf die Aufzählung der verschiedenen Umstände, unter welchen man zur Anwendung der in Rede stehenden Rechnung veranlaßt wird.

Man arbitrirt nämlich:

1) Wenn man eine Schuld vermittelst Wechsel abtragen und untersuchen will, auf welche Weise solches mit dem geringstmöglichen Geldaufwande geschehen könne;

2) wenn man vermittelst Wechsel ausstehende Gelder einziehen, und untersuchen will, auf welche Weise man am meisten für seine Forderung erhalten könne;

3) bei wirklichen Anerbietungen in Wechselsachen, wonach man zu untersuchen hat, ob man das Anerbieten annehmen oder verwerfen solle;

4) bei Wechselspeculationen oder im Wechselhandel, wodurch die Fragen entstehen:

a) woher man ein bestimmtes Papier, z. B. Amsterdamer, Pariser ꝛc., am wohlfeilsten beziehen, und wohin man solches am theuersten verkaufen könne; oder

b) mit welchem Papier in Beziehung auf einem gegebenen Platz speculirt werden könne, d. h. welches Papier man von jenem Platz zum Behufe des Verkaufs beziehen, und durch welches Papier mit dem geringstmöglichen Aufwande der Commissionär für seine Auslagen rembourſirt werden könne;

c) über welche Plätze man mit Vortheil remittiren lassen kann, indem man z. B. irgend ein Papier einkauft und solches einem Commissionär auf dem Platz A.

mit dem Auftrag übersendet, den Betrag einzukassiren und auf den Ort B. gezogene Wechsel dagegen einzukaufen und an einen vom Speculanten angegebenen Commissionär daselbst zu remittiren; dieser soll die Wechselsumme gleichfalls einkassiren, und dagegen auf den Platz C. gezogenes Papier einkaufen u. s. w., wonach sich endlich der Speculant den Betrag des zuletzt für seine Rechnung einem Commissionär zur Einkassirung remittirten Papiers zurück remittiren läßt; erhält nun der Speculant mehr zurück, als er bei dem Einkauf der ersten Rimesse ausgelegt hat, so hat er seinen Zweck erreicht; zur Würdigung des Gewinns müssen indessen die Zinsen des im Anfang ausgelegten Capitals in Anschlag gebracht werden;

d) hat der Speculant auf vielen Plätzen Credit, so kann er auf eine ähnliche Art von einem Platz auf den andern trassiren lassen, und es fragt sich hierbei, über welche Plätze dies geschehen müsse, um bei der letzten Tratte, oder, wenn man dem letzten Commissionär Rimessen macht, bei der Rimesse weniger zurück zu zahlen, als man bei dem Verkauf der ersten Tratte eingenommen hat; endlich

5) Bei Wechselcommissionen, wenn man nämlich den Auftrag erhält, für Rechnung eines Andern zu den limitirten Cursen Wechsel entweder einzukaufen oder zu verkaufen, oder auch Wechsel zu verkaufen und dagegen anderes Papier einzukaufen, wobei die Frage entsteht, ob und wie der Auftrag vollzogen werden könne oder müsse, wenn die wirklichen Curse von den vom Auftraggeber vorgeschriebenen Cursen abweichen.

Der Arbitragerechnung liegen natürlicherweise die mit letzter Post erhaltenen auswärtigen Cursnotirungen zum Grunde, und da bis zur Ausführung der Wechseloperation die Curse sich wieder anders stellen können, so darf sich der Speculant nicht blos auf den Curszettel verlassen, sondern er muß aus den jeweiligen Handelsverhältnissen zu beurtheilen wissen, ob es wahrscheinlich sei, daß die im Augenblick günstigen Curse sich auch halten werden; dies ist der schwierigste Theil des Geschäfts.

§. 66. In der zweiten Cursrechnung §. 60 ist der Curs von Paris auf London über Madrid berechnet worden, wobei zu bemerken, daß Paris die veränderliche Valuta auf London hat; wir wollen jetzt, umgekehrt, den Curs von London auf Paris über irgend einen Zwischenort, z. B. Amsterdam, berechnen, und annehmen, ein Londner habe nach Paris zu zahlen; der Curs von London auf Paris sei 25, der Curs von London auf Amsterdam 11½ fl. holl., und nach dem neuesten Amsterdamer Curszettel sei der Curs auf Paris 56 Groot vlämisch für 3 Franken; es sei nun die Frage zu beantworten, ob der Londner seinen Pariser Gläubiger durch Uebersendung von Pariser Papier, oder über Amsterdam vermittelst Wechsel in der Weise bezahlen soll, daß er einem Commissionär in Amsterdam den Auftrag giebt, dem Pariser direkt zu remittiren, d. h. auf Paris gezogene Wechsel zu übermachen, und dem Amsterdamer für seine Auslagen Amsterdamer Wechsel übermacht.

Weil London die feste Valuta auf Paris hat, und 1 Livre Sterling für eine gewisse Anzahl von Franken giebt, so wird der Curs auf Paris über Amsterdam wie folgt berechnet:

? Franken	1 Livre Sterl.
1	11½ fl. holl.
1	40 Gr. vlm.
56	3 Franken

Resultat: 24 Fr. 64 C.

Da wir angenommen haben, daß der Curs von London auf Paris 25 sei, so ist es demnach vortheilhafter, direct zu remittiren, weil der Schuldner alsdann mit jedem Livre Sterling 25 Franken tilgt, während auf dem indirecten Wege nur 24 Fr. 64 C. damit getilgt werden können. Oder mit andern Worten: auf dem erstern Wege trägt der Remittent mit 1 Livre Sterling einen größern Theil der Schuld ab, als auf dem indirecten Wege.

Hätte hingegen der Londner einen Schuldner in Paris, und könnte er nach den obigen Cursen direct trassiren oder durch einen Amsterdamer Commissionär trassiren lassen, und auf diesen selbst wieder trassiren, so wäre es vortheilhafter, den indirecten Weg einzuschlagen, weil der Londner alsdann für 24 Fr. 64 C. 1 Livre Sterl. erhalten könnte, während er auf dem andern Wege 25 Fr. für jedes Livre Sterling geben müßte. Auf dem indirecten Wege giebt der Trassant für jedes Livre Sterling weniger Franken, als auf dem directen, und erhält also eine größere Anzahl Livres Sterling für eine gewisse Anzahl Franken, welche er auf Paris zu trassiren hat.

Aus den Beispielen §. 60 und §. 66 ergiebt sich Folgendes: Hat ein Ort die veränderliche Valuta, so ist daselbst ein hoher Curs vortheilhaft für den Verkäufer und nachtheilig für den Käufer des Wechsels; ein niedriger Curs hingegen ist vortheilhaft für den Käufer und nachtheilig für den Verkäufer. Hat aber ein Ort die feste Valuta, so ist eine größere Curszahl nachtheilig für den Verkäufer und vortheilhaft für den Käufer; eine kleinere Curszahl hingegen ist nachtheilig für den Käufer und vortheilhaft für den Verkäufer.

§. 67. In einem frühern Beispiel wurde angenommen, daß ein Frankfurter eine Anzahl holländischer Gulden in Amsterdam zu fordern habe, und eben so wurde im obigen Beispiel der Fall aufgestellt, daß ein Londoner eine Anzahl Franken in Paris zu fordern habe. Der Amsterdamer (im einen Beispiel) und der Pariser (im andern Beispiel) können nämlich für den Frankfurter und für den Londner Gläubiger Waaren, Wechsel u. s. w. commissionsweise verkauft haben, und sonach den betreffenden Betrag in ihrem Gelde schuldig seyn.

Bezieht aber z. B. der Amsterdamer Waaren vom Frankfurter, so ist ersterer dem letztern den Betrag in der Valuta desselben schuldig; der Frankfurter hat alsdann eine Anzahl Gulden rhein. in Amsterdam zu fordern. Nun kann entweder der Amsterdamer remittiren, oder der Frankfurter trassirt auf denselben, d. h. er stellt Wechsel auf den Amsterdamer aus, im Betrag von so viel Gulden holl., als erforderlich ist, um durch den Verkauf derselben nach dem Tagescurs den Betrag seiner Forderung einzulösen. Hätte z. B. der Frankfurter 10000 fl. rhein. zu fordern, und

der Curs wäre 138, so hätte er Wechsel auszustellen im Betrag von 10101 fl. holl., nach dem Ansatz:

? fl holl.	10000 fl. rhein.
165	92 Thlr. W. G.
138	250 fl. holl.

Hat man in der Valuta seines Gläubigers zu zahlen, so kann auch untersucht werden, ob es vortheilhafter sei, den Betrag zu remittiren, oder auf sich trassiren zu lassen.

Hat z. B. ein Frankfurter eine Anzahl Gulden holl. nach Amsterdam zu zahlen, ist der Curs von Amsterdam auf Frankfurt 35³/₄ fl. holl. für die feste Zahl 20 Thlr. Frankfurter W. G. und der Curs von Frankfurt auf Amsterdam 138 Thlr. W. G. für die feste Zahl 250 fl. holl., so ergiebt sich aus dem Ansatz:

? Thlr. W. G.	250 fl. holl.
$35\frac{3}{4}$	20 Thlr. W. G.

daß sich dadurch der Curs von Frankfurt per Amsterdam auf $139\frac{123}{143}$ oder beiläufig $139\frac{7}{8}$ stellt; da wir aber angenommen haben, daß der wirkliche Curs von Frankfurt auf Amsterdam 138 ist, so ist es vorheilhafter für den Frankfurter, zu remittiren, als auf sich trassiren zu lassen.

Schuldet z. B. der Frankfurter 2500 fl. holl. nach Amsterdam, so kommt ihm die Rimesse zu 138 auf 1380 Thlr. W. G. zu stehen, nach dem Ansatz:

? Thlr. W. G.	2500 fl. holl.
250	138 Thlr. W. G.

Wird aber zum Curs $35\frac{3}{4}$ auf den Frankfurter trassirt, so beträgt der von ihm einzulösende Wechsel so viel, als aus dem Ansatz folgt:

? Thlr. W. G.	2500 fl. holl.
$35\frac{3}{4}$	20 Thlr. W. G.

Resultat: 1398 Thlr. 54 kr. W. G.

Im Betrag von so viel Thlrn. W. G. muß nämlich der Amsterdamer auf den Frankfurter trassiren, um durch den Verkauf der Tratte zum Curs $43\frac{3}{4}$ so viel zu erhalten, als er zu fordern hat, nämlich 2500 fl. holl.

In den vorhergehenden Cursrechnungen sind die Spesen nicht berücksichtigt worden, welche dem Commissionär für Provision, Courtage und Briefporto zu vergüten sind; sie müssen aber ebenfalls in Rechnung gebracht werden, und es ist geeigneter, solche auf den Curs zu schlagen, als dem Kettensatz, durch welchen der Curs ausgerechnet wird, einzuverleiben. Je nach Beschaffenheit der Cursrechnung müssen die Spesen entweder in oder auf Hundert berechnet werden, und außerdem hat man dabei zu berücksichtigen, ob der Platz die veränderliche oder feste Valuta in Beziehung auf den Ort hat, auf welchen der Curs berechnet werden soll.

§. 68. In Beziehung auf die §. 65 Nr. 3 aufgezählte Veranlassung zum Arbitriren stellen wir folgende Beispiele auf.

1) Ich, in Paris, habe 1500 Pistolen per Bilbao 120 Tage dato zahlbar;

das Papier ist schon 28 Tage gelaufen; der Curs desselben ist a Vista 15; man bietet mir dafür Pariser Papier an, welches noch 66 Tage zu laufen hat, gegen 14 Fr. 80 Cent. per Pistole, frei Courtage; der Sconto steht hier 6 %; es ist die Frage, ob das Anerbieten annehmbar sei?

Da das spanische kurzsichtige Papier auf 15 steht, so entsprechen den 20 Centimen, welche man weniger geben will, einem Minderbetrag von $1^1/_3$ %. Weil aber in Betracht des dermaligen Sconto's von 6 % 60 Tage einem Verlust von 1 % entsprechen, so entsprechen $1^1/_3$ % einem Verlust von 80 Tagen; da indessen mein Papier noch 92 Tage zu laufen hat, so gewinne ich 12 Tage; da ich überdem der Bezahlung von $^1/_8$ % Courtage überhoben bin, was $17^1/_2$ Tage ausmacht, nach dem Ansatz:

? Tage	$^1/_8$ %
1	60 Tage

so profitire ich in Allem $19^1/_2$ Tage; mithin ist das Anerbieten annehmbar.

Ich habe z. B. 1500 Pistolen, wofür ich zum Curs 14 Fr. 80 Cent. per Pistole erhalte . . . . 22200 Fr. — C.

Das Pariser Papier betrage	22400 Fr. — C.	
Hiervon ab Discont für 66 Tage zu 6 % .	246 — 40 —	
		22153 — 60 —
mithin muß noch baar gezahlt werden		46 Fr. 40 C.

2) Ich, in Paris, habe 30000 Mark Lübisch Banco per Hamburg nöthig, welches ich gegen 1 Monat Cadixer Papier eintauschen möchte. Man bietet mir 8000 Mark 3 Monat dato in mehreren Appoints an, welche schon 32 Tage gelaufen sind, und 22000 Mark 3 M. dato in verschiedenen Appoints, welche schon 28 Tage gelaufen sind. Es ist die Frage, ob ich den Tausch eingehen soll, wenn der Discont 6 % steht, wenn das Hamburger 3 M. Papier 189 Fr. (für die feste Valuta 100 Mark Banco) und Cadixer 1 M. Papier 15 Fr. (per 1 Wechselpistole) gilt.

Wenn 8000 Mark schon 32 Tage, und 22000 Mark schon 28 Tage gelaufen sind, so sind die Wechsel im Gesammtbetrag von 30000 Mark schon $29^1/_{15}$ Tage (als mittlere Ablaufszeit betrachtet) gelaufen; denn nach der im §. 31 enthaltenen Regel zur Bestimmung der mittlern Verfallzeit hat man in Beziehung auf Obiges folgende Zusammenstellung:

Capitalien	Zeiten	Produkte
22000	28 Tage	616000
8000	32 —	256000
30000		872000

$$\frac{872000}{30000} = 29^1/_{15} \text{ Tage} = \text{mittlere Ablaufszeit.}$$

Da nun das Hamburger 3 M. Papier 189 gilt, und zu demselben Curs Wechsel acquirirt werden können, welche schon 29 Tage gelaufen, so ist das Anerbieten von dieser Seite vortheilhaft; ich profitire nämlich 29 Tage. Für das 1 M. Cadixe

Papier, welches zu 15 Fr. angebracht werden kann, ist hingegen nur 14 Fr. 85 C. angeboten worden, was um 15 C. oder um 1 % vom Tagescurs abweicht. Da der Discont 6 % ist, so entspricht der Minderbetrag des Angebots, in Tagen ausgedrückt, einem Zeitraum von 60 Tagen; so viel Tage verliere ich; da aber von der andern Seite wieder 29 Tage profitirt werden, so beträgt der Minderbetrag in Beziehung auf den Tagescurs 31 Tage, weßhalb das Anerbieten nicht annehmbar ist.

Ein Anderer bietet mir 37000 Mark 3 M. dato per Hamburg an, wovon mehrere Appoints im Gesammtbetrage von 16000 Mark schon 42 Tage, und 21000 Mark bereits 36 Tage gelaufen sind; das Cadirer Papier will er dagegen zu 15, frei Courtage, annehmen. Dieses Anerbieten ist annehmbar; denn die mittlere Zeit der abgelaufenen Tage beträgt 38 Tage; da indessen für das Hamburger Papier 1 Fr. mehr verlangt wird, als nach der obigen Annahme der Tagescurs beträgt, was beiläufig zu $^1/_2$ % und, in Tagen ausgedrückt, zu 30 Tagen angeschlagen werden kann, so profitire ich 8 Tage; da überdem $^1/_8$ % Courtage gespart wird, was, in Tagen ausgedrückt, einem Zeitraum von $7^1/_2$ Tagen entspricht, so profitire ich in Allem $15^1/_2$ Tage.

3) Ich, in Paris, habe 6000 fl. holl. auf Amsterdam zu entnehmen; und da ich 540 Liv. Sterl. nach London zu remittiren habe, so möchte ich Londner gegen Amsterdamer Papier eintauschen. Man bietet mir 24 Fr. 75 C. per 1 Liv. Sterl. gegen $54^5/_8$ Groot vlm. per 3 fr. an; da aber das Amsterdamer Papier rar ist, und da ich nicht genöthigt bin, auf der Stelle nach London zu remittiren, so bestehe ich auf $54^1/_2$ gegen 24 Fr. 80 Ct., was endlich bewilligt wird. Da der Tagescurs auf London 24 Fr. 75 Cent. ist, so erhalte ich bei dieser Negociation 0,43 % über diesen Curs, oder ich profitire, in Tagen ausgedrückt, in Beziehung auf den Tagescurs 25 Tage.

Da ich nämlich $54^1/_2$ statt $54^5/_8$ erhalte, so beträgt, weil ich die feste Valuta auf Amsterdam habe, der Mehrbetrag $^1/_8$, oder in Procenten ausgedrückt 0,22 %, oder zu 6 % Sconto, in Tagen ausgedrückt, 13 Tage, nach den Ansätzen:

? %	100		? Tage	0,23
$54^1/_2$	$^1/_8$		6	360
Resultat: 0,22 %.			Resultat: 13,2 Tage.	

Da ferner der Curs auf London 24 Fr. 75 C. ist, so erhalte ich 5 Centimen mehr, oder $^1/_5$ % mehr, was, in Tagen ausgedrückt, einem Wechselbetrag von 12 Tagen entspricht, nach den Ansätzen:

? %	100		? Tage	$^1/_5$
24,75	0,05		6	360
Resultat: 0,2 %			Resultat: 12 Tage.	

Ich profitire also in Allem 0,42 % oder 25 Tage.

4) Ich, in Paris, habe 9 M. Londner Papier, welches schon 33 Tage gelaufen ist; ich will solches gegen 2 oder 3 M. Pariser Papier eintauschen; der Sconto steht auf 5 %; 3 M. London gilt 24 Fr. 25 C. Ich mache folgendes Anerbieten:

London 24 Fr. 25 C. gegen 3 M. Paris, zu 5 % Discont, und außerdem Vergütung so vieler Tage, als das Londner Papier mehr als 90 Tage zu laufen hat, und noch eine weitere Vergütung von 24 Tagen, wegen des Verlusts des langen Londner Papiers gegen kurzes; da nun das Londner Papier schon 33 Tage gelaufen ist, so beträgt wegen der angebotenen Vergütung von 24 Tagen die Zahl der als abgelaufen zu betrachtenden Tage, 9 Tage; welche, zu 3 M. oder 90 Tagen addirt, 99 Tage geben; diese von 9 M. oder 270 Tagen abgezogen, lassen 171, d. h. die Anzahl der Tage übrig, welche nach meiner Offerte zu discontiren wären. — Mein Anerbieten wird aber nicht angenommen, und es wird mir dagegen Folgendes offerirt: London zu 23 Fr. 50 C., dafür aber keine Vergütung der oben berechneten 171 Tage, gegen 3 M. Paris zu 5 % Discont, was ich aber nicht annehme. Ich werde zwar der Vergütung von 171 Tagen Discont überhoben, allein dieser Vortheil wiegt den Cursverlust nicht auf; denn statt 24 Fr. 25 C. will man nur 23 Fr. 50 C. geben, also 75 C. per Livr. Sterl. weniger, was 3,19 % beträgt, oder, in Tagen ausgedrückt, einem Verlust von 229 Tagen entspricht, nach den Ansätzen:

? %	100		? Tage	3,19
23,50	0,75		5	360
Resultat:	3,19 %.		Resultat:	229 Tage.

Mithin würde ich bei dieser Negociation 58 Tage verlieren.

5) Ich, in Paris, habe 18000 spanische Piaster, welche ich gegen Wechsel auf Paris, oder Santander oder gegen baares Geld eintauschen will. Santander 25 Tage fir gilt 15 Fr. per 1 Pistole, 3 M. Amsterdam 54½ und der Discont steht auf 5 %, die Piaster gelten 5 Fr. 36 C. und sind sehr gesucht.

Man macht mir folgende Offerte: Die Piaster zu 5 Fr. 36 C., frei Courtage, ein Drittel gegen Santander 15 Tage fir (also ohne Respectage) zu 15, ein Drittel gegen Paris 75 Tage dato, Sconto für alle Tage, und den Rest in Geld, zahlbar die eine Hälfte in 5 und die andere Hälfte in 10 Tagen. Dieses Anerbieten schlage ich aus. Bei dem Papier auf Santander profitire ich 10 Tage, weil dieß aber nur vom Drittel gilt, so profitire ich nur 3⅓ Tage; da überdem das Drittel in Geld terminweise gezahlt werden soll, nämlich die eine Hälfte in 5 und die andere Hälfte in 10 Tagen, also im Durchschnitt in 7½ Tagen, was für das Drittel 2½ Tage ausmacht, so profitire ich überhaupt nur einen Tag, was nicht in Anschlag zu bringen ist, weil, wie wir oben angenommen haben, die Piaster sehr gesucht sind. Ich mache dagegen folgende Offerte: Die Piaster zu 5 Fr. 36½ C.; Paris zu 1¾ % Verlust anstatt 75 Tage Discont, Santander 15 Tage fir zu 15 und das übrige Drittel gegen gleich baare Zahlung. — Hierbei würde ich 27½ Tage profitiren. Der Verlust beim Pariser Papier von 1¾ % entspricht 126 Tagen; hiervon 75 Tage abgezogen, giebt 51 Tage; vom Drittel macht dieß aber nur 17 Tage; da ich ferner ½ Cent. mehr als nach dem Tagescurs für die Piaster fordere, so beträgt dieß $^1/_{10}$ % oder 7 Tage; hierzu kommen noch 3½ Tage, welche ich beim Curs auf Santander gewinnen würde, was zusammen 27½ Tage beträgt.

Das Anerbieten wird nicht angenommen, und man offerirt mir dagegen folgendes: Die Piaster zu 5 Fr. 36½ C. halb gegen Santander a Vista zu 15 und halb gegen 3 M. Amsterdam zu 54⅝. Hierauf gehe ich aber nicht ein, weil ich dabei nur 20 Tage profitiren würde. Da ich nämlich Santander a Vista zu demselben Curs wie für 25 Tage fix erhalten kann, so beträgt der Gewinn von der Hälfte 12½ Tage; weil Amsterdam 54½ steht, so beträgt das ⅛, welches ich über den Curs erhalte, 0,22 %, oder, in Tagen ausgedrückt, 15 Tage, also von der Hälfte 7½ Tage; ich profitire also im Ganzen nur 20 Tage.

Ich erhalte endlich für die Piaster zu 5 Fr. 36½ C. ein Drittel auf Santander 4 Tage fix nach Sicht, ein Drittel auf Amsterdam 3 M. zu 54$^{13}/_{16}$, welches schon 27 Tage gelaufen ist, und das übrige Drittel gegen gleich baare Zahlung, wobei ich 29⅔ Tage profitire; denn beim Santander profitire ich $^{21}/_{3}$ Tage = 7 Tage, weil der Tagescurs von diesem Papier 25 Tage fix 15 ist; ich erhalte ferner $^{5}/_{16}$ Groot über den Curs, was 0,57 % oder $^{41}/_{3}$ Tage = 13⅔ Tage beträgt; da endlich das Amsterdamer Papier schon 27 Tage gelaufen ist, so profitire ich $^{27}/_{3}$ = 9 Tage, also im Ganzen 29⅔ Tage.

§. 69. Die Arbitragen, welche zu Nr. 1, 2 und 4, lit. a und b im §. 65 dieser Abtheilung gehören, können überhaupt in zwei Klassen eingetheilt werden: nämlich in Arbitragen mit gleichartigen Operationen und in solche mit ungleichartigen Operationen. Die einzelnen Wechseloperationen sind gleichartig, wenn sie sich nur durch den Namen des Papiers oder durch den Ort, über welchen arbitrirt wird, unterscheiden, so daß die proportionirten Spesen einer jeden Wechseloperation dieselben sind, insofern nämlich für Provision und Courtage auf jedem Platz gleich viel angerechnet wird. Wenn z. B. ein Hamburger nach Paris zu zahlen hat, und untersuchen will, ob er, um die Schuld mit dem geringsten Aufwande zu tilgen, über Amsterdam, oder London, oder Frankfurt u. s. w. oder direct remittiren solle, in der Weise, daß er durch einen Commissionär auf irgend einem Zwischenort dem Pariser direct remittiren läßt, und dagegen dem Commissionär für seine Auslage selbst direct remittirt, so sind jene Wechseloperationen, unter welchen man die gehörige Wahl zu treffen hat, gleichartig.

Ungleichartige Wechseloperationen hingegen sind solche, welche sich durch die Anzahl der Zwischenörter, und durch die Annahmen, auf welche Art von einem Zwischenort auf einen andern gewechselt werden soll, unterscheiden.

§. 70. Die Arbitragen mit gleichartigen Wechseloperationen lassen sich, wie im §. 65 Nr. 4 lit. a und b bereits angedeutet worden, in zwei Klassen eintheilen, nämlich

1) in solche Arbitragen, bei welchen die Devise (d. h. der Wechsel, z. B. Amsterdamer Papier, Pariser Papier u. s. w.) gegeben ist, und die Oerter gesucht werden, woher man das Papier am billigsten beziehen, und wohin man solches mit dem größtmöglichen Vortheil verkaufen kann; oder

2) in solche Arbitragen, bei welchen ein Ort gegeben ist, über welchen gewechselt werden soll, und das Papier gesucht wird, welches Speculation darbietet.

Für die erste Klasse der Arbitragen mit gleichartigen Wechseloperationen stellen wir folgendes Beispiel auf.

Wenn auf Amsterdam die Curse wie folgt notirt sind:

in Augsburg 108 (Giro Thlr. für 250 fl. holl.),
— Berlin 142 (Thlr. pr. Ct. für 250 fl. holl.),
— Bremen 128 (Thlr. in Friedrichsd'or zu 5 Thlr. für 250 fl. holl.),
— Hamburg $35^3/_4$ (fl. holl. für 40 Mark Lüb. Banco),
— Leipzig 139 (Thlr. Wechselzahlung für 250 fl. holl.),
— London $11^1/_2$ (fl. holl. für 1 Livre Sterl.),
— Paris $56^1/_4$ (Groot vlm. für 3 Franken),
— Wien $136^1/_2$ (Thlr. in 20 kr. für 250 fl. holl.),
— Frankfurt a. M. 138 (Thlr. W. G. für 250 fl. holl.);

wenn ferner in Frankfurt die Curse wie folgt stehen:

auf Augsburg 101,
— Berlin 105,
— Bremen 108,
— Hamburg 148,
— Leipzig 99,
— London 145,
— Paris $78^1/_4$,
— Wien $101^1/_4$,

woher kann alsdann ein Frankfurter Amsterdamer Papier am wohlfeilsten beziehen, und wohin mit Vortheil remittiren.

Sollen die aus der Berechnung sich ergebenden Werthe mit dem Curs von Frankfurt auf Amsterdam unmittelbar verglichen werden können, in welchem Falle mit diesem Curs in Beziehung auf eine andere, willkührlich angenommene Einheit keine weitere Berechnung anzustellen ist, so muß man die, diesem Curs entsprechende feste Valuta als Fragezahl aufstellen.

Die Beantwortung obiger Frage ergiebt sich demnach aus folgenden Berechnungen:

Augsburg.

? Thlr. W. G.	250 fl. holl.
250	108 Thlr. Giro
100	127 — Corrent
100	101 — W. G.

Resultat: 138,53 Thlr. W. G.

Berlin.

? Thlr. W. G.	250 fl. holl.
250	142 Thlr. pr. Crt.
1	105 kr. rhein.
60	1 fl. —
165	92 Thlr. W. G.

Resultat: 138,55 Thlr. W. G.

Bremen.

? Thlr. W. G.	250 fl. holl.
250	128 Thlr. in Fd'or.
100	108 Thlr. W. G.

Resultat: 138,24 Thlr. W. G.

Hamburg.

? Thlr. W. G.	250 fl. holl.
$35\frac{3}{4}$	40 Mark Bco.
300	148 Thlr. W. G.

Resultat: 138 Thlr. W. G.

Leipzig.

? Thlr. W. G.	250 fl. holl.
100	139 Thlr. W. Z.
100	99 — W. G.

Resultat: 137,61 Thlr. W. G.

London.

? Thlr. W. G.	250 fl. holl.
$11\frac{1}{2}$	1 Livre Sterl.
1	146 Bß. W. G.
45	2 Thlr. W. G.

Resultat: 140,09 Thlr. W. G.

Paris.

? Thlr. W. G.	250 fl. holl.
1	40 Gr. vlm.
$56\frac{1}{2}$	3 Fr.
300	$78\frac{1}{4}$ Thlr. W. G.

Resultat: 139,11

Wien.

? Thlr. W. G.	250 fl. holl.
250	$136\frac{1}{2}$ Thlr. in 20 kr.
200	$201\frac{1}{4}$ Thlr. W. G.

Resultat: 138,2

Weil der Curs über Leipzig am kleinsten und derjenige über London am größten ist, so kann man Amsterdamer Papier am vortheilhaftesten aus Leipzig beziehen und am vortheilhaftesten nach London übermachen.

Läßt z. B. der Frankfurter 10000 fl. holl. von seinem Commissionär in Leipzig einkaufen, so beträgt die Auslage des Letztern, wenn er zum Curs 139 einkauft, so viel als aus dem Ansatz folgt:

? Thlr. W. Z.	10000 fl. holl.
250	139 Thlr. W. Z.

Resultat: 5560 Thlr. W. Z.

Wenn der Frankfurter die obigen 5560 Thlr. W. Z., welche er dem Leipziger Commissionär schuldet, zum Curs 99 nach Leipzig direkt remittirt, so kostet ihn die Abtragung der Leipziger Schuld, abgesehen von den Spesen, so viel als aus dem Ansatz folgt:

? Thlr. W. G.	5560 Thlr. W. Z.
100	99 — W. G.

Resultat: $5504\frac{2}{5}$ Thlr. W. G.

Sendet der Speculant das Amsterdamer Papier zum Verkauf nach London, und begiebt der dortige Commissionär dasselbe zum Curs $11\frac{1}{2}$, so beträgt die Einnahme so viel, als aus dem Ansatz folgt:

? Liv. Sterl.	10000 fl. holl.
$11\frac{1}{2}$	1 Liv. Sterl.

Resultat: $869\frac{13}{23}$ Liv. Sterl.

Obige $869\frac{13}{23}$ Liv. Sterl. kann der Frankfurter auf seinen Commissionär

trassiren, wird nun das Papier zum Curs 145 begeben, so beträgt die Einnahme so viel als aus dem Ansatz folgt:

? Thlr. W. G.	$869^{13}/_{23}$ Liv. Sterl.
1	145 Bß. W. G.
45	2 Thlr. — —

Resultat: 5603,86 Thlr. W. G.
Die Ausgabe beträgt . . . . 5504,40 — — —
mithin der Gewinn . . . . 99,46 Thlr. W. G.

Da auf 5504,4 Thlr. 99,46 Thlr. gewonnen werden, so beträgt der Gewinn 1,8 %; in Uebereinstimmung mit der obigen Arbitrage; denn über Leipzig kommen 250 fl. holl. auf 137,61 Thlr. W. G. zu stehen, und über London können sie für 140,09 Thlr. W. G. verwerthet werden; der Gewinn beträgt also 2,48 Thlr. W. G. oder 1,8 %.

Die obige Arbitrage gilt auch für den Fall, wenn der Frankfurter untersuchen will, ob er, wenn er nach Amsterdam schuldet, direkt oder über einen Zwischenort remittiren soll. Da nach der obigen Annahme der Curs von Frankfurt auf Amsterdam 138 ist, und sich der Curs über Leipzig auf 137,61 stellt, so muß noch untersucht werden, ob der Curs auch dann noch günstig ist, wenn man die dem Commissionär zu vergütenden Spesen in Anschlag bringt. Rechnet man nun für Provision, Courtage und Briefporto ½ % (auf eine große Genauigkeit kommt es hier durchaus nicht an), so beträgt dies von 137,61 Thlr. W. G. 0,68 Thlr. W. G.; hiernach stellt sich der Curs auf 137,61 Thlr. und 0,68 Thlr., oder auf 138,29 Thlr., und mithin ist es vortheilhafter, direkt zu remittiren. Bei der directen Rimesse könnte man zwar auch noch die Courtage in Rechnung bringen; allein man sieht schon, ohne die Feder anzusetzen, daß gleichwohl die direkte Rimesse vortheilhafter als diejenige über Leipzig ist. Nehmen wir die Courtage zu 1 ‰ an, so beträgt sie von 138 Thlr. 0,13 Thlr.; so daß mit Hinzuziehung der Courtage der direkte Curs nur 138,13 ist, während der Curs über Leipzig 138,29 beträgt.

Für die zweite Klasse der Arbitragen mit gleichartigen Wechseloperationen nehmen wir folgendes Beispiel an.

Wenn in Amsterdam die Curse wie folgt notirt sind:
auf Augsburg 36½ (fl. holl. für 20 Thlr. Ct.),
— Berlin 35,31 (fl. holl. für 20 Thlr. pr. Ct.),
— Hamburg 35,62 (fl. holl. für 40 Mk. Bco.),
— London 12,1 (fl. holl. für 1 Livre Sterl.),
— Paris 58 (Groot vlm. für 20 Thlr. Ct.),
— Wien 36,86 (fl. holl. für 3 Franken),
— Frankfurt a. M. pr. 6 Wochen dato 36,62 (fl. holl. für 20 Thlr. W. G.), Discont 3 %;

ferner wenn in Frankfurt die Curse wie folgt stehen:

auf Augsburg $99\frac{1}{2}$,
— Berlin $103\frac{1}{2}$,
— Hamburg $145\frac{1}{4}$,
— London $150\frac{1}{4}$,
— Paris $79\frac{1}{2}$,
— Wien $100\frac{1}{2}$,
— Amsterdam à Vista $136\frac{1}{4}$,

was kann alsdann auf Amsterdam unternommen werden?

Die Beantwortung ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

Augsburg.

? Thlr. W. G.	250 fl. holl.
$36\frac{1}{2}$	20 Thlr. Ct.
100	$99\frac{1}{2}$ — W. G.

Resultat: 136,3 Thlr. W. G.

Berlin.

? Thlr. W. G.	250 fl. holl.
35,31	20 Thlr. Ct.
1	$103\frac{1}{2}$ kr. rhein.
60	1 fl. —
165	92 Thlr. W. G.

Resultat: 136,19 Thlr. W. G.

Hamburg.

? Thlr. W. G.	250 fl. holl.
35,62	40 Mk. Bco.
300	$145\frac{1}{4}$ Thlr. W. G.

Resultat: 135,92 Thlr. W. G.

London.

? Thlr. W. G.	250 fl. holl.
12,1	1 Liv. Sterl.
1	$150\frac{1}{4}$ Bß. W. G.
45	2 Thlr. — —

Resultat: 137,97 Thlr. W. G.

Paris.

? Thlr. W. G.	250 fl. holl.
1	40 Gr. vlm.
$58\frac{1}{4}$	3 Fr.
300	$79\frac{1}{2}$ Thlr. W. G.

Resultat: 136,48 Thlr. W. G.

Wien.

? Thlr. W. G.	250 fl. holl.
36,86	20 Thlr. Ct.
100	$100\frac{1}{2}$ — W. G.

Resultat: 136,32 Thlr. W. G.

Frankfurt.

? Thlr. W. G.	250 fl. holl.
36,62	20 Thlr. W. G.
100	$99\frac{5}{8}$ — — —

Resultat: 136 Thlr. W. G.

Direkt à Vista.

$136\frac{1}{4}$ Thlr. W. G.

Wenn von Amsterdam auf Frankfurt trassirt wird, wenn ferner nach obiger Annahme der Wechsel erst nach 6 Wochen verfällt, und der Discont in Frankfurt 3 % ist, was $\frac{3}{8}$ % für 6 Wochen beträgt, so vermindern sich 100, welche

man bei der Tratte nach 6 Wochen zu zahlen hat, auf 99⅝, wenn discontirt wird, und in dem Verhältniß von 100 zu 99⅝ vermindert sich hierdurch der Curs über Frankfurt.

Nach obiger Arbitrage ist der Curs beim Londner Papier am größten, der Curs über Frankfurt am kleinsten.

Wenn also der Frankfurter nach Amsterdam schuldet, so ist es in Beziehung auf die in der Arbitrage angenommenen Operationen am vortheilhaftesten, auf sich trassiren zu lassen; denn hierdurch kommen 250 fl. holl. auf 136 Thlr. W. G. zu stehen; bei der direkten würden 250 fl. holl. nach dem angenommenen Curs 136¼ Thlr. W. G. kosten.

Hat der Frankfurter hingegen eine Forderung in Amsterdam, so kann er Londner Papier kommen lassen, denn hierdurch erlangt er für 250 fl. holl., welche er zu fordern hat, 137,97 Thlr. W. G.; vorausgesetzt, daß sich die Curse halten, so daß der Amsterdamer das Londner Papier zum Curs 12,1 einkaufen, und der Frankfurter das Londner Papier zu 150¼ verkaufen kann.

Der Spekulant kann Londrer Papier von Amsterdam beziehen, und vom Commissionär auf sich trassiren lassen; denn nach Abzug von ½ % Spesen ist der Curs beim Londner Papier 137,29 (nämlich 137,97 weniger 0,68 [als ½ % von 137,97]), und weil sich bei der Tratte der Curs auf 136 stellt, so ist die Gewinndifferenz 1,29; was einem Gewinn von beiläufig 0,94 % entspricht.

§. 71. Wenn die berechneten Curse der einen oder andern obiger Arbitragen einander gleich und so groß wie die direkten Curse wären, so wäre es, abgesehen von den Spesen, einerlei, ob direkt oder über irgend einen der dabei vorkommenden Zwischenörter gewechselt würde.

Ist z. B. nach der ersten Arbitrage §. 70 der Curs von Hamburg auf Amsterdam 35¾, und der Curs von Frankfurt auf Hamburg 148, so ist der Curs über Hamburg 138; stimmt dieser mit dem wirklichen Curs von Frankfurt auf Amsterdam überein, so bilden jene drei Curse eine Parität, in so fern es nämlich, abgesehen von den Spesen, einerlei ist, ob, wenn ein Frankfurter nach Amsterdam schuldet, direkt remittirt, oder commissionsweise, von Hamburg nach Amsterdam, und damit dem Commissionär seine Auslage zurück erstattet werde, von Frankfurt nach Hamburg remittirt wird.

Ist, in Beziehung auf die Arbitrage §. 70 der Curs von Amsterdam auf Wien 36,86, und der Curs von Frankfurt auf Wien 100½, so ist, der Berechnung zufolge, der Curs auf Amsterdam über Wien 136,32 oder 136 5/16; stimmt nun der wirkliche Curs von Frankfurt auf Amsterdam mit diesem Curs überein, so bilden die drei Curse eine Parität, in so fern es nämlich, abgesehen von den Spesen, einerlei ist ob, wenn ein Frankfurter nach Amsterdam schuldet, direkt remittirt wird, oder ob

der Amsterdamer Gläubiger auf Wien trassirt, und dem Bezogenen in Wien von Frankfurt aus direkt remittirt wird.

Da nun die Arbitragen mit gleichartigen Wechseloperationen, welche am meisten vorkommen, auf der Berechnung der Parität beruhen, so lassen sich Tabellen construiren, vermittelst welcher das Arbitriren erleichtert wird.

Berechnet man z. B. eine Paritätentabelle für Frankfurt a. M. in Beziehung auf Hamburg und Paris, indem man bei der Berechnung der einzelnen Paritäten die Frage aufstellt, wie der Curs von Frankfurt auf Paris stehen müsse, damit derselbe, abgesehen von den Spesen, mit den Cursen von Hamburg auf Paris und von Frankfurt auf Hamburg eine Parität bilde, wird dabei (was hier absichtlich wegen der weiter unten vorkommenden Paritätentafeln geschieht) die ältere Cursnotirungsweise von Hamburg auf Paris beibehalten, nach welcher der Curs in Schillingen lüb. Bco. für die feste Zahl von 3 Franken bestimmt wird, und berechnet man endlich die Paritäten mit Berücksichtigung der in der Praxis möglicherweise vorkommenden Cursdifferenzen und der dabei gewöhnlich vorkommenden Brüche, so ist für folgende Curse von Hamburg auf Paris: 25 5/16, 25 3/8, 25 7/16, 25 1/2 u. s. w. bis 26 1/16, und für folgende Curse von Frankfurt auf Hamburg: 144 7/8, 145, 145 1/4 u. s. w. 145 1/8 bis 146 3/8, die Tabelle wie folgt.

Curse von Frankfurt auf Hamburg.	Curse von Hamburg auf Paris.											
	25 5/16	25 3/8	25 7/16	25 1/2	25 9/16	25 5/8	25 11/16	25 3/4	25 13/16	25 7/8	25 15/16	26
	Curse von Frankfurt auf Paris.											
144 7/8	76 3/8	76 9/16	76 3/4	76 13/16	77 1/8	77 5/16	77 1/2	77 11/16	77 7/8	78 1/16	78 1/4	78 7/16
145	76 7/16	76 5/8	76 13/16	77	77 3/16	76 3/8	77 9/16	77 3/4	77 15/16	78 1/8	78 5/16	78 1/2
145 1/8	76 1/2	76 11/16	76 7/8	77 1/16	77 1/4	77 7/16	77 5/8	77 13/16	78	78 3/16	78 3/8	78 9/16
145 1/4	76 9/16	76 3/4	76 15/16	77 1/8	77 5/16	77 1/2	77 11/16	77 7/8	78 1/16	78 1/4	78 7/16	78 5/8
145 3/8	76 5/8	76 13/16	77	77 3/16	77 3/8	77 9/16	77 3/4	77 15/16	78 1/8	78 5/16	78 1/2	78 11/16
145 1/2	76 11/16	76 7/8	77 1/16	77 1/4	77 7/16	77 5/8	77 13/16	78	78 3/16	78 3/8	78 9/16	78 3/4
145 5/8	76 3/4	76 15/16	77 1/8	77 5/16	77 1/2	77 11/16	77 7/8	78 1/16	78 1/4	78 1/2	78 11/16	78 7/8
145 3/4	76 13/16	77	77 3/16	77 3/8	77 9/16	77 3/4	77 15/16	78 1/8	78 5/16	78 1/2	78 3/4	76 15/16
145 7/8	76 7/8	77 1/16	77 1/4	77 7/16	77 5/8	77 13/16	78	78 1/4	78 7/16	78 5/8	78 13/16	79
146	76 15/16	77 1/8	77 5/16	77 1/2	77 3/4	77 15/16	78 1/8	78 5/16	78 1/2	78 11/16	78 7/8	79 1/16
146 1/8	77	77 3/16	77 3/8	77 9/16	77 3/4	78	78 3/16	78 3/8	78 9/16	78 3/4	78 15/16	79 1/8
146 1/4	77 1/16	77 1/4	77 1/2	77 11/16	77 7/8	78 1/16	78 1/4	78 7/16	78 5/8	78 13/16	79	70 3/16

Bezeichnet a den Curs von Hamburg auf Paris, und b den Curs von Frankfurt auf Hamburg, so ist der allgemeine Kettensatz, welcher der Berechnung obiger Tabelle zum Grunde liegt, wie folgt:

? Thlr. Frankf. W. G.	300 Franken
3	a Schillinge lüb. Bco.
16	1 Mark — —
300	b Thlr. Frankf. W. G.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß für den wirklichen Gebrauch die Paritätentabelle für die kleinstmöglichen bis zu den größtmöglichen Cursen berechnet werden müsse, damit alle Curse, welche in der Praxis vorkommen können, in der Tabelle zu finden sind.

Eine solche Tabelle kann wie folgt angewendet werden.

Wenn z. B. nach dem neuesten Hamburger Curszettel der Curs von Hamburg auf Paris $25\frac{1}{2}$ ist, und wenn in Frankfurt a. M. der Curs auf Hamburg $145\frac{1}{4}$ steht, so ist nach obiger Tabelle der Curs von Frankfurt auf Paris $77\frac{7}{8}$; dieser Curs ist nämlich da, wo die dem Curs $25\frac{1}{2}$ entsprechende, von oben nach unten laufende Zahlenreihe, von der dem Curs $145\frac{1}{4}$ entsprechende, von der Linken zur Rechten laufende Zahlenreihe durchschnitten wird. Die Curszahl $77\frac{7}{8}$ bildet mit den gegebenen Cursen $25\frac{1}{2}$ und $145\frac{1}{4}$ eine Parität; ist nun der wirkliche Curs von Frankfurt auf Paris 78, so ist es für den Frankfurter, wenn er nach Paris schuldet, vortheilhafter, über Hamburg, als direkt zu remittiren; denn selbst mit Hinzuziehung der Spesen für den Hamburger Commissionär stellt sich der Curs über Hamburg, wenn wir solche zu $\frac{1}{2}$ % anschlagen, auf $77\frac{1}{2}$.

Unter diesen Umständen kann auch der Frankfurter Pariser Papier von Hamburg beziehen, dem Hamburger dagegen direkt remittiren, und das Pariser Papier auf seinem Platz verkaufen. Läßt z. B. der Spekulant 10000 Franken per Paris von Hamburg kommen, so kostet ihm, wenn sich anders die Curse halten, mit Hinzuziehung der Spesen, das Pariser Papier so viel, als aus dem Ansatz folgt:

? Thlr. W. G.	10000 Franken
3	$25\frac{1}{2}$ Schill. lüb. Bco.
16	1 Mark — —
300	$145\frac{1}{4}$ Thlr. W. G.
100	$100\frac{1}{2}$ — — wegen Spesen

Resultat: 2585 Thlr. W. G.

Kann er nun das Pariser Papier zu 78 begeben, so beträgt die Einnahme so viel als aus dem Ansatz folgt:

? Thlr. W. G.	10000 Franken
300	78 Thlr. W. G.

Resultat: 2600 Thlr. W. G.
davon ab die Ausgabe . . . . 2585 — — —
bleibt Gewinn . . . . 15 Thlr. W. G.

Hat man nun so viele solcher Partiätentabellen, als es Devisen giebt, welche man in der Arbitrage aufzunehmen nach Zeit und Umständen für dienlich erachtet; hat man endlich so viele Paritätentabellen, als es Plätze giebt, welche man nach Zeit und Umständen als Zwischenörter zu gebrauchen für zweckmäßig hält, so hat man alle, der ersten und zweiten Arbitragengattung mit gleichartigen Wechseloperationen entsprechenden Paritätentabellen, vermittelst welcher durch bloßes Nachschlagen arbitrirt werden kann.

Da indessen wegen der Menge von Cursen, welche die nach dem Muster obiger Tabelle gefertigten Arbitragentafeln enthalten müssen, solche in Betracht des großen quadratartigen Formats zu unbequem für den wirklichen Gebrauch ausfallen, so hat man auf verschiedenen Wegen jenem Uebelstande abzuhelfen gesucht, und es sollen daher im Folgenden die Formeln abgeleitet werden, nach welchen bequemere Paritätentabellen berechnet werden können.

I. Multiplicirt man jedes Glied der Reihe

$$an^{t+1},\ an^{t+2},\ an^{t+3},\ \ldots\ldots\ldots\ an^{t+\frac{s+1}{2}},\ \ldots\ldots\ldots\ an^{t+s},$$

in welcher s eine ungerade Zahl bezeichnet, mit jedem Gliede der Reihe

$$bn^{t+1},\ bn^{t+2},\ bn^{t+3},\ \ldots\ldots\ bn^{t+\frac{s+1}{2}},\ \ldots\ldots\ bn^{t+s},$$

stellt man die gleichen Produkte nur einmal auf, ordnet man die verschiedenen Produkte nach der Reihenfolge der Exponenten, indem man mit dem Produkt, welches den größten Exponenten hat, anfängt, setzt man endlich $ab = c$, so erhält man folgende Reihe:

$$cn^{2t+2s},\ cn^{2t+2s+1},\ \ldots\ldots\ldots\ cn^{2t+s+1},\ \ldots\ldots\ldots\ cn^{2t+2}.$$

Läßt man vom ersten und letzten Gliede dieser Reihe an so viele Glieder weg, daß die zu beiden Seiten um gleich viele Glieder abgekürzte Reihe so viele Glieder wie jede der gegebenen Reihen enthält, so erhält man folgende Reihe:

$$cn^{2t+\frac{3s+1}{2}},\ cn^{2t+\frac{3s+1}{2}-1},\ \ldots\ldots\ldots\ cn^{2t+s+1},\ \ldots\ldots\ cn^{2t+\frac{s+3}{2}}.$$

Setzt man hierunter die Reihe der natürlichen Zahlen, so daß die Zahl $\frac{s+1}{2}$

dem mittleren Gliede cn^{2t+s+1} entspricht, und setzt man über vorerwähnte Reihe die beiden gegebenen Reihen, so erhält man folgende Zusammenstellung:

$$an^{t+1},\quad an^{t+2},\ \ldots\ldots\ldots\ an^{t+\frac{s+1}{2}},\ \ldots\ldots\ldots\ an^{t+s} \qquad (I)$$

$$bn^{t+1},\quad bn^{t+2},\ \ldots\ldots\ bn^{t+\frac{s+1}{2}},\ \ldots\ldots\ bn^{t+s} \qquad (II)$$

$$cn^{2t+\frac{3s+1}{2}},\quad cn^{2t+\frac{3s+1}{2}-1},\ \ldots\ldots\ cn^{2t+s+1},\ \ldots\ldots\ cn^{2t+\frac{s+3}{2}} \qquad (III)$$

$$1,\quad 2,\ \ldots\ldots\ \frac{s+1}{2}\ \ldots\ldots\ s \qquad (IV)$$

Da die Exponenten der Reihe (III) von der Linken zur Rechten um 1 abnehmen, so geben diese Exponenten und die correspondirenden Zahlen der Reihe (IV) gleiche Summen; ferner hat man

$$2t+\frac{3s+1}{2}+1=2t+3\left(\frac{s+1}{2}\right);$$

die Summe der correspondirenden Exponenten und Zahlen ist also $= 2t +$ 3mal mittlere Zahl der Reihe (IV). Hieraus ergiebt sich folgendes:

Addirt man, um ein Glied der Reihe (I) mit einem Gliede der Reihe (II) zu multipliciren, die entsprechenden Exponenten, und subtrahirt man die Summe von $2t+3\left(\frac{s+1}{2}\right)$, so erhält man die Zahl der Reihe (IV), über welche das gesuchte Produkt der Reihe (III) steht. Da das Produkt $2t$ in der Summe der Exponenten gegen dieses Produkt in der Summe $2t+3\left(\frac{s+1}{2}\right)$ durch die Subtraktion aufgeht, so kann man auch, um die Zahl zu finden, über welcher das gesuchte Produkt der Reihe (III) steht, die den Factoren aus den Reihen (I) und (II) entsprechenden Zahlen der Reihe (IV) addiren, und die Summe von der mit 3 multiplicirten mittlern Zahl dieser Reihe abziehen.

Setzt man z. B. $t = 0$, $s = 7$, so erhält man folgende Zusammenstellung:

$$an^1,\ an^2,\ an^3,\ an^4,\ an^5,\ an^6,\ an^7 \quad (I)$$
$$bn^1,\ bn^2,\ bn^3,\ bn^4,\ bn^5,\ bn^6,\ bn^7 \quad (II)$$
$$cn^{11},\ cn^{10},\ cn^9,\ cn^8,\ cn^7,\ cn^6,\ cn^5 \quad (III)$$
$$1,\ 2,\ 3,\ 4,\ 5,\ 6,\ 7, \quad (IV)$$

Soll bestimmt werden, über welcher Zahl der Reihe (IV) das Produkt $bn^2 \times an^5$ steht, so ist, weil die dreifache mittlere Zahl $= 3 \times 4 = 12$ ist, hiervon die Summe der den Factoren entsprechenden Zahlen der Reihe (IV), nämlich 2 und 5, also 7, abzuziehen: der Rest 5 zeigt auf das gesuchte Produkt cn^7.

Setzt man $t = -4$, $\frac{s+1}{2} = 4$ oder $s = 7$, so erhält man folgende Zusammenstellung:

$$an^{\overline{3}},\ an^{\overline{2}},\ an^{\overline{1}},\ an^0,\ an^1,\ an^2,\ an^3 \quad (I)$$
$$bn^{\overline{3}},\ bn^{\overline{2}},\ bn^{\overline{1}},\ bn^0,\ bn^1,\ bn^2,\ bn^3 \quad (II)$$
$$cn^3,\ cn^2,\ cn^1,\ cn^0,\ cn^{\overline{1}},\ cn^{\overline{2}},\ cn^{\overline{3}} \quad (III)$$
$$1,\ 2,\ 3,\ 4,\ 5,\ 6,\ 7,\ (IV)$$

Soll bestimmt werden, über welcher Zahl der Reihe (IV) das Produkt $bn^{\overline{1}} \times an^2$ steht, so ist, weil die mittlere Zahl mit 3 multiplicirt 12 giebt, hiervon die Summe der den Factoren entsprechenden Zahlen der Reihe (IV), nämlich 3 und 6, also 9, abzuziehen; der Rest 3 zeigt auf das gesuchte Produkt cn^1.

II. Soll die obige Regel auch für den Fall gelten, wenn irgend ein Glied der aus einer ungeraden Anzahl von Gliedern bestehenden Reihe

$$an^1,\ an^2,\ an^3,\ an^4,\ an^5,\ an^6,\ an^7$$

durch ein Glied der folgenden Reihe:

$$bn^7,\ bn^6,\ bn^5,\ bn^4,\ bn^3,\ bn^2,\ bn^1$$

dividirt wird, so hat man, um die der Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis 7 entsprechende Quotientenreihe auszumitteln, die Summe der dem Divisor und Dividend entsprechenden Zahlen von 12 (= 3mal mittlere Zahl 4) abzuziehen. Man erhält, wenn man $\frac{a}{b} = c$ setzt,

für $\frac{an^3}{bn^6} = cn^{\overline{3}}$ die Zahl $7 = 12 - (2 + 3)$

„ $\frac{an^4}{bn^6} = cn^{\overline{2}}$ „ „ $6 = 12 - (2 + 4)$

„ $\frac{an^5}{bn^6} = cn^{\overline{1}}$ „ „ $5 = 12 - (2 + 5)$

„ $\frac{an^6}{bn^6} = cn^0$ „ „ $4 = 12 - (2 + 6)$

„ $\frac{an^6}{bn^5} = cn^1$ „ „ $3 = 12 - (3 + 6)$

„ $\frac{an^6}{bn^4} = cn^2$ „ „ $2 = 12 - (4 + 6)$

„ $\frac{an^6}{bn^3} = cn^3$ „ „ $1 = 12 - (5 + 6)$

Die Zusammenstellung ist wie folgt:

$$an^1,\ an^2,\ an^3,\ an^4,\ an^5,\ an^6,\ an^7 \quad (I)$$
$$bn^7,\ bn^6,\ bn^5,\ bn^4,\ bn^3,\ bn^2,\ bn^1 \quad (II)$$
$$cn^3,\ cn^2,\ cn^1,\ cn^0,\ cn^{\overline{1}},\ cn^{\overline{2}},\ cn^{\overline{3}} \quad (III)$$
$$1,\ 2,\ 3,\ 4,\ 5,\ 6,\ 7 \quad (IV)$$

Für die Reihen

$an^{\overline{3}}$,	$an^{\overline{2}}$,	$an^{\overline{1}}$,	an^0,	an^1,	an^2,	an^3
bn^3,	bn^2,	bn^1,	bn^0,	$bn^{\overline{1}}$,	$bn^{\overline{2}}$,	$bn^{\overline{3}}$

erhält man auf dieselbe Art die Zusammenstellung:

$an^{\overline{3}}$,	$an^{\overline{2}}$,	$an^{\overline{1}}$,	an^0,	an^1,	an^2,	an^3	(I)
bn^3,	bn^2,	bn^1,	bn^0,	$bn^{\overline{1}}$,	$bn^{\overline{2}}$,	$bn^{\overline{3}}$	(II)
cn^3,	cn^2,	cn^1,	cn^0,	$cn^{\overline{1}}$,	$cn^{\overline{2}}$,	$cn^{\overline{3}}$	(III)
1,	2,	3,	4,	5,	6,	7,	(IV)

Soll z. B. an^1 durch bn^2 dividirt werden, so ist, weil die entsprechenden Zahlen 5 und 2 sind, 7 von 12 abzuziehen; die Zahl 5, als Rest, zeigt auf den gesuchten Quotienten $cn^{\overline{1}}$.

Aus der Analogie ergiebt sich das Gesetz der Zusammenstellung für alle anderen, aus mehr als 7 Gliedern bestehenden Reihen (I) und (II).

III. Sollen die Zahlen der Reihe (IV) den Quotienten angeben, welcher der Division eines Gliedes der Reihe (II) durch ein Glied der Reihe (I) entspricht, so erhält man folgende Zusammenstellung:

an^3,	an^2,	an^1,	an^0,	$an^{\overline{1}}$,	$an^{\overline{2}}$,	$an^{\overline{3}}$	(I)
$bn^{\overline{3}}$,	$bn^{\overline{2}}$,	$bn^{\overline{1}}$,	bn^0,	bn^1,	bn^2,	bn^3	(II)
cn^3,	cn^2,	cn^1,	cn^0,	$cn^{\overline{1}}$,	$cn^{\overline{2}}$,	$cn^{\overline{3}}$	(III)
1,	2,	3,	4,	5,	6,	7,	(IV)

IV. Soll endlich vermittelst der Reihen

an^1,	an^2,	an^3,	an^4,	an^5,	an^6,	an^7
bn^1,	bn^2,	bn^3,	bn^4,	bn^5,	bn^6,	bn^7

eine dritte Reihe bestimmt werden, welche die Eigenschaft hat, daß, wenn man ein Glied der ersten Reihe mit einem Gliede der zweiten Reihe multiplicirt, das Produkt als Divisor einem Gliede der dritten Reihe gleich sei, so erhält man nach dem Vorhergehenden die Zusammenstellung:

an^1,	an^2,	an^3,	an^4,	an^5,	an^6,	an^7	(I)
bn^1,	bn^2,	bn^3,	bn^4,	bn^5,	bn^6,	bn^7	(II)
$\frac{1}{cn^{11}}$,	$\frac{1}{cn^{10}}$,	$\frac{1}{cn^9}$,	$\frac{1}{cn^8}$,	$\frac{1}{cn^7}$,	$\frac{1}{cn^6}$,	$\frac{1}{cn^5}$	(III)
1,	2,	3,	4,	5,	6,	7	(IV)

Oder diese:

an^1,	an^2,	an^3,	an^4,	an^5,	an^6,	an^7	(I)
bn^1,	bn^2,	bn^3,	bn^4,	bn^5,	bn^6,	bn^7	(II)
$cn^{\overline{11}}$,	$cn^{\overline{10}}$,	$cn^{\overline{9}}$,	$cn^{\overline{8}}$,	$cn^{\overline{7}}$,	$cn^{\overline{6}}$,	$cn^{\overline{5}}$	(III)
1,	2,	3,	4,	5,	6,	7,	(IV)

Den Reihen

$a\overline{n}^{3}$, $a\overline{n}^{2}$, $a\overline{n}^{1}$, an^{0}, an^{1}, an^{2}, an^{3}

$b\overline{n}^{3}$, $b\overline{n}^{2}$, $b\overline{n}^{1}$, bn^{0}, bn^{1}, bn^{2}, bn^{3}

entspricht folgende Zusammenstellung:

$a\overline{n}^{3}$, $a\overline{n}^{2}$, $a\overline{n}^{1}$, an^{0}, an^{1}, an^{2}, an^{3} (I)

$b\overline{n}^{3}$, $b\overline{n}^{2}$, $b\overline{n}^{1}$, bn^{0}, bn^{1}, bn^{2}, bn^{3} (II)

$c\overline{n}^{3}$, $c\overline{n}^{2}$, $c\overline{n}^{1}$, cn^{0}, cn^{1}, cn^{2}, cn^{3} (III)

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 (IV)

Die Formeln in Nr. I.—IV. lassen sich nun zur Construction solcher Tabellen anwenden, vermittelst welcher die Parität ohne weitläuftige Berechnung gefunden werden kann.

Bei der Berechnung der Parität können hinsichtlich der Stellungen der Curse im Kettensatz drei Fälle Statt finden; es können nämlich

1) die gegebenen Curse auf der rechten Seite stehen,

2) kann die eine Curszahl links und die andere rechts, und

3) können die gegebenen Curse auf der linken Seite des Kettensatzes zu stehen kommen.

Hierauf beziehen sich die im Obigen abgeleiteten Formeln.

Die erste der angeführten Stellungen findet z. B. bei der folgenden Paritätenrechnung Statt:

? Rthlr. Frankf. W. G.	300 Franken auf Paris
3	b Schill. lüb. Bco.
16	1 Mark — —
300	a Rthlr. Frankf. W. G.

Bezeichnet man das Resultat obigen Kettensatzes durch c, so ist $\frac{ab}{48} = c$.

Bezeichnen ferner die Glieder der Reihe

$a\overline{n}^{3}$, $a\overline{n}^{2}$, $a\overline{n}^{1}$ an^{0}, an^{1}, an^{2}, an^{3}

die Curse von Hamburg auf Paris, und die Glieder der Reihe

$b\overline{n}^{3}$, $b\overline{n}^{2}$, $b\overline{n}^{1}$, bn^{0}, bn^{1}, bn^{2}, bn^{3}

die Curse von Frankfurt auf Hamburg, so bezeichnen

$a\overline{n}^{3}$, $a\overline{n}^{2}$, $a\overline{n}^{1}$, $b\overline{n}^{3}$, $b\overline{n}^{2}$, $b\overline{n}^{1}$

die niedrigern Curse, an^{0}, bn^{0} die mittleren, und an^{3}, bn^{2}, an^{1}, bn^{3}, bn^{2}, bn^{1} die höhern Curse. Nimmt man das Silberpari für die mittleren an, oder wenn die Parizahlen die Berechnung erschweren, solche Zahlen, welche dem Pari nahe genug kommen; nimmt man daher in Beziehung auf obiges Beispiel a = 146, und b = 25½, so ist $\frac{ab}{48} = 77^{9}/_{16} = c$.

In der folgenden Tabelle

(Nr. 1.)

Zahl	Curs von Franfurt auf Hamburg	Curs von Hamburg auf Paris	Curs von Frankfurt auf Paris
1	$a\overline{n}^{4}$	$b\overline{n}^{4}$	cn^{4}
2	$a\overline{n}^{3}$	$b\overline{n}^{3}$	cn^{3}
3	$a\overline{n}^{2}$	$b\overline{n}^{2}$	cn^{2}
4	$a\overline{n}^{1}$	$b\overline{n}^{1}$	cn^{1}
5	an^{0}	bn^{0}	cn^{0}
6	an^{1}	bn^{1}	$c\overline{n}^{1}$
7	an^{2}	bn^{2}	$c\overline{n}^{2}$
8	an^{3}	bn^{3}	$c\overline{n}^{3}$
9	an^{4}	bn^{4}	$c\overline{n}^{4}$

oder in der folgenden

(Nr. 2.)

Zahl	Curs von Frankfurt auf Hamburg	Curs von Hamburg auf Paris	Curs von Frankfurt auf Paris
1	an^{4}	bn^{4}	$c\overline{n}^{4}$
2	an^{3}	bn^{3}	$c\overline{n}^{3}$
3	an^{2}	bn^{2}	$c\overline{n}^{2}$
4	an^{1}	bn^{1}	$c\overline{n}^{1}$
5	an^{0}	bn^{0}	cn^{0}
6	$a\overline{n}^{1}$	$b\overline{n}^{1}$	cn^{1}
7	$a\overline{n}^{2}$	$b\overline{n}^{2}$	cn^{2}
8	$a\overline{n}^{3}$	$b\overline{n}^{3}$	cn^{3}
9	$a\overline{n}^{4}$	$b\overline{n}^{4}$	cn^{4}

ist demnach $an^0 = 146$, $bn^0 = 25\frac{1}{2}$, $cn^0 = 77\frac{9}{16}$. Nimmt man ferner für n eine solche Zahl an, durch welche die Curse $\overline{a}$ und b in so kleinen Abstufungen größer oder kleiner werden, daß die Tabelle alle möglichen Curse (wobei unbedeutende Abweichungen von den wirklichen Cursen nicht zu beachten sind) enthält, so enthält die Reihe cn^4, cn^3, cn^2 .... $c\overline{n}^4$ die entsprechenden Paricurse.

Bei der Berechnung kommt es noch darauf an, nach welchem Verhältniß sie sich ändern sollen. Sollen sich z. B. die Curse um $\frac{1}{8}$ Procent ändern, so muß $n = \frac{100\frac{1}{8}}{100} = \frac{801}{800}$ gesetzt werden. Man kann auch für n einen solchen Werth wählen, durch welchen zugleich für die geometrische Fortschreitung des Curses $a = 146$ so weit es thunlich ist, eine bestimmte Differenz erhalten wird. Zu dem Ende kann man

1) diejenige Zahl wählen, welche sich auf die Differenz gründet, welche zwischen dem Paricurs und dem nächst größern Curse Statt findet, oder

2) kann man die Zahl wählen, welche in der Differenz begründet ist, welche zwischen dem Paricurs und dem nächst kleinern Curse Statt findet.

Ist, in Beziehung auf die erste Annahme die Differenz zwischen dem Paricurs a und dem nächst größern Curse an gleich d, so folgt aus

$$an - a = d, \ n = \frac{a + d}{a}.$$

Ist, in Beziehung auf die zweite Annahme, die Differenz zwischen dem Paricurs n und dem nächst kleinern Curse $a\overline{n}^1 = t$, so folgt aus $a - a\overline{n}^1 = t$, $n = \frac{a}{a - t}$.

Soll nach der ersten Annahme $d = \frac{1}{8}$ seyn, so ist $n = \frac{146 + \frac{1}{8}}{146} = \frac{1169}{1168}$, wonach die Fortschreitung nicht ganz $\frac{1}{10}$ Procent beträgt.

Die bei den Cursen gebräuchlichen Brüche sind gewöhnlich Halbe, Viertel, Achtel, Sechszehntel, Zweiunddreißigstel und zuweilen auch wohl Vierundsechszigstel. Es ist daher für den praktischen Gebrauch nöthig, daß die bei der Berechnung der Curse mit herauskommenden Decimalbrüche in gemeine Brüche verwandelt werden, wobei man das, was weniger als ein Halbes ausmacht, vernachläßigen, und was mehr als ein Halbes ausmacht, für ein Ganzes rechnen kann. Es soll z. B. der Decimalbruch 0,937 in Achtel verwandelt werden. Multiplicirt man denselben mit 8, so erhält man 7,496 Achtel; weil aber die $\frac{496}{1000}$ Achtel noch kein halbes Achtel ausmachen, so kann man sie vernachläßigen, und $\frac{7}{8}$ für 0,937 setzen. Soll 0,439 in Achtel verwandelt werden, und multiplicirt man diesen Bruch mit 8, so erhält man 3,512 Achtel; weil aber die $\frac{512}{1000}$ Achtel mehr als ein halbes Achtel ausmachen, so können sie für ein ganzes Achtel gerechnet werden; und folglich wird 0,439 für $\frac{4}{8}$ oder $\frac{1}{2}$ angenommen.

Substituirt man nun $a = 146$, $b = 25\frac{1}{2}$, $c = 77\frac{9}{16}$, $n = \frac{1169}{1168}$ in

die eine oder andere der im Obigen aufgestellten Formeln, so erhält man folgende Tabelle, welche indessen für den praktischen Gebrauch weiter ausgedehnt werden müßte, damit alle in der Praxis sich darbietenden Curse (wobei indessen, wie bereits erwähnt worden, unbedeutende Abweichungen von den wirklichen Cursen nicht zu beachten sind) in der Tabelle enthalten wären.

Zahl	Curs von Frankfurt auf Hamburg	Curs von Hamburg auf Paris	Curs von Frankfurt auf Paris
1	144	$25\frac{5}{32}$	$78\frac{5}{8}$
2	$144\frac{1}{8}$	$25\frac{5}{32}$	$78\frac{9}{16}$
3	$144\frac{1}{4}$	$25\frac{3}{16}$	$78\frac{1}{2}$
4	$144\frac{3}{8}$	$25\frac{7}{32}$	$78\frac{7}{16}$
5	$144\frac{1}{2}$	$25\frac{1}{4}$	$78\frac{3}{8}$
6	$144\frac{5}{8}$	$25\frac{1}{4}$	$78\frac{5}{16}$
7	$144\frac{3}{4}$	$25\frac{9}{32}$	$78\frac{1}{4}$
8	$144\frac{7}{8}$	$25\frac{5}{16}$	$78\frac{3}{16}$
9	145	$25\frac{5}{16}$	$78\frac{1}{8}$
10	$145\frac{1}{8}$	$25\frac{11}{32}$	78
11	$145\frac{1}{4}$	$25\frac{3}{8}$	$77\frac{15}{16}$
12	$145\frac{3}{8}$	$25\frac{3}{8}$	$77\frac{7}{8}$
13	$145\frac{1}{2}$	$25\frac{13}{32}$	$77\frac{13}{16}$
14	$145\frac{5}{8}$	$25\frac{7}{16}$	$77\frac{3}{4}$
15	$145\frac{3}{4}$	$25\frac{7}{16}$	$77\frac{11}{16}$
16	$145\frac{7}{8}$	$25\frac{15}{32}$	$77\frac{5}{8}$
☞ 17	146	$25\frac{1}{2}$	$77\frac{9}{16}$
18	$146\frac{1}{8}$	$25\frac{17}{32}$	$77\frac{1}{2}$
19	$146\frac{1}{4}$	$25\frac{17}{32}$	$77\frac{7}{16}$
20	$146\frac{3}{8}$	$25\frac{9}{16}$	$77\frac{3}{8}$
21	$146\frac{1}{2}$	$25\frac{19}{32}$	$77\frac{5}{16}$
22	$146\frac{5}{8}$	$25\frac{19}{32}$	$77\frac{1}{4}$
23	$146\frac{3}{4}$	$25\frac{5}{8}$	$77\frac{3}{16}$
24	$146\frac{7}{8}$	$25\frac{21}{32}$	$77\frac{1}{8}$
25	147	$25\frac{21}{32}$	$77\frac{1}{16}$
26	$147\frac{1}{8}$	$25\frac{11}{16}$	$76\frac{15}{16}$
27	$147\frac{1}{4}$	$25\frac{23}{32}$	$76\frac{7}{8}$
28	$147\frac{3}{8}$	$25\frac{3}{4}$	$76\frac{13}{16}$
29	$147\frac{1}{2}$	$25\frac{3}{4}$	$76\frac{3}{4}$
30	$147\frac{5}{8}$	$25\frac{25}{32}$	$76\frac{11}{16}$
31	$147\frac{3}{4}$	$25\frac{13}{16}$	$76\frac{5}{8}$
32	$147\frac{7}{8}$	$25\frac{13}{16}$	$76\frac{9}{16}$
33	148	$25\frac{27}{32}$	$76\frac{1}{2}$

Zur Anwendung dieser Tabelle sei z. B. der Curs von Frankfurt auf Hamburg $= 146\frac{1}{2}$, und nach dem neuesten Hamburger Curszettel der Curs von Hamburg auf Paris $= 25\frac{3}{8}$; um das entsprechende Pari von Frankfurt auf Paris zu bestimmen, addire man die zu den Cursen $146\frac{1}{2}$ und $25\frac{3}{8}$ gehörigen Zahlen 21 und 12, und ziehe die Summe derselben, 33, ab von $3 \times 17 = 51$; der Rest $51 - 33 = 18$ zeigt auf das gesuchte Pari $77\frac{1}{2}$. Dasselbe Resultat ergiebt sich aus dem Ansatz:

? Thlr. Frkftr. W. G.	300 Fr.
3	$25\frac{3}{8}$ Schilling Lüb. Banco
16	1 Mark — —
300	$146\frac{1}{2}$ Thlr. Frkftr. W. G.

Resultat: $77\frac{343}{768}$ Thlr. W. G.

welches also nur um $\frac{41}{768}$ oder 0,05 vom Resultat der Tabelle abweicht.

In dem obigen Beispiel ist absichtlich die früher in Hamburg gebräuchliche Cursnotirung auf Paris, nämlich ± 25 Schill. Lüb. Bco. für 3 Fr. angenommen worden: Hamburg hat aber jetzt die feste Valuta auf Paris, und giebt 100 Mark Lüb. Bco. für ± 188 Fr. Der Ansatz für die Berechnung der Parität ist also, wenn a den Curs von Frankfurt auf Hamburg, und b den Curs von Hamburg nach Paris bezeichnet, folgender:

? Rthlr. Fr. W. G.	300 Franken
b	100 Mark Lüb. Bco.
300	a Rthlr. Fr. W. G.

Resultat: $\frac{100\,a}{b}$ Rthlr. W. G.

Die Formel für die Paritätentabelle ist daher, nach der Ableitung II.

(Nr. 1)

Zahl	Curs von Frankfurt auf Hamburg	Curs von Hamburg auf Paris	Curs von Frankfurt auf Paris
1	$a\bar{n}^4$	bn^4	cn^4
2	$a\bar{n}^3$	bn^3	cn^3
3	$a\bar{n}^2$	bn^2	cn^2
4	$a\bar{n}^1$	bn^1	cn^1
5	an^0	bn^0	cn^0
6	an^1	$b\bar{n}^1$	$c\bar{n}^1$
7	an^2	$b\bar{n}^2$	$c\bar{n}^2$
8	an^3	$b\bar{n}^3$	$c\bar{n}^3$
9	an^4	$b\bar{n}^4$	$c\bar{n}^4$

oder (Nr. 2.)

Zahl	Curs von Frankfurt auf Hamburg	Curs von Hamburg auf Paris	Curs von Frankfurt auf Paris
1	an^4	$\overline{bn}^4$	$\overline{cn}^4$
2	an^3	$\overline{bn}^3$	$\overline{cn}^3$
3	an^2	$\overline{bn}^2$	$\overline{cn}^2$
4	aa^1	$\overline{bn}^1$	$\overline{cn}^1$
5	an^0	bn^0	cn^0
6	$\overline{an}^1$	bn^1	cn^1
7	$\overline{an}^2$	bn^2	cn^2
8	$\overline{an}^3$	bn^3	cn^3
9	$\overline{an}^4$	bn^4	cn^4

Dem im obigen Beispiele angenommenen Curse von Hamburg auf Paris, $25\frac{1}{2}$ (Schilling lüb. Bco. für 3 Fr.), entspricht der Curs $188\frac{4}{17}$ (Fr. für 100 Mark lüb. Bco.). Behält man nun den in diesem Beispiele angenommenen Curs von Frankfurt auf Hamburg, 146, bei, so ist die Parität von Frankfurt auf Paris ebenfalls $= 77\frac{9}{16}$. Substituirt man $a = 146$, $b = 188\frac{4}{17}$, $c = 77\frac{9}{16}$, $n = \frac{1169}{1168}$ in die eine oder andere der obigen Formeln, so erhält man die der jetzigen Hamburger Cursnotirungsweise entsprechende Paritätentabelle.

§. 72. Die vierte der im Obigen abgeleiteten Formeln kann in Anwendung kommen, wenn der Ort, für welchen die Parität in Beziehung auf einen gewissen Ort berechnet werden soll, keinen Curs auf diesen Ort hat, weil hier beide Curszahlen auf der linken Seite des Kettensatzes stehen sollen.

So hat z. B. London keinen Curs auf Kopenhagen; wollte man nun wissen, wie viele Pfund Sterling auf 100 Reichsbankthaler in Papier gehen, nach den Cursen von Kopenhagen auf Amsterdam (Amsterdam hat keinen Curs auf Kopenhagen) und von London auf Amsterdam, bezeichnet man ferner den Curs von Kopenhagen auf Amsterdam durch a, und den Curs von London auf Amsterdam durch b, so ist der Ansatz für die Berechnung des fraglichen Verhältnisses wie folgt:

? Pfund Sterling	100 Reichsbankthaler in Papier
a	250 fl. holl.
b	1 Pfund Sterling

Resultat: $\frac{25000}{ab}$ Pfund Sterling.

Bezeichnet a den Curs von Kopenhagen nach Paris, und b den Curs von London auf Paris, so ist der Ansatz zur Berechnung des fraglichen Verhältnisses wie folgt:

? Pfund Sterl.	100 Reichsbankthaler in Papier
1	96 Schilling
a	1 Frank
b	1 Pfund Sterling

Resultat: $\frac{9600}{ab}$ Pfund Sterling.

Ist für den Zwischenort Amsterdam a = 202, b = 12, so ist 10,31 Pfund Sterling = 100 Reichsbankthaler; hat also der Londner nach Kopenhagen 100 Reichsbankthaler in Papier zu zahlen, läßt er von Kopenhagen auf Amsterdam zu 202 trassiren und remittirt er zu 12 nach Amsterdam, so kommt ihm, abgesehen von den Spesen, die Abtragung einer Schuld von 100 Reichsbankthalern auf 10,31 Pfund Sterling zu stehen.

Ist für den Zwischenort Paris a = 36, b = 26, so ist 10,26 Pfund Sterl. = 100 Reichsbankthaler in Papier; hat also der Londner nach Kopenhagen 100 Reichsbankthaler in Papier zu zahlen, läßt er von Kopenhagen auf Paris zu 36 trassiren und remittirt er zu 26 nach Paris, so kommt ihm, abgesehen von den Spesen, die Abtragung einer Schuld von 100 Reichsbankthalern in Papier auf 10,26 Pfund Sterling zu stehen.

Für obige Curse ist also der Weg über Paris vortheilhafter, als derjenige über Amsterdam.

Wo derartige Berechnungen öfters vorkommen, können also die Paritätentabellen zur Vereinfachung der Arbitrage ebenfalls gebraucht werden.

Die Formeln, nach welchen sie berechnet werden, sind z. B. mit der Ueberschrift für London auf Kopenhagen mit Amsterdam folgende:

Zahl	Curs von Kopenhagen auf Amsterdam	Curs von London auf Amsterdam	100 Reichsbankthaler in Papier =
1	$an^{\overline{3}}$	$bn^{\overline{3}}$	$cn^{\overline{3}}$
2	$an^{\overline{2}}$	$bn^{\overline{2}}$	$cn^{\overline{2}}$
3	$an^{\overline{1}}$	$bn^{\overline{1}}$	$cn^{\overline{1}}$
4	an^{0}	bn^{0}	cn^{0}
5	an^{1}	bn^{1}	cn^{1}
6	an^{2}	bn^{2}	cn^{2}
7	an^{3}	bn^{3}	cn^{3}

oder:

Zahl	Curs von Kopenhagen auf Amsterdam	Curs von London auf Amsterdam	100 Reichsbankthaler in Papier =
1	an^3	bn^3	cn^3
2	an^2	bn^2	cn^2
3	an^1	bn^1	cn^1
4	an^0	bn^0	cn^0
5	an^{-1}	bn^{-1}	cn^{-1}
6	an^{-2}	bn^{-2}	cn^{-2}
7	an^{-3}	bn^{-3}	cn^{-3}

§. 73. Paritätentafeln obiger Art sind zuerst erschienen in dem Werke: **Le banquier suisse, on nouveau système de parités. Par Ph. Herrmann. (A Bâle chez l'auteur 1796.)** Eine, nichts weniger als wissenschaftliche, Ableitung der Formeln, nach welchen diese Tabellen berechnet sind, hat G. K. Schelins in der Abhandlung: Theoretisch-practische Anleitung zur Verfertigung zweier neuen Arten von Arbitragetabellen, durch deren eine das verlangte Resultat sehr geschwind, und durch die andere ganz ohne Rechnen erhalten wird, (Frankfurt a. M. 1818) bekannt gemacht.

Mechanische Arbitragetafeln, d. h. solche, wobei gar keine Berechnung in Anwendung kommt, sind im Jahr 1817 in Paris erschienen, unter dem Titel: **Arbitrages mécaniques, ou collection de tablettes, au moyen desquelles on peut résoudre sans calcul les arbitrages usuels. Par J. R. Argand. Première livraison. Arbitrages de la France, avec dix places étrangères.**

Der Herausgeber dieser Tafeln hat die Formeln, nach welchen sie construirt sind, nicht mitgetheilt; er bemerkt nur, daß die Verfertigung seiner Tafeln sehr beschwerlich sei.

Da nun einestheils die Verfertigung solcher Tafeln allerdings mit Schwierigkeiten verbunden ist, und anderntheils bei dem Gebrauche derselben das Resultat nicht immer auf einen Curs, sondern oft zwischen zwei Curse fällt, so schlägt Schelins statt der Argand'schen ähnliche Schiebertabellen von folgender Art vor, die

nicht nur viel leichter zu verfertigen sind, sondern auch nie ein Zwischenresultat liefern. Er sagt im §. 92 der im Obigen erwähnten Abhandlung:

„Will man solche Paritätentafeln erhalten, welche durch bloßes Auf- und Niederschieben eines beweglichen Theils der Tabelle das verlangte Resultat geben, so können dieselben auf die nachfolgende Art gefertigt werden. Statt der Oeffnung, durch welches bei den Argand'schen Tafeln allemal das Resultat gesehen wird, erachte ich für viel zweckmäßiger, einen bloßen Zeiger, welcher in die Querlinie der Paricurse zu stehen kommt, und der allemal auf das gesuchte Resultat hindeutet."

Es soll demnach eine Paritätentabelle gefertigt werden, welche dazu dient: Durchs Multipliciren eines Gliedes ihrer ersten Columne mit einem Gliede ihrer zweiten Columne jedesmal ein solches Product zu erhalten, welches ein Glied ihrer dritten Columne ist.

Zu dem Ende hat man folgende Progressionen zusammenzustellen:

$a\overline{n}^{2}$	bn^{2}		
$a\overline{n}^{1}$	bn^{1}		
an^{0}	bn^{0}	☞	cn^{0}
an^{1}	$b\overline{n}^{1}$		
an^{2}	$b\overline{n}^{2}$		

Durch diese Stellung geben jede zwei gegenüberstehenden Glieder der ersten und zweiten Columne das Product $abn^{0} = cn^{0} = c$.

Jetzt wird die mittlere Columne, in deren Mitte sich neben der Zeiger befindet, um ein Glied herunter geschoben, so daß die Tabelle nun folgendermaßen aussieht:

$a\overline{n}^{2}$			
$a\overline{n}^{1}$	bn^{2}		
an^{0}	bn^{1}		cn^{0}
an^{1}	bn^{0}	☞	cn^{1}
an^{2}	$b\overline{n}^{1}$		
	$b\overline{n}^{2}$		

Man denke sich nämlich, die mittlere Columne sei beweglich, die beiden äußern Columnen hingegen seien unbeweglich. Durch diese Stellung geben jede zwei einander gegenüberstehenden Glieder der ersten und zweiten Columne das Product $abn^{1} = cn^{1}$.

Nun wird die mittlere Columne und mit derselben folglich auch der Zeiger wieder um ein Glied weiter herunter geschoben, so daß die Tabelle jetzt so aussieht:

$a\overline{n}^{2}$			
$a\overline{n}^{1}$			
an^{0}	bn^{2}		cn^{0}
an^{1}	bn^{1}		cn^{1}
an^{2}	bn^{0}	☞	cn^{2}
	$b\overline{n}^{1}$		
	$b\overline{n}^{2}$		

Durch diese Stellung geben jede zwei einander gegenüberstehenden Glieder der ersten und zweiten Columne das Product $abn^{2} = cn^{2}$.

Jetzt wird die mittlere Columne mit ihrem Zeiger auch hinaufgeschoben, so daß die Tabelle nunmehr also aussieht:

	bn^{2}		
$a\overline{n}^{2}$	bn^{1}		
$a\overline{n}^{1}$	bn^{0}	☞	$c\overline{n}^{1}$
an^{0}	$b\overline{n}^{1}$		cn^{0}
an^{1}	$b\overline{n}^{2}$		cn^{1}
an^{2}			cn^{2}

Durch diese Stellung geben jede zwei einander gegenüberstehenden Glieder der ersten und zweiten Columne das Product $ab\overline{n}^{1} = c\overline{n}^{1}$.

Nun wird die mittlere Columne mit ihrem Zeiger auch dergestalt hinaufgeschoben, daß die Tabelle endlich also aussieht:

	bn^{2}		
	bn^{1}		
$a\overline{n}^{2}$	bn^{0}	☞	$c\overline{n}^{2}$
$a\overline{n}^{1}$	$b\overline{n}^{1}$		$c\overline{n}^{1}$
an^{0}	$b\overline{n}^{2}$		cn^{0}
an^{1}			cn^{1}
an^{2}			cn^{2}

Durch diese Stellung geben jede zwei einander gegenüberstehenden Glieder der ersten und zweiten Columne das Product $ab\overline{n}^{2} = c\overline{n}^{2}$.

Nunmehr ist die Schieberparitätentabelle fertig, und ihre gewöhnliche Gestalt ist diese:

$a\overline{n}^{2}$	bn^{2}		$c\overline{n}^{2}$
$a\overline{n}^{1}$	bn^{1}		$c\overline{n}^{1}$
an^{0}	bn^{0}	☞	cn^{0}
an^{1}	$b\overline{n}^{1}$		cn^{1}
an^{2}	$b\overline{n}^{2}$		cn^{2}

In der Verfertigungsart dieser Tabelle liegt auch zugleich der Beweis derselben.

Giebt man den in der Paritätentabelle §. 71 enthaltenen Cursen diejenigen Stellungen, welche der obigen Formel entsprechen, so erhält man folgende Schieberparitätentabelle:

Curs von Frankfurt auf Hamburg	Curs von Hambuvg auf Paris	Curs von Frankfukt auf Paris
$145^1/_2$	$25^{19}/_{32}$	$77^5/_{16}$
$145^5/_8$	$25^9/_{16}$	$77^3/_8$
$145^3/_4$	$25^9/_{16}$	$77^7/_{16}$
$145^7/_8$	$25^{17}/_{32}$	$77^1/_2$
146	$25^1/_2$ ☞	$77^9/_{16}$
$146^1/_8$	$25^{15}/_{32}$	$77^5/_8$
$146^1/_4$	$25^{15}/_{32}$	$77^{11}/_{16}$
$146^3/_8$	$25^7/_{16}$	$77^3/_4$
$146^1/_2$	$25^{13}/_{32}$	$77^{13}/_{16}$
Unbewegliche Columne.	Bewegliche Columne.	Unbewegliche Columne.

Eine solche Tabelle wird auf ihren beiden mittlern Linien hin durchschnitten, so daß sie alsdann der Länge nach in drei besondere Stücke zerlegt ist. Jedes dieser drei Stücke wird dann auf eine von Pappendeckel oder Holz gefertigte Tafel befestigt, deren mittlerer Theil ihrer Länge nach auf- und niedergeschoben werden kann. Dieser bewegliche Theil der Tafel muß daher auf seiner Oberfläche genau so breit seyn, als das mittlere Stück der zerschnittenen Tabelle, welches auf ihn aufgeleimt werden soll. Alle drei Stücke der zerschnittenen Tabelle müssen aber dergestalt aufgeleimt werden, daß jedes wieder eben so neben das andere kommt, als wäre die Tabelle ganz geblieben. Es muß nämlich jetzt, und zwar sowohl der Länge als der Breite nach, gerade so wieder Linie auf Linie passen, wie vorher. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der bewegliche Theil der Tafel eine solche Vorrichtung noch haben muß, daß man ihn zum Auf- und Niederschieben auch gehörig anfassen kann.

Gesetzt nun, es wäre die Frage:

1) Welcher Curs von Frankfurt auf Paris ergiebt sich daraus, wenn der Curs von Frankfurt auf Hamburg $146^1/_8$, und der Curs von Hamburg auf Paris $25^7/_{16}$ ist?

2) Wenn der Curs vou Frankfurt auf Hamburg $146^1/_4$, und der Curs von Hamburg auf Paris $25^1/_2$ ist, welcher Curs von Frankfurt auf Paris ergiebt sich alsdann daraus?

Die Antwort auf diese zwei Fragen erhält man vermittelst der Schiebertabelle beziehlich also:

1) Man schiebt den gegebenen Curs $25\frac{7}{16}$, welcher zur zweiten Columne gehört, hinauf neben den gegebenen Curs $146\frac{1}{8}$ in der ersten Columne (und zwar so, daß die beiden Querlinien, zwischen welchen diese beiden Curse stehen, gegenseitig gehörig zusammenstoßen). Der Zeiger weist alsdann auf den gesuchten Curs der dritten Columne hin; dieser Curs ist daher $77\frac{7}{16}$.

2) Man schiebt den gegebenen Curs $25\frac{1}{2}$, welcher sich in der zweiten Columne befindet, herunter neben den gegebenen Curs $146\frac{1}{2}$. Der Zeiger deutet nun auf denjenigen Curs in der dritten Columne hin, welchen man wissen wollte. Dieser Curs ist folglich $77\frac{11}{16}$.

Folgende Tafeln werden dieses noch anschaulicher machen. Durch die erste derselben wird nämlich die Schiebertabelle so vorgestellt, wie sie bei der Beantwortung der ersten Frage aussieht; die zweite hat dieselbe Beziehung auf die zweite Frage.

Curs von Frankfurt auf Hamburg	Curs von Hamburg auf Paris	Curs von Frankfurt auf Paris
	$25\frac{19}{32}$	
	$25\frac{9}{17}$	
$145\frac{1}{2}$	$25\frac{9}{16}$	$77\frac{5}{16}$
$145\frac{5}{8}$	$25\frac{17}{32}$	$77\frac{3}{8}$
$145\frac{3}{4}$	$25\frac{1}{2}$ ☞	$77\frac{7}{16}$
$145\frac{7}{8}$	$25\frac{15}{32}$	$77\frac{1}{2}$
146	$25\frac{15}{32}$	$77\frac{9}{16}$
$146\frac{1}{8}$	$25\frac{7}{16}$	$77\frac{5}{8}$
$146\frac{1}{4}$	$25\frac{13}{32}$	$77\frac{11}{16}$
$146\frac{3}{8}$		$77\frac{3}{4}$
$146\frac{1}{2}$		$77\frac{13}{16}$

Curs von Frankfurt auf Hamburg	Curs von Hamburg auf Paris	Curs von Frankfurt auf Paris
$145\frac{1}{2}$		$77\frac{5}{16}$
$145\frac{5}{8}$		$77\frac{3}{8}$
$145\frac{3}{4}$	$25\frac{19}{32}$	$77\frac{7}{16}$
$145\frac{7}{8}$	$25\frac{9}{16}$	$77\frac{1}{2}$
146	$25\frac{9}{16}$	$77\frac{9}{16}$
$146\frac{1}{8}$	$25\frac{17}{32}$	$77\frac{5}{8}$
$146\frac{1}{4}$	$25\frac{1}{2}$ ☞	$77\frac{11}{16}$
$146\frac{3}{8}$	$25\frac{15}{32}$	$77\frac{3}{4}$
$146\frac{1}{2}$	$25\frac{15}{32}$	$77\frac{13}{16}$
	$25\frac{7}{16}$	
	$25\frac{13}{32}$	

Soll eine Schieberparitätentabelle gefertigt werden, welche dazu dient: durchs Dividiren eines Gliedes ihrer ersten Columne durch ein Glied ihrer zweiten Columne jedesmal einen solchen Quotienten zu erhalten, welcher ein Glied ihrer dritten Columne ist, so müssen die geometrischen Progressionen folgenderweise neben einander gestellt werden:

$\overline{an}^{2}$ $\quad \overline{bn}^{2}$

$\overline{an}^{1}$ $\quad \overline{bn}^{1}$

an^{0} $\quad bn^{0}$ ☞ cn^{0}

an^{1} $\quad bn^{1}$

an^{2} $\quad bn^{2}$

Durch diese Stellung geben jede zwei einander gegenüberstehenden Glieder der ersten und zweiten Columne den Quotienten: $\frac{an^0}{nb^0} = cn^0$.

Jetzt wird die mittlere Columne, in deren Mitte sich neben der Zeiger befindet, um ein Glied heruntergeschoben, so daß die Tabelle aussieht wie folgt:

an^{-2}			
an^{-1}	bn^{-2}		
an^0	bn^{-1}		cn^0
an^1	bn^0	☞	cn^1
an^2	bn^1		
	bn^2		

Durch diese Stellung geben jede zwei einander gegenüberstehenden Glieder der ersten und zweiten Columne den Quotienten $\frac{an^1}{bn^0} = \frac{a}{b} n^1 = cn^1$.

Fährt man nun hier mit dem Schieber der mittlern Columne in der Weise fort, wie im Obigen verfahren worden, so erhält man nach und nach folgende Schieberparitätentabelle:

an^{-2}	bn^{-2}		cn^{-2}
an^{-1}	bn^{-1}		cn^{-1}
an^0	bn^0	☞	cn^0
an^1	bn^1		cn^1
an^2	bn^2		cn^2

In der Verfertigungsart dieser Tabelle liegt ebenfalls zugleich der Beweis derselben.

Um die Formel für die Schieberparitätentabelle für den Fall zu erhalten, **wenn beide Curse auf der linken Seite des Kettensatzes** stehen, hat man die dritte Columne der Formel für den entgegengesetzten Fall, in welchem beide Curse auf der rechten Seite stehen, nur in umgekehrter Folge aufzustellen; die Formel ist also diese:

an^{-3}	bn^3		cn^3
an^{-2}	bn^2		cn^2
an^{-1}	bn^1		cn^1
an^0	bn^0	☞	cn^0
an^1	bn^{-1}		cn^{-1}
an^2	bn^{-2}		cn^{-2}
an^3	bn^{-3}		cn^{-3}

Sehr zweckmäßige Arbitragetabellen lassen sich auch vermittelst der Logarithmen der Curszahlen construiren; weil die Verfertigungsart derselben aber auch auf

Waarencalculationen angewendet wird, so folgt, zur Vermeidung von Wiederholungen, die Darstellung der sogenannten logarithmischen Arbitragetabellen im Abschnitt von der Waarenrechnung.

§. 74. Sind die Wechseloperationen, für welche arbitrirt wird, ungleichartig, (§. 65), so sind auch die den verschiedenartigen Wechseloperationen entsprechenden Spesenansätze nicht einander gleich, und es müssen folglich in diesem Falle die Spesenansätze jedem Kettensatz der Arbitrage einverleibt werden. Bei der Arbitrage mit gleichartigen Wechseloperationen hingegen kann man zur Vereinfachung der Berechnung die Spesen vorerst weglassen, wonach solche bei dem kleinsten und größten Resultate der Arbitrage in Rechnung gebracht werden.

Als Beispiel einer mit Berücksichtigung der Spesen zu berechnenden Arbitrage diene folgende Aufgabe.

Ein Wiener ist nach Amsterdam schuldig; er kann:

1) Amsterdamer Papier zu 136 (Thlr. für 250 fl. holl.) remittiren, wobei 1 ‰ Courtage in Anschlag zu bringen;

2) auf sich trassiren lassen; der Curs auf Wien ist 36 (Stüber für 1 Thlr.);

3) seinen Gläubiger beauftragen, auf Paris zu trassiren; Paris gilt in Amsterdam 56 Groot vlm. per 3 Fr.; und den Pariser Commissionär auf sich trassiren lassen; Wien gilt in Paris 256 Fr. per 100 fl. Conv. M., wobei ½ % für Spesen des Commissionärs in Rechnung zu bringen sind;

4) seinem Gläubiger Frankfurter Papier übermachen; Frankfurt gilt in Wien 99 fl. Conv. M. per 100 fl. W. G., und in Amsterdam 36 Stüber per 1 Thlr. W. G., wobei 1 ‰ in Wien und in Amsterdam in Anschlag zu bringen;

5) einen Commissionär in Hamburg beauftragen, nach Amsterdam zu remittiren; Amsterdam gilt in Hamburg 105 fl. holl. per 120 Mark lüb. Bco; und sich auf Wien zu remboursiren; Wien gilt in Hamburg 145 fl. Conv. M. per 200 Mark lüb. Bco., wobei ½ % Spesen in Anschlag zu bringen.

Die Beantwortung der Frage: welcher Weg für den Wiener am vortheilhaftesten zur Tilgung seiner Amsterdamer Schuld sei, ergiebt sich aus folgender Berechnung:

Directe Rimesse.

? Thlr. Conv. M.	250 fl. holl.
250	137⅘ Thlr. Conv. M.
1000	1001 „ „ „

Resultat: 139,17 Thlr. Conv. M.

Amsterdamer Tratte.

? Thlr. Conv. M.	250 fl. holl.
1	20 Stüber
36	1 Thlr. Conv. M.

Resultat: 138,88 Thlr. Conv. M.

Ueber Paris.

? Thlr. Conv. M.	250 fl. holl.
1	40 Groot vlm.
56	3 Fr.
100	100½ Fr. wegen Spesen
256	100 fl. Conv. M.
3	2 Thlr. — —

Resultat: 140,2 Thlr. Conv. M.

Vermittelst Frankfurter Papier.

? Thlr. Conv. M.	250 fl. holl.
1	20 Stüber holl.
36	1 Thlr. W. G.
2	3 fl. — —
100	99 fl. Conv. M.
3	2 Thlr. Conv. M.
999	1000 — wegen Courtage in Amsterdam
1000	1001 — — — — Wien

Resultat: 137,77 Thlr. Conv. M.

Ueber Hamburg.

? Thlr. Conv. M.	250 fl. holl.
105	120 Mark Lüb. Bco.
100	100½ Mark Lüb. Bco. wegen Spesen
200	145 fl. Conv. M.
3	2 Thlr. Conv. M.

Resultat: 138,78 Thlr. Conv. M.

Weil der Wiener nach Amsterdam schuldig ist, so ist derjenige Weg der beste, durch welchen er das wenigste Wiener Geld für 250 fl. holl. auslegt. Es wäre demnach am vortheilhaftesten, Frankfurter Papier nach Amsterdam zu übermachen; allein in Betracht des Umstandes, daß der Wiener das Frankfurter Papier gleich bezahlen muß, während er später zahlt, wenn er auf sich trassiren läßt, so ist es vortheilhafter für ihn, wenn zu 36 auf ihn trassirt wird.

§. 75. Ist die Arbitrage in Betreff eines solchen Orts anzustellen, auf welchen keine Cursnotirung Statt findet, so nimmt man eine solche Einheit der fremden Valuta an, durch welche man die wenigsten Uebergänge von einer Sorte auf die andere zu machen hat.

Ein Wiener habe z. B. nach Cadix eine Zahlung zu machen, und er finde auf den Curszetteln von Paris, Hamburg und Amsterdam folgende Curse:

auf Wien

von Paris 252 (Franken für 100 fl. Conv. M.)
— Hamburg 148 (fl. Conv. M. für 200 Mark lüb. Bco.)
— Amsterdam 34 (Stüber holl. für 1½ fl. Conv. M.)

auf Cadix
von Paris 15 (Franken für 1 Doblon)
— Hamburg 90 (Groot vlm. für 1 Wechselducaten),
— Amsterdam 94 (fl. holl. für 40 Wechselducaten).

Weil weder von Wien nach Cadix, noch von Cadix nach Wien ein Curs besteht, so kann im vorliegenden Falle nur über Zwischenplätze gewechselt werden. Zur Fragezahl wählt man am füglichsten den Doblon oder den Wechselducaten; um aber den Uebergang von einer Sorte auf die andere machen zu können, muß man das Verhältniß des Doblon zum Wechselducaten kennen. Da nun 1 Doblon = 32 Reales de Plata, und 1 Real de Plata = 34 Maravedis, so ist 1 Doblon = 1088 Maravedis; ferner ist 1 Wechselducat = 375 Maravedis; man hat daher, wenn man den Wechselducaten zur Fragezahl annimmt, folgende Ansätze:

Ueber Paris.

? fl. Conv. M.	1 Wechselducaten
1	375 Maravedis
1088	1 Doblon
1	15 Franken
252	100 fl. Conv. M.

Resultat: 2,05 fl. Conv. M.

Ueber Hamburg.

? fl. Conv. M.	1 Wechselducaten
1	90 Groot vlm.
32	1 Mark Lüb. Bco.
200	148 fl. Conv. M.

Resultat: 2,08 fl. Conv. M.

Ueber Amsterdam.

? fl. Conv. M.	1 Wechselducaten
40	94 fl. holl.
1	20 Stüber holl.
34	$1\frac{1}{2}$ fl. Conv. M.

Resultat: 2,07 fl. Conv. M.

Aus diesen Berechnungen ergiebt sich, daß es für den Wiener am vortheilhaftesten ist, die Zahlung über Paris bewerkstelligen zu lassen.

§. 76. Eine, übrigens seltener vorkommende, besondere Speculationsart im Wechselhandel besteht darin, eine Summe Geldes in Wechseln über mehrere Plätze circuliren zu lassen, und von dem letzten Platze wieder an sich zu ziehen. So circulirt z. B. eine Rimesse für Rechnung eines und desselben Remittenten, wenn derjenige, welcher sie erhält, die Wechselsumme für Rechnung des Remittenten wieder nach einem andern Ort remittirt, der Empfänger den Betrag wieder weiter fortschafft,

und so fort bis zu demjenigen, welcher dem ersten Remittenten den Betrag übermacht. Man hat hierbei die Absicht, den hierzu bestimmten Geldvorschuß zu verinteressiren, in so fern man sich günstige Curse von den Plätzen, über welche die Operation gehen soll, versprechen darf. Der damit zu hoffende Gewinn wird indessen immer sehr unsicher durch die Zeit gemacht, die darüber verfließt, weil unterdessen bedeutende Cursveränderungen Statt finden können; diese können sehr ungünstig ausfallen, und in jedem Fall steigen die Unkosten für Provision, Courtage, Briefporto und Interessen desto höher, durch je mehrere Hände und je länger die Rimesse circulirt.

Es sei z. B. die Frage zu beantworten, ob man von Paris aus eine Summe über Cadix, Amsterdam, London und Hamburg und von da zurück nach Paris cirkuliren lassen könne, wenn die Curse wie folgt stehen, und wenn die Spesen für jeden Commissionär mit $1/2$ % in Anschlag zu bringen sind.

Cadix . .	gilt in Paris	15 (Franken pr. 1 Pistole von 1088 Maravedis)
Amsterdam	— —	Cadix 100 Groot vlm. pr. 1 Wechselduc. von 375 Marav.)
London . .	— —	Amsterdam $11 1/2$ (fl. holl. pr. 1 Liv. Sterl.)
Hamburg .	— —	London $13 5/8$ (Mk. Bco. pr. 1 Liv. St.)
Paris . .	— —	Hamburg 188 (Franken pr. 100 Mk. Bco.)

Zur Fragezahl kann man entweder die auszulegende Summe, oder, der leichtern Berechnung wegen, die Zahl 100 annehmen, auf jene Art erhält man den Gewinn oder Verlust an der ganzen Summe, auf letztere, von jedem Hundert derselben. Nach letzterer Weise ist der Ansatz wie folgt

Wie viel Fr. erhalte ich wieder für	100 Fr. die ich auslege;
für 15 Franken erhalte ich	1 Pistole pr. Cadix
1	1088 Maravedi
100 reduciren sich auf	$99 1/2$ — wegen Spesen in Cadix
375	1 Wechselducat
für 1 Wechselducaten erhalte ich	100 Groot vlm. pr. Amsterdam
40	1 fl. holl.
100 reduciren sich auf	$99 1/2$ — wegen Spesen in Amsterdam
für $11 1/2$ fl. holl. erhalte ich	1 Liv. Sterl. pr. London
100 reduciren sich auf	$99 1/2$ — wegen Spesen daselbst
für 1 Liv. Sterl. erhalte ich	$13 5/8$ Mark Bco. pr. Hamburg
100 reduciren sich auf	$99 1/2$ — wegen Spesen daselbst
und für 100 Mk. Bco. erhalte ich	188 Franken

Resultat: 105,57 Fr.

Obiger Ansatz kann abgekürzt werden, wenn man die Spesen zusammenzieht; ein solches Abkürzungsverfahren ist zwar unrichtig, kann aber gleichwohl in Anwendung kommen, weil es hierbei auf keine große Genauigkeit ankommt. Durch die Zusammenziehung der Spesen erhält man folgenden Ansatz:

? Fr.	100 Fr.
15	1 Pistole
1	1088 Maravedi
375	1 Wechselducat
1	100 Gr. vlm.
40	1 fl. holl.
$11^1/_2$	1 Liv. Sterl.
1	$13^5/_8$ Mk. lüb. Bco.
100	188 Fr.
100	98 „ wegen Spesen

Resultat: 105,55 Fr.

wonach man, vorausgesetzt, daß die Curse sich halten, für jedes 100 welches man weggiebt, 105,55 wieder erhält; hiervon hat man aber die Interessen des Capitals in Betreff der Zeit, welche während der Operation verflossen ist, abzuziehen, um den reinen Gewinn zu erfahren.

So kann auch eine Tratte für Rechnung eines und desselben Trassanten cirkuliren, wenn der Bezogene dafür wieder auf einen Dritten trassirt, dieser wieder auf einen Vierten, und so weiter bis zu demjenigen, welcher wieder auf den ersten Abgeber trassirt. Eine solche Wechseloperation wird Wechselreiterei genannt, wenn derjenige, welcher sich in Geldverlegenheit befindet, einen erkünstelten oder scheinbaren Credit dazu benutzt, um sich vermittelst eines solchen Hin- und Hertrassirens einen Geldvorschuß zu verschaffen.

Wechselcommissionsrechnung.

§. 77. Das Wechselcommissionsgeschäft, welches die Veranlassung zur Wechselcommissionsrechnung giebt, besteht überhaupt darin, für Rechnung eines Andern Wechsel entweder

1) einzukaufen, oder
2) zu verkaufen, oder
3) gleichzeitig einzukaufen und zu verkaufen.

Dabei können nun verschiedene Bedingungen von Seiten des Auftraggebers gemacht werden. Die Curse werden dem Auftragbesorger in der Weise vorgeschrieben, daß der Einkauf zu keinem größern, und der Verkauf zu keinem kleinern Curse, als dem vorgeschriebenen, Statt finden solle. Solche vorgeschriebene Curse nennt man limittirte Curse. Nun können sich aber bei dem Eintreffen des Auftrags oder der Ordre die Curse geändert haben (denn der Committent giebt sie in der Regel so, wie sie nach dem neuesten Curszettel des Orts, an welchem der Commissionär sich befindet, gestanden haben) und die Wechselcommissionsrechnung hat es daher mit der Untersuchung zu thun, ob und wie der Commissionär den Auftrag vollziehen müsse, wenn die wirklichen Curse von den vom Committenten vorgeschriebenen abweichen.

Erster und zweiter Fall.

Vergleicht man verschiedene Curszettel eines und desselben Orts, so läßt sich aus den Differenzen der gleichartigen, d. h. zu einer und derselben Devise (Wechsel)

gehörigen Curse nicht immer unmittelbar wahrnehmen, für welche Papiere sie sich am meisten zum Vortheil, oder am wenigsten zum Nachtheil geändert haben.

Aus folgenden verschiedenen Cursen des Curszettels von Frankfurt a. M.

auf	Amsterdam	$138\frac{7}{8}$	und	$138\frac{5}{8}$,
„	Augsburg	$100\frac{1}{8}$	„	$100\frac{1}{4}$,
„	Leipzig	$99\frac{5}{8}$	„	$99\frac{1}{2}$,
„	Wien	$100\frac{1}{3}$	„	100,
„	Hamburg	$146\frac{1}{8}$	„	146,
„	London	147	„	148,
„	Paris	$79\frac{5}{8}$	„	$79\frac{3}{4}$,

ergiebt sich, daß

der	Amsterdamer	Curs	gefallen	ist	um	$\frac{1}{4}$,
„	Leipziger	„	„	„	„	$\frac{1}{8}$,
„	Wiener	„	„	„	„	$\frac{1}{3}$,
„	Hamburger	„	„	„	„	$\frac{1}{8}$;

ferner daß

der	Augsburger	Curs	gestiegen	ist	um	$\frac{1}{8}$,
„	Londner	„	„	„	„	1,
„	Pariser	„	„	„	„	$\frac{1}{8}$.

Aus solchen Zusammenstellungen kann nicht immer unmittelbar erkannt werden, welcher Curs am meisten gestiegen oder gefallen ist, weil die Zahlen, auf welche sich die Differenzen beziehen, verschieden sind, und man muß, um die Curse mit einander vergleichen zu können, entweder die Differenzen für eine und dieselbe angenommene Curszahl, z. B. 100, oder die Zahlen für eine und dieselbe Differenz, z. B. 1, berechnen. Z. B. dem Amsterdamer Curs $138\frac{7}{8}$ entspricht die Differenz $\frac{1}{4}$, oder der Zahl $555\frac{1}{2}$ entspricht die Differenz 1, nach dem Ansatz:

Der Differenz $\frac{1}{4}$ entspricht die Zahl $138\frac{7}{8}$; welcher Zahl entspricht die Differenz 1? Oder

$\frac{1}{4}$ ——— $138\frac{7}{8}$ ——— 1

Resultat: $555\frac{1}{2}$.

Reducirt man eben so die übrigen Curszahlen auf die Differenz 1, so erhält man folgende Zusammenstellung:

Gefallene Curse.

Amsterdam	$138\frac{7}{8}$	Differenz	$\frac{1}{4}$	oder	555	Differenz 1
Leipzig	$99\frac{5}{8}$	„	$\frac{1}{8}$	„	797	
Wien	$100\frac{1}{3}$	„	$\frac{1}{3}$	„	301	
Hamburg	$146\frac{1}{8}$	„	$\frac{1}{8}$	„	1169	

Gestiegene Curse.

Augsburg	$100\frac{1}{8}$	Differenz	$\frac{1}{8}$	oder	801	Differenz 1
London	147	„	1	„	147	
Paris	$79\frac{5}{8}$	„	$\frac{1}{4}$	„	637	

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß das Wiener Papier am meisten gefallen und das Londner am meisten gestiegen ist.

Berechnet man die der Zahl 100 entsprechende Differenzen, so erhält man folgende Zusammenstellung:

Gefallene Curse.

Amsterdam	$138\frac{7}{8}$	Differenz	$\frac{1}{4}$	oder 100 Differenz	0,18
Leipzig	$99\frac{5}{8}$	"	$\frac{1}{8}$		0,12
Wien	$100\frac{1}{8}$	"	$\frac{1}{3}$		0,33
Hamburg	$146\frac{1}{8}$	"	$\frac{1}{8}$		0,08

Gestiegene Curse.

Augsburg	$100\frac{1}{8}$	Differenz	$\frac{1}{8}$	oder 100 Differenz	0,12
London	147	"	1		0,78
Paris	$89\frac{5}{8}$	"	$\frac{1}{8}$		0,15

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich ebenfalls, daß das Wiener Papier am meisten gefallen, und das Londner Papier am meisten gestiegen ist.

Die obigen Berechnungen werden im folgenden Falle angewendet. Ein Commissionär soll den Betrag einer gewissen Summe Geldes seines Orts auf einen von etlichen benannten auswärtigen Plätzen zu bestimmten Cursen trassiren (also verkaufen) oder auch, umgekehrt, remittiren (also einkaufen), und wenn die Curse sich geändert haben, so soll er denjenigen Ort wählen, dessen Curs am vortheilhaftesten, oder am wenigsten nachtheilig ist. Hierbei entsteht nun die Frage, welchen Ort der Commissionär wählen müsse, wenn sich die Curse wirklich geändert haben.

Beispiel.

Ein Wiener erhält den Auftrag, auf einen der folgenden Plätze zu beigesetzten Cursen zu remittiren.

Amsterdam zu $136\frac{1}{2}$ (Thlr. Conv. Ct. per 250 fl. holl.),
Hamburg zu $145\frac{7}{8}$ (Thlr. Conv. Ct. per 300 Mk. Bco),
London zu $9\frac{3}{8}$ (fl. Conv. Ct. per 1 Liv. St.).

Bei dem Eintreffen der Ordre stehen die Curse wie folgt:

Amsterdam 137,
Hamburg 146,
London $9\frac{2}{8}$.

Hier haben sich alle Curse zum Nachtheil geändert; und es muß nun untersucht werden, welcher Curs am wenigsten nachtheilig ist. Dies ergiebt sich nach der Procentrechnung aus folgender Zusammenstellung:

Amsterdam	$136\frac{1}{2}$	Differenz	$\frac{1}{2}$	oder 100 Differenz	0,36
Hamburg	$145\frac{7}{8}$	"	$\frac{1}{8}$		0,08
London	$9\frac{3}{8}$	"	$\frac{1}{16}$		0,69

Da bei Hamburg die kleinste Differenz ist, so ist der Curs auf Hamburg am

wenigsten in Beziehung auf die gegebenen Curse gestiegen; was übrigens im vorliegenden Falle auch ohne Berechnung wahrgenommen werden kann.

Hätte der Commissionär den Auftrag erhalten, auf den einen oder andern der genannten Plätze zu trassiren, d. h. Wechsel auszustellen und zu verkaufen, so hätten sich die Curse gebessert, und zwar London am meisten.

§. 78. Im Vorhergehenden wurde angenommen, der Commissionär erhalte den Auftrag auf irgend einen Ort, von mehreren gegebenen zu remittiren oder zu trassiren. Wir nehmen jetzt an, ein Commissionär erhalte den Auftrag, mehrere, auf verschiedene Plätze ausgestellte Wechsel zu bestimmten Cursen zu verhandeln; bei dem Eintreffen der Ordre seien aber die Curse einiger Papiere zu des Auftraggebers Nachtheil gewichen, und man habe deshalb die Frage zu beantworten, zu welchen Cursen die übrigen Papiere verkauft werden müßten, damit der Auftrag dennoch nach Vorschrift des Committenten in Betreff der Einnahme der zu verhandelnden Wechsel ausgeführt werden könnte.

Ein Pariser erhält z. B. 600000 Rees per Lissabon, und 10000 Mark Banco per Hamburg, mit dem Auftrag, das Lissaboner Papier zu 600, und das Hamburger Papier zu 188 zu verhandeln, wobei zu bemerken, daß Paris die feste Zahl 3 Franken für ± 600 Rees auf Lissabon, und ± 188 Franken für die feste Zahl 100 Mark Bco. auf Hamburg giebt. Bei dem Eintreffen der Ordre ist der Curs auf Lissabon 604 (also nachtheilig zum Verkauf), und es fragt sich nun, zu welchem Curs das Hamburger Papier begeben werden müsse.

Die Einnahme nach den limittirten Cursen ergiebt sich aus den Ansätzen:

Lissabon.

? Fr.	600000 Rees
600	3 Fr.

Resultat: 3000 Fr.

Hamburg.

? Fr.	10000 Mark
100	188 Fr.

Resultate: 18800 Fr.

Die Gesammteinnahme würde hiernach 21800 Franken betragen. Wenn aber das Lissaboner Papier zu 604 begeben wird, so beträgt die Einnahme für dasselbe so viel als aus dem Ansatz folgt:

? Fr.	600000 Rees
604	3 Fr.

Resultat: 2980,13 Fr.

Da nun die Gesammteinnahme nach den limittirten Cursen 21800 Fr. beträgt, so muß für das Hamburger Papier um so viel mehr eingenommen werden, als an der Einnahme des Lissaboner Papiers nach dem wirklichen Curs fehlt; mithin muß das Hamburger verkauft werden für 21800 Fr. weniger 2980,13 Fr., d. i. für 18819,87 Fr.

Da nun 10000 Mark Bco. für 18819,87 Fr. verkauft werden müßten, so müßte man für 100 Mark Bco., als feste Zahl auf Hamburg, so viel einnehmen, als aus dem Ansatz folgt:

? Fr.	100 Mark
10000	18819,87 Fr.

Resultat: 188 Fr. 20 C.

In Beziehung auf die Beträge der zu verhandelnden Wechsel bilden demnach die Curse

604 per Lissabon,
188 „ Hamburg,

und die Curse

604 per Lissabon,
188,2 per Hamburg,

eine Parität, in so fern nämlich, als es in Betreff der Gesammteinnahme einerlei ist, ob

600000 Rees zu 600,
und 10000 Mark Bco. zu 188,
oder 600000 Rees zu 604,
und 10000 Mark Bco. zu 188,2,

begeben werden.

Werden mehr als zwei, auf verschiedene Plätze ausgestellte Wechsel zur commissionsweisen Begebung übermacht, so wird, wenn einige Curse gewichen sind, und die Parität in Betreff der Curse der übrigen Papiere zu bestimmen ist, auf dieselbe Art gerechnet.

Sollen z. B.

60000 Rees per Lissabon zu 600
10000 Mark Bco. per Hamburg zu 188,
400 Livre Sterl. per London zu 25 (Fr. für 1 Livre Sterl.)

begeben werden, und steht bei dem Eintreffen der Ordre Lissabon 604 und Hamburg 187,75, so haben sich die Curse dieser Papiere in Beziehung auf die limitirten verschlechtert, und es müßte bei der Begebung des Londner Papiers um so viel mehr eingenommen werden, als an der Einnahme der andern Papiere nach den wirklichen Cursen und in Beziehung auf die Gesammteinnahme nach den limitirten Cursen fehlt, und es wird der entsprechende Curs eben so wie im vorhergehenden Falle berechnet.

§. 79. Der im §. 78 allgemein aufgestellte Fall kann auch auf folgende Art dargestellt werden: Ein Commissionär erhält mehrere, auf verschiedene Plätze ausgestellte Wechsel zur Begebung nach limitirten Cursen; die Curse einiger Papiere haben sich aber zum Nachtheil, und die Curse der übrigen Papiere zum Vortheil des Auftraggebers geändert, und es fragt sich, ob der Auftrag vollzogen werden könne.

Die Auflösung einer solchen Aufgabe unterscheidet sich indessen nicht von derjenigen der vorhergehenden. Sind z. B. zwei auf verschiedene Plätze ausgestellte Wechsel zur commissionsweisen Begebung übermacht worden, und hat sich der Curs des einen Papiers zum Vortheil, und derjenige des andern Papiers zum Nachtheil geändert, so sieht man den einen der beiden Curse als unbekannt an, und berechnet

wie vorher, wie dieser Curs seyn müßte, damit der Auftrag nach dem Willen des Auftraggebers vollzogen werden könnte.

In wie fern dann der durch Rechnen erhaltene Curs mit dem wirklichen Curs, den man als unbekannt angesehen, übereinstimmt oder nicht; in so fern kann auch der Auftrag ohne des Auftraggebers Nachtheil vollzogen werden oder nicht.

Dritter Fall.

§. 80. Ein Commissionär soll eine gewisse Summe zu einem bestimmten Curs nach einem auswärtigen Platz remittiren, und dagegen den Betrag seiner Auslage zu einem ebenfalls bestimmten Curs auf einen andern auswärtigen Platz trassiren. Der Curs auf den einen dieser beiden Plätze hat sich aber zum Nachtheil des Committenten geändert. Es fragt sich nun, zu welchem Curs auf den andern Platz gewechselt werden müsse, damit der Auftrag ohne Nachtheil für den Committenten ausgeführt werden könne.

Specielle Beispiele.

1) Ein Wiener erhält den Auftrag, eine gewisse Summe nach Hamburg zu 146 (Thlr. Conv. M. für die feste Zahl 300 Mark Bco.) zu remittiren, und dagegen auf ein benanntes Haus in Paris zu 116 (fl. Conv. M. für die feste Zahl 300 Franken) zu trassiren. Bei dem Eintreffen der Ordre steht Hamburg auf 147; wie muß daher der Curs auf Paris genommen werden?

Da sich der Curs auf Hamburg verschlechtert hat, so muß in demselben Verhältniß der Curs auf Paris, d. h. derjenige zum Verkaufen, höher genommen werden; wie sich daher der limitirte Curs auf Hamburg zum wirklichen Curs verhält, so muß sich der limitirte Curs auf Paris zum gesuchten Curs verhalten, und man hat die Proportion

$$146 : 147 = 116 : x$$

wonach $x = 116^{58}/_{73}$.

Von der Richtigkeit obigen Resultats kann man sich auf folgende Art überzeugen: Soll z. B. der Commissionär 1000 Mark Bco. per Hamburg zu 146 kaufen, so ergiebt sich seine Auslage aus dem Ansatz:

? fl.	1000 Mark Bco.
300	146 Thlr.
2	3 fl

Resultat: 730 fl.

Trassirt der Commissionär so viele Franken auf Paris, daß er durch den Verkauf der Tratte zum Curs 116 so viel einnimmt, als er für das Hamburger Papier ausgelegt hat, also 730 fl., so ergiebt sich der Betrag der Tratte aus dem Ansatz:

? Fr.	730 fl.
116	300 Fr.

Resultat: 1887 Fr. 93 C.

Wird hingegen zu den Cursen 147 und $116^{58}/_{73}$ beziehlich remittirt und trassirt, so kostet dem Auftraggeber das Hamburger Papier eben so viele Franken per Paris, als zu den limitirten Cursen, wie aus dem Ansatz hervorgeht:

? Fr.	1000 Mark Bco.
300	147 Rthlr.
2	3 fl.
$116\frac{58}{73}$	300 Fr.

Resultat: 1887 Fr. 93 C.

2) Ein Hamburger erhält den Auftrag, nach Amsterdam zu 35 (fl. holl. für die feste Zahl 40 Mark Bco.) zu remittiren, und auf London zu $13\frac{1}{8}$ (Mark Bco. für die feste Zahl 1 Livre Sterl.) zu trassiren; bei dem Eintreffen der Ordre steht Amsterdam $34\frac{1}{2}$; es fragt sich, zu welchem Curs trassirt werden müsse.

Der wirkliche Amsterdamer Curs ist schlechter als der limitirte, weil Hamburg die feste Zahl hat; in dem Verhältniß, in welchem der Amsterdamer Curs zu niedrig steht, muß also der Curs zum Trassiren oder der Londner Curs höher stehen; daher der Ansatz:

Dem wirklichen Curs $34\frac{1}{2}$ entspricht der limitirte 35; welcher Curs entspricht dem limitirten $13\frac{1}{8}$? Oder

$34\frac{1}{2}$ ——— 35 ——— $13\frac{1}{8}$

Resultat: $13\frac{87}{216}$ oder ziemlich nahe $13\frac{5}{16}$.

Man kann sich von der Richtigkeit obigen Resultats überzeugen, wenn man nach den limitirten Cursen, so wie nach dem wirklichen und nach dem berechneten Curs ausrechnet, wie hoch dem Auftraggeber irgend eine Summe fl. holl. per Amsterdam, z. B. 100, in Livre Sterl. per London zu stehen kommt.

Die Ansätze, welche die gleichen Resultate liefern, sind wie folgt:

Zu den limitirten Cursen		Zu dem wirklichen und berechneten Curs	
? Liv. Sterl.	100 fl. holl.	? Liv. Sterl.	100 fl. holl.
35	40 Mark Bco.	$34\frac{1}{2}$	40 Mark Bco.
$13\frac{1}{8}$	1 Liv. Sterl.	$13\frac{5}{16}$	1 Liv. Sterl.
Resultat: 8,7 Liv. Sterl.		Resultat: 8,7 Liv. Sterl.	

§. 81. Die dem dritten Fall entsprechende allgemeine Aufgabe im §. 80 kann auch auf folgende Art gegeben werden: Ein Commissionär soll eine gewisse Summe zu einem bestimmten Curs nach einem auswärtigen Platz remittiren, und dagegen den Betrag seiner Auslage zu einem ebenfalls bestimmten Curs auf einen andern auswärtigen Platz trassiren. Die Curse auf beide Plätze haben sich aber bei dem Eintreffen der Ordre geändert, und zwar der eine zum Vortheil, und der andere zum Nachtheil des Auftraggebers; es fragt sich daher, ob der Auftrag vollzogen werden könne.

Die Aufgabe kann auf zweierlei Art aufgelöst werden; nämlich

1) indem man annimmt, daß nur einer von beiden Cursen, entweder der zur Rimesse, oder der zur Tratte sich geändert habe, und berechnet, wie der andere Curs stehen müßte, damit der Auftrag ohne Nachtheil für den Committenten vollzogen werden könnte. In wie fern dann der durch Rechnen erhaltene Curs mit demjenigen der beiden veränderten Curse, welchen man als unbekannt angenommen

hatte, übereinstimmt oder nicht; in so fern kann auch der Auftrag ohne Nachtheil für den Committenten vollzogen werden oder nicht. Die Berechnung ist daher eben so wie in den beiden Aufgaben des §. 80.

2) Vermittelst der Cursdifferenzen.

3) Durch Vergleichung der Endresultate der Wechseloperation in Beziehung auf eine angenommene Einheit der zu remittirenden Summen, indem man die Berechnung vermittelst der limitirten und vermittelst der wirklichen Curse anstellt.

Die Berechnung vermittelst der Differenzen beruht auf folgendem Satz: Wenn mit einer kleinern Summe eben so viel gewonnen oder verloren wird, als mit einer größern Summe gewonnen oder verloren wird, dann übersteigt der Gewinn oder Verlust bei der kleinern Summe den Gewinn oder Verlust bei der größern.

Beispiele.

1) Ein Frankfurter erhält den Auftrag, zu 100¼ nach Wien zu remittiren, und seine Auslage zu 145 auf Hamburg zu entnehmen. Bei dem Eintreffen der Ordre steht Wien auf 100¼ und Hamburg auf 144⅞; es fragt sich, ob der Auftrag nach den wirklichen Cursen vollzogen werden könne.

Der limitirte Curs zum Einkaufen ist	100¼
„ wirkliche „ „ „ „	100⅛
mithin hat sich der Curs gebessert um	⅛
Der limitirte Curs zum Verkaufen ist	145
„ wirkliche „ „ „ „	144⅞
mithin hat sich der Curs verschlechtert um	⅛

Hier sind die Cursdifferenzen einander gleich; da aber bei 100⅛ eben so viel gewonnen, als bei 144⅞ verloren wird, so übersteigt der Gewinn an dem einen Curs den Verlust am andern, und mithin kann der Auftrag vollzogen werden.

Weitläufiger ist die Berechnung, wenn man nach der §. 81 Nr. 3 angedeuteten Weise verfährt. Soll, den limitirten Cursen zufolge, zu 100¼ nach Wien remittirt, und zu 145 auf Hamburg trassirt werden, so ergiebt sich in Beziehung auf irgend eine angenommene Anzahl Rthlr. Conv. M. per Wien, z. B. 100, aus folgendem Ansatz, wie viele Mark Banco der Commissionär trassiren muß, um sich für seine Auslage bezahlt zu machen:

? Mark Bco.	100 Thlr. Conv. M.
100	100¼ W. G.
145	300 Mark Bco.

Resultat: 207,41 Mark Bco.

Nach den wirklichen Cursen beträgt die zu trassirende Summe 207,07 Mark Bco., wie aus dem Ansatz folgt:

? Mark Bco.	100 Thlr. Conv. M.
100	100⅛ Thlr. W. G.
144⅞	300 Mark Bco.

Resultat: 207,07 Mark Bco.

Da letzteres Resultat größer als das vorige ist, so kann der Auftrag vollzogen werden, und es kommen dem Auftraggeber 100 Thlr. per Wien um 0,34 Mark Bco. wohlfeiler als nach den limitirten Cursen zu stehen.

2) Ein Wiener erhält den Auftrag, nach Paris zu 116½ (fl. Conv. M. für die feste Zahl 300 Franken) zu remittiren, und auf Neapel zu 59½ (Grani für die feste Zahl 1 fl. Conv. M.) zu trassiren. Bei dem Eintreffen der Ordre steht Paris 116, und Neapel 59⅝; es fragt sich, ob der Auftrag vollzogen werden könne.

Der Curs zum Einkaufen hat sich gebessert, und der zum Verkaufen hat sich verschlechtert, weil Wien die feste Zahl auf Neapel hat.

Der limitirte Curs zum Einkaufen ist	116½
„ wirkliche „ „ „ „	116
der Curs hat sich also gebessert um	½
Der wirkliche Curs zum Verkaufen ist	59⅝
„ limitirte „ „ „ „	59½
mithin hat sich der Curs verschlechtert um	⅛

Führt man zur bequemern Vergleichung der Cursdifferenzen solche auf eine und dieselbe Zahl, z. B. 100, zurück, so ergiebt sich, wenn man von den wirklichen Cursen ausgeht, der Gewinn und Verlust aus den Ansätzen:

Gewinn.		Verlust.	
?	100	?	100
116	½	59⅝	⅛
Resultat: 0,43		Resultat: 0,2	

Da nun der Gewinn größer ist als der Verlust, so kann der Auftrag vollzogen werden.

Man gelangt zu demselben Resultat, wenn man berechnet, wie viele Duc. di Regno für irgend eine Anzahl Franken per Paris, z. B. 100, nach den limitirten und nach den wirklichen Cursen trassirt werden müssen, wie aus folgenden Ansätzen zu ersehen:

Limitirte Curse.		Wirkliche Curse.	
? Duc d. R.	100 Fr.	? Duc. d. R.	100 Fr.
300	116½ fl.	300	116 fl.
1	59½ Gr.	1	59⅝ Gr.
100	1 Duc. d. R.	100	1 Duc. d. R.
Resultat: 23,1 Duc. d. R.		Resultat: 23,05 Duc. d. R.	

Hieraus ergiebt sich also ebenfalls, daß der Auftrag vollzogen werden kann, und zwar noch vortheilhafter für den Auftraggeber, als nach den limitirten Cursen.

§. 82. Der Auftrag zum gleichzeitigen Remittiren und Trassiren kann auch in Betreff der Cursbestimmung mit der Weisung gegeben werden, so zu wechseln, daß sich dadurch ein bestimmter Curs zwischen den gegebenen Plätzen herausstelle. Hierbei fragt es sich nun, wie der Curs auf dem einen Platz stehen müsse, wenn man bei der Berechnung von dem Tagescurs auf den andern Platz ausgeht.

Ein Pariser soll z. B. eine gewisse Summe nach London remittiren, und seine Auslage auf Hamburg entnehmen, und zwar so, daß sich dadurch der Curs von Hamburg auf London auf $13^1/_2$ herausstelle. Zu welchem Curs muß auf Hamburg trassirt werden, wenn London 25 gilt.

Paris giebt mehr oder weniger als 25 Fr. für 1 Liv. Sterl. auf London, und mehr oder weniger als 188 Fr. für 100 Mark Bco.; London giebt 1 Liv. Sterl. für mehr oder weniger als 13 Mark Bco. auf Hamburg.

Hier muß also vermittelst der gegebenen Curse berechnet werden, wie viele Franken auf 100 Mark Bco. gehen, nach dem Ansatz:

? Fr.	100 Mark Bco.
$13^1/_2$	1 Liv. Sterl.
1	25 Fr.

Resultat: 185 Fr. 18 C.

Hat z. B. ein Hamburger nach London zu zahlen, und giebt er dem Pariser den Auftrag, zu solchen Cursen nach London zu remittiren, und dagegen auf ihn selbst zu trassiren, daß es, abgesehen von den Spesen, auf dasselbe hinausläuft, als wenn er (der Auftraggeber) selbst direkt nach London remittirt, und für 1 Liv. Sterl. $13^1/_2$ Mark Bco. zu zahlen hätte, so muß der Pariser Commissionär zu 25 remittiren, und zu 185 Fr. 18 C. trassiren, wie aus folgender Berechnung zu ersehen.

Remittirt der Pariser für Rechnung des Hamburgers 400 Liv. Sterl. nach London, so zahlt er zum Curs 25 so viele Franken dafür, als aus dem Ansatz folgt:

? Fr.	400 Liv. Sterl.
1	25 Fr.

Resultat: 10000 Fr.

Trassirt der Pariser so viele Mark Bco. auf Hamburg, daß er durch den Verkauf des Papiers zum Curs 185,18 so viel erhält, als er ausgelegt hat, nämlich 10000 Fr., so trassirt er so viele Mark Bco., als aus dem Ansatz folgt:

? Mark Bco.	10000 Fr.
185,18	100 Mark Bco.

Resultat: 5400 Mark 2 Schill. Bco.

Die Abtragung einer Schuld von 400 Liv. Sterl. kommt also, abgesehen von den Spesen, dem Hamburger zu stehen auf $5400^1/_8$ Mark Bco.; mithin kommt ihm 1 Liv. Sterl. zu stehen auf $13^1/_2$ Mark Bco., in Uebereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Curs.

§. 83. Bei dem Auftrag des gleichzeitigen Remittirens und Trassirens zu solchen Cursen, daß sich dadurch ein bestimmter Curs zwischen den beiden gegebenen Plätzen herausstelle, kann auch die Untersuchung Statt finden, ob bei den bestehenden Cursen auf den einen und andern Platz der Auftrag vollzogen werden könne. Die Berechnung besteht darin, daß man vermittelst der Tagescurse den Curs berechnet, welcher sich dabei vom einen auf den andern der gegebenen Plätze herausstellt; in

wie fern nun der durch Rechnen gefundene Curs mit dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Curs übereinstimmt oder nicht, in so fern kann der Auftrag nach Vorschrift vollzogen werden oder nicht.

Soll z. B. ein Pariser zu solchen Cursen nach London remittiren und auf Hamburg trassiren, daß sich der Curs von Hamburg auf London auf 13½ herausstelle, und stehen die Curse in Paris auf London 25 und auf Hamburg 186, so muß berechnet werden, wie sich hierdurch der Curs von Hamburg auf London herausstellt.

Die fragliche Curszahl ergiebt sich aus dem Ansatz:

? Mark Bco.	1 Liv. Sterl.
1	25 Fr.
188	100 Mark Bco.

Resultat: 13¼ Mark Bco.

Da der vorgeschriebene Curs 13½, und der berechnete Curs 13¼ ist, so kann der Auftrag vollzogen werden.

§. 84. Man kann auch den Auftrag erhalten, in verschiedenen Devisen zu remittiren, und sich in Betreff der Curse nach denjenigen auf dem Platz des Auftragebers zu richten. Z. B. ein Frankfurter erhält aus Berlin, wo Amsterdam 142 und Augsburg 102 steht, den Auftrag, nach Verhältniß dieser Curse entweder Amsterdamer oder Augsburger Papier zu remittiren; es ist die Frage, zu welchem Curs das Amsterdamer Papier eingekauft werden müsse, wenn Augsburg 99⅓ gilt.

Hier muß vermittelst der gegebenen Curse derjenige auf Amsterdam berechnet werden, aus dem Ansatz:

? Thlr. W. G.	250 fl. holl.
250	142 Thlr. pr.
102	100 — Cort.
100	99⅓ Thlr. W. G.

Resultat: 138,28 Thlr. W. G.

Wenn nun wirklich das Amsterdamer Papier zu 138,28, und das Augsburger Papier zu 99⅓ eingekauft werden kann, so stehen diese Curse in demselben Verhältniß, wie diejenigen in Berlin, und es ist für den Auftraggeber einerlei, ob er Amsterdamer oder Augsburger Papier erhält.

Läßt z. B. der Berliner für 138,28 Thlr. W. G. (was hier zur Vereinfachung der Berechnung angenommen wird) entweder Amsterdamer oder Augsburger Papier kommen, so erhält er, wenn Amsterdamer Papier übermacht wird, 250 fl. holl., oder wenn das andere Papier remittirt wird, so viele Thaler Corrent per Augsburg, als aus dem Ansatz folgt:

? Thlr. Cor.	138,28 Thlr. W. G.
99⅓	100 „ Cor.

Resultat: $\frac{138{,}28 \times 100}{99\frac{1}{3}}$ Thlr. Cor.

Ein Pariser soll z. B. eine gewisse Summe nach London remittiren, und seine Auslage auf Hamburg entnehmen, und zwar so, daß sich dadurch der Curs von Hamburg auf London auf 13½ herausstelle. Zu welchem Curs muß auf Hamburg trassirt werden, wenn London 25 gilt.

Paris giebt mehr oder weniger als 25 Fr. für 1 Liv. Sterl. auf London, und mehr oder weniger als 188 Fr. für 100 Mark Bco.; London giebt 1 Liv. Sterl. für mehr oder weniger als 13 Mark Bco. auf Hamburg.

Hier muß also vermittelst der gegebenen Curse berechnet werden, wie viele Franken auf 100 Mark Bco. gehen, nach dem Ansatz:

? Fr.	100 Mark Bco.
13½	1 Liv. Sterl.
1	25 Fr.

Resultat: 185 Fr. 18 C.

Hat z. B. ein Hamburger nach London zu zahlen, und giebt er dem Pariser den Auftrag, zu solchen Cursen nach London zu remittiren, und dagegen auf ihn selbst zu trassiren, daß es, abgesehen von den Spesen, auf dasselbe hinausläuft, als wenn er (der Auftraggeber) selbst direkt nach London remittirt, und für 1 Liv. Sterl. 13½ Mark Bco. zu zahlen hätte, so muß der Pariser Commissionär zu 25 remittiren, und zu 185 Fr. 18 C. trassiren, wie aus folgender Berechnung zu ersehen.

Remittirt der Pariser für Rechnung des Hamburgers 400 Liv. Sterl. nach London, so zahlt er zum Curs 25 so viele Franken dafür, als aus dem Ansatz folgt:

? Fr.	400 Liv. Sterl.
1	25 Fr.

Resultat: 10000 Fr.

Trassirt der Pariser so viele Mark Bco. auf Hamburg, daß er durch den Verkauf des Papiers zum Curs 185,18 so viel erhält, als er ausgelegt hat, nämlich 10000 Fr., so trassirt er so viele Mark Bco., als aus dem Ansatz folgt:

? Mark Bco.	10000 Fr.
185,18	100 Mark Bco.

Resultat: 5400 Mark 2 Schill. Bco.

Die Abtragung einer Schuld von 400 Liv. Sterl. kommt also, abgesehen von den Spesen, dem Hamburger zu stehen auf 5400⅛ Mark Bco.; mithin kommt ihm 1 Liv. Sterl. zu stehen auf 13½ Mark Bco., in Uebereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Curs.

§. 83. Bei dem Auftrag des gleichzeitigen Remittirens und Trassirens zu solchen Cursen, daß sich dadurch ein bestimmter Curs zwischen den beiden gegebenen Plätzen herausstelle, kann auch die Untersuchung Statt finden, ob bei den bestehenden Cursen auf den einen und andern Platz der Auftrag vollzogen werden könne. Die Berechnung besteht darin, daß man vermittelst der Tagescurse den Curs berechnet, welcher sich dabei vom einen auf den andern der gegebenen Plätze herausstellt; in

wie fern nun der durch Rechnen gefundene Curs mit dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Curs übereinstimmt oder nicht, in so fern kann der Auftrag nach Vorschrift vollzogen werden oder nicht.

Soll z. B. ein Pariser zu solchen Cursen nach London remittiren und auf Hamburg trassiren, daß sich der Curs von Hamburg auf London auf $13^1/_2$ herausstelle, und stehen die Curse in Paris auf London 25 und auf Hamburg 186, so muß berechnet werden, wie sich hierdurch der Curs von Hamburg auf London herausstellt.

Die fragliche Curszahl ergiebt sich aus dem Ansatz:

? Mark Bco.	1 Liv. Sterl.
1	25 Fr.
188	100 Mark Bco.

Resultat: $13^1/_4$ Mark Bco.

Da der vorgeschriebene Curs $13^1/_2$, und der berechnete Curs $13^1/_4$ ist, so kann der Auftrag vollzogen werden.

§. 84. Man kann auch den Auftrag erhalten, in verschiedenen Devisen zu remittiren, und sich in Betreff der Curse nach denjenigen auf dem Platz des Auftraggebers zu richten. Z. B. ein Frankfurter erhält aus Berlin, wo Amsterdam 142 und Augsburg 102 steht, den Auftrag, nach Verhältniß dieser Curse entweder Amsterdamer oder Augsburger Papier zu remittiren; es ist die Frage, zu welchem Curs das Amsterdamer Papier eingekauft werden müsse, wenn Augsburg $99^1/_3$ gilt.

Hier muß vermittelst der gegebenen Curse derjenige auf Amsterdam berechnet werden, aus dem Ansatz:

? Thlr. W. G.	250 fl. holl.
250	142 Thlr. pr.
102	100 — Cort.
100	$99^1/_3$ Thlr. W. G.

Resultat: 138,28 Thlr. W. G.

Wenn nun wirklich das Amsterdamer Papier zu 138,28, und das Augsburger Papier zu $99^1/_3$ eingekauft werden kann, so stehen diese Curse in demselben Verhältniß, wie diejenigen in Berlin, und es ist für den Auftraggeber einerlei, ob er Amsterdamer oder Augsburger Papier erhält.

Läßt z. B. der Berliner für 138,28 Thlr. W. G. (was hier zur Vereinfachung der Berechnung angenommen wird) entweder Amsterdamer oder Augsburger Papier kommen, so erhält er, wenn Amsterdamer Papier übermacht wird, 250 fl. holl., oder wenn das andere Papier remittirt wird, so viele Thaler Corrent per Augsburg, als aus dem Ansatz folgt:

? Thlr. Cor.	138,28 Thlr. W. G.
$99^1/_3$	100 „ Cor.

Resultat: $\frac{138,28 \times 100}{99^1/_3}$ Thlr. Cor.

Verkauft der Berliner, wenn ihm Amsterdamer Papier remittirt wird, seine 250 fl. holl., so erhält er, wenn anders der Curs nicht gewichen ist, nach obiger Angabe 142 Thlr. pr.; erhält er aber $\frac{138{,}28 \times 100}{99^1/_3}$ Thlr. Cor. pr. Augsburg, so kann er solche ebenfalls für 142 Thlr. pr. verkaufen, wenn sich der Curs auf Augsburg gehalten hat, wie aus dem Ansatz folgt:

? Thlr. pr.	$\frac{138{,}28 \times 100}{99^1/_3}$ Thlr. Cor.
100	102 Thlr. pr.

oder aus dem folgenden, wenn man für 138,28 den Bruch $\frac{250 \times 142 \times 100 \times 99^1/_3}{250 \times 102 \times 100}$ setzt:

? Thlr. pr.	$\frac{250 \times 142 \times 100\ 99^1/_3}{250 \times 102 \times 100}$ Thlr. Cor.
100	102 Thlr. pr.

Resultat: $\frac{250 \times 142 \times 100 \times 99^1/_3 \times 102}{100 \times 250 \times 102 \times 100} = 142$ Thlr. pr.

Läßt der Berliner für 99⅓ Thlr. W. G. (was hier ebenfalls zur Vereinfachung der Berechnung wieder angenommen wird) entweder Amsterdamer oder Augsburger Papier kommen, so erhält er, wenn Augsburger Papier übermacht wird, 100 Thlr. Corrent, oder wenn das andere Papier übermacht wird, so viele Gulden holl. per Amsterdam, als aus dem Ansatz folgt:

? fl. holl.	99⅓ Thlr. W. G.
138,28	250 fl. holl.

Resultat: $\frac{99^1/_3 \times 250}{138{,}28}$ fl. holl.

Verkauft der Berliner, wenn ihm Augsburger Papier übermacht wird, seine 100 Thlr. Corrent, so erhält er, wenn sich der Curs unterdessen nicht geändert hat, nach obiger Annahme 102 Thlr. preuß.; erhält er aber $\frac{99^1/_3 \times 250}{138{,}28}$ fl. holl. per Amsterdam, so kann er solche ebenfalls für 102 Thlr. preuß. verkaufen, wenn sich der Curs auf Amsterdam gehalten hat, wie aus dem Ansatz folgt:

? Thlr. preuß.	$\frac{99^1/_3 \times 250}{138{,}28}$ fl. holl.
250	142 Thlr. preuß.

oder aus dem folgenden, wenn man für 138,28 den Bruch $\frac{250 \times 142 \times 100 \times 99^1/_3}{250 \times 102 \times 100}$ setzt:

? Thlr. preuß.	$\dfrac{99\frac{1}{2} \times 250}{\dfrac{250 \times 142 \times 100 \times 99\frac{1}{2}}{250 \times 102 \times 100}}$ fl. holl.
250	142 Thlr. preuß.

Resultat: $\dfrac{99\frac{1}{2} \times 250 \times 250 \times 102 \times 100 \times 142}{250 \times 250 \times 142 \times 100 \times 99\frac{1}{2}} = 102$ Thlr. preuß.

Es ist also auf zweierlei Art gezeigt worden, daß es für den Auftraggeber einerlei ist, ob man ihm Amsterdamer Papier zu 138,28 oder Augsburger Papier zu $99\frac{1}{2}$ remittirt.

§. 85. Soll ein Commissionär eine gewisse Summe zu einem bestimmten Curs auf einen gegebenen Platz trassiren, oder dahin remittiren, dabei aber weder für Provision noch für Spesen etwas anrechnen, sondern sich solche durch Wählung eines vortheilhaften Curses selbst verschaffen, so wird, wenn der Auftrag ausgeführt wird, netto gewechselt; ein solches Wechseln heißt Nettowechseln.

Ein Frankfurter erhält z. B. den Auftrag, zu $77\frac{1}{4}$ netto auf Paris zu trassiren; wenn nun der Commissionär $\frac{1}{2}$ % für Provision und Spesen haben will, so muß er die Pariser Tratte um $\frac{1}{2}$ % theuerer verkaufen; der entsprechende Curs ergiebt sich also aus dem Ansatz:

? Thlr. W. G.	$77\frac{1}{4}$ Thlr. W. G.
100	$100\frac{1}{2}$ „ „ „

Resultat: 77,64 Thlr. W. G.

Da indessen (in Frankfurt) bei der Cursnotirung auf Paris keine Hundertstel vorkommen, so muß man den obigen Decimalbruch in einen solchen verwandeln, welcher dabei gebräuchlich ist, d. h. in Halbe, Viertel, Achtel, Sechzehntel u. s. w. Verwandelt man den Bruch 0,64 in Achtel, so erhält man 5,12 Achtel, wofür man $\frac{5}{8}$ setzen kann. Der fragliche Curs ist demnach $77\frac{5}{8}$.

Soll z. B. der Commissionär 1000 Franken auf Paris trassiren, so creditirt derselbe den Committenten zum Curs $77\frac{1}{4}$ mit 2575 Thlr. W. G.; kann er die Tratte zu $77\frac{5}{8}$ begeben, so erhält er $2587\frac{1}{2}$ Thlr. W. G.; der ihm zukommende Mehrbetrag ist $12\frac{1}{2}$ Thlr. W. G., und der in Procenten ausgedrückte Mehrbetrag ergiebt sich aus dem Ansatz:

?	100
1275	$12\frac{1}{2}$

Resultat: 0,48

Obiges Resultat weicht um 0,02 von $\frac{1}{2}$ % ab, was indessen nur einer Differenz von 0,37 Thlr. W. G. entspricht; denn nach dem vorgeschriebenen Curs wird der Committent creditirt für 2575 Thlr. W. G.; erhält der Commissionär durch den Verkauf der Tratte zum wirklichen Curs $\frac{1}{2}$ % mehr, so ist die Einnahme 2587,87 Thlr. W. G., nach dem Ansatz:

? Thlr. W. G.	2575 Thlr. W. G.
100	$100\frac{1}{2}$ Thlr. W. G.

Nach dem berechneten Curs wäre aber die Einnahme 2587,5, welche von der im Obigen berechneten um 0,37 Thlr. W. G. abweicht.

Soll, in Beziehung auf obiges Beispiel, der Commissionär remittiren, anstatt trassiren, so muß er um $^1/_2$ % wohlfeiler einkaufen, nach dem Ansatz:

? Thlr. W. G.	$77^1/_4$ Thlr. W. G.
$100^1/_2$	100 " " "

Resultat: 76,86 Thlr. W. G.

Kauft der Commissionär z. B. 10,000 Franken auf Paris, so belastet er den Committenten zum Curs $77^1/_4$ für 2575 Thlr. W. G.; kann er aber zum Curs 76,86 kaufen, so zahlt er wirklich nur 2562 Thlr. W. G., also 13 Thlr. W. G. weniger als die Summe beträgt, für welche er den Committenten belastet; der Mehrbetrag entspricht also einem Gewinn von $^1/_2$ %, nach dem Ansatz:

? %	100
2575	13

Im obigen Beispiel hat der Commissionär die veränderliche Valuta auf den Platz, auf welchen er trassiren, oder nach welchem er remittiren soll; wir wollen jetzt annehmen, daß er die feste Valuta habe. Ein Pariser erhält z. B. den Auftrag, zu $56^5/_8$ netto auf Amsterdam zu trassiren; es ist die Frage, zu welchem Curs verkauft werden müsse, wenn die Vergütung für Provision und Spesen $^2/_3$ % betragen soll.

Da hier eine kleinere Curszahl für den Commissionär günstig ist, so muß der gegebene Curs im Verhältniß $100^2/_3$: 100 verkleinert werden; daher der Ansatz:

?	$56^5/_8$
$100^2/_3$	100

Resultat: $56^1/_4$.

Kann wirklich zum Curs $56^1/_4$ verkauft werden, und beträgt die Tratte 3000 fl. holl., so beträgt die Einnahme so viel als aus dem Ansatz folgt:

? Franken	3000 fl. holl.
1	40 Groot vlm.
$56^1/_4$	3 Fr.

Resultat: 6400 Fr.

Der Committent wird aber zum Curs $56^5/_8$ creditirt für 6357,61 Fr., nach dem Ansatz:

? Franken	3000 fl. holl.
1	40 Groot vlm.
$56^5/_8$	3 Fr.

Der Unterschied beträgt 42,39 Fr., und entspricht also einer Vergütung von $^2/_3$ %, nach dem Ansatz:

? %	100
6357,61	42,39

Resultat: 0,66 = $^2/_3$ %.

§. 88. Soll beim Nettowechseln zugleich remittirt und trassirt werden, so ist zu bemerken, daß es nicht üblich ist, sowohl von der Tratte als Rimesse die Provision zu berechnen, sondern es wird nur die einfache Provision in Rechnung gebracht; die Courtage hingegen, welche der Commissionär wirklich zahlen muß, wird sowohl von der Tratte als von der Rimesse vergütet.

Ein Frankfurter erhält z. B. aus Antwerpen den Auftrag, Pariser Papier zu remittiren und dagegen auf Amsterdam zu trassiren, und zwar so, daß sich dadurch der Curs von Antwerpen auf Amsterdam auf 100¼ (fl. holl. in Antwerpen für 100 fl. per Amsterdam) herausstelle, und daß das Pariser Papier auf netto 47⅛ (fl. holl. für 100 Fr. per Paris) zu stehen komme; es ist die Frage, zu welchem Curs trassirt werden müsse, wenn Paris 77¾ gilt, und ⅔ für Provision so wie zweimal 1 ‰ Courtage vergütet werden soll.

Der fragliche Curs ergiebt sich aus dem Ansatz:

? Thlr. W. G.	250 fl. per Amsterdam
100	100¼ fl. in Antwerpen
47⅛	100 Fr.
300	77¾ Thlr. W. G.
100	100⅔ " " "

Resultat: 138,75.

Trassirt z. B. der Commissionär 10000 fl. holl. auf Amsterdam zu 138,75, so erhält er dafür 5550 Thlr. W. G.; hiervon behält er zur Vergütung für Provision und Spesen ⅔ % oder 37 Thlr. W. G.; bleiben übrig 5513 Thlr. W. G., welche zum Einkauf von Pariser Papier verwendet werden; zum Curs 77¾ können so viele Franken dafür gekauft werden, als aus dem Ansatz folgt:

? Franken	5513 Thlr. W. G.
77¾	300 Fr.

Resultat: 21272,02 Fr.

Für die 10000 fl. holl., welche der Auftraggeber auf Amsterdam hat trassiren lassen, erhält er also 21272,02 Franken in Pariser Papier. Ist die Berechnung richtig, so müssen eben so viele Franken herauskommen, wenn berechnet wird, wie viele Franken der Auftraggeber erhält, wenn er 10000 fl. holl. per Amsterdam zu 100¼ verkauft, und die Einnahme zum Einkauf von Pariser Papier zum Curs 47⅛ verwendet; der entsprechende Ansatz ist wie folgt:

? Franken	10000 fl. holl.
100	100¼ fl. holl.
47⅛	100 Fr.

Resultat: 21273,2 Fr.

was bis auf 1,18 Fr. wegen Vernachläßigung der auf die Hundertstel folgenden Decimalen bei der Cursrechnung mit der obigen Berechnung übereinstimmt.

Man kann auch bei der Cursrechnung von dem obigen Resultat, nämlich von der nach den gegebenen Cursen für Rechnung des Committenten zu acquirirenden

Anzahl von Franken in Pariser Papier ausgehen. Werden solche zum Curs $77\frac{3}{4}$ gekauft, so beträgt die Auslage so viel als aus dem Ansatz folgt:

? Thlr. W. G.	21273,2 Fr.
300	$77\frac{3}{4}$ Thlr. W. G.

Resultat: 5513,3 Thlr. W. G.

Der Commissionär muß hierzu $\frac{2}{3}$ % für Vergütung schlagen, nach dem Ansatz:

? Thlr. W. G.	5513,3 Thlr. W. G.
100	$100\frac{2}{3}$ „ „ „

Resultat: 5549,88 Thlr. W. G.

Da nun 10000 fl. holl. auf Amsterdam dafür zu entnehmen sind, so ergiebt sich der Curs, zu welchem trassirt werden muß, aus dem Ansatz:

? Thlr. W. G.	250 fl. holl.
10000	5549,88 Thlr. W. G.

Resultat: 138,75 Thlr. W. G.

in Uebereinstimmung mit der ersten Cursrechnung.

§. 87. Auf welche Art bei verschiedenen Verfallzeiten der Wechsel verfahren werden müsse, ist aus folgendem Beispiel zu ersehen. — Ein Frankfurter erhält aus London den Auftrag, 3 Monate dato auf Paris zu remittiren, so daß ihm das Pariser Papier à Vista netto auf $25\frac{1}{4}$ zu stehen komme; dagegen soll er per 3 Monate dato auf London trassiren, wobei der Discont in London zu 4 %, und derjenige in Paris zu 5 % in Anschlag gebracht werden soll; es ist die Frage, zu welchem Curs 3 Monate dato auf London gezogen werden müsse, wenn 3 Monate Paris 77 gilt, und $\frac{5}{8}$ % Spesen zu berechnen sind. Die fragliche Curszahl ergiebt sich aus dem Ansatz:

? Bz. W. G.	1 Liv. Sterl. 3 Monate dato
100	99 „ „ à Vista
1	$25\frac{1}{4}$ Franken „ „
$98\frac{3}{4}$	100 „ 3 Monate dato
300	77 Thlr. W. G.
2	45 Bz. „ „
100	$100\frac{5}{8}$ „ „ „

Resultat: $147\frac{1}{8}$ Bz. W. G.

Soll der Commissionär z. B. 3000 Fr. per Paris einkaufen, so zahlt er dafür so viel als aus dem Ansatz folgt:

? Thlr. W. G.	3000 Fr.
300	77 Thlr. W. G.

Resultat: 770 Thlr. W. G.

Hierauf müssen $\frac{5}{8}$ % Spesen geschlagen werden, nach dem Ansatz:

? Thlr. W. G.	770 Thlr. W. G.
100	$100\frac{5}{8}$ „ „ „

Resultat: 774,81 Thlr. W. G.

Der Commissionär trassirt dafür so viele Liv. Sterl. auf London (vorausgesetzt, daß er zum berechneten Curs verkaufen kann) als aus dem Ansatz folgt:

? Liv. Sterl.	774,81 Thlr. W. G.
2	45 Bz. W. G.
$147\frac{1}{8}$	1 Liv. Sterl.

Resultat: 118,49 Liv. Sterl.

Da der Trassat erst nach Verlauf von 3 Monaten zu zahlen braucht, so beträgt der gegenwärtige Werth obiger Wechselsumme zum Discont 4 so viel als aus dem Ansatz folgt:

Liv. Sterl.	118,49 Liv. Sterl. 3 Monate
100	99 „ „ à Vista

Resultat: 117,2 Liv. Sterl.

Dagegen erhält der Committent 3000 Fr. auf Paris per 3 Monate dato, wovon der gegenwärtige Werth zum Discont 5 % so viel beträgt als aus dem Ansatz folgt:

? Fr.	3000 Fr. 3 Monate dato
100	$98\frac{3}{4}$ „ à Vista

Resultat: $2962\frac{1}{2}$ Fr.

Dem Committenten kommen also $2962\frac{1}{2}$ Fr. auf 117,3 Liv. Sterl. zu stehen; der Curs ergiebt sich also aus dem Ansatz:

? Fr.	1 Liv. Sterl.
117,3	$2962\frac{1}{2}$ Fr.

Resultat: $25\frac{1}{4}$ Fr.

in Uebereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Curs.

Vierter Abschnitt.

Waarenrechnung.

§. 88. Die Berechnung, vermittelst welcher bestimmt wird, wie hoch eine Waare nach dem Ankaufspreise mit allen Unkosten zu stehen kommt, nennt man *Waarenrechnung* oder *Waarencalculation*. Enthält die Factur, nach welcher gerechnet wird, nur *eine* Waarengattung oder Sorte, so heißt die Berechnung *einfache Waarencalculation*, enthält sie aber mehrere Waaren oder mehrere Sorten von einer und derselben Waare, so heißt sie *zusammengesetzte Waarencalculation*.

Die einzelnen Theile des Aufwands, welchen die Anschaffung einer Waare verursacht, sind: 1) der Einkaufsbetrag; 2) die Platzspesen, d. h. die Unkosten, welche der Commissionär berechnet, als: Provision, Courtage, Verpackungskosten, öffentliche Abgaben rc.; 3) Transportkosten, als: Frachtspesen, Speditionsgebühren,

Zölle ꝛc., wozu noch die Assekuranzspesen zu rechnen sind; 4) Zinsen, wenn z. B. die Waare früher bezahlt wird, als sie ankommt. Damit aber der Kostenaufwand der Waare, wenn sie aus dem Auslande bezogen wird, im inländischen Gelde, und in Beziehung auf inländisches Maaß und Gewicht bestimmt werden könne, muß 5) auf die Art der Bezahlung des Facturbetrags, und 6) auf den Maaß- und Gewichtsunterschied der betreffenden Oerter Rücksicht genommen werden.

§. 89. Die Waaren werden entweder nach dem Maaße, oder nach dem Gewichte oder nach der Zahl verkauft.

Zur Ausmittlung der Größe der verschiedenen Gegegenstände sind, je nach ihrer Beschaffenheit, verschiedene Einheiten erforderlich. Entweder ist nur die Länge zu berücksichtigen, weil die übrigen Dimensionen des Gegenstandes nicht in Betracht kommen, oder als bekannt vorausgesetzt werden, wie z. B. bei den Ellenwaaren. In diesem Falle wird die Größe durch ein Längenmaaß bestimmt. Solche Maaße sind z. B. die Elle, der Fuß und die Unterabtheilungen derselben.

Ist die Länge und Breite bei dem zu messenden Gegenstande zu berücksichtigen, so bedient man sich des Flächenmaaßes, welches das Quadrat einer Längeneinheit ist, z. B. ein Quadratfuß, ein Quadratzoll ꝛc. So werden z. B. Mahagoni- und andere zu feinen Arbeiten gebräuchliche Bohlen und Bretter nach Quadratfußen zu 1 Zoll Dicke verkauft.

Ist endlich auf den Raum, welchen der zu messende Gegenstand einnimmt, Rücksicht zu nehmen, so bedient man sich der Körpermaaße, welche von dreierlei Art sind: die Hohlmaaße für trockene Waaren, z. B. Getreidemaaße; die Hohlmaaße für flüssige Waaren, z. B. Weinmaaße; der Würfel, dessen Seite eine Längeneinheit ist, z. B. der Kubikfuß, Kubikzoll ꝛc., für Holz und andere Waaren, welche nicht in Gefäßen gemessen werden.

Die Gewichtseinheit wird, je nach dem Gegenstand welcher gewogen werden soll, verschiedentlich angenommen. So hat man in Deutschland und andern Ländern das gewöhnliche Handelsgewicht, das Gold- und Silbergewicht, das Apothekergewicht und das Edelstein- oder Diamanten- und Perlengewicht.

Zum Behufe der Waarencalculationen muß man aber wissen, wie sich die Maaße und Gewichte der verschiedenen Länder zu einander verhalten; solche Verhältniße muß man nun theils selbst berechnen, theils kann man sie in metrologischen Handbüchern nachschlagen. Solche Bücher, namentlich diejenigen, welche zum kaufmännischen Gebrauche geschrieben sind, geben nämlich nur an, wie sich die Maaße und Gewichte eines Landes zu denjenigen einiger Hauptplätze verhalten; damit man aber berechnen könne, wie sie sich zu denjenigen eines jeden andern Landes verhalten, so ist für jeden Ort angegeben, wie sich die Maaße und Gewichte desselben zu einem, allgemein zur Vergleichung angenommenen Maaß- und Gewicht verhalten.

Man hat zu dem Ende für die Längenmaaße die Pariser Linie (der 144ste Theil vom Pariser Fuß) auch den rheinländischen Fuß, oder, wie er jetzt heißt, den neuen

preußischen Fuß; für die Flächenmaaße den Pariser Quadratfuß und für die Gewichte das holländische Aß zur Vergleichung angenommen, und durch genaues Messen und Abwägen, theils aber auch durch Berechnung ausgemittelt, wie sich die Maaße und Gewichte aller Länder zu den zur gemeinschaftlichen Vergleichung angenommenen Maaße und Gewichte verhalten. Kennt man nun die Verhältnisse zweier Maaße zu einem dritten, so kann man hieraus berechnen, wie sich die beiden ersten zu einander verhalten.

Zur Erläuterung des Gesagten dienen nachfolgende Beispiele.

Im Nelkenbrecher'schen Taschenbuche ist das Verhältniß der Berliner Elle zur Augsburger, Brabanter, Braunschweiger, Bremer ꝛc. Elle angegeben; allein es ist nicht angegeben, wie sich erstere zur Hanauer Elle verhält. Will nun der Berliner wissen, wie viele Berliner Ellen auf eine Hanauer Elle gehen, oder will der Hanauer wissen, wie viele Hanauer Ellen auf eine Berliner Elle gehen, so müssen sie nachsehen, wie viele Pariser Linien die Berliner und Hanauer Ellen enthalten. Nun ist aber, nach dem angeführten Handbuche, 1 Berliner Elle = 295,65 Pariser Linien, und 1 Hanauer Elle = 241,06 Pariser Linien; wie viele Berliner Ellen auf 1 Hanauer Elle, und wie viele Hanauer Ellen auf 1 Berliner Elle gehen wird also nach den Ansätzen berechnet.

? Berliner Ellen	1 Hanauer Elle	? Hanauer Ellen	1 Berliner Elle
1	241,06 Paris. Linien	1	295,65 Pris. Linien
295,65	1 Berliner Elle	241,06	1 Hanauer Elle
Resultat: 0,81 Berl. Ellen.		Resultat: 1,22 Han. Ellen.	

Hiernach ist also 1 Hanauer Elle so viel wie 0,81 Berliner Ellen, und 1 Berliner Elle ist so viel wie 1,22 Hanauer Ellen.

Zweites Beispiel.

Man soll das Verhältniß vom Cassel'schen Qudratfuße zum Hamburger Quadratfuße bestimmen. Nach Nelkenbrecher ist

1 Cassel'scher Fuß = 126,3 Pariser Linien
1 Hamburger „ = 127 „ „

Um im Kettensatz den Uebergang vom Cassel'schen Quadratfuße zum Pariser Quadratfuße und von diesem zum Hamburger machen zu können, muß man wissen, daß wenn 1 Cassel'scher Fuß = 126,3 Pariser Linien ist, der Cassel'sche Quadratfuß aus einer Fläche besteht, welche 126,3 Pariser Linien lang und eben so breit ist; sie hält daher 126,3 × 126,3 Pariser Quadratlinien; so auch 1 Hamburger Quadratfuß = 127 × 127 Pariser Quadratlinien; man hat daher den Ansatz:

? Cassel'sche □ Fuß	1 Hamburger □ Fuß
1	127 × 127 Pariser □ Linien
126,3 × 126,3	1 Cassel'scher □ Fuß
Resultat: 1,01 Cass. □ Fuß.	

Hiernach ist 1 Hamburger Quadratfuß so groß wie 1,01 Cassel'sche Quadratfuß.

Drittes Beispiel.

Soll das Verhältniß vom Hamburger Quartier zum Berliner Quart (Flüssigkeitsmaaße) nach folgenden Grundverhältnissen bestimmt werden:

1 Hamburger Quartier	=	44⅝ Pariser Kubikzoll,
1 Berliner Quart	=	64 preuß. „
1 preußischer Fuß	=	12 Zoll = 139,13 Pariser Linien,
12 Pariser Linien	=	1 Pariser Zoll,

so hat man, um im Kettensatz den Uebergang vom preußischen Kubikzoll auf den preußischen Kubikfuß, und von der Pariser Kubiklinie auf den Pariser Kubikzoll machen zu können, zu bemerken, daß wenn ein Fuß 12 Zoll enthält, der Kubikfuß aus einem Körper besteht, welcher 12 Zoll lang, 12 Zoll breit und 12 Zoll hoch ist; derselbe enthält demnach $12 \times 12 \times 12 = 1728$ Kubikzoll. Enthält der Zoll 12 Linien, so enthält der Kubikzoll $12 \times 12 \times 12 = 1728$ Kubiklinien; das fragliche Verhältniß ergiebt sich also aus dem Ansatz:

? Hamburger Quartier	1 Berliner Quart
1	64 preuß. Kubikzoll
$12 \times 12 \times 12$	1 „ Kubikfuß
1	$139{,}13 \times 139{,}13 \times 139{,}13$ Parif. Kubiklin.
$12 \times 12 \times 12$	1 Pariser Kubikzoll
45⅝	1 Hamburger Quartier

Resultat: 1,26 Hamburger Quartier.

Im Nelkenbrecher'schen Taschenbuche findet man das Berliner Quart zu 57,723 Pariser Kubikzoll angesetzt; vermittelst dieses Verhältnisses kann nach dem kürzeren Ansatz gerechnet werden.

? Hamburger Quartier	1 Berliner Quart
1	57,723 Pariser Kubikzoll
44⅝	1 Hamburger Quartier

Viertes Beispiel.

Nach Nelkenbrecher wiegt 1 Hamburger Pfund so viel wie 10080 holländische Asse, und 1 Leipziger Pfund wiegt so viel wie 9728,95 holländische Asse; 1 Hamb. Centner hält 112 Hamb. Pfund, und 1 Leipziger Centner hält 110 Pfund; das Verhältniß vom Leipziger Centner zum Hamburger Centner ergiebt sich demnach aus dem Ansatze:

? Leipziger Centner	1 Hamb. Ctnr.
1	112 „ Pfund
1	10080 holl. Asse
9728,95	1 Leipz. Pfund
110	1 „ Centner

Resultat: 1,05 Leipziger Centner.

§. 90. Die Grundlage eines Maaßsystems ist, wie aus der Erklärung der Flächen- und Körpermaaße hervorgeht, die Längeneinheit. Auch das Schwermaaß

oder Gewicht kann dadurch auf der Längeneinheit beruhen, daß man das Gewicht einer Kubikeinheit destillirten Wassers bei einer best mmten Temperatur als Gewichtseinheit annimmt.

Bei der Einführung des neuen Maaßsystems in Frankreich hat man sowohl auf die Annahme einer unveränderlichen Längeneinheit als auch auf eine bequemere Eintheilung der Maaße Rücksicht genommen. Sämmtliche französische Maaße sind nämlich nach den auf Befehl der Regierung vorgenommenen Meridianausmessungen von einem neuen französischen Meridian-Decimal-Grad, deren 100 auf den Quadranten und 400 auf den Meridian gehen, hergenommen. Ein solcher Grad hält 51307,4 französische Toisen, und ein Hunderttausendtheil ist die Einheit der Längenmaaße und heißt Meter. Aus dem Längenmaaße hat man die Flächenmaaße, aus diesen die Körpermaaße und aus diesen die Schwermaaße bestimmt, und endlich die sämmtlichen Eintheilungen der neuen Maaße, Gewichte und Münzen nach dem Decimalsystem festgesetzt. Damit man aber in der Folge der Zeit, wenn keine Mustermaaße mehr vorhanden wären, keine neuen Meridianmessungen zu machen habe, so hat man das Verhältniß des Meters zur Länge des Secundenpendels in Paris ausgemittelt, wonach solche 0,741887 Meter beträgt.

Die Einheit für das Flächenmaaß = 1 Quadratmeter heißt Are; die Einheit für das Körpermaaß = 1 Kubikmeter heißt Stère; die Einheit für das Hohlmaaß = 1 Kubikdecimeter heißt Litre; das Gramme ist die Einheit für das Schwermaaß, und ist gleich dem Gewichte von einem Kubikcentimeter oder Deciliter auf dem Eispunkt destillirten Wassers. In Betreff der Benennung der Maaße und Gewichte ist zu bemerken, daß die dabei eingeführten lateinischen Wörter verkleinern, und die griechischen vergrößern. Die lateinischen Namen sind: Decem, 10, Centum, 100; Mille, 1000. Die griechischen Namen sind: Deka, 10; Hekaton, 100; Kilion, 1000; Myrias, 10000. Es bedeutet also zur Verkleinerung Deci $^1/_{10}$, Centi $^1/_{100}$, Mille $^1/_{1000}$. Zur Vergrößerung bedeutet: Deka das 10fache, Hekto das 100fache, Kilo das 1000fache, Myria das 10000fache, wie aus folgendem Schema zu ersehen:

Myriamètre	=	10000 Mètres,
Kilomètre	=	1000 "
Hectomètre	=	100 "
Décamètre	=	10 "
Mètre		
Décimètre	=	$^1/_{10}$ Mètre,
Centimètre	=	$^1/_{100}$ "
Millimètre	=	$^1/_{1000}$ "
Hectare	=	100 Ares,
Hectolitre	=	100 Litres,
Décalitre	=	10 "
Litre		

Décilitre	=	$^1/_{10}$ Litre,
Kilogramme	=	1000 Gramme,
Hectogramme	=	100 „
Décagramme	=	10 „
Décigramme	=	$^1/_{10}$ Gramme,
ꝛc.		

Wenn 34 Zwanzigfrankenstücke und 11 Vierzigfrankenstücke so neben einander gelegt werden, daß sämmtliche Mittelpunkte derselben in einer geraden Linie liegen, so giebt die Summe ihrer Durchmesser die Länge des Meter. — Ein Kilogramm wiegt so viel wie 40 Fünffrankenstücke.

§. 91. Das Gewicht der Gefäße oder Umschläge (Fäßer, Kisten, Körbe, Matten ꝛc.) in welchen die Waaren versandt und aufbewahrt werden, heißt Thara; das Gewicht der Waare sammt der Verpackung ist das Brutto- oder Sporco-gewicht, und unter Nettogewicht versteht man das Gewicht der Waare ohne Verpackung.

Bei manchen Waaren wird aus verschiedenen Ursachen dem Käufer ein procentweise bestimmter Gewichtsabzug gestattet. Ein solcher Abzug ist z. B. das Gutgewicht, welches den Kleinhändlern den Ausschlag ersetzen soll, welchen sie beim Verkauf der Waare geben müssen. Dieser Abzug wird gewöhnlich im Hundert des Gewichts der Waare berechnet; ist z. B. das Gutgewicht $^1/_2$ %, so hat man für 100 Gewichtseinheiten, welche man erhält, $99^1/_2$ Gewichtseinheiten zu bezahlen. So findet auch, wenn die Waare beschädigt ist, ein Abzug unter dem Namen Refactie, und wenn sie viele unreine oder unbrauchbare Theile bei sich führt, ein solcher unter der Benennung Fusti Statt. Für den Abgang bei flüssigen Waaren findet ein Abzug unter der Benennung Leccage Statt.

§. 92. Was die Verwandlung des ausländischen Geldes in inländisches betrifft, so kommt es dabei darauf an, ob die Waare gleich bei Empfang derselben oder erst später bezahlt wird. Hierbei können nun verschiedene Fälle Statt finden. Der Verkäufer kann z. B. vermittelst Wechsel, welche auf dessen Wohnort oder einen andern Platz gezogen sind, unmittelbar bezahlt werden; man kann demselben eine Baarsendung machen; der Verkäufer kann sich selbst dadurch bezahlt machen, daß er entweder auf den Käufer selbst oder auf ein ihm aufgegebenes Haus eines dritten Orts trassirt ꝛc. Hierbei wird nun natürlicherweise nach den Cursen, zu welchen solches geschehen, gerechnet. Weiß man aber noch nicht, zu welchen Cursen gewechselt worden, oder wird die Waare erst später bezahlt, so bleibt nichts anderes übrig, als die neueste Cursnotirung, oder einen mittlern Curs, das Pari, oder auch approximative Pari, je nachdem das Eine oder Andere zweckmäßiger ist, in Rechnung zu bringen.

§. 93. Erhält man die Waare von einem Commissionär, so hat man denselben für seine Bemühungen zu vergüten; es wird dafür die sogenannte Provision be-

rechnet, welche procentweise bestimmt und von der Einkaufssumme bezahlt wird. Sodann sind dem Commissionär die Nebenauslagen zu vergüten. Da er sich bei dem Einkaufe der Waaren selbst wieder eines Zwischenhändlers, des sogenannten Maklers oder Sensals bedient, so muß ihm die Vergütung wieder bezahlt werden, welche er demselben für seine Bemühung zu leisten hat; sie kommt unter der Benennung Courtage oder Sensarie vor, und wird ebenfalls vom Hundert oder vom Tausend der Einkaufssumme bezahlt.

Die Provision für den Waareneinkauf beträgt gewöhnlich 1—2 %, welche nicht blos von der Einkaufssumme, sondern auch von der Summe aller Nebenunkosten berechnet wird. Hat der Commissionär die Waare für Rechnung des Käufers assecuriren lassen, so bringt derselbe außer den Assecuranzspesen eine besondere Provision (gewöhnlich 1/3 %), welche von der versicherten Summe berechnet wird, für die Assecuranzbesorgung in Rechnung.

§. 94. Die Frachtgelder werden in der Regel nach dem Gewichte bezahlt; besondere Vergütungen und Unkosten finden dabei gewöhnlich nicht Statt; ausgenommen bei der Seefrachtfahrt.

Hierbei kommen, zum Theil zufällige, Nebenunkosten vor, z. B. Hafenunkosten, Abgaben wegen der Wacht- und Leuchtthürme und anderer Warnungszeichen, Lootsengebühren, Zölle, Auslagen für Convoyen ꝛc. In Kriegszeiten bedürfen die Handelsschiffe des Schutzes gegen feindliche Anfälle. Es wird denselben (mehreren zusammen) ein Geleite oder Convoy, d. h. bewaffnete Fahrzeuge, Kriegsschiffe, von der betreffenden Regierung mitgegeben. Die Gebühren, welche von den convoyirten Schiffen per Tonne an das Geleite zu entrichten sind, nennt man Geleitsgeld. Die im Obigen angeführten Nebenunkosten rechnet man zusammen genommen zur sogenannten kleinen oder gewöhnlichen Havarie. An der kleinen Havarie tragen die Befrachter nicht nach Verhältniß des Werths der Frachtgüter, sondern nach Lasten, und zwar die Befrachter, nach Uebereinkunft oder dem Gebrauche gemäß, einen gewissen Theil des Gesammtbetrags der kleinen Havarie, und die Besitzer des Schiffs den Rest; jene gewöhnlich zwei Drittheile, diese ein Drittheil. In neuern Zeiten hat man angefangen, statt der gewöhnlichen Havarie gewisse Procente festzusetzen, die von der Fracht bezahlt werden, und durch die der Befrachter oder Empfänger von der Theilnahme an den erwähnten Kosten befreit wird.

§. 95. Unter Havarie versteht man eigentlich jeden nicht totalen Seeschaden, und sie zerfällt in die particuläre und große.

§. 96. Jede zufällige Beschädigung fällt natürlicherweise demjenigen zur Last, an dessen Eigenthum sie sich ereignet. Der entsprechende Verlust gehört zur particulären Havarie. Dazu gehört also:

1) Derjenige Schaden, der an dem Schiffe, oder an der Waare durch die Gewalt der Elemente, Räuber ꝛc. verursacht wird.

2) Der Schaden, der nicht in der Beschädigung des Schiffes oder der Waaren besteht, sondern durch die Unkosten herbeigeführt wird, welche auf die Rettung des Schiffes oder der Ladung verwendet werden.

§. 97. Wenn zur Erhaltung des Ganzen absichtliche Beschädigungen mit dem Schiffe oder mit der Ladung vorgenommen, oder außerordentliche Unkosten bestrittten werden müssen, so haben die Interessenten den Verlust oder Aufwand nach Verhältniß des Werths ihres dabei betheiligten Eigenthums zu tragen; dieser Verlust gehört zur großen Haverie.

Es folgt aus der Natur der Sache, daß z. B. folgende Hauptfälle zum Bereiche der großen Havarie gehören *):

1) Der Seewurf, wenn nämlich zur Erleichterung des in Noth befindlichen oder von einem Feinde verfolgten Schiffes, oder um dasselbe flott zu machen, Schiffsgeräthschaften, Schiffsvorräthe oder Gegenstände der Ladung über Bord geworfen werden müssen.

2) Derjenige Schaden, der den Gütern absichtlich zugefügt wurde, um zum Werfen zu gelangen.

3) Die dem Schiffe absichtlich zugefügte Beschädigung zu diesem Zwecke, z. B. durch Einhauen von Löchern rc.

4) Schaden an Schiff und Ladung, dadurch verursacht, daß man das Schiff absichtlich auf den Strand gebracht hat, um zu verhindern, daß es auf der See zu Grunde gehe, oder auf Klippen getrieben werde, oder um die Nehmung zu verhindern, wenn es vom Feinde verfolgt wird.

5) Die Kosten des Abbringens. Wenn ein Schiff, gleich viel ob freiwillig oder durch einen Zufall, auf den Strand geräth, so gehören die Kosten, die darauf verwendet werden müssen, dasselbe abzubringen, zur großen Havarie.

6) Prangen. Wenn ein Schiff, um irgend einer Gefahr zu entgehen, alle Kräfte anstrengt, und zu dem Ende eine übermäßige Anzahl von Segeln setzt, so wird dies hartsegeln oder prangen genannt, wodurch das Schiff Schaden leiden kann.

7) Einlaufen in einen Nothhafen. Unter Nothhafen wird hier derjenige Hafen verstanden, in welchem ein Schiff in Folge höherer Gewalt einlaufen muß. Zu den Kosten des Einlaufens kann man überhaupt rechnen:

a) Das zu diesem Zweck ausgegebene Lootsgeld.

b) Hafenunkosten im Nothhafen.

c) Das Leichtergeld, wenn das Schiff mit seiner vollen Ladung nicht in den Nothhafen laufen kann, und daher gelichtet werden muß.

d) Waaren, die zu diesem Zwecke in Leichterschiffe geladen werden, und in diesen untergehen.

---

*) Nach Pöhl's Seerecht, (Hamburg 1830), §. 443.

e) Die Lagerung der Güter im Nothhafen, wenn das Schiff die Reise fortsetzt.

f) Die Kost und Gage der Equipage während der Reparatur.

8) Die Reparatur des Schiffes im Nothhafen, vorausgesetzt, daß der Schaden, durch welchen sie erforderlich wurde, dem Schiffe freiwillig und zur Rettung des Ganzen zugefügt wurde.

9) Güter, die im Nothhafen verkauft werden mußten. Der Schiffer ist nämlich im höchsten Nothfalle befugt, von der Ladung zu verkaufen, und soll, nach der gewöhnlichen Regel der Kaufleute, das verkaufte Gut nach dem Maaßstabe in Rechnung bringen, wie das zur Stelle gelangte verkauft wird.

10) Fracht für verkaufte und geworfene Güter.

11) Der Schade, der dem Schiffe und der Ladung durch die Vertheidigung zugefügt wurde.

12) Die Pflege und die Heilung verwundeter Schiffsleute; doch nur, wenn sie in der Vertheidigung des Schiffes verwundet wurden.

13) Wenn, um dem Feinde zu entfliehen, Anker, Taue rc. gekappt werden mußten.

14) Accord mit Räubern oder Capern. Wenn ein Schiff durch Räuber oder Caper angegriffen wird, so kann zuweilen der Schiffer einem gänzlichen Aufbringen dadurch vorbeugen, daß er mit denselben abhandelt.

15) Kosten, die in unmittelbarer Verbindung einer großen Havarie stehen. Dahin gehören also z. B. Courtage, wenn Waaren verkauft werden (Nr. 9), Provision, Zinsen von aufgenommenen Geldern, Belohnung für Taxatoren rc.

16) Bergelohn im Fall von Wiedernehmung. Wenn ein Schiff vom Feinde genommen, und von einem Schiffe befreit wurde, so ist die Wiedernehmung eine wirkliche Bergung, und es kommt daher letzterem eine angemessene Belohnung zu.

§. 98. Hat der Schiffer eine Havarie gemacht, so muß er, vermittelst seines Schiffsjournals, eine genaue, chronologische, schriftliche Erzählung sämmtlicher auf seinen Reisen vorgefallenen Ereignisse bei der geeigneten Behörde abgeben, und mit seinen Untergebenen beschwören, wonach von derselben ein Instrument, die sogenante **Verklarung** oder der **Seeprotest**, ausgefertigt wird. Ist ein Theil des Schiffsvolks auf der Reise umgekommen, so müssen die übrigen die Verklarung belegen, und es genügt die Verklarung des Schiffers allein, wo alle seine Leute umkamen. In dem Falle, daß der Schiffer gleichfalls umgekommen wäre, muß der nächste Offizier für die Belegung der Verklarung sorgen, und wenn nur Matrosen oder nur ein einziger gerettet wäre, so muß er sich bei der Behörde (der Ortsobrigkeit oder dem Consul seiner Nation) melden, und seine Verklarung machen. Alles, was zur Zeit, als der theilweise Untergang herbeigeführt worden, an Bord des Schiffes befindlich war, muß zu dem dadurch entstandenen Schaden contribuiren; also im Allgemeinen das Schiff, die Ladung und die Fracht. Doch finden einige Ausnahmen Statt; dahin gehören z. B. die zum Unterhalte der an Bord befindlichen Personen mitgenommenen Victualien, denen jetzt Kriegsprovision gleichgestellt zu werden

pflegt; ferner die Kleider und Gage der Schiffsmannschaft, das was der Passagier an seinem Leibe trägt und seine Koffer rc.

Die Art und Weise, wie das Schiff zu contribuiren hat, hängt von den, auch in diesem Punkte sehr von einander abweichenden, gesetzlichen Bestimmungen ab. Dasselbe gilt von der Fracht. Fracht ist zu bezahlen, wenn die Frachtgüter abgeliefert werden; geht sie verloren, so erhält der Schiffer keine Fracht. Wo also durch ein freiwilliges Opfer die Güter gerettet wurden, da ist zugleich die Fracht gerettet, vorausgesetzt, daß deren weiterer Transport bewerkstelligt werden kann, und folglich muß auch diese ihren Theil von dem Schaden tragen. Die Fracht ist aber eigentlich nur nach Abzug der darauf haftenden Lasten gerettet; daher wird die Volkshauer, d. h. die Gage des Schiffsvolkes, so weit sie rückständig ist, in der Regel von der Fracht abgezogen.

Auch in Betreff der Ladung hängt die Art und Weise der Contribution von gesetzlichen Bestimmungen ab, und diese modificiren sich wieder je nach den Umständen unter welchen die Vertheilung des Schadens Statt findet; wobei es namentlich darauf ankommt, ob Schiff und Ladung den Bestimmungsort erreicht, und folglich der Schaden am Bestimmungsort vertheilt wird, oder ob, nachdem eine große Havarie entstanden ist, das Schiff nach seinem Abgangsort zurückkehren muß, oder ob, nach Entstehung einer großen Havarie, die Vertheilung in einem Nothhafen Statt findet.

§. 99. Die Rechnungsaufstellung in Betreff desjenigen, was jeder Interessent zur großen Havarie beizutragen, und was er als Entschädigung aus der Contribution zu erhalten hat, heißt Dispache; sie enthält im Eingang eine mit der beeidigten Verklarung übereinstimmende Erzählung derjenigen Begebenheiten der Reise, durch welche ein Schaden entstanden ist, besonders derjenigen, welche eine große Havarie herbeigeführt haben, und wird gewöhnlich von einer eigends dazu bestellten und verpflichteten Person, welche Dispacheur genannt wird, gefertigt.

Die Ausfertigung oder Aufmachung der Dispache geschieht in der Regel am Bestimmungsort; am Abgangshafen hingegen, wenn das Schiff nach diesem zurückkehrt, und im Nothhafen, wenn die Reise nicht fortgesetzt wird.

Die Vertheilung der großen Havarie geschieht auf folgende Weise. Z. B. der Werth des Schiffs, nach Abzug der gewöhnlichen Abnutzung, betrage 20800 Thlr.; der Gesammtbetrag der Frachtgebühren sei 1200 Thlr.; der anfängliche Werth der Waaren des Befrachters A. sei 2000 Thlr., der des Befrachters B. 12000 Thlr., der des C. 4000 Thlr.; es betrage ferner der Verlust des A. 400, der des B. 800, der des C. 200 Thlr.; der Schaden am Schiff 600 Thlr.; und es ist also die Frage, wie viel jeder Interessent verlieren müsse. — Die Rheder und Befrachter sind zusammen für die Summe von 40000 Thlr. an Capital, und für den Verlust von 2000 Thlr. bei der Havarie betheiligt. Wenn also an 40000 Thlrn. 2000 Thlr. verloren werden, so entspricht

dem	Capital	2000	ein	Verlust	von	100
„	„	12000	„	„	„	600
„	„	4000	„	„	„	200
„	„	20800	„	„	„	1040
„	„	1200	„	„	„	60

Derjenige, welcher die Schadensvertheilung besorgt, hat demnach zu empfangen:

von A. 100 Thlr.
„ B. 600 „
„ C. 200 „
vom Rheder für das Schiff 1040 „
„ „ „ die Fracht 60 „

Dagegen erhält:

A. . . . . 400 Thlr.
B. . . . . 800 „
C. . . . . 200 „
Rheder . . . . . . 600 „

Jeder Interessent verliert demnach gleichviel, nämlich 5 %.

Die gegebenen und berechneten Größen können folgenderweise zusammengestellt werden.

Interessenten	Capital	Verlust	Antheil am Verlust
A.	2000	400	100
B.	12000	800	600
C.	4000	200	200
Rheder für das Schiff	20800	600	1040
„ „ die Fracht	1200	—	60
Summen	40000	2000	2000

Ausführlichere Beispiele kommen im Abschnitt vom Assecuranzvertrage vor.

§. 100. Kann man eine Waare nicht durch einen und denselben Frachtfahrer an den Bestimmungsort gelangen lassen, so muß sie an dem Ort, wo sie ausgeladen wird, an Jemand zur Weiterbeförderung oder Spedition übergeben werden. Derjenige, welcher sie weiter befördern soll, der Spediteur, wird davon zum Voraus in Kenntniß gesetzt oder avisirt. Der Spediteur hat bei dem Empfang der Waare nach den äußern Merkmalen zu untersuchen, ob sie unbeschädigt ist, und ob die Quantität (Stückzahl oder Gewicht) mit der Angabe im Frachtbriefe übereinstimmt, sodann, wenn der Frachtfahrer den Frachtvertrag erfüllt hat, die bedungene oder gewöhnliche Fracht zu bezahlen und zur Weiterbeförderung der Waare, welche

er unterdessen in sicherer Verwahrung zu halten hat, die nöthigen Verfügungen zu treffen. — Der Spediteur läßt sich auch wohl, je nach den Umständen, die Vergütung für seine Bemühung und baare Auslagen, oder die Speditionsgebühren von dem Frachtfahrer erstatten, in welchem Falle im Frachtbriefe die Bemerkung gemacht wird, daß der Spediteur in Betreff der Spesen durch den Frachtfahrer befriedigt worden sei, und der Adressat demselben die Auslagen wieder erstatten solle. Eine derartige Spesenvergütung nennt man Spesennachnahme; man sagt vom Spediteur, daß er die Spesen nachgenommen habe. Die Speditionsgebühr wird entweder nach dem Stück oder nach dem Gewicht angesetzt; hierzu kommt im betreffenden Falle noch die Lagermiethe. Die Rechnung, welche der Spediteur sowohl hierüber als auch über Auslagen für Abgaben, etwaige Reparaturen an der Verpackung u. s. w. abgiebt, heißt Spesenrechnung.

§. 101. Sowohl bei der einfachen als zusammengesetzten Waarencalculation besteht die Aufgabe überhaupt darin, den Kostenaufwand, welchen die angeschaffte Waare verursacht, in inländischem Gelde zu bestimmen, und hieraus den Aufwand vom Stück, oder von einer gewissen Stückzahl, oder von der inländischen Maaß- oder Gewichtseinheit zu berechnen.

Nehmen wir z. B. an, ein Nürnberger erhalte von Hamburg über Magdeburg eine Parthie Melis, wiegend netto 1005 ℔ Hamb. Gew. zu 10 Groot vlämisch, von welchen 32 auf eine Mark lüb. Bco. gehen; das Gutgewicht beträgt $\frac{1}{2}$ %, und der in Hamburg beim Zucker Statt findenden Usance zufolge wird ein Rabatt von $4\frac{2}{3}$ % und zwar auf Hundert berechnet, in Abzug gebracht. Für Faß, Packen und andere kleine Auslagen berechnet der Commissionär 12 Mark 6 Schill. lüb. Banco, und für die Provision 2 %.

Das Gutgewicht zu $\frac{1}{2}$ % von 1005 ℔ beträgt 5 ℔; diese von 1005 ℔ abgezogen, lassen 1000 ℔ übrig; diese zu 10 Groot vlm. per ℔ betragen 312 Mark 8 Schill. lüb. Bco.: hiervon geht ab $4\frac{2}{3}$ % Rabatt, betragend 13 Mark 14 Schill. Bco. *); der Rest ist 298 Mark 10 Schill. Bco.; hierzu kommen die kleinen Spesen im Betrag von 12 Mark 6 Schill. Bco.; die Summe ist 311 Mark Bco.; hierzu kommt 2 % für Provision, betragend 6 Mark 3 Schill. Bco.; die Summe ist 317 Mark 3 Schill. Bco. Nehmen wir den Curs von Nürnberg auf Hamburg zu 146 an, wonach 146 Thlr. im 20-Guldenfuß für 300 Mark Bco. gerechnet werden, so betragen obige 317 Mark 3 Schill. nach diesem Curs 277 fl. 51 kr. Betragen die Transportspesen von Hamburg bis Magdeburg und von da bis Nürnberg zusammen genommen 80 fl. 9 kr., so beträgt der ganze Kostenaufwand 358 fl.

---

*) Nach dem Ansatz:

? Mark	$312\frac{1}{2}$ Mark
$104\frac{2}{3}$	$4\frac{2}{3}$

Nach Nelkenbrecher wiegen 100 Nürnberger ℔ so viel wie 105,368 Hamburger ℔; nimmt man der Kürze wegen 105,3 ℔ an, so müßte die Waare in Nürnberg 954²/₅ ℔ wiegen; wiegt sie wirklich nur 954 ℔, so muß nach diesem Gewichtsergebniß die Rechnung weiter fortgesetzt werden. Da nun 954 Nürnberger ℔ auf 358 fl. zu stehen kommen, so beträgt der Kostenaufwand vom Nürnberger Centner zu 100 ℔ 37 fl. 31 kr.

Die tabellarische Zusammenstellung der ganzen Berechnung ist wie folgt:

Netto 1005 ℔ Melis
ab 5 „ für ¹/₂% Gutgewicht

1000 ℔ zu 10 Groot vlm.	312 Mk. Bco. 8 Schill.
ab Rabatt 4²/₃ %	13 „ „ 14 „
	298 Mk. Bco. 10 Schill.
Für Faß, Packen und andere kleinere Spesen	12 „ „ 6 „
	311 Mk. Bco. — Schill.
Provision 2 %	6 „ „ 3 „
	317 Mk. Bco. 3 Schill.

Obige Summe beträgt zu 146	277 fl. 51 kr.
Transportspesen von Hamburg bis Nürnberg	80 „ 9 „
Betrag der Waare in Nürnberg	358 fl. — kr.

Die Waare hat in Nürnberg 950 ℔ gewogen; mithin kosten 100 ℔ oder 1 Ctnr. 37 fl. 31 kr.

Um, in Beziehung auf obige Calculation, eine Probe anzustellen, auf welche man sich verlassen könne, muß die Rechnung auf eine andere als obige Art geführt werden; dieß kann nun z. B. dadurch geschehen, daß man die ganze Calculation in einen einzigen Kettensatz bringt, zu welchem Behufe aber vorerst die unproportionirten Spesen in proportionirte verwandelt werden müssen. Zu den unproportionirten Spesen im obigen Exempel gehören zuerst die kleinen Hamburger Spesen im Betrage von 12 Mark 6 Schill. Bco.; man verwandelt sie in proportionirte Spesen, wenn man berechnet, wie viel sie von 100 Mark Bco. betragen, indem man, nach der Factur, annimmt, daß sie von 298 Mark 10 Schill. Bco. 12 Mark 6 Schill. Bco. betragen; das Resultat der Berechnung ist 4,15 %. Zu den unproportionirten Spesen gehört ferner der Betrag der sämmtlichen Transportspesen von 80 fl. 9 kr.; um solche in proportionirte zu verwandeln, hat man zu berechnen, wie viel sie von 100 fl. betragen, wenn sie, gemäß obiger Berechnung, von 277 fl. 51 kr. 80 fl. 9 kr. betragen; das Resultat der Berechnung ist 28,84 %. Da nun alle unproportionirte Spesen in proportionirte verwandelt sind, so kann man folgenden Kettensatz aufstellen:

? Wie viel fl. kosten	100 Nürnb. ℔
100 Nürnb. ℔ wiegen so viel wie	105,3 Hamb. ℔
100 Hamb. ℔ reduciren sich wegen Gutgewicht auf	$99\frac{1}{2}$ „ „
1 Hamb. ℔ kostet	10 Groot vlm.
32 Gr. vlm. sind gleich	1 Mark Bco.
$104\frac{2}{3}$ Mark Bco. reduciren sich wegen Rabatt auf	100 „ „
100 Mark Bco. kommen wegen Hamburger Spesen zu stehen auf	104,15 Mark Bco.
100 Mark Bco. kommen wegen der Provision zu stehen auf	102 „ „
300 Mark Bco. betragen zum Curs von Nürnberg auf Hamburg	146 Thlr. im 20-Guldenfuß
2 Thlr. im 20-Guldenfuß sind gleich	3 fl. im 20-Guldenfuß
20 fl. im 20-Guldenfuß sind gleich	24 fl. im 24-Guldenfuß
100 fl. kommen wegen der Transportspesen von Hamburg bis Nürnberg zu stehen auf	128,84 fl. im 24-Guldenfuß

Resultat: 37 fl. 30 kr.,

was nur um 1 kr. vom vorhergehenden Resultate abweicht.

Bei der Ausrechnung des obigen Kettensatzes kann man sich mit Vortheil der Logarithmen bedienen. Hebt man so viel wie möglich auf, und multiplicirt man zur Verminderung der Factoren die kleinern Zahlen auf jeder Seite mit einander, so reduciren sich die Factoren des obigen Kettensatzes auf folgende:

	1,053
	9,95
16	9,18
314	1,0415
	1,46
	1288,4

Die weitere Berechnung ist wie folgt.

log. 1,053 = 0,0224284
log. 9,95 = 0,9978231
log. 9,18 = 0,9628427
log. 1,0415 = 0,0176593
log. 1,46 = 0,1643529
log. 1288,4 = 3,1100507

Summe = 5,2751571

log. 16 = 1,2041200
log. 314 = 2,4969296

Summe 3,7010496

Von 5,2751571
ab 3,7010496
Rest 1,5741075 = log. 37,5
wonach wie vorher 37 fl. 30 kr. herauskommen.

Der obige Kettensatz kann übrigens unbeschadet der im vorliegenden Falle erforderlichen Genauigkeit dadurch abgekürzt werden, daß man sämmtliche Spesen addirt, und statt der einzelnen Spesenansätze dem Kettensatz das Glied einverleibt: 100 machen 100 + der Summe sämmtlicher Spesen. Das Verfahren ist zwar unrichtig; der Unterschied der durch den richtigen und den falschen Ansatz erhaltenen Resultate ist aber so gering, daß man sich diese Abkürzung zur Erleichterung der Berechnung erlauben darf; zudem kommt es hier nur auf eine Probe an; ist die Differenz der Resultate so unbedeutend, daß man sie lediglich als in der Vernachlässigung bei der Rechnungsprobe begründet ansehen kann, so wird man sich ohnehin nach dem Resultat der ersten Berechnung, als der genauern, richten.

Im obigen Exempel betragen

die kleinen Hamburger Spesen	4,15 %
die Provision	2,00 „
die Transportspesen	28,84 „
dieß macht zusammen	34,99 %

wofür man zur weitern Vereinfachung 35 % annehmen kann; hiernach ist der abgekürzte Kettensatz wie folgt:

? fl.	100 Nürnb. ℔
100	105,3 Hamb. „
100	99,5 „ „ wegen Gutgewicht
1	10 Groot vlm.
32	1 Mark Bco.
$104^2/_3$	100 „ „ wegen Rabatt
300	148 Thlr. im 20-Guldenfuß
2	3 fl. „ „
20	24 „ „ 24-Guldenfuß
100	135 „ wegen Spesen

Resultat: 37 fl. 30 kr.

Anderes Beispiel.

Ein Wiener erhält von Cadix über Triest netto 403 ℔ feine silberfarbige, rein gesiebte Cochenille, die Arrobe von 25 ℔ zu 144 Ducaten de Plata (zu 11 Realen de Plata zu 16 Quartos) betragend . . . . 25534 Real. 1 Q.

Unkosten in Cadix

Courtage zu ½ %	127 „	10 „
Zoll auf 403 ℔ zu 165 Realen de Plata per Arrobe . . .	2659 „	13 „
Uebertrag	28321 Real.	8 Q.

	Uebertrag	28321 Real. 8 Q.
Fäßchen und Sieben	. . . .	100 „ — „
Kleine Unkosten bis an Bord	. . . .	80 „ — „
Stempelpapier	. . . .	32 „ 4 „
Certificat vom österreichischen Consul	. . . .	21 „ — „
		28554 Real. 12 Q.
Provision 2 %	. . . .	571 „ 1 „
Briefporto	. . . .	42 „ 3 „
Facturbetrag	. . . .	29168 Real. — Q.

Den Betrag von 29168 Realen entnimmt der Commissionär in Cadix zu 91, d. h. 91 Groot vlm. für 1 Wechselducaten auf ein Hamburger Haus, wobei zu bemerken, daß 1 Ducato de Plata = 374 Maravedi, und 1 Wechselducat = 375 Maravedi; der Wiener remittirt dem Hamburger den Betrag der Tratte in Hamburger Papier, welches er zum Curs 146 Thlr. per 300 Mark Lüb. Bco. einkauft, und zahlt folglich dafür 5489 fl. 58 kr., nach dem Ansatz:

? fl.	20168 Realen de Plata
11	1 Duc. de Plata
1	374 Maravedi
375	1 Wechselducat
1	91 Groot vlm.
32	1 Mark Bco.
300	146 Thlr.
2	3 fl.

Zu obigem Betrage von		5489 fl. 58 kr.
kommt die Acceptprovision, d. h. die Provision, welche dem Hamburger Commissionär wegen der vom Cadixer Commissionär auf ihn gezogenen Tratte zukommt, zu ½ %		27 „ 27 „
		5517 fl. 25 kr.
Die Unkosten in Hamburg betragen:		
Assecuranz auf 7800 Mk. Bco. zu 4 %	312 Mk.	
Provision und Courtage	39 „	
Police	6 „	
	357 Mk.	
welche zum obigen Curs 146 betragen		260 „ 36 „
		5778 fl. 1 kr.
Fracht von Cadix nach Triest und Spesen daselbst .	77 fl. 38 kr.	
Fracht von Triest nach Wien	34 „ 21 „	
Consumozoll in Wien zu 24 kr. per netto ℔ und kleine Spesen von 2 fl. daselbst	134 „ — „	
		245 „ 59 „
Betrag der Waare in Wien		6024 fl. — kr.

Nach Nelkenbrecher wiegt das castilianische ℔ 9592 holl. Asse; das Wiener ℔ wiegt 11655,8 holl. Asse; hiernach wiegen 100 Castilianische oder Cadixer ℔ 82,2 Wiener ℔; obige 403 ℔ Cochenille müßten daher 331,2 Wiener ℔ wiegen; nimmt man aber an, daß das wirkliche Gewicht nur 330 Wiener ℔ betrage, so kommt, da 330 ℔ 6024 fl. kosten, 1 ℔ auf 18 fl. 15 kr. zu stehen.

Zur Controlirung obigen Resultats durch den Kettensatz müssen die unproportionirten Spesen in proportionirte verwandelt werden.

Die unproportionirten Cadixer Spesen sind folgende:

Zoll	2659 Real.	13 Q.
Fäßchen und Sieben	100 „	— „
kleine Unkosten bis an Bord	80 „	— „
Stempelpapier	32 „	4 „
Certificat vom östr. Consul	21 „	— „
Briefporto	42 „	3 „
Zusammen	2935 Real.	4 Q.

Wenn nun auf 25534 Realen 1 Quart., für 2935 Realen 4 Quart. Spesen kommen, so betragen sie $11^1/_2$ %.

Die Spesen von Cadix bis Wien und in Wien sind:

Fracht von Cadix nach Triest	77 fl.	38 kr.
„ „ Triest „ Wien	34 „	21 „
Consumozoll in Wien u. s. w.	134 „	— „
welche zusammen	245 fl.	59 kr.

oder beiläufig 246 fl. betragen. Auf 5489 fl. 58 kr., oder beiläufig 5490 fl. (Betrag der Waare in Cadix) kommen also 246 fl. oder auf 100 fl. kommen 4,48 fl. oder beiläufig $4^1/_2$ %. Die Assecuranzspesen betragen 260 fl. 36 kr. auf 5517 fl. 25 kr. oder 4,72 %. Man hat demnach folgende Spesen in Rechnung zu bringen:

Courtage in Cadix	0,50 %
Spesen daselbst	11,50 „
Provision daselbst	2,00 „
Acceptprovision in Hamburg	0,50 „
Assecuranzspesen daselbst	4,72 „
Transport- und Wiener Spesen	4,50 „
	23,72 %

Nach der obigen Berechnung wiegen 100 Cadixer ℔ so viel wie 82,2 Wiener ℔; die in der Factur angegebenen 403 Cadixer ℔ müßten demnach 331,2 Wiener ℔ wiegen, da indessen die Waare in Wien wirklich nur 330 ℔ gewogen hat, und bei

der Calculation nur auf die wirklich vorhandene Quantität Rücksicht genommen werden kann, so muß in dem Kettensatz der Proberechnung ein Gewichtsverhältniß in Rechnung gestellt werden, welches dem vorgeblichen Cadixer Gewicht und dem wirklich in Wien befundenen Gewichte entsprechend ist; denn sonst kann überhaupt in ähnlichen Fällen das Resultat des Kettensatzes, wenn man das wirkliche Gewichtsverhältniß in Rechnung bringt, und wenn das wirkliche Gewicht bedeutend von demjenigen abweicht, welches sich durch die nach dem richtigen Verhältniß berechnete Gewichtsreduction ergiebt, so bedeutend von dem Resultate der ersten Berechnung abweichen, daß man nicht sogleich entscheiden kann, ob die Differenz lediglich von jener Nichtübereinstimmung oder von einem Rechnungsfehler herrührt. Man hat also in Beziehung auf obiges Beispiel vorläufig zu berechnen, wie viele Wiener Pfund auf 100 Cadixer Pfund gehen, wenn 403 Cadixer Pfund gleich gesetzt werden 330 Wiener Pfunden. Das Resultat der Berechnung ist 81,88 Wiener Pfund, wofür man 81,9 Pfund setzen kann. Der fragliche Kettensatz ist hiernach wie folgt:

? fl.	1 Wiener ℔
81,9	100 Cadixer ℔
25	1 Arrobe
1	144 Duc. de Plata
1	374 Maravedi
375	1 Wechselducat
1	91 Groot vlm.
32	1 Mk. lüb. Bco.
300	146 Thlr.
2	3 fl.
100	123,72

Resultat: 18 fl.

was um 15 kr. vom Resultate der ersten Berechnung abweicht.

Anstatt mit einem einzigen Kettensatz zu rechnen, was, wenn man ohne Logarithmen rechnet, öfters ziemlich weitläuftig ist, kann man auch die Berechnung vermittelst mehrerer Kettensätze anstellen, und zwar auf zweierlei Art, erstens, indem man den Kettensatz zerlegt, oder theilweise, wie weiter unten gezeigt wird, ausrechnet, oder zweitens, indem man die Aufgabe in mehrere Theile zerlegt, und für jeden Theil einen besondern Kettensatz aufstellt.

Die Ausrechnung des obigen Kettensatzes kann folgenderweise abgetheilt werden.

fl.		1 Wiener ℔
81,		100 Cadixer ℔
25		1 Arrobe
	0,04	
1		144 Duc. de Plata
1		374 Maravedi
375		1 Wechselducat
	7,01	
1		91 Groot vlm.
32		1 Mk. Bco.
	19,93	
300		146 Thlr.
2		3 fl.
100		123,72 wegen sämmtl. Spesen

Resultat: 17 fl. 59 kr.

was nur um 1 kr. vom Resultate des vorhergehenden Kettensatzes abweicht.

Berechnet man die erste Abtheilung des Kettensatzes, und verwandelt man den dabei herauskommenden Bruch in einen Decimalbruch mit zwei Stellen, was unbeschadet der erforderlichen Genauigkeit geschehen kann, so kommt 0,04 heraus; dieses Resultat ist die Fragezahl der zweiten Abtheilung; das Resultat der letztern ist 7,01; dies ist die Fragezahl der dritten Abtheilung; das Resultat der letztern ist 19,93; dies ist die Fragezahl der letzten Abtheilung, und das Resultat derselben ist 17 fl. 59 kr., was also nur um 1 kr. vom Resultate der ersten Ausrechnung des obigen Kettensatzes differirt.

Nach der zweiten Rechnungsweise zerlegt man die Aufgabe dadurch in mehrere Theile, daß man die Frage stellt, wie viel die einzelnen Unkosten vom Stück, oder von einer gewissen Stückzahl oder von der inländischen Maaß- oder Gewichtseinheit der betreffenden Waare betragen: die Summe der fraglichen Unkosten giebt das verlangte Resultat.

In Beziehung auf obiges Beispiel kann man die Fragen stellen:

1) wie hoch das Wiener ℔ blos nach den Wechselcursen mit Einschluß der zugehörigen Unkosten, nämlich der Acceptprovision, zu stehen kommt; ferner wie viel

2) der spanische Zoll,

3) die kleinen Cadixer Spesen,

4) die Provision und Courtage in Cadix,

5) die Assecuranz in Hamburg,

6) die Transportspesen bis Triest und in Triest,

7) die Transportspesen von Triest bis Wien,

8) der Consumozoll in Wien

vom Wiener ℔ betragen.

Die den obigen Fragen entsprechenden Ansätze sind wie folgt:

Zu Nr. 1.

? fl.	1 Wiener ℔
81,9	100 Cadixer ℔
25	1 Arrobe
1	144 Duc. de Plata
1	374 Realen „
375	1 Wechselducat
1	91 Groot vlm.
32	1 Mk. Bco.
100	100½ Mk. Bco. wegen Spesen
300	146 Thlr.
2	3 fl.

Zu Nr. 2.

? fl.	1 Wiener ℔
330	2660 Real. (der Kürze wegen statt 2659 13/16 Real.)
1	34 Maravedi
375	1 Wechselducat
1	91 Groot vlm.
32	1 Mk. Bco.
100	100½ „ „ wegen Spesen
300	146 Thlr.
2	3 fl.

Zu Nr. 3.

? fl.	1 Wiener ℔
330	276 Real. (statt 275 7/16 Real.)
1	34 Maravedi
375	1 Wechselducat
1	91 Groot vlm.
32	1 Mk. Bco.
100	100½ „ „ wegen Spesen
300	146 Thlr.
2	3 fl.

Die Nachweisung der 275 7/16 Realen für Cadixer Spesen ist wie folgt:

Fäßchen und Sieben	100	Real.	—	Q.
kleine Spesen	80	„	—	„
Stempelpapier	32	„	—	„
Certificat	21	„	4	„
Briefporto	42	„	3	„
Zusammen	275	Real.	7	Q.

Zu Nr. 4.

? fl.	1 Wiener ℔
330	699 Real. (anstatt 127 R. 10 Q. Courtage / 571 „ 1 „ Provision / 698 R. 11 Q.)
1	34 Maravedi
375	1 Wechselducat
1	91 Groot vlm.
32	1 Mk. Bco.
100	100½ „ „ wegen Spesen.
300	146 Thlr.
2	3 fl.

Zu Nr. 5.

? kr.	1 Wiener ℔
330	260,6 fl.
1	60 kr.

Resultat: 47,38 kr.

Zu Nr. 6.

? kr.	1 Wiener ℔
330	$77^{19}/_{30}$ fl.
1	60 kr.

Resultat: 14,11 kr.

Zu Nr. 7.

? kr.	1 Wiener ℔
330	$34^{11}/_{30}$ fl.
1	60 kr.

Resultat: 6,24 kr.

Zu Nr. 8.

? kr.	1 Wiener ℔
330	134 fl.
1	60 kr.

Resultat: 24,36 kr.

Die vier ersten Kettensätze lassen sich abkürzen, wenn man zuvörderst berechnet, wie hoch ein Real nach den Wechselcursen mit Einschluß der Acceptprovision zu stehen kommt; der entsprechende Ansatz ist wie folgt:

? fl.	1 Real de Plata
1	34 Maravedi
375	1 Wechselducat
1	91 Groot vlm.
32	1 Mk. Bco.
100	100½ „ „ wegen Spesen
300	146 Thlr.
2	3 fl.

Resultat: 0,189 fl.

Die ersten vier Ansätze sind nun wie folgt:

Nr. 1.

? fl.	1 Wiener ℔
81,9	100 Cadirer ℔
25	1 Arrobe
1	144 Duc. de Plata
1	11 Realen
1	0,189 fl.

Resultat: 14 fl. 37 kr.

Nr. 2.

? fl.	1 Wiener ℔
330	2660 Realen
1	0,189 fl.

Resultat: 1 fl. 31 kr.

Nr. 3.

? fl.	1 Wiener ℔
330	276 Realen
1	0,189 fl.

Resultat: 9 kr.

Nr. 4.

? fl.	1 Wiener ℔
330	699 Realen
1	0,189 fl.

Resultat: 24 kr.

Stellt man die Resultate der obigen acht Kettensätze zusammen, so erhält man folgendes:

1) Nach den Wechselcursen	14	fl. 37	kr.
2) spanischer Zoll	1	„ 31	„
3) kleine Spesen in Cadix	—	„ 9	„
4) Provision und Courtage in Cadix	—	„ 24	„
5) Assekuranz in Hamburg	—	„ 47	„
6) Transportspesen bis und in Triest	—	„ 14	„
7) dito von Triest bis Wien	—	„ 6	„
8) Konsumozoll in Wien	—	„ 24	„
Zusammen	18	fl. 12	kr.

Nach obiger Berechnung kommt demnach das Wiener Pfund zu stehen auf 18 fl. 12 kr., was um 3 kr. von der ersten Berechnung abweicht.

§. 102. Bei der zusammengesetzten Waarencalculation müssen die Spesen genau so vertheilt werden, daß auf jede Waare diejenigen Unkosten fallen, die sie veranlaßt hat, und die also auf sie gekommen wären, wenn man jeden Artikel besonders erhalten hätte. Es müssen mithin die Frachtspesen auf die Quantität, und nicht auf den Facturbetrag geschlagen werden; doch kann auch letzteres ohne Nachtheil geschehen, wenn die Preise der verschiedenen Artikel nicht sehr von einander abweichen, oder wenn die Nebenunkosten nicht sehr bedeutend sind, und die Anzahl der verschiedenen Artikel groß ist. In letzterm Falle hat man zu berechnen, wie viel die Spesen von jedem Preisansatz betragen, und den Spesenantheil zum entsprechenden Preise zu addiren. Man erhält z. B. eine Parthie sogenannter kurzer Waaren; der Facturbetrag ist 500 fl. und sämmtliche Spesen betragen 50 fl.; die Spesen von jedem Gulden des Facturbetrags belaufen sich demnach auf 6 kr.; ist nun z. B. der Preis eines Artikels in der Factur zu 2 fl. angesetzt, so kann der Kostenaufwand dieses Artikels zu 2 fl. 12 kr. per Stück angeschlagen werden; ist der Preis eines Artikels 30 kr., so beträgt der entsprechende Kostenaufwand 33 kr. pr. Stück ꝛc.

Anderes Beispiel

im Betreff verschiedener Sorten Zucker, welche in Triest von Hamburg bezogen werden, nämlich:

2 Fässer Mittel-Raffinade in weißem Papier,
Nr. 1 Netto 1115 ℔, Brot 92
" 2 " 1109 " " 92
2224 ℔
Gutgew. 1/2 % 11 "
Netto 2213 ℔ zu 12 Groot vlm. . . . . Mk. Bco. 829 14 Schill.

1 Faß groß-klein Melis in blauem Papier,
Nr. 3 Netto 1142 ℔, Brot 113
Gutgew. 1/2 % 5 1/2 "
Netto 1136 1/2 ℔ zu 10 7/8 Groot vlm. . . . " " 386 4 "

1 Faß ord. Raffinade in feinem blauem Papier,
Nr. 4 Netto 1156 ℔, Brot 92
Gutgew. 1/2 % 6 "
Netto 1150 ℔ zu 11 7/8 Groot vlm. . . . " " 426 12 "

	Mk. Bco.	1642	14	Schill.
Rabatt zu 4 1/2 %	" "	73	4	"
	Mk. Bco.	1569	10	Schill.
Packen, Fässer und andere Spesen 68 3/4 Ct. Mk. zu 125 (d. h. 125 Ct. Mk. = 100 Bco. Mk.)	" "	55	—	"
	Mk. Bco.	1624	10	Schill.
Provision zu 2 %	" "	32	8	"
	Mk. Bco.	1657	2	Schill.
Assekuranz auf 1800 Mk. Bco. zu 4 %	" "	72	—	"
Police	" "	3	10	"
Betrag der Waare in Hamburg	Mk. Bco.	1732	12	Schill.

Diese zum Curs 43 3/16 (kr. per 1 Mk. Bco) nach Hamburg remittirt		1247 fl.	13 kr.
Fracht von Brutto 5079 Hamburger ℔ zu 77 fl. per Tonne von 4000 ℔		97 "	46 "
Primage zu 5 %		4 "	53 "
Spesen in Triest:			
Retribution zu 1/2 % von 1280 fl.	6 fl. 24 kr.		
Sanitätsrechte 1 ‰	1 " 17 "		
Waggeld	— " 20 "		
Lazarethspesen und Kanalgeld	— " 36 "		
Fuhrlohn in das Magazin und Einlagern . .	4 " 20 "		
		12 "	57 "
Betrag der Waare in Triest		1362 fl.	49 kr.

Zur Verwandlung der unproportionirten Spesen in proportionirte hat man folgende Kettensätze auszurechnen:

1) in Betreff der Hamburger Spesen:

? Mk. Bco.	100 Mk. Bco.
(anstatt $1569\frac{5}{8}$ Mk.) 1570	55 „ „

Resultat: 3,50 %.

2) in Betreff der Assekuranzspesen:

? Mk. Bco.	100 Mk. Bco.
(anstatt $1657\frac{1}{8}$) 1657	76 „ „ (anstatt $75\frac{5}{8}$)

Resultat: 4,58 %.

Nehmen wir an, daß in Triest

Mittel-Raffinade	1913	Wiener ℔
groß-klein Melis	982	„ „
Ordinär Raffinade	994	„ „
Zusammen	3889	Wiener ℔

gewogen habe.

Die Fracht vom Wiener Nettocentner oder von 100 ℔ beträgt 2 fl. 58 kr. nach dem Ansatz:

? fl.	100 Wiener ℔	
3889	$115\frac{3}{8}$ fl.	(anstatt 102 fl. 39 kr. + 12 „ 57 „ = 115 fl. 36 kr.)

Vermittelst obiger Resultate kann die ganze Calculation in der Form einer Tabelle aufgestellt werden, wie folgt:

	Mittel-Raff.		Melis.		Ord. Raff.	
Betrag ohne Rabatt und Spesen	Mk. Bco. 829	14	Mk. Bco. 386	4	Mk. Bco. 426	12
ab Rabatt zu $4\frac{2}{3}$ %	37	—	17	4	19	—
	792	14	369	—	407	12
dazu Hamburger Spesen zu $3\frac{1}{2}$ % . . .	27	12	12	15	14	5
Summe	820	10	381	15	422	1
Provision zu 2 %	16	7	7	10	8	7
Summe	837	1	389	9	430	8
Assecuranz zu 4,6 %	38	8	17	15	19	13
Summe	875	9	407	8	450	5
Zum Curs $43\frac{3}{16}$.	fl. 630	13	fl. 293	20	fl. 324	6
Der Betrag vom Wiener Netto-Centner ohne Fracht ergiebt sich aus folgenden Ansätzen:	? fl. | 100 ℔ ; 1913 | $630\frac{13}{30}$ fl.		? fl. | 100 ℔ ; 982 | $293\frac{1}{3}$ fl.		? fl. | 100 ℔ ; 994 | $324\frac{1}{10}$ fl.	
Resultate	fl. 32 56 kr.		fl. 29 58 kr.		fl. 32 36 kr.	
Dazu die Fracht pr. Ctr.	„ 2 58 „		„ 2 58 „		„ 2 58 „	
Summe	fl. 35 54 kr.		fl. 32 56 kr.		fl. 35 34 kr.	

Vertheilt man die Frachtspesen auf den Werth, anstatt auf die Quantität, so weichen aus dem im §. 102 angeführten Grunde die entsprechenden Resultate nur sehr wenig von den oben erhaltenen Resultaten ab. Schlägt man nämlich die Frachtspesen auf die im Obigen durch die Geldreduction erhaltenen Resultate, so ist die weitere Calculation wie folgt:

Frachtspesen	Mittel-Raff.		Melis		Ord. Raff.	
? fl. | 100 fl. $1247\frac{13}{20}$ | $115\frac{3}{5}$ fl.	fl. 630	13	fl. 293	20	fl. 324	6
Resultat: 9,26 %	„ 58	22	„ 27	10	„ 30	1
Summe	fl. 688	35	fl. 320	30	fl. 354	7
	? fl. | 100 ℔ 1913 | $688\frac{7}{12}$ fl.		? fl. | 100 ℔ 982 | $320\frac{1}{2}$ fl.		? fl. | 100 ℔ 994 | $454\frac{7}{60}$ fl.	
Resultate	fl. 35 59 kr.		fl. 32 38 kr.		fl. 35 37 kr.	

Schlägt man die Transportspesen auf den Werth, so kann man auch folgenderweise calculiren.

Weil die Summe der jeder Sorte entsprechenden Beträge (829 Mk. 14 Schill. für Mittel-Raffinade, 386 Mk. 4 Schill. für Melis, und 426 Mk. 12 Schill. für ord. Raffinade) nach Abzug des Rabatts und mit Einschluß aller Spesen 1362 fl. 49 kr. beträgt, so erhält man den Werth jedes einzelnen Betrags in Gulden ausgedrückt aus den Rechnungsansätzen:

Mittel-Raffinade.	Groß-klein Melis.	Ord. Raffinade.
? fl. | $829\frac{7}{8}$ Mk. $1642\frac{7}{8}$ | $1362\frac{49}{60}$ fl.	? fl. | $386\frac{1}{4}$ Mk. $1642\frac{7}{8}$ | $1362\frac{49}{60}$ fl.	? fl. | $426\frac{3}{4}$ Mk. $1642\frac{7}{8}$ | $1362\frac{49}{60}$ fl.
Resultat: 688 fl. 24 kr.	Resultat: 320 fl. 24 kr.	Resultat: 354 fl.

Der Kostenaufwand vom Wiener Centner ergiebt sich aus den Ansätzen:

Mittel-Raffinade.	Groß-klein Melis.	Ord. Raffinade.
? fl. | 100 ℔ 1913 | $688\frac{2}{5}$ fl.	? fl. | 100 ℔ 982 | $320\frac{2}{5}$ fl.	? fl. | 100 ℔ 994 | 354 fl.
Resultat: 35 fl. 59 kr.	Resultat: 32 fl. 37 kr.	Resultat: 35 fl. 36 kr.

§. 103. Man kann auch in manchen Fällen in der Weise mit Vortheil calculiren, daß man berechnet, wie hoch die Waare zu stehen käme, wenn der Preis einer jeden = 1 wäre; der Kostenaufwand von der betreffenden Maaß- oder Gewichtseinheit eines jeden Artikels wird sodann dadurch bestimmt, daß man das erhaltene Resultat so viel mal nimmt, als der angenommene Preis 1 in dem Preise eines jeden Artikels enthalten ist; die solchergestalt zu vergrößernde Zahl nennt man Schlüsselzahl.

Um die Schlüsselzahl vermittelst eines einzigen Kettensatzes berechnen zu können,

müssen die unproportionirten Spesen in proportionirte verwandelt werden; nach der obigen Berechnung sind die Spesen wie folgt:

Hamburger Spesen 3½ %,
Provision 2 %,
Assecuranz 4,6 % und
Fracht 9,26 %.

Da endlich auch das wirklich in Triest befundene Gewicht, und nicht das Resultat der Gewichtsreduction der weitern Berechnung zum Grunde gelegt werden muß, so hat man noch das Gewichtsverhältniß vermittelst des angeblichen Hamburger Gewichts und des in Triest befundenen Gewichts zu berechnen, wonach 100 Hamburger ℔ = 86 Wiener ℔ gesetzt werden können.

Der zur Berechnung der Schlüsselzahl auszurechnende Ansatz ist daher in Beziehung auf das vorhergehende Beispiel wie folgt:

? fl.	100 Wiener ℔
86	100 Hamburger ℔
100	99½ „ „ wegen Gutgew.
1	1 Groot vlm.
32	1 Mark lüb. Bco.
104⅔	100 „ wegen Rabatt
100	103½ „ wegen Spes. in Hamburg
100	102 „ „ Provision
100	104,6 „ „ Assekuranz
1	43³⁄₁₆ kr.
60	1 fl.
100	109,26 fl. wegen Fracht u. a. Spesen

Resultat: 2,999 fl., wofür man 3 annehmen kann.

Zieht man die Spesen zusammen, so hat man folgenden Ansatz:

? fl.	100 Wiener ℔
86	100 Hamburger ℔
100	99½ „ „
1	1 Groot vlm.
32	1 Mk. lüb. Bco.
104⅔	100 „ wegen Rabatt
1	43³⁄₁₆ kr.
60	1 fl.
100	119,36 fl. wegen sämmtl. Spesen

Resultat: 2,967 fl.

Wenn der Preis der Mittel-Raffinade 1 Groot vlm. wäre, so würden 100 Wiener ℔ nach der Schlüsselzahl des ersten Kettensatzes 3 fl. kosten; da aber der wirkliche Preis 12 Groot vlm. ist, so kosten 100 Wiener ℔ 12mal mehr, d. i.

36 fl.; eben so kostet der Melis $10\frac{7}{8}$mal mehr, d. i. 32 fl. 37 kr. und endlich ord. Raffinade $11\frac{7}{8}$mal mehr, d. i. 35 fl. 37 kr.

Nach der Schlüsselzahl des zweiten Kettensatzes kostet:

Mittelraffinade $12 \times 2{,}967 = 35$ fl. 36 kr., was um 24 kr. von dem Resultat der ersten Berechnung abweicht; ferner kostet

der Melis $10\frac{7}{8} \times 2{,}967 = 32$ fl. 16 kr., wonach die Fehlerdifferenz 21 kr. beträgt; und für die dritte Sorte hat man $11\frac{7}{8} \times 2{,}967 = 35$ fl. 14 kr., daher die Fehlerdifferenz 23 kr.

Sollen die Frachtspesen nicht auf den Werth, sondern auf die Quantität vertheilt werden, so ist der zur Berechnung der Schlüsselzahl aufzustellende Kettensatz wie folgt:

? fl.	100 Wiener ℔
86	100 Hamburger ℔
100	$99\frac{1}{2}$ „ „ wegen Gutgewicht
1	1 Groot vlm.
32	1 Mk. lüb. Bco.
$101\frac{2}{3}$	100 „ „ „ wegen Rabatt
1	$43\frac{3}{16}$ kr.
60	1 fl.
100	110,1 „ wegen Spesen, ohne Fracht

Resultat: 2,737 fl.

Die Fracht vom Wiener Centner beträgt 2 fl. 58 kr.; nach dem früher aufgestellten Ansatz:

? fl.	100 Wiener ℔	
3889	$115\frac{3}{5}$ fl.	(anstatt 102 fl. 39 kr. + 12 „ 57 „ = 115 fl. 36 kr)

Die weitere Berechnung in tabellarischer Form aufgestellt, ist wie folgt:

	Schlüsselzahl	Hamb. Preis	Ohne Fracht	Fracht	Resultat
Mittel Raf.		12	32 fl. 51 kr.		35 fl. 49 kr.
Melis	2,737	$10\frac{7}{8}$	29 „ 46 „	2 fl. 58 kr.	32 „ 44 „
Ord. Raf.		$11\frac{7}{8}$	32 „ 30 „		35 „ 28 „

Man kann auch eine Schlüsselzahl berechnen, welche sich lediglich auf das Gutgewicht, auf den Rabatt und auf den Wechselcurs bezieht; hiernach hat man auszurechnen, wie hoch der Wiener Centner von jeder Waare nach der Schlüsselzahl zu stehen kommt, und sodann die Spesen vom Wiener Centner zu den solchergestalt erhaltenen Resultaten zu addiren.

Die Schlüsselzahl ergiebt sich aus dem Ansatze:

? fl.	100 Wiener ℔
86	100 Hamburger ℔
100	99½ „ „ wegen Gutgewicht
1	1 Groot vlm.
32	1 Mk. lüb. Bco.
104⅔	100 „ „ „ wegen Rabatt
1	43 3/16 kr.
60	1 fl.

Resultat: 2,48 fl.

Hiernach kosten

100 Wiener ℔ Mittel-Raf. 2,48 × 12 = 29 fl. 45 kr.
100 „ „ Melis 2,48 × 10⅞ = 26 „ 58 „
100 „ „ Ord. Raf. 2,48 × 11⅞ = 29 „ 27 „

Die weitere Berechnung ergiebt sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

Mittel-Raffinade.

100 Wiener ℔ ohne Spesen kosten	29 fl. 45 kr.
Spesen in Hamburg zu 3½ %	1 „ 3 „
	30 fl. 48 kr.
Provision zu 2 %	— „ 36 „
	31 fl. 24 kr.
Assecuranz zu 4,6 %	1 „ 26 „
Frachtspesen per 100 ℔	2 „ 58 „
Zusammen	35 fl. 48 kr.

Groß-klein-Melis.

100 Wiener ℔ ohne Spesen kosten	26 fl. 58 kr.
Spesen in Hamburg zu 3½ %	— „ 56 „
	27 fl. 54 kr.
Provision zu 2 %	— „ 33 „
	28 fl. 27 kr.
Assecuranz zu 4,6%	1 „ 18 „
Frachtspesen per 100 ℔	2 „ 58 „
Zusammen	32 fl. 43 kr.

Ordinär-Raffinade.

100 Wiener ℔ ohne Spesen kosten	29 fl. 27 kr.
Spesen in Hamburg zu 3½ %	1 „ 1 „
	30 fl. 28 kr.
Provision zu 2 %	— 37 „
	31 „ 5 „
Assecuranz zu 4,6 %	1 „ 25 „
Frachtspesen per 100 ℔	2 „ 58 „
Zusammen	35 fl. 28 kr.

§. 104. Weichen die Preise der zu calculirenden Waaren wenig von einander ab, so ist es, wie die obigen Berechnungen dargethan haben, in der Praxis einerlei, ob man die Spesen, welche auf die Quantität kommen sollten, auf diese oder auf den Geldbetrag schlägt; bei bedeutendern Preisdifferenzen muß aber auf die richtige Weise gerechnet werden, weil im entgegengesetzten Falle der Kostenaufwand der einen Waare zu hoch, und derjenige der andern dagegen zu niedrig bei der Calculation herauskommmt.

Nehmen wir z. B. an, ein Leipziger erhalte von Hamburg

Netto 1800 Hamb. ℔ Cacao zu 9 Schill.	Mk. Bco. 1012	8	Schill.
„ 2000 „ „ Caffee zu 5 „	„ „ 625	—	„
„ 5000 „ „ Blauholz zu 5 Mk. per 100 ℔ .	„ „ 250	—	„
	Mk. Bco. 1887	8	Schill.
Courtage und Porto	„ „ 10	8	„
	Mk. Bco. 1898	—	Schill.
Provision zu 2 %	„ „ 37	15	„
	Mk. Bco. 1935	15	Schill.

Obige 1935 Mk. 15 Schill. Bco. zum Curs 146 (Thaler per 300 Mark Bco.) in Thaler zu 24 Groschen verwandelt geben	942 Thlr.	4 Gr.
Unkosten bis und in Leipzig	220 „	20 „
Betrag der Waare in Leipzig	1163 Thlr.	— Gr.

Schlägt man die Frachtspesen auf's Gewicht, und nimmt man an, daß in Leipzig der Cacao 1864 ℔, der Caffee 2072 ℔ und das Blauholz 5179 ℔ gewogen habe, so beträgt die Fracht vom Centner 2 Thlr. 15 Gr. nach dem Ansatz:

? Thlr.	110 ℔
9115	220⁵/₆ Thlr.

Die weitere Berechnung ist wie folgt:

	Cacao		Caffee		Blauholz	
Betrag ohne Spesen . .	Mk. Bco. 1012	8	Mk. Bco. 625	—	Mk. Bco. 250	—
Courtage und Porto auf obige Werthe geschlagen . .	5	10	3	7	1	7
	Mk. Bco. 1018	2	Mk. Bco. 628	7	Mk. Bco. 251	7
Provision 2 %	20	6	12	9	4	10
	Mk. Bco. 1038	8	Mk. Bco. 641	—	Mk. Bco. 256	—
Curs 146	Thlr. 505	10	Thlr. 311	23	Thlr. 124	14

Der Kostenaufwand vom Leipziger Centner ohne Frachtspesen ergiebt sich aus den Ansätzen:

Cacao.		Caffee.		Blauholz.	
? Thlr.	110 ℔	? Thlr.	110 ℔	? Thlr.	110 ℔
1864	$505\,^{5}/_{12}$ Thlr.	2072	$311\,^{23}/_{24}$ Thlr.	5179	$124\,^{7}/_{12}$ Thlr.
Resultat:	Thlr. 29. 20 Gr.	Resultat:	Thlr. 16. 13 Gr.	Resultat:	Thlr. 2. 15 Gr.
Hierzu Fracht	„ 2. 15 „	Hierzu Fracht	„ 2. 15 „	Hierzu Fracht	„ 2. 15 „
	Thlr. 32. 11 Gr.		Thlr. 19. 4 Gr.		Thlr. 5. 6 Gr.

Schlägt man die Frachtspesen, welche 23,4 % betragen, auf den Werth, so ist die Berechnung, wenn man obige Calculation dabei benutzt, wie folgt:

Cacao.		Caffee.		Blauholz.	
? Thlr.	110 ℔	? Thlr.	110 ℔	? Thlr.	110 ℔
1864	$505\,^{5}/_{12}$ Thlr.	2072	$311\,^{23}/_{24}$ Thlr.	5179	$124\,^{7}/_{12}$ Thlr.
100	123,4 „	100	123,4 „	100	123,4 „
Resultat:	32 Thlr. 8 Gr.	Resultat:	20 Thlr. 10 Gr.	Resultat:	3 Thlr. 6 Gr.

Die Fehler obiger Resultate betragen vom Cacao 0,38 %, vom Caffee 6,52 % und vom Blauholz 38,4 %; denn die Fehlerdifferenzen betragen vom Ctr. Cacao 3 Gr., vom Ctr. Caffee 1 Thlr. 6 Gr. und vom Ctr. Blauholz 2 Thlr.; wie viel sie von 100 Thlr. betragen, ergiebt sich aus den Ansätzen:

Cacao.		Caffee.		Blauholz.	
? Thlr.	100 Thlr.	? Thlr.	100 Thlr.	? Thlr.	100 Thlr.
$32\,^{11}/_{24}$	$^{1}/_{8}$ „	$19\,^{1}/_{6}$	$1\,^{1}/_{4}$ „	$5\,^{5}/_{24}$	2 „
Resultat:	0,38 Thlr.	Resultat:	6,52 Thlr.	Resultat:	38,4 Thlr.

§. 105. Das Calculiren vermittelst eines einzigen Kettensatzes ist öfters, selbst wenn man, in Ermanglung der Logarithmen, die Ausrechnung, wie im §. 101 gezeigt worden, abtheilt, weitläuftig und beschwerlich; vermittelst eines solchen Kettensatzes lassen sich aber Tabellen berechnen, durch welche die Calculation auf das Nachschlagen einiger Hülfszahlen und auf die Addition derselben zurückgeführt wird. Wie solche Tabellen berechnet werden können, soll am folgenden Beispiele gezeigt werden.

Nehmen wir an, die Aune Leventin koste in Paris 1 Frank 42 Centimen, sämmtliche Spesen betragen 15 %, der Curs von Hamburg nach Paris sei 187 (Franken für 100 Mark lüb. Bco.); 100 Aunes sind = $209\,^{1}/_{2}$ Hamburger Ellen; wenn nun berechnet werden soll, wie hoch die Elle in Hamburg zu stehen kommt, so ist der zu dem Ende auszurechnende Kettensatz wie folgt:

? Schilling lüb. Bco.	1 Hamb. Elle
$209\,^{1}/_{2}$	100 Aunes
1	1,42 Franken
100	115 „ wegen Spesen
187	100 Mark lüb. Bco.
1	16 Schill. „ „

Damit, zur Vereinfachung, bei der Ausrechnung dieses Kettensatzes blos multiplicirt werde, müssen die Zahlen linker Hand auf beliebige Weise unter diejenigen der rechten Seite des Kettensatzes als Divisoren gesetzt werden; man erhält alsdann z. B. folgende Zusammenstellung:

$$1 \left| \begin{array}{c} 100 \\ \dfrac{1{,}42}{209\frac{1}{2}} \\ \dfrac{16}{187} \end{array} \right. \quad \text{oder diese:} \quad 1 \left| \begin{array}{c} \dfrac{142}{209\frac{1}{2}} \\ 115 \\ \dfrac{16}{187} \end{array} \right. \quad \text{oder diese:} \quad 1 \left| \begin{array}{l} 0{,}677 \ \left(=\dfrac{142}{209\frac{1}{2}}\right) \\ 115 \\ 0{,}085 \ \left(=\dfrac{16}{187}\right) \end{array} \right.$$

Die Ausrechnung des obigen Kettensatzes ist demnach auf die Multiplication der in der letztern Zusammenstellung enthaltenen Zahlen reducirt. Berechnet man solche Factoren für andere Zahlen, welche in der Praxis vorkommen können, indem man solche in so kleinen Abstufungen auf einander folgen läßt, daß man die den wirklichen Preisen, Spesen und Cursen am nächsten kommenden Zahlen unbeschadet der erforderlichen Genauigkeit für erstere annehmen kann, so erhält man z. B.

für die Preise: 50 Cent., 52 Cent., 54 Cent. und 56 Cent.
" " Curse: 184 Fr., 185 Fr., 186 Fr. und 187 Fr.
" " Spesen: 12 %, 12½ %, 13 % " 13½ %

folgende Tabellen:

Preise		Curse		Spesen	
Centimen	Factoren	Fr.	Factoren	Procente	Factoren
50	0,238	184	0,087	12	112
52	0,248	185	0,086	12½	112,5
54	0,257	186	0,086	13	113
56	0,267	187	0,085	13½	113,5

Soll nun vermittelst dieser Tabellen berechnet werden, wie hoch die Hamburger Elle zu stehen kommt, wenn der Preis irgend eines Zeuges 56 Centimen per Aune, der Curs 187 ist und die Unkosten 12 % betragen, so hat man nachzusehen, welche Hülfszahlen dem Preis 56 und dem Curs 187 entsprechen, und das Product dieser Hülfszahlen mit 112 zu multipliciren; das entsprechende Resultat muß mit dem Resultate des Kettensatzes übereinstimmen:

? Schill. lüb. Bco.	1 Hamburger Elle
209½	100 Aunes
1	50 Centimen
100	1 Frank
187	100 Mark lüb. Bco.
100	112 " wegen Spesen
1	16 Schill. lüb. Bco.

Vorerwähnte Multiplication kann aber noch weiter abgekürzt werden, wenn statt der in obiger Tabelle enthaltenen Hülfszahlen die Logarithmen derselben aufgestellt, und wenn in einer besondern Tabelle die Logarithmen aller derjenigen Zahlen enthalten sind, welche, je nach den Preisen, Cursen und Spesenprocenten bei der Waarencalculation herauskommen können. Die ganze Calculation besteht alsdann darin, daß man die, dem gegebenen Preise, Curse und den Spesenprocenten entsprechenden Logarithmen nachschlägt und addirt, und hierauf die Zahl sucht, welche dem solchergestalt erhaltenen Logarithmen entspricht.

Zu den Hülfstabellen dieser Art (in welchen gewöhnlich die logarithmischen Hülfszahlen verkleinert werden, nicht etwa blos darum, damit sie zum Addiren bequemer werden, sondern auch zugleich deßwegen, damit sie in den Augen der Uneingeweihten als Wunderzahlen erscheinen, deren Herkunft nicht leicht ausfindig zu machen ist) gehören die: „Calculationstabellen für alle Colonial- und Manufacturwaaren von England, Frankreich, Holland, Spanien u. s. w. nach Hamburg u. s. w.“ von Meldola. (Hamburg 1832).

Zur Erläuterung der Einrichtung und des Gebrauchs obigen Tabellenwerks diene die erste der in diesem §. enthaltenen Aufgaben.

Man findet in der unten folgenden Tabelle I. neben dem Preis 1 Fr. 42 Cent.

die Zahl	541
französischer Curs Tab. II. neben 187	219
Unkosten Tab. III. neben 15	60
Summe	823

Diese suche in Tab. IV.; sie fällt zwischen 821 und 825, und also fällt das Resultat zwischen $6^5/_8$ und $6^{11}/_{16}$ Schill. lüb. Bco.; das gesuchte Resultat ist daher das arithmetische Mittel dieser Zahlen, nämlich $6^{21}/_{32}$ Schill. lüb. Bco.

Tab. I.

für Manufacturwaaren von Frankreich nach Hamburg.

Preis einer Aune

Fr. Cent.		Fr. Cent.	
50	91	1,00	392
52	108	1,02	400
54	124	1,04	409
56	140	1,06	417
58	155	1,08	425
60	170	1,10	433
62	184	1,12	441
64	198	1,14	449
66	211	1,16	456
68	224	1,18	464
70	233	1,20	471
72	249	1,22	478
74	261	1,24	485
76	272	1,26	492
ꝛc. ꝛc.		ꝛc. ꝛc.	

Tab. II.

Franz. Curs

Franken	
170	261
171	258
172	256
173	253
174	251
175	248
176	246
177	243
178	241
179	238
180	236
181	233
182	231
183	229
184	226
185	224
186	222
187	219
ꝛc. ꝛc.	

Tab. III.

Unkosten

%		%	
1	4	10½	43
1½	6	11	45
2	9	11½	47
2½	10	12	49
3	13	12½	51
3½	15	13	53
4	17	14	57
4½	19	15	60
5	21	16	64
5½	23	17	68
6	25	18	72
6½	27	19	76
7	29	20	79
7½	31	21	83
ꝛc. ꝛc.			

Tab. IV.

1 Hamb. Elle in Schill. lüb. Bco.

	Schill.
792	6 3/16
796	6 1/4
801	6 5/16
804	6 3/8
809	6 7/16
813	6 1/2
817	6 9/16
821	6 5/8
825	6 11/16
829	6 3/4
833	6 13/16
837	6 7/8
841	6 15/16
ꝛc. ꝛc.	

Logarithmische Hülfszahlen lassen sich auch zur Berechnung der Parität bei Wechselarbitragen anwenden. (§. 73.)

Es sei z. B. der Curs von Wien auf Augsburg 99, d. h. so viel fl. Conv. M. für 100 fl. Conv. M. auf Augsburg; ferner der Curs von Berlin auf Wien 100¹/₈, d. h. so viel Thlr. preuß. für 150 fl. Conv. M.; hieraus soll der Curs von Berlin auf Augsburg berechnet werden, wobei zu bemerken, daß in Berlin der Curs auf Augsburg in Thlr. preuß. pr. 150 fl. Conv. M. notirt wird.

Die Parität ergiebt sich aus dem Ansatz;

? Thlr. preuß.	150 fl. Conv. M. in Augsburg
100	99 „ „ „ „ Wien
150	100¹/₈ Thlr. preuß. in Berlin

In diesem Ansatz sind die Zahlen 150 und 100 constant; die übrigen sind veränderlich; damit nun die Ausrechnung dieses Ansatzes auf eine Multiplication zurückgeführt werde müssen die Zahlen linker Hand weggeschafft werden, so daß man folgende Ansätze erhält:

$$\begin{array}{c|c} & \frac{150}{150} \\ 1 & \frac{99}{100} \\ 1 & 100^1/_8 \end{array} \quad \text{oder:} \quad \begin{array}{c|c} & \frac{150}{150} \\ 1 & 99 \\ 1 & \frac{100^1/_8}{100} \end{array} \quad \text{oder:} \quad \begin{array}{c|c} & 1 \\ 1 & 99 \\ 1 & \frac{100^1/_8}{100} \end{array}$$

Wird letzterer Ansatz angenommen, und der Curs von Wien auf Augsburg durch W, so wie der Curs von Berlin auf Wien durch B bezeichnet, so ist die Formel zur Berechnung der Parität diese:

$$W. \frac{B}{100}$$

Stellt man nun für W und $\frac{B}{100}$ die Logarithmen auf, so daß diese Logarithmen allen, in der Praxis möglicher Weise vorkommenden Cursen entsprechen, wobei indessen unbedeutende Abweichungen von den wirklichen Cursen nicht zu beachten sind, weil es bei den Arbitragen auf eine so große Genauigkeit nicht ankommt (§. 71); stellt man ferner die Logarithmen aller Zahlen, die man als Resultate der Paritätenrechnungen in der Praxis wirklich anzunehmen pflegt, und diese Zahlen selbst in einer besondern Resultatentabelle auf, so wird vermittelst solcher Hülfstabellen die Berechnung der Parität auf eine Addition zurückgeführt.

$$\text{Z. B. für } W = 97, = 98, = 99$$

$$\text{und für } \frac{B}{100} = \frac{99^1/_4}{100}, = \frac{99^5/_8}{100}, = \frac{99^1/_2}{100}$$

sind die logarithmischen Hülfszahlen wie folgt:

Wien auf Augsburg		Berlin auf Wien	
97	1,9867717	99¹/₄	0,9967305 — 1
98	1,9912261	99⁵/₈	0,9972771 — 1
99	1,9956352	99¹/₂	0,9978231 — 1

Weil bei der Addition die negativen Kennziffern gegen die positiven aufgehen, so kann man sie in der Tabelle weglassen; die Hülfszahlen sind alsdann wie folgt:

Wien auf Augsburg		Berlin auf Wien	
97	9867717	99¹/₄	9967305
98	9912261	99⁵/₈	9972771
99	9956352	99¹/₂	9978231

Nun bildet z. B. 96,27, wovon der Logarithme = 1,9835022, eine Parität mit den Cursen 97 und $99\frac{1}{4}$; ferner 97,38, wovon der Logarithme = 1,9884698, eine solche mit den Cursen 98 und $99\frac{3}{8}$ und 98,5, wovon der Logarithme = 1,9934362 eine Parität mit den Cursen 99 und $99\frac{1}{2}$. Läßt man die Commata, welche die Kennziffern von der Mantisse trennen, weg, so ist die vollständige Zusammenstellung obiger Hülfszahlen wie folgt:

Wien auf Augsburg		Berlin auf Wien		Resultat: Berlin auf Augsburg	
97	9867717	$99\frac{1}{4}$	9967305	96,27	19835022
98	9912261	$99\frac{3}{8}$	9972771	97,38	19884698
99	9956352	$99\frac{1}{2}$	9978231	98,5	19934362

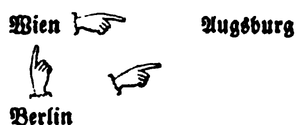
Die solchergestalt erhaltenen Hülfszahlen lassen sich aber zur weitern Vereinfachung der Berechnung verkleinern, und zwar sowohl arithmetisch als geometrisch, oder auch auf beide Arten zugleich; nämlich arithmetisch, indem man von jeder Hülfszahl eine gewisse, ein für allemal angenommene Zahl abzieht; und geometrisch, indem man sämmtliche Hülfszahlen durch eine und dieselbe Zahl dividirt.

Werden z. B. die im Obigen berechneten Hülfszahlen durch 1000 dividirt, so ist die Tabelle wie folgt:

Wien auf Augsburg		Berlin auf Wien		Resultat: Berlin auf Augsburg	
97	9867	$99\frac{1}{4}$	9967	96,27	19835
98	9912	$99\frac{3}{8}$	9972	97,38	19884
99	9956	$99\frac{1}{2}$	9978	98,5	19934

Sind die vorkommenden Logarithmen so beschaffen, daß die Einheiten ihrer negativen Kennziffern die Einheiten der positiven Kennziffern übersteigen, so daß nach Wegschaffung der positiven Kennziffern noch Einheiten negativer Kennziffern übrig bleiben, so muß die Fragezahl des Kettensatzes, je nachdem es erforderlich ist, mit 10, oder mit 100 u. s. w. multiplicirt werden.

Obige Tabelle scheint für Berlin nur in Beziehung auf Wien und Augsburg brauchbar zu seyn, nach der Relation:



Statt des Curses von Wien auf Augsburg kann man aber auch den Curs von Frankfurt a. M. auf Augsburg, und statt des Curses von Berlin auf Wien denjenigen von Berlin auf Frankfurt a. M. annehmen, wonach die Relation für die Parität wie folgt ist:

Frankfurt a. M. ☞ Augsburg

Berlin

Denn Frankfurt a. M. giebt K (Curs) Thlr. W. G. für 150 fl. Conv. M. per Augsburg, und Berlin giebt K Thlr. preuß. für 100 Thlr. W. G. per Frankfurt a. M., so daß der Kettensatz wie folgt ist:

? Thlr. preuß.	150 fl. Conv. M. in Augsburg
150	K Thlr. W. G.
100	K „ pr.

Hier kommen also die constanten und veränderlichen Zahlen auf derselben Seite wie im frühern Kettensatz vor.

Die Tabelle, auf die gehörige Art weiter ausgeführt, wäre also brauchbar in Beziehung auf

Augsburg über { Wien / Frankfurt a. M.

Sie wäre aber auch zugleich brauchbar in Beziehung auf

Wien über { Augsburg / Frankfurt a. M.

nach den Relationen:

(Nr. 1.) Frankfurt a. M. ☞ Wien, Berlin

(Nr. 2.) Augsburg ☞ Wien, Berlin

Denn für Nr. 1 hat man bei der Berechnung der Parität den Ansatz:

? Thlr. preuß.	150 fl. Conv. M. in Wien
150	K Thlr. W. G. in Frankfurt
100	K „ pr. in Berlin

Für Nr. 2 hat man den Ansatz:

? Thlr. preuß.	150 fl. Conv. M. in Wien
100	K „ „ „ „ Augsburg
150	K Thlr. preuß. in Berlin

Hier stehen also die constanten und veränderlichen Zahlen auf derselben Seite wie im frühern Kettensatz.

Paritätentabellen dieser Art sind die: Arbitragetabellen für Bankiers und Kaufleute nach einer neuen vervollkommneten, höchst einfachen und practisch-brauchbaren Methode bearbeitet. Enthaltend 64 Tabellen für die Hauptwechselplätze Europa's. Von C. T. Bader. (Leipzig, 1834.)

Als Beispiel wählen wir absichtlich die, den obigen Relationen entsprechende, dreizehnte, Tabelle dieser Arbitragetafeln.

Nach obiger Tabelle entspricht den Cursen $\frac{\text{Wien}}{\text{Augsburg}}$ 97 und $\frac{\text{Berlin}}{\text{Wien}}$ 99¼ der Curs 96,27; denn bei

97 steht die Hülfszahl 9867
99¼ „ „ „ 9967
Summe 19834

und bei der nächst kleinern Hülfszahl 19835 steht der Curs 96,27, oder, wenn man 0,02 vernachläßigt, 96¼. Dasselbe Resultat ergiebt sich aus der unten folgenden Tabelle; denn

bei 97 steht 49
„ 99¼ „ 57
die Summe ist 106;

und bei der nächst kleinern Hülfszahl 105 der Resultatentabelle steht der Curs 96¼; in Uebereinstimmung mit dem oben erhaltenen Resultate.

Die weiter unten vorkommende zweite Paritätentabelle ist für Goldmünzen, und zwar für Ducaten und Louisd'or berechnet. Ist z. B. in Berlin das Agio der Louisd'or 9 %, ist in Leipzig der Curs auf Berlin 102, so stellt sich in Leipzig das Agio der Louisd'or auf 6,86 %, nach dem Ansatz:

? Thlr.	100 Thlr. in Louisd'or
100	109 „ preuß. Ct.
102	100 „ in Leipzig

Dasselbe Resultat giebt die Tabelle; denn
bei 109 steht 5
„ 102 „ 174
die Summe ist 179; und der nächst größern Hülfszahl 180 entspricht das Resultat 106 7/8, was nur um 0,01 vom obigen Resultat abweicht.

Augsburg über {Frankfurt a. M. / Wien.} Wien über {Augsburg. / Frankfurt a. M.}

Augsburger Curs in Frankfurt a. M. und Wien. Wiener Curs in Augsburg und Frankfurt a. M. *Rthlr. für 100 Thlr. im 20-fl.-F.				Wiener, Frankfurter, Augsburger Curs in Leipzig, Berlin. Wiener und Augsburger Curs in Frankfurt a. M.				Resultat. Augsburger und Wiener Curs in Leipzig, Berlin und Frankfurt a. M.					
*96	4	*100	181	98	2	102	176	96	94	100	271	104	441
1/8	9	1/8	186	1/8	8	1/8	181	1/8	99	1/8	276	1/8	446
1/4	15	1/4	192	1/4	13	1/4	187	1/4	105	1/4	282	1/4	452
3/8	21	3/8	197	3/8	19	3/8	192	3/4	111	3/8	287	3/8	457
1/2	26	1/2	203	1/2	24	1/2	197	1/2	116	1/2	293	1/2	462
5/8	32	5/8	208	5/8	30	5/8	203	5/8	122	5/8	298	5/8	467
3/4	37	3/4	213	3/4	35	3/4	208	3/4	127	3/4	303	3/4	472
7/8	43	7/8	219	7/8	41	7/8	213	7/8	133	7/8	309	7/8	478
97	49	101	224	99	46	103	218	97	139	101	314	105	483
1/8	54	1/8	229	1/8	52	1/8	224	1/8	144	1/8	319	1/8	488
1/4	60	1/4	235	1/4	57	1/4	229	1/4	150	1/4	325	1/4	493
3/8	65	3/8	240	3/8	63	3/8	234	3/8	155	3/8	330	3/8	498
1/2	71	1/2	246	1/2	68	1/2	239	1/2	161	1/2	336	1/2	503
5/8	77	5/8	251	5/8	74	5/8	245	5/8	167	5/8	341	5/8	509
3/4	82	3/4	256	3/4	79	3/4	250	3/4	172	3/4	346	3/4	514
7/8	88	7/8	262	7/8	85	7/8	255	7/8	178	7/8	352	7/8	519
98	93	102	267	100	90	104	260	98	183	102	357	106	524
1/8	99	1/8	272	1/8	95	1/8	266	1/8	189	1/8	362	1/8	529
1/4	104	1/4	278	1/4	101	1/4	271	1/4	194	1/4	368	1/4	534
3/8	110	3/8	283	3/8	106	3/8	276	3/8	200	3/8	373	3/8	539
1/2	115	1/2	288	1/2	112	1/2	281	1/2	205	1/2	378	1/2	541
5/8	121	5/8	293	5/8	117	5/8	286	5/8	211	5/8	383	5/8	549
3/4	126	3/4	299	3/4	122	3/4	292	3/4	216	3/4	389	3/4	555
7/8	132	7/8	304	7/8	128	7/8	297	7/8	222	7/8	394	7/8	560
99	137	103	309	101	133	105	302	99	227	103	399	107	565
1/8	143			1/8	139	1/8	307	1/8	233	1/8	405		
1/4	148			1/4	144	1/4	312	1/4	238	1/4	410		
3/8	154			3/8	149	3/8	317	3/8	244	3/8	415		
1/2	159			1/2	155	1/2	323	1/2	249	1/2	420		
5/8	165			5/8	160	5/8	328	5/8	255	5/8	426		
3/4	170			3/4	165	3/4	333	3/4	260	3/4	431		
7/8	175			7/8	171	7/8	338	7/8	265	7/8	436		
						106	343						

Ducaten / Louisd'or } über Berlin.

Curs der Duc. und Louisd'or in Berlin. * Rthlr. preuß. Courant für 100 Rthlr. Duc. oder Louisd'or zu 2¾ Rthlr. und 5 Rthlr. pr. Ct. per Stück						Berliner Curs in Leipzig				Resultat. Curs der Ducaten und Louisd'or in Leipzig					
*109	5	*114	200	*119	386	101 1/2	195	101	90	106	144	111	344	116	535
1/8	10	1/8	205	1/8	391	5/8	190	1/8	84	1/8	149	1/8	349	1/8	540
1/4	15	1/4	209	1/4	395	3/4	185	1/4	79	1/4	151	1/4	354	1/4	545
3/8	20	3/8	214	3/8	400	7/8	179	3/8	74	3/8	159	3/8	359	3/8	519
1/2	25	1/2	219	1/2	405	102	174	1/2	69	1/2	164	1/2	364	1/2	554
5/8	30	5/8	224	5/8	409	1/8	169	5/8	64	5/8	169	5/8	369	5/8	559
3/4	35	3/4	228	3/4	414	1/4	163	3/4	58	3/4	175	3/4	373	3/4	563
7/8	40	7/8	233	7/8	418	3/8	158	7/8	53	7/8	180	7/8	378	7/8	568
110	45	115	238	120	423	1/2	153	105	48	107	185	112	383	117	573
1/8	50	1/8	243	1/8	427	5/8	147	1/8	43	1/8	190	1/8	388	1/8	577
1/4	55	1/4	247	1/4	432	3/4	142	1/4	38	1/4	195	1/4	393	1/4	582
3/8	60	3/8	252	3/8	436	7/8	137	3/8	33	3/8	200	3/8	398	3/8	587
1/2	65	1/2	257	1/2	441	103	132	1/2	27	1/2	205	1/2	403	1/2	594
5/8	69	5/8	261	5/8	445	1/8	126	5/8	22	5/8	210	5/8	407	5/8	596
3/4	74	3/4	266	3/4	450	1/4	121	3/4	17	3/4	215	3/4	412	3/4	601
7/8	79	7/8	271	7/8	454	3/8	116	7/8	12	7/8	220	7/8	417	7/8	605
111	84	116	275	121	459	1/2	111	106	7	108	225	118	422	118	610
1/8	89	1/8	280	1/8	463	5/8	105			1/8	230	1/8	426	1/8	614
1/4	94	1/4	285	1/4	468	3/4	100			1/4	235	1/4	431	1/4	619
3/8	99	3/8	289	3/8	472	7/8	95			3/8	210	3/7	436	3/8	623
1/2	101	1/2	294	1/2	477					1/2	245	1/2	441	1/2	628
5/8	109	5/8	299	5/8	481					5/8	250	5/8	446	5/8	633
3/4	113	3/4	303	3/4	486					3/4	255	3/4	450	3/4	637
7/8	118	7/8	308	7/8	490					7/8	260	7/8	455	7/8	642
112	123	117	313	122	494					109	265	114	460	119	646
1/8	128	1/8	317	1/8	499					1/8	270	1/8	465	1/8	651
1/4	133	1/4	322	1/4	503					1/4	275	1/4	469	1/4	655
3/8	138	3/8	327	3/8	508					3/8	280	3/8	474	3/8	660
1/2	142	1/2	331	1/2	512					1/2	285	1/2	479	1/2	665
5/8	147	5/8	336	5/8	517					5/8	290	5/8	484	5/8	669
3/4	152	3/4	341	3/4	521					3/4	295	3/4	488	3/4	674
7/8	157	7/8	345	7/8	526					7/8	300	7/8	493	7/8	678
113	162	118	350	123	530					110	305	115	498	120	683
1/8	166	1/8	354							1/8	310	1/8	503		
1/4	171	1/4	359							1/2	315	1/2	507		
3/8	176	3/8	363							3/8	320	3/8	512		
1/2	181	1/2	368							1/2	325	1/2	517		
5/8	186	5/8	373							5/8	329	5/8	521		
3/4	190	3/4	377							3/4	334	3/4	526		
7/8	195	7/8	382							7/8	339	7/8	531		

§. 106. Wenn man eine Waare nicht selbst verkauft, sondern einem auswärtigen Commissionär consignirt, d. h. übersendet, damit er sie für unsere Rechnung verkaufe, so hat man zuvörderst zu bestimmen, wie hoch die Waare an dem Ort des Commissionärs mit Zuziehung der Versendungsspesen, Provision, Courtage u. s. w. zu stehen kommt, um den Limito, d. h. den Preis, unter welchem der Commissionär nicht verkaufen darf, bestimmen zu können. Giebt man einem Commissionär den Auftrag, für unsere Rechnung Einkäufe zu machen, so ist der Limito (Preisgrenze) der Preis, über welchen derselbe nicht einkaufen soll.

Bei der Verkaufscommission läßt der Committent (Auftraggeber) den Commissionär gewöhnlich das Risico, welches mit dem Verkauf der Waare, wenn solcher auf Credit geschieht, verbunden ist, gegen eine erhöhte Provision übernehmen. Man sagt in diesem Falle, daß der Commissionär das Delcredere übernommen habe.

Auf den Werth der consignirten Waaren leistet der Commissionär dem Committenten gewöhnlich einen Vorschuß, welcher höchstens ²/₃ des Werths beträgt; letzterer hat dafür die Interessen bis zum Empfang der Verkaufssumme zum bedungenen Zinsfuße zu vergüten.

§. 107. Will man vorläufig wissen, wie hoch eine Waare mit Einschluß aller Unkosten zu stehen kommt, so läßt man sich von seinem Correspondenten eine fingirte Rechnung darüber ertheilen und stellt nun, mit Hinzuziehung aller Unkosten, eine vollständige Calculation an. Eine solche erdichtete Rechnung nennt man Conto finto.

§. 108. Man kann auch Calculationen über wirklich bezogene Waaren dazu benutzen, um vorläufig den Kostenaufwand einer andern Waare zu berechnen.

Nehmen wir z. B. an, daß ein Wiener Kaufmann 3160 englische Pfund Pfeffer zu 8¹/₂ Pence Sterling von London über Triest erhalte, und daß die Spesen in London 13 Liv. 15 Schill. Sterling betragen, so daß er dem Commissionär 125 Liv. 13 Schill. 4 Pence Sterling schuldet; diese betragen, wenn zum Curs 9³/₅ (fl. für 1 Liv. Sterl.) nach London remittirt wird, 1206 fl. 24 kr. Nimmt man ferner die Transportkosten von London bis Triest und von da bis Wien mit Einschluß aller übrigen Spesen zu 137 fl. 20 kr. an, so beträgt der Gesammtkostenaufwand der Waare 1343 fl. 44 kr. Wenn nun die Waare in Wien 25¹/₂ Centner gewogen, so kommt 1 Centner auf 52 fl. 42 kr. zu stehen. Da die Transportkosten von London bis Wien 137 fl. 20 kr. betragen, so betragen sie vom Centner 5 fl. 23 kr. Der Centner Pfeffer kommt also in London ohne Transportkosten auf 47 fl. 19 kr. zu stehen. Hieraus kann man zum Behufe anderer Waarenbezüge von London in Beziehung auf den Wiener Centner berechnen, wie hoch 1 Pence Sterling in Wiener Geld zu stehen kommt. Da nämlich 8¹/₂ Pence zum Curs 9³/₅ dem Wiener Centner den Werth von 47 fl. 19 kr. geben, so giebt 1 Pence dem Wiener Centner einen 8¹/₂mal kleinern Werth, d. i. 5 fl. 34 kr.

Wollte man nun vorläufig wissen, wie hoch der Centner ostindische Baumwolle in London zu stehen kommt, wenn der Preis des englischen Pfundes zu 9¹/₂ Pence

Sterling notirt, und der Curs auf London dermalen 9½ ist, so hat man, weil man weiß, daß 1 Pence Sterling im Einkaufe, zum Curs 9⅗, auf 5 fl. 34 kr. zu stehen kommt, den Ansatz:

? fl.	9½ Pence Sterling
1	5¹⁷/₆₀ fl.
9⅗	1 Livre Sterling
1	9½ fl.

Resultat: 52 fl. 11 kr.

Mit den Transportkosten käme also der Ctnr. auf 52 fl. 11 kr. und 5 fl. 24 kr., d. i. auf 57 fl. 35 kr. zu stehen. Diese Berechnung kann aber eigentlich nur als ein Ueberschlag angesehen werden, weil es nicht wahrscheinlich ist, daß sich sämmtliche Unkosten verhältnißmäßig eben so hoch wie bei dem frühern Waarenbezuge belaufen werden.

§. 109. Um endlich den Verkaufspreis der Waaren bestimmen zu können, ist es nicht hinreichend, daß man weiß, wie hoch sie mit Einschluß aller speciell darauf haftenden Unkosten zu stehen kommen, sondern man muß dabei noch außerdem die Interessen des Handelscapitals, den gesammten Geschäftsaufwand und die bei dem Verkaufe auf Credit üblichen Zahlungstermine in Anschlag bringen.

Gewinnt man überhaupt nur so viel, als man durch die Anlegung des Handelscapitals an Interessen erhalten kann, so ist man für das Risico und die Arbeit, welcher man sich durch das Geschäft unterzogen hat, nicht entschädigt.

Ein Gewinn, welcher dem gewöhnlichen Zinsenbetrage des Handelscapitals gleich kommt, ist also noch kein eigentlicher Handelsgewinn.

Zum Geschäftsaufwande kann man überhaupt rechnen:

1) die Zinsen des Capitals der Gebäulichkeiten, welche das Geschäft erfordert; die Zinsen des Capitals, welches auf Maschinen, Geräthschaften ꝛc. verwendet wird;

2) den Aufwand, welchen das Handlungspersonale verursacht; der Arbeitslohn in Fabriken soll bei der Werthbestimmung der Fabrikate schon in Anschlag gebracht seyn;

3) den Verbrauch an Schreibmaterialien und dgl.

Nehmen wir z. B. an, daß das Capital, welches zu Gebäulichkeiten, Geräthschaften u. s. w. verwendet wird, 4000 fl. betrage; die jährlichen Zinsen davon zu 5 % sind . . . . 200 fl.
der übrige jährliche Geschäftsaufwand betrage . . . . 1800 „
Der Gesammtaufwand beträgt sonach . . . . 2000 fl.

Nimmt man nun für das übrige Handelscapital 20000 fl. an, so müßte man, wenn für diese Summen Waaren angeschafft werden, und wenn bei dem Verkauf weder gewonnen noch verloren werden sollte, nach Verlauf eines Jahres mehr als 20000 fl. erhalten haben: —

1) an 5 % Zinsen von 20000 fl. . . . . 1000 fl.
2) an Interessen von 4000 fl. zu 5 % . . . . 200 „
3) an Vergütung des Geschäftsaufwandes . . . . 1800 „
Zusammen 3000 fl.

Wenn also auf 20000 fl. beiläufig 3000 fl. in obiger Beziehung zu schlagen sind, so muß man, abgesehen vom Zahlungstermin, für ausgelegte 100 fl. bei dem Verkaufe 115 fl. zurück erhalten.

Wird jährlich zweimal mehr, also in Beziehung auf das auf die Waare zu verwendende Capital, für 40000 fl. verkauft, so wird ungefähr nur halb so viel, nämlich $7\frac{1}{2}$ %, bei einem dreimal größern Waarenabsatze nur 5 %, bei einem viermal größern Absatze nur $3\frac{3}{4}$ % u. s. w. auf den kostenden Preis geschlagen werden müssen, wenn bei dem Verkaufe weder gewonnen noch verloren werden soll.

Wenn der Gesammtbetrag der Verkaufssummen in einem Jahre ein Vielfaches vom Handelscapital ist, so sagt man, daß dasselbe eben so viel mal **umgesetzt** worden sei. Wenn aber in Beziehung auf obige Berechnung die dem Verkaufe entsprechenden Capitalien von 40000 fl., 60000 fl., 80000 fl. und 100000 fl. als zweifache, dreifache, vierfache und fünffache Umsätze vom wirklichen Handelscapitale im Betrag von 20000 fl. angenommen werden, so kann man sagen, daß (beiläufig)

für den einfachen Umsatz der Verkaufspreis 115
„ „ doppelten „ „ „ $107\frac{1}{2}$
„ „ dreifachen „ „ „ 105
„ „ vierfachen „ „ „ $103\frac{3}{4}$
„ „ fünffachen „ „ „ 103

in Betreff des kostenden Preises (100) weder Gewinn noch Verlust bringen, vorausgesetzt, daß der Geschäftsaufwand durch die mehrfachen Umsätze nicht vergrößert werde.

Beträgt nach obigem Beispiele der jährliche Aufwand mit Einschluß der Interessen des Handelscapitals beiläufig 3000 fl., und nimmt man für die den Zeiträumen von 1 Monat, 2 Monaten, 3 Monaten u. s. w. entsprechenden Aufwände 250 fl., 500 fl., 750 fl. u. s. w. an, so werden nachfolgende, dem kostenden Preise 100 entsprechende, mit Berücksichtigung der einfachen, doppelten, dreifachen u. s. w. Umsätze, und der einmonatlichen, zweimonatlichen, dreimonatlichen u. s. w. Zahlungstermine berechnete Verkaufspreise weder Gewinn noch Verlust bringen: **erst was man darüber erhält, kann als Gewinn angesehen werden.**

Umsätze	1 Mt. Ziel	2 Mt. Ziel	3 Mt. Ziel
einfacher	$101\frac{1}{4}$	$102\frac{1}{2}$	$103\frac{3}{4}$
doppelter	$100\frac{5}{8}$	$101\frac{1}{4}$	$101\frac{7}{8}$
dreifacher	$100\frac{5}{12}$	$100\frac{5}{6}$	$101\frac{1}{4}$
rc.	rc.	rc.	rc.

Fünfter Abschnitt.

Staatseffectenrechnung.

§. 110. Zur Staatseffectenrechnung gehören diejenigen Berechnungen, welche bei den Staatseffecten und im Handel mit denselben vorkommen. Die Data zu solchen Berechnungen, abgesehen von den numerischen Werthen derselben, beruhen theils auf der Beschaffenheit des Staatsschuldscheins, theils auf derjenigen des Handelsgeschäfts, und es müssen daher sowohl die verschiedenen Anlehensmethoden, Staatsschuldenarten und Schuldentilgungsarten, als auch die Handelsgeschäfte mit Staatseffecten in so weit hier erörtert werden, als solches die Begründung des Calculs erheischt.

§. 111. Die Staatsanleihen, durch welche die Staatsschuldscheine, Staatseffecten oder Staatspapiere entstehen, finden in der Weise Statt, daß der Staat entweder durch Zwangsmaßregeln Capitalien bei den Unterthanen borgt, oder im Wege freiwilliger Uebereinkunft Capitalien erhebt.

Die Anleihen der ersten Art nennt man Zwangsanleihen. So kann z. B. der Staat öffentliche Institute, Corporationen, einzelne Klassen der Unterthanen oder einzelne Personen nöthigen, Capitalien darlehensweise herzugeben; der Staat kann auch Cautionsgelder, Stiftungsgelder, Gemeindegelder ꝛc. eigenmächtigerweise benutzen, und diejenigen, welche Forderungen an ihn zu machen haben, zwingen, verzinsliche Schuldscheine dafür anzunehmen.

Die Anleihen der andern Art nennt man freiwillige Anleihen, welche unter verschiedenen Formen vorkommen. Einen wesentlichen Einfluß auf die Wahl derselben haben Veranlassung und Zweck der Anleihe, und in letzterer Beziehung theilt man die Staatsschuld in die schwebende (dette flottante) und fundirte Schuld (dette fondée). Wenn nämlich unvorhergesehene Umstände die Staatseinkünfte vermindern, oder die Staatsausgaben vermehren, was aber in kurzer Zeit vermittelst der Einkünfte wieder gehoben werden kann, so nimmt der Staat Gelder auf und stellt dafür Schuldscheine aus, welche zu festgesetzten Zeiten wieder eingelöst werden; dahin gehören z. B. in England die Schatzkammerscheine, in Frankreich die königlichen Bons. So ist, in Beziehung auf letztere, der Finanzminister ermächtigt, Zinsen tragende und zu bestimmten Zeiten (gewöhnlich 4, 6, 9 bis 12 Monate Dato) rückzahlbare Schuldscheine bis zum Belaufe einer bestimmten Summe zu creiren. Diese Bons werden auf der Börse durch die Sensale negociirt. Die in solchen verzinslichen Papieren liegende Schuld wird mit dem Namen schwebende Schuld bezeichnet. Solche Anleihen sind Anticipationen, in so fern sich der Staat gewisse Einkünfte, die erst später auf dem gewöhnlichen Wege in die Staatscasse fließen würden, sich zum Voraus von Interessenten baar bezahlen läßt, so daß ein verzinsliches Schuldencapital auf den laufenden Einkünften haftet. Solche Schulden hingegen, die den vorübergehenden Zweck der Revenuen-Anticipationen nicht haben können, sondern als eine stehende Schuld zu betrachten sind, und in Ansehung der

Mittel zur Bestreitung der Zinsen, zur Rückzahlung der Capitalien und der zur Sicherstellung der Gläubiger überhaupt zu treffenden Maßregeln nach festen Grundsätzen behandelt werden, nennt man fundirte Schulden.

§. 112. Die Verbindlichkeiten, welche der Staat bei den eigentlichen Staatsanleihen, durch welche die fundirten Schulden entstehen, in Ansehung seiner Gläubiger übernimmt, können von verschiedener Art seyn.

Gewöhnlich sind die Capitalien entweder

1) unaufkündbar von Seiten der Gläubiger, aber aufkündbar von Seiten des Staats, ohne Bestimmung über die Heimzahlung, oder

2) rückzahlbar unter festen, die Willkühr des Anleihers und der Darleiher in Betreff der Abzahlungstermine ausschließenden Bedingungen.

Ist das Capital unaufkündbar von Seiten der Gläubiger, so verschafft sich der Darleiher, in Betracht der Zinsen, welche er halbjährlich oder jährlich vom Staate bezieht, und wenn wir annehmen, daß er sich bei der Anleihe lediglich aus dem Grunde betheiligt, weil er seine Gelder verzinslich anzulegen beabsichtigt, eigentlich eine Rente, und, weil er der Regierung gegenüber für immer auf die Verfügung über sein Capital verzichtet hat, so pflegt man die davon fallenden Zinsen immerwährende Renten (rentes perpétuelles, perpetual annuitis) zu nennen.

Die Darleiher, von welchen oben die Rede war, nehmen auf den Umstand, daß sie bei solchen Anleihen ihre Capitalien nicht aufkündigen dürfen, keine Rücksicht, wenn sie anders nur zur Erwartung berechtigt sind, daß die Abtragung der Zinsen jederzeit pünktlich erfolgen werde, und zwar um so mehr, als sie, wenn sie die Capitalien wieder einziehen wollen, ihre vom Staat erhaltenen Schuldscheine verkaufen dürfen.

Sind die Capitalien rückzahlbar unter festen, die Willkühr des Anleihers und der Darleiher in Betrtff der Abzahlungstermine ausschließenden Bedingungen, so können die Anleihen von verschiedener Art seyn; es werden nämlich entweder

1) die Zinsen und die Termine für die Rückzahlung der Capitalien festgesetzt; oder

2) es wird den Darleihern Capital und Zinsen auf eine Weise entrichtet, wodurch ein Theil der Gläubiger auf Unkosten des andern gewinnen oder zum Vortheile desselben verlieren kann. Weil solche Abzahlungen auf dem Wege der Verloosung bewerkstelligt werden, so nennt man die Anleihen, welche auf diese Art getilgt werden, Lotterieanleihen. Endlich kann auch, übrigens selten mehr vorkommend, angeliehen werden

3) gegen Annuitäten oder Zeitrenten,

4) gegen Leibrenten, und

5) gegen Tontinen.

Bei den Lotterieanleihen macht sich der Staat dazu verbindlich, die Anleihe in einer bestimmten Zeit terminweise zurück zu zahlen. Jedes Jahr z.B. wird ein zum

Voraus bestimmter Theil des Capitals getilgt, und es wird durch Verloosung entschieden, welche Schuldscheine oder Obligationen in den verschiedenen Jahrgängen eingelöst werden sollen.

Zu dem Ende wird die ganze Anleihe in gleiche Theile getheilt, und für die entsprechenden Summen werden Schuldscheine ausgestellt, welche mit fortlaufenden Nummern versehen sind. Solche Obligationen werden Partialobligationen, Partialloose oder Partiale genannt. In dem von der Staatsverwaltung ausgegebenen Verloosungsplane wird angegeben, wie viele Loose in jedem Jahre zur Ziehung gelangen sollen.

Mit dem größten Theil der Loose kommt entweder weniger als das im Loose verschriebene Capital, oder das volle Capital, oder endlich das Capital sammt den zu einem geringern als dem gewöhnlichen, im Handel üblichen, Zinsfuße berechneten Interessen heraus; da aber der Staat das ganze Capital der Anleihe zum gewöhnlichen Zinsfuße verzinst, so können in jeder Ziehung von dem, was durch die auf der Mehrzahl der Loose zu einem geringern Zinsfuße haftenden Interessen erübrigt wird, bedeutende Summen, Gewinnste oder Prämien genannt, auf den Rest der Loose vertheilt werden.

Der Looseigenthümer übernimmt daher die größere Gefahr eines Verlustes für die geringere Gefahr eines Gewinns; um übrigens die Größe des Verlusts in Betreff der Interessen zu ermessen, müssen begreiflich die Zinseszinsen in Anschlag gebracht werden.

Die Partialobligationen haben gewöhnlich zwei Nummern: die Loosnummer und die Seriennummer. Vermittelst letzterer kann den Looseigenthümern auf eine leichte Art zum Voraus bekannt gemacht werden, welche Loose zur Ziehung gelangen werden. Die Anzahl der Loose wird zu dem Ende in gleiche Theile getheilt. Die Loose von Nr. 1 bis 100 z. B. erhalten die Seriennummer 1; die Loose von 101 bis 200 die Seriennummer 2, u. s. w. Zu einer gewissen Zeit oder zu verschiedenen Zeiten des Jahres werden so viele Seriennummern gezogen, als deren, dem gedruckten Verloosungsplan zufolge, heraus kommen sollen, und nun wird in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, welche Serien gezogen worden sind. Die Loose, welche die gezogenen Seriennummern enthalten, werden Serienloose genannt.

Bei der ersten Serienziehung werden so viele Zettel, als es Serien giebt, mit fortlaufenden Nummern versehen. Diese Zettel werden in ein Glücksrad gelegt, und hieraus die dem Plan entsprechende Anzahl Serienzettel gezogen, und so wird mit dem Rest derselben in den nachfolgenden Ziehungsperioden fortgefahren.

Bei der Loosziehung hat man zwei Glücksräder; in dem einen befinden sich die mit den Nummern der Serienloose, und in dem andern die mit den Zahlen der herauskommenden Summen versehenen Zettel. Gleichzeitig wird nun aus jedem Glücksrade ein Zettel gezogen, und die Summe, welche auf dem Gewinnstzettel steht, fällt sodann auf das dem Looszettel entsprechende Loos.

Die Inhaber der Lotterieloose erhalten auch wohl jährlich oder halbjährlich die Zinsen des in der Obligation verschriebenen Capitals zu einem festgesetzten Zinsfuße; in diesem Falle werden den Loosen Anweisungen zur Erhebung der Interessen (sogenannte Coupons) beigefügt. Daher die Eintheilung der Lotterieanleihen in verzinsliche und unverzinsliche.

Zu den erstern gehört z. B. das in Oestreich im Jahr 1820 bei Parish und S. M. von Rothschild negociirte Lotterieanleihen von 37500000 fl. Conventionsmünze. Den genannten Contrahenten wurde eine Hauptschuldverschreibung nach der sub Nr. 1 enthaltenen Form und die entsprechende Anzahl veräußerlicher und verzinslicher Schuldverschreibungen nach der sub Nr. 2 ausgedrückten Form übergeben, gegen welche die bedungenen Capitalsabtragungen und Prämien durch Verloosung nach dem sub Nr. 3 abgedruckten Verloosungsplane zu erfolgen haben.

(Nr. 1.)

Hauptschuldverschreibung

über ein Capital von Sieben und Dreißig Millionen Fünf Mal Hundert Tausend Gulden Conventionsmünze nach dem Zwanzig-Gulden-Fuße.

In Folge der von Sr. K. K. apostolischen Majestät durch allerhöchste Entschließung vom 4. April 1820 erhaltenen Anordnung und ertheilten Ermächtigung wird mittelst gegenwärtiger Hauptschuldverschreibung von der K. K. allgemeinen Hofkammer erklärt, daß die Herren David Parish und M. A. Rothschild und Söhne für Rechnung der östreichischen Staatsfinanzen ein Anlehen von Sieben und Dreißig Millionen Fünf Mal Hundert Tausend Gulden Conventionsmünze im Zwanzig-Gulden-Fuße gegen dem zu berichtigen übernommen haben, daß die K. K. östreichische Regierung sich verbindlich macht, dieses Anlehen bis zur Abtragung jährlich mit Vier vom Hundert zu verzinsen, und innerhalb 21 Jahren, d. i. vom 1. April 1822 bis 1. Januar 1843 nach den in dem Ziehungsplane festgesetzten Modalitäten die Zurückzahlung des empfangenen Capitals sammt Zinsen und besondern Prämien mittelst der vereinigten Summe von 55,121,515 fl. in Conventionsmünze, im Gehalte von zwanzig Gulden auf eine kölnische Mark fein Silber, folgendermaßen zu leisten.

Erstens. Es werden vom 1. Januar 1821 anzufangen, 150,000 Stück Partialschuldverschreibungen über den Betrag von 250 fl. Conventionsmünze, im Zwanzig-Gulden-Fuße lautend ausgefertiget, und den Herren Darleihern nach Maaß der von ihnen geleisteten Zahlungen mit der Befugniß übergeben, darüber zu verfügen und dieselben allenthalben zu veräußern.

Zweitens. Diesen Partialschuldverschreibungen werden 20 Zinsen-Coupons beigefügt, welche die Verbindlichkeit einer vierprozentigen Verzinsung der obigen Summe in jährlichen Raten bis zur Capitalsabtragung ausdrücken.

Drittens. Die Capitalsabtragung wird zugleich mit den festgesetzten besondern Prämien in der Art geschehen, daß in Folge der nach dem beigefügten Verloosungsplan vorzunehmenden Ziehungen jedesmal die zugesicherten Zahlungen gegen Zurückstellung der Partialverschreibung und der zur Ziehungszeit

nicht fälligen Zinsen-Coupons, in den im Plane selbst festgesetzten Fristen, bei der K. K. Universal-Staatsschuldencasse in Wien, oder nach Verlangen und nach vorausgegangener einmonatlicher Erklärung des Besitzers, bei dem Wechselhause M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main geleistet werden.

Viertens. Sowohl die zur jährlichen Verzinsung, als die zu den Capitalsabtragungen und zur Bezahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden in den Bedarf der verzinslichen Staatsschuld aufgenommen, und mit diesem vorzugsweise aus den Staatseinkünften sicher gestellt. Die bedungenen Verloosungen werden jedesmal mit denselben Feierlichkeiten und Vorsichten, wie solche bei ähnlichen Acten gewöhnlich sind, vorgenommen.

Fünftens. Den Herren Darleihern wird die Befugniß eingeräumt, die gegenwärtige Hauptschuldverschreibung sammt dem sich darauf beziehenden Verloosungsplane zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die vorstehende Schuldverschreibung wird zugleich den Büchern und Vormerkungen über das Schuldenwesen mit dem Beisatze einverleibt, daß dieselbe nach vollständig erfolgten, darin ausgedrückten Rückzahlungen alle rechtliche Wirkung und verbindende Kraft verlieren, und das Anlehen als erloschen betrachtet werden soll.

Wien, den 28. Julius 1820.

(Unterschriften.)

Gegenwärtige Hauptschuldverschreibung ist in dem Creditbuche der K. K. Universal-Staatsschuldencasse gehörig eingetragen.

Wien, den 28. Julius 1820.

Für die K. K. Universal-Staatsschuldencasse.
(Unterschriften.)

(Nr. 2.)

K. K. Staatsschuldverschreibung

über Zwei Hundert Fünfzig Gulden Conventionsmünze, als Antheil an der Anleihe von 37,500,000 Gulden, eröffnet den 28. Julius 1820.

In Gemäßheit der mit allerhöchster Genehmigung Sr. K. K. apostolischen Majestät ausgestellten, vorstehend wörtlich abgedruckten Hauptschuldverschreibung vom 28. Julius 1820 wird dem Inhaber des gegenwärtigen Antheils an der Staatsanleihe von 37,500,000 Gulden Conventionsmünze, im Betrage von Zwei Hundert Fünfzig Gulden Conventionsgeld, und sub Nr. — bis zu der nach dem allerhöchst genehmigten Plane vorzunehmenden Verloosung die Verzinsung des Capitals mit Vier vom Hundert in jährlichen Raten, nach erfolgter Verloosung aber gegen Zurückstellung dieser K. K. Staatsschuldverschreibung und der zur Verloosungszeit nicht fälligen Zinsen-Coupons die nach dem erwähnten Plane entfallende, mit einer Prämie verbundene Zurückzahlung in den im Plane selbst festgesetzten Fristen, bei der K. K. Universal-Staatsschuldencasse in Wien, oder auf Verlangen, und nach vorausgegangener einmonatlicher Erklärung des

Besitzers, bei dem Wechselhause M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main in Conventionsmünze, im Gehalte von 20 Gulden die kölnische Mark fein Silber, geleistet werden.

Wien, am 1. Januar 1821.

(Unterschriften.)

Vorstehende Schuldverschreibung ist in die Credits- und Liquidationsbücher der K. K. Universal-Staatsschuldencasse gehörig eingetragen worden.

Wien, am 1. Januar 1821.

Für die K. K. Universal-Staatsschuldencasse.

(Unterschriften.)

(Nr. 3.)

Verloosungs-Plan

der k. k. Anleihe von 37500000 Gulden Conv. Münze im 20-Guldenfuße.

(Die Gewinnste werden 3 Monate nach der Ziehung ausgezahlt.)

Erste Ziehung, Anfangs Januar 1822.			Zweite Ziehung, Anfangs Januar 1823.		
Anzahl der zu verloosenden Obligationen	Gewinne. Einzeln (Gulden, Conv. Münze)	Gewinne. Zusammen (Gulden, Conv. Münze)	Anzahl der zu verloosenden Obligationen	Gewinne. Einzeln (Gulden, Conv. Münze)	Gewinne. Zusammen (Gulden, Conv. Münze)
1	150000	150000	1	125000	125000
1	75000	75000	1	60000	60000
1	35000	35000	1	30000	30000
1	18000	18000	1	15000	15000
2	12000	24000	2	10000	20000
3	6000	18000	3	5000	15000
6	3000	18000	6	2500	15000
9	2000	18000	9	2000	18000
12	1500	18000	12	1500	18000
18	1000	18000	18	1000	18000
26	700	18200	26	700	18200
50	500	25000	50	500	25000
70	400	28000	70	400	28000
150	375	56250	150	375	56250
300	350	105000	300	350	165000
550	325	178750	550	325	178750
1600	300	480000	1800	300	540000
2800		1283200	3000		1285200

Dritte Ziehung, Anfangs Juli 1834.			Vierte Ziehung, Anfangs Januar 1836.		
Anzahl der zu verloosenden Obligationen	Gewinne. Einzeln (Gulden, Conv. Münze.)	Gewinne. Zusammen (Gulden, Conv. Münze.)	Anzahl der zu verloosenden Obligationen	Gewinne. Einzeln (Gulden, Conv. Münze.)	Gewinne. Zusammen (Gulden, Conv. Münze.)
1	100000	100000	1	90000	90000
1	50000	50000	1	45000	45000
1	25000	25000	1	20000	20000
1	12000	12000	1	10000	10000
2	9000	18000	2	8000	16000
3	4500	13500	3	4000	12000
5	2500	12500	5	2500	12500
7	2000	14000	7	2000	14000
10	1500	15000	10	1500	15000
15	1000	15000	15	1000	15000
25	700	17500	25	700	17500
50	500	25000	50	500	25000
70	400	28000	70	400	28000
150	375	56250	150	375	56250
300	350	105000	300	350	105000
550	325	181675	559	325	181675
2000	300	600000	2200	300	660000
3200		1288425	3400		1322925

Fünfte Ziehung, Anfangs Juli 1837.			Sechste Ziehung, Anfangs Januar 1839.		
1	80000	80000	1	70000	70000
1	40000	40000	1	35000	35000
1	20000	20000	1	18000	18000
1	10000	10000	1	10000	10000
2	7000	14000	2	6000	12000
4	3500	14000	4	3000	12000
7	2000	14000	6	2000	12000
10	1500	15000	10	1500	15000
15	1000	15000	15	1000	15000
25	700	17500	25	700	17500
50	500	25000	50	500	25000
70	400	28000	70	400	28000
150	375	56250	150	375	56250
300	350	105000	300	350	105000
563	325	182975	564	325	183300
2100	300	720000	2600	300	780000
3600		1356725	3800		1394050

Siebente Ziehung, Anfangs Juli 1830.

Anzahl der zu verloosenden Obligationen	Gewinne. Einzeln (Gulden, Conv. Münze.)	Gewinne. Zusammen (Gulden, Conv. Münze.)
1	60000	60000
1	30000	30000
1	15000	15000
1	10000	10000
2	5000	10000
4	2500	10000
6	2000	12000
9	1500	13500
15	1000	15000
25	700	17500
50	500	25000
70	400	28000
150	375	56250
300	350	105000
565	325	183625
2800	302½	847000
4000		1437875

Achte Ziehung, Anfangs Januar 1832.

Anzahl der zu verloosenden Obligationen	Gewinne. Einzeln (Gulden, Conv. Münze.)	Gewinne. Zusammen (Gulden, Conv. Münze.)
1	60000	60000
1	30000	30000
1	15000	15000
1	10000	10000
2	5000	10000
4	2500	10000
6	2000	12000
9	1500	13500
15	1000	15000
25	700	17500
50	500	25000
70	400	28000
150	375	56250
300	350	105000
565	330	185450
2800	305	854000
3000	315	945000
3000	325	975000
10000		3367700

Neunte Ziehung, Anfangs Juli 1833.

Anzahl der zu verloosenden Obligationen	Gewinne. Einzeln (Gulden, Conv. Münze.)	Gewinne. Zusammen (Gulden, Conv. Münze.)
1	70000	70000
1	35000	35000
1	18000	18000
1	10000	10000
2	6000	12000
4	3000	12000
6	2000	12000
10	1500	15000
15	1000	15000
25	700	17500
50	500	25000
70	400	28000
150	375	56250
300	355	106500
564	340	191760
3000	317½	952500
4000	327½	1310000
4000	337½	1350000
12200		4236510

Zehnte Ziehung, Anfangs Januar 1835.

Anzahl der zu verloosenden Obligationen	Gewinne. Einzeln (Gulden, Conv. Münze.)	Gewinne. Zusammen (Gulden, Conv. Münze.)
1	80000	80000
1	40000	40000
1	20000	20000
1	10000	10000
2	7000	14000
4	3500	14000
7	2000	14000
10	1500	15000
15	1000	15000
25	700	17500
50	500	25000
70	400	28000
150	375	56250
300	360	108000
563	345	194235
3200	320	1024000
5000	330	1650000
5000	340	1700000
14400		5024985

Eilfte Ziehung, Anfangs Juli 1836.

Anzahl der zu verloosenden Obligationen	Gewinne. Einzeln	Gewinne. Zusammen
	Gulden, Conv. Münze.	
1	90000	90000
1	45000	45000
1	20000	20000
1	10000	10000
2	8000	16000
3	4000	12000
5	2500	12500
7	2000	14000
10	1500	15000
15	1000	15000
25	700	17500
50	500	25000
70	400	28000
150	385	57750
300	370	111000
559	355	198445
3400	332½	1130500
6000	342½	2055000
7000	352½	2467500
17600		6340195

Zwölfte Ziehung, Anfangs Januar 1838.

Anzahl der zu verloosenden Obligationen	Gewinne. Einzeln	Gewinne. Zusammen
	Gulden, Conv. Münze.	
1	100000	100000
1	50000	50000
1	25000	25000
1	12000	12000
2	9000	18000
3	4500	13500
5	2500	12500
7	2000	14000
10	1500	15000
15	1000	15000
25	700	17500
50	500	25000
70	405	28350
150	390	58500
300	375	112500
559	360	201240
3600	335	1206000
8000	345	2760000
9000	355	3195000
21600		7879090

Dreizehnte Ziehung, Anfangs Juli 1839.

1	125000	125000
1	60000	60000
1	30000	30000
1	15000	15000
2	10000	20000
3	5000	15000
6	2500	15000
9	2000	18000
12	1500	18000
18	1000	18000
26	700	18200
50	500	25000
70	415	29050
150	400	60000
300	385	115500
550	370	203500
3800	347½	1320500
10000	357½	3575000
10000	367½	3675000
25000		9355750

Vierzehnte Ziehung, Anfangs Januar 1841.

1	150000	150000
1	75000	75000
1	35000	35000
1	18000	18000
2	12000	24000
3	6000	18000
6	3000	18000
9	2000	18000
12	1500	18000
18	1000	18000
26	700	18200
50	500	25000
75	420	31500
152	405	61560
300	390	117000
543	375	203625
4000	350	1400000
10000	360	3600000
10000	370	3700000
25200		9548885

§. 113. Bei der Erhebung eines Capitals gegen Zeitrenten wird terminweise ein Theil des Capitals nebst den Zinsen abgezahlt, so daß nach einer Reihe von Jahren die Schuld durch diese terminweise Abzahlungen getilgt ist. Die Berechnung des Capitals, der sogenannten Mise für eine gegebene Rente, oder der Rente für eine gegebene Mise nach dem bedungenen Zinsfuße muß begreiflich mit Berücksichtigung der Zinseszinsen angestellt werden.

Soll z. B. die Mise für eine Rente von 800 fl. für 10 Jahre zum Zinsfuß 4 berechnet werden, so hat man die gegenwärtigen Werthe sämmtlicher Rentenzahlungen zu addiren: die Summe ist die gesuchte Mise.

Die gegenwärtigen Werthe sind:

für das	1ste	Jahr	=	769. 23	fl.
	2te	"	=	739. 64	"
	3 "	"	=	711. 19	"
	4 "	"	=	683. 84	"
	5 "	"	=	652. 54	"
	6 "	"	=	632. 25	"
	7 "	"	=	607. 93	"
	8 "	"	=	584 55	"
	9 "	"	=	562. 06	"
	10 "	"	=	540. 45	"

Die Summe derselben ist = 6488,68 fl.

Giebt nun der Darleiher, oder, besser gesagt, der Rentenirer, 6488,68 fl. her, so erhält er jährlich 800 fl.; mit der letzten Auszahlung ist daher die ganze Schuld getilgt. Da der Rentenirer für 6488,68 fl., welche er (à fonds perdu, wie man zu sagen pflegt) hergiebt, jährlich 800 fl. ausgezahlt erhält, so macht dieß von jedem Hundert des Capitals 12,32 %; er zieht also 7,32 % mehr aus seinem Capital, als bei der gewöhnlichen Capitalanlage, wenn wir bei dieser den Zinsfuß 5 annehmen. Wer keine Erben zu berücksichtigen hat, oder nicht gesonnen ist, sein Capital zu vermachen, kann daher auf obige Weise sein Capital besser als durch die gewöhnliche Verzinsung benutzen, riskirt aber dabei, nichts übrig zu behalten, wenn er sein ganzes Vermögen gegen eine Zeitrente hergegeben hat und diese überlebt. Diesem Risico kann er indessen ausweichen, wenn er mit dem Uebernehmer des Capitals den Vertrag schließt, daß ihm die Rente lebenslänglich ausgezahlt werde; bei einer solchen Rente, welche man Leibrente nennt, wird aber begreiflich auf das Alter dessen, welcher sie sich verschaffen will, in so fern Rücksicht genommen, als man hieraus vermittelst der sogenannten Sterblichkeitstabellen bestimmen kann, wie viele Jahre für die übrige Lebenszeit des zur Acquirirung einer Leibrente sich Anmeldenden angenommen werden dürfen.

Unter Sterblichkeits- oder Mortalitätstabellen versteht man die, durch Erfahrung und Berechnung vermittelst Sterbregister gefertigten, Tabellen, welche die den ver-

schiedenen Altersstufen entsprechenden allgemeinen Verhältnißzahlen des Absterbens nachweisen, und hauptsächlich bei der Berechnung der Lebensversicherungsprämien in Anwendung kommen. Vermittelst der Mortalitätstabellen lassen sich wieder andere Tabellen berechnen, welche für jede, nach Jahren angenommene Altersstufe die Durchschnittszahl der übrigen Lebensjahre nachweisen. Eine solche ist z. B. folgende, für Frankreich berechnete, Tabelle:

Alter	Jahre	Monate	Alter	Jahre	Monate
0	28	9	35	25	9
1	36	4	40	22	11
5	43	5	45	20	1
10	40	10	50	17	3
15	37	5	55	14	6
20	34	3	60	11	11
25	31	4	65	9	7
30	28	6	70	7	7

Bei dem Alter von 45 Jahren z. B. steht 20 Jahre und 1 Monat, oder in runder Zahl 20 Jahre, was so zu verstehen ist, daß eine große Anzahl 45jähriger Personen im Durchschnitt noch 20 Jahre zusammen leben werden.

Wie man solche Tabellen vermittelst der Mortalitätstabellen berechnen könne, soll am folgenden Beispiel erklärt werden.

Stellen wir zur Vereinfachung der Berechnung denjenigen Theil einer Mortalitätstabelle auf, welcher die Verhältnißzahlen des Absterbens für die höheren Altersstufen angiebt, als:

Altersjahre.	Anzahl der Lebenden.
96	27
97	21
98	15
99	10
100	6

Nach dieser Tabelle sind von 27 Personen, welche 96 Jahre alt sind, nach Verlauf eines Jahres, nur noch 21 am Leben; nach Verlauf des zweiten Jahres leben nur noch 15 Personen u. s. w. Nehmen wir nun an, daß nach dem fünften Jahre die 96jährigen Personen ausgestorben sind, so haben die 27 96jährigen Personen zusammen noch 79 Jahre durchlebt; die Durchschnittszahl für die übrige Lebensdauer einer 96jährigen Person ist daher 79, getheilt durch 27, d. i. 2 Jahre 11 Monate.

Nach der ersten, die übrige mittlere Lebensdauer anzeigende Tabelle kann man in Frankreich für eine 45jährige Person 20 Jahre annehmen; eine Person dieses Alters

wird also eine Leibrente 19mal beziehen; es ist zwar möglich, daß sie früher oder später stirbt, allein im Ganzen genommen, werden alle ihre gegenwärtigen Altersgenossen doch so nach einander, vor und nach dem ihnen zugehörigen mittlern Alter wegsterben, daß man sich nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit an diese Durchschnittszahl halten kann. Die Leibrentencasse kann aus diesem Grunde auch nur bei einer großen Anzahl von Theilnehmern bestehen, und was sie an dem längern Leben des Einen zu kurz kommt, das bringt die kürzere Lebensdauer des Andern wieder ein

§. 113. Darlehen auf Leibrenten sind von solchen auf Zeitrenten, wie aus dem Obigen erhellet, nur darin verschieden, daß die Dauer der bedungenen jährlichen Rentenzahlung durch die Lebensdauer des Darleihers (oder auch eines Dritten) bestimmt wird.

Die Tontinen unterscheiden sich in so fern von den Leibrenten, als sie auf die Lebensdauer einer Gesellschaft gestellt sind; sie sind demnach gesellschaftliche Renten, die unter die Interessenten, welche gewöhnlich von gleichem Alter genommen, oder in Klassen von Personen gleichen Alters eingetheilt werden, nach Kopfzahl zu vertheilen sind, bis endlich der zuletzt Lebende sie ganz allein empfängt.

Im Jahre 1689 errichtete Lorenz Tonti in Frankreich für königliche Rechnung eine Leibrentencasse auf den längst Lebenden. Jeder Theilnehmer zog, gegen die Einlage von 300 Livres, eine bestimmte jährliche Rente bis zum Absterben aller Andern aus seiner Altersklasse, wonach er allein die denselben zugestandenen und nach Maßgabe des Alters beim Eintritt regulirten Renten bis an sein Ende bezog. Im Jahre 1726 starb ein Frauenzimmer von dieser Gesellschaft im Alter von 96 Jahren, welche als die Erbin ihrer Klasse eine Rente von 73500 Livres genossen hatte. — Tonti selbst war nicht der Erfinder des Projects, sondern nur der Erste, der es im Großen ausführte, und daher wurden alle ähnliche Anstalten Tontinen genannt, und die Theilhaber Tontinisten.

Bei der Annuitäten- und Leibrentenrechnung bestehen, wie aus dem Vorhergehenden erhellet, die bezüglichen Aufgaben darin:

1) zu bestimmen, in welcher Zeit ein gegebenes Capital durch terminweise gleiche Abträge, mit Berücksichtigung der Zinseszinsen, getilgt wird;

2) die Rente, und

3) die Mise zu berechnen, wozu noch

4) die, übrigens selten vorkommende, Bestimmung des Zinsfußes zu zählen ist.

Ist das aufgenommene Capital $= k$, die Anzahl der Termine $= n$, der Zinsfuß $= r$, und der jährliche Abtrag $= a$, so schuldet der Anleiher nach Verlauf des ersten Termins $k\,(1 + r) - a$; nach Verlauf des zweiten Termins schuldet derselbe $(k\,(1 + r) - a)\,(1 + r) - a = a\,(1 + r)^2 - (a\,(1 + r) + a)$; nach dem dritten Termin beträgt die Schuld

$$(k\,(1 + r)^2 - (a\,(1 + r) + a))\,(1 + r) - a =$$
$$k\,(1 + r)^3 - (a\,(1 + r)^2 + a\,(1 + r) + a);$$

und nach dem nten Termin beträgt die Schuld

$$k\,(1+r)^n - (a\,(1+r)^{n-1} + a\,(1+r)^{n-2} + \ldots\ldots\ldots\, a)$$

Der negative Ausdruck bildet eine geometrische Reihe, deren Summe $= \frac{a\,((1+r)^n - 1)}{r}$; ist nun nach dem nten Jahre die Schuld getilgt, so ist

$$k\,(1+r)^n - \frac{a\,((1+r)^n - 1)}{r} = 0$$

Hieraus lassen sich folgende Formeln ableiten:

$$1)\quad n = \frac{\log.\ \frac{a}{a-kr};}{\log.\ (1+r)}$$

$$2)\quad a = \frac{r\,k\,(1+r)^n}{(1+r)^n - 1};$$

$$3)\quad k = \frac{a\,((1+r)^n - 1)}{r\,(1+r)^n};$$

$$4)\quad r = \frac{a}{k}\left(1 - \frac{1}{(1+r)^n}\right)$$

Soll z. B. berechnet werden, in wie viel Jahren eine Schuld von 8000 fl. getilgt wird, wenn jährlich 1000 fl. abgetragen werden, und wenn der Zinsfuß zu 5 % bedungen ist, so hat man nach der ersten Formel

$$k = 800, \quad a = 1000, \quad r = \frac{5}{100}$$

und $n = \frac{\log.\ 5 - \log.\ 3}{\log.\ 1{,}05} = \frac{0{,}2218487}{0{,}0211893} = 10{,}46$ Jahre.

Ist die Mise 10000 fl., der Zinsfuß 5 %, und die Zeit 12 Jahre, und soll hieraus die Rente bestimmt werden, so hat man nach der zweiten Formel

$$a = \frac{{}^1\!/_{20}\ 10000\ (1{,}05)^{12}}{(1{,}05)^{12} - 1} = \frac{{}^1\!/_{20}\ 10000\ 1{,}7958}{1{,}7958 - 1} = 1128{,}29 \text{ fl.}$$

Soll die Mise für eine Rente von 800 fl. für 10 Jahre zum Zinsfuß 4 berechnet werden, so hat man nach der dritten Formel

$$k = \frac{800\ ((1{,}04)^{10} - 1)}{904\ (1{,}04)^{10}} = 6489{,}72 \text{ fl.}$$

Der Zinsfuß wird nach der vierten Formel durch Näherung gefunden, indem man auf der einen Seite des Gleichheitszeichens die muthmaßlichen Grenzen für r setzt, und daraus den Werth auf der andern Seite des Gleichheitszeichens berechnet, welche Operation so lange fortgesetzt wird, bis die Werthe auf beiden Seiten mit dem erforderlichen Grade der Genauigkeit übereinstimmen.

Zur Abkürzung der bei der Zeitrente vorkommenden Berechnungen kann man sich der im Anhang enthaltenen Tabelle Nr. 4 bedienen, welche für die Zinsfüße 2, 3, 4, 5 und 6 und von 1 bis 50 Jahre die Capitalien angiebt, welche zur Amortisirung des als Einheit angenommenen Capitals 1000 in einer gegebenen Zeit jährlich zu entrichten sind.

Soll z. B. berechnet werden, wie viel jährlich gezahlt werden muß, um in 12 Jahren eine Schuld von 10000 fl. nebst den 5procentigen Zinseszinsen zu tilgen, so muß die der Zeit und dem Zinsfuß entsprechende Hülfszahl aufgesucht und im Verhältniß der Capitaleinheit zu dieser Zahl das gegebene Capital verkleinert werden.

Die fragliche Zahl ergiebt sich daher aus dem Ansatz:

?	10000 fl.
1000	112,83 „

Resultat: 1128,3 fl.

Wird nach dem Capital gefragt, welches in einer gegebenen Zeit durch jährliche gleiche Abträge getilgt wird, so wird auf eine ähnliche Art verfahren.

Ist z. B. der Abtrag 1128,3 fl., der Zinsfuß 5 und die Zahl der Jahre 12, so wird in der Tabelle nachgesucht, mit welchem jährlichen Abtrag 1000 fl. in 12 Jahren mit den 5procentigen Zinseszinsen amortisirt werden; diese Zahl ist 112,83; der gegebene Abtrag muß also im Verhältniß von dieser Zahl zur Capitaleinheit vergrößert werden; daher der Ansatz:

? fl.	1128,3 fl.
112,83	1000 „

Resultat: 10000 fl.

Wird die Zeit gesucht, so muß das gegebene Capital auf die in der Tabelle angenommene Capitaleinheit zurückgeführt werden; die Zahl der Jahre, welche neben dem, jener Capitaleinheit entsprechenden Abtrage befindlich ist, giebt die gesuchte Zeit.

Z. B. ein Capital von 10000 fl. ist mit den 5procentigen Zinseszinsen durch jährliche Abträge von 1128,3 fl. getilgt worden; es fragt sich, wie oft jene Abträge gezahlt worden sind.

Die Zurückführung auf die Capitaleinheit geschieht nach dem Ansatz:

?	1000 fl.
10000	1128,3 „

Resultat: 112,83 fl.

und dieser Zahl entspricht die Jahrszahl 12.

Anderes Beispiel. Eine Actiengesellschaft erhält auf 60 Jahre die Concession eines Canals, dessen Kostenaufwand sich auf 14000000 fl. beläuft; wenn nun jährlich $5\frac{1}{2}$ % dieses Capitals zur Amortisirung desselben verwendet werden soll, und wenn der Zinsfuß zu 5 angenommen wird, so fragt es sich, wie viele Jahre dazu erforderlich sind.

Soll $5\frac{1}{2}$ vom Hundert abgetragen werden, so beträgt dieß 55 vom Tausend; da aber diese Zahl in der Tabelle nicht enthalten ist, und gleichwohl die Zeit ohne Theil vom Jahr herauskommen soll, so nimmt man die derselben am nächsten kommende Hülfszahl 55,04 an, wonach der Abtrag 55,04 vom Tausend betragen muß, und womit 1000 fl. in 49 Jahren amortisirt werden können; der jährliche Abtrag für 14000000 fl. beträgt also so viel als aus dem Ansatz folgt:

? fl.	14000000 fl.
1000	55,04 „

Resultat: 770560 fl.

§. 114. In Betreff der bei öffentlichen Anleihen Statt findenden Nebenbedingnissen ist hier noch zu bemerken, daß den Gläubigern entweder außer der Schuldurkunde keine weitere Sicherheit für die Erfüllung der vom Staate übernommenen Verbindlichkeiten gegeben, oder eine solche Sicherheit vermitelst Verpfändung von gewissen Einkünften des schuldenden Staats oder durch die Garantie anderer Staaten gewährt wird. Zu den Nebenbedingnissen gehört ferner die Bedingung, daß die Zinsen nicht nur am Sitz der Finanzverwaltung, sondern auch auf andern namhaft gemachten Plätzen erhoben werden können; die Zusicherung, daß die Interessen der Staatsschuld nicht mit Abgaben belastet werden sollen u. s. w.

In manchen Ländern giebt es auch gesetzliche Bestimmungen, welche den Staatsgläubigern überhaupt gewisse Vorrechte gestatten; z. B. daß die Interessen nicht mit gerichtlichem Beschlag belegt werden dürfen u. s. w.

Endlich ist hier noch einer Maßregel zu gedenken, welche zum Besten der Gläubiger in Betreff der Zinserhebung gewöhnlich getroffen wird.

In den meisten Staaten werden nämlich die Interessen halbjährlich ausgezahlt; da aber vielen Gläubigern der Bezug der Zinsen in kürzern Terminen zusagt, so wird es in manchen Ländern den Gläubigern durch die Vertheilung ihrer Capitalien in verschiedene Fonds möglich gemacht, ihre Zinsen in kürzern Zeitabschnitten zu beziehen. So fallen z. B. in Frankreich die halbjährlichen Rentenzahlungen der neuen 3procentigen Fonds in die Mitte der halbjährlichen Zinsauszahlungsperiode der 5procentigen Fonds.

§. 115. Eine wesentliche Bedingung bei Staatsanleihen betrifft das Zahlungsmittel beim Zinsenbezuge. Die Zinsen können nämlich entweder in Metallgeld oder in Papiergeld bezahlt werden; gewöhnlich ist dabei das Zahlmittel bedungen, in welchem das Anleihen erhoben ward. In solchen Ländern, in welchen die Zinsen der Staatsschuld theils in Papiergeld und theils in Metallgeld bezahlt werden, pflegt man die Obligationen, deren Zinsen in letzterem Zahlmittel vertraggemäß entrichtet werden, durch die Benennung: Metalliques zu bezeichnen.

§. 116. Bei der Creirung einer Anleihe kommt die Staatsverwaltung gewöhnlich nicht mit den einzelnen Darleihern in Berührung; sie überläßt die ganze Anleihe denjenigen, welche in offener Mitbewerbung die billigsten Bedingungen machen,

oder für die festgesetzten Bedingungen von den einzelnen Capitalisten für beliebige Summen Subscriptionen annehmen. Im ersten Falle setzt die Regierung große Handelshäuser von ihrem Vorhaben in Kenntniß, und ladet sie zur offenen Concurrenz oder zur Bewerbung in verschlossenen Briefen auf einen bestimmten Tag ein, nachdem sie denselben die Art und die Bedingungen des Anleihens mitgetheilt hat. Es werden sodann im letztern Falle am bestimmten Tage in Gegenwart der Concurrenten die Anerbietungen eröffnet und die vortheilhaftesten angenommen. Bei dieser Begebungsweise findet indessen mittelbar auch eine Concurrenz der kleinern Capitalisten Statt, indem gewöhnlich die großen Häuser, welche, der Regierung gegenüber, unmittelbar in Mitbewerbung stehen, vor der Uebernahme des Anleihens mit minder reichen Capitalisten eventuelle Contracte abschließen. Wer nun die geringste Provision fordert, d. h. für jedes 100 des verschriebenen Capitals das Meiste in Baarem bietet, dem wird die Anleihe zugeschlagen.

Die Regierung fertigt hierauf den Uebernehmern der Anleihe eine Hauptschuldverschreibung aus, welche alle Vertragsbedingungen des Anleihens, so wie die Angabe der Stückelung der Obligationen enthält. Hierbei wird gewöhnlich die Einrichtung getroffen, daß diejenigen, welche das Anleihen negociirt haben, gleich Anfangs nur einen Theil der Summe, und den Rest terminweise liefern.

Wenn in England Anleihen durch den Verkauf verschiedener Fonds erhoben werden, so nennt man den Gesammtbetrag der Papiere, die für ein dargeliehenes Capital von 100 Pfund Sterling gegeben werden, Omnium, und die einzelnen Gattungen dieser Papiere Scrip. Der Preis des Omniums wird durch den Curs der einzelnen Fonds bestimmt, und steht zur Zeit des Abschlusses eines Anleihens in der Regel über Pari, da sich keine Darleiher einfinden, wenn sie keinen Vortheil dabei haben. Der Gewinn am Preise heißt Bonus.

Wenn z. B. 110 Nominalcapital einer gewissen Gattung 3procentiger Fonds für 60 Pfund Sterl., und 70 Nominalcapital einer andern Gattung 3procentiger Fonds für 40 Pfund Sterling gegeben werden, und wenn die erste Gattung der 3procentigen Fonds auf 57¾ (per 100 Nominalcapital) gegeben und die andere Gattung auf 56¼ stehen, so giebt

110 der einen Gattung zu 57¾	63²¹/₄₀ Pfund Sterl.
70 „ andern „ „ 56¼	39¹⁵/₄₀ „ „
der Werth des Omniums beträgt	102³⁶/₄₀ Pfund Sterl.
die dargeliehene Summe beträgt	100 „ „
und der Bonus ist	2³⁶/₄₀ „ „

Bei der monatlichen Einzahlung von 10 % (instalment) erhalten die Darleiher für jede 100 Pfund Sterling in Geld (in Beziehung auf obiges Beispiel) zwei Scheine, welche die Inhaber veräußern dürfen, nämlich einen für die eine Gattung der 3procentigen Fonds und den zweiten für die andere Gattung. Diese Scheine zusammen sind das oben angeführte Omnium. Sind alle Zahlungen entrichtet, so werden die Scheine des Omniums von der Regierung zurück genommen. Da diese Scheine Anweisungen auf Staatseffecten sind, so nimmt der Werth des Omniums zu oder ab, je nachdem die Effecten steigen oder fallen. Während der Einzahlungszeit ist daher das Omnium ein Gegenstand der Speculation.

§. 117. Die Staatsschuldscheine können entweder auf den Namen der Darleiher oder auf den Inhaber (au porteur) lauten. Die Interessenanweisungen welche den Inhabern der Obligationen verabfolgt werden, heißen Coupons, und zwar

deßwegen, weil mehrere solcher Anweisungen auf einen Bogen gedruckt sind, so daß die Inhaber Behufs der Erhebung der jährlichen oder halbjährlichen Zinsen eine solche Anweisung vom Bogen abzuschneiden (franz. couper) haben. Damit die Inhaber der Obligationen für die Zukunft der Verpflichtung überhoben werden, dieselben Behufs der Erhebung neuer Coupons bei der Staatsverwaltung einreichen zu müssen, so werden gewöhnlich bei der Ausgabe der Coupons zugleich Zinsentalons oder Anweisungen auf die in der Folge wieder zu ertheilenden Coupons ausgegeben.

Lautet die Schuldurkunde auf Inhaber, so werden derselben ebenfalls auf den Inhaber lautende Zinscoupons beigefügt, entweder für die ganze Dauer eines in bestimmten Terminen rückzahlbaren Anleihens, oder bei solchen, die von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und nicht in bestimmten Terminen rückzahlbar sind, für eine Reihe von Jahren, nach deren Umlauf neue Coupons ausgegeben werden.

Die Zinsen der auf Namen lautenden Obligationen werden gewöhnlich gegen Vorlage gestempelter Quittungen erhoben. Die Besitzer der auf Inhaber lautenden Effecten haben bei der jedesmaligen Zinsenerhebung ihren Namen auf den Coupon zu schreiben, und solchen zur Zahlung einzureichen oder einreichen zu lassen. Die Coupons können daher gleich baarem Gelde umlaufen.

Zur Erläuterung und Veranschaulichung des Obigen dienen nachfolgende Formulare:

Nr. 1 von einer östreichischen, auf Inhaber lautenden Staatsschuldverschreibung (Metallique);

Nr. 2 von einer Wittgenstein-Berleburgischen Obligation und Pfandverschreibung, nebst

Nr. 3 Coupon, und

Nr. 4 Zinsentalon.

(Nr. 1.)

fl. 100 Conv. Münze (Wappen) № [redacted]

zu 4 vom Hundert.

Staatsschuldverschreibung

Ueber Ein Hundert Gulden in Conventionsmünze, welche die kaiserl. königl. Universal-Staatsschuldencasse mit Vier vom Hundert in Conventionsmünze an den Ueberbringer der zu dieser Staatsschuldverschreibung gehörigen Zinsenanweisungen halbjährlich verzinsen wird.

Wien, den 1. August 1830.

(Unterschriften.)

Vorstehende Staatsschuldverschreibung ist in dem Credits- und Liquidationsbuche der kaiserl. königl. Universal-Staatsschuldencasse gehörig eingetragen.

Wien, den 1. August 1830.

Für die K. K. Universal-Staatsschuldencasse.

(Stempel) (Unterschriften.)

(Nr. 2.)

№ ———

Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Berleburgische Partial-Obligation

von

Fünf Hundert Gulden

im Vier und Zwanzig Guldenfuß zu Vier Procent verzinslich.

Mit Zinsen-Coupons bis 1. Januar 1850, nebst Anweisung zum Empfang der weiteren Zinsen-Coupons.

Wir, Friedrich Albrecht Ludwig Ferdinand, regierender Fürst zu **Wittgenstein**, Graf zu Sayn, Herr zu Homburg und Vallendar, des königl. preuß. rothen Adler-Ordens, so wie des großherzogl. Hess. Ludwig-Ordens Großkreuz rc. rc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Regierungsnachfolger, daß Wir, nach von den Agnaten unseres Hauses eingeholter, durch die Anlage sub Nr. 1 nachgewiesene, Einwilligung in die Aufnahme und Verpfändung, bei dem Bankierhause der Herren Geheimen Finanzräthe M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main, ein Darleihen von Dreimal Hundert Tausend Gulden in guten conventionsmäßigen Silbersorten rheinischer Währung, die feine cölnische Mark zu 24 fl. gerechnet, eröffnet, und von demselben auch diese Summe baar vorgeschossen erhalten, solche aber zur Berichtigung der auf Unserm Hause haftenden Passiven, so wie zum Zwecke einer, durch einen geringern Zinsfuß zu erwirkender Ersparniß, mithin zu Unserm und Unserer Erben und Regierungsnachfolger wahren Nutzen, verwendet haben und verwenden wollen.

Wir bekennen auch, den Betrag dieses Darlehens von 300,000 fl., des 24-Guldenfußes, baar und richtig empfangen zu haben, quittiren demnach solchergestalt hiermit über den richtigen Empfang der genannten Summe, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf die Einrede des nicht baar bezahlten, nicht empfangenen oder nicht in Unserm Nutzen verwendeten Geldes in bester Form Rechtens, geloben und versprechen auch bei fürstlichen Worten, Treue und Glauben, für Uns, Unsere Erben und Regierungsnachfolger, dieses Kapital von 300,000 fl. des 24-Guldenfußes vom 1. Juli des laufenden Jahres an jährlich mit Vier vom Hundert zu verzinsen, und solche Zinsen von Sechs zu Sechs Monaten, nämlich am 1. Juli und 1. Januar jedesmal, an das Bankierhaus der Herrn M. A. v. Rothschild und Söhne, kostenfrei, ohne allen Abzug, prompt und richtig in Frankfurt a. M. auszuzahlen, das Kapital selbst aber in gleicher Weise, nach einem Stillstand von zehen Jahren, während eines Zeitraums von Ein und Vierzig Jahren, und bis zu dessen Ablaufe, nach Maaßgabe des der gegenwärtigen Schuldverschreibung sub Nr. 2 angebogenen, genau zu erfüllenden Tilgungsplans, auf Unsere und Unserer Erben und Regie-

rungsnachfolger alleinige Gefahr und Kosten, pünktlich in der dargeliehenen Münzsorte abzutragen. Wir wollen und genehmigen auch, daß die Darlehenssumme von 300,000 fl. Namens Unserer und für Uns von dem Bankierhause der Herren M. A. v. Rothschild und Söhne in 600 Stücken auf den Inhaber lautenden, und mit den erforderlichen Zinscoupons versehenen Partialobligationen und zwar

von Nr. 1 bis 200	einschließlich	200 Stück	zu 1000 fl.	jedes	200000 fl.
„ „ 2 „ 350	„	150 „	„ 500 „	„	75000 „
„ „ 3 „ 600	„	250 „	„ 100 „	„	20000 „
					300000 fl.

vertheilt werde, und erklären hiermit, daß diese ausgefertigt werdenden Partial-Obligationen, wenn sie von dem dazu durch Uns beauftragten, nämlich Unserm Kammer- und Forstrathe N. beglaubigt worden sind, mit der gegenwärtigen Hauptschuldverschreibung gleiche Kraft und Wirksamkeit gegen Uns haben und gewähren sollen. Die Hauptschuldverschreibung soll durch das Bankierhaus der Herrn M. A. v. Rothschild und Söhne bei dem hochlöblichen Rechneiamte der freien Stadt Frankfurt a. M. hinterlegt und erst nach gänzlicher Tilgung der Schuld an Kapital, Zinsen und etwa entstandenen Kosten, zurückgenommen und Uns ausgehändigt werden können, zu welchem Zweck der Depositionsschein bis dahin in den Händen des genannten Bankierhauses bleibt.

Würde von Uns, oder Unsern Regierungsnachfolgern, eine oder die andere der in gegenwärtiger Schuldurkunde enthaltenen Zusicherungen nicht pünktlich erfüllt, insbesondere die Zins- und Kapitalrückzahlungen von einem Jahre rückständig bleiben, so soll die ganze rückständige Forderung als fällig angesehen werden, und die Inhaber der erwähnten Partialobligationen, so wie jeder einzelne derselben die sofortige Rückzahlung des ganzen, zur Zeit noch unabgelegt seienden Darlehensbetrags, und beziehungsweise des Betrags der innenhabenden Partialobligationen anzusprechen und von Uns zu fordern berechtigt seyn.

Damit aber Unsere Gläubiger, wegen dieses Darlehens, dessen richtiger halbjährlicher Verzinsung, und der in dem oben erwähnten Tilgungsplan stipulirten Wiederablage des Kapitals selbst, vollkommen gesichert seyn mögen, so setzen Wir unter der oben nachgewiesenen Einwilligung sämmtlicher dabei Betheiligten, denselben hiermit die in Anlage sub Nr. 3 verzeichneten, durch die oben erwähnte Verwendung des gegenwärtigen Anlehens ganz frei werdenden Immobilien, Renten und sonstigen Einkünfte, welche nach einem zehnjährigen Durchschnitte einen jährlichen reinen Ertrag von 47,450 fl. 41¾ kr. bilden, zu einem wahren und gerichtlichen Unterpfand dergestalt, unter ausdrücklicher Einwilligung in die Eintragung desselben in die betreffenden Hypothekenregister und Bücher ein, daß die Herren M. A. v. Rothschild und Söhne befugt seyn sollen, im unverhofften Nichtzahlungsfalle, wegen Kapitals, Zinsen und Kosten, an den ihnen verpfändenden Gegenständen sich zu erholen, insbesondere verpfänden Wir die von allem und jedem hypothekarischen Nexu freie, Unserem Hause aus dem Reichsdeputations-Hauptschlusse vom Jahr 1803 zustehende, auf das Herzogthum Westphalen radicirte Rente von 15000 fl. im 24-Guldenfuße dergestalt, daß die Herren M. A. v. Rothschild und Söhne sofort und bis zur gänzlichen Tilgung dieses Anlehens an Kapital, Zinsen und Kosten in deren unmittelbaren Bezug aus der Regierungshauptkasse zu Arnsberg hiermit angewiesen werden, und auch ungestört darin

verbleiben sollen, wie solches laut Anlage sub Nr. 4 bei der königl. preußischen Regierungshauptkasse gehörig vorgemerkt ist.

Für den zwar nicht zu befürchtenden Fall, daß die den Herren M. A. v. Rothschild und Söhne überwiesene, oben erwähnte Rente von 15000 fl. im 24. Guldenfuße aus einem oder dem andern Grunde zu vollkommener Deckung Unserer, in gegenwärtiger Schuldverschreibung enthaltenen Verpflichtungen nicht hinreichen sollte, so wie auch zur Abwendung jeder nicht vorherzusehenden Gefahr für die Gläubiger, in Ansehung ihrer Forderung an Kapital und Zinsen, immittiren Wir hiermit das Bankierhaus M. A. v. Rothschild und Söhne eventualiter in die demselben oben ferner bestellten Hypotheken, und ertheilen zu diesem Behufe Unserm dermaligen Rentmeister N. den besondern Befehl, nicht nur die festgesetzten halbjährigen Zinsen, sondern auch die Kapital-Heimzahlungsraten auf die bestimmten Termine unfehlbar zu entrichten und abzutragen, welchem Befehl bei eigener Verantwortlichkeit und Strafe doppelter Zahlung pünktlich nachzukommen, ein jeweiliger Rentmeister an Eides Statt versprechen soll, und unser derzeitiger Rentmeister N. laut Anlage Nr. 5 auch wirklich versprochen hat.

Die Rückzahlungen des gegenwärtigen Darlehens sollen, nach Vorschrift des oben erwähnten Tilgungsplans, während der laufenden Periode der 41 Jahre, immer am 1. Juli eines jeden Jahres geschehen, und zwar mittelst jedesmaliger Verloosung auf drei nach einander folgende Jahre. Auch soll diese Verloosung stets 3 Monate vor der planmäßigen Zahlungszeit, zu welcher der Zinsenlauf ohne weitere Bekanntmachung von selbst aufhört, geordnet, und demgemäß das Resultat derselben in zwei der gelesensten Frankfurter Zeitungen von den Herrren M. A. v. Rothschild und Söhne bekannt gemacht werden.

Wir behalten Uns überdieß ausdrücklich die Befugniß vor, nach Ablauf der ersten fünf Jahre, während welcher das Kapital von Unserer Seite unablegbar ist, jede anderweite frühere oder stärkere Rückzahlung zu leisten, für deren Betrag alsdann immer die erforderliche Anzahl Partialobligationen zur Verloosung kommen, und die ebenfalls in vorstehend erwähnter Art und Weise öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Endlich soll Uns gegen diese Schuld- und Pfandverschreibung, welcher Wir die Eigenschaft eines in Rechtskraft erwachsenen, gerichtlichen Bescheids beilegen, so daß gegen Uns, Unsere Erben und Nachkommen, sogleich nach der in dem Executionsgesetz vorgeschriebenen Weise verfahren werden kann, keinerlei Privilegium, kein Moratorium, und eben so wenig irgend eine Einrede, sie mögen Namen haben wie sie wollen, namentlich nicht die Einrede der Verletzung, der Täuschung, der Compensation schützen können, indem Wir sämmtlichen, zu Gunsten des Debitors bestehenden Rechtsvergünstigungen hiermit entsagen, und pünktliche Erfüllung aller in vorstehendem Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, bei Unserer fürstlichen Ehre, Treue und Glauben angeloben, mithin Uns nichts als baare Zahlung schützen kann und soll.

Urkundlich dessen haben Wir diese Schuld- und Pfandverschreibung, nach wiederholter Durchlesung, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm fürstlichen Insiegel versehen.

So geschehen Berleburg den 15. Mai 1834.

(L. S.)

Friedrich Albrecht Ludwig Ferdinand,
Fürst zu Wittgenstein.

Recognitions-Attest.

Seitens des unterzeichneten Justizamtes wird hierdurch attestirt: daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Herr Fürst Friedrich Albrecht Ludwig Ferdinand zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg rc. hierselbst, die unter vorstehender, unter dem 15. Mai 1834 zu Gunsten des Bankierhauses der Herren Geheimen Finanzräthe M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main ausgestellten Schuld- und Pfandverschreibung befindliche Unterschrift: „Friedrich Albrecht Ludwig Ferdinand Fürst zu Wittgenstein" zum gerichtlichen Protocolle vom heutigen, als eigenhändige anerkannt, daß gedachte Verschreibung heute Vormittags eilf Uhr zur Eintragung der darin constituirten Hypotheken gehörig angemeldet worden, und daß, nach erfolgter Prüfung und befundener Rechtsbeständigkeit des Titels zu dieser Hypotheke, die Eintragung sub Nr. 65 des für die Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg angelegten Hypothekenregisters zu Gunsten des Bankierhauses M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. für den Kapitalbetrag von Dreimal Hundert Tausend Gulden des 24-Guldenfußes nebst Zinsen zu Vier Procent und etwaigen Kosten, selbst wirklich Statt gefunden hat.

Urkundlich des Justizamtes Siegel und dessen Unterschrift.

Berleburg den 6. Juni 1834.

Königlich Preußisches

(L. S.) Fürstlich Wittgensteinisches Justizamt.

(Unterschriften.)

Anlage Nr. 1. A.

Ich Endes Unterschriebener, Franz August Wilhelm, Prinz zu Wittgenstein rc., urkunde und bekenne hiermit für Mich und Meine Erben: Nachdem Mir Meines Herrn Bruders Liebden, der Fürst Friedrich Albrecht Ludwig Ferdinand zu Wittgenstein, Graf zu Sayn, Herr zu Homburg und Vallendar, des königlich preußischen rothen Adler-Ordens, so wie des großherzoglich hessischen Ludwig-Ordens Großkreuz rc. zu erkennen gegeben hat, daß zum Abtrage der sämmtlich ältern Passiven, so wie zum Zweck durch einen geringern Zinsfuß zu bewirkenden Ersparniß ein Anlehen von Dreimal Hundert Tausend Gulden im 24-Guldenfuß bei dem Bankierhause der Herren Geheimen Finanzräthe M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. eröffnet, und die aus dem Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 auf das Herzogthum Westphalen radicirte, immerwährende Jahrrente von 15000 fl. im 24-Guldenfuß zur Spezialhypothek eingesetzt, und überdies in subsidium = 47450 fl. 41¾ kr. von den bereitesten Einkünften des fürstlichen Hauses verunterpfändet worden, so erkläre Ich hiermit wohlbedächtig und beständig, daß ich dieser Geldaufnahme und dem ganzen Inhalte der mir mitgetheilten Schuld- und Pfandverschreibung unbedingt und vollkommen, so wie es in der Form Rechtens nur immer geschehen kann, als Agnat beitrete, und dieselbe in jeder Beziehung genehmige.

Urkundlich Meiner eigenhändigen Unterschrift und Meines begedruckten Insiegels.

So geschehen Berleburg den 6. Juni 1834.

(L. S.) Franz August Wilhelm,

Prinz zu Wittgenstein.

Anlage Nr. 1. B.

Ich Endes Unterschriebener, Carl Ludwig Alexander, Prinz zu Wittgenstein ꝛc., urkunde und bekenne hiermit für Mich und Meine Erben: Nachdem Mir Meines Herrn Bruders Liebden, der Fürst ꝛc.

(Weiterer Inhalt wie in Nr. 1 A.)

So geschehen Berleburg den 6. Juni 1834.

(L. S.) Carl Ludwig Alexander,
Prinz zu Wittgenstein.

Anlage Nr. 1. C.

Ich Endes Unterschriebener, August Ludwig, Prinz zu Wittgenstein, urkunde und bekenne hiermit für Mich und Meine Erben: Nachdem Mir Meines Herrn Bruders Liebden, der Fürst ꝛc.

(Weiterer Inhalt wie in Nr. 1 A.)

So geschehen Darmstadt den 22. Mai 1834.

(L. S.) August,
Prinz von Wittgenstein.

Anlage Nr. 1. D.

Ich Endes Unterschriebener, Christian Friedrich Maximilian, Prinz zu Wittgenstein ꝛc., urkunde und bekenne hiermit für Mich und Meine Erben: Nachdem Mir Meines Herrn Bruders Liebden, der Fürst ꝛc.

(Weiterer Inhalt wie in Nr. 1 A.)

So geschehen Berleburg den 6. Juni 1834.

(L. S.) Christian Friedrich Maximilian,
Prinz zu Wittgenstein.

Anlage Nr. 1. E.

Ich Endes Unterschriebener, Christian Ludwig Carl Wilhelm Friedrich, Graf zu Wittgenstein ꝛc., urkunde und bekenne hiermit für Mich und Meine Erben: Nachdem Mir Meines Herrn Vetters Liebden, der Fürst ꝛc.

(Weiterer Inhalt wie in Nr. 1 A.)

So geschehen Berleburg den 6. Juni 1834.

(L. S.) Christ. Ludw. Carl Wilh. Friedrich,
Graf zu Wittgenstein.

Anlage Nr. 1. F.

Ich Endes Unterschriebener, Johann Ludwig Carl, Prinz zu Wittgenstein, urkunde und bekenne hiermit für Mich und Meine Erben: Nachdem Mir Meines Herrn Bruders Liebden, der Fürst ꝛc.

(Weiterer Inhalt wie in Nr. 1 A.)

So geschehen Eckernförde den 5. Juni 1834.

(L. S.) Johann Ludwig Carl,
Prinz zu Wittgenstein, Königl. Dän. Obrist.

Anlage Nr. 2.

Amortisationsplan,

über die von dem Fürstlichen Hause Sayn-Wittgenstein-Berleburg bei dem Bankierhause der Herrn Geheimen Finanzräthe M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main aufgenommenen 300000 fl.

Vom	1.	Juli	1845	bis dahin	1848	excl.	3	Jahre	jährlich	3000 fl.	. .	9000 fl.
„	1.	„	1848	„ „	1852	„	4	„	„	3600 „	. .	14400 „
„	1.	„	1852	„ „	1856	„	4	„	„	4200 „	. .	16800 „
„	1.	„	1856	„ „	1859	„	3	„	„	4800 „	. .	14400 „
„	1.	„	1859	„ „	1862	„	3	„	„	5400 „	. .	16200 „
„	1.	„	1862	„ „	1865	„	3	„	„	6000 „	. .	18000 „
„	1.	„	1865	„ „	1867	„	2	„	„	6600 „	. .	13200 „
„	1.	„	1867	„ „	1869	„	2	„	„	7200 „	. .	14400 „
„	1.	„	1869	„ „	1871	„	2	„	„	7800 „	. .	15600 „
„	1.	„	1871	„ „	1873	„	2	„	„	8400 „	. .	16800 „
„	1.	„	1873	„ „	1874	„	1	„	„	9000 „	. .	9000 „
„	1.	„	1874	„ „	1876	„	2	„	„	9600 „	. .	19200 „
„	1.	„	1876	„ „	1877	„	1	„	„	10200 „	. .	10200 „
„	1.	„	1877	„ „	1879	„	2	„	„	10800 „	. .	21600 „
„	1.	„	1879	„ „	1880	„	1	„	„	11400 „	. .	11400 „
„	1.	„	1880	„ „	1881	„	1	„	„	12000 „	. .	12000 „
„	1.	„	1881	„ „	1883	„	2	„	„	12600 „	. .	25200 „
„	1.	„	1883	„ „	1885	„	2	„	„	13800 „	. .	27600 „
„	1.	„	1885	. . . . .		. .	1	„	„	15000 „	. .	15000 „
											Summa	300000 fl.

Berleburg den 22. Mai 1834.

Zur Beglaubigung

(L. S.) Fürstlich Wittgensteinische Rentkammer

(Unterschrift.)

Anlage Nr. 3.

Verzeichniß

der dem Bankierhause der Herren M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main verhypothecirten Revenüen aus den Einnahmen der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg, nach einem zehnjährigen Durchschnitt von 1833 rückwärts.

Nr.	Benennung der Einnahmen	Geldbetrag im 24-Guldenfuß		
		fl.	kr.	Pf.
1.	Pacht von den eigenen Höfen in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg	4276	30	3
2.	Frucht- und Kartoffelzehnten in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg	4376	38	2
3.	Aus den Forsten in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg: a) Brand- und Siedholz . . . 7221 fl. 36¾ kr. b) Ahorn-, Buchenlöffel- und Werkholz . . . . 2133 „ 7 „ c) Bau- Nutz- und Geschirrholz 4533 „ 30½ „ d) Kohlholz . . . . 14787 „ 25 „	28675	39	1
4.	Die Staatsrente aus dem Vertrag mit der Krone Preußen vom 16. Juli 1821 im Curs von 5 Thlr. zu 9 fl. = 6600 fl. oder 7 Thlr. zu 12 fl. . . .	6285	43	1
5.	Die Rente wegen des ⅓ von den Gefällen im Amte Medebach, aus dem Vertrage mit der königl. Regierung zu Arnsberg vom 27. Juni und 14. Juli 1828 = 77 Rthlr. preuß. Cour. oder	132	—	—
6.	Ständige Martinis- oder Herrnzinse von den Herrnlehngütern in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg	1001	46	3
7.	Canon von Erbzinsgütern in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg	706	54	3
8.	Canon von den Astenberger Dörfern	425	14	1
9.	Wasserzins und Vorheuer	71	32	1
10.	Aus den Hammerwerken in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg	651	34	—
11.	Von der Papiermühle zu Raumland	26	15	—
12.	Von den Mahlmühlen in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg	75	—	—
13.	Gewöhnliche Holzbuße in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Berleberg	472	32	3
14.	Gartenzehnten in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg	33	27	—
		47210	48	2

Nr.	Benennung der Einnahmen.	Geldbetrag im 24-Guldenfuß fl.	kr.	Pf.
	Uebertrag	47210	48	2
15.	Grasacker- und Flachszehntgeld in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg	188	21	—
16.	Hanfzehnten in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg	14	39	3
17.	Von den Schneidemühlen auf der Röspe und auf der Neuwiese	36	52	2
	Summe	47450	41	3

Die vollkommene Richtigkeit dieser Revenuennachweisung wird pflichtmäßig unter Beidrückung des Kammer-Insiegels bezeugt.

Berleburg, den 22. Mai 1834.

(L. S.) Fürstlich Wittgensteinische Rentkammer.
(Unterschrift.)

Anlage Nr. 4. Abschrift.

Der Herr Fürst von Wittgenstein-Berleburg hat uns mittelst des in beglaubigter Abschrift anliegenden Schreibens vom 17. d. M. ersucht, die nach §. 7 des Reichsdeputations-Hauptschlusses d. d. Regensburg, den 25. Februar 1803, Hessen-Darmstädtischer Seits, bei der Besitzantretung des Herzogthums Westphalen, nebst Zubehör übernommene, an den gedachten Herrn Fürsten zu zahlende, mit dem Herzogthum Westphalen in Folge Tractats vom 30. Juli 1816 auf die Krone Preußen übergegangene immerwährende Rente von jährlich 15,000 Gulden oder 8750 Thaler Preußisch Courant vom 1. Juli d. J. ab, an das Bankierhaus M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main gegen dessen Quittung zu zahlen.

Die Königl. Regierungs-Hauptcasse wird daher angewiesen, die gedachte Rente von Acht Tausend Sieben Hundert und Fünfzig Thalern, welche in dem Hauptetat pro 1834 unter Abth. II. Nr. 1 Lit. c. der Ausgabe aufgeführt steht, vom 1. Juli d. J. ab, quartaliter gegen Quittung des Bankierhauses M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main bis auf weitere Verfügung zu zahlen, am Schlusse des Jahres aber die Quittungen des gedachten Bankierhauses gegen eine von der Fürstlichen Rentkammer auszustellende General-quittung auszutauschen, und die Ausgabe hiermit in Rechnung zu belegen.

Arnsberg, den 30. Mai 1834.

Königliche Regierung,
gezeichnet: N.

An die Königliche
Regierungs-Hauptcasse hier.
II. 6500.

Vorstehende Abschrift wird als übereinstimmend mit dem Original hierdurch beglaubigt.

Arnsberg, den 3. Juli 1834.

(L. S.) Königliche Regierung.

ad II. 8259. (Unterschriften.)

Anlage Nr. 5.

Wir Friedrich Albrecht Ludwig Ferdinand, regierender Fürst zu Wittgenstein, Graf zu Sayn, Herr zu Homburg und Vallendar, des Königl. Preußischen rothen Adlerordens, so wie des Großherzogl. Hessischen rothen Adlerordens Großkreuz ɩc. ɩc befehlen hiermit, und in Kraft dieses, daß Unser Rentmeister N. dahier, in Folge Unserer Schuldverschreibung für das Bankierhaus der Herrn Geheimen Finanzräthe M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main über Dreimal Hundert Tausend Gulden im Vierund-zwanzig-Guldenfuß, nicht nur die stipulirten Zinsen von diesem Capital allemal halbjährlich, sondern auch dereinst zu bestimmter Zeit das Capital selbst aus der Rentereicasse unfehlbar entrichten und abtragen solle.

Es soll zugleich genannter Rentmeister N. und dessen etwaiger Dienstfolger einen eidlichen Revers auf die Capital- und Zinsen-, auch auf etwaige Kostenzahlung an gedachtes Bankierhaus der Herren Geheimen Finanzräthe M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main, deren Erben und Cessionarien ausstellen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Fürstlichen Insiegels.

Berleburg, den 15. Mai 1834.

(L. S.) Friedrich Albrecht Ludwig Ferdinand,
Fürst zu Wittgenstein.

Daß mir vorstehender hoher Befehl gehörig insinuirt worden sei, bekenne ich hiermit und verspreche an Eides Statt, denselben pünktlich zu befolgen.

Urkundlich meiner eigenen Unterschrift und vorgedrückten Pettschafts.

Berleburg, den 22. Mai 1834.

N.,
(L. S.) Fürstlich Wittgensteinischer Rentmeister.

(Nr. 3.)

(Formular eines Coupons.)

Nummer. (des) Coupon. № [redacted]

Zwanzig Gulden

im Vier und Zwanzig Guldenfuß, halbjährliche, den 1. (Monat, Jahreszahl) fällige Zinsen von fl. 1000 Capital des Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Berleburgischen Anlehens von 300000 fl. werden nach Eingang in Frankfut a. M. ausbezahlt, bei

M. A. von Rothschild und Söhne.

(Nr. 4.)

(Formular eines Zinsentalons.)

Anweisung,

gegen welche dem Ueberbringer die weiteren Zinsencoupons, vom 1. Januar 1850 an, zu der Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Berleburgischen Partialobligation von 1000 fl. № [redacted] in Frankfurt a. M. ausgeliefert werden durch

M. A. von Rothschild und Söhne.

§. 118. Wo, wie z. B. in Frankreich, das System der Inscriptionen oder Einschreibungen besteht, erhalten die Darleiher keine eigentliche Schuldurkunden; die dargeliehenen Summen werden in das sogenannte Hauptbuch der öffentlichen Schuld (grand livre de la dette publique), eingetragen, und die Darleiher erhalten nur in Betreff der Inscriptionen eine Bescheinigung (extrait d'inscription).

Bei der Zinsenerhebung der inscribirten Capitalien werden, der gewöhnlichen Anordnung zufolge, die Inscriptionsbescheinigungen vorgelegt, welche sodann gestempelt werden. Die nicht am Ort der Schuldverwaltung wohnenden Inscriptionenbesitzer müssen daher ihre Scheine in den Händen eines Bevollmächtigten daselbst lassen, oder solche demselben zur jedesmaligen Zinsenerhebung einsenden. Gewöhnlich wird aber die Erhebung der Zinsen auf Vorlage gehörig beglaubigter Vollmachten gestattet. In Frankreich braucht eine solche Vollmacht weder die Nummer noch den Betrag der Inscription nachzuweisen, wodurch dem Vollmachtgeber bei dem Ankaufe neuer Inscriptionen die Unkosten, welche eine weitere Vollmachtsertheilung verursachen würde, erspart werden. Die Vollmacht wird bei einem Notar in Paris deponirt, welcher dem Bevollmächtigten eine Abschrift davon giebt; auf Vorzeigung derselben bei dem Director des Hauptbuchs werden dem Bevollmächtigten zwei, mit der Originalinscription übereinstimmende Inscriptionsscheine (oder mehrere solcher Paare, wenn der Vollmachtgeber mehrere Inscriptionen besitzt) verabfolgt, wovon die eine nebst der Vollmacht gerichtlich deponirt, und die andere bei der Zinserhebung jedesmal zum Stempeln vorgezeigt wird. Solche Vollmachten sind zehn Jahre lang gültig, wofern sie nicht vom Vollmachtgeber selbst zurückgenommen werden. Erscheint dieser während der zehn Jahre einmal selbst, um die Zinsen zu erheben, so wird seine Quittung als Zurücknahme seiner Vollmacht angesehen; seine Unterschrift muß von einem Notar oder Wechselsensal legalisirt werden.

Die Zinsen können auch auf Verlangen bei den Generaleinnehmern in den Provinzen erhoben werden, zu welchem Ende ein Collectivconto für die Departements besonders geführt wird. Die Departementalinscriptionen sind mit denen im Hauptbuche gleichgeltend. Verändert der Inscriptionsbesitzer seinen Wohnort und verlegt ihn in ein anderes Departement, so annullirt der Generaleinnehmer (receveur

général) die Inscription, giebt eine Bescheinigung, gegen welche der Generaleinnehmer des andern Departements eine andere Inscription fertigt, sie zur Umschreibung nach Paris sendet und sodann dem Eigenthümer zustellt.

Wenn Inscriptionen ins Ausland gelangen, so muß der rechtmäßige Besitz durch eine gerichtlich beglaubigte und vom Gesandten oder dem Handelsconsul des schuldenden Staates unterzeichnete Urkunde bescheinigt, und diese dem Bevollmächtigten nebst der Vollmacht zugesandt werden.

§. 119. Die Art des Uebertrags der Staatseffecten hängt von der Form derselben und von den gesetzlichen Verfügungen in dieser Beziehung ab. Hier kann also nur, mit Berücksichtigung der Hauptgattungen der Staatseffecten, nämlich der auf Namen und Inhaber lautenden und der Inscriptionen, von den wesentlichen Erfordernissen eines rechtsgültigen Uebertrags im Allgemeinen die Rede seyn. Die Negociation der Staatseffecten überhaupt geschieht in der Regel mit Hinzuziehung der Fondsmakler; nach den Gesetzen mehrerer Länder darf der Uebertrag der Papiere nicht anders als unter Mitwirkung derselben, und zwar auf der Börse, vollzogen werden.

Bei der Veräußerung der auf Namen lautenden Obligationen, welche übrigens heut zu Tage selten sind, muß von Seiten des Uebertragers eine schriftliche Cession auf der Urkunde selbst gefertigt werden, wonach auch bei der betreffendeu Schuldverwaltung die Umschreibung der Obligation auf den Namen des neuen Erwerbers zu bewirken ist.

Bei der Uebertragung der auf Inhaber lautenden Obligationen fällt oben erwähnte Cession weg; d. h. der Uebertrag geschieht durch die bloße Uebergabe der Obligation.

Bei den inscribirten Anleihen bildet die Einschreibung im Schuldbuch die Schuldurkunde. Will also der Inscriptionsbesitzer seine Ansprüche veräußern, so muß die Forderung auf den Namen des Käufers umschrieben werden, wobei beide Theile, der Verkäufer und Käufer, sich nach den vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu richten haben. In Frankreich z. B. muß bei der Veräußerung einer Inscription der Sensal des Verkäufers bei der Schuldverwaltung eine Erklärung abgeben, in welcher die zu veräußernde Inscription, so wie der Name des Käufers, genau enthalten ist. Diese Erklärung wird in die zu dem Ende geführten Register getragen, und von dem Verkäufer oder dessen Bevollmächtigten, unter Assistenz des Sensals, welcher die Identität der Person des Verkäufers, die Aechtheit der Unterschrift und der vorgelegten Documente zu beglaubigen hat, unterzeichnet. Hierauf hat der Verkäufer seinen Inscriptionsschein zurückzustellen; die Schuldverwaltung verabfolgt dagegen dem Sensal des Verkäufers einen Schein (bulletin) oder so viele Scheine als Umschreibungen erfolgen sollen. Der Käufer erhält nun gegen Erstattung der Kaufsumme, in sofern ihm nicht creditirt wird, den erwähnten Schein, gegen dessen Vorlage die Umschreibung auf seinen Namen erfolgt, und ihm der Inscriptionsschein

darüber zugestellt wird. Hat der Verkäufer nur einen Theil seiner Fonds veräußert, so erhält er für den Rest einen neuen Inscriptionsschein.

In England muß der Verkäufer oder sein Bevollmächtigter dem Beamten, der den Uebertrag besorgt, bekannt seyn, oder eine dritte, demselben bekannte, Person die Identität der Person bezeugen.

In Rußland wird die Identität der Person des Käufers und Verkäufers auf gleiche Weise constatirt, allein die Umschreibung erfolgt auch auf eine eingesandte Declaration, deren Unterschriften von der geeigneten Behörde beglaubigt sind, ohne daß ein persönliches Erscheinen eines Bevollmächtigten nöthig wäre.

§. 120. Da, wie aus dem Obigen ersichtlich, der Uebertrag der Inscriptionen, namentlich in einem andern, als dem schuldenden Staate, mit Weitläuftigkeiten verknüpft ist, so giebt es Unternehmer, welche sogenannte Certificate über Inscriptionen ausgeben. Solche, mit Zinscoupons versehene Certificate enthalten die von der geeigneten Behörde beglaubigte Bescheinigung, daß der entsprechende Betrag im Hauptbuche eingetragen ist, und nur gegen Vorzeigung des Certificats übertragen werden könne.

So werden z. B. vom Hause Falconnet u. Comp. in Neapel in Folge einer mit der neapolitanischen Regierung getroffenen Uebereinkunft auf Inhaber lautende Certificate gegen gleiche, im Hauptbuche zu Neapel inscribirte Summen ausgegeben; sie sind mit 14 Zinscoupons und einer Anweisung zur Erhebung anderweitiger Coupons versehen, und können im Namen der Besitzer oder deren Bevollmächtigten, mit Beachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, in Inscriptionen verwandelt werden. Die Interessen werden am 1. Januar und 1. Juli bei Falconnet u. Comp. ohne Abzug ausgezahlt. In Paris lösen die Gebrüder Rothschild die verfallenen Coupons gegen einen Abzug von 20 Centimen unter dem Tages-Dreimonatkurs ein. Wenn die Coupons der Certificate mit letztern keine gleiche Nummern haben, so können sie nicht übertragen werden; solche, mit den dazu gehörigen Coupons nicht versehene Certificate nennt man in der Pariser Börsensprache certificats boiteux.

Aehnliche Certificate über neapolitanische Inscriptionen werden auch von einer in Paris bestehenden Gesellschaft (Cesar Lapanouse, J. Jagermann, J. A. Blanc Colin u. Comp.) ausgegeben.

Solche, auf Inhaber lautende, Certificate können übrigens auch vom Staate selbst ausgegeben werden, wonach also auch die auf Inhaber lautende Inscription (inscription au porteur) gegen eine auf Namen lautende Inscription (inscription nominative) umgetauscht werden kann.

Zur Erläuterung und Veranschaulichung des Obigen dienen nachfolgende Formulare:

Nr. 1, von einem französischen Inscriptionsschein;

Nr. 2, von einer französischen, auf Inhaber lautenden Inscriptionsbescheinigung; und

Nr. 3, von einem Amsterdamer Certificat einer russischen Rente.

Die französischen Inscriptionsscheine sind, wie viele andere Papiere dieser Art, zur Verhütung von Verfälschungen ausgezackt.

Außerhalb des, zum Behufe des Auszackens, etwas breit gelassenen Randes der mit Linien (und allerlei Verzierungen) eingefaßten Urkunde, ist irgend eine Schrift, welche den Namen des Papiers, des schuldenden Staats, die Größe des Zinsfußes u. dergl. angiebt (die sogenannte Chiffre), angebracht, und von dieser Schrift wird, der ganzen Länge nach, ein Theil mit der freien Hand in allerhand Krümmungen abgeschnitten. Die mit der Nummer der Urkunde versehenen, von der Urkunde abgeschnittenen Stücke werden eingebunden, oder auf die Blätter eines zu diesem Behufe besonders gehaltenen Buches geheftet, und dieses (Control-Buch) dient nun zur Controlirung der bei der Verwaltungsbehörde eingehenden Urkunden; denn alle Abschnitte haben verschiedene Conturen, weil sie mit der freien Hand gemacht worden sind; und mithin müssen die Conturen des ausgezackten Randes der Obligationen mit den Conturen der entsprechenden Abschnitte im Controlbuche übereinstimmen.

(Abschnitts- [№ 1.] Chiffre.)

DETTE PUBLIQUE.

TROIS POUR CENT.

Extrait d'Inscription au grand-livre.

1.e Série № Capital Somme 1500 fr.

Je soussigné, Chef agent comptable du grand-livre certifie que M.

est inscrit sur le grand-livre des trois pour cent pour une rente annuelle de quinze cents francs avec jouissance des arrérages à compter du 22. Déc. 1833.

Paris le 6 Mars 1834.

Le chef agent comptable du grand-livre.
(Signature.)

Vu et vérifié:
l'agent comptable des mutations
et transferts.
(Signature.)

Vu:
Le directeur
de la dette inscrite.
(Signature.)

Vu par le controleur.
(Signature.)

Talon №

Talon №

(№ 2.)

(Abschnitts-Chiffre.)

10.e Série Nr. Rte. 100 fr.
Semestre au 22. Mars 1839.
Bon pour Cinquante francs.
Le chef agent comptable du grand Livre.
Signature.

10.e Série Nr. Rte. 100 fr.
Semestre au 22. Mars 1838.
Bon pour Cinquante francs.
Le chef agent comptable du grand Livre.
Signature.

10.e Série Nr. Rte. 100 fr.
Semestre au 22. Mars 1837.
Bon pour Cinquante francs.
Le chef agent comptable du grand Livre.
Signature.

10.e Série Nr. Rte. 100 fr.
Semestre au 22. Mars 1836.
Bon pour Cinquante francs.
Le chef agent comptable du grand Livre.
Signature.

10.e Série Nr. Rte. 100 fr.
Semestre au 22. Mars 1835.
Bon pour Cinquante francs.
Le chef agent comptable du grand Livre.
Signature.

DETTE PUBLIQUE.

CINQ POUR CENT.

Extrait du compte du Trésor Public.

(Son compte des rentes au porteur.)

Ordonnance du 29. Avril 1831.

10.e Série № Rente 100

Le directeur de la dette inscrite certifie que le porteur a droit à une rente de

CENT FRANCS

à prendre en l'inscription collective au nom du trésor public avec jouissance du 22. Septembre 1834.

Paris le 15. Octobre 1834.

Vu et vérifié l'agent comptable des mutations et transferts (Signature.)

(timbre sec du trésor public rente au porteur.)

Certifié exact Le chef agent comptable du grand livre (Signature.)

Vu et controlé. (Signature.)

Le directeur de la dette inscrite. (Signature.)

Nota. Le présent certificat sur la demande du porteur sera converti en inscription nominative avec jouissance à partir des coupons rapportés.

(Abschnitts-Chiffre.)

10.e Série Nr. Rte. 100 fr.
Semestre au 22. Sept. 1839.
Bon pour Cinquante francs.
Le chef agent comptable du grand Livre.
Signature.

10.e Série Nr. Rte. 100 fr.
Semestre au 22. Sept. 1838.
Bon pour Cinquante francs.
Le chef agent comptable du grand Livre.
Signature.

10.e Série Nr. Rte. 100 fr.
Semestre au 22. Sept. 1837.
Bon pour Cinquante francs.
Le chef agent comptable du grand Livre.
Signature.

10.e Série Nr. Rte. 100 fr.
Semestre au 22. Sept. 1836.
Bon pour Cinquante francs.
Le chef agent comptable du grand Livre.
Signature.

10.e Série Nr. Rte. 100 fr.
Semestre au 22. Sept. 1835.
Bon pour Cinquante francs.
Le chef agent comptable du grand Livre.
Signature.

(Abschnitts-Chiffre.)

(№ 3.)

CERTIFICAT

D'INSCRIPTION RUSSE

à 6 pour Cent

en

ASSIGNATIONS DE BANQUE

R.s 1000 : —

Le porteur a droit à une Inscription de Mille Roubles capital à 6 pour Cent de la Dette publique de Russie, payable en Assignations de Banque, inscrit sur le Grand-Livre à St. Pétersbourg au nom du bureau d'administration etabli à Amsterdam, sous la direction de

HOPE & Comp.,
KETWICH & VOOMBERGH
et
Veuve W. BORSKI.

Dont les intérêts seront recus pour compte et risque du porteur et payés contre la remise des coupons, suivant Art. 6 du Prospectus. *)

---

*) Der Auszug ist wie folgt:

Art. 2. Tous les titres et Certificats d'Inscriptions sur les Grands-Livres des Puissances Etrangères, sur les noms collectifs de la Société, ainsi que les Obligations et Coupons d'intèrêt deposés chez elle, seront gardés dans des Coffres forts, munis de trois serrures ou cadenas d'une construction différente. et dont les trois clefs seront confiées à la garde d'un des deux Notaires susnommés et à celle de deux des Directeurs.

Art. 6. Les Directeurs de cette Société soigneront l'encaissement et la remise des intèrêts sur tous les fonds publics et Obligations déposés chez elle; pour compte et risque des Intéréssés, et feront tous leurs efforts pour pouvoir les payer ici dans le plus bref de lai. Ces payemens seront annoncés dans les feuilles publiques, le plustôt possible après l'échéance et l'encaissement, et se feront aussi aux choix des porteurs, sur les Coupons d'intèrêt de la Société dans les Capitales suivantes

à Londres chez M.M. BARING frères & Comp.
à Paris chez M.M. HOTTINGER & Comp.
à Hambourg chez M.M. SILLEM BENECKE & Comp.
à Francfort a. M. chez GRUNELIUS & Comp.
à Berlin chez M. frères BENECKE.

Art. 7. Chaque porteur d'un ou de plusieurs Coupons d'intèrêt émis par cette Société, qui désirera faire usage de la facilité d'en percevoir le montant à l'étranger, ainsi que cela a été dit dans l'article précédent, sera chaque fois tenu de présenter les Coupons d'intérêt 15 jours avant l'échéance qui se trouvera énnoncée sur ce titre, chez une des cinq maisons de banque susnommées, en choisisant celle, chez la quelle il désirera percevoir le montant, et où les Coupons seront munis d'un timbre ou d'une marque; après cette opération ces Coupons d'intèrêt ne seront payables nulle autre

Le porteur de ce Certificat pourra en tout temps reclamer l'inscription originale, contre restitution du Certificat, avec les Coupons non échus y appartenans, et la réconnaissance y annexée pour obtenir de nouveaux Coupons, moyennant le payement des frais, mentionnés dans l'Art. 10 du Prospectus.

Amsterdam, le 26. Janvier 1825.

(Signatures.)

Délivré dix Coupons de Rentes de six moix, jusques ¹/₁₂ Juillet 1829, signés par

---

part, que dans la Capitale dont le porteur aura lui même fait choix. Les Directeurs de la Société auront soins, que tous les Coupons d'intérêt soient payables dans le Capitales sus nommés, immédiatement aprés les 15 jours (sauf interruption dans le cours des postes) qui suivront le premier jour de payement ici, déterminé par une publication dans les feuilles publiques, et ce au cours de change qui sera fixé pour chaque échéance et espèces de Coupons d'intérêt séparément. Cette publication énoncera le montant qui d'après cette fixation sera payé pour chaque espèce de Coupons; sans aucune autre retenue ou déduction que celle détaillée dans l'art suivant.

Art. 8. La Société percevera pour l'encaissement et le payement des intérèts tant ici, que dans l'étranger, une commission de 1 pour Cent sur le montant en argent effectif, y compris celle de ses correspondans, tant pour l'encaissement, que pour le payement, et ainsi, lors de la fixation du montant de payement de chaque Coupon, il ne sera porté en compte, à charge des Intéressés en sus du 1 pour Cent sus dit, que les ports de lettres, timbres et courtage de change.

Art. 9. La Société tiendra un compte séparé de chaque espèce et de chaque échéance d'intérêts, dont les intéressés pourront prendre connaissance, dans les trois semaines qui suivront chaque publication de payement, au bureau de la Société, le Mercredit et Jeudi de chaque semaine.

Art. 10. Les porteurs de Certificats à émettre par la Société auront constâmment la faculté de les réconvertir et échanger contre des fonds publics et Obligations originaux en payant en sus des frais de Procurations, légalisation et autres (lorqu'ils seront réquis) pour des Inscription sur les Grands-Livres de Puissances étrangères un droit de réconversion de ¹/₄ pour Cent et pour des Obligations d'Emprunts étrangers de ¹/₈ pour Cent, le tout sur la valeur nominale calculée d'après les bases fixées dans l'art. 5.

Art. 11. Les Directeurs se reservent le droit de faire cesser la présente Société; mais ils ne pourront en faire usage qu'après l'expiration de trois années après la date de la présante, et ils devraint en donner connaissance au public six mois d'avance par des annonces dans le feuilles publiques, et dans ce cas le droit de réconversion fixé dans l'art 10 ne sera point perçu. En cas de vacature dans la Direction soit par une retraite volontaire ou autre circonstance, celui où ceux des Directeurs restans nommeront à la place vacante, et il sera donné connaisance au public du tout de la manière sus dite.

Art. 12. D'après les stipulations de la Loi du 31. Mai 1824 la Société bornera son administration et gestion à ces espèces de fonds publics étrangers déja admis ou qui pourront l'être ulterieurement pas Sa Majesté le Roi des Pays bas, avec exclusion de ceux que la Société jugera être de nature à ne point, pouvoir être placés sous sa Direction.

§. 121. Die Obligationen können auch in der Weise ausgestellt werden, daß sie für jeden Inhaber gültig sind, aber auf Verlangen des Inhabers auf dessen Namen inscribirt, auch auf Andere transscribirt oder durch Aufhebung der Inscription wieder die Eigenschaft einer auf Inhaber lautenden Obligation erhalten können. Als Beleg hierzu dient folgendes Formular eines 3½ procentigen badischen Rentenscheines.

Grossherzogthum Baden.

Renten (Wappen) Schein

der

Amortisations-Kasse

über

Ein hundert Gulden Capital

welches die Amortisationskasse, nach Ermächtigung des §. 57 der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 und des Gesetzes vom 31. December 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, zur Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeit aufgenommen und empfangen hat, unter folgenden Bedingungen:

1) Dieses Kapital rentirt zu Drei und Ein Halb vom Hundert jährlich Drei Gulden dreißig Kreuzer.

2) Die Rente wird jährlich auf den 1. März dahier bei der Amortisationskasse, oder nach Wahl des Inhabers bei jeder landesherrlichen Kasse, so wie bei den in den Renten-Coupons bezeichneten Banquiers dahier und in Frankfurt a. M. gegen Rückgabe des betreffenden Renten-Coupons bezahlt.

3) Diesem Rentenschein sind Renten-Coupons für die nächsten zehn Jahre beigelegt, und je nach Ablauf von zehn Jahren werden dem Inhaber Coupons für weitere zehn Jahre zugestellt, welche derselbe unter Vorzeigung dieses Original-Rentenscheins bei der Amortisationskasse in Empfang zu nehmen hat.

4) Der Rentenschein kann mittelst Entrichtung seines Nominalwerths zu jeder Zeit von der Amortisationskasse eingelöst werden; doch nur nach Ablauf einer halbjährigen Frist vom Tage der öffentlichen Aufforderung an die Inhaber zur Empfangnahme des Capitals.

Art. 13. Les Directeurs s'engagent à passer les actes authentiques réquis, afin de constater que les Inscriptions et Obligations confiées à leur Société sont la propriété des Porteurs des Certificats émis par elle, et il sera aussi statué sur le mode d'effectuer les transcriptions en cas de décès ou de retraite d'un ou de plusieurs membres de la Société.

Les Bureaux de la Société seront établis chez M.M. HOPE & Comp.

Amsterdam 30. Juin 1824.

5) Der Inhaber des Rentenscheins kann aber zu keiner Zeit die Ablösung desselben durch Bezahlung der Capital-Summe von der Amortisations-Casse fordern.

Dieser Rentenschein ist für jeden Inhaber gültig; derselbe wird jedoch auf Verlangen des zeitlichen Inhabers auf dessen Namen inscribirt, auch auf Andere transscribirt, oder durch Aufhebung der Inscription wieder lediglich auf Inhaber gestellt, und daß dieß geschehen, von der Amortisationscasse auf dem zweiten Blatte des Rentenscheins bemerkt. Die Inscription hat zur Folge, daß das Renten-Capital nur an die als letzter Besitzer inscribirte Person bezahlt werden kann.

Karlsruhe den 1. October 1834.

Großherzogl. Bad. Amortisations-Casse.

Der Director. (Unterschrift.)

Der Amortisations-Cassier. (Unterschrift.)

(Stempel.)

Der Zahlmeister. (Unterschrift.)

Der Controleur. (Unterschrift.)

Controlbureau des Großherzogl. Finanzministeriums.
(Unterschriften.)

№ (Nummer des Rentenscheins.)

Die Inscription geschieht auf folgende Weise auf dem zweiten Blatte des (in Quartformat gefertigten) Rentenscheins:

Inscribirt auf N. in . . . .
Karlsruhe den . . . .

(L.S.) Großh. Bad. Amortisations-Casse.
(Unterschrift.)

Soll die Inscription auf einen Andern übertragen werden, so muß entweder durch persönliches Erscheinen des ersten Besitzers und auf dessen Erklärung und Unterschrift dieser Akt vor sich gehen, oder aber durch eine legale Urkunde, die der neue Uebernehmer vorzuweisen hat; worauf alsdann die Transscription wie folgt geschehen kann:

Transscribirt auf Hrn. N. in . . . .
Karlsruhe den . . . .

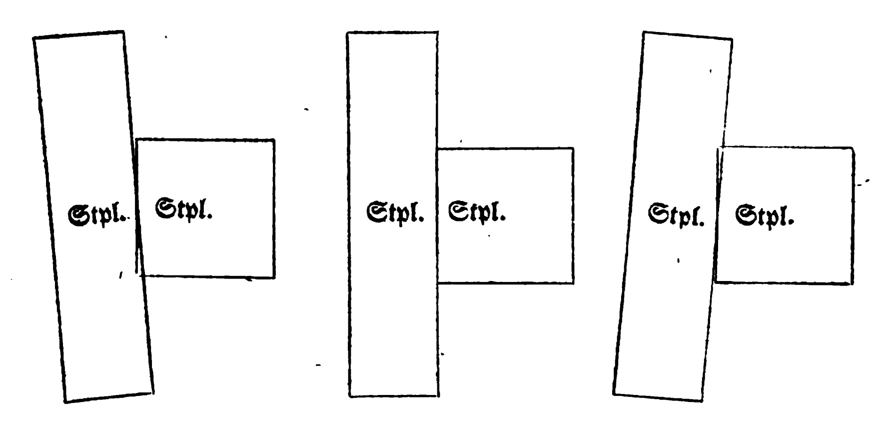
(L.S.) Großh. Bad. Amortisatious-Casse.
(Unterschrift.)

Soll aber der inscribirte oder transscribirte Rentenschein wieder auf Inhaber gestellt werden, so kann dieses unter den oben angegebenen Formalitäten geschehen, und es wird alsdann gesetzt:

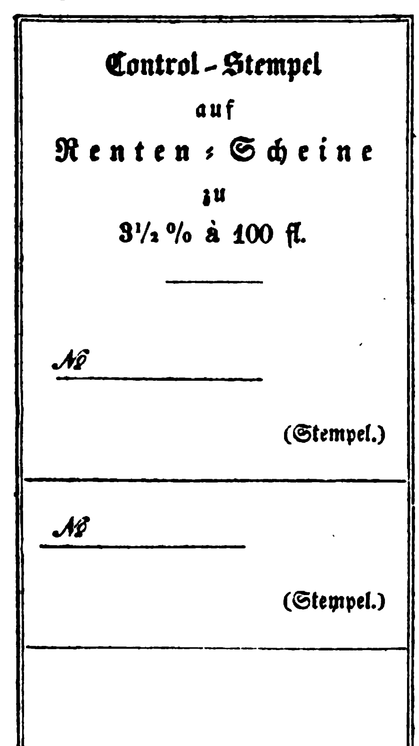
Die Inscription wird hiermit aufgehoben.
Karlsruhe den . . . .

(L.S.) Großh. Bad. Amortisations-Casse.
(Unterschrift.)

Die badischen 3½ procentigen Rentenscheine sind aus demselben Grunde, aus welchem bei manchen Urkunden überhaupt (Bankactien, Policen, Lotterieloosen rc.) das Auszacken statt findet, gestempelt, und zwar so, daß ein Theil des Stempels auf die Obligation, und der andere auf ein daneben gehaltenes Blatt zu stehen kommt; und da man letzteres und die Obligation in verschiedenen Lagen an und auf einander halten kann, z. B. wie folgt:



so entstehen dadurch eben so viele verschiedene fragmentarische Stempelabdrücke auf den Obligationen.



Control-Stempel

auf

Renten-Scheine

zu

3½ % à 100 fl.

№

(Stempel.)

№

(Stempel.)

Die, gewöhnlich der Länge nach zertheilten, Folioblätter, auf welchen sich die andern Theile der Stempelabdrücke befinden, und welche die Nummern der dem Stempelabdruck entsprechenden Obligationen enthalten, werden eingebunden, und dienen ebenfalls zur Controlirung der bei der Verwaltungsbehörde eingehenden Obligationen. So enthält z. B. jede Seite des bei der badischen Amortisationskasse gebräuchlichen derartigen Controlbuchs die Stempel von 6 Obligationen nach nebenstehendem Muster.

Auch die gewöhnlichen Lotterieloose sind in der Regel mit solchen Stempelabdrücken versehen, so z. B. diejenigen der Frankfurter Stadtlotterie. Zur Belehrung der Loosinhaber heißt es im Plan derselben: — „auch wird, zur Verhütung und gleichbaldiger Entdeckung allenfallsiger Verfälschung, jedem Loos an der Seite noch ein besonderer Stempel beigedruckt, welcher durchschnitten, und woran die Aecht- oder Unächtheit desselben von der Direktion sobald erkannt werden kann, weßhalb Jedermann ersucht wird, daran nichts weiter abzuschneiden, oder an diesem Kennzeichen zu verändern.“

§. 122. Unabhängig von vertraggemäßen Verbindlichkeiten sind die vom schuldenden Staate zur allmähligen Verminderung oder Amortisirung der Staatsschulden getroffenen Maßregeln. Das Capital, welches jährlich zur Verminderung der Schuld durch Einlösung einer gewissen Anzahl von Schuldurkunden verwendet wird, nennt man Tilgungsstamm, Tilgungsfonds oder Amortisationsfonds.

Die Mittel, welche ein Ueberschuß des jährlichen Einkommens über den Staatsbedarf zur Schuldentilgung darbietet, werden begreiflicherweise bei der Verwendung zu diesem Zwecke um den Betrag der Zinsen der getilgten Schuldcapitalien vermehrt; und hierauf beruhen zum Theil die Pläne, welche man zur Tilgung oder zu deren Verminderung auf einen bestimmten Betrag innerhalb einer gewissen Zeit, zu entwerfen pflegt.

Es sei z. B. der Betrag der Schuld $= k$, der jährliche Abtrag $= a$; der jährliche Fonds, welcher zur Bestreitung der Zinsen des Capitals zum Zinsfuß r bestimmt ist, sei $= rk$; es ist die Frage, wann das Capital sammt den jährlichen Zinsen amortisirt seyn wird.?

Die Zinsen des Capitals zum Zinsfuß r sind $= rk$, nach dem ersten Jahre ist der Abtrag $= a$ und die Schuld $= k - a$; die Zinsen hiervon betragen $r(k - a)$; nach dem zweiten Jahre ist der gesammte Abtrag $= a + ra = a(1 + r)$ und die Schuld $= k - a - a(1+r)$; die Interessen hiervon sind $= r[k - a - a(1+r)]$; nach dem dritten Jahre ist der gesammte Abtrag $= a + r[a + a(1 + r)] = a(1+2r+r^2) = a(1 + r)^2$ und die Schuld $= k - a - a(1+r) - a(1+r)^2$; die Interessen hiervon sind $= r[k - a - a(1 + r) - a(1 + r)^2]$; nach dem vierten Jahre ist der gesammte Abtrag $= a + r[a + a(1 + r) + a(1+r)^2] = a(1+3r+3r^2+r^3) = a(1+r)^3$ und die Schuld $= k - a - a(1 + r) - a(1 + r)^2 - a(1 + r)^3$; und nach dem xten Jahre ist die Schuld $=$

$$k - a\left(1 + (1 + r) + (1 + r)^2 + (1 + r)^3 + \ldots \ldots (1+r)^{x-1}\right)$$

$= k - a\frac{[(1 + r)^x - 1]}{r}$. Soll nach dem xten Jahre die Schuld amortisirt seyn, so hat man die Gleichung

$$k - \frac{a}{r}\left[(1 + r^x - 1)\right] = 0, \text{ woraus}$$

$$x = \frac{\log.\frac{rk + a}{a}}{\log.(1+r).}$$

So ist z. B., in ganzen Zahlen, für k = 200, a = 1
zum Zinsfuß 5, x = 49
" " 4, x = 56
" " 3, x = 66
für k = 100, a = 1
zum Zinsfuß 5, x = 36
" " 4, x = 41
" " 3, x = 46
für k = 60, a = 1
zum Zinsfuß 5, x = 28
" " 4, x = 31
" " 3, x = 34
für k = 50, a = 1
zum Zinsfuß 5, x = 25
" " 4, x = 28
" " 3, x = 30

Für k = 12577880, a = 1000000 und $r = {}^5/_{100}$ erhält man 9,99, wofür man 10 Jahre annehmen kann. Die jährlichen Zinsen vom Kapital 12577880 fl. zu 5 % betragen 628894 fl.; soll nun jährlich so viel als Zinsfonds und außerdem ein jährlicher Amortisationsfonds von 1000000 fl. zur Tilgung der Schuld verwendet werden, so ist der entsprechende Tilgungsplan wie folgt:

Jahre	Interessen	Abtrag	An Zinsen erübrigt	Schuld
	fl.	fl.	fl.	fl.
1.	628894	1000000	—	11577880
2.	578894	1000000 50000 1050000	50000	10527880
3.	526394	1000000 102500 1102500	102500	9425380
4.	471269	1000000 157625 1157625	157625	8267755
5.	413387,75	1000000 215506 1215506	215506,25	7052249
6.	352612,45	1000000 276281 1276281	276281,55	5775968
7.	288798,40	1000000 340095 1340095	340095,60	4435873
8.	221793,65	1000000 407100 1407100	407100,35	3028773
9.	151438,65	1000000 477455 1477455	477455,35	1551318
10.	77565,90	1000000 551328 1551328	551328,10	

Nach diesem Plan beträgt die Schuld nach dem neunten Jahre 1551318 fl. und nach dem zehnten wird abgetragen 1551328 fl.; daher ein Fehler von 10 fl., welcher durch die Vernachlässigung der weitern Decimalstellen, so wie auch dadurch entstanden ist, daß zehn Jahre, anstatt 9,99 Jahre angenommen wurden.

§. 123. In den obigen Beispielen wurde angenommen, daß der jährliche Abtrag vermittelst des Tilgungsfonds sich gleich bleibe, und daß die Zinsen der getilgten Capitalien genau dazu geschlagen werden; so regelmäßig geht es indessen in der Praxis selten zu, und es sollte hier überhaupt nur gezeigt werden, wie man unter obiger Voraussetzung berechnen könne, in welcher Zeit die Schuld getilgt seyn werde.

Die Amortisation geschieht entweder durch Heimzahlung des Capitals, welches der Gläubiger anzusprechen berechtigt oder anzunehmen verbunden ist; oder durch den Ankauf einer gewissen Anzahl von Schuldverschreibungen.

Auf die erste Art werden diejenigen Schuldcapitalien getilgt, die beiderseits oder einerseits aufgekündigt werden können, so wie diejenigen, deren Abzahlung schon zum voraus bestimmt ist. Da kein Gläubiger vor dem andern bevortheilt werden darf, so geschieht die Einlösung der nummerirten Obligationen auf dem Wege der öffentlichen Verloosung; die gezogenen Nummern werden bekannt gemacht, und die Termine der Abzahlung bestimmt.

Die andere Art der Schuldentilgung findet bei den keinerseits aufkündbaren Obligationen zum Theil statt; und zwar geschieht der Ankauf derselben in freier, öffentlicher Mitbewerbnng der Verkäufer.

In der obigen und weiter unten folgenden Amortisationsrechnung ist angenommen worden, daß die Amortisirung terminweise erfolge; weil aber bei der Amortisirung durch Ankauf die in kurzer Frist bewerkstelligten Einkäufe einen bedeutenden Einfluß auf den Preis der Staatseffecten ausüben, und solchergestalt große Schwankungen im Preise verursachen könnten, so pflegt man bei dieser Amortisationsweise die Tilgungssummen in gleichen, auf jeden Börsentag berechneten Theilen zum Ankauf zu verwenden. So erhält z. B. in Frankreich die Amortisationskasse sowohl ihre jährlichen, ursprünglichen Amortisationsgelder, als auch die Renten von den getilgten Capitalien in gleichen Theilen für jeden Börsentag, und die Direction hat die Verbindlichkeit, die täglich ihr zu Gebot stehenden Mittel wirklich zu verwenden.

Die Amortisirung geht, unter übrigens gleichen Umständen, noch rascher von statten, wenn der Anleiher den Ankauf der Obligationen unter ihrem Nominalwerthe effectuiren kann; und es fragt sich daher: in welcher Zeit die vollständige Tilgung erfolgen würde, wenn der Anleiher die Obligationen jährlich im Durchschnitt um gewisse Procente unter ihrem Nominalwerthe ankaufen könnte.

Die Auflösung dieser Aufgabe ist von der vorigen nur in sofern verschieden, als man, wenn angenommen wird, daß die Obligationen zu m % unter dem Nominalwerth angekauft werden, $a.\frac{100}{100-m}$ statt a, in der vorigen Amortisationsrechnung zu setzen hat, denn in diesem Falle wird mit 100 — m getilgt 100; folglich $a.\frac{100}{100-m}$ mit a. Substituirt man $a.\frac{100}{100-m}$ für a in der letzten Formel des vorhergehenden §., so ist

$$x = \frac{\log. \frac{rk + a.\frac{100}{100-m}}{a.\frac{100}{100-m}}}{\log. (1+r)} = \frac{\log. \frac{rk\,(100-m) + 100\,a}{100\,a}}{\log. (1+r)}.$$

§. 124. Nach §. 122 sind die Abträge
für das erste Jahr $= a$
" " zweite " $= a\,(1+r)$
" " dritte " $= a\,(1+r)^2$
" " vierte " $= a\,(1+r)^3$
. .
. .
. .
" " xte " $= a\,(1+r)^{x-1}$

Hieraus läßt sich berechnen, in welcher Zeit der um die Zinsen der getilgten Capitalien vermehrte Amortisationsfonds auf ein gegebenes Vielfaches des ursprünglichen Amortisationsfonds steigt. Wollte man wissen, in wie viel Jahren der Amortisationsfonds auf das nfache desselben gestiegen ist, so hat man die Gleichung

$$(1+r)^x = n \text{ woraus}$$

$$x = \frac{\log. n}{\log. (1+r)}.$$

Für $r = {}^5/_{100}$, $n = 1{,}551328$ ist $x = \frac{\log. 1{,}551328}{\log. 1{,}05} = \frac{0{,}1907036}{0{,}0211893} = 9.$

Da dem Exponenten x die Zahl x + 1 Jahre entspricht, so ist nach obiger Berechnung nach Verlauf von 10 Jahren der Amortisationsfonds 1 gestiegen auf 1,551328 oder 1000000 auf 1551328, in Uebereinstimmung mit dem §. 122 aufgestellten Tilgungsplane. Für n = 2, = 3, = 4, = 5, = 6, = 7, = 8, = 9, = 10, = 131 ist, wenn man die Brüche wegläßt, beziehlich x = 14, = 22, = 28, = 32, = 36, = 39, = 42, = 45, = 47, = 99.

Hiernach wächst bei einem Zinsfuße von 5 % der Tilgfonds ungefähr in
15 Jahren um den 1fachen, also auf den 2fachen Betrag
23 " " " 2 " " " " 3 " "
29 " " " 3 " " " " 4 " "
33 " " " 4 " " " " 5 " "

37	Jahren	um	den	5fachen,	also	auf	den	6fachen	Betrag		
40	"	"	"	6	"	"	"	"	7	"	"
43	"	"	"	7	"	"	"	"	8	"	"
46	"	"	"	8	"	"	"	"	9	"	"
48	"	"	"	9	"	"	"	"	10	"	"
100	"	"	"	130	"	"	"	"	131	"	"

Aus dem §. 122 abgeleiteten allgemeinen Ausdruck für die Größe der restirenden Schuld

$$k - \frac{a\left[(1+r)^x - 1\right]}{r}$$

kann man auch bestimmen, in welcher Zeit das anfängliche Schuldcapital auf einen gegebenen Theil n desselben reducirt wird. Aus der Gleichung

$$k - \frac{a\left[(1+r)^x - 1\right]}{r} = nk$$

ergiebt sich $x = \dfrac{\log. \dfrac{rk(1-n)+a}{a}}{\log.(1+r)}$

Eine, der obigen ähnliche Amortisationsrechnung ist folgende:

Jemand ist ein Capital k zum Zinsfuß n verzinslich schuldig; da aber der Schuldner das Capital zum Zinsfuß m nutzen kann, so schlägt er folgende Abzahlungsweise ein: — er zahlt jährlich die Summe a, und das, was er durch den Mehrbetrag der einnehmenden Zinsen erübrigt, schlägt er jedesmal dazu; es fragt sich: wann wird, wenn die laufenden Zinsen jedesmal entrichtet werden, das Capital abgetragen seyn.

Nach dem ersten Jahre wird gegeben $nk + a + (m - n)k$; setzt man $m - n = q$, so ist die Schuld reducirt auf $k - a - qk = (1 - q)k - a = A$.

Nach dem zweiten Jahre wird gegeben

$$nA + a + q[(1 - q)k - a] = nA + (1 - q)a + q(1 - q)k;$$

vom Capital bleibt demnach übrig

$(1 - q)k - a - (1 - q)a - q(1 - q)k = (1 - 2q + q^2)k - (2 - q)a = B.$

Nach dem dritten Jahre wird gegeben

$nB + a + q[(1 - 2q + q^2)k - (2 - q)a] = nB + (q - 2q^2 + q^3)k - (2q - q^2 - 1)a;$

vom Capital bleibt demnach übrig: $(1 - 2q + q^2)k - (2 - q)a - (q - 2q^2 + q^3)k + (2q - q^2 - 1)a = (1 - 3q + 3q^2 - q^3)k - (3 - 3q + q^2)a = C.$

Nach dem vierten Jahre wird gegeben: $nC + a + q[(1 - 3q + 3q^2 - q^3)k - (3 - 3q + q^2)a] = nC + (q - 3q^2 + 3q^3 - q^4)k - (3q - 3q^2 + q^3 - 1)a;$

vom Capital bleibt demnach übrig: $(1 + 3q + 3q^2 - q^3)k - (3 - 3q + q^2)a - (q + 3q^2 + 3q^3 - q^4)k + (3q - 3q^2 + q^3 - 1)a = (1 - 4q + 6q^2 - 4q^3 + q^4)k - (4 - 6q + 4q^2 - q^3)a.$

Vergleicht man die im Obigen abgeleiteten Reste, so ergiebt sich aus der Analogie für das xte Jahr der Rest:

$$(1-q)^x k - a\left(x - \frac{x(x-1)}{1.2}q + \frac{x(x-1)(x-2)}{1.2.3}q^2 - \frac{x(x-1)(x-2)(x-3)}{1.2.3.4}q^3 \ldots\ldots + q^{x-1}\right)$$

Multiplicirt man die Reihe, welche mit a im Produkt ist, mit $-q$ und addirt 1 zum Produkt, so ist die Summe $= (1-q)^x$; die Reihe ist also $= -\frac{(1-q)^x - 1}{q}$; nun soll der letzte Rest $= o$ seyn; daher

$$(1-q)^x k = -\frac{(1-q)^x - 1}{q} \cdot a$$

$$\text{und } x = \frac{\log. \frac{a}{qk + a}}{\log. (1-q)}$$

Zur Aufstellung eines Beispiels, dessen Resultat ohne weitläuftige Berechnung controlirt werden könne, sei $c = 1000$, $b = 492\frac{102}{100}$, $m = \frac{5}{100}$, $n = \frac{4}{100}$. Substituirt man diese Werthe in obige Formel, so erhält man $x = \frac{-0{,}0087296}{-0{,}0043648} = 2$.

Von der Richtigkeit dieses Resultats kann man sich auf folgende Art überzeugen. Nach dem ersten Jahre wird abgetragen $492\frac{102}{100}$, ferner die vierprocentigen Zinsen vom Capital 1000, nämlich 40, und außerdem der Mehrbetrag der einnehmenden Zinsen, also $50 - 40 = 10$, Nach Verlauf des ersten Jahres ist demnach die Schuld reducirt auf $1000 - (492\frac{102}{100} + 10) = 497\frac{97}{100}$. Nach Verlauf des zweiten Jahres wird gezahlt $492\frac{102}{100}$, ferner die vierprocentigen Zinsen von $497\frac{97}{100}$ und die Differenz der fünfprocentigen und vierprocentigen Zinsen letzterer Summe. Von $497\frac{97}{100}$ sind die fünfprocentigen Zinsen $= 24\frac{174}{100}$; die vierprocentigen Zinsen sind $= 19\frac{179}{100}$, und $24\frac{174}{100} - 19\frac{179}{100} = 4\frac{194}{100}$; am Ende des zweiten Jahres wird demnach gezahlt $492\frac{102}{100} + 19\frac{179}{100} + 4\frac{194}{100}$; mithin wird vom Capital abgetragen $492\frac{102}{100} + 4\frac{194}{100} \equiv 497\frac{97}{100}$; nach dem ersten Jahre betrug die Schuld nur noch $497\frac{97}{100}$, und da diese nebst den vierprocentigen Zinsen nach dem zweiten Jahre gezahlt worden sind, so ist die Schuld getilgt.

§. 125. Eine Aufzählung sämmtlicher, dermalen im Handel vorkommenden Staatspapiere gehört nicht hierher; wir verweisen in dieser Beziehung auf diejenigen Schriften und kaufmännischen Hülfsbücher, deren Verfasser es sich zur speciellen Aufgabe gemacht haben, die geeigneten Belehrungen hierüber mitzutheilen. Bei dem steten Wechsel, welchem das Staatspapierwesen unterworfen ist, bleiben übrigens solche Nachweisungen nicht lange vollständig, und es liegt daher im Interesse des Effektenspeculanten, sich mit den täglichen Veränderungen bekannt zu machen.

Zum Behufe der nachfolgenden Berechnungen müssen indessen einige der bekanntesten Papiere angeführt werden, wobei die bei mehreren derselben erforderlichen geschichtlichen Nachweisungen zugleich als praktische Belege zum Vorhergehenden dienen sollen.

Baden.

1) **Lotterieloose** zu 50 fl. rhein. vom Jahre 1820, rückzahlbar binnen 23 Jahren; Gewinnste 74 bis 60000 fl.

2) Rentenscheine vom Jahr 1834; sie tragen 3½ Procent Zinsen. Die Zinscoupons werden bei Goll und Söhne in Frankfurt a. M. und an den sämmtlichen Kassen des Landes am 1. März bezahlt.

Baiern.

1) Obligationen zu 4 und 5 Procent verzinslich, durch Eintauschung älterer Papiere entstanden, vom Jahr 1819; seit 1822 heißen sie auch Mobilisirungsobligationen, wo die Umtauschung der fünfprocentigen in vierprocentige Obligationen zu 1000, 500 und 100 fl. verordnet wurde; sie lauten theils auf Inhaber, theils auf Namen.

2) Verzinsliche Lotterieloose vom Jahr 1812; sie lauten auf 500 fl. und tragen 4 % Zinsen.

3) Unverzinsliche Lotterieloose vom Jahr 1812; sie lauten auf 100, 25 und 10 fl. und tragen keinen Zins.

Belgien.

1) Obligationen der Anleihen von 12000000 fl. und 10000000 fl.; beide vom Jahr 1831.

2) Obligationen des Anleihens von 48000000 fl. vom Jahr 1831—32.

Dänemark.

1) Dänisch-Hamburgische Obligationen vom Jahr 1818, 1819 und 1821 zu 4, 5 und 6 % verzinslich.

2) Dänisch-Englische Obligationen bei Goldsmith und Comp. in London vom Jahr 1822; sie tragen 5 % Zinsen; sie lauten auf 1000, 500, 250 und 100 Pf. St.

3) Dänisch-Englische Obligationen vom Jahr 1825, ebenfalls in London negociirt; sie tragen 3 % Zinsen.

4) Dänische Obligationen vom Jahr 1826; sie tragen 4 % Zinsen.

5) Obligationen vom Anlehen bei Rothschild in Frankfurt vom Jahr 1805 und 1806 zu 1000 Rthlr. im 20 fl. Fuße zu 4 % Zinsen.

Frankreich.

Im Jahr 1798 wurde das französische Staatsschuldenwesen dadurch in Ordnung gebracht, daß die alte, noch anerkannte, Schuld, nachdem die Forderungen der Emigranten davon gestrichen waren, auf ein Drittel ihres Nominalwerths reducirt, und in 5procentige Renten (cinq pour cent consolidés) verwandelt wurden. Durch neuere Anleihen sind sie vermehrt worden. Im Jahr 1825 wurde es den Eigenthümern der 5procentigen Consols freigestellt, diese gegen 3procentige oder 4½procentige auszutauschen, und zwar 75 Franken 5procentige

Renten gegen 100 Franken 3procentige Renten, oder die 5procentigen zum nominellen Werth gegen 4½procentige.

Wer die 5procentigen Renten gegen 3procentige umtauscht, vermehrt also das Capital um ⅓ und vermindert die Rente um ⅕. Z. B. der Rente von 1000 Franken entspricht zum Zinsfuß 5 ein Capital von 20000 Franken. Gegen 3 procentige Inscriptionen ausgetauscht, beträgt letzteres 26666⅔ Franken, nach dem Ansatz:

Für 75 Franken 5procentige erhält man 100 Franken 3procentige; wie viel für 20000 Franken 5procentige?

Vom Capital 26666⅔ betragen die 3 procentigen jährlichen Interessen 800, diese Rente ist um ⅕ kleiner als diejenige von 1000 Franken.

Um den 3procentigen Renten Eingang zu verschaffen, sind die Gebr. Rothschild in Paris ermächtigt worden, Certificate (§. 120) über 120 Franken Rente oder 4000 Franken Capital, auf Inhaber lautend, auszugeben, auf welchen die Inscription auf den Namen Rothschild attestirt ist. Die Certificate können auf Verlangen der Besitzer in Inscriptionen verwandelt werden.

Diese, in französischer, holländischer und englischer Sprache abgefaßten Certificate sind mit Coupons versehen, gegen welche die Zinsen in Frankreich, England und Frankfurt erhoben werden.

Die Zinsen der französischen Staatsschuld betrugen im Jahr 1832 ungefähr 214760000 Franken. Außer dem Ertrage von 150000 Hectaren Holz sind jährlich 40800000 Franken zur Amortisirung bestimmt.

Großbrittannien.

Großbrittannien hat die größte Staatsschuld. Die Interessen der ganzen Schuld, welche größtentheils aus immerwährenden Renten besteht, betrugen im Jahr 1832 ungefähr 24360000 Pf. St.

Die Fonds bestehen hauptsächlich in übertragbaren Inscriptionen. Die bedeutendsten hiervon sind die dreiprocentigen consolidirten Renten, welche im Verkehr gewöhnlich englische Stocks genannt werden.

Außerdem giebt es Annuitäten (annuities); theils sogenannte lange (long annuities) auf 45 — 75, auch 99 Jahre; und theils kurze (short annuities), auf 10, 15, 20, 24 — 30 Jahre; die langen werden insgesammt mit dem Jahre 1860 aufhören. Im Handel werden sie nach dem für eine bestimmte Anzahl Jahre abwerfenden Ertrag abgeschätzt. Sind z. B. die langen Annuitäten mit 18 notirt, so bezahlt man dem Verkäufer 19 Pf. St., und bezieht dafür bis 1860 jährlich 1 Pf. St. Rente.

Die sogenannten Government Live Annuities oder Staats-Leibrenten tragen 4 % Zinsen.

Das Parlament gestattete im Jahr 1808 die Verwandlung der consolidirten und reducirten Renten in diese Leibrenten. Der Austausch richtet sich nach dem Leben der

den Austausch verlangenden Person und nach dem hierauf bezüglichen, von der Regierung ausgegebenen Tarife. Die Capitalien fallen nach dem Tode des Leibrentenbesitzers der Amortisationskasse anheim.

Nach einem Parlamentsbeschluß vom Jahr 1823 sollen jährlich 5000000 Pf. St. zur Amortisirung der Staatsschuld verwendet und die Zinsen der eingelösten Renten so lange zum Amortisationsfond (sinking fund) geschlagen werden, bis dieser auf 1 % der Schuld angewachsen ist.

Hannover.

1) Kammerobligationen, zu 3 % verzinslich; sie lauten auf Inhaber und auf Namen und können gekündigt werden.

2) Landschaftliche Obligationen, zu 4 % verzinslich; sie sind wie die obigen vor und während der französischen Occupation entstanden; sie lauten auf Inhaber und auf Namen.

3) Obligationen der Belleville-Neuvierschen Zwangsanleihe.

4) Retardat-Zinsen-Obligationen; dadurch entstanden, daß die Landeskasse seit 1821 diejenigen Zinsen mit dreiprocentigen Obligationen bezahlt hat, die von 1807 bis 1811 rückständig geblieben waren.

5) Hannöver'sche Loose, vom Jahr 1822 bei Berend und Compagnie in Hannover. Es sind 20000 Partialobligationen zu 100 Thaler ausgegeben; ein gewisser Theil davon ist in halben Loosen zu 50 Thlr. abgetheilt; jene sind mit Lit. A, diese mit Lit. B bezeichnet.

Sämmtliche Loose sind in 400 Serien abgetheilt, und auf jede Serie kommen 50 ganze Loose.

Großherzogthum Hessen.

1) Obligationen zu 4 % Zinsen vom Jahr 1825; sie lauten auf 100, 500 und 100 fl. rhein.

2) Darmstädtische Loose, vom Jahr 1825 bei Gebr. Rothschild in Frankfurt; die Anleihe beträgt 6500000 fl. rhein. in 130000 Partialen zu 50 fl. Die Rückzahlung erfolgt durch 40 Verloosungen, welche am 2. Januar 1827 begonnen haben und nach jährlicher Wiederholung mit dem Jahr 1876 enden werden.

Churfürstenthum Hessen.

1) Obligationen des churfürstlichen Anlehens von 1823 bei Rothschild in Frankfurt a. M. zu 5 % verzinslich; sie lauten auf 100 fl. rhein.

2) Obligationen des churprinzlichen Anlehens vom Jahr 1829 bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M. zu 5 % verzinslich; das Kapital soll von 1834 an, innerhalb 15 Jahren zurückgezahlt werden. Als Garantie sind die Assecuranzbeträge von 6 verschiedenen Lebens-Assecuranzen in England, zusammen 30000 Pf. St. verpfändet worden.

Holland.

Als Napoleon Holland mit Frankreich vereinigte (im Jahr 1810), betrug die holländische Staatsschuld 1200 Mill. holländische Gulden. Napoleon strich ²/₃ derselben und der Rest sollte als Nationalschuld in das Hauptbuch eingetragen werden und 5 % Renten abwerfen. Nach dem Gesetz vom 14. Mai 1814 ist die Staatsschuld in eine wirkliche (dette intégrale) und in eine todte oder ausgesetzte (dette differée) Schuld, eingetheilt worden. Die active Schuld beträgt ¹/₃ und die ausgesetzte ²/₃ der gesammten Schuld. Alle Obligationen mußten eingebracht werden, und sie wurden gegen einen Zuschuß von 6 % des Kapitals derselben in baarem Gelde in neue 2¹/₂ procentige Obligationen verwandelt.

Die Verzinsung der wirklich zinstragenden Schuld hat am 1. Januar 1815 begonnen; über diejenige der ausgesetzten Schuld entscheidet die in jedem Jahre für den Betrag von 4 Mill. holl. Gulden vorzunehmende Verloosung. Den Certificaten der ausgestellten Schuld ist zum Behufe der Verloosungen, wodurch die herausgekommenen Nummern in die wirkliche Schuld einrücken sollen, für jede 1000 fl. ein Loos, (Kansbillet, billet de chance) beigefügt worden. Ist die Nummer eines solchen Looses gezogen, so hat der Inhaber dasselbe nebst einem beliebigen Certificat von 1000 fl. einzureichen und er erhält dafür eine 2¹/₂procentige Obligation der wirklichen Schuld von 1000 fl. Vom Jahre 1816 bis 1825 fanden 9 jährliche Zinsungen für 46000 Nummern statt; Anfangs 1825 wurden aber gleich für 25 auf einander folgende Jahre 125000 Nummern gezogen, wodurch der Curs der noch nicht verloosten Obligationen sehr herabgedrückt wurde. Der Curs der verloosten Certificate richtet sich daher auch zum Theil nach der Zeit, in welcher sie zum Austausch gelangen. Certificate und Kanzen erscheinen einzeln im Handel und in den Curszetteln.

Außer den obigen Obligationen und denjenigen der russisch-holländischen Anleihe bei Hope und Comp., zu 5 % verzinslich, giebt es sogenannte Syndicats-Obligationen, zu 4¹/₂ % verzinslich, welche von den Ansprüchen des Tilgungs-Syndicats herrühren.

Im Jahr 1829 betrug die Staatsschuld	1620009000 fl.
Hievon getilgt	145000000 fl.
Rest	1475009000 fl.
Wegen dieser Tilgung wurden emittirt	152250000 fl.
Betrag der Schuld	1627259000 fl.

Nassau.

Obligationen bei Rothschild in Frankfurt a. M. vom Jahr 1824 und 1826; erstere zu 4 %, letztere zu 3 ¹/₂ % verzinslich.

Königreich beider Sicilien.

1) Neapolitanische 5procentige Renten; sind Inscriptionen (für welche es Certificate giebt; s. §. 120).

2) Sicilianische Obligationen vom Jahr 1821; lauten auf Inhaber zu 1200 Ducaten und 5% verzinslich.

3) Sicilianische Obligationen vom Jahr 1824; lauten auf 600 Ducaten zu 5% verzinslich; ebenfalls auf Inhaber ausgestellt.

4) Englisch-Neapolitanische Renten vom Jahr 1821, 1822 und 1824; lauten auf Inhaber zu 100 Pf. St. und 5 % verzinslich.

Norwegen.

Obligationen vom Jahr 1822 bei Hambro und Sohn auf 600, 1200, 1500 2400 und 3000 Mark Banko; die zu 6 % werden in Hamburg bezahlt.

Oestreich.

Oestreich hat bis zum Ausbruch der französischen Revolution die Verbindlichkeiten gegen seine Gläubiger erfüllt. Durch die spätern Ereignisse kam aber das Schuldenwesen in Unordnung. Im Jahr 1798 wurde eine Zwangsanleihe gemacht, welche darin bestand, daß die Inhaber der Staatsobligationen 30 % zu ihren Forderungen, unter Androhung des Verlusts derselben, zuschießen mußten, wogegen die vierprocentigen Obligationen in fünfprocentige umschrieben wurden. Aber auch hiervon wurden die Zinsen nur in Papiergeld, welches weit unter seinem nominellen Werthe kursirte, bezahlt. Im Jahr 1811 wurden die Zinsen auf die Hälfte herabgesetzt, aber auch diese wurden in Einlösungs- und Anticipationsscheinen (Papiergeld), welche ebenfalls zum Unwerth der alten Bankozettel herabsanken, entrichtet. Seit 1816 sind aber die östreichischen Papiere wieder in Credit gekommen. Im genannten Jahre wurde eine freiwillige Anleihe eröffnet, zu welchem die Einlage theils in verzinslichen alten Staatspapieren und theils in Papiergeld gemacht wurde. Wer eine alte Obligation von 100 fl. gab, und nach Verhältniß des Zinsfußes derselben von 3, 3½, 4, 4½, 5 oder 6 % einen Zuschuß von 140, 130, 120, 110, 100 oder 80 fl. in Einlösungs- und Anticipationsscheinen machte, welches man arrosiren nannte, erhielt eine auf 100 fl. Conventionsmünze lautende Schuldverschreibung. Diese neuen Obligationen wurden Metalliques genannt, weil die Interessen derselben nicht wie die älteren in Papiergeld, sondern in Metallgeld bezahlt werden. Sie lauten auf Inhaber zu 100, 500, 1000 und 10000 fl.

Da zugleich für einen ansehnlichen Tilgungsfond gesorgt wurde, so sind diese Papiere sehr in Aufnahme gekommen. Es giebt auch solche Papiere vom Jahr 1818, 1823, 1824, 1826, 1829 und 1830. Sie lauten sämmtlich auf Inhaber.

Die sogenannten verloosten Obligationen leiten ihren Ursprung von dem Patent vom 21. März 1818 her, in Folge dessen die ältere verzinsliche Staatsschuld, wovon die Interessen im Jahr 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden sind, allmählig durch Verloosungen auf den ursprünglichen, in Conventionsmünze zahlbar lautenden, Zinsfuß zurückgeführt werden.

Nach dem erwähnten Patent wurde die ältere Staatsschuld in 488 Abschnitte

oder Serien so eingetheilt, daß jeder Abschnitt ungefähr 1000000 fl. von der alten Staatsschuld enthält. Die Serien wurden von 1 bis 488 nummerirt, und es wurde öffentlich bekannt gemacht, welche Obligationen zu jeder Serien-Nummer gehören. Am 1. August 1818 wurden in Wien die Serien-Nummern in ein Glücksrad geworfen und die Verloosung begonnen; in jedem Jahre sollen fünf Ziehungen statt finden. Bei jeder Ziehung wird aus dem Glücksrad ein Zettel gehoben und das Rad nach jeder Ziehung wieder versiegelt. Die gezogenen Nummern und die Gattung der Obligationen, welche dazu gehören, werden öffentlich bekannt gemacht. Alle Obligationen, welche die gezogene Serie, laut der erwähnten gedruckten Uebersicht enthalten, treten von dem 1sten des Ziehungsmonats wieder in den ursprünglichen, in Conventionsmünze zahlbar lautenden Zinsfuß zurück; d. h., sie sind verloost.

Die älteren Obligationen sind:

1) die Wiener Stadtbanco-Obligationen, verzinslich zu $2^1/_2$, $2^1/_4$ und 2%;

2) die Obligationen der allgemeinen und ungarischen Hofkammer zu 3, $2^1/_2$, $2^1/_4$, 2 und $1^3/_4$ % verzinslich;

3) die Obligationen der lombardischen Schuld zu $2^1/_2$, 2 und $1^3/_4$ % verzinslich;

4) die Obligationen der in Florenz, Genua, in Deutschland und in der Schweiz gemachten Anlehen zu $2^1/_2$, $2^1/_4$ und 2 % verzinslich;

5) die Galizischen Obligationen zu $2^1/_2$, 2 und $1^3/_4$ % verzinslich;

6) die Bancolotterie-Obligationen zu 2 %;

7) die Obligationen der in Holland und Frankfurt a. M. gemachten Anlehen zu 5, $4^1/_2$ und 4 % verzinslich;

8) die Obligationen der Niederöstreichischen Regierung zu 3 % verzinslich;

9) die Aerarial-Obligationen der Stände von Oestreich, Böhmen, Mähren rc. zu 3, $2^1/_2$ und 2 % verzinslich;

10) die Aerarial-Obligationen des Wiener Oberkammer-Amts zu $2^1/_2$ und 2 % verzinslich;

11) die Domestikal-Obligationen der Stände und des Wiener Oberkammer-Amts, welche aber nicht verloosungsfähig sind.

Wegen der in Betreff des Handelsverkehrs lästigen Erforderniffen bei diesen, mehrentheils auf Namen lautenden Obligationen, als das Umschreiben, das Einkassiren der Interessen mit Quittungen und die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln beim Einkaufe derselben, ist der Umsatz in diesen Papieren nicht so stark, als in solchen, welche auf Inhaber lauten. Erstere kommen, wie man zu sagen pflegt, mehr in feste Hände, und werden zu Capitalanlagen, zur Errichtung von Fideikomissen, zu Cautionsleistungen, zu Schenkungen, Vermächtnissen und Stiftungen gebraucht; auch kann man, wenn sie verloren gehen, durch gericht-

liche Amortisirung leichter und schneller neue Documente erhalten. Von den Lotterieloosen vom Jahr 1820 und 1821 sind im §. 112 ausführliche Angaben enthalten.

Zu den neueren österreichischen Papieren gehören endlich die Renturkunden des Lombardisch-Venetianischen Monte, welche 5 % Zinsen tragen. Sie gründen sich auf die k. k. Patente vom 27. August 1820 und vom 22. Mai 1822, womit zur Ausmittlung und Liquidirung der Staatsschuld des Lombardisch-Venetianischen Königreichs die nöthigen Anordnungen getroffen wurden.

Die Renten lauten auf Namen; die Cedirung geschieht in folgender Form:

Jo N. N. cedo la presente rendita sul Monte del Regno Lombardo-Veneto al Sign. N. N.

(Datum.)

(Unterschrift.)

Anfangs 1832 betrug die östreichische Staatsschuld ungefähr 865194000 fl. Oesterreich hat im Jahr 1817 eine neu eingerichtete Tilgungskasse erhalten, welche die Nationalbank verwaltet, und welche halbjährig öffentliche Rechenschaft über ihre Thätigkeit in jedem Semester ablegt.

Parma.

Renten-Certificate vom Jahr 1827; bei Rothschild und Miraboud in Mailand; lauten auf Inhaber und 2000 Liv.; tragen 5 % Zinsen, die Interessen können in Parma, Mailand und Frankfurt a. M. erhoben werden. Die als Hypothek eingesetzten Domänen, deren Ertrag 1200000 Franken und Capitalwerth 30000000 ist, sind für unveräußerlich erklärt. Die Schuld ist von dem Thronerben, dem Herzog von Lucca, im Voraus anerkannt.

Aeltere Obligationen sind mehrentheils in festen Händen.

Polen.

1) Domänen-Pfandbriefe vom Jahr 1825; zu 4 % verzinslich.

2) Lotterieloose; lauten auf 300 fl. polnisch, nach dem Münzfuß von $84^{88}/_{125}$ fl. auf die cöllnische Mark fein Silber. Das auf 147 Partial-Obligationen vertheilte Anlehen wurde 1829 unter Garantie des Kaisers von Rußland und Verpfändung des Ertrags der Salinen mit J. A. Fränckel in Warschau abgeschlossen.

Portugal.

Die portugiesischen Effekten kommen jetzt selten im Handel vor. Die mehrentheils nur auf der Londner Börse vorkommenden Papiere sind

1) Obligationen vom Jahr 1823 bei Goldsmith und Comp. zu 5 % verzinslich, und

2) Obligationen der Regentschaft vom Jahr 1831, sie tragen 4 % Zinsen.

Preußen.

1) Staatsschuldscheine seit 1810; sie lauten auf Inhaber zu 1000, 200, 100, 50 und 25 Rthlr. Cour., zu 4 % verzinslich;

2) Preußisch-Englische Obligationen vom Jahr 1818 und 1822; zu 5 % verzinslich; lauten auf 1000, 500, 250 und 100 Pf. St.; auf Inhaber.

3) Rothschildsche Obligationen vom Jahr 1830 und 1831; zu 4 % verzinslich; lauten nur auf 100 Pf. St.

4) Prämienscheine der Seehandlungsgesellschaft. Das sogenannte Seehandlungsinstitut, welches die Geldangelegenheiten der Regierung zu besorgen hat, gab im Jahr 1832 an 252000 Prämienscheine auf Inhaber zu 50 Thlr. Cour. in 2500 Serien zu 100 Scheinen aus. Nach 25 Jahren soll das Anlehen durch Verloosung getilgt seyn.

Die übrigen preußischen Staatseffekten, nämlich die von landschaftlichen und ritterschaftlichen Kreditvereinen herrührenden Pfandbriefe, die Städte-Obligationen u. m. a. kommen im ausländischen Handel wenig oder gar nicht vor.

Die preußische Staatsschuld belief sich im Jahr 1820 auf	Rthlr.	206441161
hiervon ab an Tilgungen bis 1826		21285783
Rest am 1. Januar 1827	Rthlr.	185158378

Rußland.

1) Inscriptionen in Banknoten; seit dem Jahr 1810, 1817 und 1820; lauten auf 100 Rubel zu 6 % verzinslich.

2) Inscriptionen in Silber, auch Metalliques in Inscriptionen genannt; lauten auf 100 Rubel, theils zu 6 % und theils zu 5 % verzinslich. Für letztere giebt es Certificate nebst Coupons; die Zinsen können in Hamburg zu 36 Schilling Lüb. Banco per 1 Silberrubel erhoben werden.

3) Rothschildische Obligationen; vom Jahr 1822; die Anleihe beträgt über 3500000 Pf. St.; Zinsen zu 5 %.

Die Obligationen sind:

Lit.	A	zu	111	Pf. oder	720	Rubel,
„	B	„	148	„ „	968	„
„	C	„	518	„ „	3360	„
„	D	„	1036	„ „	6720	„

und in englischer, französischer und russischer Sprache abgefaßt. Die Zinsen können in Petersburg und in London bei Rothschild (zu 3 Schillingen 1 Pence Sterling per Silberrubel) erhoben werden.

4) Obligationen der holländischen Anleihen. Unter den Anleihen in Holland giebt es eine ältere von 1798, wovon 1826 noch 46600000 fl. unbezahlt waren. Im Jahr 1828 hat die russische Regierung zur Bestreitung des türkischen Krieges eine Anleihe von 18000000 fl. gemacht. Die fünfprocentigen Zinsen der auf 1000 fl. lautenden Obligationen werden bei Hope und Comp. in Amsterdam

bezahlt. Es sind seitdem wieder neue Obligationen bei diesem Hause creirt worden. Die Tilgungs- und Zinszahlungscommission hat eine jährliche Dotation von 30000000 Papier-Rubeln.

Sachsen.

Die im ausländischen Effektenhandel selten oder gar nicht vorkommenden sächsischen Obligationen zerfallen in diejenigen der Landesschulden und Kammerschulden. Zu den erstern gehören die drei- und vierprocentigen Steuer-Credit-Kassen-Scheine, und die fünfprocentigen Obligationen von dem Anleihen der Kassenbillets-Commission vom Jahr 1817. Zu den letztern gehören die zwei- und dreiprocentigen Obligationen und die ältern Kammer- und General-Accisscheine von dem Jahr 1740 — 1750.

Die jetzige Schuld wird auf beiläufig 16 Million Thaler angeschlagen.

Schweden.

Obligationen vom Jahr 1829, welche von einem zur Unterstützung der Grundeigenthümer creirten Anlehen herrühren.

Spanien.

1) Obligationen von der Anleihe bei Gebhard (oder königliche Anleihe) vom Jahr 1823; sie lauten auf 200 Piaster Capital oder 10 Piaster Rente zu 5 %. Die Interessen werden ohne Abzug bei dem spanischen Hofbanquier Aguado zu Paris ausgezahlt.

2) Immerwährende fünfprocentige Renten, vom Jahr 1824; lauten auf die Schuld der sogenannten Cortes-Obligationen (von den in Paris und London negociirten Anleihen der Cortes), welche bis jetzt noch nicht anerkannt worden.

3) Inscriptionen seit dem Jahr 1824, in welchem nach einem königlichen Decret vom 8. März das Inscriptionswesen eingeführt worden ist.

Die spanische Schuld läßt sich nicht genau angeben.

Würtemberg.

Obligationen, die theils vom Staate selbst zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Abschnitten ausgegeben, theils mit neuen Landestheilen übernommen worden sind. Im November 1824 sind die Zinsen auf 4 % herabgesetzt worden.

§. 126. Die Curszettel der Staatseffekten werden auf dieselbe Weise, wie diejenigen der Wechsel ausgefertigt. In manchen Curszetteln werden auch die am Börsentage statt gefundenen Schwankungen der Curse angemerkt. Eben so wie im Wechselcurszettel bezeichnet die Ueberschrift „Papier," daß die betreffenden Papiere zu den unter dieser Rubrik verzeichneten Cursen als eine Waare angeboten und

dafür zu haben waren; die Ueberschrift „Geld" hingegen zeigt an, daß sich für die betreffenden Papiere zu den unter dieser Rubrik verzeichneten Cursen Kauflustige vorfanden, welche die Papiere unter Bewilligung eines etwas höhern Preises erhalten konnten.

Die Einheit ist entweder ein bestimmtes Nominalschuldcapital (— in der Regel 100, und bei Lotterieanlehen der nominelle Werth eines Looses —) oder die dem Zinsfuß entsprechende Rente vom Capital 100. Bei manchen Papieren sind die laufenden Zinsen (im Französischen jouissance genannt) im Curs mitbegriffen. Wenn z. B. die französischen fünfprocentigen Renten, die halbjährig am 22. März und 22. September bezahlt werden, am 22. Juni zu 99 notirt sind, so ist der Kaufpreis eigentlich nur 97 Franken 75 Cent., weil die dreimonatlichen Zinsen im Betrage von 1 Franken 25 Cent. im Curs mitbegriffen sind.

In Betreff der ausländischen Staatseffekten wird zur Verwandlung des ausländischen Geldes in inländisches in der Regel ein bestimmtes Verhältniß angenommen, so daß bei der Preisbestimmung der ausländischen Papiere zweierlei Curse vorkommen, nämlich der unveränderliche oder fixe Curs in Betreff der Geldreduction, und der im Curszettel enthaltene auf jenen, gewöhnlich als bekannt vorausgesetzten und deßhalb im Curszettel ausgelassenen fixen Curs sich gründende veränderliche Curs des Papiers. Die Geldreduction geschieht aber auch mitunter nach dem Wechselcurs.

Zur weitern Erläuterung diene der nachfolgende Curszettel von Frankfurt a. M. (vom Jahr 1834); wobei zu bemerken, daß die unter der Rubrik „Schluß 1 Uhr" notirten Curse sich so verstehen wie solche zu Ende der Börse, also in Folge des letzten Aus- oder Angebots, geblieben sind.

		niedr.	höchst.	Schluß 1 Uhr.	
		Geld.	Geld.	Papier.	Geld.
Oestreich	Bankactien Compt.	1497	1498	—	1498
	dito per ult. Jan.	—	—	—	1498
	dito per Febr. . .	—	—	—	1498
	5% Metalliq. Obl. pr. Cpt.	$96\frac{1}{16}$	$96\frac{1}{16}$	—	$96\frac{1}{16}$
	dito per ult. fix.	—	—	—	—
	4% dito Compt. . . .	$86\frac{7}{16}$	$86\frac{9}{16}$	—	$86\frac{1}{2}$
	4% Partial. bei Rothsch.	—	—	136	$135\frac{3}{4}$
	100 fl. Loose Compt . . .	—	—	—	204
	$2\frac{1}{2}$% Metalliq. Obl. Cpt.	—	—	$52\frac{1}{4}$	—
	1% dito Compt.	—	—	$22\frac{3}{8}$	—
	4% Oblig. bei Bethmann	—	—	$85\frac{1}{2}$	—
	$4\frac{1}{2}$% dito dito	—	—	$89\frac{3}{8}$	—
	$2\frac{1}{2}$% Wiener St.-Bc.Obl.	—	—	—	55
	$2\frac{1}{2}$% Domestical-Oblig.	—	—	38	—
Russland	6% Cert. bei Grunelius .	—	—	66	—
Preussen	4% Staats-Schuldscheine	—	—	—	$98\frac{1}{2}$
	4% Obl. b. Rothsch. i. Frank.	—	—	—	$97\frac{3}{4}$
	4% dito do i. Lst. a. $12\frac{1}{4}$ fl.	—	—	—	$90\frac{7}{8}$
	Prämienscheine	—	—	—	$52\frac{7}{8}$
Spanien	5% Rte. perp. in Amsterd.	$61\frac{3}{4}$	62	$62\frac{1}{8}$	$61\frac{7}{8}$
	3% dito dito	$40\frac{1}{8}$	—	$40\frac{1}{2}$	$40\frac{1}{4}$
	Unverzinsl. Schuld franz.	—	—	13	—
	dito engl.	—	—	$12\frac{3}{8}$	—
Holland .	$2\frac{1}{2}$% Integrale	$49\frac{7}{16}$	$49\frac{1}{2}$	—	$49\frac{7}{16}$
	5% Neue in Certificate .	$93\frac{1}{4}$	$93\frac{1}{4}$	—	$93\frac{1}{4}$
	$4\frac{1}{2}$% Syndicats	—	—	$88\frac{1}{4}$	88
	$3\frac{1}{2}$% dito	—	—	$71\frac{3}{8}$	$71\frac{1}{8}$
	Kansbillets	—	—	$22\frac{3}{8}$	—
	Restanten	—	—	$1\frac{13}{64}$	—
Neapel .	5% Certificate bei Falconet	—	—	—	$84\frac{7}{8}$
Baiern .	4% Obligat., Liquidirte .	—	—	—	$101\frac{1}{2}$
Polen . .	Lott.-Anlehn per Compt .	—	—	—	$63\frac{1}{4}$
Darmst.	4% Oblig. Landständ. . .	—	—	—	$100\frac{1}{4}$
	Lotterie-Anlehen à 50 fl. .	—	—	$62\frac{1}{2}$	$62\frac{1}{4}$
Baden . .	4% Rentenscheine	—	—	—	$102\frac{3}{4}$
	Lott.-Anl. à 50 fl. b. Goll et S.	—	—	—	$85\frac{1}{4}$
	Herausgek. Serien-Loose .	—	—	—	—
Nassau .	4% Obligat. bei Rothsch.	—	—	—	$100\frac{1}{2}$
Parma .	5% Certificate bei Rothsch.	—	—	87	—
Frankfurt	4% Obligationen	—	—	—	103

Bei den östreichischen Papieren ist der Curs in fl. des 20 fl. Fußes zu verstehen, ausgenommen bei den Bankactien, deren Curs auf fl. rhein. per Stück gestellt ist. Bei den unverzinslichen Loosen gilt der Curs vom Loos; bei den verzinslichen hingegen von 100 fl. Conv. Cour. Bei den übrigen Obligationen ist die Einheit ebenfalls 100 fl. Conv. Cour.

Die russischen Certificate bei Grunelius sind von Hope und Comp. in Amsterdam ausgestellt (s. §. 120). Dieses Haus erklärt in dem Certificat, daß die russische Original-Inscription von 1000 Rubel in Bankassignationen (Papiergeld) bei der holländischen Regierung deponirt sei, und daß man die Original-Inscription zu jeder Zeit bei Vorzeigung des Certificats haben könne. Die Certificate haben Zinscoupons zu 30 Rubel jeder; auf der Rückseite des Coupons steht bemerkt, daß sie hier, in Amsterdam, in Berlin 2c. zahlbar seien, wo man sich aber 14 Tage vor der Verfallzeit zu melden habe, alsdann werden sie mit dem Stempel des betreffenden Handelshauses versehen, und nur an dem Ort des Stempels bezahlt. Die Bezahlung der Coupons wird sodann nach dem jeweiligen Wechselkurs auf Petersburg durch das Haus Hope und Comp. regulirt; nach dieser Festsetzung zahlen alsdann die betreffenden Handelshäuser. So vergütete das Haus Grunelius und Comp. in Frankfurt a. M. laut deren Bekanntmachung in der Oberpostamts-Zeitung vom Monat November 1834 für den Coupon von 30 Rubel 15 fl. 27 kr. rhein.

Bei der Cursnotirung wird in Frankfurt der Rubel zu 1 fl. rhein. gerechnet; nach dem obigen Curse zahlt man also für jede 100 nur 66, also für 1000 nur 660 (fl. rhein.). Da die Zinsen beiläufig auf 30 fl. rhein. angeschlagen werden können, so trägt nach dem obigen Curs das Capital $4^{6}/_{11}$ % Zinsen.

Bei den preußischen Staatsschuldscheinen ist die Einheit 100 Thlr. preuß. Cour.; der fixe Geldcurs ist 103 kr. im 24 fl. Fuß per Thlr. preuß.

Bei den vierprocentigen Obligationen bei Rothschild in Frankfurt wird das Liv. St. zu 12 fl. gerechnet; die Einheit ist 100 Liv. St.

Bei den vierprocentigen in Liv. St. lautenden Obligationen, wovon die Zinsen in London zahlbar sind, wird das Liv. St. zu $12^{1}/_{4}$ fl. gerechnet; diese Fixation ist analog mit dem Curse dieses Papiers in Berlin, wo dasselbe, wie in Frankfurt, in Liv. St. berechnet wird und diese in preuß. Cour. zu 7 Thlr. reducirt werden; 7 Thaler zu 105 kr. sind gleich $12^{1}/_{4}$ fl.

Bei den preußischen Prämienscheinen wird der Thlr. preuß. zu 105 kr. gerechnet.

Bei den spanischen Obligationen ist die Einheit 100 Piaster; der Curs ebenfalls in Piastern zu $2^{1}/_{2}$ fl. rhein. zu verstehen.

Bei den holländischen Papieren wird der holländische Gulden dem rhein. Gulden gleichgesetzt. Bei den Syndicatsscheinen und Restanten ist die Einheit 100 fl.; der Curs der Kanzen gilt vom Stück.

Bei den Certificaten Falconet wird der Ducado zu $2^{1}/_{5}$ fl. rhein. gerechnet; die Einheit ist 100 Ducati; der Curs in demselben Gelde.

Bei den Baierschen Obligationen ist die Einheit 100 fl. rhein.; der Curs in demselben Gelde.

Bei den Polnischen Loosen ist der Curs vom Stück in Thlr. preuß. zu 105 kr. im 24 fl. Fuß zu verstehen.

Bei den Darmstädtischen, Badischen, Nassauischen und Frankfurtischen Obligationen ist, mit Ausnahme der Loose, deren Curse vom Stück zu verstehen ist, die Einheit 100 fl. rhein.; der Curs in demselben Gelde.

Bei den Certificaten der Parm. Renten ist die Einheit 100 Liren, und der Curs ist in Franken zu verstehen; die Franken werden nach dem Pariser Wechselcurs kurzer Sicht in fl. rhein. verwandelt.

§. 127. Die Zinsen, welche auf der Obligation haften, werden bei dem Verkaufe derselben vom Käufer vergütet, weil die Zinsen nur nach Ablauf der bestimmten Zinszahlungsperioden erhoben werden können; da sie ferner der Verkäufer nach dem Nominalcapital bei der Kasse ausgezahlt erhält, so findet auch die Vergütung derselben von Seiten des Käufers nach dem Nominalcapital, und nicht nach dem cursmäßigen Capitale statt. Bei jener Zinsvergütung wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Als Beispiel einer solchen Berechnung diene nachfolgende Zusammenstellung der Capitalien und Zinsen, wobei angenommen wird, daß der Verkauf am 7. Januar statt gefunden habe.

fl. 1000.	Nr. . . .	vom Jahr	. . .	Zinsen	vom	1. October	anfangen
„ 1000.	„ . . .	„ „	. . .	„	„	1. November	„
„ 1000.	„ . . .	„ „	. . .	„	„	1. December	„

fl. 3000. k. k. Oestreichische fünfprocentige Metalliques zu $95^7/_8$	fl. 3451.	30 kr.
Zinsen von fl. 1000. vom 1. Oct. = 96 Tage zu 5 % . . .	„ 16.	— „
„ „ „ 1000. „ 1. Nov. = 66 „ „ „	„ 11.	— „
„ „ „ 1000. „ 1. Dec. = 36 „ „ „	„ 6.	— „
Im 24 fl. Fuß	fl. 3484.	30 kr.

Die 3000 fl. in Metalliques betragen zum Curs $95^7/_8$ fl. rhein. 3451. 30 kr., nach dem Ansatz

? fl. rhein.	3000 fl. im 20 fl. Fuß.
100	$95^7/_8$ fl. „ „ „ „
20	24 fl. im 24 fl. Fuß.

Da die Papiere am 7. Januar verkauft worden sind, und der Tag, an welchem verkauft wird, nach der Usance bei der Zinsvergütung nicht mitgerechnet wird, so hat der Käufer für den ersten Metallique die Zinsen für 96 Tage, bei dem zweiten für 66 Tage, und bei dem dritten für 36 Tage zu vergüten.

Anderes Beispiel.

Lire 2000 }
„ 2000 } Nr. . . . .
„ 2000 }

Lire 6000 fünfprocentige Parm. Oblig. bei Rothschild zu 87 % Fr. 5220
Zinsen vom 1. dieses = 6 Tage zu 5 % . . . . „ 5

Fr. 5225
welche zu 78 . . . . Rthl. W. Z. 1358. 45

Im 24 fl. Fuß fl. 2436. 27 kr.

Da die Verzinsung mit dem 1. Januar beginnt und der Verkauf am 7. Januar statt gefunden, so sind die Zinsen für 6 Tage zu vergüten. Capital und Zinsen werden in Franken berechnet, und die Summe des dem Curs entsprechenden Capitals und der Zinsen wird nach dem Pariser Tagescurs in fl. rhein. verwandelt, also bei dem angenommenen Kurs 78 nach dem Ansatz:

? fl. rhein.	5225 Franken
300	78 Rthlr. W. G.
92	165 fl. im 24 fl. Fuß.

Resultat: 2436 fl. 27 kr.

§. 128. Wenn eine Obligation al pari verkauft wird, so verzinst der Käufer sein darauf verwendetes Capital zu dem in der Obligation bestimmten Zinsfuße; einem höhern Curse entspricht ein geringerer, und dem unter Pari stehenden Curse entspricht ein höherer Zinsfuß. Es lassen sich hierbei 3 Fragen aufstellen:

1) Welcher Zinsfuß entspricht einem gegebenen Curse?

2) Welcher Curs entspricht einem gegebenen Zinsfuße?

3) Der Curs eines Papiers von einer gewissen Gattung ist gegeben; welches ist der einem andern Papiere von derselben Gattung, aber von einem andern Zinsfuße, entsprechende Curs, der sich zum gegebenen Curs verhält, wie der Zinsfuß des letztern zum Zinsfuße des erstern Papiers?

Ist z. B. der Curs vierprocentiger Darmstädter Obligationen $100^1/_4$, so ergiebt sich die Beantwortung der ersten Frage aus dem Ansatz:

Welcher Zins entspricht	der Capitalanlage 100 fl.
wenn $100^1/_4$ fl.	4 fl. Interessen geben?

Resultat: 3,99 %

Will man 5 % Zinsen aus fl. 100, welche man anlegt, ziehen; für wie viel müßte man alsdann die vierprocentigen Darmstädter Obligationen kaufen können?

Da dem größern Zinsfuß ein kleinerer Curs entspricht, so ergiebt sich die fragliche Zahl aus der Proportion:

$$5 : 4 = 100 : x = 80.$$

In Beziehung auf die dritte Frage sei der Curs der fünfprocentigen Metalliques $= 96^{1}/_{16}$; hieraus und mit dem Zinsfuß 4 der vierprocentigen Metalliques soll berechnet werden, wie hoch der Curs derselben stehen müßte, damit die Curse beider Papiere mit den Zinsfüßen derselben proportional wären.

Der gesuchte Curs ergiebt sich aus der Proportion:

$$5 : 96^{1}/_{16} = 4 : x = 76^{17}/_{20}.$$

Nach dem obigen Curszettel hat man beim Schluß der Börse für die fünfprocentigen Metalliques $96^{1}/_{16}$ und für die vierprocentigen Metalliques $86^{1}/_{2}$ geboten; letzteres Angebot betrug also $11^{27}/_{173}$ % mehr als der dem Kurs der fünfprocentigen Metalliques entsprechende proportionale Curs; denn der proportionale Curs ist nach obiger Berechnung $= 76^{17}/_{20}$; der wirkliche ist $= 86^{1}/_{2}$; also um $9^{13}/_{20}$ höher, als der proportionale, und dieser Mehrbetrag macht $11^{27}/_{173}$ %.

§. 129. In den Curszetteln der Staatspapiere werden auch die Curse oder gangbarsten Actien aufgenommen. So findet man z. B. in den Pariser Curszetteln die Curse der Bankactien, der Actien der Seine-Brücken, Kanäle und Assecuranz-Anstalten. So findet man ferner in Wien, Frankfurt a. M., Amsterdam und andern Plätzen Cursnotirungen der Actien der Wiener Nationalbank. Nach den Statuten dieser Anstalt zerfallen die Geschäfte der Bank in folgende Abtheilungen:

1) In das Discontgeschäft,
2) in das Girogeschäft,
3) in die Ausgabe und Verwechslung der von ihr verfertigten Noten,
4) in das Depositengeschäft,
5) in die Erfolgung von Vorschüssen und Darleihen.

§. 130. Zu den Handelsgeschäften mit Staatspapieren gehört überhaupt

das Kaufgeschäft,
das Heuergeschäft und
das Assekuranzgeschäft.

Es giebt verschiedene Kaufgeschäfte, d. h. solche, wobei Papiere entweder wirklich gekauft werden, oder der Kauf nur fingirt wird. Hierher gehört

I. der Tagskauf,
II. der Zeitkauf; vom letztern giebt es verschiedene Arten, nämlich:
  1) der feste Zeitkauf,
  2) der bedingte Zeitkauf; zu letzterem gehören;
    A. die bedingten Zeitkäufe mit freier Wahl der Erfüllungsart; nämlich:
      a) das Stellgeschäft,
      b) der Schluß auf fest und offen,
      c) der Schluß auf Noch und mit Noch,
      d) der Schluß auf Lieferung und Differenz.

B. Der bedingte Zeitkauf mit freier Wahl der Erfüllungszeit, oder Schluß auf späteres und früheres Verlangen.

C. Der bedingte Zeitkauf mit dem Vorbehalte des Rücktrittes, oder Schluß auf Prämie.

3) Das Prolongationsgeschäft.

§. 131. Tagskauf heißt dasjenige Geschäft, wobei Einer dem Andern eine gewisse Anzahl genannter Staatspapiere sogleich nach dem Abschluß des Kaufvertrags zum festgesetzten Preise zu liefern, und der Andere gegen sogleich zu erfolgende Zahlung anzunehmen verspricht. Dieses Geschäft nennt man auch festen Kauf, prompten Kauf, Komptantkauf, Kauf per Cassa, Tagsgeschäft; französisch négociation au comptant, marché au comptant. Wenn übrigens die Zahlung durch Wechsel, durch Compensation oder Scontrirung geschieht, oder auch wenn creditirt wird, so wird dadurch am Wesen des Geschäfts nichts geändert.

In Deutschland wird ein Tagskauf folgenderweise bewerkstelligt:

Der, welcher Papiere kaufen will, giebt einem Sensal den Auftrag, ihm solche zum Tagspreis zu verschaffen; hat der Sensal einen Verkäufer gefunden, so schließt er mit ihm ab, trägt den Schluß in sein Journal ein, und verabfolgt, nachdem er den Abschluß seinem Auftraggeber angezeigt, diesem und dem Käufer den Schlußzettel, welcher nach folgendem Schema ausgefertigt wird*):

(Ort, Datum.)
Geschlossen durch
(Name des Sensals.)
von Herrn N. N.
an Herrn N. N.
(Angabe des Papiers, Bedingungen.)
(Unterschrift des Sensals.)

Wie aus folgendem Beispiel zu ersehen:

---

*) Bei der Verhandlung der Wechsel werden ähnliche Schlußzettel ausgefertigt; z. B.

Frankfurt a. M. den . . . . .
Geschlossen durch
N. N.
Von Herrn N. N.
an Herrn N. N.

Fr. 4000 —	pr. 26.	dieses
„ 5000 —	„ 27.	dieses
„ 2659,97	„ 27.	dieses
„ 4700 —	„ 2.	März
„ 6000 —	„ 5.	März
Fr. 22359,97	pr.	Paris.

à 78 1/4.
pr. comptant.
(Unterschrift des Sensals.)

Frankfurt a. M. den . . . .

Geschlossen durch

N. N.

Von Herrn N. N.

an Herrn N. N.

10000 fl. — $2\frac{1}{2}$ % Integrale

à 58 $^{15}/_{16}$.

15 Stück Wiener Bankactien

à 1540 fl.

10000 fl. — 5 % Metalliques

à $100\frac{3}{8}$.

25000 fl. — 4 % Metalliques à $91\frac{7}{8}$.

pr. comptant.

(Unterschrift des Sensals.)

Hierauf schickt der Verkäufer, gewöhnlich noch an demselben Tage, dem Käufer die Papiere zu, und legt eine quittirte Verkaufsnote bei, wenn der Verkauf gegen gleich baare Zahlung statt findet.

Nach Richtigbefinden derselben wird dem Ueberbringer der Papiere der Betrag ausgezahlt, und das Geschäft ist somit zu Ende. Die Verkaufsnota kann wie folgt, ausgefertigt werden:

Herr N. beliebe laut Schluß des Sensals N. für 4 Stück Preußisch-Englische Obligationen zu 100 Liv. Sterl. per Stück, nämlich Lit. — Nr. — x., welche sämmtlich mit den Zinscoupons schon abgeliefert sind, zu dem Curs $90\frac{3}{4}$ zu zahlen. . . . . Liv. 363. — —

Zinsen vom 1. Oktober = 96 Tage zu 4 % . . » 4. 18. 8

Liv. 367. 18. 8

welche zu $12\frac{1}{4}$ fl. pr. Liv. . . . . fl. 4507. 10

(Ort, Zeit.)

Pr. acquit.

(Unterschrift.)

§. 132. Auf eine andere Art wird der Tagskauf bei den inscribirten Fonds bewerkstelligt. In Frankreich z. B. giebt der, welcher kaufen will, seinem Sensal den Betrag der Rente, so wie den Curs an, welchen er zu verwilligen gesonnen ist, dieser schließt nun mit dem Sensal des Verkäufers *) das Geschäft ab und besorgt sodann die Umschreibung der Rente bei der Schatzkammer.

Da aber die Inscriptionsscheine am nächsten Börsentage noch nicht verabfolgt werden können, so giebt der Sensal des Käufers dem Verkäufer schon am

*) Die Negociation der Staatseffekten erfordert in Frankreich die Mitwirkung von zwei Sensalen, während im Wechsel- und Waarenhandel ein Sensal beide Theile, den Käufer und Verkäufer bedienen kann.

nächsten Börsentage einen von ihm unterzeichneten Schein (bulletin), worin die Rente, der bedungene Curs und der Name dessen, zu dessen Gunsten die Umschreibung erfolgen soll, angegeben sind. Hat die Lieferung nicht vor der vierten Börse, vom Tage der Ablieferung jenes Scheins an gerechnet, statt gefunden, so macht der Käufer bei dem Syndikat der Börse davon die Anzeige, welches dann, wenn die Lieferung auch hierauf nicht erfolgt, am folgenden Tage für Rechnung des Verkäufers den Einkauf und eben so umgekehrt den Verkauf effectuiren läßt, wenn der Käufer nicht beziehen will. Dies gilt auch von den auf Inhaber lautenden Papieren, wenn diese am nächsten Tage nach dem Abschluß nicht geliefert und bezogen sind.

§. 133. Der Zeitkauf unterscheidet sich, allgemein genommen, dadurch von dem Tagskauf, daß die Lieferung der Papiere nicht wie bei letzterm, gleich nach dem Abschluß, sondern an einem bestimmten spätern Tage erfolgen soll. Statt Zeitkauf sagt man auch Kauf auf Lieferung, Lieferungshandel, Lieferungsgeschäft, Kauf auf Frist, Zeitgeschäft, französisch marché à terme.

Der Zeitkauf ist entweder ein fester, oder ein bedingter Kauf. Bei dem festen Zeitkauf wird im Vertrag der Tag bestimmt, an welchem Einer die Papiere bestimmt liefern, und der Andere bestimmt nehmen und bezahlen muß. Bei dem bedingten Zeitkaufe hingegen wird entweder die Wahl der Erfüllungsart und der Erfüllungszeit oder der Rücktritt vorbehalten; ein solcher Zeitkauf wird also bedingungsweise geschlossen.

In Deutschland ist bei dem festen Zeitkaufe (marché ferme) der Abschluß von derselben Art wie beim Tagskauf. Die Lieferung ist zum Theile nach der Gattung der Papiere, zum Theile nach Gewohnheiten verschieden, 14 Tage, 1 oder 2 und mehrere Monate. In der Regel sind für die verschiedenen Zeitkäufe überhaupt auf den verschiedenen Plätzen gewisse Lieferungstermine allgemein angenommen.

Der, welcher auf Lieferung kaufen will, giebt seinem Sensal den Auftrag hierzu, worauf derselbe das Geschäft abschließt. Nach dem Abschluß schreibt der Verkäufer die Vertragsurkunde darüber, den sogenannten Schlußbrief oder Engagementsbrief, und wenn dieser dem Käufer ansteht, so schreibt dieser eine zusagende Antwort, oder es werden auch vom Sensal wie bei dem Tagskauf, Schlußzettel von den Interessenten unterschrieben und gewechselt.

Die Schlußbriefe können folgenderweise abgefaßt werden:

(Schlußbrief des Verkäufers.)

(Ort, Zeit.)

Herrn N. dahier.

Zufolge Schluß des Sensals N. liefere ich Ihnen medio Juni laufenden Jahres Gulden Zwanzig Tausend in Stücken Zwanzig k. k. östreichischen fünfprocentigen Metalliques-Obligationen à Gulden Ein Tausend, gegen den zum Tagspreis von Neunzig und Sieben Procent Capital ausmachenden baaren Betrag

und Vergütung der bis zum Bezugstage zu meinen Gunsten laufenden Zinsen. Am 16. Juni l. J. ist dieses Engagement erloschen.

Ihrem Einverständniß hierüber entgegen sehend, zeichne

(Unterschrift.)

(Schlußbrief des Käufers.)

(Ort, Zeit.)

Herrn N. dahier.

Einverstanden mit Ihrem Werthen vom Gestrigen beziehe ich von Ihnen medio Juni l. J. Gulden Zwanzig Tausend in Stücken Zwanzig k. k. östreichischen fünfprocentigen Metalliques-Obligationen à Gulden Ein Tausend, gegen den zum Tagspreis von Neunzig und Sieben Procent Capital ausmachenden baaren Betrag und Vergütung der bis zum Bezugstage zu Ihren Gunsten laufenden Zinsen. Am 16. Juni l. J. ist dieses Engagement erloschen.

(Unterschrift.)

In Paris werden die Zeitkäufe gewöhnlich auf monatliche Liquidation (liquidation mensuelle), nämlich ultimo des laufenden oder des nächstfolgenden Monats geschlossen; ihr Ziel darf den Zeitraum von zwei Monaten nicht überschreiten. Auf den Pariser Curszetteln bezeichnen die den Cursen beigefügten Wörter fin courant und fin prochain die bei dem Zeitkaufe bedungenen Lieferungstermine; fin courant bezeichnet, daß die Lieferung auf den Letzten des laufenden Monats, und fin prochain, daß solche auf den Letzten des nächsten Monats bedungen ist.

§. 131. Das Stellgeschäft, welches zur Klasse der mit freier Wahl der Erfüllungsart bedingten Zeitkäufe gehört, ist derjenige Zeitkauf, wobei Einer dem Andern verspricht, nach dessen, an einem gewissen Tage zu erklärenden Wahl, entweder eine bestimmte Anzahl von Papieren gegen einen sogleich festgesetzten Preis am bedungenen Verfalltage zu liefern, oder eben so viel zu einem etwas höhern Preise anzunehmen.

Der, welcher die Wahl hat, heißt Wähler; der andere ist der Steller. Dieses Geschäft wird auch Schluß auf Geben und Nehmen genannt. Hierbei ist es übrigens nicht gerade erforderlich, daß eine und dieselbe Gattung von Papieren geliefert oder bezogen werden soll, sondern es kann auch auf zwei Sorten geschlossen werden, z. B. Metalliques zu liefern oder preußische Staatsschuldscheine zu beziehen.

Der Schlußzettel wird gewöhnlich wie folgt, ausgefertigt:

(Ort, Zeit.)

Geschlossen durch Sensal N.

Stellgeschäft zwischen Herrn N. und Herrn N. auf fl. 10000 östreichische fünfprocentige Metalliques, in der Wahl des Letztern, sie am 1. Juli l. J.
zu 97 % zu empfangen, oder
zu 95 % zu liefern.

Die Erklärung findet am 15. Juni l. J. statt.

(Unterschrift des Sensals.)

Nachdem beide Contrahenten den Schlußzettel erhalten haben, so schreibt der Steller den sogenannten Stellbrief an den Wähler und empfängt Gegenerklärung. Bei der Wahlerklärung bescheinigt der Steller die ihm angezeigte Wahl auf des Wählers Schlußbrief, wenn dieser, statt zu schreiben, sich durch einen Sensal erklären läßt, oder er schickt dem Wähler an demselben Tage, an welchem er dessen schriftliche Erklärung erhalten hat, eine besondere Empfangsbescheinigung.

Die Stellbriefe, Gegenerklärungen des Wählers und die Wahlerklärungen werden gewöhnlich wie folgt abgefaßt:

(Stellbrief.)

(Ort, Zeit.)

Herrn N. dahier.

Zufolge Schluß des Sensals N. liefere ich Ihnen am 1. Juli l. J. für fl. 10000 in 10 Stück k. k. östreichischen fünfprocentigen Metalliques à fl. 1000 per Stück, gegen den zum Tagspreis von Neunzig Sieben Procent Kapital ausmachenden baaren Betrag, oder ich empfange von Ihnen am gedachten 1. Juli l. J. dieselbe Summe östreichische Metalliques gegen Bezahlung des Betrags zum Tagspreis von 95 % Kapital, die Zinsen jedesmal zu Gunsten des liefernden Theils gerechnet.

Ich erwarte Ihre gefällige Antwort, wodurch Sie sich verbindlich machen, entweder die Lieferung oder die Uebernahme zu den oben bemerkten Preisen zu vollziehen, so wie, daß sie sich am 15. Juni hierüber bei mir erklären werden.

(Unterschrift.)

(Gegenerklärung des Wählers.)

(Ort, Zeit.)

Herrn N. dahier.

Einverstanden mit Ihrem Werthen vom . . . . l. M. werde ich mich 15. Juni d. J. bei Ihnen erklären, ob ich die 10000 östreichische Metalliques Ihnen am 1. Juli l. J. zum Preis von 95 % liefern oder für 97 % von Ihnen empfangen werde.

Nachdem das Eine oder Andere vollbracht, ist diese meine Verbindlichkeit aufgehoben.

(Unterschrift.)

(Wahlerklärung.)

(Ort, Zeit.)

Herrn N. dahier.

In Folge meiner Gegenerklärung vom . . . . l. J. zeige ich Ihnen an, daß ich am 1. Juli l. J. die darin benannten fl. 10000 in 10 Stück östr. Metalliques zum Preis von 97 % zu beziehen entschlossen bin. Um Empfangsanzeige dieses Schreibens bittend, zeichne 2c.

(Unterschrift.)

§. 135. Macht sich der Wähler dazu verbindlich, einen Theil der bedungenen Papiere, und zwar zu einem höhern Curse, zu beziehen, so heißt der Vertrag: Schluß auf fest und offen; der Schluß ist nämlich fest hinsichtlich vorerwähnten Theils der bedungenen Papiere, offen hingegen auf den übrigen Theil

derselben, und der Käufer ist also berechtigt, nach seiner Wahl blos jenen Theil, oder wenn er will, die ganze Parthie sich liefern zu lassen. Der Verkäufer macht sich für das Eine, so wie für das Andere verbindlich, und der Käufer muß den einen Theil beziehen.

§. 136. Wenn es dem Wähler frei steht, außer der bedungenen Menge von Papieren noch eine weitere Parthie um den nämlichen oder höhern Curs zu verlangen, und wobei auch der Steller die Befugniß hat, noch eine Parthie weiter zu liefern, so heißt der Vertrag: Schluß auf Noch und mit Noch.

§. 137. Wenn beim Kauf auf Lieferung am festgesetzten Termin der Verkäufer die Papiere nicht liefern, oder der Käufer die erhandelten Papiere nicht abnehmen kann, so ist der betreffende Theil dadurch berechtigt, sich vom Andern die Cursdifferenz, d. h. die Differenz des bedungenen und des am Lieferungstermin statt findenden Curses auszahlen zu lassen. Auf diese Weise ist ein Börsengeschäft entstanden, bei welchem die Lieferung der Papiere nicht beabsichtigt wird. Die Absicht der Contrahenten ist nur darauf gerichtet, Gewinn und Verlust von dem zufälligen Ereigniß der Cursveränderung abhängig zu machen; sie machen sich wechselseitig verbindlich, nach dem Ergebniß des Zufalls einen Gewinn auszuzahlen, und der Zeitkauf bietet eine schickliche Form dar, in welcher eine Speculation auf die Cursdifferenz eingekleidet werden kann. Im Schlußbrief wird entweder Lieferung und Bezug oder Zahlung der Cursdifferenz bedungen. Der Vertrag heißt: Schluß auf Lieferung oder Differenz.

A z. B. macht sich dazu verbindlich, dem B 100000 fl. in Metalliques zum Curs 100 Ende des Monats zu liefern, B dagegen macht sich anheischig, solche gegen baare Zahlung zu übernehmen. Steht nun am Lieferungstage der Curs auf 101, so muß A dem B 1000 fl. als Cursdifferenz vergüten, denn Letzterer könnte durch den Verkauf des Papiers 1000 fl. gewinnen, weil er die Papiere, die ihm 100000 fl. kosten würden, für 101000 fl. verkaufen könnte. Ist der Curs auf 99 gefallen, so muß B dem A die Cursdifferenz vergüten, weil es für Letztern vortheilhaft wäre, wenn ihm Ersterer die Papiere abnähme.

§. 138. Bei dem bedingten Zeitkaufe mit freier Wahl der Erfüllungszeit oder Schluß auf späteres und früheres Verlangen wird dem Käufer durch eine Klausel im Kaufvertrage die Wahl der Lieferungszeit innerhalb gewisser Grenzen überlassen. Darf z. B. der Käufer die Papiere während einer bestimmten Zeit sich an jedem beliebigen Tage vom Verkäufer verabfolgen lassen, so heißt dieser Zeitkauf Kauf auf Zeit täglich; bei demjenigen auf Zeit fix müssen die Papiere an einem bestimmten Tage geliefert werden, und bei dem Kauf auf fix und täglich ist der Verkäufer erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbunden, innerhalb einer weitern Frist die Papiere an jedem dem Käufer beliebigen Tage auszuliefern.

Die Engagementsbriefe bei den Zeitkäufen mit freier Wahl der Erfüllungszeit können wie folgt ausgefertigt werden:

(Ort, Zeit.)

Herrn N. dahier.

Zufolge Schluß des Sensals N. liefere ich Ihnen bis Ende dieses Monats fix, und dann bis Ende Februar d. J. an einem Ihnen beliebigen Tage Gulden Zehntausend k. k. östreichische fünfprocentige Metalliques-Obligationen, jede zu 1000 fl. gegen den zum Curs von Neunzig fünf und fünf Achtel Procent Kapital ausmachenden baaren Betrag, nebst Vergütung der auf den Obligationen haftenden Zinsen bis zum Beziehungstage. Mit Ablauf des Monats Februar 1800 Vier und dreißig ist diese Verbindlichkeit erloschen. Ihrem Einverständniß hierüber entgegen sehend ꝛc.

(Unterschrift.)

(Antwort.)

(Ort, Zeit.)

Herrn N. dahier.

Einverstanden mit Ihrer Zuschrift vom . . . . beziehe ich von Ihnen Ende dieses Monats fix oder an einem mir konvenirenden Tage bis Ende Februar d. J. Gulden Zehntausend k. k. östreichische fünfprocentige Metalliques-Obligationen in 10 Stück jede von 1000 fl., gegen den zum Curs von Neunzig Fünf und Fünf Achtel % ausmachenden baaren Betrag nebst der Vergütung der bis zum Ablieferungstage laufenden Zinsen. Nach Ablauf dieses Monats Februar 1800 Vier und dreißig ist dieses Engagement erloschen.

N.

§. 139. **Bei dem bedingten Zeitkaufe mit dem Vorbehalte des Rücktritts, Schluß auf Präme (marché à prime, marché libre) genannt, steht es entweder dem Käufer gegen Bezahlung der Prämie, d. h. einer in Procenten der Kaufsumme bestehenden Geldsumme, frei, die Papiere zu nehmen oder auch nicht zu nehmen, oder es steht dem Verkäufer gegen Entrichtung der Prämie frei, die Papiere zu liefern oder nicht zu liefern. Im ersten Falle heißt die Prämie (prime) welche gewöhnlich gleich beim Schluß bezahlt wird, Vorprämie oder Lieferungsprämie, im andern Falle hingegen Rückprämie, Empfangsprämie (prime pour recevoir). Wenn, wie dieß mehrentheils der Fall ist, die Prämie vorausgezahlt wird, so schreibt blos der Prämiennehmer einen Schlußbrief; wird aber die Prämie nachvergütet, so wird auch eine solche vom Prämiengeber ausgefertigt.**

Auf manchen Plätzen, so z. B. in Paris, pflegt man die Prämie auf die Kaufsumme zu schlagen; gewöhnlich wird sie aber als ein für allemal für sich bezahlt betrachtet, und die Größe der Prämie wird alsdann im Schlußbriefe gar nicht angeführt, wenn sie vorausbezahlt wird; wie aus nachfolgenden Formularen zu ersehen.

MARCHÉ LIBRE.	**Fr. 3000. Rente à 69 Fr. 50 C., dont 1 F.**	**Fr. 69500**
	Prime	**„ 1000**
Liquidation de Janvier 1834.	**Reste . . . . .**	**„ 68500**
	D'ordre et pour compte de M. ***	

Le trente-un Janvier fixe, ou plutôt à volonté, en me prevenant vingt-quatre heures d'avance, je livrerai à M. *, agent de change, la**

quantité de Trois mille francs, rente 3 pour %, jouissance du 22 Décembre 1833, contre le paiement qui me sera fait au même instant de la somme de Soixante-huit mille cinq cents francs.

Je serai tenu de le prévenir au plus tard à la bourse du trente-un du dit mois de Janvier 1834, s'il entend retirer les dites rentes; passé laquelle époque, le présent engagement sera regardé nul et sans effet.

Paris, le 9 Janvier 1834.

Signé, N.

Im obigen Schlußzettel ist, wie vorher bemerkt worden, die Prämie von 1 % in der Kaufsumme und im Curs mitbegriffen, d. h. ist die Prämie vorausgezahlt worden, und werden die Papiere nicht genommen, so verbleibt die Prämie dem Prämiennehmer; werden sie aber genommen, so zahlt der Käufer nicht die dem Curs 69 Fr. 50 Cent. entsprechende volle Summe von 69500 Fr., sondern 1000 Fr. weniger, d. i. 68500 Fr.

Wird die Prämie vorausbezahlt, so kann der Schlußbrief des Prämiennehmers wie folgt ausgefertigt werden:

(Ort, Zeit.)

Herrn N. dahier.

Zufolge erhaltener Prämie liefere ich Ihnen von heute bis Ende April d. J. an einem von Ihnen zu erwählenden Tage dreißig Stück k. k. östreichische Wiener National-Bank-Actien, Dividende vom ersten Semester, gegen den zum Curs von Gulden Vierzehn Hundert und Neunzig das Stück im fl. 24 Fuße ausmachenden baaren Betrag, nebst Vergütung der auf den Actien haftenden Zinsen bis zum Beziehungstage. Nach Ablauf des 30. Aprils 1800 Vier und dreißig ist diese Verbindlichkeit erloschen.

(Unterschrift.)

Wird die Prämie nachvergütet, so können die Engagementsbriefe der beiden Contrahenten wie folgt ausgefertigt werden:

(Ort, Zeit.)

Herrn N. dahier.

Dem Schlusse des Sensals N. gemäß liefere ich Ihnen bis Ende Februar d. J. fix, und alsdann an einem von Ihnen zu erwählenden Tage bis medio März d. J. Piaster Zehntausend fünfprocentige spanische Perpetuelle in 50 Stück jedes zu 200 Piaster, Emission des Hauses Willink und Comp. in Amsterdam, gegen den zum Curs von Sechzig Vier Procent Kapital ausmachenden baaren Betrag, den Piaster zu $2\frac{1}{2}$ fl. im fl. 24 Fuß gerechnet, nebst Vergütung der auf den Obligationen haftenden Zinsen bis zum Ablieferungstage. Sollte es Ihnen jedoch nicht konveniren, die erwähnten Effekten bis zum 15. März d. J. zu beziehen, so vergüten Sie mir alsdann die bedungene Prämie von Zwei Procent mit 500 fl. im fl. 24 Fuß. Mit Ablauf des 15. März 1800 Vier und dreißig ist dieses Engagement erloschen, und indem ich mir Ihre schriftliche Anzeige hierüber erbitte, zeichne ꝛc.

(Unterschrift.)

(Antwort.)

(Ort, Zeit.)

Herrn N. dahier.

Mit dem Inhalte Ihrer Zuschrift vom . . . . einverstanden, beziehe ich von Ihnen bis Ende Februar d. J. fix, oder an einem mir konvenirenden Tage bis den 15. März d. J. Zehentausend Piaster fünfprocentige Spanische Perpetuelle in 50 Stück zu 200 Piaster, jede von der Emmission Willink und Comp. in Amsterdam gegen den zum Curs von Vier und Sechzig Procent Capital ausmachenden Betrag, den Piaster zu 2½ fl. im fl. 24 Fuß gerechnet, nebst Vergütung der bis zum Beziehungstage auf den Obligationen haftenden Zinsen. In dem Falle aber, daß es mir nicht dienen sollte, die erwähnten Fonds bis zum 15. März d. J. zu übernehmen, so bin ich verpflichtet, Ihnen die bedungene Prämie von 2% mit fl. 500 im fl. 24 Fuß baar zu bezahlen. Mit Ablauf des 15. März 1834 ist dieses Engagement erloschen.

(Unterschrift.)

§. 140. Derjenige, welcher im Besitz von Staatseffekten ist, und augenblicklich eines Capitals bedarf, welches er für die Dauer den öffentlichen Fonds nicht entziehen will, verkauft eine Parthie Papiere unter der Bedingung, daß sie ihm der Käufer zu einer bestimmten Zeit um einen festgesetzten Preis zurückliefere. Dieses Kaufgeschäft heißt Prolongationsgeschäft (marché à report). Kann der Verkäufer am Lieferungstermin die zum Rückkauf erforderliche Summe nicht herbeischaffen, so erneuert er den Vertrag mit dem Käufer, und es wird sodann ein neuer Preis für die am nächsten Termin zu liefernden Papiere bestimmt. In der französischen Börsensprache heißt dies: se faire reporter. Will sich der Verkäufer in eine solche Prolongation (des Vertrags) nicht einlassen, so sucht der zum Rückkauf verpflichtete Contrahent einen Dritten, der sich zum Ankauf der Papiere versteht, und entschädigt Erstern für die etwaige Differenz der Preise, zu welchem der Dritte die Papiere kauft, und er selbst sie zurück zu kaufen verpflichtet war.

Am Verfalltag hat Ersterer jedenfalls das Recht, das gelieferte Geld zurück zu fordern, und, wenn die Zurückzahlung nicht erfolgt, die Papiere zum Tagescurse durch die Sensale verkaufen und das Fehlende sich vom Schuldner vergüten zu lassen.

Bei dem Prolongationsgeschäft hat der Käufer die Absicht, Capitalien für kurze Fristen zu verzinsen. Vermittelst des Prolongationsvertrags können nämlich die Staatseffekten eben so wie Wechsel zu Discontgeschäften benutzt werden.

Die Differenz der Preise bei dem Tagskaufe und den befristeten Rückkaufe wird Report (vom Franz. report) genannt; man versteht auch hierunter den, dieser Differenz und der Lieferungszeit entsprechenden, Zinsfuß, welcher sich zum Theil nach dem gleichzeitigen Discont richtet.

Wenn der Darleiher kein volles Vertrauen in den Speculanten setzt, so nimmt er die Papiere zu einem mehr oder weniger geringern Curse als dem Tagescurse an. Das Geschäft heißt in diesem Falle Depotgeschäft. Der Contract, der soge-

nannte Depotbrief wird auf dieselbe Art wie der Engagementsbrief beim Prolongationsgeschäfte ausgefertigt.

Das Prolongationsgeschäft veranlaßt folgende Rechnungsaufgaben:

1) den Zinsfuß zu bestimmen, vermittelst der Curse beim Zeitkaufe und Rückkaufe und der Lieferungszeit;

2) den Curs für den Rückkauf zu bestimmen, vermittelst des Curses beim Tagskaufe, der Lieferungszeit und des bedungenen Zinsfußes.

Beispiele.

1) A verkauft am 20. August an B 10000 fl. in 10 Stück fünfprocentigen Metalliques zu 1000 fl. zum Curs 99; B übernimmt dagegen die Verbindlichkeit, sie nach drei Monaten zu 98⅞ zurück zu liefern, wogegen ihm die vom 1. Juli laufenden Interessen überlassen werden, A erhält also:

für 10000 fl. Metalliques zu 99	fl. 9900.	— kr.
für Interessen vom 1. Juli bis zum 20. August, 49 Tage zu 5 %	„ 68.	3 „
zusammen	fl. 9968.	3 kr.

Am 20. November erhält A die Papiere zurück, und muß bezahlen:

für 10000 fl. Metalliques zu 98⅞	fl. 9887.	30 kr.
für Interessen vom 1. Juli bis zum 20. Nov., 139 Tage zu 5 %	„ 193.	3 „
zusammen	fl. 10080.	33 kr.

B erhält also 112 fl. 30 kr. mehr als er vor drei Monaten ausgelegt hat. Es ist also dasselbe, als ob er einen in drei Monaten fälligen Wechsel im Betrag von 10080 fl. 33 kr. discontirt hätte. Der Zinsfuß oder Report ergiebt sich also aus dem Ansatz:

W. v. beträgt d. Zins	von 100 fl.
	in 12 Monaten, wenn
$10080\frac{33}{60}$ fl.	
in 3 Monaten	$112\frac{1}{2}$ fl. Interessen geben?

Resultat: 4,46 %.

Weil bei dem Discontiren im Hundert gerechnet wird, so darf man hier nicht $112\frac{1}{2}$ fl. als Interessen von 9968 fl. 33 kr. ansehen, mithin nicht ansetzen:

?	100
$9968\frac{3}{60}$	12
3	$112\frac{1}{2}$

Sieht man $10080\frac{33}{60}$ fl. als die Wechselsumme an, so ist für die Zeit = 3 Monate und für den Zinsfuß = 4,46 der Abzug in der That = $112\frac{1}{2}$ fl., wie man sich durch die gewöhnliche Discontrechnung überzeugen kann.

2) A trägt am 20. August dem B 10000 fl. in fünfprocentigen Metalliques, auf welchen die Zinsen seit dem 1. Juli haften, zum Curs 99 auf drei Monate an, unter der Bedingung, daß er sie ihm zu einem solchen Curs nach Verlauf dieser Zeit zurück gebe, daß der Report 4 % betrage.

Um den entsprechenden Curs auszumitteln, hat man zuvörderst zu berechnen, wie viel der B dem A zu zahlen hat.

Es betragen 10000 fl. in Metalliques zum Curs 99 . . .	fl.	9900.	— kr.
die Zinsen vom 1. Juli bis zum 20. August, 49 Tage, zu 5 % betragen	„	68.	3 „
der Gesammtbetrag ist also	fl.	9968.	3 kr.

Beträgt der Report in einem Jahr 4 %, so beträgt derselbe in drei Monaten 1 %; da nun der Report gewöhnlich im Hundert berechnet wird, so hat man, um den Report von 9968¹/₂₀ fl. auszumitteln, den Ansatz:

99 — 1 — 9968¹/₂₀

Resultat: 100 fl. 41 kr.

Der Betrag der 10000 fl. in Metalliques zum Curs 99 sammt den Interessen vom 1. Juli bis zum 20. August ist	fl.	9968.	3 kr.
hierzu die vorhergehend berechneten Interessen	„	100.	41 „
zusammen	fl.	10068.	44 kr. *)
Hiervon geht ab der Betrag der Interessen von fl. 10000 vom 1. Juli bis zum 20. November, 139 Tage zu 5 %, welche dem A zur Last fallen	„	193.	3 „
Der Betrag der 10000 fl. in Metalliques zum gesuchten Curs ist demnach	fl.	9875.	41 kr.

Wenn 10000 fl. in Metalliques 9875 fl. 41 kr. betragen, so ist der Preis von 100 fl. in diesem Papier, also der gesuchte Curs $= \frac{9875^{41}/_{60} \times 100}{10000} = 98^{3}/_{4}$.

Man kann auch für die laufende Liquidationszeit Papiere verkaufen und für die folgende gegen Prämie zurück kaufen, und da der Curs beim Prämienkauf gewöhnlich höher als bei dem festen Kaufe steht, so ist auch der Report verhältnißmäßig höher.

---

*) In dieser Berechnung ist die Aufgabe enthalten: die Wechselsumme zu bestimmen vermittelst der Zeit, dem Zinsfuße und der Summe, welche der Discontent zahlt.

Ist z. B. der Betrag des Wechsels 1000 fl., und wird derselbe für 90 Tage zu 4 % discontirt, so beträgt der Abzug 15 fl., und der Discontent zahlt 985 fl. Soll nun vermittelst letzterm Betrage, dem Zinsfuße und der Zeit die Wechselsumme (1000 fl.) bestimmt werden, so hat man zuvörderst zu berechnen, wie viel die Interessen von 100 fl. in 90 Tagen zu 4 % betragen. Das Resultat dieser Berechnung ist 1¹/₂ fl.; da nun bei dem Discontiren in Hundert gerechnet wird, so ist, für 100 fl. Capital und 1¹/₂ fl. Interessen, die Summe, welche der Discontent zahlt = 100 fl. weniger 1¹/₂ fl., d. i. 98¹/₂ fl. Wenn nun zu 98¹/₂ fl. der Abzug 1¹/₂ fl. gehört, so gehört zu 985 fl. der Abzug 15 fl., nach dem Ansatz

98¹/₂ — 1¹/₂ — 985.

Die gesuchte Wechselsumme ist also = 985 + 15 = 1000 fl. Man gelangt auch unmittelbar zu diesem Resultat durch den Ansatz:

98¹/₂ — 100 — 985.

z. B. ich kaufe per Ende des Monats fest 100000 Franken in dreiprocentigen französischen Renten zum Curs 78; betragend . . . . Fr. 78000.
und verkaufe wieder per Ende des nächsten Monats gegen 1 % Prämie
zu 79; betragend . . . . " 79000.
Gewinn-Differenz . . . . Fr. 1000.

Wird die verkaufte Rente nicht genommen, so gewinne ich die Prämie im Betrag von 1000 Fr., wodurch die gekauften Renten nur auf 77000 Fr. zu stehen kommen, was dem Curs 77 entspricht.

Im Pariser Curszettel wird der Report für die verschiedenen Prolongationsgeschäfte folgenderweise bezeichnet:

1) Report du courant oder du comptant à la fin du mois, d. i. der Unterschied des Tagescurses und des Curses beim Rückkauf auf Lieferung per Ende des laufenden Monats.

2) Report d'un mois à l'autre, d. i. der Unterschied des Preises zwischen einer zu Ende des laufenden, und der zu Ende des nächsten Monats zu liefernden Rente.

3) Report du comptant à la fin du mois prochain, d. i. der Unterschied des Tagescurses und des Preises einer zu Ende des nächsten Monats zu liefernden Rente.

4) Report sur prime, d. i. der Unterschied der Preise bei einem festen Zeitkaufe auf das Ende des laufenden Monats und eines Prämienkaufs auf das Ende des nächsten Monats.

§. 141. Aus der Darstellung der im Effektenhandel üblichen Kaufgeschäfte geht zur Genüge hervor, daß dabei auf sehr mannigfache Weise speculirt werden könne, daß aber auch der Handel mit Staatspapieren mit vielem Risico verbunden ist, wenn man sich vom gewöhnlichen Gang des Handels entfernt und dabei große Summen aufs Spiel setzt. Der Papierspeculant kauft Papiere, um sie wieder mit Gewinn zu veräußern, oder er verkauft Papiere, um sie wieder mit Vortheil, d. h. wohlfeiler als er sie veräußert hat, einzukaufen. Im ersten Falle wartet derselbe auf das Steigen der Curse, im andern auf das Fallen derselben. Diese Speculationsarten unterscheidet man durch die Benennungen: Speculation auf das Steigen (à la hausse), und Speculation auf das Fallen (à la baisse); beide Speculationsarten lassen sich auch mit einander combiniren, woraus die Speculation auf das Steigen und Fallen (opération à la haussé & à la baisse) entspringt, und es können überhaupt die verschiedenen Kaufgeschäfte zu sehr vielen Combinationen benutzt werden; wie aus nachfolgenden Beispielen zu ersehen.

I. Speculation auf das Steigen.

Abgesehen von der gewöhnlichen Speculationsweise, in Erwartung des Steigens der Curse Papiere zu kaufen, um, wenn der Curs gestiegen ist, wieder zu verkaufen, kann man

1) fest kaufen und gleichzeitig die gekauften Effekten auf Prämie verkaufen.

Weil nämlich der Curs beim Prämienkauf höher als beim festen Kauf ist, so ist es möglich, daß man so viel gewinnen werde, als die Differenz der den beiden Cursen entsprechenden Summen beträgt.

Beispiel.

Ich kaufe fest eine Rente von 3000 Franken, oder 100000 Franken in dreiprocentigen Renten zu 77 F. 50 C., betragend . . . . Fr. 77500.
Ich verkaufe gleichzeitig 100000 Fr. in dreiprocentigen Renten zu 78 F. 10 C., und 1 % Prämie, betragend . . . . „ 78100.
Differenz Fr. 600.

Nimmt der Käufer die Rente, so gewinne ich, abgesehen von der Courtage, obige Differenz von Fr. 600; nimmt er sie nicht, so muß er 1000 Fr. Prämie zahlen; stellt sich der Curs auf 77 Fr. 10 C. und nimmt er die Rente, so verliert er gleichfalls 1000 Fr.; er wird also die Rente nicht nehmen, wenn sie unter 77 Fr. 10 C. steht.

Nimmt der Käufer die Rente nicht, so kommt mir die zu 77 Fr. 50 C. gekaufte Rente wegen des Prämiengewinns von 1000 Fr. auf 76500 Fr. zu stehen; dieser Betrag entspricht dem Curs 76 Fr. 50 C. Stellt sich der Curs unter 76 Fr. 50 C., so verliere ich, wenn ich genöthigt seyn werde, die Rente zu veräußern.

2) Auf Prämie kaufen und, wenn der Curs den muthmaßlich höchsten Punkt erreicht hat, wieder fest verkaufen.

Diese Speculationsweise kommt in Anwendung, wenn es wahrscheinlich ist, daß eine bevorstehende Erhöhung des Curses mehr als die Differenz betragen werde, welche dermalen zwischen den, dem festen und Prämienkaufe entsprechenden Cursen statt findet.

Beispiel.

Ich kaufe auf Prämie zu 1 % 100000 Fr. in dreiprocentigen Renten zu 78 Fr. 10 C., betragend . . . . Fr. 78100.

Hier ist der mögliche Verlust auf den Betrag der Prämie beschränkt. Stellt sich der Curs auf 77 Fr. 10 C., so verliere ich 1000 Fr.; und es ist alsdann einerlei, ob ich die Papiere nehme oder nicht, denn wenn ich die Papiere nicht nehme, so habe ich 1000 Fr. Prämie zu zahlen. Ist der Curs zwischen 77 Fr. 10 C. und 78 Fr. 10 C., so beträgt der Verlust weniger als die Prämie.

Hat man bei der Speculation auf das Steigen zu einem hohen Curs eingekauft, und fällt der Curs, so kann der Verlust vermindert werden, wenn man auf Prämie wieder verkauft.

z. B. ich habe gekauft 100000 Fr. in dreiprocentigen Renten zu 78 Fr. 10 C.; betragend . . . . Fr. 78100.
Fällt der Curs auf 77, so verkaufe ich zu diesem Curs für . . „ 77000
ich habe demnach zu zahlen . . . . Fr. 1100.

Zugleich kaufe ich 100000 Fr. per Ende nächsten Monats zu 77 Fr. 30 C. (einschließlich der Zinsen); betragend . . . . Fr. 77300
und verkaufe sie gleichzeitig zu 77 Fr. 85 C. und 1 % Prämie für . . „ 77850
Differenz . . . . Fr. 550.

Wird die Rente genommen, so gewinne ich 550 Fr., wodurch der frühere Verlust vermindert wird. Wird die Rente nicht genommen, so gewinne ich die Präme im Betrag von 1000 Fr.; von der Kaufsumme im Betrag von Fr. 77300
geht also ab . . . . „ 1000
bleiben . . . . „ 76300
hierzu der frühere Verlust . . . . „ 1100
Summe . . . . Fr. 77400.
was dem Curs 77 Fr. 40 C. entspricht; demnach bin ich Käufer von 100000 Fr. per Ende des nächsten Monats, die anfänglich auf 78 Fr. 10 C. per 100 Fr. zu stehen kamen, und jetzt nur 77 Fr. 40 C. per 100 Fr. kosten.

II. Speculation auf das Fallen.

Außer der einfachen Speculationsweise, Papiere zu verkaufen, um sie, wenn der Curs gefallen ist, wieder anzukaufen, kann man auch

1) auf Prämie à decouvert, d. h. ohne die Papiere bei dem Abschluß des Kaufvertrags zu besitzen, verkaufen.

Beispiel.

Ich verkaufe auf Prämie zu 1½ % 100000 Fr. in dreiprocentigen Renten zu 80 Fr. 5 C.

Fällt der Curs unter 78 Fr. 55 C., d. h. auf 80 Fr. 5 C. weniger 1 Fr. 50 C., so nimmt der Käufer die Rente nicht, und ich gewinne die Prämie im Betrage von 1500 Fr. Nimmt hingegen der Käufer die Rente, so muß ich sie, weil ich à decouvert verkauft habe, selbst erst kaufen; kann ich sie unter 80 Fr. 5 C. erhalten, so gewinne ich die entsprechende Differenz; muß ich aber über 80 Fr. 5 C. kaufen, so habe ich Verlust.

2) Auf Prämie kaufen und gleichzeitig fest verkaufen.

Hierbei ist der mögliche Verlust auf die Differenz der dem festen Kaufe und Prämienkaufe entsprechenden Curse beschränkt.

Beispiel.

Ich kaufe auf Prämie zu ½ % 100000 Fr. in dreiprocentigen Renten zu 79 Fr. 25 C., betragend . . . . Fr. 79250.
Ich verkaufe eben so viel fest zu 78 F. 85 C. . . . . „ 78850.
Differenz . . . . Fr. 400.

Mehr als obige Differenz kann ich hierbei nicht verlieren, wenn der Curs nicht unter 78 Fr. 85 C. fällt; fällt er aber z. B. auf 78 Fr. 10 C., so nehme ich die auf Prämie gekaufte Rente nicht, und kaufe 100000 Fr. in dreiprocentigen Renten zu diesem Curse; diese betragen . . . . Fr. 78100.
die Verkaufssumme beträgt . . . . „ 78850.

von der Differenz . . . . Fr. 750.
ist die Prämie von 100000 Fr. zu ½ % im Betrag von . . . . . „ 500.

abzuziehen, wonach der Gewinn . . . . Fr. 250.
beträgt.

Hat man aufs Fallen speculirt, und steigt der Curs, so läßt sich der Verlust vermindern, wenn man so viel auf Prämie verkauft, als man schon früher verkauft hat.

Z. B. ich habe 100000 Fr. in dreiprocentigen Renten zu 76 verkauft; ist der Curs gestiegen, so verkaufe ich eben so viel auf Prämie zu 1 %, wir wollen annehmen zum Curs 79 Fr. 60 C.

Wird die Rente erhoben, so bin ich Verkäufer von 200000 Fr. zum mittlern Curs 77 Fr. 80 C. und habe daher den Preis von 76 auf 77 Fr. 80 C. gebracht, und also den Preis um 1 Fr. 80 C. verbessert.

Wird die Rente nicht genommen, so gewinne ich die Prämie im Betrag von 1000 Fr., wodurch mein Verkaufspreis um 1 Fr. aufgebessert wird.

III. Speculation auf das Steigen und auf das Fallen.

Wenn bevorstehende Ereignisse einen bedeutenden Einfluß auf den Curs erwarten lassen, so kann man

1) auf Prämie kaufen und die Hälfte der Effekten fest verkaufen.

Beispiel.

Ich kaufe auf Prämie zu ½ % 100000 Fr. in dreiprocentigen Renten zu 78 Fr. 20 C.; die Hälfte hiervon fest verkauft zu 77 Fr. 60 C. beträgt Fr. 38800.
Der Curs steige auf 79 Fr. 95 C.; die andere Hälfte der gekauften Rente, nach diesem Curs verkauft, beträgt . . . . „ 39975.

Betrag der beiden Verkaufssummen . . . . Fr. 78775.
Betrag der Einkaufssumme . . . . „ 78200.

Gewinn-Differenz . . . . Fr. 575.

Fällt hingegen der Curs, nehme ich die auf Prämie gekaufte Rente nicht, und kaufe ich dagegen die zu liefernde Rente von 1500 Fr., z. B. zum Curs 76 Fr. 5 C., so ist der entsprechende Betrag. . . . . Fr. 38025.
die Verkaufssumme beträgt . . . . „ 38800.

Differenz . . . . Fr. 775.

Transport Fr. 775.

Von dieser Gewinn-Differenz geht aber die zu zahlende Prämie ab, im Betrag von . . . . „ 500.

Der Gewinn beträgt also . . . . Fr. 275.

Diese Speculationsweise kann nur bei bedeutenden Cursveränderungen Vortheil bringen.

Man kann auch

2) fest kaufen und doppelt so viel auf Prämie verkaufen.

Beispiel.

Ich kaufe fest 50000 Fr. in dreiprocentigen Renten zu 78 Fr.; Betrag Fr. 39000.

Ich verkaufe auf Prämie zu 1 % 100000 Fr. in dreiprocentigen Renten zu 78 Fr. 70 C.

In Betreff des Umstandes, ob die auf Prämie verkaufte Rente angenommen wird oder nicht, können zwei Fälle angenommen werden.

Erster Fall.

Wird die Rente genommen, so habe ich 50000 Fr. in dreiprocentigen Renten anzukaufen; ist es wahrscheinlich, daß der Curs steigen werde, so kaufe ich sogleich; ist der Curs im Fallen, so warte ich, mit gehöriger Beachtung des Lieferungstermins, so lange mit dem Ankauf, bis der Curs den muthmaßlich niedrigsten Punkt erreicht hat; steht er z. B. auf 78 Fr. 70 C., so beträgt die Ankaufssumme . . . . . „ 39175.

Summe Fr. 78174.

die Verkaufssumme beträgt . . . . „ 78700.

Gewinn-Differenz . . . . Fr. 525.

Zweiter Fall.

Wird die Rente nicht angenommen, so habe ich 50000 Fr. in dreiprocentigen Renten zu verkaufen; ist der Curs im Fallen, so verkaufe ich sogleich; ist er im Steigen, so warte ich bis er den muthmaßlich höchsten Punkt erreicht hat. Steht er z. B. auf 77 F. 45 C., und verkaufe ich zu diesem Curs, so beträgt die Verkaufssumme . . . . Fr. 38725.

Betrag der Ankaufssumme . . . . „ 39000.

Verlust-Differenz . . . . Fr. 275.

Diese Summe geht ab von der gewonnenen Prämie im Betrag von „ 1000.

Gewinn-Differenz . . . . Fr. 725.

Eine solche Speculationsweise kann Vortheil bringen, wenn die Schwankungen des Curses unbedeutend sind.

IV. Verwandlung einer Speculation auf das Steigen in eine auf das Fallen.

Man habe z. B. 100000 Fr. in dreiprocentigen Renten zu 80 Fr. gekauft, im Betrag von . . . . Fr. 80000.

Fällt der Curs auf 79 Fr. 5 C. und verkauft man zu diesem Curs für „ 79050.

so beträgt die Verlust-Differenz . . . . Fr. 950.

Ist es aber wahrscheinlich, daß der Curs noch tiefer fallen werde, so kann man eine doppelt so große Rente verkaufen; man ist alsdann eines Theils Käufer von 3000 Fr. Rente, und andern Theils Verkäufer einer Rente von 6000 Fr.; man hat sonach 3000 Fr. Rente à découvert verkauft, und kann daher das Fallen des Curses zu seinem Vortheil benutzen. Man verwandelt also eine Speculation auf das Steigen in eine auf das Fallen, wenn man zweimal so viel Fonds verkauft als man eingekauft hat.

V. Verwandlung einer Speculation auf das Fallen in eine auf das Steigen.

Verfährt man auf eine dem obigen Verfahren entgegengesetzte Weise, so kann man eine Speculation auf das Fallen in eine auf das Steigen verwandeln. Hat man z. B. eine Rente von 3000 Fr. zu 78 gekauft, und ist der Curs auf 78 Fr. 60 C. gestiegen, so kaufe man eine Rente von 6000 Fr. zu diesem Curs. Da man nun eines Theils Verkäufer einer Rente von 3000 Fr. ist, und andern Theils Käufer von 6000 Fr. Rente, so ist man Käufer einer Rente von 3000 Fr. zu 78 Fr. 60 C.; das Steigen des Curses kann also theilweise oder ganz den Verlust decken, welche die ursprüngliche Speculation zur Folge hätte haben können, und wohl gar einen Gewinn abwerfen.

VI. Kauf und Verkauf gegen Prämie.

(Opérations de primes contre primes.)

Diese Speculationsweise läßt die mannigfaltigsten Combinationen zu, und ist mit weniger Resico verbunden, als diejenige, welcher feste Käufe und Verkäufe zum Grunde liegen.

Man kann hierbei

1) Gegen Prämie zu 1 % kaufen und zu ½ % Prämie verkaufen.

Beispiel.

Ich kaufe gegen Prämie zu 1 % 100000 Fr. in dreiprocentigen Renten zu 78 Fr. 10 C., betragend . . . . Fr. 78100.

Gleichzeitig verkaufe ich zu ½ % Prämie 100000 Fr. in dreiprocentigen Renten zu 78 Fr. 90 C., betragend . . . . „ 78900.

die Differenz . . . . Fr. 800.

gewinne ich, wenn die Effekten von beiden Theilen genommen werden. Werden sie nicht genommen, so zahle ich eine Prämie von . . . . Fr. 1000
und erhalte dagegen eine solche im Betrag von . . . . „ 500
Verlust-Differenz . . . . Fr. 500.

Die zu 78 Fr. 90 C. verkaufte Rente kommt nach Abzug der Prämie von ½ % auf 78 Fr. 40 C. zu stehen; stellt sich am Lieferungstage der Curs unter 78 Fr. 40 C., so wird der Käufer die Rente nicht nehmen; stellt sich derselbe z. B. auf 78 Fr. 20 C., so kann ich zu diesem Curs verkaufen für . . . Fr. 78200
überdem erhalte ich die Prämie von 3000 Franken zu ½ %
im Betrag von . . . . „ 500

Summe Fr. 78700.

Ich habe gekauft zu 78 Fr. 10 C. für . . . . „ 78100
Gewinn-Differenz . . . . Fr. 600.

2) Gegen Prämie zu 1 % kaufen und doppelt so viel zu ½ % Prämie verkaufen.

Beispiel.

Ich kaufe gegen Prämie zu 1 % 100000 Fr. in dreiprocentigen Renten zu 78 Fr. 10 C., betragend . . . . Fr. 78100.

Gleichzeitig verkaufe ich zu ½ % 200000 Fr. in dreiprocentigen Renten zu 78 Fr. 90 C., betragend . . . . Fr. 157800.

Steigt der Curs und ist es deswegen wahrscheinlich, daß der Käufer die Rente nehmen werde, so habe ich 100000 Fr. fest zu kaufen; erhalte ich sie zu 78 Fr. 30 C., so beträgt dies . . . . „ 78300

Summe Fr. 156400.

Gewinn-Differenz . . . . Fr. 1400.

Werden die Effekten von beiden Theilen nicht genommen, so findet weder Gewinn noch Verlust statt, weil die Prämie von 100000 Fr. zu 1 % so viel beträgt als diejenige von 200000 Fr. zu ½ %.

Stellt sich der Curs unter 78 Fr. 40 C. (Differenz zwischen 78 Fr. 90 C. und 50 C. [½ % Prämie]), so wird der Käufer die Rente von 6000 Fr. nicht nehmen; stellt sich derselbe z. B. auf 78 Fr. 20 C., so nehme ich die zu 78 Fr. 10 C. gekaufte Rente für . . . . Fr. 78100.

Diese Rente kann ich zu 78 Fr. 20 C. verkaufen für Fr. 72200
überdem erhalte ich den Prämienbetrag von . . . . „ 1000

Summe Fr. 73200.

Gewinn-Differenz . . . . Fr. 1100.

3) Gegen Prämie zu ½ % kaufen, und gegen Prämie zu 1 % wieder verkaufen.

Beispiel.

Ich kaufe gegen Prämie zu ½ % 100000 Fr. in dreiprocentigen Renten zu 78 Fr. 90 C.; Betrag der Prämie . . . . Fr. 500.

Ich verkaufe gleichzeitig 100000 Fr. zu 78 Fr. 10 C. gegen 1 % Prämie; Betrag derselben . . . . „ 1000.

Werden die Renten nicht genommen, so gewinne ich . . . . Fr. 500.

Es können außerdem noch zwei Fälle hierbei statt finden; nämlich, es werden entweder

a) die Renten genommen, oder

b) die Rente wird mir abgenommen, und ich überlasse dem Verkäufer die Prämie.

Erster Fall.

Werden die Effekten von beiden Seiten genommen, so bin ich Käufer von 3000 Fr. Rente zu 78 Fr. 90 C., betragend . . . . Fr. 78900
und Verkäufer von 3000 Fr. Rente zu 78 Fr. 10 C., betragend . . „ 78100.
Verlust-Differenz . . . . Fr. 800.

Zweiter Fall.

Nimmt der Käufer die Rente, so hat derselbe zu zahlen . . . Fr. 78100.
Kann ich die Rente, welche ich liefern muß, zu 77 Fr. 20 C. kaufen, so habe ich dafür zu zahlen . . . . „ 77200.
Gewinn-Differenz . . . . Fr. 900.

Hiervon geht aber die Prämie ab, welche ich zu zahlen habe im Betrag von . . . . „ 500.
Reiner Gewinn . . . . Fr. 400.

4) **Gegen Prämie zu ½ % kaufen, und doppelt so viel gegen 1 % Prämie verkaufen.**

Hier können ebenfalls die bei der vorhergehenden Speculationsweise aufgezählten drei Fälle statt finden.

a) Werden die Renten nicht genommen, so gewinne ich den dreifachen Betrag der Einkaufsprämien.

b) Werden die Renten genommen, so muß ich so viel fest einkaufen, als ich schon auf Prämie gekauft habe, um das Doppelte der verkauften Rente liefern zu können, in welchem Fall mehr oder weniger verloren wird.

c) Wird die Rente, welche ich verkauft habe, genommen, und nehme ich dagegen die Rente, welche ich gekauft habe, nicht, so habe ich so viel, als ich verkauft habe, fest einzukaufen, wobei ich wahrscheinlicherweise gewinnen werde.

5) **Gegen Prämie zu ½ % per Ende des Monats verkaufen, und eben so viel gegen 1 % Prämie per Ende des nächsten Monats kaufen.**

Wird die per Ende des Monats verkaufte Rente nicht genommen, so wird dadurch die Prämie der per Ende des nächsten Monats gekauften Rente um die Hälfte vermindert, und beträgt also nur ½ %.

Wird aber die verkaufte Rente genommen, so kaufe ich so viel fest per Ende des Monats als ich zu liefern habe, und benutze einen günstigen Zeitpunkt, um fest per Ende des nächsten Monats auf den mit Prämie zu 1 % per nächsten Monat gemachten Einkauf hin mit Vortheil zu verkaufen.

VII. Arbitrage.

So wie mit Wechseln, kann auch mit Staatseffekten arbitrirt werden, und es können dabei ebenfalls die Fragen beantwortet werden:

1) woher am wohlfeilsten bezogen,

2) wohin am vortheilhaftesten verkauft und

3) auf welche Weise der Tausch von Staatspapieren gegen Staatspapiere, in Beziehung auf gegebene Plätze, Papiere und andere Data am vortheilhaftesten bewerkstelligt werden kann.

§. 142. Bei den Lotterie-Anleihen, welche in einer bestimmten Anzahl von Jahren nach Angabe des gedruckten Verloosungsplans getilgt werden, entsteht die Frage, zu welchem Zinsfuße das Capital überhaupt verzinst wird.

Bezeichnet man das Capital durch a, die jährlichen Abträge durch b, c, d, e u. s. w., und den Zinsfuß durch x, so beträgt die Schuld mit den einjährigen Zinsen $(1 + x)\,a$; nach dem Abtrage b beträgt sie nur noch $(1 + x)\,a - b$. Nach dem zweiten Jahre beträgt die Schuld mit den einjährigen Zinsen $(1 + x)^2 a - (1 + x)\,b$. Nach dem Abtrage c beträgt die Schuld $(1 + x)^2 a - (1 + x)\,b - c$. Nach dem dritten Jahre beträgt die Schuld mit den einjährigen Zinsen $(1 + x)^3 a - (1 + x)^2 b - (1 + x)\,c$; nach dem Abtrage d beträgt die Schuld

$$(1 + x)^3 a - (1 + x)^2 b - (1 + x)\,c - d;$$

und wenn dem nten Jahre der Abtrag q entspricht, so beträgt die Schuld nach dem nten Jahre

$$(1 + x)^n a - (1 + x)^{n-1} b - (1 + x)^{n-2} c - \ldots\ldots q.$$

Soll nun nach dem nten Jahre die Schuld abgetragen seyn, so hat man die Gleichung

$$(1 + x)^n a - \left[(1 + x)^{n-1} b + (1 + x)^{n-2} c + \ldots\ldots q\right] = 0$$

vermittelst welcher der Zinsfuß x bestimmt werden kann.

Wenden wir die Bestimmung des Zinsfußes auf das Hannöver'sche Lotterie-Anlehen vom Jahr 1822 im Betrag von 3000000 fl. im 20 fl. Fuße an, welches nach folgendem Plane getilgt wird.

Partial-Obligat.	1ste Ziehung 1824. 8 Serien.	Gulden	Partial-Obligat.	4te Ziehung 1827. 15 Serien.	Gulden	Partial-Obligat.	7te Ziehung 1830. 40 Serien.	Gulden
1	. . .	25000	1	. . .	20000	1	. . .	20000
1	. . .	5000	1	. . .	3000	1	. . .	3000
1	. . .	2500	1	. . .	1500	1	. . .	1500
1	. . .	1500	1	. . .	1000	1	. . .	1000
1	. . .	1000	1	. . .	500	1	. . .	500
1	. . .	500	12	zu 200	2400	5	zu 250	1250
4	zu 200	800	16	„ 190	3040	35	„ 200	7000
10	„ 180	1800	117	„ 180	21060	180	„ 195	35100
30	„ 160	4800	600	„ 174	104400	1775	„ 192	340800
350	„ 158	55300						
400		98200	750		156900	2000		410150
	2te Ziehung 1825. 8 Serien.			5te Ziehung 1828. 31 Serien.			8te Ziehung 1831. 39 Serien.	
1	. . .	20000	1	. . .	20000	1	. . .	20000
1	. . .	3000	1	. . .	3000	1	. . .	3000
1	. . .	1500	1	. . .	1500	1	. . .	1500
1	. . .	1000	1	. . .	1000	1	. . .	1000
1	. . .	500	1	. . .	500	1	. . .	500
5	zu 200	1000	12	zu 200	2400	5	zu 250	1250
10	„ 180	1800	30	„ 190	5700	10	„ 240	2400
30	„ 170	5100	112	„ 185	20720	16	„ 210	3360
350	„ 164	57400	1391	„ 180	250380	124	„ 205	25420
						1790	„ 198	354420
400		91300	1550		305200	1950		412850
	3te Ziehung 1826. 12 Serien.			6te Ziehung 1829. 30 Serien.			9te Ziehung 1832. 39 Serien.	
1	. . .	20000	1	. . .	20000	1	. . .	20000
1	. . .	3000	1	. . .	3000	1	. . .	3000
1	. . .	1500	1	. . .	1500	1	. . .	1500
1	. . .	1000	1	. . .	1000	1	. . .	1000
1	. . .	500	1	. . .	500	1	. . .	500
5	zu 200	1000	5	zu 250	1250	5	zu 250	1230
10	„ 180	1800	20	„ 200	4000	10	„ 240	2400
30	„ 175	5250	170	„ 190	32300	20	„ 220	4400
550	„ 170	93500	1300	„ 186	241800	110	„ 210	23100
						1800	„ 204	367200
600		127550	1500		305350	1950		424350

Partial-Obligat.	10te Ziehung 1833. 37 Serien.	Gulden	Partial-Obligat.	11te Ziehung 1834. 36 Serien.	Gulden	Partial-Obligat.	12te Ziehung 1835. 35 Serien.	Gulden
1	. . .	20000	1	. . .	20000	1	. . .	20000
1	. . .	3000	1	. . .	3000	1	. . .	3000
1	. . .	1500	1	. . .	1500	1	. . .	1500
1	. . .	1000	1	. . .	1000	1	. . .	1000
1	. . .	500	1	. . .	500	1	. . .	500
5	zu 250	1250	5	zu 250	1250	5	zu 250	1250
10	„ 240	2400	10	„ 240	2400	20	„ 240	4800
20	„ 220	4400	20	„ 230	4600	25	„ 230	5750
140	„ 215	30100	135	„ 220	29700	120	„ 225	27000
1670	„ 210	350700	1625	„ 216	351000	1575	„ 222	349650
1850		414850	1800		414950	1750		414450

Partial-Obligat.	13te Ziehung 1836. 35 Serien.	Gulden	Partial-Obligat.	14te Ziehung 1837. 35 Serien.	Gulden
1	. . .	20000	1	. . .	30000
1	. . .	3000	1	. . .	10000
1	. . .	1500	1	. . .	5000
1	. . .	1000	1	. . .	2500
1	. . .	500	1	. . .	1500
6	zu 250	1500	5	zu 1000	5000
23	„ 240	5520	7	„ 500	3500
126	„ 235	29610	16	„ 300	4800
1590	„ 228	362520	24	„ 250	6000
			50	„ 240	12000
			1643	„ 234	384462
1750		425150	1750		464762

Die Gleichung, welche den im obigen Plane angegebenen Abträgen entspricht, ist wie folgt:

$$3000000(1+x)^{14} - 98200(1+x)^{13} - 91300(1+x)^{12} - 127550(1+x)^{11} - 156900(1+x)^{10} - 305200(1+x)^{9} - 305350(1+x)^{8} - 410150(1+x)^{7} - 412850(1+x)^{6} - 424350(1+x)^{5} - 414850(1+x)^{4} - 414950(1+x)^{3} - 414450(1+x)^{2} - 425150(1+x) = 464762.$$

Dividirt man die Gleichung durch 3000000 so erhält man folgende:

$$(1+x)^{14} - 0{,}03273(1+x)^{13} - 0{,}03043(1+x)^{12} - 0{,}04251(1+x)^{11} - 0{,}05230(1+x)^{10} - 0{,}10173(1+x)^{9} - 0{,}10178(1+x)^{8} - 0{,}13671(1+x)^{7} - 0{,}13761(1+x)^{6} - 0{,}14145(1+x)^{5} - 0{,}13828(1+x)^{4} - 0{,}13831(1+x)^{3} - 0{,}13815(1+x)^{2} - 0{,}14171(1+x) = 0{,}15491.$$

Die Auflösung einer solchen numerischen Gleichung ist nicht so weitläuftig als die einer jeden andern, nicht durch eine ähnliche Aufgabe entstandenen Gleichung von demselben Grade, weil die Grenzen der Wurzeln in sofern bekannt sind, als man nach Zeit und Umständen beurtheilen kann, innerhalb welcher Grenzen der Zinsfuß gesucht werden müsse.

Jedenfalls kann hier die unbekannte Größe nur versuchsweise ausgemittelt werden, wobei man sich natürlicherweise der Logarithmen bedienen muß, um die Potenzen von $1 + x$ zu bestimmen.

Hat man aber keine Logarithmentafeln zur Hand, oder kann man sich derselben nicht bedienen, so kann man den Zinsfuß auch auf die gewöhnliche Weise versuchsweise bestimmen; der Unterschied der einen und andern Berechnungsweise ist, was die Beschwerlichkeit der Rechnung betrifft, ohnehin nicht sehr groß. Rechnet man auf letztere Art mit dem Zinsfuß 4³/₄, so ist der letzte Rest um 48270 fl. zu groß; der gesuchte Zinsfuß ist mithin kleiner als 4³/₄. Rechnet man mit dem Zinsfuß 4,6, so kommt 20753 fl. zu wenig heraus; der gesuchte Zinsfuß ist also größer als 4,6. Rechnet man mit dem Zinsfuß 4,64, so kommt 2457 fl. zu wenig heraus; der Zinsfuß ist also größer als 4,64. Rechnet man mit 4,645, so kommt 174 zu wenig heraus; der Zinsfuß ist also größer als 4,645. Rechnet man mit 4,6455, so kommt 46 fl. zu viel heraus; der Zinsfuß ist also kleiner als 4,6455. Rechnet man mit 4,6454, so kommt 20 fl. zu viel heraus; der Zinsfuß ist also kleiner als 4,6454, wie sich aus nachfolgender Berechnung ergiebt; weiter braucht man indessen die Rechnung nicht fortzusetzen, weil der Zinsfuß schon hinlänglich genau bestimmt ist.

Capital	fl.	3000000
Zinsen zu 4,6454 %	„	139362
zusammen	fl.	3139362
ab 1ster Abtrag	„	98200
Betrag der Schuld	„	3041162
Zinsen	„	141274,139
zusammen	fl.	3182436,139
ab 2ter Abtrag	„	91300
Betrag der Schuld	„	3091136,139
Zinsen	„	143595,638
zusammen	fl.	3234731,777
ab 3ter Abtrag	„	127550
Betrag der Schuld	„	3107181,777
Zinsen	„	144341,022
zusammen	fl.	3251522,799
ab 4ter Abtrag	„	156900
Betrag der Schuld	fl.	3094622,799

Transport:	fl. 3094622,799
Zinsen	" 143757,607
zusammen	fl. 3238380,406
ab 5ter Abtrag	" 305200
Betrag der Schuld	" 2933180,406
Zinsen	" 136257,962
zusammen	fl. 3069438,368
ab 6ter Abtrag	" 305350
Betrag der Schuld	" 2764088,368
Zinsen	" 128402,961
zusammen	fl. 2892491,329
ab 7ter Abtrag	" 410150
Betrag der Schuld	" 2482341,329
Zinsen	" 115314,684
zusammen	fl. 2597656,013
ab 8ter Abtrag	" 412850
Betrag der Schuld	" 2184806,013
Zinsen	" 101492,978
zusammen	fl. 2286298,991
ab 9ter Abtrag	" 424350
Betrag der Schuld	" 1861948,991
Zinsen	" 86494,978
zusammen	fl. 1948443,969
ab 10ter Abtrag	" 414850
Betrag der Schuld	" 1533593,969
Zinsen	" 71241,574
zusammen	fl. 1604835,543
ab 11ter Abtrag	" 414950
Betrag der Schuld	" 1189885,543
Zinsen	" 55275,044
zusammen	fl. 1245160,587
ab 12ter Abtrag	" 414450
Betrag der Schuld	" 830710,587
Zinsen	" 38589,829
zusammen	fl. 869300,416
ab 13ter Abtrag	" 425150
Betrag der Schuld	" 444150,416
Zinsen	" 20632,563
zusammen	fl. 464782,979
ab 14ter Abtrag	" 464762
Fehlerdifferenz	20 fl. 58 kr.

Dem gefundenen Zinsfuße entspricht demnach folgender Tilgungsplan:

Jahr.	Zinsen zu 4,6454 %.	Amortisirung.	Betrag d. Schuld.
1824	139362	98200	3041162
1825	141274,139	91300	3091136,139
1826	143595,638	127550	3107181,777
1827	144341,022	156900	3094622,799
1828	143757,607	305200	2933180,406
1829	136257,962	305350	2764088,368
1830	128402,961	410150	2482341,329
1831	115314,684	412850	2184806,013
1832	101492,978	424350	1861948,991
1833	86494,978	414850	1533593,969
1834	71241,574	414950	1189885,543
1835	55275,044	414450	830710,587
1836	38589,829	425150	444150,416
1837	20632,563	464762	20,979

§. 143. Vermittelst der jedem Jahre entsprechenden Schuld kann man ausmitteln, wie viel ein Loos bei jeder Ziehung im Durchschnitt werth ist, wenn man das Schuldcapital durch die Anzahl sämmtlicher noch nicht gezogenen Loose dividirt.

Für das Hannöver'sche Anlehen ist die Zusammenstellung dieser Werthe wie folgt:

Jahr.	Loose.	Schuld.	Werth eines Looses.
Anfangs	20000	3000000	150
1824	19600	3041162	158,39
1825	19200	3091136	157,71
1826	18600	3107181	167,05
1827	17850	3094622	178,95
1828	16300	2933180	179,94
1829	14800	2764088	186,76
1830	12800	2482341	193,93
1831	10850	2184806	201,36
1832	8900	1861948	209,20
1833	7050	1533593	217,53
1834	5250	1189885	226,64
1835	3500	830710	237,34
1836	1750	444150	253,80

§. 144. Man kann auch für jede andere Zeit als diejenige der Ziehungen den Durchschnittswerth ausmitteln, wenn man die Zinsen des Schuldkapitals der letzten Ziehung zum gefundenen Zinsfuße und für die Zeit, welche seit der letzten Ziehung

verflossen ist, berechnet, zum Schuldkapital addirt, und die Summe durch die Anzahl sämmtlicher noch nicht herausgekommenen Loose dividirt.

Man kann übrigens auch, ohne den Zinsfuß, zu welchem der Staat die Anleihe verzinst, zu kennen, den Mittelwerth der Loose dadurch ausfindig machen, daß man die gegenwärtigen Werthe aller noch zu erfolgenden Abträge zum zeitgemäßen Zinsfuße berechnet, und die Summe derselben durch die Anzahl sämmtlicher noch nicht gezogenen Loose dividirt.

So ist z. B. für das obige hannövrische Anlehen der gegenwärtige Werth zum Zinsfuß 5 berechnet von

fl. 464762 für 1 Jahr = 442630,47.

Der Mittelwerth eines Looses ist also nach dem vorletzten Jahre $= \frac{442630,47}{1750} =$ 252,93 fl.

Der gegenwärtige Werth von

fl. 464762	für 2 Jahre	ist	=	421552,7
fl. 425150	„ 1 Jahr	„	=	404904,7
			Summe	826457,4

Nach der zwölften Ziehung ist also, weil alsdann noch 3500 Loose vorhanden sind, der Mittelwerth eines Looses $= \frac{826457,40}{3500} =$ 236,13 fl.

Der gegenwärtige Werth von

fl. 464762	für 3 Jahre	ist	=	401478,0
fl. 425150	„ 2 Jahre	„	=	385623,5
fl. 414450	„ 1 Jahr	„	=	394714,2
			Summe	1181815,7

Nach der elften Ziehung ist also, weil alsdann noch 5250 Loose vorhanden sind, der Mittelwerth eines Looses $= \frac{1181815,7}{5250} =$ 225,1 fl.

Der gegenwärtige Werth von

fl. 464762	für 4 Jahre	ist	=	382359,1
fl. 425150	„ 3 Jahre	„	=	367260,6
fl. 414450	„ 2 Jahre	„	=	375918,3
fl. 414950	„ 1 Jahr	„	=	395190,5
			Summe	1520728,5

Nach der zehnten Ziehung ist also, weil alsdann noch 7050 Loose vorhanden sind, der Mittelwerth eines Looses $= \frac{1520728,5}{7050} =$ 215,7 fl.

Fährt man so von Jahr zu Jahr fort, so erhält man die Mittelwerthe der Loose für jede Ziehung.

Bei der obigen Berechnung muß man sich zur Vereinfachung derselben der Logarithmen bedienen, man kann aber auch auf eine andere Art, ohne Hülfe der Logarithmen, zu denselben Resultaten gelangen.

Berechnet man die Anleihe zum Zinsfuß 5, so erhält man folgende Resultate:

Capital	fl. 3000000
Zinsen zu 5 %	„ 150000
	„ 315000
Ab	„ 98200
	„ 3051800
Zinsen	„ 152590
	„ 3204390
Ab	„ 91300
	„ 3113090
Zinsen	„ 155654,5
	„ 3268744,5
Ab	„ 127550
	„ 3141194,5
Zinsen	„ 157059,72
	„ 3298254,22
Ab	„ 156900
	„ 3141354,22
Zinsen	„ 157067,71
	„ 3298421,93
Ab	„ 305200
	„ 2993221,93
Zinsen	„ 149661,09
	„ 3142883,02
Ab	„ 305350
	„ 2837533,02
Zinsen	„ 141876,65
	„ 2979409,67.
Ab	„ 410150
	„ 2569259,67
Zinsen	„ 128462,98
	„ 2697722,65
Ab	„ 412850
	„ 2284872,65
Zinsen	„ 114243,63
	„ 2399116,28
Ab	„ 424350
	„ 1874766,28

Transport	fl.	1974766,28
Zinsen	„	98783,31
	„	2073504,59
Ab	„	414850
	„	1658654,59
Zinsen	„	82932,72
	„	1741587,31
Ab	„	414950
	„	1326637,31
Zinsen	„	66331,86
	„	1392969,17
Ab	„	414450
	„	978519,17
Zinsen	„	48925,95
	„	1027445,12
Ab	„	425150
	„	602295,12
Zinsen	„	30114,75
	„	632409,87
Ab	„	464762
	„	167647,87

Aus dieser Berechnung geht hervor, daß der Staat 167647,87 fl. weniger zurückzahlt, als er zurück zu zahlen hätte, wenn das Anlehen zu 5 % verzinst würde.

Berechnet man nach den in den §§. 52 u. 54 enthaltenen Regeln den gegenwärtigen Werth vom Capital 1 für 14 Jahre zu 5 %, so ist die Rechnungsaufstellung wie folgt:

14, 13, 12, 11, 10, 9, 8, 7, 6 u. s. w.

$\frac{5}{100}, \frac{5}{200}, \frac{5}{300}, \frac{5}{400}, \frac{5}{500}, \frac{5}{600}, \frac{5}{700}, \frac{5}{800}, \frac{5}{900}$ u. s. w.

$\frac{70}{100}, \frac{65}{200}, \frac{60}{300}, \frac{55}{400}, \frac{50}{500}, \frac{45}{600}$ u. s. w.

oder $\frac{7}{10}, \frac{13}{40}, \frac{1}{5}, \frac{11}{80}, \frac{1}{10}, \frac{3}{40}$ u. s. w.

Capital	1.00000
$\frac{7}{10} \times 1$	0.70000
$\frac{13}{40} \times \frac{7}{10}$	0.22750

Transport	1.92750
$\frac{1}{5} \times 0.2275$	0.04550
$\frac{11}{80} \times 0.0455$	0.00625
$\frac{1}{10} \times 0.00625$	0.00062
$\frac{3}{40} \times 0.00062$	0.00004
	1.97991

Der gegenwärtige Werth zu 5 % von 1 fl. zahlbar in 14 Jahren ist $\frac{1}{1.97991}$ = 0,50507 fl.

Der gegenwärtige Werth von 167647,87 fl. ist also = 167647.87 × 0,50507 = 84673,9 fl., wofür man 84674 setzen kann.

Bedient man sich der Hülfstabelle Nr. 3, so erhält man für den gegewärtigen Werth 167647,87 × 0,05060680 = 84673,5.

Die Rechnung mit Logarithmen giebt Folgendes:

$$\begin{aligned} \log.\ 167647{,}87 &= 5{,}2243979 \\ -\ 14 \log.\ 1{,}05 &= \underline{0{,}2966502} \\ &\ 4{,}9277477 = \log.\ 84673{,}5. \end{aligned}$$

Zieht man den im Obigen berechneten, gegenwärtigen Werth, im Betrag von 84674 fl. vom Betrag der Anleihe, nämlich von 3000000 fl. ab, so erhält man 2915326 fl., und dies ist das Capital, welches der Staat sammt den fünfprocentigen Zinsen an die Gläubiger zurückzahlt, wie aus nachfolgender Berechnung zu ersehen:

Capital	fl.	2915326
Zinsen zu 5 %	„	145766,3
	„	3061092,3
Ab	„	98200
	„	2962892,3
Zinsen	„	1481444,61
	„	3111036,91
Ab	„	91300
	„	3019736,91
Zinsen	„	150986,84
	„	3170723,75
Ab	„	127550
	„	3043173,75
Zinsen	„	152158,69
	„	3195332,44

Transport	fl.	3195332,44
Ab	"	156900
	"	3038432,44
Zinsen	"	151921,62
	"	3190354,06
Ab	"	305200
	"	2885154,06
Zinsen	"	144257,70
	"	3029411,76
Ab	"	305350
	"	2724061,76
Zinsen	"	136203,09
	"	2860264,85
Ab	"	410150
	"	2450114,85
Zinsen	"	122505,74
	"	2572620,59
Ab	"	412850
	"	2159770,59
Zinsen	"	107988,53
	"	2267759,12
Ab	"	424350
	"	1843409,12
Zinsen	"	92170,45
	"	1935579,57
Ab	"	414850
	"	1520729,57
Zinsen	"	76036,48
	"	1596766,05
Ab	"	414950
	"	1181816,05
Zinsen	"	59090,80
	"	1240906,85
Ab	"	414450
	"	826456,85
Zinsen	"	41322,84
	"	867779,69
Ab	"	425150
	"	442629,69

	Transport:	fl. 442629,69
Zinsen	"	22131,48
	"	464761,17
Ab	"	464762
	Fehlerdifferenz	0,83

Die zum Zinsfuß 5 berechneten Mittelwerthe der Loose sind demnach wie folgt:

Jahr.	Loose.	Schuld.	Werth eines Looses.
Anfangs	20000	2915326	145,76
1824	19600	2962892	151,16
1825	19200	3019736	157,27
1826	18600	3043173	163,61
1827	17850	3038432	170,22
1828	16300	2885154	177,00
1829	14800	2724061	184,05
1830	12800	2450114	191,41
1831	10850	2159770	199,05
1832	8900	1843409	207,12
1833	7050	1520729	215,70
1834	5250	1181816	225,10
1835	3500	826456	236,11
1836	1750	442629	252,93

§. 145. Bei den mit Serienziehungen verbundenen Lotterie-Anlehen kommen auch die in den Serienziehungen herauskommenden Loose im Handel vor. Der Durchschnittswerth eines solchen Looses, Serienloos genannt, ergiebt sich, wenn man die der Gewinnziehung entsprechende Rückzahlungssumme durch die Anzahl der in der Ziehung herauskommenden Loose dividirt.

Die Mittelwerthe der Serienloose des Hannöverschen Lotterie-Anlehens sind wie folgt:

Ziehung.	Loose.	Abtrag.	Mittelwerth.
1	400	98200	245,50
2	400	91300	228,25
3	600	127550	212,58
4	750	156900	209,20
5	1550	305200	196,90
6	1500	305350	203,63
7	2000	410150	204,07
8	1950	412850	211,71
9	1950	424350	212,48
10	1850	414850	224,24
11	1800	414950	230,52

Ziehung.	Loose.	Abtrag.	Mittelwerth.
12	1750	414450	236,82
13	1750	425150	242,94
14	1750	464762	265,57

§. 146. Was der Loosinhaber bei der geringsten Summe, welche bei der Ziehung auf ein Loos fällt, an Zinsen einbüßt, ergiebt sich, wenn man berechnet, wie viel die Einlage mit den Zinseszinsen zum zeitgemäßen Zinsfuße beträgt, und das Resultat von den geringsten Rückzahlungssummen abzieht. Hierbei kommt es darauf an,

1) zu welchem Curs die Loose gekauft worden sind, und

2) zu welcher Zeit der Ankauf statt gefunden hat.

Wer z. B. einige Tage nach der 10ten Ziehung des Hannöver'schen Lotterie-Anlehens ein Loos zum Curs 214 gekauft hat, der müßte, wenn seine Einlage zu 5 % verzinst werden sollte, zurück erhalten

bei der 11ten Ziehung $\frac{105}{100} . 214 = 224{,}7$ oder

„ „ 12ten „ $\left(\frac{105}{100}\right)^2 . 214 = 235{,}93$ oder

„ „ 13ten „ $\left(\frac{105}{100}\right)^3 . 214 = 247{,}73$ oder

„ „ 14ten „ $\left(\frac{105}{100}\right)^4 . 214 = 260{,}11$ fl.

Da die geringsten Summen, welche in den vier letzten Ziehungen herauskommen, 216 fl., 222 fl., 228 fl. und 234 fl. betragen, so verliert der Käufer des Looses, wenn es bei der 11ten Ziehung herauskommt 224,7 — 216 = 8,7 fl.; oder bei der 12ten Ziehung 235,93 — 222 = 13,93 fl.; bei der 13ten Ziehung 247,73 — 228 = 19,73 fl., und bei der letzten Ziehung 260,1 — 234 = 26,1 fl.

§. 147. Zur Werthbestimmung der Lotterieloose gehört auch die Berechnung der Wahrscheinlichkeit in Betreff des Herauskommens der Gewinnste.

Man erwartet das Eintreffen einer Erscheinung oder Begebenheit mit Wahrscheinlichkeit, wenn mehr Ursachen von gleichem Gewicht zur Hervorbringung als zum Ausbleiben derselben vorhanden sind. Die Mehrheit einer einzigen zu Gunsten des ersten Falls, ist also zur Begründung der Wahrscheinlichkeit schon hinreichend.

Die Wahrscheinlichkeit nähert sich der Gewißheit um so viel mehr, je mehr Gründe man für das wirkliche Eintreffen des Ereignisses findet, und wird dann, wie man sagt, immer größer; daher sagt man auch vergleichungsweise, daß die Wahrscheinlichkeit gering sei, wenn die Gründe für das Gegentheil in größerer Anzahl vorhanden sind. Auf diese Art wird das Wort „Wahrscheinlichkeit" nach dem eingeführten Sprachgebrauch also in einem zweifachen Sinn genommen. Wenn z. B.

unter fünf möglichen Fällen, die durch eine und eben dieselbe Handlung hervorgebracht werden können, nur einer der Erwartung entsprechen kann, so sagt man, daß die Wahrscheinlichkeit sich zur Gewißheit wie 1 zu 5 verhalte; können aber drei dieser Fälle das Erwartete eintreffen lassen, so sagt man, daß das Eintreffen wahrscheinlich sei; hier wird also das Wort „wahrscheinlich" in einem bestimmtern Sinn, als im ersten Fall genommen. Ist es zur Vermeidung des Mißverständnisses nun nöthig, den Unterschied anzudeuten, so nennt man die verglichene, eine mathematische Wahrscheinlichkeit. Durch den Wurf eines einzigen Würfels kann man nur eine von den sechs ersten Zahlen als Nummer zum Vorschein bringen. Die mathematische Wahrscheinlichkeit, daß man eine bestimmte Nummer treffen werde, ist also $^1/_6$, das heißt, sie verhält sich zur Gewißheit wie 1 zu 6.

Die mathematische Wahrscheinlichkeit hingegen, daß man die bestimmte Nummer nicht treffen werde, ist $^5/_6$, indem sich hier fünf gegentheilige Fälle oder Nieten, unter sechs möglichen Fällen befinden, worunter nur ein Treffer ist. Jede Erwartung giebt hiernach zu zwei entgegengesetzten Wahrscheinlichkeiten Anlaß, und die Probe, daß man sie richtig bestimmt habe, muß darin bestehen, daß die Summe der beiderseitigen Verhältnisse auf 1, als das Verhältniß der Gewißheit zurück führt. So ist in dem obigen Beispiele

die Wahrscheinlichkeit zum Treffen $= ^1/_6$
" " " Fehlen $= ^5/_6$
Summe $= 1$,

da es gewiß ist, daß man irgend eine von den sechs Nummern treffen werde.

Eben so ist die Wahrscheinlichkeit des höchsten Gewinnes unter 1000 Loosen $^1/_{1000}$; sie ist $^1/_{500}$, wenn die Hälfte davon gezogen ist, $^1/_{10}$, wenn nur noch zehn Loose übrig sind, und wird $= ^1/_1 = 1$ oder zur Gewißheit, wenn nur noch ein Loos übrig ist. Sie ist dagegen für nichts zu rechnen, wenn die Anzahl der mißgünstigen Fälle gegen einen einzigen, der günstig wäre, unendlich groß ist.

Mit zwei Würfeln a und b können 36 verschiedene Würfe fallen, denn jede der sechs Seiten des Würfels a kann mit jeder der sechs Seiten des Würfels b zum Vorschein kommen, wie aus folgender Zusammenstellung zu ersehen.

a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1	1	2	1	3	1	4	1	5	1	6	1
1	2	2	2	3	2	4	2	5	2	6	2
1	3	2	3	3	3	4	3	5	3	6	3
1	4	2	4	3	4	4	4	5	4	6	4
1	5	2	5	3	5	4	5	5	5	6	5
1	6	2	6	3	6	4	6	5	6	6	6

Mit drei Würfeln wird die Anzahl noch sechsmal so groß, weil jede der sechs Seiten des dritten Würfels mit den 36 verschiedenen Fällen zweier Würfel

verbunden zum Vorschein kommen kann, wodurch also 6 × 6 × 6 = 216 verschiedene Verbindungen entstehen. Da die Anzahl der möglichen Würfe hiernach mit jedem weiter dazu kommenden Würfel sechsmal größer wird, so findet man dieselbe in jedem Fall durch das Produkt, wozu die Zahl 6 so viel mal als Faktor genommen wird, als Würfel genommen werden. Für sieben Würfel z. B. ist die Anzahl der möglichen Würfe = 6 × 6 × 6 × 6 × 6 × 6 × 6 = 279936. Die Wahrscheinlichkeit, daß ein bestimmter Wurf unter den 36 möglichen Würfen mit zwei Würfeln getroffen werde, wie z. B., daß der Würfel a mit 5, und b mit 2 falle, ist also = $^1/_{36}$.

Die Wahrscheinlichkeit aber, daß man entweder 5 oder 2 mit a, und 2 oder 5 mit b werfen werde, ist = $^2/_{36}$, und sie wäre $^6/_{36}$ oder $^1/_6$, daß man überhaupt die Summe 7 dieser Zahlen treffen könne, indem die Zahl 7 auf sechserlei Arten aus den Zahlen von 1 bis 6 entstehen kann, wie die folgenden gegen einander laufenden Reihen zeigen

a	1	2	3	4	5	6
b	6	5	4	3	2	1

Für die Zahlen 6 und 8, die, wie die folgenden Reihen zeigen, nur auf fünferlei Arten entstehen können, ist die Wahrscheinlichkeit nur $^5/_{36}$, und sie wird immer geringer, so wie die bestimmte Zahl sich, auf- oder abwärts, von dem arithmetischen Mittel der höchsten und niedrigsten Zahl entfernt, die mit zwei Würfeln getroffen werden kann.

a	1	2	3	4	5	a	2	3	4	5	6
b	5	4	3	2	1	b	6	5	4	3	2

Hiernach ist die Wahrscheinlichkeit für die Zahl

2 =	1	Sechs	und	Dreißigstel
3 =	2	"	"	"
4 =	3	"	"	"
5 =	4	"	"	"
6 =	5	"	"	"
7 =	6	"	"	"
8 =	5	"	"	"
9 =	4	"	"	"
10 =	3	"	"	"
11 =	2	"	"	"
12 =	1	"	"	"

Summe = $^{36}/_{36}$ = 1.

Bei jeder Anzahl von Würfeln ist es eben so wie bei zwei Würfeln, das arithmetische Mittel der höchsten und niedrigsten Zahl, welches am häufigsten geworfen

wird, und die Wahrscheinlichkeit für jede andere Zahl wird desto geringer, je weiter sie sich von dem arithmetischen Mittel entfernt. Ist die Anzahl der Würfel ungerad, so sind es die beiden mittleren Zahlen, die gleichweit von der größten und kleinsten Zahl abstehen, welche am meisten vorkommen. So z. B. 10 und 11 bei drei Würfeln, wo 3 die niedrigste und 18 die höchste ist, die man werfen kann. Da sie auf 27erlei Arten entstehen, und 216 verschiedene Würfe gemacht werden können, so ist die Wahrscheinlichkeit also $^{27}/_{216}$ für jede derselben.

Die Möglichkeit eines Ereignisses wird oft von der Möglichkeit eines vorhergehenden bedingt, so daß jedes derselben, besonders betrachtet, seine eigene Wahrscheinlichkeit hat.

Es soll z. B. berechnet werden, wie wahrscheinlich es ist, mit einem Würfel zweimal nach einander eine bestimmte Nummer, z. B. 5, zu werfen.

Je stärker oder schwächer die erste Wahrscheinlichkeit ist, desto stärker oder schwächer wird hiernach also auch die zweite seyn; diese letzte ist hier für sich allein genommen $= {}^{1}/_{6}$, da die erste, wovon sie abhängig ist, aber auch $^{1}/_{6}$ ist, so ist die letzte also das Sechstel eines Sechstels, d. i. $^{1}/_{36} = {}^{1}/_{6} \times {}^{1}/_{6}$. Die für dieses Beispiel gesuchte Wahrscheinlichkeit ist demnach das Produkt der einfachen Wahrscheinlichkeiten der beiden Ereignisse.

Anderes Beispiel. Welche Wahrscheinlichkeit hat man, aus einem Kartenspiel von 32 Karten ein Bild von bestimmter Farbe, z. B. von Eckstein, zu ziehen, wenn das Spiel nach den vier Farben in vier Haufen von acht Blättern getheilt ist?

Hier wird zuerst erfordert, daß man nach dem Haufen in Eckstein greife, und hierzu hat man die Wahrscheinlichkeit $^{1}/_{4}$.

Unter den acht Blättern dieses Haufens sind nur drei Treffer enthalten; die Wahrscheinlichkeit, daß man einen davon erhalte ist folglich $= {}^{3}/_{8}$, und die endliche Wahrscheinlichkeit des Erfolgs wird durch das Produkt der beiden besondern Wahrscheinlichkeiten $^{1}/_{4} \times {}^{3}/_{8} = {}^{3}/_{32}$ bestimmt; denn da nur einer der vier gleichen Haufen zum Gewinn führen kann, so reducirt sich die Anzahl der günstigen Fälle vorerst auf $^{1}/_{4}$ aller möglichen Fälle, und in diesem Viertel sind nur drei Treffer, also reducirt sich die ganze Wahrscheinlichkeit auf $^{3}/_{8}$ des Viertels aller Fälle, d. i. auf $^{3}/_{32}$.

Die Wahrscheinlichkeit, daß von zwei oder mehreren Ereignissen das eine oder das andere zutreffe, besteht offenbar aus der Summe der einfachen Wahrscheinlichkeiten eines jeden dieser Ereignisse.

Spielte man z. B. mit zwei Würfeln auf die Bedingung, entweder 7 oder 8 zu werfen, so hätte man die Wahrscheinlichkeit $^{11}/_{36}$ zum Gewinnen, da es unter den 36 möglichen Würfen mit zwei Würfeln sechs Würfe giebt, wodurch man 7, und fünf Würfe, wodurch man 8 machen kann, also in allem elf Würfe, wodurch man gewinnen kann. Hier geht demnach die gesuchte Wahrscheinlichkeit aus der Summe der beiden besondern Wahrscheinlichkeiten $^{6}/_{36}$ und $^{5}/_{36}$ hervor.

Die Wahrscheinlichkeit mit zwei Würfeln die Anzahl 2 bis 12 Augen zu werfen, setzt sich aus den einzelnen Wahrscheinlichkeiten für jede dieser Zahlen zusammen; die Summe derselben besteht aus

1	Sechs	und	Dreizigstel	für	2	Augen
2	"	"	"	"	3	"
3	"	"	"	"	4	"
4	"	"	"	"	5	"
5	"	"	"	"	6	"
6	"	"	"	"	7	"
5	"	"	"	"	8	"
4	"	"	"	"	9	"
3	"	"	"	"	10	"
2	"	"	"	"	11	"
1	"	"	"	"	12	"

$^{36}/_{36} = 1$, was die Richtigkeit der Zusammensetzung beweist, da nothwendig eine der Zahlen von 2 bis 12 mit zwei Würfeln geworfen wird.

Bei der Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf Lotterie-Anleihen kommen drei Fälle in Betracht; nämlich

1) ob die Loose Serien-Nummern haben oder nicht;

2) ob die Berechnung vor oder nach der Serienziehung für die nächste Gewinnziehung, und

3) für welche Ziehung überhaupt die Berechnung angestellt werden soll.

Als Beispiel diene der Plan des Hannöverschen Lotterie-Anleihens, dessen Loose Serien-Nummern haben.

Soll für den Inhaber eines Serienlooses berechnet werden, wie groß bei der 12ten Gewinnziehung die Wahrscheinlichkeit ist, die größte Summe zu gewinnen, so hat man nachzusehen, wie viele Loose mitspielen; da nun dem Plan zufolge 1750 Loose bei der 12ten Ziehung gezogen werden, so ist die gesuchte Wahrscheinlichkeit $^{1}/_{1750}$.

Soll für dieselbe Ziehung berechnet werden, wie wahrscheinlich es ist, daß entweder das größte Loos oder das zweitgrößte Loos gezogen werde, so hat man die Wahrscheinlichkeiten der beiden einzelnen Fälle zu addiren: die Summe $= ^{2}/_{1750}$ ist die gesuchte Wahrscheinlichkeit.

Soll für den Inhaber eines in der Serienziehung noch nicht herausgekommenen Looses, z. B. für die 11te Ziehung berechnet werden, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, in der Serienziehung herauszukommen, so hat man nachzusehen, wie viele Loose in der 11ten Ziehung gezogen werden, und wie viele Loose noch nicht gezogen worden sind. Die erste Zahl ist $= 1800$; die andere Zahl ist $= 1800 + 1750 + 1750 + 1750 = 7050$. Die gesuchte Wahrscheinlichkeit ist also

$\frac{1800}{7050} = \frac{36}{141}$. Man kann auch die Berechnung vermittelst der Anzahl der Serien, welche in jeder Ziehung gezogen werden, anstellen. In der 11ten Ziehung werden 36 Serien gezogen, und es sind noch nicht gezogen $36 + 35 + 35 + 35 = 141$ Serien; die gesuchte Wahrscheinlichkeit ist also $= \frac{36}{141}$.

Soll für den Inhaber eines in der Serienziehung noch nicht herausgekommenen Looses berechnet werden, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, in der nächsten Ziehung mit dem größten Gewinn herauszukommen, so hat man zu berechnen, wie wahrscheinlich es ist, bei der Serienziehung herauszukommen, und wie groß die Wahrscheinlichkeit für den Inhaber eines Serienlooses ist, den größten Gewinn zu treffen: das Produkt der einzelnen Wahrscheinlichkeitsverhältnisse ist die gesuchte Wahrscheinlichkeit.

So ist z. B. bei der 11ten Ziehung des Hannöverschen Lotterie-Anlehens die erste der zu bestimmenden Wahrscheinlichkeiten $= \frac{36}{36 + 35 + 35 + 35} = \frac{36}{141}$; die zweite ist $= \frac{1}{1800}$; die gesuchte Wahrscheinlichkeit ist also $= \frac{36 \times 1}{141 \times 1800}$ $= \frac{1}{7050}$.

Haben die Loose keine Serien-Nummern, so hat man, um die Wahrscheinlichkeit des größten Gewinns auszumitteln, die Anzahl aller noch nicht gezogenen Loose zu addiren; das Verhältniß dieser Summe zu 1 ist die gesuchte Wahrscheinlichkeit. Wären bei dem Hannöverschen Lotterie-Anlehen keine Serien eingeführt, und sollte die Wahrscheinlichkeit des größten Gewinns für die 11te Ziehung berechnet werden, so hat man die Summe der noch nicht gezogenen Loose ausfindig zu machen; sie ist $= 1800 + 1750 + 1750 + 1750 = 7050$; da nun unter 7050 Loosen nur ein Loos 20000 fl. gewinnen kann, so ist die gesuchte Wahrscheinlichkeit $= \frac{1}{7050}$; und also, aus leicht einzusehenden Gründen, in Uebereinstimmung mit der vorher berechneten Wahrscheinlichkeit.

Bei den bekannten Klassenlotterien, welche mit dem Lotteriewesen bei Staatsanlehen Aehnlichkeit haben, wird die Wahrscheinlichkeit in Betreff des Herauskommens der Gewinnste auf ähnliche Art berechnet.

Wenden wir nun auch, zur Vergleichung, die Wahrscheinlichkeitsrechnung auf das Lotto an. Bei diesem Spiel werden bekanntlich von den 90 Nummern 5 aus dem Glücksrad gezogen, und als Treffer bezahlt, je nachdem sie einzeln oder zu Amben, Ternen, Quaternen und Quinen besetzt worden sind. Es kommt also hier darauf an, auszumitteln, wie viele Amben, Ternen, Quaternen und Quinen mit 90 Nummern und 5 Nummern gemacht werden können.

Zu dem Ende muß zuerst untersucht werden, auf wie vielerlei Arten eine gegebene Anzahl von Dingen sich versetzen lasse.

Zwei Buchstaben a und b können auf zwei Arten zusammengestellt werden; man kann nämlich ab und ba schreiben. Kommt ein dritter Buchstabe hinzu, so kann er in jeder der beiden vorhergehenden Zusammenstellungen drei Stellen einnehmen, man kann nämlich schreiben:

abc, acb, cab
bac, bca, cba.

Dies sind also 6 = 3. 2. 1 Zusammenstellungen. Soll nun bestimmt werden, auf wie vielerlei Arten vier Buchstaben versetzt werden können, so weiß man schon, daß drei Buchstaben 3. 2. 1 = 6 Versetzungen geben; da nun der vierte Buchstabe in jeder der beiden vorhergehenden Zusammenstellungen vier Stellen einnehmen kann, wie aus folgender Zusammenstellung zu ersehen

| abc a | bc ab | c abc |

worin die Stellen durch Striche bezeichnet sind, so folgt hieraus, daß sich vier Buchstaben auf 6. 4 = 4. 3. 2. 1 = 24 Arten versetzen lassen, wie die folgenden Zusammensetzungen zeigen:

dabc	adbc	abdc	abcd
dacb	adcb	acdb	acbd
dbac	bdac	badc	bacd
dbca	bdca	bcda	bcad
dcab	cdab	cadb	cabd
dcba	cdba	cbda	cbad

Da mit vier Buchstaben 24 Versetzungen gemacht werden können, so folgt, daß sich fünf Buchstaben auf 5. 24 = 5. 4. 3. 2. 1 = 120 Arten versetzen lassen, und daß überhaupt für n Buchstaben n (n — 1) (n — 2) . . . . . . 1 Versetzungen statt finden, wonach man also, um die Anzahl der möglichen Versetzungen einer gegebenen Anzahl von Dingen zu berechnen, die Folge der Zahlen 1, 2, 3 u. s. w. bis zu der gegebenen Anzahl, diese mit einbegriffen, in einander zu multipliciren hat.

Wenn ferner von mehreren Dingen jedes mit jedem andern nach jeder Ordnung zusammengesetzt wird, so entstehen so viele Paare als das Produkt zweier Faktoren anzeigt, wovon der größere der Mengenzahl gleich, und der andere um 1 kleiner ist. Mit drei Buchstaben z. B. erhält man 3. 2 = 6 solcher Paare, weil jeder der drei Buchstaben sich mit den zwei übrigen zusammensetzen läßt, wie aus folgender Zusammenstellung zu ersehen:

ab, ac, bc, ba, ca, cb

Mit vier Buchstaben erhält man aus demselben Grunde 4. 3 = 12 Paare, weil jeder von den vier Buchstaben sich mit den drei übrigen zusammensetzen läßt; und so erhält man überhaupt für n Buchstaben n (n — 1) Paare.

Werden die Dinge zu drei und drei nach jeder Ordnung zusammengestellt, so entstehen so viele Zusammensetzungen dieser Art als das Produkt dreier Faktoren anzeigt, wovon der größere der Mengenzahl gleich, und jeder folgende um 1 kleiner als der vorhergehende ist. Z. B. mit vier Buchstaben erhält man 4. 3. 2 = 24 solcher Zusammensetzungen; denn wenn sie vorerst paarweise zusammengesetzt werden, so erhält man 4. 3 = 12 Paare; nun kann aber jedem Paare noch einer von den zwei übrigen Buchstaben angehängt werden, und es entstehen dadurch zweimal so viel, d. i. 4. 3. 2. 1 = 24 Zusammensetzungen zu 3 und 3. Z. B. für die Buchstaben abcd hat man die Paare

ab	ba	ca	da
ac	bc	cb	db
ad	bd	cd	dc

Und hieraus entstehen folgende Zusammensetzungen zu 3 und 3:

abc	bac	cab	dab
abd	bad	cad	dac
acb	bca	cba	dba
acd	bcd	cbd	dbc
adb	bda	cda	dca
adc	bdc	cdb	dcb

Werden überhaupt n Dinge zu m und m nach jeder Ordnung zusammengesetzt, so entstehen so viele Zusammensetzungen dieser Art, als das Produkt von m Faktoren anzeigt, wovon der größte = n und jeder folgende um 1 kleiner als der vorhergehende ist.

Unter den Versetzungen zu zwei und zwei kommt jedes Paar Buchstaben zweimal durch die Versetzung der Ordnung vor, wie z. B. ab, ba; und die Anzahl der blos aus verschiedenen Buchstaben oder Dingen bestehenden Paare reducirt sich also auf die Hälfte, und so geben z. B. drei Buchstaben abc nur Verbindungen wie ab, ac, bc. Aus vier Buchstaben a, b, c, d, welche zwölf Versetzungen zu zwei und zwei geben, erhält man nur sechs verschiedene Verbindungen. Solche verschiedene Verbindungen nennt man Combinationen.

Um die Anzahl der Combinationen zu zwei und zwei, die man beim Lotto Amben nennt, zu berechnen, multiplicirt man also die Menge der gegebenen Dinge mit der um 1 kleinern Zahl und dividirt das Produkt durch 2, oder, was einerlei ist, mit 1. 2. Für n Dinge ist also die Anzahl der Amben $\frac{n(n-1)}{1.\ 2}$.

Drei Dinge lassen sich nach dem Obigen auf 3. 2. 1 = 6 Arten versetzen; um die Anzahl der Combinationen zu drei und drei oder den sogenannten Ternen zu bestimmen, wird hiernach die mögliche Anzahl der Verbindungen zu 3 und 3 durch das Produkt der Faktoren 1. 2. 3 = 6 dividirt. Die mögliche Anzahl der Ternen aus vier Dingen z. B. ist $= \frac{4.\ 3.\ 2}{1.\ 2.\ 3} = 4$. Es lassen sich nämlich vier Dinge auf 24 Arten zu drei und drei mit einander verbinden nach folgender Zusammenstellung:

abc	bac	cab	dab
abd	bad	cad	dac
acb	bca	cba	dba
acd	bcd	cbd	dbc
adb	bda	cda	dca
adc	bdc	cdb	dcb

Die Verbindungen, in welchen dieselben Buchstaben vorkommen sind:

abc	bac	cab
acb	bca	cba
abd	bad	dab
adb	bda	dba
acd	cad	dac
adc	cda	dca
bcd	cbd	dbc
bdc	cdb	dcb

Da aber, wenn Ternen dargestellt werden sollen, von den verschiedenen Stellungen, welche die Buchstaben einnehmen können, abgesehen wird, so reduciren sich die obigen Zusammenstellungen auf folgende:

abc, abd, acd, bcd;

oder auf diese:

acb, adb, adc, bdc;

oder auf diese:

bac, bad, cad, cbd

u. s. w.

So können ferner 4 Dinge auf 4. 3. 2. 1 = 24 Arten versetzt werden; mit diesem Produkt muß man also die Anzahl der möglichen Verbindungen zu 4 und 4 dividiren, um die Anzahl der Combinationen zu 4 und 4 oder die Anzahl der Quaternen zu erhalten.

Für n Dinge ist die Anzahl der Quaternen $= \frac{n\ (n-1)\ (n-2)\ (n-3)\ (n-4)}{1.\ \ 2.\ \ 3.\ \ 4.\ \ 5.}$ und überhaupt für n Dinge ist die Anzahl der Verbindungen zu m und m

$$\frac{n\ (n-1)\ (n-2)\ \ .\ .\ .\ .\ \ (n-[m-1])}{1.\ \ 2.\ \ 3.\ \ 4.\ .\ .\ .\ .\ .\ .\ .\ m}$$

Beim Lotto geben demnach die 90 Nummern

$\frac{90.\ 89}{1.\ 2} = 4005$ Amben,

$\frac{90.\ 89.\ 88}{1.\ 2.\ 3} = 117480$ Termen.

$\frac{90.\ 89.\ 88.\ 87}{1.\ 2.\ 3.\ 4} = 511038$ Quaternen.

$\frac{90.\ 89.\ 88.\ 87.\ 86}{1.\ 2.\ 3.\ 4.\ 5} = 43949268$ Quinen.

Die fünf Nummern, welche aus dem Glücksrad gezogen werden, geben:

$\frac{5.\ 4}{1.\ 2} = 10$ Amben.

$\frac{5.\ 4.\ 3}{1.\ 2.\ 3} = 10$ Ternen.

$\frac{5.\ 4.\ 3.\ 2}{1.\ 2.\ 3.\ 4} = 5$ Quaternen.

$\frac{5.\ 4.\ 3.\ 2.\ 1}{1.\ 2.\ 3.\ 4.\ 5} = 1$ Quine.

Da nun unter 90 Nummern nur 5 Treffer sind, so hat man 5 günstige Fälle gegen 90 Fälle überhaupt; die Wahrscheinlichkeit ist also 5 : 90 oder 1 : 18, oder in der Form eines Bruchs ausgedrückt, $^1/_{18}$, daß eine bestimmte Nummer, ein sogenannter Auszug, (eine Externe) getroffen werde.

Kommt die Nummer, auf welche man gesetzt hat, heraus, so wird die Einlage 15 mal zurückgezahlt. Sollte aber die Wettung zwischen dem Spieler und dem Lotto pari seyn, so müßte die Einlage 18 mal zurückgezahlt werden; denn wenn der Spieler bei dieser Bedingung alle 90 Nummern besetzt, so würden die fünf Auszüge ihm die Einlage 90 mal wieder bringen, so daß auf keiner Seite etwas gewonnen oder verloren würde; da aber die Einlage nur 15 mal zurückbezahlt wird, so liegt der Vortheil mit $^3/_{18}$ auf der Seite des Lotto's.

Der bestimmte Auszug, d. h. der Auszug der Nummer in einer bestimmten Stelle von der ersten bis zur fünften, hat die Wahrscheinlichkeit $^1/_{90}$, indem es eben so ist, als wenn nur eine von den 90 Nummern gezogen würde, und die Einlage wird nur 70 mal bezahlt. Folglich steht hier das Lotto um $^{20}/_{90}$ oder $^2/_9$ im Vortheil gegen den Spieler.

Weil, nach dem Obigen, mit 90 Nummern 4005 Amben, und mit 5 Nummern nur 10 Amben gemacht werden können, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß man eine von denselben treffen werde $= 10 : 4005$ oder $\frac{10}{4005}$ oder $\frac{1}{400^1/_2}$.

Hiernach müßte die Einlage für eine Ambe $400^1/_2$ mal, wenn sie gezogen wird, bezahlt werden; sie wird aber nur 270 mal zurückbezahlt; oder die Einlage für 10 Amben wird nur 2700 mal zurückgezahlt, anstatt 4005 Mal; das Lotto steht also hierbei mit $\frac{1305}{4005} = {}^{29}/_{89}$ im Vortheil.

Man spielt auf eine bestimmte Ambe, wenn man auf eine der Verbindungen zu 2 und 2 setzt. So wird z. B. die bestimmte Ambe 477 und 317 gewonnen, wenn die Zahlen 477 und 317 in dieser Ordnung nach einander herauskommen. Nach dem Obigen geben aber 90 Nummern, $90 . 89 = 8010$ solcher bestimmten Amben; die Wahrscheinlichkeit dafür ist also $\frac{1}{8010}$, und die Einlage dafür wird nur 5100 mal zurückgezahlt, so daß das Lotto dabei um $\frac{291}{891}$ im Vortheil steht.

Die Wahrscheinlichkeit, daß man eine Terne treffen werde, ist nach dem Obigen $\frac{10}{117480}$ oder $\frac{1}{11748}$; für die Quaterne ist sie $\frac{5}{511038}$ oder beiläufig $\frac{1}{102207}$; für die Quine ist sie $\frac{1}{43949268}$.

Da nun die Ternen 5500 mal, die Quaternen 75000 mal, und die Quinen 10000 mal zurückgezahlt werden, so steht das Lotto bei den Terenen um ${}^{142}/_{267}$, bei den Quaternen beiläufig um ${}^{11}/_{12}$ und über ${}^{42}/_{43}$ bei den Quinen im Vortheil.

Bei diesem Spiel ist die Wettung, wie man zu sagen pflegt, nicht rechtmäßig; denn es ist nicht mehr als billig, daß der Gewinn bei jeder Wettung der Gefahr des Verlusts angemessen, und nach Verhältniß der günstigen und ungünstigen Fälle dafür festgesetzt werden müsse, und wenn der Gewinn auf diese regulirt ist, so ist die Wettung pari oder rechtmäßig, wie z. B. beim Roulette. Hier giebt es 36 Zahlen, und wenn eine der Zahlen, auf welche der Spieler setzt (en plein), herauskommt, so wird die Einlage 36 mal zurückgezahlt, und der Gewinn (35) ist der Wahrscheinlichkeit $^1/_{36}$ angemessen. Die 36 Zahlen sind zur Hälfte roth, und zur Hälfte schwarz; hier ist die Wahrscheinlichkeit, daß die gewählte Farbe herauskomme, $^1/_2$, und dafür wird die Einlage zwei mal zurückgezahlt; und so ist auch bei den übrigen Einsatzstellen (pair, impair, passe, manque, à cheval, transversale pleine etc.) die Wettung pari; nur bei zéro und double zéro steht das Roulette im Vortheil.

Die Berechnung der Wahrscheinlichkeit gründet sich überhaupt auf die Vergleichung der verschiedenen Zufallsverbindungen, woraus das fragliche Ereigniß schon hervorgegangen ist, oder noch hervorgehen kann. Lassen sich nun diese Combinationen abzählen, wie z. B. bei den Glücksrädern, so kann das Ereigniß auch ein Gegenstand der Wahrscheinlichkeitsrechnung seyn.

Die Wahrscheinlichkeit kann, wie in den obigen Beispielen, aus einer gegebenen Anzahl von Gründen für und wider das fragliche Ereigniß gezogen werden (Wahrscheinlichkeit aus Gründen); sie kann sich aber auch auf Erfahrungen stützen (Wahrscheinlichkeit aus Beobachtungen) und die Berechnung dieser letztern Art von Wahrscheinlichkeit liegt der Bestimmung der Prämien beim Assecuranzwesen zum Grunde. Wir verweisen in dieser Beziehung auf eine Note im Abschnitt vom Assecuranzvertrage, die Bestimmung der Prämien bei Seeassecuranzen betreffend. Hier sollten nur gelegentlich, da die Berechnung des Wahrscheinlichen

bei Lotterieanlehen nicht unerörtert bleiben konnte, die weiteren Anwendungen dieses wichtigen Zweigs der Rechenkunst angedeutet und an einigen verwandten Gegenständen erläutert werden. Denn die Kenntniß derselben kann nicht allein demjenigen, welcher bei seinen Unternehmungen auf's Ungewisse hin arbeitet und den Erfolg derselben von Ereignissen erwartet, die noch in der Zukunft liegen, wesentliche Dienste leisten, sondern sie ist selbst für denjenigen, welcher sich bei seinen Geschäften lediglich an die Gegenwart, an das, was ist, zu halten pflegt, von entschiedenem Nutzen, weil der Geschäftsmann überhaupt sehr oft unter Umständen, über die er nicht gebieten kann, Maßregeln zu nehmen hat, welche durch die Erwägung des Wahrscheinlichen bedingt sind. Und wenn wir auch zugeben, daß es gerade im Handel nicht immer möglich, die Wahrscheinlichkeit nach Maß und Zahl zu bestimmen, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß sie der geübte Rechner schneller und sicherer als ein Anderer durch Vernunftschlüsse ermessen werde, wenn es zur schärfern Bestimmung derselben durch Berechnung an den gehörigen Daten fehlt.

§. 148. Die Anlehenslotterieloose geben noch zu zwei besondern Arten von Geschäften, dem Verheuren und Assecuriren Veranlassung.

Unter Verheuren versteht man das Vermiethen der Loose für die Dauer der Ziehung gegen eine angemessene Vergütung, Prämie genannt, in der Weise, daß wenn mehr als die im Verloosungsplan bestimmte geringste Summe auf das Loos fällt, dem Miether der Gewinn gebührt, wonach derselbe aber dem Vermiether ein noch nicht herausgekommenes Loos oder dessen cursmäßigen Betrag zu restituiren hat. Der Vermiether oder Verheurer hat dabei den Vortheil, den Zinsfuß seines in Loosen angelegten Kapitals höher zu stellen, indem er einen höhern Zinsfuß einem ungewissen Gewinn vorzieht. Der Miether oder Heuerer, welcher indessen die geheuerten Loose nicht in seine Hände bekommt, hat dabei den Vortheil, ohne im Besitz von Loosen zu seyn, vermittelst einer geringen baaren Einlage sich bei der Ziehung zu betheiligen.

Zur weitern Erleichterung der Betheiligung werden auch Theile eines Looses verheuert.

Das Verheuern kann sich auch auf die Serienziehung eines Lotterieanlehens beziehen, wonach der Heuerer ein Serienloos erhält, wenn das von ihm gewählte und geheuerte Loos in der Serienziehung herauskommt; derselbe hat dagegen dem Verheurer ein noch nicht in der Serienziehung herausgekommenes Loos oder dessen cursmäßigen Betrag zu restituiren.

Sowohl bei dem einen als andern Verheuern wird ein sogenannter Promessenschein vom Verheurer ausgefertigt und unterzeichnet, worin er sich, wenn auf die Gewinnziehung geheuert wird, verbindlich macht, die auf die geheuerten Nummern fallenden Gewinnste gegen Auslieferung eines andern Looses baar auszuzahlen, oder auch das gewinnende Loos auszuliefern, oder endlich auch den Ueberschuß in Beziehung auf die kleinste, auf ein Loos fallende Summe auszuzahlen. Bei dem Verheuern auf die Serienziehung macht er sich dagegen verbindlich, ein Serienloos gegen ein noch nicht herausgekommenes Loos auszuliefern, wenn die vom Heuerer gewählte Nummer in der Serienziehung herauskommt. Die Art der Ausfertigung solcher Verträge ist aus nachfolgenden Beispielen zu ersehen.

Promesse-Schein

über

ein Achtel Antheil an dem Loos

Serie ——— № ———

des . . . . Lotterieanlehens.

Unterzeichneter, Besitzer des Originalloses, verpflichtet sich hiermit, im Falle auf das Loos

№

ein höherer Gewinn als . . . . Gulden fallen sollte, den achten Theil des Ueberschusses gegen Rückgabe dieser Promesse planmäßig baar auszuzahlen.

Dieser Promesseschein ist bis . . . . gültig; nach Verlauf dieses Termins sind alle Rechte und Verbindlichkeiten darauf erloschen.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

Promesse-Schein

auf

Partialloose der . . . . . . Lotterieanleihe.

Wenn in der nächsten am . . . . zu . . . . statt habenden Serienziehung der . . . . Loose eine oder die andere der unten verzeichneten Nummern gezogen wird, so hat der Inhaber dieser Promesse für jedes bei der Seriennummer angegebene Stück ein . . . . Loos, welches in der am . . . . d. J. geschehenden Gewinnziehung auf alle darin enthaltenen Treffer mitspielt, gegen ein noch nicht herausgekommenes . . . , Loos oder dessen cursmäßige Vergütung bei Unterzeichnetem zu empfangen: auch vergütet derselbe nach Wahl die Differenz in Baarem.

(Folgt die Angabe der Serien und Nummern.)

Zwei Monate nach der Ziehung ist jeder Anspruch aus dieser Promesse erloschen.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

Wird bei einem Lotterieanlehen die Serienziehung kurz vor der Gewinnziehung vorgenommen (wie z. B. bei dem polnischen Anlehen in Warschau, woselbst die Gewinnziehung am fünfzehnten Tage nach der Serienziehung erfolgt) so pflegt man in dem Promesseschein für das Heuern auf die Serienziehung dem Heuerer die Wahl zu lassen, im glücklichen Falle entweder das Original-Serienloos oder den darauf fallenden Gewinn zu beziehen, wie aus folgendem Beispiele zu ersehen.

Promesse-Schein

zur . . . . Ziehung

des k. Russisch-Polnischen Lotterieanlehens von 42000000 fl. polnisch.

Serie ——— № ———

Sollte vorgedachtes Originalloos Nr. . . . . in der am . . . . Achtzehn Hundert . . . . zu Warschau planmäßig erfolgenden Serienziehung herauskommen, so hat jeder Inhaber dieser Promesse gegen deren Rücklieferung und ein noch nicht herausgekommenes Loos desselben Anlehens, oder dessen Werth nach dem Tagespreis, das vorbemerkte Originalloos, oder jede in der am fünfzehnten desselben Monats statt findenden, Gewinnziehung darauf fallende Prämie, bei dem Unterzeichneten zu empfangen.

Diese Promesse ist jedoch zwei Monate nach der letztgedachten Ziehung erloschen.

(Ort, Datum.) (Unterschrift.)

§. 149. Wenn bei den Partialloosen der Curs derselben höher steht als die geringste Summe, welche bei der Ziehung auf ein Loos fällt, so verliert der Inhaber eines solchen mit der geringsten Summe herauskommenden Looses so viel wie die Differenz in Beziehung auf den cursmäßigen Werth des Looses beträgt.

Die Gefahr eines solchen Verlusts hat nun das Assecuriren oder Versichern gegen solche in der Weise veranlaßt, daß gegen Zahlung einer der Gefahr angemessenen Versicherungsprämie der Versicherer sich anheischig macht, die ihm aufgegebenen, d. h. genau bezeichneten Loose, auf Verlangen des Inhabers gegen andere, noch nicht herausgekommene Loose umzutauschen, wenn die versicherten Loose mit der geringsten Summe, oder überhaupt mit einer Summe herauskommen, welche weniger als der cursmäßige Werth der Loose beträgt.

Die Versicherungspolice kann wie folgt ausgefertigt werden:

Der Unterzeichnete macht sich hiermit gegen den Inhaber dieses verbindlich, diejenigen Loose der . . . . Lotterieanleihe, welche in der am . . . . beginnenden . . ten Verloosung von den am Fuße Dieses genau verzeichneten Nummern herauskommen, entweder alle oder theilweise gegen eben so viel andere, noch nicht herausgekommene Loose derselben Anleihe umzutauschen, und zwar sogleich nach vollendeter Verloosung. Drei Monate nachher ist die Verbindlichkeit aus diesem Scheine erloschen.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

(Folgt die Angabe der Nummern und Serien.)

Für diese Police ist die bedungene Prämie bezahlt worden, worüber quittirt wird.

§. 150. Dergleichen Versicherungen kommen nicht blos bei den Lotterieloosen, sondern auch bei andern Papieren in Anwendung, welche im Handel über Pari

stehen und daher durch Rückzahlung nach dem Nominalwerthe Schaden befürchten lassen. Als Beispiel eines Vertrags über eine solche Versicherung diene nachfolgende Police:

Wenn in der im Jahr . . . . statt habenden Verloosung eine oder die andere der hierunten verzeichneten Stadt-Obligationen gezogen wird, so giebt Unterzeichneter gegen jede derselben eine dergleichen noch nicht herausgekommene Obligation gleichen Betrags. Der Umtausch hat zu dem, von Seiten hochlöblicher Schuldentilgungskommission bestimmt werdenden Ablagetermin unter gleichem Präjudiz zu geschehen. Drei Monate nachher ist die Verbindlichkeit aus diesem Schein erloschen.

(Ort, Datum.) (Unterschrift.)

(Folgen die Nummern ꝛc.)

Für diese Police ist die bedungene Prämie bezahlt worden, worüber quittirt wird.

§. 151. Bei der Berechnung des Spielwerths der Promessen kommt es darauf an, ob die Loose in Serien eingetheilt sind oder nicht; und im erstern Falle, ob auf die Serienziehung oder auf die Gewinnziehung geheuert werden soll.

Der Berechnung des Spielwerths unter diesen verschiedenen Voraussetzungen legen wir die nachfolgenden sechs letzten Ziehungen des Hannöver'schen Lotterieanlehens zum Grunde:

Neunte Ziehung. 39 Serien.			Zehnte Ziehung. 37 Serien.			Elfte Ziehung. 36 Serien.		
1	. . .	20000	1	. . .	20000	1	. . .	20000
1	. . .	3000	1	. . .	3000	1	. . .	3000
1	. . .	1500	1	. . .	1500	1	. . .	1500
1	. . .	1000	1	. . .	1000	1	. . .	1000
1	. . .	500	1	. . .	500	1	. . .	500
5	zu 250	1250	5	zu 250	1250	5	zu 250	1250
10	„ 240	2400	10	„ 240	2400	10	„ 240	2400
20	„ 220	4400	20	„ 220	4400	20	„ 230	4600
110	„ 210	23100	140	„ 215	30100	35	„ 220	29700
1800	„ 204	367200	1670	„ 210	350700	1625	„ 216	351000
1950		424350	1850		414850	1800		414950

Zwölfte Ziehung. 35 Serien.			Dreizehnte Ziehung. 35 Serien.			Vierzehnte Ziehung. 35 Serien.		
1	. . .	20000	1	. . .	20000	1	. . .	30000
1	. . .	3000	1	. . .	3000	1	. . .	10000
1	. . .	1500	1	. . .	1500	1	. . .	5000
1	. . .	1000	1	. . .	1000	1	. . .	2500
1	. . .	500	1	. . .	500	1	. . .	1500
5	zu 250	1250	6	zu 250	1500	5	zu 1000	5000
20	„ 240	4800	23	„ 240	5520	7	„ 500	3500
25	„ 230	5750	126	„ 235	29610	16	„ 300	4800
120	„ 225	27000	1590	„ 228	362520	24	„ 250	6000
1575	„ 222	349650				50	„ 240	12000
						1643	„ 234	384462
1750		414450	1750		425150	1750		464762

Nehmen wir vorerst an, daß die Nummern nicht in Serien eingetheilt sind. — Dem Plan zufolge sind nach der achten Ziehung noch 10850 Loose vorhanden; in der neunten Ziehung werden 1950 Loose für 424350 fl. gezogen; auf 1800 Loose zu 204 fl. (geringste Summe) kommen 367200 fl. Der Vertrag kann nun z. B. darin bestehen, daß der auf eine Nummer Spielende seine Prämie (Einlage) verliert, wenn diese Nummer mit der geringsten Summe herauskommt; daß ihm hingegen, wenn eine größere Summe auf die Nummer fällt, der Gewinn, nach Abzug der geringsten auf ein Loos fallenden Summe (hier 204 fl.) ausgezahlt werden.

Nimmt man an, daß der Verheuerer Besitzer der sämmtlichen noch vorhandenen 10850 Loose sei, so wird er durch die größern, auf ein Loos fallenden Rückzahlungssummen eine Einnahme von 424350 weniger 367200 fl., d. i. von 57150 fl. haben. Diese Einnahme geht ihm verloren, wenn er über alle Loose Promessen ausgiebt; er erhält dagegen die Prämien, und außerdem, weil von 1950 Loosen 150 Loose mit den größern Summen herauskommen, dem angenommenen Vertrag zufolge, 204 mal 150 fl., d. i. 30600 fl. Dem Verheuerer kosten also sämmtliche Prämien 57150 weniger 30600 fl., d. i. 26550 fl.; betragen also die Prämien für 10850 Loose zusammen 26550 fl., so beträgt die Prämie für ein Loos 10850 mal weniger, d. i. $\frac{26550}{10850} = 2$ fl. 26 kr.

Nach der neunten Ziehung sind 8900 Loose vorhanden; der Werth sämmtlicher Prämien ist 414850 weniger 350700 und weniger 180 mal 210, d. i. 26350; der Spielwerth einer Promesse für die zehnte Ziehung ist daher $\frac{26350}{8900} = 2$ fl. 57 kr.

Nach der zehnten Ziehung sind 7050 Loose vorhanden; der Werth sämmtlicher Prämien ist 414950 weniger 351000 und weniger 175 mal 216, d. i. 26150; der Spielwerth einer Promesse für die elfte Ziehung ist daher $\frac{26150}{7050} = 3$ fl. 42 kr.

Nach der elften Ziehung sind 5250 Loose vorhanden; der Werth sämmtlicher Prämien ist 414450 weniger 249650 und weniger 175 mal 222, d. i. 35950 fl.; der Spielwerth einer Promesse für die zwölfte Ziehung ist daher $\frac{25959}{5250} = 4$ fl. 56 kr.

Nach der zwölften Ziehung sind 3500 Loose vorhanden; der Werth sämmtlicher Prämien ist 425150 weniger 362520 und weniger 160 mal 228, d. i. 26150 fl.; der Spielwerth einer Promesse für die dreizehnte Ziehung ist daher $\frac{26150}{3500} = 7$ fl. 27 kr.

In der letzten Ziehung sind noch 1750 Loose vorhanden; der Werth sämmtlicher Prämien ist 464762 weniger 384462 und weniger 107 mal 234, d. i. $\frac{66262}{1750} =$ 37. fl 51 kr.

Die Spielwerthe nehmen, wie aus dem Obigen ersichtlich, mit jeder Ziehung zu; und am bedeutendsten ist also derselbe bei der letzten Ziehung; so bedeutend fallen auch die Spielwerthe aus, wenn die Nummern der Loose in Serien eingetheilt sind,

und wenn auf Serienloose geheuert wird, weil hier eine bestimmte Anzahl von Loosen ohne Ausnahme bei der Gewinnziehung herauskommen wird.

Wir haben, um mit einem einzigen Lotterieplane für alle Rechnungsfälle ausreichen zu können, im Obigen angenommen, daß keine Serien in demselben eingeführt seien, und dieser Annahme entsprechen die berechneten Spielwerthe.

Nehmen wir nun an, es solle der Spielwerth der Promessen für die zwölfte Ziehung berechnet werden, und zwar in Beziehung auf das Verheuern der Serienloose, wonach hier keine andern Loose in Betracht kommen.

Der Vertrag besteht also darin:

Der Heuerer giebt dem Verheuerer eine Prämie, und wählt sich eine oder mehrere Nummern von Serienloosen aus; kommt das Loos mit der Summe 222 (geringste der zwölften Ziehung) heraus, so hat der Heurer seine Prämie verloren; kommt aber mehr heraus, so erhält er entweder den Ueberschuß in Beziehung auf die geringste Summe 222; oder er erhält die ganze Summe und restituirt dem Verheuerer das Loos.

Nehmen wir an, daß der Verheuerer alle Serienloose besitzt, so geht ihm, wenn er über alle Loose Promessen ausgiebt, durch die größern auf ein Loos fallenden Rückzahlungssummen eine Einnahme von 414450 weniger 349650 fl., d. i. 64800 fl. verloren; er erhält dagegen 175 mal 222, d. i. 38850 fl.; dem Verheuerer kosten also sämmtliche Prämien 64800 weniger 3850 fl., d. i. 25950 fl.; da nun 1750 Serienloose in der zwölften Ziehung vorkommen, so beträgt der Spielwerth einer Promesse für ein Loos $\frac{25950}{1750} = 14$ fl. 49 kr.

§. 152. Bei dem Heuern auf die Serienziehung wählt der Heurer die Serie eines in der Serie noch nicht herausgekommenen Looses und zahlt die Prämie; kommt das Loos nun in der Serienziehung heraus, wonach dasselbe den Namen Serienloos erhält, so gehört dasselbe dem Heurer, und der Verheuerer erhält ein anderes Loos oder die cursmäßige Vergütung.

Wird der Spielwerth für die Promessen der zwölften Ziehung berechnet, und nehmen wir an, daß der Verheuerer alle Loose, 5250 an der Zahl, besitzt, so geht ihm die ganze Rückzahlung, nämlich 414450 fl. verloren, wenn er über alle Loose Promessen ausgiebt; er erhält dagegen, wenn wir die geringste Summe, welche auf ein Loos fällt, als den Werth eines Nicht-Serienlooses annehmen, 1750 Mal 222 fl., d. i. 388500 fl.; die Promessen kommen ihm also zu stehen auf 414450 weniger 388500 fl., d. i. 25950 fl.; der Spielwerth der Promesse für ein Loos ist demnach $\frac{25950}{5250}$ fl. oder 4 fl. 56 kr.

§. 153. Zur Berechnung der Assecuranzprämie nehmen wir vorerst an, daß die Nummern in keine Serien eingetheilt sind, und es soll z. B. für die zwölfte Ziehung des Hannöver'schen Anlehens nach dieser Voraussetzung die Versicherungsprämie berechnet werden.

Wenn der Versicherer alle Loose, 5250 an der Zahl, versichert, so erhält er, weil 1575 Loose mit der geringsten Summe 222 fl. herauskommen, 1575 mal 222 fl.; er zahlt dagegen 1575 mal so viel, als ihm ein Loos nach dem Curse zu stehen kommt; seine wirkliche Ausgabe beträgt also so viel wie die Differenz von 1575 × 222 und 1575 × Curs; diese Differenz, getheilt durch die Anzahl der versicherten Loose, giebt die gesuchte Versicherungsprämie für ein Loos.

Auf eine ähnliche Art wird gerechnet, wenn der Gewinnziehung Serienziehungen vorhergehen.

Bei der Berechnung der Prämien für das Heuren und Assecuriren sind die sogenannten natürlichen Spielwerthe ausgemittelt worden, d. h. diejenigen, für welche der Unternehmer weder gewinnt noch verliert, wenn er eine sehr große Anzahl von Loosen entweder verheuert oder assecurirt, weil alsdann die verschiedenen Wechselfälle sich so gegen einander ausgleichen, daß sich das Verhältniß der Einnahme zur Ausgabe dem berechneten Durchschnittsverhältniß je mehr und mehr nähert. Soll also gewonnen werden, so muß die Prämie höher als die berechnete Durchschnittszahl beim Verheuern oder Assecuriren angesetzt werden.

Zweite Unterabtheilung.

Kaufmännische Buchhaltung.

§. 154. Unter **kaufmännischer Buchhaltung** versteht man die Verzeichnung der kaufmännischen Geschäftsvorgänge in besonders dazu bestimmte Bücher.

Die Art, wie die Bücher geführt werden, ist begreiflicher Weise überhaupt durch die Beschaffenheit der **Geschäfte** und der **Geschäftsführung** bedingt. Sind die Geschäfte einfach, bestehen sie in Einkäufen zum Behufe des Verkaufs im Detail, und in Verkäufen von dieser Gattung, so ist auch die Geschäftsverzeichnung einfach, in so fern man nämlich nur, zur Controlirung der Casse, die Einnahmen und Ausgaben besonders aufzustellen, in Beziehung auf diejenigen Geschäfte, bei welchen die Zahlungen erst später erfolgen, das Gelieferte und Empfangene gehörig einzutragen, und endlich für die Geber und Empfänger besondere Rechnungsaufstellungen anzufertigen hat, damit man eine klare Uebersicht seiner Forderungen und Schulden erhalte. Für Geschäfte im Großen hingegen, welche zu mancherlei Hülfsgeschäften und zu mannigfachen Geschäftsverwickelungen Veranlassung geben, muß die Buchführungsart außer den im Allgemeinen angedeuteten Eigenschaften der einfachen die Beschaffenheit haben, daß man die Veränderungen des Besitzstandes in seinen einzelnen Theilen berechnen, und die Resultate der Berechnung in Beziehung auf die gesammte Buchführung controliren könne. Die Buchhaltungsart, welche diesen Anforderungen vollkommen entspricht, ist diejenige, welche in Italien zuerst aufgekommen ist, und **doppelte Buchhaltung** (besser ist die Benennung: **Buchhaltung in doppelten Posten**) genannt wird, indem man durch diese Benennung das Hauptprincip der italienischen Methode zur Unterscheidung von andern Buchhaltungsarten andeutet.

Mit der Buchhaltung in doppelten Posten machen wir im ersten Abschnitt dieser Abtheilung den Anfang, weil sich aus ihr die übrigen Buchführungsarten, wie im zweiten Abschnitt dargethan wird, herleiten lassen.

Aus der Art, wie wir zu den Principien der Buchhaltung in doppelten Posten gelangen, indem wir sie nämlich aus der Natur der kaufmännischen Geschäfts-

führung selbst herleiten und entwickeln, geht in der That hervor, daß sie ihrem Wesen nach füglich durch die Benennung: „allgemeine Buchhaltung" bezeichnet werden könnte, weil sie einzig und allein allen Anforderungen entspricht, welche an eine, dem Großhandel angemessene Buchführungsweise gemacht werden können, und weil sie zugleich von der Beschaffenheit ist, daß sie auf mannigfache Weise zum Behufe eines beschränkteren Geschäftskreises modificirt werden kann.

Die Bücher, welche zum Behufe der Geschäftsverrechnung geführt werden, lassen sich in allgemeine und besondere eintheilen; jene kommen in jeder Handlung in derselben Art vor; diese hingegen richten sich nach der besondern Beschaffenheit derselben, und stehen in keinem nähern Zusammenhange mit der Art, wie die Hauptbücher, ob nämlich in doppelten Posten oder einfach, geführt werden. Diese werden im dritten Abschnitt unter der Benennung „Hülfsbücher" abgehandelt.

Erster Abschnitt.

Buchhaltung in doppelten Posten.

§. 155. Nehmen wir an, der Kaufmann P. habe mehrere Handelsgehülfen, und weise einem jeden derselben einen bestimmten Geschäftskreis zu: C. soll die Casse führen, W. soll die Waaren nicht allein unter seiner Aufsicht haben, sondern solche auch (unter der Leitung seines Principals) ein- und verkaufen und H. soll die allgemeinen Handlungsunkosten verrechnen.

Der Principal beginnt damit, daß er seinem Cassirer, dem P., eine Summe baaren Geldes einhändigt; z. B. 10000 fl.; und dem W. eine Parthie Waaren, z. B. für 18000 fl. ins Magazin liefert.

Da nun der Principal mit seinen Gehülfen und diese mit jenem von Zeit zu Zeit Abrechnung halten müssen, so schreibt Jeder auf, was er giebt und was er empfängt; die Verzeichnung selbst ist eine Rechnung, welche aus zwei Theilen besteht; der eine Theil betrifft das Gegebene, der andere das Empfangene; zur bessern Uebersicht kann man diese zweierlei Verzeichnungen neben einander stellen, wobei es einerlei seyn kann, auf welcher Seite, ob auf der Rechten oder auf der Linken, alles Gegebene oder alles Empfangene verzeichnet wird; weil man sich aber der Ordnung wegen an eine Art halten muß, und weil es überdem allgemein im Gebrauche ist, das, was man an Jemand giebt, auf die linke Seite der Rechnung

des Empfängers und auf die rechte Seite der eigenen Rechnung aufzuschreiben, so nehmen wir gleich die letztere Verzeichnungsweise an.

Der Principal schreibt also Folgendes auf:

Habe empfangen	Ich P. Habe gegeben
	An C. 10000
	An W. 18000

Die Gehülfen C. und W. machen sich ähnliche Rechnungsaufstellungen und schreiben auf:

Habe empfangen	Ich C. Habe gegeben
Von P. baar . . . . fl. 10000	

Habe empfangen	Ich W. Habe gegeben
Von P. diverse Waaren für fl. 18000	

Zum Behufe der täglich zu bestreitenden allgemeinen Handlungsunkosten übergiebt der Cassirer (C) dem Handlungsgehülfen H, dessen übrige Functionen uns hier nichts angehen, eine Summe Geldes, über welche dieser mit jenem von Zeit zu Zeit, z. B. monatlich, Abrechnung hält; H macht sich also ebenfalls ein Rechnungsschema, und trägt die von C erhaltene Summe Geldes, z. B. im Betrag von 20 fl. darin ein; diese Rechnung und diejenige des Cassirers sind wie folgt:

Habe empfangen	Ich H. Habe gegeben
Von C. für Handlungsunkosten fl. 20	

Habe emfangen	Ich C. Habe gegeben
Von P. baar . . . fl. 10000	An H. für Handlungsunkosten fl. 20

Nach einiger Zeit verkauft W. eine Parthie Waaren gegen baare Zahlung für fl. 600, und giebt dem Cassirer C. den empfangenen Betrag; seine und des Cassirers Rechnung enthalten nun folgende Posten:

Habe empfangen	Ich C. Habe gegeben
Von P. baar . . . . fl. 10000	An H. für Handlungsunkosten fl. 20
„ W. für Contantverkauf „ 600	

Habe empfangen	Ich W. Habe gegeben
Von P. diverse Waaren für fl. 18000	An C. für Contantverkauf . fl. 600

Hierauf verkauft W. an X. auf Credit eine Parthie Waaren für fl. 1000; er schreibt also in seine Rechnung, daß er für so und so viel aus dem Magazin hergegeben hat. Damit man dem X. seiner Zeit eine Rechnung geben könne, über das, was er bereits empfangen und in der Folge empfangen und auf Abschlag bezahlen wird, ohne daß es nöthig wäre, die Rechnungen eines jeden Handelsgehülfen durchzugehen, um den geeigneten Auszug daraus zu fertigen, so eröffnet der W. oder ein anderer Gehülfe dem X. eine Rechnung; beide, sowohl diejenige des letztern als die des W. sind wie folgt:

Habe empfangen	Ich W. Habe gegeben
Von P. diverse Waaren für fl. 18000	An C. für Contantverkauf fl. 600
	„ X. diverse Waaren für „ 1000

Hat empfangen	X. in — Hat gegeben
Von W. diverse Waaren für fl. 1000	

Nach einiger Zeit zahlt X. auf Abschlag fl. 400; die Rechnungen des C. und X. sind nun wie folgt:

Habe empfangen — Ich C.	Habe gegeben
Von P. baar . . . . fl. 10000	An H. für Handlungsunkosten fl. 20
„ W. für Contantverkauf „ 600	
„ X. auf Abschlag . . „ 400	

Hat empfangen — X. in —	Hat gegeben
Von W. diverse Waaren für fl. 1000	An C. auf Abschlag . . fl. 400

Hierauf findet ein Waaren-Einkauf auf Credit statt, im Betrage von fl. 7000; der Verkäufer ist Y. in —; die Rechnungen des W. und Y. sind wie folgt:

Habe empfangen — Ich W.	Habe gegeben
Von P. diverse Waaren für fl. 18000	An C. für Contantverkauf fl. 600
„ Y. in — dito . . „ 7000	„ X. diverse Waaren für „ 1000

Hat empfangen — Y. in —	Hat gegeben
	An W. diverse Waaren für fl. 7000

Nach Verlauf einiger Zeit erhält Y. auf Abschlag fl. 3000; die Rechnungen des C. und Y. sind nun wie folgt:

Habe empfangen	Ich C.	Habe gegeben
Von P. baar . . . . fl. 10000		An H. für Handlungsunkosten fl. 20
„ W. für Contantverkauf „ 600		„ Y. in — auf Abschlag „ 3000
„ X. auf Abschlag . . „ 400		

Hat empfangen	Y. in —	Hat gegeben
Von C. auf Abschlag . . fl. 3000		An W. diverse Waaren für fl. 7000

Nehmen wir nun an, daß obige Rechnungen von einem mit der Buchführung speciell sich beschäftigenden Handelsgehülfen (Buchhalter) gefertigt werden, wonach die Ueberschriften beider Abtheilungen obiger Rechnungen nicht in der ersten, sondern in der dritten Person lauten; nehmen wir ferner an, daß das Geschäft am ersten des Monats, z. B. Januar 1834 begonnen habe; setzen wir endlich zur weitern Veranschaulichung der Sache einen beliebigen Datum neben jeden Eintrag; so sind die sämmtlichen Rechnungsaufstellungen wie folgt:

Hat empfangen — P. (Principal) — Hat gegeben

					1834			fl.	
					Jan.	1	An C.	10000	—
							„ W. . . .	18000	—

Hat empfangen — C. (Cassirer) — Hat gegeben

1834					1834				
Jan.	1	Von P. . . .	10000	—	Jan.	1	An H.	20	—
„	12	„ W. . . .	600	—	„	28	„ Y. . . .	3000	—
„	20	„ X. . . .	400	—					

Hat empfangen W. (Waarenaufseher) Hat gegeben

1834					1834			fl.	
Jan.	1	Von P. . . .	18000	—	Jan.	12	An C.	600	—
"	4	" Y. . . .	7000	—	"	13	" X.	1000	—

Hat empfangen H. (Handlungsunkosten-Verrechner) Hat gegeben

1834									
Jan.	1	Von C. . . .	20	—					

Hat empfangen X. (Einkäufer) Hat gegeben

1834					1834				
Jan.	13	Von W. . . .	1000	—	Jan.	20	An C.	400	—

Hat empfangen Y. in — (Verkäufer) Hat gegeben

1834					1834				
Jan.	28	Von O. . . .	3000	—	Jan.	4	An W. . . .	7000	—

§. 156. Die obigen Rechnungsaufstellungen können aber begreiflicher Weise nicht gleich bei Vorkommen der Geschäfte vom Buchhalter gefertigt werden, weil er nicht allen Handelsgehülfen gleichzeitig zur Seite stehen und ihre Verrichtungen zu Papier bringen kann, und eben so wenig können die Handelsgehülfen selbst sich mit der Fertigung solcher ausführlichen Rechnungsaufstellungen neben ihren Handelsverrichtungen befassen; wohl aber kann und muß Jeder alles dasjenige, was er in Folge seiner ihm übertragenen Geschäfte verrichtet, kurz und bündig aufschreiben, wonach der Buchhalter aus diesen, in besondere Bücher eingetragenen Notizen, die im Obigen aufgestellten Rechnungen formirt. Da der Cassirer aber insbesondere

über Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung führen muß, so notirt er seine Verrichtungen in ein besonders dazu bestimmtes Buch, welches füglich Cassenbuch genannt werden kann und auch so (gewöhnlich aber Cassabuch) genannt wird. Die übrigen Geschäfte, welche nicht in Einnahmen und Ausgaben bestehen, und also die Casse nichts angehen, kommen ebenfalls in ein besonders dazu gehaltenes Buch, welches Memorial, Primanota (d. h. erste Aufzeichnung) Manual, oder Brouillon genannt wird.

Damit der Cassirer eine leichte Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben erhalte, so schreibt er in seinem Cassenbuche die Einnahmen auf die eine (und zwar linke) Blattseite und die Ausgaben auf die gegenüberstehende andere Blattseite. Eine solche Aufstellung gewährt außerdem den Vortheil, daß man den Bestand der Casse jederzeit durch Berechnung leicht ausmitteln kann, indem man, um denselben zu erhalten, die Zahlen, welche die Ausgaben betreffen, zu addiren, und von der Summe der auf der andern Seite stehenden Zahlen abzuziehen hat. Der Probe wegen addirt man den Cassenbestand zu den Zahlen der rechten Seite: die Summe muß alsdann der Summe der Zahlen linker Seite gleich kommen, was also die gewöhnliche Subtractionsprobe ist, nach welcher die Zahl, welche man von einer andern abzieht, zu dem Rest addirt, die Zahl geben muß, von welcher man abgezogen hat.

So wie nun die Geschäfte der Hauptsache nach unter verschiedenen Rubriken notirt werden, oder auch nach Maßgabe der Umstände verschiedene Bücher für verschiedene Gattungen der Geschäftsvorgänge eingeführt werden können, so werden auch wieder für die einzelnen Bestandtheile der Geschäftsverzeichnisse verschiedene Abtheilungen angenommen; also bringt man z. E. den Datum und die Geldbeträge in besondere Rubriken, welche durch Linien von einander getrennt werden. Das Ganze erhält dadurch das Ansehen einer Tabelle, und man giebt der Geschäftsnotirung überhaupt die tabellarische Form, weil dadurch einem Haupterforderniß beim Buchhalten, nämlich Erleichterung der Uebersicht und Verrechnung entsprochen wird. Diese Methode gewährt außerdem den Vortheil, daß bedeutende Fehler beim Eintragen nicht lange verborgen bleiben können, weil, eben wegen der tabellarischen Aufstellungsweise, Auslassungen oder sonstige Fehler eher zum Vorschein kommen, als wenn alles hinter einander in der natürlichen Reihenfolge aufgeschrieben wird.

In Beziehung auf obiges Beispiel können Memorial und Cassenbuch nach folgender Weise geführt werden.

Memorial.

Monat Januar 1834.

		fl.	kr.
1.	Inventarium.		
	Laut Verzeichniß ist an Waaren vorhanden für . .	18000	—
4.	Y. in ***		
	Erhalte von demselben (Angabe der gelieferten Waaren)	7000	—
13.	X. dahier		
	Verkaufe demselben (Angabe der verkauften Waaren)	1000	—

Cassabuch.

(C.)

Hat empfangen. Januar 1834. Hat gegeben.

		fl.	kr.			fl.	kr.
1.	Vom Principal . .	10000	—	12.	An H. f. Handlungsunkosten	20	—
12.	Für Contantverkauf .	600	—	13.	„ Y. in —	3000	—
20.	Zahlung von X. . .	400	—		Cassabestand	7980	—
		11000	—			11000	—

Vermittelst dieser Bücher könnte der Buchhalter die im Obigen aufgestellten Rechnungen in das sogenannte Hauptbuch eintragen; zur leichtern Eintragung in dasselbe ist es aber zweckmäßig, zuvörderst ein Zwischenbuch zu fertigen, welches die Angabe des Gebers und Empfängers des betreffenden Gegenstandes enthält und zugleich als Reinschrift des Memorials und Cassenbuchs dienen kann. Dieses Zwischenbuch nennt man zur Unterscheidung von den andern Büchern Journal.

Das Journal, welches dem obigen Memorial und Cassenbuch entspricht, ist wie folgt:

Journal.

Monat Januar 1834.

		fl.	kr.
1.	W. hat empfangen (oder ist schuldig) von (oder an) P. Für vorhandene Waaren &c.	18000	—
4.	W. ist schuldig an Y. in *** Erhalte von letzterm (Angabe der gelieferten Waaren)	7000	—
13.	X. dahier ist schuldig an W. Verkaufe Ersterm (Angabe der verkauften Waaren) .	1000	—
	C. ist schuldig an folgende:		
1.	P., für baare Einlage	10000	—
12.	W., für Contantverkauf	600	—
20.	X., für dessen Zahlung	400	—
		11000	—
	Folgende sind schuldig an C.		
28.	H. für Handlungsunkosten	20	—
"	Y. in *** für Zahlung an denselben	3000	—
		3020	—

§. 157. Wegen des jeweiligen Wechsels der Handelsgehülfen wäre es sachwidrig, die Namen derselben in den Handelsbüchern zu gebrauchen; statt dessen werden die Rechnungen des Hauptbuchs füglicher nach dem Gegenstande der Verrechnung benannt; in dem obigen Beispiele kann man also statt des Namens C.,

Cassen-Rechnung oder Cassa-Conto, statt des Namens W., Waaren-Rechnung oder Waaren-Conto, und statt des Namens H., Handlungsunkosten-Rechnung oder Handlungsunkosten-Conto setzen. Auch ist es nicht im Gebrauch, den Namen des Principals über die erste der obigen Rechnungsaufstellungen und in den andern Büchern zu schreiben; man setzt statt dessen Capital-Conto, d. i. Rechnung des Handlungs-Capitals. Hat aber das Geschäft mehrere Besitzer, so wird jedem Gesellschafter ein Capital-Conto eröffnet, und der Ueberschrift „Capital-Conto" der Name des Gesellschafters beigefügt.

Wie die Posten des Journals mit denjenigen im Hauptbuch correspondiren, ist aus nachfolgender Zusammenstellung beider Bücher zu ersehen. Es geht hieraus deutlich hervor, daß jeder Posten doppelt eingetragen ist. So steht z. B. der Betrag der anfänglich in die Handlung gebrachten Waaren von 18000 fl. auf der rechten Seite des Capital-Contos, und auf der linken Seite des Waaren-Contos; so steht ferner die vom Verkäufer Y. gelieferte Waare im Betrag von 7000 fl. auf der linken Seite des Waaren-Contos und auf der rechten Seite der Rechnung des Y. u. s. w. Eine solche Buchhaltung heißt deßhalb doppelte Buchhaltung, oder besser: Buchhaltung in doppelten Posten.

Die Benennung: italienische Buchhaltung (Scrittura doppia) und die vielen Kunstwörter italienischer Abkunft, die noch in allen Sprachen beibehalten sind, machen es wahrscheinlich, daß die Erfindung der doppelten Buchhaltung den Italienern angehört, und daß sie der Ausländer auf italienischen Contoren, als noch der ostindische Handel über Italien gieng, zugleich mit der sogenannten wälschen Praktik, d. i. mit der Menge Abkürzungen kaufmännischer Berechnungen, erlernt hat.

(Tabelle zu §. 157, Seite 346.)

Journalposten.	Capital-Conto.		Cassa-Conto.		Waaren-Conto.		Handlungsunkosten-Conto.		X. dahier.		Y. in ***	
	H. empfangen	H. gegeben	H. empfangen	H. gegeben	H. empfangen	H. gegeben	H. empfangen	H. gegeben	H. empfangen	H. gegeben	H. empfangen	H. gegeben
Waaren-Conto hat empfangen (oder ist schuldig)		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.		fl.	fl.	fl.	fl.
von (an) Capital-Conto . . . . fl. 18000	. .	18000	. .	. .	18000							
Waaren-Conto hat empfangen												
von Y. in *** . . . . „ 7000	. .	. .	. .	. .	7000	. .	. .	. .	. .	. .	. .	7000
X. hat empfangen												
von Waaren-Conto . . . . . . „ 1000	. .	. .	. .	. .	. .	1000	. .	. .	1000			
Cassa-Conto hat empfangen												
von Capital-Conto . . fl. 10000	. .	10000	10000									
„ Waaren-Conto . „ 600	. .	. .	600	. .	. .	600						
„ X. . . . . „ 400	. .	. .	400	. .	. .	. .	. .	. .	. .	400		
fl. 11000												
Folgende haben empfangen von Cassa-Conto:												
Handlungsunkosten-Conto . fl. 20	. .	. .	. .	20	. .	. .	20					
Y. in *** . . . . „ 3000	. .	. .	. .	3000	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3000	
fl. 3020												

§. 158. Wenden wir die im Obigen entwickelte Theorie auf folgendes Beispiel an.

Ein Kaufmann eröffnet am 1. Januar 1834 sein Geschäft und bringt zur Handlung an baarem Gelde fl. 40000; ferner verschiedene Handelsgeräthschaften oder Utensilien, laut besonderm Verzeichniß zusammen taxirt oder angeschlagen auf fl. 840, und endlich folgende, nach dem jetzigen Werthe angeschlagene Waaren:

500 ℔ Ostindischen Indigo zu fl. 4,
100 % Campechholz zu fl. 7,
200 % Römischen Alaun zu fl. 18,
6 % Türkischen Safflor zu fl. 120,
10 % Römischen dito zu fl. 80,
10 % calcinirte Pottasche zu fl. 18,
10 % Salzburger Vitriol zu fl. 16.

Am 4. Januar wird an Franz Stein auf Credit verkauft: 5 % calcinirte Pottasche zu 19 fl. 48 kr.

Am 5. Januar wird an Constantin Müller auf Credit verkauft: 10 % Salzburger Vitriol zu 17 fl. 36 kr.

Am 12. Januar wird von J. Maas in Reifenberg auf Credit gekauft: 150 % Alaun zu fl. 9.

Am 20. Januar wird an Franz Stein auf Credit verkauft: 2 % calcinirte Pottasche zu 19 fl. 48 kr.

Am 30. Januar zahlt Franz Stein 138 fl. 36 kr.

Die Handlungsunkosten vom Monat Januar betragen laut Ausweis im Handlungsunkosten-Buch fl. 20.

Am 3. Februar wird an C. Ritter in Alsdorf auf Credit verkauft: 1 % türkischer Safflor zu fl. 132; ferner 5 % römischer Alaun zu 19 fl. 48 kr.

Am 11. Februar wird an Franz Stein auf Credit verkauft: 10 % Alaun zu 9 fl. 54 kr.

Am 12. Februar wird vom Fabrikanten Alex. Heller in Grenzau auf Credit gekauft:

10 ℔ Chromgelb zu fl. 2,
10 ℔ dito mittelfein zu fl. 1,
20 ℔ Mineralgelb zu 20 kr.,
1 ℔ Krapplack dunkel zu fl. 48,
1 ℔ dito hell zu fl. 40.

Am 26. Februar wird an Georg Krug auf Credit verkauft: 10 % Campecheholz zu 7 fl. 42 kr.

Am 28. Februar wird gegen baare Zahlung verkauft 100 ℔. Indigo zu 4 fl. 24 kr.

Am 28. Februar wird gezahlt an Alex. Heller in Grenzau 124 fl. 40 kr.

Die Handlungsunkosten vom Monat Februar betragen 18 fl. 20 kr.

Nach der im §. 156 enthaltenen Eintheilung kommen die unterm 4., 5., 12. und 20. Januar, so wie die unterm 3., 11, 12. und 26. Februar angegebenen Geschäfte in das Memorial; alle übrigen aber in das Cassabuch.

Die Hauptangaben, welche das Memorial und Cassabuch enthalten müssen, betreffen:

1) den Namen der Person, welche etwas gegeben oder empfangen hat;

2) den Wohnort derselben;

3) die Zeit der Vollziehung des Geschäfts;

4) den gelieferten oder erhaltenen Gegenstand, und endlich

5) die Quantität, den Preis und den Betrag der Waare.

Die zu den beigesetzten Preisen berechneten Waaren, welche der Besitzer der Handlung schon vor Eröffnung derselben im Besitz hatte, betragen zusammen fl. 8160
hierzu die Utensilien im Betrag von . . . . „ 840
geben . . . . fl. 9000
für den Betrag des Inventariums; womit das Memorial, Taf. I. eröffnet ist. Die übrigen Memorialsätze stimmen in der Form mit denjenigen des Memorials im §. 156 vollkommen überein. Dasselbe gilt vom Cassabuch, Taf. II. Der Cassabestand beträgt zu Ende des Monats Januar 40118 fl. 36 kr.; hiermit wird am 1. Februar die Cassenrechnung für den folgenden Monat eröffnet; der Cassabestand für den Monat März beträgt 40115 fl. 36 kr.

Die Journalsätze werden, wie aus dem Formular Nr. III. zu ersehen, nicht nach der natürlichen Zeitfolge, sondern nach einer besondern Classification der Geschäftsvorgänge eingetragen. Die Verzeichnung in der Primanota ist chronologisch, die im Journal hingegen ist systematisch.

Im Journal muß überhaupt, der Ordnung wegen, immer, entweder der Geber oder Empfänger zuerst aufgeführt werden; der Gebrauch bringt es mit sich, den Empfänger, Schuldner, oder Debitor in einer Zeile, und den Geber, Gläubiger oder Creditor in der nächstfolgenden Zeile aufzuführen. Im Journal werden außerdem alle diejenigen Posten zusammengestellt, welche in irgend einer Beziehung zu einer und derselben Classe von Geschäften gehören.

Der erste Journalsatz enthält das Inventarium. Da der Besitzer der Handlung Waaren und Utensilien in die Handlung gebracht hat, so wird das Waaren- und Utensilien-Conto in Beziehung auf das Capital-Conto (dem Geber) dafür belastet, d. h. als Schuldner aufgeführt; daher der Journalsatz:

Folgende sind schuldig
an Capital-Conto.
Waaren-Conto
Für vorhandene Waaren rc.
Utensilien-Conto
Für vorhandene Utensilien rc.

Zur Vereinfachung läßt man die ausführliche Angabe der Waaren und Utensilien

weg, und verweist auf das detaillirte Verzeichniß, was auch schon im Memorial geschehen kann, besonders in dem Falle, wenn der Waaren-Vorrath bedeutend ist.

Im Memorial sind Franz Stein unterm 4. Januar, Constantin Müller unterm 5. und wieder Franz Stein unterm 20. Januar als Käufer aufgeführt. Die im Monat Januar verzeichneten Verkäufe können nun zur bessern Uebersicht des Journals vereinigt, und die Käufer in einem und demselben Journalsatz in Beziehung auf das Waaren-Conto, als dem Geber, dafür belastet werden, wie folgt:

Folgende sind schuldig
an Waaren-Conto
Franz Stein dahier
Verkaufe demselben ꝛc. . . . . fl. 99. — kr.
Constantin Müller dahier
Deßgl. „ 176. — „
Franz Stein dahier
Deßgl. ꝛc. . . . . „ 39. 36 „
fl. 314. 36 kr.

In dem obigen Satz könnte man auch die, den Franz Stein betreffenden Posten zusammen ziehen, was aber, wenn viele solcher gleichartigen Posten im Memorial vorkommen, zu einer sehr complicirten Zusammenstellung führen würde; und die Vortheile, welche sie etwa in Beziehung auf die daraus hervorgehende elegantere und kürzere Buchung im Hauptbuche gewährt, stehen nicht im Verhältniß mit der darauf verwendeten Zeit und Arbeit.

Auf den obigen Journalsatz folgt nun ein Einkaufsgeschäft, das einzige, was im ersten Monat statt gefunden hat; denn das Journal wird von Monat zu Monat geführt, eine Periode, welche für alle Handlungen, sie mögen im Großen oder im Detail betrieben werden, die schicklichste ist.

Das Magazin oder Waaren-Conto wird nun wegen des Zugangs an Waaren wie folgt belastet:

Waaren-Conto ist schuldig
an J. Maas in Reifenberg
Erhalte von demselben ꝛc.

Man kann auch den obigen Posten mit demjenigen, welcher die anfänglich zur Handlung gebrachten Waaren betrifft, in Verbindung bringen; statt des ersten und dritten Journalsatzes hat man alsdann die beiden folgenden:

Utensilien-Conto ist schuldig
an Capital-Conto
Für vorhandene Waaren lt. Inv. . . . . fl. 840

Waaren-Conto ist schuldig
an Folgende:
Capital-Conto.
Für vorhandene Waaren lt. Inv. . . . . fl. 8160

Transport . . fl. 8160. — kr.

J. Maas in Reifenberg.

Erhalte von demselben 150 % Alaun zu fl. 9 . . . „ 1350. — „

fl. 9510. — kr.

Nach dem Memorial (oder auch vorher) werden die Cassengeschäfte im Journal eingetragen, und es bestehen die entsprechenden Verzeichnungen aus zwei Theilen, wovon der eine die Einnahmen, und der andere die Ausgaben betrifft; für erstere erscheint das Cassa-Conto als Empfänger, Schuldner oder Debitor, für die andern als Geber, Gläubiger oder Creditor, wie folgt:

Cassa-Conto ist schuldig
an Folgende:

Capital-Conto

Für baare Einlage rc. . . . . fl. 40000. — kr.

Franz Stein dahier.

Für dessen Zahlung rc. . . . . „ 138. 36 „

fl. 40138. 36 kr.

Handlungsunkosten-Conto ist schuldig
an Cassa-Conto:

Für Handlungsunkosten rc. . . . . fl. 20. — kr.

Auf den Eintrag für den Monat Januar folgt derjenige des Monats Februar. Hier kommt das Waaren-Conto als Geber oder Gläubiger vor in Beziehung auf die Empfänger: C. Ritter in Alsdorf, Franz Stein und Georg Krug, und als Empfänger oder Schuldner in Beziehung auf den Geber Alex. Heller in Grenzau. Cassa-Conto erscheint als Schuldner in Beziehung auf das Waaren-Conto, und als Gläubiger in Beziehung auf Alex. Heller und auf's Handlungsunkosten-Conto.

§. 159. Vermittelst des Journals werden nun die Rechnungen oder Conto's des Hauptbuchs gefertigt.

Der Besitzer der Handlung eröffnet die Reihe dieser Conto's mit seinem eigenen, dem sogenannten Capital-Conto, nach diesem folgt das Cassen-Conto, und hierauf hält man sich, der Ordnung wegen, an die Reihenfolge der im Journal stehenden Sätze, indem man die Conto's der Debitoren und hierauf diejenigen der Creditoren aufstellt.

Die Reihenfolge der Debitoren und Creditoren des Journals Tafel III. ist wie folgt:

Debitoren.	Creditoren.
Waaren-Conto,	Capital-Conto,
Utensilien-Conto,	Waaren-Conto,
F. Stein.	J. Maas,
C. Müller.	F. Stein,
Cassa-Conto,	Cassa-Conto,
Handlungsunkosten-Conto,	A. Heller,
C. Ritter.	
G. Krug,	
A. Heller.	

Im Hauptbuch, Taf. IV., steht das Capital-Conto oben an, dann folgt das Cassa-Conto, und hierauf folgen, der Vorschrift gemäß, die Conto's der Debitoren, als:

Waaren-Conto,
Utensilien-Conto,
F. Stein,
C. Müller,
Handlungsunkosten-Conto,
C. Ritter,
G. Krug,
A. Heller,

und hierauf das Conto des Gläubigers J. Maas. Die Conto's der übrigen Gläubiger sind schon aufgestellt.

Das Eintragen in das Hauptbuch geschieht ebenfalls nach der Reihenfolge der Journalsätze.

Im ersten Journalsatz erscheint das Capital-Conto als Geber in Beziehung auf das Waaren-Conto und Utensilien-Conto, das Capital-Conto wird demnach im Hauptbuch aufgeschlagen, und auf die rechte Seite dieses Conto's der Empfänger oder Schuldner und die Summe eingetragen. Hierauf schlägt man das Waaren-Conto und Utensilien-Conto auf, und trägt auf der linken Seite den Geber (Capital-Conto) und den Betrag ein. Auf dieselbe Art wird mit den übrigen Conto's verfahren.

§. 160. Da jeder Betrag auf der linken und rechten Seite der Rechnungen des Hauptbuchs vorkommt (§. 157), so folgt daraus, daß gleiche Summen herauskommen müssen, wenn man die Beträge der linken Seite, und diejenigen der rechten Seite der Rechnungen addirt. Die Uebereinstimmung dieser Rechnungen zeugt demnach von der Richtigkeit des Eintrags. Diese Probe, welche man jeden Monat vorzunehmen pflegt, damit sich keine Fehler anhäufen, nennt man monatliche Bilanz, vom italienischen Wort bilancia, Wage, welche hier, wenn man sie sich im Zustande des Gleichgewichts denkt, als Sinnbild des Uebereinstimmens der Resultate bei der Rechnungsprobe angenommen ist. Das Buch, in welches diese Proben eingetragen werden, heißt Bilanzbuch.

Stimmen die Summen der linken und rechten Seite des Hauptbuchs überein, so können gleichwohl Fehler in demselben vorkommen, und zwar

1) wegen gänzlicher Auslassung eines oder mehrerer Posten, sowohl links als rechts;

2) können falsche Summen links und rechts eingetragen worden seyn;

3) kann auch ein Conto um die gleiche Summe zu viel belastet, und ein anderes zu wenig belastet worden seyn, oder es können überhaupt solche Fehler statt gefunden haben, welche sich gegenseitig aufheben.

§. 161. Statt der obigen Additionsprobe ist auch das sogenannte Punktiren oder Pointiren im Gebrauch. Diese Controle besteht darin, daß man die einzelnen Journalposten mit denjenigen im Hauptbuche vergleicht. Findet sich nun eine Summe zweimal eingetragen, so wird bei jedem Journalposten ein Punkt, ein Strich oder ein Kreuz gemacht, zum Zeichen, daß er richtig befunden worden ist. Erstere Probe gewährt aber, aus leicht einzusehenden Gründen mehr Sicherheit als letzteres Verfahren.

Die dem Hauptbuch, Taf. IV., entsprechenden monatlichen Bilanzen sind folgende:

Haben empfangen — Monat Januar 1834 — Haben gegeben

Haben empfangen	fl.	kr.	Haben gegeben	fl.	kr.
Cassa-Conto	40138	36	Capital-Conto	9000	—
Waaren-Conto	8160	—	dito	40000	—
dito	1350	—	Cassa-Conto	20	—
Utensilien-Conto	840	—	Waaren-Conto	314	36
F. Stein	99	—	F. Stein	138	36
dito	39	36	J. Maas	1350	—
C. Müller	176	—			
Handlungsunkosten-Conto	20	—			
	50823	12		50823	12

Haben empfangen — Monat Februar 1834 — Haben gegeben

Haben empfangen	fl.	kr.	Haben gegeben	fl.	kr.
Cassa-Conto	440	—	Cassa-Conto	143	—
Waaren-Conto	124	40	Waaren-Conto	407	—
F. Stein	99	—	dito	440	—
Handlungsunkosten-Conto	18	20	A. Heller	124	40
C. Ritter	231	—			
G. Krug	77	—			
A. Heller	124	40			
	1114	40		1114	40

§. 162. Die doppelte Buchhaltung gewährt den Hauptvortheil, daß man den Ertrag eines jeden Handelszweigs, welchem ein Conto eröffnet worden ist, durch eine leichte Berechnung ausfindig machen kann.

Auf dem Waaren-Conto z. B. steht auf der linken Seite die eingekaufte Waare, oder, im obigen Beispiele, die anfänglich vorhandenen und die später durch Einkauf dazu gekommenen Waaren, berechnet zum Einkaufspreise. Auf der rechten Seite steht die verkaufte Waare, berechnet zum Verkaufspreise. Wenn nun von der Waare nichts mehr vorhanden ist, so giebt der Unterschied der Summen der linken und rechten Seite den Gewinn oder Verlust, je nachdem die Summe der Zahlen rechter Hand größer oder kleiner ist als die Summe der Zahlen linker Hand. Ist aber nicht ausverkauft worden, so muß der Waarenvorrath inventarisirt oder aufgenommen und zum Einkaufspreise (eher unter als über den dermaligen Preisen, um sich nicht selbst in Betreff des wahren Besitzstandes zu täuschen) berechnet und angeschlagen werden; der Betrag der noch vorhandenen Waaren kommt nun auf die rechte Seite des Waaren-Conto, mit welchem gleichsam Abrechnung gehalten werden soll. Alsdann steht auf der

Seite 1.	Seite 2.
die anfänglich vorhandene und später dazu gekommene,	die verkaufte, und noch vorhandene Waare.

Der Unterschied der einen und andern Seite giebt demnach den Gewinn oder Verlust, je nachdem die Summe der Seite 2 größer oder kleiner ist als die Summe der Seite 1.

Für obiges Beispiel kann aber die zur Berechnung des Geschäftsertrags erforderliche Inventarisirung dadurch bewerkstelligt werden, daß man die verkauften Waaren von den anfänglich vorhandenen und später dazu gekommenen Waaren abzieht, und den Rest zu den Einkaufspreisen berechnet.

Nach dem aufgestellten Beispiele hatte der Besitzer der Handlung anfänglich

Ostindischen Indigo	500 ℔;		
davon sind verkauft worden	100 „		
bleiben übrig	400 ℔	zu fl. 4 . .	fl. 1600. — kr.
Campecheholz	100 %;		
davon verkauft	10 „		
bleiben übrig	90 %	zu fl. 7 . .	„ 630. — „
Römischer Alaun	200 %;		
davon verkauft	5 „		
bleiben übrig	195 %	zu fl. 18 . .	„ 3510. — „
Türk. Safflor	6 %;		
davon verkauft	1 „		
bleiben übrig	5 %	zu fl. 120 . .	„ 600. — „
Röm. Safflor	10 %	zu „ 80 . .	„ 800. — „
			fl. 7140. — kr.

			Transport:	fl. 7140. — kr.
calcinirte Pottasche	10 %;			
davon verkauft	7 „			
bleiben übrig	3 %	zu fl. 18 . .	„	54. — „
Alaun	150 %;			
davon verkauft	10 „			
bleiben übrig	140 %	zu fl. 9 . .	„	1260. — „
Diverse Farbwaaren			„	124. 40 „
			zusammen	fl. 8578. 40 kr.

Der Inventurbetrag ist sonach 8578 fl. 40 kr.; dieser zu den Zahlen linker Hand in dem Waaren-Conto addirt, giebt 9740 fl. 16 kr. zur Summe; die Summe der Zahlen linker Hand beträgt 9634 fl. 40 kr.; die rechte Seite ist also um 105 fl. 36 kr. stärker als die linke Seite: so viel beträgt mithin der Gewinn am Waaren-Conto.

Nehmen wir an, daß während der zwei ersten Monate der Geschäftsführung keine Utensilien abhanden gekommen oder beschädigt worden sind, so daß sie noch den anfänglichen Werth haben, so ergiebt sich an dem Utensilien-Conto weder Gewinn noch Verlust.

Aus dem Handlungsunkosten-Conto ergiebt sich ein Verlust von 38 fl. 20 kr.; denn das Conto hat diesen Betrag erhalten (z. B. für Schreibmaterial, Briefporto rc.) aber nichts hergegeben.

Bei der Werthbestimmung der aufgenommenen Waaren muß eigentlich der gegenwärtige Einkaufspreis derselben in Anschlag gebracht werden; denn es kann eine Waare seit der Zeit, als sie eingekauft wurde, von ihrem Werthe verloren haben, und eine andere im Werthe gestiegen seyn; soll also ausgemittelt werden, wie viel bis jetzt das Geschäft abgeworfen hat, und wie viel der jetzige Handelsbesitzstand beträgt, so müssen die vorhandenen Waaren und Sachen auch zu ihren jetzigen Werthen, und nicht zu den wirklichen Ankaufspreisen, wenn diese unterdessen bedeutend gefallen oder gestiegen sind, angeschlagen werden. Dasselbe gilt von allen andern Sachen, deren Werth veränderlich ist; also von Gebäulichkeiten, Maschinen, Utensilien, welche in Folge der Abnutzung in ihrem Werthe nur abnehmen können.

Aus den übrigen Conto's im Hauptbuche des obigen Beispiels ergiebt sich weder Gewinn noch Verlust. Die übrigen Conto's bestehen nämlich aus dem

Capital-Conto,
Cassa-Conto, und den
Personen-Conto's.

Das Capital-Conto enthält nur die summarische Angabe des anfänglichen Handelsvermögens; dieses Conto ist und kann nicht dazu bestimmt seyn, zugleich die täglichen Bewegungen (Zunahmen und Abnahmen) des Besitzstandes nachzuweisen; nur von Zeit zu Zeit, etwa alle Jahre, oder alle zwei oder drei Jahre, je nach der

Beschaffenheit der Handlung, wird der Ertrag des Geschäfts, so wie es im obigen Beispiele der Kürze wegen für den Zeitraum von zwei Monaten geschieht, ausgemittelt, und hierauf im Capital-Conto das anfängliche Vermögen entweder um den reinen Gewinn vermehrt oder um den Betrag des reinen Verlusts, wenn ein solcher statt gefunden, vermindert; aus dem Capital-Conto selbst kann aber weder Gewinn noch Verlust berechnet werden. Dasselbe gilt vom Cassa-Conto und von den Personen-Conto's. Es kann zwar allerdings bei den Cassengeschäften gewonnen und verloren werden, wie weiter unter ausführlich gezeigt wird; in Beziehung auf obiges Beispiel wird aber angenommen, daß der letzte berechnete Cassenbestand mit dem wirklichen Geldvorrath genau übereinstimmt.

Aus den Personen-Conto's des aufgestellten Beispiels ergiebt sich ebenfalls weder Gewinn noch Verlust, weil wir annehmen, daß der Betrag, welcher auf der rechten Seite steht, auch bei der Abtragung der Schuld auf die linke Seite kommt, und daß der Betrag auf der linken Seite auch auf die rechte Seite kommt, wenn die Forderungen des Geschäftsinhabers befriedigt sind.

In wiefern sich übrigens auch aus den Personen-Conto's Gewinn und Verlust ergeben kann, wird weiter unten in der Lehre von den Auxiliar-Conto's gezeigt.

Aus der Tafel V. ist zu ersehen, wie der berechnete Gewinn und Verlust auf dem Waaren-Conto, dem Utensilien- und Handlungsunkosten-Conto (den einzigen Conto's in dem Beispiele, aus welchen der Geschäftsertrag berechnet werden kann) verzeichnet wird.

Zieht man die Summe des Verlusts von der Summe des Gewinns ab, so erhält man den reinen Geschäftsertrag. Zu dem Ende wird, Tafel V., das sogenannte Gewinn- und Verlust-Conto aufgestellt, auf dessen linker Seite der Verlust, und auf dessen rechter Seite der Gewinn verzeichnet wird. Je nachdem nun die Summe auf der rechten Seite größer oder kleiner ist, als diejenige auf der linken Seite, findet überhaupt entweder Gewinn oder Verlust statt.

§. 163. Ist der Geschäftsertrag berechnet, so läßt sich auch der gegenwärtige Besitzstand angeben.

Ist gewonnen worden, so besteht der gegenwärtige Besitzstand aus dem, was anfänglich an Capital, Waaren, Utensilien rc. in die Handlung gekommen ist, und aus dem gegenwärtigen Gewinn.

Ist verloren worden, so ergiebt sich der Besitzstand, wenn man den Verlust vom anfänglichen Handelsvermögen abzieht.

In dem obigen Beispiel bestand das anfängliche Vermögen aus

baarem Gelde im Betrag von	fl. 40000
Waaren für	„ 8160
Utensilien für	„ 840
zusammen	fl. 49000

Da nun, wie aus der Tafel V. zu ersehen, der reine Gewinn 67 fl. 16 kr.

beträgt, so beträgt der gegenwärtige Besitzstand 49000 fl. und 67 fl. 16 kr., d. i. 49067 fl. 16 kr.

§. 164. Der gegenwärtige Besitzstand kann aber auch dadurch berechnet werden, daß man

1) den Geldvorrath,

2) das Geld, welches Andere noch zahlen müssen (die Forderungen des Geschäftsinhabers),

3) den Vorrath an Waaren, Utensilien rc., kurz den Werth aller beweglichen und unbeweglichen Güter und Sachen, welche man besitzt, in eine Summe bringt, und

4) von dieser Summe den Betrag alles dessen, was an Andere gezahlt werden muß (die Schulden des Geschäftsinhabers) abzieht.

Sind die Bücher richtig geführt worden, so muß der auf diese Art berechnete Besitzstand mit dem nach dem vorhergehenden §. berechneten übereinstimmen.

In der Zusammenstellung dieser beiden Berechnungen besteht die Hauptprobe der doppelten Buchhaltung.

Um die Forderungen und Schulden auszumitteln, müssen die Personen-Conto's (wie das Cassa-Conto) ausgeglichen werden, d. h. man macht gleiche Summen auf der linken und rechten Seite. Die Zahlen, welche zur Ergänzung auf die rechte Seite kommen, geben den Betrag der Forderungen; die Ergänzungszahlen auf der linken Seite geben den Betrag der Schulden. Die Ergänzungszahl auf jedem einzelnen Personen-Conto ist der sogenannte Saldo (Seitenrest).

Der nach letzterer Art zu berechnende Besitzstand in Beziehung auf obiges Beispiel ergiebt sich, nachdem man den Cassenvorrath berechnet (und in Praxis zu mehrerer Sicherheit auch wirklich nachgesehen), das Inventarium der Waaren und Utensilien gefertigt (was aber hier nur auf dem Wege der Berechnung ausgemittelt werden kann) und die Schulden und Forderungen nach obiger Weise berechnet hat, aus nachfolgender Zusammenstellung der entsprechenden Ergebnisse dieser Untersuchungen:

Cassenvorrath	fl. 40415.	36 kr.
Waarenvorrath	„ 8578.	40 „
Utensilienvorrath	„ 840.	— „
Forderung an F. Stein	„ 99.	— „
„ „ C. Müller	„ 176.	— „
„ „ C. Ritter	„ 231.	— „
„ „ G. Krug	„ 77.	— „
zusammen	fl. 50417.	16 kr.
Hiervon ab die Schuld an J. Maas	„ 1350.	— „
	fl. 49067.	16 kr.

Die Zusammenstellung beider Berechnungsarten des gegenwärtigen Besitzstandes kann wie im Folgenden geordnet werden:

	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Cassenvorrath	40415	36	Anfängl. Vermögen	49000	—		
Waarenvorrath	8578	40	Nettogewinn . .	67	16		
Utensilienvorrath	840	—	Gegenw. Besitzstand	. .	.	49067	16
Forderungen an:							
F. Stein	99	—					
C. Müller	176	—					
C. Ritter	231	—					
G. Krug	77	—					
	50417	16					
Hiervon ab die Schuld an J. Maas	1350	—					
	49067	16				49067	16

Anstatt aber den Betrag der Schuld an J. Maas (oder überhaupt die Schulden) abzuziehen, kann man auch diesen Betrag auf der linken Seite weglassen, und denselben zu den Zahlen auf der rechten Seite addiren.

Alsdann findet folgende Zusammenstellung statt:

	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Cassenvorrath	40415	36	Anfängl. Vermögen	49000	—		
Waarenvorrath	8578	40	Nettogewinn . .	67	16		
Utensilienvorrath	840	—	Gegenw. Besitzstand	. .	.	49067	16
Forderungen an:			Schuld an J. Maas	. .	.	1350	—
F. Stein	99	—					
C. Müller	176	—					
C. Ritter	231	—					
G. Krug	77	—					
	50417	16				50417	16

Bei dieser Zusammenstellung kommen wieder gleiche Summen heraus, ohne daß eine Subtraction vorgenommen wurde.

Setzt man überhaupt

1) für den Vorrath an Geld, Sachen und für die Forderungen,

2) für die Schulden,

3) für den vermittelst des Geschäftsertrags berechneten gegenwärtigen Besitzstand der leichtern Uebersicht wegen nur drei Zahlen, z. B. beziehlich 100, 20 und 80, so sind die dem Obigen entsprechenden Zusammenstellungen wie folgt:

Erste Zusammenstellung:

von	100	80
abgegangen	20	
bleibt	80	

Zweite Zusammenstellung:

100	zu	80
	addirt	20
	giebt	100

Da man Activa das wirkliche Vermögen nennt, in sofern es aus Capitalien, Baarschaften, Schuldforderungen, Mobilien und Immobilien besteht, und Passiva dasjenige, was man Andern schuldig ist, so pflegt man Activa über die Artikel auf der linken Seite der letztern obiger Zusammenstellungen und Passiva über diejenigen, welche auf der rechten Seite derselben stehen, zu schreiben. Die Ueberschrift „Passiva" auf der rechten Seite scheint sich aber nur, in dem gegebenen Beispiel, auf den Betrag der Schuld an J. Maas, oder überhaupt auf die Schulden zu beziehen. Aber auch der gegenwärtige Besitzstand wird vom Besitzer der Handlung, eben so wie das, was er an seine Gläubiger abzugeben hat, abgegeben, nämlich an sich selbst, wenn er sein Vermögen auf eine andere Art benutzen will, oder an das Geschäft, wenn er dasselbe fortzusetzen gesonnen ist.

Die Art der Berechnung und Aufstellung des Geschäftsertrags, des gegenwärtigen Besitzstandes und der Hauptprobe im Hauptbuche, ist aus dem Beispiel Taf. V. zu ersehen.

§. 165. Zur Vereinfachung der Darstellung der doppelten Buchhaltung sind die, dem aufgestellten Beispiele entsprechenden, Geschäftsvorgänge in allgemein verständlichen Ausdrücken, d. h. mit Weglassung der gebräuchlichen Kunstwörter aufgestellt worden.

Die auf dasselbe Beispiel sich beziehenden, weiter unten vorkommenden Geschäftsverzeichnisse hingegen, sind sowohl mit Berücksichtigung der technischen Bezeichnungen, als auch mehrerer, zur Vereinfachung der Schreiberei gebräuchlichen Verfahrungsarten ausgearbeitet worden, welche mit Hinweisung auf vorerwähnte Rechnungsaufstellungen in den folgenden Paragraphen erklärt werden.

§. 166. Es ist einleuchtend, daß die Anfertigung des Journals erleichtert wird, wenn schon im Memorial und Cassabuch die Angabe des Empfängers und Gebers, oder des Debitors und Creditors statt findet. Damit aber die Ueberschrift, sowohl in den Memorial- und Cassasätzen, als auch in den Journalsätzen abgekürzt werde, bezeichnet man den Schuldner durch Vorsetzung des Worts

Per, und den Gläubiger durch Vorsetzung des Worts An. Anstatt also z. B. zu schreiben:

Waaren-Conto ist schuldig
an A. Heller in Grenzau

schreibt man folgendes:

Per Waaren-Conto
an A. Heller in Grenzau.

Das Wort Per wird auch wohl ausgelassen und es heißt alsdann:

Waaren-Conto
an A. Heller in Grenzau.

Der Schuldner wird auch durch Beifügung des Worts Soll bezeichnet, wie folgt:

Waaren-Conto Soll
an A. Heller in Grenzau.

Die obigen Bezeichnungen finden auch im Cassabuch statt. Die Angaben in denselben:

An Capital-Conto,
An Franz Stein,
Per Handlungsunkosten-Conto 2c.

entsprechen den Phrasen:

die Casse hat erhalten von Capital-Conto,
" " " " " Franz Stein,
" " " gegeben an Handlungsunkosten-Conto.

Im Cassabuch und Hauptbuch wird Debet oder Soll statt „Hat empfangen," und Credit oder Haben, statt „Hat gegeben" gesetzt.

In jedem folgenden Monat wird der Cassabestand des vorhergehenden Monats auf der linken Seite des Cassabuchs eingetragen, wie aus dem Monat Februar der Cassa zu ersehen.

Der Zusatz im Cassabuch bei dem Handlungsunkosten-Conto: „laut Buch (oder Handlungsunkosten-Buch) Fol. —" bezieht sich darauf, daß man die einzelnen Auslagen in der Handlung, welche keine Waaren-Einkäufe, Utensilien-Anschaffungen 2c. betreffen; also z. B. Auslagen für Schreibmaterial, Briefporto 2c. in ein besonderes Buch (oder in verschiedene Bücher) einträgt, und am Schluß jedes Monats addirt, wonach die Cassa für die monatliche Summe der Auslagen in Beziehung auf das Handlungsunkosten-Conto creditirt wird. Eben so kann bei den Haushaltungsunkosten bei den durch Verkäufe gegen baare Zahlung statt findenden Einnahmen 2c. verfahren werden.

§. 167. Die Zusammenstellung der gleichartigen Sätze im Journal gewährt den Vortheil, daß das Conto, welches in Beziehung auf mehrere Creditoren debitirt, oder in Beziehung auf mehrere Debitoren creditirt ist, in dem Hauptbuch für die Summe der einzelnen Beträge debitirt oder creditirt werden kann. Man

kann die Conto's überhaupt in Personen-Conto's und in Hülfs-Conto's eintheilen; unter letztern versteht man diejenigen, welche nicht mit einem Personen-Namen überschrieben sind, wie z. B. das Waaren-Conto, Utensilien-Conto ꝛc. Da nun die Personen, mit welchen man in Geschäftsverbindung steht, an letztere Conto's entweder etwas geben, oder etwas von denselben empfangen, so folgt daraus, daß nur die Hülf-Conto's in Beziehung auf mehrere Debitoren creditirt, oder in Beziehung auf mehrere Creditoren belastet werden können. Wenn nun z. B. das Waaren-Conto in Beziehung auf die Personen A. für 300 fl., B. für 800 fl. und C. für 700 fl. creditirt ist, wonach der Journalsatz wie folgt abgefaßt ist:

Folgende 3 Debitoren
an Waaren-Conto
A. dahier
Für ꝛc. . . . . fl. 300
B. dahier
Für ꝛc. . . . . „ 800
C. dahier
Für ꝛc. . . . . „ 700
fl. 1800

so kann das Waaren-Conto im Hauptbuch auf zweierlei Art creditirt werden: nämlich in Beziehung auf jeden einzelnen Debitor, oder in Beziehung auf die 3 Debitoren, überhaupt für die Summe der einzelnen Beträge, wie aus folgenden Conto's zu ersehen:

Soll			Waaren-Conto		Haben
			Per A. dahier	300	—
			„ B. „	800	—
			„ C. „	700	—

Soll			Waaren-Conto		Haben
			Per 3 Debitoren	1800	—

Die letztere Buchung ist offenbar schon aus dem Grunde der erstern vorzuziehen, weil sie kürzer ist; durch sie wird aber auch die monatliche Bilanz in sofern abgekürzt als man weniger Zahlen zu addiren hat.

Man könnte dagegen einwenden, daß bei dem summarischen Debitiren oder Creditiren eines Conto's im Hauptbuch der Datum, und, so wie es manche Kaufleute zu thun pflegen, die, wenn auch nur kurze, Angabe der Entstehung des Postens, nicht eingetragen werden könne; allein sowohl der Datum als auch letztere Angabe ist im Hülfs-Conto sowohl, als in den Personen-Conto's ganz überflüssig, denn da ohnehin bei jedem Posten im Hauptbuch bemerkt wird, auf welcher Blattseite im Journal derselbe angeschrieben ist, so kann man, wenn der Datum nachgesehen werden soll, solchen leicht im Journal nachschlagen.

Bei dem summarischen Debitiren oder Creditiren eines Hülfs-Conto's im Hauptbuch fällt das Folium des Journals freilich weg; allein in einem solchen Conto bietet sich, aus leicht einzusehenden Gründen, das Bedürfniß nicht dar, einen Datum aufzusuchen.

Die Angabe der Entstehung des Postens und des Datums wäre bei den Personen-Conto's in so fern erforderlich, wenn kein besonderes Buch, das sogenannte Conto-Correntbuch, welches weiter unten abgehandelt wird, geführt würde; und da es in der That in mehrfacher Beziehung zweckmäßig ist, ein besonderes Buch für die Personen, mit welchen man in Rechnung steht, zu führen, in welchem das Conto jeder Person so geführt wird, daß man zum Behufe der Rechnungseingabe nur eine Abschrift davon zu machen hat, so kann die im Obigen angedeutete Verbindung des Conto-Corrents mit dem Hauptbuch nur in so fern gerechtfertigt werden, als der Principal wegen Zeit- und Geldersparung zu einer solchen Buchungsweise veranlaßt werden dürfte.

Muß aber hierauf Rücksicht genommen werden, so ist es jedenfalls zweckmäßiger, das Conto-Corrent besonders zu führen, dagegen aber ein allgemeines Personen-Conto im Hauptbuch aufzustellen; wenigstens kann dies in Beziehung auf die Käufer und Verkäufer geschehen; denn bei Commissions-, Participations- und ähnlichen Geschäften können die betreffenden Personen-Conto's aus leicht einzusehenden Gründen nicht vereinigt werden. Hierdurch wird die Schreiberei im Hauptbuche bedeutend abgekürzt. Bei dem Eintragen in's Journal muß alsdann für alle Summen, für welche Personen debitirt und creditirt sind, das allgemeine Personen-Conto debitirt und creditirt werden.

Werden die Geschäfte vom zweiten Monat des aufgestellten Beispiels auf obige Art im Journal und Hauptbuch verzeichnet, so sind die entsprechenden, hier der Kürze wegen nur angedeuteten Buchungen wie folgt:

Personen-Conto
an Waaren-Conto,

C. Ritter in Alsdorf, sende demselben rc.	fl. 231.	—	kr.
F. Stein hier rc.	„ 99.	—	kr.
G. Krug hier rc.	„ 77.	—	„
	„ 407.	—	„

Waaren-Conto
an Personen-Conto.
A. Heller in Grenzau, erhalte von demselben 2c. . fl. 124. 40 kr.

Cassa-Conto
an Waaren-Conto
Für Contantverkauf 2c. . . . . fl. 440. — kr.

Folgende 2 Debitoren
an Cassa-Conto
Personen-Conto
Zahle an A. Heller 2c. . . . . fl. 124. 40 kr.
Handlungsunkosten-Conto
Für Handlungsunkosten 2c. . . . . fl. 18. 20 kr.
fl. 143. — kr.

Die entsprechenden Buchungen im Hauptbuche sind wie folgt:

Soll — Personen-Conto — Haben

An Waaren-Conto . . .	407	—	Per Waaren-Conto . . .	124	—
„ Cassa-Conto	124	40			

Soll — Waaren-Conto — Haben

An Personen-Conto . . .	124	40	Per Personen-Conto . .	407	—
			„ Cassa-Conto	440	—

Soll — Cassa-Conto — Haben

An Waaren-Conto . . .	440	—	Per 2 Debitoren	143	—

Soll	Handlungsunkosten-Conto					Haben
An Cassa-Conto	18	20				

Weil die Conto's der ausländischen Correspondenten in zweierlei Währung geführt werden müssen, nämlich in dem Gelde des Ausländers, und in der inländischen Währung, so scheint es, als ob solche Conto's dem allgemeinen Personen-Conto nicht einverleibt werden könnten; dies kann indessen gleichwohl statt finden, wenn, wie weiter unten gezeigt wird, die Geldsummen des Ausländers nach einem fixen Curse in's inländische Geld verwandelt werden.

Hierbei ist indessen zu bemerken, daß bei der Einführung eines sochen allgemeinen Personen-Conto's der beabsichtigte Zweck, nämlich Abkürzung der Schreiberei, nur in dem Falle erreicht wird, wenn bei der Buchung überhaupt, und bei derjenigen des Personen-Conto's insbesondere, mit großer Genauigkeit verfahren wird; im entgegengesetzten Falle, und wenn in Folge dessen eine Fehleraufsuchung vorgenommen werden müßte, würde aus jenem Conto ein Labyrinth entstehen, in welchem sich der Buchhalter nur mit Mühe und großem Zeitverluste zurecht finden dürfte.

Bei einer solchen Buchung ist es endlich auch zweckmäßig, im Soll und Haben des Cassabuchs zwei Geldcolumnen zu führen, wovon die zweite für diejenigen Geldbeträge bestimmt ist, welche das allgemeine Personen-Conto angehen; die entsprechenden Posten fallen dadurch besser in die Augen, und es können alsdann nicht so leicht Auslassungen statt finden.

§. 168. Bei dem Abschluß des Hauptbuchs wird sowohl der Gewinn als der Verlust, welche sich aus den einzelnen Conto's herausstellen, in Beziehung auf ein weiteres Hülfsconto, das sogenannte Gewinn- und Verlustconto, nach demselben Grundsatz, wie alle übrigen Posten, gebucht, und es wird das Gewinn- und Verlustconto für den Verlust belastet und für den Gewinn creditirt, und zwar in Beziehung auf das Conto, an welchem entweder gewonnen oder verloren worden ist. Wird z. B. am Waaren-Conto 1000 fl. gewonnen und am Handlungs-Conto 100 fl. verloren, so findet die Verbindung des Gewinn- und Verlust-Conto's mit vorerwähnten Conto's nach dem Grundsatz der doppelten Buchhaltung auf folgende Weise statt:

Soll	Waaren-Conto				Haben
An — Creditoren	10000	—	Per — Creditoren	8000	—
„ Gewinn- u. Verlust-Conto	1000	—	Waarenvorrath	3000	—
	11000	—		11000	—

Soll	Handlungsunkosten-Conto				Haben
An Cassa-Conto	100	—	Per Gewinn- u. Verlust-Conto	100	—

Soll	Gewinn- und Verlust-Conto				Haben
An Handlungsunkosten-Conto	100	—	Per Waaren-Conto . . .	1000	—

Bei dem Gewinn und Verlust findet also auch ein doppelter Eintrag statt; das Gewinn- und Verlust-Conto ist in Beziehung auf das Handlungsunkosten-Conto für den Verlust belastet, und dieses ist in Beziehung auf jenes dafür creditirt, und eben so ist das Gewinn- und Verlust-Conto in Beziehung auf das Waaren-Conto für den Gewinn creditirt, und dieses in Beziehung auf jenes dafür belastet.

Da nun das Gewinn- und Verlust-Conto als solches, d. h. als Conto, mit andern Conto's nach dem Grundsatz der doppelten Buchhaltung in Verbindung kommt, so kann es nicht einerlei seyn, ob dasselbe für den Gewinn und Verlust debitirt oder creditirt werde, sondern es muß sich aus der Natur der Sache ergeben, daß dieses Conto für den Gewinn und Verlust entweder immer debitirt, oder immer creditirt werden müsse. Man gelangt aber, es seie nun, daß man das Gewinn- und Verlust-Conto oder dasjenige Conto, an welchem Gewinn oder Verlust berechnet werden kann, für sich allein betrachtet, in Beziehung auf ersteres durch Raisonnement, und in Beziehung auf letztere Conto's auf dem arithmetischen Wege zu dem Schluß, daß das Gewinn- und Verlust-Conto für den **Verlust debitirt und für den Gewinn creditirt werden müsse.**

Betrachten wir nämlich das Gewinn- und Verlust-Conto für sich allein, und personifiziren wir dasselbe, stellen wir uns die Fortuna unter demselben vor, so muß sie, gleich einer Person, für das, was sie uns giebt (den Gewinn) creditirt, und für das was sie uns entzieht, oder was wir derselben unfreiwilliger Weise geben (den Verlust) debitirt werden.

Zu demselben Schlusse gelangen wir durch die Betrachtung der Conto's, an welchen Gewinn und Verlust berechnet werden kann. Es steht nämlich auf denjenigen Conto's, an welchen gewonnen worden, der Gewinn als Ueberschuß (nicht als Ergänzungszahl betrachtet) auf der Creditseite, und der Verlust auf den Conto's, an welchen verloren worden ist, ebenfalls als Ueberschuß auf der Debetseite.

Hat z. B. das Waaren-Conto für 1000 fl. Waaren erhalten, und sind sie für den Betrag von 1150 fl. verkauft worden, so kann zur Vergleichung folgendes Conto aufgestellt werden:

Soll		Waaren-Conto		Haben
Für	1000 —	Für	1000 —
		(Gewinn)	150 —
			1150 —

Hat man an dem Waaren-Conto verloren, so wie im folgenden Conto:

Soll		Waaren-Conto		Haben
Für	1100 —	Für	973 —

welches aber auch auf die folgende Art angeschrieben werden kann:

Soll		Waaren-Conto		Haben
Für	973 —	Für	973 —
(Verlust)	27 —		
	1000 —		

so steht der Verlust als Ueberschuß in Beziehung auf den Betrag des Gesammtverkaufs auf der Debetseite. Es geht daraus hervor, daß das Gewinn- und Verlust-Conto, als Inbegriff sämmtlicher Conto's, an welchen Gewinn oder Verlust berechnet werden kann, für den Verlust debitirt und für den Gewinn creditirt werden müsse.

§. 169. Wird im Verlaufe der Bücherschlußperiode an irgend einem Conto gewonnen oder verloren, so wird ebenfalls das Gewinn- und Verlust-Conto in Beziehung auf das Conto, an welchem Gewinn oder Verlust statt gefunden hat, für das Eine creditirt und für das Andere belastet, wenn die Buchung nicht auf die Zeit des allgemeinen Bücherabschlusses verschoben werden kann, wie weiter unten bei der Anleitung zum weitern Gebrauche der Hülfs-Conto's gezeigt wird.

§. 170. Aus der Zusammenstellung des Verlusts und Gewinns ergiebt sich der reine Gewinn oder der reine Verlust, je nachdem der Verlust kleiner oder größer als der Gewinn ist.

Der reine Gewinn oder Verlust muß ebenfalls gebucht werden, weil der anfängliche Handelsbesitzstand durch erstern vermehrt, durch letztern hingegen vermindert wird; also geschieht die Buchung in Beziehung auf das Capital-Conto. Bei dem Gewinn und Verlust stellen sich die Verbindungen jener zwei Conto's wie folgt heraus.

Soll	Handlungsunkosten-Conto				Haben
An Cassa-Conto	100	—	Per Gewinn- u. Verlust-Conto	100	—

Soll	Gewinn- und Verlust-Conto				Haben
An Handlungsunkosten-Conto	100	—	Per Waaren-Conto . . .	1000	—

Bei dem Gewinn und Verlust findet also auch ein doppelter Eintrag statt; das Gewinn- und Verlust-Conto ist in Beziehung auf das Handlungsunkosten-Conto für den Verlust belastet, und dieses ist in Beziehung auf jenes dafür creditirt, und eben so ist das Gewinn- und Verlust-Conto in Beziehung auf das Waaren-Conto für den Gewinn creditirt, und dieses in Beziehung auf jenes dafür belastet.

Da nun das Gewinn- und Verlust-Conto als solches, d. h. als Conto, mit andern Conto's nach dem Grundsatz der doppelten Buchhaltung in Verbindung kommt, so kann es nicht einerlei seyn, ob dasselbe für den Gewinn und Verlust debitirt oder creditirt werde, sondern es muß sich aus der Natur der Sache ergeben, daß dieses Conto für den Gewinn und Verlust entweder immer debitirt, oder immer creditirt werden müsse. Man gelangt aber, es seie nun, daß man das Gewinn- und Verlust-Conto oder dasjenige Conto, an welchem Gewinn oder Verlust berechnet werden kann, für sich allein betrachtet, in Beziehung auf ersteres durch Raisonnement, und in Beziehung auf letztere Conto's auf dem arithmetischen Wege zu dem Schluß, daß das Gewinn- und Verlust-Conto für den Verlust debitirt und für den Gewinn creditirt werden müsse.

Betrachten wir nämlich das Gewinn- und Verlust-Conto für sich allein, und personifiziren wir dasselbe, stellen wir uns die Fortuna unter demselben vor, so muß sie, gleich einer Person, für das, was sie uns giebt (den Gewinn) creditirt, und für das was sie uns entzieht, oder was wir derselben unfreiwilliger Weise geben (den Verlust) debitirt werden.

Zu demselben Schlusse gelangen wir durch die Betrachtung der Conto's, an welchen Gewinn und Verlust berechnet werden kann. Es steht nämlich auf denjenigen Conto's, an welchen gewonnen worden, der Gewinn als Ueberschuß (nicht als Ergänzungszahl betrachtet) auf der Creditseite, und der Verlust auf den Conto's, an welchen verloren worden ist, ebenfalls als Ueberschuß auf der Debetseite.

Hat z. B. das Waaren-Conto für 1000 fl. Waaren erhalten, und sind sie für den Betrag von 1150 fl. verkauft worden, so kann zur Vergleichung folgendes Conto aufgestellt werden:

Soll	Waaren=Conto				Haben
Für	1000	—	Für	1000	—
			(Gewinn)	150	—
				1150	—

Hat man an dem Waaren=Conto verloren, so wie im folgenden Conto:

Soll	Waaren=Conto				Haben
Für	1100	—	Für	973	—

welches aber auch auf die folgende Art angeschrieben werden kann:

Soll	Waaren=Conto				Haben
Für	973	—	Für	973	—
(Verlust)	27	—			
	1000	—			

so steht der Verlust als Ueberschuß in Beziehung auf den Betrag des Gesammtverkaufs auf der Debetseite. Es geht daraus hervor, daß das Gewinn= und Verlust=Conto, als Inbegriff sämmtlicher Conto's, an welchen Gewinn oder Verlust berechnet werden kann, für den Verlust debitirt und für den Gewinn creditirt werden müsse.

§. 169. Wird im Verlaufe der Bücherschlußperiode an irgend einem Conto gewonnen oder verloren, so wird ebenfalls das Gewinn= und Verlust=Conto in Beziehung auf das Conto, an welchem Gewinn oder Verlust statt gefunden hat, für das Eine creditirt und für das Andere belastet, wenn die Buchung nicht auf die Zeit des allgemeinen Bücherabschlusses verschoben werden kann, wie weiter unten bei der Anleitung zum weitern Gebrauche der Hülfs=Conto's gezeigt wird.

§. 170. Aus der Zusammenstellung des Verlusts und Gewinns ergiebt sich der reine Gewinn oder der reine Verlust, je nachdem der Verlust kleiner oder größer als der Gewinn ist.

Der reine Gewinn oder Verlust muß ebenfalls gebucht werden, weil der anfängliche Handelsbesitzstand durch erstern vermehrt, durch letztern hingegen vermindert wird; also geschieht die Buchung in Beziehung auf das Capital=Conto. Bei dem Gewinn und Verlust stellen sich die Verbindungen jener zwei Conto's wie folgt heraus.

Soll	Bilanz-Conto			Haben	
			Per Capital-Conto . . .	21000	—

Da in allen Conto's, welche einen Bestand enthalten, wie z. B. das Cassa-Conto, Utensilien-Conto rc., so wie in denjenigen Conto's, welche einen Saldo zu Gunsten des Geschäftsinhabers enthalten, das Bilanz-Conto als Debitor, und in denjenigen Conto's, mit Einschluß des Capital-Conto's, welche die Saldo's der Gläubiger enthalten, das Bilanz-Conto als Creditor erscheint, so geht daraus hervor, daß das Bilanz-Conto links die Activa, und rechts die Passiva enthält; nach §. 164 müssen demnach, wenn das Hauptbuch fehlerfrei ist, beide Seiten gleiche Summe geben, was indessen im §. 160 in Betreff der monatlichen Bilanz bemerkt ist, gilt auch von der Hauptprobe, Generalbilanz oder vom Bilanz-Conto.

Man kann aber auch den Beweis für die Uebereinstimmung der Summen beider Seiten des Bilanz-Conto's auf folgende Weise führen.

Da, in Folge der, mit Ausnahme des Bilanz-Conto's, in den Conto's bewerkstelligten Ausgleichungen auf beiden Seiten eines jeden Conto's gleiche Summen stehen, da ferner alle Abschlußposten doppelt gebucht sind, d. h. einmal auf der linken Seite eines Conto's, und einmal auf der andern Seite eines andern, so muß, eben so wie bei der monatlichen Bilanz, die Summe aller Zahlen der linken Seite der Conto's der Summe aller Zahlen auf der rechten Seite derselben gleichkommen, und folglich gleicht sich das Bilanz-Conto von selbst aus. Zur weitern Erklärung und Veranschaulichung diene folgendes Beispiel:

Soll	Capital-Conto			Haben	
An Bilanz-Conto	18100	—	Per Waaren-Conto . . .	10000	—
			„ Cassa-Conto	8000	—
			„ Gewinn- u. Verlustconto	100	—
	18100	—		18100	—

Soll	Cassa-Conto			Haben	
An Capital-Conto	8000	—	Per Handlungsunkosten-Conto	20	—
„ N. hier	600	—	„ Bilanz-Conto	8580	—
	8600	—		8600	—

Soll	Waaren-Conto				Haben
An Capital-Conto	10000	—	Per N. hier	1000	—
„ Gewinn- u. Verlust-Conto	120	—	„ Bilanz-Conto	9120	—
	10120	—		10120	—

Soll	N. hier				Haben
An Waaren-Conto . . .	1000	—	Per Cassa-Conto	600	—
			„ Bilanz-Conto	400	—
	1000	—		1000	—

Soll	Handlungsunkosten-Conto				Haben
An Cassa-Conto	20	—	Per Gewinn- u. Verlustconto	20	—

Soll	Gewinn- und Verlust-Conto				Haben
An Handlungsunkosten-Conto	20	—	Per Waaren-Conto . . .	120	—
„ Capital-Conto	100	—			
	120	—		120	—

Soll	Bilanz-Conto				Haben
An Cassa-Conto . . .	8580	—	Per Capital-Conto . . .	18100	—
„ Waaren-Conto	9120	—			
„ N. hier	400	—			

Da, wie aus obiger Zusammenstellung zu ersehen, jede Zahl zweimal vorkommt, nämlich einmal auf der einen Seite eines Conto's, und einmal auf der andern Seite eines andern, so muß die Summe sämmtlicher Zahlen linker Seite der Summe aller Zahlen rechter Seite gleichkommen; da nun aber alle Conto's, mit Ausnahme des Bilanz-Conto's, durch Ergänzung der Ueberschüsse dergestalt ausgeglichen sind, daß die Summe der Zahlen linker Seite jedes einzelnen Conto's mit der Summe der Zahlen rechter Hand desselben Conto's übereinstimmen muß, so könnte die Summe der Zahlen linker Hand aller Conto's, mit Einschluß des Bilanz-Conto's, derjenigen der Zahlen rechter Hand aller Conto's, mit Einschluß des Capital-Conto's, nicht gleichkommen, wenn nicht auch die Summe der Zahlen linker Hand des Bilanz-Conto's mit der Summe der Zahlen rechter Hand dieses Conto's übereinstimmend wäre; also müssen vorbesagte Summen übereinstimmen, was zu erweisen war.

§. 172. Nach der angenommenen Regel, daß dasjenige, was im Hauptbuche steht, auch in den frühern Büchern stehen müsse, sind auch für alle auf den Bücherschluß sich beziehenden Posten des Hauptbuchs, wenn auch nicht in der Primanota, doch im Journal, die Nachweisungen über jene Abschlußposten des Hauptbuchs einzutragen.

Jene Nachweisungen beziehen sich aber

1) auf den Gewinn,
2) auf den Verlust,
3) auf den reinen Gewinn oder Verlust,
4) auf die Gegenstände, für welche das Bilanz-Conto belastet, und
5) auf die Gegenstände, für welche das Bilanz-Conto creditirt ist.

Ist in Beziehung auf Nr. 1, z. B. am Handlungsunkosten-Conto und am Utensilien-Conto (wegen abgängig gewordener Utensilien), verloren worden, so werden beide Verlust-Posten im Journal folgender Weise zusammengestellt:

Gewinn- und Verlust-Conto	
an 2 Creditoren.	
Handlungsunkosten-Conto.	
Für Verlust an Handlungs-Unkosten	fl. 400.
Utensilien-Conto.	
Für Abgang an Utensilien	fl. 100.
	fl. 500.

Ist in Beziehung auf Nr. 2, an verschiedenen Waaren-Conto's, wenn nämlich für verschiedene Waaren verschiedene mit dem Namen der Waaren überschriebene Conto's geführt werden, z. B. am Kaffee-Conto und Zucker-Conto gewonnen worden, so werden beide Gewinn-Posten im Journal folgenderweise zusammengestellt:

Folgende 2 Debitoren
an Gewinn- und Verlust-Conto
Kaffee-Conto
Für Gewinn . . . . fl. 4000.
Zucker-Conto
Desgleichen . . . . fl. 3000.
fl. 7000.

Nach den obigen Buchungen kann nun das Gewinn- und Verlust-Conto im Hauptbuch für die Summe des Verlusts belastet, und für die Summe des Gewinns creditirt werden, wie folgt:

Soll — Gewinn- und Verlust-Conto — Haben

An 2 Creditoren	500	—	Per 2 Debitoren	7000	—
„ Capital-Conto	6500	—			
	7000	—		7000	—

Für den reinen Gewinn, in Beziehung auf Nr. 3 und auf obiges Beispiel, wird der folgende Journalsatz gefertigt:

Gewinn- und Verlust-Conto
an Capital-Conto
Für Nettogewinn . . . . fl. 6500.

Für die Activa wird im Journal das Bilanz-Conto in Beziehung auf diejenigen Conto's, welche einen Bestand oder einen zu Gunsten des Geschäftsinhabers aufgeführten Saldo enthalten, belastet, wie aus dem Journalsatz des weiter unten folgenden Beispiels zu ersehen, auf welches auch in Betreff der Posten, für welche das Bilanz-Conto creditirt werden muß, verwiesen wird.

§. 173. Wird, nachdem sämmtliche Conto's durch die Ergänzung der Ueberschüsse ausgeglichen oder abgeschlossen worden sind, die Handlung fortgesetzt, so müssen alle diejenigen Conto's, welche einen Bestand oder Saldo enthalten, und folglich in Beziehung auf das Bilanz-Conto entweder belastet oder creditirt sind, wieder auf den eigentlichen Stand der Rechnung zurückgeführt werden, welches dadurch geschieht, daß man die Abschlußposten durch eine entgegengesetzte Buchung annullirt; man hat also zu dem Ende diejenigen Conto's, welche bei dem Abschluß in Beziehung auf das Bilanz-Conto creditirt worden sind, in Beziehung auf dasselbe Conto wieder zu belasten, und eben so diejenigen Conto's, welche bei dem Abschluß in Beziehung auf Bilanz-Conto debitirt worden sind, in Beziehung auf dasselbe Conto zu creditiren.

Hierunter versteht man die sogenannte **Wiedereröffnung**, welche ebenfalls im Journal, wie aus dem nachfolgenden Beispiele zu ersehen, gebucht wird.

Da bei der Wiedereröffnung eine Umkehrung des Bilanz-Conto's statt findet, so wird im Journalsatz für die Wiedereröffnung das Bilanz-Conto in Beziehung auf die Passiva belastet, und in Beziehung auf die Activa creditirt.

Sollen die Wiedereröffnungsposten im Hauptbuche doppelt gebucht werden, so muß noch ein anderes Bilanz-Conto in demselben aufgestellt werden, welches sich vom erstern dadurch unterscheidet, daß diejenigen Conto's, welche in diesem Debitoren sind, in jenem als Creditoren erscheinen und so umgekehrt. Ein solches Wiedereröffnungs-Bilanz-Conto, welches aber füglich ausgelassen werden kann, hat also dieselbe Eigenschaft wie das bei dem Antritt einer Handlung eröffnete Capital-Conto. Hat z. B. der Inhaber einer Handlung bei der Eröffnung derselben alles Dasjenige (etwa zum Theil in Folge der Uebernahme derselben von einem Andern) im Besitz, was im Hauptbuche Taf. V. unter der Rubrik der Activa verzeichnet ist, so wie die Passivschuld an J. Maas in Reiffenberg, so sind die entsprechenden Buchungen im Memorial, wenn der Cassenvorrath ebenfalls darin verzeichnet wird, wie folgt:

Folgende 7 Debitoren:		
an Capital-Conto		
Cassa-Conto:		
Baare Einlage	fl. 40415.	30 kr.
Waaren-Conto:		
Vorhandene Waaren, lt. Inv.	„ 8578.	40 kr.
Utensilien-Conto:		
Vorhandene Utensilien, lt. Inv.	„ 840.	— „
F. Stein hier:		
Meine Forderung an Denselben	„ 99.	— „
C. Müller hier:		
Desgleichen	„ 176.	— „
C. Ritter in Alsdorf:		
Desgleichen	„ 231.	— „
G. Krug hier:		
Desgleichen	„ 77.	— „
	fl. 50417.	16 kr.

Für die Passivschuld an (d. h. Forderung des) J. Maas in Reiffenberg wird das Capital-Conto belastet wie folgt:

Capital-Conto		
an J. Maas in Reiffenberg:		
Dessen Forderung 2c.	fl. 1350.	— kr.

Das Capital-Conto im Hauptbuch wird demnach wie folgt aufgestellt:

Capital-Conto.

An J. Maas	1350	—	Per Cassa-Conto	40415	86
			„ Waaren-Conto ...	8578	40
			„ Utensilien-Conto ..	840	—
			„ F. Stein	90	—
			„ C. Müller	176	—
			„ C. Ritter	281	—
			„ G. Krug	77	—

Nach einer ältern Bezeichnung setzt man bei dem Abschluß der Bücher Neu-Conto (conto nuovo), in's Soll oder Haben; und bei der Wiedereröffnung auf der entgegengesetzten Seite Alt-Conto (conto vecchio); das Probe-Conto führt alsdann die Ueberschrift: Generalbilanz, wobei Activa statt Soll, und Passiva statt Haben gesetzt wird.

Obige Bezeichnung kommt namentlich bei der Rechnungsablage über öffentliche Handlungscompagnien, Actienanstalten rc. in Anwendung.

Der Abschluß mit Neu-Conto, und die Wiedereröffnung mit Alt-Conto kann übrigens auch zugleich mit der neuern Bezeichnung in Anwendung kommen, wenn man veranlaßt wird, zu irgend einer Zeit einzelne, persönliche oder unpersönliche Conto's abzuschließen; z. B. wenn man halbjährig seinen Correspondenten Rechnungsauszüge ertheilt, und ihre Conto's gleichlautend mit ihnen abschließt; ferner wenn man den Ertrag an einzelnen Conto's schon vor dem allgemeinen Bücherschluß ausmitteln will; wie z. B. aus folgendem Conto zu ersehen:

Soll — Getreide-Conto — Haben

An — Creditoren	18000	—	Per — Debitoren....	16000	—
„ Gewinn- u. Verlust-Conto	3000	—	„ Neu-Conto	5000	—
	21000	—		21000	—
An Alt-Conto	5000	—			

Hierbei braucht man keinen Posten im Journal zu formiren, da das nämliche Conto durch sich selbst Debitor und Creditor wird, und die Buchung weiter nichts als einen Vortrag des Saldo der alten Rechnung auf eine neue Rechnung bedeutet; daß übrigens das Getreide-Conto in Beziehung auf das Gewinn- und Verlustconto für den Gewinn von 3000 fl. im Journal belastet werden müsse, versteht sich von selbst.

Endlich pflegt man auch solche Ausgleichungen vorzunehmen, wenn im Hauptbuch ein Conto vollgeschrieben ist, und kein Raum für ein neues Conto in demselben vorhanden ist, und man ein neues Hauptbuch (welche durch Buchstaben bezeichnet werden) anfängt. Man überträgt alsdann nicht die Summen der Soll- und Haben-Columne, sondern den Saldo.

§. 174. Zur Erleichterung des Nachschlagens der Bücher wird im Memorial und Cassabuch die Seitenzahl der Blattseite des Conto-Corrents (3r Abschn.) bemerkt, wo der betreffende Posten eingetragen ist. Dasselbe findet im Journal in Beziehung auf das Hauptbuch Statt; hierbei kommen aber zwei Seitenzahlen vor, nämlich die Zahl derjenigen Seite des Hauptbuchs, auf welcher der Debitor des betreffenden Postens zu finden ist, so wie die Zahl derjenigen Blattseite des Hauptbuchs, auf welcher das Conto des Creditors steht, wobei zu bemerken, daß man, aus leicht einzusehenden Gründen, im Cassa- und Hauptbuche die neben einander liegenden Blattseiten mit gleichen Zahlen bezeichnet. Im Hauptbuche endlich wird bei jedem Posten die Seitenzahl, bei welcher derselbe im Journal, so wie die Seitenzahl des Hauptbuchs, bei welcher das Gegen-Conto zu finden ist, bemerkt. So steht z. B. im nachfolgenden Conto des F. Stein im Hauptbuch die Seitenzahl . . . . des Journals, bei welcher der erste Posten im Betrag von 99 fl. zu finden ist, und neben jener Zahl steht auch die Seitenzahl des Hauptbuchs, unter welcher das Gegen-Conto, hier das Waaren-Conto, verzeichnet ist.

Die Namen der im Hauptbuche eröffneten Conto's werden im Register oder Index desselben in alphabetischer Ordnung mit Beifügung der Seitenzahlen eingetragen, damit man jedes Conto auf der Stelle durch Aufschlagung der Seitenzahl desselben finden kann. Das Register besteht aus so viel Blättern, als es Buchstaben giebt, wobei indessen die drei letztern, welche seltner als Anfangsbuchstaben der Vornamen vorkommen, auf ein einziges Blatt geschrieben werden. Damit man nämlich auch auf der Stelle das Registerblatt greifen kann, auf welchem, in Folge der alphabetischen Reihenfolge, der Name gesucht werden muß, so werden die Buchstaben an den Rand des Papiers geschrieben, und sämmtliche Blätter des Registers so ausgeschnitten, daß sämmtliche Buchstaben zum Vorschein kommen, wenn das erste Blatt, welches den Buchstaben A enthält, aufgeschlagen wird; wie aus folgendem Muster zu ersehen:

			A
Agio-Conto	Fol.	9.	B
Assecuranz-Conto	„	21.	C
Artaria, Jos. in Florenz	„	7.	D
ꝛc. ꝛc.			

§. 175. Da in den Büchern nichts ausgestrichen und durch Einschaltungen abgeändert werden darf, wenn sie anders ihre Gültigkeit bei Gericht behalten sollen, so müssen die fehlerhaften Stellen durch neue Buchungen verbessert werden; man nennt dies, weil es zum Theil durch Ab- und Zuschreiben bewerkstelligt wird, **storniren** (vom italienischen stornare). Ist der Fehler nur im Hauptbuch, so müssen die Berichtigungsposten oder sogenannte Stornoposten auch in's Journal kommen; denn nach der angenommenen Regel darf nichts in jenes kommen, was nicht auch in diesem steht.

Beispiele.

1) Ist in zusammengezogenen Posten im Journal, wie im Folgenden:

Folgende 3 Debitoren:
an Waaren-Conto:

A. 2c.	fl. 2670. — kr.
B. 2c.	„ 1000. — „
C. 2c.	„ 70. — „
	fl. 3640. — kr.

im Summiren, wie hier, und auch im Hauptbuche um 100 fl. gefehlt worden, so wird im Waaren-Conto der Fehler wie folgt verbessert:

Soll — Waaren-Conto — Haben

Soll			Haben		
			Per 3 Debitoren	3640	—
			Durch Irrthum ist der Posten von 3640 fl. im Journal Fol. — zu klein um. . . .	100	—

Oder kürzer:

Soll — Waaren-Conto — Haben

Soll			Haben		
			Per 3 Debitoren	3640	—
			„ Irrth. der $\frac{3640}{3740}$ fl. Journ. Fol. —	100	—

Die Berichtigung im Journalsatz geschieht durch Beifügung der Fehlerdifferenz, wie folgt:

Folgende 3 Debitoren
an Waaren=Conto:

A. ꝛc.	. . . .	fl. 2670. — kr.
B. ꝛc.	. . . .	„ 1000. — „
C. ꝛc.	. . . .	„ 70. — „
	fl. $\frac{3640}{100}$	fl. 3640. — kr.

2) Ist der Journalsatz richtig, hat man aber das entsprechende Conto des Hauptbuchs belastet anstatt creditirt, so wird der fehlerhafte Posten durch eine entgegengesetzte Buchung annullirt, und hierauf der richtige Posten eingetragen; wie aus folgendem Beispiele zu ersehen:

Soll — Waaren=Conto — Haben

An A.	1000	—	Per Storno gegenüberstehd. Postens welcher hierher gehört	1000	—
			„ A.	1000	—

3) Ist im Memorial oder Journal eine unrechte Person, oder ein unrechtes Conto belastet oder creditirt worden; so muß dasselbe in Beziehung auf das rechte Conto creditirt oder belastet werden. Ist z. B. A in Hamburg statt des B in Amsterdam in Beziehung auf das Waaren=Conto belastet worden, so ist der fehlerhafte Satz wie folgt:

A. in Hamburg
an Waaren=Conto:
Für ꝛc. . . . . fl. 1000. — kr.

Der entsprechende Stornoposten ist dieser:

B. in Amsterdam
an A. in Hamburg.
Dieser ist statt jenes belastet worden für . . . . . fl. 1000. — kr.

Daß hierdurch der Fehler wirklich verbessert sei, ergiebt sich aus folgenden Conto's:

Soll — Waaren=Conto — Haben

			A.	1000	—

Soll	A. in Hamburg.				Haben
An Waaren-Conto . . .	1000	—	B.	1000	—

Soll	B. in Amsterdam.				Haben
A.	1000	—			

Nach der obigen Verbesserung bleibt das Waaren-Conto in Beziehung auf den unrechten Debitor A creditirt; dies hat aber nichts zu sagen, weil es bei dem Waarren-Conto nur darauf ankommt, zu wissen, für wie viel Geld das Magazin Waaren erhalten und wieder abgegeben hat.

4) Ist der Memorial- oder Journalsatz ganz falsch, so wird derselbe annullirt, wenn man den Debitor creditirt, und den Creditor debitirt, z. B.:

Falscher Satz.

A. in Leipzig
 an Wechsel-Conto:
Remittire Jenem ꝛc.

Annullirung.

Wechsel-Conto
 an A. in Leipzig:
Annullire hierdurch den Posten ꝛc.

Tafel I.

Memorial.

Januar 1834.

	Inventarium.				
1.	An Waaren vorhanden:				
	500 ℔ Ostind. Indigo zu fl. 4	2000	—		
	100 % Campecheholz zu fl. 7	700	—		
	200 % Röm. Alaun fl. 18	3600	—		
	6 % Türk. Safflor zu fl. 120	720	—		
	10 % Röm. dito zu fl. 80	800	—		
	10 % calcinirte Pottasche zu fl. 18	180	—		
	10 % Salzburger Vitriol zu fl. 16	160	—		
				8160	—
	Utensilien lt. Verzeichniß	..	.	840	—
				9000	
4.	**Franz Stein hier.**				
	Verkaufe demselben				
	5 % calcinirte Pottasche zu 19 fl. 48 kr.	..	—	99	—
5.	**Constantin Müller hier.**				
	Verkaufe demselben				
	10 % Salzburger Vitriol zu 17 fl. 36 kr.	..	.	176	—
12.	**J. Maas in Reiffenberg.**				
	Erhalte von demselben frei hierher				
	150 % Alaun zu fl. 9	..	.	1350	—
20.	**Franz Stein hier.**				
	Verkaufe demselben				
	2 % calcinirte Pottasche zu 19 fl. 48 kr.	..	.	39	36

Februar 1834.

3.	**C. Ritter in Alsdorf.**				
	Sende demselben				
	1 % Türk. Safflor zu fl. 132	132	—		
	5 % Röm. Alaun zu 19 fl. 48 kr.	99	—	231	—
11.	**Franz Stein hier.**				
	Verkaufe demselben				
	10 % Alaun zu 9 fl. 54 kr.	. .	.	99	—
12.	**Alex. Heller in Grenzau.**				
	Erhalte von demselben				
	10 ℔ Chromgelb zu fl. 2	20	—		
	10 ℔ dito mittelfein zu fl. 1	10	—		
	20 ℔ Mineralgelb zu 20 kr.	6	40		
	1 ℔ Krapplack dunkel zu	48	—		
	1 ℔ dito hell zu	40	—	124	40
26.	**Georg Krug hier.**				
	Verkaufe demselben				
	10 % Campecheholz zu 7 fl. 42 kr.	. .	.	77	—

Tafel

Cassa-

Hat empfangen. Cassa.

			fl.	kr.
1834				
Januar	1	Vom Principal.	40000	—
"	30	Von Franz Stein hier	138	36
			40138	36
Febr.	1	Cassabestand vom vorigen Monat	40118	36
"	8	Für baar verkaufte Waaren	440	—
			40558	36
März	1	Cassabestand vom vorigen Monat	40415	36

II.

Buch.

Januar 1834. Hat gegeben.

			fl.	kr.
1834				
Januar	31	Zur Bestreitung der Handlungsunkosten in diesem Monat	20	—
		Cassabestand	40118	36
			40138	36
Febr.	28	An Alex. Heller in Grenzau	124	40
	"	Zur Bestreitung der Handlungsunkosten	18	20
		Cassabestand	40415	36
			40558	36

Tafel III.

Journal.

Januar 1834.

1.	Folgende sind schuldig				
	an Capital-Conto.				
	Waaren-Conto.				
	Für vorhandene Waaren lt. Inv.	8160	—		
	Utensilien-Conto.				
	Für vorhandene Utensilien lt. Inv.	840	—		
				9000	—
	Folgende sind schuldig				
	an Waaren-Conto.				
4.	Franz Stein dahier.				
	Verkaufe demselben				
	5 % calcinirte Pottasche zu 19 fl. 48 kr. . . .	99	—		
5.	Constantin Müller hier				
	10 % Salzburger Vitriol zu 17 fl. 36 kr.	176	—		
20.	Franz Stein dahier.				
	Verkaufe demselben				
	2 % calcinirte Pottasche zu 19 fl. 48 kr. . . .	39	36		
				314	36
12.	Waaren-Conto ist schuldig				
	an J. Maas in Reiffenberg.				
	Erhalte von demselben				
	150 % Alaun zu fl. 9	..	.	1350	—
	Cassa-Conto ist schuldig				
	an Folgende:				
1.	Capital-Conto.				
	Baare Einlage	40000	—		
30.	Franz Stein dahier.				
	Für dessen Zahlung	138	36		
				40138	36
31.	Handlungsunkosten-Conto ist schuldig				
	an Cassa-Conto.				
	Für Handlungsunkosten	..	.	20	—

Februar 1834.

	Folgende sind schuldig				
	an Waaren-Conto.				
3.	**C. Ritter in Alsdorf**				
	Sende demselben				
	1 % Türk. Safflor zu fl. 132	132	—		
	5 % Röm. Alaun zu 19 fl. 48 kr.	99	—	231	—
11.	**Franz Stein hier.**				
	Verkaufe demselben				
	10 % Alaun zu 9 fl. 54 kr.	..	.	99	—
26.	**Georg Krug hier.**				
	Verkaufe demselben				
	10 % Campecheholz zu 7 fl. 42 kr.	..	.	77	—
				407	—
14.	**Waaren-Conto ist schudig**				
	an Alex. Heller in Grenzau.				
	Erhalte von demselben				
	10 ℔ Chromgelb zu fl. 2	20	—		
	10 ℔ dito mittelfein zu fl. 1	10	—		
	20 ℔ Mineralgelb zu 20 kr.	6	40		
	1 ℔ Krapplack dunkel zu	48	—		
	1 ℔ dito heller zu	40	—	124	40
28.	**Cassa-Conto ist schudig**				
	an Waaren-Conto.				
	Für Contantverkauf	..	.	410	—
	Folgende sind schuldig				
	an Cassa-Conto.				
28.	**Alex. Helm in Grenzau.**				
	Für meine Baarsendung	..	.	124	40
"	**Handlungsunkosten-Conto.**				
	Für Handlungsunkosten in diesem Monat	..	.	18	20
				143	—

Tafel

Haupt-

Hat empfangen. Capital-

Hat empfangen. Cassa-

1834				
Januar	1	Von Capital-Conto . . . . . fl. 40000. — kr.		
	30	„ F. Stein . . . . „ 138. 36 „	40138	36
Febr.	28	„ Waaren-Conto	440	—

Hat empfangen. Waaren-

1834				
Januar	1	Von Capital-Conto	8160	—
„	12	„ J. Maas	1350	—
Febr.	17	„ A. Heller	124	40

IV.

Buch.

Conto.			Hat gegeben.	
1834				
Januar	1	An Waaren-Conto . . . . fl. 8160.		
"		" Utensilien-Conto . . . . " 840.	9000	—
"		" Cassa-Conto	40000	—

Conto.			Hat gegeben.	
1834				
Januar	31	An Handlungsunkosten-Conto	20	—
Febr.	14	" A. Heller	124	40
"	28	" Verhandlungsunkosten-Conto	18	20

Conto.			Hat gegeben.	
1834				
Januar	4	An F. Stein . . . . fl. 99. — kr.		
"	5	" C. Müller . . . . " 176. — "		
"	20	" F. Stein . . . . " 39. 36 "	314	36
Febr.	3	" C. Ritter . . . . fl. 231. — kr.		
"	11	" F. Stein . . . . " 99. — "		
"	26	" G. Krug . . . . " 77. — "	407	—
"	28	" Cassa-Conto	440	—

Hat empfangen. Utensilien-

1834				
Januar	1	Von Capital-Conto	840	—

Hat empfangen. Franz Stein

1834				
Januar	4	Von Waaren-Conto	99	—
"	20	" dito	39	36
Febr.	11	" dito	99	—

Hat empfangen. Constantin Müller

1834				
Januar	5	Von Waaren-Conto	176	—

Hat empfangen. Handlungsunkosten-

1834				
Januar	31	Von Cassa-Conto	20	—
Febr.	28	" dito	18	20

Conto. Hat gegeben.

dahier. Hat gegeben.

1834 Januar	30	An Cassa-Conto	138	36

dahier. Hat gegeben.

Conto. Hat gegeben.

Hat empfangen. J. Maas

Hat empfangen. Carl Ritter

1834 Febr.	3	An Waaren-Conto	231	—

Hat empfangen. Georg Krug

1834 Febr.	26	Von Waaren-Conto	77	—

Hat empfangen. Alex. Heller

1834 Febr.	28	Von Cassa-Conto	124	40

in Reiffenberg. Hat gegeben.

1834 Januar	12	An Waaren-Conto	1350	—

in Alsdorf. Hat gegeben.

dahier. Hat gegeben.

in Grenzau. Hat gegeben.

1834 Febr.	12	An Waaren-Conto	124	40

Tafel

Hauptbuch nach

Hat empfangen | Capital=

1834				
März.	1	Gegenwärtiger Besitzstand	49067	16
			49067	16

Hat empfangen | Cassa=

1834					
Januar	1	Von Capital=Conto	fl. 40000. — kr.		
	30	„ F. Stein	„ 138. 36 „	40138	36
Febr.	28	„ Waaren=Conto		440	—
				40578	36

Hat empfangen. | Waaren=

1834				
Januar	1	Von Capital=Conto	8160	—
„	12	„ J. Maas	1350	—
Febr.	17	„ A. Heller	124	40
		Gewinn	105	36
			9740	16

V.

dem Abschluß.

Conto. Hat gegeben

1834				
Januar	1	An Folgende:		
	"	" Waaren-Conto . . . . . fl. 8160. — kr.		
	"	" Utensilien-Conto . . . . . " 840. — "		
	1		9000	—
		" Cassa-Conto	40000	—
		Nettogewinn	67	16
			49067	16

Conto. Hat gegeben

1834				
Januar	31	An Handlungsunkosten-Conto	20	—
Febr.	14	" A. Heller	124	40
"	28	" Handlungsunkosten-Conto	18	20
		Cassenbestand	40415	36
			40578	36

Conto. Hat empfangen

1834				
Januar	4	An F. Stein . . . . fl. 99. — kr.		
"	5	" C. Müller . . . . " 176. — "		
"	20	" F. Stein . . . . " 39. 36 "	314	36
		" C. Ritter . . . . fl. 231. — kr.		
Febr.	3	" F. Stein . . . . " 99. — kr.		
"	11	" G. Krug . . . . " 77. — "		
"	26		407	—
"	28	" Cassa-Conto	440	—
		Waarenvorrath	8578	40
			9740	16

Hat empfangen — Utensilien.

1834				
Januar	1	Von Kapital-Conto	840	—

Hat empfangen — Franz Stein

1834				
Januar	4	An Waaren-Conto	99	—
"	20	" ditto	39	36
Febr.	11	" ditto	99	—
			237	36

Hat empfangen — Constantin Müller

1834				
Januar	5	Von Waaren-Conto	176	—

Hat empfangen — Handlungsunkosten-

1834				
Januar	31	Von Cassa-Conto	20	—
Febr.	28	" ditto	18	20
			38	20

Hat empfangen — J. Maas

1834				
Januar	28	Hat zu fordern	1350	—

Conto. Hat gegeben

1834 Febr.	28	Noch vorhanden lt. Inv. für	840	—

dahier. Hat gegeben

1834 Januar	30	An Cassa-Conto	138	36
Febr.	28	Ist schuldig	99	—
			237	36

dahier. Hat gegeben

1834 Febr.	28	Ist schuldig	176	—

Conto. Hat gegeben

1834 Febr.	28	Verlust	38	20
			38	20

in Reiffenberg. Hat gegeben

1834 Januar	12	An Waaren-Conto	1350	—

Hat empfangen — C. Ritter

1834 Febr.	3	An Waaren-Conto	231	—

Hat empfangen — Georg Krug

1834 Febr.	26	Von Waaren-Conto	77	—

Hat empfangen — Alex. Heller

1834 Febr.	28	Von Cassa-Conto	124	40

Verlust

1834 Januar	31	Verlust an Handlungsunkosten	38	20
		Reiner Gewinn	67	16
			105	36

Activa — Haupt-

Cassabestand	40415	36
Waarenvorrath	8578	40
Utensilienvorrath	840	—
Forderung an:		
F. Stein	99	—
C. Müller	176	—
C. Ritter	231	—
G. Krug	77	—
	50417	16

in Alsdorf — Hat gegeben

1834 Febr.	28	Ist schuldig	231	—

dahier. — Hat gegeben

1834 Febr.	28	Ist schuldig	77	—

in Grenzau. — Hat gegeben

1834 Febr.	12	An Waaren-Conto	124	40

Gewinn

1834 Januar	31	Gewinn an Waarenverkauf	105	36
			205	36

Probe. — Passiva

Kapital-Conto	49067	16
Forderung von J. Maas	1350	—
	50417	16

Memorial.

Monat Januar 1834.

1.

Cto.Ct. Fol.		fl.	kr.	fl.	kr.
	— 1. —				
	Folgende 2 Debitoren				
	an Capital-Conto.				
	Waaren-Conto.				
	Für vorhandene Waaren lt. Inv.	8160	—		
	Utensilien-Conto.				
	Für vorhandene Utensilien lt. Inv.	840	—	9000	—
	4.				
	Franz Stein hier.				
	an Waaren-Conto.				
	Verkaufe demselben				
	5 % calcinirte Pottasche zu 19 fl. 48 kr.	. .	.	99	—
	5.				
	Constantin Müller hier.				
	an Waaren-Conto.				
	Verkaufe demselben				
	10 % Salzburger Vitriol zu 17 fl. 36 kr.	. .	.	176	—
	12.				
	Waaren-Conto				
	an J. Maas in Reiffenberg.				
	Erhalte von demselben frei hierher				
	150 % Alaun zu fl. 9	. .	.	1350	—
	20.				
	Franz Stein hier.				
	an Waaren-Conto.				
	Verkaufe demselben				
	2 % calcinirte Pottasche zu 19 fl. 48 kr.	. .	.	39	—

— 3. —				
C. Ritter in Alsdorf				
an Waaren-Conto.				
Sende demselben				
1 % Türk. Safflor zu fl. 132	132	—		
5 % Röm. Alaun zu 19 fl. 48 kr.	99	—		
			231	—
— 11. —				
Franz Stein hier				
an Waaren-Conto.				
Verkaufe demselben				
10 % Alaun zu 9 fl. 54 kr.	..	.	99	—
— 12. —				
Waaren-Conto				
an Alex. Heller in Grenzau.				
Erhalte von demselben				
10 ℔ Chromgelb zu fl. 2	20	—		
10 ℔ dito mittelfein zu fl. 1	10	—		
20 ℔ Mineralgelb zu 20 kr.	6	40		
1 ℔ Krapplack dunkel zu	48	—		
1 ℔ dito heller zu	40	—		
			124	40
— 26. —				
Georg Krug hier				
an Waaren-Conto.				
Verkaufe demselben				
10 % Campecheholz zu 7 fl. 42 kr.	..	.	77	—

Cassa=

1.

Soll. Cassa=

Cto.Ct. Fol.				fl.	kr.
	1834				
	Januar	1	An Capital=Conto.		
			Baare Einlage	40000	—
	"	30	" Franz Stein hier.		
			Für dessen Zahlung	138	36
				40138	36
	1834				
	Febr.	1	An Cassabestand vom vorigen Monat . .	40118	36
	"	28	" Waaren=Conto.		
			" Contantverkauf in diesem Monat, lt. B. Fol.	440	—
				40558	36
	1834				
	März.	1	An Cassabestand vom vorigen Monat . . .	40415	36

buch.

1.

Conto. Haben.

Cto.Ct. Fol.				fl.	kr.
	1834				
	Januar	31	Per Handlungsunkosten-Conto		
			Für Handlungsunkosten in diesem Monat .	20	—
			Cassabestand	40118	36
				38	36
	1834				
	Febr.	28	Per Alexander Heller in Grenzau .		
	"	"	Meine Baarsendung.	124	40
			" Handlungsunkosten-Conto		
			Für Handlungsunkosten in diesem Monat	18	20
			Cassabestand	40415	36
				40558	36

Journal.

Monat Januar 1834.

1.

Hptb. Fol.						
1	1	Folgende 2 Debitoren				
		an Capital-Conto.				
1		Waaren-Conto.				
		Für vorhandene Waaren lt. Inv.	. .	.	8160	—
2		Utensilien-Conto.				
		Für vorhandene Utensilien lt. Inv.	. .	.	840	—
					9000	—
1		Folgende 3 Debitoren				
		an Waaren-Conto.				
2	4	Franz Stein hier.				
		Verkaufe demselben				
		5 % calcinirte Pottasche zu 19 fl. 48 kr.	. .	.	99	—
2	5	Constantin Müller hier				
		10 % Salzburger Vitriol zu 17 fl. 36 kr.	. .	.	176	—
2	20	Franz Stein hier.				
		Verkaufe demselben				
		2 % calcinirte Pottasche zu 19 fl. 48 kr.	. .	.	39	36
					314	36
1	12	Waaren-Conto				
3		an J. Maas in Reiffenberg.				
		Erhalte von demselben				
		150 % Alaun zu fl. 9	. .	.	1350	—
1		Cassa-Conto				
		an Folgende 2 Creditoren				
1	1	Capital-Conto.				
		Baare Einlage	. .	.	40000	—
2	30	Franz Stein dahier.				
		Für dessen Zahlung	. .	.	138	36
					40138	36
3	31	Handlungsunkosten-Conto				
1		an Cassa-Conto.				
		Für Handlungsunkosten in diesem Monat	. .	.	20	—

Februar 1834.

2.

		Folgende 3 Debitoren					
1		an Waaren-Conto.					
3	3	C. Ritter in Alsdorf					
		Sende demselben					
		1 % Türk. Safflor zu fl. 132	132	—			
		5 % Röm. Alaun zu 19 fl. 48 kr.	99	—		231	—
1	11	Franz Stein hier.					
		Verkaufe demselben					
		10 % Alaun zu 9 fl. 54 kr.	. .	.		99	—
4	26	Georg Krug hier.					
		Verkaufe demselben					
		10 % Campecheholz zu 7 fl. 42 kr.	. .	.		77	—
						407	—
1	17	Waaren-Conto					
4		an Alex. Heller in Grenzau.					
		Erhalte von demselben					
		10 ℔ Chromgelb zu fl. 2	20	—			
		10 ℔ dito mittelfein zu fl. 1	10	—			
		20 ℔ Mineralgelb zu 20 kr.	6	40			
		1 ℔ Krapplack dunkel zu	48	—			
		1 ℔ dito heller zu	40	—		124	40
1	28	Cassa-Conto					
1		an Waaren-Conto.					
		Für Contantverkauf	. .	.		440	—
		Folgende 2 Debitoren					
1		an Cassa-Conto.					
4	14	Alex. Heller in Grenzau.					
		Für meine Baarsendung	. .	.		124	40
3	28	Handlungsunkosten-Conto.					
		Für Handlungsunkosten in diesem Monat	. .	.		18	20
						143	—

Februar 1834.

3.

4/3	28	Gewinn- und Verlust-Conto an Handlungsunkosten-Conto Für Verlust an Handlungsunkosten			38	20
4/1	28	Waaren-Conto an Gewinn- und Verlust-Conto Für Gewinn am Waarenverkauf			105	36
4/1	28	Gewinn- und Verlust-Conto an Capital-Conto Für Netto-Gewinn			67	16
4	28	Bilanz-Conto an folgende 7 Creditoren.				
1		Cassa-Conto. Cassabestand			40415	36
1		Waaren-Conto. Waarenvorrath			8578	40
2		Utensilien-Conto Utensilien			840	—
2		F. Stein Saldo			99	—
2		C. Müller Desgleichen			176	—
3		C. Ritter Desgleichen			231	—
4		G. Krug Desgleichen			77	—
					50417	16

Februar 1834.

4.

	28	Folgende 2 Debitoren		
4		an Bilanz-Conto		
1		Capital-Conto		
		Saldo	49067	16
3		J. Maas		
		Desgleichen	1350	—
			50417	16

März 1834.

Wiedereröffnung.

	1	Folgende 7 Debitoren		
4		an Bilanz-Conto		
1		Cassa-Conto	40415	36
1		Waaren-Conto	8578	40
2		Utensilien-Conto	840	—
2		F. Stein	99	—
2		C. Müller	176	—
3		C. Ritter	231	—
4		G. Krug	77	—
			50417	16

4	1	Bilanz-Conto		
		an folgende 2 Creditoren		
1		Capital-Conto	49067	16
3		J. Maas	1350	—
			50417	16

1. **Haupt-**

Soll. **Capital-**

1834	Journ. Fol.	Hptb. Fol.			
Febr.	4	4	An Bilanz-Conto	49067	16
				49067	16

Soll. **Cassa-**

1834					
Januar	1	—	An 2 Creditoren	40138	36
Febr.	2	1	„ Waaren-Conto	440	—
				40578	36
März.	4	—	An Bilanz-Conto	40415	36

Soll. **Waaren-**

1834					
Januar	1	1	An Capital-Conto	8160	—
„	„	3	„ J. Maas	1350	—
Febr.	2	4	„ A. Heller	124	40
„	3	„	„ Gewinn- und Verlust-Conto	105	36
				9740	16
März.	4	—	An Bilanz-Conto	8578	40

Buch. 1.

Conto. Haben.

1834	Journ. Fol.	Hptb. Fol.			
Januar	1	—	Per 2 Debitoren	9000	—
„	„	1	„ Cassa-Conto	40000	—
Febr.	3	4	„ Gewinn- und Verlust-Conto	67	16
				49067	16
März.	4	—	Per Bilanz-Conto	49067	16

Conto. Haben.

1834					
Januar	1	3	Per Handlungsunkosten-Conto	20	—
Febr.	2	—	„ 2 Debitoren	143	—
„	4	4	„ Bilanz-Conto	40415	36
				40578	36

Conto. Haben.

1834					
Januar	1	—	Per 3 Debitoren	314	86
Febr.	2	—	„ 3 dito	407	—
„	„	1	„ Cassa-Conto	440	—
„	3	4	„ Bilanz-Conto	8578	40
				9740	16

1.

Soll. Utensilien.

1834 Febr.					

2.

Soll.

1834 Januar	1	1	An Capital-Conto	840	—
März.	4	4	An Bilanz-Conto	840	—

Soll. Franz Stein

1834 Januar	1	1	An Waaren-Conto	99	—
"	"	"	" dito	39	36
Febr.	2	"	" dito	99	—
				237	36
März.	4	—	An Bilanz-Conto	99	—

Soll. Constantin Müller

1834 Januar	1	1	An Waaren-Conto	176	—
März.	4	—	An Bilanz-Conto	176	—

2.

Conto. Haben.

1834					
Febr.	3	4	Per Bilanz-Conto	840	—

dahier. Haben

1834					
Januar	1	1	Per Cassa-Conto	138	36
Febr.	3	4	„ Bilanz-Conto	99	—
				237	36

dahier. Haben.

1834					
Febr.	3	4	Per Bilanz-Conto	176	—

3.

Soll. Handlungsunkosten.

1834					
Januar	1	1	An Cassa-Conto	20	—
Febr.	2	"	" dito	18	20
				38	20

Soll. J. Maas

1834					
Febr.	3	4	An Bilanz-Conto	1350	—

Soll. E. Ritter

1834					
Febr.	2	1	An Waaren-Conto	231	—
März	4	—	An Bilanz-Conto	231	—

3

Conto. Haben.

1834					
Febr.	3	4	Per Gewinn- und Verlust-Conto	38	20
				38	20

in Reiffenberg. Haben.

1834					
Januar	1	1	Per Waaren-Conto	1350	—
März	4	—	Per Bilanz-Conto	1350	—

in Alsdorf. Haben.

1834					
Febr.	3	4	Per Bilanz-Conto	231	—

4.

Soll. Georg Krug

1834 Febr.	2	1	An Waaren-Conto	77	—
März	4	—	An Bilanz-Conto	77	—

Soll. Alex. Heller

1834 Febr.	2	1	An Cassa-Conto	124	40

Soll. Gewinn- und Verlust

1834 Febr.	3	3	An Handlungsunkosten-Conto	38	20
"	"	1	" Capital-Conto	67	16
				105	26

Soll. Bilanz-

1834 Febr.	3	—	An 7 Creditoren	50417	16

4.

dahier. Haben

1834 Febr.	3	4	Per Bilanz-Conto	77	—

in Grenzau. Haben

1834 Febr.	2	1	Per Waaren-Conto	124	40

Conto. Haben

1834 Febr.	3	1	Per Waaren-Conto	105	36
				105	36

Conto. Haben

1834 Febr.	4	—	Per 2 Debitoren	50417	16

§. 176. Die Geschäfte, welche im vorhergehenden Beispiele zu Buche gebracht sind, bilden zum Behufe der Entwicklung der Hauptregeln einen elementarischen Buchhaltungsstoff, welcher, aus einigen einfachen Ein- und Verkäufen und damit verknüpften Unkosten bestehend, zureichend war, die tabellarische Verzeichnungsweise der Geschäftsvorgänge anschaulich zu machen, die Aufstellung der Conto's und die monatliche Controle derselben zu erklären, die Art der Berechnung des Geschäftsertrags und des gleichzeitigen Besitzstandes darzuthun, und endlich die Art der Controlirung der erhaltenen Resultate zu begründen.

Je nach der Art der Geschäfte und der dabei jeweils statt findenden Hülfsgeschäfte ist aber in der Praxis der Buchhaltungsstoff mehr oder weniger verwickelt. Eine theilweise Vermehrung oder Verminderung des Besitzstandes kann auf verschiedene Arten oder unter verschiedenen Umständen statt finden, und hieraus die Nothwendigkeit sich ergeben, solche Conto's aufzustellen, welche den einzelnen Gewinn und Verlust nachweisen.

Bei der Darstellung der einschläglichen Verbuchungsarten nehmen wir, zur bessern Uebersicht, theils in Beziehung auf die Verbuchung selbst, theils in Beziehung auf die Geschäfte und Geschäftsverhältnisse, welche besondere Buchungen veranlassen, folgende Eintheilung an:

1) Zusammenziehung mehrerer Conto's in ein einziges;

2) Zertheilung eines Conto's in mehrere andere;

3) Gewinn- und Verlust-Posten, welche gleich bei der Entstehung des Gewinns oder Verlusts entweder gebucht werden können oder verbucht werden müssen;

4) Wechselgeschäft;

5) Lieferungsgeschäft;

6) Rhederei;

7) Bodmerei;

8) Assecuranzgeschäft;

9) Societätshandlung;

10) Participationsgeschäft;

11) Commissions- und Speditionsgeschäft;

12) Detailhandel;

13) Fabrikgeschäft;

14) Meßgeschäft;

15) Geheimbuchung.

1) Zusammenziehung mehrerer Conto's in ein einziges.

§. 177. Bei allen Geschäftsgattungen kann es unter gewissen Umständen entweder wirklich nöthig, oder, zur bessern Uebersicht oder auch zur Vereinfachung der Geschäftsverzeichnung zweckmäßig seyn, mehrere Conto's in ein einziges zusammen zu ziehen. So kann man z. B., in Beziehung auf Nr. 1, wenn das Hauptbuch

abgeschlossen ist, allen denjenigen Personen, welche unsere Schuldner sind und bei welchen die Abtragung der Schuld zweifelhaft oder unwahrscheinlich ist, ein gemeinschaftliches Conto eröffnen. Ein solches Conto heißt: Conto für zweifelhafte Schuldner, oder auch, nach der älteren Benennung, Conto sospeso.

Nehmen wir z. B. folgende Conto's der zweifelhaften Schuldner A, B und C an:

Soll			A. hier		Haben
An Waaren-Conto	1000	—			

Soll			B. hier		Haben
An Waaren-Conto	500	—			

Soll			C. hier		Haben
An Waaren-Conto	800	—			

Bei dem Bücherschluß creditirt man diese Conto's in Beziehung auf Conto sospeso und fertigt folgenden Journalsatz:

Conto sospeso

an folgende 3 Creditoren.

Uebertrage auf ersteres Conto nachfolgende zweifelhafte Schuldner:

A. hier	fl. 1000. —	kr.
B. „	„ 500. —	„
C. „	„ 800. —	„
	fl. 2300. —	kr.

Bei dem Abschluß wird das Conto sospeso in Beziehung auf das Bilanz-Conto creditirt und bei der Wiedereröffnung debitirt. — Nehmen wir an, daß nachgehends A. abschläglich fl. 50 zahlt, so wird das Cassa-Conto belastet wie folgt:

Cassa-Conto
an Conto sospeso.
Für Baarzahlung von A. hier . . . . fl. 50.

Bei den folgenden Bücherschlüssen hat man also nur das Conto sospeso, und nicht das Conto eines jeden zweifelhaften Schuldners auszugleichen und wieder zu eröffnen.

Die den obigen Annahmen entsprechenden Buchungen im Hauptbuche sind wie folgt:

Soll — A. hier — Haben

An Waaren-Conto . . .	1000	—	Per Conto sospeso . . .	1000	—

Soll — B. hier — Haben

An Waaren-Conto . . .	500	—	Per Conto sospeso	500	—

Soll — C. hier — Haben

An Waaren-Conto . . .	800	—	Per Conto sospeso	800	—

Soll — Conto sospeso. — Haben

An 3 Creditoren	2300	—	Per Bilanz-Conto . . .	2300	—
„ Bilanz-Conto	2300	—	„ Cassa-Conto	50	—

Soll — Cassa-Conto — Haben

An Conto sospeso	50	—			

§. 178. Es geschieht öfters, daß man mit solchen Personen in Geschäftsberührung kommt, mit welchen man nur unbedeutende Geschäfte oder selten Geschäfte macht. In diesem Falle kann man zur Ersparung der Conto's im Hauptbuche ein einziges Conto für solche Personen aufstellen, welches Conto pro Diversi genannt wird. Im Conto-Corrent (s. 3. Abschn.) muß indessen einer jeden Person, welche im Conto pro Diversi aufgenommen ist, ein Conto eröffnet werden, damit man eine Zusammenstellung von allem, was die Person empfangen und gegeben hat, erhält, und folglich bei der Abrechnung den Saldo sogleich ausmitteln könne.

Verkauft man z. B. an einen unbedeutenden Abnehmer N. hier Waaren, so ist die Buchung wie folgt:

Conto pro Diversi
an Waaren-Conto
Verkaufe an N. hier ꝛc.

Zahlt N. in der Folge entweder auf Abschlag oder per Saldo, so wird die Casse in Beziehung auf das Conto pro Diversi belastet wie folgt:

Cassa-Conto
an Conto pro Diversi.
Für Zahlung von N. hier ꝛc.

Im Conto-Corrent muß aber das Conto des N. für die ihm gelieferte Waare belastet und für die Zahlung creditirt werden; z. B.

Soll. — N. hier — Haben.

1834 Januar	5	Für 10 % Alaun .	100	—	1834 April	1	Für Zahlung . .	50	—

§. 179. Wenn bei Sachen, welche unter einem und demselben Conto gebucht werden, ein Austausch statt findet, so wird das betreffende Conto an sich selbst belastet und creditirt. Z. B. ich habe an A. in Mainz fl. — zu zahlen und eben so viel oder noch mehr an B. daselbst zu fordern; wenn ich nun Letztern beauftrage fl. — an A. für meine Rechnung auszuzahlen, und wenn sowohl A. als B. im Conto pro Diversi vorkommen, so wird dieses Conto an sich selbst belastet, wie folgt:

Conto pro Diversi
an Conto pro Diversi
Zahlt B. in Mainz an A. daselbst für meine Rechnung . fl. —. — kr.

Wenn aber sowohl der eine als der andere Correspondent unter ihren Namen im Hauptbuche stünden, so müßte der Zahler creditirt und der Empfänger belastet werden, wie folgt:

A. in Mainz
an B. daselbst.
Zahlt Letzterer an Erstern . . . . fl. —. — kr.

2) Zertheilung eines Conto's in mehrere andere.

§. 180. So wie man unter den oben angeführten und ähnlichen Umständen ein Conto für mehrere Personen aufstellt, so kann man auch veranlaßt werden, mehrere Conto's für eine und dieselbe Person aufzustellen oder überhaupt die Rechnung mit einer Person, oder ein Hülfs-Conto in so viele Conto's zu vereinzeln, als man vereinzelte Darstellungen der Geschäfte mit Personen oder der, durch das Hülfsconto repräsentirten Geschäfte aufzustellen für nöthig erachtet. So kann man, wenn es sich anders der Mühe verlohnt, im Waarenhandel jeder einzelnen Waarengattung ein Conto eröffnen, welches alsdann nach der Waare benannt wird, wie z. B. Zucker-Conto, Kaffee-Conto 2c.

Man kann auch in einem so verschiedenartigen Geschäftsverkehre mit einer und derselben Person stehen, oder es können auch die Umstände, unter welchen man mit einer Person in Geschäftsberührung kommt, von so verschiedener Art seyn, daß man durchaus genöthigt ist, die Rechnung mit derselben zu vereinzeln; in dem Falle z. B. wenn man mit einer Person zugleich als Commissionair und Committent, als Theilhaber an einem Participationsgeschäft u. s. w. in Verbindung steht.

Ist man z. B. in Betreff einer und derselben Person zugleich Commissionair und Committent, wie z. B. zwei Banquiers, welche in wechselseitigem Verkehr mit einander stehen, so eröffnet man einem solchen Correspondenten zur Unterscheidung der auf den Commissionair und Committenten Bezug habenden Geschäfte zwei Conto's, welche in den Ueberschriften durch Beifügung der Wörter: meine (oder unsere) Rechnung, Conto mio (oder nostro) und seine (oder ihre) Rechnung, Conto suo (oder loro) bezeichnet werden. Man pflegt auch wohl diese Zusätze durch die Anfangsbuchstaben der französischen Benennungen: mon compte, son compte etc. als: m/c, n/c, s/c, l/c abzukürzen.

Es sei z. B. H. in Hamburg der Banquier des P. in Paris und dieser sei auf seinem Platze der Banquier des H.; dieser wird demnach zwei Rechnungen mit dem P. eröffnen: die eine mit der Ueberschrift:

Soll.	P. in Paris M/R	Haben.

und die andere mit der Ueberschrift:

Soll.	P. in Paris S/R	Haben.

In der ersten Rechnung verzeichnet H. die Geschäfte, die er für seine Rechnung dem P. überträgt, und diese muß in der Nebencolumne in Franken geführt werden. Trassirt H. auf den P. 3000 Franken, verkauft er sie für 1563 Mark banco, und bezahlt er, wenn er remittirt, jene 3000 Franken mit 1590 Banco-Mark, so fällt der Cursverlust auf den H., und nicht auf den P., weil das Geschäft für Rechnung des Erstern statt gefunden hat. In der zweiten Rechnung verzeichnet H. die Geschäfte, die er für den P., als dessen Baquier in Hamburg besorgt, und diese wird nur in Banco-Mark geführt.

3) Gewinn- und Verlust-Posten, welche gleich bei der Entstehung des Gewinns oder Verlusts entweder gebucht werden können oder verbucht werden müssen.

§. 181. Es können Differenzen in Betreff der Debet- und Creditbeträge eines und desselben Gegenstandes entstehen, deren Ausgleichungen zum Theil nicht auf den Bücherschluß verschoben, sondern gleich bei der Entstehung derselben bewerkstelligt werden müssen. Solche Differenzen entstehen durch Curse, Rabatt, Scontiren, Falliten ꝛc. wie aus nachfolgenden Beispielen zu ersehen.

1) Von A. in Paris habe ich (z. B. in Frankfurt a/M.) Waaren erhalten für den Betrag von 10000 Franken. Diese Summe in Gulden des 24 fl. Fußes verwandelt, z. B. zum Curs 78 (Thlr. W. G. für 300 Franken) giebt 4663 fl. 2 kr. Nach einiger Zeit remittire ich die schuldige Summe und kaufe die Rimesse zum Curs 77⅞, wonach der Wechsel auf 4655 fl. 34 kr. zu stehen kommt. Das Conto des A. in Paris ist also in den Columnen des inländischen Geldes für 4663 fl. 2 kr. creditirt und für 4655 fl. 34 kr. debitirt; die Differenz von 7 fl. 28 kr. muß daher zur Ergänzung und als Ausweis in Betreff des Fehlenden auf der Debetseite angeschrieben werden. Da der Wechsel die Gewinn-Differenz veranlaßt hat, so kann solche auf das Wechsel-Conto oder auch unmittelbar auf das Gewinn- und Verlust-Conto bezogen werden; daher der Memorialsatz:

A. in Paris
an Wechsel-Conto
Cursdifferenz auf meine Rimesse ꝛc.

Die entsprechenden Buchungen in den Conto's des Hauptbuchs sind wie folgt:

Soll. A. in Paris Haben.

	Fr.	C.	fl.	kr.		Fr.	C.	fl.	kr.
An Cassa-Conto . . .	1000	—	4655	34	Per Waaren-Conto .	1000	—	4663	2
„ Wechsel-Conto . .	—	—	7	28					

Soll.	Wechsel-Conto.				Haben.
			Per A.	7	28

Die Cursdifferenzen können aber auch ein für allemal bei dem Abschluß des Conto's ausgeglichen werden.

2) A. in — erhält Waaren auf vier Monate Ziel für den Betrag von 1000 fl.; er zahlt schon nach Verlauf des ersten Monats und zieht dem Vertrag zufolge die Zinsen zu 5 % für drei Monate, also 12 fl. 30 kr. von der Kaufsumme ab; da sonach auf der Creditseite seines Conto's 12 fl. 30 kr. weniger als auf der Debetseite stehen, so muß diese Differenz auf der Creditseite ergänzt werden. Man kann in diesem Falle das Interessen-Conto, das Waaren-Conto, oder auch unmittelbar das Gewinn- und Verlust-Conto als Gegenconto aufstellen: daher der Memorialsatz:

Gewinn- und Verlust-Conto
an A. in —
Für Sconto auf 1000 fl. zu 5 % rc.

Die entsprechenden Buchungen in den Conto's des Hauptbuchs sind wie folgt:

Soll.	A. in —				Haben.
An Waaren-Conto . . .	1000	—	Per Cassa-Conto	987	30
			„ Gewinn- u. Verlust-Conto	12	30

Soll.	Gewinn- und Verlust-Conto.				Haben.
An A.	12	30			

3) A. in — welcher mir 1000 fl. schuldet, wird insolvent, und es kommt ein Accord von 60 % zu Stande; B. daselbst cassirt den Betrag von 600 fl. für meine Rechnung ein; für den Verlust von 400 fl. ist sonach das Gewinn- und Verlust-Conto zu belasten; daher der Memorialsatz:

Folgende 2 Debitoren
an A. in —
B. in —
Zahlt Ersterer an Letztern für meine Forderung von 1000 fl.
gemäß Accord zu 60 % . . . . fl. 600. — kr.
Gewinn- und Verlust-Conto
Für Verlust von 40 % an obige 1000 fl. . . . . „ 400. — kr.
fl. 1000. — kr.

Die entsprechenden Buchungen in den Conto's des Hauptbuchs sind wie folgt:

Soll. A. in — Haben.

An Waaren-Conto	1000	—	Per B.	600	—
			„ Gewinn- u. Verlust-Conto	400	—

Soll. B. in — Haben.

An A.	600	—			

Soll. Gewinn- und Verlust-Conto. Haben.

An A.	400	—			

4) Dem A. in — welcher mir für eine Waarensendung 1000 fl. schuldet, bewillige ich wegen vorgeblich mangelhafter Beschaffenheit der Waare einen Abzug von 2 %; A. muß daher in Beziehung auf das Gewinn- und Verlust-Conto für so viel creditirt werden, als er jetzt weniger schuldig ist; daher der Memorialsatz:

Gewinn- und Verlust-Conto
an A. in —
Für bewilligten Nachlaß auf die Waarensendung vom — ten betragend 1000 fl. zu 2 % ꝛc.

Die entsprechenden Buchungen im Hauptbuche sind wie folgt:

Soll. A. in — Haben.

An Waaren-Conto . . .	1000	—	Per Gewinn- u. Verlust-Conto	20	—

Soll. Gewinn- und Verlust-Conto. Haben.

An A.	20	—			

5) Wegen derjenigen Geldsorten, welche einen veränderlichen Werth im Handel haben, können Differenzen in der Casse statt finden, welche gleich bei Entstehung derselben ausgeglichen werden müssen, damit der berechnete Cassenbestand mit demjenigen, welcher sich durch die Inventarisirung oder durch Nachzählen des Cassenvorraths ergiebt, übereinstimmen können. Man muß zu dem Ende für solche Geldsorten einen fixen Curs oder sogenannten Büchercurs annehmen, und wenn nun bei Einnahmen oder bei Ausgaben in Folge eines höhern oder geringern Curses als der Büchercurs Differenzen entstehen, so müssen solche entweder in Beziehung auf das Gewinn- und Verlust-Conto oder auch auf das Agio-Conto in der Casse gebucht werden; gewöhnlich geschieht solches in Beziehung auf letzteres, damit man beim Bücherschluß berechnen könne, was insbesondere beim Agio herausgekommen ist.

Nehmen wir an, der Besitzer der Handlung lege in die Casse in Courantgeld 6000 fl., und in Gold 60 Friedrichsd'or, für welche der Büchercurs 9 fl. 50 kr. seyn soll. Die Casse wird demnach wie folgt belastet:

Cassa-Conto
An Capital-Conto.

Einlage in Courantgeld	fl. 6000. — kr.
60 Stück Friedrichsd'or zu $9^5/_6$ fl.	„ 590. — „
	fl. 6590. — kr.

Wenn nun z. B. 40 Friedrichsd'or ausgewechselt, d. i. verkauft werden zum Curs 9 fl. 52 kr., so wird, wenn solches gegen baare Zahlung geschieht, 40 mal 2 kr. mehr in der Casse seyn als vorher, weil der Friedrichsd'or anfänglich zu 9 fl. 50 kr. angesetzt und bei der Auswechslung zu 9 fl. 52 kr. berechnet worden ist; der Mehrbetrag ist also in diesem Falle 1 fl. 20 kr.; dieser muß daher auf die Sollseite

der Casse kommen; nimmt man das Agio-Conto als Gegenconto an, so ist die Buchung wie folgt:

Cassa-Conto

An Agio-Conto.

Für Gewinn auf 40 Stück ausgewechselte Friedrichsd'or zu 2 kr. per Stück . . . . fl. 1. 20 kr.

Man kann auch in Beziehung auf den Büchercurs dadurch gewinnen, daß man mit Friedrichsd'or bezahlt wird, und daß man solche zu einem geringern Curse als der fixe annimmt. Z. B. es zahlt Jemand 10 Stück Friedrichsd'or und es werden solche zu 9 fl. 49 kr. angerechnet. Die Einnahme ist daher 98 fl. 10 kr.; dafür muß die Casse belastet werden; allein nach dem angenommenen Büchercurse sind 10 kr. mehr in der Casse, weil der Friedrichsd'or zu 1 kr. weniger per Stück als nach dem fixen Curse angerechnet wurde; daher die Buchungen:

Cassa-Conto

An N. hier.

Zahlt derselbe 10 Friedrichsd'or zu 9 fl. 49 kr. . . . . . fl. 98. 10 kr.

An Agio-Conto

Für Gewinn auf obige 10 Stück Friedrichsd'or zu 1 kr. per Stück . . . . fl. —. 10 kr.

Nehmen wir jetzt an, daß ein Verlust statt finde; z. B. man werde bezahlt mit 12 Friedrichsd'or und nehme solche an zu 9 fl. 51 kr.; in Beziehung auf den fixen Curs beträgt daher der Verlust 12 kr. Es ist also jetzt 12 kr. weniger in der Casse als sich darin befinden würde, wenn man den Friedrichsd'or zum fixen Curse angenommen hätte; diese 12 kr. erscheinen also gleichsam als Ausgabe, und mithin muß die Casse creditirt werden wie folgt:

Agio-Conto

an Cassa-Conto

Für Verlust auf 12 Friedrichsd'or zu 1 kr. per Stück fl. —. 12 kr.

Die Casse ist dagegen zu belasten wie folgt:

Cassa-Conto

An N. hier.

Zahlt derselbe 12 Friedrichsd'or zu 9 fl. 51 kr. . . . fl. 118. 12 kr.

Man kann auch dadurch verlieren, daß man Friedrichsd'or ausgewechselt zu einem geringern Curse als der fixe; z. B. wechselt man aus 14 Stück zu 9 fl. 49 kr., so beträgt der Verlust 14 kr.; die Casse muß sonach ebenfalls creditirt und das Agio-Conto belastet werden; die Buchung ist also wie vorher. Nehmen wir endlich zur Vervollständigung des Beispiels an, daß die Casse für verschiedene Ausgaben in Conrantgelde mit 30 fl. creditirt ist, so stehen die sämmtlichen Posten im Cassenbuche wie folgt:

Cassa-Buch.

Soll. Cassa-Conto. Haben.

Soll	fl.	kr.
An Capital-Conto. Einlage in Ertgeld fl. 6000. 60 Friedd'or zu $9\frac{5}{6}$ „ 590.	6590	—
„ **Agio-Conto.** Für Gewinn auf 40 Stück Friedd'or zu 2 kr. per Stück	1	20
„ **N. hier.** Zahlt derselbe 10 Friedd'or zu 9 fl. 49 kr.	98	10
„ **Agio-Conto.** Für Gewinn auf obige 10 Stück Fried'dor zu 1 kr. per Stück	—	10
„ **M. hier.** Zahlt derselbe 12 Friedd'or zu 9 fl. 51 kr.	118	12
	6807	52

Haben	fl.	kr.
Per Agio-Conto. Für Verlust auf 12 Friedrichsd'or zu 1 kr. per Stück	—	12
„ **dito** Desgl. auf 14 Friedrichsd'or zu 1 kr. per Stück . .	—	14
„ **Handlungsunkosten-Conto.** Für Handlungsunkosten .	30	—
Cassabestand	6777	26

Der berechnete Cassabestand muß nun mit dem Resultate der Inventarisirung übereinstimmen, wenn man die Geldsorten, welche einen veränderlichen Werth haben, zum fixen Curse berechnet.

Nun ist an Courantgelde in die Casse gekommen:

		fl.	kr.
1) anfänglich	fl.	6000	—
2) für ausgewechselte 40 Friedrichsd'or zu 9 fl. 52 kr. . . .		394	40
3) für desgl. 40 Stück zu 9 fl. 49 kr.		137	26
zusammen	fl.	6532	6
An Courantgeld wurde ausgegeben		30	—
Bestand in Courantgeld	fl.	6502	6

		fl.	kr.
Transport: fl.		6502	6
In Friedrichsd'or ist in die Casse gekommen . . . . Stück	60		
desgl. . . . . „	10		
desgl. . . . . „	12		
zusammen Stück	82		
Dagegen herausgekommen . . . . . Stück 40			
desgl. . . . . „ 14			
zusammen Stück	54		
verbleiben in der Casse . . . . Stück	28		
welche zu 9⅚ fl. betragen		275	20
Cassenvorrath . . . . fl.		6777	26

in Uebereinstimmung mit dem berechneten Cassabestand.

Das, dem obigen Cassabuche entsprechende Agio-Conto im Hauptbuche ist nach dem Abschluß wie folgt:

Soll. Agio-Conto. Haben.

	fl.	kr.		fl.	kr.
An Cassa-Conto . . .	—	12	Per Cassa-Conto . . .	1	20
„ dito	—	14	„ dito	—	10
„ Gewinn- u. Verl.Conto	1	4			
	1	30		1	30

§. 182. Wenn viele und vielerlei, einen veränderlichen Werth habende Münzsorten in der Casse vorkommen, so kann man auch zur Vereinfachung zwei Geld-Conto's aufstellen, woran das eine Courant-Cassa-Conto, und das für die einen veränderlichen Werth habenden Münzen, Münzsorten-Conto oder Münz-Conto genannt wird. Letzteres hat also gleiche Eigenschaft mit dem Waaren-Conto. Bei der Eröffnung der Handlung wird das Capital-Conto für die einen festen Werth habenden Geldsorten in Beziehung auf das Courant-Cassa-Conto, und für die andern in Beziehung auf das Münz-Conto creditirt. Bei dem Bücherschluß wird letzteres eben so wie das Waaren-Conto behandelt; es wird nämlich für den Bestand nach dem Tagescurs der Geldsorten, oder nach einem angenommenen mittlern Curs creditirt, und je nachdem an jenem Conto gewonnen oder verloren worden, in Beziehung auf das Gewinn- und Verlust-Conto entweder belastet oder creditirt.

Bei der Annahme eines Münz-Conto's sind die den obigen Beispielen entsprechende Buchungen im Cassabuch und im Memorial wie folgt:

Soll. Courant-Cassa-Conto. Haben.

An Capital-Conto.			Per Handlungsunkosten-Conto.		
Für Einlage	6000	—	Für Handlungsunkosten .	30	—
„ Münz-Conto.			Cassabestand	6502	—
Für ausgewechselte 40 Friedrichsd'or zu 9 fl. 49 kr.	394	40			
„ dito.					
Für ausgewechselte 40 Friedrichsd'or zu 9 fl. 49 kr.	137	26			
	6532	6		6532	6

Memorialsätze.

Münz-Conto
an Capital-Conto
Für vorhandene 60 Stück Friedrichsd'or zu 9⅚ fl. . . fl. 590. — kr.

Münz-Conto
an N. hier
Zahlt derselbe 10 Friedrichsd'or zu 9 fl. 49 kr. . . . fl. 98. 10 kr.

Münz-Conto
an M. hier
Zahlt derselbe 12 Friedrichsd'or zu 9 fl. 51 kr. . . . fl. 118. 12 kr.

Die obigen Buchungen sind mit der ersten übereinstimmend. Das Münz-Conto wird für das, was es entweder gegen baare Zahlung oder auf Credit hergiebt, in Beziehung auf das Cassa-Conto oder den Empfanger creditirt, und eben so in Beziehung auf das Cassa-Conto oder auf den Geber für das was er empfängt belastet.

Da 82 Friedrichsd'or in die Münz-Casse geflossen, und 54 Stück herausgegangen sind, so sind noch 28 Stück vorhanden, und diese betragen zu dem bei der ersten Buchung angenommenen fixen Büchercurs von 9⅚ fl., 275 fl. 20 kr. Creditirt man dafür beim Bücherschluß das Münz-Conto in Beziehung auf das Bilanz-Conto, so ergiebt sich auf der Habenseite des erstern Cont'os ein Ueberschuß von 1 fl. 4 kr.; dafür wird dasselbe in Beziehung auf Gewinn- und Verlust-Conto belastet. Der Gewinn stimmt mit dem bei der ersten Buchung herausgekommenen genau überein; denn in dem ersten Cassabuche erscheint das Agio-Conto als Creditor für 1 fl. 20 kr. und für 10 kr., zusammen für 1 fl. 30 kr.; und als Debitor für 12 kr. und 14 kr., zusammen 26 kr.; hiernach beträgt also der reine Gewinn 1 fl. 4 kr.; in Uebereinstimmung mit dem aus dem Münz-Conto sich ergebenden Gewinn, wie aus folgendem Conto zu ersehen:

Soll.			Münz-Conto.		Haben.
An Kapital-Conto . . .	590	—	Per Cassa-Conto	394	40
„ N. hier	98	10	„ dito	187	26
„ M. „	118	12	„ Bilanz-Conto	275	20
„ Gewinn- und Verlustconto	1	4			
	807	26		807	26

Eine andere Art der Verzeichnung des Agio's kommt in der Lehre von den Hülfsbüchern vor.

§. 183. In Waarenhandlungen geschieht es öfters, daß bei solchen Baarsendungen, durch welche eine Rechnung ausgeglichen (per Saldo gezahlt) werden soll, von Seiten des Uebersenders kleine Abzüge gemacht werden; will man sich nun den Abzug gefallen lassen, so wäre es zu weitläufig, den Uebersender für den Abzug an Gewinn- und Verlust-Conto im Memorial zu creditiren; kürzer verfährt man hierbei, wenn man die Kasse für die volle Summe, den Saldo, belastet, und für den Abzug, in Beziehung auf's Gewinn- und Verlust-Conto, oder auch auf's Waaren-Conto creditirt; z. B.:

Soll.		Cassa-Conto.					Haben.
	An N. in — Seine Zahlung . .	180	—		Per Waaren-Conto Abzug N. in — à Saldo	—	48

§. 184. Wo Girobanken sind, wird das Bankbuch (auch Bancobuch) gleich dem Cassabuche geführt, und analog mit dem Cassaconto ist das Bank-Conto (oder Banco-Conto).

Belastet wird das Bank-Conto für den Fonds, welchen wir in der Bank liegen haben, und für die Fonds, welche uns auf die Bank angewiesen werden, und die wir von der Bank zu empfangen haben. Creditirt wird dagegen dieses Conto für die Fonds die wir aus der Bank ziehen, und für die Dispositonen, die wir von unserm Bankfond zu Gunsten Anderer auf die Bank machen *). Bei dem Bücherschluß wird das Bank-Conto für den Saldo in Beziehung auf Bilanz-Conto creditirt.

*) Der schriftliche Auftrag, welcher dem Bankrechnungsführer zum Ab- und Zuschreiben verabfolgt wird, heißt Bankbillet oder Bancozettel.

In Hamburg z. B. ist das Formular eines solchen Bankbillets wie folgt:

4) Wechselgeschäft.

§. 185. Zu besondern Buchungen geben die Wechselgeschäfte Veranlassung, für welche folgende Hauptfälle aufgestellt werden können:

1) ich trassire für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten;
2) ein Anderer trassirt auf einen Dritten für meine Rechnung;
3) man trassirt auf mich;
4) ich remittire;
5) ich erhalte Rimessen.

Erster Fall.

Ich trassire auf N. in Berlin für eigene Rechnung. Wird der Wechsel gegen baare Zahlung verkauft, so wird die Casse wie folgt, belastet.

Cassa-Conto
an N. in Berlin.
Entnehme auf denselben und begebe an ꝛc.

Nehmen wir ferner an, daß ich auf A. in Hamburg für Rechnung N. in Berlin trassire. Wird der Wechsel gegen baare Zahlung verkauft, so wird die Kasse wie folgt belastet:

Cassa-Conto
an N. in Berlin.
Entnehme für Rechnung des Letztern auf A. in Hamburg und begebe an ꝛc.

Die Herren und Bürger der Bank gelieben
zu zahlen an N. N.
die Summe von —
und mir solche Mk. — von meiner Conto Folio —
abschreiben zu lassen: Solches soll mir gute Zahlung seyn.
Hamburg, den — Anno —
(Unterschrift.)

Ein solcher Bancozettel muß mit der eigenhändigen Unterschrift Desjenigen, welcher eine Summe von seinem Conto abschreiben läßt, versehen seyn. Derselbe verabfolgt den Zettel entweder in eigener Person, oder durch einen Bevollmächtigten, den er der Bank schon selbst vorgestellt haben muß. Die demselben ertheilte schriftliche Vollmacht heißt: Bankvollmacht.

Das Formular einer Hamburger Bankvollmacht ist wie folgt:

Daß gegenwärtiger N. N.
so oft er in diesem jetzt laufenden Jahre diese meine Vollmacht zeigen wird, meine Stelle in der Bank vertreten, und die auf meinen Conto zu gut habenden Gelder abschreiben und heben möge, dieses wird durch meine eigenhändige Unterschrift und beigedruckten Pettschaft genehmigt und bekräftiget.
Hamburg, den — Anno —
(L. S.) (Unterschrift.)

Wird der Wechsel nicht baar verkauft sondern dem C. in Bremen remittirt, so ist die Buchung wie folgt:

C. in Bremen
an N. in Berlin.
Remittire Ersterm und entnehme für Rechnung des Letztern auf A. in Hamburg ꝛc.

Zweiter Fall.

A. in Wien trassirt für meine Rechnung auf B. in Augsburg. Hier ist A. als Aussteller, mithin als solcher, welcher entweder durch den Verkauf des für meine Rechnung ausgestellten Wechsels eine Summe Geldes erwirbt, oder durch Remmittirung desselben an einen Gläubiger von einer Passivschuld befreit wird, mein Schuldner, und B., als Bezogener, ist mein Gläubiger; daher die Buchung:

A. in Wien
an B. in Augsburg.
Trassirt jener auf diesen ꝛc.

Dritter Fall.

A. in Amsterdam trassirt auf mich.

Nachdem gleich Anfangs, aus dem Avis, der Wechsel in ein besonders dazu bestimmtes Buch, welches zu den Hülfsbüchern gehört (3. Abschnitt), eingetragen worden, wird am Zahltage die Casse wie folgt, creditirt:

A. in Amsterdam
an Cassa-Conto.
Für Einlösung seiner Tratte.

Soll aber der Aussteller gleich bei der Acceptation in der Primanota belastet werden, so wird ein besonderes Hülfs-Conto, das sogenannte Tratten-Conto oder Acceptations-Conto in Beziehung auf denselben creditirt, und bei der Einlösung der Tratte in Beziehung auf das Cassa-Conto wieder belastet, wodurch jenes Conto wieder ausgeglichen wird, und sonach lediglich dazu dient, den Aussteller schon bei der Acceptation in der Form eines doppelten Postens belasten, und das Cassa-Conto auf dieselbe Art für die Bezahlung creditiren zu können.

Vierter Fall.

Von A. hier kaufe ich gegen baare Zahlung einen Wechsel und remittire denselben an B. in Leipzig.

Die Casse wird dafür wie folgt creditirt:

B. in Leipzig
an Cassa-Conto.
Nehme von A. hier und remittire jenem ꝛc.

Fünfter Fall.

A. in Hamburg remittirt mir Wechsel, welche auf meinen Platz gezogen sind. Werden sie angenommen, so wird dies in dem geeigneten Hülfsbuche vorgemerkt, und der Remittent bei dem Eingang der Wechsel creditirt wie folgt:

Cassa-Conto
an A. in Hamburg.
Für Eingang seiner Rimessen ꝛc.

Soll aber die Rimesse bei Emfang derselben schon verbucht werden, so belastet man dafür, in Beziehung auf den Remittenten, einstweilen ein Hülfs-Conto, welches, je nachdem der Wechsel auf unserm Platze eingelöst, verkauft oder wieder weiter remittirt wird, in Beziehung auf die Casse oder auf den Indossaten (derjenige, welchem der Wechsel remittirt wird) wieder zu entlassen ist.

Hierbei kommt es nun darauf an, ob der Wechsel auf unsern, oder auf einen andern Platz ausgestellt ist; im einen Falle nimmt man das Rimessen-Conto, im andern Falle das Wechsel-Conto als Hülfs-Conto an. Die in kurzer Sicht auf unsern Platz zahlbar lautenden Rimessen oder Platzrimessen, werden in der Regel erst bei Eingang derselben verbucht, wonach der Remittent in Beziehung auf die Casse creditirt wird; und was die langsichtigen Platzrimessen betrifft, so werden solche jedenfalls erst nach erfolgter Acceptation verbucht.

In Wechselhäusern, oder überhaupt da, wo viele Wechsel und Wechselgeschäfte vorkommen, ist es zweckmäßig, das Wechsel-Conto in so viel einzelne Conto's zu zerlegen als es Wechselplätze giebt, mit welchen man in Verkehr steht, wonach diese einzelnen Conto's nach diesen Plätzen benannt werden, wie z. B. Amsterdamer Wechsel-Conto, Londoner Wechsel-Conto u. s. w.

§. 186. Nach §. 181 ist es in manchen Fällen zweckmäßig, wenn die in den Personen-Conto's durch den Wechselcurs entstehenden Differenzen gleich bei Vorkommen derselben ausgeglichen werden; diese Ausgleichungen können aber auch umgangen werden, wenn man alle Wechselposten durch das Wechsel-Conto laufen läßt.

Man nimmt zu dem Ende einen mittlern Curs (fixen Curs, Büchercurs) an, nach welchem die Beträge des ausländischen Geldes in die inländische Valuta reducirt werden.

In dem Beispiel des §. 181 ist A. in Paris für 10000 Franken creditirt und diese Summe zum Curs 78 in fl. des 24 fl. Fußes verwandelt worden. Es sei nun in diesem Exempel 78 der fixe Curs. Wird der Betrag direkt remittirt, und das Pariser Papier zum Curs 77⅞ gegen baare Zahlung gekauft, so wird die Casse für den entsprechenden Betrag in Beziehung auf das Wechsel-Conto creditirt; d. h. man nimmt einstweilen an, daß man den Wechsel noch nicht an den Ort seiner Bestimmung gelangen lasse; daher der Casseneintrag:

Wechsel-Conto
an Cassa-Conto.
Nehme von N. hier 10000 Franken per Paris 2 Monate
Dato zu 77⅞ . . . . fl. 4655. 34 kr.

Wird nun der Wechsel an A. in Paris remittirt, so wird das Wechsel-Conto zum Büchercurs wieder creditirt und A. in Paris belastet; z. B.:

A. in Paris
an Wechsel-Conto
Meine Rimesse 2c.

Die entsprechenden Buchungen im Hauptbuche sind wie folgt:

Soll. A. in Paris. Haben.

	Fr.	C.	fl.	kr.		Fr.	C.	fl.	kr.
An Wechsel-Conto .	10000	—	4663	2	An Waaren-Conto	10000	—	4663	2

Soll. Wechsel-Conto. Haben.

An Cassa-Conto	4655	34	Per A. in Paris	4663	2

Soll. Waaren-Conto. Haben.

An A. in Paris	4663	2			

Soll. Cassa-Conto. Haben.

			Per Wechsel-Conto . . .	4655	34

Auf diese Weise kommen die Differenzen im Wechsel-Conto und nicht in den Personen-Conto's vor; würden die Bücher jetzt geschlossen, so hätte man das Wechsel-Conto für 7 fl. 28 kr. in Beziehung auf das Gewinn- und Verlustconto zu belasten.

§. 187. Die discontirten Wechsel, welche man Disconti zu nennen pflegt, kann man durch Wechsel-Conto oder auch durch das sogenannte Discont-Conto laufen lassen; d. h. dieses Conto wird für das ausgegebene Geld in Beziehung auf die Casse belastet, und beim Incasso der discontirten Wechsel in Beziehung auf solche creditirt.

Z. B. ich habe von N. einen Disconto per fl. 2900. gekauft, und der Sconto hierauf betrage 56 fl.; die Cassa wird alsdann creditirt wie folgt:

Discont-Conto
an Cassa-Conto.
Für von N. gekauften Discont . . . . fl. 2900.
ab Disconto . . . . „ 56.
fl. 2844.

Wird der Disconto seiner Zeit einkassirt, so ist die Buchung wie folgt:

Cassa-Conto
an Discont-Conto.
Für eingegangenen Discont auf X. . . . . fl. 2900.

Discontirt man eine auf sich selbst ausgestellte Tratte, so muß, je nachdem man den Aussteller schon vorher in Beziehung auf's Tratten-Conto belastet hat, oder denselben erst jetzt bei der Bezahlung des Wechsels belastet, das Gewinn- und Verlust-Conto oder auch das Discont-Conto entweder in Beziehung auf das Tratten-Conto oder auf den Aussteller für den Discont creditirt werden.

Ist z. B. der Aussteller N. in Beziehung auf das Tratten-Conto belastet worden, so ist die Buchung wie folgt:

N. in —
an Tratten-Conto.
Seine Tratte ꝛc. . . . . fl. 1000.

Discontire ich nun diese Tratte zu 3 Proc. für 60 Tage, so ist die Buchung wie folgt:

Tratten-Conto
an Cassa-Conto.
Für Zahlung der Tratte N. per den — ten . . fl. 1000.
ab Discont für 60 Tage zu 3 Proc.. . . . . . „ 5.
fl. 995.

Tratten-Conto
an Gewinn- und Verlust-Conto.
Discont auf 1000 fl. für 60 Tage zu 3 % . . . . fl. 5.

Ist der Aussteller nicht vorläufig an das Tratten-Conto belastet worden, sondern wird derselbe erst bei der Einlösung der Tratte belastet, so wird in den beiden letzten Sätzen der Name des Ausstellers anstatt Tratten-Conto gesetzt.

§. 188. Das Wechsel-Conto kann auch, erforderlichen Falls, in Commissionsgeschäften als bloßes Hülfs- oder Zwischen-Conto (nicht als Repräsentant des Portefeuille) in Anwendung kommen. Ich erhalte z. B. vom hiesigen Partikulier N., mit welchem ich nicht in Geschäftsverkehr stehe, drei Anweisungen auf Mainz, mit dem Auftrage, sie einziehen zu lassen, und ihm seiner Zeit den Werth zu ersetzen.

Da nun dem N. kein Conto eröffnet wird, so kann man das Wechsel-Conto in Beziehung auf das Conto pro Diversi belasten wie folgt:

Wechsel-Conto
an Conto pro Diversi.
Erhalte von N. hier zur Besorgung des Incasso's folgende drei Anweisungen:

auf P. in Mainz	fl. 100.
„ Q. daselbst	„ 200.
„ R. daselbst	„ 260.
	fl. 560.

Sende ich nun diese Anweisungen zum Incasso an Maas in Mainz, so wird dieser belastet wie folgt:

Maas in Mainz
an Wechsel-Conto.
Für die ihm zum Incasso übermachten Anweisungen . . . . fl. 560.

Nehmen wir nun an, daß Maas in Mainz anzeige, daß von den ihm übermachten drei Anweisungen nur zwei mit 300 fl. eingegangen sind, und daß er die dritte auf R. von 260 fl. zurückschicke, nehmen wir ferner an, daß er den Betrag von 300 fl. in einer Anweisung auf S. dahier übermache und für Provision und Briefporto 1 fl. 30 kr. anrechne, und daß ich dem Auftraggeber N. nach Abzug meiner Spesen von 1 fl. 46 kr. den Rest im Betrag von 296 fl. 44 kr. baar auszahle. Diesen Angaben entsprechen folgende Buchungen:

Wechsel-Conto
an Maas in Mainz.

Sendet dieser zurück die eine der ihm übermachten drei Anweisungen auf R. in Mainz	fl. 260. — kr.
für darauf berechnete Spesen	„ 1. 30 „
für dessen Anweisung zur Ausgleichung auf S. hier	„ 298. 30 „
	fl. 560. — kr.

Conto pro Diversi
an Wechsel-Conto.

Für die an N. hier wegen Nichtzahlung zurückgegebene Anweisung auf R. in Mainz . . . . fl. 260. — kr.
Für die von Maas berechneten Eingangsspesen . . . . „ 1. 30 „
fl. 261. 30 kr.
Für meine Spesen . . . . „ 1. 46 kr.
fl. 263. 16 kr.

Cassa-Conto
an Wechsel-Conto.

Für Rimesse von Maas in Mainz auf S. hier . . . fl. 298. 30 kr.

Conto pro Diversi
an Cassa-Conto.

Zahle an N. hier den Nettoertrag seiner zwei Anweisungen auf Mainz . . . . fl. 296. 44 kr.

Die entsprechenden Buchungen im Hauptbuche sind wie folgt:

Soll. Wechsel-Conto. Haben.

An Conto pro Diversi . . .	560	—	Per Maas	560	—
„ Maas	560	—	„ Cassa-Conto	298	30
			„ Conto per Diversi . .	263	16

Soll. Maas in Mainz. Haben.

An Wechsel-Conto	560	—	Per Wechsel-Conto . . .	560	—

Soll. Conto pro Diversi. Haben.

An Wechsel-Conto	263	16	Per Wechsel-Conto . . .	560	—
„ Cassa-Conto	296	44			

Soll.			Cassa-Conto.		Haben.
An Wechsel-Conto	298	30	Per Conto pro Diversi . .	296	44

Aus der Zusammenstellung obiger Conto's ersieht man Folgendes:

1) Mit Maas in Mainz habe ich weiter nichts wegen des Incassogeschäfts zu verrechnen; er hat sich durch Abzug seiner Spesen vom Betrage der Einnahme der Anweisungen selbst bezahlt; daher ist das Conto des Maas durch sich selbst ausgeglichen;

2) das Conto pro Diversi ist gleichfalls durch sich selbst ausgeglichen; endlich

3) ergiebt sich aus dem Wechsel-Conto der durch die Geschäftsbesorgung veranlaßte Gewinn, welcher indessen weniger als 1 fl. 46 kr. ausmacht, weil in diesem Betrage die baaren Auslagen mitbegriffen sind; es wäre nämlich zu weitläufig gewesen, das Wechsel-Conto für diese geringen Auslagen (Briefporto) in Beziehung auf die Casse zu belasten, oder das Handlungsunkosten-Conto *) in Beziehung auf das Wechsel-Conto dafür zu creditiren.

Die im obigen Beispiele aufgestellten Geschäfte können aber auch kürzer als vorher gebucht werden. Man kann nämlich mit Uebergehung des Wechsel-Conto's den Commissionär Maas in Mainz für die ihm übersandten Anweisungen in Beziehung auf das Conto pro Diversi belasten; für die Rücksendung der nicht ein-

*) Im Obigen nehmen wir, der Kürze wegen, an, daß die einzelnen kleinen Handlungsunkosten aus der Contorcasse bestritten, jedesmal in ein besonderes Buch (Handlungsunkostenbuch) eingetragen, und am Letzten des Monats addirt werden, wonach an diesem Tage die Casse für die monatliche Summe der Handlungsunkosten an Handlungsunkosten-Conto erkannt wird.

Da es aber zu beschwerlich ist, jede kleinere Ausgabe aus der Contorcasse zu bestreiten, so besteht in den größern Handlungshäusern außer der Contorcasse eine kleinere Casse (Kleincasse) und in diese wird gleich Anfangs so viel aus der Contorcasse gethan, als muthmaßlich zur Bestreitung der kleinen Handlungsunkosten für den laufenden Monat erforderlich ist; also wird gleich Anfangs die Casse an Handlungsunkosten-Conto für die der Kleincasse übergebene Summe creditirt; derjenige, welcher letztere zu verrechnen hat, muß sich durch sein Handlungsunkostenbuch über die Verwendung der im anvertrauten Summe ausweisen, erhält, wenn seine Casse leer ist, wieder einen Vorschuß aus der Contorcasse, wonach diese wieder creditirt wird u. s. w. Ist am Letzten des Monats die Kleincasse noch versehen, so kann, was aber nicht gerade seyn muß, der Cassenrest an die Contorcasse abgegeben werden, wonach diese in Beziehung auf Handlungsunkosten-Conto mit der Bemerkung „Kleincassenrest" belastet wird.

Auf eine ähnliche Weise kann bei der Bestreitung der Haushaltungsunkosten aus der Contorcasse verfahren werden. Für diese wird die Contorcasse an Haushaltungsunkosten-Conto für ihren Vorschuß erkannt.

gelösten Anweisung, für den Betrag der Spesen und für die zur Ausgleichung übermachte Anweisung wird derselbe in Beziehung auf das Conto pro Diversi wieder creditirt. Giebt man nun dem N. seine Anweisung, welche er selbst einlösen kann, und zahlt dieser die ihm berechneten Spesen im Betrage von 1 fl. 46 kr., so wird dafür die Casse in Beziehung auf Provisions-Conto oder Gewinn- und Verlust-Conto belastet.

§. 189. Das Conto pro Diversi kann, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich, nicht blos für solche Personen, mit welchen man nur unbedeutende Geschäfte macht, gebraucht werden, sondern auch als bloßes Zwischen- oder Hülfs-Conto in Anwendung kommen.

Als weiterer Beleg hierzu diene folgendes Beispiel:

Ich, in Cöln a. R., erhalte von Bachmann den Auftrag, demselben den Betrag einer in Triest gemachten Erbschaft von 10000 fl. anzuschaffen. Ich wende mich deshalb an Römer in Triest, welcher, vermittelst der ihm zugesandten Vollmacht den Betrag erhebt, und nach Abzug von 100 fl. für Provision und Auslagen den Rest von 9900 fl. auf Amsterdam zum Curs 50 (Kr. im 20 fl. Fuße per 1 fl. holl.) mit 11880 fl. holl. übermacht. Diesen Wechsel behalte ich zum Curs 143 (Thlr. per Ct. Pr. 250 fl. holl.), schulde also meinem Auftraggeber 6795 Thlr. 10 Sgr., und nach Abzug von 22 Thlr. 8 Sgr. für Provision und Porto zahle ich ihm den Rest im Betrage von 6773 fl. 2 Sgr. baar aus.

Hier könnte nun die Buchung darin bestehen, das Wechsel-Conto für das Amsterdamer Papier mit 6795 Thlr. 10 Sgr. in Beziehung auf Cassa-Conto, und dieses für den Betrag der Provision etc. von 22 Thlr. 8 Sgr. in Beziehung auf das Gewinn- und Verlust-Conto zu belasten. Soll aber der ganze Hergang des Geschäfts zu Buch gebracht werden, ohne den entsprechenden Betrag durch das Conto-Corrent des Triester Correspondenten, wenn man nämlich mit demselben in laufender Rechnung steht, laufen zu lassen, so wird das Conto pro Diversi für den Betrag von 9900 fl. (das, was der Triester Correspondent einkassirt hat, nach Abzug der Provision) in Beziehung auf sich selbst belastet wie folgt:

Conto pro Diversi *)
an Conto pro Diversi **)
Erhebt Römer in Triest den Betrag eines Legats
für Rechnung Bachmann dahier mit fl. 10000.
ab Provision und Spesen . . . . „ 100.
Rest „ 9900.
betragen zu 50 (Kr. per 1 fl. holl.) auf Amsterdam . . . . fl. holl. 11880.
welche zu 143 . . . . Thlr. 6795. 10 Sgr.

*) Anstatt Römer.
**) Anstatt Bachmann.

Die übrigen Buchungen sind wie folgt:

Wechsel-Conto
an Conto pro Diversi.
Rimesse von Römer in Triest per Amsterdam fl. holl. 11880.
welche zu 143 . . . . Thlr. 6795. 10 Sgr.

Conto pro Diversi*)
an Cassa-Conto.
An Bachmann für 11880 fl. holl. per Amsterdam zu 143 Thl. 6795. 10 Sgr.

Cassa-Conto
an Gewinn- und Verlust-Conto
Von Bachmann für Provision ꝛc. . . . . Thl. 22. 8 Sgr.

Die letzteren Buchungen reduciren sich auf die zuerst angeführten Posten; denn der erste Satz gleicht sich durch sich selbst aus; und die folgenden Sätze:

Wechsel-Conto
an Conto pro Diversi.

und

Conto pro Diversi
an Cassa-Conto.

reduciren sich auf den folgenden Satz:

Wechsel-Conto
an Cassa-Conto.

Der letzte Posten, nämlich:

Cassa-Conto
an Gewinn- und Verlust-Conto.

bleibt wie er ist.

Der Weg der weitläuftigern Buchung ist indessen nur dann einzuschlagen, wenn es wirklich nöthig ist, den ganzen Hergang des Geschäfts nachzuweisen.

Es kann auch unter folgenden Umständen auf verschiedene Weise gebucht werden. — Ich erhalte von N. in — den Auftrag, dem X. hierselbst 1644 fl. auszuzahlen, und mich mit Zuziehung der Provision und Spesen auf Y. in Paris zu erholen. Wird die Provision zu 1/3 % angerechnet, und beträgt das Briefporto 32 kr., so habe ich mich zu remboursiren an Capital für . . fl. 1644. — kr.
an Provision zu 1/3 % für . . . . „ 5. 28 „
und für Porto mit . . . . „ — 32 „
Zusammen . . . fl. 1650. — kr.
Von dieser Summe beträgt die Courtage**) zu 1 ‰ . „ 1. 39 „
Die zu remboursirende Summe ist daher . . . . . . fl. 1651. 39 kr

*) Anstatt Bachmann.

**) Soll der Rembours mit Zuziehung der Courtage auf Jemand genommen werden, so entsteht die Frage, wie viel trassirt werden müsse?

Ich muß also so viele Franken auf Paris abgeben, daß ich durch den Verkauf des Wechsels 1651 fl. 39 kr. einnehme. Wird der Wechsel baar verkauft, so kann wie folgt gebucht werden.

Z. B., soll ich in Frankfurt a. M. mich für 1650 fl. auf Paris erholen, so muß ich, abgesehen von der Courtage, so viele Franken auf Paris abgeben, daß ich durch die Begebung der Tratte 1650 fl. einnehme; kann ich z. B. zum Curs 80 (Thl. W. G. für 300 Franken) verkaufen, so ergiebt sich die fragliche Zahl aus dem Ansatz:

? Franken	1650 fl. rhein.
165	92 Thlr. W. G.
80	300 Franken.

Resultat: 3450 Franken.

Begebe ich also 3450 Franken per Paris zu 80, so erhalte ich 1650 fl.; hiervon beträgt die Courtage zu 1 ‰ 1 fl. 39 kr.; soll ich mich nun durch den Rembours auf Paris auch für die Courtage bezahlt machen, so muß ich so viele Franken auf Paris abgeben, als aus dem Ansatz folgt:

? fl. rhein.	1651 $\frac{39}{60}$ fl. rhein.
165	92 Thlr. W. G.
80	300 Franken.

Weil aber die Verkaufssumme größer, nämlich um 1 $\frac{39}{60}$ fl. oder um $\frac{99}{60}$ fl. größer ist, so beträgt auch die Courtage mehr; dieser Mehrbetrag entspricht dem Ansatz:

? fl. Courtage	$\frac{99}{60}$ fl.
1000	1 fl.

Resultat: $\frac{99}{60} \cdot \frac{1}{1000}$ fl.

Hiernach muß ich mich erholen für:

$$1650 \text{ fl.}, \frac{99}{60} \text{ fl. und } \frac{99}{60} \cdot \frac{1}{1000} \text{ fl.}$$

Geschieht dies, so ist aber auch die Courtage wieder größer; der Mehrbetrag entspricht dem Ansatz:

? fl. Courtage	$\frac{99}{60} \cdot \frac{1}{1000}$ fl.
1000	1 fl.

Resultat: $\frac{99}{60} \cdot \frac{1}{1000 \cdot 1000}$

Hiernach muß ich mich erholen für:

$$1650 \text{ fl.}, \frac{99}{60} \text{ fl.}, \frac{99}{60} \cdot \frac{1}{1000} \text{ fl. und } \frac{99}{60} \cdot \frac{1}{1000 \cdot 1000}.$$

Geschieht dies, so ist aber auch die Courtage wieder größer; der Mehrbetrag entspricht dem Ansatz:

Stehe ich mit N. in —, d. h. mit dem Auftraggeber in keinem Geschäftsverkehr, so wird an dessen Stelle das Conto pro Diversi für das, was in Folge seines Auftrags ausgegeben und eingenommen wird, beziehlich belastet und creditirt. Daher

---

? fl. Courtage	$\frac{99}{60} \cdot \frac{1}{1000 \,.\, 1000}$ fl.
1000	1 fl.

Resultat: $\frac{99}{60} \cdot \frac{1}{1000 \,.\, 1000 \,.\, 1000}$ fl.

Hiernach muß ich mich erholen für:

1650 fl., $\frac{99}{60}$ fl., $\frac{99}{60} \cdot \frac{1}{1000}$ fl., $\frac{99}{60} \cdot \frac{1}{1000 \,.\, 1000}$ fl. und $\frac{99}{60} \cdot \frac{1}{1000 \,.\, 1000 \,.\, 1000}$ fl.

oder für

$$\text{fl. } 1650 + \frac{99}{60}\left(1 + \frac{1}{1000} + \frac{1}{1000^2} + \frac{1}{1000^3}\right) \text{ fl.}$$

Es ist einleuchtend, daß auf diese Weise immer weiter fortgefahren werden kann, und die Summe für welche man sich, genau genommen, zu erholen hat, besteht aus dem Kapital 1650 fl. und aus einem Produkt (dessen Einheiten Gulden sind) wovon der eine Faktor $= \frac{99}{60}$, und der andere = der Summe einer ins Unendliche gehenden geometrischen Progression, deren erstes Glied = 1 und deren Exponent $= \frac{1}{1000}$ ist.

Ist das Kapital = k, die bei der Courtage angenommene Einheit = m, und die dieser Einheit entsprechende Vergütung = g, so entspricht der Vergütung 1 die Einheit $\frac{m}{g}$; setzt man $\frac{m}{g} = c$, so ist der allgemeine Ausdruck für den zu nehmenden Rembours

$$k + \frac{k}{c}\left(1 + \frac{1}{c} + \frac{1}{c^2} + \frac{1}{c^3} + \text{etc.}\right)$$

Die Summe der in der Klammer befindlichen, in's Unendliche gehenden, convergenten Reihe ist bekanntlich $= \frac{c}{c-1}$; der zu nehmende Rembours ist daher $= \frac{ck}{c-1}$.

Die Courtage hiervon beträgt $\frac{k}{c-1}$ und $\frac{ck}{c-1} - \frac{k}{c-1} = \frac{k}{c-1}\,(c-1) = k$; woraus erhellet, daß der für den Rembours abgeleitete Ausdruck richtig ist.

Ist z. B. $k = 1650$, und $c = 1000$, so ist

$$\frac{ck}{c-1} = \frac{1650000}{999} = 1651\,\frac{651}{999} \text{ fl.}$$

Die Courtage hiervon zu 1 ‰ ergiebt sich aus dem Ansatz:

? fl. Courtage	$1651\,\frac{651}{999}$ fl.
1000	1 fl.

Resultat: $1\,\frac{651}{999}$ fl.

Conto pro Diversi
an Cassa-Conto.
Zahlung für Rechnung N. in — an X. dahier . . . . fl. 1644.

Conto pro Diversi
an folgende 2 Creditoren.
Provisions-Conto.
Für Provision zu $^1/_3$ % auf fl. 1644, welche für Rechnung N. in — an X. dahier ausgezahlt . . . . . fl. 5. 28 kr.
Handlungsunkosten-Conto.
Desgleichen für Courtage und Porto auf Obiges . . „ 2. 11 „
fl. 7. 39 kr.

Wechsel-Conto
an Conto pro Diversi.
Entnehme auf Y. in Paris für Rechnung N. in — Fr. — zu (Curs) . . . . fl. 1651. 39 kr.

Cassa-Conto
an Wechsel-Conto.
Zahlung von — für Fr. — per Paris zu . . . . . fl. 1651. 39 kr.

---

und diese Zahl von 1651 $\frac{651}{999}$ abgezogen läßt 1650 zum Rest, wonach der berechnete Rembours richtig ist.

Zur Bestimmung desselben ergiebt sich aus obiger Formel folgende Regel: **Multiplicire den zu remboursirenden Betrag mit der zur Bestimmung der Courtage angenommenen Einheit und dividire das Produkt mit einer Zahl, welche um 1 kleiner als diese Einheit ist.**

Diese Regel ergiebt sich aber auch unmittelbar aus folgender Betrachtung.

Ist die zur Bestimmung der Courtage angenommene Einheit = 1000, und ist der Preis der Vergütung = 1 (oder mit andern Worten: beträgt die Courtage 1 ‰), so muß ich, um 999 zu erhalten, 1000 trassiren, denn alsdann wird 1 für Courtage abgezogen, und es verbleiben mir 999. Dies giebt nun den Maßstab für jeden andern Betrag x; nach der Regeldetri:

Um zu erhalten 999
trassire ich 1000
wie viel, um zu erhalten x?

Oder:

999 ——— 1000 ——— x

Resultat: $\frac{1000\,x}{999}$.

Man sieht hieraus, daß hierbei **im Hundert**, und nicht **auf Hundert**, wie es gewöhnlich geschieht, gerechnet werden muß. Der Unterschied in den Resultaten beider Berechnungsarten ist indessen so klein, daß derselbe gar nicht in Anschlag zu bringen ist.

Durch obige Buchungen wird der ganze Hergang des Geschäfts nachgewiesen, kürzer kann aber gebucht werden, wenn wir annehmen, daß die Summe Geldes, welche Auftrags wegen an Jemand ausgezahlt wird, von dem Gelde genommen wird, welches durch die Begebung der Pariser Tratte eingeht, wonach die ganze Buchung auf die Belastung der Casse in Beziehung auf Provisions- oder Gewinn- und Verlust-Conto, und auf Handlungsunkosten-Conto reducirt wird; wie folgt:

Cassa-Conto

an folgende 2 Creditoren.

Provisions-Conto.

Für Provision zu 1/3 % auf fl. 1644, für Rechnung N. in — an X. dahier ausgezahlt, und wofür der Rembours auf Paris genommen . . . . fl. 5. 28 kr.

Handlungsunkosten-Conto.

Für Courtage und Porto auf Obiges . . . . „ 2. 4 „

§. 190. Wenn man entweder einem Gläubiger oder Commissionär Wechsel zur Begebung übermacht, so kann man in Betreff der Buchung entweder warten, bis man weiß, zu welchem Cours verkauft worden ist, oder man belastet vorläufig den Empfänger an das liefernde Conto, und wirft nach erhaltener Nachricht über die Begebung der Wechsel den Betrag aus, was Blancobuchen genannt wird. *)

Z. B. ich (in Frankfurt a. M.) trassire auf X. in Paris 9200 Franken, welche zum angenommenen Büchercurs 78 (Thlr. W. G. per 300 Fr.) 4290 fl. betragen und remittire den Wechsel zur Begebung an N. in Berlin.

Hier kann der Pariser vollständig creditirt werden wie folgt:

Wechsel-Conto

an X. in Paris.

Entnehme auf denselben 9200 Fr. 1 Monat Dato à 78 fl. 4290. — kr.

Nach erhaltener Nachricht, daß N. in Berlin den Wechsel zu 80 (Thl. Pr. Ct. per 300 Fr. begeben hat, wird derselbe zum Büchercurs 105 (kr. rhein. per 1 Thlr. Pr. Ct.) belastet wie folgt:

N. in Berlin

an Wechsel-Conto.

Meine Rimesse per Paris Fr. 9200 ꝛc.

à 80 Thlr. Ct. 2453. 10 Sg.

à 105 fl. 4293. 20 kr.

---

*) Nicht alle Gesetze gestatten das Blancobuchen. Im Code de commerce heißt es (Art. 10): Tous (les livres) seront tenus par ordre de dates, sans blancs, lacunes, ni transports en marge.

Wird, nach der zweiten Art, der Posten in blanco gebucht, und nehmen wir an, daß der Wechsel am 4. des Monats abgesandt wird, so ist der Blancoposten wie folgt:

— 4 —

N. in Berlin

an Wechsel-Conto.

Remittire demselben zur Begebung pr. Paris Fr. 9200. —

Nach der am 10. d. M. erhaltenen Nachricht, daß der Wechsel zu 80 begeben worden, werden die entsprechenden Geldbeträge ausgeworfen, und der Datum wird unter demjenigen der Absendung in der Form eines Bruchs angeschrieben wie folgt:

— $\frac{4}{10}$ —

N. in Berlin

an Wechsel-Conto.

Remittire demselben zur Begebung pr. Paris Fr. 9200. —

à 80 Thlr. Ct. 2453. 10

à 105. fl. 4293. 20 kr.

§. 191. Was die wegen Nichtannahme, Nichtbezahlung ꝛc. protestirten Wechsel betrifft, so haben wir dabei zu unterscheiden: 1) Wechsel, welche wir protestiren lassen; 2) solche, welche wir unter Protest zurück erhalten; 3) Wechsel, welche wir als Ehrenacceptanten, und 4) welche Andere als Ehrenacceptanten für unsere Rechnung einlösen. Hierzu folgende Beispiele.

1) Angenommen, ich erhalte von Heine eine Rimesse à vista auf Werner; sie wird protestirt und die Protestkosten betragen fl. —; dafür muß der Remittent, dem ich den Wechsel zurück sende in Beziehung auf das Cassa-Conto, oder auf das Handlungsunkosten-Conto belastet werden, je nachdem die Protestkosten sogleich oder später dem Notar ausgezahlt werden. Z. B.:

Heine in —

an Handlungsunkosten-Conto.

Für Protestkosten wegen Mangel Annahme seiner Rimesse auf ꝛc. fl. —. — kr.

Hat man beim Empfang des Wechsels den Remittenten für den entsprechenden Betrag in Beziehung auf's Wechsel-Conto creditirt, so muß, wenn der Wechsel nicht bezahlt und wieder zurück geschickt wird, das Wechsel-Conto in Beziehung auf den Remittenten wieder creditirt, und dieser wie vorher für die Protestkosten belastet werden.

2) Von Heine in Nürnberg erhalte ich, in Frankfurt a. M., einen Wechsel auf Hamburg im Betrage von 4800 Mark Bco.; ich remittire denselben an Trumpf in Hamburg; der Wechsel kommt unter Protest zurück, und die Retourrechnung beträgt Mark Bco. 4827. 12 Schill.; dafür belaste ich denjenigen, welcher mir das Hamburger Papier übermacht hat, zum Curs 147½ (Thlr. W. G.

pr. 300 Mark Bco.) mit Thlr. 2373. 12 kr. Wechselgeld, oder zu 165 fl. rhein. pr. 92 Thlr. W. G. mit . . . . fl. 4257. 5 kr.

Hierzu kommt, dem Platzgebrauch zufolge, wenn ich nicht zurücktrassire, Ricambio 1 % . . . . „ 42. 35 „

Kommt noch hierzu für meine Auslagen an Briefporto . . „ 1. 14 „

und an Courtage 1 ‰ . . . . „ 4. 15 „

so belaste ich den Remittenten für . . . . fl. 4305. 8 kr.

Habe ich bei der Rimesse nach Hamburg meinen Correspondenten belastet wie folgt:

Trumpf in Hamburg
an Heine in Nürnberg.
Remittirt mir dieser und ich jenem ꝛc. . . . . fl. —. — kr.

so muß dieser Satz umgekehrt werden, wobei man indessen, wegen der Verschiedenheit der Beträge, ein Zwischen-Conto wie folgt annehmen kann:

Wechsel-Conto
an Trumpf in Hamburg.
Für zurückgekommene Rimesse laut Retourrechnung ꝛc.
Mark Bco. 4827. 12 Schill., welche zu 147½ . . . fl. 4257. 5 kr.

Heine in Nürnberg
an folgende 3 Creditoren.
Wechsel-Conto.
Für die von Hamburg Mangel Zahlung zurückgekommene Rimesse laut Retourrechnung . . . . fl. 4257. 5 kr.
Provisions-Conto.
Für Ricambio auf obige Rimesse . . . . „ 42. 34 „
Handlungsunkosten-Conto.
Briefporto . . . . fl. 1. 14 kr.
Courtage zu 1 ‰ . . . . „ 4. 15 „
„ 5. 29 „
fl. 4305. 8 kr.

3) Heine in Nürnberg hat einen von Kreuzer in Augsburg auf Roth dahier gezogenen Wechsel mit einer Nothadresse an mich versehen; der Bezogene zahlt nicht und ich löse den Wechsel als Ehrenacceptant ein; der Inhaber des Wechsels heißt Berg; daher die Buchung:

Heine in Nürnberg
an Cassa-Conto.
Für die zur Ehre seines Giro an Berg gezahlte Tratte
Kreuzer auf Roth . . . . fl. —. — kr.
Protestkosten . . . . „ —. — „
fl. —. — kr.

Heine in Nürnberg
an Gewinn- und Verlust-Conto
(oder auch Provisions-Conto.)
Acceptprovision von fl. — zu ⅓ % . . . . fl. —. — kr.

4) Ich stelle einen Wechsel auf Goldschmidt in Nürnberg aus; dieser zahlt nicht, und Kupfer daselbst löst, in Folge einer an denselben gerichteten Nothadresse, diesen Wechsel ein. Ist nun der Bezogene früher creditirt worden, so muß er jetzt in Beziehung auf den Ehrenacceptanten belastet werden; daher die Buchungen:

Goldschmidt in Nürnberg
an Kupfer daselbst.
Zahlt dieser die auf jenen entnommenen . . . . fl. —. — kr.

Gewinn- und Verlust-Conto
an Kupfer in Nürnberg.
Für Acceptprovision ⅓ % . . . . fl. —. — kr.
Protestkosten . . . . „ —. — „
fl. —. — kr.

§. 192. Was den Abschluß derjenigen Conto's betrifft, welche in zweierlei Währungen geführt werden, so kommt es hierbei darauf an, ob sämmtliche Posten im Personen-Conto nach einem fixen Büchercurse oder nach den wirklichen, im Wechselgeschäfte vorkommenden Cursen gebucht worden sind.

Ist z. B. im ersten Falle beim Büchercurse 138 von Frankfurt auf Amsterdam der Stand einer Rechnung wie folgt:

Soll. — N. in Amsterdam. — Haben.

Soll	fl. holl.	St.	fl.	kr.	Haben	fl. holl.	St.	fl.	kr.
An 3 Creditoren	1000	—	990	—	Per 5 Debitoren . . .	3000	—	2970	—
„ Bilanz-Conto . . .	2000	—	1980	—					
	3000	—	2970	—		3000	—	2970	—

so beträgt der Saldo zu Gunsten des N. 2000 fl. holl.; und diese zu 138 in fl. rhein. verwandelt, geben so viel wie der Saldo der in fl. rhein. ausgeworfenen Posten beträgt. Bei dem Abschluß eines solchen Conto's wird daher der Saldo der in beiden Währungen ausgeworfenen Posten auf die gewöhnliche Weise bestimmt.

Im zweiten Falle wird der in der ausländischen Währung ausgeworfenen Posten berechnet, der Betrag desselben wird entweder nach dem Büchercurse oder nach dem Tagescurse in die inländische Währung verwandelt, und die Differenz in Betreff der

Summe der in der inländischen Währung ausgeworfenen Posten im Soll und Haben wird durch das Gewinn- und Verlust-Conto ausgeglichen. Z. B.

Soll. N. in Amsterdam. Haben.

	fl. holl.	St.	fl.	kr.		fl. holl.	St.	fl.	kr.
An Wechsel-Conto . . .	4000	—	989	6	Per Waaren-Conto . .	4000	—	3960	—
„ dito	900	—	889	23					
„ Bilanz-Conto . . .	2100	—	2079	—					
„ Gew.- u. Verl.-Cto.	—	—	2	31					
	4000	—	3960	—		4000	—	3960	—

Der erste Posten im Soll ist zum Curs 137⅞, der zweite zu 137¾, der Saldo zu 138, und der Posten im Haben ist ebenfalls zu 138 gebucht worden; da nun das Haben um 2 fl. 31 kr. stärker als das Soll ist, so wird diese Differenz in Beziehung auf das Gewinn- und Verlust-Conto ausgeglichen.

§. 193. So wie man, wenn bei Eröffnung der Handlung, oder bei der Fortsetzung derselben nach vollbrachtem Bücherschluß, Wechsel vorhanden sind, strenge genommen, den gegenwärtigen Werth der Wechselsummen in Rechnung zu stellen hat, so muß auch, wenn Staatspapiere unter denselben Umständen vorhanden sind, der Betrag der darauf haftenden Zinsen in Anschlag gebracht werden. Z. B.:

Staatseffekten-Conto
an Capital-Conto.
Für vorhandene 10 Stück 5procentige Metalliques zu
1000 fl. al pari . . . . fl. 10000. — kr.
Interessen seit 1. Juli d. J. 3 M. zu 5 % . . . . „ 125. — „
fl. 10125. — kr.

5) Lieferungsgeschäft.

§. 194. Die Lieferungsgeschäfte, d. h. diejenigen Geschäfte, welche nach Uebereinkunft erst in der Folge zur Ausführung gelangen, werden nicht gleich im Memorial, sondern vorerst in einem Hülfsbuche eingetragen. Erst wenn die Lieferung bewerkstelligt worden ist, wird entweder der Memorial- oder Cassen-Eintrag, je nachdem auf Credit oder gegen gleich baare Zahlung der Verkauf statt gefunden, gefertigt. Wollte man solche Geschäfte gleich bei dem Abschluß des Vertrags im Memorial eintragen, so wäre zu besorgen, daß, da ein solcher Vertrag Modificationen unterliegen, vielleicht auch unerfüllt bleiben kann, der durch das Memorial, Journal und Hauptbuch geführte Satz abgeändert oder annullirt werden müßte.

Die Prämien können entweder in Beziehung auf ein Prämien-Conto, oder auf das Gewinn- und Verlust-Conto gebucht werden.

§. 195. Die Geschäfte in Staatspapieren werden auf dieselbe Art wie die in Waaren und Wechseln gebucht. Was in den vorhergehenden §§. von den Lieferungs- und Prämiengeschäften überhaupt gesagt wurde, findet auch bei den Staatspapieren insbesondere seine Anwendung. Die Prolongations- und Depotgeschäfte werden wie Discontgeschäfte gebucht. Bei der Zahlung creditirt man nämlich das Cassa-Conto in Beziehung auf das Discont-Conto, welches in Beziehung auf jenes wieder creditirt wird, wenn die vorgeschossenen Gelder wieder einlaufen. Z. B., nehme ich von N. hier 10 Stück 5procentige Metalliques zu 1000 fl., auf welchen die Interessen seit dem 1. Januar haften al pari mit der Verbindlichkeit, die Papiere nach Verlauf von zwei Monaten zu 99¾ wieder zurück zu geben, wogegen mir die bis zur Zurückgabe laufenden Zinsen der Papiere überlassen werden, so ist die Buchung wie folgt:

Discont-Conto
an Cassa-Conto.
Zahle an N. hier für 10000 fl. Metalliques
in 10 Stück zu 1000 fl. al pari . . . fl. 10000. — kr.
Interessen seit dem 1. Januar 1834 von
10000 fl. bis heute 72 Tage zu 5 %. . . fl. 100. — kr.
fl. 10100. — kr.

Werden die Papiere zurückgenommen so ist die Buchung wie folgt:

Cassa-Conto
an Discont-Conto.
Zahlt N. hier für die unterm — ten deponirten 10000 fl. Metalliques zu 99¾ . . fl. 9975. — kr.
Interessen von 10000 fl. seit dem 1. Jan.
132 Tage zu 5 . . . . fl. 182. 52 kr.
fl. 10157. 52 kr.

Anderes Beispiel.

Ich nehme von N. hier 5 Stück Wiener Bank-Actien zu 1000 fl. mit der Verbindlichkeit, solche nach Verlauf von zwei Monaten zum nämlichen Curs (1000 fl.) gegen eine Zinsvergütung von 6 % zurück zu geben. Daher der Eintrag:

Discont-Conto
an Cassa-Conto.
Zahle an N. hier für 5 Stück Banknoten
als Depositum Nro. — bis Nro. — zu
1000 fl. . . . . fl. 5000. — kr.
ab Discont 6 % für 60 Tage . . . . „ 50. — „
fl. 4950. — kr.

N. kann am bestimmten Termin die Papiere nicht zurück kaufen; es findet daher eine Prolongation von 3 Monaten statt, und N. zahlt den Discont zu 6 % baar. Daher der Eintrag:

Cassa-Conto
an Discont-Conto.
Zahlt N. hier für prolongirtes Depositum von 5000 fl. in
5 Stück Bankactien per 10. Januar, 90 Tage zu 6 % . fl. 12. 30 kr.

6) Rhederei.

§. 196. Das Schiffs-Conto wird für die Kaufsumme des Schiffes, für die Ausrüstungskosten, für die Besoldung des Schiffspersonals, für die Versicherungsprämien u. s. w. belastet, und dagegen für die eingehenden Frachtgelder, Ueberfahrtsgelder der an Bord genommenen Passagiere u. s. w. creditirt. Hat man mehrere Schiffe, so kann man jedem derselben ein besonderes Conto unter dem Namen des Schiffes eröffnen. So kann man auch für die einzelnen Unternehmungen und Fahrten Conto's aufstellen; z. B. Rio-Expeditions-Conto, Fahrt des (oder der) — (Name des Schiffes) — nach — (Angabe des Bestimmungsorts) u. dgl. Diese Conto's werden für die darauf haftenden Unkosten belastet, und für die eingehenden Fracht- und Passagier-Gelder creditirt. So können ferner für die einzelnen überseeischen Handelsunternehmungen Conto's mit der Bezeichnung Ladung oder Ladungs-Conto und Zusetzung des Schiffsnamens eröffnet werden.

Betreibt man die Rhederei nicht für alleinige Rechnung, so belastet man für seinen Antheil am Schiffe oder Schiffspart und für die Unkosten das Schiffs-Conto mit N. N. (N. N. als Anfangsbuchstaben der andern Theilhaber) oder das Schiffspart $\frac{1}{x}$ wobei $\frac{1}{x}$ den Antheil, z. B. $^1/_2$, $^1/_3$ u. s. w. am gemeinschaftlichen Eigenthum und den Ertragnissen der Rhederei bezeichnet.

Zur näheren Bezeichnung kann der Name des Schiffes zugesetzt werden.

7) Bodmerei.

§. 197. Hierbei kann das Bodmerei-Conto sowohl vom Bodmereigeber, d. h. demjenigen, welcher auf Bodmerei darleihet, als auch vom Bodmereinehmer geführt werden. Der Bodmereigeber belastet dieses Conto für das dargeliehene Capital, für die Versicherungsprämie und andere Spesen, und creditirt dasselbe, wenn die Gelder wieder eingehen, wonach die Differenz vom Soll und Haben durch Gewinn- und Verlust-Conto oder Interessen-Conto ausgeglichen wird. Verunglückt das Schiff, so wird das Bodmerei-Conto in Beziehung auf den Versicherer, oder das für die Assecuranz angenommene Conto creditirt und die Differenz vom Soll und Haben gleichfalls durch Gewinn- und Verlust-Conto oder Interessen-Conto ausgeglichen.

Der Bodmereinehmer dagegen creditirt das Bodmerei-Conto in Beziehung auf die Cassa, und belastet dasselbe bei der Rückzahlung des Capitals; geht aber das Schiff zu Grunde, so wird das Bodmerei-Conto per Saldo des aufgenommenen Capitals in Beziehung auf das Schiffs-Conto belastet.

8) Assecuranzgeschäft.

§. 198. Für die Versicherungsprämien wird von Seiten des Versicherten das Conto, welches für den Gegenstand der Versicherung aufgestellt ist, in Beziehung auf Assecuranz-Prämien-Conto belastet, und bei der Zahlung der Prämie wird das Conto, durch welches die Zahlung läuft (Cassa-Conto, Bank-Conto ꝛc.) in Beziehung auf Assecuranz-Prämien-Conto creditirt.

Auf diese Weise kann beim Bücherschluß berechnet werden, wie viel überhaupt auf Versicherungen verwendet worden ist, und die einzelnen Prämien lasten auf denjenigen Conto's (und verkleinern deren Ertrag), welche die versicherten Gegenstände repräsentiren.

Geht der versicherte Gegenstand ganz oder theilweise zu Grunde, so kann, wenn der Versicherer die Vergütung leistet, das den Gegenstand der Versicherung betreffende Conto in Beziehung auf das Conto, durch welches die Zahlung läuft, creditirt werden. Soll aber auch die im Laufe der Bücherschlußperiode vorgekommene Havarie durch ein besonderes Conto nachgewiesen werden können, so wird das Conto, durch welches die Zahlung läuft, in Beziehung auf das Havarie-Conto belastet, und das Conto, welches den versicherten Gegenstand repräsentirt wird in Beziehung auf Havarie-Conto creditirt.

Läßt man die Versicherung durch einen Commissionär besorgen, so wird dieser in Beziehung auf den versicherten Gegenstand creditirt, z. B.:

Waaren-Conto
an N. in Hamburg.

Seine Assecuranz-Rechnung über Taxe	Mk. Bco. —. —	
Imaginärer Gewinn	„ „ —. —	
	Mk. Bco. —. —	
Prämie zu — %	Mk. Bco. —. —	
Provision und Courtage zu — % . . .	„ „ —. —	
Police	„ „ —. —	
	Mk. Bco. —. —	
welche zu — (Curs)		Rthlr. —. —

Läßt man dagegen für Rechnung eines Andern assecuriren, so wird der Auftraggeber belastet

1) in Beziehung auf Assecuranz-Prämien-Conto für die gezahlten oder zu zahlenden Prämien;

2) in Beziehung auf Handlungsunkosten für die Nebenauslagen und

3) in Beziehung auf Provisions-Conto für die Provision.

Was die von Seiten des Versicherers zu bewerkstelligende Buchung der Assecuranzgeschäfte betrifft, so besteht solche überhaupt darin, das Conto, welches den Ertrag des Versicherns nachweisen soll, das Assecuranz-Conto, für die Prämien zu creditiren und für den geleisteten Schadenersatz zu belasten; bei dem Bücherschluß wird die Differenz zwischen Soll und Haben durch Gewinn- und Verlust-Conto ausgeglichen.

9) Societätshandlung.

§. 199. Was die Buchführung in Gesellschaftshandlungen betrifft, so haben wir dabei überhaupt zu berücksichtigen:

1) die Eröffnung der Handelsbücher,

2) diejenigen Geschäftsvorgänge und Verhältnisse, welche die Gesellschaftsgenossen speciell betreffen,

3) den Bücherschluß, und

4) die Auflösung der Gesellschaftshandlung.

Bei der Eröffnung der Handelsbücher wird jedem Gesellschaftsgenossen ein Capital-Conto unter seinem Namen eröffnet, welches sonach für die Activa und Passiva, welche derselbe in die Handlung bringt, beziehlich creditirt und debitirt wird.

Heißt z. B. der Gesellschaftsgenosse N., so eröffnet man sein Capital-Conto unter den Benennungen: Capital-Conto von N., oder Capital-Conto N., oder N., Capital-Conto.

Hat z. B. N. an Waaren für 6000 fl., und an Obligationen für 20000 fl. zur Handlung gebracht, so ist die Buchung im Memorial wie folgt:

Folgende 2 Debitoren	
an Capital-Conto N.	
Waaren-Conto.	
Für die lt. Inv. zur Handlung gebrachten Waaren. .	fl. 6000. — kr.
Staatseffekten-Conto.	
Für folgende, zur Handlung gebrachte Staatseffekten rc.	„ 20000. — „
	fl. 26000. — kr.

Außer dem Capital-Conto wird jedem Gesellschaftsgenossen ein Conto unter der Benennung: N. Conto-Corrent oder N. Privat-Conto eröffnet, in welchem dasjenige gebucht wird, was der Gesellschafter im Verlaufe der Handlung an Geld oder Geldeswerth aus der Handlung nimmt oder der Handlung giebt.

Werden den Gesellschaftern ihre Einlagen verzinst, so wird vor dem Bücherschlusse jeder Gesellschafter für die ihm zukommenden Interessen in seinem Privat-Conto creditirt, und zwar in Beziehung auf das Interessen-Conto oder, wenn solches nicht schon eingeführt ist, in Beziehung auf das Gewinn- und Verlust-Conto.

Hat der Gesellschafter N. für 100 fl. Waaren aus dem Magazin zu seinem eigenen Gebrauche genommen, so ist die Buchung wie folgt:

N. Conto-Corrent
an Waaren-Conto.
Für die zum eigenen Gebrauche aus dem Magazin genommenen rc. . . . . fl. 100. — kr.

Hat der Gesellschafter N. zu seinem eigenen Gebrauche 300 fl. aus der Handelscasse empfangen, so wird das Cassa-Conto wie folgt creditirt:

N. Conto-Corrent
an Cassa-Conto.
Für die zum Privatgebräuche erhobenen . . . . . fl. 300. — kr.

Bei dem Bücherschluß wird das Gewinn- und Verlust-Conto für den reinen Gewinn, oder auch Verlust in Beziehung auf die Capital-Conto's der Gesellschafter nach Verhältniß der Einlagen oder überhaupt nach den vertraggemäßen Bestimmungen in dieser Hinsicht creditirt oder belastet. Z. B.:

Gewinn- und Verlust-Conto
an folgende 2 Creditaren.
Capital-Conto N.
Für den Geschäftsertrag dieses Jahres von fl. 40000. wonach letzteres Conto im Verhältniß der Einlage des Genannten creditirt wird für . . . . fl. 20000. — kr.
Capital-Conto M.
Für dessen Antheil am obigen Gewinn im Verhältniß der Einlage. . . . . „ 20000. — „
fl. 40000. — kr.

Sollen nur die anfänglichen Einlagen, nicht aber die durch den Geschäftsgewinn vermehrten Capitalantheile verzinst werden, so kann man sowohl die Interessen, als auch die Gewinn-Antheile auf die Privatconto's der Gesellschafter bringen, und diese beim Bücherschluß wie jedes andere Personen-Conto in Beziehung auf das Bilanz-Conto ausgleichen.

Soll das Contor-Personale nicht wissen, wie viel der Antheil eines jeden Gesellschaftsgenossen beträgt, so eröffnet man denselben ein einziges Capital-Conto, welches gemeinschaftliches Capital-Conto, oder Conto Comune genannt wird. Dieses Conto wird für die Summe aller Einlagen in Beziehung auf die betreffenden Conto's creditirt. Jedem einzelnen Gesellschafter wird übrigens wie gewöhnlich ein Privat-Conto eröffnet. Bei der Einführung des gemeinschaftlichen Capital-Conto's müssen nun die Gesellschafter separate Conto's wegen ihrer Einlagen und der Vertheilung des beim Bücherschluß sich herausstellenden Gewinns oder Verlusts führen. Zu dem Ende wird ein Gesellschafts- oder Liquidations-Conto und jedem Gesellschafter ein Capital-Conto unter seinem Namen eröffnet.

Beträgt z. B. die Einlage des Gesellschafters A. 10000 fl., diejenige des B. 20000 fl., so ist die separate Buchung wie folgt:

Liquidations-Conto
an folgende 2 Creditoren.
Capital-Conto A.
Für seine Einlage . . . . fl. 10000. — kr.
Capital-Conto B.
Desgl. „ 20000. — „
fl. 30000. — kr.

Bei dem Bücherschluß wird das Gewinn- und Verlust-Conto, oder das Interessen-Conto in Beziehung auf das gemeinschaftliche Capital-Conto für die Interessen des gesammten Handelscapitals in Betrag von fl. 30000 belastet, und eben so wird das Gewinn- und Verlust-Conto in Beziehung auf das gemeinschaftliche Capital-Conto für den reinen Gewinn belastet, oder für den reinen Verlust creditirt.

Beträgt in Beziehung auf obiges Beispiel der reine Gewinn 4000 fl. und werden die Einlagen von einem Jahre her zu 5 % verzinst, so ist die Buchung im gemeinschaftlichen Capital-Conto wie folgt:

Soll. Gemeinschaftliches Capital-Conto. Haben.

Soll			Haben		
An Bilanz-Conto . . .	34500	—	Per — Debitoren . . .	30000	—
			„ Interessen-Conto . .	1500	—
			„ Gewinn- u. Verl. Conto	3000	—
	34500	—		34500	—

Die Privatnotizen in Betreff der Vertheilung des Gewinns und der Zusammenstellung der gegenwärtigen Capital-Antheile der Gesellschafter können in der gewöhnlichen Form wie folgt gefertigt werden:

Liquidations-Conto
an 2 Creditoren.
Capital-Conto A.
Für Interessen von 10000 fl. zu 5 % . . . . fl. 500. — kr.
Capital-Conto B.
Desgleichen zu 5 % von 20000 fl. . . . . „ 1000. — „
fl. 1500. — kr.

Liquidations-Conto
an 2 Creditoren.
Capital-Conto A.
Für 1/3 Antheil am Gewinn . . . . fl. 1000. — kr.
Capital-Conto B.
Für 2/3 Antheil am Gewinn . . . . „ 2000. — „
fl. 3000. — kr.

Folgende 2 Debitoren
an Liquidations-Conto.
Capital-Conto A.
Vortrag des gegenwärtigen Capital-Antheils . . . fl. 11500. — kr.
Capital-Conto B.
Desgl. „ 23000. — „
fl. 34500. — kr.

Den obigen Buchungen, so wie derjenigen, welche die Angabe der Einlagen enthält, entsprechen folgende Conto's:

Soll. Liquidations-Conto. Haben.

An 2 Creditoren . . .	30000	—	Per 2 Debitoren . . .	34500	—
„ dito	1500	—			
„ dito	3000	—			
	34500	—		34500	—

Soll. Capital-Conto A. Haben.

An Liquidations-Conto .	11500	—	Per Liquidations-Conto .	10000	—
			„ dito	500	—
			„ dito	1000	—
	11500	—		11500	—

Soll. Capital-Conto B. Haben.

An Liquidations-Conto .	23000	—	Per Liquidations-Conto .	20000	—
			„ dito	1000	—
			„ dito	2000	—
	23000	—		23000	—

Für die einzelnen Fälle bei Gesellschaftshandlungen lassen sich keine besondern Buchhaltungsregeln aufstellen, weil es hierbei auf die Bedingungen im Gesellschaftsvertrage ankommt, welche je nach den Personal- und andern Verhältnissen der Gesellschaftshandlung von sehr verschiedener Art seyn können.

§. 200. Für die bei Eröffnung der Gesellschaftshandlung gleichzeitig von den Gesellschaftern eingelegten Capitalien an Geld und Sachen quittiren sie sich wechselseitig durch Unterzeichnung des Inventariums, welches, wenn die Bücher in doppelten Posten geführt werden, als Bilanz-Conto aufgestellt wird.

Beispiel.

Angenommen, der Theilhaber Roth bringe in die Gesellschaftshandlung:

1) an baarem Gelde	fl.	2000. — kr.
2) an Waaren, laut Verzeichniß für	„	14700. — „
3) an Utensilien, laut Verzeichniß für	„	106. — „
4) an Activschulden in 6 Posten, deren von heute an, nach Verlauf eines Jahres zu erfolgender Eingang besagter Gesellschafter garantirt	„	1708. — „
	fl.	18514. — kr.
5) Hiervon sollen für Roth zur Verfallzeit an 2 Creditoren bezahl werden	„	918. — „
Rest	fl.	17596. — kr.

Schmidt bringt in die Handlung:

1) an baarem Gelde	fl.	2911. — kr.
2) an Waaren, laut Verzeichniß für	„	12746. — „
3) an Utensilien, laut Verzeichniß für	„	689. — „
	fl.	16346. — kr.

Roth legt also ein für	fl.	17596. — kr.
Schmidt	„	16346. — „
Differenz	fl.	1250. — kr.
Hiervon ab das Depositen-Capital des Roth, welches derselbe zur Ausgleichung der beiden oben bemerkten Beiträge der Gesellschaft als ein Depositum zu 5 % verzinslich anlehensweise überläßt	„	1250. — „
Differenz		0

Die Gesellschafts-Capitale der Contrahenten sind sonach gleichgestellt, und betragen fl. 16346 fl. Das auf dieses Inventarium sich gründende Bilanz-Conto wird wie folgt ausgefertigt und unterschrieben:

Activa.			Bilanz-Conto.		Passiva.
Cassa-Conto (von Roth) . .	2000	—	Capital-Conto Roth	16346	—
dito (von Schmidt).	2911	—	dito Schmidt . .	16346	—
Waaren-Conto (von Roth) .	14700	—	Creditoren-Conto in 2 Posten	918	—
dito (von Schmidt)	12746	—	Depositen-Conto von Roth .	1250	—
Utensilien-Conto (von Roth) .	106	—			
dito (v. Schmidt)	689	—			
Debitoren-Conto in 6 Posten	1708	—			
	34860	—		34860	—

Vorstehende Societäts-Bilanz erkennen wir beiderseits in allen Stücken für richtig an.

*** den 1. Januar 1827.

(Unterschriften von)
Roth.
Schmidt.

§. 201. Auch bei dem Bücherschluß wird das Societäts-Inventarium und die darauf sich gründende Bilanz von den Gesellschaftsgenossen unterzeichnet.

Beispiel.

Societäts-Inventarium bei dem Abschluß des Jahres 1834.

1)	Cassabestand		fl. 11000. — kr.
2)	Waaren		„ 25017. 48 „
3)	Utensilien		„ 165. — „
4)	Activschulden in 81 Posten verschiedener Debitoren . . .		„ 7917. 12 „
5)	Conto-Corrent von Krämer	fl. 760. — kr.	
6)	„ von Maas	„ 640. — „	
			„ 1400. — „
	Activa		fl. 45500. — kr.
7)	Passivschulden in 40 Posten verschiedener Creditoren im Betrage von	fl. 3500. — kr.	
	Depositum von Krämer	„ 1000. — „	
			fl. 4500. — kr.
8)	Capital-Conto von Krämer	fl. 16346. — kr.	
	dito von Maas	„ 16346. — „	
			„ 32692. — „
	Passiva		fl. 37192. — kr.

Auseinandersetzung.

Die Activa betragen	fl. 45500. — kr.
„ Passiva „	„ 37192. — „
zu vertheilender Nettogewinn	fl. 8308. — kr.

Vorstehendes Societäts-Inventarium und das Resultat der Auseinandersetzung erkennen wir für richtig an.

* * * den —

(Unterschriften von)

Krämer.

Maas.

Dem obigen Societäts-Inventarium zufolge haben beide Gesellschaftsgenossen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse Geld aus der Societätscasse genommen und zwar ist der Gesellschafter Krämer für fl. 120 mehr als Maas auf seinem Conto belastet worden; wird nun, dem Vertrag zufolge, das Depositen-Conto von Krämer für diesen Mehrbetrag belastet, so werden die Capital-Conto's der beiden Gesellschafter nach Ausweis der folgenden Journalposten für gleiche Summen belastet. —

Depositen-Conto Krämer
an Krämer Conto-Corrent.
Zur Ausgleichung dessen, was Herr Krämer mehr als
Herr Maas aus der Handlung genommen . . . . fl. 120. — kr.

Capital-Conto Krämer
an Krämer Conto-Corrent.
Seit Beginn der Gesellschaft aus der Handlung genommen . . . . fl. 640. — kr.

Capital-Conto Maas
an Maas Conto-Corrent.
Seit Beginn der Gesellschaft aus der Handlung genommen . . . . fl. 640. — kr.

Gewinn- und Verlust-Conto
an 2 Creditoren
Capital-Conto Roth.
Für den halben Nettogewinn . . . . fl. 4154. — kr.
Capital-Conto Maas.
Für den halben Nettogewinn . . . . „ 4154. — kr.

fl. 8308. — kr.

Diesen Journalposten entspricht folgendes Bilanz-Conto:

Activa. Bilanz-Conto. Passiva.

	fl.	kr.		fl.	kr.
An Cassa-Conto	11000	—	Per Capital-Conto Krämer.	19860	—
„ Generalw.-Conto	25017	48	„ dito Maas..	19860	—
„ Utensilien-Conto	165	—	„ Depositen-Conto Krämer	880	—
„ 81 Creditoren	7917	12	„ 40 Debitoren	3500	—
	44100	—		44100	—

Vorstehende Societäts-Bilanz erkennen wir für richtig an.

*** den —

(Unterschriften von)

Krämer.

Maas.

§. 202. Soll, dem Vertrag zufolge, bei der Auflösung der Gesellschaft die Vertheilung der Activa und Passiva durch Verloosung bewerkstelligt werden, so werden für die Gegenstände gleicher Gattung so viele mit Buchstaben oder Ziffern bezeichnete Zettel gefertigt, als Theilende vorhanden sind, und jedem Loószettel entspricht eine auf dieselbe Art bezeichnete Zusammenstellung der zu vertheilenden Sachen, wobei alle diejenigen Gegenstände, deren Werthbestimmung Schwierigkeiten unterliegt, möglichst gleichmäßig auf vorerwähnte Zusammenstellungen zu vertheilen sind. Die Schuldforderungen müssen daher in verschiedene Klassen getheilt und diejenigen bestimmt werden, welche z. B. zu den zuverläßigen, zweifelhaften und schlechten Forderungen gehören.

Nach beendigter Theilung wird über die jedem Gesellschaftsgenossen zugefallenen Theilungsgegenstände ein Verzeichniß, eine sogenannte Theilungs- oder Distributionstabelle ausgefertigt, und von sämmtlichen Theilhabern zur Anerkennung des Richtigfindens unterzeichnet. Der Erläuterung des oben erwähnten, die Vertheilung der Activa und Passiva betreffenden, Verfahrens werde nachfolgende Bilanz zu Grunde gelegt.

Es bezeichnen Nr. 1 und Nr. 2 die Loószettel, welche die Vertheilung der Passivschulden und der zur Befriedigung der Gläubiger ausgesetzten Gelder und Sachen betreffen; ferner Nr. 3 und 4 diejenigen für den Bestand der übrigen Sachen und Nr. 5 und 6 diejenigen für die Activschulden. Mit dem Rest des baaren Geldes werden die jedem Theilhaber zukommenden Summen ausgeglichen. Hierauf beziehen sich die weiter unten vorkommenden Zusammenstellungen, in welchen die Namen der Schuldner und Gläubiger der Kürze wegen durch Buchstaben bezeichnet sind.

Activa. **Bilanz-Conto** **Passiva.**

	fl.	kr.		fl.	kr.
An Cassa-Conto	4500	—	Per Capital-Conto von N.	12000	—
„ Waaren-Conto	9200	—	„ dito von M.	12000	—
„ Utensilien-Conto	300	—	„ 6 Debitoren	6000	—
„ 30 Creditoren	16000	—			
	30000	—		30000	—

I.

Die zur Befriedigung der Creditoren ausgesetzten Effekten.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Baares Geld	2600	—	Folgende Creditoren:		
Waaren	3100	—	A.	1300	—
Utensilien	300	—	B.	1400	—
			C.	1600	—
			D.	800	—
			E.	500	—
			F.	400	—
	6000	—		6000	—

II.

Nach dem Loofzettel Nr. 1 sind dem Herrn N. bei der Verloosung folgende Gläubiger zugefallen, zu deren Befriedigung derselbe die beigemerkten Effekten erhalten hat.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Baares Geld	1106	12	3 Creditoren:		
Waaren	1590	48	C.	1600	—
Utensilien	103	—	D.	800	—
			F.	400	—
	2800	—		2800	—

III.

Nach dem Loofzettel Nr. 2 sind dem Herrn M. bei der Verloosung folgende Gläubiger zugefallen, zu deren Befriedigung derselbe die beigemerkten Effekten erhalten hat.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Baares Geld	1493	48	3 Creditoren:		
Waaren	1509	12	A.	1300	—
Utensilien	197	—	B.	1400	—
			E.	500	—
	3200	—		3200	—

IV.

Von den im Bilanz-Conto angeführten Waaren im Betrag von fl. 9200.
sind zur Bezahlung der Creditoren ausgesetzt . . . . „ 3100.
demnach sind noch Waaren für . . . . fl. 6100.
zu vertheilen, und hiervon sind laut Loosszettel Nr. 3 dem Herrn N. zugefallen für . . . . fl. 2116.
desgleichen dem Herrn M. laut Zettel Nr. 4. . . . . „ 3983.
fl. 6100.

V.

Von den 30 Schuldposten sind zugefallen

Herrn N. laut Loosszettel Nro. 5.				Herrn M. laut Loosszettel Nro. 6.			
G.	fl.			W.	fl.		
H.				X.			
J.				Y.			
K.				Z.			
L.				Z.A.			
M.				Z.B.			
N.				Z.C.			
O.				Z.D.			
P.				Z.E.			
Q.				Z.F.			
R.				Z.G.			
S.				Z.H.			
T.				Z.J.			
U.				Z.K.			
V.							
	fl.	7037	—		fl.	8963	—

VI.

Laut Bilanz-Conto beträgt der Cassabestand . . . . fl. 4500.
Hiervon sind bereits unter die Gesellschafter zur Bezahlung der Passivschulden vertheilt . . . . „ 2600.
fl. 1900.

Hiervon hat zur Ausgleichung erhalten:

Herr N. . . . . fl. 920. 14 kr.
„ M. . . . . „ 979. 46 „
fl. 1900. — kr.

VII.

Distributionstabelle.

	Laut Loosszettel.	Es haben empfangen Herr N.		Herr M.		Zusammen laut Bilanz.	
Baares Geld	A. und B. . .	fl. 1106	12	fl. 1493	48	fl. 4500	—
Desgleichen zur Ausgleichung	—	920	14	979	46		
Waaren	A. und B. . .	1590	48	1509	12	9200	—
	C. und D. . .	2116	46	3983	14		
Utensilien	A. und B. . .	403	—	197	—	300	—
Verschiedene Debitoren	E. und F. . .	8963	—	7037	—	16000	—
		fl. 14800	—	fl. 15200	—	fl. 30000	—
Ab für die Creditoren	A. und B. . .	„ 2800	—	„ 3200	—	„ 6000	—
	—	fl. 12000	—	fl. 12000	—	fl. 24000	—

Die Richtigkeit vorstehender Distributionstabelle erkennen wir hiermit an, und quittiren einander für den damit erhaltenen Betrag.

*** den — ten —

(Unterschriften von:)

(L. S.) N.

(L. S.) M.

Der obigen Distributionstabelle entsprechen folgende Journalposten:

Conto verschiedener Creditoren
an Capital-Conto N.
Für die Letztern zugewiesenen Creditoren C., D. und F., welche er zu befriedigen übernimmt . . . . fl. 2800.

Capital-Conto N.
an folgende 3 Creditoren.
Für die Erstern zur Bezahlung der übernommenen 3 Creditoren C, D. und F. zugewiesenen Handelseffecten:

Cassa-Conto.
Baar erhalten . . . . fl. 1106. 12 kr.

Utensilien-Conto.
Zugewiesene Utensilien . . . . „ 103. — „

Waaren-Conto.
Zugewiesene Waaren . . . . „ 1590. 48 „

fl. 2800. — kr.

Conto verschiedener Creditoren
an Capital-Conto M.
Für die Letztern zugewiesenen Creditoren A., B. und C., welche er zu befriedigen übernimmt . . . . fl. 3200. — kr.

Capital-Conto M.
an folgende 3 Creditoren.
Für die Erstern zur Bezahlung der übernommenen 3 Creditoren, A., B. und C. zugewiesenen Handelseffecten:

Cassa-Conto.
Baar erhalten . . . . fl. 1493. 48 kr.

Utensilien-Conto.
Zugewiesene Utensilien . . . . „ 197. — „

Waaren-Conto.
Zugewiesene Waaren . . . . „ 1509. 12 „

fl. 3200. — kr.

Capital-Conto N.
an Waaren-Conto.
Für die Erstern bei der Separation laut Loószettel Nr. 3 zugefallenen Waaren im Betrag von . . . . fl. 2116. 46 kr.

Capital-Conto M.
an Waaren-Conto.
Für die Erstern bei der Separation laut Loószettel Nr. 4 zugefallenen Waaren im Betrag von . . . fl. 3983. 14 kr.

Capital-Conto N.
an Conto verschiedener Debitoren.
Für die Ersterm bei der Theilung zugefallenen 15 Debitorenposten G., H., J., ... V., im Gesammtbetrage von . . . . fl. 8963. — kr.

Capital-Conto M.
an Conto verschiedener Debitoren.
Für die Ersterm bei der Theilung zugefallenen 15 Debitorenposten W., X., Y., ... Z.K., im Gesammtbetrage von . . . . fl. 7037. — kr.

Capital-Conto N.
an Cassa-Conto.
Zur Ausgleichung baar erhalten . . . . fl. 920. 14 kr.

Capital-Conto M.
an Cassa-Conto.
Zur Ausgleichung baar erhalten . . . . fl. 979. 46 kr.

Die entsprechenden Buchungen im Hauptbuche sind wie folgt:

Soll. Conto verschiedener Creditoren. Haben.

An Capital-Conto N. . . .	2800	—	Per Bilanz-Conto . . .	6000	—
" dito M. . . .	3200	—			
	6000	—		6000	—

Soll. Conto verschiedener Debitoren. Haben.

An Bilanz-Conto	16000	—	Per Capital-Conto N. . .	7017	—
			" dito M. . .	8963	—
	16000	—		16000	—

Soll. Cassa-Conto. Haben.

An Bilanz-Conto	4500	—	Per Capital-Conto N. . .	1106	12
			" dito M. . .	1493	48.
			" dito N. . .	1120	14
			" dito M. . .	779	46
	4500	—		4500	—

Soll.			Utensilien-Conto.		Haben.
An Bilanz-Conto	300	—	Per Kapital-Conto N. . .	103	—
			" dito M. . .	197	—
	300	—		300	—

Soll.			Waaren-Conto.		Haben.
An Bilanz-Conto	9200	—	Per Capital-Conto N. . .	1590	48
			" dito M. . .	1509	12
			" dito N. . .	2116	46
			" dito M. . .	3983	14
	9200	—		9200	—

Soll.			Capital-Conto N.		Haben.
An 3 Creditoren	2800	—	Per Conto verschiedener Cred.	2800	—
" Waaren-Conto . . .	2116	46	" Bilanz-Conto . . .	12000	—
" Conto verschiedener Deb. .	8963	—			
" Cassa-Conto	920	14			
	14800	—		14800	—

Soll.			Capital-Conto.		Haben.
An 3 Creditoren	3200	—	Per Conto verschiedener Cred.	3200	—
" Waaren-Conto . . .	3983	14	" Bilanz-Conto	12000	—
" Conto verschiedener Deb. .	7037	—			
" Cassa-Conto	979	46			
	15200	—		15200	—

Die in der obigen Buchung eingeführten Conto's welche überschrieben sind: Conto verschiedener Creditoren, und: Conto verschiedener Debitoren dienen zur Auseinandersetzung der jedem Gesellschaftsgenossen zukommenden Antheile. Sämmtliche Personen-Conto's werden also in Beziehung auf obige Conto's ausgeglichen, und zwar die Conto's der Gläubiger durch das Conto verschiedener Creditoren und die Conto's der Schuldner durch das andere Conto; die Conto's der verschiedenen Debitoren und Creditoren werden endlich durch das Bilanz-Conto ausgeglichen. Z. B.

Soll.	N. hier.		Haben.	
An Cassa-Conto	1000 —		Per Waaren-Conto . . .	4000 —
„ Conto verschiedener Cred. .	3000 —			
	4000 —			4000 —

Soll.	M. hier.		Haben.	
An Waaren-Conto	6000 —		Per Cassa-Conto	2000 —
			„ Conto verschiedener Deb.	4000 —
	6000 —			6000 —

Soll.	Conto verschiedener Creditoren.		Haben.	
An Bilanz-Conto	3000 —		Per N.	3000 —

Soll.	Conto verschiedener Debitoren.		Haben.	
An M.	4000 —		Per Bilanz-Conto	4000 —

Soll.	Bilanz-Conto.		Haben.	
An Conto verschiedener Deb.	4000 —		Per Conto verschiedener Cred.	3000 —

Anstatt besondere Conto's für die Schuldner und Gläubiger anzunehmen, kann man auch ein ein einziges Conto unter der Benennung: Liquidations-Conto

aufstellen, welches also für die Schulden belastet und für die Forderungen creditirt wird. Dem obigen Beispiel entsprechen folgende Buchungen:

Soll. N. hier. Haben.

An Cassa-Conto	1000	—	Per Waaren-Conto . . .	4000	—
„ Liquidations-Conto . .	3000	—			
	4000	—		4000	—

Soll. M. hier. Haben.

An Waaren-Conto . . .	6000	—	Per Cassa-Conto	2000	—
			„ Liquidations-Conto . .	4000	—
	6000	—		6000	—

Soll. Liquidations-Conto. Haben.

An M.	4000	—	Per N.	3000	—
			„ Bilanz-Conto . . .	1000	—
	4000	—		4000	—

Soll. Bilanz-Conto. Haben.

An Liquidations-Conto . .	1000	—			

Die Aufstellung besonderer Conto's für die Schuldner und Gläubiger ist indessen, obgleich weitläufiger, dennoch, der größern Deutlichkeit wegen, zweckmäßiger als die Annahme eines Liquidations-Conto's.

10) Participationsgeschäft.

§. 203. Zu besondern, öfters verwickelten Buchungen, geben die Participationsgeschäfte Veranlassung. Solche Geschäfte entstehen durch Speculationen,

welche von mehreren Personen auf gemeinschaftliche Rechnung unternommen werden. (S. d. Abschnitt v. Gesellschaftsvertrag.)

Dem Gegenstande der Speculation wird ein Conto eröffnet, welches in der Weise bezeichnet werden kann, daß die Ueberschrift sowohl die Benennung des Gegenstandes als auch die Namen (oder auch nur die Anfangsbuchstaben derselben) der dabei betheiligten Personen enthält.

Steht man mit den dabei betheiligten Personen in laufender Rechnung, und sollen alle, auf den Speculationsverein Bezug habenden Geschäfte separat verbucht werden, so müssen denselben besondere Conto's eröffnet werden, welche zur Unterscheidung von den bereits bestehenden durch irgend einen Zusatz (nämlich zum Namen des Theilhabers) besonders bezeichnet werden müssen.

Beispiel.

Ich unternehme mit N. hier eine Speculation in Kleesamen auf gemeinschaftliche Rechnung; der Ertrag der Unternehmung soll zu gleichen Theilen getheilt werden; für die Geschäftsbesorgung soll ich aber außerdem 2 % Provision vom Nettogewinn erhalten.

Für die von mir baar eingekaufte Waare wird die Casse wie folgt creditirt:

Kleesaamen-Conto mit N.
an Cassa-Conto.
Einkauf von ꝛc. . . . . fl. 3200. — kr.

Für die von N. erhaltene Hälfte des Betrags wird die Casse wie folgt belastet:

Cassa-Conto
an N. hier.
Dessen Zahlung ꝛc. . . . . fl. 1600. — kr.

Ich verkaufe an N. in Basel einen Theil des Kleesaammens für 2520 fl.; daher:

L. in Basel
an Kleesaamen-Conto mit N.
Sende demselben ꝛc. . . . . fl. 2520. — kr.

Ich verkaufe an R. hier gegen baare Zahlung den Rest des Kleesaamens; daher:

Cassa-Conto
an Kleesaamen-Conto mit N.
Per contant an R. verkauft ꝛc. . . . . fl. 1500. — kr.

L. in Basel übermacht mir zur Ausgleichung der Rechnung

fl. 1000.
„ 800. } 3 Monate Dato per Frankfurt a. M.
„ 720.

und ich übernehme solche zu 5 % Discont für eigene Rechnung; daher:

Folgende 2 Debitoren
an L. in Basel.
Wechsel-Conto
Remittirt Letzterer ꝛc. . . . . . fl. 2520. — kr.
ab Discont zu 5 % für 3 Monate . „ 31. 30 „
fl. 2488. 30 kr.

Kleesaamen-Conto.
Obiger Discont . . . . „ 31. 30 kr.
fl. 2520. — kr.

Aus dem Kleesaamen-Conto ergiebt sich ein Gewinn von 788 fl. 30 kr.; 2 % Provision hiervon betragen 15 fl. 46 kr.; bleibt vom Gewinn 772 fl. 44 kr.; hiervon erhält Jeder 386 fl. 22 kr.; mein Antheil am Gewinn beträgt demnach 402 fl 8 kr.; und der des N. 386 fl. 22 kr.; daher:

Kleesaamen-Conto
an folgende 2 Crebitoren.
N. hier.
Seine Hälfte des Gewinns an 788 fl. 30 kr. abzüglich
meiner Provision von 2 % mit 15 fl. 46 kr. . . . . fl. 386. 22 kr.
Gewinn- und Verlust-Conto.
Meine Hälfte am Gewinn . . . . . fl. 386. 22 kr.
Provision . . . . „ 15. 46 „
fl. 402. 8 kr.
fl. 788. 30 kr.

Dem N. habe ich sein aus 1986 fl. 22 kr. bestehendes Guthaben auszuzahlen, was wie folgt geschieht. Ich überlasse demselben 1000 fl. per 29. Juni auf X. in Frankfurt a. M. gegen Abzug von 5 % Discont für 85 Tage; den Rest zahle ich baar; daher:

N. hier
an Wechsel-Conto.
Ueberlasse demselben ꝛc. . . . . fl. 1000. — kr.
ab Discont für 85 Tage zu 5 % . „ 11. 48 „
fl. 988. 12 kr.

N. hier
an Cassa-Conto.
Zahle per Saldo . . . . fl. 998. 10 kr.

Die entsprechenden Buchungen im Hauptbuche sind wie folgt:

Soll. Conto à ½ mit H. in Hamburg. Haben.

An H. in Hamburg M/R. . .	17456	31	Per Cassa-Conto	35066	—
„ dito S/R. .	17533	2			

Soll. H. in Hamburg M/R. Haben.

				Bco.Mk.	S.		
			Per Conto à ½ mit N.	20000	—	17456	31

Soll. H. in Hamburg S/R. Haben.

			Per Conto à ½ mit H. . .	17533	2

Soll. Cassa-Conto. Haben.

An Conto à ½ mit H. . .	35066	4			

Im Gesellschafts-Conto stellt sich ein Gewinn heraus von 76 fl. 31 kr., wofür dasselbe an Gewinn- und Verlust-Conto zu belasten ist. Was das Guthaben des Mitinteressenten H. betrifft, so zeigen obige Conto's, daß ich ihm 20000 Bco.Mk. auf meiner Rechnung und 17533 fl. 2 kr. auf seiner Rechnung schulde; für ersteres Guthaben bin ich dem Curs unterworfen, und für letzteres ist es der Mitinteressent H. Remittire ich demselben den Betrag des erstern Guthabens in Hamburger Papier, und kaufe ich solches entweder zu einem höhern oder niederern Curs als 146, so ergiebt sich im Conto H. M/R. eine Verlust- oder Gewinndifferenz, welche

in Beziehung auf Gewinn- und Verlust-Conto ausgeglichen werden muß. Entnimmt der Mitinteressent H. sein Guthaben von 17533 fl. 2 kr. in Wechseln per Frankfurt, so ist er dem Curs unterworfen, d. h. er erhält durch die Begebung dieser Summe eine um so größere oder kleinere Anzahl Bco. Mk., je höher oder niedriger der Curs von Hamburg auf Frankfurt ist.

Nehmen wir an, daß der Curs per Hamburg noch auf 146 steht, und daß es dem Theilnehmer H. genehm ist, daß ich ihm den Betrag des gesammten Guthabens nach diesem Curs übermache, so muß der Vereinfachung wegen H. in Hamburg S/R. an H. in Hamburg M/R. ausgeglichen, und mithin der Saldo des erstern Conto nach besagtem Curs in die Hamburger Valuta verwandelt werden; daher

H. in Hamburg S/R.
an H. in Hamburg M/R.
Für Saldoübertrag von . . . . . fl. 17533. 2.
à 146 . . . . Bco. Mk. 20087. 10. fl. 17533. 2 kr.

Hiernach hat man dem H. Bco. Mk. 40087. 10 Sch. zu remittiren; der Einkauf des Hamburger Papiers geschehe per contant und die Casse werde wie folgt creditirt:

H. in Hamburg M/R.
an Cassa-Conto.
Nehme von N. N.

Nr.	—	Bco. Mk.	10000. —	per 25.	Juli	auf	N. N.
„	—	„	8000. —	„ 25.	„	„	N. N.
„	—	„	12000. —	„ 25.	„	„	N. N.
„	—	„	5000. —	„ 26.	„	„	N. N.
„	—	„	5087. 10	„ 27.	„	„	N. N.

Bco. Mk. 40087. 10 per Hamburg à 146 fl. 34989. 33 kr.

Die abgeschlossenen Conto's im Hauptbuche sind demnach wie folgt:

Soll.			Conto à 1/2 mit H. in Hamburg.		Haben.
An H. in Hamburg M/R. .	17456	31	Per Cassa-Conto	35066	4
„ dito S/R. .	17533	2			
„ Gewinn- u. Verlust-Conto	76	31			
	35066	4		35066	4

Soll. **H. in Hamburg M/N.** Haben.

	Bco.Mk.	S.				Bco.Mk.	S.		
An Cassa-Conto .	40087	10	34989	33	Per Conto à 1/2 mit H.	20000	–	17456	31
					„ H. in Hamburg S/N.	20087	10	17533	2
	40087	—	34989	33		40087	10	34989	33

Soll. **H. in Hamburg S/N.** Haben.

An H. in Hamburg M/N. .	17533	2	Per Conto à 1/2 mit H. . .	17533	2

§. 205. Im vorhergehenden Beispiele wurde angenommen, daß die Gelder, welche die Betheiligten auf das Participationsgeschäft verwenden, gleichzeitig eingezahlt werden, wonach der Ertrag der Unternehmung in der Regel nach Verhältniß der Einlagen vertheilt wird. Wenn aber die Einlagen nicht gleichzeitig erfolgen, so liegt es in der Natur der Sache, daß jedem Theilhaber zuvörderst die Interessen seiner Einlagen vom Ertrage der Unternehmung vergütet werden, und hierauf der Rest vertraggemäß vertheilt wird.

Hierauf bezieht sich folgendes Beispiel.

Homberg in Havre, Müller in Marseille und N. in Paris verbinden sich zu einer Speculation in Colonialwaaren auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust. Die Interessen der Einlagen sollen zu 6 % vergütet werden; es soll Einer über den Andern je nach dem Bedarfe verfügen, oder auch das vom Theilhaber N. in Paris aufgegebene Haus, L. Thomson in London, zu gleichem Zwecke benutzt werden können. N. in Paris, als im Centrum der Geschäfte befindlich, soll alle auf das Participationsgeschäft sich beziehenden Scripturen führen. Die Geschäftsvorgänge sind wie folgt:

Am 3. Januar kauft N. von verschiedenen Häusern für F. 158000 Waaren; der gemeinschaftliche Zahlungstermin (§. 31) dieser verschiedenen Einkäufe fällt auf den 31. März.

Hier muß das Gesellschafts-Conto (hier bezeichnet durch Ges.-Co. H. M., d. h. Gesellschafts-Conto mit Homberg und Müller) in Beziehung auf die Verkäufer belastet werden. Stellen wir für Letztere, der Kürze wegen, das Conto pro Diversi auf, so wird das Ges.-Co. in Beziehung auf dieses Conto per 31. März, als mit welchem Tage die Zinsvergütung beginnt, welche dem N. für seine Auslagen zukommt, belastet.

Am 3. Januar zahlt N. für verschiedene Unkosten Fr. 3160. Hier wird das Ges.-Co. an Cassa-Conto per 3. Januar belastet.

Am 4. Januar wird N. durch Homberg in Havre benachrichtigt, daß derselbe am 2. Januar verschiedene Waaren für Fr. 100000 per 15. März, an welchem Tage er die Waaren bezahlen muß, eingekauft und für Unkosten Fr. 2000 ausgelegt hat.

Hier muß das Ges.-Co. in Beziehung auf Homberg belastet werden. Sollen die auf den Speculationsverein Bezug habenden Geschäfte nicht in dem bereits bestehenden Conto dieses Correspondenten, sondern in einem apparten Conto verbucht werden, so muß dieses, zur Unterscheidung vom erstern auf die geeignete Weise bezeichnet werden, was z. B. geschehen kann durch Homberg in Havre S/R. à ½ (H. in H. sein Conto à ⅓).

Am 6. Januar wird N. von Müller in Marseille avisirt, daß er am 1. Januar für Fr. 120000 verschiedene Waaren per 15. Februar eingekauft, und Fr. 2400 für Unkosten gezahlt hat.

Hier wird das Ges.-Co. in Beziehung auf das Conto: Müller in Marseille S/R. à ½ belastet.

Nach getroffener Uebereinkunft werden die in Havre eingekauften Waaren nach Paris gebracht, und N. zahlt Fr. 2160 für Transportkosten.

Hier wird das Ges.-Co. an Cassa-Conto belastet.

Am 10. März kauft N. 16000 Piaster zu 5 Fr. 20 C., und sendet sie zum Verkauf an Homberg in Havre.

Hier wird das Ges.-Co. an Cassa-Conto belastet.

Am 15. März wird N. benachrichtigt, daß Homberg am 14. März die ihm zugesandten Piaster zum Curs 5 Fr. 50 C. verkauft hat.

Hier muß Homberg an Ges.-Co. belastet werden.

Am 16. März wird N. benachrichtigt, daß Homberg am 15. März 15000 Fr. Ordre X. per 30. April zu 99½ auf ihn abgegeben hat.

Hier muß Homberg an Ges.-Co. für 14925 Fr. belastet werden.

Am 30. April löst N. obige Tratte ein, wonach das Cassa-Conto für 15000 Fr. an Ges.-Conto creditirt wird.

Am 6. Juni wird N. benachrichtigt, daß Müller in Marseille am 1. Juni 1250 Liv. Sterl. auf L. Thomson in London per 31. August zu 25 Fr. 50 C. trassirt hat.

Hier wird Müller an Ges.-Co. für 31855 Fr. per 1. Juni belastet; der Bezogene hingegen wird an dieses Conto zum obigen Curs für den Betrag der Tratte creditirt. Hiervon werden die Zinsen nicht in Rechnung gebracht; weil wir annehmen, daß dem Bezogenen keine Zinsen bezahlt werden. Es soll diesem übrigens ein besonderes Conto eröffnet werden.

Am 16. Juni wird N. benachrichtigt, daß Homberg in Havre am 15. Juni für gemeinschaftliche Rechnung

Fr. 22000 auf ihn selbst per 20. Juni, al pari, und

Fr. 20000 auf Müller in Marseille 1 Monat Dato zu 98 entnommen hat.

Weil Homberg durch den Verkauf obiger Tratten Fr. 41600 (nämlich 20000 Fr. zu 98 [Fr. 19600] und 22000 Fr. al pari) erhalten hat, so muß er an Ges.-Co. per 15. Juni dafür belastet werden.

Müller in Marseille, auf welchen 20000 Fr. trassirt worden sind, muß dafür an Ges.-Co. per 15. Juli creditirt werden.

Am 18. Juni erhält N. von Homberg in Havre eine Nota vom 10. Juni im Betrag von 880 Fr. über alle Unkosten, welche derselbe für gemeinschaftliche Rechnung bestritten hat. Hier muß das Ges.-Co. an Homberg belastet werden.

Am 20. Juni zahlt N. die von Homberg auf ihn entnommenen 22000 Fr., wofür das Ges.-Co. an Cassa-Conto belastet wird.

Am 30. Juni erhält N. von Müller in Marseille die Nota über die für gemeinschaftliche Rechnung verkauften Waaren im Betrag von 156500 Fr. per 20. Juni. An demselben Tage stellt N. die Rechnung über alle von ihm selbst für Rechnung der Gesellschaft verkauften Waaren auf, welche sich auf 353760 Fr. per 15. Juli beläuft.

Hier werden Müller und, nach der frühern Annahme, Conto pro Diversi an Ges.-Co. creditirt.

An demselben Tage erhält N. von Müller in Marseille eine Nota vom 25. Juni im Betrag von 2820 Fr. über alle Unkosten, welche derselbe für gemeinschaftliche Rechnung bestritten hat. N. bringt für die Unkosten, welche er selbst bestritten, 4780 Fr. per 30. Juni in Rechnung.

Hier wird das Ges.-Co. an Müller und Handlungsunkosten-Conto belastet.

An demselben Tage übernimmt N., nach getroffener Uebereinkunft, die Forderung des Londoner Hauses, mit welchem er in laufender Rechnung steht, und zwar, ohne Spesen anzurechnen.

Hier muß L. Thomson in London U/R. H. M. an Ges.-Co., und zwar ohne Interessen, belastet werden. Zugleich muß L. Thomson S/R. an Ges.-Conto creditirt werden für 1250 Liv. Sterl. zum Curs 25 Fr. 50 C. nebst den Interessen vom 31. August, weil von diesem Tage an die Interessen zu Lasten des dirigirenden Theilhabers N. laufen.

Die, den obigen Geschäftsvorgängen entsprechenden Buchungen sind demnach wie folgt:

— 3. Januar —

Ges.-Co. H. M.
an Conto pro Diversi.
Meine Einkäufe per 31. März . . . . Fr. 158000. — C.

— 3. Januar —

Ges.-Co. H. M.

an Cassa-Conto.

Für Unkosten rc. . . . . Fr. 3160. — C.

— 4. Januar —

Ges.-Co. H. M.

an Homberg in Havre G/R. à ½.

Seine Einkäufe per 15. März . . . . Fr. 100000. — C.
Unkosten hierauf per 2. Januar . . . . „ 2000. — „
Fr. 102000. — C.

— 6. Januar —

Ges.-Co. H. M.

an Müller in Marseille G/R. à ½.

Seine Einkäufe per 15. Februar . . . . . . Fr. 120000. — C.
Unkosten hierauf per 1. Januar . . . . „ 2400. — „
Fr. 122400. — „

— 1. März —

Ges.-Co. H. M.

an Cassa-Conto.

Transportkosten von Havre hierher rc. . . . . . Fr. 2160. — C.

— 10. März —

Ges.-Co. H. M.

an Cassa-Conto.

Für eingewechselte 16000 Piaster zu 5 Fr. 20 C. . Fr. 83200. — C.

— 15. März —

Homberg in Havre G/R. à ½.

an Ges.-Co.

Für ausgewechselte 16000 Piaster zu 5 Fr. 20 C. per
14. März . . . . Fr. 84800. — C.

— 16. März —

Homberg in Havre G/R à ½.

an Ges.-Co.

Dessen Tratte Ordre X. per 30. April Fr. 15000 zu
99½ per 15. März . . . . Fr. 14925. — C.

— 30. April —

Ges.-Co. H. M.

an Cassa-Conto.

Für Einlösung der Tratte Homberg rc. . . . . Fr. 15000. — C.

— 6. Juni. —

Müller in Marseille S/R à 1/3
an Ges.-Co. H. M.
Dessen Tratte auf L. Thomson in London pr. 31. August
1250 Liv. Sterl. zu 25 Fr. 50 C. pr. 1. Juni . . . Fr. 31855. — C.

— dito. —

Ges.-Co. H. M.
an L. Thomson in London U/R H. M.
Tratte Müller in Marseille auf Letztern pr. 31. August
1250 Liv. Sterl. zu 25 Fr. 50 C. . . . . Fr. 31855. — C.

— 16. Juni. —

Homberg in Havre S/R à 1/3
an Ges.-Co. H. M.
Dessen Tratte von Fr. 22000 pr. 20. Juni al pari . Fr. 22000. — C.
Desgleichen auf Müller in Marseille Fr. 20000 1 Monat
dato zu 98 pr. 15. d. . . . . „ 19600. — „
Fr. 41600. — C.

— dito. —

Ges.-Co. H. M.
an Müller in Marseille S/R à 1/3.
Trassirt Homberg in Havre auf Letztern pr. 15. Juli . Fr. 20000. — C.

— 18. Juni. —

Ges.-Co. H. M.
an Homberg in Havre S/R à 1/3.
Für Unkosten pr. 10. d. . . . . Fr. 880. — C.

— 20. Juni. —

Ges.-Co. H. M.
an Cassa-Conto.
Für Einlösung der Tratte Homberg rc. . . . . . . Fr. 22000. — C.

— 30. Juni. —

Folgende 2 Debitoren
an Ges.-Co. H. M.
Müller in Marseille S/R à 1/3.
Seine Verkäufe rc. pr. 20. Juni . . . . Fr. 156500. — C.
Conto pro Diversi
Meine Verkäufe pr. 15. Juli . . . . „ 353760. — „
Fr. 510260. — C.

— 30. Juni. —

Ges.-Co. H. M.

an folgende 2 Creditoren.

Müller in Marseille S/R à ½.

Für Unkosten ꝛc. pr. 25. Juni . . . . Fr. 2820. — C.

Handlungsunkosten-Conto.

Für Unkosten ꝛc. . . . . „ 4780. — „

Fr. 7600. — C.

— dito. —

L. Thomson in London U/R H. M.

an Ges.-Co.

Für Saldo-Uebertrag auf des Erstern Co.-Ct. ꝛc. . Fr. 31855. — C.

— dito. —

Ges.-Co. H. M.

an L. Thomson in London S/R.

Saldo seiner Rechnung H. M. welchen übernehme pr.

31. August . . . . Fr. 31855. — C.

Soll nun das Ges.-Co. abgeschlossen werden, so müssen zuvörderst die Zinsensaldo's der Conto's der Gesellschaften ausgemittelt werden. Hierbei kann auf zweierlei Art verfahren werden; man kann nämlich:

1) die Zinsensaldo's vermittelst des Gesellschafts-Conto's allein berechnen, oder

2) die Zinsensaldo's der Theilhaber, den geschäftsführenden Theilhaber, für welchen wir die Bücher führen, nicht mitbegriffen, aus den Conto's derselben bestimmen, und den Zinsensaldo des Letztern aus dem Gesellschafts-Conto herleiten, indem man in diesem entweder die Zinsen oder die Zinszahlen eines jeden Postens in Rechnung stellt, und von dem Zinsensaldo dieses Conto's die darin mitbegriffenen Zinsensaldo's der übrigen Theilhaber trennt.

In Beziehung auf beide Bestimmungsarten der Zinsensaldo's ist zuvörderst zu bemerken, daß man, wie in den obigen Buchungen, alle Posten, welche im Participationsgeschäfte vorkommen, durch das Ges.-Co. kann laufen lassen; denn auch bei denjenigen Posten, welche außerdem in keiner Beziehung zu diesem Conto stehen, kann dieses gleichwohl, wegen der Zinsen, als Zwischenconto angenommen werden.

Wenn z. B. der Theilhaber A. auf den Theilhaber B. trassirt, so könnte in jedem andern Falle bei der Buchung jener unmittelbar in Beziehung auf diesen belastet werden; nämlich:

A. in —

an B. in —

Trassirt jener auf diesen ꝛc.

Da aber, wenn Zinsen in Rechnung gestellt werden, die Verzinsung des entsprechenden Postens für den A. mit dem Tage der Ausstellung, und für den B. mit

dem Verfalltage des Wechsels ihren Anfang nimmt, so kann der Aussteller in Beziehung auf das Ges.-Co. mit dem Tage der Ausstellung, und der Bezogene an dieses Conto, vom Zahltage an gerechnet, creditirt werden.

Schreibt man in einer besondern Aufstellung des Ges.-Conto's die jeden Theilhaber betreffenden Zinsen oder Zinszahlen in besondere, mit den Namen derselben überschriebene Columnen, so lassen sich hieraus die einzelnen Zinsensaldo's bestimmen, wobei es sich von selbst versteht, daß ein im Soll des Ges.-Conto's stehender Zinsensaldo in's Haben der Rechnung des betreffenden Theilhabers gehört, und so umgekehrt.

Sind die Zinsensaldo's im Ges.-Co. eingetragen, so ergiebt sich aus der Differenz der Summen vom Soll und Haben dieses Conto's der Ertrag der Unternehmung, welcher zur Ausgleichung, nach gehöriger Vertheilung unter die Interessenten, ebenfalls eingetragen wird. Die, dem angenommenen Beispiele entsprechende, Berechnung ist aus der am Schluß dieses §. vorkommenden Zusammenstellung Nr. I. zu ersehen, nach welcher dem einen Theilhaber (Müller) 2309 Fr. 55 C. und dem dirigirenden Theilhaber (N.) 4831 Fr. 10 C. an Interessen zukommen, und der dritte Theilhaber (Homberg) 50 Fr. 62 C. für Zinsen zu vergüten hat. Dafür müssen die beiden ersteren Theilhaber an Ges.-Co. creditirt und der dritte Theilhaber muß für die zu vergütenden Zinsen an dieses Conto belastet werden. Zieht man hierauf den Saldo des Ges.-Conto's, und dividirt man denselben durch 3, so erhält man den jedem Theilhaber zukommenden Antheil am Gewinn.

Das Conto-Corrent von Homberg, für die von ihm zu vergütenden Zinsen, im Betrag von 50 Fr. 62 C., belastet, und für den ihm zukommenden Antheil am Gewinn im Betrag von 36031 Fr. 65 C. creditirt, giebt einen Saldo zu dessen Lasten von 2463 Fr. 97 C. (s. Co.-Ct. Nr. II.); und eben so giebt das Conto-Corrent von Müller (Nr. III.), nachdem solches für die ihm zukommenden Interessen im Betrag von 2309 Fr. 55 C. und für seinen Antheil am Gewinn creditirt worden, einen Saldo zu dessen Lasten von 4793 Fr. 79 C.

Die entsprechenden Buchungen sind wie folgt:

— 30. Juni. —

Ges.-Co. H. M.
an folgende 2 Creditoren.
Müller in Marseille S/R à 1/3.
Zinsensaldo ꝛc. . . . . Fr. 2309. 55 C.
Gewinn- und Verlust-Conto
Desgl. . . . . „ 4831. 10 „
Fr. 7140. 65 C.

— dito. —

Homberg in Havre S/R à 1/3
an Ges.-Co.
Zinsensaldo ꝛc. . . . . Fr. 50. 62 C.

— 30. Juni. —

Ges.-Co. H. M.
an folgende 3 Creditoren.
Müller in Marseille S/R à 1/3.
Sein Antheil am Gewinn ꝛc. . . . . Fr. 36031. 66 „
Homberg in Havre S/R à 1/3.
Desgl . . . . „ 36031. 66 „
Gewinn- und Verlust-Conto.
Mein Antheil ꝛc. . . . . „ 36031. 65 „
F. 108094. 97 C.

Sollen die Saldo's der Rechnungen von Müller und Homberg auf die gewöhnlichen Conto's derselben übertragen werden (s. Nr. IV. und V.), so sind die entsprechenden Buchungen wie folgt:

— 30. Juni. —

Müller in Marseille S/R
an Müller in Marseille S/R à 1/3.
Für Saldo-Uebertrag . . . . Fr. 4793. 79 C.

— dito. —

Homberg in Havre S/R
an Homberg in Havre S/R à 1/3.
Für Saldo-Uebertrag . . . . Fr. 2463. 98 C.

Die entsprechenden Buchungen im Hauptbuche sind wie folgt:

Soll. Gef.-Co. H. M. Haben.

1834					1834				
Jan.	3	An Co. pro Diversi .	158000	—	Mrz.	15	Per Homberg S/R à 1/3	84800	—
"	"	" Cassa-Conto . . .	3160	—	"	16	" dito.	14925	—
"	4	" Homberg S/R à 1/3	102000	—	Juni	6	" Müller S/R à 1/3	31855	—
"	6	" Müller S/R à 1/3	122400	—	"	16	" Homberg S/R à 1/3	41600	—
Mrz.	1	" Cassa-Conto . . .	2160	—	"	30	" 2 Debitoren . . .	510260	—
"	10	" dito.	83200	—	"	"	" L. Thoms. U/R H.M.	31855	—
Apr.	30	" dito.	15000	—	"	"	" Homberg S/R à 1/3	50	62
Juni	6	" L. Thoms. U/R H.M.	31855	—					
"	16	" Müller S/R à 1/3	20000	—					
"	18	" Homberg S/R à 1/3	880	—					
"	20	" Cassa-Conto . . .	22000	—					
"	30	" 2 Creditoren . . .	7600	—					
"	"	" L. Thomson S/R	31855	—					
"	"	" 2 Creditoren . . .	7140	65					
"	"	" 3 dito. . . .	108094	97					
			715345	62				715345	62

Soll. Homberg in Havre S/R à 1/3 Haben.

1834					1834				
Mrz.	15	An Gef.-Co. H. M.	84800	—	Jan.	4	Per Gef.-Co. H. M. .	102000	—
"	16	" dito.	14925	—	Juni	18	" dito.	880	—
Juni	16	" dito.	41600	—	"	30	" dito.	36031	65
"	30	" dito.	50	62	"	30	" Homberg S/R .	2463	97
			141375	62				141375	62

Soll. Müller in Marseille S/R à 1/3 Haben.

1834					1834				
Juni	6	An Gef.-Co. H. M. .	31855	—	Jan.	6	Per Gef.-Co. H. M. .	122400	—
"	30	" dito.	156500	—	Juni	16	" dito.	20000	—
					"	30	" dito.	2820	—
					"	"	" dito.	2309	55
					"	"	" dito.	36031	66
					"	"	" Müller S/R . .	4793	79
			188355	—				188355	—

Soll. **Conto pro Diversi.** **Haben.**

1834					1834				
Juni	30	An Gef.-Co. H. M.	353760	—	Jan.	3	Per Gef.-Co. H. M.	158000	—

Soll. **L. Thomson in London U/R H. M.** **Haben.**

1834					1834				
Juni	30	An Gef.-Co. H. M.	31855	—	Juni	6	Per Gef.-Co. H. M.	31855	—

Soll. **Cassa-Conto.** **Haben.**

					1834				
					Jan.	3	Per Gef.-Co. H. M.	158000	—
					"	"	" dito.	3100	—
					Mrz.	1	" dito.	2100	—
					"	10	" dito.	83200	—
					Apr.	30	" dito.	15000	—
					Juni	20	" dito.	22000	—

Soll. **Handlungsunkosten-Conto.** **Haben.**

					1834				
					Juni	30	Per Gef.-Co. H. M.	4780	—

Soll. L. Thomson in London S/R. **Haben.**

					1834				
					Juni	30	Per Gef.-Co. H.M.	31855	—

Soll. Homberg in Havre S/R. **Haben.**

1834									
Juni	30	An Homberg S/R à ¹/₃	2463	97					

Soll. Müller in Marseille S/R. **Haben.**

1834									
Juni	30	An Müller S/R à ¹/₃	4793	79					

Soll. Gewinn- und Verlust-Conto. **Haben.**

					1834				
					Juni	30	Per Gef.-Co. H.M.	4831	10
					"	"	" dito.	36031	65

Nach der zweiten Berechnungsart der Zinsensald'os wird derjenige des dirigirenden Theilhabers aus dem Gesellschafts-Conto vermittelst der Zinsensaldo's der andern Theilhaber, welche, wie gewöhnlich, im Conto-Corrent derselben berechnet werden, hergeleitet.

Wenn nämlich alle Posten durch das Gesellschafts-Conto laufen, so kommen alle Posten, welche in's Soll der Rechnung der Theilhaber gehören, auf der Haben-Seite des Gesellschafts-Conto's vor, und diejenigen, welche zum Haben gehören, sind im Soll dieses Conto's befindlich; wenn wir weiter annehmen, daß alle Posten des Gesellschafts-Conto's den dirigirenden Theilhaber allein angehen, so hat derselbe entweder so viel zu fordern oder (an seine Mitinteressenten) zu zahlen, als der, entweder im Haben oder Soll des Gesellschafts-Conto's sich herausstellende Saldo beträgt. Wird nun mit diesem Saldo in Betreff derjenigen Summe, welche die übrigen Theilhaber zusammen zu zahlen oder zu fordern haben, Abrechnung gehalten, so ergiebt sich hieraus der den dirigirenden Theilhaber betreffende Saldo.

So ergiebt sich z. B. aus dem Gesellschafts-Conto-Corrent Nr. VI. ein Zinsensaldo von $\frac{42540160}{6000}$ = 7090 Fr. 02 C.; so viel hätte also der dirigirende Theilhaber zu fordern, wenn alle im Conto vorkommenden Posten ihn allein angingen; nun hat aber Müller, laut Conto-Corrent, Nr. VIII. an Zinsen zu fordern $\frac{13857305}{6000}$ = 2309 Fr. 55 C., und Homberg (s. Nr. VII) hat an Zinsen zu zahlen $\frac{303775}{6000}$ = 50 Fr. 62 C. Compensirt man diese zwei Zinsensaldo's, so haben, in Beziehung auf den dirigirenden Theilhaber, jene Theilhaber 2309 Fr. 55 C., weniger 50 Fr. 62 C., d. i. 2258 Fr. 93 C. an Zinsen vom Gewinn zu beziehen; was daher dieser (der dirigirende Theilhaber) an Zinsen zu empfangen hat, beträgt so viel wie 7090 Fr. 03 C. (Zinsensaldo des Ges.-Conto's), weniger 2258 Fr. 93 C. (Zinsensaldo der Mitinteressenten) d. i. 4831 Fr. 09 C.

Von der Richtigkeit dieses Zinsensaldo's kann man sich durch folgende Probe überzeugen. Stellt man nämlich alle Posten auf, welche den dirigirenden Theilhaber allein angehen, und berechnet man die Zinsen, so erhält man folgende Rechnung, in welcher, wegen Mangel an Raum, nur die Zahlen stehen.

Soll. N. in Paris. Haben.

Vflzt.	Tge.	Zzhln.	Fr.	C.	Vfkzt.	Tge.	Zzhln.	Fr.	C.
Juli 15	15	5306400	353760	—	März 31	91	14378000	158000	—
Ausgl. d. schw. Zzhln.	—	28986630	—	—	Januar 3	178	562480	3160	—
Saldo . .	—	—	7257	76	März 1	121	261360	2160	—
					„ 10	112	9318400	83200	—
					April 30	61	915000	15000	—
					Juni 20	10	220000	22000	—
					„ 30	—	—	4780	—
					August 31	62	1975010	31855	—
					Ausgl. d. roth. Zzhln.	—	3331390	—	—
							3331390	—	—
					Zinsensaldo	—	—	4831	10
					Antheil am Gewinn	—	—	36031	66
		28986630	361017	76			28986630	361017	76
		5306400					5306400		

Der Saldo obiger Rechnung ist 7257 Fr. 76 C.; so viel hat der dirigirende Theilhaber an seine Mitinteressenten zu fordern; und hiermit stimmen auch die Saldo's ihrer Rechnungen überein; denn

Homberg hat zu zahlen . . . . Fr. 2463. 97 C.
Müller desgl. . . . . „ 4793. 79 „
Summe Fr. 7257. 76 C.

Nr. II.

Soll. **Homberg in Havre S/R à 1/2.** Haben.

1834			Fr.	C.	1834			Fr.	C.
Mrz.	15	Für ausgew. 16000 P.	84800	—	Jan.	4	Für Einkäufe	100000	—
"	16	" Tratte D/X ..	14925	—	"	"	" Unkosten	2000	—
Juni	16	" dito. D/Müller	19600	—	Juni	18	" dito.	880	—
"	"	" dito. D/X ..	22000	—	"	30	" Antheil am Gew.	36031	65
"	30	" Zinsensaldo ...	50	62			" Sald. a. Homb. S/R	2463	97
			141375	62				141375	62

Nr. III.

Soll. **Müller in Marseille S/R à 1/2.** Haben.

1834			Fr.	C.	1834			Fr.	C.
Juni	6	Für Trat. a. L. Thoms.	31855	—	Jan.	6	Für Einkäufe	120000	—
"	30	" Verkäufe	156500	—	"	"	" Unkosten	2400	—
					Juni	16	" Tratte Homberg	20000	—
					"	30	" Unkosten	2820	—
					"	"	" Zinsensaldo ..	2309	55
					"	4	" Antheil am Gew.	36031	66
							" Sald. a. Müll. S/R	4793	79
			188355	—				188355	—

Nr. IV.

Soll. **Homberg in Havre S/R.** Haben.

1834			Fr.	C.					
Juni	30	F. Sal. Hom S/R à 1/2	2463	97					

Nr. V.

Soll. **Müller in Marseille S/R.** Haben.

1834			Fr.	C.					
Juni	30	F. Sal. Müll. S/R à 1/2	4793	79					

Nr.

Soll. Gesellschafts-

1834			Vfllzt.	Tg.	Homberg in Havre.	Müller in Marseille.	N. in Paris.	Fr.	C.
Jan.	3	An N. für Einkäufe . . .	Mrz. 31	91	—	—	14378000	158000	—
"	"	" dito. für Unkosten . .	Jan. 3	178	—	—	562480	3160	—
"	4	" Homberg für Einkäufe	Mrz. 15	107	10700000	—	—	100000	—
"	"	" dito. für Unkosten . .	Jan. 2	179	358000	—	—	2000	—
"	6	" Müller für Einkäufe	Feb. 15	135	—	16200000	—	120000	—
"	"	" dito. für Unkosten .	Jan. 1	180	—	432000	—	2400	—
Mrz.	1	" N. für Transportspesen	Mrz. 1	121	—	—	261360	2160	—
"	10	" dito. für eingewechselte 16000 Piaster . . .	" 10	112	—	—	9318400	83200	—
"	16	" N. für Zahlung der Tratte Homberg .	Apr. 30	61	—	—	915000	15000	—
Juni	6	" Tratte Müller auf Thomson	Agst. 31	—	—	—	—	31855	—
"	16	" Müller, Tratte Homberg auf Erstern . .	Juli 15	15	—	300000	—	20000	—
"	18	" Homberg für Unkosten	Juni 10	20	17600	—	—	880	—
"	20	" N. für Zahlung der Tratte Homberg . .	" 20	10	—	—	220000	22000	—
"	30	" Müller für Unkosten .	" 25	5	—	14100	—	2820	—
"	"	" N. für Unkosten . . .	" 30	—	—	—	—	4780	—
"	"	" L. Thomson S/R . .	Agst. 31	62	—	—	1975010	31855	—
"	"	" Ausgleichung d. Zzhln.	—	—	303775	—	—	—	—
"	"	" dito. der roth. Zzhln.	—	—	—	—	3331390 3331390	— —	— —
"	"	" Müller, Zinsensaldo $\frac{13857305}{6000}$	—	—	—	—	—	2309	55
"	"	" N. desgl. $\frac{28986630}{6000}$.	—	—	—	—	—	4831	10
"	"	" Homberg für Antheil am Gewinn	—	—	—	—	—	36031	65
"	"	" Müller desgl.	—	—	—	—	—	36031	66
"	"	" N. desgl.	—	—	—	—	—	36031	66
					11379375	16646100	28986630	715345	62
						300000	5306400		

I.

Conto H. M. **Haben.**

1834			Bflzt.	Tg.	Homberg in Havre.	Müller in Marseille.	N. in Paris.	Fr.	C.
Mrz.	15	Per Homberg für ausgew. 16000 Piaster . . .	Mrz. 14	108	9158400	—	—	84800	—
"	16	" dito. dessen Tratte O/X	" 15	107	1596975	—	—	14925	—
Juni	6	" Müller, dessen Tratte auf Thomson . . .	Juni 1	29	—	923795	—	31855	—
"	16	" Homberg, dessen Tratte auf Müller	" 15	15	294000	—	—	19600	—
"	"	" dito. dessen Tratte pr. Paris	" "	15	330000	—	—	22000	—
"	30	" Müller, für Verkäufe	" 20	10	—	1565000	—	156500	—
"	"	" N. für Verkäufe . . .	Juli 15	15	—	—	5306400	353760	—
"	"	" L. Thomson für Saldo-Uebertrag	—	—	—	—	—	31855	—
		Ausgl. d. roth. Zzhln.	—	—	—	300000	—	—	—
						300000	—	—	—
"	"	dito. der schwarz. Zzhln.	—	—	—	13857305	28986630	—	—
"	"	Homberg, Zinsensaldo $\frac{303775}{6000}$	—	—	—	—	—	50	62
					11379375	16646100	28986630	715345	62
						300000	5306100		

Soll. Nr. Gesellschafts-

				Vfllzt.	Tge	Zhln.	Fr.	C.
1834								
Jan.	3	An	N. für Einkäufe	Mrz.31	91	14378000	158000	—
"	"	"	dito. für Unkosten	Jan. 31	178	562480	3160	—
"	4	"	Homberg für Einkäufe. . . .	Mrz.15	107	10700000	100000	—
"	"	"	dito. für Unkosten	Jan. 2	179	358000	2000	—
"	6	"	Müller per Einkäufe	Febr.15	135	16200000	120000	—
"	"	"	dito. für Unkosten	Jan. 1	180	432000	2400	—
Mrz.	1	"	N. für Transportspesen . . .	Mrz. 1	121	261360	2160	—
"	10	"	dito. für eingew. 16000 Piaster	" 10	112	9318400	83200	—
"	16	"	dito. f. Zahlung der Tratte Homb.	Apr. 30	61	915000	15000	—
Juni	6	"	Tratte Müller auf Thomson . .	Agst.31	—	—	31855	—
"	16	"	Müller, Tratte Homb. auf Erstern	Juli 15	15	300000	20000	—
"	18	"	Homberg für Unkosten	Juni 10	20	17600	880	—
"	20	"	N. für Zahlung der Tratte Homb.	" 20	10	220000	22000	—
"	30	"	Müller für Unkosten	" 25	5	14100	2820	—
"	"	"	N. für Unkosten	" 30	—	—	4780	—
"	"	"	L. Thomson S/R	Agst.31	62	1975010	31855	—
"	"		Ausgleichung der rothen Zhln. .	—	—	3031390 3031390	—	—
"	"	"	Müller für Zinsen	—	—	—	2309	55
"	"	"	N. für dito.	—	—	—	4831	10
"	"	"	Müller für Antheil am Gewinn .	—	—	—	36031	66
"	"	"	Homberg desgl.	—	—	—	36031	65
"	"	"	N. desgl.	—	—	—	36031	66
						56408330	715345	62
						5306400		

VI.

Conto H. M. Haben.

			Vfllzt.	Tge.	Zbhln.	Fr.	C.
1834							
Mrz.	15	Per Homberg f. ausgew. 16000 Piast.	Mrz. 14	108	9158400	84800	—
"	16	" dito. für Tratte D/X.	" 15	107	1596975	14925	—
Juni	6	" Müller für Tratte auf Thomson	Juni 1	29	923795	31855	—
"	16	" Homberg für Tratte auf Müller	" 15	15	294000	19600	—
"	"	" dito. für Tratte D/X	" "	15	330000	22000	—
"	30	" Müller für Verkäufe	" 20	10	1565000	156500	—
"	"	" N. für desgl.	Juli 15	15	5306400	353760	—
"	"	" L. Thomson für Saldo-Uebertrag	—	—	—	31855	—
"	"	Ausgleichung der Zbhln. . . .	—	—	42540160	—	—
"	"	" Homberg per Zinsen	—	—	—	50	62
					56408330	715345	62
					5306400		

Nr.

Soll. Homberg in

			Vfzt.	Tge.	Zzhln.	Fr.	C.
1834							
März	15	Für ausgewechselte 16000 Piaster	März 14.	108	9158400	84800	—
"	16	" Tratte O/R	" 15.	107	1596975	14925	—
Juni	16	" dito auf Müller	Juni 15.	15	294000	19600	—
"	"	" dito O/R	" "	15	330000	22000	—
"	30	" Zinsensaldo	—	—	—	50	62
					11379375	141375	62

Nr.

Soll. Müller in

			Vfzt.	Tge.	Zzhln.	Fr.	C.
1834							
Juni	6	Für Tratte auf L. Thomson . .	Juni 1.	29	923795	31855	—
"	30	" Verkäufe	" 20.	10	1565000	156500	—
"	"	" Ausgleichung der rothen Zzahlen	—	—	300000 300000	— —	— —
"	"	" dito der schwarz. Zzahlen	—	—	13857305	—	—
					16646100	188355	—
					300000		

Nr.

Soll. Homberg in

						Fr.	C.
1834							
Juni	30	Für Saldo Homberg S/R à ¹/₃ .				2463	97

Nr.

Soll. Müller in

						Fr.	C.
1834							
Juni	30	Für Saldo Müller S/R à ¹/₃ . .				4793	79

VII.

Havre S/R à 1/3. Haben.

1834			Vpfllzt.	Tge.	Zzhln.	Fr.	C.
Jan.	4	Für Einkäufe	März 15.	107	10700000	100000	—
"	"	" Unkosten	Jan. 2.	179	358000	2000	—
Juni	18	" dito	Juni 10.	20	17600	880	—
"	30	" Ausgleichung der Zzahlen . .	—	—	303775	—	—
"	"	" Antheil am Gewinn . . .	—	—	—	36031	65
"	"	" Saldo auf Homberg S/R. .	—	—	—	2463	97
					11379375	141375	62

VIII.

Marseille S/R. à 1/3. Haben.

1834			Vpfllzt.	Tge.	Zzhln.	Fr.	C.
Jan.	6	Für Einkäufe	Febr. 15.	135	16200000	120000	—
"	"	" Unkosten	Jan. 1.	180	432000	2400	—
Juni	16	" Tratte Homberg	Juli 15.	15	300000	20000	—
"	30	" Unkosten	Juni 25.	5	14100	2820	—
"	"	" Zinsensaldo	—	—	—	2309	55
"	"	" Antheil am Gewinn . . .	—	—	—	36031	66
"	"	" Saldo auf Müller S/R. . .	—	—	—	4793	79
					16646100	188355	—
					300000		

IX.

Havre S/R. Haben.

						Fr.	C.

X.

Marseille S/R. Haben.

						Fr.	C.

§. 206. In den obigen Rechnungen ist, der größern Deutlichkeit wegen, das gewöhnliche Verfahren bei der Bestimmung der Zinsensaldo's angewendet worden, aber gerade bei der Verrechnung von Participationsgeschäften ist diejenige Zinsrechnung, nach welcher die Tage auf einen angenommenen Tag zurückgerechnet werden (§. 36), die zweckmäßigste, weil nach dieser die Zinszahlen gleich beim Eintragen eines Postens eingestellt und folglich die Rechnungen zu jeder Zeit geschlossen werden können; bei dem gewöhnlichen Verfahren kann dies aber nicht geschehen, weil man nicht wissen kann, an welchem Tage die Abrechnung statt finden werde.

§. 207. Werden die Zinsen auf die im Vorhergehenden dargestellte Weise berechnet, so ist es in Betreff ausländischer Theilhaber nicht gleichgültig, nach welchem Verhältniß die in fremder Währung ausgedrückten Geldbeträge in die inländische Valuta verwandelt werden; hier kann nämlich der vom dirigirenden Theilhaber für seine eigenen Geschäfte etwa angenommene Büchercurs nicht maßgebend seyn, sondern es liegt in der Natur der Sache, daß die Wechselreduction nach dem Tagscurs vorgenommen werden müsse.

Erhält z. B. der Theilhaber N. in Paris, welchem die Verrechnung der Participationsgeschäfte obliegt, eine Rimesse auf London im Betrag von 400 Liv. Sterl. vom Mitinteressenten A. in Amsterdam, welche derselbe zum Curs $11^3/_4$ (fl. holl. per 1 Liv. Sterl.) eingekauft hat, so ist dieser in seiner Währung für 4700 fl. zu creditiren; und dieser Betrag muß nach dem Tagescurs in Franken verwandelt werden; ist z. B. dieser Curs 56 (Groot vlm. per 3 Fr.) so ist 9896 Fr. 49 C. der entsprechende Betrag; daher der Memorialsatz:

Conto à $^1/_2$ mit A.
an A. in Amsterdam M/R.
Seine Rimesse per London Liv. Sterl. 400 zu $11^3/_4$
fl. holl. 4700. —
à 56 per den — ten . . . . Fr. 10071. 42 C.

Von dem Tage nun, an welchem der Amsterdamer den Londoner Wechsel eingekauft hat, laufen die Zinsen der in Franken ausgedrückten Summe.

Die in den obigen Beispielen aufgestellten Participationsgeschäfte sind von der Beschaffenheit, daß bei der Buchung derselben alle Posten durch das Gesellschafts-Conto laufen können; es kann aber auch geschehen, daß man in so weit verschiedenartige Verhältnisse zu jedem einzelnen Mitinteressenten zu stehen kommt, daß eine derartige Concentrirung der einschläglichen Buchungen zu weitläufig, oder selbst unstatthaft wäre, und es muß daher in solchen Fällen auf eine zweckmäßige Zertheilung Bedacht genommen werden.

Hierzu folgendes Beispiel:

Nr. 1. N. in Hamburg, welcher sein nach Havanna gehendes Schiff Sirius an Domingo u. Comp. daselbst zu adressiren gesonnen ist, wird von denselben zu einer

gemeinschaftlichen Unternehmung in Leinewand aufgefordert; sie wollen 1/3 Antheil nehmen in 2000 Stück Platilles royales und 1500 Stück 6/4 Bretagnes von der neuen Bleiche, wovon der Ankauf in Schlesien zu machen wäre; zur Deckung ihres Antheils bestimmen sie den Ertrag von 300 bis 400 Säcken Kaffee, welche sie ihm consigniren wollen, und worauf er, sobald er von der Ankunft des Schiffes in Havanna in Kenntniß gesetzt ist, eine vorläufige Versicherung nehmen solle, und wenn dieser Ertrag nicht hinreiche, so könnte er das Fehlende auf ihr Haus Domingo und Comp. in London in gewöhnlicher Sicht entnehmen.

Nr. 2. Hierauf macht N. dem Hause Weber u. Comp. in Schmiedeberg in Beziehung auf Obiges den Antrag: gleichfalls 1/3 Antheil zu nehmen, den rohen Einkauf von 2000 Stück Platilles royales und 1500 Stück 6/4 Bretagnes, theils von guter mittel, meistens aber von feiner mittel Qualität zu besorgen, selbige auf die Bleiche legen zu lassen, und über Berlin nach Hamburg zu versenden; er schreibt ferner, daß sie 2/3 des ganzen Belaufs auf ihn in gewöhnlicher Sicht je nach dem Bedarf entnehmen können; daß er nach Ankunft der Waare davon sofort die Verladung nach Havanna machen, die Retouren daher in Zucker und Kaffee an seine Consignation beordern und ihren Antheil alsdann hier verkaufen und den Ertrag anschaffen werde.

Nr. 3. Weber u. Comp. gehen auf diesen Vorschlag ein; jedoch bedingen sie sich dabei aus, daß wenn auf's Spätjahr ihre Engagements vielleicht mehr Fonds erfordern, es ihnen gestattet sei, den Betrag ihres Antheils auf N. ziehen zu dürfen; sie wollen dagegen, bis das Geld aus der Unternehmung wieder eingeht, die Zinsen zu 5% vergüten. In der Voraussetzung, daß ihnen dieses nicht abgeschlagen werde, fangen sie an, sich mit dem Einkaufe zu beschäftigen, und werden nächstens auf Rechnung N. und des Hauses Domingo u. Comp. in Havanna gemeinschaftlichen 2/3 eine vorläufige Summe auf N. entnehmen.

Nr. 4. N. in Hamburg setzt Domingo und Comp. in Havanna hiervon in Kenntniß.

Nr. 5. Am 5. März 1832 wird N. von Weber u. Comp. avisirt, daß sie unterm 25. Februar auf ihn entnommen haben

Bco. Mk.	7000. —	2 M. Dato, Ordre Eichbaum und Comp.
„	8000. —	
Bco. Mk.	15000. —	zu 152 1/2, wofür sie mit Pr. Cour. Thlr. 7625. zu belasten sind.

Nr. 6. N. antwortet in Beziehung auf die mit Nr. 3 bezeichneten Mittheilungen vom Hause Weber u. Comp., daß er ihnen zwar einen Vorschuß gestatten will, jedoch nur für 3/4 des Werths gegen 5% Zinsen; ferner in Beziehung auf den mit Nr. 5 bezeichneten Avis, daß er ihre Tratte annehmen und sie für den entsprechenden Betrag auf M/R. belasten werde.

Der entsprechende Memorialsatz ist wie folgt:

— 5. März —

Weber u. Comp. in Schmiedeberg M/R.
an Tratten-Co.
Ihre Tratte vom 25. Febr. per 25. April Ct. Thl. 7625
zu $152\frac{1}{2}$ . . . . Bco. Mk. 15000. —

Nr. 7. Unterm 22. März erhält N. nachfolgende Einkaufsrechnung von Weber u. Comp. vom 16. März, wonach derselbe für $\frac{2}{3}$ des Betrags mit Ct. Thlr. 11514. 8 gr. belastet wird.

Schmiedeberg den 16. März 1832.				
Rechnung über den rohen Einkauf von 2300 Schock $\frac{6}{4}$ breite Leinwand, welche wir wie folgt zur Bleiche gegeben haben:				
An Bleicher A. 800 Schock				
100 Schock zu 6 Thlr. . . Ct. Thlr.	600. —. —			
50 „ „ $6\frac{1}{4}$ Thlr. . . „	312. 15. —			
50 „ „ $6\frac{1}{2}$ „ . . „	325. —. —			
200 Schock Ct. Thlr.	1237. 15. —			
Provision 2% „	24. 22. 6	1262	7	6
120 Schock zu $6\frac{1}{3}$ Thlr. . Ct. Thlr.	760. —. —			
80 „ „ $6\frac{2}{3}$ „ . . „	533. 10. —			
200 Schock Ct. Thlr.	1293. 10. —			
Provision 2% „	25. 26. —	1319	6	—
100 Schock zu $6\frac{1}{4}$ Thlr. . Ct. Thlr.	625. —. —			
100 „ „ $6\frac{3}{4}$ „ . . „	675. —. —			
200 Schock Ct. Thlr.	1300. —. —			
Provision 2% „	26. —. —	1326	—	—
60 Schock zu $6\frac{1}{3}$ Thlr. . Ct. Thlr.	380. —. —			
80 „ „ $6\frac{2}{3}$ „ . . „	533. 10. —			
60 „ „ 7 „ . . „	420. —. —			
200 Schock Ct. Thlr.	1333. 10. —			
Provision 2% „	26. 20. —	1360	—	—
An Bleicher B. 800 Schock				
40 Schock zu $6\frac{1}{2}$ Thlr. . Ct. Thlr.	260. —. —			
80 „ „ $6\frac{5}{6}$ „ . . „	546. 20. —			
80 „ „ $7\frac{1}{6}$ „ . . „	573. 10. —			
200 Schock Ct. Thlr.	1380. —. —			
Provision 2% „	27. 18. —	1407	18	—
Ct. Thlr.		6675	1	6

Transport Ct. Thlr.	6675	1	6
70 Schock zu $6^{3}/_{4}$ Thlr. . Ct. Thlr. 472. 15. —			
70 " " 7 " . . " 490. —. —			
60 " " $7^{1}/_{4}$ " . . " 435. —. —			
200 Schock Ct. Thlr. 1397. 15. —			
Provision 2% " 27. 28. 6	1425	13	6
50 Schock zu 7 Thlr. . Ct. Thlr. 350. —. —			
50 " " $7^{1}/_{4}$ Thlr. . . " 362. 15. —			
100 " " $7^{1}/_{2}$ " . . " 750. —. —			
200 Schock Ct. Thlr. 1462. 15. —			
Provision 2% " 29. 7. 6	1491	22	6
75 Schock zu $7^{1}/_{4}$ Thlr. . Ct. Thlr. 543. 22. 6			
75 " " $7^{1}/_{2}$ " . . " 562. 15. —			
50 " " $7^{3}/_{4}$ " . . " 387. 10. —			
200 Schock Ct. Thlr. 1493. 17. 6			
Provision 2% " 29. 26. —	1523	13	6
An Bleicher C. 700 Schock			
60 Schock zu $7^{1}/_{2}$ Thlr. . Ct. Thlr. 450. —. —			
60 " " $7^{3}/_{4}$ " . . " 465. —. —			
80 " " 8 " . . " 640. —. —			
200 Schock Ct. Thlr. 1555. —. —			
Provision 2% " 31. 3. —	1586	3	—
60 Schock zu $7^{3}/_{4}$ Thlr. . Ct. Thlr. 465. —. —			
80 " " 8 " . . " 640. —. —			
60 " " $8^{1}/_{4}$ " . . " 495. —. —			
200 Schock Ct. Thlr. 1600. —. —			
Provision 2% " 32. —. —	1632	—	—
70 Schock zu 9 Thlr. . Ct. Thlr. 630. —. —			
70 " " $9^{1}/_{3}$ " . . " 653. 10. —			
60 " " $9^{2}/_{3}$ " . . " 580. —. —			
50 " " 10 " . . " 500. —. —			
50 " " $10^{1}/_{3}$ " . . " 516. —. 20			
Ct. Thlr. 2880. —. —			
Provision 2% " 57. 18. —	2937	18	—
Ct. Thlr.	17271	12	—
Debitire den Herrn N. in Hamburg für $^{2}/_{3}$ Ct. Thlr.	11514	8	—

Weber u. Comp.

Die, der obigen Factur entsprechende Buchung ist wie folgt:

— 22. März —

Folgende 2 Debitoren
an Weber u. Comp. in Schmiedeberg M/R.
Ihre Factur über Leinwand, 2/3 Antheil Ct. Thlr. 11514. 8
zu 152, wofür zu belasten
Unternehmung in Leinwand von S. nach H.
1/3 Antheil Ct. Thlr. 5757. 4 zu 152 . . . Bco. Mk. 11362. 12
Domingo u. Comp. in Havanna Z/R.
1/3 Antheil Ct. Thlr. 5757. 4 zu 152 . . . " 11362. 12
Bco. Mk. 22725. 8

Nr. 8. N. wird zugleich avisirt, daß Weber u. Comp. 8000 Bco. Mk. 2 M. Dato, Ordre Eichbaum u. Com. zu 152 1/2 auf ihn entnommen haben. Daher der Satz:

— 22. März —

Weber u. Comp. in Schmiedeberg M/R.
an Tratten-Conto.
Ihre Tratte vom 16. März per 16. Mai Ct. Thlr. 4066. 20
zu 152 1/2 . . . . Bco. Mk. 8000. —

Nr. 9. Domingo u. Comp. in Havanna melden die Ankunft des Schiffes Sirius, und ersuchen den Adressaten (N.), 354 Säcke Kaffee, welche sie ihm consigniren werden, vorläufig mit 4000 Piaster versichern zu lassen.

Nr. 10. Ankunft des Schiffes Sirius. — Der an N. consignirte Kaffee ist unterm 28. Mai aufs Lager gekommen; wird am 12. Juli an Phil. Roth verkauft; am 14. geht der Betrag ein, und unterm 15. Juli wird die Verkaufrechnung wie folgt gestellt:

	Hamburg den 15. Juni 1832.			
	Verkaufrechnung über 354 Säcke Kaffee, empfangen mit dem Schiffe Sirius, Capt. X., von den Herren Domingo u. Comp. in Havanna, und für deren Rechnung wie folgt verkauft, als:			
(Zeichen.)	354 Säcke Kaffe, gew. Bto. 48874 ℔ g. G. 1/2 % 244 1/2 Thara zu 3 ℔ 1062 1306 1/2 — 1306 1/2 ℔ Nto. 47567 1/2 ℔ zu 6 1/8 Sch. . . . Bco. Mk.	18209	7	—
	Decort 1%	182	1	—
	Bco. Mk.	18027	6	—

Transport Bco. Mk.			18072	6
Unkosten.				
Assecuranz				
Bco. Mk. 12000. — zu 1½ % .		Bco. Mk. 180. —		
Courtage ¼ % und Stempel Ct. Mk.				
37. 8 zu 120 %		„ 31. 4		
Provision ⅓ %		„ 40. —		
		Bco. Mk. 251. 4		
Fracht laut Conossement:				
5059. zu 2 M. 8 S. Bco. Mk. 1262. 8.				
Primage 15 % . „ 189. 6.				
Staderzoll . . . „ 108. —				
		„ 1559. 14		
Eingangszoll Bco. Mk. 18200 ½ %	Ct. Mk. 91. —			
Everführerlohn, Aufbringen und Einwägen .	„ 67. 8			
Stürzen, Mischen, Füllen und Zunähen der Säcke	„ 56. 4			
Wägen, Abliefern und Trinkgeld	„ 33. 12			
Lagergeld	„ 45. —			
	Ct. Mk. 293. 8			
zu 120 %		„ 244. 9		
Feuerassecuranz Bco. Mk. 20000 zu ⅛ %		„ 25. —		
Verkaufscourtage Bco. Mk. 18209. 7 zu ⅚ %		„ 151. 12		
Provision und Delcredere 3 % . .		„ 540. 13		
			2773	4
Bco. Mk.			15254	2

Hiernach sind Domingo und Comp. für Bco. Mk. 15254. 2 zu creditiren, so wie auch, wenn man die gleichartigen Spesen zusammenzieht, das Assecuranzprämien-Conto für Bco. Mk. 180, das Schiffs-Conto für Bco. Mk. 1451. 14 wegen Fracht, das Handlungsunkosten-Conto für Bco. Mk. 560. 9 und das Provisions-Conto für Bco. Mk. 580. 13. Nimmt man der Kürze wegen, statt eines besondern Commissionswaaren-Conto's das allgemeine Waaren-Conto als Zwischen-Conto an, so können obige Posten wie folgt gebucht werden.

— 12. Juli —

Conto pro Diversi
an Waaren-Co.
An C. hier.
354 Säcke Kaffee, lt. Verk. B. Fol. . . . . . Bco. Mk. 18027. 6

— 12. Juli —

Waaren-Conto
an folgende 5 Creditoren.
Domingo u. Comp. in Havanna J/R.
Verkaufsrechnung über 354 Säcke Kaffee lt. Fact. B.

Fol. — per 15. Juli	Bco.Mk. 15254.	2
Assecuranzprämien-Co.	„ 180.	—
Schiffs-Co.		
Fracht von 354 Säcken Kaffee	„ 1451.	14
Handlungsunkosten-Conto	„ 560.	9
Provisions-Co.	„ 580.	13
	Bco.Mk. 18027.	6

Nr. 11. Weber u. Comp. melden unterm 14. Juli, daß sie die für gemeinschaftliche Rechnung eingekaufte Leinen in 52 Kisten und 12 Musterkisten verpackt nach Berlin an — zur Weiterbeförderung abgesandt haben. Sie übermachen zugleich die Rechnung über die Bleich-, Appretur- und übrigen Kosten im Betrag von Ct. Thlr. 3202. 8, wovon sie die Rechnung des Adressaten (N.) für seinen und des Hauses Domingo u. Comp. Antheil, zusammen ²/₃, mit Ct. Thlr. 2134. 26 belasten, Auch entnehmen sie Bco. Mk. 3857. 1, 2 M. Dato, Ordre Eichbaum u. Comp. zu 152¹/₄, wodurch die Rechnung laut folgender Nota ausgeglichen wird.

Nota

Herr N. in Hamburg S/R.

		Soll.		Haben.	
1832					
24. Febr.	Per Tratte Bco. Mk. 15000 zu 152¹/₂ Ct. Thlr.	—	—	7625	—
16. März.	An Einkaufrechnung ²/₃ Antheil	11514	8	—	—
„ „	Per Tratte Bco. Mk. 8000 zu 152¹/₂ . . .	—	—	4065	20
14. Juli.	An Unkostenrechnung zu ²/₃ Antheil	2134	26	—	—
„ „	Per Tratte Bco. Mk. 3857. 1. zu 152¹/₄ . .	—	—	1957	14
	Ct. Thlr.	13649	4	13649	4

Schmiedeberg den 14. Juli 1832.

Weber u. Comp.

Die Unkostenrechnung ist wie folgt:

	Schmiedeberg den 14. Juli 1832.			
	Unkostenrechnung über 2300 Schock 6/4 breite Leinwand für 2/3 Rechnung, über Berlin, Adresse der Herren — an Herrn N. in Hamburg verladen, als:			
(Zeichen.) Nr. 1 — 4.	4 Kisten / 1 Musterkistel } 200 Schock Platilles royales kosten ersten Ankaufs Ct. Thlr. 1262. 7. 6			
	Bleich-, Stärke-, Mangel- und Appreturlohn, Schilder, Kisten, Musterkistel und Emballage zu 35 Sg. / Schaugebühren*) zu 35 Sg. 6 Pf. } per Schock Ct. Thl. 236. 20			
	Fracht bis Berlin . . . . „ 30. —			
	Ct. Thlr. 266. 20			
	Einkassirungsprovision, Geldporto u. Wechselstempel Ct. Thlr. 1528. 27. 6 zu 2/3 % . . . . „ 10. 6			
	Ct. Thlr.	276	26	—
5 — 8.	4 Kisten / 1 M. K. } 200 Schock Plattilles royales ersten Ankaufs Ct. Thlr. 1319. 6. —			
	Unkosten wie vorstehend . . 266. 20. —			
	w. v. Ct. Thlr. 1585. 26 zu 2/3 % 10. 17. —	277	7	—
9 — 12.	4 Kisten / 1 M. K. } 200 Schock Platilles royales ersten Ankaufs . . . . Ct. Thlr. 1326. —. —			
	w. v. . . . . 266. 20. —			
	Ct. Thlr. 1582. 20 zu 2/3 % . 10. 19. —	277	9	—
13 — 16.	4 Kisten / 1 M. K. } 200 „ dito . Ct. Thlr. 1360. —. —			
	w. v. . . . . 266. 20. —			
	Ct. Thlr. 1626. 20 zu 2/3 % . 10. 25. —	277	15	—
	Transport Ct. Thlr.	1108	27	—

*) Es gibt Waaren, welche in Folge bestehender Verordnungen erst dann zum Handel kommen dürfen, wenn sie von verpflichteten Personen, Beschauer genannt, untersucht und gut befunden worden sind. Zur Bestätigung der Güte werden diese Waaren sodann mit einem obrigkeitlichen Zeichen oder Stempel versehen. So wird z. B. in Schlesien der Krapp nach gesetzlichen Bestimmungen, Rötheordnung genannt, bereitet, und die verschiedenen Sorten werden durch Brandzeichen an den Fässern bezeichnet. Z. B. Breslauer beste Keimröthe durch die Buchstaben W. L., einer Krone und der Jahreszahl. Auch in Betreff der Fabrikation der Leinwand hat man in Schlesien sogenannte Leinwand- und Schleierordnungen. Die öffentliche Besichtigung oder Schau findet jedoch nur bei solchen Fabrikaten statt, welche vorzüglich Gegenstände des ausländischen Handels sind.

	Transport Ct. Thlr.	1108	27	—
Nr. 17—20.	4 Kisten, 1 M. K. } 200 Stück Platilles royales ersten Ankaufs . . . . Ct. Thlr. 1407. 18. —			
	w. v. . . . . 266. 20. —			
	Ct. Thlr. 1674. 8 zu 2/3 % . . 11. 5. —	277	25	—
21 — 24.	4 Kisten, 1 M. K. } 200 „ dito . Ct. Thl. 1425. 13. 6			
	w. v. . . . . 266. 20. —			
	Ct. Thlr. 1692. 3. 6 zu 2/3 % . 11. 8. —	277	28	—
25 — 28.	4 Kisten, 1 M. K. } 200 „ dito . Ct. Thlr. 1491. 22. 6			
	w. v. . . . . 266. 20. —			
	Ct. Thlr. 1758. 12. 6 zu 2/3 % 11. 22. —	278	12	—
29 — 32.	4 Kisten, 1 M. K. } 200 „ dito . Ct. Thlr. 1523 13. 6			
	w. v. . . . . 266. 20. —			
	Ct. Thlr. 1790. 3. 6 zu 2/3 % . 11. 28. —	278	18	—
33 — 36.	4 Kisten, 1 M. K. } 200 „ dito . Ct. Thlr. 1586. 3. —			
	w. v. . . . . 266. 20. —			
	Ct. Thlr. 1852. 23 zu 2/3 % . 12. 11. —	279	1	—
37 — 40.	4 Kisten, 1 M. K. } 200 „ dito . Ct. Thlr. 1632. —. —			
	w. v. . . . . 266. 20. —			
	Ct. Thlr. 1898. 20 zu 2/3 % . 12. 20. —	279	10	—
41 — 42.	12 Kisten, 1 M. K. } 300 Schock in 1500 Stück Bretagnes Ct. Thlr. 2937. 18. —			
	w. v. . . . . 400. —. —			
	Ct. Thlr. 3337. 18 zu 2/3 % . 22. 7. —	422	7	—
	Ct. Thlr.	3202	8	—
	Debitire Herrn N. in Hamburg für 2/3 . Ct. Thlr.	2134	26	—

Weber u. Comp.

Die entsprechenden Buchungen sind wie folgt:

— 19. Juli. —

Folgende 2 Debitoren
an Weber u. Comp. in Schmiedeberg M/R.

Bleich- und Appretur-Rechnung vom 14. D. ²/₃ Antheil
Ct. Thl. 2134. 26 zu 152 wofür zu belasten

Unternehmung in Leinwand von S. nach H.

¹/₃ Antheil Ct. Thlr. 1067. 13 zu 152 . . . . Bco. Mk. 2106. 13

Domingo u. Comp. in Havanna.

¹/₃ Antheil Ct. Thlr. 1067. 13 zu 152 . . . . „ 2106. 12

Bco. Mk. 4213. 9

— dito. —

Weber u. Comp. in Schmiedeberg M/R.
an Tratten-Co.

Ihre Tratte vom 14. Juli per 14. September Ct.
Thlr. 1957. 14 zu 152¹/₄ . . . . Bco. Mk. 3857. 1

Nr. 12. Nach vollzogener Verladung der gemeinschaftlichen Leinen sendet N. am 5. October die Generalfactur im Betrag von Bco. Mk. 43006. 6 an Weber u. Comp., deren ¹/₃ Antheil Bco. Mk. 14335. 7 beträgt; für ¹/₃ Antheil an den in dieser Rechnung enthaltenen Verschiffungs- und Assecuranzkosten, die im Ganzen Bco. Mk. 2597. 13 betragen, werden sie mit Bco. Mk. 865. 15 belastet.

Nr. 13. An demselben Tage (5. October) sendet N. die Generalfactur an Domingo und Comp. in Havanna, und meldet denselben, daß er zur Ausgleichung ihrer laufenden Rechnung Liv. Sterl. 13. 12. 9 per d. 5. Dezember auf — in London remittirt, und sie zu Bco. Mk. 13. 12 mit Bco. Mk. 820 belastet habe. Domingo und Comp. sind ferner belastet mit Bco. Mk. 82 für 5%tige Zinsen, und Bco. Mk. 16. 11 für Briefporto und Wechselcourtage, lt. weiter unten folgendem Conto-Corrent.

Die Generalfactur ist wie folgt:

Hamburg den 5. October 1832.

Factura über

(Zeichen.)				
	52 Kisten und 12 Musterkisten Leinwand, roh eingekauft, gebleicht und appretirt durch die Besorgung der Herren Weber u. Comp. in Schmiedeberg, von denselben über Berlin empfangen, und mit dem Schiffe Sirius, Capt. —, an die Consignation der Herren Domingo u. Comp. in Havanna verladen, als:			
Nr. 1 — 4. 1/4	4 Kisten, 1 M. K. } mit 200 Stück Platilles royales kosten P. Ct. Thlr. 1262. 7. 6			
	und „ 276. 26. —			
	Ct. Thlr. 1539. 3. 6			
	zu 152 Bco. Mk.	3037	12	—
5 — 8. 5/8	4 Kisten, 1 M. K. } mit 200 „ dito Ct. Thlr. 1319. 6. —			
	„ 277. 7. —			
	Ct. Thlr. 1596. 13. —			
	zu 152 Bco. Mk.	3150	14	—
9 — 12. 9/12	4 Kisten, 1 M. K. } mit 200 „ dito Ct. Thlr. 1326. —. —			
	„ 277. 9. —			
	Ct. Thlr. 1603. 9. —			
	zu 152 Bco. Mk.	3164	6	—
13 — 16. 13/16	4 Kisten, 1 M. K. } mit 200 „ dito Ct. Thlr. 1360. —. —			
	„ 277. 15. —			
	Ct. Thlr. 1637. 15. —			
	zu 152 Bco. Mk.	3231	15	—
17 — 20. 17/20	4 Kisten, 1 M. K. } mit 200 „ dito Ct. Thlr. 1407. 18 —			
	„ 277. 25. —			
	Ct. Thlr. 1685. 13. —			
	zu 152 Bco. Mk.	3326	8	—
21 — 24. 21/24	4 Kisten, 1 M. K. } mit 200 „ dito Ct. Thlr. 1425. 13. 6			
	„ 277. 28. —			
	Ct. Thlr. 1703. 11. 6			
	zu 152 Bco. Mk.	3361	15	—
	Transport Bco. Mk.	19273	6	—

		Transport Bco. Mk.	19273	6	—
Nr. 25—28. 25/28	4 Kisten 1 M. K.	mit 200 Stück Platilles royales kosten St. Thlr. 1491. 22. 6 und „ 278. 12. — St. Thlr. 1770. 4. 6 zu 152 Bco. Mk.	3493	11	—
29 — 32. 29/32	4 Kisten 1 M. K.	mit 200 „ dito St. Thlr. 1523. 13. 6 „ 278. 18. — St. Thlr. 1802. 1. 6 zu 152 Bco. Mk.	3556	11	—
33 — 36. 33/36	4 Kisten 1 M. K.	mit 200 „ dito St. Thlr. 1586. 3. — „ 279. 1. — St. Thlr. 1865. 4. — zu 152 Bco. Mk.	3681	3	—
37 — 40. 37/40	4 Kisten 1 M. K.	mit 200 „ dito St. Thlr. 1632. —. — „ 279. 10. — St. Thlr. 1911. 10. — zu 152 Bco. Mk.	3772	6	—
41 — 52. 41/52. 49/52	12 Kisten 2 M. K.	mit 1500 St. Bretag. St. Thlr. 2937. 18. — „ 422. 7. — St. Thlr. 3359. 25. — zu 152 Bco. Mk.	6631	4	—
		Bco. Mk.	40408	9	—
		Unkosten.			
		Fracht von Berlin und Spesen St. Thlr. 236 zu 152 . . . . . . Bco. Mk. 465. 13. —			
		Aufbringen, Reparatur, Lagergeld, Feuerassecuranz, Absetzen, Everführerlohn und kleine Unkosten St. Mk. 138. zu 120 . . . . „ 115. —. —			
		Bco. Mk. 580. 13. —			
		Provision von Bco. Mk. 40989. 6. — zu 2 % . . . . „ 819. 13. —			
		Bco. Mk. 1400. 10. —			
		Transport Bco. Mk.	40408	9	—

Transport Bco. Mk. | 40408 | 9 | —

Transport Bco. Mk. 1400. 10

Assecuranz.

Nr. 1 — 4 taxirt Bco. Mk. 3375. —
" 5 — 8 " " 3500. —
" 9 — 12 " " 3525. —
" 13 — 16 " " 3600. —
" 17 — 20 " " 3700. —
" 21 — 24 " " 3750. —
" 25 — 28 " " 3900. —
" 29 — 32 " " 3950. —
" 33 — 36 " " 4100. —
" 37 — 40 " " 4200. —
" 41 — 52 " " 7400. —
Bco. Mk. 45000. —

Bco. Mk. 10000. durch die 1. Assec. Comp.
" 10000. " " 2. "
" 10000. " " 3. "
" 5000. " " 4. "
" 7000. " " neue Vers. Ges.
Bco. Mk. 42000. zu 2 % Bco. Mk. 840. —
" 3000. durch die 4 Assec. Comp. zu 3 % . " 90. —
Bco. Mk. 45000. Bco. Mk. 930. —

Courtage 1/4 % Ct. Mk. 112. 8
Stempel . . " 38. 2
Ct. Mk. 140. 10
zu 120 . . " 117. 3
Provision 1/8 % . . . . " 150. —
" 1197. 3

2597 | 13 | —

Bco. Mk. | 43006 | 6 | —

Aus obiger Factur ergiebt sich, daß die Handlungsunkosten Bco. Mk. 678, die Assecuranzprämien Bco. Mk. 930, und die Provision Bco. Mk. 869. 13 betragen. Sollen nun Handlungsunkosten-Co., Assecuranzprämien-Co. und Provisions-Co. in Beziehung auf die einzelnen Betheiligten creditirt werden, so ist die Buchung wie folgt:

— 5 Oct. —

Domingo und Comp. in Havanna J/R
an folgende 3 Creditoren.

Für 1/3 Verschiffungsunkosten, nämlich

Handlungsunkosten=Co. . . . . Bco. Mk. 232. 11
Assec.=Prämien=Co. . . . . „ „ 310. —
Provisions=Co . . . . „ „ 323. 4
Bco. Mk. 865. 15

— dito. —

Weber und Comp. in Schmiedeberg J/R
an folgende 3 Creditoren.

Für 1/3 Verschiffungsunkosten, nämlich

Handlungsunkosten=Co. . . . . Bco. Mk. 232. 11
Assec.=Prämien=Co. . . . . „ „ 310. —
Provisions=Co.. . . . . „ „ 323. 4
Bco. Mk. 865. 15

— dito. —

Unternehmung in Leinwand von S. nach H.
an folgende 3 Creditoren.

Für 1/3 Verschiffungsunkosten, nämlich

Handlungsunkosten=Co. . . . . Bco. Mk. 232. 11
Assec.=Prämien=Co.. . . . . „ „ 310. —
Provisions=Co. . . . . „ „ 323. 4
Bco. Mk. 865. 15

— 5. Oct. —

Domingo und Comp. in Havanna J/R.
an folgende 3 Creditoren.

Interessen=Co.
Zinsen zu 5 % lt. R. . . . . Bco. Mk. 82. —

Handlungsunkosten=Co.
Briefporto und Wechselcourtage . . . . „ „ 16. —

Wechsel=Co.
Rimesse an Domingo und Comp. in London Liv.
Sterl. 29. 12. 9 zu Bco. Mk. 13. 12 . . . . . . „ „ 820. —
Bco. Mk. 918. 11

Nr. 14. Weber und Comp. entnehmen am 5. December auf N. in Folge früher getroffener Uebereinkunft (s. Nr. 6.)

Bco. Mk. 25000. —	2 M. dato, Ordre Eichbaum und Comp.
„ „ 35000. —	
„ „ 40000. —	
Bco. Mk. 10000. —	

Daher der folgende Satz:

— 10. Dec. —

Weber und Comp. in Schmiedeberg J/R
an Tratten-Co.
Ihre Tratte vom 5. Dec. pr. 4. Febr. . . . . Bco. Mk. 10000. —

Nr. 15. Das Schiff Sirius kommt im December in Havana an. Ueber den zu lösenden Ertrag von ihrem 1/3 Antheil an der Leinwand wollen Domingo und Comp. daselbst s. Z. nach Gefallen verfügen. Gegen die andern 2/3 beabsichtigen sie, Zucker einzukaufen, und wollen zu diesem Zweck bis das Geld für die Leinen eingelaufen seyn wird, mit ungefähr 10000 Piaster in Vorschuß treten, und die Verladung mit dem Schiff Sirius bewerkstelligen. Dieser Nachricht zufolge wird vorläufig die Assecuranz auf Zucker pr. Sirius mit Bco. Mk. 25000 zu 3 % geschlossen.

Am 12. März 1833 trifft die Nachricht von Domingo und Comp. ein, daß die Ladung an Bord sei, und das Schiff demnächst absegeln werde. Zugleich übersenden sie folgende Factur:

	Havanna d. 31. Jan. 1833.		
	Factura über 500 Kisten Zucker, verladen für Rechnung wen es angeht, mit dem Schiffe Sirius, Capt. —, an die Adresse des Herrn N. in Hamburg,		
(Zeichen)	als:		
Nr. 1—300	300 Kisten weißen Zucker		
	Nto. 4680 Arroben zu 8 R. . . . . Pstr.	4680	—
„ 301—500	200 „ gelben Zucker		
	Nto. 4134 Ar. zu 6 R.	2350	4
	500 Kisten zu 26 R.	1625	—
		8655	4
	Unkosten:		
	Zoll von 300 K. w. Z. zu Pstr. 3. 23 1/4 C. *) Pstr. 969. 6		
	„ „ 200 K. g. Z. zu Pstr. 2. 23 1/4 C. „ 447. 4		
	Wagen und Fuhrlohn zu 3 R. . . . . . „ 187. 4		
	Courtage 1/2 % . . . . „ 43. 2		
		1648	—
	Pstr.	10303	4
	Provision 2 1/2 % . . „	257	5
	Pstr.	10561	1
	Wofür wir Herrn N. in Hamburg debitiren		
	Domingo und Comp.		

*) Der Piaster wird in 8 Realen und auch in 100 Cents getheilt.

Die entsprechende Buchung ist wie folgt:

— 12. März. —

Folgende 2 Debitoren
an Domingo und Comp. in Havanna M/R.
Ihre Factur vom 31. Jan. über 500 Kisten Zucker pr.
31. Jan. Pstr. 10561. 1 zu 41 Schill., wofür zu belasten
Weber und Comp. in Schmiedeberg J/R
½ Antheil Pstr. 5280. 4½ zu 41 Schill. . . . Bco. Mk. 13531. 7
Zucker von Havanna.
½ Antheil Pstr. 5280. 4½ zu 41 Schill. . . . „ „ 13531. 7

Bco. Mk. 27062. 14

Nr. 16. Hiernach wird die Assecuranz regulirt, und darüber folgende Rechnung gefertigt:

Hamburg d. 12. März 1833.

Assecuranz-Rechnung über

(Zeichen) Nr. 1 — 500. 500 Kisten Zucker, mit dem Schiffe Sirius, Capt. —, von Havanna nach Hamburg:

Bco.	Mk.	6300. —	taxirt	auf	100	Kisten	w.	Zucker	Nr.	1 — 100.
„	„	6300. —	„	„	„	„	„	„	„	101 — 200.
„	„	6300. —	„	„	„	„	„	„	„	201 — 300.
„	„	4950. —	„	„	„	„	g.	„	„	301 — 400.
„	„	4950. —	„	„	„	„	„	„	„	401 — 500.

Bco. Mk. 28800. — Mit Compagnie-Condition.

Bco. Mk. 10000. — durch die erste Assec.-Comp.
„ „ 10000. — „ „ zweite „
„ „ 8800. — „ „ vierte „

Bco. Mk. 28800. — zu 3 % . . . . Bco. Mk. 864. —

Courtage ¼ % Ct. Mk. 72. —
Stempel . . . . „ 18. —

Ct. Mk. 90. — zu 120 . . . . . . „ 75. —
Provision ⅓ % . . . . „ 96. —

Bco. Mk. 1035. —

Die entsprechenden Buchungen sind wie folgt:

— 12. März. —

Weber und Comp. in Schmiedeberg J/R
an folgende 3 Creditoren.
Assecuranzrechnung ½ Antheil über 500 Kisten Zucker, wofür zu creditiren

Assecuranz-Prämien-Co.	Bco. Mk. 432.	—
Handlungsunkosten-Co.	„ 37.	8
Provisions-Co.	„ 48.	—
	Bco. Mk. 517.	8

— dito. —

Zucker von Havanna
an folgende 3 Creditoren.
Assecuranzrechnung ½ Antheil über 500 Kisten Zucker, wofür zu creditiren

Assecuranz-Prämien-Co.	Bco. Mk. 432.	—
Handlungsunkosten-Co.	„ 37.	8
Provisions-Co.	„ 48.	—
	Bco. Mk. 517.	8

Nr. 17. Im März ist das Schiff angekommen, und am 15. April wird die ganze Parthie Zucker verkauft. Die Verkaufsrechnung ist wie folgt:

	Hamburg d. 15. April 1833.			
	Verkaufrechnung über 500 Kisten Zucker, empfangen von Havanna mit dem Schiffe Sirius, Capt. —, für halbe Rechnung mit den Herren Weber u. Comp. in Schmiedeberg, als:			
(Zeichen) Nr. 1—300	300 Kisten weißen Zucker, gewogen			
	Bto. 125692 ℔			
	Tara zu 65 ℔ 19500 ℔			
	Besenrein „ 5 ℔ 1500 „			
	g. Gew. ¾ % 943 „			
	21943 „			
	Nto. 103749 ℔ zu 7¾ Pf. vlm. B. Mk.	25126	11	—
	Transport Bco. Mk.	25126	11	—

	Transport Bco. Mk.	25126	11	—
Nr. 301–500	209 Kisten gelben Zucker, gewogen Bto. 84311 ℔			
	Tara zu 70 ℔ 14000 ℔			
	Besenrein „ 5 ℔ 1000 „			
	g. Gew. zu ¾ % 632 „			
	15632 „			
	Nto. 68679 ℔ zu 6 Pf. vlm. Bco. Mk.	12377	5	—
	Bco. Mk.	38004	—	—
	Rabatt 8⅔ %	3031	—	—
		34973	—	—
	Decort 1 % . .	349	12	—
	Bco. Mk.	34623	4	—
	Unkosten.			
	Fracht lt. Connos. 12 Mk. pr. Kiste Bco. Mk. 6000. —			
	Primage 15 % . . . . „ 900. —			
	Staderzoll . . . . „ 56. 4			
	Bco. Mk. 6956. 4			
	Zoll Bco. Mk. 34900 zu ½ % Ct. Mk. 174. 8			
	Everführerlohn, Aufbringen und Einwägen „ 375. —			
	Küperlohn, Wägen, Abliefern und Trinkg. „ 156. 4			
	Lagermiethe . . . . „ 187. 8			
	Ct. Mk. 893. 4			
	zu 120. . . „ 7446. —			
	Feuerassecuranz Bco. Mk. 38000 zu ⅛ % „ 47. 8			
	Courtage Bco. Mk. 34973 zu ⅚ % . . „ 291. 7			
	Provision und Delcredere zu 3 % . . „ 1038. 11			
		9078	4	—
	pr. d. 15. Mai Bco. Mk.	25545	—	—

Die entsprechenden Posten können wie folgt gebucht werden:

— 15. April. —

Conto pro Diversi
an folgende 2 Creditoren.
An R. hier
500 Kisten Zucker, wofür zu creditiren
Weber und Comp. in Schmiedeberg J/R

1/2 Antheil pr. 15. Mai	Bco. Mk. 17311. 10
Zucker von Havanna	
1/2 Antheil	„ 17311. 10
	Bco. Mk. 34622. 4

— dito. —

Weber und Comp. in Schmiedeberg J/R
an folgende 2 Creditoren.
1/2 Antheil Unkosten und Provision pr. 15. Mai

Handlungsunkosten-Co.	Bco. Mk. 4019. 13
Provisions-Co.	„ 4519. 5
	Bco. Mk. 4539. 2

— dito. —

Zucker von Havanna
an folgende 2 Creditoren.
1/2 Antheil Unkosten und Provision

Handlungsunkosten-Co.	Bco. Mk. 4019. 13
Provisions-Co.	„ 519. 5
	Bco. Mk. 4539. 2

Nr. 18. Domingo und Comp. schreiben unterm 7. Mai, daß sie mit den Leinen aufgeräumt haben, und zur Schlußrimesse 96 Kisten weißen und 64 Kisten gelben Zucker mit dem Schiffe —, Capt. — senden werden; sie versprechen mit diesem Schiffe, welches in einigen Wochen segelfertig seyn wird, die gänzliche Abrechnung. Am 25. Juli kommt das Schiff an, und bringt von Domingo u. Comp. folgende Rechnungen.

(Nr. 1.)

	Pstr.	
Havanna d. 31. Mai 1833.		
Verkaufsrechnung über nachstehend spezifizirte Leinen, empfangen, von Hamburg für $\frac{2}{3}$ Rechnung mit dem Schiffe Sirius, Capt. —, und wie folgt verkauft, als:		
An — auf 3, 6 und 9 Monat Credit		
Nr. 1 — 16. 800 St. $\frac{6}{4}$ Plat. roy. zu $11\frac{3}{4}$ . . Pstr.	9400	—
„ 17 — 28. 600 „ „ „ „ 13 . . „	7800	—
„ 29 — 40. 600 „ „ „ „ 14 . . „	8400	—
„ 41 — 52. 1500 „ „ „ „ $3\frac{3}{8}$ . . „	5062	4
fällig d. 15. Nov. Pstr.	30662	4
Ab:		
Fracht und Primage lt. Connos. . . . . . Pstr. 529. —		
Zoll $33\frac{1}{3}$ % vom Tara-Werth,		
2000 St. Plat. zu 8 . . Pstr. 16000. —		
1500 „ Bret. zu $14\frac{2}{5}$. „ 2700. —		
Pstr. 18700. — „ 6233. 3		
Translateur . . . . „ 21. —		
Bootsmiethe, Landen, Fuhrlohn, Arbeitslohn ꝛc. . . . . „ 89. —		
Provision 5 % . . . . „ 1533. 1		
	8405	4
Pstr.	22257	—
Hievon $\frac{2}{3}$ Antheil „	14838	—
Ab, Zinsen bis d. 15 Nov. zu $\frac{1}{2}$ % per M.		
Pstr. 4581. 5 Fracht, Zoll ꝛc. v. 15. Dec. 11 Mt. Pstr. 252. —		
Pstr. 10561. 1 Fact. v. 31. Jan. $9\frac{1}{2}$ Mt. . „ 501. 5		
„ 4276. 7 Saldo d. 31. Mai $5\frac{1}{2}$ Mt. . „ 117. 5		
Pstr. 14838. —	871	2
pr. d. 31. Mai Pstr.	13966	6

Wofür wir Herrn N. in Hamburg creditiren.

Domingo und Comp.

(Nr. 2.)

	Havanna d. 31. Mai 1833.		
	Factura über 160 Kisten Zucker, verladen für Rechnung wen es angeht mit dem Schiffe —, Capt. —, an die Adresse des Herrn N. in Hamburg, als:		
(Zeichen)			
Nr. 1— 96	96 Kisten weißen Zucker		
	Rto. 1576 Arroben zu 7¾ R. . . . . Pstr.	1526	6
„ 97—160	64 „ gelben Zucker		
	Rto. 1051 Arroben zu 5¾ R. . . . . „	755	3
	160 Kisten zu 26 R. . . . . „	520	—
	Pstr.	2802	1
	Unkosten.		
	Zoll von 96 Kisten w. Z. zu Pstr. 3. 23¼ Pstr. 310. 3		
	64 „ g. „ „ „ 2. 23¾ „ 143. 2		
	Wägen und Fuhrlohn zu 3 R. . . . . . . „ 60. —		
	Courtage ½ % . . . . „ 14. —		
		527	5
	Pstr.	3329	6
	Provision 2½ % „	83	2
	Pstr.	3413	—
	Wofür wir Herrn N. in Hamburg debitiren.		
	Domingo und Comp.		

Nr. 19. Domingo und Comp. machen die Schlußrechnung im Briefe folgendermaßen:

d. 31. Januar Fact. über 500 Kisten Zucker	Pstr.	10561.	1
„ 31. Mai „ „ 160 „ „	„	3413.	—
	Pstr.	13974.	1
„ „ „ Verkaufrechnung über Leinen	„	13966.	6
pr. Saldo auf neue Rechnung	Pstr.	7.	3

Bei Mittheilung der in Nr. 18 enthaltenen Rechnungen an Weber und Comp. wird zugleich die Assecuranz wie folgt in Rechnung gebracht:

Hamburg d. 25. Juli 1833.

Assecuranzrechnung über

96 Kisten weißen Zucker } zwei Taxen vorbehalten, mit dem Schiffe —,
64 „ gelben „ }
Capt. —, von Havanna nach Hamburg.

Mit Compagnie-Condition.

Bco. Mk. 9000 durch die 1. Assec.-Comp. zu 2 % Bco. Mk. 180. —
Courtage ¼ % Ct. Mk. 22. 8
Stempel . . . „ 5. 10

Ct. Mk. 28. 2 zu 120 . . . . . . „ 23. 8
Provision ⅓% . . „ 30. —

Bco. Mk. 233. 8

Debitire die Herren Weber und Comp. in Schmiedeberg für die Hälfte mit . . . . Bco. Mk. 116. 12

Die Buchungen für Nr. 18 und 19 sind wie folgt:

— 25. Juli. —

Domingo und Comp. in Havanna M/R.
an folgende 2 Creditoren.
Ihre Verkaufsrechnung ⅔ Antheil pr. 31. Mai
Pstr. 13966. 6 zu 41 Schill. wofür zu creditiren:
Weber und Comp. in Schmiedeberg I/R.
½ Antheil Pstr. 6983. 3 zu 41 Schill. . . . . Bco. Mk. 17894. 14
Unternehmung in Leinwand v. S. nach H.
½ Antheil Pstr. 6983. 3 zu 41 Schill. . . . . „ 17894. 14

Bco. Mk. 35789. 13

— dito. —

Folgende 2 Debitoren
an Domingo und Comp. in Havanna M/R.
Ihre Factur über 160 Kisten Zucker pr. 31. Mai
Pstr. 3413 zu 41 Schill. wofür zu belasten:
Weber und Comp. in Schmiedeberg I/R.
½ Antheil Pstr. 1706. 8 zu 41 Schill. . . . . Bco. Mk. 4372. 14
Zucker von Havanna.
½ Antheil Pstr. 1706. 8 zu 41 Schill. . . . . „ 4372. 15

Bco. Mk. 8745. 13

— 25. Juli. —

Weber und Comp. in Schmiedeberg J/R an folgende 3 Creditoren.

Assecuranzrechnung ½ Antheil über 160 Kisten Zucker, wofür zu creditiren:

Assecuranz-Prämien-Co.	Bco. Mk.	90.	—
Handlungsunkosten-Co.	"	11.	12
Provisions-Co.	"	15.	—
	Bco. Mk.	116.	12

— dito. —

Zucker von Havanna an folgende 3 Creditoren.

Assecuranzrechnung ½ Antheil über 160 Kisten Zucker, wofür zu creditiren:

Assecuranz-Prämien-Co.	Bco. Mk.	90.	—
Handlungsunkosten-Co.	"	11.	12
Provisions-Co.	"	15.	—
	Bco. Mk.	116.	12

Nr. 20. Die 160 Kisten Zucker sind verkauft worden; die Verkaufsrechnung ist wie folgt:

	Hamburg d. 15. August 1838.			
	Verkaufsrechnung über 160 Kisten Zucker, empfangen von Havanna mit dem Schiffe —, Capt. —, für halbe Rechnung mit den Herren Weber u. Comp. in Schmiedeberg, als:			
(Zeichen)	85 Kisten weißen Zucker, gewogen Bto. 37163 ℔ Thara zu 65 ℔ 5525 ℔ Besenrein " 5 " 425 " g. Gew. ¾ % . 278 " 6228 " Nto. 30935 ℔ zu 7½ Pf. vlm. Bco. Mk.	7250	6	—
	Transport Bco. Mk.	7250	6	—

Transport Bco. Mk.	7250	6	—
11 Kisten weißen Zucker, gewogen			
Bto. 4509 ℔			
Tara zu 65 ℔ 715 ℔			
Besenrein „ 5 „ 55 „			
g. Gew. ¾ % . 34 „			
804 ℔			
Nto. 3705 ℔ zu 6½ Pf. vlm.			
Bco. Mk.	752	9	—
48 Kisten gelben Zucker, gewogen			
Bto. 21020 ℔			
Tara zu 70 ℔ 3360 ℔			
Besenrein „ 5 „ 240 „			
g. Gew. ¾ % . 158 „			
3758 „			
Nto. 17262 ℔ zu 5¾ Pf. vlm.			
Bco. Mk.	3101	12	—
16 Kisten gelben Zucker, beschädigt, gewogen			
Bto. 1120 ℔			
Tara zu 70 ℔ 1120 ℔			
Besenrein „ 5 „ 80 „			
g. Gew. ¾ % . 50 „			
1250 „			
Nto. 5357 ℔ zu 5⅛ Pf. vlm.			
160 Kisten Bco. Mk.	857	15	—
Bco. Mk.	11962	10	—
Rabatt 8⅔ % . . . . „	954	1	—
Bco. Mk.	11008	9	—
Decort 1 % . . . . . „	110	1	—
Transport Bco. Mk.	10898	8	—

Transport Bco. Mk.	10898	8	—
Unkosten.			
Fracht lt Connos. zu 11 Mk. pr. Kiste Bco. Mk. 1760. —			
Primage 15 % . . . . „ 264. —			
Staderzoll . . . . „ 18. —			
Zoll Bco. Mk. 11000 zu ½ % Ct. Mk. 55. —			
Everführerl., Aufbringen und Einwägen . „ 120. —			
Küperl., Wägen, Abliefern und Trinkgeld „ 50. —			
Lagermiethe . . . „ 60. —			
Ct. Mk. 285. —			
zu 120 . . . „ 237. 8			
Feuerassec. Bco. Mk. 12000 zu ⅛ % „ 15. —			
Courtage Bco. Mk. 1108. 9 zu ⅚ % „ 91. 12			
Prov. und Delcr. 3 % . . . . „ 326. 15	2713	3	—
pr. 15. Sept. Bco. Mk.	8185	5	—

Die entsprechenden Buchungen sind wie folgt:

— 15. August. —

Conto pro Diversi
an folgende 2 Creditoren.
An M. hier
160 Kisten Zucker, wofür zu creditiren:
Weber und Comp. in Schmiedeberg J/R
½ Antheil pr. 15. Sept. . . . . Bco. Mk. 5449. 4
Zucker von Havanna.
½ Antheil . . . . „ 5449. 4
Bco. Mk. 10898. 8

— dito. —

Weber u. Comp. in Schmiedeberg J/R
an folgende 2 Creditoren.
½ Antheil an Unkosten und Provision pr. 15. Sept.,
wofür zu creditiren:
Handlungsunkosten-Co. . . . . . . Bco. Mk. 1192. 18
Provisions-Co. . . . . „ 163. 7
Bco. Mk. 1359. 9

— 15. August. —

Zucker von Havanna
an folgende 2 Creditoren.
½ Antheil an Unkosten und Provision, wofür zu
creditiren:

Handlungsunkosten-Co.	Bco. Mk.	1192. 18
Provisions-Co.	„	163. 8
	Bco. Mk.	1356. 10

Nr. 21. Werden nun, der Kürze wegen, nur diejenigen Posten in's Hauptbuch gebracht, welche die Interessenten, so wie die Conto's der Gegenstände des Unternehmens betreffen, so ergiebt sich aus dem Conto für Leinwand ein Gewinn von Bco. Mk. 3559. 7, und aus dem Conto für Zucker aus Havanna ein Verlust von Bco. Mk. 1673. 8; also überhaupt ein Gewinn von Bco. Mk. 1885. 15, welcher aber durch die Provisionsgebühren, deren Berechnung uns hier nichts angeht, noch vermehrt wird. Aus dem Conto für Weber und Comp. M/R ergiebt sich eine Cursdifferenz von Bco. Mk. 82, wofür Gewinn- und Verlust-Co. zu creditiren ist.

Das Conto: Domingo und Comp. J/R. ist, wie im Vorhergehenden schon dargethan worden, ausgeglichen; und aus dem Conto: Domingo und Comp. M/R ergiebt sich, wie wir ebenfalls aus dem Vorhergehenden schon wissen, ein Saldo zu dessen Gunsten von Pstr. 7. 3 R.

Wie aus dem Conto-Corrent für Weber und Comp. J/R erhellet, sind solche an Zinsen für Bco. Mk. 150 zu belasten; nehmen wir nun an, daß hierzu noch Bco. Mk. 14. 9 für Briefporto kommen, so ergiebt sich zu ihren Gunsten ein Saldo von Bco. Mk. 5191.

Die Conto's im Hauptbuche, nach obiger Annahme, und die laufenden Rechnungen der Interessenten Domingo und Comp., und Weber und Comp. (im Conto-Corrent-Buche) stehen daher wie folgt:

Sollen. Weber u. Comp.

1832		P.St.T.			Bo.Mk.		
März	An Tratten-Conto	7625	—	—	15000	—	—
"	" dito.	4066	20	—	8000	—	—
Juli	" dito.	1957	14	—	3857	1	—
Dec.	" Gewinn- und Verlust-Co. .	—	—	—	82	—	—
		13649	4	—	26939	1	—

Soll. Unternehmung in Leinwand

1832				
März	An Weber und Comp. M/R	11362	12	—
Juli	" dito.	2106	13	—
Octob.	" 3 Creditoren	865	15	—
1833				
Juli	" Gewinn- und Verlust-Co.	3559	7	—
		17894	15	—

Sollen. Domingo und Comp.

1832				
März	An Weber und Comp. M/R	11362	12	—
Juli	" dito.	2106	12	—
Octob.	" 3 Creditoren	865	15	—
"	" 3 dito.	918	11	—
		15254	2	—

Soll. Zucker

1833				
März	An Domingo und Comp. M/R	13531	7	—
"	" 3 Creditoren	517	8	—
"	" 2 dito..	4539	2	—
Juli	" Domingo und Comp.	4372	15	—
"	" 3 Creditoren	116	12	—
August	" 2 dito..	1356	19	—
		24434	6	—

buch)

in Schmiedeberg M/R. Haben.

		P.St.T.			Bo.Mk.		
1832							
März	Per 2 Debitoren	11514	8	—	22725	8	—
Juli	„ 2 dito.	2134	26	—	4213	9	—
		13649	4	—	26939	1	—

von Schm. nach Hav. Haben.

1833				
Juli	Per Domingo und Comp.	17894	15	—
		17894	15	—

in Havanna J/R. Haben.

1832				
Juli	Per Waaren-Co.	15254	2	—
		15254	2	—

von Havanna. Haben.

1833				
April	Per Conto pro Diversi	17311	10	—
August	„ dito.	5449	4	—
„	„ Gewinn- und Verlust-Co.	1673	8	—
		24434	6	—

(Haupt=

Sollen. Weber u. Comp.

1832		P.St.L.			Bo.Mk.		
März	An Tratten=Conto	7625	—	—	15000	—	—
"	" dito.	4066	20	—	8000	—	—
Juli	" dito.	1957	14	—	3857	1	—
Dec.	" Gewinn= und Verlust=Co. .	—	—	—	82	—	—
		13649	4	—	26939	1	—

Soll. Unternehmung in Leinwand

1832				
März	An Weber und Comp. M/R	11362	12	—
Juli	" dito.	2106	13	—
Octob.	" 3 Creditoren	865	15	—
1833				
Juli	" Gewinn= und Verlust=Co.	3559	7	—
		17894	15	—

Sollen. Domingo und Comp.

1832				
März	An Weber und Comp. M/R	11362	12	—
Juli	" dito.	2106	12	—
Octob.	" 3 Creditoren	865	15	—
"	" 3 dito.	918	11	—
		15254	2	—

Soll. Zucker

1833				
März	An Domingo und Comp. M/R	13531	7	—
"	" 3 Creditoren	517	8	—
"	" 2 dito..	4539	2	—
Juli	" Domingo und Comp.	4372	15	—
"	" 3 Creditoren	116	12	—
August	" 2 dito..	1356	19	—
		24434	6	—

buch)

in Schmiedeberg M/R. **Haben.**

		P.Ct.T.			Bo.Mk.		
1832							
März	Per 2 Debitoren	11514	8	—	22725	8	—
Juli	„ 2 dito.	2134	26	—	4213	9	—
		13649	4	—	26939	1	—

von Schm. nach Hav. **Haben.**

1833				
Juli	Per Domingo und Comp.	17894	15	—
		17894	15	—

in Havanna J/R. **Haben.**

1832				
Juli	Per Waaren-Co.	15254	2	—
		15254	2	—

von Havanna. **Haben.**

1833				
April	Per Conto pro Diversi	17311	10	—
August	„ dito.	5449	4	—
„	„ Gewinn- und Verlust-Co.	1673	8	—
		24434	6	—

Sollen. Weber und Comp.

1832				
Octob.	An 3 Creditoren	865	15	—
Dec.	„ Tratten-Co.	10000	—	—
1833				
März	„ Domingo und Comp. M/R.	13531	7	—
„	„ 3 Creditoren	517	8	—
April	„ 2 dito.	4539	2	—
Juli	„ Domingo und Comp.	4372	14	—
„	„ 3 Creditoren.	116	12	—
August	„ 2 dito.	1356	9	—

Sollen. Domingo und Comp.

		Pstr.		Bo.Mk.		
1833						
Juli	An 2 Creditoren	13966	6	35789	13	—

(Conto-

Sollen. Weber und Comp.

			Ct. T.			B.Mk.		
1832								
Mrz.	5	An ihre Tratte 25. Febr. 2 Mt. zu 152½	7625	—	—	15000	—	—
„	22	„ dito. 16. März 2 Mt. zu 152½	4066	20	—	8000	—	—
Juli	19	„ dito. 14. Juli 2 Mt. zu 152¼ .	1957	14	—	3857	1	—
Dec.	31	„ Gewinn am Curs	—	—	—	82	—	—
			13649	4	—	26939	1	—

Sollen. Domingo und Comp.

			Vflzt.	Tge	Zzhln.	B.Mk.		
1832								
Mrz.	22	An Weber und Comp. für Leinen ⅓ Antheil Ct. Thlr. 5757. 4 zu 152	30 Apr.	158	1795314	11362	12	—
Juli	19	„ Weber u. Comp. für Bleich-Rech. ⅓ Anth. Ct. Thlr. 1067. 3 zu 152	13 Sep.	22	46348	2106	12	—
Oct.	5	„ Verschiffungskosten, ⅓ Antheil .	5 Oct.	—	—	865	15	—
„	„	„ Zinsensaldo $\frac{1250838}{7200}$	—	—	—	82	—	—
„	„	„ Briefporto und Courtage . . .	—	—	—	16	11	—
„	„	„ Meine Rimesse nach London Liv. Sterl. 59. 12. 9 zu Bo.Mk. 13. 12	—	—	—	820	—	—
					1841662	15254	2	—

in Schmiedeberg J/R. **Haben.**

1833				
April	Per Conto pro Diversi	17311	10	—
„	„ Domingo und Comp. M/R.	17894	14	—
August	„ Conto pro Diversi	5449	4	—

in Havanna M/R. **Haben.**

1833		Pstr.		Bco.Mk.	
März	Per 2 Debitoren	10561	1	2706214	—
Juli	„ 2 dito.	3413	—	874513	—

Corrent.)

in Schmiedeberg M/R. **Haben.**

1832			Ct. T.			B.Mk.		
Mrz.	22	Per Facturen über Leinw. ²/₃ Antheil	11514	8	—	22725	8	—
Juli	19	„ Bleich- u. Appret.-Rech. ²/₃ Anth.	2134	26	—	4213	9	—
			13649	4	—	26939	1	—

in Havanna J/R. **Haben.**

1832			Vflzt.	Tge.	Zzhln.	B.Mk.		
Juni	15	Per Verkaufsrechnung über 356 Säcke Kaffee	15 Juli	82	1250838	15254	2	—
		Ausgleichung der Zzhln.	—	—	590824	—	—	—
					1841662	15254	2	—

Sollen. Weber und Comp.

			Vfltzt.	Tge.	Zahln.	B.Mk.		
1832								
Oct.	5	An Verschiffungsunkosten von Leinen 1/3 Antheil	13 Sep.	367	317799	865	15	—
Dec.	10	„ ihre Tratte	4 Fb. 33	223	2230000	10000	—	—
1833								
Mrz.	12	„ Factura von Havanna über 500 Kisten Zucker ½ Antheil . . .	—	—	—	13531	7	—
„	„	„ Assecuranz-Rechnung ½ Antheil	12 Mrz.	187	96772	517	8	—
Apr.	15	„ Unkosten u. Prov. ½ Antheil .	15 Mai	123	558312	4539	2	—
Juli	25	„ Factura von Havanna über 160 Kisten Zucker ½ Antheil . . .	—	—	—	4372	14	—
„	„	„ Assecuranz-Rechnung ½ Antheil	25 Juli	52	6071	116	12	—
Aug.	15	„ Unkosten u. Prov. ½ Antheil .	15 Sep.	—	—	1356	9	—
Spt.	15	„ Zinsensaldo $\frac{1079625}{7200}$	—	—	—	150	—	—
„	„	„ Briefporto	—	—	—	11	9	—
„	„	„ Saldo	—	—	—	5191	—	—
					3208954	40655	12	—

Sollen. Domingo und Comp.

			Pstr.		B. Mk.		
1833							
Juli	25	An Verkauf-Rech. üb. Leinen 2/3 Anth.	13966	6	35789	13	—
„	„	„ Saldo	7	3	18	14	—
			13974	1	35808	11	—

in Schmiedeberg J/R. Haben.

			Vfălzt.	Tge.	Zzhln.	B.Mk.		
1833								
Apr.	15	Per Verkauf-Rech. über 500 Kisten Zucker ½ Antheil	15 Mai	123	2129329	17311	10	—
Juli	25	„ Verkauf-Rech. von Havanna über Leinen ⅔ Antheil	—	—	—	17894	14	—
Aug.	15	„ Verkauf-Rech. über 160 Kisten Zucker ½ Antheil	15 Sep.	—	—	5449	4	—
		Ausgleichung der Zzhln.	—	—	1079625	—	—	—
					3208954	40655	12	—
1833								
Sep.	15	Per Saldo			—	5191	—	—

in Havanna M/R. Haben.

1833							
Mrz.	12	Per Factura über 500 Kisten Zucker	10561	—	27062	14	—
Juli	25	„ dito. „ 160 „ „	3413	—	8745	13	—
			13974	1	35808	11	—
1833							
Juli	25	Per Saldo	7	3	18	14	—

11) Commissions- und Speditionsgeschäft.

§. 208. Die Commissionsgeschäfte, welche wir in Absicht der dabei statt findenden Buchungen in Betrachtung zu ziehen haben, bestehen überhaupt darin, daß wir

1) durch einen Andern etwas für unsere Rechnung verkaufen lassen; oder

2) für Rechnung eines Andern etwas verkaufen; und

3) für Rechnung eines Andern Waaren und sonstige Sachen versenden oder weiter befördern.

Beispiele.

1) An N. in Mainz sende ich eine Parthie Waaren in Verkaufscommission. Da die Waare nicht für Rechnung des A. abgeht, so kann dieser eigentlich nicht belastet werden; man stellt deshalb das sogenannte Commissionswaaren-Conto auf und belastet dasselbe in Beziehung auf das Waaren-Conto. Da man aber gleichzeitig nach mehreren Orten Waaren zum Commissionsverkaufe absenden kann, so wird der Bezeichnung „Commissionswaaren-Conto" oder auch „Commissionswaaren" der Name des Commissionärs beigefügt; z. B.

Commissionswaaren bei A. in Mainz
an Waaren-Conto.
Sende zum Commissionsverkaufe an A. in Mainz rc. . fl. 2000. —

Erhält man die Verkaufsrechnung, so wird in Beziehung auf den Commissionär das Commissionswaaren-Conto wieder entlastet, welches sodann beim Abschluß den Ertrag ausweist. Beim Empfang der Verkaufsrechnung wird z. B. eingetragen:

A. in Mainz
an Commissionswaaren bei demselben.
Erhalte von Letzterm Verkaufsrechnung über rc. . . . fl. 2500. —

Hat die Absendung der Waaren Unkosten veranlaßt, so wird die Casse in Beziehung auf das Commissionswaaren-Conto dafür creditirt: z. B.

Commissionswaaren bei A. in Mainz.
an Cassa-Conto.
Für Versendungsspesen rc. . . . . fl. 40. —

Für den Gewinn im obigen Beispiel im Betrage von 400 fl., wird das Commissionswaaren-Conto in Beziehung auf das Gewinn- und Verlust-Conto belastet.

Den obigen Eintragungen entsprechen folgende Conto's:

Soll.	Commissionswaaren bei A. in Mainz.				Haben.
An Waaren-Conto	2000	—	Per N. in Mainz	2500	—
„ Cassa-Conto	40	—			
„ Gewinn- u. Verlust-Conto	460	—			
	2500	—		2500	—

Soll.	Waaren-Conto.				Haben.
			Per Com.Waaren-Co. bei N.	2000	—

Soll.	A. in Mainz.				Haben.
An Commiss.Waaren bei N. .	2500	—			

Soll.	Cassa-Conto.				Haben.
			Per Com.Waaren-Co. bei N.	40	—

Soll.	Gewinn- und Verlust-Conto.				Haben.
			Per Com.Waaren bei N. .	460	—

Soll.	Provisions-Conto.		Haben.	
			Per Com.-Waaren von N.	20 —

Bei dieser Buchung müßte wegen der Provision noch ein besonderer Posten gefertigt, oder sie könnte auch dem letzten der obigen Posten in der Weise einverleibt werden, daß das Commissionswaaren-Conto in Beziehung auf den Committenten für 870 fl. und in Beziehung auf das Provisions-Conto für 20 fl. belastet würde. Besser ist es aber, wenn die baaren Auslagen, welche bei der Geschäftsbesorgung vorfallen, nicht gleich im Cassabuche in Beziehung auf's Commissionswaaren-Conto, sondern zuletzt verbucht werden, wonach bei Ertheilung der Verkaufsrechnung das Commissionswaaren-Conto gleichzeitig für die baaren Auslagen, für die Provision und für den Nettobetrag der Verkaufsrechnung belastet wird; in Beziehung auf obiges Beispiel ist diese Buchung wie folgt:

Commissionswaaren an N. in Mainz
an folgende 3 Creditoren.

N. in Mainz		
Nettobetrag der Verkaufsrechnung lt. Fact. B. Fol. . . .	fl.	870.
Handlungsunkosten-Conto		
Baare Auslagen	„	110.
Provisions-Conto		
Provision von fl. 1000 zu 2 %	„	20.
	fl.	1000.

Hiernach sind die Buchungen im Hauptbuche wie folgt:

Soll.	Commissionswaaren von N. in Mainz.		Haben.	
An 3 Creditoren	1000 —		Per R. hier	600 —
			„ L.	400 —
	1000 —			1000 —

Soll.	R. hier.		Haben.	
An Commissionswaaren . .	600 —			

Soll.	L. hier.				Haben.
An Commissionswaaren . .	400	–			

Soll.	N. in Mainz.				Haben.
			Per Commissionswaaren . .	870	—

Soll.	Handlungsunkosten-Conto.				Haben.
			Per Commissionswaaren . .	110	—

Soll.	Provisions-Conto.				Haben.
			Per Commissionswaaren .	20	—

Was die baare Auslage betrifft, so muß solche, wie im Obigen, aus dem Grunde in Beziehung auf's Handlungsunkosten-Conto verbucht werden, weil, nach unserer Annahme, die baare Auslage oder die Summe der baaren Auslagen, wenn mehrere statt gefunden haben, erst bei Ertheilung der Verkaufsrechnung in Memorial verbucht werden soll; da nun diese Auslagen bisher als unsere eigenen Handlungsunkosten betrachtet worden, also zu Lasten des Handlungsunkosten-Conto durch die Bücher gelaufen sind, so muß, bei der Abrechnung mit dem Committenten, der entsprechende Betrag vom Handlungsunkosten-Conto wieder abgeschrieben werden, weil derselbe vergütet oder vom Bruttobetrag der Verkaufsrechnung abgezogen wird.

§. 209. Bei der Ausführung einer Einkaufscommission kann der Committent an Cassa-Conto oder an den Verkäufer für den Einkauf der Waaren, an Handlungsunkosten-Conto für die Unkosten und an Provisions- oder Gewinn- und Verlust-Conto für die Provision belastet werden; statt dessen kann man aber auch Cassa-Conto oder den Verkäufer an Waaren-Conto für den Betrag der Waaren, und Cassa-Conto an Waaren-Conto für die Unkosten creditiren, und bei Ertheilung der Einkaufsrechnung den Committenten an Waaren-Conto für den Betrag derselben belasten, wonach der Ertrag des Commissionsgeschäfts im Waaren-Conto nachgewiesen wird. Die letztere Buchung ist in der Regel zweckmäßiger als die erstere.

Beispiel. Der Einkauf der Waare beträgt 7980 fl., die Unkosten belaufen sich auf 20 fl.; daher, nach der letztern Art die Buchungen:

Waaren-Conto
an Cassa-Conto
Einkauf von 2c. . . . . fl. 7980. —

Waaren-Conto
an Cassa-Conto
Unkosten auf 2c. . . . . fl. 20. —

Bei der Ertheilung der Einkaufsrechnung ist die Buchung wie folgt:

N. in —
an Waaren-Conto

Kaufe auf dessen Ordre 2c.	fl. 7980. —
Spesen	" 20. —
Provision zu 1/2 %	" 120. —
	fl. 8120. —

3) Auf ähnliche Weise wird bei der Buchung der Speditionsgeschäfte verfahren.

Z. B. ich erhalte von N. in Nürnberg Spesenrechnung über Kaufmannsgüter, welche er zur Weiterbeförderung an R. in Lindau an mich abgesandt hat, im Betrage von 160 fl. Dafür kann der Nürnberger in Beziehung auf ein, zur Vereinfachung der Buchung anzunehmendes, Zwischen-Conto, das Speditions-Conto wie folgt creditirt werden:

Speditions-Conto
an N. in Nürnberg.
Dessen Nachnahme für Rechnung R. in Lindau 2c. . . . fl. 36. —

Beim Empfang der Waare habe ich Transport und andere Spesen im Betrage von 21 fl. zu bestreiten; dies wird einstweilen im Speditionsunkosten-Buche notirt, und beim Schluß des Monats wird die Casse für die monatliche Summe der Speditionsunkosten in Beziehung auf das Speditions-Conto creditirt.

Bei der Absendung der Speditionsgüter ertheile ich dem R. in Lindau, wenn solche direkt an ihn abgehen, Spesenrechnung, in welcher derselbe belastet wird

1) für das, was ich für seine Rechnung dem N. in Leipzig schulde,
2) für meine baaren Auslagen, und endlich
3) für meine Provision; daher der Memorialsatz:

R. in Lindau
an Speditions-Conto.
Für Spesen auf ꝛc. . . . . fl. 60. —

Nehmen wir an, daß in dem Monate, in welchem obiges Speditionsgeschäft statt gefunden, keine weitern Speditionsunkosten vorgekommen sind, so ist in Beziehung auf obiges Beispiel der Casseneintrag wie folgt:

Speditions-Conto
an Cassa-Conto.
Für im Laufe dieses Monats ausgelegte ꝛc. . . . . . fl. 21. —

Die entsprechenden Buchungen im Hauptbuche sind wie folgt:

Soll. Speditions-Conto. Haben.

An N. in Nürnberg	36	—	Per R. in Lindau	60	—
„ Cassa-Conto.	21	—			

Soll. N. in Nürnberg. Haben.

			Per Speditions-Conto . .	36	—

Soll. R. in Lindau. Haben.

An Speditions-Conto. . .	60	—			

Auf dem Speditions-Conto ergiebt sich ein Ueberschuß von 3 fl., welches den Betrag der Provision ausmacht; beim Bücherschluß wird das Gewinn- und Verlust-Conto, oder auch das Provisions-Conto in Beziehung auf das Speditions-Conto für den Gesammtgewinn creditirt.

Man kann auch das Speditions-Conto weglassen, und, im obigen Beispiele, den R. in Lindau belasten

1) in Beziehung auf den N. in Nürnberg,

2) in Beziehung auf das Handlungsunkosten-Conto, wodurch dasselbe für diejenigen Unkosten wieder creditirt wird, welche für Rechnung eines Andern statt gefunden haben, und endlich

3) für die Provision in Beziehung auf das Provisions-Conto. Die Buchung ist alsdann wie folgt:

R. in Lindau	
an folgende 3 Creditoren.	
Für Spesen über ꝛc. wofür zu creditiren:	
N. in Nürnberg	
Für dessen Nachnahme	fl. 36. —
Handlungsunkosten-Conto.	
Für Unkosten	„ 21. —
Provisions-Conto	
Für Provision	„ 3. —
	fl. 60. —

Die entsprechenden Buchungen im Hauptbuche sind wie folgt:

Soll.			R. in Lindau.		Haben.
An 3 Creditoren	60	—			

Soll.			N. in Nürnberg.		Haben.
			Per R. in Lindau	36	—

Soll.	Handlungsunkosten-Conto.				Haben.
			Per R. in Lindau	21	—

Soll.	Provisions-Conto.				Haben.
			Per R. in Lindau	3	—

§. 210. Erhält man Güter zur Spedition, welche sogleich wieder weiter gehen, und werden die Spesen nachgenommen, so kann die Cassa an Gewinn- und Verlust-Conto oder an Speditions-Conto für die Provision belastet werden, wonach also die Belastung für die nachgenommenen Spesen und die Entlastung der gezahlten Spesen wegfällt. Z. B. ich erhalte von N. in — 4 Colli zur Weiterbeförderung an A. in —; zahle dafür 25 fl. und sende die Güter an A. in — mit Nachnahme von 25 fl. für Fracht, und 4 fl. für Provision; daher die Buchung:

Cassa-Conto
an Speditions-Conto
Zahlung von Fuhrmann B. für nachgenommene Provision
auf 4 Colli von Sendung N. in — für A. in — . . . . . fl. 4. —

§. 211. In Betreff derjenigen Spesen, für welche wir von einem Spediteur für eigene Rechnung belastet werden, ist dieser an dasjenige Conto zu erkennen, welches diese Spesen zu tragen hat; also nicht an Gewinn- und Verlust-Conto, oder Handlungsunkosten-Conto, als wodurch beim Bücherschluß der auf den einzelnen Handelszweigen lastende Gesammtkostenaufwand ausgemittelt, und aus der Vergleichung mit der Summe dessen, was sie hergegeben haben, der Geschäftsertrag bestimmt werden kann. Also z. B.:

Waaren-Conto
an N. in —
Für Spesen auf 6 Colli von London und Hamburg ꝛc. . fl. —. —

§. 212. Für die Zinsen, Provision und Spesen (Courtage, Briefporto ꝛc.), welche der Banquier seinem Correspondenten erst bei Ertheilung des Conto-Correnls (§. 178) in Rechnung stellt, hat jener das Interessen-, Provisions- und Handlungsunkosten-Conto zu creditiren und diesen zu belasten; Ersterer kann auch für die Zinsen und Provision das Gewinn- und Verlust-Conto erkennen, und der Conto-Corrent-Empfänger für den Zinsensaldo das Interessen-Conto, und für Provision, Courtage und Porto das Gewinn- und Verlust-Conto belasten. Hat z. B. der N. an den A. in — zu fordern:

Für Zinsen fl. 110. —; für Provision fl. 51. —; für Courtage fl. 12. — und für Porto fl. 8. 48 kr., so kann dies wie folgt gebucht werden:

A. in —
an folgende 3 Creditoren.
Interessen-Conto.

Für Zinsensaldo lt. Co.-Ct.		fl. 110. — kr.
Provisions-Conto.		
Für Provision		„ 51. — „
Handlungsunkosten-Conto.		
Für Courtage	fl. 12. — kr.	
Porto	„ 8. 48 „	
		„ 20. 48 „
		fl. 181. 48 kr.

Der Conto-Corrent-Empfänger creditirt dagegen den Conto-Corrent-Geber entweder für den ganzen Betrag in Beziehung auf's Gewinn- und Verlust-Conto, oder für den Zinsensaldo in Beziehung auf's Interessen-Conto und für den Rest in Beziehung auf's Gewinn- und Verlust-Conto oder Handlungsunkosten-Conto; z. B.:

Folgende 2 Creditoren
an N. in —
Interessen-Conto.

Für Zinsensaldo lt. Co.-Ct.	fl. 110. — kr.
Gewinn- und Verlust-Conto.	
Desgleichen für Provision, Courtage und Porto	„ 71. 48 „
	fl. 181. 48 kr.

Ist, in Beziehung auf den Conto-Corrent-Empfänger, die Rechnung in fremdem Gelde gestellt, so versteht es sich von selbst, daß der entsprechende Betrag auf die inländische Valuta (nach dem angenommenen Büchercurse oder nach dem Tagescurse ꝛc.) zurückgeführt werden müsse.

12) Detailhandel.

§. 213. Was die Anwendung der Buchhaltung in doppelten Posten auf den Detailhandel betrifft, so sind dabei zweierlei Fälle zu unterscheiden; nämlich: der Detailhandel ist entweder Nebensache, und die Hauptgeschäfte werden im Großen betrieben, oder es findet das Umgekehrte statt; d. h. die Hauptgeschäfte werden im Detail betrieben, und der Verkauf im Großen ist zufällig und folglich Nebensache.

Im erstern Falle wird für den Detailverkauf ein Conto aufgestellt, welches in Beziehung auf das allgemeine Waaren-Conto, oder auf die speciellen Waaren-Conto's für das belastet wird, was die Kleinhandlung an Waaren aus dem Magazin erhält; z. B.:

Kleinhandlung
an Waaren-Conto.
Zum Kleinverkauf aus dem Magazin genommen 2c. . . . fl. — „ —

Für die täglichen, oder wöchentlichen 2c. Loosungen, d. h. durch den Kleinverkauf eingenommenen Gelder wird die Casse in Beziehung auf die Kleinhandlung belastet; z. B.:

Cassa-Conto
an Kleinhandlung.
Für heutige Loosung 2c. . . . . fl. — „ —

Im Kleinhandel wird auch, je nach Beschaffenheit desselben, mehr oder weniger auf Borg oder Credit verkauft; dies wird separat gebucht, d. h. man eröffnet in einem besondern Buche jedem Abnehmer eine Rechnung mit Soll und Haben, ohne diese Conto's summarisch, etwa als Conto pro Diversi oder Ladenschuldner-Conto den Hauptbüchern einzuverleiben. Wenn nun beim Bücherschluß die Kleinhandlung in Beziehung auf das Bilanz-Conto creditirt wird, so muß begreiflicher Weise die Summe der Saldo's dieser Ladenconto's zum Betrage des Inventariums der Kleinhandlung addirt werden, wie z. B.

Bilanz-Conto
an Kleinhandlung.
Lt. Inventarium an Waaren vorhanden 2c. fl. — „ —
Forderungen der Kleinhandlung . . . . „ — „ —
fl. — „ —

Der im Conto der Kleinhandlung (im Hauptbuche) sich herausstellende Geschäftsvertrag wird sodann in Beziehung auf das Gewinn- und Verlust-Conto auf die gewöhnliche Art verbucht.

Im zweiten Falle wird weder für den Kleinhandel noch für den Großhandel ein besonderes Conto aufgestellt, und die Bücher werden also wie gewöhnlich geführt, nur mit dem Unterschiede, daß allen Abnehmern der Kleinhandlung ein

einziges Conto im Hauptbuch eröffnet wird, und daß dieses Conto, das sogenannte Ladenschuldner-Conto monatlich für die monatliche Summe der Verkäufe in Beziehung auf das Waaren-Conto belastet, und für die monatliche Summe der eingegangenen Schuldposten in Beziehung auf die Casse creditirt wird; hierdurch unterscheidet sich dieses Conto von dem Conto pro Diversi (§. 178) welches bekanntlich bei jedem einzelnen Geschäft belastet oder creditirt wird.

Weil es, nach obiger Angabe, zweckmäßig ist, das Ladenschuldner-Conto für die monatliche Summe der eingegangenen Gelder zu creditiren, so müssen zwei Cassen oder Schubladen für die Geldeinnahmen im Laden vorhanden seyn; in die eine, die sogenannte Losungscasse wird das Geld geworfen, welches durch den Verkauf gegen baare Zahlung eingenommen wird; in die andere Casse, welche man Schuldeneingangscasse nennen kann, wird das Geld gethan, welches durch Bezahlung der auf Borg verkauften Waaren eingeht. Was die täglich durch den Verkauf gegen baare Zahlung eingehenden Gelder betrifft, so werden solche täglich oder über den andern Tag ꝛc. in die Contorcasse gethan, und das Cassa-Conto wird dafür in Beziehung auf das Waaren-Conto mit dem Bemerken: „Heutige Losung" oder „Losung vom — ten bis heute" belastet.

Zur Erläuterung des Obigen nehmen wir folgendes an. Man hat, von früher her, zu fordern an M. Farina 60 fl. 8 kr.; und an J. Cöln 34 fl. 12 kr., und diese Schuldner gehören zur Klasse der Ladenabnehmer, wonach bei der Verbuchung des Handelsbesitzstandes im Memorial das Ladenschuldner-Conto in Beziehung auf das Capital-Conto für die Summe dieser zwei Posten belastet wird. Letzteres, nämlich Capital-Conto, werde ferner für die vorhandenen Waaren mit fl. 8140, und für die Utensilien mit fl. 760 creditirt. Eine Forderung an L. Korn in Lerchenfeld von fl. 400 werde besonders verbucht, also nicht dem Ladenschuldnee-Conto einverleibt, weil wir annehmen, daß diese Forderung zum Bereiche der im Großen gemachten Verkäufe gehöre. Die Handlung beginnt oder wird fortgesetzt am 26. Juni.

Am 27. d. M. verkauft man im Laden an P. Bach 30 Ellen Leinwand zu 20 kr., und die Losung an diesem Tage beträgt 80 fl. Am 28. verkauft man im Laden an M. Braun 1 Stück Nanquin zu 2 fl. 42 kr.; ferner aus dem Magazin, an M. Römer in Rothenburg, Ziel 3 M., folgende Tücher: 5 Stck. f. blau 128 Ellen à fl. 5 und 10 Stck. ord. div. coul. 200 Ellen à 1 fl. 40 kr.; die Losung von diesem Tage beträgt 77 fl. 6 kr.

Am 29. geht eine von Korn in Lerchenfeld übermachte Anweisung auf N. dahier im Betrage von 207 fl. 12 kr. ein; an diesem Tage beträgt die Losung 100 fl. 9 kr.

Am 30. zahlt J. Cöln auf Abschlag 20 fl. und erhält aus dem Laden 1 1/2 Elle Levantin à 1 fl. 45 kr. und 15 Ellen Leinwand à 20 kr.; die Losung von diesem Tage beträgt 100 fl. 20 kr. Aus der Contorcasse werden am 29. 100 fl. 37 kr. für verschiedene Utensilien gezahlt. Nehmen wir endlich an, daß im Verlaufe des Monats aus der Losungscasse verschiedene kleine Unkosten im Betrage von 6 fl. 15 kr. bestritten worden sind,

so muß dafür das Waaren-Conto an Handlungsunkosten-Conto erkannt werden, weil in Folge dieser Herausnahme die monatliche Summe der täglichen Losungen um so viel kleiner im Cassa-Conto erscheint.

Weil bei den auf Borg gemachten Verkäufen, wegen Mangel an Zeit, den Abnehmern ohnehin nicht auf der Stelle förmliche Rechnungen mit Soll und Haben eröffnet werden können, so trägt man solche Geschäfte vorerst in ein besonderes Buch, welches, zur Unterscheidung vom Memorial, Laden-Strazze genannt werden kann, ganz einfach ein, und so werden auch in diesem Buche die Zahlungen vorgemerkt, welche auf Abschlag oder per Saldo gemacht werden; wie aus dem, am Schluß dieses §. vorkommeneen Formular Nr. 1 zu ersehen. Vermittelst dieser Strazze wird das mit Nr. 2 bezeichnete Laden-Conto-Correntbuch geführt, dessen Einrichtung keiner weitern Erläuterung bedarf.

Am letzten Tage des Monats werden nun sämmtliche Posten des Solls des Conto-Correntbuchs (aber nicht in diesem Buche) addirt, und für diese Summe der im Monat auf Borg gemachten Verkäufe, also für 20 fl. 20 kr. wird wie vorher bemerkt, ein Posten im Memorial (Nr. 3) formirt, nach welchem das Ladenschuldner-Conto für so viel als Schuldner des Waaren-Conto erscheint. An diesem Tage wird dann auch das, was im Verlaufe des Monats zur Bestreitung kleiner Unkosten aus der Ladencasse genommen worden ist (und was in einem besondern Buche jedesmal aufgeschrieben werden muß) im Memorial verbucht, und somit, wie oben bemerkt, das Handlungsunkosten-Conto in Beziehung auf das Waaren-Conto (hier für 6 fl. 45 kr.) belastet.

Hierauf werden auch die Posten im Haben des Conto-Correntbuchs (aber nicht in diesem) addirt, und für die Summe dieser Posten (welche mit der monatlichen Einnahme der Schuldeneingangscasse übereinstimmen muß) wird, weil diese Gelder in die Contor-Casse kommen, das Cassa-Conto in Beziehung auf das Ladenschuldner-Conto belastet. Die Casse (Nr. 4) ist ferner für die täglichen Losungen in Beziehung auf's Waaren-Conto unterm 27. für 80 fl., unterm 28. für 77 fl. 6 kr., unterm 29. für 1000 fl. 9 kr. und unterm 30. für 100 fl. 10 kr. belastet.

Damit mehrere Personen gleichzeitig mit der Führung der Ladenstrazze und des Laden-Conto-Corrents beschäftigt werden können, so ist es zweckmäßig, für die Ladenstrazze zwei Bücher zu halten: in das eine Buch werden die Geschäfte eingetragen, welche an den Tagen vorfallen, deren Datum eine gerade Zahl ist, und in das andere Buch kommen die Posten, deren Datum ungerade Zahlen sind; hiernach steht also an jedem Tage demjenigen, welcher das Laden-Conto-Corrent führt, ein Theil der Ladenstrazze zur Verfügung, und somit kann das Conto-Corrent ohne Unterbrechung fortgeführt werden. Eine solche Vertheilung kann auch bei mehreren andern Hülfsbüchern dieser Art mit Nutzen angewendet werden.

Was den Abschluß der Bücher betrifft, so wird dabei wie gewöhnlich verfahren; wobei es sich von selbst versteht, daß das Ladenschuldner-Conto für die

Summe der Saldo's, des Laden-Conto-Correntbuchs an Bilanz-Conto erkannt wird.

Wenn ein Ladenschuldner zahlungsunfähig wird, so saldirt man sein Conto-Corrent, streicht seinen Namen im Register des Conto-Correntbuchs aus, und belastet im Memorial das Gewinn- und Verlust-Conto in Beziehung auf das Ladenschuldner-Conto für den entsprechenden Betrag.

(Nr. 1.)

Laden-Strazze.

Monat Juni 1834.

Co.Ct. Fol.			
	— 26. —	Soll.	
	M. Farina.		
	Saldo früherer Rechnung . . . . fl.	60	8
	— " —	Soll.	
	J. Cöln.		
	Saldo früherer Rechnung	34	12
	— 27. —	Soll.	
	P. Bach.		
	30 Ellen Leinwand à 20 kr.	10	—
	— 28. —	Soll.	
	M. Braun.		
	1 Stück Nanquin	2	42
	— 30. —	Haben.	
	J. Cöln.		
	Zahlt derselbe	20	—
	— " —	Soll.	
	J. Cöln.		
	$1\frac{1}{2}$ Elle Levantin à 1 fl. 45 kr.	2	38
	15 Ellen Leinwand à 20 kr.	5	—
		7	38

(Nr. 2.)

Laden-Conto-Corrent.

Soll. M. Farina. **Haben.**

			fl.	kr.				fl.	kr.
1835									
Juni	26	Für Saldo . . .	60	8					

Soll. J. Cöln. **Haben.**

			fl.	kr.				fl.	kr.
1835					1835				
Juni	26	Für Saldo . . .	34	12	Juni	30	Für Zahlung . :	20	—
"	30	" 1½ Ell. Levantin à 1 fl. 45 kr.	2	38					
"	"	" Ell. Leinwand à 20 kr. . . .	5	—					

Soll. P. Bach. **Haben.**

			fl.	kr.				fl.	kr.
1835									
Juni	27	Für 30 Ell. Leinw. à 20 kr. . . .	10	—					

Soll. M. Braun. **Haben.**

			fl.	kr.				fl.	kr.
1835									
Juni	28	Für 1 Stck. Nanquin	2	—					

(Nr. 2.)

Memorial.

Monat Juni 1835.

Journ. Fol.			
	— 26. —		
	Folgende 3 Debitoren		
	an Capital-Conto.		
	Waaren-Conto.		
	Für vorhandene Waaren lt. Inv. . . . . fl.	8140	—
	Utensilien-Conto.		
	Für vorhandene Utensilien lt. Inv.	760	—
	Ladenschuldner-Conto.		
	Für Forderungen lt. Lad.-Co.-St.	94	20
	L. Korn in Lerchenfeld.		
	Meine Forderung an denselben	400	—
		9394	20
	— 28. —		
	M. Römer in Rothenburg		
	an Waaren-Conto.		
	Sende demselben, Ziel 3 M., durch Fuhrmann N. folgende Tücher		
	5 Stck. f. blau 128 Ell. à fl. 6.	768	—
	10 „ ord. div. coul. 200 Ell. à 1 fl. 40 kr.	333	20
		1101	20
	— 30. —		
	Ladenschuldner-Conto		
	an Waaren-Conto.		
	In diesem Monat verkauft	20	20
	— „ —		
	Handlungsunkosten-Conto		
	an Waaren-Conto.		
	Für Unkosten	6	45

(N. 4.)

Cassa-Buch.

Soll. — **Cassa-Conto.** — **Haben.**

			fl.	kr.				fl.	kr.
1835					1835				
Juni	26	An Capital-Co.			Juni	29	Per Utensilien-Co.		
		Cassenvorrath fl.	1866	—			Für verschied. Utensil.	100	39
"	27	" Waaren-Co.					Cassabestand . . .	2350	—
		Heutige Losung .	80	—					
"	28	" Ditto.							
		Heutige Losung .	77	6					
"	29	" Korn in Lerchenfeld							
		Eingang f. Anw. auf N.	207	12					
"	"	" Waaren-Co.							
		Heutige Losung .	100	9					
"	30	" Ditto.							
		Heutige Losung .	100	10					
"	"	" Ladenschuldner-Co.							
		Schuldeneingang f. d. M. . . .	20	—					
			2450	37				2450	37

§. 214. Nach der im Obigen angenommenen Einrichtung der Laden-Strazze muß die monatliche Summe der Verkäufe und Zahlungen aus dem Laden-Conto-Correntbuche berechnet werden; diese Arbeit ist indessen beschwerlich, weil, wegen der zu übergehenden Posten der früheren Monate, die zu summirenden Posten erst wieder abgeschrieben werden müssen. Die Addition kann aber erleichtert werden, wenn die Soll- und Haben-Posten der Strazze in besondern Columnen eingetragen werden, wonach auf jeder Seite dieses Buchs addirt, die Summe auf die folgende Seite transportirt, und so bis zum Letzten des Monats fortgefahren wird. Die im obigen Beispiele aufgestellte Strazze (Nr. 1) ist, wenn sie auf diese Weise geführt wird, wie folgt:

Laden-Strazze.

Monat Juni 1835.

Co. Ct. Fol.		Soll.		Haben.	
	— 26. —				
	M. Farina.				
	Saldo früherer Rechnung . . . fl. 60. 8 kr.	—	—	—	—
	— " —				
	J. Cöln.				
	Saldo früherer Rechnung . . . fl. 34. 12 kr.	—	—	—	—
	— 27. —				
	P. Bach.				
	30 Ell. Leinwand à 20 kr.	10	—	—	—
	— 28. —				
	M. Braun.				
	1 Stück Nanquin	2	42	—	—
	— 30. —				
	J. Cöln.				
	Zahlt derselbe	—	—	20	—
	— " —				
	J. Cöln.				
	$1^1/_2$ Ell. Levantin à 1 fl. 45 kr.	2	38	—	—
	15 " Leinwand à 20 kr.	5	—	—	—
	Summe fl.	20	20	20	—
	Monat Juli 1835.				

Weil die Forderungen an M. Farina und J. Cöln (als Ladenschuldner) bei der Eröffnung des Memorials als Bestandtheile des Handelsbesitzstandes aufgeführt worden sind (nämlich Ladenschuldner-Conto an Capital-Conto [s. das Memorial Nr. 3]), und also auch in Folge obiger Einrichtung der Strazze, die enssprechenden Posten (nämlich 60 fl. 8 kr. und 34 fl. 12 kr.) nicht unter den zu addirenden Posten mitbegriffen seyn dürfen, so stehen solche außerhalb der Soll-Columne.

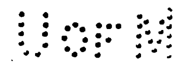
Soll die Loosung von jedem Tage in's Cassabuch eingetragen werden, so ist es zweckmäßig, eine besondere Columne auf der Sollseite des Cassabuchs dafür aufzustellen, weil man alsdann die monatliche Summirung der Losungsposten im Buche selbst bewerkstelligen, und somit beim Uebertrage im Journal das Waaren-Conto für den Contantverkauf des Monats creditiren kann. *)

Das Cassabuch (Nr. 4) auf diese Weise geführt, ist wie folgt:

Soll. Cassa-Conto. Haben.

1835							1835				
Juni	26	An Capital-Co.					Juni	29	Per Utensilien-		
		Cassenvorrath fl.	—	—	1866	—			Conto.		
"	27	" Waaren-Co.							Für verschiedene		
		Heutige Losung .	80	—	—	—			Utensilien . .	100	37
"	28	" Ditto.							Cassabestand . .	2350	—
		Heutige Losung .	77	6	—	—					
"	29	" Korn in Lerchenfeld.									
		Eingang f. Anw. auf N.	—	—	207	12					
"	"	" Waaren-Co.									
		Heutige Losung .	100	10	—	—					
"	30	" Ditto.									
		Heutige Losung .	100	9	—	—					
"	"	" Ladenschuldner-Conto.									
		Schuldeneingang i. d. M. . . .	—	—	20	—					
		Summe d. Los.	—	—	357	25					
					2450	37				2450	37
		Cassenvorrath . . .			2350	—					

*) Solche Nebencolumnen können auch unter andern Umständen mit Nutzen angewendet werden; überhaupt aber in dem Falle, wenn in Handlungen oder Fabrikanstalten ein und dasselbe Conto im Verlaufe des Monats öfters im Soll oder im Haben des Cassabuchs vorkommt, und wenn es, je nach der Gattung des Conto's, zweckmäßig ist, dasselbe für die monatliche Summe im Journal, und folglich auch im Hauptbuche aufzuführen. So kann z. B. in Großhandlungen für diejenigen Verkäufe, welche gegen baare Zahlung statt finden, in einer solchen Nebencolumne das Waaren-Conto creditirt werden, wonach am Letzten des Monats diese Co-



Die der monatlichen Einnahme entsprechende Buchung im Journal ist hiernach wie folgt:

Cassa-Conto	
an folgende 4 Creditoren.	
Capital-Conto.	
Cassenvorrath	fl. 1866. —
Korn in Lerchenfeld.	
Eingang s. Anweis. auf N.	207. 12
Waaren-Conto.	
Monatliche Losung	357. 25
Ladenschuldner-Conto.	
Schuldeneingang i. d. M.	20. —
	fl. 2450. 37

13) Fabrikgeschäft.

§. 215. Die Buchung in doppelten Posten wird eben so auf's Fabrikwesen wie auf den Handel angewendet.

Das Haupt- oder Central-Conto ist das Fabrikations-Conto; in dieses laufen (d. h. kommen in's Soll) alle diejenigen Conto's, welche die einzelnen Bestandtheile der Erzeugungskosten der Fabrikate (wie z. B. für Rohstoffe, Brennmaterial, Arbeitslohn, Fuhrwesen u. s. w.) nachweisen: die Summe ihrer Beträge giebt den auf den Betrieb der Fabrik lastenden Gesammtkostenaufwand; und aus diesem Centralconto fließen (d. h. kommen in's Haben) die einzelnen Conto's, welche den Verkauf, den Absatz nachweisen (als da sind: Cassa-Conto [für den Contantverkauf] Personen-Conto's, Niederlags-Conto's u. s. w.). Die Summe der Beträge dieser Conto's zum Betrage des Inventariums der vorräthigen Waaren, und der noch in der Arbeit befindlichen Sachen und vorräthigen Rohstoffe und Materialien addirt, giebt durch den Vergleich mit der gleichzeitigen Summation der Sollseite des Central-Conto's den Ertrag des Fabrikbetriebs.

Nach Maßgabe der Umstände kann es indessen auch erforderlich oder zweckmäßig seyn, statt eines einzigen Fabrikations-Conto's, mehrere solcher Conto's für die einzelnen Fabrikationszweige aufzustellen. So ist auch die Anzahl der Hülfsconto's, welche zur Verrechnung der einzelnen Fabrikationskosten bestimmt sind, durch die Beschaffenheit des Fabrikbetriebs bedingt, und es kommt, wie in allen ähn-

---

summe addirt, die Summe in die Hauptcolumne ausgeworfen und im Journal und Hauptbuche das Cassa-Conto nur für eine Zahl in Beziehung auf das Waaren-Conto belastet werden kann.

Wenn das Cassabuch nicht zu sehr dadurch chargirtwird , so können selbst mehrere solcher Nebencolumnen für mehrere Conto's geführt werden, in welchem Falle aber jede Columne mit dem Namen des Conto's überschrieben werden muß.

lichen Fällen, hierbei darauf an, das rechte Maß zu treffen, also alle diejenigen Conto's, welche zur Darstellung und Verrechnung der einzelnen Fabrikations- und Arbeitszweige wesentlich erforderlich sind aufzustellen, und nicht durch zu viele, zu sehr in's Einzelne gehende Conto's die Buchführung unnöthigerweise zu compliciren.

14) Meßgeschäft.

§. 216. Was die Buchung der Meßgeschäfte betrifft, so wird von Seiten dessen, welcher als Verkäufer Messen besucht, das Meß-Conto für die Waaren, welche zur Messe kommen, und für alle Unkosten, welche der Besuch der Messe verursacht, belastet, und für die Verkäufe creditirt; ist dieses Conto als abgelaufen zu betrachten, in so fern keine weiteren Posten darin vorkommen können, so wird dasselbe durch Gewinn- und Verlust-Conto saldirt. Den Stoff zu diesen Buchungen liefern zum Theil die Meßbücher, welche nach den Regeln der einfachen Buchhaltung (s. 2. Absch.) und separat geführt, d. h. nicht mit den (zu Hause befindlichen) Hauptbüchern in Verbindung gebracht werden.

Von Seiten der Einkäufer werden die Reisespesen und sonstigen Unkosten entweder den speciellen Waaren-Conto's, oder der Handlung überhaupt, also dem Handlungsunkosten-Conto, zur Last gestellt.

15) Geheimbuchung.

§. 217. Sollen diejenigen, welchen die Handelsbücher unter die Hände kommen, dadurch keine Einsicht in die finanziellen Verhältnisse des Principals erlangen, so schreibt dieser dasjenige, was darüber Aufschluß geben kann, selbst in besondere Bücher, welche Geheimbücher genannt werden. Wenn die Handelsbücher in doppelten Posten geführt werden, so können die Geheimbücher nach den Grundsätzen dieser Rechnungsführung mit den Handelsbüchern in Verbindung gebracht werden.

Im Geheimbuch wird über das Gesammtvermögen, und in den Handelsbüchern über den der Handlung übergebenen Theil des Gesammtvermögens Rechnung gehalten, und wegen der weitern Uebertragungen vom Grundfonds auf die Handlung und von dieser auf jenen wird außer dem, auf den Besitzer der Handlung unmittelbar Bezug habenden Conto, dem Capital-Conto, noch ein allgemeines Conto zur Verrechnung des Handelsvermögens unter der Benennung Geheim-Conto aufgestellt. Dieses Conto wird für alles dasjenige creditirt, was vom Grundfonds auf die Handlung übertragen wird, und vertritt folglich die Stelle des Capital-Conto's in den Handelsbüchern. Das Capital-Conto wird in den Geheimbüchern wie gewöhnlich für den der Handlung übergebenen Fonds in Beziehung auf das Geheim-Conto creditirt.

Uebergebe ich z. B. der Handlung 32000 fl. von meinem eigenen Vermögen und ferner 10000 fl., welche ich bei N. hier zu 5 % verzinslich aufgenommen habe, so wird das Geheim-Conto in den Handelsbüchern wie folgt creditirt:

Cassa-Conto
an Geheim-Conto.
Für Einlage ꝛc. . . . . fl. 42000. —

In den Geheimbüchern ist die Buchung wie folgt:

Geheim-Conto
an folgende 2 Creditoren.
Capital-Conto.
Der Handlung übergeben . . . . fl. 32000. —
N. hier.
Sein Darlehen zu 5 % . . . . „ 10000. —
fl. 42000. —

Wird dem M. hier eine Summe Geldes im Betrag von fl. 600 geliehen, und soll es geheim gehalten werden, so wird in den Handelsbüchern das Cassa-Conto an Geheim-Conto creditirt, und in den Geheimbüchern wird M. an Geheim-Conto belastet, wie folgt:

(In den Handelsbüchern.)

Geheim-Conto.
an Cassa-Conto.
Uebertrage auf jenes . . . . fl. 600. —

(In den Geheimbüchern.)

M. hier.
an Geheim-Conto.
Mein Darlehen ꝛc. . . . . fl. 600. —

Werden gegen Ende des Jahres dem N. die Interessen von 10000 fl. zu 5 % im Betrage von 500 fl. ausgezahlt, so wird Cassa-Conto in Beziehung auf Gewinn- und Verlust-Conto in den Handelsbüchern wie folgt creditirt:

Gewinn- und Verlust-Conto
an Cassa-Conto.
Für Zahlung lt. Geheimbuch . . . . fl. 500. —

In den Geheimbüchern wird wie folgt gebucht:

Interessen-Conto
an N. hier.
Für Interessen seines Darlehens von 10000 fl. per 1 Jahr zu 5 %. . . . . fl. 500. —

N. hier.
an Interessen-Conto.
Für Zahlung . . . . fl. 500. —

Für den reinen Handelsgewinn wird in den Handelsbüchern das Gewinn- und Verlust-Conto an Geheim-Conto belastet wie folgt:

Gewinn- und Verlust-Conto
an Geheim-Conto.
Für Nettogewinn . . . . fl. 4000. —

Das Geheim-Conto wird an Bilanz-Conto ausgeglichen wie folgt:

Geheim-Conto
an Bilanz-Conto.
Saldo . . . . fl. 46000. —

Wird der Handelsgewinn von 4000 fl. auf das Capital-Conto (in den Geheimbüchern) übertragen, und wird das Geheim-Conto abgeschlossen, so sind die entsprechenden Buchungen wie folgt:

Geheim-Conto
an Capital-Conto.
Für Nettogewinn . . . . fl. 4000. —

Bilanz-Conto
an Geheim-Conto.
Laut Abschluß . . . . fl. 45400. —

Folgende 2 Debitoren
an Bilanz-Conto.

Capital-Conto.
Saldo . . . . fl. 36000. —

N. hier.
Sein Darlehen zu 5 % . . . . „ 10000. —

fl. 46000. —

Den obigen Geheimposten entsprechen folgende Conto's:

Soll.	Bilanz-Conto.				Haben.
An Bilanz-Conto	36000	—	Per Geheim-Conto . . .	32000	—
			" dito . . .	4000	—
	36000	—		33000	—

Soll.	Geheim-Conto.				Haben.
An 2 Creditoren	42000	—	Per M.	600	—
" Capital-Conto	4000	—	" Bilanz-Conto	45400	—
	46000	—		46000	—

Soll.	M. hier.				Haben.
An Geheim-Conto	600	—	Per Bilanz-Conto	600	—

Soll.	Interessen-Conto.				Haben.
An N.	500	—	Per N.	500	—

Soll.	N. hier.				Haben.
An Interessen-Conto . . .	500	—	Per Geheim-Conto . . .	10000	—
An Bilanz-Conto	10000	—	" Interessen-Conto . . .	500	—
	10500	—		10500	—

Soll.	Bilanz-Conto.				Haben.
An Geheim-Conto	45400	—	Per Capital-Conto . . .	36000	—
„ N.	600	—	„ N.	10000	—
	46000	—		46000	—

§. 218. Für Gesellschaftshandlungen werden die Geheimbücher auf eine ähnliche Art geführt. Beträgt z. B. die Einlage des Gesellschafters N. 40000 fl., und diejenige des M. 20000 fl., und sollen in Folge des Gesellschaftsvertrags die Einlagen mit 5 % verzinst werden, wird ferner bei dem R. ein Capital von 10000 fl. zu 4 % verzinslich aufgenommen, was aber geheim gehalten werden soll, so ist die Buchung in den Handelsbüchern wie folgt:

Cassa-Conto
an Geheim-Conto.
Für Einlage . . . . fl. 70000. —

In den Geheimbüchern ist die Buchung wie folgt:

Geheim-Conto
an folgende 3 Creditoren.
Capital-Conto N.
Seine Einlage . . . . fl. 40000. —
Capital-Conto M.
Desgl. . . . . „ 20000. —
R. hier.
Sein Darleihen zu 4 % . . . . „ 10000. —
fl. 70000. —

Was die Gesellschafter im Verlaufe der Zeit zu ihrem eigenen Gebrauche aus der Handlung nehmen, braucht nicht geheim gehalten zu werden, und kommt folglich auf die Privat-Conto's derselben, auf welchen aber die Interessen der Einlagen nicht zum Vorschein kommen dürfen, weil hierdurch das Geheimniß in Betreff der Einlagen verrathen würde.

Haben die Gesellschafter und der Darleiher am Ende des ersten Jahres die Interessen ihrer Capitalien bezogen, so ist die Buchung in den Handelsbüchern wie folgt:

Gewinn- und Verlust-Conto
an Cassa-Conto.
Für Zahlung, lt. Geheimbuch . . . . fl. 3400. —

In den Geheimbüchern werden die Interessen wie folgt gebucht:

Interessen-Conto	
an folgende 3 Creditoren.	
Capital-Conto N.	
Für Interessen seiner Einlage von 40000 fl. zu 5 % . .	fl. 2000. —
Capital-Conto M.	
Desgl. von 20000 fl. zu 5 %	„ 1000. —
R. hier.	
Für Interessen seines Darlehens von 10000 fl. zu 4 % .	„ 400. —
	fl. 3400. —

Folgende 3 Debitoren	
an Interessen-Conto.	
Capital-Conto N.	
Für Interessenzahlung	fl. 2000. —
Capital-Conto M.	
Desgl.	„ 1000. —
R. hier.	
Desgl.	„ 400. —
	fl. 3400. —

Beträgt der Gewinn nach Abzug der jedem Gesellschafter und dem Darleiher R. vergüteten Zinsen 6000 fl., so ist die Buchung in den Geheimbüchern wie folgt:

Geheim-Conto.	
an folgende 2 Creditoren.	
Capital-Conto N.	
2/3 Gewinn von 6000 fl.	fl. 4000. —
Capital-Conto M.	
1/3 Gewinn von 6000 fl.	„ 2000. —
	fl. 6000. —

Folgende 3 Debitoren.	
an Bilanz-Conto.	
Capital-Conto N.	
Saldo	fl. 44000. —
Capital-Conto M.	
Desgl.	„ 22000. —
R. hier.	
Desgl.	„ 10000. —
	fl. 76000. —

Bilanz-Conto.
an Geheim-Conto.
Saldo . . . . fl. 76000. —

Den obigen Buchungen entsprechen folgende Conto's:

Soll. Capital-Conto N. Haben.

An Interessen-Conto . . .	2000	—	Per Geheim-Conto . . .	40000	—
„ Bilanz-Conto	44000	—	„ Interessen-Conto . .	2000	—
			„ Geheim-Conto . . .	4000	—
	46000	—		46000	—

Soll. Capital-Conto M. Haben.

An Interessen-Conto . . .	1000	—	Per Geheim-Conto . . .	20000	—
„ Bilanz-Conto	22000	—	„ Interessen-Conto . .	1000	—
			„ Geheim-Conto . . .	2000	—
	23000	—		23000	—

Soll. Geheim-Conto. Haben.

An 3 Creditoren	70000	—	Per Bilanz-Conto . . .	76000	—
„ 2 „	6000	—			
	76000	—		76000	—

Soll. Interessen-Conto. Haben.

An 3 Creditoren	3400	—	Per 3 Debitoren	34000	—

Soll.			R. hier.		Haben.
An Interessen-Conto . . .	400	—	Per Geheim-Conto . . .	10000	—
„ Bilanz-Conto	10000	—	„ Interessen-Conto . . .	400	—
	10400	—		10400	—

Soll.			Bilanz-Conto.		Haben.
An Geheim-Conto	76000	—	Per 3 Debitoren	76000	—

§. 219. Will man nur die jeweils vorkommenden unbedeutendern Geldoperationen, welche mit der Handlung wenig oder nichts gemein haben, geheim verbucht haben, so stellt man dafür ein eigenes Conto unter der Benennung Privat-Conto, oder auch unter seinem Namen auf, welches in Beziehung auf die Casse, je nachdem diese hergiebt oder empfängt (natürlich ohne Angabe der Verwendung oder Quelle) belastet oder creditirt, und beim Bücherschluß in Beziehung auf's Capital-Conto saldirt wird.

§. 220. Die §. 217 dargestellte Geheimbuchung erstreckt sich nicht auf den Geschäftsertrag; will aber der Inhaber der Handlung auch diesen geheim halten, so muß derselbe denjenigen Theil des Hauptbuchs, welcher die Hülfs-Conto's betrifft, selbst führen. Der Buchhalter trägt somit nur diejenigen Posten aus dem Journal in's Hausbuch, welche Personen betreffen; und folglich muß der Geschäftsinhaber die Monats-Bilanz selbst machen, oder wenigstens vollenden, indem er sich vom Buchhalter die monatliche Summe der Soll- und Habenposten seines Hauptbuchs angeben läßt, und hierzu beziehlich die Summen der Soll- und Habenposten des von ihm selbst geführten andern Theils des Hauptbuchs addirt. Was den Bücherschluß betrifft, so hat der Contorist nur die Saldo's seines Hauptbuchs (welches, wie gesagt, nur Personen-Conto's enthält) zu berechnen, und die Conto's in Beziehung auf's Bilanz-Conto auszugleichen, und vermittelst dieser Bilanzzahlen ergänzt der Geschäftsinhaber das in seinem Hauptbuche eröffnete Bilanz-Conto, worauf die Wiedereröffnung in beiden Büchern (oder beiden Theilen des Hauptbuchs) wie gewöhnlich vorgenommen wird.

Schlußbemerkungen.

§. 221. Eine Aufzählung aller übrigen Gegenstände, welche der Verrechnung fähig sind, und durch Conto's repräsentirt werden können, ist aus dem Grunde überflüssig, weil die im Vorhergehenden in Beziehung auf Hülfs- und Personen-Conto's aufgestellten Grundsätze für alle ähnlichen Fälle gelten.

Endlich, wenn beim Bücherschluß Handelsunternehmungen im Gange sind, deren Resultate noch nicht bekannt sind, so darf das entsprechende Conto nicht saldirt werden, sondern es muß die Summe der Soll-Posten in Beziehung auf Bilanz-Conto in's Haben, und die Summe der Posten im Haben auf die Sollseite in Beziehung auf Bilanz-Conto gesetzt werden; denn hierdurch kommt bei der Wiedereröffnung des Hauptbuchs das Conto wieder in seinen vorigen Stand; wie z. B.

Soll. *** Conto. Haben.

An — Creditoren . . . . (Abschluß.)	4000	—	Per — Debitoren . . . (Abschluß.)	800	—
„ Bilanz-Conto . . . . (Wiedereröffnung.)	800	—	„ Bilanz-Conto . . . (Wiedereröffnung.)	4000	—
„ Bilanz-Conto	4000	—	„ Bilanz-Conto . . .	800	—

Die dem Obigen entsprechenden Journal-Abschluß-Sätze sind demnach wie folgt:

Bilanz-Conto
an — Creditoren.
*** Conto.
Für Uebertrag auf neue Rechnung ꝛc.
u. s. w.

— Debitoren
an Bilanz-Conto.
*** Conto.
Für Uebertrag auf neue Rechnung ꝛc.
u. s. w.

Zweiter Abschnitt.

Von einigen neueren Buchhaltungsarten und von der einfachen Buchführung.

§. 222. Die Buchhaltung in doppelten Posten gewährt, wie im vorigen Abschnitt dargethan worden, den Vortheil, daß man Proben anstellen, und sich überzeugen kann, ob die Resultate, welche sich bei dem Abschluß der Rechnungen des Hauptbuchs herausstellen, richtig sind. Weil aber, wenn die Probe nicht herauskommt, das Aufsuchen der Fehler vielen Schwierigkeiten unterliegen kann, und zwar um so mehr, je länger der Zeitraum von einem Bücherschluß bis zum andern ist, so hat man in der Folge der Zeit die italienische Buchhaltung in dieser Beziehung zu verbessern versucht; die Versuche sind indessen keineswegs in der Weise gelungen, daß die angeblich verbesserten Buchhaltungsarten als allgemein brauchbar betrachtet werden können; denn weil in Folge des strengeren Controlsystems die Buchführung complicirter ist, so können die neuern Methoden etwa nur da zur Anwendung kommen, wo man den größern Kosten- und Zeitaufwand, welche das weitläuftigere Verfahren verursacht, nicht in Anschlag zu bringen hat.

Wir machen mit der Erläuterung derjenigen neuen Buchhaltungsarten den Anfang, welche der Engländer Jones im Jahr 1796 in einer Schrift bekannt gemacht hat, die den Titel führt: English System of Book-keeping, by Single or Double Entry, in which it is impossible for an error of the most trifling account to be passed unnoticed.

Zuerst von der, sogenannten, englischen Buchhaltung in einfachen Sätzen. Obgleich sie von der Beschaffenheit ist, daß sie gerade für solche Geschäfte, für welche die einfache Buchhaltung zureicht, zu verwickelt, und dagegen für verwickeltere Geschäfte zu mangelhaft ist, so verdient sie gleichwohl, daß wir sie näher beleuchten; theils, weil man das derselben zum Grunde liegende Controlsystem auf die Buchhaltung in doppelten Sätzen angewandt hat; theils weil sie, an und für sich betrachtet, gut ausgedacht *) und selbst unter gewissen Umständen in Anwendung gebracht werden mag.

---

*) Es ist übrigens nicht entschieden, ob Jones der eigentliche Erfinder dieser Buchhaltung ist; denn in einer alten Schrift: „Der wohlunterrichtete Kaufmann“ von J. C. Ferber (Hamburg 1712) ist ein Entwurf zu einem Memorial in einfachen Sätzen enthalten, welches mit dem Tagebuch der englischen Buchhaltung übereinstimmt.

Die Art der ersten Verzeichnung besteht im Wesentlichen darin, die Personen, mit Einschluß des Besitzers und des Cassiers der Handlung für das Gegebene und Empfangene in besondern Geldcolumnen, wovon die eine für die Forderungen und die andere für die Schulden bestimmt ist, beziehlich zu belasten und zu creditiren, und in einer dritten Columne die im Soll und Haben befindlichen Beträge anzuschreiben, wodurch auf jeder Blattseite die Richtigkeit des Eintrags erprobt werden kann, indem die Zahlensumme der dritten Columne mit der Summe der im Soll und Haben befindlichen Beträge übereinstimmen muß.

Zur leichtern Vergleichung der englischen und italienischen Buchhaltung ist der im vorigen Abschnitt, §. 158, gegebene Buchhaltungsstoff dem nachfolgenden Schema eines Tagebuchs der englichen Buchhaltung zum Grunde gelegt worden.

Bei der Berechnung des Geschäftsertrags aus vorerwähntem, weiter unten folgendem Tagebuch, ist folgendes zu erwägen.

Der Besitzer der Handlung hat sie, dem aufgestellten Beispiel zufolge, schuldenfrei angetreten, und nach Verlauf des zweiten Monats beträgt die Summe der Activschulden oder Forderungen fl. 41424. 52 kr. mit Einschluß dessen, wofür der Cassirer N. in Betreff der baaren Einlage belastet worden ist; die Summe der Passivschulden beträgt fl. 50776. 16 kr. mit Einschluß dessen, was der Besitzer der Handlung sich selbst schuldig ist für die baare Einlage und für die anfänglich vorhandenen, der Handlung übergebenen, Waaren. Die Activschulden betragen demnach fl. 9351. 24 kr.; dieser Betrag wäre also reiner Verlust; weil aber, der Inventur zufolge (s. §. 162) für fl. 8578. 40 kr. an Waaren und für fl. 840 (§. 158) an Utensilien vorhanden sind, was zusammen fl. 10191. 24 kr. macht, so giebt der Unterschied dieser Beträge den reinen Geschäftsertrag, nämlich fl. 187 Gewinn. Dieser Betrag ergiebt sich unmittelbar aus der Differenz der Summen der im Soll und Haben enthaltenen Posten, wenn man den Betrag der vorhandenen Waaren und Sachen in's Soll trägt.

Die inneren Columnen des nachfolgenden Hauptbuchs sind wie diejenigen des Hauptbuchs der italienischen Buchhaltung geordnet; die äußeren Columnen dienen zur summarischen Aufzählung der einzelnen Beträge.

Wenn alle Summen in die mittleren Columnen ausgeworfen sind, so addirt man beim Abschluß die Beträge im Soll und Haben eines jeden Conto's, ohne jedoch diese Summen anzuschreiben; nur der Ueberschuß wird unter jedes Conto mit Beifügung des Worts Bilanz gesetzt, und zwar auf derjenigen Seite, wo sich der Ueberschuß befindet.

Unten werden im Soll und Haben die Beträge aller auf einer Blattseite befindlichen Conto's zusammengezogen, so wie auch die auf jeder Seite befindlichen Bilanzsummen, und nun transportirt man sie von einer Seite auf die andere bis zum Ende. Man erhält demnach vier Hauptsummen, nämlich zwei auf der Sollseite und zwei auf der Seite des Haben. Der Unterschied dieser Summen giebt wieder den Geschäftsertrag. Zugleich muß der Gesammtbetrag des Soll und Haben im

Hauptbuch mit den Hauptsummen im Tagebuch übereinstimmen, wenn beim Uebertrage keine Fehler statt gefunden haben.

Ein besonderer Uebelstand bei diesem Hauptbuche ist die Menge der Columnen und das ungewöhnlich große Papierformat, welche sie erfordert. Weil ferner die Conto's der ausländischen Correspondenten zugleich in der fremden Währung geführt werden müssen, so muß für doppelte Hauptcolumnen Raum gelassen werden, und hierdurch wird auch die Anzahl der Seitencolumnen, mit Ausnahme der Datums- und Hinweisungscolumnen verdoppelt. Die Menge der Columnen wird aber noch größer, wenn, wie es der Erfinder dieser Buchführungsweise verlangt, vier Columnen zu jeder Seite der Conto's stehen, wovon jede für die Beträge der Geschäfte eines Quartals bestimmt ist.

Damit der Geschäftsertrag auf die vorhin erklärte Art im Tagebuch berechnet werden könne, hat der Erfinder den Besitzer der Handlung für den Handelsfonds creditiren, und die Cassa für die baare Einlage belasten müssen; statt Capital-Conto will er aber den Namen des Principals, und statt Cassa-Conto den Namen des Cassiers gesetzt haben, weil er, den unpersönlichen Conto's abhold, solche nicht einmal dem Namen nach will figuriren lassen. Denn die im Vorhergehenden dargestellte Buchführungsweise ist es eigentlich, welche er für die bessere, welche alle andern Methoden verdrängen soll, ausgiebt, und gleichsam nur im Vorbeigehen zeigt er, wie sein System auch auf die Buchhaltung in doppelten Posten angewendet werden könne. *)

---

*) Kelly (der Herausgeber des bekannten metrologischen Handbuchs: The universal Cambist etc.) sagt in der Einleitung zu seinen Elements of Book-keeping (10. Aufl. London 1833): In tracing the progress of Italian Book-keeping, something should be said of a rival Method, intitled the *English Book-keeping*, published by Mr. Jones, in 1796; a work chiefly remarkable for the enormous subscription raised on the occasion. A prospectus of this performance was previously circulated, announcing the discovery of an infallible Method of Book-keeping by Single Entry, and at the same time representing the Italian method as delusive and erroneous. By high promises and accredited recommendations, subscriptions (at a guinea each) are said to have been obtained, to the amount of six or seven thousand pounds. The work, however, did not answer the expectations of the public. Several ingenious tracts soon appeared, defending Double Entry, and exposing the insufficiency of this new System; and one of peculiar merit, written by Mr. Mill, closed the controversy. This gentleman, in order to form a comparative estimate between the English and Italian Methods, arranged Mr. Jones's materials into a Journal and Ledger, by Double Entry; and in the course of the operation detected an essential error: — a detection which completed the triumph of Double Entry.

This English System of Book-keeping, however, contains some useful checks, by different columns in the Day-Book and Journal for entering the Drs. and Crs. separately: and also in the Ledger for inserting the Daily and Monthly Transactions; and though the work has not been well received, it has proved useful to the Public as well as to the Author. Some of the columns hare been adopted in Counting-houses, and even by subsequent Writers, and the publication has, besides, given rise to much useful inquiry and investigation on the subject of Merchant's Accounts.

Die Art der Verzeichnung in der Prima-Nota besteht darin, in einer Columne, welche die Ueberschrift „Soll" führt, die Namen der Debitoren, in der zweiten Columne die entsprechenden Beträge, in der dritten die Namen der Creditoren, in der vierten den erläuternden Text und in der fünften Columne, welche „Haben" überschrieben ist, die Beträge der Creditoren, welchen denjenigen der Debitoren gleich sind, zu verzeichnen. Z. B.

Soll. Januar 1834. Haben.

1	Waaren-Co. . .	8160	—	An Capital-Co.	Für vorhand. Waaren	8160	—
„	Utensilien-Co.	840	—	An dito.	Für vorhand. Utensil.	840	—
„	Cassa-Co. . . .	40000	—	An dito.	Für baare Einlage .	40000	—
4	J. Stein hier .	99	—	An Waaren-Co.	Für 5 % calcinirte Pottasche zu 19 fl. 48 kr.	99	—
5	C. Müller hier	176	—	An dito.	Für 10 % Salzburger Vitriol zu 17 fl. 36 kr.	176	—

Auf jeder Blattseite werden die Beträge im Soll und Haben addirt und die gleichen Summen auf jeder folgenden Blattseite übergetragen. Das Hauptbuch bleibt dasselbe, wonach also beim Uebertrage aus dem Tagebuch die fingirten Conto's weggelassen werden. Beim Bücherschluß wird aber (im Hauptbuch) das Conto der vorräthigen Waaren aufgestellt, und der Betrag des Inventariums sowohl auf das Soll dieses Conto's als auch in das Soll der Seitencolumne gesetzt. Die Differenz der Summen des Soll und Haben giebt den Nettogewinn und der Ertrag jedes einzelnen Handelszweiges ergiebt sich in besondern Rechnungsaufstellungen aus der Differenz der Summe der Anschaffungs- und Unkosten und der Summe der Verkaufsbeträge.

Daß diese Modification der italienischen Buchführung unbrauchbar ist, leuchtet von selber ein; die Einrichtung des Tagebuchs dürfte indessen in der Art, wie solche von Einigen in Vorschlag gebracht worden, anwendbar seyn.

Die Zusammenstellung der Debitoren und Creditoren auf einer und derselben Blattseite, wie in dem obigen Schema, ist unpraktisch, weil alsdann wieder zu viele Columnen auf das Blatt kommen, was ein allzu großes Format erfordert. Schreibt man aber die Debitoren auf das eine, und die Creditoren auf das gegenüber liegende Blatt, so wird, weil alsdann der erklärende Text dahin geschrieben werden kann, wo er eigentlich hin gehört, auch das Verwechseln des Debitors mit dem Creditor, und so umgekehrt, nicht so leicht beim Eintragen statt finden.

Bei der Zusammenstellung der zu belastenden und creditirenden Conto's giebt es nämlich drei Fälle; entweder ist

1) der Debitor eine Person und der Creditor ein fingirtes Conto, und so umgekehrt; oder

2) der Debitor und Creditor sind Personen, oder

3) der Debitor und Creditor sind fingirte Conto's.

Im ersten Falle kommt natürlicher Weise der erklärende Text unter die Angabe des persönlichen Debitors oder Creditors, wie z. B. unter Erstern, wenn ich Waaren verkauft, und unter Letztern, wenn ich Waaren erhalten habe.

Im zweiten Falle kommt der erklärende Text unter den Namen der Person, von welcher die Handlung (hier Verrichtung einer Sache) ausgeht. Z. B. der A. trassirt für meine Rechnung auf den B.; also ist A. mein Debitor und B. ist Creditor, und weil dieses Wechselgeschäft durch den A. eingeleitet, durch ihn in Gang gesetzt worden ist, so ist es sachgemäß, den erklärenden Text unter seinen Namen zu setzen.

Im dritten Falle, welcher, ausgenommen bei der Casse, seltner vorkommt, kann man, besondere Fälle abgerechnet, welche sich nicht leicht unter einen Gesichtspunkt fassen lassen, den erklärenden Text eben so gut unter den Debitor als unter den Creditor setzen. Kommen aber auch die Cassaposten in's Memorial, so kommt begreiflicher Weise der erklärende Text unter Cassa-Conto, dasselbe mag Debitor oder Creditor seyn. Hierzu folgende Beispiele:

Januar 1834.				Debitoren.	Januar 1834.				Creditoren.
N. N. hier Für 5 % Pottasche zu 19 fl. 48 kr.	—	—	99	—	Waaren-Conto wie neben	—	—	99	—
Waaren-Conto wie neben	—	—	36	40	N. N. in — Erhalte v. demselben				
					10 ℔ Chromgelb z. fl. 2	20	—		
					10 „ dito mittelfein „ 1	10	—		
					20 „ Mineralgelb zu 20 kr.	6	40		
								36	40
A. in — Seine Tratte auf B. in — ꝛc.	—	—	700	—	B. in — wie neben	—	—	700	—
Kleinhandlung Für aus dem Magazin erhaltene					Waaren-Conto wie neben	—	—	186	40
200 ℔ Kaffee	106	40							
200 „ Zucker	80	—							
			186	40					

Zum Behufe der Controle werden die auf jeder Blattseite befindlichen Posten addirt, und die (gleichen) Summen bis zum Schluß des Monats weiter transportirt; man erhält hierdurch die Summe aller im Monat vorgekommenen Posten (mit Ausnahme der Cassaposten), und so wird von Monat zu Monat fortgefahren. Cassabuch und Hauptbuch werden wie gewöhnlich geführt, und wenn im letztern die monatliche Bilanz gemacht wird, so müssen die gleichen Summen vom Soll und Haben des Monats übereinstimmen mit der Summe folgender Beträge:

1) Totalsumme des betreffenden Monats im Memorial;

2) Summe der Cassa-Posten vom Haben des betreffenden Monats.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß kein weiteres Zwischenbuch (Journal) gefertigt, und der Uebertrag in's Hauptbuch unmittelbar aus dem Memorial und

Cassabuch gemacht wird, was ohnehin in der Praxis häufig zu geschehen pflegt.

Auf ähnliche Weise kann der Führung des Journals ein noch strengeres Controlsystem zum Grunde gelegt werden, welches darin besteht, das die Debitoren und Creditoren ebenfalls unter zwei Rubriken aufgestellt werden; aber nicht neben einander, wie bei der obigen Einrichtung des Memorials, sondern in zwei auf einander folgenden monatlichen Verzeichnissen der Geschäfte. Wird, wie dies in der Praxis ohnehin häufig der Fall ist, das Journal vermittelst mehrerer Bücher geführt, so ist die Controle um so gewichtiger. Zur Erläuterung dieses Verfahrens stellen wir folgendes Beispiel auf, und nehmen dabei an, daß der in Hamburg wohnende Principal für die erste Aufzeichnung seiner Geschäfte (außer dem Cassa- und Banco-Buche) ein Einkaufsbuch, ein Verkaufsbuch und ein drittes Buch unter der Benennung Primanota hält, in welches alle übrigen, nicht aus (auf dem Platz gemachten) Einkäufen, aus Verkäufen, aus Cassen- und Bankzahlungen bestehenden Geschäfte eingetragen werden.

Activa. Bestand in der Bank 10000 Mark. — In der Casse Dänisch grob Courant 20000 Mark, welche zu 25 % 16000 Bco. Mk. betragen.

An Wechseln vorhanden:

Nr.	—	auf	Grant	in	London	2c.	Liv. Sterl.	600. —
„	—	„	Wilson	„	„	„	„ „	400. —
„	—	„	Barlow	„	„	„	„ „	600. —
„	—	„	Western	„	„	„	„ „	500. —

welche zu Bco. Mk. 13 pr. 1 Liv. Sterl. gebucht werden.

An Waaren vorhanden lt. Inv. für 14000 Bco. Mk. Activschulden: an Tenner und Comp. hier lt. Wechsel pr. 20. Januar 8000 Bco. Mk.; an Stirling und Comp. in London J/R. 9500 Bco. Mk.

Passiva. An Felix und Comp. hier 700 Bco. Mk.; an N. Thorton hier 1200 Bco. Mk.; an Anhalt und Comp. in Berlin J/R Saldo gegen ihre Tratte pr. 21. Januar 6000 Bco. Mk.; an Stirling und Comp. in London M/R 1600 Liv. Sterl., welche zum Curs Bco. Mk. 12. 6 Schill. gebucht werden.

Am 3. Januar Factur über 36 Kisten Manufacturwaaren von Stirling und Comp. in London in Betrag von 6400 Liv. Sterl., welche zu Bco. Mk. 12. 6 Schill. pr. 1 Liv. Sterl. gebucht werden. Ferner Einkauf von 400 Stück Platilles royales (Leinwand) bei R. Blau hier vermittelst Sensal Lang für 3960 Bco. Mk. Am 14. Januar wird dieser Betrag in der Bank abgeschrieben.

Am 6. Januar Factur über 3 Faß Garn von N. Kehr in Braunschweig im Betrag von 3030 Bco. Mk.

Am 7. Januar Verkauf von 80 Säcken Kaffee an J. Reif durch Sensal Vogt, betragend Bco. Mk. 3440. Am 14. Januar geht der Betrag in Bank ein.

Am 8. Jan. Verkauf von 120 Säcken Kaffee an D. Westerich durch Sensal Lang, betragend Bco. Mk. 5177. Am 15. Jan. geht der Betrag in Bank ein.

Am 10. Jan. Einkauf bei L. Vogel durch Sensal Lang von 6 Kisten Bretagnes (Leinwand), betragend Bco. Mk. 3465. Am 16. Jan. wird der Betrag in Bank abgeschrieben.

Am 12. Jan. Verkauf von 30 Säcken Kaffee an J. Maas durch Sensal Schlau, betragend Bco. Mk. 1355. 11 Schill. Am 18. Jan. geht der Betrag in Bank ein.

Am 15. Jan. Einkauf bei R. Blau durch Sensal Lang von 4 Kisten Platilles royales, betragend Bco. Mk. 9405. Am 18. Jan. wird der Betrag in Bank abgeschrieben.

Am 18. Jan. Mehrere Rimessen an Stirling und Comp. in London im Gesammtbetrage von 2100 Liv. Sterl., welche zu Bco. Mk. 13 pr. 1 Liv. Sterl. gebucht werden. Weil der Principal lt. Inv. 9500 Bco. Mk. an Stirling und Comp. zu fordern hat, und das Conto Stirling und Comp. J/R durch das Conto Stirling und Comp. M/R auszugleichen beabsichtigt, so muß das Letztere in Beziehung auf das Erstere für 9500 Bco. Mk. belastet werden; da aber die Rechnung des Londners zugleich in Liv. Sterl. geführt werden muß, so muß obiger Betrag in solche verwandelt werden, was zum früher angenommenen Curs Bco. Mk. 13 pr. 1 Liv. Sterl. geschieht.

Am 20. Jan. Waarensendung an J. Gordon in London, betragend 3180 Bco. Mk. An demselben Tage erfolgt eine Bankzahlung von Tenner und Comp. im Betrage von 8000 Bco. Mk.

Am 21. Jan. Bankzahlung für die Tratte von Anhalt und Comp. in Berlin im Betrage von 6000 Bco. Mk. Handlungsunkosten in diesem Monat 375 Courant-Mark, welche zu 25 % 300 Bco. Mk. betragen.

Bei der, den obigen Geschäftsangaben entsprechenden Buchung besteht, wie bereits bemerkt, das Memorial aus drei besondern Büchern, wovon das eine, unter dem Titel „Einkaufsbuch" für alle auf dem Platz des Geschäftsinhabers gemachten Einkäufe, das andere, unter dem Titel „Verkaufsbuch" für die auf dem Platz gemachten Verkäufe, und das dritte, unter dem Titel „Prima-Nota" für die Verzeichnung der übrigen Geschäfte bestimmt ist. Letzteres kann nach Belieben mit einem Facturabuch in Verbindung gesetzt werden, indem man die Posten für Waarenbezüge und für Waarensendungen summarisch in der Prima-Nota mit Hinweisung auf das Facturabuch (durch Angabe der Seitenzahl) einträgt.

Das Verzeichniß der Activa und Passiva kommt gleich in's Journal. Nur in der Prima-Nota wird zugleich der Name des Debitors und Creditors verzeichnet; in den beiden andern Büchern hingegen werden nur die Namen der Käufer und Verkäufer eingetragen.

Was nun die im Obigen angedeutete Umkehrung bei der Zusammenstellung der Debitoren und Creditoren (im Journal) betrifft, so können hiervon die Posten,

welche die anfänglichen Activa und Passiva betreffen, eine Ausnahme machen; das Verzeichniß derselben, gleichsam den Kopf des Journals bildend, steht, wie aus dem weiter unten folgenden Schema zu ersehen, mit den übrigen Geschäftsverzeichnissen in keiner weitern Verbindung.

Die Zusammenstellung im Journal ist ebenfalls systematisch, und man kann bei der Zusammenstellung der gleichartigen Geschäftsverzeichnisse auf beliebige Weise verfahren. So ist im nachfolgenden Journal das Waaren-Conto zuerst als Debitor aufgestellt in Beziehung auf Stirling und Comp. in London, auf R. Kehr in Braunschweig und in Beziehung auf das Conto pro Diversi, welches, wie wir hier angenommen haben, für die auf dem Platze wohnenden Verkäufer bestimmt ist. Die Summe der Einkäufe beträgt lt. Einkaufsbuch 9405 Bco. Mk. Hierauf folgt die Belastung vom Conto Stirling und Comp. in London M/R in Beziehung auf das Wechsel-Conto und Stirling und Comp. in London I/R. Hierauf der letzte Satz der Prima-Nota, nämlich die Belastung des Gordon in London in Beziehung auf Waaren-Conto.

Im nachfolgenden Satze erscheint Conto pro Diversi als Debitor an Waaren-Conto für verkaufte Waaren und in Beziehung auf das Banco-Conto für die den Blau und Vogel geleisteten Bankzahlungen. Hierauf folgt die Belastung des Handlungsunkosten-Conto's an Cassa-Conto; und endlich hierauf die Belastung des Banco-Conto an Conto pro Diversi und Tenner und Comp. für verschiedene Bankzahlungen und die Belastung der Anhalt und Comp. an Banco-Conto für Bankzahlung ihrer Tratte. Die Summe sämmtlicher Posten vom ersten Monat beträgt Bco. Mk. 173952. 6 Schill.

Bei der Umkehrung in der Zusammenstellung der Debitoren und Creditoren erscheint zuerst Stirling und Comp. in London M/R als Creditor an Waaren-Conto; hierauf folgt Kehr in Braunschweig ebenfalls als Creditor an Waaren-Conto; hierauf folgt Wechsel-Conto als Creditor an Stirling und Comp. u. s. w. Die Summe sämmtlicher Posten muß nun wieder mit der monatlichen Summe der ersten, nach Debitoren geordneten, Zusammenstellung übereinstimmen. Diese Probe ist um so zuverläßiger, wenn man bei der Umkehrung der Posten solche in einer andern, als bei der ersten Zusammenstellung angenommenen, Reihenfolge einträgt. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn anders die Probe zuverläßig seyn soll, diese umgekehrten Journalsätze wieder aus den frühern Büchern (hier: Prima-Nota, Einkaufs- und Verkaufs-Buch, Cassa- und Banco-Buch), also nicht aus der ersten Zusammenstellung des Journals hergenommen seyn müssen.

Bei dem Eintragen in das Hauptbuch wird in Betreff der anfänglichen Activa und Passiva (des Inventariums) auf die gewöhnliche Weise verfahren, und was das Eintragen der übrigen Posten betrifft, so werden die Conto's nach der ersten Zusammenstellung des Journals belastet und nach der andern creditirt; stimmen nun bei der monatlichen Bilanz die Summen vom Soll und Haben unter sich und

mit der Monatssumme des Journals überein, so ist die Probe um so zuverlässiger, weil die Ausfertigung des Hauptbuchs auf zweierlei, d. h. auf verschiedene Arten bewerkstelligten Journalbuchungen beruht; wie aus dem aufgestellten Hauptbuche zu ersehen.

§. 223. Die im Vorhergehenden erläuterten, eine strengere Controle bezweckenden Verfahrungsarten betreffen das Memorial und Journal; es soll nun noch schließlich gezeigt werden, was sich für das Hauptbuch in dieser Beziehung thun läßt.

Addirt man im Journal die Posten von Blatt zu Blatt, so ist die Totalsumme vom zweiten Monat die Summe der zweimonatlichen Geschäfte; die Totalsumme vom dritten Monat die Summe der dreimonatlichen Geschäfte u. s. w. Addirt man auch im Hauptbuch successiv die Beträge der jedem Monat entsprechenden Posten, so müssen bei der monatlichen Bilanz die Summen vom Soll und Haben unter sich und mit der letzten Summe des Journals übereinstimmen. Stimmen diese Summen überein, so kann, wenn die Generalbilanz nicht stimmt, nur beim Bücherschluß gefehlt worden seyn, und mithin sind in diesem Falle nur die Bilanzposten in Untersuchung zu ziehen. Hierzu kommt noch, daß der Bücherschluß leichter und sicherer von statten geht, weil die Posten in den Conto's schon addirt, und die, der Controle bereits unterworfenen, Summen nur gegen einander zu halten sind. Hierzu folgende Beispiele.

Hauptbuch.

Soll. — Capital-Conto. — Haben.

				1834			
				Jan.	Per 2 Debitoren . .	11000	—
				"	" Cassa-Conto . .	20000	—

Soll. Cassa-Conto. **Haben.**

1834				1834			
Jan.	An Capital-Conto .	20000	—	Jan.	Per Handlungsunkosten-Conto . .	20	—
Febr.	„ Conto pro Diversi	3000	—	Febr.	„ dito.	22	—
		23000	—			42	—
März	„ dito.	500	—	März	„ dito.	25	—
		23500	—			67	—
				April	„ dito.	30	—
						97	—
				„	„ N. N. in — . .	2000	—
						2097	—

Soll. Waaren-Conto. **Haben.**

1834				1834			
Jan.	An Capital-Conto .	10000	—	Jan.	Per Conto pro Div.	1800	—
Febr.	„ N. N. in	6000	—	Febr.	„ dito.	1000	—
		16000	—			2800	—
				März	„ dito.	2217	—
						5017	—
				April	„ N. in —	1000	—
						6017	—

Soll. Utensilien-Conto. **Haben.**

1834							
Jan.	An Capital-Conto .	1000	—				

Soll. Handlungsunkosten-Conto. Haben.

1834							
Jan.	An Cassa-Conto . .	20	—				
Febr.	„ dito.	22	—				
		42	—				
März	„ dito.	25	—				
		67	—				
April	„ dito.	30	—				
		97	—				

Soll. Conto pro Diversi. Haben.

1834				1834			
Jan.	An Waaren-Conto	1800	—	Febr.	Per Cassa-Conto .	3000	—
Febr.	„ dito.	1000	—	März	„ dito.	500	—
		2800	—			3500	—
März	„ dito.	2217	—				
		5017	—				

Soll. N. N. in — Haben.

1834				1834			
April	An Cassa-Conto . .	2000	—	Febr.	Per Waaren-Conto	6000	—

Soll. N. in — Haben.

1834							
April	An Waaren-Conto .	1000	—				

Monatliche Bilanzen.

Januar.

Soll.		Haben.	
20000	—	11000	—
10000	—	20000	—
1000	—	20	—
20	—	1800	—
1800	—		
32820	—	32820	—

Februar.

Soll.		Haben.	
23000	—	11000	—
16000	—	20000	—
1000	—	42	—
42	—	2800	—
2800	—	3000	—
		6000	—
42842	—	42842	—

März.

Soll.		Haben.	
23500	—	11000	—
16000	—	20000	—
1000	—	67	—
67	—	5017	—
5017	—	3500	—
		6000	—
45584	—	45584	—

April.

Soll.		Haben.	
23500	—	11000	—
16000	—	20000	—
1000	—	2097	—
97	—	6017	—
5017	—	3500	—
2000	—	6000	—
1000	—		
48614	—	48614	—

§. 224. Streicht man in den Büchern der doppelten Buchhaltung die unpersönlichen Conto's aus, so wird diese auf die einfache Buchführung reducirt, und es fällt demnach bei dieser, in der Regel nur für kleinere Handlungen anwendbaren, Buchführungsweise die detaillirte Gewinn- und Verlust-Rechnung und die Controle der Gesammtbuchführung weg. Hierbei wird der Schuldner durch Beifügung des Worts „Soll" oder „Debet" und der Gläubiger durch Beifügung des Worts „Haben" oder „Credit" bezeichnet. Z. B. im Memorial:

N. N. in — Soll
Sende demselben rc. . . . . fl. —. —

N. N. in — Haben
Erhalte von demselben rc. . . . . fl. —. —

Weil im Conto des Hauptbuchs kein Gegenconto vorkommt, so wird statt dessen, unter Angabe des Datums in möglichster Kürze verzeichnet, was die Person empfangen oder gegeben hat, wie bei der Erklärung des Conto pro Diversi, §. 181, gezeigt worden.

§. 225. Endlich giebt es auch Handlungen, welche im Großen arbeiten, und deren Geschäftsgang dennoch, vergleichweise, einfach ist; für diese ist, in Beziehung auf letztern, die einfache Buchführung zureichend, und in Betracht des größern Umsatzes die Buchung in doppelten Posten zweckmäßig. Nun lassen sich beide Buchführungsarten in der Weise vereinigen, daß man das Journal in doppelten Posten führt und auf den gegenüberliegenden Blattseiten die Hauptconto's tabellarisch zusammenstellt; in dem Hauptbuch hingegen nur die Personen-Conto's aufstellt und diese wie bei der einfachen Buchführung ausfertigt. Bei dem Abschluß kann, der Raumersparniß wegen, das Bilanz-Conto weggelassen und an dessen Stelle das Capital-Conto gebraucht werden; wie aus nachfolgendem Schema zu ersehen.

Januar 1834.

1	Waaren-Conto				
	an Capital-Conto.				
	Für vorhandene Waaren lt. Inv.	..	..	6000	—
	Folgende 3 Debitoren				
	an Waaren-Conto.				
5	N. N. hier				
	Für ꝛc.	700	—		
10	N. N. in —				
	Für ꝛc.	1000	—		
18	N. N. hier				
	Für ꝛc.	1200	—	2900	—
16	Waaren-Conto				
	an N. N. in —				
	Für ꝛc.	..	..	800	—
	Cassa-Conto				
	an folgende 2 Creditoren				
1	Capital-Conto				
	Cassenvorrath	10000	—		
16	N. N. hier				
	Seine Zahlung	500	—	10500	—
	Gewinn- und Verlust-Conto				
	an Cassa-Conto.				
31	Für Handlungsunkosten	..	..	14	—
	Abschluß.				
31	Capital-Conto				
	an folgende 3 Creditoren				
	Cassa-Conto				
	Cassabestand	10486	—		
	Waaren-Conto				
	Waarenvorrath lt. Inv.	4000	—		
	Personen-Conto				
	Saldo	1600	—	16086	—
31	Waaren-Conto				
	an Gewinn- und Verlust-Conto				
	Für Gewinn.	..	..	100	—
	Gewinn- und Verlust-Conto				
	an Capital-Conto				
	Für Nettogewinn	..	..	86	—

Capital-Conto		Cassa-Conto		Waaren-Conto		Personen-Conto		Gew. u. Verl.-Co.	
Soll.	Haben.	Soll.	Haben.	Soll.	Haben.	Soll.	Haben.	Soll.	Haben.
..	6000	..	..	6000					
..	..	..	..	..	2900	2900			
..	..	..	..	800	..	..	800		
..	10000	10500	..	..	..	..	500		
..	..	..	14	..	..	..	..	14	
—	16000	10500	14	6800	2900	2900	1300	14	—
16086	..	..	10486	..	4000	..	1600		
..	..	..	..	100	..	..	..	..	100
..	86	..	..	..	..	..	..	86	
16086	16086	10500	10500	6900	6900	2900	2900	100	100

§. 226. Aus diesem und dem vorigen Abschnitt geht zur Genüge hervor, daß die Bücher auf mannichfache Weise geführt werden können, und daß die Anwendung der verschiedenen Methoden, welche der Praktiker selbst wieder nach Gefallen modificiren kann, durch die Beschaffenheit der Geschäfte bedingt ist.

Aber auch die gesetzlichen Bestimmungen kommen hierbei in Betracht. Allgemein verlangen die Gesetze, daß die Bücher in der üblichen Form und in der Art geführt werden, daß sie keine Verdachtsgründe in sich tragen; manche Gesetze geben speciellere Vorschriften; so z. B. das französische Handelsgesetzbuch; es heißt daselbst:

(Titre II) Art. 8. Tout commerçant est tenu d'avoir un livre-journal qui présente, jour par jour, ses dettes actives et passives, les opérations de son commerce, ses négociations, acceptations ou endossements d'effets, et généralement tout ce qu'il reçoit et paie, à quelque titre que ce soit: et qui énonce, mois par mois, les sommes employées à la dépense de sa maison; le tout indépendamment des autres livres usités dans le commerce, mais qui ne sont pas indispensables.

Il est tenu de mettre en liasse les lettres missives qu'il reçoit, et de copier sur un registre celles qu'il envoie.

9. Il est tenu de faire, tous les ans, sons seing privé, un inventaire de ses effets mobiliers et immobiliers, et de ses dettes actives et passives, et de le copier, année par année, sur un rgistre spécial à ce destiné.

10. Le livre-journal et le livre des inventaires seront paraphés et visés une fois par année. Le livre de copies de lettres ne sera pas soumis à cette formalité.

Tous seront tenus par ordre de dates, sans blancs, lacunes, ni transports en marge.

11. Les livre dont la tenue est ordonnée par les articles 8 et 9 cidessus, seront cotés et paraphés, et visés soit par un des juges des tribunaux de commerce, soit par le maire ou un adjoint, dans la forme ordinaire *) et sans frais. Les commerçants seront tenus de conserver ces livres peudant dix ans.

Die Ausfertigung auf der ersten und letzten Seite des Journals lautet gewöhnlich wie folgt:

Le présent registre-journal consistant en — feuillets, déstiné à l'enregistrement des opérations de commerce du sieur —, négociant en cette ville, a été signé au premier et dernier feuillet, et paraphé par nous —, juge an tribunal de commerce séant à —, le tout sans frais, conformément à l'article 11 du code de commerce.

* * *, ce —

Signé N. N.

12. Les livres de commerce, régulièrement tenus, peuvent être admis par le juge pour faire preuve entre commerçans pour faits de commerce.

13. Les livres que les individus faisant le commerce sont obligés de tenir, et pour les quels ils n'auront pas observé les formalités ci-dessus prescrites, ne pourront être représentés ni faire foi en justice, au profit de ceux qui les auront tenus; sans préjudice de ce qui sera réglé au livre des Faillites et Banqueroutes.

Nach dem neuen spanischen Handelsgesetzbuche, welches im Wesentlichen dasselbe, was die oben angeführten Artikel enthalten, verlangt, ist verboten 1) die Buchung anders als nach fortgehendem Datum zu machen; 2) leere Räume und unausgefüllte Zwischenplätze zu lassen; 3) zwischen den Zeilen zu schreiben, zu radiren oder etwas zu verändern, weil, wie sich das Gesetz ausdrückt, allen Irrthümern und Auslassungen vermittelst einer neuen Buchung abzuhelfen ist, die an dem Tage gemacht werden muß, wo man den Irrthum oder die Auslassung bemerkt; 4) irgend eine Buchung auszustreichen; 5) irgend einen Theil des Buchs zu verstümmeln, oder irgend ein Blatt auszureißen, und den Einband und die Foliirung zu verändern.

Für das Inventarienbuch lautet obige Ausfertigung im Eingang wie folgt:

Le présent livre d'inventaire, consistant en — feuillets, destiné à l'enregistrement des effets mobiliers et immobiliers, dettes actives et passives du sieur — etc.

(Zu §. 222.)

Tagebuch.

Soll.			Januar 1834.			Soll und Haben.		Haben.	
		1	Hbn. Capital-Conto.						
			Für Waarenvorrath lt. Inv. . .	8160	—				
			„ vorhandene Utensilien lt. Inv.	840	—	9000	—	9000	—
			„ Cassenvorrath	. .	.	40000	—	40000	—
		1	Sl. Cassier N.						
40000	—		Für unter Händen habende . .	. .	.	40000	—		
		4	Sl. F. Stein hier.						
			Für 5 % calcinirte Pottasche à						
99	—		19 fl. 48 kr.	. .	.	99	—		
		5	Sl. C. Müller hier.						
			Für 10 % Salzburger Vitriol à						
176	—		17 fl. 36 kr.	. .	.	176	—		
		12	Hbn. J. Maas in Reifenberg.						
			Für 150 % Alaun à 9 kr. . . .	. .	.	1350	—	1350	—
		20	Sl. F. Stein hier.						
			Für 2 % calcinirte Pottasche à						
39	36		19 fl. 48 kr.	. .	.	39	36		
		30	Hbn. F. Stein hier.						
			Zahlt derselbe	. .	.	138	36	138	36
		„	Sl. Cassier N.						
138	36		Für Obige	. .	.	138	36		
		31	Hbn. Cassier N.						
			Für Handlungsunkosten i. d. M.	. .	.	20	—	20	—
40453	12					90961	48	50508	36
			Februar 1834.						
			Sl. C. Ritter in Alsdorf.						
		3	Für 1 % Türk. Saflor à 132 .	132	—				
			5 % Röm. Alaun à 19 fl. 48 kr.	99	—				
231	—					231	—		
40684	12		Transport	. .	.	91192	48	50508	36

Monat Februar 1834.

						Soll und Haben.			
40684	12		Transport . . .			91192	48	50508	36
		11	Sl. F. Stein hier.						
99	—		Für 10 % Alaun à 9 fl. 45 kr.			99	—		
		12	Hdn. A. Hellner in Grenzau.						
			Für 10 ℔ Chromgelb à fl. 2. . .	20	—				
			„ 10 „ dito mittelfein à fl. 1. .	20	—				
			„ 20 „ Mineralgelb à 20 kr. .	6	40				
			„ 1 „ Krapplack dunkel à 48 kr.	—	10				
			„ 1 „ dito heller à 40 kr. . .	—	6				
						124	40	124	40
		26	Sl. G. Krug hier.						
77	—		Für 10 % Campecheholz à 10 fl. 42 kr.			77	—		
		„	Sl. A. Heller in Grenzau.						
124	40		Meine Baarsendung			124	40		
		„	Hdn. Cassier N.						
			Für obige			124	40	124	40
		28	Sl. Cassier N.						
440	—		Für Contantverkauf i. d. M.			440	—		
		„	Sl. Cassier N.						
			Für Handlungsunkosten i. d. M.			18	20	18	20
		„	Sl. Conto der vorräthigen Waaren und Sachen.						
9418	40		An vorhandenen Waaren und Utensilien lt. Inv.			9418	40		
50843	32					101619	48	50776	16
50776	16		Gewinn . . .			—	—	67	16
101619	48							50843	32

(Zu S.

Haupt-

Soll.

1. Januar bis 31. März.		
Jan.		
1	40000	—
31	138	36
Febr.		
28	440	—
Jan.		
4	99	—
2	39	36
Febr.		
11	99	—
Jan.		
5	176	—
Trpt	40992	12

Soll. Capital-

Soll. Cassier

1834			
Jan.	An Einnahme	40138	36
Febr.	" dito	440	—
	Bilanz . . 40415. 36		

Soll. J. Stein

1834			
Jan.	An Waaren	138	36
Febr.	" dito	99	—
	Bilanz . . 99. —		

Soll. C. Müller

1834			
Jan.	An Waaren	176	—
	Bilanz . . 176. —		

Soll. J. Maas

Transport fl. 40690. 36 kr.

222.)

Buch.

Haben.

Conto.		Haben.		1. Januar bis 31. März.		
1834 Jan.	Per Cassa, Waaren und Utensilien	49000	—	Jan. 1	9000	—
	Bilanz" . . 49000. —			"	40000	—
N.		**Haben.**				
1834 Jan.	Per Ausgabe	20	—	Jan. 31	20	—
Febr.	" dito	148	—	Febr. 14	124	40
				28	18	20
hier.		**Haben.**				
1834 Jan.	Per Cassa	138	36	Jan. 30	138	36
hier.		**Haben.**				
in Reiffenberg.		**Haben.**				
1834 Jan.	Per Waaren	1350	—	Jan. 12	1350	—
	Bilanz . . 1350. —					
	Transport fl. 50350. — kr.			Trpt	50651	36

Soll.

1. Januar bis 31. März.		
Jan. 3	231	—
Jan. 14	124	40
Jan. 26	77	—
Febr. 28	9418	—
Trpt	40992	12
	50843	32

Soll. C. Ritter

1834 Jan.	An Waaren	231	—

Bilanz . . 231. —

Soll. A. Heller

1834 Jan.	An Waaren	124	40

Soll. G. Krug

1834 Jan.	An Waaren	77	—

Bilanz . . 77. —

Soll. Conto der vorräthigen

1834 Febr.	An das Inventarium	9418	—

Bilanz . . 9418. 40
Transport . 40690. 36
fl. 50417. 16 kr.

Haben.

in Alsdorf.		Haben.		1. Januar bis 31. März	

in Grenzau.		Haben.				
1834 Jan.	Per Cassa	124	—	Jan. 28	124	40

hier.		Haben.	

Waaren und Sachen.		Haben.				
Transport fl. 50350. —				Trpt	50651	36
fl. 50350. —					50776	16
Gewinn 67. —						
fl. 50417. 16 kr.						

(Zu §. 222.)

Einkaufsbuch.

Monat Januar 1834.

8	Von R. Blau durch Lang. P. Nr. 1 bis 8 — Kisten Platilles royales 8/4 400 Stck. à 10 Mk. . . . . Bco.Mk. 4000. — Decort 1 % . . . . „ 40. —	3960	—
10	Von L. Vogel durch Lang. S. Nr. 24 bis 30 — 6 Kisten Bretagnes 7/4 700 Stück à 5 Mk. . . . . Bco.Mk. 3500. — Decort 1 % . . . . . „ 35. —	3465	—
15	Von R. Blau durch Lang. R. Nr. 15 bis 18 — 4 Kisten Platilles royales 8/4 200 Stck. à 10 Mk. . . . . Bco.Mk. 2000. — Decort 1 % . . . „ 20. —	1980	—
	Bco.Mk.	8450	—

(Zu §. 222.)

Verkaufsbuch.

Monat Januar 1834.

7	An J. Reif durch Voigt. 80 Säcke Kaffee Bto. 10320 ℔ Gtgw. $^1/_2$ % $51^1/_2$ ℔ Tara à 2 ℔ 160 $211^1/_2$ „ Nto. $10108^1/_2$ ℔ à $5^1/_2$ Sch. Bco.Mk. 3474. 12 Decort 1 % „ 34. 12	3440	—
8	An D. Westerich durch Lang. 120 Scke. Kaff. Bto. 15530 ℔ Gtgw. $^1/_2$ % $77^1/_2$ ℔ Tara à 2 ℔ 240 $317^1/_2$ „ Nto. $15212^1/_2$ ℔ à $5^1/_2$ Sch. Bco.Mk. 5229. 5 Decort 1 % „ 52. 5	5177	—
12	An J. Maas durch Schlau 30 Säcke Kaffee Bto. 3890 ℔ Gtgw. à $^1/_2$% $19^1/_2$ ℔ Tara à 2 ℔ 60 $79^1/_2$ „ Nto. $3810^1/_2$ ℔ à $5^3/_4$ Sch. Bco.Mk. 1369. 6 Decort 1 % „ 13. 11	1355	11
	Bco.Mk.	9972	11

(Zu §.

Cassa-

Soll.	Januar 1834.			Cassa-	
		Ct.Mk.		Bco.Mk.	
1	An Capital-Conto Cassenvorrath: Grob Courant à 125 %	20000	—	16000	—
		20000	—	16000	—

Banco-

Soll.	Januar 1834.			Banco-	
1	An Capital-Conto Saldo . . . . Bco.Mk.	—	—	10000	—
10	„ Conto pro Diversi Von J. Reif für 80 Säcke Kaffee	3440	—		
12	„ Ditto. Von D. Westerich für 120 Säcke Kaffee .	5177	—		
18	„ Ditto. Von J. Maas für 30 Säcke Kaffee . . .	1355	11		
20	„ Tenner u. Comp. hier. Von denselben	8000	—		
				17972	11
				27972	11

222.)

Buch.

Conto.	Januar 1834.				Haben.
		Ct.Mk.		Bco-Mk.	
31	Per Handlungsunkosten-Conto.				
	Handlungsunkosten à 125 %	375	—	300	—
	Cassabestand.	19626	—	15700	—
		20000	-	16000	—

Buch.

Conto.	Januar 1834.		Haben.
21	Per Conto pro Diversi		
	An R. Blau für 8 Kisten Platilles royales	3960	—
16	„ Ditto.		
	An L. Vogel für 6 Kisten Bretagnes	3465	—
18	„ Ditto.		
	An R. Blau für Kisten Platilles royales	1980	—
21	„ Anhalt u. Comp. in Berlin J/R.		
	An N. ihre Tratte Nr. — O/X.	6000	—
	Saldo	12567	11
		27972	11

(Zu §. 222.)

Prima = Nota.

Monat Januar 1834.

3	Per Waaren=Conto an Stirling u. Comp. in London M/R. Factura vom — ten — über 36 Kisten Manufakturwaaren Liv. Stl. 6092. 6. — welche à 13	79200	—
6	Per Waaren=Conto an N. Kehr in Braunschweig. Factura vom — ten — über 3 Faß Garn	3030	—
18	Per Stirling u. Comp. in London M/R. an folgend 2 Creditoren. Wechsel=Conto. Meine Rimessen Nr. — auf Grant . . . . Liv. Sterl. 600. —. — „ — „ Wilson . . . . . . „ 400. —. — „ — „ Barlow . . . . . . „ 600. —. — „ — „ Western . . . . . . „ 390. —. — Liv. Sterl. 1999. —. — welche à 13	25987	—
	Stirling u. Cp. in London J/R. Für Uebertrag meines Guthabens bei demselben auf M/R. Mk. Bco. 9500. — à 13 . . . . „ 730. 15. 4	9500	—
	Liv. Sterl. 2729. 15. 4	35487	—
20	Per J. Gordon in London. an Waaren=Conto. Für 2 Faß Garn	3180	—

(Zu §. 222.)

Journal.

Januar 1834.

	Inventarium.				
1	Per Capital-Conto				
	an folgende 3 Creditoren.				
	Conto pro Diversi.				
	Folgende hiesige Creditoren:				
	Felix u. Comp. . . . . Bco.Mk.	700	—		
	R. Thorton	1200	—		
	Anhalt u. Comp. in Berlin.			1900	—
	Saldo gegen ihre Tratte per 21. Januar . .	—	—	6000	—
	Stirling u. Comp. in London M/R.				
	Saldo Liv. Sterl. 1523. 1. 6 à 13 . . .	—	—	19800	—
				27700	—
1	Per folgende 6 Debitoren				
	an Capital-Conto.				
	Banco-Conto.				
	Saldo	—	—	10000	—
	Cassa-Conto.				
	Grob Courant à 125	—	—	16000	—
	Wechsel-Conto.				
	Bestand an Wechseln, als:				
	Nr. — auf Grant in London Liv. Stl. 600.—.—				
	" — " Wilson " " " 400.—.—				
	" — " Barlow " " " 600.—.—				
	" — " Western " " " 399.—.—				
	Liv. Stl. 1999.—.—				
	welche à 13	—	—	25987	—
	Waaren-Conto.				
	An Waaren vorhanden lt. Lagerbuch . . .	—	—	14000	—
	Tenner u. Comp. hier.				
	Saldo	—	—	8000	—
	Stirling u. Comp. in London J/R.				
	Saldo	—	—	9500	—
	Bco.Mk.	—	—	83487	—

(Zu §. 222.)

Journal.

Januar 1834.

Verschiedene Bco. Mk. 173952. 6 an Verschiedene				
Per Waaren-Conto				
3. an Stirling u. Cp. in London M/R.				
Für 36 Kist. Mannfakturwaaren Liv. Stl. 6092. 6 à 13	79000	—		
6. an R. Kehr in Braunschweig.				
Für 3 Faß Garn	3030	—		
3/15. an Conto pro Diversi.				
Für Einkäufe von Hiesigen i. d. M. lt. Einkaufsbuch	9405	—	91635	—
Per Stirling u. Cp. in London M/R.				
18. an Wechsel-Conto.				
Meine Rimesse von Liv. Stl. 1999. —. — welche à 13	25987	—		
18. an Stirling u. Cp. J/R.				
Saldoübertrag Bco. Mk. 9500 à 13 . . . . „ 730. 15. 4	9500	—		
Liv. Stl. 2729. 15. 4	—	—	35487	—
Per J. Gordon in London.				
20. an Waaren-Conto.				
Für 3 Faß Garn	—	—	3180	—
Per Conto pro Diversi.				
7. an Waaren-Conto.				
Für 80 Säcke Kaffee an J. Reif	3440	—		
8. an ditto.				
Für 120 Säcke Kaffee an D. Westerich .	5177	—		
12. an ditto.				
Für 30 Säcke Kaffee an J. Maas . . .	1355	11		
14. an Banco-Conto.				
Für Platilles royales an Blau	3960	—		
16. an ditto.				
Für Bretagnes an L. Vogel	3465	—		
18. an ditto.				
Für Platilles royales an R. Blau . . .	1880	—	19377	11
Transport Bco. Mk.			149679	11

(Zu §. 222.)

Journal.

Januar 1834.

Transport Bco.Mk.	—	—	149679	11
Per Handlungsunkosten-Conto.				
31. an Cassa-Conto.				
Für Handlungsunkosten	—	—	300	—
Per Banco-Conto.				
10. an Conto pro Diversi.				
Von J. Reif für 80 Säcke Kaffee . . .	3440	—		
12. an ditto.				
Von D. Westerich für 120 Säcke Kaffee .	5177	—		
18. an ditto.				
Von J. Maas für 300 Säcke Kaffee . .	1355	11		
20. an Tenner u. Cp. hier.				
Von demselben	8000	—		
			17972	11
Per Anhalt u. Cp. in Berlin.				
21. An N. ihre Tratte Nr. — D/X. . . .	—	—	6000	—
Bco.Mk.			173952	6

(Zu §. 222.)

Journal.

Januar 1834.

Verschiedene Bco.Mk. 173952. 6 an Verschiedene.				
An Stirling u. Comp. in London M/R.				
3. per Waaren-Conto.				
Für 36 Kisten Manufakturwaaren Liv. Stl. 6092. 6. —				
welche à 13	—	—	79200	—
An Kehr in Braunschweig.				
6. per Waaren-Conto.				
Für 3 Faß Garn	—	—	3030	—
An Wechsel-Conto				
18. per Stirling u. Cp. in London M/R.				
Meine Rimessen Liv. Stl. 1999. — à 13 .	—	—	25987	—
An Stirling u. Cp. in London J/R.				
18. per Stirling u. Cp. in London M/R.				
Saldoübertrag . . Liv. Stl. 730. 15. 4				
welche à 13	—	—	9500	—
An Waaren-Conto				
20. per J. Gordon in London.				
Für 3 Faß Garn	3180	—		
2./7. per Conto pro Diversi.				
Verkaufe an Hiesige	9972	11	13152	11
An Conto pro Diversi.				
3. per Waaren-Conto.				
Für 8 Kisten Plat. Roy. von R. Blau . .	3960	—		
10. per ditto.				
Für 6 Kisten Bretagnes von L. Vogel . .	3465	—		
15. per ditto.				
Für 4 Kisten Plat. Roy. von R. Blau . .	1980	—		
10. per Banco-Conto.				
Zahlung an J. Reich	3440	—		
12. per ditto.				
Desgl. an D. Westerich	5177	—		
18. per ditto.				
Desgl. an J. Maas	1455	11	19377	11
Transport Bco.Mk.	—	—	150247	6

(Zu §. 222.)

Journal.

Januar 1834.

Transport Bco.Mk.	—	—	130247	6
An Tenner u. Cp. hier.				
20. per Banco-Conto.				
Ihre Zahlung	—	—	8000	—
An Banco-Conto				
14. per Conto pro Diversi.				
Von J. Blau	3960	—		
16. per ditto.				
Von L. Vogel	3465	—		
18. per ditto.				
Von R. Blau	1980	—		
21. per Anhalt u. Cp. hier.				
an N. ihre Tratte O/X.	6000	—	15405	—
An Cassa-Conto				
31. Per Handlungsunkosten.				
Für Handlungsunkosten	—	—	300	—
			173952	6

(Zu §. 222.)

Hauptbuch.

Soll. **Capital-Conto.** Haben.

An 3 Creditoren	27700	—	Per 6 Debitoren	83487	—

Soll. **Banco-Conto.** Haben.

An Capital-Conto	10000	—	Per 4 Debitoren	15405	—
„ 4 Creditoren	17972	11			

Soll. **Cassa-Conto.** Haben.

An Capital-Conto	16000	—	Per Handlungsunkosten-Conto	300	—

Soll. **Wechsel-Conto.** Haben.

An Capital-Conto	25987	—	Per Stirling u. Comp. M/R	25987	—

Soll. **Waaren-Conto.** Haben.

An Capital-Conto	14000	—	Per 2 Debitoren	13152	—
„ 3 Creditoren	91635	—			

Sollen.	Tannen und Comp. hier.				Haben.
An Capital-Conto	8000	—	Per Banco-Conto	8000	—

Sollen.	Stirling u. Cp. in London J/R.				Haben.
An Capital-Conto	9500	—	Per Stirling u. Cp. M/R .	9500	—

Soll.	Conto pro Diversi.				Haben.
An 6 Creditoren	19377	11	Per Capital-Conto . . .	1900	—
			„ 6 Debitoren	19377	11

Sollen.	Anhalt und Comp. in Berlin.				Haben.
An Banco-Conto	6000	—	Per Capital-Conto . . .	6000	—

Sollen. Stirling u. Cp. in London M/R. Haben.

	L.Stl.	S.	P.				L.Stl.	S.	P.		
An 2 Creditoren	2729	15	4	35487	—	Per Capital-Conto	1523	1	6	19800	—
						„ Waaren-Conto	6092	6	—	79200	—

Soll.	J. Gordon in London.				Haben.
An Waaren-Conto	9180	—			

Soll.	Handlungsunkosten-Conto.				Haben.
An Cassa-Conto	300	—			

Soll.	Kehr in Braunschweig.				Haben.
			Per Waaren-Conto . . .	3030	—

Dritter Abschnitt.

Von den Hülfsbüchern.

§. 227. Die Bücher, welche überhaupt zur Nachweisung dessen, was wir an Andere zu geben, und von Andern zu empfangen haben, welche zur Verrechnung der Casse, und, bei der Buchung in doppelten Posten, zum Behufe der Berechnung des Geschäftsertrags geführt werden, nennt man Hauptbücher, zur Unterscheidung von den sogenannten Hülfsbüchern, welche geführt werden:

1) zur Vereinfachung der Hauptbücher-Posten, indem man da, wo es thunlich ist, detaillirte Geschäftsverzeichnisse separat führt, und in den Hauptbüchern die Posten summarisch einträgt; dahin gehören z. B. die Ausgabs- und Einnahms-Bücher, die Einkaufs- und Verkaufs-Bücher; die Assecuranz- und Schiffsbücher;

2) zur Verzeichnung alles dessen, was, in Folge erhaltener oder gegebener Aufträge, wir für Andere, oder Andere für uns zu verrichten haben; hierzu dienen die Comissions-Bücher;

3) zur Verzeichnung alles dessen, was wir an Andere, und Andere uns, an bestimmten, nicht zu überschreitenden Tägen zu liefern oder zu zahlen haben; hierzu dienen die Verfall-Bücher.

4) zur Nachweisung und Controlirung des Bestands an Waaren und sonstigen Gegenständen; dahin gehören die Scontro-Bücher.

Bei der Buchung in doppelten Posten wird endlich

5) noch ein besonderes Buch, das sogenannte Conto-Corrent-Buch (§. 178.) geführt, welches die detaillirten Verzeichnisse alles dessen, was wir von Andern empfangen und Andern gegeben haben, enthält.

Das Hauptbuch der einfachen Buchhaltung stimmt, dem Wesen und der Form nach, mit diesem Conto-Corrent-Buch überein.

Zu den Hülfsbüchern zählt man gewöhnlich auch die Brief- und Wechsel-Copier-Bücher; weil aber diese Bücher mit der Geschäftsverrechnung, also mit dem Buchhalten im eigentlichen Sinn des Worts nichts gemein haben, so haben wir sie in der obigen Aufzählung der Hülfsbücher nicht mitbegriffen, und verweisen in Beziehung auf Erstere auf die Abtheilung vom kaufmännischen Briefwechsel, und in Betreff Letzterer auf den Abschnitt vom Wechselvertrage.

§. 228. Wenn für gewisse Ausgaben oder Einnahmen besondere Bücher geführt werden, so hat man dabei die Absicht, die Casse nicht für jede einzelne Ausgabe oder Einnahme, sondern für die Summe einzelner, gleichzeitig oder

innerhalb eines gewissen Zeitraums erfolgten Ausgaben oder Einnahmen beziehlich zu creditiren oder zu belasten.

So können z. B. die durch den Contantverkauf statt gefundenen Einnahmen in einem besondern Buche, dem sogenannten Contant-Buche verzeichnet werden, wonach die Casse für die wöchentliche oder monatliche Summe solcher Einnahmen mit Hinweisung auf dieses Buch durch Angabe des Foliums belastet wird. Ein solches Contant-Buch kann aber auch zur Verzeichnung der einzelnen Contantverkäufe dienen, wonach der Eintrag in's Cassabuch summarisch, also mit Uebergehung aller Einzelnheiten, geschieht, was zur Ersparung des Raums und zur leichteren Uebersicht wesentlich beiträgt.

Zu den Hülfsbüchern dieser Art gehören ferner die Handlungsunkosten-, Haushaltungsunkosten-, Porto-Bücher u. m. a.

§. 229. Werden die Rechnungen über empfangene oder gelieferte Waaren vorerst in besondere Einkaufs- und Verkaufs-Bücher eingetragen, so hat man dabei die Absicht, die entsprechenden Posten im Memorial summarisch einzutragen. Dahin gehört z. B. das Facturen-Buch, in welches die einlaufenden Facturen eingetragen werden, und wonach die Verkäufer in Beziehung auf das entsprechende Waaren-Conto mit Hinweisung auf dieses Hülfsbuch im Memorial creditirt werden; z. B.:

Waaren-Conto
an N. in London.
Für 6 Kisten Manufacturwaaren lt. Fact. B. Fol. —
Liv. Sterl. 100. — à 6¾ . . . . Thlr. 675. —

Im Facturen-Buch muß sowohl der Datum unter welchem man solche empfangen, als auch derjenige, unter welchem solche abgesandt worden ist, bemerkt werden, was als Bruch bezeichnet werden kann, dessen Zähler den erstern Datum, und dessen Nummer den letztern Datum angiebt. Bei der Uebertragung in's Memorial und Conto-Corrent-Buch muß der untere Datum angenommen werden, weil die Schuld von diesem Tage beginnt.

Mit dem Facturen-Buche kann das Calculations-Buch, d. h. dasjenige Buch, in welchem die Waarencalculationen eingetragen werden, in der Weise verbunden werden, daß man unter die Abschrift der Factur, oder auf der gegenüberstehenden Blattseite, alle Nebenunkosten, welche die Anschaffung der Waare veranlaßt, einträgt, und auf diese Verzeichnung die Abschrift der Waarencalculation (die Resultate der theilweisen Berechnungen enthaltend) folgen läßt.

Zu derartigen Hülfsbüchern gehört ferner das Verkaufs- oder Debitoren-Buch, in welches die Rechnungen über die auf Credit verkauften Waaren eingetragen werden, und wonach die Käufer mit Hinweisung auf dieses Hülfsbuch im Memorial summarisch in Beziehung auf das liefernde Conto belastet werden.

Die Einkaufs'- und Verkaufs-Bücher gehören aber nicht zur Klasse der Hülfsbücher, sondern sind als Bestandtheile des Memorials zu betrachten, wenn die Posten unmittelbar aus diesen Büchern in's Journal übertragen werden.

§. 230. Zu den wichtigern Hülfsbüchern, welche Behufs der summarischen Verzeichnung in den Hauptbüchern geführt werden, gehören ferner die Assecuranz- und Schiffsbücher.

Die Versicherungen können unter folgenden Rubriken eingetragen werden:

1) Datum der Versicherung;

2) Nummer der Police;

3) Namen des Schiffs und Capitäns, des Abgangs- und Bestimmungsorts;

4) Gegenstand der Versicherung, Zeichen der Colli, Taxen und besondere Assecuranzbedingungen;

5) Namen des Versicherers, oder Firma der Versicherungsanstalt;

6) Versicherungsbetrag;

7) Summe der einzelnen Versicherungsbeträge;

8) Prämie, nach Procenten;

9) Betrag der Prämie; diese Rubrik enthält selbst wieder zwei Rubriken, nämlich

a) für die gezahlten Prämien und für Ristorno,

b) für die zu zahlende Prämie.

10) Wann und wem die Prämie in Rechnung gestellt worden.

Hierzu das, am Schluß dieses Abschnitts vorkommende, Formular Nr. 1; die darin enthaltenen Posten beziehen sich auf das im §. 207 aufgestellte Participationsgeschäft.

Bei der Führung der Schiffsbücher wird gleichfalls das summarische Eintragen in den Hauptbüchern bezweckt: unter den Rubriken Soll und Haben (auf einer und derselben Blattseite, neben einander gestellt) werden die einzelnen Posten eingetragen, für welche das Schiffs-Conto beziehlich zu belasten und zu creditiren ist, und bei der definitiven Abrechnung kann man vermittelst dieser detaillirten Verzeichnisse eine summarische Zusammenstellung unter diesen Rubriken fertigen, wonach der sich herausstellende Ertrag der Rhederei mit dem Saldo des Schiffsconto's übereinstimmen muß.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß für jedes einzelne Schiff die Rhederei separat zu verrechnen ist.

§. 231. Die Commissionsbücher dienen hauptsächlich zur Verzeichnung derjenigen Geschäfte, welche wir

1) entweder für eigene Rechnung, oder

2) für Rechnung Anderer zu verrichten haben.

Zu den Büchern der ersten Art gehört z. B. das Bestellungs-Buch, gewöhnlicher Commissions-Buch genannt, in welches die einlaufenden Waarenbestellungen eingetragen werden, unter Angabe

1) des Datums des Bestellungsbriefs;

2) der Firma und des Wohnorts des Bestellers;

3) des Gegenstandes der Bestellung (Gattung, Sorte, Preis, Zahlungsbedingungen rc.);

4) der Art des Transports, und was damit weiter in Verbindung steht, wenn hierüber etwas vorgeschrieben ist.

Bei der Absendung der Waare verzeichnet man auf dieselbe, oder auf der gegenüberstehenden Blattseite, Zeichen, Nummer und Gewicht der Colli, so wie auch die Gattung derselben (ob Faß, Kiste, Ballen u. s. w.), endlich die Art und den Datum der Absendung. Es kann auch, je nach Beschaffenheit der Handlung, zweckmäßig seyn, die Bestellungen zu nummeriren, in welchem Falle zur Erleichterung des Nachschlagens oder Aufsuchens im Facturen-Buche die Nummer der Bestellung angemerkt wird.

Das Schema für derartige Hülfsbücher kann auf verschiedene Arten angelegt werden; z. B. wie folgt:

Bestellung.	Zeichen	Nr.	Colli	Gew.	Abgang.
Nr. — Datum. Namen u. Wohnort des Bestellers. Verzeichniß der Bestellung. U. s. w.					Datum. Namen des Frachtfahrers. An wen und wohin adressirt. U. s. w.

§. 232. Die Bestellungen welche wir ertheilen, werden, wenn man sich hierüber eine schnelle Uebersicht verschaffen will, auf ähnliche Weise in das Vormerkbuch gegebener Bestellungen eingetragen.

§. 233. Was die Verzeichnung derjenigen Geschäfte betrifft, welche wir für Rechnung Anderer zu besorgen haben, so betreffen solche hauptsächlich

1) die Ein- und Verkäufe, und

2) das Speditionswesen.

Bei der Verzeichnung der Commissions-Einkäufe wird eben so wie bei den Verkäufen verfahren.

Die Verkaufs-Commissions-Geschäfte werden in der Weise verzeichnet, daß man auf der einen Blattseite des zu dem Ende gehaltenen Commissionswaaren-Lagerbuchs die in Verkaufs-Commission erhaltenen Waaren einträgt, die Auslagen anmerkt, und den Hauptinhalt alles dessen notirt, was im Verlaufe des Commissionsgeschäfts der Committent uns mittheilt, und was wir ihm in Beziehung auf dasselbe berichten; und auf der gegenüberstehenden Blattseite werden die Verkäufe

eingetragen, mit Bemerkung des Datums, der Quantität, des Preises, der Zahlungsbedingungen, des Namens der Käufer und des Betrags.

§. 234. Die Verzeichnung der Speditionsgeschäfte kann eben so wie für den Commissionsverkauf in Beziehung auf den Ein- und Ausgang abgetheilt werden. Auf die eine Seite wird der Eingang der zur Weiterbeförderung erhaltenen Frachtgüter und was damit weiter im Zusammenhang steht eingetragen, als: Zeichen, Nummer, Colli, Gewicht, von wem und woher erhalten, an wen und wohin zu speditiren, Auslagen 2c.; und auf die gegenüberstehende Blattseite kommt die Verzeichnung in Betreff des Ausgangs, nämlich: Datum, Namen des Frachtfahrers, Frachtbedingungen, Auslagen, Provision, Spesennachnahme 2c.

Die Spesen können von der Beschaffenheit seyn, daß es zu weitläuftig wäre, solche im Speditionsbuche einzeln einzutragen (wie z. B. bei Versendungen über Meer); man verzeichnet sie alsdann summarisch, auch da, wo es thunlich ist, nur nach Procenten (z. B. für Assecuranz, Primage u. dgl.) und bemerkt den Datum der Spesenrechnung; die Hinweisung auf die Prima-Nota ist überflüssig, weil man vermittelst des Datums erforderlichen Falls die Spesenrechnung eben so leicht als vermittelst Angabe des Foliums nachschlagen kann. Und wenn überhaupt Spesen und Provision nicht im Speditionsbuche verrechnet werden sollen, so ist es auch überflüssig, die Verzeichnung nach Ab- und Eingang auf zwei gegenüberliegende Blätter abzutheilen. Hierzu folgendes Beispiel.

1834	(Speditionsbuch.)
21. Juni	Für Rechnung N. N. in Breslau, von demselben lt. Brief vom 16. Juni abgesandt:
	Mit Schiffer N. N.
(Zeichen)	65 Ballen Wolle, wiegend . . . . — Ctr.
Nr. 1 — 65	Mit Schiffer N. N.
Nr. 66 — 150	85 Ballen Wolle, wiegend . . . . — "
	zusammen — Ctr.
	Hier gewogen — ℔
	An N. N. in London zu verladen unter Assecuranz wie folgt:
	Nr. $\frac{1}{40}$ 40 Ballen à 400 Mk. . . . Bco. Mk. —. —
	" $\frac{41}{110}$ 70 dito. " 500 " . . . " " —. —
	" $\frac{111}{150}$ 40 dito. " 600 " . . . " " —. —
	zusammen Bco. Mk. —. —
	an N. N. die Spesen zu belasten.
24. Juli	Angekommen.
26. "	Fracht u. Wasserzölle bezahlt für 150 Ballen Thlr. Pr. Ct. —. —
" "	Assecuranz gemacht zu — %, und verladen mit dem Schiffe —, Capt. N. N., à — Schill. Stl. pr. Ctr. u. — % Primage Fracht.
27. "	Spesenrechnung abgesandt.

§. 235. Die Verzeichnung in den Verfallbüchern betrifft hauptsächlich Lieferungen und Zahlungen.

Die in Folge von Lieferungsverträgen an Andere, oder von Andern uns zu machende Lieferungen in Waaren, Staatspapieren rc. werden eben so wie Waarenbestellungen, welche wir erhalten oder ertheilen, eingetragen.

Die zu notirenden Zahlungen betreffen solche, welche in Folge verfallener Waarenposten (wenn auf Zeit gekauft und verkauft worden ist) und in Folge der uns remittirten und auf uns trassirten Wechsel (oder auch Anweisungen) geleistet werden müssen.

Was die Verzeichnung der zu bezahlenden Waarenposten betrifft, so ist solche überhaupt nach Einnahme und Ausgabe abzutheilen, und in jeder Rubrik wird der Name der Schuldners und Gläubiger, der Verfalltag und der Betrag der Forderung und Schuld eingetragen; nach geleisteter Zahlung wird dies durch Hinzufügung des Worts „bezahlt" angemerkt, oder, was besser in die Augen fällt, der Posten durchstrichen.

Die Verzeichnung der zu bezahlenden Wechselposten wird ebenfalls nach Einnahme und Ausgabe abgetheilt, und da, wo viele solcher Zahlungen vorkommen, ist es zweckmäßig, für erstere und letztere besondere Bücher zu halten.

Die Verzeichnung in dem für Platzrimessen gehaltenen Rimessen-Buche geschieht in tabellarischer Form unter folgenden Rubriken:

1) Datum des Empfangs;

2) Namen des Ausstellers;

3) Namen des Bezogenen;

4) Namen derjenigen, an welche der Wechsel indossirt worden;

5) Verfalltag;

6) Nummer (welche man zur deutlicheren Bezeichnung und der Controle wegen auf die empfangenen Wechsel setzt);

7) Wechselsumme;

8) Namen des Sensals, für den Fall, daß Wechsel in Discont genommen werden.

In der Rubrik Nr. 4 ist noch zu bemerken, von wem und für wessen Rechnung der Wechsel remittirt worden ist, was unter dem Namen des letzten Indossaten bezeichnet wird durch: „Rimesse S/R oder Rimesse J/R rc."; oder ob der Wechsel in Discont genommen worden, was in derselben Rubrik bezeichnet wird durch „Discont."

Die eigenen Wechsel, welche wir empfangen, werden wie Rimessen behandelt; für solche enthalten die Rubriken Nr. 2 und 3 einen und denselben Namen. Hierzu das Formular Nr. 2.

Die Verzeichnung in dem für fremde, nicht auf unsern Platz gezogene, Wechsel gehaltenen Rimessen-Buche kann unter folgenden Rubriken geschehen:

1) Datum des Empfangs;

2) Name des Ausstellers, Datum, Verfallzeit, Name des Bezogenen, Bezeichnung der Exemplare, bei wem der Prima, wenn der Wechsel ein Secunda oder Copia ist;

3) die Namen der Indossaten;

4) die Nummer der Rimesse;

5) die Wechselsumme;

6) der Curs, zu welchem der Remittent creditirt wird;

7) der dem unter Nr. 6 verzeichneten Curs in unserem Gelde entsprechende Betrag;

8) Datum der Abgabe des Wechsels;

9) Name des Käufers oder desjenigen, an welchen der Wechsel remittirt wird;

10) Curs beim Verkaufe;

11) der dem obigen (Nr. 10) verzeichneten Curse entsprechende Betrag in unserm Gelde;

12) Name des Sensals, durch dessen Vermittlung der Wechsel verkauft wird.

Die von uns ausgestellten Wechsel werden begreiflicher Weise ebenfalls wie Rimessen behandelt. Hierzu das Formular Nr. 3.

§. 236. Die Verzeichnung der auf uns gezogenen Tratten geschieht im Tratten-Buche in tabellarischer Form unter folgenden Rubriken:

1) Datum der Anzeige (Avis);

2) Name und Wohnort des Ausstellers, und Datum der Ausstellung;

3) Ordre;

4) Verfalltag;

5) Nummer;

6) Wechselsumme;

7) Datum der Acceptation;

8) Name des Wechselinhabers.

In der Rubrik Nr. 2 muß auch, wenn intervenirt wird, der Name desjenigen angemerkt werden, für dessen Rechnung die Intervention geschieht.

Hierzu das Formular Nr. 4.

Solche ausführliche Verzeichnisse, wie in den oben beschriebenen Rimessen- und Tratten-Büchern, vertreten zugleich die Stelle der gewöhnlichen Wechsel-Copirbücher.

§. 237. Die in den Verfallbüchern notirten Zahltage stehen nicht immer in der natürlichen Zeitfolge, d. h. ein früherer Verfalltag folgt öfters auf einen spätern; es kann daher, je nach dem Umfang der Geschäfte, zweckmäßig seyn, aus den verschiedenen Verfallbüchern eine kurze Zusammenstellung in chronologischer Ordnung für jeden Monat zu machen, damit man eine Generalübersicht der laufenden Engagements erhalte, und solchergestalt in Betreff seiner Geld-Operationen und Dispositionen mit Sicherheit zu Werke gehen könne.

Eine solche Zusammenstellung, nach Einnahme und Ausgabe abgetheilt, kann unter folgenden Rubriken gefertigt werden:

1) Verfalltag;

2) Angabe

a) für was, und von wem man Zahlung zu erhalten hat;

b) für was, und an wen man Zahlung zu leisten hat.

3) Geldbetrag;

4) Bezahlung; diese Rubrik fällt weg, wenn, was besser in die Augen fällt, der Posten durchstrichen wird.

Was die Rubrik Lit. a betrifft, so ist bei der Rimesse zu bemerken, daß die Forderung von einer solchen herrührt, ferner hat man dabei die Nummer und den Namen des Bezogenen zu notiren, z. B.

Rim. Nr. —
auf N. N.

Für Waarenforderungen wird der Name des Schuldners und die gelieferte Waare notirt, z. B. wie folgt:

N. N.
für Kaffee.

In der Rubrik Lit. b ist bei der Tratte zu bemerken, daß die Schuld von einer solchen herrührt, ferner hat man dabei die Nummer und den Namen des Bezogenen zu notiren, z. B.

Acc. Nr. — Tr.
N. N. in —

Für Waarenschulden wird der Name des Gläubigers und die empfangene Waare notirt, z. B.

N. N.
für Zucker.

Auf ähnliche Weise wird jeder andere, von oder an uns zu zahlende, Posten eingetragen.

Das Schema für ein derartiges Verfallbuch kann folgenderweise eingerichtet werden.

(Verfallbuch.)

Januar 1835.

		fl.	kr.				fl.	kr.	
5.	Rim. Nr. — auf N. N.	1600	—		4.	Acc. Nr. — Tr. N. N. in	1000	—	bez.
8.	N. N. für Kaffee	800	—		6.	N. N. für Zucker	1200	—	

§. 238. Die Art der Rubricirung des Scontrobuchs hängt von der Beschaffenheit der verschiedenen Gegenstände ab, deren jeweiliger Bestand vermittelst eines solchen Hülfsbuchs nachgewiesen und controlirt werden soll; es giebt daher eben so viele verschiedenartige Scontrobücher wie z. B. das Waaren-Scontro-B., Wechsel-Scontro-B., Cassen-Contro-B., Bank-Scontro-B., Staatseffekten-Scontro-B. u. s. w.

Die Verzeichnung im Scontrobuche wird überhaupt, entweder auf einer und derselben Blattseite, oder auf zwei gegenüberstehenden Blattseiten, nach Ein- und Ausgang abgetheilt; z. B. der Waaren-Scontro unter folgenden Rubriken:

1) Datum des Eingangs (der Tag, an welchem die Waare in's Magazin gekommen);

2) Name des Verkäufers; hat der Einkauf gegen baare Zahlung statt gefunden, so ist Cassa-Conto der Geber; und als solcher aufzuführen;

3) Quantität (Stückzahl, Maaß, Gewicht);

4) Datum des Ausgangs (der Tag, an welchem die Waare abgegangen);

5) Name des Käufers; hat der Verkauf gegen baare Zahlung statt gefunden, so ist Cassa-Conto der Empfänger und als solcher aufzuführen;

6) Quantität der abgegangenen Waare.

Werden die verschiedenen Sorten einer Gattung von Waaren im Schema des Waaren-Scontro's aufgenommen, so kommt, in Beziehung auf obige Rubricirung, zwischen die zweite und dritte Rubrik diejenige für die Benennung der Sorte.

Die Differenz der Summen des Ein- und Ausgangs giebt das, was von der betreffenden Waare vorhanden seyn muß, und dient somit zur Controlirung des durch Inventarisirung ausgemittelten Bestands: soll dieser aber lediglich vermittelst des Scontrobuchs bestimmt werden, so muß man, je nach Beschaffenheit der Waare für den möglichen Abgang etwas abrechnen, weil sonst der Waaren-Scontro mehr ausweisen, als sich bei der wirklichen Inventur vorfinden würde.

Wird außerdem eine Rubrik für den Kostenaufwand (die Nebenunkosten mitbegriffen) der angeschafften Waaren, und eine solche für die eingenommenen und einzunehmenden Gelder in Beziehung auf den Verkauf im Waaren-Scontro angenommen, so läßt sich, wenn der Betrag des Waarenvorraths in der Abtheilung des Ausgangs ausgeworfen wird, der Ertrag berechnen, welcher mit dem Resultate der gleichzeitigen Berechnung im Waaren-Conto des Hauptbuchs übereinstimmen muß.

Auf eine ähnliche Art können für Wechsel, Staatseffecten und andere Gegenstände Scontro's geführt werden. Für die auf Hauptwechselplätze gezogenen Wechsel kann man besondere Abtheilungen aufstellen, welche nach diesen Plätzen benannt werden, z. B. Pariser-Wechsel-Scontro, Amsterdamer-Wechsel-Scontro u. s. w., und so lassen sich auch bei anderen Gegenständen zur bessern Uebersicht solche Eintheilungen machen. Hierzu die Formulare Nr. 5 und 6. In Beziehung auf die Schlußbemerkung vom §. 181 stellen wir für das Schema des Sorten-Scontro's, Formular Nr. 7, die im §. 181 Nr. 5 angenommenen Beispiele auf. Vermittelst eines solchen Scontro's, welches entweder für mehrere fremde Geldsorten in einer Rechnung geführt, oder nach den verschiedenen Fremdmünzen abgetheilt wird, kann man ebenfalls den Ertrag am Agio ausmitteln und die Cassa monatlich für den Verlust entweder an Agio-Conto oder an Gewinn- und Verlust-Conto creditiren oder für den Gewinn in Beziehung auf das eine oder andere dieser Conto's belasten, wodurch das Münz-Conto oder auch die einzelnen Agiobuchungen beim jedesmaligen Einnehmen oder Ausgeben von Fremdmünzen wegfallen.

Nr. 1.

Assecuranzbuch.

							B. Mk.	%	B. Mk.		B. Mk.		
1832 August	28	Nr. 19	Sirius Capt. N. N. von Hamburg nach Havanna	Casco tax. B. Mk. 25000	1. Assec.-Cp. 4. " "	15000 10000	25000	2½	. .	.	623		den —ten an Schiffs-Cont. belastet.
"	"	20	dito.	Auf Leinen in Kisten Taxen von 3 bis 4000 Bco. Mk. vorbehalten.	1. Assec.-Cp. 2. " " 3. " " 4. " " Neue Vers. Ges.	10000 10000 10000 5000 7000	42000	2	. .	.	840	—	den 5. October berechnet laut Factura.
Octob.	5		dito.	(Zeichen) Nr. 1—52. 52 Kisten und ¼ à 41/52 12 M. K. Leinwand. Nr. 1- 4 tax. B. M. 3375 " 5- 8 " " 3500 " 9-12 " " 3525 " 13-16 " " 3600 " 17-20 " " 3700 " 21-24 " " 3750 " 25-28 " " 3900 " 29-32 " " 3950 " 33-36 " " 4100 " 37-40 " " 4200 " 41-52 " " 7400 Bco. Mk. 45000 Police Nr. 20.	4. Assec.-Cp.	. . .	3000	3	. .	.	90	—	den 5. October berechnet laut Factura.

Nr. 2.

Rimessenbuch für hiesige Wechsel.

Jahreszahl.		Trassanten.	Bezogene.	Ordre.	Verfalltag.		Nr.	Summe.			Sensal.
Dat.	Monat.				Dat.	Monat					
-	—	N. N. in — vom — ten — Verfallzeit	N. N.	N. N. N. N. Rimesse S/R.	—	—	—	—	—	—	
—	—	N. N. in — vom — ten — Verfallzeit	N. N.	N. N. N. N. N. N. Discont	—	—	—	—	—	—	N. N.
—	—	N. N. in — vom — ten — Verfallzeit	N. N.	N. N. N. N. Rimesse für Rechnung N. N. in —	—	—	—	—	—	—	

Nr. 3.

Rimessenbuch für fremde Wechsel.

Jahreszahl.		Trassanten und Bezogene.	Ordre.	Nr.	Summe.	Curs.	Betrag.			Jahreszahl.		Nehmer.	Curs.	Betraz.			Sensal.
Dat.	Monat									Dat.	Monat						
—	—	Tratte N. N. in — vom — ten — Verfallzeit per den — ten — Verfalltag auf N. N. in — 1a u. 2a 1a am — ten — an N. N. zur (Besorgung der) Annahme.	N.N. N.N. N.N.	—	—	—	—	—	—	—	—	N.N.	—	—	—	—	N.N.
—	—	Eigene Tratte für Rechnung N. N. in — vom — ten — Verfallzeit per den — ten — Verfalltag auf N. N. in — 1a am — ten — an N. N. wo nöthigenfalls.	Eigene.	—	—		—	—	—	—	—	N.N.	—	—	—	—	N.N.

Nr. 4.

Tratten-Buch.

Jahreszahl.		Trassanten.	Ordre.	Jahreszahl.		Nr.	Betrag.			Acceptirt den		Wechsel-inhaber.
Dat.	Monat.			Dat.	Monat.					Dat.	Monat.	
—	—	N. N. in	N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	N. N.
		vom — ten — Vfllzeit	N. N.									
—	—	N. N. in —	N. N.	—	—	—	—	—	—			
		für Rechnung N. N.	"	—	—	—	—	—	—	—	—	N. N.
		in —	"	—	—	—	—	—	—			
		vom — ten — Vfllzeit	"	—	—	—	—	—	—			

Nr. 5.

Wechsel-Scontro.

Jahreszahl.		Nr.	Summe.			Verfalltag.		Einsender.	Bezogene.	Monat.	Dat.	Ausgang.
Monat.	Dat.					Monat.	Dat.					
—	—	—	—	—	—	—	—	N. N. in —	N. N. in —	—	—	N. N. in —
—	—	—	—	—	—	—	—	N. N in —	N. N. in —			
—	—	—	—	—	—	—	—	N. N. in —	N. N. in —	—	—	N. N. in —

Nr. 6.

Staatseffecten-Scontro.

Eingang.			Nr.	Namen und Nominalwerth.	Datum der Ausstellung.			Gekauft von	Curs.	Interessen haften seit	Ausgang.			Verkauft von	Curs.
Jahr	Monat	Dat.									Jahr	Monat	Dat.		
—	—	—	—	fl. — %tige Bankactien	—	—	—	N. N.	—	—	—	—	—	N. N.	—
—	—	—	—	— Bankactien	—	—	—	N. N.	—	—					—
—	—	—	—	— fl. Integrale.	—	—	—	N. N.	—	—	—	—	—	N. N.	

Nr. 7.

Sorten-Scontro-Buch.

Soll. Pistolen- und Ducaten-Scontro. Haben.

	Frddr	Duk.	fl.	kr.				Frddr	Duk.	fl.	kr.
Cassabestand Frddor. zu fl. 9. 5/6	60	—	590	—	—	—	Ausgewechselt Friedrichsd'or zu 9 fl. 52 kr.	40	—	394	40
An Zahlung erhalten Friedr.d'or zu 9 fl. 49 kr.	10	—	98	10			Ditto zu 9 fl. 49 kr.	14	—	137	36
„ Ditto zu 9 fl. 51 kr.	12	—	118	12			Bestand	28	—	275	20
Gewinn	—	—	1	4							
	82	—	807	26				82	—	207	26
Bestand	28	—	275	20							

Zweite Abtheilung.

Stilistischer Theil.

Erste Unterabtheilung.

Von den Rechnungen, Rechnungsauszügen, Scheinen und Quittungen.

Erster Abschnitt.

Von den Rechnungen und Rechnungsauszügen.

§. 239. Das, die Gattung, Sorte, Quantität, den Preis, Betrag ꝛc. enthaltende Verzeichniß von Waaren, welches der Verkäufer dem Käufer ertheilt, heißt überhaupt Rechnung. Kommen nur kleine Posten, wie z. B. im Kleinhandel, in einer Rechnung vor, so heißt sie Note; enthält sie größere Waarenposten, so heißt sie Factur. Betrifft die Rechnung solche Gegenstände, die man für Rechnung eines Andern verkauft hat, so ist die dem Committenten zu ertheilende Rechnung eine Verkaufsrechnung. Betrifft sie aber Waaren, welche man für Rechnung eines Andern gekauft hat, so ist die dem Committenten zu ertheilende Rechnung eine Einkaufsrechnung.

Eine Rechnung über baare Auslagen und zu fordernde Vergütung wegen irgend einer Geschäftsbesorgung, z. B. Spedition, Assecuranz ꝛc. heißt Spesenrechnung.

Die Rechnung, welche Conto-Corent genannt wird, ist eine Zusammenstellung alles dessen, was man an Jemand geliefert gegeben, und dafür zu fordern hat, und was man von eben derselben Person erhalten hat und derselben dafür schuldig ist, woraus sich ergiebt, wie viel der Eine dem Andern noch herausgeben muß.

Eine solche Zusammenstellung heißt auch Rechnungsauszug, obgleich sie kein Auszug, sondern eine Abschrift von dem, der betreffenden Person entsprechenden Conto im Conto-Correntbuche ist.

§. 240. Die Note betrifft entweder solche Waaren welche am Tage der Ausfertigung derselben verkauft wurden, oder sie betrifft mehrere, an verschiedenen Tagen verkaufte Waaren. Sie enthält: Ort, Datum, die Namen des Verkäufers und Käufers, die Angabe der Waare, Quantität, Preis, allenfallsige Abzüge, als: Rabatt, Gutgewicht ꝛc. den Betrag der einzelnen Waaren und die Summe der einzelnen Beträge. Z. B.:

(Ort, Datum.)

Note über

— ℔ — zu — . . . . fl. — „ —
— „ — zu — . . . . „ — „ —
ꝛc. ꝛc.

Zusammen . . . . fl. — „ —

Anderes Formular.

(Ort, Datum.)

Note für Herrn N. hier

über gelieferte

(Jahreszahl)	Dat.	(Quantität) (Angabe der Waare) zu —	(Betr.)	—
(Monat)		ꝛc. ꝛc.	—	—
			—	—
			—	—
		Zusammen		

§. 241. Wenn Käufer und Verkäufer an einem und demselben Orte wohnen, so erhält die Factur außer den bei der Note aufgezählten Angaben die etwaigen Zahlungsbedingungen, so wie den Namen des Sensalen, wenn durch die Vermittlung eines solchen der Verkauf statt gefunden hat. Z. B.:

(Ort, Datum.)

	Soll.	
Herr N. dahier		
an X.		
Verkaufte Ihnen durch Mäkler S., contant zahlbar		
(Quantität) (Angabe der Waare) zu	(Betr.)	
ꝛc. ꝛc.	—	
	—	
	—	
	—	—

§. 242. Wohnt der Käufer an einem andern Ort, so muß die Factur außer den vorhin genannten Angaben auch den Namen des Fuhrmanns oder Schiffers, durch welchen die Waare versandt wird, enthalten, ferner die Frachtbedingnisse und den Namen und Wohnort des Spediteurs wenn die Waare nicht direkt an den Käufer verladen werden kann. Z. B.:

	(Ort, Datum.)		
	Herr N. in —	Soll.	
	an X.		
	Verkaufte Ihnen, zahlbar in meiner Tratte auf Sie — Monate Dato, und sandte Ihnen durch — im Lohn zu — vom Centner		
	— (Anzahl) — Faß — (Angabe der Waare)		
(Zeichen.)	Nr. — Brutto ℔ — Tara ℔ —		
	„ — „ „ — „ „ —		
	„ — „ „ — „ „ —		
	ꝛc. ꝛc.		
	Brutto ℔ — Tara ℔		
	Tara ℔ —		
	℔ —		
	Gutgew. — % „ —		
	Netto ℔ — zu —	(Betr.)	—

§. 248. Die Einkaufsrechnung enthält außer den im Vorhergehenden aufgezählten Angaben die Unkosten und die Provision. Z. B.:

Factura

für Herrn N. in —

über, auf Ihre Ordre und für Ihre Rechnung eingekaufte und mit Fuhrmann B. in Fracht zu Thlr. — per Centner, in — bis — Tagen zu liefern, an Ihre Adresse verladene

(Zeichen.)			
Nr. 1 — 2.	2 Fässer fein Raffinade in weißem Papier		
	Nr. 1 Netto — ℔. Brot		
	„ 2 „ — „ —		
	— ℔		
	Gtgw. — % — „		
	Netto — ℔ zu . . . . Bco.Mk.	—	—
Nr. 3.	1 Faß mittel Raffinade		
	Netto — ℔ — Brot		
	Gtgw. — % — „		
	Netto — ℔ zu —	—	—
Nr. 4.	1 Faß ordinair Raffinade		
	Netto — ℔ — Brot		
	Gtgw. — % — „		
	Netto — ℔ zu —	—	—
		—	—
	Rabatt zu $4^{1}/_{3}$ %	—	—
		—	—
	Für 4 Fässer nebst Küperlohn . . . Ct.Mk. —		
	Empfangen, Packen ꝛc. . . . . „ „ —		
	Ct.Mk. —		
	welche zu 22 % . . . Bco.Mk.	—	—
		—	—
	Provision — %	—	—
	Bco.Mk.	—	—
	Hamburg den —		
	(Unterschrift.)		

§. 244. Die Verkaufsrechnung, oder die dem Committenten zu ertheilende Rechnung über Waaren, welche man für ihn verkauft hat, enthält dieselben Angaben, wie die Einkaufsrechnung. Z. B.:

	——— (Ort, Datnm.) ———		
	Verkaufsrechnung		
	für Herrn — in —		
	über — Faß —, die ich auf dessen Ordre und für dessen Rechnung verkauft habe wie folgt:		
(Zeichen.)	— Faß Nr. 1 Bto. ℔ — Tara ℔ —		
	„ 2 „ „ — „ „ —		
	„ 3 „ „ — „ „ —		
	„ 4 „ „ — „ „ —		
	ɪc. ɪc.		
	Bto. ℔ — Tara ℔ —		
	Tara „ —		
	Nto. ℔ — zu — . . . . . . fl.	—	—
	Ab, Fracht von — zu — per Ctr. . fl. — „ —		
	Delcredere — % . . . . . „ — „ —		
	Provision — % . . . . . . „ — „ —		
	Courtage — % . . . . . . „ — „ —		
	Wag- und Lagergebühr . . . „ — „ —		
	ɪc. ɪc. ɪc.	—	—
	fl.	—	—
	(Unterschrift.)		

§. 245. Die Spesenrechnung enthält theils die Angabe der baaren Auslagen, als z. B. für öffentliche Abgaben, Fracht, Verpackung, Kosten, etwaige Reparaturen, Lagermiethe, Courtage, Briefporto ɪc., theils die anzurechnende Vergütung für die Geschäftsbesorgung, nämlich die Provision mit oder ohne Delcredere.

Die beim Wechselgeschäft vorkommenden Spesen, für welche der Banquier seinen Committenten zu belasten hat, werden gewöhnlich nicht bei jedem einzelnen

Geschäfte, sondern für die im Verlaufe der Abrechnungsperiode besorgten Geschäfte im Conto-Corrent in Rechnung gebracht.

Beispiel.

(Ort, Datum.)

	Herr N. in —	Soll.	
	An Spesen über nachstehende Waaren, welche ich von Herrn — in — empfangen, und an Herrn — in — zur Weiterbeförderung an Sie versandt habe.		
(Zeichen.)	4 Fässer Tabak Nr. 1 2 3 4 / Ctr. 12 $12^1/_4$ 13 $12^1/_2$		
	Fracht von — hierher auf — Ctr. zu — per Ctr. fl.	—	—
	Transitzoll von — Ctr. zu —	—	—
	Provision zu —	—	—
	Porto	—	—
	Stadtspesen, Fuhrlohn ans Wasser, Wieg- und Lagergeld	—	—
	fl.	—	—

§. 246. Das Conto-Corrent enthält, wie im §. 178 bereits angedeutet worden, die Angabe des Datums, an welchem man etwas gegeben oder empfangen hat; die Angabe des gelieferten oder empfangenen Gegenstandes, aber ohne Detail, indem man nur die Stückzahl, die Anzahl der Colli's u. s. w. anführt, und endlich den Betrag.

Die Differenz der Summen im Soll und Haben ist der sogenannte Saldo; dieser wird zur Ausgleichung der Rechnung als Ergänzung auf derjenigen Seite, deren Summe die kleinere ist, angeschrieben, und nachdem das Conto solchergestalt abgeschlossen ist, wird der Saldo, mit Bemerkung des Datums, an welchem der Abschluß statt gefunden, neu vorgetragen. Hierauf folgt die Clausel, daß man sich vorbehalte, auf etwaige Fehler in der Rechnung zurückzukommen, indem man be-

merkt: „Irrthum vorbehalten;“ (statt dessen setzt man auch die Buchstaben: S. E. & O. [salvo errore et omissione]) und endlich Ort, Datum und Unterschrift. Ist der Schuldner mit dem Saldo des frühern Contocorrents noch im Rückstand, so wird die Rechnung mit diesem Saldo eröffnet. Z. B.

Soll. Herr N. in — Haben.

1834			Thlr.	G.	1834			Thlr.	G.
Jan.	1	Saldo voriger Rechng.	310	—	Febr.	19	Baarsendung	400	—
„	26	1 Faß Cherib. Kaffee	197	—	Mai	28	Rimesse auf A. . . .	300	—
Mrz.	8	4 Oxhf. Brdx. Wein	204	—	Juni	30	Saldo	436	—
April	10	4 Faß Jam. Rum . .	300	—					
Mai	27	500 ℔ Port. Kaffee .	125	—					
		Thlr.	1136	—			Thlr.	1136	—
1834									
Juni	30	Saldo	436	—					

Irrthum vorbehalten.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

§. 247. Wenn, wie im Conto-Corrent des Banquiers, die Zinsen der im Soll und Haben enthaltenen Capitalposten in Rechnung zu bringen sind, so werden solche nach den in der zweiten Abtheilung §§. 33 bis 44 dargestellten Methoden berechnet und ausgeworfen.

Auch von dem Saldo der vorigen Rechnung werden in diesem Falle die Zinsen berechnet, obgleich in diesem schon Zinsen begriffen sind, wonach hier, ausnahmsweise, Zinsen von Zinsen berechnet werden.

Die Provision, welche dem Banquier oder Commissionär für die Geschäftsbesorgung zukommt, wird von der stärksten Summe der Capitalposten gerechnet, diese mag im Soll oder im Haben seyn, doch sind diejenigen Posten hierin nicht mitbegriffen, bei welchen die Provision schon angerechnet worden ist, wie dies z. B. beim Saldo der vorigen Rechnung, bei dem Betrage von Ein- und Verkaufsrechnungen rc. der Fall ist.

Zu den weitern, in Rechnung zu bringenden Unkosten gehört die Courtage in Betreff derjenigen Posten, bei welchen man einen Sensalen nöthig gehabt hat, oder

nöthig gehabt zu haben vorgeben kann; ferner die Auslagen für Briefporto, Wechselstempel, Protestkosten u. dgl.

Um an einem Beispiel zu zeigen, auf welche Art die genannten Spesen im Conto-Corrent mit Zinsen aufgestellt werden, nehmen wir folgendes an.

Der Saldo der vorigen Rechnung beträgt 500 fl., und wird unterm 1. Januar wieder in Rechnung gebracht. Am 5. April hat der Banquier eine Tratte von 800 fl., welche der Conto-Corrent-Empfänger an die Ordre des A. auf ihn ausgestellt hat, eingelöst; desgleichen am 7. April eine Tratte von 800 fl., Ordre B.; desgleichen am 10. April eine Anweisung von 100 fl., Ordre C.; desgleichen am 20. Juni zwei Tratten, zusammen von 1100 fl.; am 11. Juni hat der Banquier für Rechnung des Conto-Corrent-Empfängers 64 fl. an den D. ausgezahlt; am 12. Juni hat er dem Conto-Corrent-Empfänger einen Frankfurter Wechsel im Betrag von 400 fl. übermacht.

Der Banquier hat dagegen am 8. Februar vom Conto-Corrent-Empfänger eine Anweisung auf E. im Betrag von 300 fl. erhalten, welche am 19. Februar eingelöst worden ist; desgleichen am 4. März eine Rimesse von 400 fl. auf F., per 6. April zahlbar lautend; desgleichen am 9. April einen Mainzer Wechsel im Betrag von 700 fl.; und endlich am 16. Mai eine, per 18. Juni auf G. zahlbar lautende Rimesse von 500 fl.

Da hier die Summe der Posten im Soll stärker als diejenige der Posten im Haben ist, so muß die Provision von ersterer Summe berechnet werden, nämlich von 3432 fl.; hiervon geht aber ab der Saldo von 500 fl.; bleiben 2932 fl., wovon die Provision zu 1/3 % berechnet 9 fl. 46 kr. beträgt.

Die Courtage ist zu berechnen vom Betrage der Frankfurter Rimesse, welche der Banquier dem Conto-Corrent-Empfänger übermacht hat, also von 400 fl.; und von dem Betrage des Mainzer Wechsels von 700 fl., welche der Conto-Corrent-Empfänger dem Banquier remittirt hat, und für welchen dieser die bei der Begebung desselben zu bezahlende Courtage anrechnen darf; die Courtage wird demnach berechnet von 1100 fl. und beträgt, wenn sie zu 1 ‰ angenommen wird, 1 fl. 6 kr.

Beträgt endlich das Briefporto 3 fl. 16 kr., und wird die Rechnung auf den ultimo Juni abgeschlossen, so beträgt der Zinsensaldo, bei dem Zinsfuß 6 %, 14 fl. 46 kr., und der Saldo der Rechnung 1560 fl. 54 kr., wie aus folgendem Conto-Corrent zu ersehen.

Soll. Herr N.

1834			Vfllzt.	Tage	Zhln.	fl.	kr.
Januar	1	Saldo voriger Rechnung	Jan. 1	180	90000	500	—
Februar	5	Tratte Ordre A.	April 5	85	68000	800	—
"	7	ditto " B.	" 7	83	38844	468	—
April	2	Anweisung Ordre C.	" 10	80	8000	100	—
Mai	8	Tratte Ordre Verschiedene 400 fl., 700 fl.	Juni 20	10	11000	1100	—
Juni	11	Zahlung an D.	" 11	19	1216	64	—
"	12	Rimesse auf Frankfurt a. M. . . .	" 12	18	7200	400	—
"	30	Provision von fl. 2932 zu 1/3 % . .	—	—	—	9	46
		Courtage von fl. 1100 zu ‰ . . .	—	—	—	1	6
		Briefporto	—	—	—	3	16
		Zinsensaldo . . . . . $\frac{88660}{6000}$	—	—	—	14	46
					224260	3460	54
1834							
Juni	30	Saldo	—	—	—	1560	54

in —. Haben.

1834			Vfllt.	Tage	Zahln.	fl.	kr.
Februar	8	Rimesse auf E.	Febr. 19	131	39300	300	—
März	4	ditto „ F.	April 6	84	33600	400	—
April	9	ditto „ Mainz	„ 9	81	56700	700	—
Mai	16	ditto „ G.	Juni 18	12	6000	500	—
		Saldo der Zinszahlen	—	—	88660	—	—
Juni	30	Saldo der Rechnung	—	—	—	1560	54
					224260	3460	54

Irrthum vorbehalten.

*** den 30. Juni 1834.

(Unterschrift.)

§. 248. Werden die Zinsen nach der Staffelrechnung bestimmt, so wird diese besonders aufgestellt, mit der Ueberschrift:

„Zinsrechnung zu — % per Thlr. für Herrn N."

Der Zinsensaldo wird im Conto-Corrent mit Bezugnahme auf vorerwähnte Staffelrechnung wie folgt, eingetragen:

„Zinsen zu — %, laut Nota . . . . (Betrag)"

§. 249. Enthält das Conto-Corrent nur Posten im Soll, oder im Haben, so wird dasselbe, wenn z. B. ersteres der Fall ist, wie folgt ausgefertigt:

Herr N. in — Soll.

1834			Vfllzt.	Tage	Zhln.	fl.	kr.
Januar	1	Saldo voriger Rechnung	Jan. 1	180	90000	500	—
Februar	5	Tratte Ordre A.	April 5	85	68000	800	—
„	7	ditto „ . B.	„ 7	83	38844	468	—
April	2	Anweisung Ordre C.	„ 10	80	8000	100	—
Mai	8	Tratte Ordre Verschiedene 400 fl., 700 fl.	Juni 20	10	11000	1100	—
Juni	11	Zahlung an D.	„ 11	19	1216	64	—
„	12	Rimesse auf Frankfurt	„ 12	18	7200	400	—
„	30	Courtage von 400 fl. zu 1 ‰ . .	—	—	—	—	24
		Provision von 2932 fl. zu 1/3 % . .	—	—	—	9	46
		Briefporto	—	—	—	3	16
		Zinsen $\frac{224260}{6000}$	—	—	—	37	22
					224260		
					fl.	3438	18

Irrthum vorbehalten.

*** den 30. Juni 1834.

(Unterschrift.)

Zweiter Abschnitt.

Vom Schein und von der Quittung.

§. 250. Unter Schein, Empfangsschein versteht man überhaupt die schriftliche Erklärung, von Jemand entweder für sich selbst oder für Rechnung eines Andern etwas empfangen zu haben; sie heißt insbesondere Quittung, wenn sie eine Summe Geldes betrifft, welche der Geber schuldig war. Die Quittung zerfällt wieder in die Specialquittung und die Generalquittung; erstere wird bei der Abtragung einer Forderung, oder eines Theils einer Forderung ausgefertigt; die letztere hingegen erstreckt sich auf die Abtragung aller Posten, welche eine und dieselbe Person schuldig war.

Der Empfangsschein enthält:

1) Den Namen und Wohnort des Gebers; also bei der Quittung den Namen des Zahlers.

2) Den Namen und Wohnort desjenigen, für dessen Rechnung etwas gegeben oder gezahlt worden ist, wenn der Geber oder Zahler in der Eigenschaft eines Commissionärs etwas gegeben oder gezahlt hat.

3) Die Angabe des Gegenstandes, welchen man empfangen hat; bei Zahlungen wird die Geldsumme in Buchstaben und in Ziffern angegeben.

4) Der Grund, warum man etwas empfangen hat; namentlich in der Quittung.

5) Werden mehrere Exemplare eines Scheins oder einer Quittung verabfolgt, so muß die Anzahl derselben angegeben werden, wobei bemerkt wird, daß die mehrfache Bescheinigung nur als einzige gültig sei.

6) Ort, Datum und Unterschrift des Empfängers.

Beispiele.

I. Empfangsschein über Waaren, welche man für Rechnung eines Dritten empfangen hat.

Von Herrn A. dahier für Rechnung des Herrn B. in — heute (Angabe der erhaltenen Waaren) erhalten zu haben bescheinige ich hiermit.

(Ort, Datum.)

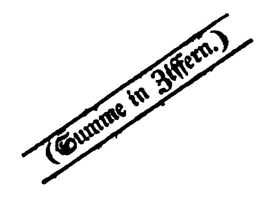
(Unterschrift.)

II. Schein in mehreren Exemplaren über eine Geldsumme, welche man für Rechnung eines Dritten erhalten hat.

Von Herrn A. dahier auf Ordre des Herrn B. in —, und für Rechnung des Herrn C. —, (Angabe der Summe in Buchstaben) empfangen zu haben, bescheinige ich hiermit dreifach *), jedoch nur für einmal gültig.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)



III. Specialquittungen.

1) Quittung über Zahlung einer Waarenschuld.

Von Herrn N. auf Rechnung meiner Factur vom — ten — die Summe von — empfangen zu haben, bescheinige ich hiermit.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

2) Quittung über empfangene Interessen.

Von Herrn N. die heute verfallenen Zinsen eines Capitals von — zu — % mit — erhalten zu haben, bescheinige ich hiermit.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

3) Quittung über eine an Capital und Zinsen getilgte Schuld.

Herr N. dahier hat mir heute die Summe von —, welche ich ihm am — ten — geliehen habe, nebst den jährlichen Zinsen zu — % mit — zurück gezahlt, wofür ich quittire.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

---

*) Hier läßt der A. drei Exemplare ausstellen, weil er eins für sich, und zwei Exemplare für den B. nöthig hat; dieser behält eins für sich, und sendet das andere dem C.

IV. Generalquittungen.

1) Generalquittung über eine Schuldforderung.

Ich Unterschriebener bekenne hiermit, daß ich heute von Herrn N. in — die Summe von — (in Ziffern) — sage — (in Buchstaben) — als das letzte Drittel meiner vom —ten — an ihn gehabten Schuldforderung von — baar und richtig empfangen habe.

Ich quittire hiermit nicht nur über die ganze Schuldforderung, sondern erkläre auch, daß ich niemals an besagten Herrn N. irgend eine auf diese bezahlte Schuldforderung Bezug habende Anforderung, von welcher Art sie auch sei, machen, und ihn darüber in Anspruch nehmen will. Urkundlich dessen habe ich diese Quittung eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

(Ort, Datum.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

2) Generalquittung und Gegenquittung.

Nachdem wir Unterzeichnete unter heutigem Datum unsere sämmtlichen vom — (Jahr) — bis — (Jahr) — geführten Rechnungen abgeschlossen und unsere gegenseitigen Forderungen getilgt haben, so daß Keiner von uns an den Andern eine weitere Anforderung hat, so erklären wir alle Rechnungen, Wechsel, Schuldscheine und Handschriften, von welcher Art sie auch seyn mögen, die vor dem heutigen Tage ausgefertigt sind, für ungültig. Urkundlich dessen haben wir diese Quittung doppelt ausgefertigt, unterschrieben und Jedem von uns ein Exemplar davon zugestellt.

(Ort, Datum.)

(Unterschriften.)

§. 251. Ist eine Urkunde, welche eine Zahlungsverbindlichkeit enthält, wie z. B. ein Wechsel, ein Schuldschein ꝛc. verloren gegangen, so muß derjenige, welchem der entsprechende Betrag ausgezahlt wird, beim Quittiren die abhanden gekommene Urkunde für ungültig erklären, wobei auch versprochen werden kann, daß man die Urkunde dem Aussteller derselben zurück geben werde, wenn sie sich wiederfinden sollte. Ein besonders hierüber ausgestellter Schein heißt **Mortificationsschein**.

Beispiele.

1) Quittung, welche die Ungültigkeitserklärung in Betreff der abhanden gekommenen Urkunde enthält.

Ich Unterschriebener bekenne hiermit, daß mir Herr N. dahier den Betrag der ihm am — ten — dargeliehenen Summe von — nebst den — %igen Zinsen mit — zurück gezahlt hat, und erkläre den von ihm erhaltenen Schuldschein, welcher abhanden gekommen ist, für ungültig.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

2) Mortificationsschein über eine Schuldverschreibung.

Da ich Unterzeichneter dem Herrn N. dahier über die mir geleistete Bezahlung meiner Capitalforderung von — und der — %igen Zinsen zwar eine Quittung verabfolgt habe, aber die von ihm am — ten — über diese nun getilgte Forderung erhaltene Obligation nicht zurück geben kann, weil sie abhanden gekommen ist, so erkläre ich gedachten Schuldschein für ungültig, und verspreche, solchen, sobald ich ihn werde gefunden haben, zurück zu geben.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

3) Mortificationsschein über einen Wechsel.

Herr N. dahier hat mir heute den Betrag des am — ten — von ihm ausgestellten, an meine Ordre, drei Monate nach Dato, auf sich selbst zahlbar lautenden Wechsels von — (Betrag) — richtig bezahlt. Da aber besagter Wechsel abhanden gekommen ist, und ich solchen also dem Herrn N. nicht ausliefern kann, so bescheinige ich nicht nur den Empfang dieser — (Summe) — sondern verpflichte mich auch, denselben gegen alle Ansprüche eines Dritten zu vertreten und schadlos zu halten.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

§. 252. Wenn man Gelder, welche sich im Augenblick nicht zum Handel verwenden lassen, bei einem Banquier gegen übliche Verzinsung unter der Bedingung hinterlegt, daß man jederzeit darüber disponiren, und also den Betrag entweder selbst erheben, oder denselben anweisen könne, so wird vom Banquier eine Empfangsbescheinigung ausgestellt, welche, weil der Deponent über sein Depositum nach Belieben disponiren kann, Dispositionsschein genannt wird. Dieser enthält im Wesentlichen:

1) Die Erklärung, daß er (der Banquier) den angegebenen Geldbetrag baar in Empfang genommen habe;

2) daß der Deponent jederzeit darüber verfügen könne; auch wohl mit dem Zusatz, daß er sich mit dem Vorwande, als sei die deponirte Summe Geldes ohne sein Verschulden verloren gegangen, oder abhanden gekommen, nicht entschuldigen wolle.

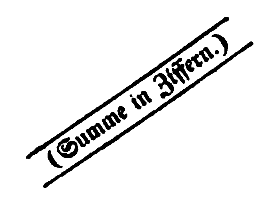
3) Ort, Datum und Unterschrift.

Beispiel.

Daß Herr N. dahier die Summe von — (in Buchstaben) — baar bei mir deponirt hat, und berechtigt ist, zu jeder Zeit darüber zu verfügen, daß ich ferner bekenne, mich weder mit dem Vorwande, als sei dieselbe ohne mein Verschulden verloren gegangen oder auf irgend eine Weise abhanden gekommen, nie entschuldigen, noch die Zahlung unter irgend einem Vorwande verweigern zu wollen, bescheinige ich hiermit.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)



Zweite Unterabtheilung.

Von den Verträgen.

§. 253. Unter Vertrag oder Contract versteht man die schriftliche Bestimmung gewisser Verbindlichkeiten, welche Personen gegenseitig übernehmen.

Die im Handel vorkommenden Verträge sind entweder von der Beschaffenheit, daß sie in Beziehung auf die sie veranlassenden Geschäfte gleicher Art in der Hauptsache gleichen Inhalts sind, so daß man sich zur Ausfertigung derartiger Verträge gedruckter Formulare bedienen kann, und diese nur in Betreff der Namen, Zeitbestimmungen, Geldsummen u. s. w. auszufüllen hat; oder die sie veranlassenden Geschäfte gleicher Art sind von der Beschaffenheit, daß sie keine allgemeine, allen einzelnen Fällen anpassende Bestimmungen zulassen, so daß hier keine gedruckte Formulare in Anwendung kommen können.

§. 254. Soll ein Vertrag rechtskräftig seyn, d. h. vor Gericht Gültigkeit haben, so müssen die Contrahenten zur Schließung desselben die gesetzliche Befähigung haben. Ist das den Vertrag veranlassende Geschäft kaufmännischer Natur und sind beide Contrahenten Kaufleute, so ist der Vertrag rechtsgültig, wenn die Vertragsartikel nichts Gesetzwidriges enthalten. Bei den zwischen Kaufleuten und Personen andern Standes zu schließenden Verträgen kommt es auf die gesetzlichen Bestimmungen an, ob der Vertrag rechtsgültig seyn kann oder nicht. In den Landesgesetzen sind diejenigen Klassen von Personen angegeben, welche von der Befugniß, rechtsgültige Verträge zu schließen entweder gänzlich ausgeschlossen sind, oder nur bedingungsweise rechtskräftig contrahiren können.

Zur Gültigkeit eines Vertrags gehört außerdem die Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Form. Schriftlich geschlossene Verträge erhalten ihre Gültigkeit erst durch die Unterschrift der Contrahenten. Die aus den Verträgen entspringenden Rechte und Pflichten werden durch den Tod des einen oder andern Contrahenten in der Regel nicht geändert oder aufgehoben, ausgenommen in solchen Fällen, wo es auf persönliche Fähigkeiten und Verhältnisse des Verpflichteten ankam. Jeder Vertrag erfordert übrigens die freie, wechselseitige Einwilligung der Contrahenten; der Vertrag, bei welchem Zwang oder Betrug erwiesen werden kann, ist ungültig.

§. 255. Ist der zu schließende Vertrag von der Beschaffenheit, daß dabei kein gedrucktes Formular gebraucht werden kann (§. 253.) so wird, wenn sich

die Contrahenten in Betreff der Hauptartikel des Vertrags vereinigt haben, ein Entwurf darüber, die sogenannte Punktation, gefertigt. Hierauf kann der wirkliche Vertrag mit Einschluß der Nebenbestimmungen abgefaßt und von den Contrahenten unterschrieben und besiegelt werden. Indessen kann, wenn der Contract noch nicht ausgefertigt ist, auf die Vollziehung der in der Punktation enthaltenen Vertragsartikel geklagt werden, wenn die Punktation vollständig unterzeichnet und deutlich und bestimmt abgefaßt ist; d. h. sie hat alsdann die Kraft eines wirklichen Vertrags.

Ist übrigens bei der förmlichen Ausfertigung des Vertrags ein Schreibfehler gemacht, sind einige Wörter oder Zahlen geschrieben worden, für welche andere Wörter oder Zahlen gesetzt werden sollen, so kann die Verbesserung oder Aenderung durch Ausstreichen und Einschalten bewerkstelligt werden, wenn die Verbesserung oder Aenderung nachträglich beurkundet wird; wobei die Seite und Zeile angegeben werden muß, wo die Correctur oder Aenderung befindlich ist.

Steht z. B. auf der zweiten Seite und in der dritten Zeile des Vertrags „vier und vierzig" und soll dafür durch Ausstreichen und Einschalten „sechs und fünfzig" gesetzt werden, so wird am Schluß des Vertrags geschrieben:

„Die Correctur der Worte sechs und fünfzig in der dritten Zeile zweiter Seite bestätigend."

(Ort, Datum.)

(Unterschriften.)

§. 256. Die im Handel vorkommenden Verträge betreffen im Allgemeinen Associationen, Zahlungen, Darleihen, Vergleiche in Fallimentssachen, Vollmachten, Lieferungen, Befrachtungen, Assecuranzen und schiedsrichterliche Entscheidungen.

Erster Abschnitt.

Vom Gesellschaftsvertrage.

§. 257. Unter Gesellschafts- oder Societätsvertrag versteht man denjenigen schriftlichen Vertrag, wodurch zwei oder mehrere Personen sich gegenseitig verpflichten, auf gemeinschaftliche Rechnung Handelsgeschäfte mit einander zu treiben.

§. 258. Die Handelsgesellschaften oder Handelscompagnien werden überhaupt eingetheilt in allgemeine und besondere. Jene bilden sich zur Betreibung einer gemeinschaftlichen Handlung; diese bestehen in Verbindungen mehrerer Kaufleute zu einzelnen Speculationen, und das Geschäft, welches sie mit einander betreiben, nennt man Participationsgeschäft, weil mehrere Personen daran Theil haben oder participiren.

Die allgemeinen Handelsgesellschaften werden wieder eingetheilt in:

1) Namentliche Gesellschaften (société collective).

2) Stille Gesellschaften, Gemächlichkeitsgesellschaften oder Commanditen (société en commandite).

3) Anonyme Gesellschaften (société anonyme).

§. 259. Unter der namentlichen Gesellschaft versteht man diejenige, welche von Mehreren so eingegangen wird, daß sie sich unter einer gemeinschaftlichen Firma zur Betreibung einer Handlung verbinden.

Die Theilhaber einer solchen Gesellschaft nennt man Compagnons, Associes, Gesellschafter oder Consorten. Die Firma, oder der Name der Handelsgesellschaft enthält entweder die Vor- und Zunamen aller Mitglieder, oder, wie es mehrentheils der Fall ist, nur einen oder zwei Namen, und die übrigen unter der Benennung: „und Compagnie“ oder „und Consorten.“ Zur Vermeidung aller Täuschungen und Verwechselungen darf sich die Gesellschaft keiner Firma bedienen, welche eine andere bereits führt; doch steht es derselben frei, eine früher bestanden habende, nun erloschene, Firma zu wählen.

§. 260. Das Recht zu firmiren, d. h. im Namen der Gesellschaft Geschäftsverträge zu schließen, hat, dem Gesellschaftsvertrag zufolge, jeder Handlungstheilhaber. Die Gesellschafter, welche der Gesellschaftsvertrag ausweisen muß, haften sammtverbindlich für alle Verrichtungen der Gesellschaft, wenn gleich nur einer der Gesellschafter, jedoch mit der Firma, und nicht mit seinem eigenen Namen, unterzeichnet hat; d. h. gegen Dritte entstehen der Gesellschaft Rechte und Verbindlichkeiten nur aus denjenigen Geschäften, die unter der Firma der Gesellschaft vollzogen wurden;

alle Geschäfte oder Verträge, welche ein Gesellschafter unter seinem eigenen Namen schließt, verbinden nur ihn selbst. Ob aber ein Gesellschafter Geschäfte oder Verträge für eigene Rechnung schließen dürfe, darüber muß zunächst der Gesellschaftsvertrag entscheiden. Hat aber ein Gesellschafter wider Willen der übrigen oder ohne Wissen derselben Geschäfte oder Verträge im Namen der Gesellschaft geschlossen, so muß diese im Verhältniß zu dem Dritten das Geschäft oder den Vertrag für Rechnung derselben gelten lassen, und hat sich an dem Associe zu erholen.

§. 261. Bei der Errichtung einer namentlichen Gesellschaft müssen die Bedingungen, unter welchen dieselbe geschlossen wird, in einem schriftlichen Vertrage festgesetzt, und der Ortsobrigkeit auszugsweise mitgetheilt werden.

§. 262. Der Gesellschaftsvertrag enthält wesentlich:

1) Die Namen der Contrahenten.

2) Angabe der Firma der Gesellschaft und der Firmaführer.

3) Angabe des zu betreibenden Geschäfts.

4) Bestimmungen in Betreff der Dauer des Vertrags.

5) Angabe der Einlagen der Gesellschafter, und wie der Gewinn oder Verlust vertheilt werden soll. Auch wohl besondere Bestimmungen über die Leistungen der Gesellschafter in Betreff der Geschäftsverrichtungen.

6) Bestimmungen für den Fall, daß im Verlaufe der Zeit die Gesellschafter Gelder als Depositum in die Handlung bringen.

7) Wie viel jeder Gesellschafter zur Bestreitung seiner Privatausgaben von Zeit zu Zeit zu beziehen hat.

8) Bestimmung in Betreff der Bücherschlußperiode.

9) Bestimmung über die Art der Vertheilung der Activa und Passiva bei der Auflösung der Gesellschaft. Solche Vorausbestimmungen im Gesellschaftsvertrage sind in sofern erforderlich, als man annehmen kann, daß bei der Auflösung der Gesellschaft Theilungsgegenstände vorhanden seyn werden, deren Werthbestimmung Schwierigkeiten unterliegt. Aus diesem Grunde wird gewöhnlich festgesetzt, daß die Theilung durch Verloosung bewerkstelligt werden soll.

10) Bestimmungen für mögliche Todesfälle.

11) Wie es bei etwaigen Streitigkeiten gehalten werden soll; gewöhnlich dahin lautend, daß die Gesellschafter nicht processiren, sondern die Sache durch Schiedsrichter entscheiden lassen wollen. Es können auch wohl Geldstrafen für den Fall festgesetzt werden, daß dieser oder irgend ein anderer, nahmhaft gemachter Vertragsartikel nicht gehalten wird.

12) Ort, Datum und Unterschriften der Contrahenten.

§. 263. Haben sich die Contrahenten in Betreff der Hauptartikel vereinigt, so wird darüber ein Entwurf, die sogenannte Punctation gefertigt. Hierauf kann der wirkliche Vertrag mit Einschluß der Nebenbestimmungen abgefaßt und von den Contrahenten unterschrieben und besiegelt werden. Erforderlichen Falls kann man vor

Notar und Zeugen, oder auch nur durch letztere die Richtigkeit der Unterschriften anerkennen lassen.

§. 264. Als Beispiel eines bei der Errichtung einer Gesellschaftshandlung auszuarbeitenden Vertrags wollen wir annehmen, daß die Contrahenten R. und S. sich über folgende Punkte vereinigt haben:

1) Der Vertrag gilt, von heute an, auf sechs Jahre. Die Firma soll seyn: R. und S.

2) Nach Ausweis des Inventariums bringt R. in Geld, Waaren, Utensilien und Activschulden im Betrag von fl. —, welche, wenn sie binnen Jahresfrist, von heute an, nicht getilgt worden sind, mit Einschluß der zur Eintreibung dieser Ausstände veranlaßten Unkosten demselben zur Last fallen, und nach Abzug von drei Passivschulden im Gesammtbetrag von fl. —, und welche aus der Gesellschaftscasse zur Verfallzeit abzutragen sind, fl. — in die Handlung.

3) Desgleichen S. in Geld, Waaren und Utensilien fl. —.

4) Der Mehrbetrag der Einlage des Consorten R. im Betrag von fl. — soll als Depositum angesehen und zu — % verzinst werden.

5) Jeder Theilhaber soll sich der Geschäftsführung auf die geeignete Weise unterziehen. Keiner soll ohne Einwilligung des Andern für Rechnung der Gesellschaft Gelder aufnehmen, oder darleihen, Bürgschaft leisten und für sich besondere Geschäfte machen. Bei eigenmächtigerweise gemachten Anleihen, Darleihen oder Cautionsleistungen, hat der andere Contrahent und die Gesellschaft an den solchergestalt eingegangenen Verbindlichkeiten und etwa daraus entstehendem Verlust keinen Theil. Wer für sich allein ein besonderes Geschäft treibt, ist seiner Rechte als Associe verlustig und verfällt in eine Strafe von fl. —, wovon die eine Hälfte dem andern Gesellschafter zur Entschädigung zu Theil wird, und die andere Hälfte den Armen gespendet werden soll.

6) Wenn der eine oder andere Gesellschafter Depositengelder in die Handlung bringt, so sollen solche zu — % verzinst werden. Die Kündigung vierteljährig und zwar schriftlich.

7) Der, welcher die Gesellschaftscasse führt, muß das Fehlende, wenn es mehr als fl. — beträgt, erstatten; dasselbe gilt von den Meß- und Reisecassen; was aber ohne Verschulden des Einen oder Andern verloren geht, trägt die Gesellschaft.

8) Wer die Messen bezieht, muß innerhalb vierzehn Tagen nach seiner Rückkunft Rechnung ablegen, bei Strafe von fl. — für die Armen, wenn damit gesäumt wird.

9) Alle Handlungsunkosten sind von der Gesellschaft zu tragen und gehörig zu buchen.

10) Beträgt dasjenige, was jeder Gesellschafter zum Privatgebrauche aus der Casse nimmt, mehr als der im Verlauf des Jahres statt gefundene halbe Nettogewinn, so soll der Mehrbetrag bei der jährlichen Inventur mit — % Zinsen pr.

Monat entweder wieder zur Societätscasse gebracht, oder dem betreffenden Gesellschafter in Rechnung gestellt werden.

11) Am Ende jedes Jahres sollen die Bücher geschlossen werden. Was von des Contrahenten R. eingebrachten Activschulden nicht eingegangen ist, soll nebst den darauf verwendeten Unkosten seinem Depositen-Conto zur Last gestellt werden.

Die schlechten Schuldposten sollen beim Bücherschluß vom Gewinn abgezogen und auf jedem Inventarium besonders verzeichnet, der Gewinn aber zu gleichen Theilen getheilt werden. Jedes Inventarium wird doppelt ausgefertigt, von jedem Contrahenten unterschrieben und gegenseitig ausgeliefert; wobei ausdrücklich zu bemerken, daß solche sowohl von den Contrahenten als von deren Erben als vollgültige Quittungen angesehen werden sollen.

12) Aufkündigung der Gesellschaft ein Jahr vor Ablauf des Vertrags; im Unterlassungsfall noch für ein Jahr als verlängert zu achten. Löst sich die Gesellschaft auf, so ist dafür zu sorgen, daß die Passivschulden abgezahlt und die Activschulden so viel wie möglich eingetrieben werden. Die Depositengelder werden mit Geld, Effekten, Waaren, Utensilien und Forderungen abgetragen und der Rest des Handelsvermögens wird zu gleichen Theilen auf dem Wege der Verloosung getheilt.

13) Sind bei der Auflösung der Gesellschaft Passivschulden vorhanden, welche noch nicht fällig sind, so sollen solche verloost, und jedem Theilhaber so viel an Geld, Waaren, Effekten und Forderungen verabfolgt werden, als zur Tilgung erforderlich ist, wonach jeder Theilhaber zur Verfallzeit gegen Quittung Zahlung leisten soll. Wer damit säumt, soll fl. — an die Armen zahlen, und der Andere darf gegen denjenigen, welcher mit der Bezahlung im Rückstande ist, gegen dessen Eigenthum nach Wechselrecht verfahren, und zwar so oft als hierwider gehandelt wird.

14) Wer bei den ihm zugefallenen Activschulden durch versäumtes Eintreiben Schaden leidet, trägt denselben allein. Wenn aber ohne Verschulden des Gläubigers die Gelder nicht eingehen, so soll der Verlust zu gleichen Theilen getheilt werden. Es soll daher jeder Theilhaber von halb Jahr zu halb Jahr nach der Auflösung der Gesellschaft bis zur Abtragung solcher Schulden eine Rechnungsaufstellung über die eingezogenen Gelder fertigen, damit derjenige, welcher während der genannten Periode mehr als der Andere eingezogen hat, diesem den Mehrbetrag zur Ausgleichung überlasse. So darf auch keiner die dem Andern durch's Loos zu Theil gefallenen Activschulden einziehen bei fl. — Strafe für die Armen nebst Ersatz für Zinsen und Unkosten und zwar nach Wechselrecht in jedem Contraventionsfalle.

15) Nach der Auflösung der Gesellschaft bleiben die Handelsbücher in der Behausung des R. zum beliebigen Gebrauche eines jeden Contrahenten. Die

Quittungen der eingezahlten Schuldposten sind jedesmal vorzuzeigen und sodann zu den Büchern zu thun.

16) Streitigkeiten durch Schiedsrichter zu entscheiden; wer die Sache vor Gericht bringen will, ist nach Wechselrecht gehalten, dem Beklagten — Ducaten zu entrichten und — Gulden gerichtlich zu deponiren; wovon die Armen — fl. und derjenige welcher sich hat vergleichen wollen, — fl. erhält.

18) Geht ein Associe mit Tode ab, so soll dem andern die Handlung verbleiben. Das zuletzt von den Consorten unterschriebene Inventarium und die entsprechende Bilanz soll den Erben zur Richtschnur dienen, und wenn der Todesfall in den ersten sechs Monaten nach dem letzten Bücherschluß erfolgt, so sollen sie fl. — baar, und wenn solcher nach Ablauf der ersten sechs Monate statt findet, so sollen sie fl. — statt des Gewinnes aus der Handlung zu beziehen haben.

Das Handlungscapital des Verstorbenen soll den Erben in — halbjährigen Terminen, wovon der erste sechs Monate nach dem Todestage beginnt baar, nach Wechselrecht und ohne Zinsen, das Depositencapital aber, wenn ein solches vorhanden ist, nach Ablauf des ersten halben Jahres mit den Zinsen ausgezahlt werden. In Betreff der ausgesetzten zweifelhaften Schuldner hat der Ueberlebende Rechnung und Zahlung abzulegen nach Abzug der Unkosten. Bis zur gänzlichen Abfindung der Erben dient denselben die Handlung als Unterpfand.

18) Dagegen müssen die Erben dem Ueberlebenden die ganze Handlung überlassen und dieser ist nicht verbunden die Handelsbücher, Scripturen und Rechnungen den Erben zur Durchsicht vorzulegen.

Der Vertrag, welcher diesem Entwurf entspricht, kann wie folgt abgefaßt werden.

Zwischen Herrn R. und Herrn S. ist heute nachstehender Contract wegen einer von denselben zu errichtenden Gesellschaftshandlung geschlossen worden.

1) Dieser Vertrag gilt, von heute an, auf sechs hinter einander folgende Jahre, wonach die Gesellschaftshandlung unter der Firma R. und S. vom — ten — bis zum — ten geführt werden soll.

2) Nach Ausweis des Inventariums und weiter unten folgender Bilanz bringt Herr R. an Geld, an, nach den Einkaufspreisen berechneten, Waaren, an, nach den Taxationspreisen berechneten, Utensilien, und an Activschulden im Gesammtbetrag von — fl., welche, wenn sie innerhalb eines Jahrs, von heute an, nicht getilgt worden sind, dem genannten Gesellschaftsgenossen, mit Einschluß der wegen Eintreibung dieser Ausstände etwa veranlaßten Unkosten, zur Last gestellt werden sollen, nach Abzug von — fl., welche derselbe an drei Creditoren schuldet, und welche die Gesellschaft zur Verfallzeit zu zahlen sich verpflichtet, — fl. in die Handlung.

3) Desgleichen Herr S. an Geld, an, nach den Einkaufs- und Taxationspreisen berechneten Waaren und Utensilien — fl.

4) Da nun beide Consorten sich in Ansehung der Handlungs-Capitalien und des Antheils am Gewinn und Verlust gleichstellen wollen, so soll der Mehrbetrag der Einlage des Herrn B. im Betrag von — fl. als ein Depositum angesehen und von der Societät zu — % verzinst werden.

5) Die Herren Consorten machen sich anheischig, sich der Geschäftsführung auf die geeignete Weise zu unterziehen, und alles zu thun, was zur Förderung des Ganzen beitragen kann. Ferner soll Keiner ohne des Andern Einwilligung Gelder für Rechnung der Societät aufnehmen, oder darleihen, Bürgschaft leisten und für sich ein besonderes Gewerbe oder Handel treiben. Wenn ein Contrahent dem Obigen zuwider Gelder aufnimmt, darleiht oder Caution leistet, so hat der andere Contrahent und die Societät an der Gewährleistung in Betreff der solchergestalt eigenmächtig eingegangenen Verbindlichkeiten und an dem zur Folge habenden Verluste keinen Theil. Wer eigenmächtigerweise für sich allein ein Gewerbe oder Handel treibt, ist seiner Rechte als Gesellschaftsgenosse verlustig, und verfällt außerdem in eine Strafe von — fl., wovon ein Theil dem andern Gesellschafter zur Entschädigung des demselben dadurch zugefügten Schadens gebührt und der Rest den Armen gespendet werden soll.

6) Sollte der eine oder andere Gesellschafter in der Folge Gelder in die Handlung als Depositum bringen, so sollen ihm solche zu — % verzinst werden, wobei eine vierteljährige, und zwar schriftliche, Kündigung statt finden soll.

7) Derjenige, welcher die Societätscasse zu führen und die einschläglichen Verrechnungen zu besorgen hat, ist verpflichtet, das Fehlende, wenn es mehr als — fl. beträgt, und erweislich keinem Andern zur Last gelegt werden kann, zu erstatten; dasselbe gilt von den Meß- und Reisecassen. Was hingegen ohne des Einen oder Andern Verschulden verloren geht, trägt die Societät.

8) Wer die Messen bezieht und die Meß- und Reisecassen führt, ist verbunden, innerhalb der ersten vierzehn Tage nach seiner Rückkunft vollständige Rechnung über Geld und Waare abzulegen, die Gelder zur Casse und die Waaren ins Magazin zu liefern, bei — fl. Strafe für die Armen, wenn damit gesäumt wird.

9) Alle Handlungsunkosten, die Gagen für die Handlungsgehülfen, Miethzins, Reisespesen und welchen Namen sie haben mögen, werden von der Societätshandlung getragen und gehörig gebucht.

10) Dasjenige hingegen, was jeder Gesellschafter zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse an Geld bedarf, wird ihm zwar aus der Societätscasse gereicht und er wird dafür gehörig belastet, ist aber die Summe der solchergestalt aus der Casse gezogenen Gelder größer als der im Verlauf des Jahres stattgefundene halbe Nettogewinn, so wird der Mehrbetrag bei der jährlichen Inventur mit — % Zinsen für den Monat, entweder wieder zur

Societätscasse gebracht, oder es wird dem betreffenden Gesellschafter in Rechnung gestellt.

11) Am Ende jedes Jahres soll die Handlung genau inventirt und der Bücherschluß gemacht werden. Was von Herrn R. eingebrachten Activschulden bei dem ersten Jahrgangsabschluß nicht eingegangen ist, wird nebst den darauf verwandten Unkosten seinem Depositen-Conto zur Last gestellt, wonach auch die Zinsen von seinem Deposito zu reguliren sind.

Die schlechten Schulden sollen jährlich bei der Inventur vom Gewinn abgezogen, und auf jedem Inventarium besonders bemerkt werden, der sich herausstellende Gewinn und Verlust aber jedem Gesellschafter zur Hälfte auf seine Capital-Conto's gebracht, und die Capital-Conto's sollen nach vorgemerkter Weise egalisirt werden. Jedes Inventarium wird in duplo gleichlautend ausgefertigt, von beiden Herren Contrahenten nachgesehen, unterschrieben und gegenseitig ausgeliefert, wobei hiermit ausdrücklich bemerkt wird, daß dergleichen unterschriebene Inventarien von den Herren Gesellschaftern als Contrahenten, so wie von deren Erben in und außer Gerichten, als vollgültige Quittungen angesehen werden sollen.

12) Die Aufkündigung der Societät soll ein volles Jahr vor ihrem Ablauf, bei der Inventur, außergerichtlich, jedoch schriftlich geschehen, im Unterlassungsfall aber ist solche noch für ein Jahr in allen Punkten und Clauseln als verlängert zu achten. Ist aber die Aufkündigung gehörig geschehen, und die Separation bleibt festgestellt, so ist dafür zu sorgen, daß vor der wirklichen Auflösung der Gesellschaft die Passivschulden abgezahlt sind und von Activschulden so viel wie möglich eingetrieben ist. Nach der Fertigung des Schlußinventariums, in welchem die Activa in Betreff des jedem Theilhaber zukommenden Antheils besonders zusammen zu stellen sind, werden den Herren Gesellschaftern ihre in der Handlung habenden Depositen-Capitale mit guten Handelseffecten an Waaren, baarem Gelde und Schulden abgetragen, und endlich wird der Rest an baarem Gelde, Waaren, Sachen und Activschulden zu gleichen Theilen durch Verloosung getheilt.

13) Sollte es sich zutragen, daß bei dem Societätsschlußinventarium einige noch nicht verfallene Passivschulden vorhanden sind, so sollen dieselben unter die Herren Consorten verloost, und denselben zum voraus aus der Handelsmasse so viel an baarem Gelde, Waaren, Schulden und sonstigen Effecten, als der Betrag der von jedem zu tilgenden Passivschulden ausmacht, zugetheilt werden, wonach jeder Contrahent zur Verfallzeit gegen Quittung Zahlung leisten soll. Wäre aber Einer hierin säumig, so daß der Andere deßhalb gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen würde, so soll hierdurch ausdrücklich stipulirt seyn, daß der Andere gegen des Säumigen Person sowohl als dessen Eigenthum ohne Verzug nach Wechselrecht verfahren darf, bis nicht nur vollständige Befriedigung mit Erstattung der Unkosten,

sondern auch die Erlegung einer Conventionalstrafe von — fl. für die Armen, so vielmal als hierwider gehandelt wird, erfolgt ist.

14) Ferner soll ein Jeder die ihm zugetheilten und durch's Loos zugefallenen Activschulden unverzüglich oder zur gehörigen Zeit eintreiben; denn was durch Versäumniß in dieser Beziehung verloren geht, trägt nur derjenige, welcher den Verlust verschuldet hat. Die Activschulden hingegen, welche aller angewandten Mittel ungeachtet nicht haben eingezogen werden können, sollen zu gleichen Theilen von den Herren Consorten getragen werden.

Es soll daher nach Verlauf des ersten halben Jahres nach erfolgter Separation von beiden Theilen eine Rechnungsaufstellung über dasjenige, was Jeder eingezogen hat, gefertigt und damit von halb Jahr zu halb Jahr bis zur völligen Abtragung derartiger Schulden fortgefahren werden, damit derjenige, welcher während der genannten Periode mehr als der Andere eingezogen hat, diesem den Mehrbetrag zur Ausgleichung überlasse. So ist auch Keiner befugt, die dem Andern bei der Verloosung zugefallenen Activschulden für sich einzuziehen, wegzunehmen oder zu vertauschen, bei Strafe von — fl. für die Armen, nebst Ersatz für Zinsen und Unkosten, nach Wechselrecht so vielmal in jedem Contraventionsfalle.

15) Nach der Separation verbleiben die Handelsbücher und Scripturen in der Behausung des Herrn B. in einer eisernen Kiste, wozu jeder Gesellschafter einen Schlüssel hat, in Verwahrschaft, und in keinem Falle darf denselben das Aufschlagen, Nachsehen und Ausziehen der Rechnungen verweigert werden, so wie dann auch die Bücher und Scripturen, wenn sie zur Vorzeigung nöthig sind, gegen Einbringung einer Angabe des Erforderlichen, verabfolgt, und nach gemachtem Gebrauch wieder zurück geliefert werden müssen. Endlich versprechen beide Herren Gesellschafter hiermit, einander diejenigen Originalquittungen und unterschriebenen Rechnungen, die sie bei der Bezahlung von den Creditoren erhalten werden, welche sie bei der Separation und Verloosung zu befriedigen übernommen haben, jedesmal vorzuzeigen, und sodann zur Verwahrung in besagte Kiste zu legen.

16) Sollten, wider Verhoffen, während der Societätszeit, oder bei der Auflösung der Gesellschaft, Irrungen, Mißverständnisse oder Streitigkeiten unter den Herren Consorten eintreten, so wollen und sollen sie nicht gerichtlich klagen und processiren, sondern die Sache vier Schiedsrichtern, woran sich jeder Theilhaber zwei wählen darf, zur Entscheidung überlassen. Falls sich aber der eine oder andere Theil dem Ausspruch der Schiedsrichter nicht unterziehen, sondern die Sache bei Gericht anhängig machen will, so soll derselbe, Kraft dieses, gehalten seyn, nach Wechselrecht vor Erhebung seiner Klage und bevor der Beklagte sich darauf einläßt, demselben — Ducaten zu entrichten, und überdem noch — fl. gerichtlich zu hinterlegen. Von diesen — fl.

erhalten die Armen — fl. und die übrigen — fl. nebst den vorerwähnten — Ducaten verbleiben demjenigen, der sich hat vergleichen wollen, ohne daß diese Gelder in der Folge auf irgend eine Art und Weise ersetzt werden können.

17) Ferner wird hiermit von den Herren Contrahenten für sich und ihre Erben festgesetzt, daß wenn einer der Herren Consorten während der Societätsjahre mit Tode abgehen sollte, das auf letztvorherige Inventur bezügliche von den Herren Consorten unterschriebene und besiegelte Inventarium und die demselben entsprechende Bilanz den Erben des Verstorbenen zur Richtschnur dienen und die Handlung dem überlebenden Herrn Gesellschafter verbleiben soll, welcher sodann den Erben des Verstorbenen, wenn der Todesfall in den ersten sechs Monaten nach der letztvorherigen Inventur erfolgt, — fl. baar, wenn aber solcher nach Ablauf der ersten — Monate nach besagter Inventur erfolgt, — fl. baar, statt des Gewinns zu erlegen hat, und dafür weder des Verstorbenen Depositen-Conto, noch dessen Capital-Conto belasten darf.

Des Verstorbenen Handlungs-Capital wird nach dem Bestand des letztvorherigen unterschriebenen Inventariums und Bilanz-Conto's, nach Abzug dessen, was die Erben etwa zur Bestreitung der Begräbnißunkosten oder zu andern Zwecken aus der Handlung erhalten haben, in acht halbjährigen Terminen, wovon der erste sechs volle Monate nach dem Ableben des Verstorbenen beginnt, baar nach Wechselrecht ohne Zinsen, die Depositen-Capitale des Verstorbenen aber, nach Ablauf des ersten halben Jahres, mit den Zinsen ausgezahlt. Außerdem ist der Ueberlebende auch verbunden, von den ausgesetzten zweifelhaften Schulden alle — Monate an die Erben Rechnung und Zahlung abzulegen, und dieserhalb blos die darauf verwendeten Unkosten an Gerichts- und Advocatengebühren, Reisespesen u. dgl., aber keine Provision in Rechnung zu bringen. Bis zur gänzlichen Abfindung der Erben des Verstorbenen bleibt denselben die ganze Handlung, Kraft dieses, zu einem ausdrücklichen Unterpfande verhaftet und verbunden.

18) Dagegen sind die Erben des Verstorbenen verbunden, dem überlebenden Herrn Gesellschafter die ganze Handelsmasse mit allen Handelsbüchern, Briefen, Scripturen und Zubehör, auch mit allen Unkosten, und allem nach dem letzten, vom Verstorbenen unterschriebenen Inventarium statt gefundenen Gewinn und Verlust ohne Einspruch zu überlassen, und von demselben unter keinem Vorwand mehr als im vorgehenden §. 17 festgestellt ist, zu verlangen und bei Abtragung der Termine gehörig zu quittiren. Der überlebende Consorte ist sodann auch nicht schuldig und gehalten, die Handelsbücher, Scripturen und Rechnungen den Erben oder den Erben und Bevollmächtigten, weder gerichtlich noch außergerichtlich zur Durchsicht vorzulegen.

So wie nun beiderseits die Herren Contrahenten in Gegenwart der hierzu erbetenen zwei Herren Beiständen einander zugesagt haben, die im vorgehenden enthaltenen Vertragsartikel unverbrüchlich zu halten, so begeben sie sich allen und jeden, diesem Contract zuwiderlaufenden Ausflüchten und Rechtsbehülfen: als des Scheinhandels, und gefährlicher Ueberredung; der Verletzung über oder unter die Hälfte, der nicht also, sondern anders abgehandelten als niedergeschriebenen Sache; des Irrthums in Rechnung und Zahl, des Miß- oder Nichtverstandes, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und der Rechtsregel, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wo nicht ein absonderlicher vorhergegangen. Desgleichen auch allen andern mehr, wie sie sonst auch Namen haben oder erdacht werden mögen, indem beide Herren Contrahenten aller dieser Ausflüchte sich Kraft dieses ausdrücklich und insbesondere begeben und entsagen. —

Urkundlich ist dieser Contract in doppelt gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Herren Contrahenten, nebst deren Herren Beiständen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen *** am — ten —

(Siegel.)	R., als Contrahent und Socius.
(Siegel.)	S., als Contrahent und Socius.
(Siegel.)	H., als ein von beiden Herren Contrahenten erbetener Zeuge.
(Siegel.)	T., als Zeuge.

§. 265. Bei der Aufnahme eines Associés in eine bereits bestehende Handlung muß ebenfalls ein Vertrag geschlossen werden, welcher sich von demjenigen bei einer neu errichteten Gesellschaftshandlung im Wesentlichen dadurch unterscheidet, daß dabei auf die Verhältnisse der bereits bestehenden Handlung gewisse Rücksichten genommen werden; wie aus folgendem Beispiele zu ersehen.

Zwischen Herrn M. und Herrn R. ist heute nachstehender Handlungsgesellschaftsvertrag abgeschlossen worden.

1) Genannter M. verspricht, den Herrn R. in seine bereits bestehende Handlung als Handlungsgesellschafter aufzunehmen.

2) Es soll diese Gesellschaftshandlung sechs nach einander folgende Jahre, nämlich vom — ten — bis zum ult. — ten unter der Firma:

M. und Comp.

bestehen; die Wechsel- und andern Unterschriften sollen von beiden Herren Contrahenten gemeinschaftlich besorgt, auch solches durch gewöhnliche Handlungs-, Empfehlungs- und Umlaufsschreiben sofort bekannt gemacht werden.

3) Herr M. verpflichtet sich hierdurch, sein in dieser Handlung (laut Bilanz vom ult. December v. J.) habendes Capital für die besagte Dauer

der Societät auf fl. — festzusetzen, mit dem Vorbehalt, über sein übriges in der Handlung habendes Vermögen nach Gefallen verfügen und solches entweder ganz oder theilweise in der Handlung lassen oder derselben entziehen zu dürfen, und befugt zu seyn Capital und Zinsen zu — % pr. An., von Zeit zu Zeit, so wie er ersteres entweder der Handlung entzieht oder wieder giebt, für seine eigene Rechnung gehörig ab- und zuschreiben zu lassen.

4) Herr R. verpflichtet sich dagegen, sogleich zu Anfang der Handelsgesellschaft . . . . fl. —
nach einem Vierteljahre, also am — ten — . . . . „ —
nach einem halben Jahre, also am — ten — . . . . „ —
zusammen also . . . . fl. —
in baarem Gelde in die Gesellschaftshandlung zu bringen.

5) Alle in die Gesellschaftshandlung aufzunehmenden fremden Capitale sollen nur mit Einwilligung und unter gleicher Verbindlichkeit beider Handelsgesellschafter aufgenommen, und die deshalb anszustellenden Wechsel- und Schuldverschreibungen, als auch alle in Betreff der Gesellschaftshandlung abzufassenden Urkunden von beiden Theilen mit der vollständigen Namensunterschrift versehen werden.

6) Die in Kriegszeiten auf der Handlung lastenden außerordentlichen Abgaben werden auf jeden Theilhaber im Verhältniß der Capitaleinlagen vertheilt werden.

7) Den in der Gesellschaftshandlung erlangten Gewinn betreffend, so soll von demselben, nach Abrechnung der Zinsen des dem einen und andern Theil zuständigen Capitals mit — vom Hundert und der in gedachter Handlung etwa aufgenommenen fremden Capitale, so wie des gesammten Kostenaufwandes an Beköstigung und Dienstgehalten der Handlungsgehülfen und anderweitigen Ausgaben in der Handlung, dem Herrn M. zwei Drittheil und dem Herrn R. ein Drittheil zukommen. Dasselbe gilt vom Verlust.

8) Ferner beschließen die Eingangs benannten Herren Handlungsgenossen, und es verbindet sich insbesondere Herr M. gegen Herrn R., daß wenn in den drei ersten Jahren der Gesellschaftshandlung dieselbe nur so viel abwirft, daß der dem Herrn R. zukommende Gewinnstantheil weniger als fl. — beträgt, derselbe nach dem ersten, zweiten und dritten Jahre jedesmal fl. — statt des §. 7 stipulirten Drittheils am Gewinn von Herrn M. zu beziehen habe.

9) Jährlich soll im Monat Juli bis August ein richtiges und vollständiges Inventarium gemeinschaftlich gefertigt, doppelt zu Papier gebracht, von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben, und Jedem ein gleichlautendes Exemplar eingehändigt werden. In demselben sind die vorräthigen Waaren nach den Einkaufspreisen, diejenigen aber, welche unterdessen geringer geworden, oder im Preise gefallen sind, lediglich nach

dem zur Zeit der Inventur statt findenden Werth in Rechnung zu bringen. Die schlechten und zweifelhaften Schulden werden nach beiderseitigem Ermessen entweder für gar nichts, oder für die Hälfte angerechnet.

Alle zum Behuf der gemeinschaftlichen Handlung bestrittenen Ausgaben werden vom Monat — an für Rechnung derselben angeschrieben.

10) Die zu dieser Handlung gehörigen vorhandenen Utensilien verbleiben dem Herrn M. vor wie nach als Eigenthum. Derselbe verspricht daher auch die künftighin zum Behuf der Handlung anzuschaffenden Utensilien aus seinen Mitteln, und ohne Herrn R. verbindlichen Beitritts allein anzuschaffen.

11) Dagegen behält sich Herr M. vor, daß seine Anordnungen in Hinsicht dieser Handlung, weil er solche bisher mit gutem Erfolg geführt und dadurch bewiesen hat, daß er sie auf die geeignete Art zu führen wisse, in allen Fällen ohne Widerspruch gelten und in Ausführung gebracht werden sollen, auch ohne seine Genehmigung nichts Wichtiges unternommen werden soll. In dessen Abwesenheit oder bei sonstigen Verhinderungsfällen sollen aber sämmtliche Handelsangelegenheiten von Herrn R. nach seiner besten Einsicht, jedoch ohne sich in wichtige Unternehmungen einzulassen, besorgt werden. Die Annahme und Entlassung der Handlungsgehülfen, Lehrlinge und Markthelfer behält sich Herr M., wofern nicht die Entlassung des Einen oder Andern wegen begangener und überführter Untreue oder anderer grober Vergehungen halber augenblicklich nöthig ist, ganz allein ausdrücklich vor.

12) Obgleich Herr M. überzeugt ist, daß Herr R. wie bisher in gutem Einverständniß bleiben werde, so stellt gleichwohl Ersterer in dieser Beziehung fest, daß er, wenn Letzterer sein Benehmen gegen ihn ändern und sich dessen Anordnungen in der Handlung, welche das gemeinschaftliche Beste zum Zweck haben, widersetzen und überhaupt Zank und Streit erregen sollte, berechtigt ist, Herrn R. den Gesellschaftsvertrag sogleich, und ohne an den Ablauf der in demselben festgesetzten sechs Jahre gebunden zu seyn, aufzukündigen. Es will auch Herr R. sodann ohne Widerrede schuldig und gehalten seyn, sechs Monate nach erfolgter Aufkündigung das ihm nach der letzten Inventur vor der Aufkündigung zukommende Capital, ohne alle weitern Ansprüche anzunehmen und die Handlung zu verlassen.

13) Auch machen sich die Contrahenten hierdurch verbindlich, keine unter ihnen in Rücksicht der gemeinschaftlichen Handlung etwa entstehenden Mißhelligkeiten bei Vermeidung einer dem Almosen hiesiger Stadt unverzüglich zu bezahlenden Strafe von fl. — vor Gericht anzubringen, sondern solche durch die Vermittlung zweier sachverständigen Kaufleute, dazu jeder Theil einen, und nach Beschaffenheit der Sache und deren Wichtigkeit auch wohl zwei zu wählen hat, entscheiden und beilegen zu lassen. Bei dieser außergerichtlich erfolgten Entscheidung der Sache soll es übrigens jeder Zeit sein unabänderliches Bewenden haben; beide Theile sind an einen solchen Aus-

spruch, alles Einwendens ungeachtet, gebunden, und demselben nachzukommen verpflichtet.

14) Die genannten Herren Handlungsgenossen setzen ferner hiermit fest, daß, im Falle sie diese gemeinschaftliche Handlung nach Ablauf der bestimmten sechs Jahre mit einander für die Zukunft nicht weiter fortzusetzen Willens sind, der abgehende Theil alsdann dem andern diesen Gesellschaftsvertrag am 1. Januar 1834 förmlich aufzukünden verbunden seyn solle; im Unterlassungsfall ist aber solcher noch für ein Jahr für stillschweigend verlängert anzusehen. Im Aufkündigungsfall aber, sie geschehe von welchem Theil sie wolle, ist Herr R. verbunden, die gemeinschaftliche Handlung, welche Herrn M. verbleibt, Ausgangs Juli 1835 zu verlassen, wobei ihm die Hälfte seines, in der Handlung stehenden Capitals von Letzterem sogleich baar, die andere Hälfte aber drei Monate darauf ebenfalls baar ausgezahlt wird; welche vorbesagte Abzahlungsweise Ersterer sich nicht allein verabredetermaßen gefallen läßt, sondern auch obigen in Ansehung der Verlängerung und Abtretung der Handlung getroffenen Verfügungen Folge zu leisten verspricht.

15) Dafern nun aber auch innerhalb dieser sechs Jahre etwa einer von den beiden Herren Contrahenten mit Tode abgehen sollte, so soll alsdann im Todesfall des Herrn M. dessen an der Handlung habender Antheil auf dessen Sohn M. fallen und wenn Letzterer noch minderjährig ist, die Handlung indessen seiner Mutter, als Nebenvormünderin unter Beitritt seines ihm zu bestätigenden und von Herrn M. in seinem Testamente vorzuschlagenden Vormundes bis zu seiner Volljährigkeit geführt, von dem Vormunde aber das Verzeichniß des Handlungsbestandes jedesmal genau geprüft und untersucht werden, auf welchen Fall sodann Herr R. den halben Gewinn nach der letzten Inventur zu genießen hat. Auch sollen die vorhergehenden Verzeichnisse als Richtschnur angenommen und weder von den Theilnehmern selbst, noch von dem Vormunde angefochten werden.

Im Falle aber Herr R. innerhalb dieser Zeit mit Tode abgehen sollte, so soll alsdann das letztere Verzeichniß des Handlungsbestandes, wenn auch schon ein neues wieder angefangen, aber noch nicht vollendet, und von den Theilhabern unterschrieben worden ist, ebenfalls zur Richtschnur angenommen, und nach solchem dessen Erbe, sein nach gedachtem Verzeichnisse ihm zugehöriges Vermögen jährlich mit fl. —, und zwar mit fl. — sechs Monate nach seinem Ableben, und mit fl. — sechs Monate später, jedoch mit — vom Hundert jährlicher Zinsen ausgezahlt, und mit dem Rückstande auf gleiche Weise verfahren werden. Es sollen auch die Erben desselben nicht mehr als diese bestimmte Summe aus der Handlung jährlich zu fordern und zu erheben berechtigt seyn.

16) Wie nun die mehrgenannten Handlungsgenossen mit demjenigen, was sie in Hinsicht der unterm Heutigen gemeinschaftlich anzutretenden Hand-

lung in diesem Gesellschaftsvertrage wechselseitig festgestellt haben, vollkommen einverstanden sind, so entsagen sie auch zugleich gegenseitig allen, diesem Vertrag zuwiderlaufenden Schutz- und Ausreden sowohl überhaupt, als besonders der Ausflucht der anders niedergeschriebenen als verabredeten Sachen, des Miß- und Nichtverstandes, des Irrthums, der listigen Ueberredung, aller Verletzungen, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Rechtsregel, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wo nicht ein besonderer vorhergegangen ist, und wie selbige sonst Namen haben und erdacht werden mögen.

Zur Beglaubigung alles dessen ist gegenwärtiger Societätscontract doppelt zu Papier gebracht, und von beiden Herren Contrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch jedem Theile ein gleichlautendes Exemplar sofort ausgehändigt worden.

So geschehen *** den — ten —

(Siegel.) M.

(Siegel.) R.

§. 268. Da bei der Auflösung einer Gesellschaftshandlung nicht sogleich, nachdem solche erfolgt ist, alles in's Reine gebracht seyn kann, so daß die Contrahenten in keiner weitern Berührung mit einander stehen, da ferner in Folge anderweitiger merkantilischen Verhältnisse die Contrahenten später vielleicht in Collision gerathen können, so ist es erforderlich, daß auch darüber, wie es nach der Separation gehalten werden soll, ein schriftlicher Vertrag geschlossen werde. Dieser enthält im Wesentlichen

1) Wie es in Betreff der Vertheilung der Activschulden gehalten seyn soll.

2) Festsetzung gewisser Bedingungen für den Fall, daß der Eine oder Andere, oder sämmtliche Contrahenten eine neue Handlung antreten.

3) Wie es mit den Büchern und Scripturen gehalten seyn soll.

4) Die Bestimmung, daß bei etwaigen Streitigkeiten und Irrungen bei Vermeidung einer gewissen Conventionalstrafe die Sache nicht vor Gericht gebracht, sondern durch Schiedsrichter geschlichtet werden solle.

5) Ort, Datum und Unterschriften der Contrahenten.

Hierzu folgende Beispiele von Absonderungsverträgen.

Erstes Beispiel.

Der in Betreff unserer bis heute bestandenen Gesellschaftshandlung geschlossene Vertrag geht mit dem heutigen Tage zu Ende, und wir Endesunterzeichnete sind entschlossen, diese Gesellschaftshandlung hiermit aufzulösen. Wir haben zu dem Ende nach folgende Puncte zur genauen Befolgung festgesetzt, und wechselseitig angenommen.

1) Die Theilung der bei der Auflösung der Gesellschaftshandlung vorhandenen Activa und Passiva geschieht im Verhältniß der von den Gesellschaftsgenossen eingeschossenen Capitalien. Die Theilung des baaren Geldes und der Waaren ist bereits erfolgt. Ich, M., habe diesem Verhältniß zufolge zwei Drittheil von dem baaren Gelde, folglich fl. — laut Bilanz erhalten, welches ich, Kraft dieses, hiermit bekenne. Ich K., bekenne gleichfalls hiermit, den Rest des baaren Geldes, also ein Drittheil des letzten Cassenbestandes, baar und richtig empfangen zu haben.

So ist auch die Theilung der Waaren nach dem Verhältniß der Einlagen, also wie zwei zu eins laut Waarenverzeichniß durch Verloosung unter uns vertheilt worden.

2) In Ansehung der Schulden vereinigen wir uns dahin, daß ich, K., die zur Handlung gehörigen guten Activschulden im Gesammtbetrage von fl. — für voll, die zweifelhaften Schulden aber, im Betrag von fl. — gegen einen Rechnungsabzug von zehn vom Hundert, also für den Betrag von fl. — annehmen, und dagegen die Passivschulden im Betrag von fl. — zu bezahlen übernehme; und da nach Abzug der letztern noch die Summe von fl. — übrig bleibt, so bezahle ich Herrn K. sein daran Theil habendes Drittheil mit fl. — sofort baar aus, worüber ich, K., bemeldeten Herrn M. unter Begebung der Ausflucht des Nichtempfangs hiermit auf die rechtsgültigste Art quittire.

3) Hierbei setzen wir gemeinschaftlich fest:
daß ich, M., den Handel in — (Waaren) fernerhin allein beibehalten, auch die Messen in — (Ort) allein beziehen darf; ich, K., mich aber des bemeldeten Handels gänzlich zu enthalten habe und daß ich verpflichtet bin, die Correspondenten unserer bisher gemeinschaftlich geführten Handlung von dieser Uebereinkunft in Kenntniß zu setzen, und sie in Betreff des genannten Handelszweigs an Herrn M. zuzuweisen.

Dagegen ist es mir, K., freigestellt, die Messen in — und — zu beziehen und den — Handel nach wie vor zu betreiben, wonach Herr M. die Correspondenten unserer aufgelösten Gesellschaftshandlung hiervon in Kenntniß zu setzen und mir zuzuweisen verbunden ist.

Damit aber ein jeder Theil diese gemeinschaftlich festgesetzten Bestimmungen um so gewisser befolge, so verpflichten wir uns im Nichterfüllungsfall obiger Verbindlichkeiten hiemit wechselseitig zu einer Strafe von fl. — welche der schuldige und überwiesene Theil dem verletzten sofort baar zu bezahlen schuldig ist.

4) Diejenigen Vertragsartikel, welche die einem jeden Theil in Ansehung der ferneren Handelsführung auferlegten Einschränkungen betreffen, gelten von heute an nicht länger als auf drei Jahre. Nach Ablauf dieser

Zur ist es einem Jeden erlaubt, nicht allein in — und wo es ihm sonst beliebt, sondern auch nach Gefallen mit jeder Waare zu handeln.

5) Die sämmtlichen Handlungsbücher, so wie alle auf die aufgelöste Gesellschaftshandlung Bezug habenden Scripturen bleiben bei Herrn M. in Verwahrung, und Herrn K. bleibt die Einsicht derselben jederzeit ohne Widerspruch verstattet.

6) Sollten endlich wider Verhoffen in Ansehung dieses Vertrags Irrungen und Streitigkeiten entstehen, so sollen solche bei Vermeidung einer dem Almosen hiesiger Stadt zu bezahlenden Strafe von fl. — nicht vor Gericht angebracht, sondern entweder durch die unterschriebenen Herrn Zeugen, oder vier andere hiesige Kaufleute als Schiedsrichter, wovon Jeder zwei in Vorschlag zu bringen hat, geschlichtet werden.

Urkundlich ist dieser Handlungsabsonderungsvertrag von uns in Gegenwart der mitunterschriebenen Herren Zeugen abgeschlossen, und in zwei gleichlautenden Exemplaren durch unsere eigenhändige Namensunterschriften unter beigedruckten Siegel bekräftigt worden.

So geschehen *** den — ten —

(Siegel.)	M.
(Siegel.)	K.
	W., als hierzu erbetener Zeuge.
	B., als Zeuge.

Zweites Beispiel.

Schlußabrechnung und Auseinandersetzung zwischen den hiesigen Handelsleuten und seitherigen Gesellschaftern N. N. und N. N.

Nachdem die Obgenannten bereits unterm — ten — durch Börsenanschlag und Circulare die Auflösung ihrer bisher unter der Firma N. u. Comp. gemeinschaftlich geführten Handlung angezeigt haben, kamen dieselben heute zur gänzlichen Abrechnung zwischen ihnen über folgende Punkte überein:

1) Nach dem Conto-Corrent vom — ten — kam Herrn N. N. bei Herrn N. N. noch ein Saldo zu gut von fl. 13396. 4 kr. im 24 fl. Fuße, vorbehaltlich des Eingangs uneingezogener gemeinschaftlicher Ausstände von ihrer Abrechnung vom — ten —, zusammen von fl. 2436. 18 kr. Diese Ausstände übernimmt laut Uebereinkunft zwischen beiden Interessenten Herr N. N. für seine eigene Rechnung und Gefahr, und Herr N. N. entsagt jeden fernern Ansprüchen darauf, indem er sich durch den Uebernahmspreis dafür

befriedigt erklärt. Demgemäß cedirt Herr N. N. dem Herrn N. N., und übernimmt Letzterer nachstehende Posten zu den beigesetzten Preisen, nämlich:

1)	fl.	68. 32 kr.	an N. N.	in —	à 50 %	fl.	34. 16 kr.
2)	„	389. 55 „	„ N. N.	„ —	„ 15 „	„	58. 30 „
3)	„	30. 27 „	„ N. N.	„ —	„ 50 „	„	15. 13 „
4)	„	54. 51 „	„ N. N.	„ —	al pari	„	54. 51 „
5)	„	173. 58 „	„ N. N.	„ —	à 50 %	„	87. — „
6)	„	1049. 54 „	„ N. N.	„ —	„ 25 „	„	262. 30 „
7)	„	598. 19 „	„ N. N.	„ —	„ 25 „	„	149. 50 „
8)	„	72. 22 „	„ N. N.	„ —	„ 25 „	„	18. — „
Summe	fl.	2438. 18 kr.			Summe	fl.	680. 10 kr.
					Verlust darauf	„	1758. 8 „
						fl.	2438. 18 kr.

Dieser Verlust wird zu gleichen Theilen getheilt, und beträgt also für Herrn N. N. die Hälfte fl. 879. 4 kr. und der Saldo zu seinen Gunsten stellt sich also wie folgt heraus:

Saldo vom — ten —	fl.	13396. 4 kr.
Verlust an den Ausständen . . .	„	879. 4 „
Restiren	fl.	12517. — kr.

welche zwölf Tausend fünf Hundert siebenzehn Gulden im 24 fl. Fuße, also die Forderung des Herrn N. N. an Herrn N. N. bilden, valirend den — ten —

2) Herr N. N. vergütet von dieser Summe 6 %, sechs Prozent, jährlich Zinsen pro rata, und die Rückzahlung dieses Capitals ist wie folgt festgesetzt:

fl. 3000 auf den — ten — schreibe Tausend Gulden.
„ 3000 „ „ — „ — „ Tausend Gulden.
„ 3000 „ „ — „ — „ Tausend Gulden.
„ 3517 „ „ — „ — „ Tausend fünf Hundert und siebenzehn Gulden.

Summe fl. 12517, schreibe zwölf Tausend fünf Hundert siebenzehn Gulden, worüber Herr N. N. dem Herrn N. N. seine 4 Solawechsel, an dessen Ordre zahlbar in obenstehenden Summen und Terminen gegeben hat, deren Empfang Herr N. N. hiermit bekennt.

3) Sollte dem einen oder andern Theilhaber der bisherigen Handlung von N. u. Comp. von den früher abgeschriebenen Schulden, wie solche auf auf den — ten — in ihren Büchern abgeschrieben stehen, in der Folge noch etwas eingehen, so verpflichten sie sich, hierüber gegenseitig mit einander abzurechnen, und die Eingänge zu gleichen Theilen zu theilen.

4) Nachdem beide Theile über vorstehende Punkte einverstanden sind, so erklären sie sich hierdurch, und zwar Herr N. N, mit Vorbehalt der ihm hiernach noch an Herrn N. N. zu gut kommenden Nettoforderung von fl. 12517, und beide Theile mit wechselseitigem Vorbehalte der hierin reservirten Punkte wechselseitig für befriedigt, verzichten wechselseitig auf alle weiteren Ansprüche und Forderungen und quittiren und dechargiren sich einander feierlichst in bester Form Rechtens und mit Entsagung aller gegen diese Auseinandersetzung und Decharge gedenkbaren Einreden und Ausflüchte, wie solche auch Namen haben mögen. Dessen zu wahrer Urkunde ist diese Schlußrechnung und Auseinandersetzung von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt und in gehöriger Form beglaubigt worden.

So geschehen (Ort, Datum.)

(Unterschriften.)

§. 267. Haben endlich die Theilhaber der aufgelösten Handlung definitiv mit einander abgerechnet, so müssen sie sich zuletzt gegenseitig quittiren, und beurkunden, daß sie allen nur erdenklichen Ansprüchen in Beziehung auf die bisherige Handelsverbindung entsagen, und in allen Theilen völlig befriedigt worden sind, wie aus der folgenden, für den Austritt eines Associe's gefertigten Quittung zu ersehen.

Nachdem ich mich nunmehr mit meinem bisherigen Associe, Herrn N., Betreff des von dem gemeinschaftlichen Geschäftsvertrage und am Handlungscapital mir zukommenden Antheils gehörig berechnet, auch dafür den Gesammtbetrag von fl. — baar und richtig ausgezahlt erhalten, und mithin an vorerwähnten Hrrrn R. in dieser Hinsicht keine weitere Forderung, und mich somit gänzlich von ihm getrennt habe, so will ich hierdurch nicht nur mehrgedachten Herrn R. über den richtigen Empfang dieser mir ausgezahlten Summe auf das rechtsbeständigste quittiren, sondern auch zugleich in dieser Beziehung mich aller nur erdenklichen Ausflüchte, als insbesondere der Einrede des nicht baar und richtig erhaltenen Geldes, des Irrthums in Rechnung, Zahl und Werth, der Uebereilung, der Ueberlistung, der Verletzung über oder unter der Hälfte, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und anderer dergleichen Einwendungen mehr, so wie auch aller und jeder An- und Zusprüche an gedachten Herrn R. begeben.

Urkundlich habe ich diese Quittung und Lossagung nach geschehener Durchlesung und Genehmigung derselben eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

(Ort, Datum.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

§. 268. Ist der Gesellschaftsvertrag abgelaufen, und soll derselbe verlängert werden, so haben die Contrahenten auch dieses entweder im Gesellschaftsvertrage oder durch eine besondere Ausfertigung festzusetzen.

Beispiel.

Wir Endesunterschriebene, N. und M., die wir bisher in Compagnie mit einander gestanden haben, erklären hiermit, daß wir unsere Gemeinschaft fortgesetzt und noch — Jahre nach einander, die am — (Monat, Jahr) — anfangen, und den — endigen, unter den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Bedingungen fortsetzen wollen.

Urkundlich haben wir dies zu Ende unseres Gesellschaftsvertrags eigenhändig unterschrieben.

So geschehen (Ort, Datum.)

(Unterschriften.)

§. 269. Die Speculationsvereine oder Handelsverbindungen zu einzelnen Unternehmungen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust sind den Förmlichkeiten der eigentlichen Handelsgesellschaften nicht unterworfen. Für Dritte giebt es dabei keine Gesellschaft, d. h. sie halten sich nur an denjenigen, mit welchem sie das durch einen Speculationsverein entstandene Geschäft abgeschlossen haben.

Diejenigen, welche sich zu einer Speculation mit einander verbinden, schließen ebenfalls einen schriftlichen Vertrag darüber ab, welcher im Allgemeinen folgendes enthält:

1) Die Namen der Contrahenten.

2) Angabe des Gegenstandes der Unternehmung, und, je nach den Umständen, auch wohl besondere Bestimmungen über die Art der Ausführung im Allgemeinen.

3) Bestimmungen über die einzuschießenden Gelder, und wie der Gewinn oder Verlust vertheilt werden soll.

4) Leistungen der Contrahenten in Ansehung der Geschäftsverrichtungen.

5) Ort, Datum und Unterschrift der Contrahenten.

Nachfolgender Vertrag diene als Beispiel.

Die Herren A. in — und B. in — haben sich heute vereinigt, in Gesellschaft eine Parthie von — bis — Malter Roggen und Waizen zu kaufen, woran der Erstere 1/3 und Herr B. 2/3 Antheil nehmen, dergestalt, daß Herr A. 1/3 und Herr B. 2/3 Antheil an Capital dazu herschießen wollen, nach welchem Fuße auch der aus der Entreprise sich ergebende Gewinn oder allenfalls wider Vermuthen dabei herauskommende Schaden berechnet werden soll. Dabei sind bemeldete Herren noch besonders übereingekommen, daß

1) Herr A. den Einkauf auf die wohlfeilste Art besorgen, und die Versendung in einem Schiffe auf gemeinschaftliche Gefahr und Kosten nach — zur Disposition des Herrn B. bewirken muß.

2) Herr B. unterzieht sich auf die bestmöglichste und vortheilhafteste Art dem Verkaufe in —, und sucht, diese Parthie entweder auf einmal an Entrepreneurs in —, oder vertheilt an die verschiedenen Ortschaften des Amts — und — abzusetzen.

3) Die zum Einkaufe und Verkaufe erforderlichen Reisespesen oder sonstige damit verbundene Unkosten werden gegen einander berechnet, und fallen dem Herrn A. zu 1/3, und dem Herrn B. zu 2/3 zu Lasten.

4) Die Frachten am Einladungsort bis nach — will Herr B. vorschießen, dagegen verspricht

5) Herr A. die zu den — bis — Malter erforderlichen Säcke auf — Kreuzer per Stück für gemeinschaftliche Rechnung anzuschaffen, welche Herr A., wenn es möglich ist, in — im Einkaufspreis, auch allenfalls noch niedriger, wieder verkaufen mag.

Schließlich versprechen beide Herren Interessenten, sich gegenseitig von ihrem Verfahren pünktliche Nachweisung zu geben, und das allgemeine Interesse in jedem Falle treulich zu beherzigen. Urkundlich ihrer eigenhändigen Unterschriften.

(Ort, Datum.)

(Unterschriften.)

§. 270. Bei der Gemächlichkeitsgesellschaft oder Commandite führt Einer unter seinem Namen, oder Mehrere, welche unter sich eine Gesellschaft unter vereinigtem Namen bilden, unter ihrer Firma das Geschäft, und ein Anderer, oder mehrere Andere geben das Handlungscapital ganz oder theilweise (in welchem letztern Falle die Geschäftsführer ebenfalls Einlagen gemacht haben) dazu her. Die Geschäftsführer nennt man **Commanditäre**, oder **Complementare**, und diejenigen, welche blos Geld in die Handlung geschossen haben, heißen **stille Gesellschafter** oder **Commanditisten**.

Das Capital der Commandite kann auch in Actien bestehen.

Wer mit der Commandite Geschäfte macht, kennt nur diese, ohne berechtigt zu seyn, sich wegen etwaiger Forderungen an den Commanditisten zu halten. Dieser hat an dem Gewinn der Handlung den im Gesellschaftsvertrag bedungenen Antheil, muß derselben aber das vertraggemäß eingeschossene Capital bis zum Ablauf des Vertrags lassen.

Ein Dritter hat es, wie oben bemerkt, nur mit dem Complimentar zu thun; dies gilt aber nur, so lange dieser alle Verpflichtungen der Handlung zu erfüllen im Stande ist. Im entgegengesetzten Falle ist der Commanditist verbunden, mit seinem ganzen Vermögen für die Verpflichtungen seines Hauses aufzukommen. Will er sich dagegen sichern, so muß er bei Errichtung der Commandite nicht

nur daß sie dies sei, sondern auch, welches Capital er zu der Handlung hergebe, durch Circulare, und außerdem auf die durch Gesetze vorgeschriebene Weise bekannt machen und anzeigen. Ist dieses geschehen, so haftet er nur bis zum Belaufe dieses Capitals.

§. 271. Der Gesellschaftsvertrag der Commandite enthält, außer den im Vertrage der Gesellschaft unter vereinigtem Namen vorkommenden allgemeinen Angaben und Bedingungen, insbesondere diejenigen Bestimmungen, welche in der Beschaffenheit der Gesellschaft, als Commandite, begründet sind; dahin gehört die Angabe, wer der Commanditist und wer der Commanditär sei; die Erklärung, daß das Geschäft unter des Letztern Namen und von ihm allein geführt werde; ferner die Angabe der Einlage des Commanditärs und des verhältnißmäßigen Antheils desselben am Gewinn des Geschäfts, und was er etwa außerdem für die Führung desselben jährlich erhalten soll ꝛc.; ferner die Bestimmung, daß der Commanditist nicht mit dem Commanditär solidarisch hafte, d. h. daß sich seine Verbindlichkeit nur auf den Betrag des bestimmten Capitals erstreckt, welches er in das Geschäft eingelegt, oder einzulegen sich verpflichtet hat; etwa auch, daß er zu einer weitern Einlage oder Leistung nicht verbunden sei; endlich daß er sich nicht in die Geschäfte der Handlung mischen dürfe, daß ihm aber das Recht zustehe, die Handlungsbücher und sonstigen Scripturen des Hauses nach Belieben nachzusehen.

Für manchen unserer Leser dürfte nachfolgendes, aus Ouvrards Memoiren entlehntes Beispiel eines Commanditvertrags von Interesse seyn.

Entre le sieur don Manuel Sexto d'Espinosa; du conseil de S. M. C. dans le suprême des finances, ministre contador général de la commission gouvernantive de la consolidation des valès, d'une part;

Et le sieur Ouvrard, de l'autre.

A été convenu ce qui Suit:

Article I. Il sera formé de Suite une maison de commerce à Bordeaux sous la raison de François Ouvrard et compagnie.

II. Cette maison sera dirigée par le sieur François Ouvrard, et commanditée par le sieur d'Espinosa.

III. La durée de cette association en commandite sera égale à la durée de la guerre avec l'Angleterre.

IV. Il sera établi d'un commun accord, dans les places d'Hambourg et autres villes, des maison de commerce pour le compte de la société sous la raison de François Ouvrard et compagnie. Il est dès à présent convenu qu'il en sera formé une au port de New-York en Amérique.

V. Le sieur d'Espinosa pourra, à sa convenance avoir un commis de confiance dans la maison François Ouvrard et compagnie,

de Bordeaux, et dans celles qui seraient établies ailleurs, en vertu de l'article ci-dessus.

VI. La maison François Ouvrard et compagnie, de Bordeaux jouira dès à présent, et pendant toute la durée de la guerre avec l'Angleterre, du privilége exclusif d'introduire sous pavillon neutre, dans les ports de la Vera-Cruz, la Havane, Caracas et Monte-Video, les marchandises, ustensiles, denrées et en général tout ce qui est nécessaire à leurs besoins et à leur consommation. Elle jouira également du privilége d'extraire desdites colonies, et sous pavillon neutre, toutes les denrées, production et matières d'or et d'argent qu'elles peuvent produire.

VII. Le fond capital de la société sera de huit millions de livres tournois, dont quatre millions seront faits par M. d'Espinosa, et quatre millions par le sieur François Ouvrard.

VIII. Les quatre millions à fournir par le sieur d'Espinosa le seront du produit des premières recettes que la maison François Ouvrard et compagnie, de Bordeaux, doit faire dans les colonies espagnoles pour le compte dudit sieur Espinosa.

IX. Les avances qui seront faites à la société dans l'intervalle du temps nécessaire pour la mise de fonds, soit par le sieur d'Espinosa soit par le sieur François Ouvrard, seront bonifiées à raison d'un intérêt de demi pour cent par mois.

X. Les maisons de commerce auxquelles la maison François Ouvrard et compagnie, de Bordeaux s'adressera dans les différens ports des colonies de S. M. C. lui seront incessamment indiquées par le sieur d'Espinosa.

XI. Le sieur d'Espinosa s'engage à mettre à la disposition de la société, tous les permis nécessaires pour l'expedition des bâtimens d'Europe dans les colonies espagnoles, selon l'indication qui lui aura été donnée à cet effet par la maison François Ouvrard et compagnie, laquelle, d'après l'approbation d'un plan concerté entre elle et le sieur d'Espinosa, demeurera spécialement chargée de diriger, administrer et combiner les opérations pour le compte de la société, de la manière qui lui paraîtra la plus économique et la plus sure.

XII. La maison François Ouvrard et compagnie aura la faculté d'opérer pour le compte de la société avec l'établissement de la caisse, de la consolidation des valés ; mais, à l'exception de ce seul cas, elle ne pourra s'occuper d'aucune affaire que de celles relatives à ladite société.

XIII. Les bénéfices résultans de toutes les opérations de la société seront partagés par moitié à l'expiration de ladite société,

d'une part entre le sieur d'Espinosa pour le compte de la consolidation des valès, et le sieur François Ouvrard de l'autre.

XIV. Au moyen de la répartition des bénéfices telle qu'elle est stipulée par l'article précédent, la maison François Ouvrard et compagnie ne percevra aucune commission sur les exportations et importations qu'elle aura effectuées, à l'exception pourtant de celles de matières d'or et d'argent appartenant à S. M. C., dont elle sera chargée, et sur le montant desquelles il est convenu qu'il lui sera alloué un pour cent de commission: tous les frais et risques seront à la charge de S. M. C.

XV. Dans les cas où la société voudrait appliquer à l'achat des marchandises coloniales ou autres, le tout ou seulement partie des piastres qu'elle aura à faire revenir en Europe pour le compte de S. M. C., la faculté lui est accordée à la charge par elle de tenir compte à S. M. C., desdites piastres au prix qu'elles vaudront en Europe, et un mois après l'arrivée des marchandises qui les représentent, deduction faite pourtant: 1. d'un pour cent en vertu de l'article XIV. du présent traité; 2. du prix du fret d'assurances et autres frais que l'on évaluera d'après le compte des autres piastres versées dans les caisses de S. M. C.

XVI. Toutes les stipulations de l'article précédent sont également applicables aux piastres que la société devra recevoir pour le compte de la caisse de la consolidation des valès.

XVII. Il sera établi, pendant la durée de la société, un compte d'intérêt réciproque à demi pour cent par mois, soit des sommes dont la société serait en avance avec le sieur d'Espinosa, soit pour celles dont il serait en avance avec la société.

XVIII. Les droits d'entrée et de sortie seront acquittés en Espagne; savoir: pour les marchandises d'Europe, deux mois après qu'on aura eu connaissance de leur arrivée en Amérique; et pour celles d'Amérique, deux mois après qu'on aura eu connaissance de leur arrivée dans les ports d'Europe.

XIX. D'après les plans concertés, et sauf les modifications que pourra donner la correspondance, il est convenu que la nature des cargaisons sera choisie par M. François Ouvrard et compagnie, et qu'ils auront la faculté d'en diriger à leur volonté les expéditions, soit des différens ports d'Europe, d'après la connaissance qu'ils se seront procurée des espèces et des lieux susceptibles de rendre l'opérations plus utile.

XX. Les achats de la société se feront aux termes de paiement le plus éloigné qu'il sera possible.

XXI. La société aura soin de faire connaître à M. d'Espinosa lès commissionnaires dont elle se servira.

XXII. Les dépenses de Bordeaux et les faux frais nécessaires seront supporté par la société.

XXIII. Au 1. Janvier de chaque année il sera fait un bilan général des affaires de la société, et il en sera remis un double au sieur d'Espinosa, certifié du sieur François Ouvrard.

XXIV. Indépendamment du bilan général et annuel, il sera fait chaque mois un état de situation visé par le sieur François Ouvrard, par le commis de confiance du sieur Espinosa, et par le teneur de livres de la société; les livres en seront tenus en partie double.

XXV. Dans le délai d'un an après la cessation de la guerre, il sera procédé, par le sieur François Ouvrard, à la liquidation de la présente société, et les capitaux et les bénéfices seront partagés le plus tôt possible.

XXVI. Le présent acte de société sera enregistré à la volonté d'une des partie contractantes.

XXVII. En cas de mort du sieur François Ouvrard, avant l'expiration de la société, son décès n'entraînera pas la dissolution, et elle continuera d'exister dans les mêmes termes entre le sieur d'Espinosa et le sieur Gabriel-Julien Ouvrard, qui se mettra en lieu et place de son frère en tout ce qui est relatif aux droits et aux charges de la présente association.

XXVIII. Le présent contrat n'aura son exécution qu'après l'approbation de S. M. C.

Fait double à Madrid, le 26. Novembre 1804.

Signé François Ouvrard et compagnie.
,, Manuel Sixto Espinosa.

Et plus bas approuvé

Moi le roi.

Articles additionnels au traité du 26. Novembre 1804, concernant le commerce des colonies de sa majesté catholique.

Article I. La maison François Ouvrard sera chargée de fair venir en Europe toutes les marchandises et deurées coloniales que S. M. C. voudra faire sortir d'Amérique. A cet effet, lesdites marchandises et deurées seront livrées d'avance par les agens de S. M. C. dans les ports de Vera-Cruz, la Havane, Caraque, Montevideo, aux correspondans de la maison François Ouvrard et compagnie, laquelle affectera à cette importation un tiers au moins du chargement de tout les navires

dont elle effectuera le retour en Europe. Il est entendu, que pour l'exécution de cet article, les agens chargés de livrer par avance les denrées et marchandises royales ne feront éprouver aucun retard, et que la maison François Ouvrard et compagnie sera libre de faire compléter pour son compte le changement de bâtimens qu'elle aura en Amérique, si, à l'époque où ils seront en chargement, S. M. C. n'avait pas suffisamment de marchandises.

II. La maison François Ouvrard et compagnie sera chargée également de faire expédier sur ses bâtimens toutes les marchandises et denrées d'Europe que S. M. C. se propose d'envoyer aux mêmes ports de Vera-Cruz, la Havane, Caraque et Montevideo; et il est convenu de même que la livraison desdites marchandises et denrées sera effectuée d'avance aux sieurs François Ouvrard et compagnie, par les agens de S. M. C., dans les différens ports de l'Europe, de manière à ne faire éprouver aucun retard dans le changement, ni dans les départs desdits navires.

III. Toutes les marchandises et denrées expédiées pour le compte de S. M. C., d'Europe en Amérique et d'Amérique en Europe, en vertu des deux articles ci-dessus, seront assurées à tout risque, et le montant des primes d'assurance sera remboursé à la maison François Ouvrard et compagnie, à la quelle est confié de soin de cette opération.

IV. Seront remboursés de même à la maison François Ouvrard et compagnie le prix de fret et dépenses locales nécessaires pour le transport en Amérique, ou le retour en Europe de toutes les parties de cargaison appartenant à S. M. C.

V. La maison François Ouvrard et compagnie est chargée de vendre pour le compte de S. M. C., et sous le droit de commission dont il sera mentionné plus bas, toutes les mêmes denrées ou marchandises qui seront expédiées d'Amérique dans les différens port d'Europe, à l'exception néanmoins de celles qui seront directement expédiées dans les ports d'Espagne. Cette vente aura lieu immédiatement à l'arrivée des bâtimens au port de leur destination, et la maison François Ouvrard et compagnie en comptera à S. M. C. un mois après.

VI. Pour les soins que la maison François Ouvrard et compagnie est chargée se donner à l'exécution des stipulations précédentes, il lui sera alloué, par S. M. C., une commission fixée de la manière qui suit:

1. Un pour cent de toutes les marchandises et denrées qui seront expédiées d'Europe en Amérique pour le compte de S. M. C., leur valeur calculée au prix d'Europe.

2. Un pour cent sur toutes les denrées et marchandises qui seront expédiées d'Amérique en Espagne, pour le compte de S. M. C.

3. Deux pour cent sur le produit de la vente des denrées ou marchandises qui seront expédiées d'Amérique dans les ports de l'Europe, à l'exception de ceux d'Espagne.

VII. La commission d'un pour cent provisoirement stipulée par l'article 14 du traité du 26. novembre 1804, sur l'extraction des matières d'or et d'argent dont les sieurs François Ouvrard et compagnie seront chargés pour le compte de S. M. C. demeure définitivement fixée et réduite à un demi pour cent seulement.

VIII. En explication de l'article 18 du traité du 26 novembre 1804, concernant la perception des droits d'importation et d'exportation, à payer à S. M. C., par la maison François Ouvrard et compagnie, il demeure convenu que cette perception aura lieu dans toute sa plénitude, et conformément aux tarifs de fixation déterminés par les différentes ordonnances, cédules et lois en vigueur à cet égard, sauf les termes de paiement fixés par ledit article, lequel demeure maintenu selon sa teneur.

IX. Dans le but de donner à l'exécution du traité du 29. novembre 1804 toute la promptitude, l'étendue et la garantie possible, il est convenu que le sieurs François Ouvrard et compagnie demeurent chargées des démarches, négociations et dépenses nécessaires pour se procurer les sauf-conduits du gouvernement anglais.

X. Quels que soient les frais qui auront été réconnus indispensables pour la délivrance des sauf-conduits, le prix en sera supporté par S. M. C. dans la proportion des expéditions qui auront été faites pour son compte, et le surplus le sera par la maison François Ouvrard et comp.

Fait double à Madrid le 4. decembre 1804.

François Ouvrard et Comp.
Manuel Sixto Espinosa.

approuvé

Moi le Roi.

§. 272. Wenn eine größere Anzahl von Personen eine Masse von Capitalien zur Betreibung eines Geschäfts auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust vereinigen, aus ihrer Mitte eine Direction erwählen und dieser die Leitung des Geschäfts übertragen, so heißt eine solche Handelsgesellschaft anonyme oder namenlose Gesellschaft, und zwar aus dem Grunde, weil kein Name eines Theilhabers in der Firma erscheint; sondern es nennt sich die Gesellschaft nach dem Gegenstande ihrer Geschäfte, oder auch nach dem Namen des Landes, wohin sie ihre Hauptgeschäfte macht, wie z. B. „Ostindische Compagnie" rc.

Nach Landesgesetzen ist es erforderlich, daß solche Compagnien von der Regierung bestätigt werden, wonach auch der Vertrag oder die **Statuten** der Gesellschaft durch eine förmliche Staatsfertigung genehmigt seyn müssen.

Bei der Errichtung einer solchen Gesellschaft wird sowohl die geringste Einlage, für welche man sich dabei betheiligen kann, als auch die Anzahl solcher Einlagen, mithin das gesammte Betriebscapital, festgesetzt. Die Einlage geschieht, je nach der Gattung des Geschäfts, entweder gleich Anfangs, oder es wird solche terminweise eingezahlt. Die Bescheinigung über den geleisteten Einschuß, welche im letztern Falle zugleich eine über die Verpflichtung weiterer Zahlungen ausgestellte Urkunde ist, nennt man **Actie**, den Besitzer derselben **Actionär** und daher auch die Gesellschaft selbst **Actiengesellschaft**. Da der Fonds der Compagnie bei ihrer Errichtung bekannt gemacht wird, so haftet kein Actionär über den Belauf seiner Actie.

So lange die Gesellschaft besteht, kann der eingeschossene Actienbetrag nicht zurück gefordert werden; der Actionär kann dagegen seine Actie verkaufen, doch muß dies mit Berücksichtigung der für diesen Fall in den Statuten vorgeschriebenen Maßregeln geschehen. War übrigens, nach den Statuten der Gesellschaft, der ganze Betrag der Actie sogleich einzuschießen, und ist dies geschehen, so kann die Actie unbedingt veräußert werden. Ist aber, nach den Bestimmungen der Statuten, nur ein Theil des Actienbetrags gleich Anfangs einzuschießen, so kann der Actionär seine Actie nur an einen solchen verkaufen, dessen Vermögenszustand der Gesellschaft für den noch nicht eingezahlten Betrag die gehörige Sicherheit giebt. Der, welcher die Actie kaufen will, muß daher der Direction namhaft gemacht werden, und erst nach erfolgter Genehmigung kann der Uebertrag statt finden.

Die Actionäre erhalten in der Regel halbjährig die Zinsen ihres eingeschossenen Capitals, und der nach Abzug der Interessen und Unkosten herauskommende Gewinn wird nach Verhältniß des Actienbetrags unter sie vertheilt; doch wird ein in den Statuten procentweise bestimmter Theil des Gewinns jedesmal zur Bildung eines Reservefonds zurückbehalten. Der auf eine Actie fallende Gewinn wird **Dividende** genannt.

§. 273. Die wesentlichen Bestandtheile des Gesellschaftsvertrags oder der Statuten sind folgende:

1) Angabe des Gegenstandes der Unternehmung, so wie auch der Firma.

2) Bestimmungen über die Dauer der Gesellschaft; Bedingnisse, unter welchen die Auflösung derselben erfolgen kann.

3) Angabe des Capitals der Gesellschaft und Feststellung alles dessen was die Actien betrifft.

4) Bestimmungen über die Organisation der Gesellschaft; namentlich, wie es mit den Wahlen gehalten werden soll.

5) Bestimmungen über die Administration der Gesellschaft und über die Geschäftsführung im Allgemeinen.

6) Ort, Datum, Unterschriften ꝛc.

Die Actie enthält

1) die Nummer.

2) Den Betrag; Bestimmungen über die Einzahlung.

3) Den Namen des Actionärs und die Erklärung, daß er ein solcher sei.

4) Ort, Datum und Unterschriften.

5) Auf der Rückseite Formulare für Quittungen und Indossamente. Zur Constatirung der geleisteten Zahlungen, wenn nämlich die Zahlung des Actienbetrags nach und nach, je nach dem Bedarfe, oder terminweise geschieht, werden auch wohl Interims-Actien ausgefertigt, auf welchen die jedesmaligen Zahlungen bescheinigt werden, und wenn der ganze Actienbetrag entrichtet ist, so werden die Interims-Actien gegen wirkliche Actien ausgetauscht und erstere vernichtet.

Als Beispiel folgen hier die Statuten der Wiener Nationalbank.

Wir Franz der Erste ꝛc. Unseren Patenten vom 1. Juni v. J. gemäß, wodurch wir die Errichtung eines Bank-Institutes unter der Benennung der privilegirten östreichischen National-Bank angeordnet haben, finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung des aus der Mitte der Actionäre gewählten Ausschusses, dem Bank-Institute nachstehende Statuten und Privilegien zu verleihen, und als Norm vorzuzeichnen:

I. Von dem Fond der National-Bank, und der Bankgesellschaft im Allgemeinen.

§. 1. Der Fond der National-Bank wird durch Einmalhunderttausend Einlagen gebildet. Für jede Einlage, welche in Eintausend Gulden Wiener-Währung und Einhundert Gulden Conventionsmünze zu bestehen hat, wird von der National-Bank eine Actie ausgefertiget. Die dermaligen Actionäre, welche ihre Einlagen bisher mit dem doppelten Betrage geleistet haben, werden demnach für jede Einlage zwei Actien erhalten.

§. 2. Für das im Wege der Actien-Einlagen eingehende und zu vertilgende Papiergeld stellt die Staatsverwaltung Obligationen auf die National-Bank aus, welche mit $2^1/_2$ vom Hundert in Silbermünze verzinset werden. Diese Obligationen dürfen ohne besondere Bewilligung der Staatsverwaltung von der National-Bank nicht veräußert werden.

§. 3. Zur Tilgung der für die Papiergeld-Einlagen ausgestellten Obligationen wird der Bank eine jährliche Rente von Fünfmalhunderttausend Gulden in Conventionsmünze in monatlichen Abtheilungen aus dem Staatsschatze erfolgt werden. Bei Erfolgung dieser Rente wird jedesmal der doppelte Capital-Betrag in Obligationen, nämlich

Nach Landesgesetzen ist es erforderlich, daß solche Compagnien von der Regierung bestätigt werden, wonach auch der Vertrag oder die **Statuten** der Gesellschaft durch eine förmliche Staatsfertigung genehmigt seyn müssen.

Bei der Errichtung einer solchen Gesellschaft wird sowohl die geringste Einlage, für welche man sich dabei betheiligen kann, als auch die Anzahl solcher Einlagen, mithin das gesammte Betriebscapital, festgesetzt. Die Einlage geschieht, je nach der Gattung des Geschäfts, entweder gleich Anfangs, oder es wird solche terminweise eingezahlt. Die Bescheinigung über den geleisteten Einschuß, welche im letztern Falle zugleich eine über die Verpflichtung weiterer Zahlungen ausgestellte Urkunde ist, nennt man **Actie**, den Besitzer derselben **Actionär** und daher auch die Gesellschaft selbst **Actiengesellschaft**. Da der Fonds der Compagnie bei ihrer Errichtung bekannt gemacht wird, so haftet kein Actionär über den Belauf seiner Actie.

So lange die Gesellschaft besteht, kann der eingeschossene Actienbetrag nicht zurück gefordert werden; der Actionär kann dagegen seine Actie verkaufen, doch muß dies mit Berücksichtigung der für diesen Fall in den Statuten vorgeschriebenen Maßregeln geschehen. War übrigens, nach den Statuten der Gesellschaft, der ganze Betrag der Actie sogleich einzuschießen, und ist dies geschehen, so kann die Actie unbedingt veräußert werden. Ist aber, nach den Bestimmungen der Statuten, nur ein Theil des Actienbetrags gleich Anfangs einzuschießen, so kann der Actionär seine Actie nur an einen solchen verkaufen, dessen Vermögenszustand der Gesellschaft für den noch nicht eingezahlten Betrag die gehörige Sicherheit giebt. Der, welcher die Actie kaufen will, muß daher der Direction namhaft gemacht werden, und erst nach erfolgter Genehmigung kann der Uebertrag statt finden.

Die Actionäre erhalten in der Regel halbjährig die Zinsen ihres eingeschossenen Capitals, und der nach Abzug der Interessen und Unkosten herauskommende Gewinn wird nach Verhältniß des Actienbetrags unter sie vertheilt; doch wird ein in den Statuten procentweise bestimmter Theil des Gewinns jedesmal zur Bildung eines Reservefonds zurückbehalten. Der auf eine Actie fallende Gewinn wird **Dividende** genannt.

§. 273. Die wesentlichen Bestandtheile des Gesellschaftsvertrags oder der Statuten sind folgende:

1) Angabe des Gegenstandes der Unternehmung, so wie auch der Firma.

2) Bestimmungen über die Dauer der Gesellschaft; Bedingnisse, unter welchen die Auflösung derselben erfolgen kann.

3) Angabe des Capitals der Gesellschaft und Feststellung alles dessen was die Actien betrifft.

4) Bestimmungen über die Organisation der Gesellschaft; namentlich, wie es mit den Wahlen gehalten werden soll.

5) Bestimmungen über die Administration der Gesellschaft und über die Geschäftsführung im Allgemeinen.

6) Ort, Datum, Unterschriften 2c.

Die Actie enthält

1) die Nummer.

2) Den Betrag; Bestimmungen über die Einzahlung.

3) Den Namen des Actionärs und die Erklärung, daß er ein solcher sei.

4) Ort, Datum und Unterschriften.

5) Auf der Rückseite Formulare für Quittungen und Indossamente. Zur Constatirung der geleisteten Zahlungen, wenn nämlich die Zahlung des Actienbetrags nach und nach, je nach dem Bedarfe, oder terminweise geschieht, werden auch wohl Interims-Actien ausgefertigt, auf welchen die jedesmaligen Zahlungen bescheinigt werden, und wenn der ganze Actienbetrag entrichtet ist, so werden die Interims-Actien gegen wirkliche Actien ausgetauscht und erstere vernichtet.

Als Beispiel folgen hier die Statuten der Wiener Nationalbank.

Wir Franz der Erste 2c. Unseren Patenten vom 1. Juni v. J. gemäß, wodurch wir die Errichtung eines Bank-Institutes unter der Benennung der privilegirten östreichischen National-Bank angeordnet haben, finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung des aus der Mitte der Actionäre gewählten Ausschusses, dem Bank-Institute nachstehende Statuten und Privilegien zu verleihen, und als Norm vorzuzeichnen:

I. Von dem Fond der National-Bank, und der Bankgesellschaft im Allgemeinen.

§. 1. Der Fond der National-Bank wird durch Einmalhunderttausend Einlagen gebildet. Für jede Einlage, welche in Eintausend Gulden Wiener-Währung und Einhundert Gulden Conventionsmünze zu bestehen hat, wird von der National-Bank eine Actie ausgefertiget. Die dermaligen Actionäre, welche ihre Einlagen bisher mit dem doppelten Betrage geleistet haben, werden demnach für jede Einlage zwei Actien erhalten.

§. 2. Für das im Wege der Actien-Einlagen eingehende und zu vertilgende Papiergeld stellt die Staatsverwaltung Obligationen auf die National-Bank aus, welche mit $2^1/_2$ vom Hundert in Silbermünze verzinset werden. Diese Obligationen dürfen ohne besondere Bewilligung der Staatsverwaltung von der National-Bank nicht veräußert werden.

§. 3. Zur Tilgung der für die Papiergeld-Einlagen ausgestellten Obligationen wird der Bank eine jährliche Rente von Fünfmalhunderttausend Gulden in Conventionsmünze in monatlichen Abtheilungen aus dem Staatsschatze erfolgt werden. Bei Erfolgung dieser Rente wird jedesmal der doppelte Capital-Betrag in Obligationen, nämlich

Eine Million, von den Forderungen der Bank abgeschrieben; die Obligationen werden jedoch bei einem besonderen Tilgungs-Fond aufbewahrt, und die Zinsen davon werden so lange vom Staate entrichtet, und zur Abtragung der durch die Papiergeld-Einlagen entstandenen Schuld des Staates an die National-Bank verwendet werden, bis diese Schuld gänzlich erloschen ist.

Bei diesem Verfahren werden nach dem hier beigefügten Tilgungsplane die von dem Staate ausgestellten Obligationen innerhalb einem Zeitraume von 36 Jahren zu einem Curse von 200 eingelöst werden, wenn der Bank-Fond durch die volle Anzahl von Einmalhunderttausend Actien-Einlagen die ihm zugedachte Höhe erreicht.

§. 4. Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen in der Conventions-Münz-Währung, und führt alle ihre Rechnungen in eben dieser Währung. Ihre Zahlungsmittel sind Banknoten und die gesetzlich circulirenden Silbermünzen, sammt den ihnen beigegebenen Theilungsmünzen.

§. 5. Die gesammten Actionäre bilden die Bankgesellschaft. Jedermann kann durch unmittelbare Einlagen oder durch die in den Gesetzen bezeichneten Erwerbungsarten Actien an sich bringen, und sie entweder auf seinen eigenen oder auf einen fremden Namen ausfertigen lassen.

§. 6. Den Actionären gebührt für jede Actie, welche sie besitzen, ein gleicher Antheil an dem Fonde der Bank, und an den davon entfallenden Erträgnissen. Während der Dauer der Bankgesellschaft ist nur das letzte zur Vertheilung geeignet.

§. 7. Nur jene Actionäre sind berechtiget, in den Bankangelegenheiten eine Stimme zu führen, welche sich bei der Bank als Besitzer einer oder mehrerer Actien gehörig ausweisen, in den Vormerkungen der Bank als Actionäre erscheinen, und den hierüber festzusetzenden Förmlichkeiten Genüge leisten.

§. 8. Wenn Actien auf Gesellschaften oder auf mehrere Theilnehmer lauten, wird derjenige für den rechtmäßigen Inhaber angesehen, welcher sich mit einer Vollmacht der Gesellschaft oder der übrigen Theilnehmer gehörig ausweiset.

§. 9. Zur Umschreibung einer Actie wird die Zurückstellung derselben an die Bank mit beigefügter Indossirung des letzten Besitzers der früher ausgefertigten Actie erfordert.

§. 10. Wenn Actien in Folge einer amtlichen Verhandlung in oder außer Streite an einen neuen Erwerber übergehen, hat die zuständige Behörde auf den Actienschein selbst, jedoch für den ganzen untheilbaren Betrag die gerichtliche Uebergabe (Einantwortung) zu bestätigen, und dem Eigenthümer den Schein auszufolgen, der sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken kann.

§. 11 *). Von dem Zuwachse, welchen die Bank durch die Verzinsung der in ihrem Eigenthume befindlichen Staatsschuldverschreibungen, und durch den Gewinn bei den von ihr besorgten Geschäften erhält, wird halbjährig ein verhältnißmäßiger Antheil als Dividende an die Actionäre erfolgt.

Als gewöhnliche Dividende sind jährlich von dem erzielten Ueberschusse 30 Gulden Conventionsmünze an die Actionäre zu vertheilen; bleibt nach Bedeckung dieser Dividende von dem Gewinne der Bank noch eine Summe zur freien Verfügung übrig, so soll die Hälfte davon gleichfalls zur Vertheilung an die Actionäre gewidmet, die andere Hälfte aber zur Gründung eines Reserve-Fonds verwendet werden.

§. 12. Von der in den Reserve-Fond gelegten Summe muß wenigstens die eine Halbscheid zum Ankaufe öffentlicher in Metallmünze verzinslicher Obligationen, nach ihrem börsemäßigen Werthe, verwendet werden. Die andere Halbscheid kann auf anderen Wegen fruchtbringend gemacht werden.

II. Von den Geschäften und Verrichtungen der National-Bank.

§. 13. Die Geschäfte der National-Bank zerfallen in folgende Abtheilungen:

a) in das Escomten-Geschäft;

b) in das Giro-Geschäft;

c) in die Ausgabe und Verwechslung der von ihr ausgefertigten Noten;

d) in das Depositen-Geschäft;

e) in die Erfolgung von Vorschüssen und Darleihen.

§. 14. Bei der Esconto-Anstalt wird die Bank nur förmliche, mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehene, auf den Wiener-Platz unmittelbar gezogene, und hierorts zahlbare Wechselbriefe, welche auf eine zur Bank-Valuta geeignete Münzsorte lauten, discontiren, und Sola-Wechsel für Waaren (Waaren-Billete) zur Discontirung übernehmen.

§. 15. Als Giro-Bank übernimmt sie von jedem in Wien ansäßigen Actionär, so lange er in dieser Eigenschaft verbleibt, Gelder in ihrer Valuta

*) Durch eine allerhöchste, von dem Bank-Ausschusse in seiner Versammlung vom 15. Jan. 1821 erbetene Entschließung, geruhten Se. k. k. Majestät allergnädigst zu genehmigen, daß der Bank-Ausschuß jährlich beschließen dürfe, welcher Betrag von den Erträgnissen des Bank-Institutes unter die Actionäre als Dividende vertheilt, und dagegen in den Reserve-Fond hinterlegt werden soll.

zur Hinterlegung, worüber durch Anweisung und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium frei verfügt werden kann.

§. 16. Die National-Bank besitzt während der Dauer ihres Privilegiums in dem ganzen Umfange der östreichischen Monarchie das Recht, Banknoten auszufertigen und auszugeben, welche im Umlaufe als ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel bestehen, und zu deren Annahme zwar im Privatverkehre kein Zwang statt findet, die jedoch bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennbetrage für Conventionsmünze angenommen werden müssen.

§. 17. Die Banknoten sind Anweisungen der Bank auf sich selbst, und von ihren Cassen auf jedesmaliges Verlangen des Ueberbringers sogleich in Conventionsmünze nach ihrem vollen Nennwerthe auszubezahlen.

§. 18. Bei der Depositen-Anstalt übernimmt die National-Bank Gold und Silber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, aus- und inländische Silbermünzen, deren Verkehr durch die Gesetze erlaubt ist, nach ihrem inneren Werthe zur Bank-Valuta, dann alle Staatspapiere und Privat-Geld-Urkunden gegen eine zu entrichtende Gebühr in Verwahrung.

§. 19. In der Abtheilung der Leih-Anstalt kann sie auf Gold und Silber, und auf inländische in Conventionsmünze verzinsliche Staatspapiere, verzinsliche Vorschüsse geben. Wenn der Zustand ihrer Geldmittel einst eine größere Ausdehnung ihrer Unternehmungen nothwendig macht, so kann sie auch auf Realitäten gegen pupillarische Sicherheit verzinsliche Darleihen erfolgen.

§. 20. Sie ist berechtigt, von den Vorschüssen auf bewegliche Unterpfänder jährlich sechs vom Hundert an Zinsen abzunehmen. Sollten außerordentliche Verhältnisse eine höhere Verzinsung räthlich machen, so ist hierwegen Unsere besondere Genehmigung anzusuchen.

III. Von der Repräsentation der Bankgesellschaft, und von der Verwaltung des Bank-Fonds.

§. 21. Die Bankgesellschaft wird durch einen Ausschuß und durch eine Direction repräsentirt, welche beiden Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben.

§. 22. An dieser Repräsentation und Mitwirkung können nur jene Actionäre, welche östreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl von Actien besitzen, Theil nehmen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Concurs (Aufruf der Gläubiger) angemeldet wurde, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.

§. 23. Der Bank-Ausschuß wird aus fünfzig Mitgliedern in so lange bestehen, bis die Hälfte der durch die gegenwärtigen Statuten festgesetzten Actienanzahl durch Einlagen abgenommen ist. Von diesem Zeitpunkte an wird der Ausschuß aus Einhundert Actionären gebildet werden.

§. 24. Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweis des Actienbuches sechs Monate vor, und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses, die größte Anzahl Actien besitzen. Bei einer gleichen Anzahl Actien entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Actienbuche.

§. 25. Der Ausschuß ist für ein volles Jahr unveränderlich. Er versammelt sich der Regel nach einmal in Wien, und im Monat Januar. Ist während des Jahres die Zusammentretung des Ausschusses nach Vorschrift der Statuten erforderlich, so wird er von der Direction außerordentlich einberufen.

§. 26. Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person, und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, hat auch bei Berathungen und Entscheidungen, ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Actien, die ihm gehören, nur eine Stimme.

§. 27. Der Vorsitz bei dem Ausschusse gebührt dem Gouverneur der Bank, oder in Verhinderung desselben seinem Stellvertreter. Der Vorsitzer hat dem Ausschusse alle Anträge vorzulegen, selbst darüber zu stimmen, in der Versammlung die Berathung zu leiten, und nach Stimmenmehrheit die Beschlüsse des Bank-Ausschusses zu fassen.

§. 28. Die Verwaltung des Bankvermögens und die Besorgung der dabei vorfallenden Geschäfte, gehört zu den Obliegenheiten der Bank-Direction. Diese besteht aus dem Gouverneur, dessen Stellvertreter und zwölf Direktoren. Bis zur Abnahme der halben Actienanzahl werden nur sechs Directoren aufgestellt werden.

§. 29. Der Gouverneur und sein Stellvertreter werden von Uns ernannt werden. Das Amt des erstern hat durch zwei Jahre zu dauern, nach deren Verlauf der Stellvertreter das Amt zu übernehmen hat. Künftig wird daher in der Regel nur für das Amt des letztern eine Ernennung geschehen.

§. 30 *). Die Directoren werden von dem Bank-Ausschusse aus der Zahl der Actionäre gewählt, und treten ihr Amt an, nachdem diese Wahl

*) Durch eine allerhöchste, von dem Bank-Ausschusse in seiner Versammlung vom 15. Jan. 1821 erbetene Entschließung, ddo. 2. Jan. 1822 geruhten Se. k. k. Majestät allergnädigst zu gestatten, daß die nach den Bestimmungen dieses §. 30. austretenden Bank-Directoren jedesmal unmittelbar wieder gewählt werden können.

Unsere Bestätigung erhalten hat. Das Amt der Directoren dauert durch drei Jahre in der Art, daß jährlich vier, und so lange die Anzahl der Directoren auf sechs beschränkt ist, zwei von ihnen austreten, an deren Stelle andere durch den Ausschuß vorgeschlagen werden.

Von den zuerst erwählten sechs Directoren treten durch die ersten drei Jahre jährlich zwei durch das Loos aus ihrem Amte. Die ausgetretenen Directoren können erst nach einem Zeitraume von zwei Jahren wieder gewählt werden.

§. 31. Der Gouverneur muß beim Antritte seines Amtes zwanzig, sein Stellvertreter zwölf, und jeder Director sechs Actien als sein Eigenthum ausweisen, welche sodann während der Dauer der Amtsführung unveräußerlich sind.

§. 32. Die Direction schließt die ihr zugewiesenen Geschäfte unter der Firma: „privilegirte östreichische National-Bank" vollgültig ab, und führt das Mittelschild Unseres Staatswapens mit dieser Umschrift in ihrem Siegel.

§. 33. Zur Oberaufsicht über die vorschriftmäßige Verwaltung der Bank werden sich die Directoren in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

§. 34. Der Direction steht es zu, im Namen der Bank, Beamte aufzunehmen oder zu entlassen, und ihren Beamten Gehalte, Belohnungen und Unterstützungen zu bewilligen.

§. 35. Die Direction ist der Bankgesellschaft und dem Staate für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

§. 36. Der Bankausschuß hat bei seinen jährlichen Versammlungen nebst der Vornahme der ihm zugewiesenen Wahlen noch insbesondere

a) die jährlichen Rechnungsabschlüsse der Direction und die Gebahrung derselben zu prüfen und zu beurtheilen;

b) die von der Direction angetragenen Abänderungen bei den Statuten oder bei dem Reglement in Erwägung zu nehmen, und die Direction nöthigen Falls zur Ansuchung der Genehmigung hierüber zu ermächtigen;

c) über den Antrag der Direction die Frage wegen einer Erneuerung oder Trennung der Bankgesellschaft zu erörtern;

d) über den Zustand des Bank-Fonds, und über die ordnungsmäßige Verwendung desselben von der Direction die nöthigen Aufklärungen zu verlangen.

§. 37. Die dem Ausschusse vorgelegten und von demselben gebilligten Rechnungs-Abschlüsse sind öffentlich kund zu machen.

IV. Von den Verhältnissen der National-Bank zur Staatsverwaltung.

§. 38. Der Bank-Direction sowohl, als dem Bank-Ausschusse wird ein von der Staatsverwaltung zu bestimmender Commissär zur Seite stehen, der das Organ ist, durch welches Wir Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt.

§. 39. Dieser Commissär wird jedesmal den Berathungen beiwohnen; die von ihm geäußerte Meinung ist jedoch blos als berathend anzusehen. Er hat alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen der Bank-Direction erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungs-Abschlüsse und dergleichen Acte vorläufig einzusehen; er ist berechtiget, von den Hülfsämtern oder Cassen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Bestimmung nothwendig sind, und muß insbesondere unter seiner Verantwortung darüber wachen, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben.

§. 40. Wenn der landesfürstliche Commissär eine von der Bank-Direction oder dem Bankausschusse beschlossene Maßregel den gegenwärtigen Statuten nicht angemessen, oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet; so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären, und zu verlangen, daß hierüber mit den Verwaltungsbehörden, in deren Gebiet die Maßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde. Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung, und die Bankgesellschaft ist verpflichtet, das verlangte Einvernehmen zu pflegen.

§. 41. Ueber Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bank-Direction jedesmal ein eigenes Uebereinkommen zu treffen.

§. 42. In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder Unsere besondere Genehmigung erforderlich ist, hat sich die Bank an Unser Finanzministerium ausschließend zu wenden.

V. Von den besonderen Vorrechten des Bank-Institutes, und von der Dauer des Privilegiums.

§. 43. Das gesammte Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bankgesellschaft als ein vereinigter Körper bezieht, sollen mit Ausnahme der Realitäten, welche sie zu besitzen in den Fall kommen könnte, steuerfrei seyn.

§. 44. Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, so wie alle im Namen der Bankgesellschaft ausgefertigten Geld-Urkunden sollen die Stempelfreiheit genießen.

§. 45. Es ist den Behörden gestattet, die Verwendung von Pupillar- und Fideicommiß-Capitalien, von Ueberschüssen oder disponiblen Summen, welche geistlichen oder weltlichen Corporationen, Stiftungen, oder öffentlichen Anstalten und Fonds gehören, zu Actien-Einlagen bei der National-Bank zu bewilligen.

§. 46. Die National-Bank ist berechtiget, Filial-Banken innerhalb der Monarchie zu errichten, und wenn sie von diesem Rechte Gebrauch macht, so soll keiner andern Gesellschaft gestattet werden, an dem Orte, wo sie eine Filial-Bank errichtet, eine Escompto-Anstalt einzusetzen, oder Noten auszugeben.

§. 47. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten, und zu bestrafen.

§. 48. Die Verfälschung und Nachahmung der Actien oder Schuldverschreibungen, der Depositen-Scheine, und anderer Urkunden der Bank, ist mit den, gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden, in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

§. 49. In allen Rechtsstreitigkeiten, die Bank mag als Kläger oder als Geklagter erscheinen, wird Unser niederöstreichisches Landrecht zu ihrem privilegirten Gerichtsstand erklärt. Hiervon sind die Wechselgeschäfte ausgenommen, welche in beiden Fällen bei Unserem niederöstreichischen Mercantil- und Wechselgerichte zu verhandeln sind.

§. 50. Da die Bank auf Actien-Einlagen, Pfänder, Depositen, Darleihen und Capitalien, welche bei ihr hinterlegt werden, keine Verbote, Pränotationen oder Super-Pränotationen unmittelbar annimmt; so haben alle Parteien und Behörden sich ausschließend an das niederöstreichische Landrecht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheitsmaßregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, daß das niederöstreichische Landrecht der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolglassung, oder Umschreibung, bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. Während der Dauer desselben ist die Bank berechtiget, die fälligen Zinsen, Dividenden, Pfänder, Depositen und Capitalien bei dem niederöstreichischen Landrechte zu hinterlegen.

§. 51. Wenn Actien-Einlagen oder andere der Bank anvertraute Capitalien und Effekten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Obsorge ge-

hören, oder darauf eine Substitution, oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls durch das niederösterreichische Landrecht der Bank das Gehörige zur Vormerkung auf den Bankbüchern, und wegen der Erfolglassung der Zinsen, Dividenden, Depositen u. s. w. genau mitzutheilen.

§. 52. Die Amortisationen von Actien-Briefen und sonstigen Bank-Urkunden, welche in Verlust gerathen sind, müssen bei dem niederöstreichischen Landrechte nachgesucht werden. Dasselbe verfährt hierbei nach den für die Amortisation öffentlicher Staatspapiere bestehenden Vorschriften.

§. 53. Die in der Giro-Bank inliegenden Gelder können keinem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden.

§. 54. Kein Anspruch eines Dritten kann die Bank in ihrer statutenmäßigen Gebahrung hindern, oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Erholung ihrer eigenen Ansprüche, an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effekten schmälern. Die Bank hat das Recht, nach Maß dieser Statuten, und des weitern besondern Reglements sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen, und hat somit den Ausgang eines angängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten.

§. 55. Wenn die Gesellschaft durch Erlöschung des Privilegiums aufgelöst wird, so ist das gesammte Bankeigenthum, das ist: ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, in Bank-Valuta umzusetzen, sämmtliche fremde Baarschaft hinaus zu bezahlen, alle Kosten und Rechnungen auszugleichen, endlich der erübrigte Betrag unter die Gesellschafts-Glieder, nach dem Verhältnisse der Actien, gleichzeitig zu vertheilen.

§. 56. Bei früherer Trennung wird sich auf gleiche Weise benommen, und insbesondere auch die verhältnißmäßige Vertheilung der noch ungetilgten, für die Papiergeld-Einlage verabfolgten Staatsschuld-Scheine, durch Ausfertigung einzelner Verschreibungen, welche mit zwei und ein halb vom Hundert in Conventionsmünze verzinslich sind, an die Actionäre bewirkt.

§. 57. Wenn sich während der Dauer der Gesellschaft über die Anwendung dieser Statuten auf einzelne Fälle Anstände ergeben, oder wenn Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Direction und dem Ausschusse entstehen, endlich wenn bei der Trennung der Gesellschaft über die Ausgleichung Widersprüche eintreten, welche nicht gütlich beigelegt werden sollten; so sind solche dem obersten Gerichtshofe zu unterziehen, welcher sie in der Eigenschaft einer höchsten schiedsrichterlichen Behörde, ohne weitere Berufung, zu entscheiden hat.

(Formular der Uebertragung einer Actie vorerwähnter Bank.)

(Auf der Rückseite.)

Gegenwärtige Actie der privilegirten östreichischen National-Bank.	An	Art der Uebertragung.	Jahr und Monat.	Tag.	Unterschrift des Uebertragenden.
à Fol. cedire					

Zahlbar im Jahr 1834.

(Formular eines Coupons der östreichischen National-Bank.)

Nro. [redacted]

Gegen diesen Coupon zahlt die privilegirte östreichische National-Bank dem Ueberbringer jene Dividende, welche für das erste Semester 1834 bekannt gemacht werden wird.

(Stempel.)

Von der Actien-Casse der privilegirten östreichischen National-Bank.
(Unterschriften)

Zweiter Abschnitt.

Von den Wechseln und Anweisungen.

§. 274. Schulden und Forderungen mehrerer Personen, welche nicht an einem und demselben Ort wohnen, können von der Beschaffenheit seyn, daß die Baarsendungen vermieden oder doch vermindert werden können. In Betreff solcher Schulden und Forderungen lassen sich folgende Fälle, wobei, der Kürze wegen, Personen-Namen durch Buchstaben bezeichnet werden sollen, aufstellen.

Erster Fall.

A. in Augsburg ist Schuldner des B. } in München.
und Gläubiger des C. }

Zweiter Fall.

D.	ist Schuldner	E.		
	in Augsburg	des		in München.
F.	ist Gläubiger	G.		

Ist im ersten Falle die Schuld so groß wie die Forderung, oder größer wie diese, so kann der A. den C. anweisen, so viel als er schuldig ist, dem B. zu zahlen; ist aber die Schuld kleiner wie die Forderung, so kann der A. den C. anweisen, dem B. so viel zu zahlen, als derselbe zu fordern hat. Die gegenseitige Baarsendung von einem Ort zum andern wird demnach in dem aufgestellten Falle umgangen, wenn die Schuld so groß wie die Forderung ist.

Im zweiten Falle kann D. die Summe, welche er dem E. schuldet, dem F. zahlen; dieser überträgt ihm dagegen seine Forderung an G. vermittelst eines schriftlichen Instruments, worin Letzterer aufgefordert wird, zu einer bestimmten Zeit die an F. schuldige Summe demjenigen auszuzahlen, welchen D. bezeichnen wird; dieser überträgt diese Zahlungsaufforderung seinem Gläubiger E., welcher gegen Vorzeigung derselben den entsprechenden Betrag vom G. zu fordern hat. Hier wird also gleichfalls die Baarsendung von einem Ort zum andern umgangen, wenn die Schulden und Forderungen einander gleich sind; sind sie nicht einander gleich, so werden doch zwei Baarsendungen auf eine einzige reducirt.

Es ist einleuchtend, daß eine solche Zahlungsweise sowohl den Schuldnern als Gläubigern erwünscht seyn kann. Weil aber nur bei der Annahme, daß die Totalsumme der Schulden eines Orts der Totalsumme der Forderungen eines andern

gleich komme, eine völlige Ausgleichung denkbar ist, so würden im entgegengesetzten Falle die Baarsendungen nur für einen Theil der Schuldner und Gläubiger umgangen werden können, wenn nicht das Bedürfniß nach einem solchen Zahlungshülfsmittel oder nach solchen schriftlichen Zahlungsaufforderungen dieselbe zur Waare geschaffen hätte, welche man kaufen und verkaufen kann.

Bei so bewandten Umständen können auch im folgenden Falle Baarsendungen umgangen werden, in so fern nämlich die etwaigen Baarsendungen derjenigen, welche sich mit dem Ein- und Verkauf solcher Papiere, als Waare betrachtet, beschäftigen, nicht in Anschlag gebracht werden.

Dritter Fall.

N. in Wien ist Schuldner des O. in Prag und Gläubiger des P. in Linz.

Hier kann N. für seine Forderung an P. selbst eine Zahlungsaufforderung ausfertigen, und solche dem O. übertragen; bei letzterm erfolgt die Zahlung durch den Verkauf der Zahlungsaufforderung, oder er bezahlt ebenfalls vermittelst derselben einen Gläubiger in Prag oder Linz, oder auf einem andern Platz. Eine Zahlungsaufforderung kann sonach mehr als zweimal übertragen werden. Z. B. der O. ist Schuldner des Q. in Krems und überträgt demselben die Zahlungsaufforderung; dieser überträgt sie aus demselben Grunde dem R. in Prag, und dieser läßt sich, gegen Vorzeigung derselben, vom P., als an welchen die Zahlungsaufforderung ergangen ist, den entsprechenden Betrag auszahlen.

Nach obiger Darstellung übernimmt der Aussteller der schriftlichen Zahlungsaufforderung die Verbindlichkeit, an die Person, welche der Uebernehmer der Zahlungsaufforderung bezeichnen wird, durch denjenigen, an welchen sie gerichtet ist, eine Summe Geldes auszahlen zu lassen; auf diese Verbindlichkeit hin überträgt der Uebernehmer der Zahlungsaufforderung solche an denjenigen, welchem er schuldet, und welcher, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen ist, die Befähigung hat, die Zahlungsaufforderung wieder an einen Andern abzutreten, z. B. durch Verkauf; weil dieser aber in Beziehung auf den Käufer dieselbe Verbindlichkeit übernimmt, wie der Aussteller in Beziehung auf den ersten Uebernehmer, so hat auch dieser eine Verbindlichkeit in Beziehung auf denjenigen, welchem er die Zahlungsaufforderung an Zahlungsstatt übermacht hat; und so fort für alle folgenden dabei vorkommenden Betheiligten. Wird nun der Zahlungsaufforderung kein Genüge geleistet, so muß derjenige, welchem die Zahlung verweigert worden ist, sich an denjenigen halten können, von welchem er die Zahlungsaufforderung erhalten hat; dieser hält sich wieder an seinen Vormann, und so fort bis zum Aussteller, welcher, was er vom dem ersten Uebernehmer erhalten, sofort zurück zu zahlen und denselben für etwaigen Unkosten und für die Verzugszinsen zu entschädigen hat. Die im Obigen im Allgemeinen angedeutete Zahlungsweise kann aber nur dann eine den Handel fördernde

Ausdehnung erhalten, wenn die Erfüllung jener Verbindlichkeiten durch strenge Gesetze garantirt ist.

§. 275. Unterwirft sich der Verkäufer einer Zahlungsaufforderung den bestehenden gesetzlichen Verordnungen in dieser Beziehung, so wird jene Zahlungsaufforderung Wechsel, und der daraus entspringende Vertrag Wechselcontract genannt, weil eine Ausgleichung der Forderungen und Schulden nach obiger Art durch einen Austausch (Wechsel) derselben bewerkstelligt wird.

Das Eigenthümliche dieser gesetzlichen Verordnungen besteht im Allgemeinen darin, daß gegen den Wechselschuldner im Falle der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich zur Auspfändung oder zum Personalarrest geschritten werden kann. Hat derjenige, auf welchen der Wechsel ausgestellt ist, das schriftliche, mit seiner Namensunterschrift versehene Versprechen gegeben, den Wechsel an dem darin bestimmten Zahlungstage einzulösen, und will oder kann er der übernommenen Verbindlichkeit nicht Genüge leisten, so kann auch gegen diesen mit der erwähnten Strenge verfahren werden.

§. 276. Solche Zahlungsaufforderungen, welche den Förmlichkeiten und der Strenge der Wechsel gar nicht oder nur zum Theil unterworfen sind, nennt man Anweisungen.

§. 277. Wird für gelieferte Waaren oder für dargeliehene Gelder von Seiten des Empfängers ein Schuldenbekenntniß, nebst dem Versprechen, die schuldige Summe zu einer bestimmten Zeit mit oder ohne Zinsen zurück zu zahlen, ausgefertigt, so heißt diese Ausfertigung Schuldbrief, Schuldverschreibung oder Obligation; unterwirft sich aber der Schuldner der Strenge der Wechselgesetze, so muß auch die Schuldverschreibung als Wechsel bezeichnet seyn. Zum Unterschied derjenigen Wechsel, welche man auf Andere, und derjenigen, welche man auf sich selbst ausstellt, nennt man erstere gezogene Wechsel, trassirte Wechsel, Tratten; letztere hingegen eigene Wechsel oder trockene Wechsel.

§. 278. Unter Wechselrecht versteht man den Inbegriff der das Wechselgeschäft betreffenden Gesetze. Sind in Wechselsachen gewisse Regeln durch Gewohnheit stillschweigend eingeführt, so bezeichnet man sie durch die Benennung Wechselgebrauch, Wechselusance, zur Unterscheidung von den gesetzlichen Bestimmungen, welche Wechselgesetze, Wechselverordnungen, Wechselstatuten genannt werden.

§. 279. Wer sich überhaupt nicht rechtsgültig verpflichten kann, der ist auch nicht fähig, Wechselverbindlichkeiten einzugehen; aber nicht Jeder, welcher gemeinrechtlich vertragsfähig ist, kann, nach Gesetzen, sich wechselrechtlich verpflichten; die hierzu erforderliche Befähigung heißt Wechselfähigkeit.

Gewöhnlich bezeichnen die Gesetze nur diejenigen Personen, welche nicht wechselfähig sind; es giebt aber auch Gesetze, welche die Unfähigkeit zur Eingehung wechselrechtlicher Verbindlichkeiten als Regel aufstellen, und davon nur gewisse

Ausnahmen gestatten, unter welchen natürlicher Weise allenthalben die Kaufleute begriffen sind.

Die in Betreff der Wechselfähigkeiten von den Gesetzen aufgestellten Ausnahmen betreffen entweder nur solche Personen, welche überhaupt nicht dispositionsfähig sind, d. h. sich nicht gemeinrechtlich verpflichten können (wie z. B. Minderjährige), theils aber auch Personen, welche zwar dispositionsfähig sind, deren Stand es aber nicht verträgt, daß sie sich dem Personalarrest unterwerfen (z. B. Geistliche, Beamte rc.), und endlich solche, sonst dispositionsfähige, Personen, von welchen angenommen werden kann, daß ihnen die erforderliche Kenntniß vom Wechselwesen abgeht, und daß sie mithin keine klare Vorstellung von dem Umfange der Wechselverbindlichkeit haben.

So heißt es z. B. im Code de commerce Liv. I. Tit. VIII. Art. 113. La signature des femmes et des filles non négociantes ou marchandes publiques sur lettres de change ne vaut, à leur égard, que comme simple promesse. Art. 114. Les lettres de change souscrites par des mineurs non négociants *) son nulles à leur égard, sauf les droits respectifs dés parties, conformément à l'art. 1312 du Code Napoléon. **)

S. Weimarische W. O. §. 2. In der Regel kann Jeder nach Wechselrecht sich verbindlich machen und Rechte erwerben, welcher gültige Verträge schließen kann. §. 3. Unfähig sich nach Wechselrecht zu verbinden, sind:

1) alle activen Diener der Kirche und Soldaten vom Offizier abwärts. Die übrigen in öffentlichen Civil- oder Militärdienst stehenden Personen sind zwar wechselfähig; wenn sie aber in Folge der von ihnen eingegangenen Wechselgeschäfte es bis zur wirklichen Vollstreckung der persönlichen Haft kommen lassen, so ist das ein rechtmäßiger Grund, sie ihres Dienstes zu entsetzen.

2) Bauern und Handwerker, sofern die letztern nicht zugleich eigentliche Handlungsgeschäfte treiben.

---

*) *Code civil. Art. 487.* Le mineur émancipé qui fait un commerce, est reputé majeur pour les faits relatifs à ce commerce.

Code de commerce Liv. I. Tit. I. Art. 2. Tout mineur émancipé de l'un et de l'autre sexe, agé de dix-huit ans accomplis, qui voudra profiter de la faculté que lui accorde l'art. 487 du Code Napeléon, de faire le commerce, ne paurra en commencer les opérations, ni être réputé majeur, quant aux engagements par lui contractés pour fait de commerce, 1° s'il n'a été préalablement autorisé par son père, ou par sa mère, en cas de décès, interdiction ou absence du père, ou, à défaut du père et de la mère, par une délibération du conseil de famille, homologuée par le tribunal civil; 2° si; en outre, l'acte d'autorisation n'a été enregistré et affiché au tribunal de commerce du lieu où le mineur veut établir son domicile.

**) *Code civil. Art. 1312.* Lorsque les mineurs, les interdits ou les femmes mariées sont admis, en ces qualités, à se faire-restituer contre leurs engagements, le remboursement de ce qui aurait été, en, conséquence de ces engagements, payé pendant la minorité, l'interdiction ou le mariage, ne pent en être exigé, à moins qu'il ne soit prouvé que ce qui a été payé a tourné à leur profit.

3) Studenten.

4) Personen, die noch in väterlicher Gewalt stehen, sie hätten denn Volljährigkeitserklärung erlangt.

5) Minderjährige ohne Beitritt ihres Vormundes, sie hätten denn Volljährigkeitserklärung erlangt.

6) Weiber, ausgenommen, wenn sie selbst Kaufmannsgeschäfte auf alleinige Rechnung, oder in Gesellschaft mit Andern betreiben, und in Handelsgeschäften auf die eine oder auf die andere Art Wechselverbindlichkeiten eingegangen haben.

7) Moralische Personen.*)

Es giebt auch Gesetze, nach welchen gewisse, nicht als wechselfähig erklärte Personen, erforderlichen Falles die Wechselfähigkeit erlangen können.

So heißt es z. B. in der oben angeführten W. O. §. 4. Die unter Nr. 2 und 6 aufgeführten wechselunfähigen Personen können bei ihrem ordentlichen persönlichen Richter um Beilegung der Wechselfähigkeit bitten. Der Richter muß sie alsdann prüfen, ob sie die zu Wechselgeschäften erforderlichen Verstandeskräfte haben, ihnen die wesentlichen Folgen des Wechselrechts erklären, und auch, jedoch nur im Allgemeinen, untersuchen, ob sie ein Gewerbe treiben, zu dessen Beförderung die Wechselfähigkeit gereichen kann. Findet der Richter nach dieser vorgängigen Untersuchung bei dem Antrag kein Bedenken, so ertheilt er dem Ansuchenden die Wechselfähigkeit, und fertigt ihm darüber ein Zeugniß aus.

Wieder andere Wechselordnungen sagen gar nichts von der Wechselfähigkeit (wie die neue niederländische W. O.) oder erklären nur die Kaufleute und außerdem solche Personen, welche sich in Folge von Handelsoperationen in Wechselgeschäfte einlassen, für wechselfähig; wie das neue spanische Handelsgesetzbuch.

Span. Hdls-Gesetzb. (nach der Uebersetzung von Schumacher, Hamburg 1832) Art. 434. Wenn die Aussteller oder Acceptanten keine Kaufleute sind, so sollen die Wechselbriefe in Betreff der Personen, die eine solche Eigenschaft nicht besitzen, als einfache Zahlungsscheine angesehen werden, über deren Wirkungen die Tribunale der Gerichtsbarkeit, denen die Personen respective unterworfen sind, nach den allgemeinen Gesetzen zu erkennen haben; dem Recht der Inhaber unbeschadet, den Betrag solcher Wechsel, nach den Regeln der Handelsjurisprudenz von jedem Kaufmann zu fordern, der als Mitbetheiligter bei den Wechseln vorkommen wird.

Wenn aber besagte Personen, die keine Kaufleute sind, die Wechsel in Folge einer Handelsoperation gezogen oder acceptirt haben: so sind sie, wenn der Inhaber diesen Umstand beweiset, in Betreff der durch die Wechsel eingegangenen Verbindlichkeiten den Handelsgesetzen und der Handelsgerichtsbarkeit unterworfen. Das Indossament, sei der

*) D. h. Corporationen, Gemeinden, Aktienvereine ꝛc.

Indossent nun Kaufmann oder nicht, macht selbigen zum Bürgen für den Werth des indossirten Wechsels; doch können die Indossenten, die keine Kaufleute sind, sich ihre respective Gerichtsbarkeit vorbehalten.

Endlich gibt es auch Gesetze, welche die Wechselfähigkeit nicht auf beide Arten von Wechseln, nämlich trassirte und eigene Wechsel, ausdehnen; in der Weise, daß sie den nicht zum Handelsstande gehörigen Personen (denn nur von solchen kann hier die Rede seyn) nur in Beziehung auf trassirte Wechsel die Wechselfähigkeit zuerkennen.

Oestreichisches Patent vom 25. Februar 1791. Da zugleich die Erfahrung zeiget, wie sehr insbesondere die Ausstellung sogenannter trockener Wechselbriefe von Personen, die zu dem ordentlichen Handelsstande nicht gehören, zu Bemäntelung und Arglist Anlaß gibt; der Privatcredit aber, und die zur Handhabung desselben nöthige Rechtspflege wesentlich darauf beruhen, daß immer aufrichtig gehandelt, und die Verschreibung so abgefaßt werde, wie das Geschäft wirklich geschlossen worden ist, so wird verordnet: daß künftig nur den Wechselbriefen, welche von privilegirten Fabrikanten, oder zu einem ordentlichen Gremium gehörigen Kaufleuten unter sich oder an Andere, ausgestellt werden, das in der Wechselordnung eingeräumte Recht zustehen soll. Andere Privatpersonen hingegen sollen sich allein der gemeinen Schuldverschreibung bedienen, in derselben das, was zwischen den Contrahenten behandelt und bedungen worden ist, vollkommen und redlich ausdrücken, folglich den eigentlichen Schuldner, den wahren Darleiher, den ächten Betrag des Darlehens, alle auf die Zahlung des Capitals sowohl, als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen, auch Zeit und Ort, wann und wo das Darlehen geschehen ist, ohne alle Bemäntelung oder Verhehlung angeben.

Würde dennoch von Jemanden, der vermöge dieses Gesetzes dazu nicht befugt ist, ein trockener Wechselbrief ausgestellet, so soll solcher, es möge eine wie immer lautende Unterwerfung beigerückt seyn, nicht nur das in der erneuerten Wechselordnung vom Jahr 1763 im Absatze 53 zugestandene und hiermit aufgehobene Recht nicht genießen, sondern ein solcher Wechsel soll auch für sich keinen Beweis abgeben, und daher jede von dem Beklagten wider die Schuld, auch ohne allen Beweis gemachte Einwendung, wofern der Kläger nicht andere rechtsgültige Gegenbeweise vorbringt, für wahr und geltend angenommen werden.

Nach einigen Gesetzen ist der Adel von der Fähigkeit, sich nach Wechselrecht zu verpflichten, ausgeschlossen (so z. B. in Preußen, Rußland, Polen ꝛc.); nach andern nicht (wie z. B. in Sachsen, Würtemberg ꝛc.). Da, wo der höhere Adel überhaupt oder für die Dauer gewisser Functionen dem Personalarreste nicht unterworfen ist, fällt ohnehin das strenge Wechselrecht gegen ihn weg. Dasselbe gilt von Gesandten und vom Gesandtschaftspersonale.

§. 280. Außer den gesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur Verpflichtung nach Wechselrecht (subjective Wechselfähigkeit) giebt es auch solche

über die Zulässigkeit des Gegenstandes der Wechselverschreibung (objective Wechselfähigkeit).

Gegenstand des Wechsels kann nur Geld seyn, d. h. Wechsel können nur auf Geldzahlungen lauten. Andere Sachen und persönliche Leistungen können nicht in einem Wechsel verschrieben werden. Aber auch Wechsel über Geldzahlungen sind ungültig, wenn die der Ausstellung zum Grunde liegenden Ansprüche gesetzlich nicht anerkannt und verboten sind. So sind z. B. Wechsel über Spielschulden nach den meisten Gesetzen untersagt.

Nach einigen Gesetzen kann in Verträgen (Kaufverträgen, Gesellschaftsverträgen 2c.) der Stipulation über Geldleistungen die Clausel: „nach Wechselrecht" (die sogenannte Wechselclausel) gültig angehängt werden, so daß diese Clausel dem Vertrage Wechselkraft giebt.

§. 281. Was die Wirkung der subjectiven Wechselunfähigkeit betrifft, so hat man hierbei folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Der Wechsel oder die Uebertragung eines solchen rührt von einer, sonst dispositionsfähigen, aber nach dem Gesetz nicht wechselfähigen Person her. Ein solcher Wechsel oder eine solche Uebertragung desselben hat alsdann nur die rechtlichen Wirkungen, die aus dem, der Ausstellung oder Uebertragung des Wechsels zum Grunde liegenden Geschäfte nach gemeinem Rechte entspringen.

2) Der Wechsel rührt von einer überhaupt nicht dispositionsfähigen Person (z. B. von einem Minderjährigen) her; ein solcher Wechsel ist ungültig; kann aber nachgewiesen werden, daß der Aussteller aus dem Wechselgeschäft bereichert worden ist, so ist er nach gemeinem Rechte verbunden. Dasselbe gilt für den Fall, wenn, in betrügerischer Absicht, der nichtwechselfähige Aussteller sich für wechselfähig ausgegeben hat.

Die Wechselunfähigkeit kann, an und für sich betrachtet, nur für die während ihrer Dauer ausgestellten Wechsel von Wirkung seyn; wenn also Jemand wechselunfähig wird, so können dadurch seine früheren (zur Zeit seiner Wechselfähigkeit) eingegangenen Wechselverbindlichkeiten nicht aufhören, und wenn Jemand wechselfähig wird, so können die zur Zeit seiner Wechselunfähigkeit von ihm eingegangenen Wechselverbindlichkeiten nicht geltend gemacht werden. Letzteres dürfte sich indessen, je nach den Umständen anders gestalten.

In Hinsicht der Indossamente macht daher auch das Preuß. Landrecht hievon eine Ausnahme; denn es heißt daselbst §. 838: „Hat Jemand, welcher sich überhaupt rechtlich verbinden und gültig Darlehen aufnehmen kann, aber nur von Wechselgeschäften ausgeschlossen gewesen ist, in der Folge die Wechselfähigkeit erlangt: so ist er auch aus seinen frühern noch nicht verjährten *) Indossamenten wechselmäßig verhaftet."

---

*) S. §. 288.

Form weichen sie dadurch von einander ab, daß auf jedes Exemplar, das wie vielste es sei, gesetzt wird. Alle diese über eine Summe ausgestellten Exemplare gelten nur für einen Wechsel, und hat der Bezogene ein Exemplar davon, das ihm zuerst präsentirt wurde, bezahlt, so haben die übrigen keine Wirkung mehr. Jedem der spätern Exemplare ist daher eine Clausel angehängt, die entweder sämmtlichen frühern Exemplaren, oder dem sie enthaltenden Exemplar selbst (das dadurch ausdrücklich nur als eventuell ausgefertigt erscheint) die Gültigkeit nimmt. Ist von einem Wechsel nur ein einziges Exemplar vorhanden, so nennt man denselben Solawechsel; sind mehrere vorhanden, so unterscheidet man dieselben durch die Benennungen: Primawechsel, Secundawechsel, Tertiawechsel u. s. w. Im Primawechsel heißt es: „zahlen Sie gegen diesen Primawechsel;“ im Secundawechsel: „zahlen Sie gegen diesen Secundawechsel (wenn Prima es noch nicht ist);“ in der Tertia: „zahlen Sie gegen diesen Tertiawechsel (wenn Prima und Secunda es noch nicht sind)“ u. s. w.

Der Käufer kann von dem erkauften Wechsel, wenn solcher nicht als Sola bezeichnet ist, vom Aussteller mehrere Exemplare verlangen, da diesem natürlicher Weise die Verpflichtung obliegt, so viele Exemplare zu liefern, als deren nöthig sind, dem Käufer die Zahlung am angewiesenen Ort zu verschaffen. *)

Die Besorgniß, der Wechsel möchte verloren gehen, wenn der Ort des Bezogenen sehr entfernt ist, kann eine Vervielfältigung des Wechsels veranlassen; geht derselbe über Meer, so pflegt man mehrere Exemplare auf verschiedenen, nach dem Ort des Bezogenen gehenden Schiffen zu versenden, damit man mehr Gewißheit erlange, daß eins derselben den Ort seiner Bestimmung erreiche.

Auch Vorsichtsmaßregeln anderer Art, welche weiter unten zur Sprache kommen, veranlassen die Ausfertigung mehrerer Exemplare eines und desselben Wechsels.

---

*) In Frankreich ist es gebräuchlich, daß der Verkäufer eines Primawechsels sich durch einen Schein, den sogenannten Aval, dazu verbindlich macht, auf Begehren des Wechselnehmers anderweitige Exemplare zu verabfolgen. Ein solcher Aval wird nach folgendem Formular ertheilt:

Frcs. — „ —
„ — „ —
  ꝛc. ꝛc.

Frcs. — „ — sur N., de — mes traites du — (date) — à — (échéance) —, ordre — en Premières.

Au besoin je fournirai à Mr. — les seconde et troisième des traites ci-dessus détaillées, en ayant reçu la valeur sur les Premières et le présent aval.

(Lieu et date.)

(Signature.)

Obschon mehrentheils nur ein einziges Exemplar eines trassirten Wechsels ausgefertigt wird, so wird solcher gleichwohl als Prima gewöhnlich bezeichnet, um erforderlichen Falls noch mehrere Exemplare ausstellen zu können. Die Bezeichnung „Sola“ wird etwa nur dann gebraucht, wenn der Wechsel in der Nähe zahlbar ist, oder wenn ein Reisender denselben einzukassiren hat.

§. 287. Der Zahlungstermin oder die Verfallzeit der Wechsel kann gerechnet werden:

1) Von dem Tage der Ausstellung an; z. B. zwei Monate nach dem Datum des Wechsels; solche Wechsel nennt man Datowechsel.

Sind die Wechsel nach Monaten zahlbar ausgestellt, so werden die Monate nach dem Kalender genommen. Ist z. B. ein Wechsel vom 31. Januar drei Monate nach Dato ausgestellt, so fällt der Zahlungstermin auf den 30. April; ist der Wechsel am 31. Dezember zwei Monate nach Dato zahlbar ausgestellt, so fällt der Zahlungstermin auf den letzten Februar des darauf folgenden Jahres. Vom 1. Juni drei Monate nach Dato zahlbar fällt der Zahlungstermin auf den 1. September; vom 28. Februar zwei Monate nach Dato zahlbar fällt der Zahltag auf den 28. April u. s. w.

Sind die Wechsel nach Tagen oder Wochen Dato ausgestellt, so wird die Verfallzeit nach den Tagen gerechnet, die der Monat hat. Z. B. vom 31. Januar neunzig Tage nach Dato zahlbar, ist der Verfalltag am 1. Mai, und am 30. April in einem Schaltjahre; vom 31. Dezember sechzig Tage nach Dato zahlbar fällt der Zahltag auf den 1. März des folgenden Jahres, den 29. Februar aber, wenn es ein Schaltjahr ist u. s. w. *)

2) Die Verfallzeit kann auch auf bestimmte Tage festgesetzt werden; z. B. auf den letzten (ultimo) Juni, auf den 4. Mai u. s. w. Hierher gehören auch die in der Mitte (medio) eines Monats zahlbar ausgestellten Wechsel, wobei mehrentheils der 15. des Monats als Zahltag angenommen wird;

3) von dem Tage der Vorzeigung zur Acceptation an; z. B. acht Tage nach der Zeit, zu welcher der Wechsel dem Bezogenen zum Behufe der Acceptation zu Gesicht gekommen ist; die Wechsel, deren Verfallzeit auf diese Art bestimmt ist, nennt man Sichtwechsel.

---

*) In Rußland geschieht die Zeitbestimmung bekanntlich nach der julianischen Zeitrechnung oder nach dem sogenannten alten Kalender, welcher von dem gregorianischen oder neuen Kalender in diesem Jahrhundert um 12 Tage abweicht, so daß der julianische Kalender erst den 1. Januar hat, wenn unser 13ter ist, oder es stimmt, wie man zu sagen pflegt, der 1. Januar alten Stiles mit dem 13. Januar neuen Stiles überein. Bei der Berechnung der Verfallzeit der aus Rußland gezogenen Wechsel sind daher 12 Tage mehr anzunehmen. Der Datum in russischen Wechseln und Briefen wird daher auch gewöhnlich in der Form eines Bruchs angegeben, in welchem der Zähler den Datum alten Stiles, und der Nenner den Datum neuen Stiles ausdrückt.

Lautet der Wechsel auf Sicht (a Vista) so bedeutet dies, daß er innerhalb 24 Stunden nach der Acceptation bezahlt werden soll. Lautet ein Wechsel nach Sicht; z. B. 8 Tage nach Sicht, so soll der Wechsel am 8ten Tage nach dem Acceptationstage bezahlt werden;

4) kann man die Verfallzeit durch die am Zahlungsort eingeführte Rechtsfrist oder Usance bestimmen; ein solcher Uso wird auch vervielfacht und getheilt; die auf solche Art zahlbar ausgestellten Wechsel heißen Usowechsel.

Die nach Uso (z. B. nach ½, 1, 2 Uso u. s. w.) zahlbar ausgestellten Wechsel gehören entweder zu den Sichtwechseln oder zu den Datowechseln, je nachdem der Uso von dem Tage der Ausstellung oder von dem Tage der Acceptation gerechnet wird. So ist z. B. der Uso in Paris 30 Tage nach Dato, und in Berlin 14 Tage nach der Acceptation des Wechsels. *)

---

*) Die Bestimmung der Verfallzeit nach Uso, ist an und für sich betrachtet, überflüssig, weil der Aussteller, der einen nach Uso zahlbaren Wechsel nicht ausstellen wird, ohne den betreffenden Uso zu kennen, eben so gut die Verfallzeit des Wechsels auf die gewöhnliche Art, aber in Uebereinstimmung mit dem Uso, wenn er anders will, bestimmen kann; denn z. B. nach Uso auf Berlin zahlbar ist, nach obiger Angabe, dasselbe, wie vierzehn Tage nach Sicht zahlbar; und nach Uso auf Paris zahlbar, ist dasselbe, wie 30 Tage nach Dato zahlbar. Dies gilt selbst für solche Plätze, wo die Wechsel an gewissen Scontrotagen zur Zahlung kommen, wie z. B. in Augsburg; denn alle, nicht auf Sicht zahlbare, auf Augsburg gezogene Wechsel werden jeden Dienstag durch den Scontro liquidirt und am Mittwoch wird der Ueberschuß ausgezahlt; dies geschieht aber eben sowohl, wenn der Wechsel nach Uso, als wenn derselbe nach Dato zahlbar ausgestellt ist.

Pöhls sagt in seiner „Darstellung des Wechselrechts“:

„Wenn man sich erinnert, daß der Ursprung der Wechsel auf den Messen zu suchen ist, „so erklärt sich auch die Entstehung des Uso bei Wechseln sehr leicht. Meßwechsel, d. h. hier „solche Wechsel, die von Messe auf Messe gezogen wurden, hatten ihren natürlichen Verfall„tag an dem Zahltage. Es bedurfte also keiner besondern Erwähnung eines Termines, an „welchem bezahlt werden sollte. Solche Wechsel mochten nun auch bald außerhalb der Messen „vorkommen. Der Grundsatz, was ohne Termin zu zahlen ist, ist sogleich zu zahlen, ließ „sich um deßwillen nicht wohl anwenden, weil doch der Bezogene einige Zeit haben mußte, „das Geld anzuschaffen. Eine Acceptation, die ausdrücklich auf einen künftigen Tag gerichtet „war, verursachte oft unnöthige Proteste und Rückwechsel. So mochten dann zuerst unter „Geschäftsfreunden Verabredungen über eine spätere Zahlung vorkommen, die sich unter „Leuten die einen starken Wechselverkehr miteinander hatten, leicht so oft wiederholen konn„ten, daß sie zuletzt als sich von selbst verstehend angesehen wurden. Was dann zuerst unter „Einzelnen Gewohnheit geworden war, konnte leicht von Andern nachgeahmt, und so zu „einem allgemeinen Gebrauche werden. Daher auch der Name Usance, Uso. Die Frist, „die sich so von selbst für Wechsel ohne alle Verfallzeit bildete, wurde daher auch ursprüng„lich wohl von der Präsentation an datirt. Späterhin geschah es aber auch, daß man den „Uso vom Tage der Ausstellung an berechnete, und bei der Bestimmung dieser letztern Art, „mußte dann natürlich auch die Entfernung des Orts der Ausstellung von dem der Zahlung „berücksichtigt werden. — Unter dem Uso bei Wechseln ist also die Zeit zu verstehen, die ein Wechsel, in welchem keine Verfallzeit ausgedrückt ist, zu laufen hat, ehe er fällig wird.“

5) Die Verfallzeit der auf Meßplätzen zahlbar lautenden Wechsel wird öfters nach den Messen derselben bestimmt; solche Wechsel, Meßwechsel genannt, haben ihre bestimmte Zahlungszeit. Z. B. auf die Messe in Frankfurt a. M. wird gewöhnlich in der zweiten und dritten Meßwoche zahlbar gezogen. Wechsel, welche auf die Messe überhaupt zahlbar lauten, müssen daselbst am Samstag in der zweiten Meßwoche bezahlt werden.

6) Einige ältere Wechselordnungen erwähnen einer, unter Kaufleuten nicht mehr vorkommenden, Bestimmungsart hinsichtlich der Zahlung, wonach es von dem Willen des Wechselinhabers abhängig ist, wann er den Wechsel präsentiren wölle, und nach dessen Vorzeigung der Wechsel wie ein Sichtwechsel verfällt. Diese Bestimmung geschieht durch den italienischen Ausdruck „a Piacere“ (nach Belieben, nach Gefallen) oder nach dem französischen „à volonté“.

Die St. Galler Wechselordnung *) nimmt diesen Ausdruck in dem eigentlich sprachrichtigen Sinn, wonach der Trassat den Zahlungstermin festsetzen kann.

7) Nach mehreren Wechselordnungen darf oder muß der Präsentant unbeschadet seiner Rechte dem Bezogenen nach der Verfallzeit des Wechsels einige Tage, die sogenannten Respecttage, oder Discretionstage als Zahlungsfrist noch bewilligen.

In den meisten Wechselordnungen sind die Respecttage zu Gunsten des Bezogenen **) eingeführt, in so fern nämlich der Präsentant die Bezahlung des

---

*) Tit. IV. §. 3 dieser W. O (von 1784) heißt es: „Ein Wechselbrief, der a Piacere oder nach Belieben zu zahlen gestellt ist, soll zwar gleich andern acceptirt werden; es stehet aber, nach dem Ausdruck des Briefes, allein bei dem Bezogenen, ob er den Brief sogleich einlösen, oder den Zahltag erst durch seine Acceptation festsetzen will.“

**) In einigen neueren Wechselordnungen sind die dem Bezogenen früher gestatteten Respecttage abgeschafft worden. Sie würden allerdings dann, wenn man nur im Fall der Noth Gebrauch davon machte, zweckmäßig seyn; weil aber mehrentheils (eine Ausnahme hiervon macht z. B. Hamburg) der Acceptant unbeschadet seines Credits am letzten Respecttage Zahlung leisten kann, so läuft dies auf dasselbe hinaus, als wenn die im Wechsel bestimmte Frist um so viele Tage länger wäre, als es Respecttage giebt.

Nach dem neuen französischen Handelsgesetzbuche sind die Respecttage in Frankreich abgeschafft. In dem Exposé des motifs du code de commerce heißt es: L'ordonnance de 1673 avait accordé dix jours au porteur pour faire le protêt, faute de paiement, mais une déclaration du roi ayant donné au payeur le droit d'exiger ces dix jours, il en était résulté qu'ils étaient devenus une extension absolue du terme d'échéance exprimé par la lettre de change, de telle manière que le porteur ne pouvait faire valablement potester que le dernier des jours, appelés jours de grace. Ainsi, la véritable échéance de la lettre était fixée à ce dernier jour, au lieu de celle exprimée dans la lettre. Il y avait donc cette discordance convenue entre l'expression et l'intention des contractants.

Wechsels nicht früher als am letzten Respecttage fordern kann. In einigen Wechselordnungen sind sie zu Gunsten des Präsentanten angeordnet, in so fern es von seinem Belieben abhängt, die Zahlungsfrist der Respecttage dem Bezogenen ganz, zum Theil oder gar nicht zu gestatten.

Verlangt der Aussteller, daß die Respecttage dem Bezogenen nicht gestattet werden, z. B. bei Wechseln auf bestimmte Tage, so wird (obwohl selten) das Wort fix oder praefix beigefügt.

§. 288. Hat der Schuldner acceptirt, so muß er den Wechsel nach Wechselrecht einlösen; die Wechselgesetze bestimmen indessen eine Zeit, nach deren Ablauf der Wechselschuldner entweder nur nach gemeinem Rechte, oder auch gar nicht mehr zur Zahlung angehalten werden kann. Eine solche Erlöschung des Wechselrechts heißt Wechselverjährung, zur Unterscheidung von der gemeinen Verjährung, oder der Erlöschung solcher Ansprüche, welche nur nach gemeinem Rechte gemacht werden konnten. Wenn nämlich derjenige, welcher rechtsgültige Ansprüche an Jemand hat, von seinem Rechte innerhalb einer gesetzlich bestimmten Zeit keinen Gebrauch macht, so erlischt oder verjährt dasselbe.

So wie überhaupt die Verjährung eines Klagerechts nicht eher beginnen kann, bis die Veranlassung zur Klage eingetreten ist, so beginnt auch die Wechselverjährung erst mit dem Verfalltage des Wechsels. Bei prolongirten Wechseln, d. h. bei solchen, deren Verfalltag (mit Zustimmung des Präsentanten) auf einen spätern Tag hinausgeschoben ist, kann die Verjährungsfrist erst von dem Tage ihren Lauf beginnen, bis zu welchem der vom Aussteller festgesetzte Zahlungstermin prolongirt worden ist. Wo Respecttage eingeführt sind, beginnt diese Frist vom letzten Respecttage an; es sei nun, daß die Respecttage zu Gunsten des Acceptanten oder zum Vortheil des Präsentanten gelten; denn im erstern Falle ist der Acceptant ohnehin nicht verpflichtet, früher als am letzten Respecttage zu zahlen, also ist dieser der eigentliche Verfalltag; im andern Falle aber würde die dem Präsentanten zugestandene Begünstigung zum Theil aufgehoben, wenn die Respecttage bei der Verjährung nicht mitgezählt werden dürften. Diese Verjährung gilt auch für den Regreß (§. 345) welchen der Präsentant an seine Vormänner nimmt; in Beziehung auf den Regreß, welchen der in Anspruch genommene Indossant gegen seine Vormänner wieder nimmt, kann die Ver-

---

Il n'en résultait aucun avantage pour personne: le porteur, comme le payeur d'une lettre tirée à soixante jour de date, savaient également, l'un, qu'il ne devait la présenter, l'autre, qu'il ne devait la payer ou en subir le protêt, que le soixante-dixième jour. Cette espèce de tromperie dans les expressions était donc sans objet, et c'était une erreur, quoique ce fût l'opinion de quelques commentateurs, que ces prétendus dix jours de grace fussent avantageux au commerce, et également favorables aux porteurs, au tireur et à l'accepteur ou au débiteur de la lettre. Dans le fait, rien de plus insignifiant, de plus inutile aux uns comme aux autres.

jährung erst mit dem Tage beginnen, an welchem er den Regredienten, d. h. denjenigen, der seinen Regreß an ihn genommen, befriedigt hat.

Die Wechselordnungen weichen in der Bestimmung über Wechselverjährung von einander ab. Nach einigen haben die trassirten Wechsel dieselbe Verjährungsfrist wie die eigenen, und nach andern haben die eigenen Wechsel eine längere Verjährungsfrist wie die trassirten.

Nach einigen Wechselordnungen verjähren die trassirten Wechsel nach Verlauf mehrerer Wochen; nach andern nach Verlauf mehrerer Monate, auch nach einigen nach einem, zwei, drei, vier und fünf Jahren. Nach einigen Wechselgesetzen erlischt durch die Verjährung die dem Wechsel zum Grunde liegende Hauptverbindlichkeit, wie z. B. nach dem französischen Handelsrecht, nach welchem aber die Schuldner verbunden sind, auf Begehren der Gläubiger eidlich zu erhärten, daß sie nichts mehr schuldig seien, und ihre Wittwen, Erben oder Rechtsfolger, daß sie nicht wissen, daß die Schuld noch nicht getilgt sei.

Die Verjährung kann aber unterbrochen werden:

1) Durch ein dem Schuldner bewilligtes Moratorium. Es wird nämlich derjenige, welcher zahlungsunfähig geworden, je nach Umständen verschiedener Rechtswohlthaten theilhaftig. Kann er z. B. beweisen, daß er unverschuldeter Weise seine Zahlungen einstellen muß, daß er aber wirklich mehr besitzt als er schuldig ist, und nach Verlauf einiger Zeit seine Gläubiger werde befriedigen können, und kann er auf Verlangen Bürgschaft oder Sicherheit hierüber stellen, so ist es ihm verstattet, bei der Obrigkeit um die Ertheilung einer Zahlungsfrist, eines Moratoriums oder Indults einzukommen; er beruft sich auf diese Rechtswohlthat entweder gegen einen oder gegen mehrere auf ihn andringende Gläubiger; die im erstern Falle nachgesuchte Frist heißt Specialmoratorium, im andern Falle Generalmoratorium.

2) Durch gerichtliche oder auch außergerichtliche Anmahnungen, durch Abschlagszahlungen und jeden Act, durch welchen die Rechte des Gläubigers anerkannt werden. Die Gesetze weichen auch hierüber von einander ab, besonders je nachdem entweder nur das Wechselrecht, oder mit dem Wechselrecht zugleich die Hauptverbindlichkeit in Folge der Verjährung erlöschen soll.

Ist die Verjährung unterbrochen, so beginnt ihr Lauf von dem Zeitpuncte an, da das ihr in den Weg getretene Hinderniß gehoben ist, von neuem.

§. 289. Auch da, wo es die Gesetze nicht ausdrücklich verlangen, muß, dem Gebrauch zufolge, im Wechsel angegeben werden, ob und wie der für die Abtretung desselben dem Aussteller zu erstattende Gegenwerth, die sogenannte Valuta gegeben worden ist.

Die Gesetze weichen auch hierin von einander ab. Einige erklären die specielle Angabe der Valutaberichtigung als wesentliches Erforderniß, und zwar sowohl bei trassirten als eigenen Wechseln; andere nur bei eigenen Wechseln. Dann giebt es

Gesetze, welche eben so nur eine allgemeine Angabe der Valutaberichtigung fordern; nach andern Gesetzen ist nur im Verhältniß vom Aussteller zum Wechselnehmer (also nicht im Verhältniß vom Indossanten zum Indossaten) diese Angabe erforderlich; und endlich giebt es auch Gesetze, welche sie für unnöthig erklären.

In Betreff der verschiedenen Arten, wie die Valuta des Wechsels dem Aussteller, so wie den Indossanten vergütet wird, können folgende Fälle statt finden.

1) Kann der Betrag des Wechsels baar bezahlt werden; alsdann findet im Wechsel oder im Indossament die Bemerkung statt:

Die Valuta baar empfangen, oder:

Den Werth erhalten.

2) Wird der Werth in Waaren erstattet, oder wird der Wechsel zur Bezahlung für gekaufte Waaren gegeben, so wird bemerkt:

Den Werth in Waaren empfangen,

Den Werth in Waaren.

3) Wenn der Aussteller mit dem Nehmer des Wechsels in Rechnung steht, so heißt es:

Den Werth in Rechnung.

Wird per Saldo vermittelst Wechsel bezahlt, so schreibt man auch:

Werth per Saldo.

Die Valuta: „Werth in Rechnung" wird aber nicht blos in dem Falle gebraucht, wenn der Aussteller dem Wechselnehmer schuldig gewesen, sondern auch dann, wenn der Aussteller dem Wechselnehmer die Valuta creditirt, also diese vor der Hand in dem Buche des Ausstellers dem Wechselnehmer zur Last, und von diesem jenem gut geschrieben worden ist.

4) Wenn der Wechselnehmer in der Eigenschaft eines Commissionärs seinem Committenten mit dem gekauften Wechsel Zahlung macht, ohne sich der Wechselverbindlichkeit unterziehen zu wollen, so wird der Wechsel an die Ordre dieses Committenten ausgestellt und der Name des Wechselkäufers bei der Angabe der Valuta mit angeführt; z. B.:

Werth erhalten von —

5) Wenn der Trassant den Wechsel an seine eigene Verordnung zahlbar ausstellt (z. B. wenn er noch nicht weiß, ob er denselben verkaufen oder an Jemand remittiren werde) so hat er die Valuta noch nicht erhalten, und es wird alsdann im Wechsel bemerkt:

Den Werth in mir (oder uns) selbst.

Diese Bemerkung in einem auf eigene Verordnung ausgestellten Wechsel ist übrigens ganz überflüssig, weil der Aussteller denselben erst durch sein Indossament an einen Andern überträgt, bei welcher Uebertragung die Valuta angegeben wird.

6) Wenn der Wechselnehmer dem Geber des Wechsels den Betrag erst später zu zahlen, oder unter gewissen Bedingungen, z. B. nach erfolgter Einlösung, zu zahlen verspricht, oder auch, wenn die Berichtigung der Valuta von solchen Bedingungen abhängig gemacht wird, die man nicht gern offenkundig werden läßt,

obwohl das Geschäft worauf sie sich beziehen, gerade kein gesetzwidriges ist, so pflegt man (übrigens selten vorkommend) zu bemerken:

Um den Werth verstanden.

7) Haben sich der Trassant und Wechselnehmer zu einer Unternehmung verbunden, durch welche die Tratte entstanden ist, so kann es heißen:

Den Werth unter uns.

8) Giebt der Wechselnehmer dem Aussteller oder Indossanten für den erhaltenen Wechsel eine Tratte auf einen andern Platz, oder einen eigenen Wechsel, so wird geschrieben:

Werth gewechselt.

9) Wenn der Wechselgeber und der Wechselnehmer ein Bankfolium (§. 184) haben, und darauf die Valuta sich ab- und zuschreiben lassen, so heißt es:

Werth in Banco.

10) Wenn die Valuta scontrirt wird (s. §. 329) so heißt es:

Werth per Riscontro.

11) Uebermacht man den von uns ausgestellten Wechsel an Jemand zum Einziehen (in dem Falle z. B. wenn man nicht für gut findet, den Wechsel in Circulation zu setzen) so bezeichnet man die Valuta gewöhnlich:

Werth in Rechnung, oder, was besser ist, Werth in mir selbst.

In Frankreicht pflegt man in diesem Falle valeur en attente, oder valeur en recouvrement zu setzen, als wodurch der Commissionär, dem man den Wechsel zum Einkassiren übermacht, kein Eigenthumsrecht auf denselben erlangt, sondern blos als Bevollmächtigter erscheint.

§. 290. Findet der Verkauf eines Wechsels nicht gegen gleich baare Zahlung statt, entweder weil der Verkäufer die Valuta nicht gleich entrichten kann, oder weil er die Einlösung des Wechsels erst abwarten will, so giebt der Käufer für die zu leistende Zahlung auch wohl einen gewöhnlichen Schuldschein oder Wechsel; erstern nennt man Interimsschein, letztern Interimswechsel. Auch der Verkäufer kann in den Fall kommen, solche Interimsscheine, oder Interimswechsel auszustellen, wenn er die Valuta schon empfangen, den Wechsel aber noch nicht geliefert hat.

§. 291. Der Aussteller trassirt entweder für eigene Rechnung, oder für Rechnung eines Dritten, welcher mit dem Bezogenen in Verbindung steht.

Z. B. A. in Leipzig ist Gläubiger des C. in Amsterdam und Schuldner des B. in Frankfurt; er kann alsdann den B. beauftragen, den Betrag auf C. zu trassiren. B. erhält sonach den Betrag seiner Forderung durch den Verkauf des Wechsels, oder er remittirt denselben an einen seiner Gläubiger.

Im ersten Falle (wenn für eigene Rechnung trassirt wird) hat der Bezogene sich wegen eines auf ihn trassirten Wechsels mit dem Aussteller, und im zweiten Falle mit demjenigen zu berechnen, welcher dem Aussteller den Auftrag gegeben hat, auf ihn zu trassiren, und auch im letztern Falle ist der Aussteller wechselverbindlich.

Solche Wechsel, welche für Rechnung eines Andern ausgestellt werden, nennt man Commissionstratten, und das Trassiren für Rechnung eines Dritten nennt man commissionsweise ziehen.

§. 292. Trassirt der Aussteller für eigene Rechnung, so hat er entweder eine Forderung an den Bezogenen, oder nicht. Hat er keine Forderung an denselben, so trassirt er entweder auf Credit oder er deckt seine Tratte, d. h. zur Sicherstellung der Annahme und Zahlung seines Wechsels übermacht er dem Bezogenen zur gehörigen Zeit den Gegenwerth. Die Tratte ist gedeckt, wenn der Trassant für den Betrag des Wechsels Gläubiger des Bezogenen ist.

Die Deckung kann außerdem gemacht werden

1) durch Baarsendung,

2) durch Wechselbriefe,

3) dadurch, daß man dem Bezogenen den Auftrag giebt, gleiche Summe auf uns oder auf einen Dritten zu trassiren (sich zu erholen, zu remboursiren); endlich ist

4) Deckung vorhanden, wenn man dem Bezogenen Waaren zugesandt hat, welche er für unsere Rechnung verkaufen soll, und wenn der Werth der Waare eben so viel oder mehr als die Wechselsumme beträgt.

§. 293. Es ist einleuchtend, daß in Betreff der Einlösung des Wechsels mehr Sicherheit erlangt wird, wenn der Aussteller den Bezogenen zum voraus benachrichtigt, daß er auf ihn trassirt habe, damit derselbe vorher wisse, daß er bezahlen soll, warum, wie viel und zu welcher Zeit. Einen solchen Brief nennt man Avis. Ein Avisbrief muß demnach folgende Angaben enthalten:

1) den Tag der Ausstellung des Wechsels und die Verfallzeit;

2) ob nur ein einziges Exemplar vorhanden ist, oder ob mehrere ausgefertigt worden sind;

3) den Betrag des Wechsels und die Angabe der Geldsorte;

4) den Namen desjenigen, an dessen Verordnung der Wechsel ausgestellt ist;

5) wie sich der Bezogene mit dem Aussteller zu berechnen hat.

Aus dem Obigen folgt daß sich der Bezogene nicht eher zur Annahme des Wechsels verstehen kann, bis er den Auftrag dazu (den Avis) vom Aussteller erhalten hat, wenn im Wechsel steht: „laut Bericht.“

Wenn, was bei kleinen Wechseln häufiger der Fall ist, gesagt seyn soll, daß möglicher Weise, oder überhaupt kein Bericht erfolgen solle, so wird dies durch: „ohne weiteren Bericht,“ oder „laut oder ohne Bericht“ ausgedrückt.

§. 294. Dem Gebrauch zufolge schreibt man die Wechsel auf Postpapier, und man nimmt dazu die Hälfte eines der Länge nach zerschnittenen Quartblatts.

Den Inhalt des trassirten Wechsels betreffend, so finden in Mitbeziehung auf die vorigen §§. folgende Bestimmungen und Angaben in demselben statt:

1) Ueberschrift. Diese enthält linker Hand die Benennung des Exemplars (man pflegt dieselbe auch unten am Rande linker Hand anzuzeigen); neben daran rechter Hand den Namen des Orts, wo der Aussteller sich befindet, ferner die Zeit der Ausstellung und endlich die Summe in Ziffern ausgedrückt, mit der Bemerkung der Geldsorte, in welcher die Zahlung geschehen soll. Z. B.:

Sola. Ulm d. 1. Sept. 1834. Für 800 fl. rhein.

Soll die Zahlung in einer bestimmten Geldsorte geleistet werden, so pflegt man das Wort „effectiv" beizufügen. Z. B.:

fl. 400. — in Ducaten effectiv, zu 5 fl. 30 kr. das Stück...

2) Die Verfallzeit; z. B.:

Nach Uso belieben Sie zu zahlen.

3) Das Wort Wechsel und die Benennung des Exemplars; z. B.:

gegen diesen Primawechsel.

4) Den Namen des Wechselnehmers; z. B.:

an die Ordre (oder an die Verordnung) des Herrn N.

5) Die Summe, mit Buchstaben geschrieben, nebst der Anzeige der Geldsorte; z. B.:

die Summe von Acht hundert Gulden im 24 fl. Fuß.

6) Die Valuta; z. B.:

den Werth baar erhalten.

7) Die Bemerkung, mit wem der Bezogene die Wechselsumme verrechnen soll; z. B.:

Sie bringen denselben (den Werth) in Rechnung.

Trassirt der Aussteller für Rechnung eines Dritten, z. B. des Jacob Kleinmann, so setzt man:

Sie bringen denselben auf Rechnung J. K.

Der Name wird nicht ausgeschrieben, weil ihn nur der Bezogene zu wissen braucht, und weil überdem im Avis angegeben wird, wem die gezogene Summe zu berechnen ist.

8) Der Wechsel enthält ferner die Anzeige, ob Avis gegeben worden ist; z. B.:

laut Bericht; oder ohne weitern Bericht.

9) Den Namen oder die Firma des Ausstellers. Aus Vorsicht pflegt man über die Unterschrift die Wechselsumme noch einmal mit Buchstaben anzuschreiben, und zwar gegen die rechte Hand; z. B.:

Gut für Acht hundert Gulden.

(Unterschrift.)

Unterschreibt der Aussteller den Wechsel nicht eigenhändig, läßt er ihn durch einen Bevollmächtigten unterschreiben, so muß die Unterschrift den Namen des Einen

und Andern enthalten. Heißt z. B. der Aussteller Joseph Roth, und der Bevollmächtigte Jacob Braun, so ist die Unterzeichnung

Pr. Pr. *) Jos. Roth
Jacob Braun,

oder deutsch:

Durch Vollmacht von Jos. Roth
Jacob Braun.

10) Der Name des Bezogenen unten gegen die linke Hand geschrieben; z. B.:
Herrn Jos. Mohr in Amsterdam.

11) Die eine Blattseite wird für die Zahlungsaufforderung, die andere für die Indossamente gebraucht. Der Wechsel, welcher den obigen Bestimmungen entspricht, ist folgender:

Prima. Ulm d. 1. Sept. 1834. Für 800 fl. rhein.

Nach Uso belieben Sie zu zahlen gegen diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn W. Vogel die Summe von Acht hundert Gulden rhein. Den Werth baar erhalten. Sie bringen solchen auf Rechnung lt. Bericht.

Herrn Joh. Mohr in Amsterdam. Gut für Acht hundert Gulden rhein. Jos. Roth.

§. 295. Ein Wechsel ist nur dann gültig, wenn die Angaben in demselben bestimmt, deutlich und ohne Anschein von Verfälschung geschrieben sind; derselbe darf also keine radirte, keine corrigirte Wörter und keine leeren Zwischenräume enthalten.

Zur Verhinderung des Unterschiebens falscher Wechsel kann man sich eines trockenen, die Firma enthaltenden Stempels bedienen, welcher auf die Unterschrift gedrückt wird. Man pflegt auch wohl solches Papier zu den Wechseln zu gebrauchen, welches mit einem besondern Wasserzeichen, etwa mit den Anfangsbuchstaben der Firma versehen ist.

Gewöhnlich bedient man sich bei dem Ausstellen der Wechsel gedruckter Formulare, auf welchen nur das, was bei allen gleich ist, vorkommt; das bei jedem Wechsel Besondere wird ausgefüllt, und die leer gebliebenen Stellen werden mit starken Linien durchstrichen, damit keine Einschaltungen gemacht werden können. Das Schema kann wie folgt gefertigt werden:

---

*) Heißt per procura.

Wer im wirklichen Auftrage eines Andern contrahirt, macht sich dadurch nicht selbst verbindlich. Der angebliche Vollmachtgeber kann aber auf die Procura-Unterschrift hin nicht nach Wechselrecht angehalten werden, wenn die Ertheilung der Vollmacht nicht sofort nachgewiesen werden kann. Die Vollmacht, durch welche der Bevollmächtigte zur Ausstellung, Indossirung und Acceptation von Wechseln ermächtigt ist, muß daher dem Wechselnehmer oder Präsentanten in dem Falle eingehändigt werden, wenn sie nicht schon öffentlich durch Circulare, Anschlag an der Börse oder gerichtliche Eintragung bekannt gemacht ist.

Prima. *Frankfurt a. M.* den 18 Pr.

(Firma.)

zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre

Den Werth und stellen solchen auf Rechnung Bericht

Herrn

№ in

Secunda. *Frankfurt a. M.* den 18 Pr.

(Firma.)

zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel (Prima unbezahlt) an die Ordre

Den Werth und stellen solchen auf Rechnung Bericht

Herrn

№ in

Sollen auf eine und dieselbe Person mehrere Wechsel an einem und demselben Tage und für gleiche Verfallzeiten ausgestellt werden, so gebietet, aus leicht einzusehenden Gründen, die Vorsicht, solche auf ungleiche Summen zu stellen. Verlangt aber der Nehmer des Wechsels in einem solchen Falle, daß die Wechselsummen einander gleich seyn sollen, so müssen die Wechsel durch Zeichen von einander unterschieden werden. Dies geschieht gewöhnlich vermittelst Buchstaben aus dem römischen großen Alphabet, welche oben links an den Rand des Wechsels gesetzt werden. Hierauf muß aber auch im Avis der Bezogene aufmerksam gemacht werden, damit er bei Vorkommen jeden Wechsel durch den Buchstaben erkenne.

§. 296. In manchen Staaten müssen die Wechsel auf Stempelpapier geschrieben oder gestempelt werden; so z. B. in Frankfurt a. M. bei Strafe von 5 % des ganzen Wechselbetrags, welche im Uebertretungsfalle von jedem einzelnen Wechselinteressenten zu entrichten ist. Der Tarif für den Wechselstempel ist daselbst ½ ‰ des Wechselbetrags; wobei jedoch dasjenige, was unter 50 fl. bei einer größern Summe steht, nicht angeschlagen, und hingegen was darüber ist, für volle 100 fl. gerechnet wird.

§. 297. Domicilirte Wechsel sind solche Wechsel, welche an einem andern Ort, als wo der Bezogene wohnt, eingelöst werden sollen. Das Domicilium eines Wechsels ist der Ort des Domicilaten, d. h. desjenigen, bei welchem der domicilirte Wechsel bezahlt werden soll. Z. B. A. ist Gläubiger des B., welcher an einem Ort wohnt, auf welchen keine Wechsel gesucht werden; A. kann demnach eine auf seinen Gläubiger B. gezogene Tratte nicht verkaufen; B. kann deßhalb einen Correspondenten in einem solchen Ort, auf welchen sein Gläubiger Wechsel anbringen kann, beauftragen, den Wechsel, welchen A. in Folge der mit demselben getroffenen Uebereinkunft auf ihn trassiren wird, einzulösen.

Wenn z. B. eine Summe auf Heinrich Krug in Höchst zahlbar bei Jos. Brand

in Frankfurt a. M. gezogen werden soll, so findet in dem Wechsel bei dem Namen des Bezogenen die Bemerkung statt:

Herrn Heinrich Krug
in Höchst,
zahlbar bei Herrn Jos. Brand
in Frankfurt a. M.

Wenn der Aussteller den Ort, aber nicht den Namen des Domicilaten weiß, so wird der Adresse des Bezogenen nur die Bemerkung, an welchem Ort der Wechsel zahlbar sei, beigefügt; z. B.:

Herrn H. Krug in Oppenheim,
zahlbar in Mainz.

Bei der Annahme hat alsdann der Bezogene den Namen des Domicilaten auf dem Wechsel zu bemerken.

§. 298. Damit der Inhaber eines Wechsels denselben einem Andern übertragen könne, wird derselbe gewöhnlich an die Ordre des Erstern ausgestellt. Solche Wechsel, die an die Person des ersten Inhabers, nicht aber an dessen Ordre zahlbar lauten, oder welche an eigene Ordre ausgestellt, und ohne Beifügung des Worts „Ordre" indossirt sind, nennt man Rectawechsel.

Das Wort „Ordre" wird z. B. weggelassen, wenn der Wechsel einem Correspondenten im Ort des Bezogenen zur Eincassirung übermacht wird, es sei nun, daß der Auftraggeber der Aussteller des Wechsels oder Indossant ist. Derjenige, welchem das Geschäft des Eincassirens übertragen wird, darf, als Bevollmächtigter, nur dann seine Vollmacht auf einen Dritten übertragen, wenn der Wechsel oder das Indossament auf Ordre lautet; ohne dieses nicht, weil alsdann anzunehmen ist, daß dem Auftraggeber (Aussteller oder Indossanten), daran gelegen sei, gerade in dieses Bevollmächtigten Hände die Zahlung kommen zu lassen.

§. 299. An und für sich betrachtet ist es nicht unzuläßig, daß ein Wechsel auch auf Inhaber (au porteur) gestellt werde. Wo dies auch nicht ausdrücklich verboten ist, da ist aber doch ein Verbot vorhanden, wenn, wie dies mehrerentheils der Fall ist, das Gesetz verlangt, daß der Name des Wechselnehmers im Wechsel angegeben werde.

b) Vom Indossament.

§. 300. Das Indossament muß im Allgemeinen enthalten:

1) Den Namen des Indossaten, nebst der Uebertragung des Rechtes zur Einziehung der Wechselsumme an denselben;

2) die Valuta;

3) den Ort und die Zeit der Ausstellung, und

4) die Unterschrift des Indossanten.

Ist z. B. Heinrich Eisen in Braunschweig der Indossant, Stephan Holz der Indossat, hat dieser den Wechsel baar bezahlt, so ist das Indossament (der Breite nach auf die Rückseite des Wechsels geschrieben) folgenden Inhalts:

Für mich an die Ordre des Herrn Stephan Holz. Den Werth empfangen. Braunschweig den 1. Juli 1834.

Heinrich Eisen.

Die auf Inhaber ausgefertigten Indossamente werden nur von denjenigen Gesetzen anerkannt, welche die auf Inhaber ausgestellten Wechsel (§. 299.) anerkennen; denn wenn derartige Indossamente erlaubt wären, so würde das Verbot solcher (auf Inhaber gestellten) Wechsel überflüssig seyn, weil der Aussteller, wenn er das Gesetz umgehen wollte, den Wechsel nur an seine eigene, oder eines seiner Handelsgehülfen Ordre ausstellen und sodann auf Inhaber giriren könnte. Dergleichen auf Inhaber lautende Wechsel und Indossamente sind überhaupt im Handel nicht üblich; sie sind auch von den meisten Gesetzen ausdrücklich verboten; nur mit gewissen Einschränkungen werden sie von einigen Wechselordnungen gestattet. So heißt es z. B. in der Dessauischen W. O. §. 18. „Der Regel nach muß das Indossament den Namen desjenigen, welchem der Wechsel übertragen wird, enthalten; es kann dasselbe jedoch von wirklichen Kaufleuten ausdrücklich auf jeden Briefsinhaber gerichtet werden; in welchem Falle die Vorschriften des §. 7 und 17 zur Anwendung kommen.“ Diese §§. lauten wie folgt: §. 7. „Wer sich aber einen solchen Wechsel ausstellen läßt, kann keine Schadloshaltung von dem Wechselverpflichteten verlangen, wenn derselbe von einem unrechtmäßigen Besitzer eincassirt wird.“ §. 17. „Durch den bloßen Besitz eines Wechsels wird Jemand, der in oder auf dem Wechsel selbst nicht benannt ist, zur Einziehung der darin verschriebenen Summe nicht berechtigt; es wäre denn, daß der Wechsel auf jeden Briefinhaber gestellt wäre, und sich kein Indossament auf demselben befände.“

Ferner: Preuß. Landrech Thl. II. Tit. VIII. §. 816. „Doch kann dasselbe (das Indossament) auf jeden Briefsinhaber gerichtet werden; es findet aber alsdann die Vorschrift des §. 763 und 810 Anwendung.“ Diese §§. lauten wie folgt: §. 763. „Wer sich aber einen solchen Wechsel ausstellen läßt, muß es lediglich sich selbst zuschreiben, wenn dieser Wechsel von einem unrechtmäßigen Besitzer, von dem er keine Schadloshaltung erlangen kann, eincassirt wird.“ §. 810. „Ist jedoch der Wechsel auf jeden Briefsinhaber gestellt, und es findet sich darauf kein Indossament, so ist jeder Besitzer zur Erhebung der verschriebenen Summe legitimirt.“

§. 301. Nach einigen Wechselordnungen unterwirft sich der Indossant der Wechselverbindlichkeit nicht, wenn er im Indossament den Zusatz macht:

Ohne mein Obligo, oder ohne meine Garantie oder Wechselverbindlichkeit, oder ohne mein Delcredere.

Wer z. B. einen Wechsel für Rechnung eines Andern kauft, ohne sich wechselverbindlich machen zu wollen, indossirt, wo es die Gesetze gestatten:

Werth in Rechnung ohne meine Garantie.

Indossamente dieser Art kommen übrigens selten vor. Derjenige, welcher für Rechnung eines Andern einen Wechsel kauft, erreicht in Beziehung auf Obiges dieselbe Absicht, wenn er den Wechsel an die Ordre des Auftraggebers indossiren läßt, wobei dann bemerkt wird, daß der Beauftragte den Werth gegeben habe.

§. 302. Wenn man für Rechnung eines Andern einen Wechsel an Jemand indossirt, so wird bei der Angabe der Valuta erwähnt, für wessen Rechnung indossirt worden ist, indem man (§. 294. Nr. 7) nur die Anfangsbuchstaben der Firma des Auftraggebers anschreibt. Hat z. B. Alexander Netto in Augsburg für Rechnung von Leonhard Schlosser in Bamberg eine Summe an Michael Roth in Hamburg zu übermachen, so ist das Indossament folgenden Inhalts:

Für mich an die Ordre des Herrn Michael Roth. Den Werth in Rechnung L. S. Augsburg ꝛc.

Alexander Netto.

§. 303. Bei Wechseln welche man zum Einziehen übermacht, um sich alsdann den Ersatz dafür geben zu lassen, wird im Indossament das Wort Ordre ausgelassen, und die Vollmachtsertheilung zum Einziehen, je nach dem Gebrauche, auf verschiedene Weise beurkundet; z. B.:

Für mich an Herrn N., oder
An Herrn N. zum Incasso, oder
An Herrn N. zur Procura, oder
An Herrn N., Werth in Rechnung (Siehe §. 289. Nr. 11.) ꝛc.

§. 304. Nach mehreren Wechselverordnungen ist es dem Indossanten gestattet, nur seine Unterschrift gehörigen Orts aufzustellen, und die Ausfüllung des Indossaments demjenigen zu überlassen, welchem der Wechsel übertragen wird.

Ein solches Indossament nennt man Indossament in blanco (ein weiß, leer, unausgefüllt gelassenes Indossament).

Man kann z. B. veranlaßt werden, in blanco zu indossiren, wenn man nicht gewiß weiß, ob derjenige, welchem man Wechsel übermacht, nach unserer Vorschrift damit verfahren, oder solche zu den vorgeschriebenen Bedingungen gebrauchen kann. So kann man ferner zu einem Indossament in blanco veranlaßt werden, wenn man einen Wechsel für Rechnung eines Andern kauft, ohne sich demselben wechselverbindlich machen zu wollen, oder wenn man dem Wechselgeber den Namen des Auftraggebers nicht wissen lassen will. Der Auftragbesorger füllt alsdann das Indossament an die Ordre des Auftraggebers selbst aus, und fügt seinen Namen als Werthgeber bei.

Manche Wechselordnungen verbieten oder beschränken den Gebrauch solcher unausgefüllten Indossamente, weil mancher Nachtheil daraus entstehen kann. Wenn z. B. ein in blanco indossirter Wechsel verloren geht, so kann ihn der Finder auf seinen Namen ausfüllen.

Um consequent zu seyn, müssen diejenigen Gesetze, welche das Ausstellen und Indossiren auf Inhaber (§. 299.) gestatten, auch das Blancoindossiren anerkennen;

denn die Wirkung beider Arten von Indossamenten ist eine und dieselbe. Inconsequent ist daher die Altenburger W. O., die das Blancoindossiren gestattet, und das Indossiren auf Inhaber in sofern verbietet, als sie ausdrücklich die Angabe des Namens des Wechselnehmers verlangt.

§. 305. Setzt der Inhaber eines Wechsels statt des Indossaments eine Quittung auf den Wechsel („*Pr. acquit*" oder „Empfangen" und die Unterschrift) und übermacht er solchen einer auf dem Zahlplatz befindlichen Person, oder übergiebt er denselben einer Person, welche damit als Präsentant auftritt, so wird dies so angesehen, als wenn der Inhaber des solchergestalt quittirten Wechsels nur den Auftrag habe, die Zahlung zu erheben. In Beziehung auf den Inhaber ist übrigens die Wirkung einer solchen Quittung dieselbe wie die eines ordentlichen Indossaments, in sofern nämlich die Zahlung erfolgt; nur mit dem Unterschiede, daß er kein Wechselrecht aus der Quittung erwirbt. Enthält aber die Quittung das Bekenntniß, daß die Valuta berichtigt sei, so dürfte, etwa da ausgenommen, wo es gesetzlich bestimmt ist, daß das Indossament die Worte „Zahlen sie an die Verordnung" enthalten muß, wie dies das französische Handelsrecht verlangt, eine derartige Quittung die Wirkung eines ordentlichen Indossaments haben.

Enthält das Bekenntniß, daß Valuta berichtigt sei, nicht den Namen des Berichtigers, so wird der Inhaber da, wo das Blancoindossament als Begebung gilt, um so viel mehr als Eigenthümer des Wechsels, und also nicht als bloßer Bevollmächtigter betrachtet werden müssen.

§. 306. Es kann der Fall eintreten, daß der Inhaber eines indossirten Wechsels Schuldner des Bezogenen ist; Ersterer kann alsdann dem Letztern den Wechsel übermachen mit der Bemerkung im Indossament:

Für mich an Sie selbst. Den Werth in Rechnung ꝛc.

§. 307. Endlich ist hier noch des, von einigen Wechselordnungen gestatteten Theilens der Indossamente zu erwähnen. Dies ist so zu verstehen, daß der Betrag des Wechsels durch verschiedene Indossamente gestückelt werden kann; z. B. der Inhaber indossirt einen Theil an den A., einen andern an den B. u. s. w., in welchem Falle aber der Bezogene Provision dafür abziehen darf. So steht z. B. in der Nürnberger Wechselordnung, Kap. 5, §. 13. „Und da ein Ausländer über „seinen Wechselbrief also disponirte, daß er die Zahlung an mehr als ein Haus „girirte, ist der Einheimische befugt, nach seiner Willkühr, bei diesem oder jenem, „die Provision abzuziehen, und inne zu behalten." Ferner in der Augsburger W. O. Kap. 7, §. 1. „Hat ein Auswärtiger hier zahlbare Wechselbriefe oder „Assegni, und verlangt von dem Bezogenen die Baarsendung, oder disponirt „anders darüber: z. E., daß er an Ein, Zwei oder Mehrere bezahlen solle, so „ist der hiesige solches anders nicht zu thun schuldig, es sei dann, daß ihm der „Wechselbrief oder Assegno in Original zuvor eingesandt, auch die Provision davon „in Händen gelassen werde."

Solche getheilte Indossamente kommen übrigens in der Praxis nicht vor. *)

§. 308. Soll das, von einem Wechselfähigen herrührende, Indossament volle Wirkung haben, so muß solches, der Natur der Sache nach, vor der Verfallzeit gemacht werden; denn der Aussteller und Girant verbinden sich den nachfolgenden Giranten nur unter der Bedingung nach Wechselrecht, daß innerhalb der Zahlungsfrist alles dasjenige geschehen müsse, was das Wechselrecht fordert.*) Eine Uebertragung nach Verfall müßte daher nur auf dem Wege einer Cession geschehen und also nur die Wirkung einer solchen haben; doch giebt es auch Gesetze, welche die Girirung nach Verfall als gültig anerkennen; so heißt es z. B. im Preuß. Landrecht Thl. II. Tit. VIII. §. 825. „Das Indossament eines Wechsels kann so lange geschehen, als die Wechselkraft nicht erloschen ist.“ §. 826. „Ein nach erloschener Wechselkraft erfolgtes Indossament hat nur mit der Cession eines Schuldscheines gleiche Wirkung.“ Ferner in der W. O. von S. Weimar §. 41: „Auch eine auf den Wechsel selbst geschriebene Uebertragung wird als eine solche (gemeinrechtliche) Cession behandelt, wenn das indossirte Instrument die wesentlichen Eigenschaften eines Wechsels (§. 9, 10) nicht hat, oder dessen Wechselkraft zur Zeit der Uebertragung schon erloschen war.“

Nach andern Gesetzen ist die Girirung nach Verfall ungültig; so z. B. nach der Braunschweigischen, woselbst es Art. 42 heißt: „Auch soll kein Indossament, so nach der Verfallzeit geschehen, gültig seyn.“ Ferner Niederländisches Handelsgesetzbuch Titre VII. Sect. 4. Art. 34: La propriété des lettres de change, payables à ordre, se transmet, tant qu'elles ne sont pas échues, par la voie de l'endossement.

---

*) Pöhls, in seiner „Darstellung des Wechselrechts“ sagt hierüber (§. 281.): „Ein Indossament muß das Recht, welches es überträgt, sei dies nun ein Eigenthum, oder bloßes Mandat, für den ganzen Wechsel übertragen. Denn der Acceptant sowohl wie jeder Girant übernehmen ihre Verbindlichkeit für den ganzen Wechsel, als ein ungetheiltes Ganzes, und haben das Recht, zu verlangen, daß sie von der ganzen Verbindlichkeit auf einmal befreit werden. Jede Zerstückelung des Wechsels durch verschiedene Indossamente verstoßt daher, wenn nicht sämmtliche Wechselverbundene in dieselbe einwilligen, gegen deren erworbene Rechte. Der Umstand, daß etwa ein Wechsel über eine so große Summe ausgestellt ist, daß die Begebung desselben unmöglich oder sehr erschwert wird, kann dabei auch nichts ausmachen, da die Contraktsverbindlichkeit einmal existent geworden ist. Soll in einem solchen Falle der Betrag des schon circulirenden Wechsels getheilt werden, so bleibt in dem Falle, daß der Consens sämmtlicher Interessenten nicht herbeizuschaffen wäre, nichts übrig, als daß der Inhaber den Acceptanten zur Acceptation mehrerer geringerer Wechsel (Appoints) zu vermögen sucht, und ihn dagegen für deren Betrag seiner Verbindlichkeit aus der größern Tratte entläßt, und ihn dafür sicher stellt. Sollte der Wechsel getheilt werden, so müßten sämmtliche Giranten ihrer wechselrechtlichen Verpflichtung entlassen werden, und der Inhaber behielte nur einen im ordentlichen Prozesse geltend zu machenden Anspruch, so weit dieser überhaupt nach allgemeinen Grundsätzen statt findet. Einzelne Gesetze gestatten dagegen eine Vertheilung in der angegebenen Art. Wo dies der Fall ist, da würde man sich der Duplicate oder Copien dazu bedienen können, deren jede für einen Theil girirt würde.“

**) Pöhls, Wechselrecht §. 281.

Die Augsburger W. O. verbietet sogar von der Acceptation an das Weitergiriren. Es heißt daselbst Kap. III. §. 18. „Bei der Acceptation der zur Eincassirung anhero kommenden Wechselbriefe soll der letzte Giro ausgefüllet, und wenn solcher an Ordre lautet, dieses Wort von dem Inhaber selbsten durchstrichen werden, widrigenfalls aber der Acceptant solches zu thun berechtigt seyn, damit er, wie oben §. 15 *) verordnet ist, sich darnach richten könne. Sollte auch ein schon acceptirter Prima mit dem an Ordre eines hiesig girirten secunda oder tertia, oder Kopiawechselbrief präsentirt werden, so hat es damit gleiche Bewandniß, und soll überhaupt nach erfolgter Acceptation das Wort: Ordre in dem letzten Giro als ungültig, und als ob es nicht da stünde, zu halten seyn, und ein solcher Wechselbrief nach erfolgter Acceptation nicht mehr weiters girirt werden können."

In einigen älteren Gesetzen ist man selbst so weit gegangen, das mehrfache Indossiren zu beschränken oder gar zu verbieten, und zwar aus dem Grunde, weil man das durch viele Hände Gehen der Wechsel in Betracht des möglichen Falles der Nichtzahlung und der hieraus entspringenden Unkosten und Verwickelungen für nachtheilig hielt. So heißt es z. B. in der Braunschweigischen W. O. (vom Jahr 1715) Art. 42: „Weil auch das Giriren der Wechselbriefe bisher erlaubet gewesen, so sollen zwar dergleichen girirte oder indossirte Wechselbriefe, zu Beförderung der Negotien, noch ferner passiret werden: jedoch mit der ausdrücklichen Condition, daß solches Indossiren, um alle Weitläuftigkeit, Confusion und Unkosten zu evitiren, so zwischen den vielen intermediis, insonderheit da ein solcher Wechselbrief mit Protest zurück kehrte, zu besorgen, nicht über drei oder höchstens viermal geschähe; da es aber geschähe, soll derselbe nicht acceptiren noch dagegen einige Protestation verstattet werden, auch soll kein Indossament, so nach der Verfallzeit geschehen, gültig seyn."

§. 309. Ist die Rückseite eines Wechsels mit Indossamenten ausgefüllt, und soll derselbe noch weiter indossirt werden, so wird ein Stück Papier vom Format des Wechsels angeklebt; ein solches Papier heißt Alonge, Anhang. Die dem Wechsel gleichlaufende Seite dieser Alonge muß einen Auszug des Wechsels mit der Bemerkung enthalten, daß, solche (die Alonge) ein Anhang zu dem nebenstehenden Wechsel sei. Ein solcher Auszug wäre z. B. folgender:

> Alonge zu einem Primawechsel im Betrage von —, gezogen von N. N., — (Ort) — den — ten —, nach Uso, an die Ordre des Herrn N. N. auf Herrn N. N. in —.

Um, so weit dies möglich ist, Betrug zu verhüten (welcher z. B. mit der Alonge von einem andern (gebrauchten) Wechsel versucht werden könnte), ist es

*) §. 15. „Wer schon acceptirte Wechselbriefe zu Händen bekommt, soll dieselbe alsobald dem Acceptanten vorzeigen, damit dieser wissen könne, mit wem er in Verfallzeit zu scontriren, oder zu compensiren habe."

gut, wenn derjenige, welcher die Alonge ansetzt, die erste Zeile des Indossaments auf den Wechsel selbst, oder, was noch besser ist, auf die Fuge schreibt.

c) Von der Präsentation.

§. 310. Unter Präsentation versteht man das Vorzeigen eines Wechsels zur Annahme und Zahlung. Der Präsentant muß zur gesetzlichen Zeit den Wechsel zur Annahme vorzeigen. In Betreff der Zeit, wann solches geschehen soll, weichen die Wechselverordnungen von einander ab.

§. 311. Die Vorzeigung zur Annahme kann auch von solchen Personen, welche keine Wechselinteressenten sind, besorgt werden. Einem solchen Verfahren liegt entweder eine gesetzliche Bestimmung, oder eine freiwillige Vorsichtsmaßregel von Seiten des Ausstellers oder Wechselinhabers zum Grunde.

Der Aussteller oder Inhaber kann nämlich, um dem Verlust, welche ein durch viele Hände gegangener und wegen Nichtannahme zurückgekommener Wechsel zur Folge hat, vorzubeugen, ein Exemplar an einen Correspondenten am Zahlungsort zur Besorgung der Annahme übersenden; denn der Bezogene, wenn er anders den Wechsel einlösen will, kann, dem allgemeinen Gebrauch zufolge, auch dann acceptiren, wenn derselbe, aus dem angeführten Grunde, nicht auf den Namen des Vorzeigers lautet.

Der Absender bemerkt die Absendung zur Acceptation auf dem Secunda, Tertia ꝛc. unter der Unterschrift des Ausstellers mit den Worten:

Prima zur Annahme bei Herr N. N.

Der Absender und sein Nachfolger im Besitzrecht versehen den Secunda, Tertia ꝛc. mit gleichlautenden Indossamenten, und der letzte Inhaber läßt sich die acceptirte Prima von demjenigen, welchen die erwähnte Adresse als den Aufbewahrer derselben bezeichnet, verabfolgen. Der Aufbewahrer vergleicht das ihm präsentirte Exemplar mit dem in Händen habenden Prima, und überzeugt er sich von der Identität der Wechsel, findet er ferner die Indossamente in gehöriger Ordnung, so übergiebt er den acceptirten Prima dem Inhaber des andern Exemplars, nachdem er auf letzterm seine Adresse ausgestrichen, und dafür die Firma des Wechselinhabers, als Bezieher des Prima, angeschrieben hat, wie aus folgendem Beispiel zu ersehen.

Frankfurt a. M. d. 8. Jan. 1834. Für Mk. bco. 8000.—

Zwei Monate nach dato zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel, wenn Prima nicht bezahlt ist, an die Ordre des Herrn Joh. Ernst Wildemann Acht tausend Mark banco. Den Werth erhalten. Sie stellen solche auf Rechnung, laut Bericht.

J. C. Brentano.

Herrn Johann Roth
in Hamburg.

ausgeliefert an Herrn P. Kreuzer.

Secunda. Prima ~~zur Annahme bei Herrn N. Krämer.~~

Indossamente.

(Auf der Rückseite des Wechsels.)

Für mich an die Ordre des Herrn R. Keller. Werth in Rechnung. Frankfurt a. M. d. 9. Jan. 1834.

Joh. Ernst Wildemann.

Für mich an die Ordre des Herrn E. Reinhard. Werth in Rechnung. Leipzig d. 20. Jan. 1834.

R. Keller.

Für mich an die Ordre des Herrn P. Kreuzer. Werth in Rechnung. Berlin d. 26. Jan. 1834.

E. Reinhard.

§. 312. Will sich der Wechselinhaber in Betreff der Annahme nach obiger Art Gewißheit verschaffen, besitzt aber nur ein Exemplar, welches entweder als Sola oder als Prima bezeichnet ist, so darf er von demselben eine Abschrift fertigen. Das Original wird dann zur Acceptation eingesandt, und die Abschrift, mit der Adresse des Aufbewahrers des Originals versehen, in's Giro gegeben.

Die Wechselabschriften sind übrigens in ihrer Kraft beschränkter, als die Originalwechsel. Geht nämlich ein solcher verloren, so kann man Acceptation und Zahlung auf ein anderes Originalexemplar erhalten; eine Wechselabschrift kann aber nicht statt des Originals gebraucht werden, wenn letzteres verloren geht. Zur Erläuterung des Verfahrens mit Wechselabschriften diene folgendes Exempel.

R. Vogel in Frankfurt a. M. hat den nachfolgenden Prima-Wechsel an J. F. Blau daselbst verkauft; dieser will denselben an E. Grün in Leipzig remittiren; da der Wechsel aber noch einige Zeit zu laufen hat, und vielleicht noch durch viele Hände kommen wird, bevor derselbe den Ort seiner Bestimmung erreicht hat, so will der Inhaber, um sicher zu gehen, den Prima zur Acceptation einsenden; der Secunda fehlt ihm aber; er fertigt deshalb eine Abschrift aus, sendet das Original an L. Sporer in Amsterdam, welcher die Acceptation besorgt und den Wechsel zur Verfügung der girirten Abschrift aufbewahrt. Der Inhaber derselben bemerkt darauf die Absendung des Originals zur Acceptation, und trennt sein Original-Indossament (an E. Grün) von den abschriftlichen Indossamenten durch die Ueberschrift: „Bisher Copia." E. Grün in Leipzig indossirt die Abschrift an J. Roth daselbst, und dieser endlich an E. Olff in Amsterdam, welcher das Original vom Aufbewahrer desselben, L. Sporer, bezieht, wie aus folgendem Wechsel und den zugehörigen Indossamenten zu ersehen.

(Original-Prima-Wechsel.)

Augsburg d. 1. Sept. 1834. Für fl. holl. 1000. —

Drei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Verordnung des Herrn Carl Mohr die Summe von Tausend Gulden holl. Den Werth erhalten. Sie bringen denselben in Rechnung laut Bericht.

Herren J. Lahr u. Comp. J. T. Flügel.
in Amsterdam.
Prima.

(Indossamente.)

Für mich an die Verordnung des Herrn C. Stark. Werth in Rechnung.
Augsburg d. 2. Sept. 1834.

Carl Mohr.

Für mich an die Verordnung des Herrn N. Vogel. Werth in Rechnung.
Nürnberg d. 11. Sept. 1834.

C. Stark.

Für mich an die Verordnung des Herrn J. F. Blau. Werth in Rechnung.
Frankfurt a. M. d. 11. Sept. 1834.

N. Vogel.

(Abschrift.)

Augsburg d. 1. Sept. 1834. Für fl. holl. 1000. —

Drei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Verordnung des Herrn Carl Mohr die Summe von Tausend Gulden holl. Den Werth erhalten. Sie bringen denselben in Rechnung laut Bericht.

Herren J. Lahr u. Comp. J. T. Flügel.
in Amsterdam.
Prima. Copia.

(Indossamente.)

Für mich an die Verordnung des Herrn C. Stark. Werth in Rechnung.
Augsburg d. 2. Sept. 1834.

Carl Mohr.

Für mich an die Verordnung des Herrn N. Vogel. Werth in Rechnung.
Nürnberg d. 11. Sept. 1829.

C. Stark.

Für mich an die Verordnung des Herrn J. F. Blau. Werth in Rechnung.
Frankfurt a. M. d. 19. Sept. 1834.

N. Vogel.

Bisher Copia.

Für mich an die Verordnung des Herrn C. Grün. Werth in Rechnung.
Frankfurt a. M. d. 20. Sept. 1834.

J. F. Blau.

Für mich an die Verordnung des Herrn J. Roth. Werth erhalten.
Leipzig d. 26. Sept. 1834.

C. Grün.

Für mich an die Verordnung des Herrn C. Olff. Werth in Rechnung.
Leipzig d. 27. Sept. 1834.

J. Roth.

§. 313. Vermittelst der Wechselduplicate kann sich der Wechselinhaber auch über Daseyn und Annahme des angeblich zur Erzielung der Annahme übersandten Exemplars Gewißheit verschaffen.

Wenn nämlich Jemand einen Secundawechsel erhält, auf welchem bemerkt steht, daß der Prima zur Acceptation versandt sei, so kann er, entweder um sich von der Wahrheit der Angabe zu überzeugen oder aus was immer für einem Grunde, folgendes Verfahren in Anwendung bringen, um den vorgeblich acceptirten Prima an sich zu ziehen.

Besitzt er außer dem Secunda noch den Tertia, so übersendet er den Secunda seinem Correspondenten am Zahlungsort, und läßt durch denselben vermöge einer besondern Vollmacht und gegen Vorzeigung des Secunda den Prima beziehen. Der Aufbewahrer des Prima streicht die ihn betreffende Anzeige auf dem Secunda aus, und bemerkt die Ablieferung des Prima an den Bevollmächtigten; z. B.:

An Herrn N., als den Bevollmächtigten des Herrn A., ausgeliefert.

Besitzt der Inhaber nur den Secunda, so bedient er sich desselben zum Behuf obiger Maßregel, und setzt eine Abschrift, mit der Bemerkung versehen, wo der Original-Prima und Secunda anzutreffen sind, durch sein Indossament in weitern Umlauf.

Die Vollmacht kann auf folgende Art ausgefertigt werden.

Als Inhaber des Original-Secunda: Frankfurt a. M. d. 10. Jan. 1834. Für 1000 fl. holl. gezogen drei Monate nach Dato Ordre Hrn. A. von Hrn. B. auf Hrn. C. in Amsterdam, girirt von Hrn. A. auf Hrn. D., von diesem an Hrn. E. und von diesem an mich, bevollmächtige ich hierdurch den Hrn. F. in Amsterdam, in Gemäßheit der auf gedachtem Secunda gegebenen Notiz, den dazu gehörigen Prima von Hrn. G. daselbst für mich zu erheben.

Urkundlich meiner Unterschrift und Besiegelung.

Mainz, den 19. Febr. 1834.

N.

§. 314. Ist der Prima schon acceptirt, und sendet man solchen, um ihn nicht der Gefahr des Verlierens auszusetzen, an einen Correspondenten zur Verfügung des Secunda oder einer Abschrift, so wird auf jenem oder auf dieser bemerkt:

Prima acceptirt bei Herrn N., oder
Die acceptirte Prima bei Herrn N.

§. 315. Die Wechsel, welche man zur Besorgung der Annahme erhält, müssen, der Ordnung wegen, in einem, wie ein Index nach dem Alphabet eingebundenen Buche (dem sogenannten Primabuche), und also auf die Blattseite des Buchstabens, mit welchem die Firma des Absenders anfängt, eingetragen werden; wie aus folgendem Schema zu ersehen:

Dat. d. Empfangs	Absender	Trassat	Nr.	Summe	Verfallzeit	Dat. d. Abgabe	Empfänger
(Jahreszahl) (Datum)	N. N.	N. N.	—	—	— ten —	— ten —	N. N.

Die Nummern im obigen Schema, welche auch auf die Primen geschrieben werden, dienen dazu, letztere leichter herauszufinden. Für etwaige Bemerkungen kann noch eine weitere Rubrik eröffnet werden.

§. 316. In Betreff derjenigen Wechsel, deren Verfallzeit durch die Präsentation bestimmt wird, giebt es Gesetze, welche, zum Theil mit Berücksichtigung der Entfernung vom Ort des Ausstellers zu demjenigen des Bezogenen und anderer Umstände, Fristen vorschreiben, innerhalb welcher solche Wechsel eingelöst seyn müssen. Die Sichtwechsel, und diejenigen Usowechsel, deren Verfallzeit durch die Präsentation bestimmt wird, sind nämlich in so fern, als sie (wenn das Gesetz keine Grenzen setzt) nach der Willkühr der sich folgenden Inhaber lange in Umlauf bleiben können, nicht allein für den Aussteller, sondern auch für den Inhaber gefährlich; und zwar in Beziehung auf Erstern, weil der Bezogene, und in Beziehung auf den Inhaber, weil dessen Vormänner inmittelst falliren können.

So heißt es z. B. im Code de commerce Titre VIII. Art. 160. Le porteur d'une lettre de change tirée du continent et des iles de l'Europe, et payable dans les possesions européennes de la France, soit à vue, soit à un ou plusieurs jours ou mois ou usances de vue, doit en exiger le paiement ou l'acceptation dans les six mois de sa date, sous peine de perdre son

recours sur les endosseurs et même sur le tireur, si celui-ci a fait provision. — Le délai est de huit mois pour la lettre de change tirée des Échelles du Levant et des côtes septentrionales de l'Afrique sur les possesions européennes de la France, et réciproquement du continent et des îles de l'Europe sur les établissements français aux Échelles du Levant et aux côtes septentrionales de l'Afrique. — Le délai est d'un an pour les lettres de change tirées des côtes occidentales de l'Afrique, jusques et compris le cap de Bonne-Espérance. Il est aussi d'un an pour les lettres de change tirées du continent et des îles des Indes occidentales sur les possesions européennes de la France, et réciproquement du continent et des îles de l'Europe sur les possesions françaises ou établissements français aux côtes occidentales de l'Afrique, au continent et aux îles des Indes occidentales. — Le délai est de deux ans pour les lettres de change tirées du continent et des îles des Indes orientales sur les possesions européennes de la France, et réciproquement du continent et des îles de l'Europe sur les possesions françaises ou établissments français au continent et aux îles des Indes orientales. — Les délais ci-dessus de huit mois, d'un an et de deux ans sont doublés en temps de guerre maritime.

Statt eines Gesetzes hierüber, enthält die würtembergische W. O. einen Rath (!); es heißt daselbst, Kap. 4. §. 8: „Weil ein solcher (Sichtwechsel) lang herum laufen, und der, welcher die Zahlung thun sollte, indeß falliren kann, der Aussteller des Wechsels hingegen bis erfolgter Zahlung immer verhaftet bleibt, so ist diese Art von Wechselbriefen für den Aussteller höchst gefährlich, und daher so viel wie möglich zu vermeiden."

Ist ein Wechselinteressent daran Schuld, daß der Wechsel nicht zur gesetzlichen oder im Wechsel selbst bestimmten Zeit zur Zahlung vorgezeigt worden ist, und entsteht hierdurch ein Schaden, so muß er denselben tragen; d. h. er verliert den Regreß an seine Vormänner. Wenn es erweislich ist, daß der Aussteller oder ein anderer Wechselbetheiligter durch seinen Schaden bereichert würde (z. B.: der Aussteller hat auf Credit gezogen und durch den Verkauf der Tratte Geld erhalten; ein Wechselbetheiligter läßt sich eine Versäumniß zu Schulden kommen; der Bezogene oder Acceptant, der zur Zahlzeit solvent war, ist unterdessen fallit geworden; der betreffende Wechselbetheiligte verliert den Regreß — und mithin hätte der Aussteller so viel gewonnen, als er für die Tratte erhalten hat), oder, daß der Wechsel, auch wenn man ihn zur gehörigen Zeit vorgezeigt hätte, doch nicht bezahlt worden wäre; so kann er sich nur nach gemeinem Rechte an denjenigen halten, der durch seinen Schaden bereichert würde.

Der Verlust des Regresses fällt indessen nach mehreren W. O. weg, wenn der betreffende Wechselbetheiligte beweisen kann, daß der Wechsel nicht wegen Versäumniß von seiner Seite, sondern wegen höherer Gewalt (unabwendbarer, nicht

in feiner Gewalt stehender Ereignisse, z. B. Ueberschwemmung, Beraubung der Post ꝛc.), zu spät an den Ort des Bezogenen gelangt ist.

Erhält der Präsentant den Wechsel nach Ablauf der entweder gesetzlichen, oder im Wechsel bestimmten Zahlungszeit, so behält er den Regreß gegen seinen Vormann, wenn er es beweisen kann. Zum Beweise der verspäteten Ankunft dient dem Präsentanten der Poststempel, der das Datum des Abgangs und der Ankunft angiebt; und sollte derselbe fehlen, so kann er sich einen besondern Postschein darüber geben lassen.

Was den Acceptanten betrifft, so ist derselbe auch nach dem Verfalltage in so fern zur Zahlung nach Wechselrecht verpflichtet, als die Wechselverjährung (§. 288.) noch nicht eingetreten ist.

d) Von der Acceptation.

§. 317. Die Acceptation wird vom Bezogenen selbst, oder von dessen Bevollmächtigtem (Procuraführer) ausgefertigt. Die Erklärung geschieht durch das Wort „acceptirt" und die Namensunterschrift des Bezogenen. Zur Vorsicht pflegt man in der Annahme die Wechselsumme in Buchstaben ausgedrückt zu wiederholen. Bei Sichtwechseln wird das Datum bemerkt, weil die Verfallzeit von dem Tage der Acceptation an gerechnet wird. Z. B.:

Am 8. Sept. 1834 acceptirt
N. N.

Ist der Wechsel domicilirt, so muß der Bezogene sein Zahlungsdomicil bei der Acceptation bemerken, wenn nur der Ort des Domicilaten im Wechsel angegeben ist; z. B.:

Angenommen für Tausend Gulden rhein., zahlbar im Domicil des Herrn N. in Mainz.

(Unterschrift.)

Die Acceptation wird entweder unten auf den Wechsel, oder, was gewöhnlicher ist, zu Sicherstellung gegen Verfälschung mit rother Dinte, quer durch den Wechsel geschrieben; manche Häuser drücken auch aus diesem Grunde ihrer Unterschrift einen trocknen, ihre Firma enthaltenden Stempel auf.

§. 318. Eine bedingte Annahme darf der Präsentant im Allgemeinen nicht gestatten. Wenn er Bedingungen, Einschränkungen, z. B. eine spätere Verfallzeit, bewilligt, so muß er den Schaden, der aus einer solchen Annahme entstehen kann, tragen, ohne sich dafür des Regresses gegen seine Vormänner bedienen zu können. Es giebt indessen Wechselordnungen, welche dem Präsentanten gestatten, den Bezogenen nur für einen Theil der Wechselsumme acceptiren zu lassen und sich für den Rest an seine Vormänner zu halten.

§. 319. Wenn ein Wechsel erst nach seiner Verfallzeit an dem Ort des Bezogenen anlangt, so muß der Inhaber desselben sogleich präsentiren und nach erfolgter Annahme innerhalb 24 Stunden die Zahlung erhalten, und im Fall der Nichtannahme

oder Nichtbezahlung die Behufs seines Verhaltens gegen seine Vormänner (weiter unten vorkommenden) Maßregeln nehmen.

§. 320. Wenn der Präsentant eines domicilirten Wechsels an dem Ort des Domiciliaten befindlich ist, und der Bezogene an einem benachbarten Orte wohnt, so kann sich der Inhaber einer Abschrift des Wechsels bedienen, um solche statt des letztern zur Acceptation an den Bezogenen selbst einzusenden; diesem steht es indessen frei, auf eine bloße Abschrift hin zu acceptiren. Eine solche Acceptation kann in folgender Form geleistet werden:

Von dieser Abschrift acceptire ich das Original 2c.

N. N.

An und für sich betrachtet, scheint überhaupt der Gebrauch der Wechselabschrift zum Behufe der Acceptation nicht unstatthaft zu seyn, weil der Acceptant nur gegen Vorzeigung des Originals (und natürlich auch der acceptirten Abschrift) Zahlung zu leisten hat. Wenn aber auch das Gesetz (wie z. B. die W. O. von S. Weimar §. 47) einen solchen Gebrauch der Wechselabschrift gestattet, so ist derselbe gleichwohl nur in besondern Fällen (so wie z. B. in dem oben angeführten Falle) in der Praxis zulässig. Zwar ist die Acceptation auf der Abschrift für den Acceptanten eben so verbindlich wie auf dem Original; es könnte aber der Fall eintreten, daß die Abschrift nicht mit dem Avis übereinstimmt, und daß der Bezogene deswegen nicht acceptirt; und in Folge dessen könnte der Einsender der Abschrift den Regreß gegen seine Vormänner verlieren, weil man nicht wissen kann, ob nicht gerade wegen einer solchen Abweichung (Nichtübereinstimmung des Avisbriefs mit der Abschrift) die Acceptation verweigert worden ist. Hiermit übereinstimmend heißt es in der Dessauischen W. O. §. 54. „Auch ist dem Inhaber erlaubt, dem an einem andern Orte wohnenden Trassaten zum Behuf der Acceptation eine bloße Abschrift des Wechsels zu schicken; verweigert jedoch der Bezogene die Acceptation auf die bloße Uebersendung der Abschrift, so ist der Inhaber deßhalb noch nicht zur Aufnahme des Protestes berechtigt.“

Es giebt übrigens auch W. O., welche den in Rede stehenden Gebrauch der Wechselabschrift nicht gestatten. So heißt es z. B. in der Hannöver'schen W. O. §. 18. „Eine Wechsel-Copei kann nur zu Ehren eines Original-Indossanten oder bedingt dahin acceptirt werden, daß der Trassat von dieser Copei das Original auf erfolgte Vorzeigung zu acceptiren sich erkläre.“

Die Einsendung einer Wechselabschrift zum Behufe der Acceptation ist jedenfalls da nicht zulässig, wo die W. O. die Einsendung eines Originalwechsels verlangt, wie z. B. die Nürnberger W. O., woselbst es Kap. I. §. 5 heißt: „Dem Geber aber soll obliegen, die Prima derer allhier gemachten Wechselbriefe mit der ersten oder folgenden Post zur Acceptation zu senden.“

§. 321. Nach den meisten deutschen Wechselordnungen muß die Acceptation, wenn sie anders gültig seyn soll, nach der im Obigen angegebenen Weise ausgefertigt werden. Nach einigen Wechselordnungen (z. B. nach denjenigen von S. Weimar und Anhalt-Köthen) macht selbst die mündliche Acceptation, wenn sie erwiesen ist,

den Acceptanten zur Bezahlung verbindlich. Nach dem preußischen Wechselrecht ist die Annahme an keine Form gebunden; behält der Bezogene den ihm selbst vorgezeigten und eingehändigten Wechsel über Nacht bei sich, so gilt dies für eine stillschweigende Acceptation. — In England wird ein Wechsel als acceptirt angesehen, wenn der Bezogene nur das Wort „acceptirt" oder seinen Namen darauf schreibt.

e) Von der Zahlung der Wechsel.

§. 322. Sobald die zur Einlösung eines Wechsels festgesetzte Zeit abgelaufen ist, so ist der Wechsel, dem Sprachgebrauch zufolge, fällig oder verfallen.

Da, wo keine Respecttage eingeführt sind, ist der im Wechsel angegebene Verfalltag auch der Zahltag.

Sind in den Gesetzen Zahlstunden angegeben, so dürfen solche nicht überschritten werden. Wo keine gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung vorhanden sind, hat man die auf dem Zahlplatze herkömmlichen Geschäftsstunden zu beachten.

Sonn-, Buß- und Feiertage sind hier gewöhnlich so wie bei der Acceptation zu berücksichtigen. Die Gesetze verfügen hierüber, theils, daß die Verfallzeit am Werktage vorher, theils am Tage nachher eintreten solle. Zu den Feiertagen gehören nicht blos die kirchlichen (die Tage der Heiligen bei Katholiken, an denen Geschäfte nicht verboten sind, nicht mitgerechnet), sondern auch die von Staatswegen auf Veranlassung politischer Ereignisse vorgeschriebenen.

§. 323. Wegen der zur gehörigen Zeit zu bewerkstelligenden Vorzeigung zur Zahlung ist es zweckmäßig, den Verfalltag auf dem Wechsel zu bemerken, was gewöhnlich oben linker Hand, und zwar mit rother Dinte geschieht, damit der Datum besser in die Augen fällt.

§. 324. Die Zahlung kann auch vor dem Verfalltage geleistet werden, und zwar

1) wenn ein Dritter den Wechsel gegen Abzug der bis zum Verfalltage zu laufenden Zinsen nach dem bedungenen Zinsfuße zahlt, d. h. den Wechsel discontirt (§. 28.);

2) wenn der Acceptant selbst frühere Zahlung dem Inhaber darbietet.

Eigentlich kann vor der ordentlichen Verfallzeit weder der Acceptant mit Sicherheit zahlen, noch der Präsentant diese Zahlung anders als auf seine Gefahr annehmen. Viele Wechselordnungen bestätigen diesen Satz, und zwar mit Recht, weil überhaupt nach Vorschrift des Wechsels verfahren werden muß. Ist z. B. der Wechselinhaber Commissionär, d. h. hat er blos den Incasso zu besorgen, erhält er die Zahlung vor der Verfallzeit und wird er in der Zwischenzeit insolvent, so kann der Acceptant für den Schaden, der dem Auftraggeber hieraus erwächst, verantwortlich gemacht werden.

Die Gesetze gestatten indessen die Zahlung vor Verfall in einzelnen Fällen, nämlich

1) wenn sämmtliche Vormänner die frühere Zahlung genehmigen;

2) wenn der Wechsel auf Ordre lautet, weil nach mehreren Gesetzen in diesem Falle der Aussteller die Befugniß verliert, zu contremandiren, d. h. bei dem Bezogenen die Zahlung abzubestellen.

Will sich der Acceptant sicher stellen, so discontirt er den Wechsel und läßt ihn an sich indossiren; er behält, wenn auch jetzt noch contremandirt werden sollte (und dürfte), als Indossat sein Recht der Regreßnahme gegen den Indossanten.

Das Indossament kann in diesem Falle so gestellt werden:

Für mich an Sie selbst. Valuta berichtigt ꝛc.

Die frühere Zahlung geschieht indessen immer auf Risiko des Acceptanten.

§. 325. Die Zahlung kann auch nach dem Verfalltage statt finden. Konnte der Acceptant am Verfalltage nicht zahlen und ist protestirt worden, so muß er, wenn er später zahlt, dem Präsentanten die Protestkosten so wie die Verzugszinsen vergüten.

§. 326. Wenn der Acceptant den Präsentanten nicht kennt, so muß sich letzterer als rechtmäßiger Eigenthümer des Wechsels ausweisen; gewöhnlich genügt hierzu die Mitunterschrift eines Handelshauses bei der Quittirung des Wechsels. Man kann denselben aber auch an einen bekannten Dritten indossiren lassen, wodurch man ebenfalls gesichert ist.

§. 327. Der Acceptant ist nicht verpflichtet, die Wechselsumme dem Präsentanten zu verabfolgen,

1) wenn, Falls ein Exemplar bereits acceptirt ist, noch kein anderes Exemplar zur Verfallzeit angelangt ist. Wenn der Aufbewahrer des acceptirten Exemplars, um den Vortheil seines Auftraggebers wahrzunehmen, den Wechselbetrag vom Bezogenen fordert, so kann dieser von jenem, wenn er ihm den Betrag einhändigen will, Caution fordern, oder es ist ihm gestattet, den Betrag bei Gericht zu hinterlegen.

Dasselbe Verfahren kann in Anwendung kommen,

2) wenn der acceptirte Prima zur Verfallzeit nicht vorhanden ist, und

3) wenn der Wechsel fehlerhaft ausgestellt oder indossirt ist.

§. 328. Die Zahlung des Wechsels muß in der darin vorgeschriebenen Münzsorte geschehen.

Ist die Münzsorte im Wechsel nicht angegeben, so geschieht die Zahlung in der gewöhnlichen Münze des Zahlungsorts, oder in der, welche zu Wechselzahlungen bestimmt ist.

Wenn der Wechsel in einer fremden, am Zahlungsorte nicht vorhandenen Währung ohne Cursbestimmung gezogen ist (z. B. von London auf Berlin in Livres Sterling), so wird gewöhnlich nach dem Curs bezahlt, welchen die fremde Währung am Verfalltage des Wechsels für kurze Sicht hat; wenn aber am Zahlungsort kein Curs auf den Platz besteht, auf dessen Währung der Wechsel lautet, so wird der Curs des nächsten, mit beiden Plätzen wechselnden Ortes zur Wechselreduction angenommen.

Wird der Curs im Wechsel angegeben, so geschieht dies z. B. wie folgt:

Paris, Dec. 9th, 1833.

L. 85. 14. 7

Two Months after Sight pay to the Order of Mr. William Bing, One Thousand Eight Hundred an Fortythree Francs, Eigtheen Centimes; Exchange at 21 Francs, 50 Centimes p. L. Sterling, for value received.

Mr. John Carr,
London.

H. Jones.

Außerdem kann auch der Geldreduction ein angenommenes Verhältniß zum Grunde liegen. So wird z. B. von den französischen Wechselplätzen auf Frankfurt a. M. in Franken trassirt, und bei der Reduction nimmt man der Usance zufolge 80 Fr. = 81 Livres, und 24 Livres = 11 fl. rhein. an, was dem Pari ziemlich nahe kommt.

§. 329. Die Zahlung der Wechsel kann überhaupt geschehen:

1) Durch baare Zahlung, wobei dem Gebrauch zufolge der Präsentant die Wechselsumme in der Behausung des Acceptanten zu erheben hat.

2) Der Compensirung oder Abrechnung der etwaigen gegenseitigen Schulden und Forderungen des Acceptanten und Präsentanten. Hat der Acceptant gleichzeitig eben so viel an den Präsentant zu fordern als er ihm in Folge des Wechsels schuldet, so gleicht sich die Schuld gegen die Forderung aus; beträgt aber die Wechselsumme mehr als die Forderung des Acceptanten, so wird der Rest baar oder auf andere Weise ausgeglichen.

3) Durch Scontriren, was in dem Falle statt findet, wenn mehr als zwei Personen, welche gegenseitig zu zahlen und zu fordern haben, zusammentreten, um durch Ausgleichung ihrer Schulden und Forderungen die Baarzahlungen zu vermindern.

Nehmen wir z. B. an:

P. sei 1000 fl. schuldig an A.
A. " " " " " E.
D. " " " " " P.

Hiernach ist

A. schuldig / und hat eben so viel zu fordern } an { E. / P.

und es könnte folglich der P. dem E. die 1000 fl. auszahlen; weil aber auch

P. zu fordern hat / und für Rechnung des A. schuldig ist } an { D. / E.

so kann der D. dem E. die 1000 fl. zahlen, wonach also drei Zahlungen auf eine einzige zurückgeführt werden.

Auf eine ähnliche Weise werden an manchen Handelsplätzen bedeutende Summen schnell, und, vergleichsweise, mit wenig baarem Gelde berichtigt. So z. B. in London. Dort begiebt sich, einer getroffenen Uebereinkunft zufolge, einer der Commis eines jeden Wechselhauses täglich jedesmal ½ drei Uhr nach dem besonders dazu bestimmten und geeigneten Hause (clearing house) und bringt diejenigen Tratten mit, welche er an diesem Tage auf andere Häuser zahlbar erhalten hat, und legt solche in ein dazu eigens bestimmtes Schubfach oder Kästchen, deren jeder Banquier eines hat, worauf unter den Versammelten eine allgemeine Abrechnung gegen die gegenseitig lautenden Tratten statt findet. Von sämmtlichen gegenseitigen Ansprüchen und Forderungen wird dann ein Abschluß formirt, und die Posten werden dadurch so vereinfacht, und stellt sich am Ende die Rechnung so, daß ein Jeder nur noch mit zweien oder dreien abzuschließen hat, wonach der Saldo sofort bezahlt wird.

4) Durch Anweisung auf die Bank, wo solche existiren.

5) Durch Anweisungen und Wechsel, wobei es sich aber von selbst versteht, daß der Präsentant eigentlich nicht gezwungen werden könne, solche an Zahlungsstatt anzunehmen; doch giebt es Gesetze, nach welchen, unter gewissen Einschränkungen, der Wechselinhaber sich die Bezahlung durch Anweisungen gefallen lassen muß.

§. 330. Nach einigen Wechselordnungen muß der Empfang des Betrags auf den Wechsel selbst bescheinigt werden. In andern W. O. wird dem Bezogenen die Art der Empfangsbescheinigung frei gestellt, oder gar nichts davon erwähnt.

§. 331. Will der Inhaber eines fehlerhaften Wechsels sich dem Bezogenen verbürgen, so quittirt derselbe:

Empfangen unter Garantie des unrichtigen Giro.

N.

§. 332. Wenn der Präsentant außer dem an ihn indossirten Wechsel den acceptirten Prima auszuliefern hat, so bescheinigt derselbe auf ersterm Wechsel den Empfang wie folgt:

Pr. acquit mit Auslieferung des Prima.

N.

§. 333. Durch die Bezahlung des Wechsels ist der Wechselvertrag erfüllt, und der Aussteller von der übernommenen Verpflichtung befreit.

Dem Acceptanten ist die Vorsicht anzuempfehlen, auf dem quittirten Wechsel wegen des Mißbrauchs, welcher mit dem möglicher Weise verloren gehenden Wechsel gemacht werden könnte, die Acceptation auszustreichen.

§. 334. Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten erlischt außerdem durch die Verjährung (§. 288), so wie durch die Novation und Confusion.

Die Novation besteht in einer Umschaffung der bestehenden Schuld, und kann überhaupt auf dreierlei Art statt finden, nämlich:

1) Der alten Schuld wird eine neue substituirt, und jene wird als getilgt anerkannt. Dies wäre z. B. der Fall, wenn der Wechselschuldner dem Wechsel-

gläubiger einen auf sich selbst zahlbar lautenden Wechsel an Zahlungsstatt giebt, und wenn dieser jenem den Wechsel (welchen letzterer hätte bezahlen sollen) quittirt herausgiebt.

2) Ein neuer Schuldner (A.) tritt an die Stelle des alten (B.), und dieser (B.) wird vom Gläubiger (N.) dechargirt.

3) Ein neuer Gläubiger (N. N.) tritt an die Stelle des alten (N.) und dieser dechargirt den Schuldner (B.)

Das Erlöschen von Rechten und Verbindlichkeiten durch Confusion findet in der Weise statt, daß beide in einer und derselben Person vereinigt werden, wie z. B. wenn der Acceptant als Erbe &c. zum Besitz des Wechsels gelangt.

f) Von der Intervention.

§. 335. Es kann geschehen, daß ein vom Bezogenen nicht angenommener, oder vom Acceptanten nicht bezahlter Wechsel von einem Andern für Rechnung des Ausstellers oder eines Giranten eingelöst wird. Derjenige, welcher dies thut, heißt Intervenient, Ehrenacceptant oder Honorant, und derjenige, für dessen Rechnung der Wechsel eingelöst wird, heißt Intervent oder Honorat; die Handlung selbst Intervention. Die Intervention ist entweder eine Ehrenannahme, d. h. eine Intervention wegen Mangel Annahme, oder eine Ehrenzahlung, d. h. eine Intervention wegen Mangel Zahlung. Geschieht die Intervention für Rechnung des Ausstellers, so heißt sie Intervention zu Ehren des Ausstellers; diejenige für Rechnung eines der Giranten heißt Intervention zu Ehren des Giro; man nennt sie auch überhaupt Intervention zu Ehren der Unterschrift.

Der Zweck derselben besteht eines Theils darin, den Credit des Honoraten, welcher, wenn die Tratte nicht honorirt wird, darunter leiden könnte, aufrecht zu erhalten, und andern Theils, die Unkosten möglichst zu vermindern, welche ihm aus der Nichteinlösung des Wechsels erwachsen würden.

Die Intervention zur Annahme kann jedenfalls dann zugelassen werden, wenn der Bezogene, als solcher, den Wechsel nicht angenommen, was urkundlich, nämlich durch den Protest (s. weiter unten) nachgewiesen seyn muß.

Die Intervention zur Annahme findet in derselben Form, wie die gewöhnliche Acceptation statt, nur mit dem Unterschiede, daß dabei bemerkt wird, für wessen Rechnung die Intervention geschieht. Im Zweifel ist, wenn der Name des Honoraten fehlt, anzunehmen, daß zu Gunsten des Ausstellers intervenirt sei. *)

Wenn z. B. X. Blau in Paris einen Wechsel von 1000 Fr. für Rechnung

---

*) Pöhls, Wechselrecht §. 287.

des Ausstellers J. Roth in Berlin als Intervenient acceptirt, so ist die Acceptation wie folgt:

Angenommen für Tausend Franken zu Ehren der Unterschrift des Herrn J. Roth in Berlin.
Paris den —

X. Blau.

Ist Roth nicht der Aussteller, sondern ein Girant, so lautet die Acceptation: Angenommen für ꝛc. zu Ehren des Giro des Herrn N. N. ꝛc.

Die Ehrenannahme wird in dem gegen den Bezogenen erhobenen Proteste anhangsweise bezeugt.

Der Intervenient übernimmt in Beziehung auf den Präsentanten und dessen Vormänner dieselbe Verbindlichkeit, welcher sich der Bezogene durch die Acceptation des Wechsels unterworfen hätte, und er muß dem Honoraten unverzüglich von der Intervention Nachricht geben; dies gebietet, wo das Gesetz solches nicht vorschreibt, die Natur der Sache selbst.

§. 236. Die Zahlung durch Intervention ist entweder eine Zahlung durch Intervention im engeren Sinne, oder eine Intervention zur Zahlung. Die Zahlung durch Intervention geschieht durch den Ehrenacceptanten. Die Intervention zur Zahlung dagegen findet in dem Falle statt, wenn ein Intervenient ohne vorhergegangene Acceptation den Wechsel bezahlt.

Das Gesetz entscheidet darüber, ob vor der Zahlung durch Intervention im engern Sinne eben so wie vor der Annahme durch Intervention Protest erhoben werden müsse. Jedenfalls läßt sich die Behauptung aufstellen, daß da, wo auch ein nicht acceptirter Wechsel dem Bezogenen zur Verfallzeit wieder präsentirt, und der Protest Mangel Zahlung erhoben werden muß, die Präsentation zur Zahlung beim Bezogenen und die Protesterhebung auch in dem Falle zu geschehen habe, wenn der Wechsel durch Intervention angenommen ist.

Ist der Ehrenzahlung keine Ehrenannahme vorhergegangen (so z. B. wenn der Bezogene acceptirt hat, zur Verfallzeit nicht zahlt und nun ein Intervenient zahlt) so ist jedenfalls der Protest Mangel Zahlung (in Beziehung auf den Bezogenen) erforderlich.

Wenn ein Intervenient den Wechsel einlöst, so muß er dem Präsentanten die Protestkosten vergüten; er erhält dagegen den Protest (und natürlich auch den [quittirten] Wechsel); und jene werden ihm wieder vom Honoraten vergütet, welcher außerdem eine Provision zu zahlen hat, deren Größe sich nach den Gesetzen und Gewohnheiten jedes Ortes richtet.

Der Ehrenzahler erwirbt gegen den Honoraten und dessen Vormänner Wechselrecht, nicht blos für den Betrag des Wechsels, sondern auch für die Unkosten und die ihm zu gut kommende Provision. Geschieht also die Intervention zu Ehren des Ausstellers, so sind dadurch alle Giranten befreit, und der Intervenient

kann sich nur an jenen nach Wechselrecht halten. War der Wechsel vom Bezogenen acceptirt, so erwirbt er auch ein Recht gegen den Acceptanten, wenn ihn das Gesetz in die Rechte des Präsentanten treten läßt.

§. 337. Die Intervention kann von folgenden Personen geleistet werden:

1) Vom Bezogenen. Acceptirt und zahlt derselbe als solcher, d. h. nicht als Intervenient, so kann er, wenn er keine Deckung vom Aussteller erhalten, sich an diesen für den Betrag des bezahlten Wechsels nicht nach Wechselrecht, sondern nur nach gemeinem Rechte halten. Ist also der Bezogene nicht gedeckt, will er gleichwohl, aus was immer für einem Grunde, den Wechsel einlösen, sich aber sicher dabei stellen, so wird er als Intervenient zahlen, weil er in dieser Eigenschaft Wechselrecht erwirbt. Dies kann z. B. geschehen, wenn der Aussteller für Rechnung eines Andern trassirt hat und durch den Auftraggeber bei dem Bezogenen noch nicht accreditirt worden ist oder jener die Deckung noch nicht gemacht hat. In einem solchen Falle pflegt man auch wohl, vorausgesetzt, daß man den Aussteller für creditfähig hält, frei zu acceptiren, was darin besteht, daß man zwar als Bezogener, aber mit Vorbehalt der Verbindlichkeit des Ausstellers acceptirt. (Mehr hierüber in der II. Abth. 3. Absch. 2. Unterabsch.)

Der Bezogene kann auch für Rechnung eines Giranten interveniren, was für den Credit des Ausstellers natürlicher Weise nachtheilig ist.

2) Von einem Giranten.

3) Vom Präsentanten.

4) Von solchen Personen, welche von dem Aussteller und (oder) andern Wechselbetheiligten in Folge sogenannter Hülfs- oder Nothadressen aufgefordert worden sind, den Wechsel einzulösen, falls es vom Bezogenen nicht geschehen sollte.

Um nämlich der Annahme des Wechsels gewiß zu seyn, bemerkt man auf demselben die Adresse eines Handelsfreundes an dem Zahlungsort, bei welchem der Präsentant, wenn die Annahme von dem Bezogenen verweigert wird, Acceptation und Zahlung erhalten kann. Sonst schrieb man solche Adressen auf besondere Zettel, welche an den Wechsel geheftet wurden. Jetzt schreibt man sie auf die Vorderseite des Wechsels unten am Rande.

Hat der Aussteller für Rechnung eines Andern gezogen, was aus der Angabe im Wechsel, auf wessen Rechnung die Wechselsumme zu stellen sei (z. B. und stellen solche auf Rechnung N.) hervorgeht, so kann er die Nothadresse auch an den Bezogenen richten, wie folgt:

Herrn N. N., bei welchem im Nothfalle, in Berlin.

Oder:

Herrn N. N. in Berlin.

Nöthigenfalls bei dem Herrn Bezogenen.

Trassirt aber der Aussteller für eigene Rechnung, und will er den Wechsel

mit einer Nothadresse versehen, so ist es schicklich, daß solche von fremder Hand geschrieben werde, weil, wenn man an der Handschrift erkennt, daß die Nothadresse vom Aussteller selbst herrührt, der Credit des Bezogenen in so fern darunter leidet, als daraus hervorgeht, daß es der Aussteller nicht für ausgemacht hält, daß der Bezogene den Wechsel einlösen werde.

5) Von solchen Personen, welche sich freiwillig zur Intervention anbieten, ohne in Folge einer Hülfsadresse dazu aufgefordert gewesen zu seyn, vorausgesetzt, daß diese Personen wechselfähig sind. Nach mehreren Wechselordnungen, z. B. nach der Nürnberger, Würtembergischen ꝛc. ist aber der Wechselinhaber nicht verbunden, sich von einer solchen Person die Intervention gefallen zu lassen; es sei denn, daß diese für die zu leistende Zahlung Caution stellt oder gleich zahlt.

§. 338. Stehen mehrere Hülfsadressen auf dem Wechsel, so erhält diejenige Adresse den Vorzug, oder es muß bei derjenigen Adresse zuerst um Acceptation oder Zahlung nachgesucht werden, durch welche die meisten Indossanten von ihrer Wechselverbindlichkeit befreit werden, also bei der Adresse derjenigen Person, welche den Wechsel für Rechnung eines frühern Wechselinteressenten annehmen oder bezahlen will. Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, wenn derjenige, welcher eine Hülfsadresse ausfertigt, die Anfangsbuchstaben seiner Firma beifügt, weil man alsdann vermittelst der Indossamente finden kann, welche Adresse das nächste Recht zur Intervention habe.

Fügt z. B. der Indossant J. Roth eine Hülfsadresse auf X. Blau bei, so wird sie wie folgt ausgefertigt:

Nöthigenfalls bei Herrn X. Blau, für J. R.

Fehlen diese Anfangsbuchstaben, so hat sich der Präsentant bei sämmtlichen Adressen zu melden, und diejenige vorzuziehen, durch deren Annahme die meisten Giranten frei werden.

g) Von der Protestation.

§. 339. Wenn der Präsentant die Annahme des Wechsels nicht erhalten kann, oder wenn er nach erfolgter Annahme vom Acceptanten nicht bezahlt wird, so muß er zum Behufe des weitern Verfahrens gegen seine Vormänner einen Beweis darüber produciren. In diesem Zeugniß, von einer gesetzlich dazu bestimmten Person, gewöhnlich von einem Notar ausgefertigt, wird die Nichtannahme oder Nichtbezahlung des Wechsels beurkundet, die Ursache der Weigerung angeführt und die Ersatzforderung an die Wechselinteressenten in Betreff des Kapitals, der Zinsen und der Unkosten vorbehalten. Der Notar verfügt sich zu dem Ende zum Trassaten, und fordert seine Erklärung in Betreff der Annahme oder Zahlung. Eine solche Urkunde, welche zur gesetzlichen Zeit ausgefertigt werden muß, sichert dem Präsentanten alle Rechte an seine Vormänner, in so fern aus

derselben hervorgeht, daß er keine seiner Obliegenheiten zur Eintreibung der Wechselsumme versäumt habe.

§. 340. Der Protest wegen verweigerter Annahme ist zu erheben, wenn der Wechsel nicht gehörig angenommen wird. Da aber der Präsentant die Verpflichtung hat, den Wechsel in der Art, wie der Trassant es beabsichtigte, acceptiren zu lassen, so können die Umstände, in welcher er in der Lage ist, den Beweis, daß er in dieser Beziehung das Seinige gethan habe, führen zu müssen, mannigfaltig seyn, und eben so mannigfaltig sind deshalb auch die Veranlassungen zur Prozeßlevirung. Daher findet dieser Protest nicht blos statt, wenn die Annahme überhaupt verweigert wurde, sondern auch:

1) wenn der Trassat nur für einen Theil acceptiren will. In diesem Falle ist derjenige mitbegriffen, wenn die Acceptation auf eine andere als die in dem Wechsel genannte Münze lautet, oder zu einem andern Curs geschieht.

2) Wenn der Bezogene seiner Annahme eine Bedingung beifügen will, z. B. diejenige eines spätern Zahlungstermins.

3) Wenn er nicht als Trassat, sondern als Intervenient, es sei nun für Rechnung des Ausstellers oder eines Indossanten, acceptirt.

4) Sind die in Ziffern und in Buchstaben ausgedrückten Wechselsummen ungleich, so kann sich der Präsentant die Acceptation für die größere Summe gefallen lassen, und braucht, da er nie gehindert ist, das Mehrere anzunehmen, nicht protestiren zu lassen; acceptirt aber der Bezogene für die geringere Summe, so muß der Inhaber protestiren, in dem Falle ausgenommen, wenn er weiß, daß die kleinere Summe die eigentlich gemeinte und richtige sei.

5) Wenn bei domicilirten Wechseln der Bezogene die Adresse des Domicilaten nicht beifügt.

6) Befinden sich Nothadressen in dem Wechsel, so ist, nachdem der Bezogene die Annahme verweigert hat, auch gegen diese zu protestiren, wenn sie die Annahme überhaupt verweigern, oder nicht dem Wechsel gemäß leisten wollen, wohin alle Fälle gehören, in denen gegen den Trassaten zu protestiren war.

7) Wird dem Trassaten selbst der Wechsel zur Acceptation zugeschickt, so muß er, wenn er nicht acceptirt, den Protest eben so wohl wie ein Wechselinhaber leviren lassen.

Wenn ein, nicht am Zahlungsort wohnender Wechselinhaber den Wechsel dem Bezogenen selbst remittirt (§. 306), in dem Falle nämlich, wenn er demselben zufälliger Weise eben so viel oder mehr als die Wechselsumme beträgt, schuldet, so muß der Bezogene gegen sich selbst protestiren lassen, wenn er den Wechsel nicht annimmt.

8) Wo die Wechselordnungen dem Inhaber bei verweigerter Annahme zu erlauben, auf Sicherheitsbestellung zu dringen (wie z. B. nach der Augsburger W. O., woselbst es Kap. V. §. 4 heißt: „Wenn von Außen ein Protest di non accettatione kömmt, so ist der hiesige Aussteller oder Girant des Wechselbriefes

dem Inhaber für das Capital annehmliche Caution zu leisten schuldig"), da muß auch protestirt werden, wenn diese nicht geleistet wird.

§. 341. Der Protest wegen verweigerter Zahlung findet unter denselben Modificationen statt, wie der wegen verweigerter Annahme zu erhebende, in so fern sie eintreten können; also

1) Wenn ein acceptirter Wechsel überhaupt unbezahlt bleibt.

2) Wenn der Bezogene nur einen Theil bezahlt, für den Rest. Zu diesem Falle gehört auch der, wenn die in Ziffern und Buchstaben ausgedrückten Wechselsummen verschieden sind, der Bezogene ohne Angabe der Summe acceptirt hat, und zur Verfallzeit nur die kleinere Summe bezahlen will.

3) Wenn der Acceptant nur gegen Caution zahlen, oder deponiren will.

4) Ueberall, wo vorgeschrieben ist, daß auch der nicht acceptirte Wechsel zur Verfallzeit wieder vorgezeigt werden müsse, ist auch anzunehmen, daß, wenn der Bezogene nicht zahlt, der Wechsel auch wegen Nichtzahlung protestirt werden müsse.

5) Acceptirt, bei verweigerter Annahme, eine Nothadresse oder ein unberufener Intervenient (d. h. ein solcher, welcher nicht in Folge einer Nothadresse dazu aufgefordert worden ist) so tritt derselbe in die Zahlungspflicht des Trassaten ein, und es ist gegen ihn, so wie in jeder andern Hinsicht, so auch mit dem Protest, wie gegen den ordentlichen Acceptanten zu verfahren.

6) Hat der Trassat acceptirt, verweigert aber zur gehörigen Zeit die Bezahlung, so ist gegen die Nothadressen in denselben Fällen zu protestiren, in welchen der Protest wegen Nichtannahme gegen sie erhoben werden muß; also

7) wenn die Hülfsadresse die Bezahlung des Wechsels ganz verweigert;

8) wenn die bevorzugte Hülfsadresse nicht bezahlen will, oder nicht für den frühern Interessenten zahlt, und aus einem von beiden Gründen der Wechsel zu Ehren eines spätern Indossanten eingelöst wird.

9) Endlich muß protestirt werden, wenn der Wechsel durch Intervention angenommen oder bezahlt wird; und es wird, dem Gebrauch zufolge, die Intervention in dem Protest wegen Nichtannahme oder Nichtbezahlung von Seiten des Trassaten beurkundet.

§. 342. Die oben angeführten Fälle sind diejenigen, in welchen es absolut nothwendig ist, daß Protest erhoben werde.

Es gibt aber auch Fälle, in welchen das Protestiren zwar nicht in den Gesetzen bestimmt vorgeschrieben ist, aber als gewöhnliches Beweismittel zweckmäßig ist.

Mehrere der dahin gehörigen Proteste sind indessen in Partikularrechten vorgeschrieben, wonach also in einzelnen Ländern bald der eine, bald der andere dieser Proteste zu den absolut nothwendigen gezählt werden muß. Dahin gehören:

1) Die verweigerte Auslieferung eines Wechselduplicats, wenn dieses von dem Besitzer des andern Exemplars abgefordert wird. Der Protest ist erforderlich

a. Wenn das abzufordernde Exemplar aus was immer für einem Grunde nicht ausgeliefert wird.

b. Wenn das abgeforderte Exemplar zwar ausgeliefert wird, aber nicht in gehöriger Ordnung ist; z. B. wenn der Wechsel für eine geringere Summe, für einen spätern Verfalltag u. s. w. acceptirt ist.

2) Was von Nichtauslieferung eines Duplicats gesagt ist, gilt auch vom Originalwechsel, wenn der Aufbewahrer denselben an die abfordernde Copie nicht ausliefern will oder kann.

3) Wenn der Trassat, da wo dieses Präjudiz statt findet, weil er einen Wechsel über 24 Stunden bei sich behält, so angesehen werden muß, als habe er acceptirt. Schreibt er nun noch die Acceptation auf den Wechsel, und zwar so, daß sie die Wirkung der zur gehörigen Zeit geschehenen Annahme hat, so bedarf es keines Protestes.

Will der Inhaber aus der stillschweigenden Annahme den Bezogenen in Anspruch nehmen, so muß er zur Verfallzeit gegen ihn das Factum, aus welchem er auf die Acceptation geschlossen, also das Behalten des Wechsels, beweisen; er muß ferner zur etwaigen Regreßnahme gegen seine Vormänner beweisen können, daß der Protest Mangelsannahme nicht nöthig war, und folglich protestiren.

4) Der Protest gegen den Vormann, an dem man einen Regreß nehmen will, von dem man aber keine Bezahlung erhält. Dieser Protest ist besonders da erforderlich, wo die Ausübung des Rechts der Regreßnahme an eine vorgeschriebene Ordnung gebunden ist.

5) Wenn der Bezogene nicht existirt oder nicht aufgefunden werden kann.

Auch dieser Protest kann unter Umständen zu den nothwendigen gehören.

6) Wenn der Bezogene insolvent geworden, der Wechsel mag acceptirt seyn oder nicht. Denn in diesem Falle nützt die Annahme nichts, und ist sie noch nicht erfolgt, so ist der Wechselinhaber seiner Verbindlichkeit, dem Bezogenen den Wechsel zur Annahme vorzuzeigen, überhoben. Der darüber aufzunehmende Protest heißt Sicherheits- oder Securitäts-Protest.

Außer diesen Fällen können noch mehrere vorkommen, in denen es zweckmäßig seyn kann, zu protestiren, und es ist besser, darin zu viel als zu wenig zu thun; besonders dann, wenn der Betheiligte nicht weiß, wie er in dem fremden Orte behandelt wird.

§. 343. Der Protest muß in der Zeit ausgefertigt werden, welche die W. O. vorschreibt. In der Regel muß sogleich protestirt werden, d. h. im nächsten Zeitpunkt, nachdem die Handlung, deren Erfolglosigkeit durch den Protest nachgewiesen werden soll, geschehen ist.

War die vorgenommene Handlung an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden, wie z. B. häufig die Vorzeigung zur Annahme, so kann dem Präsentanten das Aufschieben des Protestirens nicht verboten seyn; der Protest muß aber jedenfalls vor-

genommen werden, bevor eine andere Handlung, wie z. B. die Annahme durch Intervention ꝛc. dazwischen kommt.

Wenn der Bezogene die Hoffnung giebt, den Wechsel bis zum Abgang der Post noch acceptiren oder bezahlen zu können, so darf der Präsentant nach einigen W. O. so z. B. nach der Frankfurter, mit dem Protestiren noch warten, muß aber zur gehörigen Zeit den Wechsel vom Notar in dessen Protokollbuch eintragen lassen, was Notiren genannt wird. Erfolgt aber gleichwohl keine Annahme oder Zahlung, so wird der Protest auf den Tag zurückdatirt, an welchem notirt worden ist.

§. 344. Der Protest ist in der Regel in der Wohnung dessen vorzunehmen, gegen welchen er erhoben wird.

Bei domicilirten Wechseln muß der Protest Mangels-Annahme gegen den Trassaten in dessen Wohnort, der Protest Mangels-Zahlung hingegen in dem Wohnort des Domicilaten und gegen diesen levirt werden.

§. 345. Der Protest enthält folgende wesentliche Bestandtheile:

1) Eine genaue, wörtliche Abschrift des Wechsels. Gleichgültig ist es übrigens, ob die Protestacte mit der Abschrift des Wechsels anfängt, oder ob man sie im Context einschaltet oder am Schlusse anhängt.

2) Das Datum des Protestes.

3) Der Ort des Protestes mit Benennung der Straße.

4) Die an den Protestirenden gelangte Requisition zur Vornahme des Acts mit Angabe, wer der Requirirende sei.

5) Hierauf folgt die möglichst kurze Erzählung der vorgenommenen Handlung und dessen, was sich dabei ereignet.

6) Zuletzt folgt der hergebrachten Form nach eine Protestation wegen Capital, Zinsen, Schaden und Kosten.

Wird mehrere Male protestirt, so werden sämmtliche Proteste in einem einzigen Documente aufgenommen.

Zur Erläuterung des Obigen dienen nachfolgende, in Frankfurt a. M. übliche Protest-Formulare.

(Zu §. 340.)

Im Jahr ———— den — des Monats ————
auf Requisition ———— N. N. ————

habe ich zu Ende Unterschriebener, dahier in der freien Stadt Frankfurt a. M. immatrikulirter öffentlich geschworner, und zu den Wechsel- und Handlungsgeschäften besonders verordneter und beeidigter Notar — Original — wovon hiernach eine Abschrift folgt, *dem Bezogenen der Annahme halber vorgezeigt, und von demselben zur Antwort erhalten etc.*

Weil nun sonach keine Annahme zu erhalten stunde;

Als habe ich Notar nomine quo supra wegen nicht *erfolgter Annahme* ob-

gedachte — und was dem weiter mit Kosten, Schaden, Interesse, Wechsel und Wiederwechsel, und wie es sonst Namen haben mag, anhängig, feierlich protestirt, um dieses alles von dem, der darunter verbunden, zu prätendiren und zu haben, wie sich solches von Rechtswegen, auch Wechselordnung und Herkommen gemäß, gebührt und gehört. So geschehen zu Frankfurt a. M. wie oben.

Abschrift.

(Zu §. 341.)

Im Jahr ———— den — des Monats ————
auf Requisition ———— N. N. ————

habe ich zu Ende Unterschriebener, dahier in der freien Stadt Frankfurt a. M. immatrikulirter öffentlich geschworner, und zu den Wechsel- und Handlungsgeschäften besonders verordneter und beeidigter Notar — Original — wovon hiernach eine Abschrift folgt, *dem Acceptanten der Zahlung halber vorgezeigt und von demselben zur Antwort erhalten etc.*

Weil nun sonach keine Zahlung zu erhalten stunde;

Als habe ich Notar nomine quo supra wegen nicht *erfolgter Zahlung* obgedachte — und was dem weiter rc.

(Hierauf folgt die Abschrift des Wechsels.)

(Intervention, zu §. 341, Nr. 9.)

Nachdem hierauf der hiesige Bürger und Handelsmann, Herr *N. N., vor mir, Notar, erklärt, dass er vorstehenden wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel zur Ehre der Firma und für Rechnung des Giro Herrn N. N. unter Protest einlösen würde, so habe ich solches gleichfalls ordnungsmässig attestiren wollen.*

Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung
N. N.

(Zu §. 340, Nr. 8.)

Im Jahr ———— den — des Monats ————
auf Requisition ———— N. N. ————

habe ich zu Ende Unterschriebener rc. Notar — Original — wovon hiernach eine Abschrift folgt, *dem Giranten N. N. (oder Aussteller) zu Leistung der wechselrechtlichen Sicherheit mit dem Bemerken vorgezeigt, dass dieser — bereits am — gegen den Bezogenen Mangel Annahme protestirt worden sei, und hierauf von demselben zur Antwort erhalten etc.*

Weil nun sonach die verlangte wechselrechtliche Sicherheit nicht zu erhalten stunde;

Als habe ich Notar nomine quo supra wegen nicht *erfolgter Sicherheitsleistung* obgedachte — und was dem weiter ꝛc.

(Zu §. 342, Nr. 6.)

Im Jahr ——— den — des Monats ———
auf Requisition ——— N. N. ———

habe ich zu Ende Unterschriebener ꝛc. Notar — Original — wovon hiernach eine Abschrift folgt, *und da bereits gegen den Acceptanten mehrere Wechselbriefe Mangel Zahlung in Protest gegangen (derselbe in Concurs gerathen) mithin zur Verfallzeit die Bezahlung dieses — nicht zu erwarten stehen dürfte; daher sich dann Herr Requirent protestando alle Rechtszuständigkeiten wahren wollen;*

Als habe ich Notar nomine quo supra wegen nicht *zu erfolgender Zahlung* obgedachte — und was dem weiter ꝛc.

(Zu §. 342, Nr. 5.)

Im Jahr ——— den — des Monats ———
auf Requisition ——— N. N. ———

habe ich zu Ende Unterschriebener ꝛc. Notar — Original — wovon hiernach eine Abschrift folgt, *dem Herrn Aussteller (Bezogenen, Acceptanten) der Zahlung halber vorzeigen sollen; nachdem derselbe aber, der Anzeige nach, allhier nicht anwesend seyn solle, auch Mangel gestellter Ordre sonst keine Zahlung zu erhalten stunde; daher dann obbemeldeter Herr Requirent sich vor mir protestando verwahren wollen;*

Als habe ich Notar nomine quo supra wegen nicht *erfolgter Zahlung* obgedachte — und was dem weiter ꝛc.

(Zu §. 342, Nr. 4.)

Im Jahr ——— den — des Monats ———
auf Requisition ——— N. N. ———

habe ich zu Ende Unterschriebener ꝛc. Notar — Original — wovon hiernach eine Abschrift folgt, *dem Giranten N. N. (oder Aussteller) zur Wiedereinlösung mit dem Bemerken vorgezeigt, dass dieser — bereits am — gegen den Bezogenen (Acceptanten) Mangel Zahlung protestirt worden sei, und hierauf von demselben zur Antwort erhalten etc.*

Weil nun sonach keine Wiedereinlösung zu erhalten stunde;
Als habe ich Notar nomine quo supra wegen nicht *erfolgter Wiedereinlösung* obgedachte — und was dem weiter rc.

h) Von der Regreßnahme.

§. 346. Unter Regreßnahme versteht man den Rückanspruch, welchen der Inhaber eines nicht eingelöseten Wechsels an denjenigen, der ihm aus dem Wechselgeschäft nach Wechselrecht verpflichtet ist, in dem Fall nehmen kann, wenn er sich keine Versäumniß hat zu Schulden kommen und zur gesetzlichen Zeit hat protestiren lassen.

Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden; nämlich: der Wechsel ist nicht acceptirt, oder der acceptirte Wechsel ist nicht bezahlt worden. Im erstern Falle kann, nach einigen Gesetzen der Regreß erst dann genommen werden, wenn es eine ausgemachte Sache ist, daß der nicht acceptirte Wechsel nicht eingelöst werden wird; dagegen kann aber derjenige, der im Nichtzahlungsfalle den Regreß zu nehmen berechtigt ist, der Regredient, von demjenigen, der ihm nach Wechselrecht verpflichtet ist, Caution für die am Verfalltage zu leistende Summe fordern; und im Zweifel kann man annehmen, daß dieses in allen Gesetzen, die die abermalige Präsentation und Protestation eines wegen Nichtannahme protestirten Wechsels fordern, als Grundsatz angenommen ist. *)

Ist aber die Zahlung überhaupt nicht oder nicht nach Vorschrift des Wechsels geleistet worden, so kann der Regreß genommen werden. Derjenige, gegen welchen das Recht der Regreßnahme ausgeübt worden, kann seiner Seits an seinen Vormann den Regreß nehmen, und so fort bis zum Aussteller. In Betreff der Ordnung des Regresses weichen aber die Gesetze von einander ab; nach einigen muß der Inhaber auf seinen unmittelbaren Vormann, und wenn er bei diesem keine Befriedigung erhalten kann, auf den nächst vorhergehenden Giranten, und so der Reihe nach durch alle Indossamente bis zum Aussteller hinauf zurückgehen; nach andern steht es dem Inhaber frei, sich nach Gefallen an denjenigen Vormann zu halten, der ihm am meisten ansteht, ohne an irgend eine Ordnung gebunden zu seyn, und wenn er sich an einen frühern Vormann vergeblich gewandt, auf die übersprungenen spätern Vormänner, ja selbst auf den Acceptanten zurück zu gehen, wenn er von seinen Vormännern nicht vollständig befriedigt worden ist.

Was die Zeit betrifft, binnen welcher der Regreß geltend gemacht werden muß, so weichen auch hierin die Wechselgesetze von einander ab; aber darin stimmen sie alle überein, daß jeder Trassant und Indossant (derjenige ausgenommen, der sich gegen die Regreßpflicht dadurch sichert, daß er in seinem Indossamente ausdrückt, daß er sich derselben nicht unterwerfe) nach strengem Wechselrecht angehalten werden könne, so wie, daß eine wechselrechtliche Versäumniß den Regreß aufhebe.

---

*) Pöhls, Wechselrecht §. 322.

Der Regreß kann auf zweierlei Art ausgeübt werden. Der Regredient kann sich nämlich den Betrag seiner Forderung von dem Vormann, auf den er zurückgehen will, einsenden, oder diesen Betrag bei demselben durch einen Dritten erheben lassen. Zweitens kann er den Betrag seiner Forderung auf denjenigen, an welchem er sich erholen will, trassiren und sich durch die Begebung des zu diesem Ende ausgestellten Wechsels bezahlt machen. Ein solcher Wechsel, Rückwechsel genannt, unterscheidet sich, außer, daß er wohl das Wort Rückwechsel enthält, in der Form nicht von andern Wechseln; doch findet in anderer Hinsicht der wesentliche Unterschied statt, daß der Vormann, der hier der Bezogene ist, ihn bezahlen muß, auch ohne ihn zu acceptiren.

Die Forderung des Regredienten besteht 1) aus dem Betrage des nicht eingelösten Wechsels, dem sogenannten Capital; 2) aus den Unkosten, als da z. B. sind: Protestkosten, Briefporto ꝛc.; 3) aus den Verzugszinsen, welche von dem Zahltage an zu rechnen sind, weil der Wechselgläubiger von diesem Tage an sein Capital entbehrt; und endlich 4) aus der, entweder gesetzlich oder durch Usance bestimmten, vom Capital zu berechnenden Provision, weil die in Folge der Nichteinlösung des Wechsels herbeigeführte Arbeit vergütet werden muß.

Ueber die einzelnen Theile der Gesammtforderung muß sich der Regredient bei demjenigen, an welchem er den Regreß, es sei nun auf die eine oder andere Art, nimmt, durch eine Rechnung, die sogenannte Retourrechnung, ausweisen.

§. 347. Hat der Platz des Regredienten einen Wechselcurs auf den Platz desjenigen, an welchen Ersterer seinen Regreß nehmen will (oder darf), und übt derselbe den Regreß durch einen Rückwechsel aus, so trassirt er so viel als nöthig ist, um durch die Begebung des Rückwechsels nach dem Tagescurs das zu erhalten, was ihm zukommt.

Hat z. B. ein Londner von einem Pariser einen Wechsel auf London erhalten, ist derselbe nicht eingelöst worden, hat der Inhaber für den Betrag von 100 Liv. Sterl. (für Capital, Provision und Unkosten, unter welchen auch Wechselcourtage mitbegriffen ist, weil sich der Regredient bei der Begebung des Rückwechsels eines Sensalen bedient) den Regreß auf Paris zu nehmen und ist der Curs von London auf Paris 25 Franken per 1 Liv. Sterl., so trassirt derselbe so viele Franken, daß er durch den Verkauf des Wechsels zum angenommenen Curse 100 Liv. Sterl. erhält, also so viele Franken, als aus dem Ansatz folgt:

? Franken	100 Liv. Sterl.
1	25 Franken.

Resultat: 2500 Franken.

§. 348. Nimmt, in Beziehung auf obiges Beispiel, der Regredient den Regreß nicht durch einen Rückwechsel, sondern läßt er den Betrag der Retourrechnung in Paris durch einen Commissionär erheben, so hat er ebenfalls seine 100 Liv. Sterl. nach dem Tagescurs von London auf Paris in Franken zu verwandeln, wonach er,

zum obigen Curs 25 Franken per 1 Liv. Sterl., 2500 Franken in Paris zu erheben hat.

§. 349. Nehmen wir nun, in Beziehung auf das im §. 347 aufgestellte Beispiel weiter an, daß der nicht eingelöste Londner Wechsel auf 99 Liv. Sterl. laute (wonach der Londner Wechselinhaber für Provision und Unkosten 1 Liv. Sterl. anrechnet); ferner, daß der Londner den Wechsel von einem Pariser, daß dieser den Wechsel von einem Amsterdamer und daß dieser denselben von dem Aussteller in Augsburg erhalten habe.

Der Londner hat seinen Regreß an seinen Vormann in Paris genommen. Soll sich nun dieser, abgesehen von den ihm etwa zu gut kommenden Spesen, an seinen Vormann halten, dieser sich wieder an den seinigen und so fort bis zum Aussteller, so kann dies, an und für sich betrachtet, und abgesehen von dem, was Gesetze hierüber verfügen, auf zweierlei Art geschehen; nämlich:

1) so, daß der Aussteller allein den Wechselcursen unterworfen ist; und

2) in der Weise, daß jeder Wechselinteressent, mit Ausnahme des Präsentanten (weil er sich jedenfalls nach dem Tagescurs für den Betrag der Retourrechnung zu erholen hat, und ihm folglich der Curs weder Vortheil noch Nachtheil bringen kann) dem Wechselcurs ausgesetzt ist.

Ist, in Beziehung auf die erste Art, der Curs von Paris auf Amsterdam 56 Groot vlm. per 3 Franken, so trassirt der Pariser so viel fl. holl. auf den Amsterdamer als erforderlich ist, um durch den Verkauf des Wechsels 2500 Fr. (den Betrag des von ihm eingelösten Rückwechsels) zu erhalten, mithin so viel als aus dem Ansatz folgt:

? fl. holl.	2500 Franken.
3	56 Groot vlm.
40	1 fl. holl.

Resultat: $1166^2/_3$ fl. holl.

Ist der Curs von Amsterdam auf Augsburg $35^1/_2$ fl. holl. per 30 fl. Conv. Courant, so kann sich der Amsterdamer die von dem Pariser auf ihn trassirten $1166^2/_3$ fl. holl. dadurch wieder verschaffen, daß er auf seinen Vormann in Augsburg so viel fl. Conv. Courant trassirt, als erforderlich ist, um durch den Verkauf des Rückwechsels zum Curs $35^1/_2$ vorbesagte Summe zu erhalten, also nach dem Ansatz:

? fl. Conv. Cour.	$1166^2/_3$ fl. holl.
$35^1/_2$	30 fl. Conv. Cour.

Resultat: 985 fl. 54 kr. Conv. Cour.

Auf obige Weise ist der Aussteller allein den Cursen der Mittelplätze unterworfen, denn er muß so viel zurückzahlen, als aus dem Ansatz folgt:

? fl. Conv. Cour.	100 Liv. Sterl.
1	25 Franken.
3	56 Groot vlm.
40	1 fl. holl.
35¹/₃	30 fl. Conv. Cour.

Resultat: 985 fl. 54 kr. Conv. Cour.

Auf die übrigen Wechselinteressenten hat der Curs keinen Einfluß, weil sie durch den Verkauf des dem jeweiligen Curs entsprechenden Rückwechsels nicht mehr und nicht weniger erhalten, als sie in Folge des auf sie trassirten Rückwechsels ausgegeben haben.

Soll aber (mit Ausnahme des auf dem Zahlplatze befindlichen Wechselbetheiligten) jeder Interessent dem Curs unterworfen seyn, so kann auf folgende Weise verfahren werden. Der Pariser hat 2500 Franken ausgezahlt wegen des vom Londner auf ihn trassirten Rückwechsels; dafür darf er sich nicht nach dem Curs von Paris auf Amsterdam erholen, weil er sonst dem Curs nicht unterworfen wäre, sondern er berechnet, was die 100 Liv. Sterl., für welche sich der Londner auf ihn erholt hat, nach dem Tagescurs von Paris auf London werth sind, oder was ihm 100 Liv. Sterl. kosten würden, wenn er dem Londner die Anschaffung dafür in Londner Papier zu machen hätte, und für den entsprechenden Betrag rembourſirt er sich auf Amsterdam. Der Amsterdamer berechnet eben so, wie viel 100 Liv. Sterl. nach dem Tagescurs von Amsterdam auf London werth sind, und für den entsprechenden Betrag rembourſirt er sich auf Augsburg nach dem Tagescurs von Amsterdam nach diesem Platz. Auf diese Weise ist jeder Wechselinteressent (ausgenommen der in London) dem Curs unterworfen, und der Aussteller ist nur den Cursen von Amsterdam auf London und Augsburg, und überhaupt, wenn die Kette der Giranten auch noch so lang wäre, den Cursen vom Platz seines Regredienten nach dem Zahlplatz und seinem Platze unterworfen.

Statt des Curses vom Platz des Regredienten nach dem Zahlplatze hätte im Obigen auch wohl das Silberpari oder jedes andere, in der Natur der Sache begründete, Verhältniß als Regulativ für den Regreß angenommen werden können; hier sollte nur im Allgemeinen angedeutet werden, in wie fern den gesetzlichen, mehr oder weniger von einander abweichenden Bestimmungen über die Regreßnahme verschiedene Principien zum Grunde liegen können.

§. 350. Die Gesetze weichen nicht allein in ihren Vorschriften über die Art und Weise der Regreßnahme des Capitals von einander ab, sondern sie enthalten auch in Betreff der Spesen, für welche sich der Regredient schadlos zu halten hat, mehr oder weniger von einander abweichende Bestimmungen.

§. 351. Zur Aufstellung einiger speciellen Beispiele nehmen wir an:

1) daß N. N. in Amsterdam von einem Frankfurter einen von N. N. in Leipzig auf Amsterdam ausgestellten Wechsel erhalten, daß derselbe wegen Nicht-

zahlung gehörig protestirt worden, und daß der Inhaber einen Rückwechsel auf seinen Vormann zieht;

2) daß der Frankfurter seinem Vormann eine Retourrechnung zufertigt;

3) daß ein Amsterdamer auf einen Frankfurter den Rückwechsel aus dem Grunde ausstellt, weil er den Wechsel als Intervenient eingelöst hat;

4) daß ein Frankfurter von N. N. in — einen Hamburger Wechsel erhalten, daß er denselben an N. N. in Hamburg remittirt hat, daß der Wechsel nicht eingelöst worden und ihm vom Inhaber eine Retourrechnung zugefertigt worden ist, ferner daß der Frankfurter seinem Vormann N. N. in — ebenfalls eine Retourrechnung zufertigt, in welcher, weil er keinen Rückwechsel ausgestellt, dem Platzgebrauch zufolge 1 %, unter der Benennung Ricambio, vom Capital angerechnet ist.

Die den obigen Angaben entsprechenden Retourrechnungen können wie folgt ausgefertigt werden.

I.

Retourrechnung

über einen Wechsel von 2000 fl., gezogen von N. N. in Leipzig am — ten — d. J. zwei Monate dato auf N. N. dahier, Ordre N. N. in Leipzig, indossirt an N. N. in Augsburg, N. N. in Frankfurt, und von diesem an meine Ordre.

Capital	fl.	2000. —
Protest	„	2. 50
Provision ⅓ %	„	6. 67
Briefporto	„	1. 33
zusammen	fl.	2010. 50

Diese fl. 2010. 50 C. auf Herrn N. N. zu 36½ heute entnommen, betragen Thlr. W. G. 1101. 52 kr.

Amsterdam den — ten —

N. N.

II.

Retourrechnung

über einen von Amsterdam Mangel Zahlung mit Protest zurückgekommenen Wechsel, ausgestellt von N. N. in Leipzig am — ten — d. J. zwei Monate dato, gezogen auf N. N. in Amsterdam, gehörig protestirt am — ten dieses Monats.

Capital	fl.	2000. —
Protest	„	2. 50
Provision ⅓ %	„	6. 67
Briefporto	„	1. 33
zusammen	fl.	2010. 50

Welche auf mich zum Amsterdamer Curs von 36½ Stüber für einen hiesigen Reichsthaler Wechselzahlung vista zurück trassirt

wurden mit	Thlr.	1101. 52
hiesige Provision ⅓ %	"	3. 60
Porto	"	—. 68
	Thlr.	1106. —
	fl. rhein.	1983. 35

Frankfurt a. M. den —

N. N.

III.

Retourrechnung

über einen Mangel Zahlung protestirten Wechsel von fl. 2000, gezogen von N. N. in Leipzig am — ten — d. J. auf N. N. dahier, Ordre N. N., indossirt an N. N. in Frankfurt a. M. und von diesem an N. N. dahier, welcher von mir für Rechnung des Herrn N. N. in Frankfurt a. M. durch Intervention eingelöst wurde.

Capital	fl.	2000. —
Protest	"	2. 50
Provision ⅓ %	"	6. 67
Briefporto	"	1. 33
	fl.	2010. 50

Wofür ich heute auf Herrn N. N. in Frankfurt a. M. durch meinen Rückwechsel zahlbar nach Sicht, Ordre N. N. im Curs zu 36½ Eilf hundert ein Thaler zwei und fünfzig Kreuzer Frankfurter Wechselzahlung gezogen habe.

Amsterdam den —

N. N.

IV.

Retourrechnung

über einen von Hamburg wegen Mangel Zahlung zurückgekommenen Wechsel mit gehörigem Protest.

Capital	Bco. Mk.	4800. —
Protest	"	9. 8
Provision ⅓ %	"	16. —
Briefporto	"	2. 4
	Bco. Mk.	4827. 12
zum hiesigen Curs 147½	Thlr.	2373. 58
	fl. rhein.	4257. 5
Ricambio 1 %	"	42. 34
Briefporto	"	1. 14
Courtage 1 ‰	"	4. 15
	fl. rhein.	4305. 8

Frankfurt a. M. den —

N. N.

§. 352. Als Beispiel von gesetzlichen Bestimmungen über den Regreß durch Rückwechsel wählen wir die hierauf sich beziehenden Artikel des französischen Handelsgesetzbuchs, welche in diesem Punkte mit denjenigen des neuen spanischen und des niederländischen Handelsgesetzbuchs in der Hauptsache übereinstimmen.

Code de Commerce. §. XIII. *Du Rechange.* Art. 177. Le rechange s'effectue par une retraite. 178. La retraite est une nouvelle lettre de change, au moyen de laquelle le porteur se rembourse sur le tireur, ou sur l'un des endosseurs, du principal de la lettre protestée, de ses frais, et du nouveau change qu'il paye. 179. Le rechange se règle à l'égard du tireur, par le cours du change du lieu où la lettre de change était payable, sur le lieu d'ou elle a été tirée. Il se règle, à l'égard des endosseurs, par le cours du change du lieu où la lettre de change a été remise ou négociée par eux, sur le lieu où le remboursement s'effectue. 180. La retraite est accompagnée d'un compte de retour. 181. Le compte de retour comprend:

Le principal de la lettre de change protestée.

Les frais de protêt et autres frais légitimes, tels que commission de banque, courtage, timbre et ports de lettres.

Il énonce le nom de celui sur qui la retraite est faite et le prix du change auquel elle est négociée.

Il est certifié par un agent de change.

Dans les lieux où il n'y a pas d'agent de change, il est certifié par deux commerçants.

Il est accompagné de la lettre de change protestée, du protêt, ou d'une expédition de l'acte de protêt.

Dans le cas où la retraite est faite sur l'un des endosseurs, elle est accompagnée, en outre, d'un certificat qui constate le cours du change du lieu où la lettre de change était payable, sur le lieu d'où elle a été tirée. 182. Il ne peut être fait plusieurs comptes de retour sur une même lettre de change.

Ce compte est remboursé d'endosseur à endosseur respectivement, et définitivement par le tireur. 183. Les rechanges ne peuvent être cumulés. Chaque endosseur n'en supporte qu'un seul, ainsi que le tireur. 184. L'intérêt du principal de la lettre de change protestée faute de paiement, est dû à compter du jour du protêt. 185. L'intérêt des frais de protêt, rechange, et autres frais légitimes, n'est dû qu'à compter du jour de la demande en justice. 186. Il n'est point dû de rechange, si le compte de retour n'est accompagné des certificats d'agents de change ou de commerçants, prescrites par l'article 181.

In dem Exposé des motifs etc. heißt es in Beziehung auf obige Verfügungen: En ce qui touche le rechange et comptes de retraite, le projet de loi ne

s'écarte point de l'ordonnance de 1673. Le principe de l'ordonnance était tout entier dans l'article 5 du titre VI, portant: „La lettre de change „étant protestée, le rechange ne sera dû par celui qui l'aura tirée, que „pour le lieu où la remise aura été faite, et non pour les autres lieux où „la remise aura été négociée, sauf à se pourvoir, par le porteur, contre les „endosseurs pour le paiement du rechange des lieux où elle aura été né„gociée suivant leur ordre."

Ce principe ne reçoit aucune altération, et se retrouve seulement plus développé dans les articles 179, 180, 181, 182 et 183 du projet.

On aurait pu, à la rigueur, considérer que le tireur, en livrant à la circulation du commerce une lettre à ordre, est censé avoir véritablement donné la faculté indéfinie de négocier dans tous les lieux; que les rechanges ne sont occasionnés que par son manquement à l'obligation de faire les fonds à l'échéance, et en conséquence faire retomber sur lui seul la charge de tous les rechanges accumulés.

Mais si, tout bien considéré, ce n'eut été que justice, cette justice a semblé trop sévère; et comme chaque endosseur a réellement profité pour ses propres intérêts de la faculté de négocier en tous les lieux qu'il lui a convenu, il a paru qu'il y aurait plus de mesure, de modération, et même d'équité dans la disposition adoptée, conforme d'ailleurs à l'usage le plus général du commerce de l'Europe, comme à notre ancienne ordonnance.

Den obigen Bestimmungen zufolge wird

1) wenn der auf dem Zahlplatz befindliche Inhaber auf den Aussteller zurück wechselt, nach dem Tagescurs vom Zahlplatz nach dem Ausstellungsort trassirt. Ist z. B. Paris der eine, und Lyon der andere Platz, ist der Curs $99^{1}/_{4}$ Fr. pr. 100 Franken zahlbar in Lyon, und der Betrag der zu remboursirenden Summe Fr. 4047. 10 C., so trassirt der Pariser so viel als aus dem Ansatz folgt:

? Fr. in Lyon	$4040^{1}/_{10}$ Fr. in Paris
$99^{1}/_{4}$	100 Fr. in Lyon.

Resultat: Fr. 4077. 68 C.

Nehmen wir jetzt an, daß nicht Lyon, sondern ein anderer Platz, auf welchen Paris keinen Curs hat, der Ausstellungsort ist, so muß dies, außer der Bescheinigung in Betreff des Curses von Paris auf Lyon, ebenfalls, dem Gesetz zufolge, vom Wechselsensal attestirt werden; wie aus folgendem Beispiel zu ersehen.

Compte de retour à une lettre de change protestée faute de paiement. Traite de ***, de Mende (Lozère), du 28. Février 1835 au 28. Avril, de quatre mille francs, sur *** à Paris, à l'ordre de M. ***; de M. *** de M. *** et enfin à notre ordre.

Capital	Fr.	4000. —
Protêt	„	10. —
Commission ½ %	„	20. 05
Timbre du présent et de la retraite	„	3. 85
Courtage et certificat ¾ %	„	10. 20
Ports de lettres	„	3. —
	Total Fr.	4047. 10

dont nous nous remboursons sur M. *** de Lyon, en notre traite de . . . . Fr. 4077. 68

de ce jour, à vue, à lordre de M. *** à qui nous l'avons négociée à ¾ % de perte.

Paris, 4. Mai 1835.

(Signature.)

Je soussigné agent de change près la bourse de Paris, certifie avoir négocié à M.***, à ¾ % de perte la retraite sur Lyon à vue, mentionnée au compte de retour ci-dessus.

Je certifie, en outre, conformément à la loi, qu'il n'ya point de change ouvert sur Mende (Lozère), et qu'il serait difficile de négocier sur ce lieu à 2 % de perte. Ut supra.

(Signature.)

Nehmen wir an, daß der protestirte Wechsel auf einem solchen Platz ausgestellt ist, auf welchen der Ort des Rücktrassanten einen Curs hat, so muß der entsprechende Tagescurs vom Sensal attestirt werden, weil derjenige Regredient, welcher sich an den Aussteller halten wird, dem Gesetz zufolge, nach diesem Curs sich zu remboursiren hat. Z. B.:

> Je certifie, en outre, en conformité de l'article 181 du Code de commerce, que le change du papier à vue sur Bordeaux est à ½ % de perte. Ut supra.
>
> (Signature.)

Der Betrag der obigen Retourrechnung ist Fr. 4047. 10, und dafür hat sich der Rücktrassant auf Lyon zum Curs 99¼ mit Fr. 4077. 68 erholt. Der Lyoner hat sonach Fr. 4077. 68 als Rücktrassat zu zahlen; dafür kann er sich aber nicht erholen, sondern nur für den Betrag von Fr. 4047. 10, und zwar nach dem Curs von seinem Platz nach dem Ort desjenigen, an welchem er sich erholt, denn es darf nach Art. 182 des Handelsgesetzbuchs nicht mehr als eine Retourrechnung gemacht werden. Ist z. B. der Curs vom Platz des neuen Rücktrassanten nach demjenigen des Rücktrassaten 99¾, so trassirt der Rücktrassant so viel als aus dem Ansatz folgt:

? Fr. in —	4047¹⁄₁₀ Fr. in Lyon
99¾	100 Fr. in —

Resultat: Fr. 4057. 24 C.

Durch den Verkauf des Rückwechsels zum Curs 99¾ erhält er Fr. 4047. 10 C., weil aber Fr. 4077. 68 C. auf ihn trassirt worden sind, so verliert er Fr. 30. 58 C.

Der dritte Rücktrassat muß Fr. 4057. 24 C. zahlen; und da er nur Fr. 4047. 10 C. zurücktrassiren darf, so beträgt sein Verlust Fr. 10. 14 C.

2) Nach dem im Obigen dargestellten Gang der Regreßnahme ist jeder Regredient dem Curs unterworfen. Derjenige, welcher sich an den Aussteller hält, muß, dem Gesetze zufolge, so viel trassiren, als dem in der Retourrechnung attestirten Curs vom Zahlplatz nach dem Ausstellungsort entspricht. Ist, in Beziehung auf obiges Beispiel, dieser Curs 99½, so ergiebt sich der entsprechende Betrag aus dem Ansatz:

? Fr. in Bordeaux	4047 1/10 Fr. in —
99½	100 Fr. in Bordeaux.

Resultat: Fr. 4067. 43 C.

Der vierte Rücktrassat muß, wenn zu 99 9/10 auf ihn gezogen worden, Fr. 4051. 15 zahlen; hält er sich nun an den Aussteller des protestirten Wechsels, welcher nach obiger Berechnung für Fr. 4067. 4 C. wechselverbindlich ist, so erhält er, wenn er seinen Rückwechsel zu 99 9/10 begeben kann, Fr. 4063. 37 C. und gewinnt mithin Fr. 12. 22 C.

Stellt man, zur bessern Uebersicht, die im Obigen angestellten Berechnungen in tabellarischer Form auf, und bezeichnet man die Regredienten durch Buchstaben, so erhält man folgendes.

Betrag der Retourrechnung	Fr. 4047. 10
Cursverlust ¾ %	„ 30. 58
	Fr. 4077. 68

A. trassirt Fr. 4077. 68 C.; er erhält durch die Begebung des Rückwechsels Fr. 4047. 10 C., und da er eben so viel, laut Retourrechnung, zu fordern hat, so gewinnt und verliert er nichts.

B. darf trassiren	Fr. 4047. 10
Cursverlust ¼ %	„ 10. 14
	Fr. 4057. 24

Er hat gezahlt Fr. 4077. 68 C.; er trassirt Fr. 4057. 24 C., und erhält durch die Begebung Fr. 4047. 10 C.; er verliert folglich Fr. 30. 58 C.

C. darf trassiren	Fr. 4047. 10
Cursverlust 1/10 %	„ 4. 05
	Fr. 4051. 15

Er hat gezahlt Fr. 4057. 24 C.; er trassirt Fr. 4051. 15 C., und erhält durch die Begebung Fr. 4047. 10 C.; er verliert folglich Fr. 10. 14 C.

D., als letzter Regredient trassirt auf den Aussteller des protestirten Wechsels nach dem Curs von Paris auf den Ausstellungsort, also, nach obiger Berechnung . . . . Fr. 4067. 43
Cursverlust $^1/_{10}$ % . . . . „ 4. 06
Fr. 4063. 37

Durch den Verkauf des Rückwechsels zu $99^9/_{10}$ erhält er Fr. 4063. 37 C.; als Rücktrassat hat er gezahlt Fr. 4051. 15 C.; folglich gewinnt er Fr. 12. 22 C.

§. 353. Der Rückwechsel wird auch öfters nur zum Schein gemacht, um denjenigen, auf welchen der sogenannte fingirte Rückwechsel ausgestellt wird, den angeblichen Cursverlust gewinnen zu lassen. Wenn also, in Beziehung auf obiges Beispiel, der Inhaber A. nicht wirklich auf den B. zurück trassiren, sondern ihn blos für den Betrag der Retourrechnung von Fr. 4047. 10 C. belasten will, und zwar in der Weise, daß B. den, dem Tagescurs entsprechenden Verlust von Fr. 30. 58 C. nicht zu tragen hat *), so stellt er den, zum Schein ausgestellten, Rückwechsel an die Ordre eines beliebigen Dritten, gewöhnlich eines seiner Contoristen, welcher ihn an den (vorgeblichen) Rücktrassaten indossirt, als wenn er mit ihm in Rechnung stünde (in der §. 306 erklärten Form: „Für mich an Sie selbst. Werth in Rechnung“); und in dem Briefe mit welchem Wechsel, Rückwechsel, Protest und Retourrechnung dem (vorgeblichen) Rücktrassaten zugesandt werden, bemerkt derjenige, an dessen Ordre der fingirte Rückwechsel ausgestellt ist, in einer Nachschrift, daß sich der Bezogene mit dem Aussteller berechnen solle. Der Regreßpflichtige bezahlt oder berechnet hier nur Fr. 4047. 10, nicht aber den Betrag des Rückwechsels (von Fr. 4077. 68 C.) und er kann durch diesen nöthigenfalls beweisen, daß ihm der Betrag desselben in Rechnung gebracht worden.

Mehrere Gesetze verbieten die fingirten Rückwechsel.

§. 354. Derjenige, welcher den Regreß nimmt, wird sich nur an diejenigen halten, welche zahlungsfähig sind; d. h. auch da, wo es vorgeschrieben ist, daß der Regreß nach der Reihenfolge der Giranten genommen werde, kann er gleichwohl diejenigen Vormänner, die in Concurs gerathen sind, überspringen. Wenn aber sämmtliche Vormänner, und, außer diesen, wenn der Wechsel acceptirt worden ist, auch der Acceptant in Concurs gerathen sind, so kann sich der Regredient an alle Concursmassen halten, weil ihm der Acceptant und sämmtliche Vormänner nach Wechselrecht verpflichtet sind. Hierbei könnte nun der Fall eintreten, daß er aus sämmtlichen Concursmassen mehr erhielte, als der Betrag seiner Forderung ausmacht; es ist deßhalb in einigen Gesetzen vorgeschrieben, daß der Regredient dasjenige, was er aus einer oder mehreren Concursmassen

---

*) Oder auch gewinnt, wenn es nämlich dem B., nach dem Gesetz, gestattet ist, sich an seinem Vormann für den Betrag dessen, was er selbst als Rücktrassat gezahlt hat, zu erholen.

bereits erhalten, den folgenden anrechne, d. h. sich nur für den Rest seiner Forderung an diese halten darf.

§. 355. Wer als Intervenient einen Wechsel einlöst, kann sich für den gezahlten Betrag, wie in der Lehre von der Intervention erklärt worden, nach Wechselrecht an den Honoraten halten; also der Bezogene an den Aussteller, wenn er zu Ehren der Unterschrift desselben, oder unter Protest, wie man zu sagen pflegt, gezahlt hat. Mithin erwirbt der Bezogene, welcher als solcher, d. h. nicht als Intervenient, den Wechsel einlöst, kein Wechselrecht gegen den Aussteller. Hiermit stimmen alle Wechselgesetze überein, und wahrscheinlich aus dem Grunde, weil es aus dem Wechsel selbst nicht hervorgeht, ob der Aussteller die Deckung gemacht hat oder nicht, und weil der Aussteller in der Regel nicht im Stande seyn würde, den Beweis, daß er die Deckung gemacht habe, auf der Stelle und in der Weise zu führen, daß er dadurch dem strengen Wechselverfahren Einhalt thun könnte.

In Beziehung auf den Regreß könnte nun noch die Frage aufgeworfen werden, ob auch der Aussteller, welcher den wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel wieder eingelöst hat, sich an den Acceptanten nach Wechselrecht halten dürfe?

Aus dem Wechsel selbst geht nicht hervor, ob Deckung vorhanden ist, oder nicht; wenn aber, wie wir annehmen, der Wechsel acceptirt worden ist, so steht dem strengen Wechselverfahren, in so weit das Gesetz es gestattet, nichts im Wege. Aus der Natur der Sache geht aber nicht hervor, daß man dem Aussteller das strenge Wechselrecht gegen den Acceptanten zugestehen müsse. Denn in so weit die Wechselstrenge überhaupt zur Förderung des Wechselverkehrs eingeführt ist, kommt das Verhältniß vom Aussteller zum Bezogenen hierbei gar nicht in Betracht, weil der Inhaber eines Wechsels in Betreff der Einlösung desselben nicht mehr Sicherheit erhält, wenn sich der Aussteller nach dem strengen Wechselrechte an den Acceptanten halten darf. Hat nun der Aussteller auf Credit trassirt, so dürfte es ihm nur gestattet seyn, sich für die Unkosten, welche das Nichtgelingen des Wechselgeschäfts zur Folge gehabt hat, nach gemeinem Rechte an den Acceptanten zu halten, und selbst, wenn wegen Nichtannahme protestirt worden, an den Bezogenen, wenn er beweisen kann, daß dieser ihm die Befugniß zum trassiren ertheilt hat. Hat der Aussteller als Gläubiger des Bezogenen trassirt, so bleibt er vor wie nach dessen Gläubiger; es ist kein Grund vorhanden, warum die nach gemeinem Rechte geltende Schuld in eine Wechselschuld übergehen soll, und der Acceptant (oder auch der Bezogene, wenn er die Befugniß zum trassiren ertheilt hat, oder wenn der Posten, welcher auf ihn trassirt worden, fällig war) dürfte ebenfalls nur nach gemeinem Rechte für die Unkosten in Anspruch zu nehmen seyn. Hiermit stimmen auch die Wechselgesetze überein. So heißt es z. B. in der Weimarischen W. O. §. 155. „Der Trassat ist nicht verbunden, die auf ihn gezogenen Wechsel zu honoriren, sollte er auch Schuldner des Trassanten seyn. Hat er aber seine Einwilligung zur Ziehung der Tratte gegeben, oder auch nachher dem

Trassaten die Honorirung derselben versprochen aber nicht bewirkt, so kann der Trassant, welcher den regreßnehmenden Inhaber befriedigt hat, vom Trassaten Ersatz des Schadens verlangen, doch nicht im Wechselproceß. Ein solches Versprechen, die Tratte zu honoriren, wird auch alsdann angenommen, wenn der Trassat den vom Trassanten ihm zur Annahme zugesandten Wechsel acceptirt hat. §. 156. Außerdem bleiben dem Trassanten die Rechte, die ihm vorher gegen den Trassanten zugestanden, so auch die Befugniß, die ihm wegen des gezogenen Wechsels etwa bereits übersendete Deckung zurück zu fordern."

Eine Ausnahme hiervon macht die Dänische W. O., nach welcher dem Trassanten, wenn er den Wechsel eingelöst hat, Wechselrecht gegen den Acceptanten zukommt.

§. 356. Ein Wechsel kann auch an eine Person indossirt werden, welche schon als Indossat in dem Wechsel vorkommt, wodurch die Nachmänner dieses Indossaten, wenn sie sich keine Versäumniß haben zu Schulden kommen lassen, frei werden. Wird also an den Trassanten indossirt, so werden alle Indossanten frei, und der Trassant hätte sich in diesem Falle, wenn der Wechsel acceptirt ist, an den Acceptanten zu halten, vorausgesetzt, daß ihm das Gesetz das Wechselrecht gegen den Acceptanten gestattet; was, nach dem Obigen, in der Regel nicht der Fall ist. Deßhalb verordnen auch einige Wechselgesetze ausdrücklich, daß an den Aussteller nicht girirt werden darf; so heißt es z. B. in der Weimarischen W. O. §. 29: „Auch auf den Trassaten selbst kann ein Wechsel übertragen werden, nicht aber auf den Trassanten."

II. Eigene Wechsel.

§. 357. Die Ausstellung eines eigenen Wechsels (§. 277.) wird entweder durch ein Darleihen oder durch einen Verkauf auf Credit veranlaßt; in beiden Fällen will sich der Darleiher oder Verkäufer die Zahlung durch das Wechselrecht sichern, vorausgesetzt, daß die betreffende W. O. den in der Form eines Wechsels ausgefertigten Schuldverschreibungen das Wechselrecht zugesteht.

Die Form der eigenen Wechsel stimmt mit derjenigen der trassirten ziemlich genau überein. Die Abweichungen, die bei jenen statt finden, sind darin begründet, daß darin kein Dritter als Bezogener vorkommt, wie in den Tratten, und also auch nicht die in letztern vorkommende Bemerkung, wem und wie er die Wechselsumme zu berechnen habe.

§. 358. Eine besondere Art der eigenen Wechsel sind die auf andere Plätze, gewöhnlich auf Messen, zahlbar gestellten Wechsel, welche überdem an Andere durch Indossirung übertragen werden können; man kann sie in dieser Beziehung zu den trassirten Wechseln zählen, und nennt sie daher auch trassirt-eigene Wechsel.

Von den eigenen Wechseln werden in der Regel keine Duplicate ausgefertigt; die trassirt-eigenen Wechsel werden aber öfters in mehrfachen Exemplaren wie die Tratten ausgestellt.

Nach einigen W. O. können nur die an Ordre zahlbar lautenden Wechsel indossirt werden. Die Uebertragung geschieht auf dieselbe Art wie bei den Tratten.

§. 359. Der Aussteller eines Meßwechsels giebt in dem Wechsel seine Wohnung auf dem Meßplatze an; z. B.:

Auf mich selbst.
Zur Zahlzeit in dem Meßladen
Nr. — auf dem Liebfrauenberge.

Falls der Aussteller sich nicht selbst an dem Zahlungsort einstellt, oder in Betreff der Möglichkeit, daß er sich nicht daselbst einfinden werde, domicilirt derselbe den Wechsel etwa wie folgt:

Auf mich selbst
zahlbar bei Herrn N.
in Frankfurt a. M.

§. 360. Der öfters vorkommende Beisatz auf dem eigenen Wechsel:

Auf mich selbst
aller Orten wo ich anzutreffen.

hat die Bedeutung, daß die Zahlung auch außer dem Orte, wo der Wechsel ausgestellt worden ist, gefordert werden kann, wenn der Aussteller sich zur Verfallzeit an einem andern Ort befindet.

§. 361. Die Acceptation eines eigenen, nicht indossirten Wechsels ist überflüssig, weil der Aussteller bei der Ausstellung des Wechsels die Schuld schon anerkannt hat; das Acceptiren, hier gleichsam als Anerkennung der Aechtheit des Wechsels, ist dagegen für nöthig zu erachten, sobald der eigene Wechsel indossirt worden ist; in diesem Falle muß auch protestirt werden, wenn die Zahlung nicht erfolgt.

Der Wechselregreß ist aus einem eigenen Wechsel in derselben Art begründet, wie aus trassirten Wechseln.

§. 362. Der eigene Wechsel kann auch eine ausdrückliche Verzichtleistung auf alle gedenkbare Einreden, oder auch auf namentlich benannte, z. B. auf die Einrede der Compensation, der Deposition ꝛc. enthalten. Man kann sich auch zu mehrerer Sicherheit (obwohl unter Kaufleuten selten vorkommend) von dem Aussteller seine Namensunterschrift vor Gericht beurkunden, oder man kann sie von einem Notar und Zeugen attestiren lassen.

§. 363. Muß der Aussteller dem Gläubiger die Wechselsumme verzinsen, so wird dieses sowohl in der Ueberschrift als auch in dem Inhalte des Wechsels bemerkt. Die Wechselsumme wird aber auch öfters verzinst, ohne daß solches aus dem Wechsel zu ersehen ist; wenn nämlich die Zinsen entweder vorausbezahlt oder zur Wechselsumme geschlagen werden.

§. 364. Wenn der Inhaber eines eigenen Wechsels dem Aussteller einen Zahlungsaufschub oder eine Prolongation gestattet, so muß letzterer solche auf dem Wechsel etwa auf folgende Art beurkunden:

Dieser Wechsel ist heute noch auf einen Monat, von dem Verfalltage an gerechnet, prolongirt worden.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

Einen indossirt- eigenen Wechsel kann aber der Inhaber nur auf seine Gefahr prolongiren, d. h. für den Schaden, welchen die Prolongation verursachen kann, darf er sich nicht an seine Vormänner halten.

§. 365. Die Form der eigenen Wechsel ist aus folgenden Formularen zu ersehen.

1) Gewöhnlicher Solawechsel.

(Ort, Datum.) Für 1000 fl. rhein.

Drei Monate nach heute zahle ich gegen diesen Solawechsel an Hrn. A. oder an dessen Ordre Tausend fl. rheinisch. Den Werth in Waaren erhalten.

Sola. N.

2) Wechsel mit Zinsen.

(Ort, Datum.) Für fl. 500 rhein. nebst 6 % Zinsen.

Sechs Monate nach heute zahle ich gegen diesen Solawechsel an Hrn. N. die Summe von Fünf hundert Gulden rheinisch nebst sechs Procent jährlichen Zinsen. Valuta baar erhalten.

N.

Auf mich selbst dahier
Lit. C. Nro. 12.
Sola.

3) Wechsel mit Verzichtleistung auf Einreden.

(Ort, Datum.) Für 2000 fl. rhein.

Sechs Monate nach heute zahle ich gegen diesen Solawechsel an Hrn. C. Zwei tausend Gulden rhein. Ich begebe mich aller deshalb zu machenden Ausflüchte: des nicht richtig empfangenen Werthes, der Verletzung über die Hälfte *), der Verjährung **), der Moratorien ***), aller Meß- und Marktfreiheiten, der Deposition †), oder wie sie auch sonst Namen haben mögen, und leiste zur gesetzlichen Zeit richtige Zahlung.

Auf mich selbst
aller Orten wo ich anzutreffen. N.
Sola.

---

*) Durch diesen Ausdruck erkennt der Schuldner an, daß er nicht übernommen worden sei.
**) S. §. 288.
***) S. §. 288 Nr. 1.
†) Daß das Geld in gerichtliche Verwahrung gegeben werden solle.

4) Interimswechsel des Ausstellers (§. 290.).

(Ort, Datum.) Für 1000 fl. rhein.

Von Herrn A. habe ich heute Tausend Gulden rhein. empfangen, und verspreche dagegen einen nach Sicht auf gleiche Summe auf Herrn C. in Nürnberg gestellten Wechsel innerhalb der nächsten Acht Tage zu liefern.
Sola. N.

5) Interimswechsel des Remittenten (§. 290.).

(Ort, Datum.) Für 1000 fl. rhein.

Für einen auf Tausend Gulden rhein., zahlbar durch Herrn C. in Würzburg auf meine Ordre gestellten Prima-Uso-Wechsel zahle ich an Herrn D. oder Ordre die gleiche Valuta, sobald ich von der Annahme des Prima sichere Nachricht erhalten haben werde.
Auf mich selbst dahier. N.
Sola.

§. 366. Ein Anderer kann die Verpflichtung übernehmen, einen eigenen Wechsel einzulösen, wenn dies von dem Aussteller nicht zur gehörigen Zeit geschehen sollte. Derjenige, welcher eine solche Verpflichtung übernimmt, heißt Bürge; die Handlung selbst Bürgschaft, Aval.

Wenn eine solche Bürgschaft nicht auf dem Wechsel selbst geleistet wird, so ist nach den meisten W. O. der Bürge nur nach dem gemeinen Rechte verbindlich.

Auf dem Wechsel selbst unterschreibt sich der Bürge (der in diesem Falle wechselfähig seyn muß (§. 279.), unter dem Namen des Ausstellers mit dem Beisatz: als Bürge; oder er bemerkt ausführlicher, etwa wie folgt:

Wenn der Schuldner obige Summe zur Verfallzeit nicht entrichtet, so zahle ich nach Wechselrecht.

(Unterschrift.)

§. 367. Wenn Mehrere als Bürge unterzeichnen, und der Aussteller den Wechsel nicht einlöst, so darf der Wechselgläubiger jeden Bürgen für den betreffenden Antheil, je nach der Anzahl der Bürgen in Anspruch nehmen. Wenn aber diejenigen, welche sich für den Aussteller verbürgen, sich als Selbstschuldner unterzeichnen, was solidarische Wechselbürgschaft genannt wird, so steht es dem Wechselgläubiger frei, sich an einen Bürgen für den ganzen Betrag zu halten. Ein solcher Wechsel wird in der Mehrzahl ausgestellt, mit dem Beisatz: in Solidum, oder Alle für Einen und Einer für Alle; z. B.

(Ort, Datum.) Für 500 fl. rhein.

Fünf Monnte nach heute zahlen wir gegen diesen Solawechsel Alle für Einen und Einer für Alle, an die Ordre des Herrn N. fünf Hundert Gulden rheinisch. Den Werth in Waaren erhalten.

Auf uns selbst D.
aller Orten wo wir E.
anzutreffen. F.
D.
E.
F.

§. 368. Auch bei trassirten Wechseln kann Bürgschaft geleistet werden. Es kann sich z. B. Jemand verbürgen, den Betrag eines Wechsels, Falls derselbe protestirt zurückkommt, und vom Aussteller nicht eingelöst wird, dem Käufer zu vergüten. Die Bürgschaft auf dem Wechsel selbst würde indessen dem Credit des Ausstellers nachtheilig seyn; dieser Uebelstand kann aber vermieden werden, wenn der Wechsel an die Ordre des Bürgen ausgestellt, und von diesem an den Wechselnehmer indossirt wird, wodurch Letzterer durch das Recht der Regreßnahme an seinen Vormann gesichert ist.

Eine solche verdeckte Bürgschaft kann auch bei den eigenen Wechseln in der Weise statt finden, daß der Bürge den Wechsel an die Ordre des Schuldners ausstellt, und dieser denselben an den Gläubiger indossirt.

Statt eines eigenen Wechsels kann auch der Schuldner eine Tratte an die Ordre des Gläubigers auf den Bürgen ziehen und von diesem acceptiren lassen.

§. 369. In England, wo man überhaupt es nicht erforderlich hält, daß eine Urkunde, die nach Wechselrecht behandelt werden soll, das Wort „Wechsel" enthalte, ist den promissory notes, worin der Aussteller eine Summe Geldes zu zahlen verspricht, die Wirkung der Wechsel beigelegt. Die Form der promissory notes ist aus folgendem Beispiele zu ersehen:

L. 50. London 1st January 1834.

Two monts after date J promise to pay to Mr. A. or ordre. fifty pounds, for value received.

Payable at Mr. D. N.
Banker, London.

Dahin gehören auch die banker notes, eine Art übertragbarer Scheine über deponirte Capitale, welche auf Anfordern zahlbar sind; ferner die banker checks, welche von solchen Personen herrühren, die Gelder bei ihrem Banquier liegen haben (wie dies z. B. bei den Kaufleuten in London gebräuchlich ist) und welche, wenn sie eine Zahlung an Jemand machen wollen, den entsprechenden Betrag auf ihren

Banquier entnehmen. Diese Papiere werden gewöhnlich bei der Präsentation eingelöst.

In Frankreich entspricht den eigenen Wechseln das billet à ordre, welches die zu zahlende Summe, den Namen dessen, an dessen Ordre dasselbe gestellt ist, die Verfallzeit, die Angabe der Valuta, den Ort, den Datum und den Namen des Ausstellers enthält, wie aus folgendem Beispiel zu ersehen:

Angoulême, le 12. Janvier 1834. P. F. 4000. —

A trois mois de date je payerai à l'ordre de Mr. — la somme de quatre mille francs; valeur reçu en marchandises.

Bon pour quatre mille francs.
(Signature.)

Das jetzige französische Handelsrecht kennt außer trassirten Wechseln nur billets à ordre; dagegen sind durch Usance dazu gekommen das billet simple, billet à domicile und das billet au porteur.

Das billet simple enthält das Wort ordre nicht, und kann nicht indossirt werden; z. B.:

A six mois de date je payerai à Mr. — la somme de trois mille francs, valeur reçus en espèces.

Orléans, 12. Janvier 1834.

Bon pour trois mille francs.
(Signature.)

Das billet à domicile wird an einem andern Ort als dem des Ausstellers bezahlt (§. 297). In Betreff der Form unterscheidet sich das billet à domicile von dem billet à ordre nur dadurch, daß im erstern, entweder linker oder rechter Hand (im letztern Falle unter die Unterschrift), das Domicil bemerkt wird; z. B.:

Au domicile de Mr. —
rue —
à Paris.

Das billet au porteur ist ein auf Inhaber lautender Zahlschein, und kann also ohne indossirt zu werden, aus einer Hand in die andere übergehen.

III. Anweisungen.

§. 360. Derjenige, welcher eine Anweisung (§. 276) ausstellt, heißt Assignant; derjenige, an welchen die Zahlungsforderung ergeht, heißt Assignat, und derjenige, welcher den Betrag zu erheben hat, heißt Assignatar.

Anweisungen können in folgender Form ausgestellt werden:

I.

(Ort, Datum.) Für fl. 225 im 24 fl. Fuß.

Zwei Wochen nach heute zahlen Sie gegen diese Anweisung an die Ordre des Herrn A. Zwei hundert und fünf und zwanzig Gulden im vier und zwanzig Gulden Fuße. Den Werth erhalten. Sie bringen solche in Rechnung laut Bericht.

Herrn C.
in —

Gut für Zwei hundert und fünf und zwanzig Gulden im 24 fl. Fuß.
N.

II.

Herr A. in — beliebe gegen diese meine Anweisung zu bezahlen an die Verordnung des Herrn C. Drei hundert Gulden im vier und zwanzig Gulden Fuße, und solche laut Bericht zu notiren.

(Ort, Datum.)

N.

Für fl. 300. im 24 fl. Fuße.

Die Anweisungen, welche auch auf den Ort des Ausstellers zahlbar lauten können, werden eben so wie die Wechsel durch das Indossament an Andere übertragen.

Gewöhnlich bedient man sich der Anweisungen, wenn unbedeutende Forderungen eingezogen, oder unbedeutende Summen remittirt werden sollen, wenn der, auf welchen die Zahlungsaufforderung lautet, nicht wechselfähig ist, und also kein Wechsel auf denselben abgegeben werden kann u. dgl. m.

Auch in Betreff der Anweisungen weichen die Handelsgesetze von einander ab; mehrere erwähnen derselben gar nicht.

§. 371. Die Schuldverschreibung, welche der Kaufmann über den Betrag einer Waare ausstellt, welche er auf Zeit gekauft hat, heißt Handelszettel, Handelsbillet, und es gibt Gesetze, welche solchen Handelszetteln Wechselkraft beilegen; derartigen Verschreibungen hängt man auch wohl die Wechselclausel an (§. 280.); z. B.:

(Ort, Datum.) Für fl. 1000. rhein.

Drei Monate nach Dato zahle ich gegen dieses mein Billet an Herrn N. oder Ordre Tausend Gulden rhein.; Werth in Waaren erhalten; nöthigenfalls nach Wechselrecht.

Gut für Tausend Gulden rhein.
(Unterschrift.)

§. 372. Der Controle wegen werden die ein- und ausgehenden Wechsel, Anweisungen und Handelszettel in ein besonders dazu gehaltenes Buch, das sogenannte Wechselcopirbuch, mit fortlaufenden Nummern wörtlich abgeschrieben. Nach gefertigter Abschrift setzt man die Nummer, unter welcher der Wechsel, die Anweisung ꝛc. eingetragen worden, und daneben die Anfangsbuchstaben der Firma auf diese Papiere.

IV. Von falschen und verfälschten Wechseln.

§. 373. Ein Wechsel ist falsch, wenn die Unterschrift desselben nicht von demjenigen herrührt, von welchem sie dem Namen nach seyn soll.

Der angebliche Aussteller, so wie jeder angebliche Indossant, dessen Unterschrift falsch ist, sind nicht aus derselben verpflichtet; durch Abschwörung derselben sind sie von der angeblichen Verpflichtung befreit. Wer aber die Unterschrift anerkennt und behauptet, daß der Wechsel dennoch falsch sei, muß dies beweisen können.

Wer aber einen falschen Wechsel indossirt, bleibt seinen Nachmännern nach Wechselrecht verbunden.

Hat Jemand einen falschen Wechsel eingelöst, oder einen falschen Wechsel acceptirt und später in Erfahrung gebracht, daß derselbe falsch sei, so kommt es auf die betreffende Wechselordnung an, ob, im einen Falle, der Zahler, wenn er die Fälschung beweisen kann, von demjenigen, dem er die Zahlung geleistet hat, den Betrag zurückfordern oder sich nur an den Fälscher halten darf; und ob im andern Falle der Acceptant durch die Behauptung, daß der Wechsel falsch sei, und durch eidliche Erhärtung derselben von der Zahlung befreit, oder zur gerichtlichen Hinterlegung der Wechselsumme berechtigt ist ꝛc.

Ein Wechsel ist theilweise falsch, wenn die Acceptation oder die Indossamente falsch sind. Der angebliche Bezogene ist zu nichts verbunden.

Der Inhaber eines mit falschem Accepte versehenen Wechsels hat aber seinen Regreß gegen diejenigen Vormänner, welche den Wechsel nach der falschen Acceptation girirt haben.

Befinden sich auf einem ächten Wechsel falsche Indossamente, so ist der Acceptant nicht verbunden zu bezahlen, wenn er die Fälschung nachweisen kann. Kann er dies nicht, so ist hierbei zu unterscheiden, ob die Indossamente äußerliche Merkmale einer Fälschung an sich tragen oder nicht; im ersten Fall ist der Acceptant berechtigt, den Betrag zu deponiren; im andern kann er unbeschadet seiner Rechte an den Aussteller Zahlung leisten.

Zu den falschen Wechseln rechnet man auch die sogenannten Kellerwechsel, obgleich solche gewöhnlich nicht aus betrügerischen Absichten, sondern zum Discontiren oder auch zum Verpfänden gefertigt werden. In solchen Wechseln sind die Namen des Ausstellers, des Remittenten und der Indossanten gewöhnlich erdichtet; der-

I.

(Ort, Datum.) Für fl. 225 im 24 fl. Fuß.

Zwei Wochen nach heute zahlen Sie gegen diese Anweisung an die Ordre des Herrn A. Zwei hundert und fünf und zwanzig Gulden im vier und zwanzig Gulden Fuße. Den Werth erhalten. Sie bringen solche in Rechnung laut Bericht.

Herrn C.
in —

Gut für Zwei hundert und fünf und zwanzig Gulden im 24 fl. Fuß.
N.

II.

Herr A. in — beliebe gegen diese meine Anweisung zu bezahlen an die Verordnung des Herrn C. Drei hundert Gulden im vier und zwanzig Gulden Fuße, und solche laut Bericht zu notiren.

(Ort, Datum.)

N.

Für fl. 300. im 24 fl. Fuße.

Die Anweisungen, welche auch auf den Ort des Ausstellers zahlbar lauten können, werden eben so wie die Wechsel durch das Indossament an Andere übertragen.

Gewöhnlich bedient man sich der Anweisungen, wenn unbedeutende Forderungen eingezogen, oder unbedeutende Summen remittirt werden sollen, wenn der, auf welchen die Zahlungsaufforderung lautet, nicht wechselfähig ist, und also kein Wechsel auf denselben abgegeben werden kann u. dgl. m.

Auch in Betreff der Anweisungen weichen die Handelsgesetze von einander ab; mehrere erwähnen derselben gar nicht.

§. 371. Die Schuldverschreibung, welche der Kaufmann über den Betrag einer Waare ausstellt, welche er auf Zeit gekauft hat, heißt Handelszettel, Handelsbillet, und es gibt Gesetze, welche solchen Handelszetteln Wechselkraft beilegen; derartigen Verschreibungen hängt man auch wohl die Wechselclausel an (§. 280.); z. B.:

(Ort, Datum.) Für fl. 1000. rhein.

Drei Monate nach Dato zahle ich gegen dieses mein Billet an Herrn N. oder Ordre Tausend Gulden rhein.; Werth in Waaren erhalten; nöthigenfalls nach Wechselrecht.

Gut für Tausend Gulden rhein.
(Unterschrift.)

§. 372. Der Controle wegen werden die ein- und ausgehenden Wechsel, Anweisungen und Handelszettel in ein besonders dazu gehaltenes Buch, das sogenannte Wechselcopirbuch, mit fortlaufenden Nummern wörtlich abgeschrieben. Nach gefertigter Abschrift setzt man die Nummer, unter welcher der Wechsel, die Anweisung rc. eingetragen worden, und daneben die Anfangsbuchstaben der Firma auf diese Papiere.

IV. Von falschen und verfälschten Wechseln.

§. 373. Ein Wechsel ist falsch, wenn die Unterschrift desselben nicht von demjenigen herrührt, von welchem sie dem Namen nach seyn soll.

Der angebliche Aussteller, so wie jeder angebliche Indossant, dessen Unterschrift falsch ist, sind nicht aus derselben verpflichtet; durch Abschwörung derselben sind sie von der angeblichen Verpflichtung befreit. Wer aber die Unterschrift anerkennt und behauptet, daß der Wechsel dennoch falsch sei, muß dies beweisen können.

Wer aber einen falschen Wechsel indossirt, bleibt seinen Nachmännern nach Wechselrecht verbunden.

Hat Jemand einen falschen Wechsel eingelöst, oder einen falschen Wechsel acceptirt und später in Erfahrung gebracht, daß derselbe falsch sei, so kommt es auf die betreffende Wechselordnung an, ob, im einen Falle, der Zahler, wenn er die Fälschung beweisen kann, von demjenigen, dem er die Zahlung geleistet hat, den Betrag zurückfordern oder sich nur an den Fälscher halten darf; und ob im andern Falle der Acceptant durch die Behauptung, daß der Wechsel falsch sei, und durch eidliche Erhärtung derselben von der Zahlung befreit, oder zur gerichtlichen Hinterlegung der Wechselsumme berechtigt ist rc.

Ein Wechsel ist theilweise falsch, wenn die Acceptation oder die Indossamente falsch sind. Der angebliche Bezogene ist zu nichts verbunden.

Der Inhaber eines mit falschem Accepte versehenen Wechsels hat aber seinen Regreß gegen diejenigen Vormänner, welche den Wechsel nach der falschen Acceptation girirt haben.

Befinden sich auf einem ächten Wechsel falsche Indossamente, so ist der Acceptant nicht verbunden zu bezahlen, wenn er die Fälschung nachweisen kann. Kann er dies nicht, so ist hierbei zu unterscheiden, ob die Indossamente äußerliche Merkmale einer Fälschung an sich tragen oder nicht; im ersten Fall ist der Acceptant berechtigt, den Betrag zu deponiren; im andern kann er unbeschadet seiner Rechte an den Aussteller Zahlung leisten.

Zu den falschen Wechseln rechnet man auch die sogenannten Kellerwechsel, obgleich solche gewöhnlich nicht aus betrügerischen Absichten, sondern zum Disconțiren oder auch zum Verpfänden gefertigt werden. In solchen Wechseln sind die Namen des Ausstellers, des Remittenten und der Indossanten gewöhnlich erdichtet; der-

jenige, welcher denselben geschrieben hat, stellt sich unter seinem rechten Namen als letzten Indossaten in demselben auf, und sucht ihn dann, um Geld zu bekommen, zu discontiren oder zu verpfänden. Vor dem Verfalltage wird dieser Wechsel wieder eingelöst, und vorher kann ein ähnlicher Wechsel in Geld verwandelt werden, wenn man dessen zur Einlösung des ersten auf keine andere Art aufbringen kann. Hat eine Person nicht Credit genug, um auf einen solchen Wechsel Geld zu erhalten, so können sich zu dem Ende Mehrere mit einander verbinden, und den Wechsel Einer dem Andern indossiren.

In Frankreich und andern Ländern sind die Kellerwechsel verboten.

§. 374. Ein Wechsel ist verfälscht, wenn dessen ursprünglich ächte Bestandtheile, als z. B. die Summe, Verfallzeit ꝛc. geändert worden sind.

Was von den falschen Wechseln in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse der dabei Betheiligten gesagt worden, gilt auch im Allgemeinen für verfälschte Wechsel.

V. Von verlornen Wechseln.

§. 375. Geht ein trassirter Wechsel verloren, so hat man die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um nicht zu Schaden zu kommen.

Hierbei sind folgende Fälle zu unterscheiden.

1) Der Wechsel geht vor der Acceptation verloren. Ist noch ein anderes Exemplar vorhanden, so kann auf dieses die Annahme gefordert werden. Ist aber der abhanden gekommene Wechsel ein Solawechsel, so muß sich der Verlierer vom Verkäufer oder Remittenten zu gleichem Zweck ein anderes Exemplar geben lassen, was aber unmittelbar nur dann geschehen kann, wenn der Wechselgeber den Wechsel selbst ausgestellt hat; im entgegengesetzten Falle muß der Wechselgeber, um sich dasselbe zu verschaffen, auf seinen Vormann, und eben so dieser und alle übrigen durch sämmtliche Giri bis zu dem Aussteller hinauf zurückgehen. Da aber der Schaden, der aus dem Verlieren entstehen kann, nur dem Verlierer zur Last fallen darf, so ist der Trassant nicht verpflichtet zu erachten, das verlangte Exemplar zu ertheilen, ohne daß ihm derjenige, der es fordert, eine genügende Caution leistet. Ist dieser ein Vormann des Verlierers, so kann er wieder von seinem Nachmann, und so jeder weitere Indossant von dem seinigen bis herunter zu dem Verlierer, dieselbe Caution oder Entfreiung von der durch ihn geleisteten verlangen; letzteres also am einfachsten auf dem Wege, daß jener sich in seine Stelle setzt, und statt seiner die Caution leistet.

Damit aber hier alle Nachtheile, die möglicher Weise entstehen könnten, vermieden werden, ist der Verlierer verpflichtet, den Bezogenen (auf eine beweisbare Art, etwa durch einen Notar) und den Aussteller von der Sache in Kenntniß zu setzen, wonach Letzterer in jedem Falle wohl thut, den Wechsel zu contremandiren, d. h. dem Bezogenen die Annahme zu untersagen. Der Bezogene ist aber schon auf die Anzeige des Verlierers hin verpflichtet, die Annahme zu verweigern. Der Verlust

des Wechsels muß endlich auch in den Zeitungen bekannt gemacht werden, um vor dem Ankaufe desselben zu warnen.'

2) Der Wechsel ging nach der Acceptation verloren. Kann, nach der betreffenden W. O. die Bezahlung des Wechsels contremandirt werden, so schützt die bloße Contremande den Acceptanten gegen jeden Anspruch. Im entgegengesetzten Falle kommt es darauf an, ob der Bezogene der Acceptation geständig ist oder nicht. Im ersten Falle wird er nach Wechselrecht zur Bezahlung angehalten, welche er indessen nur gegen Caution zu leisten braucht. Die Caution oder die gerichtliche Hinterlegung dauert alsdann so lange, bis der Wechsel auf die gesetzliche Art für ungültig erklärt oder mortificirt worden ist. Die gerichtliche Ungültigkeitserklärung, auch Amortisirung, Amortisation genannt, wird dadurch bewerkstelligt, daß Jeder, der ein Recht an den verlorenen Wechsel behauptet, durch Ausschreiben in den Zeitungen vorgeladen wird, um seine Rechte und Ansprüche auf denselben innerhalb einer vorgeschriebenen Zeit geltend zu machen, und wenn dies nicht geschieht, oder wenn der sich Meldende sein Recht nicht aufzuweisen vermag, so wird der Wechsel von Gerichtswegen für erloschen erklärt, und das Amortisationserkenntniß in den Zeitungen bekannt gemacht.

Läugnet aber der Bezogene die Annahme, dann muß ihm diese im ordentlichen Processe nachgewiesen werden, und erst wenn der Beweis derselben geführt ist, wird er zur Zahlung verpflichtet.

3) Waren von einem acceptirten Wechsel Duplicate ausgestellt und ist von diesen das indossirte Exemplar verloren, so bezahlt der Acceptant nur gegen Caution oder er deponirt.

§. 376. Geht ein eigener, nicht indossirter Wechsel verloren, so muß dem Aussteller die Anzeige davon gemacht, und derselbe um einen andern Wechsel ersucht werden. Der Schuldner kann aber einer solchen Aufforderung nur unter der Bedingung entsprechen, daß ihm der Gläubiger so lange gehörige Sicherheit leiste, bis er ihm den abhanden gekommenen Wechsel oder einen rechtsgültigen Mortificationsschein, d. h. einen Revers überliefert, in welchem er den verlorn gegangenen Wechsel für ungültig erklärt, und wegen aller Forderungen zu vertreten verspricht, welche etwa aus dem abhanden gekommenen Wechsel entstehen könnten, wenn solcher wieder zum Vorschein kommen sollte. Ein solcher Revers kann wie folgt ausgefertigt werden.

Herr N. N. dahier hat mir heute den Betrag des am — ten — von ihm ausgestellten, an meine Ordre, drei Monate nach Dato auf sich selbst zahlbar lautenden Wechsels von — fl. richtig bezahlt. Da aber besagter Wechsel abhanden gekommen ist, und solchen also dem Herrn N. N. nicht ausliefern kann, so bescheinige ich nicht nur den Empfang dieser — fl., sondern verpflichte mich auch, denselben gegen alle Ansprüche eines Dritten zu vertreten und schadlos zu halten.

(Ort, Datum.) (Unterschrift.)

Läugnet der Aussteller des verloren gegangenen Wechsels die Schuld, so muß der Gläubiger auf andere Art die Rechtmäßigkeit seiner Forderung beweisen.

Die Verlustfälle hinsichtlich der indossirt-eigenen Wechsel unterliegen im Allgemeinen denselben Regeln, wie die der Tratten.

VI. Vom Wechselproceß.

§. 377. Wird ein Wechsel eingeklagt, so wird der Schuldner (Acceptant, Indossant oder Aussteller) zur Anerkennung (Recognition) seiner Unterschrift gerichtlich aufgefordert. Bekennt er die Richtigkeit derselben, macht aber in Betreff der Zahlungsverbindlichkeit Einwendungen, so müssen solche auf der Stelle geltend gemacht werden können. Läugnet (diffitirt) hingegen der Schuldner die Unterschrift, so muß er auf Verlangen des Klägers deshalb einen Eid (den Diffessionseid) ablegen. Leistet er diesen Eid, so kann er vom Kläger nicht weiter nach Wechselrecht verfolgt werden, und dieser muß den Weg des ordentlichen Processes einschlagen. Nach einigen Gesetzen kann aber der Kläger in Betreff der Anerkennung der Unterschrift auf Vergleichung der Handschriften antragen.

Erfolgt die Anerkennung der Unterschrift, und können die etwaigen Einreden nicht auf der Stelle als rechtsgültig dargethan werden, so muß der Beklagte sogleich bezahlen, oder es wird nach Wechselstrenge gegen ihn verfahren.

Dritter Abschnitt.

Von der Schuldverschreibung und vom Bodmereivertrage.

§. 378. Unter Schuldverschreibung oder Obligation versteht man das schriftliche Instrument, wodurch Jemand bekennt, von einem Andern eine Summe Geldes geliehen zu haben, oder überhaupt einem Andern eine Summe Geldes schuldig zu seyn, und sich verpflichtet, solche zu einer gewissen Zeit mit oder ohne Vergütung der Zinsen zurückzuzahlen.

Der Darleiher begnügt sich entweder mit einer schriftlichen Anerkennung der Schuld von Seiten des Schuldners und dem Versprechen, daß ihm das Geliehene zur übereingekommenen Zeit zurückerstattet werde, oder es findet das Darlehen gegen Verpfändung in der Weise statt, daß sich der Darleiher vom Entlehner Gegenstände, welche einen dem Darleihen angemessenen Werth haben, ent-

weder anweisen oder übergeben läßt, über welche er (der Gläubiger) im Nichtbezahlungsfalle zu seiner Schadloshaltung verfügen darf.

Es werden daher entweder Immobilien, d. h. unbewegliche Sachen, als Gebäude, Ländereien ꝛc., oder Mobilien, d. h. bewegliche Sachen verpfändet. Die Verpfändung von Immobilien heißt Hypothek, und die Forderung, welche durch eine solche Verpfändung gesichert ist, nennt man hypothekarische Forderung.

Die Mobiliarunterpfänder oder Faustpfänder nimmt der Gläubiger bis zur Abtragung der Schuld selbst in Besitz. Der Schuldner läßt sich daher auch wohl zur eigenen Sicherstellung über die in Versatz gegebenen Gegenstände eine Empfangsbescheinigung ausstellen.

§. 379. Die Schuldverschreibung enthält:

1) Die Namen des Schuldners und Gläubigers.

2) Bestimmung der dargeliehenen oder schuldigen Summe; Angabe der Münzsorte, des Münzfußes.

3) Versprechung der Wiedererstattung

a. mit bestimmter Zeit,

b. mit unbestimmter Zeit, auf Verlangen des Darleihers.

c. nach vorhergegangener Aufkündigung des Gläubigers oder Schuldners, wozu die Zeit bestimmt wird.

4) Bestimmung in Betreff der Zinsen.

5) Ort, Datum und Unterschrift des Schuldners, so wie diejenige der Bürgen, wenn sich ein Anderer oder mehrere Andere für den Schuldner verbürgen, auch diejenige der Zeugen, wenn solche zugezogen werden.

Sind Mobilien in Versatz gegeben worden, so werden solche genau angegeben mit der Erklärung, daß, im Nichtbezahlungsfalle der Darleiher das Unterpfand verkaufen und aus dem Erlös sich für seine Forderung befriedigen dürfe, den etwaigen Rest aber dem Schuldner zuzustellen habe. Ist das Unterpfand von der Beschaffenheit, daß es durch sich selbst oder ohne Verschulden des Pfandinhabers schadhaft werden kann, so hat sich dieser gehörig gegen Schadloshaltung zu verwahren, was durch die Erklärung des Schuldners geschieht, daß er ihn jeden Schadenersatzes überhebe, wenn das Unterpfand beschädigt seyn sollte.

Besteht das Unterpfand in einer Obligation, so muß sich der Darheiher ausdrücklich daß Recht einräumen lassen, im Nichtbezahlungsfalle in die Stelle des Entlehners als Creditor des in der verpfändeten Schuldverschreibung genannten Schuldners zu treten.

6) Besteht die Verpfändung aus Immobilien, so müssen die Liegenschaften genau angegeben werden (Straße, Grenze, Nummer, nachbarliche Besitzungen ꝛc.), so wie auch die Buchstaben und Nummern, durch welche sie im Hypothekenbuche bezeichnet sind.

Die hypothekarischen Schuldverschreibungen gehören übrigens nicht hierher.

Beispiele.

I.

Ich Unterschriebener bekenne hiermit, daß ich dem Herrn — von — die Summe von — für von ihm verkaufte Waaren schuldig bin, und verspreche, besagte Summe entweder dem Herrn — oder an dessen Ordre zur Ostermesse künftigen Jahres 1834 zu bezahlen.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

II.

Ich Unterschriebener bekenne hiermit, daß mir Herr — die Summe von — baar vorgestreckt hat, und verspreche, besagte Summe ihm oder dem rechtmäßigen Besitzer dieser Obligation nach einem Jahre von heute an nebst den Zinsen zu — %, welche — betragen, zurück zu zahlen.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

III.

Ich Unterzeichneter bekenne hiermit, daß mir Herr — die Summe von —, sage — dargeliehen hat, und verspreche, diese Summe jährlich zu — % in halbjährigen Terminen, nämlich ult. Juni und ult. Dez. zu verzinsen, das Capital aber, nach vorhergegangener, beiden Theilen freistehender, vierteljähriger Aufkündigung zurück zu bezahlen.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

IV.

Ich Unterschriebener bekenne hiermit, daß Herr — mir die Summe von —, sage —, gegen ein, zu seiner Sicherheit ihm übergebenes Unterpfand, bestehend aus — dargeliehen hat, und verspreche nicht nur, besagte Summe nebst den Zinsen zu — %, nach Verlauf von — wieder zurückzuzahlen, sondern berechtige auch den Herrn Darleiher in dem Falle, wenn ich mit der Zahlung im Rückstand bleiben sollte, das erwähnte Unterpfand verkaufen zu dürfen und sich aus dem Erlös für seine Forderung zu befriedigen, wogegen mir aber derselbe den Mehrbetrag in Beziehung auf diese heraus zu zahlen hat.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

§. 380. Wird gegen Faustpfänder dargeliehen, so läßt sich der Entlehner vom Darleiher einen Schein über die in Versatz gegebenen Gegenstände ausstellen. Ein solcher Schein, Pfandschein genannt, enthält im Wesentlichen die Bescheinigung in Betreff der in Versatz erhaltenen Sachen und das Versprechen, daß der Darleiher solche, wenn die Forderung getilgt ist, dem Entlehner unversehrt zurückgeben werde, auch wohl mit dem Zusatz, daß, wenn solche wegen Mangel Zahlung veräußert werden müßten, der Mehrbetrag des Erlöses in Betreff des Betrags der Schuld, dem Entlehner herausgezahlt werden solle.

Beispiele.

I.

Ich Unterschriebener bekenne, daß mir vom Herrn — dasjenige Unterpfand überliefert worden ist, welches mir derselbe in seinem am — (Monat. Jahr) ausgestellten Schuldscheine verschrieben hat, und verspreche dasselbe, sobald meine Forderung getilgt seyn wird, unversehrt und unverzüglich zurückzugeben.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

II.

Ich Unterschriebener bekenne, daß ich von Herrn — für die ihm, am — als Darlehen, gegebenen Summe von — zum Unterpfande erhalten habe:

(Angabe der verpfändeten Gegenstände.)

Diese Gegenstände werde ich unversehrt und unverzüglich dem Herrn — wieder ausstellen, wenn ich wegen meiner Forderung an denselben befriedigt seyn werde. Uebrigens verspreche ich, diejenige Summe herauszuzahlen, welche ich über meine Forderung einnehmen würde, wenn zum Verkaufe der mir übergebenen Pfänder geschritten werden müßte.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

§. 381. Wenn, z. B. zur Erweiterung eines Geschäfts, ein größeres Capital durch mehrere gleichzeitige Anlehen aufgenommen werden soll, so lassen sich solche in der Weise zu einem Ganzen vereinigen, daß man das erforderliche Capital, wenn es anders aufgebracht werden kann, in gleiche Theile theilt und hierüber unter gleichen Anlehensbedingungen Partialobligationen ausstellt. Hierbei kann den Darleihern außer den Zinsen auch ein Antheil am Gewinn zugewiesen werden, und hierüber

sowohl als wegen der Gewährleistung in Betreff der dargeliehenen Capitalien kann ein besonderer Vertrag zwischen dem Entlehner und einem der Darleiher, welchen die übrigen als Wahrer ihrer Rechte erwählt haben, geschlossen werden. Die Hauptartikel dieses Vertrags können entweder in der Partialschuldverschreibung enthalten seyn, oder es kann jedem Darleiher außer der Partialschuldverschreibung oder dem Vorschußschein ein Exemplar des vollständigen Vertrags zugestellt werden. Hierzu folgendes Beispiel.

Vertrag.

Nachdem die Eigenthümer der — Fabrik bei —, N. und Comp., durch Vorlage eines Vertragsentwurfs zur gefahrlosen Theilnahme an ihrem Unternehmen aufgefordert haben, die erforderliche Anzahl Subscribenten zusammengetreten ist, und Herr L. nach §. — des Vertragsentwurfs als Wahrer ihrer Rechte aufgestellt worden, kam unter heutigem Dato zwischen den Eigenthümern der — Fabrik, N. und Comp., wohnhaft auf der — Fabrik, einerseits, und zwischen Herrn L., Namens der Inhaber von dreißig Vorschußscheinen zu fl. 1000. andererseits, folgender Darlehensvertrag zu Stande.

1) Die — Fabrik nimmt zur geeigneten Ausdehnung ihres Geschäfts ein Capital von fl. — auf, gegen Vorschußscheine, je zu fl. — nach anliegendem Formulare.

2) Für deren Belauf bürgt das ganze Immobiliar- und Mobiliarvermögen der — Fabrik, insbesondere aber die auf beifolgendem Inventariumsauszuge verzeichneten Werthschaften von fl. —

3) Auch soll gegenwärtiger Vertrag in das Buch für offenkundig zu machende Rechtsgeschäfte der Handelsleute eingetragen werden.

4) Die in Nr. 2 dargebotene Bürgschaft wird noch vermehrt durch diejenigen Liegenschaften und Gebäulichkeiten, welche vermöge der aufzunehmenden fl. — der — Fabrik noch angereiht werden dürften.

5) Die Fabrik hat daher von jedem Erwerb neuer Liegenschaften und Gebäulichkeiten, den Herrn L. in —, als Wahrer der Rechte sämmtlicher Inhaber von Vorschußscheinen, Kenntniß zu geben.

6) Die also verbürgten Vorschußscheine werden jährlich mit — Procent von der — Fabrik verzinst, und dieser Zins wird am 30. Juni jeden Jahres den Inhabern derselben zugesandt, oder bei Herrn C. in — ausbezahlt.

7) Erfolgt die Zahlung der Zinsen nicht pünktlich, so sind die Inhaber von Vorschußscheinen berechtigt, ihr Darlehen aufzukünden, und ist dasselbe innerhalb 3 Monaten von der — Fabrik zurückzuzahlen.

8) Außer diesem Zins von — Procent haben die Inhaber der Vorschußscheine aber noch eine jährliche Prämie bis zur Concurrenz von — Procent anzusprechen. Diese Prämie soll aus dem reinen Nutzen fließen, der sich nach

Abzug aller Kosten bei dem Geschäfte der Fabrik ergiebt, und ist Ende Sept. jeden Jahres auf die oben genannte Weise zahlbar.

9) So lange die — Fabrik den Inhabern von Vorschußscheinen das Maximum der jährlichen Prämie von — Procent austheilt, hat sie denselben keine Bilanz vorzulegen, noch sonst über irgend einen Theil ihres Geschäfts Rechenschaft zu geben.

10) Theilte die — Fabrik nur — oder — Procent Prämie aus, so hat sie durch Bilanz darzuthun, daß der Ertrag ihres Geschäfts mehr zu vergüten nicht gestattet, und dann steht jedem Inhaber von Vorschußscheinen das Recht zu, sich durch Einsicht der Bücher davon zu überzeugen.

11) Theilte die — Fabrik gar keine Prämie aus, so sind die Inhaber von Vorschußscheinen zur Aufkündigung ihres dargeliehenen Capitals berechtigt, welches dann innerhalb — Monaten abgetragen werden muß.

12) Der Uebertrag oder Verkauf von Vorschußscheinen kann nur dann statt finden, wenn der Besitzer die betreffenden Scheine unter Benennung des Kaufliebhabers und Angabe des erhalten Gebots der — Fabrik vorzugsweise angetragen, und diese sie einzulösen verweigert hat.

13) Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags ist auf — Jahre festgesetzt, vorausgesetzt, daß der in Nr. 11 erwähnte Fall nicht eintritt.

14) Nach Verlauf von — Jahren steht der — Fabrik das Recht zu, jährlich — Vorschußscheine einzulösen, welche durch's Loos bestimmt werden. Ihre Heimzahlung findet nach vorhergegangener dreimonatlicher Aufkündigung statt.

15) Etwa entstehende Streitigkeiten werden schiedsrichterlich entschieden. Jeder der Betheiligten wählt einen Schiedsrichter, diese beiden einen Obmann; das also gebildete Schiedsgericht entscheidet in erster und letzter Instanz, indem die Contrahenten auf jede Art von Appellation für immer verzichten.

So geschehen, doppelt ausgefertigt und von jedem Theil ein Exemplar zur Hand genommen.

(Ort, Datum.)

(Siegel.) (Unterschriften.)

Formular eines Vorschußscheines.

№ ———

Vorschuß-Schein

für den Betrag von fl. —

welche Herr ———

an uns, die — Fabrik bei —, N. und Comp., baar vorgeschossen hat, unter der Bürgschaft und den Bedingungen, die in dem, beim — Landamtsrevisorat

eingetragenen und bei dem erwählten Wahrer der Rechte sämmtlicher Verschußscheininhaber deponirten Vertrag vom — ten — l. J. festgesetzt sind.

Inhaber dieses Scheins hat in Folge dessen am 30. Juni jeden Jahrs die Zinsen seines Darlehens mit — % in Baarsendung zu empfangen, oder bei Herrn — in — zu erheben und am 30. September jeden Jahrs eine weitere Prämie bis zur Concurrenz von — %, nach Maßgabe des von der — Fabrik errungenen Nutzens, auf gleiche Weise zu beziehen.

. — Fabrik bei — den —

(Unterschrift.)

§. 382. Die Abtretung einer Schuldforderung an einen Andern, wodurch man diesen in Beziehung auf den Schuldner an seine Stelle setzt, heißt Cession, derjenige, welcher die Forderung überträgt heißt Cedent, und derjenige, zu dessen Gunsten die Uebertragung geschieht, wird Cessionar genannt.

Die schriftliche Uebertragung, welche der Cedent dem Cessionar zuzustellen hat, muß enthalten:

1) Die Erklärung in Betreff der Rechtsübertragung.

2) Den Betrag der Schuldforderung.

3) Den Namen des Cessionars.

4) Die Entsagung aller Ansprüche auf die Schuldforderung.

5) Die Bescheinigung des empfangenen Gegenwerthes, wenn solcher erstattet worden ist.

6) Ort, Datum und Unterschrift des Cedenten.

Nehmen wir z. B. an, A. in — habe an B. in — eine Forderung von — und eine Obligation darüber in Händen, da er aber die Zahlung nicht erhalten kann, so tritt er die Obligation dem C. in — ab, welcher ihm nach Abzug von — % für Unkosten und Vorschuß den Betrag derselben auszahlt.

Die desfalls dem C. zu verabfolgende Uebertragungsurkunde kann folgenderweise abgefaßt werden.

Ich Unterzeichneter erkläre hierdurch, daß ich, nachdem Herr B. in — mit vor — Jahren für empfangene Waaren die Summe von — schuldig geworden ist, laut seiner eigenhändigen, unterm — ten — ausgestellten Obligation, und bis jetzt keine Zahlung von ihm zu erlangen war, diese ganze Forderung von — nebst allen darauf Bezug habenden Papieren und Scheinen an Herrn C. in — hiermit förmlich abtrete und ihm solche mit allen Rechten übergebe. Es hat mir dafür besagter Herr C. obige Summe von — mit einem Abzug von — Procent für Unkosten und Vorschuß heute mit — baar bezahlt. Ich quittire hiermit über den richtigen Empfang dieses Geldes, begebe mich aller weitern Ansprüche an jene Schuldforderung und aller nur möglichen und zu erdenkenden Ausfälle, wodurch die Rechtskräftigkeit dieser Abtretung etwa könnte umgestoßen und angefochten werden, dergestalt, daß

Her C. mit Herrn B. wegen der mir bisher schuldig gewesenen, und nun an ihn cedirten Schuld von — als mit seinem eigenen Schuldner handeln, Vergleiche schließen und verhandeln kann, wie es ihm gut dünkt und in seinem Willen steht. Zur Urkund dieser Abtretung habe ich solche eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

(Ort, Datum.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

§. 383. Wenn mehrere Personen einander zu zahlen haben, so kann, wie §. 329 Nr. 3 gezeigt worden, die Auszahlung durch einen Austausch der Forderungen und Schulden vereinfacht werden. Einem solchen Austausch kann, je nach den Umständen, eine schriftliche Abtretung der Schuldforderung vorhergehen; und wenn die dabei betheiligten Personen ihre Einwilligung dazu schriftlich geben, so ist der Rechtsübertrag eine Delegation, derjenige, welcher überträgt, heißt Delegant, der zur Befriedigung seiner Forderung an einen Dritten Hingewiesene heißt Delegatar, und die darüber ausgefertigte Urkunde heißt Delegationsschein.

Hat z. B.

B. zu zahlen an A.

und zu fordern an C.,

so kann B. seine Forderung an C. dem A. abtreten, so daß dadurch A. der Gläubiger des C. wird.

Oder hat

A. zu fordern an B.,

B. " " " C.,

so kann B. seine Forderung an C. dem A. abtreten, so daß dadurch A. der Gläubiger des C. wird.

Der darauf Bezug habende Delegationsschein kann folgenderweise abgefaßt werden.

Wir Unterschriebene haben uns heute über folgende Delegation vereinigt.

Ich B. habe Herrn A. in Ansehung der Summe von —, welche ich von ihm am — ten — als ein Darleihen empfangen habe, den Herrn C. zum Schuldner angewiesen.

Und gleichwie ich A. Herrn C. als meinen Schuldner annehme: also erkläre ich den mir am — ten — von Herrn B. ausgestellten und nunmehr zurückgegebenen Schuldschein für ungültig, und bezeuge auch hier, daß ich von meinem bisherigen Schuldner alle verfallenen Zinsen richtig erhalten habe.

Diesem nach bekenne nun ich C., daß ich dem Herrn A. die Summe von — schuldig bin, verspreche sie in guter Münze zu bezahlen, mit — Procent jährlich zu verzinsen, die Zinsen vierteljährig zu entrichten, und folglich die erste Zinszahlung am — ten — zu leisten. Das Recht der Aufkündigung soll, unserer Abrede gemäß, mir und meinem Gläubiger auf

gleiche Weise zukommen; und mit dem Ende des sechsten Monats nach erklärter Aufkündigung soll die Wiederbezahlung erfolgen. So geschehen, dreifach ausgefertigt und von jedem Theil ein Exemplar zur Hand genommen.

(Ort, Datum.)

A.
(Unterschriften des) B.
C.

§. 884. Unter Bodmerei-Contract versteht man überhaupt den Vertrag, durch welchen Geld angeliehen, für welches Sachen verpfändet werden, die auf Gefahr des Darleihers über See gehen; d. h. der Gläubiger übernimmt hier die Gefahr des Geldes so, daß alle Zufälle, die den verpfändeten Gegenstand treffen, bis er an den Bestimmungsort gelangt ist, für seine, des Gläubigers, Rechnung sind, und er verliert also allen Anspruch an die Person seines Schuldners, wenn und so weit das Schiff oder die Waare untergeht. Doch muß der theilweise oder ganze Untergang durch zufällige Umstände herbeigeführt seyn, denn für den Verlust welchen der Schiffer selbst verursacht hat, bleibt er dem Darleiher unbedingt verantwortlich. Die Gefahr des Geldes fängt für den Gläubiger mit dem Augenblick an, wo das Schiff unter Segel geht, und endigt mit dem Ende der Reise; vorausgesetzt, daß das Geld für die Reise vorgestreckt wird, was in der Regel der Fall ist, aber nicht nothwendig zu dem Wesen des Contractes gehört; denn der Contract kann auch so geschlossen werden, daß der Gläubiger nur während einer gewissen Zeit Gefahr läuft, die vorgestreckte Summe einzubüßen. Die Vergütung für das dargeliehene Geld heißt Bodmerei-Prämie, und besteht also in der Zinsvergütung; weil aber der Gläubiger das dargeliehene Geld nur in dem Falle zurück erhält, wenn das Schiff den Bestimmungsort wohlbehalten erreicht, so können die Zinsen höher als in andern Fällen stipulirt werden. Nach diesen Grundsätzen kann man beurtheilen:

1) Den Großaventurhandel. Dieser besteht darin, daß Jemand, welcher Unternehmungen in Waaren machen will, und welchem die hierzu erforderlichen Geldmittel fehlen, Gelder von einem Andern borgt. Der Darleiher trägt die ganze Seegefahr seines Capitals, hat aber ein Recht an der Waare oder deren Ertrag, und es ist ihm erlaubt, sich höhere Zinsen als die gesetzmäßigen auszubedingen.

2) Den Bodmereibrief, oder den Contract, durch welchen der Besitzer oder Erbauer eines Schiffes zu dessen Erbauung oder Ausrüstung Gelder in der Art aufnimmt, daß er zur Zurückzahlung derselben nur in dem Falle verpflichtet ist, wenn das Schiff wohlbehalten ankommt, und dagegen für die größere Gefahr höhere Zinsen bezahlt.

Unter Bodmerei im engeren Sinne versteht man den Contract des Schiffers, durch welchen dieser im Nothhafen Gelder aufnimmt, und dagegen Schiff oder Ladung so verpfändet, daß der Darleiher die Gefahren der Reise trägt. Der Schiffer kann nämlich wegen außergewöhnlichen Ausgaben in Geldverlegenheit gerathen, und

es müssen ihm zur Fortsetzung seiner Reise die Mittel zu Gebot stehen, sich wieder mit Geld zu versehen. Kann er dessen durch eigenen oder persönlichen Credit oder vermittelst dessen der Rheder oder Befrachter keins geliehen erhalten, so muß er auf den Werth des Schiffes oder der Ladung Gelder aufnehmen, was, weil hier wie aus dem Obigen erhellet, auf den Boden des Schiffes geliehen wird, verbodmen, Bodmerei genannt wird. Der Darleiher heißt Bodmereigeber oder Bodmerist, der Schuldner Bodmereinehmer und der Contract Bodmereibrief. Die Gefahr, welche der Bodmerist übernimmt wird Gefahr zur See genannt. Sie dauert, wenn das Schiff verbodmet wird, wie oben bemerkt, in der Regel von dem Tage an, da das Schiff unter Segel geht, bis es sich an dem Bestimmungsort festgelegt hat, bei verbodmeten Gütern aber von dem Augenblick an da sie eingeladen werden, bis sie wieder an's Land gebracht sind.

Die Bodmereischuld kann eine schwere Last für die Interessenten werden, und diese treffen deßhalb die geeigneten Maßregeln, um solcher so viel wie möglich zu entgehen. Den Schiffer zu dem Ende zum Voraus mit Geld zu versehen, geht nicht an, weil man den erforderlichen Aufwand vorher nicht wissen kann, und eine bedeutende Summe unbenutzt liegen bleiben könnte, wozu noch die dadurch vergrößerte Gefahr in Betreff des möglichen Untergangs des Schiffes zu rechnen ist. Da also dem Schiffer kein besonderer Geldvorrath für außergewöhnliche Fälle mitgegeben werden kann, so muß er an Correspondenten in denjenigen Häfen, wohin er möglicher Weise gelangen kann, angewiesen oder consignirt werden, damit er von denselben erforderlichen Falls die nöthige Unterstützung erhalte. Gleichwohl kann es geschehen, daß der Schiffer in einen Nothhafen gelangt, in welchen er an Niemand consignirt ist, weil man auf den Zufall, der ihn dahin geführt hat, nicht gerechnet hatte, oder wo sich keine Correspondenten der Rheder oder Befrachter vorfinden. Alsdann ist er genöthigt, Geld auf Bodmerei aufzunehmen, wenn er nicht etwa in dem betreffenden Nothhafen Frachtgüter zu couranten Preisen veräußern kann, falls dadurch weniger als durch die Bodmerei eingebüßt wird.

§. 385. Gegenstand der Bodmerei kann alles seyn, was der Seegefahr ausgesetzt wird, und was als Unterpfand dienen kann. Dahin gehören:

1) Das Schiff, ganz oder theilweise; letzteres z. B. wenn das Schiffsgeräth, d. h. alle nicht unzertrennlich mit dem Rumpfe des Schiffes verbundenen Werkzeuge, verbodmet werden.

2) Die Fracht; denn selbst nach einigen Gesetzen wird die Fracht als ein Theil des Schiffes angesehen.

3) Die Ladung, ganz oder theilweise.

4) Mehrere dieser drei Gegenstände zugleich.

§. 386. Wesentliche Bestandtheile des Bodmereicontracts oder Bodmereibriefs, welcher doppelt oder dreifach ausgefertigt wird, sind folgende: *)

*) Pöhls, Seerecht §. 476.

1) Die Namen der Contrahenten, des Aufnehmers und des Darleihers.

2) Die Angabe der aufgenommenen Summe.

3) Die Prämie; welche indessen nicht ausdrücklich als solche aufgeführt zu seyn braucht, sondern in der zurückzuzahlenden Summe mitbegriffen seyn kann.

4) Die Angabe der verbodmeten Gegenstände.

5) Benennung des Schiffes und Schiffers; ist das Schiff selbst verbodmet, so fällt dies mit Nr. 4 zusammen. Der Name des Schiffers ist gleichfalls von selbst schon in dem Contracte enthalten, wenn dieser der Bodmereinehmer ist. Die Benennung des Schiffers ist übrigens auch dann zweckmäßig, wenn der Rheder selbst den Contract schließt, weil es oft mehrere Schiffe gleichen Namens giebt.

6) Die Zeit der Wiederbezahlung, welche in der Regel sogleich nach Beendigung der Reise eintritt. Eine kurze Frist von einigen Tagen wird entweder im Bodmereibriefe bedungen, oder es wird auch ohnedem eine solche dem Schuldner gestattet.

7) Die Angabe, für welche Dauer der Darleiher die Gefahr übernehme, wenn sie nicht schon von selbst darin enthalten.

8) Die Unterschriften, so wie Ort und Datum des Contracts.

Beispiele.

I. Bodmereibrief auf ein Schiff.*)

An Alle, welche von Gegenwärtigem Kunde und Wissenschaft erlangen sollten. Ich, N., aus Bengalen, Seemann, Mitrheder und Kapitän des Schiffs Exeter, von über 500 Tonnen Gehalt, gegenwärtig vor Anker in der Tafelbai beim Vorgebirge der guten Hoffnung, Gott zum Gruß. Nachdem ich, besagter N., Mitrheder und Kapitän des genannten Schiffs Exeter begriffen in der Fortsetzung meiner Fahrt von Bengalen nach London, in der Tafelbai deßhalb eingelaufen bin, um zur Verfolgung und Beendigung meiner Reise die nothwendigen Lebensmittel, so wie andere unentbehrliche Bedürfnisse einzunehmen, habe mich veranlaßt und gedrungen gesehen, auf Bodmerei des Schiffes Exeter die Summe von Eintausend Pfund Sterling englisches Geld aufzunehmen, um gedachtes Schiff segelfertig zu machen, und mit den nothwendigen Lebensmitteln und Bedürfnissen für die gegenwärtige Reise zu versehen, welche Summe mir X., dienstthuender Kapitän, ansäßig auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, auf mein Ansuchen geliehen und mich damit versehen hat, und zwar gegen Hundert und zwei und zwanzig Pfund Sterling für jede vorgestreckten Einhundert, zur Reise des vorgedachten Schiffes von der Tafelbei nach Londen.

Es sei hiermit zu wissen, daß ich, N., hierdurch für mich, meine Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter, erwähntem X. angelobe,

*) Nach der Uebersetzung von Mac Culloch's Handbuch für Kaufleute rc. (Stuttgart und Tübingen 1834).

zugestehe und verspreche, daß das besagte Schiff mit erster Convoy, welche nach dem heutigen Tage nach England abgehen wird, nach dem Hafen von London unter Segel gehen und abfahren werde, um die angetretene Reise zu beendigen. Auch mache ich mich, N., meine Erben, meine Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter verbindlich, und setze Habe und Gut, und namentlich das gedachte Schiff nebst Takelwerk und sämmtlichem Schiffsgeräthe, die Schiffsfracht, welche mir für diese Reise von Bengalen nach London ausgezahlt werden soll, für die mir ausgezahlten Tausend Pfund Sterling ein, bis daß an X., seine Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter oder Bevollmächtigte die Summe von Zwölfhundert und zwei und zwanzig Pfund englisches Geld, binnen den ersten dreißig Tagen nach der glücklichen Ankunft gedachten Schiffes im Hafen von London in der vorhabenden Reise ausgezahlt seyn wird.

Auch gelobe und verspreche ich, N., hierdurch an X. so wie dessen Testamentsvollstrecker oder Vermögensverwalter, für mich, meine Testamentsvollstrecker oder Vermögensverwalter, daß ich zu der Zeit, als ich diesen Bodmereibrief ausstellte, besiegelte und ablieferte, der wirkliche und gesetzliche Mitrheder und Kapitän des besagten Schiffes war, und die Macht und Befugniß hatte, genanntes Schiff sammt der Fracht einzusetzen und zu verpfänden; und daß das Schiff sammt seiner Fracht so lange, als diese Reise dauert, wegen der Zahlung gedachter Zwölfhundert und zwei und zwanzig Pfund Sterling verpfändet und beschwert seyn solle, nach dem wahren Sinne und Verständniß vorstehenden Inhalts.

Schließlich sind beide contrahirende Theile hierdurch als bestimmt und genehmigt übereingekommen, daß auf den Fall, daß das Schiff verloren gehen, verunglücken oder verschlagen oder scheitern sollte, bevor es von dieser Reise im Hafen von London angelangt, die Bezahlung der Zwölfhundert und zwei und zwanzig Pfund Sterling weder verlangt, noch von besagtem N., seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern oder Bevollmächtigten gefordert werden könne, daß dessen Forderung und Anspruch aufgehoben sei, und von ihm, X., seinen Testamentsvollstreckern und Vermögensverwaltern der Verlust ganz und allein getragen und übernommen werde, und daß sodann und von da an jedes Versprechen, jeder etwa streitige Punkt, oder was sonst hierin gedachten N. betreffen und betheiligen könnte, erledigt seyn solle, so wie auch Alles, was Obigem zuwider laufe.

Mit gutem Bewußtseyn haben die Contrahenten gegenseitig durch ihre Unterschriften und Siegel vier gleichlautende Exemplare gedachten Bodmereibriefs unter demselben Tage vollzogen, von denen, sobald einer derselben bezahlt ist, die andern drei null und nichtig sind.

Vorgebirge der guten Hoffnung, d. 15. Nov. im Jahre des Herrn 1830.

(Unterschriften der Zeugen.) (Siegel.) N.

II. Bodmereibrief auf Kaufmannsgüter.

Ich Endesunterschriebener beurkunde und bekenne hiermit empfangen zu haben von Herrn A. in Fahrsund die Summe von Sechshundert Thalern und zwar auf Bodmerei und rechte Aventure von der See auf nachbenannte Güter, als: 20 Kisten Feigen, 50 Kisten Citronen, 30 Fässer Rosinen im Schiff genannt die Bellona, vom Schiffer X. von Rostock anjetzo segelfertig liegend vor Fahrsund in Norwegen, um mit dem ersten guten Winde, den Gott verleihen wird, zu segeln nach Rostock, allwo die rechte Entladung seyn soll. Welche obengemeldete Summe von Sechshundert Thalern mit dem Aufgelde für die Gefahr oder Aventure von der See als 10 %, so zusammen die Summe von Sechshundert und sechszig Thalern beträgt, soferne die vorgenannten Güter so viel zu Lande bringen, zu bezahlen durch Herrn C. an Herrn D. oder dessen Ordre nach glücklicher Ankunft der obgemeldeten Güter in Rostock. Zu mehrerer Sicherheit verbinde ich nicht nur die oben specificirten Güter, als auch meine Person, keine ausgenommen, dieselben stellend unter Zwang reeller Execution aller Herren, Höfe, Richter und Gerichte mit Begebung aller und jeder Exceptionen, so bereits erdacht, oder künftig noch erdacht werden möchten, insonderheit der Regel, daß eine gemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine sonderbare vorhergegangen.

Zu mehrerer Bekräftigung habe ich hiervon zwei gleichlautende Bodmereibriefe unterzeichnet, doch wenn einer davon erfüllet, ist der andere von keinem Werth. So geschehen Fahrsund den — ten —

N.

§. 387. Da der Bodmereigeber nicht an dem Orte wohnt, wo die Zahlung geleistet werden soll, in dem Falle ausgenommen, wenn in dem Ort des Bodmereinehmers verbodmet wird, so muß er Jemanden mit der Einkassirung beauftragen, was durch ein Indossament geschehen kann, als wodurch der Inhaber des Bodmereibriefs zur Einziehung des Betrags berechtigt wird. Damit dies aber für den Bodmereinehmer bindend sei, muß der Bodmereibrief an Ordre lauten; letzterer wird daher auch, namentlich in Italien, Seewechsel genannt. Der Bodmereibrief kann auch veräußert werden. Lautet derselbe aber nicht an Ordre, so kann die Veräußerung nur auf dem Wege einer Cession statt finden, d. h. die Uebertragung muß durch eine besondere Ausfertigung bewerkstelligt werden.

Vierter Abschnitt.

Vom Lieferungsvertrage.

§. 388. Der Handel auf Lieferung findet nicht nur bei den Staatspapieren (§. 183.), sondern auch im Waarenhandel statt. Hier wird also eine Waare verkauft, die man schon hat, die aber der Käufer erst später gebrauchen kann, und sie dann geliefert haben will, oder, was mehrentheils der Fall ist, die man erst selbst kaufen oder produciren muß, um sie liefern zu können; die Gegenstände des Lieferungshandels sind daher gewöhnlich noch nicht eingeärntete Landesprodukte, und Waaren, welche noch zu fabriciren sind. Dahin gehören auch die Armeelieferungen.

Bei einem solchen Handel muß der Sicherheit wegen ein schriftlicher Vertrag ausgefertigt werden, und, wenn die Waare nach einem Muster geliefert werden soll, so muß solches vom Verkäufer versiegelt dem Käufer übergeben, oder, von beiden Contrahenten versiegelt, bei einem Dritten hinterlegt werden.

Der Lieferungsvertrag enthält folgende Hauptbestimmungen und Angaben.

1) Die Namen der Contrahenten.

2) Den Gegenstand der Lieferung; Qualität, Preis und Quantität der Waare.

3) Die Lieferungszeit und den Ort der Lieferung, und die besondern Bedingnisse, welche allenfalls dabei festgesetzt werden.

4) Den Zahlungstermin und die Art der Bezahlung.

5) Wie es gehalten werden soll, wenn die Waare nicht von der gehörigen Beschaffenheit ist, oder nicht zur bestimmten Zeit geliefert wird.

6) Ort, Datum und Unterschriften der Contrahenten.

Beispiel.

Zwischen den Unterzeichneten, Herrn A. und Herrn B. ist heute folgender Vertrag geschlossen worden.

Es verspricht Herr A. dem Herrn B. (Angabe der zu liefernden Waare, der Qualität, des Preises ꝛc.) zu liefern und zu verkaufen. Die Ablieferung dieser Waare ist folgenderweise zu leisten:

(Gattung, Quantität.)	den	(Zeitbestimmung.)
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.

und jedesmal nach — zu liefern.

Nach richtiger und zu gehöriger Zeit geschehenen Ablieferung verspricht dagegen Herr B. dem Herrn A.

für (Maß = oder Gewichts = Einheit, Stückzahl) (Preis, Münzsorte)
x. x.

zu geben, und zwar jede Lieferung contant zu bezahlen.

So geschehen, doppelt ausgefertigt und von jedem Theil ein Exemplar zur Hand genommen.

(Ort, Datum.) (Unterschriften.)

Zu einem ausführlichen Beispiele eines Lieferungscontracts wählen wir nachfolgenden, von Ouvrard im spanischen Feldzuge 1823 für Armeelieferungen geschlossenen Vertrag.

Marché pour la fourniture des vivres-pain, vivres de campagne et fourages à faire à l'armée d'Espagne.

Entre les soussignés M. Charles Sicard, intendant général de l'armée d'Espagne, et sous l'approbation de S. A. R. monseigneur le duc d'Angoulême, généralisme de l'armée d'Espagne, et le sieur Victor Ouvrard, propriétaire, demeurant ordinairement à Paris, rue de Richelieu, Nr. 27, à présent à Bayonne, sous le cautionnement du sieur Gabriel-Julien Ouvrard, demeurant à Paris, place Vendôme. Nr. 24, également à présent à Bayonne, rue Bourg-Neuf, Nr. 31.

A été stipulé et convenu ce qui suit:

Article I. Le sieur Victor Ouvrard s'oblige à fournir en pain, biscuit, sel, riz ou surrogat, vin, eau-de-vie, vinaigre, le nombre de rations nécessaires, tant aux troupes francaises qu'aux corps d'armée, divisions, ou détachements de troupes étrangères à la solde ou alliés de la France, faisant partie de l'armée d'Espagne. La fourniture aura lieu à dater du 1. avril courant, et continuera de recevoir son exécution, pendant toute la durée du séjour des troupes françaises en Espagne.

II. Le prix des rations lui sera payé comme ci-près; savoir.

Par ration de pain composée de sept hoctogrammes et demi. 30 cent. $^2/_3$.

Par ration de biscuit composée de cinq hectogrammes et demi. 40 cent.

Par ration de riz ou sourrogat, composée de trois décagrammes. ou par substitution de six decagrammes de légumes secs, ou une livre de légumes frais, 5 cent.

Par ration de sel composée d'un soixantième de Killogramme. 2 cent.

Par ration d'eau-de-vie composée d'un seizième de litre, 8 cent $^1/_4$.

Par ration de vin, composée d'un quart de litre, 25 cent.

Par ration de vinaigre composée d'un vingtième de litre, 5 cent.

L'eau-de-vie sera de vin et à dix huit degrés couverts.

Dans le cas où il serait apporté quelque changement dans la composition des diverses rations, telles qu'elles sont spécifiées ci-dessus, le prix augmentera dans la proportion de l'accroissement donné à chaque ration.

III. Tous les transports des denrées arrivées dans les places frontières des dixième et onzième divisions, et destinées à la composition des rations, dont les prix sont stipulés ci-dessus, soit qu'ils aient lieu pour la consommation en Espagne, seront exécutés par les transports directs du gouvernement et à ses frais.

IV. Le biscuit sera encaissé et emboucauté, les barils et caisses devront être faits de manière à ce qu'étant pleins, on puisse en charger deux sur un mulet de bât, et à peser bruts environ cent vingt-cinq.

Les boucauts auront la dimension de barriques de vin de Madère ou de Bordeaux, seront blanchis en dedans et fermés par des cercles en bon état et bien cloués.

Les caisses, barils et boucauts, ainsi en état et remplis de biscuits, seront payés au munitionnaire, savoir:

Chaque caisse, 7 Fr.

Chaque baril, 7 Fr.

Chaque boucaut 12 Fr.

V. Lorsque du pain préparé pour un passage n'aura pas été distribué et ne pourra être ni consommé par des troupes de station, ni réservé pour un autre passage, il sera remis au domaine, en suivant les formalités d'usage, dans les dixième ou onzième divisions, ou vendu par les intendans militaires en Espagne.

Dans le premier cas, le comptable apportera à l'appui de son compte le procès verbal de versement au domaine, et dans le second cas il rapportera le procès verbal de vente.

VI. Vu la difficulté de déterminer un prix ferme pour la ration de fourrages qui sera distribuée d'ici au 1. septembre prochain, et autant pour ne pas léser les intérêts du trésor en allouant des prix trop élevés, que pour ne pas causer la ruine du munitionnaire en lui allouant des prix trop bas, il est indispensable que ce service important soit fait par économie, et à cet effet, le munitionnaire sera charger d'acheter des denrées pour garnir les magasins. Les factures seront appuyées de certificats de commerce et admises en compte suivant l'usage des négocians.

Il sera alloué au munitionnaire une commission de deux pour cent sur le montant de tous les achats ou déboursés, et un prix de manutention de sept centimes et demi par ration complète qu'il aura distribuée, et provenant soit de ses reprises de magasin, soit de ses achats, pour lui tenir compte de ses frais de manutention et de distribution.

Au premier septembre prochain, et plus tôt si faire se peut, il sera passé avec le munitionnaire un traité de gré à gré et à prix ferme pour ce service.

VII. Afin d'obvier aux difficultés de se procurer des moyens de chauffage en Espagne et d'éviter de graves inconvéniens qui pourraient résulter de l'irrégularité de service, le munitionnaire fera faire par ses agens, dans les diverses divisions de l'armée, et avec les fonds qui lui seront remis d'avance par M. l'intendant général les achats nécessaires au service, et en comptera de clerc à maître sur factures dont le montant sera réglé commercialement.

Il sera également alloné une commission de deux pour cent sur ces achats.

VIII. Si par suite d'événemens imprévus, ou d'un rassemblement extraordinaire de troupes en France, le prix de l'une de plusieurs ou de toutes les denrées de plusieurs espèces désignées dans le présent traité venait à s'élever et se maintenir dans les marchés de Toulouse, Marseille et Bordeaux, à dix pour cent au-dessus du terme moyen des prix de ce jour, il est convenu qu' à partir du 1er du mois qui suivra celui où l'augmentation existera, il y aura lieu d'alloner au munitionnaire une augmentation de prix pour celles des denrées qui se trouveront dans ce cas.

Cette augmentation, justifiée par la représentation des mercuriales locales ou des certificats de commerce pour les denrées non inscrites sur les mercuriales, sera de tout ce qui excèdera le renchérissement accordée pour le temps qu'aura duré ce renchérissement.

IX. Les pertes par force majeure seront supportées par le gouvernement; seront considerées comme telles, notamment la prise ou destruction par l'ennemi, l'incendie ou l'inondation.

Toute perte par force majeure devra être justifiée par un procès verbal dressé par un sous-intendant militaire ou, à son défaut, par l'autorité locale.

Cette pièce suffira pour l'établissement du décompte qui devra donner lieu au remboursement des pertes éprouvées.

Ce décompte, fait et dressé d'après les prix du présent traité, sera arrêté par M. l'intendant en chef, ou son délégué, et le montant

en sera immédiatement payé en totalité au munitionnaire général, de la même manière qu'il est stipulé pour le remboursement des fournitures ordinaires.

X. Tous les magasins, hangars et autre bâtimens nécessaires aux approvisionnemens, manutentions et distributions, seront fournis par le gouvernement et à ses frais.

XI. La comptabilité relative aux fournitures sera établie par mois, les distributions faites aux troupes tant en station qu'en marche, seront justifiées par des bons ou récépissés qui devront être signés.

1) Pour les corps entiers, par les chefs de corps, conseils d'administration, ou en leur nom par l'officier ayant qualité à cet effet.

2) Pour les détachemens, par l'officier ou sousofficier qui le commande.

Le nombre des rations fournies sera écrit en toutes lettres par la partie prenante dans son idiome.

Les comptables feront par quinzième, en double expédition, un bordereau de ces fournitures, qui sera arrêté pour le montant en rations, par le sous-intendant militaire.

Une expédition de ce bordereau sera remise au comptable, pour sa décharge, par le sous-intendant militaire, Qui Gardera les Bons. Le munitionnaire général réunira les bordereaux des comptables, en fera un bordereau général, qui sera arrêté en trois expéditions par M. l'intendant général, ou son délégué. Une de ces expéditions ainsi arrêtées sera remise au munitionnaire général; et comme elle devra constater le montant des fournitures faites dans le mois, et leur décompte au prix du traité, cette pièce assurera la liquidation, et lui servira de quitus définitif.

XII. Tous les employés du munitionnaire seront, ainsi que ceux de la direction générale des vivres, considérés comme employés de l'état, et conserveront les droits attachés à ce titre.

A cet effet, le munitionnaire général, immédiatement après l'organisation du service, adressera à M. l'intendant général de l'armée l'état nominatif des employés de tous grades qu'il aura attaché à son administration, afin qu'ils puissent être compris dans les matricules du département de la guerre.

Il est expréssement recommandé au munitionnaire général de choisir de préférence ses employés parmi ceux attachés aux dixième et onzième divisions militaires.

Pour le service à faire en Espagne, le personnel des employés des vivres et fourrages, et qui a été organisé, ou qui s'organise pour le compte de l'administration de la guerre, sera mis à la disposition du munitionnaire général, qui conservera les employés autant que possible, et dans leurs grades respectifs. Ce personnel sera payé par le munitionnaire pour le compte du gouvernement qui, chaque mois, et sur les revues et pièces d'usage, lui comptera les fonds nécessaires.

XIII. Le paiement des fournitures s'effectuera par le payeur général de l'armée de la manière suivante:

Les onze douzièmes de la dépense présumée, calculée sur le nombre de rations à fournir, dans les cinq premiers jours du mois de la fourniture à faire: le dernier douzième restant dans le mois qui suivra la remise à M. l'intendant en chef de l'armée, des bordereaux justificatifs des fournitures établie ainsi, et de la manière qu'il est stipulé à l'article 11.

Tous les paiemens s'effectueront en espèces, soit en monnaie de France, soit en monnaie d'Espagne au cours du change, ou en valeurs au cours sur le trésor royal.

Si dans les trente jours qui suivront l'époque ci-dessus fixée, la liquidation n'était pas terminée, et si le munitionnaire général n'était pas entièrement soldé du montant de ses fournitures, il lui sera alloué, pour les sommes qui lui resteront dues, un intérêt de cinq pour cent par an; jusqu'à ce qu'il soit entièrement soldé.

XIV. Les denrées de toutes espèces, sacs, effets et ustensils existans dans les magasins des dixième et onzième divisions militaires, ainsi que les denrées qui y sont attendues, aussi-bien que celles qui existeraient de l'autre côté de la frontière, seront reprises, par inventaire, au 1er avril courant, pour être employées au service, moyennant le prix de cinq centimes de manutention par ration de pain, et sept centimes et demi par ration de fourrage.

Cet inventaire aura lieu dans les formes d'usage.

XV. Dans le cas où des contestations s'élèveraient pour l'interprétation pour l'exécution du présent marché, soit entre M. l'intendant en chef de l'armée, soit entre les agens du gouvernement et ceux du munitionnaire général, ces contestations seront jugées par des arbitres contradictoirement nommés, qui, en cas de partage, s'adjoindront un troisième arbitre pour prononcer.

Si les deux arbitres nommés n'étaient point d'accord sur le choix du troisième, chacun d'eux devra désigner deux noms, et le sort

décidera quelle sera celle des quatre personnes proposées qui devra départager les arbitres discords.

XVI. Les frais d'enregistrement du présent marché sont fixés à un franc.

Fait double à Bayonne le 5. avril 1823.

Approuvé l'écriture ci-dessus et des autres parts.

Signé Victor Ouvrard.

Vu et accepté par l'intendant en chef de l'armée, pour recevoir son exécution, à dater du jour de l'approbation de S. A. R. Monseigneur le duc d'Angoulême, généralissime de l'armée.

Bayonne, le 5. avril 1823.

Signé Sicard.

Approuvé

Signé Louis Antoine.

Fünfter Abschnitt.

Vom Frachtvertrage.

§. 389. Das Wesen des Frachtvertrags besteht darin, daß der eine Theil sich dazu verbindlich macht, für den andern bewegliche Sachen von einem Ort zu einem andern zu schaffen, und sich dagegen von dem andern eine Bezahlung dafür bedingt. Der erstere heißt Verfrachter, der andere ist der Befrachter, und die Bezahlung heißt Fracht.

Die Versendung geschieht über Meer, auf Flüssen und zu Lande, und obgleich die Frachtverträge für diese verschiedenen Befrachtungsarten in der Hauptsache übereinstimmen, so muß hier dennoch gesondert, und die Darstellung der Lehre vom Frachtvertrage in diejenige für Versendungen über Meer, und in die für Versendungen zu Lande und auf Flüssen abgetheilt werden.

a) Versendung über Meer.

§. 390. Das Seefrachtfahren, als Gewerbe betrachtet, heißt Rhederei; der Erbauer oder Besitzer eines zur Frachtfahrt bestimmten Schiffes heißt Rheder; haben mehrere Personen Antheil an einem Schiffe, so heißen sie Mitrheder; jeder Antheil heißt Schiffspart. Wenn die Rheder einen aus ihrer Mitte zur

Wahrnehmung der Angelegenheiten des Schiffes erwählen, so heißt der Beauftragte: **dirigirender Rheder.**

Derjenige, welcher das Schiff führt, heißt **Schiffer, Commandeur, Schiffscapitän,** und die Personen, deren er sich zur Mithülfe bedient, bilden das Schiffsvolk. Der Schiffer wird von den Rhedern gewählt und angestellt, und er kann auch Mitrheder seyn. Er hat zunächst die ganze Administration der auf Benutzung des Schiffes Bezug habenden Angelegenheiten, und zwar auf der Reise und in der Fremde unbedingt, im Lande aber unter der Aufsicht des dirigirenden Rheders. Er hat daher

1) während des Baues eines Schiffes die Leitung desselben, und

2) die Ausrüstung und Verproviantirung desselben zu besorgen;

3) er häuert und entläßt das Schiffsvolk, und zwar unbedingt, auch wenn er zu Hause ist;

4) hat die Oberaufsicht über dasselbe, und es steht ihm

5) die Leitung der ganzen Reise zu. *)

Der Schiffer hat dagegen die Verpflichtung, die bestimmte Reise auf dem geraden Wege zu vollenden; in einigen Fällen steht ihm indessen das Recht zu, von seiner Fahrt abzuweichen, nämlich:

1) wenn er in solcher Noth ist, daß er einen Nothhafen, oder wenigstens Land suchen muß;

2) wenn er contractlich eine Convoy sucht (§. 94.);

3) wenn er vom Feinde verfolgt wird;

4) wenn sein Bestimmungshafen blockirt ist, und er deßhalb einen andern aufsuchen muß;

5) wenn er einem in seiner Nähe befindlichen Schiffe, das sich in Noth befindet, zu Hülfe eilen muß. **)

§. 391. Der Schiffer muß alle Papiere an Bord haben, die zur Erreichung des Zweckes seiner Reise erforderlich sind, also insbesondere diejenigen Papiere, die zur freien, unaufgehaltenen Reise erforderlich sind, die welche erforderlich sind, um die Ladung ungehindert ein- und ausführen zu können u. s. w.

Die gewöhnlichen Papiere, die sich an Bord eines Schiffes befinden müssen, sind (nach **Pöhls**, Seerecht §. 392.):

1) Diejenigen, welche das Eigenthum an dem Schiffe nachweisen, und die, welche damit unmittelbar in Verbindung stehen. Dahin gehören:

a) der **Bielbrief,** ***) und zwar sowohl der über den ursprünglichen

---

*) Pöhls, Seerecht, §. 381.

**) Pöhls, Seerecht. §. 388.

***) Unter Bielbrief versteht man das Attest, welches über den Ursprung und die Art und Größe des Schiffes ausgestellt wird. Nach der Erbauung eines Schiffes läßt sich der Besitzer desselben entweder vom Baumeister selbst ein solches Instrument ausfertigen, in welchem Falle

Bau errichtete, wie alle späteren, die durch eine Veränderung des Schiffs veranlaßt worden sind.

---

die Unterschrift desselben legalisirt werden muß, oder es wird diese Urkunde von der Obrigkeit oder einer dazu bestimmten Behörde ausgestellt, wonach der Baumeister seine Erklärung, daß er das Schiff gebaut habe, nebst den erforderlichen Umständen anzugeben und auch wohl zu beeidigen hat.

Der Bielbrief enthält (nach Pöhls, Seerecht §. 368) folgendes:

1) Die Erklärung der Obrigkeit, oder des Notars, daß der Schiffbauer in Person erschienen sei und erklärt habe, wie er das in Rede stehende Schiff erbaut habe.

2) Die Benennung des Schiffes;

3) dessen Beschaffenheit (Angabe, aus welchem Holze das Schiff gebaut worden, wie groß es ist ꝛc.).

4) Die Angabe, für wessen Rechnung das Schiff gebaut, und daß dieser ein Bürger oder Einwohner eines genannten Ortes sei.

5) Die Erklärung des Baumeisters, daß ihm der Arbeitslohn und das Material bezahlt sei.

6) Datum der Ausfertigung und die Angabe, wann der Bau vollendet gewesen.

Durch eine solche Urkunde erhält man nicht nur ein Zeugniß über die Nationalität und ganze Beschaffenheit des Schiffes, sondern es wird auch dadurch die Veräußerung desselben in sofern erleichtert, als sie in der Regel den Beweis enthält, daß keine Forderung des Baumeisters weiter darauf haftet, und also derjenige, der es erstehen will, gegen solche gesichert ist. Hierzu folgendes Formular eines Hamburger Bielbriefes.

> **Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Hamburg** bezeugen hiermit: daß vor unserm unterzeichneten geliebten Mit-Rathmanne auf geziemendes Veranlassen persönlich gekommen und erschienen sei der hiesige Bürger und Schiffszimmermeister N. N. und bei seinem geleisteten leiblichen Eide zu Gott dem Allmächtigen und seinem heiligen Worte, wirklich schwörend, deponirt, bezeugt und für wahr gesagt habe:
>
> daß das Fregattschiff, **Fortuna** genannt, lang im Kiel — Fuß, lang über den Steben — Fuß, breit über den Berghölzern — Fuß, tief im Raume von den Bauchdielen bis unter dem niedrigsten Raum-Balken — Fuß, von dem Raum-Balken bis unter den niedrigsten Deck-Balken — Fuß, und von den Bauchdielen bis unter den öbersten Niedern-Deck-Balken — Fuß, alles nach Hamburger Maß berechnet, von ihm Deponenten und seinen Leuten im Jahr — auf seinem auf dem — belegenen Schiffszimmer-Werft oder Stapel auf Verlangen und für Rechnung der hiesigen Bürger und Kaufleute N. N. und N. N. von Grund auf neu erbaut, auch demnächst im hiesigen Hafen völlig verfertigt sei. Wobei er, Deponent, da ihm das dafür stipulirte Zimmerlohn zur vollen Genüge bezahlt worden, zugleich declarirt, und sich anheischig gemacht, gedachtes Schiff auf allen Strömen und Gewässern und in allen Häfen, vor allem Anspruch, so der Zimmer-Arbeit wegen darauf gemacht werden möchte, frei zu liefern und zu gewähren.
>
> (Unterschrift.)
>
> Da nun dieserwegen um ein beglaubigtes Document bei Uns geziemend angesucht worden, so haben Wir Bürgermeister und Rath obgemeldet gegenwärtigen

b) Der Kaufbrief *), und, wenn das Schiff als Prise gekauft worden, die Condemnationsacte, weil diese bei einem etwaigen Anspruch des vorigen Eigenthümers nothwendig werden kann.

c) Ist das Schiff aufgebracht und nachher wieder freigegeben worden, so ist es in sofern zweckmäßig, die Restitutionsacte an Bord zu behalten, als diese zur Legitimation gegen andere Kriegsschiffe und Kaper derselben Macht gebraucht werden kann.

Biel- und Zimmer-Brief ausfertigen und zu mehrerer Urkunde dessen, unser gewöhnliches Stadt-Secret-Siegel daran hängen lassen.

Actum den —

Unterschrift.)

Dem wirklichen Erbauen eines Schiffes geht der Baucontract vorher, welcher Mählbrief genannt wird. Der gewöhnliche Inhalt desselben ist:

1) Bestimmung der Bauart und Gattung;
2) Größe und Trächtigkeit;
3) die Bestimmung, aus welchem Holze das Schiff zu erbauen;
4) die Zeit, wann der Bau vollendet seyn soll;
5) die Art, wie, und die Zeit, wann der Schiffbauer bezahlt werden soll;
6) Unterschriften, Datum rc.

*) Das über den Kauf eines Schiffes ausgefertigte Instrument kann öffentlich, d. h. vor Notaren oder unter gerichtlicher Autorität vollzogen werden; es kann aber auch ein beglaubigtes Privatdocument seyn. Der Kaufbrief bestimmt die Bedingungen des Handels und die Rechte der Partheien; er muß enthalten (nach Pöhls, Seerecht §. 73.)

1) Den Namen des Verkäufers, so wie den des Käufers. Wird einer von beiden vertreten, so muß der Vertreter sich legitimiren und die Legitimation in dem Instrumente erwähnt werden.

2) Die Benennung des Schiffes.

3) Die Angabe der näheren Bedingungen, nämlich

a) ob mit oder ohne Inventarium verkauft sei. Zweckmäßig ist es, die Inventariumsstücke nach einer Specification zu verkaufen, und diese dem Kaufbriefe einzuverleiben oder anzuhängen.

b) Die Uebereinkunft wegen der Evictionsleistung. Wenn nämlich Jemanden ein ihm von einem Andern übertragenes Recht durch einen Dritten streitig gemacht, und auf rechtlichem Wege abgestritten wird, so nennt man diese Handlung Eviction oder Entwährung. Dafür aufkommen, daß eine Sache nicht entwährt werde, heißt die Eviction prästiren oder Gewähr leisten. Bei dem freiwilligen Verkaufe muß nun der Verkäufer unbedingt die Gewähr leisten, er muß also das Schiff, wie man zu sagen pflegt, auf allen Häfen und Strömen frei liefern, d. h. dafür einstehen, daß das Schiff, es möge kommen wohin es wolle, dem Käufer weder ganz abgestritten, noch daß auch Ansprüche und Forderungen darauf haften, durch die die Rechte desselben geschmälert werden.

c) Der bedungene Kaufpreis und die Art der Bezahlung desselben.

4) Das Bekenntniß der erhaltenen Bezahlung.

5) Das Geständniß, daß das Schiff förmlich tradirt sei.

6) Zur Zeit eines Krieges die Angabe des Ortes, in welchem das Schiff liegt, welches verkauft wurde.

7) Ort, Datum, Unterschriften, Legalisation rc.

d) Ist der Name des Schiffes verändert worden, so muß auch die darüber ausgefertigte Acte am Bord befindlich seyn.

e) Wurden Ansprüche gegen ein Schiff geltend gemacht, und befreite sich dasselbe davon durch Bezahlung oder auf andere Weise, oder wurde es gerichtlich freigesprochen, so ist es zweckmäßig, die darüber existirenden Documente und Acten an Bord zu behalten, um sich schützen zu können, wenn der Anspruch in einem andern Hafen nochmals erhoben wurde.

2) Papiere hinsichtlich der Ladung; diese sind:

a) Die Frachtcontracte.

b) Das Ladungsmanifest, oder das Verzeichniß der Ladung.

c) In Kriegszeiten das Ladungscertificat, oder die obrigkeitliche Attestation, daß das Schiff keine Contrebande, und kein Eigenthum einer der kriegführenden Mächte oder ihrer Unterthanen an Bord habe.

3) Papiere in Betreff der Reise; dahin gehören:

a) Die Musterrolle, oder die Liste der mit dem Schiffer fahrenden Mannschaft. Sie enthält neben dem Namen jedes Offiziers und Seemannes dessen Amt, die Volkshauer oder Gage, die Dauer der Verpflichtung desselben, und insbesondere die Angabe, wie viel von seiner Gage jeder auf die Hand erhalten habe. Sie wird gewöhnlich von einem dazu angestellten Beamten aufgenommen.

b) Der Bürgerbrief des Schiffes.

c) Der Seepaß, oder dasjenige Document, durch welches die Regierung oder die diese repräsentirende Behörde in dem Heimathshafen des Schiffers attestirt, daß ihm die Erlaubniß zur Reise ertheilt sei.

d) Der Gesundheitspaß, oder obrigkeitliches Attest des Gesundheitszustandes der an Bord befindlichen Personen.

e) Die Zollclarirungsdocumente, wo solche existiren.

f) Das Inventarium.

g) Das Schiffsjournal und Schiffsbuch; ersteres ist das Buch, in welchem die Begebenheiten der Reise verzeichnet werden müssen, und letzteres enthält alles dasjenige, was das Rechnungsverhältniß zwischen dem Schiffer und den Rhedern betrifft.

h) Die Reisepässe der Passagiere.

§. 392. In der Regel werden Frachtcontracte durch Makler geschlossen, wo solche angestellt sind. Geben sie über die Befrachtung den Partheien eine Schlußnote, so liefert diese, wenn sie angenommen ist, den Beweis der Contractsbedingungen.

Ein Schiff wird entweder ganz oder für einen Theil befrachtet. Im letztern Falle kann der Befrachter einen bestimmten Theil des Schiffes miethen, oder er kommt überhaupt mit dem Schiffer über den Transport einer Parthie Waaren überein, welches Befrachtung auf Stückgüter genannt wird.

Wird ein Schiff ganz oder theilweise verfrachtet, so heißt der hierbei geschlossene, schriftliche Contract Certepartie oder Chartepartie; bei der Befrachtung auf Stückgüter dagegen heißt die vom Schiffer unterzeichnete und in seinem Namen gegebene Erklärung, daß er die Frachtgüter empfangen habe, und solche gegen die bedungene Fracht am Bestimmungsort abliefern werde, Connossement.

§. 393. Die Certepartie enthält außer den besondern, in jedem Falle zu bedingenden Theilen: *)

1) Die Namen der Partheien und des Schiffes. Die Angabe der Nationalität des Schiffes ist nicht geradezu nöthig, weil diese sich aus den übrigen Schiffspapieren ergiebt; man pflegt sie indessen dennoch anzugeben, und in Kriegszeiten mag diese Angabe immerhin zweckmäßig seyn.

2) Die Größe und Trächtigkeit des Schiffes; es sei nun, daß das ganze Schiff, oder ein bestimmter Theil desselben, z. B. $^1/_4$, $^1/_2$ Schiff ꝛc. verdungen wird. Für die angebliche Größe ist der Schiffer verantwortlich, d. h. er muß den Schaden tragen, wenn sein Schiff die verdungenen Güter nicht trägt; gewöhnlich wird deßhalb die ungefähre Größe des Schiffes angegeben. Ist daher die Größe so angegeben, daß das kleinste und größte Maß, welches das Schiff halten soll, benannt ist, so folgt, daß der Schiffer nicht verantwortlich ist, wenn sein Schiff die mittlere Größe, d. h. den Durchschnitt zwischen dem geringsten und dem höchsten benannten Maße hat.

3) Die Angabe des Orts der Ladung und Entlöschung. Hierbei können verschiedene Fälle statt finden. Ein Schiff wird entweder befrachtet, um von dem Orte, in welchem der Contract geschlossen wird, eine Ladung nach einem andern Ort zu führen, oder es geht nach einem Orte ab, um eine Ladung daselbst zu holen, und diese an den Ort, wo der Contract geschlossen worden, oder an einen dritten Ort zu führen; oder es führt eine Ladung aus, und bringt eine Rückladung von dem Bestimmungsort entweder nach dem Abgangshafen oder nach einem dritten Hafen mit; oder endlich, es liefert in verschiedenen Häfen einen Theil der Ladung ab, oder sucht erst für die Ladung einen Markt. **)

4) Die Verpflichtung des Schiffers, sein Schiff in den gehörigen Stand zu setzen, um Güter einzunehmen, und mit allem zu versehen, was die Reise erfordert.

---

*) Pöhls, Seerecht §. 412.

**) Wenn der Befrachter die Absicht hat, die Waaren am Bestimmungsort oder anderswo verkaufen, auch etwa daselbst Waaren als Rückladung einkaufen oder eintauschen zu lassen, so überträgt er, wenn er sich keines Correspondenten bedienen kann, entweder dem Schiffer dieses Geschäft, oder er sendet eine eigene Person zu dieser Geschäftsbesorgung mit, welche man Cargador oder Cargadeur nennt. Bei bedeutenden Ladungen werden auch wohl zwei Cargadeure, ein Ober- und ein Untercargadeur mitgegeben; ersterer wird auch Supercargo genannt.

5) Die Verpflichtung des Befrachters, dem Schiffe die stipulirte Ladung zu geben; wird sie an einem andern Orte als da, wo der Befrachter wohnt, eingenommen, so geht die Verpflichtung dahin, daß der Befrachter dem Schiffer die Ladung durch seinen Correspondenten anzuschaffen hat.

6) Die Bestimmung der Zeit der Einladung und Entlöschung. Diese Zeit nennt man Liegetage, welche, wenn nicht eine Usance für die Dauer dieser Zeit besteht, in der Regel nach Tagen bestimmt wird. Sie wird entweder nach Werktagen festgesetzt, wo dann blos die Tage gezählt werden, an welchen gearbeitet wird, oder nach laufenden Tagen, in welchem Falle die Sonn- und Festtage mitgezählt werden. Sodann wird der Zeitpunkt angegeben, wo die Liegetage ihren Anfang nehmen. Die Liegetage werden entweder blos für das Laden, oder für das Löschen, oder für beides zusammen bedungen.

7) Die Ueberliegetage. Hierunter versteht man die Bestimmung, wie lange die Erfüllung des Vertrags über die bestimmte Zeit hinaus verzögert werden dürfe, ehe der Contract als aufgehoben zu betrachten seyn soll. Sie sind daher die in dem Frachtcontracte festgesetzte Anzahl von Tagen, während deren der Schiffer das Schiff auch nach Ablauf der Ladezeit und Löschzeit zur Disposition des Befrachters halten muß, natürlich gegen eine bedungene per Tag zu zahlende Vergütung. Doch ist es auch häufig der Fall, daß nur überhaupt die tagweise Vergütung, ohne Bedingung einer gewissen Anzahl von Tagen festgesetzt wird; die Vergütung heißt Ueberliegegeld.

8) Die Bestimmung der Fracht; sie kann

a) ganz bedungen werden, wonach eine bestimmte Summe für die Benutzung des ganzen Schiffes festgesetzt wird, ohne Rücksicht darauf, wie viel der Befrachter darin ladet; oder

b) sie kann nach der Zeit bestimmt werden, und es geschieht dies in diesem Falle gewöhnlich nach Monaten; ferner wird die Fracht

c) nach Maß, Stückzahl oder Gewicht bedungen.

Zu der Fracht gehören auch gewissermaßen die Caplaken oder die Primage, welche ursprünglich eine besondere Belohnung für den Schiffer waren, jetzt aber von den Rhedern in Anspruch genommen und procentweise von der Fracht bestimmt werden; weßhalb auch wohl der Schiffer eine, entweder in die Willkühr des Befrachters gestellte, oder bedungene Gratification erhält.

Außer diesen Bestandtheilen der Certepartie giebt es noch andere, die auf besonderer Verabredung beruhen, oder nicht in allen Arten der Certepartien vorkommen. So kann z. B. festgesetzt werden:*)

1) Auf wessen Kosten die Ladung ein- und auszunehmen sei, was besonders da vorkommt, wo das Schiff nicht unmittelbar an einer Werft rc. beladen oder

---

*) Pöhls, Seerecht §. 414.

entlöscht wird, und wodurch man entweder eine Ausnahme von der Usance bezweckt oder aber eine schwankende Usance festzusetzen beabsichtigt.

2) Wie es mit dem Ein- und Ausclariren der Ladung und des Schiffs an den Zollstätten zu halten sei.

3) Daß das Schiff auf dem Wege einen oder mehrere Häfen angehen dürfe, um seine Ladung zu complettiren.

4) Daß die gehörige Pflege auf die Waare gerichtet werde; z. B., daß geladenes Getreide gelüftet werden solle u. dgl.

Bei solchen Befrachtungen, wo das Schiff für Rechnung der Rheder nach einem Hafen segelt, um für Rechnung des Befrachters eine Ladung zurück zu bringen, pflegt man besonders festzusetzen. *)

1) Daß der Schiffer sich an den Correspondenten des Befrachters zu addressiren habe; ferner

2) daß die Rhederei einen gewissen Betrag an Waaren oder Baarschaften an den Correspondenten des Befrachters einsenden solle, wodurch bezweckt wird, dem Ablader die Completirung der Ladung zu erleichtern, indem er entweder aus dem Ertrage der Ausladung oder für die erhaltenen Baarschaften eine Retourladung anschaffen und für Rechnung der Rhederei verladen kann, wodurch schon ein Theil des Schiffsraums gefüllt wird; endlich auch wohl

3) daß sich der Befrachter das Recht vorbehält, einen Cargadeur mitzusenden, wobei alsdann auch bestimmt wird, was dem Schiffer für dessen Passage zu bezahlen, wie es mit seiner Beköstigung zu halten sei, u. dgl., oder auch selbst mitzureisen, was besonders beim Großavanturhandel und da statt findet, wo einer eine Ladung in der Weise zusammen bringt, daß er von verschiedenen Interessenten Güter zu erhalten sucht, deren Commissionär er dadurch wird, und dann im eigenen Namen mit dem Schiffer den Vertrag macht.

§. 394. Die Ausfertigung der Certepartie ist an keine bestimmte Form gebunden; die Partheien können dieselbe beglaubigen lassen, unter sich schließen oder sie von einem Makler ausfertigen lassen. Gewöhnlich läßt man die Certepartie notariell beglaubigen, und in Kriegszeiten ist die gerichtliche Vidimirung besonders rathsam.

Die Certepartie wird wenigstens doppelt ausgefertigt, damit jeder Theil ein Exemplar erhalte.

Die Art der Ausfertigung ist aus folgendem Formulare einer Hamburger Certepartie zu ersehen.

---

*) Pöhls, Seerecht §. 414.

Charte-Partie

zwischen . . . .
. . . . als Befrachter einer Seits
und Capitain . . . .
fahrend das unter . . . . Flagge führende und ungefähr
. . . . Lasten große . . . . Schiff
. . . . genannt, als Verfrachter anderer Seits
abgeschlossen durch den beeidigten Schiffsmakler N. N. in Hamburg.

Be- und Verfrachter verpflichten sich, folgende unter ihnen einig gewordene Bedingungen auf das Genaueste zu erfüllen:

1) Capitain *)
sein oben benanntes, dichtes, gut kalfatertes und mit allen zu der bestimmten Reise erforderlichen Nothwendigkeiten wohl versehenes Schiff zur freien und alleinigen Disposition d Herr Befrachter (die Kajüte und den Raum für Schiffsbedürfnisse, Volk und Provision ausgenommen) und darf für Niemand einige Güter ohne Zustimmung d Herr Befrachter laden, bei Verlust der dafür zu machenden Fracht.

2) D Herr Befrachter verspr dagegen, das benannte Schiff **) zu beladen, auch die Güter frei an Bord zu liefern, so wie an d Löschplatz wieder frei vom Bord abholen zu lassen.

3) Nach geschehener Beladung und Abfertigung des Schiffes an d Abladungsorte segelt der Capitain sogleich Wind und Wetter dienend nach . . . . .

4) Nach Gott gebe glücklicher Ankunft an d Löschplatz und nach geschehener guter und getreuer Lieferung der Ladung (jedoch haftet der Capitain für keine Seegefahr oder Seeschaden) ***) . . Befrachter verbunden, an den Capitain oder dessen Ordre die stipulirte Fracht von . . . prompt und unweigerlich zu bezahlen. Avarie extraordinaire wird nach See-Usance regulirt.

5) Zum Laden des Schiffes in . . . . so wie zum Löschen desselben in . . . . sind in allem . . . Liegetage bestimmt, welche in . . . . . ihren Anfang nehmen, Tags hernach, wann der Capitain zum Laden bereit sich gemeldet, und mit dem Tage, wann er seine Abfertigung erhält, wieder aufhören, eben so in . . . . . . wieder anfangen, wann der Capitain zum Löschen bereit sich gemeldet, und mit dem Tage der gänzlichen Entlöschung auch

---

*) N. N. segelt nach — und stellt daselbst 2c.
**) in — mit einer Ladung von — (Quantität, Gegenstand der Befrachtung) 2c.
***) ist der Herr 2c.

Wahrnehmung der Angelegenheiten des Schiffes erwählen, so heißt der Beauftragte: dirigirender Rheder.

Derjenige, welcher das Schiff führt, heißt Schiffer, Commandeur, Schiffscapitän, und die Personen, deren er sich zur Mithülfe bedient, bilden das Schiffsvolk. Der Schiffer wird von den Rhedern gewählt und angestellt, und er kann auch Mitrheder seyn. Er hat zunächst die ganze Administration der auf Benutzung des Schiffes Bezug habenden Angelegenheiten, und zwar auf der Reise und in der Fremde unbedingt, im Lande aber unter der Aufsicht des dirigirenden Rheders. Er hat daher

1) während des Baues eines Schiffes die Leitung desselben, und

2) die Ausrüstung und Verproviantirung desselben zu besorgen;

3) er heuert und entläßt das Schiffsvolk, und zwar unbedingt, auch wenn er zu Hause ist;

4) hat die Oberaufsicht über dasselbe, und es steht ihm

5) die Leitung der ganzen Reise zu. *)

Der Schiffer hat dagegen die Verpflichtung, die bestimmte Reise auf dem geraden Wege zu vollenden; in einigen Fällen steht ihm indessen das Recht zu, von seiner Fahrt abzuweichen, nämlich:

1) wenn er in solcher Noth ist, daß er einen Nothhafen, oder wenigstens Land suchen muß;

2) wenn er contractlich eine Convoy sucht (§. 94.);

3) wenn er vom Feinde verfolgt wird;

4) wenn sein Bestimmungshafen blockirt ist, und er deßhalb einen andern aufsuchen muß;

5) wenn er einem in seiner Nähe befindlichen Schiffe, das sich in Noth befindet, zu Hülfe eilen muß. **)

§. 391. Der Schiffer muß alle Papiere an Bord haben, die zur Erreichung des Zweckes seiner Reise erforderlich sind, also insbesondere diejenigen Papiere, die zur freien, unaufgehaltenen Reise erforderlich sind, die welche erforderlich sind, um die Ladung ungehindert ein- und ausführen zu können u. s. w.

Die gewöhnlichen Papiere, die sich an Bord eines Schiffes befinden müssen, sind (nach Pöhls, Seerecht §. 392.):

1) Diejenigen, welche das Eigenthum an dem Schiffe nachweisen, und die, welche damit unmittelbar in Verbindung stehen. Dahin gehören:

a) der Bielbrief, ***) und zwar sowohl der über den ursprünglichen

---

*) Pöhls, Seerecht, §. 381.

**) Pöhls, Seerecht. §. 388.

***) Unter Bielbrief versteht man das Attest, welches über den Ursprung und die Art und Größe des Schiffes ausgestellt wird. Nach der Erbauung eines Schiffes läßt sich der Besitzer desselben entweder vom Baumeister selbst ein solches Instrument ausfertigen, in welchem Falle

Bau errichtete, wie alle späteren, die durch eine Veränderung des Schiffs veranlaßt worden sind.

---

die Unterschrift desselben legalisirt werden muß, oder es wird diese Urkunde von der Obrigkeit oder einer dazu bestimmten Behörde ausgestellt, wonach der Baumeister seine Erklärung, daß er das Schiff gebaut habe, nebst den erforderlichen Umständen anzugeben und auch wohl zu beeidigen hat.

Der Bielbrief enthält (nach Pöhls, Seerecht §. 368) folgendes:

1) Die Erklärung der Obrigkeit, oder des Notars, daß der Schiffbauer in Person erschienen sei und erklärt habe, wie er das in Rede stehende Schiff erbaut habe.

2) Die Benennung des Schiffes;

3) dessen Beschaffenheit (Angabe, aus welchem Holze das Schiff gebaut worden, wie groß es ist rc.).

4) Die Angabe, für wessen Rechnung das Schiff gebaut, und daß dieser ein Bürger oder Einwohner eines genannten Ortes sei.

5) Die Erklärung des Baumeisters, daß ihm der Arbeitslohn und das Material bezahlt sei.

6) Datum der Ausfertigung und die Angabe, wann der Bau vollendet gewesen.

Durch eine solche Urkunde erhält man nicht nur ein Zeugniß über die Nationalität und ganze Beschaffenheit des Schiffes, sondern es wird auch dadurch die Veräußerung desselben in sofern erleichtert, als sie in der Regel den Beweis enthält, daß keine Forderung des Baumeisters weiter darauf haftet, und also derjenige, der es erstehen will, gegen solche gesichert ist. Hierzu folgendes Formular eines Hamburger Bielbriefes.

> Wir Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Hamburg bezeugen hiermit: daß vor unserm unterzeichneten geliebten Mit-Rathmanne auf geziemendes Veranlassen persönlich gekommen und erschienen sei der hiesige Bürger und Schiffszimmermeister N. N. und bei seinem geleisteten leiblichen Eide zu Gott dem Allmächtigen und seinem heiligen Worte, wirklich schwörend, deponirt, bezeugt und für wahr gesagt habe:
>
> daß das Fregattschiff, Fortuna genannt, lang im Kiel — Fuß, lang über den Steben — Fuß, breit über den Berghölzern — Fuß, tief im Raume von den Bauchdielen bis unter dem niedrigsten Raum-Balken — Fuß, von dem Raum-Balken bis unter den niedrigsten Deck-Balken — Fuß, und von den Bauchdielen bis unter den öbersten Niedern-Deck-Balken — Fuß, alles nach Hamburger Maß berechnet, von ihm Deponenten und seinen Leuten im Jahr — auf seinem auf dem — belegenen Schiffszimmer-Werft oder Stapel auf Verlangen und für Rechnung der hiesigen Bürger und Kaufleute N. N. und N. N. von Grund auf neu erbaut, auch demnächst im hiesigen Hafen völlig verfertigt sei. Wobei er, Deponent, da ihm das dafür stipulirte Zimmerlohn zur vollen Genüge bezahlt worden, zugleich declarirt, und sich anheischig gemacht, gedachtes Schiff auf allen Strömen und Gewässern und in allen Häfen, vor allem Anspruch, so der Zimmer-Arbeit wegen darauf gemacht werden möchte, frei zu liefern und zu gewähren.
>
> (Unterschrift.)

Da nun dieserwegen um ein beglaubigtes Document bei Uns geziemend angesucht worden, so haben Wir Bürgermeister und Rath obgemeldet gegenwärtigen

b) Der Kaufbrief *), und, wenn das Schiff als Prise gekauft worden, die Condemnationsacte, weil diese bei einem etwaigen Anspruch des vorigen Eigenthümers nothwendig werden kann.

c) Ist das Schiff aufgebracht und nachher wieder freigegeben worden, so ist es in sofern zweckmäßig, die Restitutionsacte an Bord zu behalten, als diese zur Legitimation gegen andere Kriegsschiffe und Kaper derselben Macht gebraucht werden kann.

Biel- und Zimmer-Brief ausfertigen und zu mehrerer Urkunde dessen, unser gewöhnliches Stadt-Secret-Siegel daran hängen lassen.

Actum den —

Unterschrift.)

Dem wirklichen Erbauen eines Schiffes geht der Baucontract vorher, welcher Mahlbrief genannt wird. Der gewöhnliche Inhalt desselben ist:

1) Bestimmung der Bauart und Gattung;
2) Größe und Trächtigkeit;
3) die Bestimmung, aus welchem Holze das Schiff zu erbauen;
4) die Zeit, wann der Bau vollendet seyn soll;
5) die Art, wie, und die Zeit, wann der Schiffbauer bezahlt werden soll;
6) Unterschriften, Datum ꝛc.

*) Das über den Kauf eines Schiffes ausgefertigte Instrument kann öffentlich, d. h. vor Notaren oder unter gerichtlicher Autorität vollzogen werden; es kann aber auch ein beglaubigtes Privatdocument seyn. Der Kaufbrief bestimmt die Bedingungen des Handels und die Rechte der Partheien; er muß enthalten (nach Pöhls, Seerecht §. 73.)

1) Den Namen des Verkäufers, so wie den des Käufers. Wird einer von beiden vertreten, so muß der Vertreter sich legitimiren und die Legitimation in dem Instrumente erwähnt werden.

2) Die Benennung des Schiffes.

3) Die Angabe der näheren Bedingungen, nämlich

a) ob mit oder ohne Inventarium verkauft sei. Zweckmäßig ist es, die Inventariumsstücke nach einer Specification zu verkaufen, und diese dem Kaufbriefe einzuverleiben oder anzuhängen.

b) Die Uebereinkunft wegen der Evictionsleistung. Wenn nämlich Jemanden ein ihm von einem Andern übertragenes Recht durch einen Dritten streitig gemacht, und auf rechtlichem Wege abgestritten wird, so nennt man diese Handlung Eviction oder Entwährung. Dafür aufkommen, daß eine Sache nicht entwährt werde, heißt die Eviction prästiren oder Gewähr leisten. Bei dem freiwilligen Verkaufe muß nun der Verkäufer unbedingt die Gewähr leisten, er muß also das Schiff, wie man zu sagen pflegt, auf allen Häfen und Strömen frei liefern, d. h. dafür einstehen, daß das Schiff, es möge kommen wohin es wolle, dem Käufer weder ganz abgestritten, noch daß auch Ansprüche und Forderungen darauf haften, durch die die Rechte desselben geschmälert werden.

c) Der bedungene Kaufpreis und die Art der Bezahlung desselben.

4) Das Bekenntniß der erhaltenen Bezahlung.

5) Das Geständniß, daß das Schiff förmlich tradirt sei.

6) Zur Zeit eines Krieges die Angabe des Ortes, in welchem das Schiff liegt, welches verkauft wurde.

7) Ort, Datum, Unterschriften, Legalisation ꝛc.

d) Ist der Name des Schiffes verändert worden, so muß auch die darüber ausgefertigte Acte am Bord befindlich seyn.

e) Wurden Ansprüche gegen ein Schiff geltend gemacht, und befreite sich dasselbe davon durch Bezahlung oder auf andere Weise, oder wurde es gerichtlich freigesprochen, so ist es zweckmäßig, die darüber existirenden Documente und Acten an Bord zu behalten, um sich schützen zu können, wenn der Anspruch in einem andern Hafen nochmals erhoben würde.

2) Papiere hinsichtlich der Ladung; diese sind:

a) Die Frachtcontracte.

b) Das Ladungsmanifest, oder das Verzeichniß der Ladung.

c) In Kriegszeiten das Ladungscertificat, oder die obrigkeitliche Attestation, daß das Schiff keine Contrebande, und kein Eigenthum einer der kriegführenden Mächte oder ihrer Unterthanen an Bord habe.

3) Papiere in Betreff der Reise; dahin gehören:

a) Die Musterrolle, oder die Liste der mit dem Schiffer fahrenden Mannschaft. Sie enthält neben dem Namen jedes Offiziers und Seemannes dessen Amt, die Volkshauer oder Gage, die Dauer der Verpflichtung desselben, und insbesondere die Angabe, wie viel von seiner Gage jeder auf die Hand erhalten habe. Sie wird gewöhnlich von einem dazu angestellten Beamten aufgenommen.

b) Der Bürgerbrief des Schiffes.

c) Der Seepaß, oder dasjenige Document, durch welches die Regierung oder die diese repräsentirende Behörde in dem Heimathshafen des Schiffers attestirt, daß ihm die Erlaubniß zur Reise ertheilt sei.

d) Der Gesundheitspaß, oder obrigkeitliches Attest des Gesundheitszustandes der an Bord befindlichen Personen.

e) Die Zollclarirungsdocumente, wo solche existiren.

f) Das Inventarium.

g) Das Schiffsjournal und Schiffsbuch; ersteres ist das Buch, in welchem die Begebenheiten der Reise verzeichnet werden müssen, und letzteres enthält alles dasjenige, was das Rechnungsverhältniß zwischen dem Schiffer und den Rhedern betrifft.

h) Die Reisepässe der Passagiere.

§. 892. In der Regel werden Frachtcontracte durch Makler geschlossen, wo solche angestellt sind. Geben sie über die Befrachtung den Partheien eine Schlußnote, so liefert diese, wenn sie angenommen ist, den Beweis der Contractsbedingungen.

Ein Schiff wird entweder ganz oder für einen Theil befrachtet. Im letztern Falle kann der Befrachter einen bestimmten Theil des Schiffes miethen, oder er kommt überhaupt mit dem Schiffer über den Transport einer Parthie Waaren überein, welches Befrachtung auf Stückgüter genannt wird.

Wird ein Schiff ganz oder theilweise verfrachtet, so heißt der hierbei geschlossene, schriftliche Contract Certepartie oder Charteparție; bei der Befrachtung auf Stückgüter dagegen heißt die vom Schiffer unterzeichnete und in seinem Namen gegebene Erklärung, daß er die Frachtgüter empfangen habe, und solche gegen die bedungene Fracht am Bestimmungsort abliefern werde, Connossement.

§. 393. Die Certepartie enthält außer den besondern, in jedem Falle zu bedingenden Theilen: *)

1) Die Namen der Partheien und des Schiffes. Die Angabe der Nationalität des Schiffes ist nicht geradezu nöthig, weil diese sich aus den übrigen Schiffspapieren ergiebt; man pflegt sie indessen dennoch anzugeben, und in Kriegszeiten mag diese Angabe immerhin zweckmäßig seyn.

2) Die Größe und Trächtigkeit des Schiffes; es sei nun, daß das ganze Schiff, oder ein bestimmter Theil desselben, z. B. 1/4, 1/2 Schiff rc. verdungen wird. Für die angebliche Größe ist der Schiffer verantwortlich, d. h. er muß den Schaden tragen, wenn sein Schiff die verdungenen Güter nicht trägt; gewöhnlich wird deßhalb die ungefähre Größe des Schiffes angegeben. Ist daher die Größe so angegeben, daß das kleinste und größte Maß, welches das Schiff halten soll, benannt ist, so folgt, daß der Schiffer nicht verantwortlich ist, wenn sein Schiff die mittlere Größe, d. h. den Durchschnitt zwischen dem geringsten und dem höchsten benannten Maße hat.

3) Die Angabe des Orts der Ladung und Entlöschung. Hierbei können verschiedene Fälle statt finden. Ein Schiff wird entweder befrachtet, um von dem Orte, in welchem der Contract geschlossen wird, eine Ladung nach einem andern Ort zu führen, oder es geht nach einem Orte ab, um eine Ladung daselbst zu holen, und diese an den Ort, wo der Contract geschlossen worden, oder an einen dritten Ort zu führen; oder es führt eine Ladung aus, und bringt eine Rückladung von dem Bestimmungsort entweder nach dem Abgangshafen oder nach einem dritten Hafen mit; oder endlich, es liefert in verschiedenen Häfen einen Theil der Ladung ab, oder sucht erst für die Ladung einen Markt. **)

4) Die Verpflichtung des Schiffers, sein Schiff in den gehörigen Stand zu setzen, um Güter einzunehmen, und mit allem zu versehen, was die Reise erfordert.

---

*) Pöhls, Seerecht §. 412.

**) Wenn der Befrachter die Absicht hat, die Waaren am Bestimmungsort oder anderswo verkaufen, auch etwa daselbst Waaren als Rückladung einkaufen oder eintauschen zu lassen, so überträgt er, wenn er sich keines Correspondenten bedienen kann, entweder dem Schiffer dieses Geschäft, oder er sendet eine eigene Person zu dieser Geschäftsbesorgung mit, welche man Cargador oder Cargadeur nennt. Bei bedeutenden Ladungen werden auch wohl zwei Cargadeure, ein Ober- und ein Untercargadeur mitgegeben; ersterer wird auch Supercargo genannt.

5) Die Verpflichtung des Befrachters, dem Schiffe die stipulirte Ladung zu geben; wird sie an einem andern Orte als da, wo der Befrachter wohnt, eingenommen, so geht die Verpflichtung dahin, daß der Befrachter dem Schiffer die Ladung durch seinen Correspondenten anzuschaffen hat.

6) Die Bestimmung der Zeit der Einladung und Entlöschung. Diese Zeit nennt man Liegetage, welche, wenn nicht eine Usance für die Dauer dieser Zeit besteht, in der Regel nach Tagen bestimmt wird. Sie wird entweder nach Werktagen festgesetzt, wo dann blos die Tage gezählt werden, an welchen gearbeitet wird, oder nach laufenden Tagen, in welchem Falle die Sonn- und Festtage mitgezählt werden. Sodann wird der Zeitpunkt angegeben, wo die Liegetage ihren Anfang nehmen. Die Liegetage werden entweder blos für das Laden, oder für das Löschen, oder für beides zusammen bedungen.

7) Die Ueberliegetage. Hierunter versteht man die Bestimmung, wie lange die Erfüllung des Vertrags über die bestimmte Zeit hinaus verzögert werden dürfe, ehe der Contract als aufgehoben zu betrachten seyn soll. Sie sind daher die in dem Frachtcontracte festgesetzte Anzahl von Tagen, während deren der Schiffer das Schiff auch nach Ablauf der Ladezeit und Löschzeit zur Disposition des Befrachters halten muß, natürlich gegen eine bedungene per Tag zu zahlende Vergütung. Doch ist es auch häufig der Fall, daß nur überhaupt die tagweise Vergütung, ohne Bedingung einer gewissen Anzahl von Tagen festgesetzt wird; die Vergütung heißt Ueberliegegeld.

8) Die Bestimmung der Fracht; sie kann

a) ganz bedungen werden, wonach eine bestimmte Summe für die Benutzung des ganzen Schiffes festgesetzt wird, ohne Rücksicht darauf, wie viel der Befrachter darin ladet; oder

b) sie kann nach der Zeit bestimmt werden, und es geschieht dies in diesem Falle gewöhnlich nach Monaten; ferner wird die Fracht

c) nach Maß, Stückzahl oder Gewicht bedungen.

Zu der Fracht gehören auch gewissermaßen die Caplaken oder die Primage, welche ursprünglich eine besondere Belohnung für den Schiffer waren, jetzt aber von den Rhedern in Anspruch genommen und procentweise von der Fracht bestimmt werden; weßhalb auch wohl der Schiffer eine, entweder in die Willkühr des Befrachters gestellte, oder bedungene Gratification erhält.

Außer diesen Bestandtheilen der Certepartie giebt es noch andere, die auf besonderer Verabredung beruhen, oder nicht in allen Arten der Certepartien vorkommen. So kann z. B. festgesetzt werden: *)

1) Auf wessen Kosten die Ladung ein- und auszunehmen sei, was besonders da vorkommt, wo das Schiff nicht unmittelbar an einer Werft rc. beladen oder

---

*) Pöhls, Seerecht §. 414.

entlöscht wird, und wodurch man entweder eine Ausnahme von der Usance bezweckt oder aber eine schwankende Usance festzusetzen beabsichtigt.

2) Wie es mit dem Ein- und Ausclariren der Ladung und des Schiffs an den Zollstätten zu halten sei.

3) Daß das Schiff auf dem Wege einen oder mehrere Häfen angehen dürfe, um seine Ladung zu completiren.

4) Daß die gehörige Pflege auf die Waare gerichtet werde; z. B., daß geladenes Getreide gelüftet werden solle u. dgl.

Bei solchen Befrachtungen, wo das Schiff für Rechnung der Rheder nach einem Hafen segelt, um für Rechnung des Befrachters eine Ladung zurück zu bringen, pflegt man besonders festzusetzen. *)

1) Daß der Schiffer sich an den Correspondenten des Befrachters zu addressiren habe; ferner

2) daß die Rhederei einen gewissen Betrag an Waaren oder Baarschaften an den Correspondenten des Befrachters einsenden solle, wodurch bezweckt wird, dem Ablader die Completirung der Ladung zu erleichtern, indem er entweder aus dem Ertrage der Ausladung oder für die erhaltenen Baarschaften eine Retourladung anschaffen und für Rechnung der Rhederei verladen kann, wodurch schon ein Theil des Schiffsraums gefüllt wird; endlich auch wohl

3) daß sich der Befrachter das Recht vorbehält, einen Cargadeur mitzusenden, wobei alsdann auch bestimmt wird, was dem Schiffer für dessen Passage zu bezahlen, wie es mit seiner Beköstigung zu halten sei, u. dgl., oder auch selbst mitzureisen, was besonders beim Großavanturhandel und da statt findet, wo einer eine Ladung in der Weise zusammen bringt, daß er von verschiedenen Interessenten Güter zu erhalten sucht, deren Commissionär er dadurch wird, und dann im eigenen Namen mit dem Schiffer den Vertrag macht.

§. 394. Die Ausfertigung der Certepartie ist an keine bestimmte Form gebunden; die Partheien können dieselbe beglaubigen lassen, unter sich schließen oder sie von einem Makler ausfertigen lassen. Gewöhnlich läßt man die Certepartie notariell beglaubigen, und in Kriegszeiten ist die gerichtliche Vidimirung besonders rathsam.

Die Certepartie wird wenigstens doppelt ausgefertigt, damit jeder Theil ein Exemplar erhalte.

Die Art der Ausfertigung ist aus folgendem Formulare einer Hamburger Certepartie zu ersehen.

---

*) Pöhls, Seerecht §. 414.

Charte-Partie

zwischen . . . .
. . . . als Befrachter einer Seits
und Capitain . . . .
fahrend das unter . . . . Flagge führende und ungefähr
. . . . Lasten große . . . . Schiff
. . . . genannt, als Verfrachter anderer Seits
abgeschlossen durch den beeidigten Schiffsmakler N. N. in Hamburg.

Be- und Verfrachter verpflichten sich, folgende unter ihnen einig gewordene Bedingungen auf das Genaueste zu erfüllen:

1) Capitain *)
sein oben benanntes, dichtes, gut kalfatertes und mit allen zu der bestimmten Reise erforderlichen Nothwendigkeiten wohl versehenes Schiff zur freien und alleinigen Disposition d Herr Befrachter (die Kajüte und den Raum für Schiffsbedürfnisse, Volk und Provision ausgenommen) und darf für Niemand einige Güter ohne Zustimmung d Herr Befrachter laden, bei Verlust der dafür zu machenden Fracht.

2) D Herr Befrachter verspr dagegen, das benannte Schiff **) zu beladen, auch die Güter frei an Bord zu liefern, so wie an d Löschplatz wieder frei vom Bord abholen zu lassen.

3) Nach geschehener Beladung und Abfertigung des Schiffes an d Abladungsorte segelt der Capitain sogleich Wind und Wetter dienend nach . . . . .

4) Nach Gott gebe glücklicher Ankunft an d Löschplatz und nach geschehener guter und getreuer Lieferung der Ladung (jedoch haftet der Capitain für keine Seegefahr oder Seeschaden) ***) . . Befrachter verbunden, an den Capitain oder dessen Ordre die stipulirte Fracht von . . . prompt und unweigerlich zu bezahlen. Avarie extraordinaire wird nach See-Usance regulirt.

5) Zum Laden des Schiffes in . . . . so wie zum Löschen desselben in . . . . sind in allem . . . Liegetage bestimmt, welche in . . . . . ihren Anfang nehmen, Tags hernach, wann der Capitain zum Laden bereit sich gemeldet, und mit dem Tage, wann er seine Abfertigung erhält, wieder aufhören, eben so in . . . . . . wieder anfangen, wann der Capitain zum Löschen bereit sich gemeldet, und mit dem Tage der gänzlichen Entlöschung auch

---

*) N. N. segelt nach — und stellt daselbst 2c.
**) in — mit einer Ladung von — (Quantität, Gegenstand der Befrachtung) 2c.
***) ist der Herr 2c.

ganz aufhören; würde er über die oben bemerkte Zeit aufgehalten, so sollen ihm für jeden Ueberliegetag . . . . . Tag für Tag vergütet werden.

6) An d   Lad= und Löschplatze muß der Capitain an die ihm angewiesenen Plätze legen, jedoch nur, wenn die Tiefe des Wassers es erlaubt.

7) An den Zollplätzen wird die Ladung von d   Herr   Befrachter und das Schiff von dem Capitain verzollt. *)

Für die getreue Erfüllung dieser Charte=Partie verpflichten sich beiderseitige Contrahenten mit ihrer Habe und Gütern; insbesondere stellt der Capitain sein Schiff mit Zubehör und Fracht, so wie d   Herr Befrachter die ganze Ladung zum Pfande.

Von dieser Charte=Partie sind . . . . gleichen Inhalts ausgefertigt und von den Contrahenten so wie von dem obigen Schiffsmakler eigenhändig unterschrieben und durch Stempel des Letztern besiegelt worden.

So geschehen Hamburg den . . . .

(Unterschriften.)

§. 395. Bei der Stückgüterfahrt contrahirt der Schiffer mit jedem einzelnen Befrachter über die Quantität von Gütern, die dieser verschiffen will, und die dafür zu zahlende Fracht. Gewöhnlich pflegt dabei festgesetzt zu werden, daß der Schiffer an die mit den einzelnen Befrachtern geschlossenen Contracte nicht gebunden seyn solle, wenn er nicht eine volle Ladung erhalte, was indessen nicht so zu verstehen ist, daß das Schiff durchaus voll werden müsse, sondern es kann nur gefordert werden, daß wenigstens der größere Theil des Schiffes beladen seyn müsse; denn es soll nur durch diese Bedingung der Schiffer dagegen sicher gestellt werden, daß er nicht für eine unbedeutende Fracht eine Reise zu unternehmen brauche, die ihm weit mehr kostet. **)

In der Regel fertigt der Ablader das Conossement (§. 392) aus, und läßt es durch den Schiffer unterzeichnen. Dasselbe enthält: ***)

1) Den Namen des Schiffes und des Schiffers; auch kann der Hafen, in welchen das Schiff zu Hause gehört, genannt werden; in Kriegszeiten ist auch, wenn keine Certepartie an Bord befindlich ist, die Angabe der Nationalität des Schiffes sachgemäß.

2) Das Bekenntniß, die in Frage stehenden Güter erhalten zu haben, nebst

---

*) Hierzu kann noch die weitere Bestimmung gesetzt werden, an welchen Correspondenten der Schiffer sich wegen Clarirung des Schiffes zu wenden habe.

**) Pöhls, Seerecht §. 415.

***) Ebendas. § 421.

Angabe der Zeichen und Nummern derselben, damit sie von einander unterschieden werden können.

3) Der Name des Abladers oder desjenigen, für dessen Rechnung die Waare verladen wird.

4) Die Verpflichtung des Schiffers, die Waare an den Bestimmungsort zu bringen, und dort an denjenigen, an welchen sie adressirt ist, abzuliefern. Dabei pflegt man eine Protestation dagegen, daß dem Schiffer eine höhere Gewalt zur Last falle, hinzuzufügen, und zwar durch die Worte: „wenn Gott eine glückliche Reise giebt", oder durch einen ähnlichen Ausdruck.

Die Benennung desjenigen, an welchen das Frachtgut consignirt ist, geschieht auf verschiedene Art. Derselbe wird entweder namhaft gemacht, oder das Conossement wird an die Ordre des Abladers oder blos an Ordre gestellt, und diesem nun überlassen, durch Uebertragung erst denjenigen zu bestimmen, an welchen das Frachtgut abgeliefert werden soll.

5) Die Frachtbestimmung, und zwar auf dieselbe Weise wie in Certepartien, so wie dasjenige, was dem Schiffer außerdem zu bezahlen ist.

6) Dann pflegt die Bemerkung zu folgen, daß sich die Contrahenten hinsichtlich der Regulirung von Havarien den Usancen der See unterwerfen.

7) Zum Schlusse verpflichtet der Schiffer seine Person und sein Schiff für die Erfüllung seines Contractes, worauf er

8) den Contract selbst unterschreibt oder durch den Schiffsschreiber unterzeichnen läßt. Dabei wird bemerkt, wie viele Exemplare ausgestellt sind, mit dem Zusatz, daß wenn einem Exemplar Genüge geleistet ist, die andern nicht mehr gültig sind.

Der Schiffer ist verpflichtet, drei Exemplare eines Conossements zu zeichnen; doch werden auch wohl deren vier ausgefertigt.

Ein Exemplar ist für den Schiffer, ein anderes versendet der Befrachter an denjenigen, an welchen die Waare adressirt ist, und ein drittes Exemplar muß er zu seiner weitern Verfügung behalten.

Der Schiffer pflegt auch wohl die Bemerkung zu machen, daß er für die Quantität des Frachtguts nicht einstehe; gewöhnlich mit der üblichen Formel: „Gewicht, Maß und Inhalt unbekannt", und bei flüssigen Waaren: „frei Leccage", bei verbrechlichen Waaren: „frei von Bruch."

Die Form des Conossements ist die eines Verpflichtungsscheines, so daß gleich im Eingang der Schiffer entweder redend eingeführt wird, oder von dem Schiffer in der dritten Person die Rede ist, wie aus folgendem Formular zu ersehen.

Ich . . . . . . Schiffer von dem Schiffe genannt . . . welches jetzt in . . . ladet, um nach . . . zu segeln, woselbst

meine rechte Entlöschung seyn soll, bescheinige, daß ich im Raume des erwähnten Schiffes von . . . .

(Zeichen und Nummer) (Angabe der Frachtstücke.)

mit nebenstehenden Zeichen gut und wohl empfangen habe, um nach zurückgelegter, glücklichen Reise im nämlichen guten Zustande abzuliefern in . . . an Ordre Herr . . . . . . gegen Bezahlung der Fracht von . . . und der Havarie nach der Seeordnung. Zur Erfüllung verbinde ich meine Person, Güter und das Schiff mit allem Zubehör, worüber . . . Ladungsscheine unterschrieben habe, die nur für einen gelten.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

§. 396. Ist das Conossement an Ordre gestellt, so kann dasselbe wie Wechsel indossirt werden, und der letzte Indossat hat alsdann allein die Befugniß, die betreffenden Güter dem Schiffer abzufordern.

Die Form dieses Indossaments stimmt mit derjenigen eines Wechselindossaments fast ganz überein. Es enthält in beliebigen Worten die Aufforderung an den Schiffer, die in dem Conossement genannte Waare an den genannten Indossaten zu verabfolgen, und wird vom Indossanten unterzeichnet; z. B.:

„Für mich an Herrn N. N.
(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

Die Valuta braucht nur in dem Falle angeführt zu werden, wenn das Gesetz es verlangt.

§. 397. Wenn der Schiffer nach geschlossenem Vertrage die Ladung vom Befrachter nicht erhält, so hat er das Recht, sich von diesem für den Betrag der Fracht entschädigen zu lassen.

Soll das Schiff an einem dritten Ort die Ladung einnehmen, so kann er, wenn er keine Ladung erhält, sich nicht an den Commissionär halten, sondern er muß auf seinen Befrachter zurückgehen. Dieser ist aber berechtigt, ehe er einen Anspruch des Schiffers anzuerkennen braucht, von diesem den Beweis zu fordern, daß es nicht an ihm lag, daß er nicht abgeladen wurde. Das gebräuchlichste Beweismittel ist alsdann der Protest Mangels Fracht. Daraus entstand die Benennung **Fautfracht**, die bald auf die fehlende Ladung selbst, bald auf die zu bezahlende Fracht angewendet wird.

Der Protest wegen Fautfracht ist also das Beweisdocument über die an den Correspondenten eines Befrachters ergangene Aufforderung, dem Schiffe die bedungene Ladung zu geben, und die Form dafür ist die, daß man durch Notare

diese Aufforderung an denjenigen, der das Schiff beladen soll, gelangen und darüber die beglaubigte Ausfertigung ertheilen läßt.*)

Um die Fautfracht fordern zu können, darf aber der Schiffer keine andere Fracht erhalten haben. Wenn er nämlich an die Stelle der Ladung, die ihm sein Befrachter versprochen, aber nicht geliefert hat, andere erhielt, so muß er sie bei Berechnung der Fautfracht vergüten, in der Weise, daß der Befrachter für den Betrag befreit wird, um welchen sich sein Schaden vermindert hat, weil er sonst mit dessen Schaden bereichert würde.

b) Versendung zu Lande und auf Flüssen.

§. 398. Die über die Bedingungen, unter welchen entweder der Fuhrmann oder der Flußschiffer die Frachtgüter an denjenigen, an welchen sie adressirt sind, abzuliefern hat, in der Form eines Briefes ausgefertigte Urkunde heißt **Frachtbrief**, und wird vom Absender unterzeichnet. Auch hierbei bedient man sich gedruckter Formulare.

Die wesentlichen Bestandtheile des Frachtbriefes sind:

1) Der Name und Wohnort des Frachtfahrers.

2) Namen und Wohnort des Empfängers.

3) Bezeichnung des Frachtguts, nach Zeichen, Nummern, Stückzahl, Gewicht rc.

4) Bestimmung der zu bezahlenden Fracht, in Worten ausgedrückt, so wie die Angabe dessen, was ihm sonst noch zu vergüten ist, als Zölle u. s. w.

Erhält der Frachtfahrer die Fracht zum Voraus, also vom Absender, so heißt es in dem Frachtbriefe: „**franco Fracht.**"

5) Die Lieferungszeit, d. h. die Frist, innerhalb welcher das Frachtgut abgeliefert werden soll, und Bestimmung über Entschädigung bei zu spät erfolgter Lieferung.

6) Etwaige Spesennachnahme (§. 100).

7) Ort und Zeit der Verladung.

8) Unterschrift des Absenders.

Die gedruckten Formulare können auf verschiedene Weise gefertigt werden; so z. B. wie folgt:

---

*) Pöhls, Seerecht, §. 488.

Nachnahme ═══════

Frankfurt a. M. ═══════

Durch erhalten Sie
das hierunten verzeichnete Gut, wovon Sie nach guter in Tagen geschehener
Lieferung die Fracht mit und
für Nachnahme bezahlen,
und damit verfahren wollen nach Bericht von

Zeichen und Nr.	Anzahl.	Der Colli Benennung und Inhalt.	Nr.	Gewicht.

Sechster Abschnitt.

Vom Assecuranzvertrage.

§. 390. Unter Assecuranz- oder Versicherungsvertrag versteht man denjenigen Vertrag, vermöge dessen der eine Contrahent, der Versicherer oder Assecuradeur, für den andern, den Versicherten, die Gefahr des Verlusts an einer Sache auf eine gewisse Zeit gegen eine angemessene Vergütung, Assecuranzprämie genannt, übernimmt, d. h. sich dazu verbindlich macht, den Verlust, wenn er innerhalb dieser Zeit statt findet, zu vergüten.

Gewöhnlich sind es Actiengesellschaften, die sogenannten Assecuranzcompagnien, welche sich ausschließlich mit dem Versichern befassen; daher nennt man im Gegensatz Einzelne, welche als Versicherer auftreten, Privatassecuradeure.

Vieles kann der Gegenstand der Versicherung seyn; wir haben es aber hier nur mit demjenigen Theil des Assecuranzwesens zu thun, welcher dem Handel angehört.

Die Hauptgegenstände der Versicherung sind Seeschiffe, Waaren, welche über See gehen, und solche, welche auf Flüssen und zu Lande transportirt werden. Die Versicherung von Waaren gegen Feuersgefahr wird hier nicht mitbegriffen, weil diese sich von der gewöhnlichen Versicherung gegen Feuersgefahr nicht unterscheidet. Eine andere, den Handel zum Theil angehende Versicherung, nämlich diejenige, welche bei den Lotterieanleihen vorkommt, ist in der Staatseffectenrechnung bereits angeführt worden.

Die Assecuranzen, welche in diesen Abschnitt gehören, sind also überhaupt diejenigen gegen die Gefahren der See, Seeassecuranz, und diejenige für Fluß- und Landfrachtfahrten.

§. 400. Der Gegenstand der Versicherung muß überhaupt von der Beschaffenheit seyn, daß derjenige welcher ihn für seine Rechnung versichern lassen will, durch den ganzen oder theilweisen Verlust desselben in Schaden gesetzt wird. Versicherungen ohne legales Interesse sind ungültig.

Die hauptsächlichste Art des Interesse ist das des Eigenthümers. Derjenige, der für fremde Rechnung versichern läßt, hat ein Interesse aus der Person seines Committenten. Es giebt verschiedene Veranlassungen zur Besorgung der Assecuranz für fremde Rechnung; z. B. es befinden sich keine Versicherer an dem Ort dessen, der etwas versichern lassen will; oder diese wollen die Versicherung nicht ganz übernehmen 2c.

Versicherungen ohne Interesse nennt man Wettassecuranzen, welche nach dem Obigen darin bestehen, daß die Versicherung auf einen Gegenstand geschlossen wird, durch dessen Untergang der Versicherte nicht in Schaden gesetzt wird.

Soll eine Wettassecuranz, wenn sie anders nicht verboten ist, gültig seyn, so versteht es sich von selbst, daß sowohl der Versicherer als der Versicherte die Absicht haben müssen, zu wetten.

Liegt der Versicherung ein wirkliches Interesse zum Grunde, so kann der Versicherer eine Nachweisung des Interesse's des Versicherten fordern. Dieser Umstand scheint der Clausel: „mit oder ohne Interesse“ oder „ohne Beweis des Interesse's“ welche bei Assecuranzen vorgekommen ist, ihren Ursprung gegeben zu haben. Durch das Verbot der Wettassecuranzen ist übrigens eine solche Clausel noch nicht als untersagt anzusehen, denn es können auch da, wo ein wirkliches Interesse versichert wurde, Gründe vorhanden seyn, die den Versicherten wünschen lassen, der Nachweisung über sein Interesse überhoben zu seyn, wo dann die Clausel ihn von dieser Nachweisung befreien soll.*)

a) Seeassecuranz.

§. 401. Hauptgegenstände zur Versicherung gegen Seegefahr sind das Schiff, die Fracht, die Ladung, der sogenannte imaginaire Gewinn und Bodmereigelder,

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 353.

§. 402. Nicht nur das ganze Schiff, sondern auch Schiffsparten (§. 390) können versichert werden.

Der Umstand, daß ein Schiff auf jeder Reise mehr oder weniger abgenutzt wird, scheint, vielleicht in Verbindung mit der Absicht, Betrug zu verhüten, die Veranlassung gewesen zu seyn, daß nach manchen Gesetzen nicht der ganze Werth des Schiffes versichert werden darf; viele der ältern Gesetze sind indessen davon abgegangen, und gestatten es, daß der volle Werth versichert werde. *)

§. 403. So kann auch die Fracht für ihren vollen Belauf, oder Brutto versichert werden, d. h. die Kosten der Ausrüstung mitbegriffen, denn im Falle eines Untergangs des Schiffes verliert der Rheder oder Schiffer nicht blos den Frachtverdienst, sondern auch die Ausrüstungskosten, mithin das Bruttocapital der Fracht. Die Kosten hingegen, welche der Schiffer in dem Falle einer glücklichen Reise aus der Fracht hätte bezahlen müssen, gehören nicht hierher, weil sich das Interesse des Versicherten um den Betrag dieser Unkosten ([illegible], Hafengelder rc.) vermindert. Denn würde der Betrag dieser Unkosten mitversichert, so würde der Versicherte nur so viel dadurch gewinnen, wenn der Versicherer einen totalen Schaden zu vergüten hätte.

§. 404. Was die Versicherung der Waare betrifft, so ist der Versicherte entweder Käufer oder Committent; d. h. er bezieht entweder Waaren, welche auf seine Gefahr laufen, oder er sendet Waaren in Verkaufscommission nach einem überseeischen Platze. In dem einen und andern Falle besteht das Interesse des Versicherten in dem Werthe, den diese Waaren zur Zeit ihrer Ankunft an den Bestimmungsort haben. Das Interesse des Versicherten vermindert sich aber, wenn die Waare ganz zu Grunde geht, oder stark beschädigt ankommt; denn in einem Falle zahlt der Versicherte keine Fracht, keine Zölle, und erspart die Landungskosten; und im andern fällt die Provision des Commissionärs weg, wird am Zoll etwas nachgelassen rc.

Der Versicherte kann auch ein Commissionär seyn, der auf eine Waare vorgeschossen oder darauf acceptirt hat; das Interesse des Versicherten besteht alsdann in dem Betrage der vorgeschossenen Gelder, oder der darauf acceptirten Tratten.

Zur Versicherung der Güter gehört auch die auf einen gemachten Fischfang (Härings-, Cabliau-, Wallfischfang rc.). Das Interesse besteht hier in dem Werthe der gefangenen Fische.

§. 405. Bei der Versicherung auf verhofften oder imaginairen Gewinn wird der muthmaßliche Gewinn, welchen die Waare abwerfen kann, versichert. Verunglückt die Waare, so ist der erwartete Gewinn durch die Assecuranz realisirt. Hat der Versicherte die Waare für das, was sie am Bestimmungsort werth ist, versichern lassen,

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 556.

so fehlt das Interesse zur Versicherung auf verhofften Gewinn, weil, im Falle eines totalen Schadens, derselbe nach dem Werthe ersetzt wird, den die Waare am Bestimmungsort hat, und also eben so viel als bei glücklicher Ankunft der Waare gelöst wird. Wird dagegen die Waare für den Werth versichert, den sie am Abgangsorte hat, so ist der Eigenthümer berechtigt, auch den imaginären Gewinn versichern zu lassen.

Die Versicherung auf imaginären Gewinn besteht also eigentlich darin, daß, im Falle eines totalen Schadens, der Versicherte um das entschädigt wird, was er nach dem wirklichen Preise der gesunden Waare am Bestimmungsort, nach Abzug der Verkaufsunkosten, Fracht, Zölle u. s. w., mehr für dieselbe erhalten haben würde, als ihm dieselbe am Abgangsorte mit allen Kosten bis an Bord zu stehen kommt. Kommt die Waare beschädigt an, so ist das, um was das Netoprodukt der Waare weniger beträgt als der Nettowerth, den sie im gesunden Zustande gehabt hätte, der vom Versicherer zu vergütende Schaden. Der Betrag dieses Schadens nach Verhältniß des versicherten Werths der Ladung und desjenigen des imaginären Gewinns vertheilt, giebt diejenigen Beträge, welche der Versicherer für das Eine und Andere zu vergüten hat. *)

§. 406. Werden Bodmereigelder versichert, so sollte der Bodmereigeber eigentlich gehalten seyn, sich nicht mehr wie die üblichen Zinsen und die Assecuranzprämie vom Bodmereinehmer geben zu lassen; denn die höhern Zinsen wurden aus keinem andern Grunde statuirt, als weil der Darleiher sein Geld größern Gefahren aussetzt; fällt nun diese Gefahr durch die Assecuranz weg, so kann auch der höhere Zinsfuß nicht gebilligt werden.

§. 407. Auch die auf der Verschiffung haftenden Kosten können Gegenstand der Versicherung seyn, denn der zu versichernde Hauptgegenstand kostet dem Eigenthümer durch die Aufwendung dieser Kosten um so viel mehr. In so fern aber, als diese Kosten schon in der Fracht, die der Versicherte mit seinem Schiffe verdient, ersetzt sind, dürfen diese Kosten gleichwohl nicht versichert werden, wenn die Fracht zu ihrem vollen Betrage versichert wird. Wird aber nur die Nettofracht versichert, so kann die Versicherung der Ausrüstungskosten allerdings gestattet werden.

Auch die Waaren können mit den darauf haftenden Unkosten versichert werden, so wie auch überhaupt die Kosten der Versicherung.

§. 408. Wenn Privatassecuradeure ihre Assecuranzgeschäfte ganz oder zum Theil aufzugeben sich veranlaßt finden, so können sie sich selbst wieder für das übernommene Risico versichern lassen. Versicherungen dieser Art, sie mögen nun aus dem angeführten Grunde, oder aus einem andern entspringen, nennt man Reassecuranzen. Der Erstversicherte kommt dadurch mit dem zweiten Versicherer in keine

*) Pöhls, Assecuranzrecht, §. 559.

Berührung, d. h. beide Versicherungen sind unter allen Umständen ganz unabhängig von einander. Die Gesetze, mit Ausnahme der englischen, gestatten diesen Vertrag. *)

Eine wiederholte Versicherung ist die, wenn sich der Versicherte in Betreff der Zahlungsfähigkeit seines Versicherers assecuriren läßt. Der zweite Versicherer ist also in dem Falle zur Bezahlung des Schadens verpflichtet, wenn, abgesehen von allen andern Erfordernissen zur Schadloshaltung, die Zahlungsunfähigkeit des ersten Versicherers erweislich ist; und zwar haftet jener für so viel, als aus der Masse des Letztern zu wenig herauskommt. Die Gesetze weichen übrigens in Betreff der Feststellung der gegenseitigen Rechte der Contrahenten für diesen Fall von einander ab.

Eine andere Bewandtniß hat es mit der Versicherung, welche der Versicherte schließen darf, wenn der erste Versicherer vor Ablauf des Risico zahlungsunfähig geworden ist; denn die erste Versicherung ist in diesem Falle als aufgehoben zu betrachten. Hat der Versicherte dem zahlungsunfähig gewordenen Versicherer die Prämie bereits bezahlt, so muß ihn die Masse als Gläubiger für dieselbe aufnehmen.

Ein und derselbe Gegenstand darf übrigens nur einmal versichert werden. Doppelte Assecuranz ist allgemein untersagt. Wo aber Wettassecuranzen, d. h. Versicherungen ohne Interesse, wobei der Versicherte keinen Verlust von sich abzuwenden, sondern zu gewinnen beabsichtigt, zugelassen sind, da kann die zweite Assecuranz in der Form einer Wettassecuranz statt finden. Wohl können aber mehrere Personen auf einen und denselben Gegenstand ein verschiedenes Interesse versichern lassen.

§. 409. Weil in der Regel nur das wahre, legale Interesse versichert werden darf, so hat man ursprünglich eine förmliche Schätzung des versicherten Gegenstandes durch Taxatoren vor dem Abschluß des Assecuranzvertrags verlangt; jetzt läßt man aber den Versicherten den zu versichernden Gegenstand selbst schätzen; kann aber von dem Versicherer nachgewiesen werden, daß das wirkliche Interesse weniger als die gezeichnete Summe beträgt, so ist die Versicherung nur bis zum wahren Werthe gültig; und im Falle eines beabsichtigten Betrugs wird die Assecuranz als ungültig behandelt.

Die Versicherung kann nur nach einer Schätzung des versicherten Gegenstandes in Geld geschehen. Daher muß für den Werth, den derselbe in der ausländischen Münze hat, ein bestimmter Curs zur Verwandlung in die ausländische Valuta angenommen werden.

Hierüber entscheiden ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen oder die Uebereinkunft der Partheien.

§. 410. Da der schriftliche Versicherungsvertrag, die Police, das Bekenntniß der empfangenen Prämie enthält, und somit der Versicherte keine selbstständige Pflichten, sondern nur solche Verbindlichkeiten aus dem Contracte hat, welche seine

---

*) Pöhls, Assecuranzrecht, §. 561.

Ansprüche an dem Versicherten bedingen, so kommt es, daß der Versicherungsvertrag mehr die Form einer Verpflichtungsacte, eines Reverses, als diejenige eines zweiseitigen Contractes angenommen hat. Die Police wird daher auch blos von dem Versicherer unterzeichnet und dem Versicherten ausgehändigt.

Bei der Ausfertigung der Police bedient man sich in der Regel gedruckter Formulare, welche zum Theil selbst gesetzlich vorgeschrieben sind, und in welchen, damit keine Einschaltungen gemacht werden können, die leer gebliebenen Stellen mit starken Linien durchstrichen werden müssen.

Die Police muß überhaupt enthalten:

1) die Namen der Contrahenten;

2) die Angabe des versicherten Gegenstandes;

3) die Namen des Schiffes und des Schiffers;

4) die versicherte Summe;

5) die Angabe der übernommenen Gefahr;

6) die Angabe der versicherten Reise;

7) die bedungene Prämie;

8) alle besondern Bedingungen;

9) Ort, Datum und Unterschrift.

§. 411. Die Contrahenten im Versicherungsvertrage sind der Versicherer und derjenige, welcher für fremde oder für eigene Rechnung versichern läßt.

§. 412. Der Privatassecuradeur unterzeichnet wie gewöhnlich mit seinem Namen oder mit seiner Firma. Bei der Versicherung durch Assecuranzcompagnien unterzeichnet der Agent der Gesellschaft.

§. 413. Was die Benennung des Versicherten betrifft, so sind die Gesetze, welche diese Benennung fordern, so zu verstehen, daß der Name dessen, der die Versicherung für eigene oder fremde Rechnung besorgt, genannt werden müsse. Auch verordnen die ältern Gesetze, daß die Police die Erklärung enthalten müsse, ob derjenige, welcher versichern läßt, ein eigenes oder fremdes Interesse versichern lasse. *)

Weil aber in manchen Fällen dem Versicherten daran gelegen ist, nicht als solcher bekannt zu werden, so z. B. wenn er ein Unternehmen, eine Speculation geheim halten will u. dgl., so bestimmmte dies den Handelsgebrauch dahin, die Bezeichnung so zu stellen, daß es unentschieden ist, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung geschlossen worden. Auch neuere Gesetze gestatten eine solche Bezeichnung.

Die üblichsten Bezeichnungen in diesem Falle sind wie folgt:

1) „An Zeiger" oder „an Inhaber. Im preußischen Handelsrecht heißt es: „Nur Kaufleute dürfen mit Verschweigung ihres Namens unter dem Ausdrucke „„an Zeiger"" oder: „„für Rechnung dessen, den es angeht"" Versicherung

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 569 u. 570.

nehmen; soll aber demnächst der Versicherer Vergütung leisten, so kann er verlangen, daß ihm der Versicherte genannt und vollständige Legitimation beigebracht werde."

2) „Für Rechnung wen es angeht", oder: „für Rechnung der Interessenten", oder: „für wessen Rechnung es auch seyn möge." Diese Clauseln legitimiren Jeden, der ein Interesse nachweiset, als den Versicherten, und können sich also auch auf denjenigen beziehen, der die Versicherung besorgt. Dasselbe gilt von den folgenden Bezeichnungen.

3) „Für sich oder für Rechnung wen es angeht", oder: „für eigene oder für Freundes Rechnung." Aus diesen Bezeichnungen geht noch deutlicher hervor, daß auch derjenige, welcher die Versicherung besorgt, als Interessent betrachtet werden dürfe.

4) „Für einen zu nennenden Versicherten", oder: „für sich oder einen zu Nennenden."

5) „Für sich oder für N. N."

Aus den folgenden Clauseln:

6) „für Freundes-Rechnung";

7) „für N. N. oder einen Andern;"

geht hingegen deutlich hervor, daß die Versicherung für Rechnung eines Andern geschlossen worden ist.

Die Bezeichnung des Versicherten in allgemeinen Ausdrücken muß jedenfalls von der Beschaffenheit seyn, daß dem Versicherer nichts verschwiegen bleibt, was auf die Größe der Gefahr Einfluß hat. Ist z. B. derjenige, welcher eine Versicherung für fremde Rechnung besorgt, im Zweifel, ob der Versicherte ein Neutraler ist oder nicht, so muß er dies dem Versicherer anzeigen, oder die Versicherung geradezu auf neutrales und nicht neutrales Eigenthum schließen, was ebenfalls mit Umgehung der Namhaftmachung des Versicherten geschehen kann, z. B. durch die übliche Bezeichnung: „für neutrale oder nicht neutrale Rechnung." Wird die Nation, zu welcher der Versicherte gehört, angegeben, z. B. „für russische Rechnung", so genügt dies, weil der Versicherer alsdann selbst beurtheilen kann, ob die Assecuranz für neutrale Rechnung sei, oder nicht. Bei der Versicherung von Gütern genügt indessen die Angabe der Nationalität des Schiffes nicht, weil es nicht allgemein entschieden ist, daß, wie man zu sagen pflegt, frei Schiff frei Gut macht, oder, mit andern Worten, daß die neutrale Flagge das feindliche Gut schütze.*)

Wenn der Eigenthümer einer Waare solche versichern läßt, und nach geschlossener Versicherung mit Einschluß derselben veräußert, so hat der Käufer begreiflicher Weise dieselben Rechte gegen den Versicherer, welche der Verkäufer

---

*) Pöhls, Seerecht §. 518.

gegen denselben hatte, für jede Gefahr indessen, welche durch die Persönlichkeit des Käufers herbeigeführt wird, z. B. wenn derselbe einer Krieg führenden Nation angehört, ist der Versicherer nicht verantwortlich, und die Versicherung gilt nur für dasjenige Risico, welchem der Verkäufer ausgesetzt war. Dagegen verliert auch der Käufer seine Rechte, wenn er sich eine Versäumniß zu Schulden kommen läßt, oder vertragswidrig zu Werke geht.

§. 414. Ein wesentlicher Bestandtheil der Police ist die Angabe, für welchen Gegenstand die Versicherung geschieht. Im Allgemeinen bedarf es jedoch nur einer allgemeinen Angabe, und eine specielle ist nur in dem Falle erforderlich, wenn die Beschaffenheit des versicherten Gegenstandes auf die Gefahr selbst Einfluß hat.

Die gangbarsten allgemeinen Benennungen, unter welchen, der Geheimhaltung wegen oder aus andern Gründen, Waaren versichert werden, sind: Waaren, Güter, Kaufmannschaften, Ladung rc., und eine Versicherung unter solchen allgemeinen Benennungen ist nach den meisten Gesetzen und Usancen gültig, was auch ohnehin schon aus dem Grunde anzunehmen ist, weil der Versicherer, wenn er eine Police, in welcher der Gegenstand der Assecuranz so allgemein bezeichnet ist, sich diese allgemeine Benennung hat gefallen lassen. Nur in dem Falle muß die Waare näher bezeichnet werden, wenn sie von der Beschaffenheit ist, daß der Versicherer solche bei Ermessung der Größe des Risicos mit in Anschlag zu bringen hat. Dahin gehören während eines Krieges solche Artikel, welche für Kriegscontrebande gelten; ferner solche Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist.

Die contrebande Eigenschaft kann übrigens auch durch allgemeine Ausdrücke bezeichnet werden; z. B.: „auf Güter, freie oder unfreie."

Wenn die Güter wegen Mangel an Platz nicht im Raume des Schiffes gestauet, sondern auf dem Verdecke gelagert werden, so muß dies wegen der größern Gefahr, welcher die Waare in diesem Falle ausgesetzt ist, dem Versicherer ebenfalls speciell angegeben werden.

Nach vielen gesetzlichen Bestimmungen muß diejenige Waare näher bezeichnet werden, welche leicht von selbst verdirbt, wie z. B. Weine, welche sauer werden, Früchte, welche sonst verderben können rc.; hierzu gehören ferner flüssige Artikel die aus ihren Fastagen leicht herauslecken. Für den Schaden, der an Waaren durch ihre natürliche Beschaffenheit entsteht, sind die Versicherer indessen immer frei. Da aber bei einem Seeunfall nicht immer ausgemittelt werden kann, wie viel von der Beschädigung dem Zufalle, und wie viel dem innern Verderb zuzuschreiben ist, so ist es gekommen, daß man je nach der Gattung der Waare Abstufungen angenommen, und diejenige Beschädigung, die durch ihren innern Verderb verursacht werden kann, für jede einzelne Waare nach Procenten zu bestimmen gesucht hat. So theilt sich die Beschädigung in gewöhnliche und außergewöhnliche; namentlich sagt man bei leckenden Waaren: ordinaire Leccage und extraordinaire oder Extra-

Leccage. Hiernach zahlen die Versicherer im Falle einer Beschädigung entweder nur so viel, als dieselbe die Procente, von denen sie frei sind, nicht übersteigt, wie z. B. die Bremer Compagnie u. a., oder es wird, wenn die Beschädigung an den Versicherer kommt, dieselbe zum Vollen bezahlt, wie z. B. in Neuyork und andern Plätzen. *)

Da indessen der Versicherte selbst nicht immer genau wissen kann, worin die Ladung besteht, in dem Falle z. B., wenn er Retouren für eine verschiffte Ladung erwartet, so ist es dahin gekommen, daß auch bei verderblichen Artikeln die allgemeine Bezeichnung genügt, selbst wenn zufolge gesetzlicher Bestimmungen die specielle Bezeichnung erforderlich ist. Alsdann muß aber bei der Versicherung dieser Umstand bemerkt werden, was am kürzesten dadurch geschieht, daß man die Waaren in der Police als Retouren bezeichnet. **)

§. 415. Sowohl bei der speciellen als allgemeinen Bezeichnung der Waaren können in den taxirten Policen die einzelnen Colli's wieder durch ihre Marken und Nummern bezeichnet werden, was z. B. in dem Falle erforderlich ist, wenn die Ladung theilweise nach mehreren Plätzen bestimmt, und demgemäß versichert worden ist. Im Falle einer Beschädigung kann sich der Versicherer natürlicher Weise genau an diese Bezeichnung halten. Z. B. es läßt Jemand 100 Kisten irgend einer Waare versichern; Nr. 1 — 50 bis London, Nr. 51 — 100 bis Hamburg mit Erlaubniß London anzugehen. In London werden die Kisten Nr. 11 — 50 und Nr. 51 — 60 gelöscht; auf der weitern Reise gehen Nr. 1 — 10 verloren und die übrigen Nr. 61 — 100 werden geborgen; hier ist also der Versicherer zum Ersatz des Schadens nicht verpflichtet, weil das Risico der Kisten Nr. 1 — 10 in Londdn erloschen ist. ***)

§. 416. Daß bei der Versicherung auf Casco in der Police ausgedrückt werden müsse, daß sie solches sei, versteht sich von selbst. Im Allgemeinen genügt es, wenn der Name des Schiffes und des Schiffers angegeben wird, und die Angabe der Gattung des Schiffes ist gerade nicht erforderlich, in dem Falle etwa ausgenommen, wenn mehrere Schiffe gleichen Namens vorhanden sind.

Wird ein Schiff überhaupt versichert, so betrifft die Versicherung sowohl das eigentliche Schiff, als auch die ganze Zubehör desselben, in welcher das Assecuranzrecht auch das Boot begreift. †) Hierbei sind aber nicht solche Gegenstände mitbegriffen, welche zu besondern Zwecken mitgenommen werden, wie z. B. Fischergeräthe, ferner die Ausrüstung (Proviant, Munition ꝛc.), und wenn also solche Gegenstände ebenfalls versichert werden sollen, so müssen sie speciell angegeben werden.

Die hier und da gemachte Bedingung, daß der Versicherte angeben müsse, ob

---

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 576.

**) Ebend.

***) Ebend.

†) Ebendas. §. 577.

das Schiff beladen sei oder in Ballast segele, ist in dem Umstande begründet, daß in einem unbeladenen Schiffe kein Gegenstand befindlich ist, welcher zur großen Havarie beiträgt. Da jedoch, wie Pöhls (Assecuranzrecht, §. 577) bemerkt, der Mangel eines Objects, welches die große Havarie theilt, der einzige Grund dieser Bedingung ist, die aber etwas außerhalb liegendes ist, so kann sie nicht ohne speciellen Vertrag angenommen werden.

Gewöhnlich wird es auch (obgleich nicht von Gesetzen) zur Pflicht gemacht, anzuzeigen, aus welchem Holze das Schiff gebaut ist, weil die Stärke desselben von der Gattung des Holzes abhängt.

Die Flagge des Schiffes, oder die Nation der es angehört, braucht nur da angegeben zu werden, wo ein Krieg es dem Versicherer wichtig macht, davon in Kenntniß gesetzt zu seyn. Aus einem ähnlichen Grunde muß es angezeigt werden, wenn das versicherte Schiff ein gekauftes Prisenschiff ist, wenigstens so lange bis diejenigen Umstände eingetreten sind, die die Prise gegen Ansprüche desjenigen, dem sie abgenommen und insbesondere gegen Angriffe der Feinde desselben sicher stellen. *)

§. 417. Da bei der Versicherung des Schiffes die Fracht oder der der Erwerb des Schiffes auf seiner Reise nicht mitbegriffen ist, so muß die Fracht, wenn sie ebenfalls versichert werden soll, besonders angegeben werden. Hierbei ist aber Nettofracht und Bruttofracht zu unterscheiden, und wenn die Versicherung unter der allgemeinen Bezeichnung „Fracht“ genommen ist, so kommt es darauf an, wie das Schiff versichert worden. Sind mit diesem die Kosten der Ausrüstung versichert, so kann die Versicherung der Fracht nur auf Nettofracht gehen. Sie geht aber auf die Bruttofracht, wenn das Schiff ohne die Kosten der Ausrüstung versichert worden. Eine speciellere Bezeichnung ist nur dann erforderlich, wenn die Fracht von bestimmten Gütern, von einer bestimmten Reise rc. versichert werden soll. **)

Wenn der Rheder sein Schiff selbst befrachtet, so wird ihm durch die unmöglich werdende anderweitige Befrachtung seine Waare um den Betrag des ihm dadurch entgehenden Frachterwerbs theuerer; er kann also auch diesen versichern lassen, in so fern als hier ein wirkliches Interesse vorhanden ist. Auch muß es ihm frei stehen, diesen Betrag unter der allgemeinen Bezeichnung „Fracht“ versichern zu lassen, wenn ihm eine speciellere Bezeichnung, in so fern nämlich, als dadurch der Gang irgend eines Unternehmens, eine Speculation rc. aufgedeckt würde, Nachtheil bringen könnte. ***)

§. 418. Imaginärer Gewinn sollte ebenfalls nicht in dem versicherten Werthe der Ladung mitbegriffen, sondern als solcher in der Police angegeben werden.

§. 419. Bei der Versicherung der Bodmereigelder ist es eben so, als wenn der Gegenstand selbst, auf welchen sie vorgeschossen worden sind, versichert würde,

---

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 577.

**) Ebendas. §. 578.

***) Ebendas.

da aber das Interesse anderer Beschaffenheit ist, so muß hier eine specielle Bezeichnung statt finden, und nicht in einer Assecuranz auf Schiff oder Güter begriffen seyn.

§. 420. Reassecuranzen müssen ausdrücklich als solche geschlossen werden, und es muß dem Rückversicherer überhaupt alles in derselben Art bezeichnet werden, wie der erste Versicherer dies von seinem Versicherten zu fordern berechtigt war.

§. 421. Diejenigen Gegenstände überhaupt müssen speciell benannt werden, welche nach dem Gesetz oder nach der Usance in dem Werthe des versicherten Gegenstandes nicht mitbegriffen sind.

§. 422. Auch wenn ein anderer Gegenstand als das Schiff selbst versichert wird, muß dasselbe benannt werden, weil das Risico auch zum Theil mit von der Beschaffenheit des Schiffes, z. B. in Betreff der Bauart, des Alters rc. abhängt, wozu noch der Umstand kommt, daß die Bezeichnung des versicherten Gegenstandes überhaupt alle Merkmale enthalten muß, durch welche das Interesse und die geschehene Verladung nachgewiesen werden kann. Zur vollständigen Bezeichnung des Schiffes gehört auch die Angabe des Namens des Schiffers, besonders weil auch der Grad der Tüchtigkeit desselben vom Versicherer, wenn dies anders möglich ist, bei der Ermessung des Risico mit in Anschlag gebracht wird. Auch die Nationalität des Schiffes muß angegeben werden, wenn aus derselben eine Vergrößerung der Gefahr entspringt, und so jeder andere Umstand, welcher auf das Risico Einfluß hat.

Da indessen der Versicherte öfters nicht weiß, mit welchem Schiffe die erwartete Waare ankommen werde, so gestatten die Gesetze, daß die Assecuranz ohne Benennung des Schiffes und Schiffers geschlossen werden dürfe.

Die für diesen Fall gebräuchlichen Ausdrücke in der Police sind: „auf Retouren" oder „auf Güter in unbekannten Schiffen" auch wohl: „auf unbestimmte Schiffe." Hierher gehört auch der Fall, wenn es noch nicht ausgemacht ist, ob die Waare wirklich in dem angeblichen Schiffe werde verladen werden; bei der Angabe des Schiffes wird alsdann der Zusatz gemacht: „oder ein anderes."

Bei einer solchen unbestimmten Bezeichnung fordern indessen die Gesetze eine genaue Bezeichnung des versicherten Gegenstandes, damit erstere nicht etwa als Deckmantel für Wettassecuranzen u. dgl. gebraucht werde.*)

§. 423. Obgleich die Gesetze auch die Benennung des Schiffers in der Police fordern, so gestatten sie gleichwohl, daß dem Namen desselben die Clausel: „oder ein anderer für ihn" angehängt werde, was indessen nicht auf den Fall einer eigenmächtigen Veränderung des Schiffers während der Reise abgesehen

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 584.

ist (wofern nicht nach Usance oder Uebereinkunft der Partheien diese Clausel auch zu einer willkührlichen Veränderung des Schiffers berechtigt), sondern wobei nur die Möglichkeit berücksichtigt wird, daß während der Reise Umstände eintreten können, welche es erfordern, daß ein anderer Schiffer die Leitung des Schiffes übernehme. So wird auch durch eine Veränderung des Schiffes, die durch Unglücksfälle oder sonstige Umstände nothwendig geworden, also durch eine nothwendig gewordene Umladung der Güter in ein anderes Schiff, vorausgesetzt, daß sie sich innerhalb der Zeit ereignete, für welche der Versicherer das Risico übernommen hat, oder da, wo überhaupt der Schiffer gegen seine Befrachter durch Gesetze verpflichtet oder berechtigt ist, ein anderes Schiff zum Transport der Güter zu miethen, die Assecuranz nicht aufgehoben. Geht aber aus irgend einem Grunde ein Schiff zurück, und müssen daher die Waaren mit einem andern verschifft werden, so kann zwar die Versicherung auf dieses übertragen, der Versicherer muß aber darum befragt werden, und nur wenn er einwilligt, bleibt die Assecuranz gültig. Dasselbe gilt, wenn die Waaren unterwegs in ein anderes Schiff geladen werden.

§. 424. Ein wesentlicher Bestandtheil der Police ist die Summe Geldes, für welche die Versicherung genommen wird. Gewöhnlich wird sie im Contexte derselben benannt, und wenn mehrere Versicherer einen Gegenstand in einer und derselben Police versichern, so bemerkt jeder derselben bei seiner Unterschrift die von ihm versicherte Summe; was auch geschieht, wenn ein einziger Versicherer das Ganze versichert. Soll nämlich für eine große Summe versichert werden, so hat man sich, weil der Versicherer nicht auf ein Schiff allzugroße Summen versichert*), an mehrere

*) Die Assecuranzprämie, welche in Beziehung auf den angeblichen Werth des zu versichernden Gegenstandes procentweise bestimmt wird, richtet sich nach der Größe der Gefahr, welcher derselbe ausgesetzt wird, und letztere wird durch mehrjährige Erfahrungen ermessen. Weiß man z. B. daß während einer Reihe von Jahren bei jeder unter denselben Umständen statt gefundenen Fahrt die Zahl der abgegangenen Schiffe zur Zahl der verunglückten sich im Durchschnitt wie 100 : 1 verhielt, so ist es wahrscheinlich, daß auch fernerhin, unter denselben Umständen, dasselbe Verhältniß statt finden werde. Nehmen wir an, daß die Erfahrung obiges Verhältniß 100 : 1 hinlänglich bestätigt habe, und daß 100 Personen Gegenstände von gleichem Werthe, z. B. im Werth von 1000 fl. auf 100 Schiffen gleichmäßig vertheilt, abzusenden im Begriff seien, und daß sie sich dazu vereinigen, den Verlust, welchen nach obigem Verhältniß eine derselben erleiden kann, gemeinschaftlich zu tragen, so hätten sie 1000 fl. zusammen zu legen, weil von 100 Schiffen wahrscheinlicher Weise 1 Schiff verunglücken, oder von 100000 fl., 1000 fl.; oder von 100 fl., 1 fl. verloren gehen wird. Die Einlage zu dieser gegenseitigen Versicherung beträgt folglich 1 %; verunglückt nun wirklich ein Schiff, so erhält die betreffende Person die zusammengelegten 1000 fl. und jeder Theilnehmer verliert 1 %, oder nach dem Obigen 10 fl.

Solche Vereine von Schiffsrhedern, welche unter sich übereingekommen, den Werth ihrer Schiffe anzugeben, und ihre Verluste zu theilen gibt es (unter dem Namen Klubbs) in England. In Mac Cullochs Handbuch (aus dem Engl., Stuttgart und Tübingen 1834) heißt es in Be-

Versicherer zu wenden; man setzt daher auch in den gedruckten Formularen voraus, daß mehrere darin versichern werden; die Formulare lauten daher immer in der

ziehung auf diesen Verein: „Diese Klubbs bestehen schon seit langen Zeiten, scheinen indessen, seitdem 1824 die darauf Bezug habenden Gesetze eine Veränderung erlitten, in Abnahme zu seyn. Als solche errichtet wurden, geschah es aus zweierlei Gründen: zuerst, weil die Versicherer Prämien verlangten, die mit der übereingekommenen Gefahr außer Verhältniß standen, und zweitens, weil die Sicherheit dabei nicht als hinlänglich betrachtet werden konnte. In ersterer Beziehung, um keine feste Prämie zu entrichten, bezahlen sie gegenseitig die unter ihnen vorgefallenen Verluste, und im zweiten Bezuge sind gewisse Grundsätze festgestellt, was die Abrechnung nach dem angenommenen Entschädigungssysteme betrifft. Jedes Mitglied solch eines Klubbs ertheilt einem erwählten Verwalter Vollmacht, und dieser stellt im Namen sämmtlicher Mitglieder jedem Schiffe eine Police aus, wobei die aufgeführte Prämie nur eine nominelle ist. Dergleichen Klubbs sind denselben Ausstellungen unterworfen, die gegen einzelne Versicherer gemacht werden können, denn die Mitglieder sind nicht alle zusammen, sondern Jeder blos einzeln verbindlich gegen diejenigen unter ihnen, welche einen Verlust erleiden, und es vergehen wenigstens 12 Monate, ehe die Zahlungen von allen Mitgliedern, die den Verlust zu ersetzen haben, erhalten werden können."

Nehmen wir statt einer solchen Vereinigung der Interessenten eine auf Gewinn arbeitende Assecuranzgesellschaft an, so wird solche also nichts gewinnen, wenn, wie im obigen Beispiele, der Beitrag eines jeden Versicherten oder die Assecuranzprämie zu 1 vom Hundert, in Uebereinstimmung mit der Wahrscheinlichkeit, daß 1 Schiff von 100 Schiffen verunglücken werde, angenommen wird. Soll also gewonnen werden, so muß die Prämie höher angesetzt, und aus leicht einzusehenden Gründen, für nicht zu große Summen auf viele Schiffe gleichzeitig versichert werden.

Bei der Bestimmung der Prämie kommen aber auch noch manche andere Rücksichten in Betracht, wie z. B. die Beschaffenheit des Schiffes, welches versichert werden soll, oder in welches die zu versichernden Sachen verladen werden, die Beschaffenheit der zu versichernden Sachen, der Ruf in welchem der Schiffer, als solcher, steht 2c. Dem Versicherer werden aber auch dabei durch Concurrenz, durch die jeweiligen Handelsverhältnisse u. s. w. gewisse Grenzen vorgeschrieben, und Prämien können bei gleicher Gefahr eben so wie Waarenpreise steigen und fallen.

Jedenfalls unterliegt es großen Schwierigkeiten zu einigermaßen genauen Werthen für die Wahrscheinlichkeiten der Zufälle zu gelangen, welche die Schiffahrt betreffen.

Zur Erleichterung des Versicherungsgeschäfts in England giebt es zwei, auf Subscription durch die vornehmsten Kaufleute, Schiffseigenthümer und Versicherer unterhaltene Bücher, welche Auskunft über den Tonnengehalt, die Bauart, das Alter, die Ausbesserungen, so wie über den Zustand der meisten Schiffe geben, die die englischen Häfen besuchen; und obgleich deren Inhalt in vieler Hinsicht große Lücken darbietet, so gereichen sie den Versicherern dennoch zum großen Nutzen, indem sie selten Gelegenheit haben, den hundertsten Theil der Schiffe in ihrer einzelnen Beschaffenheit zu kennen, auf welche zu zeichnen sie veranlaßt werden (Culloch's Handbuch 2r Bd.)

Um dem Leser einen Maßstab in Betreff der, freilich nach Zeit und Umständen sehr veränderlichen, Assecuranzprämien zu verschaffen, geben wir folgenden Auszug aus einer Hamburger Liste vom 5. December 1834.

Mehrzahl, und das „wir" braucht nicht ausgestrichen zu werden, wenn nur ein einziger Versicherer zeichnet.

§. 425. Die Summe, auf welche die Police lautet, kann auf verschiedene Art ausgedrückt werden. Es wird nämlich entweder der versicherte Gegenstand geschätzt, d. h. der Versicherte kommt mit dem Versicherer überein, daß der versicherte Gegenstand zu einem gewissen Werthe angenommen werden soll, oder es wird schlechtweg die Summe benannt, für welche der Versicherer zu haften hat. Im ersten Falle nennt man die Police eine tarirte, im andern eine offene.

Ist der Gegenstand der Versicherung in der Police tarirt, so ist der Vesicherer in der Regel nicht berechtigt, die Beweisführung über den wahren Werth des versicherten Gegenstandes zu fordern, womit indessen nicht gesagt ist, daß nun der Versicherte berechtigt sei, den Werth willkührlich anzusetzen, und daß der Versicherer in jedem Falle an die Taxe in der Police gebunden sei *). Die Taxe soll eigentlich dem Versicherten ein Mittel an die Hand geben, der Schwierigkeit der Beweisführung in Betreff des wahren Werthes zu entgehen, weßhalb tarirte Policen gewöhnlich da vorkommen, wo Schiffe oder solche Gegenstände, die keinen eigentlichen Markpreis haben, versichert werden, während bei Waaren, deren Werth sich nach einem Marktpreise bestimmen läßt, gewöhnlich die offenen Policen vorkommen. Bei letztern hingegen ist im Schadensfalle der Versicherer befugt, von dem Versicherten die Nachweisung des Werthes des versicherten Gegenstandes zu fordern. Die Nachweisung geschieht durch solche Documente, welche gewöhnlich über den versicherten Gegen-

Von Hamburg	Kommend	Gehend
	%	%
Bremen, Emden	2¼	2¼
Amsterdam, Rotterdam	2½	2½
Havre	3½	3½
London	2	2
Bordeaux, Nantes	4	4
Bilbao, Bayonne bis Corunna	4	4
Porto, Lissabon	4	4
Cadix, Sevilla	4	4
Madeira, Teneriffa	4	4
Livorno, Neapel	5½	5½
Galipoli	5	5
Triest, Venedig	6	6
Nordamerika, östliche Küste	3½	3½
Brasilien	4	4
Vorgebirge der guten Hoffnung, Isle de France	5½	5½
Batavia	6	6
Bengalen bis Canton	6½	6½

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 391.

stand vorhanden sind. Bei der Versicherung auf Waaren läßt man gewöhnlich die Facturen als Beweismittel zu; doch steht dem Versicherer das Recht zu, sich die angesetzten Preise nicht gefallen zu lassen, wenn die Waare allzu hoch facturirt wäre. Die Nachweisung über den Werth des Schiffes ist schwieriger, weßhalb die Taration in der Police zweckmäßig, und durch Gesetze häufig vorgeschrieben ist.

§. 426. Wenn man Waaren erwartet, welche in Retouren für ausgesandte Ladung bestehen, und den genauen Werth der einzelnen, in der erwarteten Ladung enthaltenen Theile nicht kennt, so schließt man die Assecuranz entweder so, daß man die Summe, bis zu welcher der Versicherer haften soll, vorläufig und unter Vorbehalt einer genauern Schätzung in der Police angiebt, oder man nimmt den zu versichernden Werth sogleich ein für allemal an, mit dem Vorbehalt, die versicherte Summe in Taxen zu theilen, sobald man erfährt, aus welchen Gütern die Ladung besteht. Hierbei bedient man sich der Clausel: „Taxe vorbehalten."

Bei der Vertheilung in mehrere Taxen wird nämlich die ganze Ladung in Theile getheilt, und jeder Theil zu dem angenommenen Werthe versichert.

Bei ersterm, seltener vorkommenden, Verfahren, heißt es in der Police: „provisionell." Im einen und andern Falle steht es aber begreiflicher Weise nicht in der Willkühr des Versicherten, die bestimmtere Angabe der versicherten Summe zu verzögern, sondern es muß solche sobald wie möglich gemacht werden.

§. 427. Was die Bezeichnung der Gefahr in der Police betrifft, so genügt es in der Regel, wenn die Gattung der Gefahr, welche der Versicherer übernimmt, bezeichnet wird, und also die Assecuranz als solche gegen Seegefahr angegeben ist. Dieser Ausdruck begreift alsdann nicht nur die Möglichkeit eines aus unvorhergesehenen Naturereignissen, sondern auch eines aus unvorhergesehenen Vorfällen anderer Art entspringenden Nachtheils.

Der Ausdruck Seegefahr begreift jedoch im engern Sinne, der durch die Clausel: „blos für Seegefahr" angedeutet wird, blos die Gefahr, welche in der Gewalt des Meeres, der Winde und des Wetters ihren Grund hat.

Zur Seegefahr im engern Sinne gehört z. B. insbesondere: Sturm und Ungewitter; Strandung, sowohl die freiwillige, wie die zufällige; Stoßen, wenn nämlich das Schiff mit Heftigkeit den Grund oder einen andern harten Gegenstand berührt; Schiffbruch, wenn nämlich das Schiff sinkt, oder in einen solchen Zustand geräth, daß es nicht mehr als Schiff brauchbar ist; Ansegelung, wenn Schiffe an einander stoßen 2c.

Zu den weiteren Gefahren, welche der Versicherer übernimmt, gehört

1) Kriegsgefahr; dahin gehören alle Arten, wie Kauffartheischiffe durch einen Krieg gefährdet sind.

In Kriegszeiten geschieht es, daß Handelsschiffe in Begleitung bewaffneter Fahrzeuge, unter Convoy, gehen. (§. 94.) Wenn dies bei dem zu versichernden Schiffe der Fall ist, so muß dies dem Versicherer erklärt werden, denn wenn auf der einen Seite die Convoy Schutz gewährt, so wird auf der andern Seite die Gefahr

auch wieder in sofern vermehrt, als die Absicht zu beschützen auch die Absicht feindlich gegen etwaige Angriffe zu verfahren begreift.

Eine andere Art der Convoy ist da vorhanden, wo der Offizier des geleitenden Schiffes allein durch seine Erklärung, die Convoy sei neutral und in einer neutralen Unternehmung begriffen, die Durchsuchung durch Kaper und Kriegsschiffe abwenden soll. *) Hieraus folgt, daß der Versicherte die Art der Convoy, mit welcher er sein Schiff oder seine Güter gehen läßt, angeben müsse.

Wenn indessen die Convoy speciell angegeben wird, z. B. „mit der vom (oder von) — (Angabe des Regenten, Staats rc.) ertheilten Convoy,“ so genügt dies; denn weil die Ertheilung einer Convoy immer zur Publicität kommt, so kann sich der Versicherer über die Instruktion derselben selbst unterrichten.

2) Seeraub, oder die Gefahr des durch Seeräuberei verursachten Schadens.

3) Türkengefahr; d. h. die Gefahr, welcher Schiff und Güter durch Barbaresken ausgesetzt sind.

4) Diebstahl und Plünderung. Jeder nicht abzuwendende, gewaltsame Diebstahl kommt zu Lasten des Versicherers, vorausgesetzt, daß alles geschehen ist, um einen Verlust abzuwenden; diese Bedingung fällt indessen weg, wenn Versehen des Schiffers und Schiffsvolkes zu den Gefahren gehören, die den Versicherer treffen. **)

5) Arreste, als worunter der Fall zu verstehen ist, wenn eine Regierung ein Schiff verhindert, seine Reise fortzusetzen. Entstehen dadurch Unkosten, so sind sie zu Lasten des Versicherers, wenn der Arrest rücksichtlich des Versicherten ein Zufall ist.

6) Handelsverbote. Wird vor Anfang des Risico der Handel mit dem Bestimmungsorte untersagt (in Folge eines Kriegs, wegen Krankheiten, Repressalien rc.), so ist die Assecuranz aufgehoben; geschieht dies aber im Verlauf der Reise, so kommt der Versicherer für den dadurch entstehenden Schaden auf. ***)

7) Feuersgefahr. Entsteht durch irgend einen Zufall Feuer im Schiffe, so ist der dadurch verursachte Schade zu Lasten des Versicherers; ist indessen der Brandschade der Schuld des Schiffers oder Schiffsvolkes zuzuschreiben, so trifft derselbe den Versicherer nicht, wenn er für Versehen und Fehler dieser Leute nicht einsteht. †)

Geräth aber eine Waare durch sich selbst in Brand, etwa weil sie feucht verladen wurde, so trifft dies den Versicherer nicht. ††)

---

*) Pöhls, Seerecht §. 533.

**) Pöhls, Assecuranzrecht §. 602.

***) Ebendas.

†) Ebendas. §. 603.

††) Ebendas.

8) Große Havarie. Im §. 97 sind die Hauptfälle aufgezählt, die zur großen Havarie gehören, für welche der Versicherer ebenfalls aufkommt. Hierbei hat derselbe für nicht weiter zu haften, als bis zum Belaufe, welchen der Versicherte beizutragen hat; und wenn der Eine oder Andere der Beizutragenden zahlungsunfähig wird, so geht dies den Versicherer nichts an. *)

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Versicherer nur dann für den ganzen Beitrag der großen Havarie haftet, wenn der ganze beizutragende Werth versichert ist. Bei der Versicherung auf eine geringere Summe muß der Versicherte den auf den Rest des wirklichen Werthes fallenden Schaden selbst tragen.

9) Unkosten in Folge von Seeunfällen. Hat der Schiffer besondere Kosten aufzuwenden, um, in einem Seeunfalle, entweder den Gegenstand der Versicherung zu retten, oder im Stande zu seyn, die Reise nach dem Bestimmungsorte fortzusetzen, so sind dies Unkosten, für welche der Versicherer aufkommt, vorausgesetzt, daß der Unfall ein solcher ist, gegen den er versichert hat. **)

Dahin gehören:

a) Berglohn, es sei nun, daß derselbe bei der großen Havarie vorkommt, oder den geborgenen Gegenstand allein trifft. Der Versicherte ist überhaupt verpflichtet, für die Rettung des versicherten Gegenstandes zu sorgen, und in seiner Abwesenheit liegt dieselbe Verbindlichkeit dem ihn, in dieser Beziehung, repräsentirenden Schiffer ob. Der Versicherer darf aber hierbei nicht eigenmächtig, sondern, so weit dies möglich ist im Einverständniß mit dem Versicherer zu Werke gehen.

Was denjenigen Berglohn betrifft, welcher, im Falle einer Wiedernehmung, dem Recaptor bezahlt wird, so kommt da, wo ein gesetzlicher Berglohn bezahlt werden muß, der Versicherte bis zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Betrage seinem Versicherten auf. Ist aber gesetzlich nichts vorgeschrieben, so darf der Versicherte unbillige Forderungen nicht berichtigen, sondern muß die Bezahlung nöthigenfalls verweigern, bis die zu entrichtende Summe gerichtsseitig bestimmt ist. ***)

b) Kosten der Rancion. Wird ein Schiff durch Seeräuber oder Captoren genommen, und können der Schiffer oder Versicherte dasselbe durch Bezahlung einer Abfindungssumme frei machen, so muß der Versicherer dafür aufkommen, es sei nun daß die Rancion in einer Summe Geldes oder in einem Theil der genommenen Ladung bestehe. †) Zur eigenmächtigen Abfindung mit dem Räuber oder Captor ist der Schiffer aber nur dann befugt, wenn, wie z. B. auf dem offenen Meere, mit dem Versicherer keine Rücksprache genommen werden kann. Wird aber z. B. der Vergleich im Aufbringungshafen mit dem Captor unterhandelt, und kann der Schiffer

---

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 602.

**) Ebendas. §. 604.

***) Ebendas.

†) Ebendas.

oder der Versicherte von hier aus dem Versicherer Nachricht geben, so muß er denselben erst darum befragen, und diesem steht es frei, entweder die Loskaufung zu genehmigen oder, statt dessen (etwa weil die zu bezahlende Rancion bei Fortsetzung der Reise durch den Untergang des versicherten Gegenstandes möglicher Weise nicht zum Nutzen desselben gereichen, und hintennach noch ein totaler Schade zu vergüten seyn würde), den ganzen Werth des versicherten Gegenstandes dem Versicherten zu erstatten.

c) Kosten der Reclame, d. h. Kosten, welche durch die Reclamation eines aufgebrachten Schiffes entstehen. Hierbei ist der Beweis zu liefern, daß die Prise keine rechtmäßige, daß das Schiff ein neutrales sei ꝛc. Der durch eine solche Reclamation veranlaßte Rechtsstreit heißt Reclame-Proceß.

Was von der Rancion gilt, ist auch im Allgemeinen auf die Reclame anzuwenden. Der Versicherte kann, weil dem Versicherer daran liegen muß, nicht für mehr als totalen Schaden aufzukommen, nicht eigenmächtig handeln; die dringendsten Maßregeln kann und muß er freilich nehmen; sodann muß er sich aber, sobald dies möglich ist, wegen seines weitern Verhaltens an den Versicherer wenden. Letzterer kann sich von der Theilnahme an der Reclamation durch Bezahlung des totalen Schadens befreien, in welchem Falle der Versicherte keinen weitern Anspruch an ihn machen kann, wie weiter unten ausführlicher gezeigt wird. Nur dann, wenn die Mittheilung nicht möglich ist, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist der Versicherte berechtigt, nach eigenem Ermessen zu handeln; hierbei muß er aber mit gehöriger Umsicht zu Werke gehen; fängt er daher einen Reclame-Proceß in sofern unbefugter Weise an, als die Umstände von der Beschaffenheit sind, daß der erwartete Erfolg unmöglich ist, so braucht sich der Versicherer die Kosten desselben nicht gefallen zu lassen. Kann aber die Freigebung den Rechten nach gefordert werden, so muß der Versicherer die Kosten erstatten, selbst wenn die Reclamation erfolglos bleibt. *)

d) Kosten im Nothhafen. Diese fallen dem Versicherer soweit zur Last, als der Schade durch eine Gefahr verursacht wird, die er versichert hat; außerdem aber noch, wofern nicht Ausnahmen speciell begründet sind, die Kosten des Einlaufens in den Nothhafen, die außerordentlichen Abgaben und die Kosten des Aus- und Einladens. **)

Muß der Schiffer, um außerordentliche Ausgaben in einem Nothhafen zu bestreiten, Gelder aufnehmen, so hat der Versicherer auch das, was die Aufnahme der Gelder kostet zu ersetzen. Die Seegesetze enthalten gewöhnlich gewisse Bestimmungen über die Art und Weise, wie ein Schiffer sich die nöthigen Gelder anschaffen soll, welche den Zweck haben, diesen zur mindest kostspieligen Aufnahme der Gelder

---

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 604.

**) Ebendas.

zu verbinden, und schreiben gewisse Förmlichkeiten vor, durch welche die Nothwendigkeit derselben nachgewiesen werden muß. Befolgt der Schiffer die desfallsigen Vorschriften nicht, so hat der Versicherer die Unkosten, die Ersterer hätte vermeiden können und müssen entweder zu tragen, oder auch nicht zu tragen, je nachdem dem Versicherer Fehler und Versehen des Schiffers, in Folge des Versicherungsvertrags, entweder zur Last fallen oder nicht angerechnet werden können.

e) Kosten der außerordentlichen Quarantäne. Die Kosten der gewöhnlichen Quarantäne, d. h. derjenigen, welche die aus gewissen Gegenden kommenden Schiffe immer halten müssen, gehören zur gewöhnlichen oder kleinen Havarie, und gehen den Versicherer nichts an. Wenn aber in Folge irgendwo ausgebrochener, ansteckender Krankheiten in einem Zwischenhafen oder im Bestimmungshafen verfügt wird, daß daher kommende Schiffe eine förmliche Reinigungs-Quarantäne halten sollen, so hat der Versicherer die daraus entstehenden Unkosten zu ersetzen. *)

§. 428. Außer den in Policen gewöhnlich genannte Schäden, sind noch mehrere andere denkbar, und sie enthalten daher auch in der Regel eine allgemeine Clausel, wie z. B. „alle sonst bedachten und unbedachten Begebenheiten," durch welche der Versicherer sich anheischig macht, für allen und jeden Verlust und Schaden durch Seezufälle aufzukommen. **)

§. 429. Damit der Versicherer das Risico ermessen könne, muß auch die Dauer desselben bestimmt seyn. Wird die Versicherung für eine bestimmte, speciell angegebene Reise geschlossen, so richtet sich die Dauer der Gefahr nach der Dauer der Reise, wonach der Anfang und das Ende derselben zu bestimmen ist. Ist hierüber nichts bedungen, so entscheiden die Gesetze. Die Versicherung kann auch für eine gewisse Zeit geschlossen werden, wobei die Bedingung gemacht werden kann, daß, im Falle einer längern Dauer der Reise, der Versicherer gegen Erhöhung der Prämie, für den noch übrigen Theil des Weges die Gefahr laufen solle. ***)

Enthält der Versicherungsvertrag keine Zeitbestimmung, so trägt der Versicherer das Risico für die Dauer der Reise und der Anfang und das Ende derselben bestimmt sich nach dem Gegenstande der Versicherung, weil nicht jeder auf gleiche Weise einer Gefahr ausgesetzt wird.

Was die Versicherung auf Casco betrifft, so nimmt man an, daß sie beginnt, wenn ein Schiff mit dem Einnehmen der Ladung anfängt, und daß sie aufhört, wenn dasselbe völlig entlöscht ist; für Schiffe die in Ballast sind, nimmt man auf manchen Plätzen an, daß die Gefahr aufhört, nachdem das Schiff eine gewisse Zeit vor Anker gelegen hat. Dasselbe gilt von der Versicherung der Hin- und Herreise, wonach beide Reisen als eine zu betrachten sind; vorausgesetzt, daß gleich nach der

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 604.
**) Ebendas.
***) Ebendas.

völligen Entlöschung die Einnahme der Rückladung vorgenommen wird. Ist dies nicht der Fall, so ist in der Zwischenzeit das Schiff als nicht versichert anzusehen. Es giebt deßhalb Policen, nach welchen die Gefahr des Versicherers noch einige Zeit nach erfolgter Löschung oder wenigstens bis zur Ankunft des Schiffes fortdauert. Die Versicherung kann indessen auch ohne Bestimmung einer solchen Zwischenzeit auf das Risico, welchem während dieser Zeit das Schiff ausgesetzt ist, ausgedehnt werden durch die Clausel, daß die Versicherung gelte: „von — nach, zu und von — nach — zurück."

Ist ein Schiff nach mehreren Plätzen versichert, so ist die Reise in demjenigen der genannten Häfen beendigt, in welchem das Schiff zuletzt ankommt. Heißt es in der Police „nach — oder —" so ist die Reise geendigt, sobald das Schiff in einem der genannten Häfen angekommen ist.

§. 430. Bei der Ladung wird gewöhnlich von Land zu Land versichert; d. h. die Gefahr beginnt für den Versicherer, wenn die Waare das Land verläßt, und sie hört auf, wenn sie sich wieder auf dem Lande (an ihrem Bestimmungsorte) befindet; aus dem Grunde nämlich, weil die Waare in kleinern Schiffen vom Lande an Bord, und so umgekehrt, gebracht werden muß, so daß sie der Gefahr schon ausgesetzt ist, bevor sie das Bord erreicht, und solche noch nicht überstanden hat, nachdem sie bei der Ankunft das Schiff schon verlassen hat. Dagegen muß, nach manchen gesetzlichen Bestimmungen, damit der Versicherer durch willkührliche Verzögerung der Entlöschung keinen Schaden leide, diese in einer gewissen Zeit beendigt seyn, nach deren Ablauf das Risico für den Versicherer aufhört; oder es wird auch vorgeschrieben, daß die Entladung nicht unnöthiger Weise verzögert werden dürfe.*) In Ermanglung gesetzlicher Bestimmungen entscheidet hierüber die Usance des Platzes.

§. 431. Die versicherte Fracht betreffend, so beginnt die Gefahr, wenn sie für das Schiff anfängt, welches die Fracht verdienen soll, und sie hört auf, wenn die Ladung an's Land gebracht ist.

Für alle andern Gegenstände der Versicherung beginnt die Gefahr ebenfalls mit dem Augenblick, wo sie der Gefahr ausgesetzt, und endigt, wenn sie in Sicherheit sind.

§. 432. Die Gefahren, welche der Versicherer dem Versicherten abnimmt, werden indessen, theils durch Gesetze, theils durch Verträge eingeschränkt und theilweise selbst aufgehoben.

Gesetzliche Befreiungen von der Gefahr finden z. B. statt bei Versehen und betrügerischen Handlungen des Schiffers und Schiffsvolkes, welche mit dem Wort „Baratterie" bezeichnet werden, in welchem Punkte aber die gesetzlichen Bestimmungen wesentlich von einander abweichen. Der Begriff der Baratterie für das Assecuranzrecht ist der, daß darunter jede betrügliche Veränderung des

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 610.

Schiffs, Schiffers, der Reise, jedes Angehen von Häfen, Unrechtlichkeit, Bestrug, Diebstahl, Verfälschung, Verheimlichung der Waaren zu verstehen ist.*)

So ist auch der Versicherer frei von Gefahren, welche durch Versehen oder willkührliche Handlungen des Versicherten herbeigeführt werden; dahin gehört z. B. Nachlässigkeit in Herbeischaffung der erforderlichen Schiffspapiere, Ladungsdocumente rc., ferner Verletzungen der Neutralität, der Zollgesetze, willkührliche Veränderungen des Schiffes, der Reise rc.

Beschränkung der Gefahr bei der Versicherung auf Casco findet in der Weise statt, daß der Versicherer von derjenigen Verschlechterung des Schiffes frei ist, die dasselbe durch die gewöhnliche Abnutzung, Slitage genannt, erleidet.

Was die Versicherung der Waaren betrifft, so haftet der Versicherer nicht für diejenigen Beschädigungen, welche die Gegenstände durch sich selbst erleiden können, wie in dem, die erforderliche Bezeichnung des zu versichernden Gegenstandes betreffenden §. 414 bereits bemerkt worden ist.

Endlich ist der Versicherer in der Regel auch von sehr unbedeutenden Schäden frei, und es werden dafür gewisse Procente festgesetzt. Ob aber der Versicherer nur befreit ist, wenn der Schade die festgesetzte Procentenzahl nicht erreicht oder nicht übersteigt, oder ob derselbe bei einem zu ersetzenden Schaden die jener Procentenzahl entsprechende Entschädigungssumme abziehen dürfe oder nicht, darüber weichen die Usancen von einander ab, obgleich der Sinn eigentlich nur der sein kann, daß ein Schade eine gewisse Größe erreichen müsse, wenn er vom Versicherer vergütet werden soll, und daß dieser den ganzen Schaden zu ersetzen hat, wenn derselbe mehr als die festgesetzte Procentenzahl beträgt.

§. 433. Die Befreiung von der Gefahr ist vertragsgemäß, wenn sie in der Police ausdrücklich stipulirt ist. Der Versicherer kann die gewöhnliche Police, die gegen alle Gefahren lautet, zeichnen, und sich durch besondere Clauseln von einer oder der andern Gefahr, oder von einem gewissen Grade derselben befreien, oder die Gefahren, welche er ausschließlich aller andern übernimmt, in der Police bezeichnen, z. B.: „blos für Seegefahr.“ **)

Die gewöhnlichen Clauseln dieser Art sind:

1) Frei von Beschädigung. Diese kommt besonders bei leicht verderblichen Waaren vor, und zwar so, daß der Versicherer einen Schaden, der nicht eine gewisse, nach Procenten bestimmte Größe, erreicht, nicht ersetzt. Die Clausel: „frei von — Procent Beschädigung“ ist also eine Ausdehnung des gesetzlichen Grundsatzes, nach welchem der Versicherer von kleinen Schäden frei ist

---

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 613.

Pöhls leitet die Benennung Baratterie vom Italienischen barattare, tauschen, vertauschen, und figürlich, betrügen, nach dem beim Pferdehandel üblichen Sprichwort: chi baratta, s'imbratta, wer tauscht, wird betrogen, ab.

**) Pöhls, Assecuranzrecht §. 618.

(§. 414). Die Wirkung dieser Clausel wird aber auch wohl beschränkt durch den Zusatz: „außer im Strandungsfalle;" wonach sich der Versicherer zur Schadloshaltung gleichwohl verpflichtet, wenn Strandung die Ursache des Schadens ist, oder, überhaupt, wenn das Schiff strandet, denn wenn auch ein Schaden nicht unmittelbar von der Strandung herrührt, so kann diese doch einen wesentlichen Einfluß auf das fernere Schicksal des versicherten Gegenstandes haben.

Der Clausel „frei von Beschädigung" entspricht bei leicht zerbrechlichen Waaren der Clausel: „frei von Bruch," und für solche Waaren, welche sowohl leicht zerbrechlich, als leicht verderblich sind, hat man die Clausel: „frei von Bruch und Beschädigung." Bei flüssigen Waaren gehört die Leccage zum innern Verderb. Unter Extra-Leccage versteht man dagegen diejenige Beschädigung oder Verminderung des Werths, welche durch einen Seeunfall verursacht wird und welche der Versicherer zu vergüten hat.

Verwandt mit der bei Waaren gewöhnlichen Clausel: „frei von Beschädigung" ist die bei der Versicherung auf Casco vorkommende Clausel, daß ein Schade nur zur Hälfte bezahlt werde, wenn das Schiff nicht gestoßen (s. §. 427) hat; nach welcher der Versicherer sich zum Ersatze der Hälfte eines Schadens überhaupt, und zur Vergütung des ganzen Schadens, für den Fall daß ein Schiff stoßt, verpflichtet; und was vom Stoßen gilt, muß auch beim Stranden von derselben Wirkung seyn, weil Stranden mehr als Stoßen ist. *)

2) Frei von Quarantänekosten. Nach dieser Clausel befreit sich der Versicherer sowohl von den gewöhnlichen als zufälligen Quarantänekosten (§. 427).

3) Frei von Kriegsgefahr, oder frei von Kriegsmolestationen. Hierdurch befreit sich der Versicherer von allen Gefahren, welche durch Krieg herbeigeführt werden. Die Clausel: „frei von Nehmung" befreit den Versicherer nicht von der Kriegsgefahr im Allgemeinen, sondern nur von der Vergütung für einen durch Aufbringung entstandenen Schaden. Die Clausel: „frei von Contrebande" ist an und für sich überflüssig, weil der Versicherer ohnehin nicht verantwortlich ist, wenn ohne sein Vorwissen verbotene Güter verladen werden; sie kann indessen in sofern zweckmäßig seyn, als der Versicherer bei Waaren, die keine Contrebande sind, dadurch gegen die Folgen einer ungerechten Condemnation gesichert wird. **) Mit der in England und Amerika öfters vorkommenden Clausel: „frei von Blockade des Bestimmungsortes" hat es eine ähnliche Bewandtniß. Wenn nämlich der Handel nach blockirten Plätzen den Neutralen untersagt ist, so hat das Betreiben desselben dieselben Folgen, wie jede Verletzung der Neutralität, und wer die Blockade verletzt oder bricht, wird zum Feinde der blockirenden Macht, und verliert den Schutz für sein Eigenthum. Für die Folgen eines Blockadebruchs ist

---

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 618.

**) Ebendas.

der Versicherer ohnehin nicht verantwortlich, wenn aber wirklich die Blockade nicht gebrochen wird, und es tritt eine ungerechte Condemnation ein, so ist er durch obige Clausel gegen die Folgen derselben gesichert, so wie auch von der Erstattung der Reclamekosten frei, wenn ein Schiff wegen angeblicher Verletzung der Blockade aufgebracht, aber unschuldig befunden und frei gegeben wird. *)

Die Clausel, welche von Kriegsgefahr befreien soll, wird auch wohl so ausgedrückt: „blos für Seegefahr," und sie ist derjenigen: „frei von Kriegsgefahr" allerdings gleich zu achten, wenn man erstere dahin versteht, daß sie den Versicherer von allen, auch nur durch mittelbare Folge entstehenden Gefahren des Kriegs, als Arresten, Embargo ꝛc., auch wo diese nicht in feindlicher Absicht verfügt waren, befreit. **)

Es lassen sich noch viele andere Gefahren denken, von welchen sich der Versicherer befreien kann, und es ist daher bei allen nicht schon durch den Gebrauch eingeführten Clauseln den Contrahenten die größte Deutlichkeit anzuempfehlen, damit sie sich nicht durch übel angebrachte Kürze Streitigkeiten und Processen aussetzen.

§. 434. Zur Bezeichnung der Gefahr gehört außerdem die Angabe der Reise, weil nicht jedes Fahrwasser den Schiffer gleichen Gefahren aussetzt, weil nicht jeder Hafen demselben gleiche Sicherheit gewährt, und das Ein- und Aussegeln bei dem einen oft viel gefährlicher als bei dem andern ist. Die Angabe besteht zunächst in der Bezeichnung der äußersten Punkte der Reise, nämlich des Orts, von welchem das Schiff abgeht, und des Bestimmungsortes; wenn aber Umstände eintreten, welche das Risico des Versicherers modificiren, so ist eine umständlichere Angabe erforderlich.

Wird die Hin- und Herreise oder die ganze Reise versichert, so wird das Risico während des Aufenthalts im Bestimmungshafen nicht suspendirt, wenn es im Vertrage deutlich ausgedrückt ist, daß die Versicherung auch während des Aufenthalts im Hafen wirksam seyn soll, weßhalb man sich mancherwärts, besonders in England, der Bezeichnung: „von — nach — zu und von —" („from — to — at and from —") zu diesem Zweck bedient.

Soll nur ein Theil der Reise versichert werden, so beginnt das Risico für den Versicherer an dem angegebenen Punkte, und endigt an dem angegebenen Punkte, oder, wenn die Versicherung nach Zeitbestimmung geschlossen ist, zu den genannten Zeiten. Der Versicherer muß im ersten Falle auch den wirklichen Anfangspunkt oder den Bestimmungsort, oder beides angeben, wenn der Versicherer zur Schätzung der Gefahr davon in Kenntniß gesetzt werden muß. Ist z. B. der Punkt, von welchem an der Versicherer die Gefahr trägt, ein anderer, als derjenige, von welchem die Reise für das Schiff beginnt, so kann der Umstand, daß der Gegenstand der Ver-

*) Pöhls, Assecuranrecht §. 618.

**) Ebendas.

sicherung schon vor dem Anfang derselben der Gefahr ausgesetzt war, auf dieselbe Einfluß haben, wie in dem Falle, wenn eine Waare schon beschädigt wird, bevor die Gefahr für den Versicherer beginnt; die Angabe des Anfangspunktes der Reise ist hingegen überflüssig, wenn die Waare allein gegen totalen Verlust versichert wird.

Auch der Bestimmungsort des Schiffes muß bei der theilweisen Versicherung der Reise angegeben werden, wenn der Versicherer zur Schätzung der Gefahr denselben kennen muß; wie z. B. bei Kriegsgefahr, wenn nicht frei von Kriegsgefahr gezeichnet wird. Hiernach sind diejenigen Gesetze auszulegen, welche außer dem Orte, von welchem und bis zu welchem das Risico läuft, auch die Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes in der Police verlangen. *)

Wenn man nicht bestimmt weiß, in welchem Orte eine Waare einen Markt finden werde, und wenn daher die Befrachtung nach mehreren Plätzen geschlossen ist, so kann auch die Versicherung auf mehrere Plätze geschlossen werden, und zwar entweder so, daß das Schiff das Recht hat, mehrere Plätze anzulaufen, („nach — und — und —") oder nur einen oder mehrere von den genannten Plätzen („nach — oder — rc.") besuchen darf. Es kann auch geschehen, daß die Plätze nicht in der Police genannt werden, nämlich bei Versicherung nach ganzen Küsten, wenn für die Waare der Markt erst gesucht werden muß.

§. 435. Der Schiffer ist gehalten, die Reise so zu machen, wie sie in der Police beschrieben ist, und, wenn nur der Anfangspunkt und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind, solche auf dem kürzesten Wege zurück zu legen, und sich keine Abweichungen zu erlauben, es sei denn, daß er in Folge des Assecuranzvertrags dazu befugt wäre. Die hierher gehörigen Clauseln sind z. B.: „mit Erlaubniß Escalen zu machen," die besonders in Frankreich vorkommt. Unter Escalen hat man vielleicht ursprünglich diejenigen Hafen verstanden, welche das Schiff auf dem graden Wege der Reise anläuft, und wo es mit frischem Wasser, Proviant u. dgl. versehen wird, und allmählig mag auch die Bedeutung hinzugekommen seyn, daß der Schiffer unterwegs Güter aus- und einladen könne, so daß also obige Clausel wirklich die Erlaubniß ertheilt, die Zwischenhäfen anzugehen. **)

Ziemlich gleichbedeutend ist die Clausel: „mit Erlaubniß, jeden Hafen anzugehen" oder „überall anzulaufen," die in mehreren gedruckten Vertrags-Formularien enthalten ist. Es ist indessen anzunehmen, daß diese und ähnliche Clauseln dem Schiffer keineswegs unbedingt das Recht geben, seine Reise zu verändern, sondern nur den Zweck haben, den Versicherten gegen die Einreden des Versicherers für den Fall sicher zu stellen, daß der Schiffer es für nothwendig

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 624.

**) Ebendas. §. 628.

erachten sollte, vom graden Wege abzuweichen, was aus denjenigen Vertrags-Formularien zu erkennen ist, welche den Zusatz enthalten: „wenn er (der Schiffer) durch Wetter oder unvermeidliche Zufälle dazu gezwungen." *) Dagegen gehört jede gezwungene Abweichung, wie z. B. wegen schlechten Wetters, Aufsuchen der Convoy oder Erwarten derselben, Ausbesserung des Schiffes, Mangel an Proviant oder Wasser, Mangel an Seeleuten oder Krankheit derselben u. s. w. zu den Gefahren des Versicherers. Man kann überhaupt annehmen, daß der Versicherer sich eine Abweichung in allen den Fällen gefallen lassen müsse, in welchen ein Schiffer wegen derselben gegen seinen Rheder oder Befrachter gerechtfertigt erscheint. **)

§. 436. Die Prämie wird in der Regel in Geld, und zwar nach Procenten von dem Werthe des zu versichernden Gegenstandes bedungen, und zwar, entweder für die ganze Reise, oder nach Zeitbestimmungen; in letzterm Falle entweder nach gewissen Zeitabschnitten, z. B. zu so und so viel monatlich, jährlich rc. oder für die Zeit, auf welche die Versicherung geschlossen ist, oder aber für die Reise in der Art, daß wenn deren Dauer eine gewisse Zeit überschreitet, eine neue Prämie eintritt. Bei Versicherungen der Hin- und Zurückreise kann die Prämie entweder in einer Summe oder getheilt bedungen werden, und zwar so, daß dabei bestimmt wird, wie viel solche für die Hinreise, und wie viel sie für die Zurückreise beträgt.

Es kann auch geschehen, daß für gewisse Fälle eine Vermehrung oder Verminderung der Prämie festgesetzt wird, so z. B. wenn Kriegsgefahr zu befürchten ist, oder wenn während eines Krieges darauf gerechnet wird, daß der Friede bald geschlossen werde, wo dann im erstern Falle eine Erhöhung, im andern dagegen eine theilweise Zurückgabe der Prämie bedungen wird. So wird auch, wenn ein Schiff unter Convoy gehen soll, und wenn man noch nicht gewiß weiß, ob es im Stande seyn werde, sich der Flotte anzuschließen, die Reise gegen alle Gefahr unter der Bedingung versichert, daß die Prämie um ein Gewisses vermindert werden solle, wenn das Schiff unter Convoy gehe.

Dabei haben es aber die Versicherer eingeführt, die Bedingung hinzuzusetzen, daß das Schiff ankommen müsse, wo dann die volle Clausel lautet: „mit — Procent Verminderung (oder „mit — Procent Zurückgabe") wenn das Schiff mit Convoy segelt und ankommt," wonach also die Verminderung oder theilweise Zurückgabe der Prämie nur in dem Falle statt findet, wenn das Schiff ankommt, und zwar beschädigt oder unbeschädigt, und so auch die Ladung, je nach der Bestimmung hierüber im Versicherungsvertrage.

§. 437. Wenn über die Bezahlung der Prämie nichts speciell bedungen ist, so ist der Versicherer in der Regel berechtigt, solche baar zu fordern; sie muß

---

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 628.
**) Ebendas. §. 629.

hingegen in dem Falle creditirt werden, wenn es unmöglich ist, bei der Zeichnung der Police den Betrag der Prämie zu bestimmen, wie z. B. in dem Falle, wo die Taxe vorbehalten, oder wo eine Summe nur provisionell (§. 426) versichert wird.

Das Bekenntniß des empfangenen Prämienbetrags wird indessen als nothwendiges Erforderniß der Police angesehen, und deßhalb in den gedruckten Formularen aufgenommen, obgleich die Prämie gewöhnlich nicht gleich bei der Zeichnung der Police entrichtet, sondern, je nach dem es der Gebrauch mit sich bringt, auf längere oder kürzere Zeit creditirt wird.

§. 438. Die Versicherung kann unter gewissen Umständen aufgehoben werden, in welchem Falle der Versicherer zur Zurückgabe der Prämie verpflichtet ist, dagegen aber eine Entschädigung, gewöhnlich von $^1/_2$ %, anzusprechen hat. Dabei ist es nach den meisten Gesetzen einerlei, ob die Reise wegen einer höhern Gewalt unterbleibt, oder ob die Versicherung aus freiem Willen des Versicherten rückgängig wird; aber wesentlich nothwendig ist es, daß noch kein Risico stattgefunden habe. Hat aber die Reise begonnen, so kann, wenn solche nicht fortgesetzt wird, der Versicherungsvertrag in der Regel nicht aufgehoben werden; Ausnahmen werden hier und da für den Fall gemacht, da ein Schiff sogleich in den Abgangshafen zurück kehrt, und die Reise nicht fortsetzt, jedoch in der Voraussetzung, daß die Rückkehr des Schiffs eine gezwungene sei.

Die Zurückgabe der Prämie in dem Falle der Aufhebung der Versicherung heißt Ristorno, welches in der Regel überall eintritt, wo der Gegenstand der Versicherung der Gefahr nicht ausgesetzt worden, ohne daß gerade speciell nach den Gründen gefragt wird. *) So kann z. B. eine Versicherung rückgängig werden, wenn der Kaufmann, der eine Unternehmung hat versichern lassen, durch Umstände genöthigt wird, dieselbe aufzugeben, oder wenn er Güter oder Schiffe hat versichern lassen, die er von einem andern Orte erwartete, die aber nicht verladen wurden, oder nicht abgingen, oder bereits versichert waren. So kann auch ristornirt werden, wenn die Versicherung an und für sich ungültig ist, z. B. in dem Falle, wenn der versicherte Gegenstand zur Zeit, als der Vertrag geschlossen wurde, schon angekommen oder gänzlich verloren war ꝛc. So kann auch, wenn der Versicherer nur gegen eine specielle Gefahr gezeichnet hat, ristornirt werden, wenn die specielle Gefahr nicht statt fand, wie z. B. wenn gegen die Kaperei einer genannten Nation versichert worden, und sich die Voraussetzung deren Theilnahme an dem Kriege als irrig ausweist u. s. w.

Ein theilweises Ristorno kann unter gewissen Umständen in dem Falle statt finden, wenn eine Versicherung auf die Hin- und Herreise geschlossen ist, die Hinreise vollendet wird, die Rückreise hingegen unterbleibt, oder auf eine Art geschieht, daß der Versicherer die Gefahr nicht trägt, vorausgesetzt, daß die Hin- und Herreise in Beziehung auf die Versicherung auf eine erkennbare Weise als besondere Reisen vorkommen, und folglich das Risico als getheilt erscheint.

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 638.

Hin- und Herreise sind aber im Zweifel als verschiedene Reisen zu erkennen, wenn für jede derselben abgesondert die Prämie bedungen ist, nämlich für die Hinreise mehr oder weniger Procente als für die Herreise. Bei Versicherungen nach mehreren Plätzen können ebenfalls verschiedene Reisen angenommen werden, wenn von Ort zu Ort verschiedene Prämien festgesetzt worden sind. Lautet z. B. die Versicherung: „nach Cadix und Malaga, bis Cadix zu 5 % und von da weiter bis Malaga zu 2 %," so lassen sich die beiden Reisen trennen, und der Versicherer ristornirt, wenn die Reise von Cadix nach Malaga eingestellt wird, oder das Schiff Cadix nicht einmal erreicht, diese 2 %. *) Mit einem solchen theilweisen Ristorno darf der Fall nicht verwechselt werden, wo die Assecuranz nicht für die ganze versicherte Summe, sondern nur für einen Theil derselben ungültig oder aufgehoben wird. Dieser Fall gehört unter die Rubrik des gänzlichen Ristorno, da zwar nicht die Assecuranz für die ganze Summe, wohl aber für alles dasjenige, wofür der Versicherer keine Gefahr lief, aufgehoben wird. **)

§. 439. Wird aus irgend einem rechtlichen Grunde die Versicherung aufgehoben, so muß der Versicherer die empfangene Prämie zurück geben. Sind verschiedene Gegenstände versichert, von denen einer oder mehrere der Gefahr nicht ausgesetzt wurden, oder für welche überhaupt die Versicherung ungültig wurde, so wird sich die Zurückgabe der Prämie verschieden gestalten, je nachdem jeder einzelne Gegenstand der Versicherung für sich als Ganzes erkennbar ist, oder nicht. Im ersten Falle ist jeder einzelne Gegenstand des Ristorno unabhängig von dem andern. So ist es auch, wenn eine Waare in mehreren Taxen versichert ist. Sind z. B. 100 Kisten Zucker in Taxen von Nr. 1 — 25, Nr. 26 — 51, Nr. 51 — 75 und Nr. 76 — 100 versichert, und würden nur Nr. 26 — 75 verladen, so wird für die Nummern 1 — 25 und 76 — 100 ristornirt. ***)

Ist aber die Versicherung mehrerer Gegenstände in einer Summe geschlossen worden, so können diese zusammengenommen, als ideelles Ganzes betrachtet werden, und es wird, wenn nur ein Theil der Gefahr ausgesetzt ist, für den nicht verladenen ideellen Theil ristornirt. Wenn also z. B. für 5000 fl. Kaffee, 6000 fl. Zucker, 4000 fl. Baumwolle und 5000 fl. Holz in einer Summe zu 20000 fl. versichert, und nur der Kaffee und das Holz verladen werden, so wird schlechtweg für 10000 fl. ristornirt, nicht aber das Ristorno allein auf den Zucker und auf die Baumwolle bezogen.

---

*) Pöhls, Assecuranzrecht, §. 640.

**) Ebendas.

***) Pöhls, Assecuranzrecht, §. 642. — Ebendaselbst wird auch folgender Fall angenommen: Nr. 7 — 18, Nr. 50 und Nr. 76 — 90 sind verladen, die übrigen Kisten aber keiner Gefahr ausgesetzt worden. Hier ist allerdings kein anderer Ausweg denkbar, als der: jede einzelne Taxe als ein für sich bestehendes Ganzes zu betrachten, und für den nicht verladenen Theil einer jeden derselben nach Verhältniß ristorniren zu lassen.

Die Vergütung, welche dem Versicherer beim Ristorno, je nach den Umständen, zukommt, hängt entweder von der Bestimmung im Versicherungsvertrage oder von gesetzlichen Bestimmungen ab, welche in der Regel fast überall ½ % vom Betrage der versicherten Summe als Vergütung festsetzen.

§. 440. Den Contrahenten ist es nicht verwehrt, den gedruckten Policen Stipulationen hinzuzusetzen, welche durch die Gesetze selbst nicht begründet sind, oder von den Gesetzen abweichen, vorausgesetzt, daß solche Stipulationen nicht unerlaubt sind, d. h. nach besondern Gesetzen nicht den Gegenstand der Versicherung ausmachen dürfen, wie z. B. Wetten, Versicherung schon verlorner, oder der Gefahr schon ausgesetzter Sachen u. dgl. *)

So geschieht es auch, daß Assecuranzcompagnien bei ihrer Errichtung gewisse Punkte durch den Druck bekannt machen, welche sie als regelmäßige Contractsbedingungen angesehen wissen wollen. Solche Bedingungen haben aber für den Versicherten nur dann eine verbindliche Kraft, wenn er sich denselben ausdrücklich unterworfen hat. Deshalb ist es auch, wo solche allgemeine und beständige Bedingungen existiren, ohne in der Police enthalten zu seyn, eingeführt, daß der Versicherer sich bei der Ausfertigung der Police ausdrücklich darauf bezieht.

§. 441. Die Police wird in der Form einer einseitigen Verpflichtungsacte von Seiten des Versicherers ausgefertigt, und, wenn der Vertrag durch einen Makler geschlossen wird, auch wohl von diesem unterzeichnet. Wird die Police von Mehreren gezeichnet, so fügt jeder Versicherer seiner Unterschrift die Summe hinzu, für die er dem Versicherer aufkommen will.

Der Versicherer fügt seiner Unterschrift auch das Datum hinzu. Hat bei mehreren Versicherungen in einer und derselben Police der erste Versicherer seiner Unterschrift das Datum beigefügt, und haben dies die folgenden unterlassen, so wird angenommen, daß alle an einem und demselben Tage zeichneten.

§. 442. Soll die Police negociabel seyn, so ist es erforderlich, daß die Contrahenten sich dieser Wirkung ihres Vertrags bei dessen Eingehung unterworfen haben. Dies ist der Fall, wenn die Police entweder an Ordre oder an Inhaber lautet, denn sie kann alsdann beziehlich entweder durch ein Indossament oder durch blose Aushändigung übertragen werden. Ist dagegen die Police auf den Namen des Versicherten ausgefertigt, so kann sie nur auf dem Wege einer Cession übertragen werden. Der Versicherer macht es dem Versicherten auch wohl zur Bedingung, daß die Cession der Police nur gelte, wenn er dieselbe genehmigt habe.

Die Art der Ausfertigung der Versicherungsverträge ist aus nachfolgenden, in der Hamburger Assecuranzordnung publicirten Formularien zu ersehen.

---

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 646.

I. Police auf das Casco eines Schiffes.

Wir unterschriebene Assecuradeurs versichern ein jeder für sich und seine Erben, an — die von uns unten gezeichnete Summe, gegen Empfang von — Procent Prämie auf das — Casco des Schiffs, dessen Masten, Segel, Anker, Geschütz, Ammunition, Viktualien und alle fernere Geräthschaften und Zubehör, genannt — geführt von — Schiffer, oder einem andern, nach — gehend. Welches mit unserer Bewilligung auftaxirt worden. Gott bringe es in Salvo. Wir nehmen über uns die Gefahr und das Risico alles Schadens und Unglücks, so diesem — Casco Schiffs ganz oder zum Theil, während dieser Reise, auf eine oder andere Art zustoßen oder begegnen möchte; es sei durch Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Feuer, Verwahrlosung und Versegeln, Arresten und Bekümmerungen von Königen, Fürsten und Republiken, feindlicher Nehmung und Aufbringung, Repressalien und Confiscirung, gewaltsamer Spolirung von Kapern und Seeräubern, Versehen und Muthwillen des Schiffers und seiner Leute, oder durch alle andere, sonst bedachte oder unbedachte Fälle und Begebenheiten. Inmaßen wir uns völlig in den Platz und die Stelle von — setzen, um denselben von allem Schaden zu befreien, und beginnt dieses Risico von dem Tage und der Stunde an, da das Schiff seine Ladung oder Ballast einzunehmen angefangen, bis es zu — angekommen, und seine Ladung völlig wird gelöscht haben.

Wir geloben, gereden und versprechen auch sammt und sonders, daß wir, im Falle auf vorgedachte, oder sonst auf einige Art und Weise, diesem Casco Schiffes einiges Unglück oder Schaden zustoßen würde, nach von dem Assecurirten beschehener gebührenden Andeutung und Beweis des unglücklichen Zufalls und erlittenen Schadens, ein jeder die von uns hierunten gezeichnete Summe, oder so viel davon zu des Assecurirten völliger Ersetzung des Schadens, und der extraordinairen Unkosten gefordert werden möchte, innerhalb zwei Monaten aufrichtig und prompt bezahlen wollen. Gestalt wir in allen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Clauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr denselben vorzuziehen, dieser Stadt Hamburg Assecuranz- und Haverieordnung uns unterwerfen.

Bei Verpfändung unserer Habe und Güter, ohne List und Gefährde, durch —, beeidigter Makler, geschlossen.

Hamburg den —

II. Police auf Güter.

Wir unterschriebene Assecuradeurs, für uns und unsere Erben bekennen,

ein jeder für seine gezeichnete Summe versichert zu haben an — auf — welche (mit unserm, der Assecuradeurs, Consens, obschon dieselbigen mehr oder weniger gekostet haben, oder werth seyn mögen, und ohne ins Künftige, des Werthes halber, einigen mehreren Beweis und Rechnung, als nur allein diese Police zu erfordern, auf — taxiret und) geladen sind (oder noch eingeladen werden sollen) in das Schiff — welches Schiffer — oder ein anderer jetzt führet, und von — woselbst es diese Güter eingenommen, nach — allwo diese eingenommenen Güter zu entladen und zu löschen sind, gehen soll. Wir nehmen über uns gegen Empfang von — Procent Prämie, das Risico und die Gefahr dieser eingeladenen Güter, in Ansehung alles Schadens und Unglücks, so denselben ganz, oder zum Theil in bedachten oder unbedachten Fällen, auf einige Art und Weise, zustoßen und überkommen könnte; gestalt wir gehalten seyn wollen, für alle Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Werfung, Feuer, Arresten und Bekümmerung von Königen, Fürsten und andern Puissanzen, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Confiscationen und Repressalien, auch für gewaltsame Spolirung der Kaper und Seeräuber, und für alle andern Perikeln, so auf dieser Reise, diesen Gütern durch äußerliche Gewalt zustoßen möchten; es geschehe solches durch Versehen, Versäumniß und Muthwillen des Schiffers oder seines Schiffsvolkes, oder sonst auf einige andere Art und Weise. Wir setzen uns völlig in den Platz und in die Stelle vorbesagten — um denselben von allem solchen Schaden zu befreien. Und beginnet dieses Risico von dem Moment an, daß die Güter von dem Lande geschieden um an Bord gebracht zu werden, bis dieselben zu — frei und unbeschädigt wieder an Land werden gebracht seyn. Gott geleite es in Salvo.

Wir sind auch zufrieden, daß das Schiff, worinnen diese Güter eingeladen sind, auf Gutbefinden des Schiffers, seine Reise fortsetzen möge. Und daferne, welches Gott verhüte, sich zutragen sollte, daß auf vorhin gedachte, oder sonst auf einige Art und Weise, diesen Gütern und Kaufmannschaften einiges Unglück zukäme, oder daß dieselben ganz oder zum Theil verloren, verderbet oder beschädiget würden: so geloben wir und verpflichten uns, sowohl der erste als der letzte, ein jeder für die von ihm hierunten gezeichnete Summe, allen diesen Schaden und Verlust, nebst allen extraordinären Unkosten zu gelten, und, nachdem uns von dem geschehenen Unglücke gebührende Nachricht gegeben worden, innerhalb zwei Monaten ein jeder solche seine gezeichnete Summe, oder so viel davon zu des Assekurirten völliger Schadloshaltung erfordert wird, prompt zu bezahlen.

Inmaßen wir, in allen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Clauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecuranz- und Havereiordnung uns

unterwerfen. Alles bei Verpfändung unserer Habe und Güter, auch ohne List und Gefährde, durch — beeidigtem Makler also geschlossen.

Hamburg den —

III. Police auf Bodmerei, Cambio Marino und Frachtgelder.

Wir unterschriebene Assecuradeurs, für uns und unsere Erben, versichern an — ein jeder zu seiner gezeichneten Summe, gegen Empfang der Prämie von — auf Bodmereigelder, welche derselbe vorgeschossen, auf den Boden des Schiffes (oder Güter, wie auch Frächtgelder, geladen, in dem Schiffe) — genannt, worauf — oder ein anderer Schiffer ist, von — nach — woselbst dieses Schiff seine Güter entladen und löschen soll. Gott geleite es in Salvo. Wir nehmen über uns die Gefahr und das Risico alles Schadens und Unglücks, so diesem Schiffe (Gütern) ganz, oder zum Theil während dieser Reise auf die eine oder die andere Art zustoßen oder überkommen möchte; es sei durch Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Feuer, Verwahrlosung und Versegeln, Arresten und Bekümmerungen von Königen, Fürsten und Republiken, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Repressalien und Confiscirung, gewaltsamer Spolirung von Kapern und Seeräubern, Versehen oder Mißhandlung des Schiffers und seiner Leute, und in allen andern bedachten oder unbedachten Fällen, von dem Tage oder der Stunde an, daß dieses Schiff seine Ladung oder Ballast einzunehmen angefangen (daß die verbodmeten Güter von Land und an Bord gebracht), bis es zu — angekommen, und seine Ladung völlig gelöscht hat. Wir setzen uns völlig in den Platz und in die Stelle von —, um denselben von allem Schaden zu befreien, und geloben, daß, im Falle auf vorgedachte oder sonst einige Art und Weise, diesem verbodmeten Schiffe oder Gütern, wie auch Frachtgeldern, einige Unglück und Schaden zustoßen, und der Boden weniger als diese Bodmerei beträgt, ans Land bringen sollte, daß wir an — auf beschehene Andeutung und gebührenden Beweis des Verlustes oder Schadens, die von uns gezeichnete Summe, oder so viel davon zu seiner völligen Schadloshaltung mit allen extraordinären Unkosten erfordert wird, innerhalb zwei Monaten aufrichtig und ohne Gegenrede bezahlen wollen.

Inmaßen wir in allen diesen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Clauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecuranz- und Havereiordnung uns unterwerfen. Alles bei Verpfändung unserer Habe und Güter,

auch ohne List und Gefährde, durch den beeidigten Mäkler — also geschlossen.

Hamburg den —

§. 443. Nach den allgemeinen Grundsätzen von Verträgen müßte auch bei der Seeassecuranz die Police durch jeden wesentlichen Irrthum entweder ungültig, oder es müßte das, was der eine Contrahent durch Irrthum zu viel erhielt, vom Andern zurückgegeben werden. Dieser allgemeine Grundsatz kann indessen nicht unbedingt auf den Versicherungsvertrag angewendet werden, weil derselbe über etwas Ungewisses geschlossen wird. Es kann nämlich die Größe der Gefahr durch zufällige Umstände vergrößert oder vermindert, und mithin, der Natur der Sache nach, durch einen Irrthum, der da bestehen kann

a) in einem Nichtwissen vorhandener Thatsachen, oder

b) in einem Voraussetzen nicht vorhandener, oder

c) in einer unrichtigen Vorstellung von existirenden Thatumständen

der Vertrag nicht geradezu ungültig werden, wie z. B. in dem Falle, wenn ein schon abgegangenes Schiff versichert worden, und, ohne daß es der Versicherte wußte, vor oder bei der Zeichnung der Police schon beschädigt war. Dagegen müssen aber auch die Contrahenten gleich Anfangs und im Verlauf der Sache einander alles, was auf die Größe der Gefahr von Einfluß ist, und was sie bereits wissen, oder später darüber in Erfahrung bringen, anzeigen, wovon jedoch die Anzeigen über solche Thatumstände auszunehmen sind, von welchen beide Contrahenten unterrichtet seyn können, so wie auch über dasjenige, was, als zu dem Wesen des Contracts gehörend, sich von selbst versteht. *)

Hierbei ist nun, wie in jedem andern Vertrage, das Verhältniß der Contrahenten ganz gleich, und mithin hat der Versicherer dieselbe Verpflichtung zur Anzeige wie der Versicherte. Die Anzeige selbst ist an keine bestimmte Form gebunden. Kann die Anzeige in der Police aufgenommen werden, so ist dies um so besser, weil, was in der Police steht, keines Beweises mehr bedarf. **) Was gleich Anfangs angezeigt werden muß oder kann, wird auch öfters nur in der Aufgabe zur Versicherung, für welche bei manchen Versicherungsanstalten gedruckte Formularien eingeführt sind, angezeigt.

§. 444. Eine andere, von Seiten des Versicherten dem Versicherer zu machende Anzeige ist diejenige über ein dem versicherten Gegenstande zugestoßenes Unglück, oder die sogenannte Andienung des Schadens. Der Versicherer ist zwar verbunden, alle ihm zu Gebote stehenden Maßregeln zu ergreifen, um den Schaden zu vermindern; dem Versicherten kann aber in vielen Fällen daran gelegen

---

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 639.

**) Ebendas. § 666.

seyn, an den zur Rettung oder Verminderung des Schadens zu ergreifenden Maßregeln Theil zu nehmen, z. B. wenn er zu befürchten hat, daß der Versicherte bei den zur Verminderung des Schadens vorzunehmenden Handlungen gewisse Grenzen überschreitet, oder wenn ihm, dem Versicherer, geeignetere Mittel zu diesem Zweck zu Gebote stehen rc., und er verlangt daher mit Recht, daß ihm der Versicherte, wenn er anders dazu im Stande ist, von dem der versicherten Sache zugestoßenen Unglücke eine Anzeige mache, d. h. den Schaden andiene. *) Die Andienung geschieht in der Regel durch beeidigte Makler, deren Attest den vollen Beweis, daß sie geschehen sei, liefert. **)

§. 445. Eine Anzeige der dritten und letzten Art ist diejenige, welche beim Abandon gemacht wird. Man versteht hierunter die Handlung, durch welche der Versicherte dem Versicherer anzeigt, daß er die versicherte Summe in Anspruch nehme, und ihm dagegen den Gegenstand der Versicherung mit allen ihm, dem Versicherten, zustehenden Rechte überlasse.

Diese Erklärung kann, mit rechtlicher Wirkung, in solchen Schadensfällen, die einem totalen Schaden gleich zu achten sind, ohne daß es ausgemacht ist, daß der Gegenstand körperlich zu existiren aufgehört hat, gemacht werden. ***)

Beim Assecuranzwesen wird einem totalen Schaden in der eigentlichen Bedeutung des Worts, wo also der Gegenstand der Versicherung als verschwunden zu betrachten ist, derjenige Schade gleich geachtet, welcher von der Beschaffenheit ist, daß der Gegenstand der Versicherung aufhört dasjenige zu seyn, was er seiner Benennung und seinem Zwecke nach dem Versicherten war. So kann z. B. ein Schiff als total verloren betrachtet werden, wenn es gänzlich zertrümmert ist, selbst wenn alle Trümmer geborgen sind; selbst in dem Falle ist der Schade einem totalen gleich zu achten, wenn das Wrack desselben gerettet worden; es genügt, wenn das Schiff aufhört Schiff zu seyn. †) Ein totaler Schade ist ferner vorhanden, wenn zwar der Gegenstand nicht untergegangen, aber doch dem Versicherten gänzlich verloren ist, wie in dem Falle, wenn der Gegenstand der Assecuranz durch Kaper geraubt wurde und die Möglichkeit der Wiedererlangung nicht vorhanden ist. Ein totaler Schade ist endlich da vorhanden, wo unter gewissen Umständen gesetzlich angenommen wird, daß der Gegenstand der Versicherung gänzlich verloren ist, auch ohne daß der völlige Untergang nachgewiesen worden. ††) Dahin gehört hauptsächlich der Fall, wenn in langer Zeit, d. h. in dem längsten Termine, in welchem ein Schiff den Ort seiner Bestimmung erreichen kann, dasselbe weder angekommen, noch auch Nachricht von demselben

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 696.

**) Ebendas.

***) Ebendas. 667.

†) Ebendas. 668.

††) Ebendas.

angelangt ist. Hierüber sind gewisse Fristen gesetzlich vorgeschrieben, welche indessen häufig durch beständige Bedingungen abweichend festgesetzt sind. *) Die Frist, welche der Versicherte abwarten muß, ehe er abandonniren kann, läuft von dem Tage des Abgangs des Schiffes, und, wenn Nachrichten eingegangen sind, von dem Tage der letzten Nachricht an. **) Dahin gehören ferner die Fälle, in denen eine Beschädigung am Schiff so groß ist, daß das Schiff, um hergestellt zu werden, ein neues Schiff werden müßte, oder die Kosten der Reparatur des Schiffes den Werth des Schiffes übersteigen oder erreichen würden; ferner wenn die Waare so beschädigt ist, daß mit Sicherheit oder hohem Grade von Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß sie bei einer weiteren Verschiffung gänzlich verderben werde; ferner, wenn der Gegenstand der Versicherung überhaupt in eine solche Gefahr kommt, daß zwar die Rettung möglich ist, aber diese für den Versicherten in sofern nutzlos ist, als mit Gewißheit oder dem höchsten Grade von Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß er bei der Bergung zerstört werden, oder die damit verbundenen Unkosten den Werth des versicherten Gegenstandes erreichen oder übersteigen würden. ***) Wenn z. B. ein Schiff auf solche Weise festsitzt, daß das Abbringen nicht ohne die bedeutendsten Beschädigung geschehen, oder die Kosten den ganzen, vielleicht schon durch Beschädigung verminderten Werth desselben erreichen würde, so gilt dies als totaler Schade und berechtigt zum abandonniren. †) Und die hin und wieder für Güter besonders eingeführte Regel, daß, wo der Schade 3/4, 2/3, 1/2 von dem Werthe des versicherten Gegenstandes beträgt, der Abandon eintrete, wird auch wohl auf Schiffe angewendet; so daß, wo der Schade diese Höhe erreicht, angenommen wird, es sei die Reparatur nicht werth, und berechtige somit zum Abandon. ††)

Endlich giebt es Fälle, in denen die Nichtvollendung der Reise entweder den Verlust der versicherten Sache nach sich zieht, oder diese für ihren Eigenthümer in dem Grade werthlos macht, daß dies einem totalen Schaden gleichkommt und daher wie in dem Falle, wo ein totaler Schade wirklich vorhanden ist, abandonnirt werden kann. Dieser Fall ist dann vorhanden, wenn (natürlich in Folge eines derjenigen Zufälle, gegen die der Versicherer gezeichnet hat) es unmöglich wird, daß der versicherte Gegenstand den Ort seiner Bestimmung erreicht. †††)

Ist z. B. das Schiff so stark beschädigt, daß es nicht wieder zur See gehen kann, und ist im Hafen, den das Schiff aufgesucht, kein Schiff zu erhalten, in welchem

---

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 671.

**) Ebendas.

***) Ebendas. §. 668.

†) Ebendas.

††) Ebendas. §. 672.

†††) Ebendas. §. 674.

die Ladung weiter verschifft werden kann, so sind die Güter für den Versicherten als werthlos zu betrachten, die Reise ist für ihn, wie man zu sagen pflegt, verloren, und er darf abandonniren. *) Dies gilt auch von dem Falle einer Aufbringung, wenn nämlich die Ladung frei gegeben wird, und wenn es unmöglich ist, sie mit einem andern Schiffe an den Ort ihrer Bestimmung zu besorgen. **) Auch hier haben die Gesetze gewisse Fristen vorgeschrieben, welche der Versicherte abwarten muß, bevor er die Reise als verloren ansehen und zum abandonniren befugt seyn soll.

Auch Fracht und imaginärer Gewinn können unter gewissen Umständen abandonnirt werden. Wenn Schiff oder Ladung in der Art total verloren ist, daß die Bezahlung der Fracht wegfällt, so ist sie total verloren, und, sofern die andern Erfordernisse zum Abandon vorhanden sind, kann auch dieser Gegenstand der Versicherung abandonnirt werden. Wird die Fracht nur nach Verhältniß des zurückgelegten Weges der Reise bezahlt, so ist unter obigen Umständen ein partieller Schaden vorhanden; wenn aber, wo der Verlust von $^{1}/_{2}$, $^{2}/_{3}$, $^{3}/_{4}$ oder irgend einem andern Theile des Werthes des versicherten Gegenstandes zum Abandon berechtigt, den Verlust des entsprechenden Betrags der Fracht zur Folge hat, so kann auch dieser abandonnirt werden. ***) Der totale Verlust der Waare hat auch den Verlust des gehofften Gewinns darauf zur Folge, und dieser kann daher ebenfalls, wenn gleich nur mit der Waare (weil sonst die Realisirung unmöglich ist) abandonnirt werden. Die Berechnung des vom Versicherer zu leistenden Schadenersatzes kann indessen Schwierigkeiten unterliegen, wenn es erweislich ist, daß die Waare bei glücklicher Ankunft den Gewinn nicht ganz geliefert haben würde, und also mit dem Betrage der Vergütung eine Reduction vorzunehmen ist. †)

Ist der Abandon geschehen, so ist er unwiderruflich, also kann auch, wenn wegen Mangel aller Nachrichten abandonnirt worden, die nachherige glückliche Ankunft des versicherten Gegenstandes darin nichts ändern.

Die Erklärung des Abandon ist in der Regel an keine bestimmte Form gebunden; doch schreiben einige Gesetze vor, daß die Erklärung gerichtlich geschehe, oder durch öffentliche Personen, wie Notare, Makler u. s. w. gemacht werde. ††)

§. 446. Was die Bestimmung des vom Versicherer zu ersetzenden Schadens betrifft, so kommt es sowohl bei der großen als particulären Havarie (§. 95) darauf an, ob der Schade ein totaler oder partieller ist. Unter letztern versteht man jeden Schaden, der nicht in einer völligen Vernichtung des ver-

---

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 674.

**) Ebendas.

***) Ebendas. §. 675.

†) Ebendas.

††) Ebendas. §. 670.

sicherten Gegenstandes oder gänzlichem Verluste desselben für den Versicherten besteht, es sei nun, daß dieser Verlust, wie in dem Falle einer Captur, wirklich vorhanden ist, oder, wie in dem Falle eines Mangels aller Nachrichten, nur gesetzlich angenommen wird.

Beim totalen Schaden hat die Aufmachung der zu vergütenden Summe nichts Besonderes; der Versicherer bezahlt nämlich die Taxe in der Police oder die gezeichnete Summe. Bei der Aufmachung des partiellen Schadens hingegen muß eine Berechnung angestellt werden, welche nicht einzig und allein in der Natur der Sache, sondern auch in der Uebereinkunft der Partheien und der dabei zu berücksichtigenden Usance begründet ist. Wenn mehrere Versicherer gezeichnet haben, so muß der Schade überhaupt nach Verhältniß der gezeichneten Summen vertheilt werden. Ein Beispiel einer solchen Berechnung ist im §. 99 ohne Rücksicht auf Versicherung aufgestellt worden.

Die Berechnung zerfällt also überhaupt

1) in die Berechnung des Schadens ohne Rücksicht auf die verhältnißmäßige Vertheilung, und

2) in diese Vertheilung.

Weil letztere in dem oben angeführten Beispiel (§. 99) bereits erläutert worden, so bleibt nur noch die bei der particulären Havarie aufzumachende Berechnung mit Berücksichtigung der dabei allgemein angenommenen Grundsätze und Usancen zu erörtern.

§. 447. Bei der Darstellung der Berechnung des particulären Schadens haben wir insbesondere die Versicherungen des Schiffs, der Fracht, der Güter und des imaginären Gewinns in Betrachtung zu ziehen.

Bei der Beschädigung des Körpers des Schiffes muß eine Schätzung des Schadens eintreten. Diese Schätzung ist in dem angenommenen Kostenaufwand der Reparatur begründet. Ist das Schiff entweder in einem Nothhafen oder im Bestimmungshafen reparirt worden, so wäre der wirkliche Kostenaufwand der Reparatur vom Versicherer zu vergüten. Weil aber der Versicherer nicht wissen kann, ob nicht mehr an dem Schiffe reparirt worden, als ihm zur Last fallen darf, so ist eine Schätzung des Schadens durch Sachverständige vorzuziehen. Es versteht sich von sebst, daß, wenn nicht der ganze Werth versichert worden ist, auch der Versicherte den Theil, der auf die ungedeckt gebliebene Summe fällt, zu tragen hat. Weil aber der Versicherte durch die Reparatur den ausgebesserten Theil des Schiffes neu erhält, und es somit geschehen kann, daß das Schiff nach der Reparatur mehr als vor der Beschädigung werth ist, so muß von den wirklichen Kosten der Reparatur oder von der taxirten Summe ein angemessener Abzug für die Werthszunahme des versicherten Gegenstandes gemacht werden. Da indessen diese Zunahme nicht genau bestimmt werden kann, so hat man ziemlich allgemein die Regel angenommen, daß überhaupt, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Schiffes, ein fester Abzug für den Unterschied zwischen alt und

neu gemacht werde, der fast überall auf ein Drittheil *) des Betrags der Reparatur festgesetzt worden ist, wiewohl auch mitunter ein Unterschied gemacht wird, und Gegenstände, die langsamer abnutzen, wie Kupferbeschlag, Eisen, Ketten ꝛc. anders behandelt werden. Soll aber der Abzug überhaupt richtig seyn, so darf er nicht vom Betrage der Reparatur, sondern vom Betrag des darauf verwendeten Materials, wie Holz, Eisen, Segel, Taue ꝛc. gemacht werden, denn nur weil dieses neu ist, verbessert sich der versicherte Gegenstand. Nach diesem Princip verfahren einige französische Versicherer. **) Es versteht sich übrigens von selbst, daß, nach Abzug oben erwähnten Drittheils, kein weiterer Abzug für die gewöhnliche Abnutzung gestattet werden könne. So kann auch, wenn der Schade nur in dem Noth- oder Bestimmungshafen geschätzt wird, die Reparatur aber anderswo geschieht, und der Kostenaufwand weniger als die taxirte Summe beträgt, der Versicherte nur für die wirklichen Reparaturkosten Entschädigung verlangen. Wenn endlich das Schiff durch eine vom Versicherer übernommene Gefahr gezwungen wird, in einen Nothhafen einzulaufen, oder sich in einem Hafen aufzuhalten, so liegt es in der Natur der Sache, daß dem Versicherer Gage und und Beköstigung des Schiffsvolks zur Last fällt, vorausgesetzt, daß es nicht thunlich war, das Schiffsvolk abzulohnen; wiewohl er hier für die Kosten könnte aufkommen müssen, die aufgewendet werden, das entlassene Schiffsvolk nach Hause zu schaffen. ***)

§. 448. Ein particulärer Schade an der Fracht entsteht in den Fällen, in welchen der Schiffer nicht die ganze Fracht erhält, z. B. dann, wenn das Schiff, nachdem es einen Theil der Reise zurückgelegt, unfähig wird, sie fortzusetzen. Wenn nämlich die Güter, entweder weil ihre Weiterschaffung unmöglich ist, oder weil alle Interessenten (die Versicherer mitbegriffen) darein willigen, in einem Zwischenhafen abgeliefert werden, so erhält er nur die, dem zurückgelegten Theil der Reise entsprechende Fracht. Was also dem Versicherten an der für die ganze Reise bedungenen Fracht abgeht, ist der vom Versicherer zu ersetzende Schade, vorausgesetzt, daß der Verlust eines Theils der Fracht Folge einer vom Versicherer übernommenen Gefahr ist; wobei es sich von selbst versteht, daß dem Versicherten der Schade nur nach Verhältniß der gezeichneten Summe zur Last gebracht werden kann. †) So kann auch ein Frachtverlust entstehen, wenn das Schiff nur einen Theil seiner Ladung am Bestimmungsort abliefert, weil der übrige Theil zu Grunde gegangen, im Nothhafen verkauft worden oder überhaupt in Folge einer vom Versicherer übernommenen Gefahr nicht mehr vorhanden ist.

---

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 682.

**) Ebend.

***) Ebend.

†) Ebendas. §. 684.

Wenn nun überhaupt ein Schaden an der Fracht entsteht, welcher vom Versicherer zu vergüten ist, so fällt diesem gleichwohl nicht immer der ganze Betrag des Schadens zur Last. So hat z. B. der Versicherer die Kosten der Ausrüstung zu vergüten, wenn die Fracht netto versichert worden ist. Ist dagegen die Bruttofracht versichert, so muß das Casco ohne die Ausrüstung versichert seyn. Die Ausrhedungskosten sind in diesem Falle eine Last, die auf der Fracht haftet Wird daher etwas geborgen, so kommt dies dem Versicherer der Fracht zu Gute, so wie der Versicherer des Casco einen Anspruch daran hat, wenn die Nettofracht und das Schiff mit der Ausrüstung versichert wurde. *) Wenn ferner gewisse Ausgaben, die der Versicherte nur in dem Falle einer glücklich beendigten Reise hat, wegfallen, so müssen sie dem Versicherer vergütet werden, d. h. von der Summe des zu leistenden Schadenersatzes abgezogen werden. Hierzu folgendes Beispiel:

Die Bruttofracht ist versichert mit		20000
Bei glücklicher Ankunft hat sie zu bezahlen:		
An Volkshauer	6000	
An Hafenunkosten	1000	
Loots- und Tonnengeld	300	
Courtage und Provision	500	
	7800	
Die, die Fracht treffenden, ähnlichen Unkosten im Nothhafen mit Einschluß der zu bezahlenden Gage, und das Schiffsvolk nach Hause zu schaffen, sind	5200	
wird erspart		2600
	Bleibt	17400
Die Fracht nach Verhältniß des zurückgelegten Theils der Reise betrage		7000
bezahlt also der Versicherer an Schaden		10400

§. 449. Bei der Berechnung der particulären Havarie an der Ladung sind zwei Fälle zu unterscheiden; nämlich:

1) ob ein Theil der Güter gänzlich verloren gegangen, und

2) ob eine Beschädigung statt gefunden hat.

Der erstere Fall kann auf zweierlei Art statt finden. Es wird nämlich erstens ein Theil der versicherten Güter über Bord gewaschen. Alsdann muß der Werth nach Verhältniß der versicherten Summe ersetzt werden. Oder es wird, zweitens, ein Theil der Ladung als beschädigt im Nothhafen verkauft. Dann wird der Erlös des Verkaufs von dem Werthe, den der verkaufte Theil der Ladung im Verhältnisse zu dem Werthe des ganzen versicherten Gegenstandes hat, abgezogen, und der Rest ist

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 684.

der dem Versicherer zur Last zu bringende Schade, wozu noch die Kosten der Bergung der Waare, der Aufbewahrung und des Verkaufs kommen. *)

Verwickelter ist die Berechnung in dem Falle einer particulären Beschädigung. Kommt nämlich die Waare beschädigt an dem Bestimmungsorte an, so muß der Versicherte eine richtige Entschädigung, d. h. weder zu viel noch zu wenig erhalten, so daß also auch, in Beziehung auf den Verkauf der beschädigten Waaren, die vom Versicherer zu vergütende Summe unabhängig von den Schwankungen des Marktpreises ist. Die Kosten des Verkaufs und der Schätzung fallen dem Versicherer zur Last; dagegen muß der Versicherte dasjenige vergüten, was er zu bezahlen gehabt hätte, wenn die Waare ganz unbeschädigt ihren Bestimmungsort erreicht hätte, und was er in Folge des Verlustes nicht zahlt; denn um den Betrag dieser Kosten ist die Waare weniger werth, wenn sie ohne Verlust oder Beschädigung ankommt; dahin gehört z. B. bei dem Verluste eines Theils der Waare der Zoll, und bei einer Beschädigung der Waare der Nachlaß am Zoll. Ist die Waare in mehreren Taxen versichert, oder ist jeder Artikel für sich taxirt, so muß der Schade an jedem besonders regulirt werden. Sind dagegen mehrere Waaren überhaupt versichert, so werden sie als eine Masse betrachtet.

§. 450. Was endlich die Versicherung des imaginären Gewinns betrifft, so ist die üblichste Art, den Schaden auf diesen zu berechnen die, daß man dem Versicherer auf imaginären Gewinn eben so viele Procente auf seine gezeichnete Summe zur Last bringt, als der Versicherer der Waare auf die seinige zu zahlen hat. **) Diese Berechnung ist indessen nicht unter allen Umständen richtig.

Es ist hier nicht der Ort, in eine Erörterung der verschiedenen Principien einzugehen, welche sich hierüber sowohl, als über die Berechnung des Schadens an Schiff, Fracht und Ladung aufgestellt finden, und in der Praxis entscheiden überdem die, mehr oder weniger von einander abweichenden, gesetzlichen Verfügungen, der Gebrauch und die Uebereinkunft der Partheien.

Bei der großen Havarie ist die Berechnung und das darüber aufzunehmende Document, die Dispache (99), eine Generaldispache, im Gegensatz von der Dispache, welche bei der particulären Havarie aufgemacht, und Particulärdispache genannt wird, oder so genannt werden könnte. Die über das Verhältniß sämmtlicher Interessenten aufgemachte allgemeine Dispache ist also die Generaldispache, und die besondere, nur die Versicherer eines einzelnen Gegenstandes und den Versicherten angehende, ist die Particulärdispache, welche auch den, dem Versicherer zur Last fallenden Betrag der großen Havarie in der Berechnung enthalten muß. Beide, die General- und Particulärdispache, können über ein und dasselbe Verhältniß neben einander bestehen, sie können aber auch in einem Document enthalten seyn.

---

*) Pöhls, Assecuranzrecht §. 685.

**) Ebendas. §. 686.

§. 464. Die Dispache enthält im Eingang, wie §. 90. bereits angedeutet worden, eine, aus der Verklarung und den sonstigen Belegen gezogene Erzählung des Hergangs der Reise. Die Belege, als: Facturen, Verkaufsrechnungen, Quittungen über Unkosten, Taxationen u. dgl. werden der Dispache angefügt.

Hierzu folgende Beispiele, welche von Hamburger Original-Dispachen hergenommen sind.

Erstes Beispiel.

(Dispache.)

Hamburg den 24. November 1823.

Es hat Herr N. N. auf

(Zeichen) Nr. 21 — 24 4 Fässer Carraccas Kaffee
„ 25 — 30 6 „ Portorico dito.

in das Schiff —, Schiffer N. N. von St. Thomas nach Hamburg den 17. Februar 1823 versichern lassen.

Dieses Schiff, welches den 26. Januar d. J. von St. Thomas abgegangen, hat die Reise bei unbeständigem Wetter bis zum 20. Februar fortgesetzt, da dasselbe von einem besonders heftigen Sturm überfallen worden, in welchem dasselbe von den Seestürzungen gänzlich überwältigt, und auf See geworfen worden, so daß es unter Wasser wie begraben gelegen. Die Sturzseen haben vieles vom Deck ꝛc. weggerissen und zerbrochen, und das Schiff hat außerordentlich gelitten; der obere Fingerling des Ruders ist zerbrochen, der Hintersteven gesprungen, verschiedene Stützen gesprungen und zerbrochen, und vieler sonstige Schade verursacht worden; auch hat die Takelage sehr gelitten, und das Schiff so voll Wasser gemacht, daß beide Pumpen im Gang gesetzt werden müssen, um Lenz zu halten, auch sind die Wasserfässer, welche losgerathen, zerschlagen worden, um größerm Schaden vorzubeugen. Nachdem das Wetter sich etwas gebessert, hat die Equipage die Näthe kalfatert, die Segel und Takelage bestmöglich reparirt und dann die Reise fortgesetzt; allein schon am 3. März hat es wieder zu stürmen begonnen, und am 4. bei anhaltendem Sturme die Equipage schwer prangen müssen, um von der französischen Küste, welche sie im Lee gehabt, abzuhalten, während welchem Prangen das Schiff durch die Gewalt des Sturms und der See sehr gearbeitet, auch so viel Wasser gemacht, daß beide Pumpen fortwährend in Gang gehalten werden mußten. Am folgenden Tage haben sie mit dem Prangen fortgefahren, und bemerkt, daß Kaffee mit dem Pumpenwasser aufgekommen, wodurch bald darauf die Pumpen dermaßen verstopft wurden, daß sie die Pumpen herausnehmen und untersuchen mußten, da sie dann zwischen 4 bis 5 Fuß Wasser im Schiffe befunden, und somit keinen Augenblick säumen durften, die Pumpen wieder einzusetzen, wobei etwas

loser Kaffee, welcher sich aus den Fässern und Säcken herausgedrängt, über Bord geworfen werden mußte. Um der Pumpe Raum zu machen, haben sie ein Loch ins Volkslogis gehauen, dann die Pumpe gegen fernern Andrang von Kaffee bestmöglich zu sichern gesucht, und nach Anstrengung aller Kräfte und unausgesetzter Arbeit endlich eine Abnahme des Wassers bemerkt. Da in dieser traurigen Lage das Schiff unmöglich den Bestimmungsort erreichen konnte, so haben sie sich genöthigt gesehen, einen Nothhafen zu suchen, und Abends nach der englischen Küste abgehalten, worauf sie am 8. unter fremden Beistande und fortwährenden Pumpen im Hafen von Catwater zu Plymouth eingebracht worden sind. Nach daselbst vollendeter Reparatur der erlittenen Schäden und Wiedereinnahme der daselbst gelöschten Ladung ist das Schiff am 7. Mai wieder in See gegangen. Im Verfolg der Reise hat dasselbe am 8. und 9. bei hartem Winde viel Seewasser überenthalten. Am 12. ist dasselbe mit Hülfe eines Lootsen die Elbe eingesegelt und nach zu Cuxhaven erhaltener Practica, am 13. vor den Pfählen dieser Stadt angelangt, wo sich an der Ladung Beschädigung und Mangel gezeigt hat.

Wegen des Schadens, den das Schiff und dessen Geräthschaften durch das schwere Segeln erlitten, der zerschlagenen Wasserfässer, des gekappten und mit Tauwerk und Blöcken verlornen Segels, der Unkosten, die durch das Einlaufen, Löschen und Wiederladen in Plymouth verursacht worden, des bezahlten extra Helgolander Lootsgeldes und der Quarantäne-Kosten zu Cuxhaven, ist von mir unterm 21. Oktober 1823 eine Avarie grossa formirt worden. In Conformität derselben wird zuvörderst der Beitrag obiger versicherter Güter und demnächst die Avarie particulär folgendermaßen berechnet.

Berechnung des Capitals.

Obige 10 Fässer Kaffee sind in der Police taxirt worden, als:

4 Fässer Carracas auf	Bco. Mk. 1335
6 „ Portorico „	„ „ 3625
	Bco. Mk. 4960

Eine gleiche Summe ist versichert.

Berechnung der Avarie.

a) Avarie grossa.

Zufolge der von mir formirten Generaldispache haben obige 10 Fässer Kaffee zur Avarie grossa beigetragen von Bco. Mk. 4650. — à 8 Mk. 3/8 Schill. % . . . . Bco. Mk. 373. 15

an Unkosten, den Kaffee allein angehend à 1 Mk. 5 1/2 Schill. %	„ „ 65. 3
	Bco. Mk. 436.

Transport Bco. Mk. 436. 7

b) Avarie particulär.

Zufolge des Attests der hiesigen beeidigten Makler N.N. und N.N. und des Beauftragten der Herren Assecuradeurs, Herrn N. N., und der Rechnung des Herrn Versicherten sind von obigen 10 Fässern Kaffee 4 Fässer, nämlich zwei von der ersten und zwei von der zweiten Taxe beschädigt geliefert und deßhalb für Rechnung der Herren Versicherer in Auction verkauft worden.

Die beiden Fässer Nr. 21 und 22, zur ersten Taxe gehörig, haben laut Factura gewogen Bto. 1481 ℔, Tara 134 ℔, Nto. 1347 ℔ und betragen pro rata daß vier Fässer, deren Nettogewicht 2623 ℔ auf Bco. Mk. 1935 taxirt worden, Bco. Mk. 993. 9 Schill.

Wenn selbige unbeschädigt angekommen wären, so würden die Bto. 1481 ℔ à 3 % Avance rendirt haben

Bto. 1525 ℔

Ggw. 1/2 % . . . . 8 ℔

Tara 134 ℔ à 3 % . . . . 138 „

„ 146 „

Nto. 1379 ℔

und diese würden nach dem gedachten Attest à 11 3/8 verkauft, der Belauf des Verkaufs demnach gewesen seyn

B. Mk. 980. 6

Dahingegen hat der öffentliche Verkauf, da das Nto. Gewicht 741 1/2 ℔ und die Preise 5 13/16 und 11 1/4 gewesen, laut Attest und Rechnung nur producirt . Bco. Mk. 323. 6

für fehlende 637 1/2 ℔ werden 3 13/16 Schill. pr. ℔ vergütet mit . . . . „ „ 154. 1

„ „ 477. 7

Schade B. Mk. 502. 15

Die zwei Fässer der zweiten Taxe Nr. 26 und 28 haben gewogen Bto. 1537 ℔, Tara 139 ℔, Nto. 1298 ℔, und betragen pro rata daß sechs Fässer, deren Nto. Gewicht 3975 ℔ auf B. Mk. 3025 taxirt worden B. Mk. 987. 13

Bei unbeschädigter Ankunft würden sie rendirt und producirt haben wie folgt:

B. Mk. 502. 15. Bco. Mk. 436. 7

Transport B.Mk. 502. 15. B.Mk. 436. 7

Bto. 1437 ℔ à 3 % Avance . Bto. 1481 ℔
Ggw. ½ % . . . . 7 ℔
Tara 139 ℔ à 3 % . 143 „
„ 150 „
Nto. 1331 ℔
à 12½ . . . Bco. Mk. 1008. 10

Beschädigt haben sie ausgetragen Nto. 1327 ℔ à 11⁷⁄₁₆ und 12⅛ . . . B.Mk. 976. 15
hierzu für fehlende 4 ℔ à 3¹³⁄₁₅ . . „ — 15
„ „ 977. 14.
Bco.Mk. 30. 12.

Macht über Bco. Mk. 3025 keine 3 % außerordentliche Unkosten.

Bekanntmachung der Auction B.Mk. 7. 6
einfache Courtage ⅝ % . . „ „ 10. 13
Bco. Mk. 18. 3

Davon kommen auf die beiden Fässer der ersten Taxe . . . . Bco. Mk. 4. 8
weitere Unkosten auf 637½ ℔ à ¹⁄₁₀ Schill. pr. ℔ . . . „ „ 4. —
„ „ 8. 8.
„ „ 511. 7
Bco. Mk. 947. 14

Die Aufmachung dieser Dispache . . Bco. Mk. 49. 10
„ „ 24. 13

Den Armen, um zu egalisiren . . . . „ „ —. 11
Bco. Mk. 973. 6

Eintheilung.

Solche Bco. Mk. 973. 6 über taxirte und versicherte Bco. Mk. 4960. — vertheilt, kommt auf jedes Hundert 19⁵⁄₁₆, die zu bezahlen von der — Assec.-Comp. Bco. Mk. 4960 . . . . Bco. Mk. 973. 6

Zur Urkund ist dieses von mir authorisirtem Dispacheur eigenhändig unterschrieben und auswendig mit meinem Pettschaft versiegelt worden.

Hamburg den 14. November 1823.

(Unterschrift.)

(Beilagen.)

(Nr. 1.)

Duplikat.

St. Thomas den 27. December 1822.

Factura über 10 Fässer Kaffee, die ich hier eingekauft und für Rechnung und Gefahr des Herrn N. N. in Hamburg in der Hamburger Brigge Hamburg, Capitän N. N. nach Hamburg abgeladen habe, als:

(Zeichen)			
Nr. 21/24	4 Fässer Carracas Kaffee		
	wiegend Nr. 21 Bto. ℔ 749, Tara ℔ 63		
	„ 22 „ „ 732, „ „ 71		
	„ 23 „ „ 684, „ „ 64		
	„ 24 „ „ 719, „ „ 63		
	Bto. ℔ 2884, Tara ℔ 261, Nto. ℔ 2623 à 21 1/2		
	Pstr.	563	95
Nr. 25/30	6 Fässer Portorico Kaffee		
	wiegend Nr. 25 Bto. ℔ 750, Tara ℔ 69		
	„ 26 „ „ 725, „ „ 72		
	„ 27 „ „ 703, „ „ 68		
	„ 28 „ „ 712, „ „ 67		
	„ 29 „ „ 754, „ „ 71		
	„ 30 „ „ 742, „ „ 64		
	Bto. ℔ 4386, Tara ℔ 411, Nto. ℔ 3975 à 22 1/4 „		
	Pstr.	884	44
		1448	39
	Unkosten.		
	Fässer und Küperlohn . . . . Pstr. 35. —		
	Ausgangszoll . . . . „ 43. 45		
	Negerlohn . . . . „ 14. 49		
	Lagermiethe . . . . „ 18. 10		
	Courtage 1 % . . . . „ 14. 48		
		125	52
	Pstr.	1573	91
	Commission 5 % „	78	69
	Pstr.	1652	60
	(Unterschrift.)		

(Nr. 2.)

Wir unterschriebene beeidigte Makler bezeugen, daß wenn der bei Herrn N. N. *) heute in Auction verkaufte Kaffee aus dem Schiff Hamburg, Schiffer N. N. von St. Thomas, wäre gesund und unbeschädigt gewesen, solcher nach heutigem Börsen-Preise hätte gelten können:

Cav. **) 1 und 2. 11 3/8 Schill. bco.
„ 3 „ 4. 12 1/2 „ „

Verkauf.

Cav. 1 Nr. 21. 1 Faß à 5 13/16 Sch. bco. Cav. 3 Nr. 26. 1 Faß à 11 7/16 Sch. bco.
„ 2 „ 22. 1 dto. à 11 1/4 „ „ „ 4 „ 28. 1 dto. à 12 1/8 „ „

Hamburg den 2. Juni 1823.

(Unterschriften.)

Obige Taxationen der Waare, so wie auch den Verkauf bescheinige ich hierdurch.

N. N.
beauftragter d. Herren Assecuradeurs.

(Nr. 3.)

Verkaufsrechnung über

Nr. $\frac{21}{22}\ \frac{26}{28}$ — 4 Oxhoft Kaffee, welche mit dem Schiffe Hamburg, Capitän N. N. von St. Thomas beschädigt hier angekommen, und für Rechnung der Herren Assecuradeurs wie folgt verkauft worden sind, als:

Cav. 1	Nr. 21 — 1 Oxhoft Kaffee gew. Bto. ℔ 660 Sgw. 1/2 % 3 1/2 ℔ Tara . . 74 „ 77 1/2		
	Netto ℔ 582 1/2 à 5 13/16 B. Mk.	211	9
	Transport	211	9

*) Nämlich bei dem Versicherten.

**) Caveling. Bei Versteigerungen werden manche Waaren nur in Parthien (eine bestimmte Anzahl von Fässern, Kisten, Ballen rc.) ausgeboten; ein solches Quantum heißt Caveling; daher auch calvelingiren, d. h. die Waare zu solchen, als Minimum angenommenen, Parthien verpacken, zusammen thun.

	Transport Bco. Mk.	211	9
Cav. 2.	Nr. 22. — 1 Oxhoft Koffee gew. Bto. ℔ 240		
	Sgw. ½ % 1 ℔		
	Tara . . 80 „ 81		
	Netto ℔ 159 à 11¼ „ „	111	13
Cav. 3.	Nr. 26. — 1 dito. . . . . Bto. ℔ 742		
	Sgw. ½ % 3½ ℔		
	Tara . . 72 „ 75½		
	Netto ℔ 666½ à 11 $^{7}/_{16}$ „ „	476	7
Cav. 4.	Nr. 28. — 1 dito. . . . . Bto. ℔ 732		
	Sgw. ½ % 3½ ℔		
	Tara . . 68 „ 71½		
	Netto ℔ 660½ à 12½ „ „	500	8
	Bco. Mk.	1300	5
	Pr. Contant 1 % „ „	13	—
	Bco. Mk.	1287	5
	Unkosten.		
	Für Inserirung der Auction in der wöchentlichen Nachricht, Börsen-Anschlag und Anzeige in der Halle . . . Ct. Mk. 7. 4		
	Auctions-Ansager . . . . „ „ 2. —		
	Ct. Mk. 9. 4		
	à 25 % . . . Bco. Mk. 7. 6		
	Auctions-Courtage von Bco. Mk. 1300 à ⁵/₆ % „ „ 10. 13	18	3
	Bco. Mk.	1269	2
	(Unterschrift des Versicherten.)		

Zweites Beispiel.

(Dispache.)

Hamburg den 20. December 1821.

Es haben die Herren N. N. auf nachverzeichneten Flachs, frei von 10 % Beschädigung, in das Schiff Fortuna, Schiffer N. N. von Pernau nach Figueira, den 25. und 26. April und den 6. Juni 1821 versichern lassen.

Dieses Schiff, welches den 23. Mai 1821 von Pernau abgegangen, hat die Reise ohne erhebliche Vorfälle bis zum 19. Juni fortgesetzt, da dasselbe von einem harten Wind und hoher See überfallen worden, wobei es so stark gearbeitet, daß es angefangen Wasser zu machen, und die Equipage jede Viertelstunde pumpen müssen. Am 24. ist die Ankunft zu Figueira erfolgt.

Wie solches mit Mehrerem aus der daselbst belegten eidlichen Verklarung erhellet.

Der an obigen versicherten Gütern befundene Schade wird folgendermaßen berechnet.

Berechnung des Capitals.

Obige Flachse bestehen laut Police in und sind in derselben taxirt wie folgt.

MA	Nr. 1 — 7,	7 Mattpacken Risten-Flachs		
HD	Nr. 1 — 7,	7 dito. Hofsdreyband dito.	tax. Bco. Mk.	5000
D	Nr. 1 — 13,	13 dito. Dreyband dito.	Imag. Gew. „	500
OD	Nr. 1 — 27,	27 dito. ord. Dreyband dito.		
LA	Nr. 1 — 21,	81 Mattpacken Risten-Flachs		
HD	Nr. 1 — 23,	23 dito. Hofsdreyband dito.	tax. Bco. Mk.	5900
D	Nr. 1 — 31,	31 dito. Dreyband dito.		
OD	Nr. 1 — 9,	9 dito. ord. Dreyband dito.	tax. „ „	3700
LF	Nr. 1 — 31,	31 Mattpacken Risten-Flachs	tax. „ „	4460
D	Nr. 1 — 46,	46 dito. Dreyband dito.	„ „ „	4600
HD	Nr. 1 — 34,	34 dito. Hofsdreyband dito.		
OD	Nr. 1 — 14,	14 dito. ord. Dreyband dito.	tax. „ „	5340
VF	Nr. 1 — 47,	47 Mattpacken Risten-Flachs	tax. „ „	6800
HD	Nr. 1 — 57,	57 dito. Hofsdreyband dito.	„ „ „	7200
D	Nr. 1 — 57,	57 dito. Dreyband dito.	„ „ „	5900
IC	Nr. 1 — 12,	12 Mattpacken Risten-Flachs		
HD	Nr. 1 — 15,	15 dito. Hofsdreyband dito.	tax. „ „	5000
D	Nr. 1 — 14,	14 dito. Dreyband dito.		
			Bco. Mk.	54400

Eine gleiche Summe ist versichert.

Berechnung der Avarie.

Nach den beifolgenden Certificaten des Zollamts zu Figueira und der darin enthaltenen Besichtigungs- und Auctions-Instrumenten ist ein Theil obiger versicherten Flachse daselbst naß und beschädigt befunden, weßhalb solcher von dem gesunden Flachs getrennt, und nach geschehener Trocknung und Beneficirung in öffentlicher Auction verkauft worden ist.

Der beschädigte Flachs hat bestanden in

4 Qt.*) — Ar.	3 ℔ gez.	VF	zu der Taxe von	47 M. Risten	
63 „ — „	— „ „	HD	„ „ „	57 „ Hofsdr.	gehörend.
58 „ 3 „	22 „ „	D	„ „ „	57 „ Drbd.	
125 Qt. 3 Ar.	25 ℔				

*) 1 Quintal à 4 Arroben à 32 ℔

und in

14 Dt. 3 Ar. 16 ℔ gez. H	zu der Tare von		
	12 M. Rißen		gehörend.
	15 „ Hofsdr.		
17 „ 1 „ 26 „ „ D	14 „ Drbd.		
32 Dt. 1 Ar. 10 ℔			

Wenn die 47 Mattpacken Rißen=Flachs unbeschädigt angekommen wären, so würden sie gewogen haben und verkauft worden seyn wie folgt:

Dt. 164. 3. 18

tarirt, wenn unbeschädigt, à R. 17500 auf R. 2. 8850586.

Die davon beschädigten Dt. 4. —. 3 würden, wenn unbeschädigt, demzufolge producirt haben . . R. 700440

dahingegen hat der öffentliche Verkauf derselben lt. Auctions-Protocoll nur ausgetragen „ 580190

Schaden R. 110220

Macht keine 10 %

Wenn die 57 Mattpacken Hofsdreyband-Flachs unbeschädigt angekommen wären, so würden sie rentirt haben und verkauft worden seyn wie folgt:

Dt. 189. —. 23.

à R. 16000. R. 3. 0270500

demzufolge würden die beschädigten 63 Dt., wenn unbeschädigt, producirt haben . . . . . R. 1. 0080000

dahingegen sind solche lt. Auctions-Protocoll nur verkauft für . . . . „ 3300925

Schaden R. 6770075

Auf R. 3. 0270500 Schaden R. 6770075 macht 22 Mk. 5 Schill. 10 Pf. % und auf Bco. Mk. 7200 gerechnet, sind . . . . B. Mk. 1610. 4

Wenn die 57 Mattpacken Dreyband-Flachs unbeschädigt angekommen wären, so würden sie rentirt haben und verkauft worden seyn wie folgt:

Dt. 186. 2. 2

à R. 14500 R. 2. 7040477

die beschädigten Dt. 58. 3. 22 würden demzufolge producirt haben . . . . R. 8540368

dahingegen hat der öffentliche Verkauf nur ausgetragen . . . . „ 2140675

Schaden R. 6390693

B. Mk. 1610. 4

Transport B. Mk. 1610. 4

Auf R. 2. 704Ø477 Schaden R. 638Ø698 macht 23 Mk. 10 Schill. 5²/₅ Pf. % und auf Bco. Mk. 5900 gerechnet, sind . . . . „ „ 1375. 9

Hierzu kommen die außerordentlichen Ausgaben*) R. 26Ø430
à 39 **) „ „ 80. 8

Wenn die 41 Mattpacken-Flachs unbeschädigt angekommen wären, so würden sie rentirt haben und verkauft worden seyn wie folgt:

12 Mattpacken Rißen gewogen Dt. 40. 2. 6
à R. 17500 . . . . R. 709Ø570
15 Mattpacken Hofsdrbd. gew. Dt. 48. 2. 20
à R. 16000 . . . . „ 778Ø500
14 Mattpacken Dreyband gew. Dt. 45. 3. 26
à R. 14500 . . . . „ 666Ø320
R. 2. 154Ø390

Der beschädigt befundene Theil würde, unbeschädigt, demzufolge producirt haben

14 Dt. 3 Ar. 16 ℔ HD à 16000 . . . R. 238Ø000
17 „ 1 „ 26 „ D à 14500 . . . „ 253Ø070
32 Dt. 1 Ar. 10 ℔ R. 491Ø070

Dahingegen hat der öffentliche Verkauf desselben nur producirt

14 Dt. 3 Ar. 16 ℔ HD R. 117Ø510
17 „ 1 „ 26 „ D „ 57Ø000
„ 174Ø510
Schaden R. 316Ø560

Auf R. 2. 154Ø390 Schaden R. 316Ø560 macht 14 Mk. 11¹/₁₀ Schill. %, und auf Bco. Mk. 5000 gerechnet, sind „ „ 734. 11

Hierzu kommen die außerordentlichen Ausgaben R. 39Ø183
à 39 „ „ 119. 6

An N. N. für Translation der Documente Ct. Mk. 60. —
Porto derselben . . . . „ „ 10. —
Ct. Mk. 70. —
à 24 % „ „ 56. 7

Bco. Mk. 3996. 14

---

*) Nämlich alle Unkosten, welche durch den Verkauf der beschädigten Güter entstanden sind, und deren Specifizirung, der Kürze wegen, hier übergangen wird.

**) 39 Groot vlämisch pr. 100 Rees.

	Transport	Bco. Mk. 3996.	13
Für Aufmachung dieser Dispache	„	„ 90.	8
Den Armen, um zu egalisiren	„	„ 9.	11
		Bco. Mk. 4097.	—

Eintheilung.

Solche Bco. Mk. 4097 über taxirte und versicherte Bco. Mk. 54400. — vertheilt, kommt auf jedes Hundert 7 17/32, die zu bezahlen von

der siebenten Assec.-Comp. von 1816	Bco. Mk. 10000.	Bco. Mk. 753. 2
„ Assec. Comp.	„ 10000.	„ 753. 2
„ zweiten Assec.-Soct.	„ 6000.	„ 451. 14
„ dritten See-Assec.-Co. von 1815	„ 10000.	„ 753. 2
„ neuen See-Assec.-Co. von 1815	„ 5000.	„ 376. 9
„ fünften See-Assec.-Co. . . .	„ 5000.	„ 376. 9
„ Assec.-Soct. von 1815 . . .	„ 5000.	„ 376. 9
„ Hamb. Assec.-Co. von 1815 . .	„ 3400.	„ 256. 1
	Bco. Mk. 54400.	Bco. Mk. 4097

Zur Urkund ist dieses, von mir authorisirtem Dispacheur eigenhändig unterschrieben und auswendig mit meinem Pettschaft versiegelt worden.

Hamburg den 20. December 1821.

(Unterschrift.)

(Police zu obiger Dispache.)

Wir unterschriebene Assecuradeurs, für uns und unsere Erben, bekennen, ein Jeder für seine gezeichnete Summe versichert zu haben an den Herrn N. N. für Rechnung wen es angeht

auf Flachse; frei von 10 % Beschädigung

welche (mit unserm, der Assecuradeurs, Consens, obschon dieselbe mehr oder weniger gekostet haben oder werth seyn mögen, und ohne ins künftige des Werths halber einigen mehrern Beweis und Rechnung, als nur allein diese Police, zu erfordern), auf

taxiret und geladen sind, (oder noch eingeladen werden sollen)

in das Schiff Fortuna welches Schiffer N. N.

oder ein anderer jetzo führet, und von Pernau

woselbst es diese Güter eingenommen, nach Figueira

allwo diese eingenommene Güter zu entladen und zu löschen seyn, gehen soll.

Die Taxen bleiben vorbehalten. Dieses Schiff ist noch nicht in Pernau angekommen.

Wir nehmen über uns gegen Empfang von — 3 — Procent Prämie in Banco von den Herren Vers. das Risico und die Gefahr dieser eingeladenen Güter, in Ansehung allen Schadens und Unglücks, so denselben ganz oder zum Theil in bedachten oder unbedachten Fällen, auf einige Art und Weise zustoßen und überkommen könnte; Gestalt wir gehalten seyn wollen, für alle Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Werfung, Feuer, Arresten und Bekümmerung von Königen, Fürsten und andern Puissancen, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Confiscation und Repressalien, auch für gewaltsame Spolirung der Kaper und Seeräuber, und für alle andere Periculn, so auf dieser Reise diesen Gütern durch äußerliche Gewalt zustoßen möchten; es geschehe solches durch Versehen, Versäumniß und Muthwillen des Schiffers oder seines Schiffs-Volks, oder sonst auf einige Art und Weise. Wir setzen uns völlig in den Platz und in die Stelle vorbesagter Herren Geassecurirten, um dieselben von allen solchen Schaden zu befreien. Und beginnt dieses Risico von dem Moment an, daß diese Güter vom Lande geschieden, um an Bord gebracht zu werden, bis dieselben zu Figueira frei und unbeschädigt wieder an Land gebracht seyn. Gott geleite es in Salvo.

Wir sind auch zufrieden, daß das Schiff, worinnen diese Güter eingeladen sind, auf Gutbefinden des Schiffers, seine Reise [illegible]

schädiget würden: so geloben wir und verpflichten uns, sowohl der erste als der letzte, ein Jeder für die von ihm hierunten gezeichnete Summe, allen diesen Schaden und Verlust, nebst allen extraordinären Unkosten zu gelten, und, nachdem uns von dem geschehenen Unglück gebührende Nachricht gegeben worden, innerhalb zwei Monaten ein Jeder solche seine gezeichnete Summe, oder so viel davon zu des Assecurirten völliger Schadloshaltung erfordert wird, prompt zu bezahlen.

Immaßen wir, in allen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Clauseln und Bedingungen, welche dem gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecuranz- und Haferei-Ordnung uns unterwerfen. Alles bei Verpfändung unserer Hab und Güter, auch ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeidigten Makler N. N. für N. N.

Hamburg, Anno 1821 den 21. April.

Bco. Mk. 10000. — für Zehn Tausend Mark banco nach Bedingungen des Plans, den 25. April 1821.
N. N. in Vollm. der siebenten Ass.-Comp. von 1816.

Bco. Mk. 10000. — für Zehn Tausend Mark banco die Assecuranz-Compagnie, nach den Bedingungen des Plans den 25. April 1821.
N. N. in Vollm. der Ass.-Comp.

Bco. Mk. 6000. — für Sechs Tausend Mark banco nach den Bedingungen des Plans den 25. April 1821.
N. N. in Vollm. der zweiten Ass.-Soct.

Bco. Mk. 10000. — für Zehn Tausend Mark banco nach den Bedingungen des Plans den 26. April 1821.
N. N. in Vollm. der dritten See-Ass.-Comp. von 1815.

Bco. Mk. 5000. — für Fünf Tausend Mark banco nach den Bedingungen des Plans den 26. April 1821.
N. N. in Vollm. der neuen See-Ass.-Comp. von 1815.

Bco. Mk. 5000. — für Fünf Tausend Mark banco nach den Bedingungen des Plans den 26. April 1821.
N. N. in Vollm. der fünften See-Ass.-Comp.

Bco. Mk. 5000. — für Fünf Tausend Mark banco nach den Bedingungen des Plans den 26. April 1821.
N. N in Vollm. der Ass.-Soct. von 1815.

Umstehende Versicherung valedirt auf:

MA	Nr. 1 — 7, 7	Mattpacken Risten-Flachs	tax. Bco. Mk. 5000 Imag. Gewinn 500	
HD	Nr. 1 — 7, 7	dito. Hofsdreyband dito.		
D	Nr. 1 — 13, 12	dito. Dreyband dito.		
OD	Nr. 1 — 27, 27	dito. ord. Dreyband dito.		
LA	Nr. 1 — 21, 21	Mattpacken Risten-Flachs	tax. Bco. Mk. 5900	
HD	Nr. 1 — 23, 23	dito. Hofsdreyband dito.		
D	Nr. 1 — 31, 31	dito. Dreyband dito.	tax. Bco. Mk. 3700	
OD	Nr. 1 — 9, 9	dito. ord. Dreyband dito.		
LF	Nr. 1 — 31, 31	Mattpacken Risten-Flachs	tax. Bco. Mk.	4460
D	Nr. 1 — 49, 46	dito. Dreyband dito.	„ „ „	4600
HD	Nr. 1 — 34, 34	dito. Hofsdreyband dito.	„ „ „	5340
OD	Nr. 1 — 15, 14	dito. ord. Dreyband dito.	„ „ „	

VF	Nr. 1—47, 47	Mattpacken Risten-Flachs	tax. B. Mk.	6800
HD	Nr. 1—57, 57	dito. Hofsdrbd. dito.	„ „ „	7200
D	Nr. 1—57, 57	dito. Dreyband dito.	„ „ „	5900
IC	Nr. 1—12, 12	Mattpack. Risten-Flachs	tax. Bco. Mk. 5000	
HD	Nr. 1—15, 15	dito. Hofsdrbd. dito.		
D	Nr. 1—14, 14	dito. Dreyband dito.		

welches angemerkt und genehmigt
Hamburg den 5. Juni 1821.

Bco. Mark 3400. — für Drei Tausend Vier Hundert Mark banco nach den Bedingungen des Plans den 6. Juni 1821.

N. N. in Vollm. der Hamb. Ass.-Co. von 1815.

N. N. in Vollm. d. siebenten Ass.-Co.
N. N. in Vollm. d. Ass.-Co.
N. N. in Vollm. d. zweiten-Ass.-Co.
N. N. in Vollm. d. dritten Ass.-Co.
N. N. in Vollm. d. neuen Ass.-Co.
N. N. in Vollm. d. fünften Ass.-Co.
N. N. in Vollm. d. Ass.-Soct.
N. N. in Vollm. d. Hamb. Ass.-Soct.

Versicherung bei Fluß- und Landfrachtfahrten.

§. 452. Die allgemeine Anwendung der von der Versicherung gegen Seegefahr geltenden Grundsätze in Betreff der Ausfertigung des Versicherungsvertrags auf die Versicherung bei Fluß- und Landfrachtfahrten ergiebt sich von selbst; daher nur einige Beispiele von Policen für derartige Versicherungen.

Die Assecuranzcompagnien machen die Bedingungen, unter welchen sie sich im Allgemeinen auf Versicherungen einlassen, durch den Druck bekannt, und in dem Versicherungsplan ist zugleich auch der Tarif, d. h. die Aufstellung der den verschiedenen allgemeinen Fällen entsprechenden, Prämienansätze enthalten. Gewöhnlich enthält auch die Police die allgemeinen Versicherungsbedingungen, wie z. B. das folgende, für die Schweizer Agenten der Triester Versicherungsanstalt bestimmte Formular.

№

Versicherung auf reisende Waaren zu Wasser und zu Lande.

Canton	Datum
Ort	Dauer
Gegenstand	Prämienbetrag Schw.-L. „ „ .
Werth	Gebühren { Stempel- „ „ „ .
	Gebühren { Schreib- „ „ „ .
Prämie	Briefporto ꝛc. . . „ „ „ .
Reise von	Zusammen Schweizerfranken: „ „ .

Die Azienda Assicuratrice in Triest
und für sie
die Hauptagentschaft der Schweiz.

Erklärt d Herr in
für Rechnung
die unten benannten Güter zu den nachfolgenden Bedingungen versichert zu haben:

§. 1. Die Azienda versichert gegen die Verluste und Schaden entstehend

a) bei Landreisen durch:

1) Feuer, sei es auch durch Blitzstrahl;
2) Austreten der Gewässer;
3) Ueberschwemmungen;
4) Wolkenbruch;
5) Schneelawinen;

6) Einstürzen der Brücken;

7) Umschlagen der Wagen und fallen der Waaren in Flüße, Kanäle, Seen, Teiche oder Wildbäche, in diesem letzten Falle jedoch nur gegen Einbehaltung der Fracht für Rechnung der Azienda auf die ganze Abtheilung, zu der die beschädigte Waare gehört.

b) Bei Wasserreisen durch:

1) Scheitern, Stranden, Untersinken oder Umschlagen der Fahrzeuge;

2) in's Wasser fallen oder Eindringen des Wassers;

3) Eisgang, oder

4) Feuer;

in so fern diese Unfälle nicht durch

a) Kriege, feindliche Einfälle, Volksaufstände, Militärgewalt oder Erdbeben,

b) Schleichhandel und seine Folgen;

c) Verführung von Schießpulver, oder ungelöschten Kalk

herbeigeführt werden.

§. 2. Sobald die Waare verladen worden, oder sobald sie das Land verläßt um an Bord des zur Verführung bezeichneten Fahrzeugs gebracht zu werden, beginnt die Verbindlichkeit der Azienda; sie dauert die ganze Reise über fort, und endigt erst bei Ankunft am Bestimmungsorte, in jedem Falle aber mit Abfluß der übereingekommenen Lieferzeit.

§. 3. Auf Verlangen hat der Versicherte die Anzeige zu machen, ob auf das betreffende Fahrzeug oder Ladung irgend eine Versicherung gezeichnet sei oder nicht.

§. 4. Beschädigungen, welche nur fünf vom Hundert oder weniger betragen, hat die Azienda nicht zu erstatten.

§. 5. Die Führer versicherter Waaren sind gehalten, bei einem Unglücksfalle sogleich der nächsten obrigkeitlichen Behörde Anzeige davon zu machen, eine umständliche Erklärung darüber abzulegen, solche amtlich ausfertigen zu lassen, und diese Ausfertigung mit erster Post dem Versender der Waare zu übermachen.

§. 6. Ebenfalls ist es Pflicht der Waarenführer und Versicherten, für die Rettung und Erhaltung der Güter bestens zu sorgen, und die dazu angewandten, genugsam ausgewiesenen und eidlich bekräftigten Auslagen werden ihnen von der Azienda bis höchstens zum Werthbetrage des Geretteten erstattet, wenn es die betreffende Havarieordnung erlaubt.

§. 7. Sobald der Versicherte von einem Unglücke Kenntniß erlangt, muß er der Azienda oder ihrer Agentschaft, durch die er Versicherung erhielt, Anzeige davon machen, und ehemöglichst die Beweismittel beibringen, welche zur Ausmittelung des Schadens vonnöthen sind.

§. 8. Meldet sich der Eigenthümer, Spediteur oder Empfänger einer bei Unglücksfällen geretteten und weiter beförderten Waare, nicht längstens binnen drei Tagen nach erfolgter Ankunft am Bestimmungsorte, so haftet die Azienda für keinen später entdeckten Schaden.

§. 9. Die Ausmittelung des Schadens geschieht auf freundschaftliche Weise und soll dabei der vom Versicherten angegebene Werthbetrag zwar als Richtschnur angenommen werden; nichts destoweniger ist derselbe verpflichtet, alle zur Erforschung des Thatbestandes erforderlichen Anweisungen beizubringen, und kann die Azienda deren Bewahrheitung durch Eidschwur fordern.

§. 10. Findet sich, daß der verkäufliche Werth der versicherten Güter geringer als die Angabe in der Police war, so kann der Versicherte blos auf die Erstattung dieses Betrags Anspruch machen; übersteigt hingegen der verkäufliche Werth die versicherte Summe, so wird der Versicherte als sein eigner Versicherer angesehen, und trägt in dieser Eigenschaft verhältnißmäßig den Schaden. Mehr als die versicherte Summe hat die Azienda in keinem Falle zu bezahlen.

§. 11. Niemals kann der Versicherte abandonniren, wohl aber hat die Azienda das Recht, versicherte Güter gegen Erlegung des ausgemittelten verkäuflichen Werthbetrags sofort als ihr Eigenthum zu behandeln.

§. 12. Die Bezahlung des Schadens erfolgt baar, einen Monat nach beendigter Ausmittelung gegen förmliche Bescheinigung und Zurückstellung der Police, wenn sie bereits erschöpft und erloschen ist.

§. 13. Durch den Besitz dieser Bescheinigung, in Folge des §. 12, tritt die Azienda in alle Rechte und Ansprüche, welche der Versicherte wegen statt gehabten Unglücks gegen den Fuhrmann, Schiffer oder wen immer erlangt haben dürfte, und kann sie solche, Kraft derselben, überall geltend machen, ohne dazu einer besondern Uebertragung oder weitern Vollmacht zu bedürfen.

§. 14. Jede Verschweigung, falsche oder entstellte Angabe, Betrug oder Unterschleif, auch jede hinterlistige Verheimlichung, in so fern sie im geringsten auf die Versicherung Einfluß haben können, ziehen von Rechts wegen die Ungültigkeit der Police nach sich, immer aber verbleibt die Prämie der Azienda als gewonnen.

§. 15. Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der Azienda und dem Versicherten werden durch drei Schiedsrichter geschlichtet; von diesen Schiedsrichtern wählt der Versicherte und die Azienda beide Einen, diese zwei Erwählten ernennen unter sich den Dritten; und nur im Fall sie sich nicht vereinen können, ist das betreffende Gericht um eine diesfällige Wahl zu ersuchen.

Die Entscheidung hat durch die drei Schiedsrichter gemeinschaftlich zu geschehen, und zwar unter Uebereinstimmung von wenigstens zwie derselben,

wozu ihnen volle Kraft ertheilt werden soll, indem die Parteien im Voraus allen durch die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Formalitäten entsagen und des festen Willens zu seyn erklären, daß das von den ernannten Schiedsrichtern gefällte Urtheil unwiderruflich sei, weßhalb sie dann gänzlich auf jeden Einschritt dagegen verzichten, es sei im Wege der Appellation, Revision, oder der Ungültigkeitserklärung.

§. 16. Besondere Bedingungen werden dieser Police schriftlich beigefügt, und hiemit beide, die gedruckten, in so fern sie nicht ausdrücklich aufgehoben worden, wie die geschriebenen gleich an Kraft und Verbindlichkeit erklärt.

(Folgt die schriftliche Bezeichnung der verschiedenon Güter.)

Zur Vollziehung der gegenwärtigen Versicherung auf die Summe von Schweizerfranken

---

ha heute d Herr
Schweizerfranken laut vorstehender
Berechnung bezahlt, welche somit am
um Uhr in Kraft tritt und in allen
und jeden Fällen am
um Uhr endigt; demzufolge diese Police zweifach
ausgefertigt und von beiden Theilen unterzeichnet worden ist.

So geschehen,

Für die **Azienda Assicuratrice** in Triest
die Hauptagentschaft der Schweiz.

Unterschrift des Versicherten:

Ein anderes, für Agenten aller andern Länder brauchbares, Formular lautet wie folgt:

Police Nr.

Azienda Assicuratrice in Triest.

Agentschaft in

Station

von . . . .

nach . . . .

Versicherte Summe

Prämie à pr. mille.

Police

über reisende Waaren zu

Die Azienda Assicuratrice in Triest versichert Herrn . . . .
die Summe von . . . .
. . . . auf nachstehend verzeichnete Waaren, als:

Zeichen.	Nummer.	Gewicht.	Zahl.	Benennung und Inhalt der Collis.	Versicherte Summe.

welche durch . . . . von . . . . in . . . . geladen . . . . um . . . . nach . . . . auf . . . . geführt zu werden, mittelst einer Präme von . . . . per mille, welche sogleich mit . . . . bezahlt worden ist. Diese Police ist bis den . . . . gültig, nach welcher Zeit die übernommene Gefahr erloschen ist und zwar zu den folgenden besondern Bedingungen gestellt: . . . . und zu den allgemeinen Bedingungen, welche auf der Rückseite der gegenwärtigen Police bemerkt sind und welche gleiche Kraft und Gültigkeit haben, als wären sie buchstäblich hier angeführt. . . . . den 18

Betrag der Prämie

Preis der Police

Namens der **Azienda Assicuratrize** in Triest.

Siebenter Abschnitt.

Von der Vollmacht.

§. 453. Wenn Jemand einem Andern die Befugniß ertheilt, etwas für ihn und in seinem Namen zu thun, so heißt die schriftliche Erklärung hierüber Vollmacht oder Mandat. Die Vollmacht erstreckt sich entweder auf die Besorgung einzelner bestimmter oder einzelner unbestimmter Geschäfte: im ersten Falle ist sie eine Specialvollmacht, besondere Vollmacht; im andern eine Generalvollmacht oder allgemeine Vollmacht. Derjenige, welcher die Vollmacht ertheilt ist der Bevollmächtiger, Vollmachtgeber; der, welchem die Vollmacht ertheilt wird, ist der Bevollmächtigte.

Die Vollmachtsertheilung kann durch Briefe geschehen, wie z. B. bei kaufmännischen Aufträgen; in Rechtssachen und solchen Fällen hingegen, wo der Bevollmächtigte die Erfüllung einer Verbindlichkeit von Seiten eines Dritten zu erwirken hat, muß der Vollmachtsvertrag in der zur Rechtsgültigkeit desselben erforderlichen Form abgefaßt, und, je nachdem es die Gesetze verlangen, entweder gerichtlich oder durch den Notar beglaubigt werden.

Eine solche Vollmacht muß enthalten:

1) Die Erklärung der Vollmachtsertheilung.

2) Namen, Stand und Wohnort des Bevollmächtigten.

3) Namen, Stand und Wohnort desjenigen, mit welchem es der Bevollmächtigte im Namen des Vollmachtgebers zu thun hat.

4) Die Angabe der Geschäftsbesorgung.

5) Allgemeine oder auch specielle Vorschriften in Ansehung der Geschäftsbesorgung, wobei auch wohl dem Bevollmächtigten die Befugniß ertheilt wird, erforderlichen Falls die Vollmacht einem Andern zu übertragen.

6) Die Erklärung des Vollmachtgebers, daß er alles, was sein Bevollmächtigter in der ihm übertragenen Sache thun werde, so ansehen wolle, als hätte er es selbst gethan.

7) Ort, Datum und Unterschrift des Vollmachtgebers.

Beispiel

einer, die Einklage einer Schuldforderung betreffenden Vollmacht.

Ich Unterzeichneter ertheile hiermit für mich und meine Erben dem Herrn — in — Vollmacht und Gewalt, meine an — in — habende For-

derung von — bei hochlöblicher Gerichtsbehörde daselbst gegen denselben einzuklagen, diese Klage bis zu Spruch Rechtens fortzusetzen, um Execution der Sentenz zu bitten oder Rechtsmittel dagegen einzulegen und solche durch alle Instanzen fortzusetzen, Arreste gegen den Beklagten nachzusuchen, sich zu vergleichen und desfallsige Vergleichsurkunden in meinem Namen zu unterzeichnen, Geld für meine Rechnung zu empfangen und dafür in meinem Namen rechtsgültig zu quittiren, auch überhaupt alles und jedes in meinem Namen zu thun und zu handeln, was zur Wahrung meines Interesses in dieser rechtlichen Angelegenheit sowohl gerichtlich als außergerichtlich erforderlich und zweckdienlich seyn wird. Ich verspreche alles zu genehmigen und meinen Herrn Bevollmächtigten oder dessen Substituten überall zu vertreten, und schadlos zu halten. Urkundlich meiner Unterschrift und Besiegelung.

(Ort, Datum.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

§. 454. Ist man mit der Form, in welcher eine Vollmacht abgefaßt seyn muß, damit sie da, wo der Bevollmächtigte das übertragene Geschäft zu betreiben hat, rechtsgültig sei, nicht bekannt, so wird die Vollmacht auf dem Quart- oder Foliobogen nur kurz angedeutet. Eine solche Vollmacht, welche von dem Bevollmächtigten noch ergänzt werden muß, wird Blanket (carte blanche) genannt.

Beispiel.

Blanket zur Vollmacht für Herrn — in — um für mich und in meinem Namen meine Forderung an — in — außergerichtlich einzuziehen.

(Ort, Datum.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

Achter Abschnitt.

Vom Compromiß und Parere.

§. 455. Handelsstreitigkeiten werden öfters aus freiem Antriebe der Parteien der Entscheidung sachverständiger Kaufleute überlassen. Der schriftliche Vertrag, nach welchem die uneinigen Theile übereinkommen, sich der Entscheidung der von ihnen gewählten Personen oder Schiedsrichter zu unterwerfen, heißt Compromiß.

Das Compromiß enthält im Wesentlichen:

1) Die Namen der Personen, deren Streitigkeit den Schiedsrichtern vorzulegen ist.

2) Die Angabe der Streitigkeit.

3) Die Erklärung der Parteien, daß sie ihre Sache durch Schiedsrichter entscheiden lassen wollen.

4) Die Namen der Schiedsrichter.

5) Die Erklärung der Parteien:

a) daß ein benannter dritter Schiedsrichter (Obmann) den Ausschlag geben soll, wenn sich die erstgenannten Schiedsrichter in ihren Meinungen nicht vereinigen können, oder

b) daß sie die Wahl eines erforderlichen Falls zu ernennenden Obmanns den genannten Schiedsrichtern überlassen.

6) Die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher die Parteien den Schiedsrichtern die zur Beurtheilung des streitigen Falles erforderlichen Briefe, Documente, Bücher und schriftlichen Belege überhaupt zu verabfolgen haben.

7) Die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher der Ausspruch der Schiedsrichter, wenn er gültig seyn soll, statt finden muß.

8) Die Erklärung, ob die Parteien den Ausspruch der Schiedsrichter als rechtsgültig anerkennen wollen, oder ob sie sich die gerichtliche Entscheidung vorbehalten. In dieser Beziehung pflegt man auch wohl eine Strafe festzusetzen, welche derjenige zu entrichten hat, der sich dem Spruch der Schiedsrichter nicht unterwerfen will und die Sache vor Gericht bringt.

9) Ort, Datum und Unterschriften der Parteien.

Beispiel.

Wir, N. und M., sind in Betreff eines in Gemeinschaft unternommenen Handelsgeschäfts verschiedener Meinung, und wollen unsere Ansprüche durch Schiedsrichter untersuchen lassen, und uns dem Schiedsspruch derselben unterwerfen.

Wir sind zu dem Ende über folgende Punkte übereingekommen:

1) Ernenne ich, N., den Herrn —, und ich, M., den Herrn —, beide hierselbst wohnende Kaufleute, als Schiedsrichter, und wenn sie sich in ihren Meinungen nicht vereinigen können, so soll Herr — dahier als Obmann den Ausschlag geben.

2) Derjenige von uns, welcher sich weigern möchte, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen, soll verbunden seyn, fl. — sogleich an die Armenkasse zu bezahlen.

3) Den Schiedsrichtern sollen innerhalb zwei Wochen, von heute an, die auf den Handelsstreit Bezug habenden Papiere und Bücher übergeben werden.

4) Jedem von uns Unterzeichneten soll demnach frei stehen, längstens bis zum Ablauf dieser Frist die Papiere und Bücher zu verabfolgen, bei Vermeidung des Ausschlusses derselben.

5) Endlich sollen die erwählten Schiedsrichter (oder erforderlichen Falls der ernannte Obmann) innerhalb zwei Monaten über die in den Acten aufgestellten Streitpunkte ihren mit Entscheidungsgründen unterstützten Schiedsspruch ertheilen.

Zur Bekräftigung dessen haben nicht nur wir, sondern auch die erbetenen Schiedsrichter dieses unterschrieben und besiegelt.

So geschehen (Ort und Datum.)

(Unterschriften.)

§. 456. In zweifelhaften Handelsfällen, besonders dann, wenn die streitigen Punkte auf Usancen beruhen, werden von den streitenden Theilen oder vom Gericht bei Kaufleuten Gutachten eingeholt, welche, wenn sie nicht etwa als schiedsrichterliche Urtheile (§. 455) dienen, an sich keine entscheidende oder gesetzliche Kraft haben.

Ein solches Gutachten nennt man Parere; die Darstellung des streitigen Handelsvorfalls, über welchen das Parere ertheilt werden soll, ist die sogenannte Geschichtserzählung (species facti).

Die Geschichtserzählung muß deutlich abgefaßt seyn; ist der Hergang der zu begutachtenden Sache verwickelt, so müssen die Hauptpunkte kurz wiederholt, und hieraus die zu beantwortenden Fragen hergeleitet werden.

Die in der Sache betheiligten Personen werden nicht mit Namen angeführt, sondern durch Buchstaben oder auf irgend eine andere Weise bezeichnet.

Im Gutachten selbst wird zuvörderst die bei der Beurtheilung der Sache als Basis anzunehmende Usance, oder irgend ein dabei in Betracht kommender Grundsatz auseinander gesetzt, und auf den vorliegenden Fall angewendet; dann kommen die Schlußfolgerungen und hierauf folgt die definitive Beantwortung, oder wenn das Gutachten als schiedsrichterliches Urtheil dienen soll, die schiedsrichterliche Entscheidung.

Hierzu folgendes Beispiel.

Species facti.

Der hiesige Handelsmann A. hat mit dem hiesigen Handelsmann B. zwei Prämiengeschäfte abgeschlossen, nämlich

1) zu Frankfurt lieferbar, worüber folgender Engagementsbrief:

Herrn B. dahier.

Frankfurt a. M. den eilften Mai 1830.

Für erhaltene Prämie und zufolge Schluß N. N. liefere ich Ihnen am fünfzehnten August prossimo fix tausend Stück holländische Restanten

der holländischen Schuld jede à fl. 1000. gegen den ausmachenden baaren Betrag zum Curs von Ein und ein halb pro Cent Capital. Mit Ablauf des fünfzehnten August 1800 Dreißig ist dieses Engagement erloschen.

(Unterschrift.)

2) Zu Amsterdam lieferbar, worüber folgender Engagementsbrief:

Herrn B. dahier.

Frankfurt a. M. den eilften Mai 1830.

Für erhaltene Prämie und zufolge Schluß N. N. liefere ich Ihnen am fünfzehnten August prossimo fix in Amsterdam bei Herrn N. und N. tausend Stück holländische Restanten jede à fl. 1000. gegen den ausmachenden baaren Betrag zum Curs von Ein und ein halb pro Cent Capital. Mit Ablauf des fünfzehnten August 1800 Dreißig an der Amsterdamer Börse nach 4 Uhr, nämlich nach holländischem Börsenstyl, ist dieses Engagement erloschen.

(Unterschrift.)

Das Prämiengeld beider Geschäfte war dem Schluß gemäß 5/8 %, und diese wurde bei Ueberlieferung der beiden vorstehenden Engagementsbriefe von B. an A. und zwar mit der Summe von fl. 12500. entrichtet, laut folgender Nota:

Nota für Herrn B. dahier über

Prämie auf

Stück 1000 Restanten p. 15. August hier à 1 1/2 } haben zu
" 1000 " " 15. " in Amsterdam à 1 1/2 } können.
Stück 2000 holländische Restanten
mit 5/8 % . . . . fl. 12500.

Frankfurt a. M. den 11. Mai 1835.

A.

A. verweigerte in der Folge die von B. verlangte Lieferung der betreffenden Staatseffekten aus verschiedenen Gründen, deren Erörterung hier bei Seite gelassen werden soll.

Es fragt sich nun:

vorausgesetzt, daß B. zu rechter Zeit die Lieferung verlangt hat und zur Erfüllung seiner Seits bereit, diese aber von A. selbst auf unrechtmäßige Weise verweigert worden war; kann in diesem Fall nach hier bestehender Usance B. die bezahlte Prämie zurückfordern, oder muß er sich darauf beschränken, entweder

1) die Lieferung fraglicher Staatseffecten nebst Schadenersatz, oder

2) die Cursdifferenz von A. zu verlangen.

Gutachten.

Bei Prämiengeschäften erwirbt derjenige, welcher die Prämie zahlt, durch die Zahlung das Recht, nach seiner freien Wahl die von dem Prämiennehmer zu liefernden Staatspapiere an einem bestimmten oder bis zu einem bestimmten Tage zum übereingekommenen Curs zu beziehen, oder nicht. Es ist mithin die Prämie als eine übereingekommene Abfindung zu betrachten, welche der Prämiennehmer dafür erhält, daß er die Lieferung zu vollziehen, und die damit verbundene Gefahr zu tragen hat, während dem der Prämiengeber, ihm gegenüber, aller Verbindlichkeit entledigt erscheint. Hieraus folgt aber auch nothwendigerweise, daß die einmal bezahlte Prämie, als solche, unter keinen Umständen dem Prämiennehmer wieder abgefordert werden kann, nachdem derselbe sich verbindlich gemacht hat, die stipulirten Staatspapiere vertraggemäß zu liefern. An dem Tage aber, wo der Prämiengeber erklärt, die betreffenden Staatspapiere übernehmen zu wollen, nimmt das Prämiengeschäft die Natur eines festen Kaufes an, und der Prämiennehmer ist seiner Seits unbedingt gehalten, die Staatspapiere an dem gedachten Tage und zu dem bestimmten Curs zu liefern. Erfüllt derselbe, nachdem er von dem anderen Contrahenten gehörig aufgefordert worden, seine Verbindlichkeit nicht, so hat er diesem vollständigen Schadenersatz zu leisten. Was nun aber diese Entschädigung betrifft, so besteht solche in dem Ersatz der Differenz zwischen dem Tagescurs und dem Curs, zu welchem die Effekten zu liefern waren. Denn da der Käufer entweder an dem festgesetzten Lieferungstage die betreffenden Staatspapiere bedurfte, und solche also anderwärts zu dem Tagescurs ankaufen mußte, oder doch wenigstens diese Papiere zu diesem Curs an dem Lieferungstage hätte verkaufen, und den mit diesem Verkauf verbundenen Nutzen ziehen können, wenn der andere Contrahent seine Verbindlichkeit gehörig erfüllt, und die Papiere geliefert haben würde, so beläuft sich der Verlust, welchen der zur Empfangnahme bereit gewesene Contrahent durch die Nichterfüllung des anderen Theiles erlitten hat, allerdings auf den Betrag des Unterschiedes zwischen dem Tagescurs und dem Curs, zu welchem die Papiere zu liefern waren.

Wendet man die hier aufgestellten und in dem kaufmännischem Verkehr geltenden Grundsätze auf den in der vorstehenden Species facti enthaltenen Fall an, wo gerade der Handelsmann B. dem Handelsmann A. eine Prämie bezahlt, und letzterer, welcher sich verbindlich gemacht, am 15. August 1830 resp. in Frankfurt, und in Amsterdam und zwar an einem jeden der beiden Plätze 1000 Stück holländische Restanten zum Curs von $1^1/_2$ % zu liefern, dennoch diese Verbindlichkeit, unerachtet der von Seiten des A. an ihn zur gehörigen Zeit geschehenen Aufforderung nicht erfüllt hatte; so läßt sich die an die unterzeichnete Stelle gerichtete Frage nicht anders, als dahin beantworten:

daß B. zwar nicht berechtigt ist, die an A. bezahlte Prämie zurück zu fordern, dagegen aber von dem Letztern die Bezahlung der Differenz zwischen dem an dem 15. August 1830 in Frankfurt und resp. Amsterdam geherrscht habenden Curs und dem Curs, zu welchem die Lieferung der betreffenden Staatseffecten bedungen gewesen war, nebst den Zinsen verlangen kann.

Frankfurt a. M. den 15. Juli 1833.

Die Handelskammer der freien Stadt Frankfurt und in deren Namen

N. N.

derzeitiger Senior.

Neunter Abschnitt.

Vom Vergleichsvertrage.

§. 457. Der Kaufmann kann in die Lage kommen, daß er seine verfallenen Schulden nicht bezahlen kann, entweder weil er mehr schuldig ist, als er besitzt, oder weil er nicht zum Besitz dessen, was Andere ihm schuldig sind, gelangen kann, weil seine Waaren keinen Absatz haben u. dgl., wodurch er außer Stand gesetzt seyn kann, seine Gläubiger zur Verfallzeit zu befriedigen, obgleich er wirklich mehr besitzt, als er schuldig ist. Der Ausbruch des Zahlungsunvermögens heißt **Bankerott**, wenn der Schuldner durch strafbares Verschulden, **Falliment** hingegen, wenn er durch Unglücksfälle zahlungsunfähig geworden ist.

Die gerichtliche Erklärung des Bankerotts oder Falliments heißt **Concurs** oder **Gant**, und das dadurch veranlaßte gerichtliche Verfahren **Concurs- oder Gant-Proceß**. Die gerichtliche Erklärung geschieht entweder in Folge der vom Schuldner bei Gericht gemachten Anzeige seiner Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz, oder es wird der Concurs-Proceß durch die Klage eines oder mehrerer seiner Gläubiger eröffnet.

Von dem Tage der gerichtlichen Erklärung an ist der Schuldner von dem weitern Andrange seiner Gläubiger befreit, sein Vermögen wird in Beschlag genommen, und die Gläubiger werden durch öffentlichen Anschlag und in den Zeitungen vorgeladen und angewiesen, ihre Forderungen zu **liquidiren**, d. h. anzugeben und zu erweisen, mit dem Bescheid, daß sie von dem Recht an dem vorhandenen Vermögen des gemeinschaftlichen Schuldners, an der **Concursmasse**, ausge-

schlossen werden (Präclusion), wenn die Liquidation nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erfolgt.

Nach geschehener Prüfung der Forderungen der Gläubiger, werden diese auf einen bestimmten Tag vorgeladen, den von Gerichtswegen aufgestellten Status, d. h. die schriftliche Auseinandersetzung des Besitzstandes, der Forderungen und Schulden des Falliten oder Bankerottirers einzusehen, und die etwaigen Vergleichsvorschläge anzuhören.

Kommt kein Vergleich zu Stande, so muß der Gemeinschuldner sein gesammtes Vermögen seinen Gläubigern überlassen; aus dem, durch den Verkauf der beweglichen und unbeweglichen Güter zu Gelde gemachten Vermögen und durch das, was außerdem durch die Einziehung der Forderungen des Gemeinschuldners in die Concursmasse fließt, werden alsdann, nach Abzug der Gerichtskosten, Abgaben rc. die Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen und auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Weise befriedigt.

Das Geschäft, die Richtigkeit der Schulden (des Falliten) zu untersuchen und die Concurs-Masse zu besorgen, d. h. die Forderungen (des Falliten) einzuziehen, die vorha ndenen Sachen veräußern zu lassen rc., wird vom Gericht gewöhnlich zwei Personen gegen ein gewisses Honorar übertragen. Derjenige, welcher die Schulden zu untersuchen hat, ist der Concurs-Vertreter, und der, welcher die Masse besorgt, heißt Masse- oder Güter-Vertreter, Masse- oder Güter-Curator.

Der Betrag der Concursmasse kann übrigens erst dann bestimmt werden, wenn dasjenige davon abgesondert worden ist, was nicht wirkliches Eigenthum des Falliten ist, oder, je nach den obwaltenden Verhältnissen von den Gesetzen nicht als solches betrachtet wird: solchen Sachen kommt das Absonderungsrecht zu. Das Recht, eine Sache von Jemand (hier insbesondere von der Masse des Falliten) zurückfordern zu können, heißt Vindications- oder Zurückforderungsrecht.

Das Vindicationsrecht kommt überhaupt demjenigen zu, welcher eine ihm zugehörige, und als solche erkennbare, Sache bei dem Schuldner hat, und erstreckt sich also auf alles dasjenige, was dem Schuldner geliehen, verpachtet, verpfändet, zur Aufbewahrung oder zur Verwaltung gegeben worden ist; hierher gehört auch das Sondergut der Kinder, das Vermögen der Ehefrau, wenn solches noch in natura vorhanden ist rc. Hiernach kann also auch z. B. der Committent die dem fallit gewordenen Commissionär zum Verkauf, zur Aufbewahrung rc. gegebene Waare zurückfordern, wenn sie noch in natura vorhanden ist.

In gewissen Fällen erlauben die Gesetze, daß der Gläubiger eine auf rechtliche Art in seine Gewalt gekommene, seinem Schuldner zugehörige Sache so lange behalten darf, bis er den Betrag seiner Forderung erhalten hat. Dieses, nach manchen Gesetzen auch bei Fallitsachen in Anwendung kommende Recht heißt Retentions- oder Rückbehaltungs-Recht. So hat z. B. der Commissionär, welcher auf die Waaren, die ihm in Verkaufscommission zugeschickt worden sind,

daß B. zwar nicht berechtigt ist, die an A. bezahlte Prämie zurück zu fordern, dagegen aber von dem Letztern die Bezahlung der Differenz zwischen dem an dem 15. August 1830 in Frankfurt und resp. Amsterdam geherrscht habenden Curs und dem Curs, zu welchem die Lieferung der betreffenden Staatseffecten bedungen gewesen war, nebst den Zinsen verlangen kann.

Frankfurt a. M. den 15. Juli 1833.

Die Handelskammer der freien Stadt Frankfurt und in deren Namen

N. N.

derzeitiger Senior.

Neunter Abschnitt.

Vom Vergleichsvertrage.

§. 457. Der Kaufmann kann in die Lage kommen, daß er seine verfallenen Schulden nicht bezahlen kann, entweder weil er mehr schuldig ist, als er besitzt, oder weil er nicht zum Besitz dessen, was Andere ihm schuldig sind, gelangen kann, weil seine Waaren keinen Absatz haben u. dgl., wodurch er außer Stand gesetzt seyn kann, seine Gläubiger zur Verfallzeit zu befriedigen, obgleich er wirklich mehr besitzt, als er schuldig ist. Der Ausbruch des Zahlungsunvermögens heißt Bankerott, wenn der Schuldner durch strafbares Verschulden, Falliment hingegen, wenn er durch Unglücksfälle zahlungsunfähig geworden ist.

Die gerichtliche Erklärung des Bankerotts oder Falliments heißt Concurs oder Gant, und das dadurch veranlaßte gerichtliche Verfahren Concurs- oder Gant-Proceß. Die gerichtliche Erklärung geschieht entweder in Folge der vom Schuldner bei Gericht gemachten Anzeige seiner Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz, oder es wird der Concurs-Proceß durch die Klage eines oder mehrerer seiner Gläubiger eröffnet.

Von dem Tage der gerichtlichen Erklärung an ist der Schuldner von dem weitern Andrange seiner Gläubiger befreit, sein Vermögen wird in Beschlag genommen, und die Gläubiger werden durch öffentlichen Anschlag und in den Zeitungen vorgeladen und angewiesen, ihre Forderungen zu liquidiren, d. h. anzugeben und zu erweisen, mit dem Bescheid, daß sie von dem Recht an dem vorhandenen Vermögen des gemeinschaftlichen Schuldners, an der Concursmasse, ausge-

schlossen werden (Präclusion), wenn die Liquidation nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erfolgt.

Nach geschehener Prüfung der Forderungen der Gläubiger, werden diese auf einen bestimmten Tag vorgeladen, den von Gerichtswegen aufgestellten Status, d. h. die schriftliche Auseinandersetzung des Besitzstandes, der Forderungen und Schulden des Falliten oder Bankerottirers einzusehen, und die etwaigen Vergleichsvorschläge anzuhören.

Kommt kein Vergleich zu Stande, so muß der Gemeinschuldner sein gesammtes Vermögen seinen Gläubigern überlassen; aus dem, durch den Verkauf der beweglichen und unbeweglichen Güter zu Gelde gemachten Vermögen und durch das, was außerdem durch die Einziehung der Forderungen des Gemeinschuldners in die Concursmasse fließt, werden alsdann, nach Abzug der Gerichtskosten, Abgaben ꝛc. die Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen und auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Weise befriedigt.

Das Geschäft, die Richtigkeit der Schulden (des Falliten) zu untersuchen und die Concurs-Masse zu besorgen, d. h. die Forderungen (des Falliten) einzuziehen, die vorhandenen Sachen veräußern zu lassen ꝛc., wird vom Gericht gewöhnlich zwei Personen gegen ein gewisses Honorar übertragen. Derjenige, welcher die Schulden zu untersuchen hat, ist der Concurs-Vertreter, und der, welcher die Masse besorgt, heißt Masse- oder Güter-Vertreter, Masse- oder Güter-Curator.

Der Betrag der Concursmasse kann übrigens erst dann bestimmt werden, wenn dasjenige davon abgesondert worden ist, was nicht wirkliches Eigenthum des Falliten ist, oder, je nach den obwaltenden Verhältnissen von den Gesetzen nicht als solches betrachtet wird: solchen Sachen kommt das Absonderungsrecht zu. Das Recht, eine Sache von Jemand (hier insbesondere von der Masse des Falliten) zurückfordern zu können, heißt Vindications- oder Zurückforderungsrecht.

Das Vindicationsrecht kommt überhaupt demjenigen zu, welcher eine ihm zugehörige, und als solche erkennbare, Sache bei dem Schuldner hat, und erstreckt sich also auf alles dasjenige, was dem Schuldner geliehen, verpachtet, verpfändet, zur Aufbewahrung oder zur Verwaltung gegeben worden ist; hierher gehört auch das Sondergut der Kinder, das Vermögen der Ehefrau, wenn solches noch in natura vorhanden ist ꝛc. Hiernach kann also auch z. B. der Committent die dem fallit gewordenen Commissionär zum Verkauf, zur Aufbewahrung ꝛc. gegebene Waare zurückfordern, wenn sie noch in natura vorhanden ist.

In gewissen Fällen erlauben die Gesetze, daß der Gläubiger eine auf rechtliche Art in seine Gewalt gekommene, seinem Schuldner zugehörige Sache so lange behalten darf, bis er den Betrag seiner Forderung erhalten hat. Dieses, nach manchen Gesetzen auch bei Fallitsachen in Anwendung kommende Recht heißt Retentions- oder Rückbehaltungs-Recht. So hat z. B. der Commissionär, welcher auf die Waaren, die ihm in Verkaufscommission zugeschickt worden sind,

Vorschüsse macht, für deren Rückzahlung ein Vorzugsrecht auf den Werth dieser Waaren.

Nicht alle Gläubiger haben nach Verhältniß ihrer Forderungen gleiche Rechte an die Concurs-Masse; gewissen Klassen der Gläubiger kommen gewisse Vorzugsrechte zu, welche sich auf die Art der Entstehung ihrer Forderungen gründen.

Unter Ordnung der Gläubiger versteht man die Folge in den Vorrechten der Gläubiger, welche in dieser Beziehung gewöhnlich in fünf Klassen eingetheilt werden. Diese Klassen werden nach einander befriedigt. Erschöpft die Forderung der ersten Klasse, d. h. derjenigen, zu welcher die Gläubiger gehören, die vor allen andern befriedigt werden müssen, die Concurs-Masse, so erhalten die Gläubiger der folgenden Klasse nichts. Ist der Rest zur Befriedigung der Gläubiger der folgenden Klasse nicht zureichend, so werden diese nach Verhältniß ihrer Forderungen bezahlt.

Zur ersten Klasse gehören die absolut privilegirten Gläubiger. Zu den einschläglichen Forderungen pflegt man außer den Gantkosten, rückständige öffentliche Abgaben, rückständigen Lohn der Dienstboten 2c. zu rechnen.

Zur zweiten Klasse gehören die privilegirten hypothekarischen Gläubiger, welchen also ein Vorzugsrecht vor den andern Pfandgläubigern zukommt. Hierher gehört z. B. derjenige, welcher zur Ausbesserung eines Gebäudes, zum Ankauf eines Grundstücks mit Bedingung des Pfandrechts Geld hergeliehen hat 2c.

Die Gläubiger der nachfolgenden Klasse sind die gewöhnlichen hypothekarischen Gläubiger. Zur vierten Klasse gehören die privilegirten chirographischen Gläubiger, z. B. solche Gläubiger, welche zur Erkaufung von Liegenschaften Geld ohne Pfandrecht hergegeben haben 2c.

Zur fünften Klasse gehören die gewöhnlichen chirographischen Gläubiger, d. h. diejenigen, deren Forderungen sich auf Personalcredit gründen, und in gewöhnlichen Schuldverschreibungen und in den Büchern (Buchforderungen) beurkundet sind.

Nachdem die Gläubiger sich in Betreff ihrer etwaigen Vorzugsrechte gehörig ausgewiesen haben, erfolgt die Locations-Sentenz oder das Certifications-Urtheil, durch welches den Gläubigern vom Richter die Klasse angewiesen wird, nach welcher sie aus der Concursmasse bezahlt werden müssen. Ist endlich die Concursmasse, nach Abzug alles dessen, was davon an Sachen und Geld abzusondern ist, bestimmt, so erfolgt der Distributionsbescheid, welcher die Angaben des jedem Gläubiger aus der Masse zufallenden Antheils enthält.

§. 457. Sind die Verhältnisse des Falliten von der Art, daß er auf die Rechtswohlthat eines Moratoriums (§. 288) keine Ansprüche machen kann, ist er aber im Stande, seine Gläubiger für einen Theil ihrer Forderungen zu befriedigen, so kann er es versuchen, sich außergerichtlich zu vergleichen oder einen gütlichen Vergleich, als womit wir es hier nur zu thun haben, mit seinen Gläubigern zu machen.

Die Erklärung des Falliments geschieht sodann durch Briefe an die Creditoren, und sie werden durch den Falliten oder durch dessen Bevollmächtigten zusammenberufen, damit denselben der Status vorgelegt, und der beabsichtigte Vergleich unterhandelt werde.

Der Status enthält unter der Rubrik „Passiva" das Verzeichniß sämmtlicher Gläubiger, nach der Rangordnung ihrer Rechte, als solche, geordnet, nebst den Summen die sie zu fordern haben; sodann enthält derselbe unter der Rubrik „Activa."

1) Das Verzeichniß der Immobilien, Mobilien und Waaren nebst den entsprechenden Werthen.

2) Das Verzeichniß der Posten der guten Debitoren, d. h. solcher, deren Zahlungsfähigkeit nicht zweifelhaft ist.

3) Das Verzeichniß der zweifelhaften Debitoren und ihrer Schuldposten; welche aber nicht in Rechnung gebracht werden.

4) Das Verzeichniß der vorräthigen Wechsel, Obligationen ꝛc.

5) Die Angabe des Cassabestands.

Hierauf folgt eine summarische Zusammenstellung der Activa und Passiva in der Form eines Bilanz-Contos, in welchem die Ergänzungszahl auf der Seite der Passiva als Deficit bezeichnet wird.

Was nach Abzug der Forderungen der privilegirten Gläubiger von der Masse übrig bleibt, ist die Summe, welche zur Befriedigung der Buchgläubiger auszusetzen wäre, woraus zu berechnen, wie viele Procente hiernach für diese dabei herauskommt. Dieser Rechnungsausweis, als Nachtrag des Status vom Falliten unterzeichnet, begründet nebst der Angabe der Ursache seines Falliments, den seinen Gläubigern zu machenden Vergleichsvorschlag, in welchem derselbe erklärt, wie viele Procente, und in welchen Terminen zahlbar, er von ihren Forderungen zu tilgen sich verbindlich mache, sich dagegen ausbedingt, daß ihn die Gläubiger auf keine Weise in der freien Verfügung über sein Vermögen hindern dürfen und endlich verspricht, daß er, wenn er in der Folge wieder zu Mitteln gelangen sollte, es sich werde angelegen seyn lassen, sie durch Nachtragszahlungen für ihren Verlust zu entschädigen.

Kann der Fallit für den, den Gläubigern angebotenen Theil ihrer Forderungen Bürgschaft stellen, so fügen die Bürgen dem Nachlaßvergleichs-Vorschlag eine eigenhändig unterschriebene Erklärung bei, daß sie, wenn der Nachlaßvergleich zu Stande komme, zur vorgeschlagenen Sicherheitsleistung bereit seien.

Treten die Gläubiger dem Vergleich oder Accord bei, so wird ein Vertrag, der sogenannte Vergleichs-Vertrag, ausgefertigt, in welchem beurkundet wird:

1) Daß der benannte Schuldner sich verbindlich mache, so und so viel Procente seinen, nachträglich mit ihren Forderungen verzeichneten, Gläubigern von

ihren als richtig anerkannten Forderungen in so und so viel, vom Tage des Vergleichs-Vertrags anfangenden, bestimmten Terminen baar zu bezahlen;

2) daß die benannten Bürgen sich für die Erfüllung des Vertrags verbürgen, dergestalt, daß sich die Gläubiger an sie halten, und sich der gerichtlichen Mittel zu dem Ende bedienen dürfen, wenn der Hauptschuldner mit seinen Leistungen im Rückstande bleibt;

3) daß der Hauptschuldner verspreche, seine Gläubiger für den nachgelassenen Rest ihrer Forderungen zu entschädigen, wenn er in der Folge der Zeit durch glücklichere Verhältnisse dazu in Stand gesetzt werden sollte;

4) daß sich die Gläubiger zum Nachlaß von so und so viel Procenten verstehen, und versprechen, den Hauptschuldner auf keine Weise in der freien Disposition seines Vermögens zu stören, und endlich

5) daß dem Hauptschuldner, den Bürgen und den Gläubigern ein Exemplar des von sämmtlichen Contrahenten unterschriebenen Vertrags zugestellt worden sei.

Dritte Unterabtheilung.

Vom kaufmännischen Briefwechsel.

§. 459. Bei den Briefen, welche im kaufmännischen Geschäftsverkehr geschrieben werden, kommen in Betreff der Schreibart dieselben Regeln in Anwendung, welche bei jedem andern Briefe zu beachten sind, nur mit dem Unterschiede, daß hier, wenn der Kaufmann an seines Gleichen schreibt, Kürze, auf Kosten aller derjenigen Höflichkeitsformeln, welche in andern Briefen gebräuchlich sind, eingeführt ist, daß man gleich mit der Sache selbst anfängt, und da schließt, wo es nöthig ist. Mehr aber als in jedem andern, nicht zur Klasse der Geschäftsschreiben gehörenden, Briefe, kommt es hier auf Klarheit und Bestimmtheit im Ausdruck an, und die kaufmännisch-technischen Ausdrücke müssen nach ihrer richtigen Bedeutung gebraucht werden: letzteres erheischt genaue Sachkenntniß; in Absicht auf Sprachreinheit aber auch zugleich die gehörige Auswahl im Gebrauche solcher technischen Benennungen; die veralteten Ausdrücke müssen daher vermieden, und an deren Stelle die eingeführten neueren Benennungen gebraucht werden; dies gilt auch insbesondere von solchen Wörtern, die nicht zum Gebiet der eigentlich technischen Bezeichnungen gehören und aus fremden Sprachen hergenommen

sind, vorausgesetzt, daß sie eben so gut oder noch besser in der Muttersprache gegeben werden können; solche in Handelsbriefen häufig vorkommenden Fremdwörter sind z. B. ultimo, addritura, a piacere, costi, Scripturirung, prompt, Compagnon, disponiren ꝛc.

§. 460. Wenn, in außergewöhnlichen Fällen, der Schreiber des Briefs, der Adressant, die Absicht hat, daß nur derjenige, an welchen derselbe geschrieben wird, der Adressat, den Brief, oder eine Nachschrift in demselben, verstehen soll, so kann er sich der sogenannten Chiffre- oder Geheimschrift bedienen. Es giebt verschiedene Gattungen solcher Geheimschriften; diejenige aber, welche in der kaufmännischen Praxis den Vorzug verdient, beruht auf folgendem Verfahren. Die Correspondenten verabreden sich über irgend ein Buch, welches sie ihrer Geheimschrift zum Grunde legen wollen. Aus diesem Buche sucht der Adressant bei der Mittheilung einer Nachricht diejenigen Wörter zusammen, welche er nöthig hat, und bezeichnet durch Ziffern die Stelle, wo der Correspondent diese Wörter in dem verabredeten Buche aufsuchen soll; die Stelle wird aber bestimmt durch die Seite, die Zeile (von unten nach oben, oder von oben nach unten) und das Wort, auch durch den Buchstaben, wenn diese Bezeichnungen nicht auf Wörter, sondern auf Buchstaben angewendet werden.

Nehmen wir z. B. an, der Adressant habe mit seinem Correspondenten die Verabredung getroffen, daß der allgemeine Theil der Darstellung des gemeinen deutschen und des hamburgischen Handelsrechts von Pöhls der Schlüssel zu ihrer Geheimschrift seyn soll; er will den Correspondenten von einer wichtigen Sache in Kenntniß setzen, und findet ein dazu erforderliches Wort auf der 150sten Seite in der 11ten Zeile von oben, und das Wort ist das zweite vom Anfang der Zeile an gerechnet; die Bezeichnung ist alsdann $\overline{150}\,\frac{2}{11}$, wobei die Ziffer 150 die Seite des Buches bezeichnet; der Strich darüber zeigt an, daß die Zeilen von oben herab gezählt werden sollen; die Zahl 11 ist die Zahl der Zeilen, und die darüber befindliche Ziffer 2 bezeichnet die Zahl des Worts vom Anfang der Zeile an gerechnet. Nehmen wir jetzt folgende Bezeichnung an:

$$\underline{100}\;\overset{7}{\ldots\ldots},,\qquad \underline{84}\ldots,,\;\frac{3}{5}\ldots$$

Die ersten Ziffern 100 und 84 bezeichnet wieder die Seitenzahl; die darunter befindlichen Striche zeigen an, daß die Zeilen von unten herauf gezählt werden sollen; die Punkte deuten auf diejenigen Buchstaben hin, welche man braucht, die Commata aber auf diejenigen, welche auszulassen sind; die obere Ziffer bezeichnet die Zahl des Worts, die untere die Zahl der Zeile.

In der folgenden Bezeichnung:

```
       3 | 7
 ‾‾
 17      |
         16
```

zeigt der senkrechte Strich an, daß die Buchstaben aus zwei Worten einer und derselben Zeile entlehnt sind; die Ziffern 3 und 7, das wie vielste Wort es in der Zeile ist, und die Ziffer 16 die Zeile selbst.

In der folgenden Bezeichnung:

```
 ‾‾       14 |      6    |     4     | 1
 12 . . . . ,, | ,,,, . . . . | ,,, . . . ,, | . . ,, .
           5 |      7    |     9     | 8
```

geben die unteren Ziffern 5, 7, 9 und 8 die Zahl jeder Zeile an, in welcher das Wort steht, aus welchen die einzelnen Buchstaben hergenommen sind; die Zahlen 14, 6, 4 und 1 zeigen an, das wie vielste Wort es ist, und die senkrechten Striche trennen die einzelnen Wörter.

Werden die einzelnen Buchstaben auf verschiedenen Seiten gewählt, so werden die Seitenzahlen nach jedem senkrechten Strich besonders bemerkt; z. B.

```
           6     |          5     |        5
 24 ,, . . . . . | 117 . . . ,,, | 60 ,,, . . .
           1     |          4     |        8
```

Die Entzifferung einer solchen Schrift wird dadurch noch mehr erschwert oder vielmehr unmöglich gemacht, wenn man mehrere Bücher als Schlüssel gebraucht, und eine bestimmte Ordnung, in welcher mit ihnen gewechselt werden soll, verabredet. *)

---

*) Die Waarenhändler bedienen sich auch der Geheimschrift zur Preisbezeichnung ihrer Waaren. Die Schriftzeichen, deren man sich dabei bedient, sind entweder Ziffern oder Buchstaben. Bei der Bezeichnung durch Ziffern sind solche zur Entzifferung entweder zu addiren oder zu multipliciren. Ist z. B. der Preis, unter welchem nicht verkauft werden soll, 12, so kann derselbe durch die Addition folgender Ziffern bezeichnet werden:

6,6; 5,7; 4,8; 3,9; oder 9,3; 8,4; 7,5.

Für die Entzifferung durch Multipliciren können folgende Ziffern aufgestellt werden:

2,6; 3,4; oder 6,2; 4,3.

Man kann auch links und rechts noch eine oder mehrere Ziffern ansetzen, welche keine Bedeutung haben, und nur dazu dienen, die Entzifferung zu erschweren. So kann z. B. die Zahl 9267 den Preis 12 bezeichnen, wenn derselbe durch Multiplication gefunden wird, und wenn die beiden äußern Ziffern nichts gelten.

Auf dieselbe Weise könnte man sich solcher Ziffern bedienen, welche durch Subtraction oder Division entziffert werden müßten; da es aber hierbei auf die Stelle der zu subtrahirenden oder theilenden Ziffern ankäme, so könnte dies leicht zu Irrthümern Veranlassung geben, weshalb das erstere Verfahren zweckmäßiger ist.

Bedient man sich der Buchstaben, anstatt der 10 Zahlzeichen, so nimmt man solche Buchstaben an, welche in einem oder mehreren Wörtern, den sogenannten Nummerwörtern, vorkommen, schreibt hierunter die Zahlen von 1 bis 9 und eine Null, so daß jedem Buchstaben

§. 461. Zu den weitern Maßregeln, welche der Adressant zu seiner Sicherstellung bei brieflichen Mittheilungen, je nach den Umständen zu ergreifen hat, gehört das Recommandiren der Briefe. Bei Briefen wichtigen Inhalts, oder solchen Briefen, welche Wechsel oder sonstige Papiere von Werth erhalten, läßt man die Aufgabe derselben von der Post bescheinigen; der darüber ausgefertigte Schein, durch welchen die Aufgabe des Briefs urkundlich nachgewiesen werden kann, heißt Aufgabsschein, und der Brief ist recommandirt, wenn man diese Maßregel genommen hat.

Will sich endlich der Adressant zugleich eine Empfangsbescheinigung von Seiten dessen Adressaten verschaffen, in dem Falle z. B., wenn er zu befürchten hat, daß letzterer den Empfang des Briefs in der Folge läugnen möchte, so wird von der Postbehörde ein Abgabsschein ausgefertigt, welcher dem Brief mitgegeben wird. Das Formular eines solchen Abgabsschein ist gewöhnlich wie folgt:

Nr. Abgabsschein. (Jahreszahl.)

Daß ich ein recommandirtes von dem ———— Postamt hierher gesandtes Schreiben adressirt an ———— richtig erhalten habe, bescheine.

(Ort, Datum.) (Unterschrift.)

Dieser Schein wolle mit umgehender Post nach ———— zurückgesandt werden.

Beim Empfang des Briefs muß der Adressat den Abgabsschein unter Beisetzung des Datums unterzeichnen, wonach derselbe mit erster Post zurückgesandt wird. Der zurückgekommene Abgabsschein wird sodann dem Aufgeber gegen Bescheinigung zurückgestellt, weßhalb derselbe schon bei der Aufgabe des Briefes seinen Namen vormerken lassen muß.

Auch bei der Versendung vermittelst Estaffete läßt sich der Absender einen Aufgabsschein zustellen; dieser enthält:

---

eine Ziffer entspricht, und setzt bei der Preisbezeichnung jene für diese. Nimmt man z. B. das Nummerwort St. Domingue an, so ist die Zusammenstellung wie folgt:

S t D o m i n g u e
1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Ist nun der zu bezeichnende Preis 2 fl. 48 kr., so kann dafür gesetzt werden

$$\frac{\text{t fl}}{\text{og kr.}}, \text{ oder auch blos } \frac{\text{t}}{\text{og}}$$

Man kann auch zum weitern Erschweren des Entzifferns Buchstaben ansetzen, welche keine Bedeutung haben, wie z. B.

$$\frac{\text{xt}}{\text{yog}} \quad \text{oder} \quad \frac{\text{kit}}{\text{log}} \text{ ꝛc.}$$

Erster Abschnitt.

Anerbietungsbriefe.

§. 464. Die Anerbietungsbriefe lassen sich überhaupt in Circular-Anerbietungsbriefe und in gewöhnliche Anerbietungsbriefe oder Offertenbriefe eintheilen.

Zur ersten Gattung von Briefen, welche Oblatorien, Circulare, Rundschreiben, Umlaufsbriefe genannt werden, gehören diejenigen Briefe, durch welche die Gründung, Uebernahme oder Fortsetzung der Geschäfte eines Handelshauses angezeigt wird. Oblatorien, Circulare 2c. nennt man auch die den Kaufleuten zu machenden Anzeigen von eingetretenen Aenderungen oder von der Auflösung einer Handlung.

Derjenige, welchem von Seiten des Principals die Vollmacht ertheilt wird, Briefe zu unterschreiben, wird Procuraträger oder Procuraführer genannt. Der Principal muß den Ortshandelsstand und die auswärtigen Kaufleute, mit welchen er in Verbindung steht, ebenfalls durch Circulare, welche zugleich die eigenhändige Unterschrift des Procuraführers nachweisen, von einer solchen Ermächtigung in Kenntniß setzen. Auch die Zurücknahme der Vollmacht erfordert ähnliche Bekanntmachungen, wobei jedoch vorerwähnte Unterschrift entbehrlich ist.

So wird auch die Annahme oder der Austritt des Reisenden eines Handelshauses durch Circulare bekannt gemacht; auch, je nach den Umständen, die Aufstellung einer Person als Commissionär an einem Orte.

Circulare werden, mit Ausnahme der Adresse und Unterschrift, gewöhnlich gedruckt. Hat man dem Einen oder Andern eine besondere Mittheilung zu machen, so wird dies unter den gedruckten Brief oder auf die folgende Blattseite geschrieben. Enthalten solche Zusätze nur eine wiederholte Empfehlung, und zwar von der Hand des Principals geschrieben, so wird dies als Zeichen einer besondern Aufmerksamkeit für denjenigen, an den der Brief gerichtet ist, angesehen.

Die gewöhnlichen Anerbietungs- oder Offertenbriefe werden an Personen geschrieben, mit welchen man entweder schon in Verbindung steht, oder mit welchen man in Verbindung zu kommen wünscht.

§. 465. Betrifft das Circular die Errichtung eines Handelshauses, so enthält dasselbe im Allgemeinen folgendes:

1) Die Anzeige, daß man ein Handelshaus errichtet habe, nebst Angabe der Firma. Z. B.:

Wir haben die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß wir hier ein Handelshaus unter der Firma N. und Comp. errichtet haben 2c.

2) Die Angabe der Gattung der Geschäfte, welche man zu betreiben beabsichtigt; sie kann in obiger Anzeige zugleich mit enthalten seyn, wenn von einer bestimmten Handlung, z. B. Colonialwaarenhandlung, und nicht von verschiedenen, näher zu bezeichnenden Geschäftszweigen, die Rede ist. Im obigen Beispiel (Nr. 1) kann man für erstern Fall den Worten: „ein Handelshaus“ die folgenden: „eine Colonialwaarenhandlung“ substituiren.

3) Die Versicherung, daß man sowohl in Beziehung auf Geldmittel als auch auf erforderlicher Sachkenntniß zur Führung des Geschäfts die gehörige Befähigung habe; ferner die Bitte um Zutrauen, um Aufträge, nebst dem Versprechen, daß man Ersteres rechtfertigen, und bei der Ausführung Letzterer auf entsprechende Weise zu Werke gehen werde. In diesem Theile des Circulars ist man begreiflicher Weise an keine bestimmte Form gebunden; hier kommt es lediglich darauf an, daß man sich, wie in jedem andern Briefe, sprachrichtig, sachgemäß und in möglichster Kürze ausdrücke.

Kann sich der Adressant auf einige bekannte Häuser, oder auf solche, welche mit dem Adressaten in Verbindung stehen, in Betreff seiner Credifähigkeit berufen, so geschieht dies in einer Nachschrift, welche der Principal selbst schreibt, damit es mehr Eindruck mache. In einer solchen Nachschrift kann der Adressant zugleich, je nach seinem Handelszweige, zur Einleitung von Geschäften die geeigneten Mittheilungen machen; z. B. als Banquier wird er sich über den jetzigen Stand der Curse aussprechen, und zum Beleg den Curszettel beifügen; als Waarenhändler wird er über das, was auf seinem Markte vorgeht, Bericht ertheilen u. s. w.

4) Die Hinweisung auf die Unterschrift, damit man sie in's Auge fasse und im vorkommenden Falle erkennen könne; z. B. in Verbindung mit dem Schlußcompliment:

> Haben Sie die Güte, sich meine Unterschrift (oder unsere Unterschriften) zu merken, und genehmigen Sie die Versicherung meiner (unserer) vollkommenen Hochachtung.

Oder auch, wie häufig geschrieben wird:

> Haben Sie die Güte (oder belieben Sie sich) meine Unterschrift zu merken, um ihr den nöthigen Glauben beizumessen ꝛc.

Sehr häufig kommen auch folgende, obgleich fehlerhafte, Ausdrücke vor:

> Belieben Sie von meiner Handzeichnung Vormerkung zu nehmen.
> Belieben Sie meine Handzeichnung sich vorzumerken.

Wird, wie bei der Gesellschaftshandlung, das Circular von Mehreren unterschrieben, so muß jeder Unterschrift der Name des Schreibers beigefügt werden.

Heißt z. B. der eine Gesellschafter Jacob Roth, der andere Carl Braun, und ist die Firma: Jacob Roth u. Cie., so wird das Circular folgenderweise unterschrieben:

Jacob Roth u. Cie.
Jacob Roth wird unterzeichnen Jacob Roth u. Cie.
Carl Braun wird unterzeichnen Jacob Roth u. Cie.

§. 466. Betrifft das Circular die Errichtung einer Commandite, so wird dasselbe von Seiten des Geschäftsführers (oder der Geschäftsführer) ausgegeben, und enthält außer den, im Circular des vorhergehenden Paragraphen vorkommenden Punkten, die Bemerkung, daß man, den gesetzlichen Verfügungen gemäß, einen Auszug des Gesellschaftsvertrags bei der geeigneten Behörde hinterlegt habe, nebst Angabe der Summe, für welche sich, diesem Vertrage gemäß, der Commanditist oder die Commanditisten verbindlich gemacht haben. Das Circular enthält übrigens nur die Unterschriften der Geschäftsführer, d. h. der solidarisch verantwortlichen Theilhaber.

Was die stillen Gesellschafter oder Commanditisten betrifft, so können sie entweder in einem besondern Anhange zum Circulare der Geschäftsführer, oder auf der Rückseite dieses Circulars, den Inhalt dessen, was sie persönlich betrifft, bestätigen, und außerdem, wenn sie anders dazu befähigt sind, so z. B. in dem Falle, wenn die Commandite von bekannten Häusern errichtet wird, die Geschäftsführer dem Wohlwollen derjenigen, an welche das Circular gerichtet ist, empfehlen.

§. 467. Hat man eine Handlung käuflich an sich gebracht, so wird dies im Circular angezeigt, und angegeben, welche Handlung, und von wem man solche übernommen habe, und unter welcher Firma sie fortgesetzt werde.

Der Verkäufer benachrichtigt seiner Seits seine Correspondenten, daß er seine Handlung, und an wen er sie abgetreten habe, und, wenn er die Liquidirung der offen stehenden Rechnungen übernommen hat, so zeigt er dies gleichfalls im Circulare an.

Hat der Uebernehmer einer Handlung auch die Liquidirung der offen stehenden Rechnungen übernommen, so wird dies sowohl von Seiten dessen, der die Handlung abgetreten hat, als auch vom Uebernehmer derselben im Circulare angezeigt.

§. 468. Wird ein Gesellschafter in eine Handlung aufgenommen, so enthält das Circular, welches deshalb ausgegeben wird:

1) Die Anzeige der Aufnahme, und den Namen des Gesellschafters.

2) Die Bitte, daß ihn der Adressat mit seinem Zutrauen beehren (wobei man, um dieses Zutrauen zu erwecken, etwas zu Gunsten des Empfohlenen sagt) und seiner Handzeichnung gleichen Glauben wie der unsrigen beimessen möge.

Schließlich kann man die Handlung selbst dem Wohlwollen seiner Correspondenten wiederholt empfehlen, oder solche um die Fortsetzung ihres Wohlwollens bitten. Hierauf folgt die gewöhnliche Unterschrift, wenn keine Aenderung in der Firma statt gefunden hat, so wie die Unterschrift des neuen Gesellschafters. Ist z. B. die Firma: Gebrüder Goldschmidt, und heißt der neue Gesellschafter: Alexander Stein, so sind die Unterschriften des Circulars wie folgt:

Gebrüder Goldschmidt.
Alexander Stein wird unterzeichnen Gebrüder Goldschmidt.

§. 469. Hat man bei der Aufnahme eines Commanditisten, gesetzlichen Bestimmungen gemäß, die Summe, für welche sich derselbe im Geschäfte betheiligt, anzugeben, so hat man im Circulare, welches deshalb auszugeben ist, nur anzuzeigen, daß man einen Commanditisten, und wen man als solchen aufgenommen, und wie viel derselbe eingelegt habe; wobei man schließlich die Handlung dem Wohlwollen seiner Correspondenten wiederholt empfehlen kann. Die Bestätigung des Inhalts von Seiten des Commanditisten geschieht entweder im Circulare selbst oder in einer Beilage.

§. 470. Bei der Auflösung einer Handelsgesellschaft wird im Circulare zugleich angegeben, an welchem Tage die Auflösung statt gefunden habe. Z. B.:

Wir haben die Ehre Ihnen anzuzeigen, daß wir in freundschaftlicher Uebereinkunft unsere Handelsverbindung mit dem heutigen Tage aufheben.

Sodann muß angegeben werden, an wen man sich wegen der Liquidirung zu wenden habe. Z. B.:

Unser Herr N. N. (der Name eines der Gesellschafter) übernimmt die Liquidirung des Geschäfts, und Sie belieben sich daher an ihn für alles, was dieselbe betrifft, zu wenden.

Haben die Theilnehmer der aufgelösten Gesellschaftshandlung die Absicht, fernerhin Handel zu treiben, so zeigen sie dies gleichfalls im Circulare in der Weise an, daß sie sagen, jeder werde von dem Geschäfte, welches er für sich allein zu betreiben gesonnen sei, Nachricht geben. Schließlich danken die Theilhaber für das bisher geschenkte Zutrauen.

Ist die Firma: L. Blau u. Cie., heißt der eine Theilhaber: Ludwig Blau, und der andere Phil. Roth, so sind die Unterschriften des Circulars wie folgt:

L. Blau u. Cie.
L. Blau hört auf zu zeichnen L. Blau u. Cie.
Phil. Roth hört auf zu zeichnen L. Blau u. Cie.

Wenn nun derjenige, welcher Theilhaber einer aufgelösten Gesellschaftshandlung war, von seiner für alleinige Rechnung errichteten Handlung Nachricht giebt, so berührt derselbe im Eingang des Circulars die früher bestandene Verbindung; z. B.:

Da sich die Gesellschaft, welche zwischen Herrn N. N. und mir bestand, aufgelöst hat, so habe ich für alleinige Rechnung eine Handlung errichtet 2c.

§. 471. Bei dem Austritt eines Gesellschafters aus einer Handlung und der Fortsetzung derselben durch den andern Theilhaber, wird im Circulare hiervon Nachricht gegeben, und angezeigt, daß die bisherige Firma nur noch für die Liquidirung des Geschäfts bestehe. Ist die Firma der Gesellschaftshandlung: J. Blau und Cie, die neue Firma: Phil. Roth, heißt ferner der ausgetretene Gesellschafter Jac. Blau, und der, welcher die Handlung für alleinige Rechnung fortsetzt, Phil. Roth, so wird das Circular wie folgt unterschrieben:

J. Blau u. Cie.

Jac. Blau hört auf zu zeichnen J. Blau u. Cie.

Phil. Roth wird nur noch für die Liquidation zeichnen J. Blau u. Cie.

Derselbe unterschreibt von heute an für sein Geschäft Phil. Roth.

§. 472. Bei Ertheilung der Unterschrift, um in Vollmacht zu unterzeichnen, wird, je nach den Umständen, im Circulare, durch welches man seine Correspondenten hiervon in Kenntniß setzt, der Grund angegeben, warum man diese Maßregel genommen, und etwas zu Gunsten der Person gesagt, welcher man diese Vollmacht ertheilt hat. Schließlich macht man auf die Handzeichnung des Procuraführers aufmerksam.

Ist die Firma: Jac. Kleinmann und heißt der Procuraführer: Georg Roland, so wird das Circular wie folgt unterschrieben:

Jac. Kleinmann.

Unterschrift von Georg Roland: p.r p.a Jac. Kleinmann.

Georg Roland.

§. 473. Wird die Annahme eines Handlungsreisenden angezeigt, so wird der Name desselben angegeben, mit der Bitte, daß man denselben in dieser Eigenschaft, so wie auch die ihm für die Dauer seiner Reisen ertheilte Unterschrift in Vollmacht anerkennen möge. Das Circular muß ebenfalls die Handzeichnung des Handlungsreisenden nachweisen.

Vor dem Antritt der Reise werden die Correspondenten, welche der Reisende besuchen soll, benachrichtigt, daß derselbe bei ihnen eintreffen werde, und um die Ertheilung von Aufträgen auf geeignete Weise ersucht.

§. 474. Wenn der Empfänger eines Circulars dasselbe beantwortet, so wird wie bei allen andern Antwortschreiben, der Empfang des zu beantwortenden Briefs angezeigt, mit Bemerkung des Datums desselben. Z. B.:

> Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Circulars vom — ten d. M. (dieses Monats) (oder v. M. [vorigen Monats]) anzuzeigen, wodurch Sie mich von der Errichtung Ihrer Handlung in Kenntniß setzen ꝛc.

Je nach dem Inhalte des Circulars dankt man hierauf für die Aufmerksamkeit, welche uns der Adressat durch die Zusendung desselben erwiesen hat, wünscht ihm Glück zu seinem Unternehmen, erbietet sich zu Gegendiensten u. s. w.

§. 475. Im Offertenbriefe, in welchem specielle Anerbietungen gemacht werden (im Gegensatz des Circulars, durch welches man die Kaufleute des In- und Auslandes, mit welchen man in Verbindung zu kommen wünscht, von der Errichtung oder Acquirirung einer Handlung in Kenntniß setzt, und im Allgemeinen seine Dienste anbietet) giebt man die Waare und Verkaufsbedingungen an, ferner wird, nach Maßgabe der Umstände, bemerkt, wie stark der Vorrath ist, den man von der Waare hat, und ladet den Adressaten ein, auf das Ganze oder einen Theil derselben eine Bestellung zu ertheilen.

Die Verkaufsbedingungen betreffen hauptsächlich den Preis und die Art der Bezahlung, nämlich in welchem Papier, in welcher Frist zahlbar u. s. w. Z. B.:

> — wovon (nämlich von der in Rede stehenden Waare) ich Ihnen die 50 Kilogramm, frei auf die Fuhr gelegt, zu —, zahlbar in Pariser Papier, 3 Monate Dato, erlassen kann.

Will sich der Anerbieter die Verbindlichkeit nicht aufladen, die Waare, wenn sie zu dem angebotenen Preise begehrt werden sollte, zu liefern, so muß er sich hierüber äußern, was durch die Bemerkung: „ich behalte mir das Freibleiben der Waare vor", oder „unter Vorbehalt des Freibleibens der Waare" gewöhnlich ausgedrückt wird.

Zweiter Abschnitt.

Berichtbriefe.

§. 476. Die Berichtbriefe lassen sich im Allgemeinen eintheilen in Waarenberichtbriefe, Briefe über Wechselgeschäfte, über Baarsendungen, Zahlungen, Vergütungen, Speditionsgeschäfte und laufende Rechnungen.

Erster Unterabschnitt.

Waarenberichtbriefe.

§. 477. Im Waarenberichtbriefe setzt man seine Correspondenten von Zeit zu Zeit über den Gang des Waarenhandels seines Platzes in Kenntniß, um sie zur Ertheilung von Aufträgen aufzumuntern. Man ertheilt darin Bericht über Einfuhren und Vorräthe der betreffenden Waaren, giebt die Preise an, zu welchen in letzter Zeit Verkäufe statt gefunden haben, theilt seine Ansichten über das, was für die Folge in Betreff der Zufuhren, Preise u. s. w. zu erwarten steht, mit, und hebt diejenigen Artikel heraus, welche man zum Speculiren geeignet hält.

Hat man keinen Brief zu beantworten, so muß man sich hier, wie in jedem andern Briefe, der Ordnung wegen, auf denjenigen berufen, der dem zu schreibenden Briefe vorherging, und auf den wichtigsten Theil seines Inhalts aufmerksam machen. Z. B.:

Wir bestätigen unsern Brief vom — ten d. M. womit wir Ihnen ꝛc.

Waarenberichtbriefe werden auch wohl, je nach den Umständen, als Circulare, gedruckt, ausgegeben. Als Commissionär giebt man im letztern Falle gewöhnlich auch an, auf wen sich der Committent für einen Theil des Betrags der consignirten Waaren erholen könne, mit der Zusicherung, daß die desfallsigen Ziehungen jederzeit die erwartete Aufnahme finden werden. Z. B.:

Bei Sendungen in Consignation bin ich erbötig, Ihnen einen Credit bei dem Wechselhause der Herren

N. N. u. Comp. in —

für die Hälfte oder zwei Drittel, auf Rechnung Ihrer Sendungen zu eröffnen ꝛc.

§. 478. Zu den Waarenberichtbriefen gehören ferner die Anzeigen in Betreff der Ausführung erhaltener Waarenbestellungen; weil solche Briefe zugleich Facturen enthalten, für deren Betrag der Besteller von Seiten des Adressanten belastet wird, so werden solche Briefe auch Facturen-Briefe genannt.

Die Waaren hat man entweder von seinem eigenen Vortrage geliefert, oder, als Commissionär für Rechnung des Adressaten eingekauft.

In dem einen und andern Falle enthält die Anzeige:

1) die Benennung der Waare;

2) die Beschaffenheit der Verpackung, d. h. ob in Kisten, Ballen, Fässern ꝛc.;

3) die Zeichen und Nummern;

4) die Quantität;

5) die Art der Versendung, Namen des Frachtfahrers, Frachtbedingnisse;

6) ob die Waare unmittelbar an den Besteller, oder an einen Spediteur (Name und Wohnort desselben) zur Weiterbeförderung adressirt worden ist;

7) die Berufung wegen des Betrags der Waare auf die beigelegte Factur, mit der Bitte, daß uns der Adressat dafür creditiren möge;

8) enthält aber die Factur die Angabe der Verkaufsbedingnisse, der Art der Versendung, und was damit weiter in Verbindung steht, so fallen im Briefe selbst die unter Ziffer 2, 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Angaben weg;

9) die Bitte um Empfangsanzeige, auch wohl, je nach Umständen, die Empfehlung zu ferneren Aufträgen.

Beispiel.

In Folge des Auftrags, welchen Sie die Gewogenheit hatten, mir mit Ihrer Zuschrift vom — auf — zu ertheilen, zeige ich Ihnen an, daß solche heute an Sie abgegangen sind; für den Betrag belieben Sie mich laut beifolgender Factur mit — zu erkennen ꝛc.

Antwort.

Die mir mit ihrem Briefe vom — berechneten — habe ich erhalten, und Sie für den Betrag von — gleichlautend erkannt.

Oder auch:

Mit Ihrem Briefe vom — erhielt ich Factur über —, welche angekommen und wofür Sie mit — creditirt sind.

Anderes Beispiel.

Herrn N. N. in London.

Lissabon den —

In Erwiederung auf Ihre Zuschrift vom — zeige ich Ihnen an, daß ich Ihrem Auftrag zufolge — für Sie eingekauft und in das Schiff

—, Capitän —, welcher spätestens in — Tagen abzusegeln gedenkt, verladen habe. Einliegend Conoissement und Factur, für deren Betrag Sie mich mit — zu creditiren belieben.

Zweiter Unterabschnitt.

Briefe über Wechselgeschäfte.

§. 479. In Beziehung auf die verschiedenen Wechselgeschäfte, welche den Stoff zu Berichtbriefen hergeben, nehmen wir folgende Eintheilungen an:

a) Tratten;

b) Rimessen;

c) Intervention und Wechselprotest.

a) Tratten.

§. 480. Man trassirt entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten. Die Anzeige, welche man deshalb dem Bezogenen zu machen hat, der Avis, enthält die Angabe der Wechselsumme, den Namen der Person, an deren Ordre der Wechsel ausgestellt ist, und die Verfallzeit desselben; schließlich bittet man um Annahme der Tratte. Trassirt man für eigene Rechnung, so hat man entweder eine Forderung an den Bezogenen oder nicht. Im letztern Falle trassirt man auf denselben entweder weil wir ihm Waaren consignirt haben, wonach man, nach Gebrauch und Uebereinkunft einen Theil des Betrags auf ihn entnehmen kann, oder man trassirt auf Credit. Dies besteht darin, daß der Banquier dem Correspondenten welchem er den Credit eröffnet, die Befugniß giebt, Wechsel bis zum Belauf einer bestimmten Summe Geldes auf ihn zu trassiren, oder von ihm zu beziehen, dergestalt, daß in der zu eröffnenden laufenden Rechnung das Guthaben des Banquiers die Summe der abschläglichen Zahlungen seines Gläubigers immer um die bestimmte Summe Geldes übersteigen darf, ehe ihm dieser wieder Geld oder Wechsel geben muß, um diesen Ueberschuß zu vermindern oder auszugleichen. Beschränkter ist der Credit, wenn der Aussteller dem Bezogenen vor der Verfallzeit des Wechsels die Deckung machen, d. h. so viel als der Wechsel beträgt, remitten muß, um ihn für die Annahme des trassirten Wechsels sicher zu stellen.

Wird z. B. der Betrag einer Einkaufsrechnung an eigene Ordre in verschiedenen Wechseln auf den Committenten entnommen, so kann folgenderweise geschrieben werden:

Anderseits habe ich die Ehre, Ihnen Einkaufsrechnung zu ertheilen, deren Betrag von

fl. 3794. — im 24 fl. Fuße ich in folgenden Abschnitten:

fl. 1000. — }
1500. — } 8 Tage Dato, an meine eigene Ordre
1294. — }

auf Sie entnommen habe, und die Sie bei Vorkommen zur Ausgleichung dieses Gegenstandes einzulösen belieben.

Trassirt man auf Credit, ohne vor Verfall des Wechsels die Deckung machen zu müssen, so giebt man den Wechsel an, und empfiehlt denselben ohne weitern Zusatz zur Annahme; z. B.:

— fl. 1500. — im fl. 24 Fuße, Ordre N. N., 14 Tage Dato, die ich Ihrer Aufnahme empfehle.

Muß man die Deckung machen, so wird hierüber die Zusicherung gegeben; z. B.

Ich habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß ich so frei war,

fl. 500. — kr. }
„ 800. — „ } Ordre N, 14 Tage Dato
„ 600. 24 „ „ M., 1 Monat „
„ 480. — „ „ O., 2 Monate „
fl. 2380. 24 kr. im fl. 24 Fuße zusammen zu ziehen.

Ich ersuche Sie, dieselben mit Annahme und Zahlung zu beehren, und versichert zu seyn, daß ich Ihnen die Deckung zur gehörigen Zeit machen werde.

Will man eine Tratte annehmen, so erklärt man sich hierüber in der jedenfalls zu ertheilenden Antwort, indem man, der Sicherheit wegen, die Wechselsumme, Ordre und Verfallzeit dabei bemerkt; z. B.:

Ich habe Ihre Tratte von fl. 1700. —, Ordre N., den — ten — zahlbar
angemerkt, und ihr gute Aufnahme zugedacht.

Will man in Erwartung der Deckung acceptiren, so kann man sich auf die deshalb von Seiten des Ausstellers gegebene Zusicherung wie folgt beziehen:

Ich werde die in Ihrem Briefe vom — ten — angezeigten Tratten von

fl. 500. — kr. }
„ 800. — „ } Ordre N., 14 Tage Dato
„ 600. 24 „ „ M., 1 Monat „
„ 480. — „ „ O., 2 Monate „
fl. 2380. 24 kr. im fl. 24 Fuße zusammen für Ihre Rechnung *) einlösen,

*) Man schreibt auch häufig: „zu Lasten Ihrer Rechnung."

da ich nicht zweifle, daß Sie mir, Ihrer Zusicherung zufolge, die gehörige Deckung vor Verfall machen werden.

Soll derjenige, auf welchen trassirt wird, den Betrag wieder auf ein anderes Haus entnehmen, so muß der Name desselben, der Ort und die Verfallzeit, und ob mit oder ohne Spesen gezogen werden soll, angegeben werden. Z. B.:

Ich war so frei
fl. —. — Ordre N., — Tage Dato auf Sie zu ziehen. Ich empfehle dieselben Ihrer Aufnahme, und ersuche Sie, nach deren Einlösung den Betrag auf Herrn N. in — nebst Spesen, — Wochen Dato zu trassiren (oder auch: —, und ersuche Sie, sich nach deren Einlösung für den Betrag auf Herrn N. in — nebst Spesen, — Wochen Dato zu erholen) und versichert zu seyn, daß Ihre Tratte gute Aufnahme finden wird.

Hat, in Beziehung auf obiges Beispiel, der Bezogene den Wechsel eingelöst, und sich für den Betrag erholt, so kann dies folgender Weise angezeigt werden:

Die in Ihrem Briefe angezeigte Tratte von
fl. —. — habe ich eingelöst. Ich füge hinzu
„ —. — für — % Provision,
„ —. — „ Courtage und Briefporto,
fl. —. — zusammen, die ich zufolge Ihres Auftrags mit
fl. —. — auf N. in *** — Wochen Dato zu — (Curs) entnommen habe, wodurch dieser Gegenstand ausgeglichen wird.

Was die domicilirten Tratten betrifft, so wendet man sich wegen des Domicilirens entweder an den Bezogenen selbst, oder an einen Dritten. Im einen Falle haben wir es mit einem Berichtbriefe, im andern mit einem Auftragsbriefe (s. den dritten Abschn., zweiten Unterabschn., lit. b) zu thun.

Trassirt z. B. L. in London auf M. in Mainz, und soll die Tratte auf Paris domicilirt werden, so sendet er im ersten Falle dem Bezogenen den Primawechsel und ersucht ihn, solchen mit seiner Annahme, auf Paris domicilirt, versehen, an den und den Correspondenten (des Londners) in Paris zur Verfügung des Sekundawechsels zu senden, und ihm anzuzeigen, auf welches Haus er den Wechsel domicilirt habe. Z. B.:

Mein Guthaben von — habe ich zufolge Ihres Auftrags zu — (Curs) mit
Fr. —. — zahlbar in Paris, — Monat Dato
auf Sie entnommen. Beigehenden Prima hierüber wollen Sie mit Ihrer Annahme, auf Paris domicilirt, versehen, zur Verfügung des Secunda dem Herrn N. N. übermachen, und mir anzeigen, auf wen Sie den Wechsel domicilirt haben.

Antwort.

Im Besitze Ihrer Zuschrift vom —, laut welcher Sie Ihr Guthaben bei mir von — zum Curs — mit

Fr. — auf mich, zahlbar in Paris, — Monat Dato

entnommen haben, zeige ich Ihnen an, daß ich den übersandten Prima mit meiner Annahme, auf Herrn N. N. domicilirt, versehen und dem Herrn N. N. zur Verfügung des Secunda übersandt habe.

Der Bezogene übermacht nun die angenommene und von ihm domicilirte Tratte dem Correspondenten des Ausstellers in Paris, ersucht ihn, dieselbe zur Verfügung des Secunda zu halten, und ihm den Empfang davon anzuzeigen. Z. B.:

In Folge des Auftrags, welchen mir Herr N. N. in — ertheilt hat, habe ich die Ehre Ihnen einen Primawechsel von

Fr. — auf mich, — Monat Dato,

zu übermachen, welchen ich, im Domicil des Herrn N. N. zahlbar, angenommen habe. Sie wollen diesen Wechsel zur Verfügung des Secunda halten, und mir den Empfang davon anzeigen.

Der Bezogene avisirt ferner denjenigen, auf welchen er den Wechsel domicilirt hat, und ersucht ihn, denselben zur Last seiner Rechnung einzulösen. Der Adressat kann sich, wenn er der Aufforderung Genüge leisten will, hierüber wie folgt erklären:

Laut Ihrer Zuschrift vom — haben Sie eine Tratte von

Fr. —, gezogen von N. N. in London, — Monat Dato,

in meinem Domicil zahlbar, acceptirt, welche ich zur Verfallzeit für Ihre Rechnung einlösen werde.

Hat man einen eigenen Wechsel auf Jemand domicilirt, so wird dies dem Domicilaten mit der Bitte angezeigt, daß er den Wechsel zur Verfallzeit für unsere Rechnung einlösen möge, z. B.:

Ich habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß ich, in Ihrem Domicil zahlbar, einen Wechsel von

fl. —, auf mich selbst, Ordre N. N., — Monate Dato

ausgestellt habe, und ersuche Sie, solchen zur Verfallzeit für meine Rechnung einzulösen.

b) Rimessen.

§. 481. Man remittirt entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten. Uebermacht man für eigene Rechnung Wechsel, welche auf dem Platze des Indossaten zahlbar sind, so giebt man die Rimesse genau an, und bittet ihn, die Annahme derselben zu besorgen, und uns seiner Zeit (nämlich wenn

der Wechsel eingezogen werden muß) für den Betrag zu creditiren (oder, dem, obgleich unrichtigen, Sprachgebrauche zufolge: die Annahme desselben, und bei Verfall den Eingang in unser Guthaben zu besorgen).

Nach erfolgter Annahme macht der Wechselinhaber dem Remittenten die Anzeige hiervon, mit genauer Angabe der Rimessen und dem Zusatze, daß er ihn seiner Zeit für den Betrag creditiren werde.

Bei Wechseln, welche nicht auf den Platz des Indossaten zahlbar lauten, bittet man denselben, solche bestmöglich zu begeben, und uns für das Produkt (was der Adressat durch den Verkauf dafür erhalten) unter Anzeige zu creditiren. Z. B.:

Gegen meine zum Verfall kommende Schuld übermache ich Ihnen

fl. holl. —. —	auf Amsterdam vom 4. April 3 Monate Dato,
„ —. —	
„ —. —	
„ —. —	
fl. holl. —. —	

die Sie bestmöglich begeben und wofür Sie mich unter Anzeige creditiren wollen.

Bei Wechseln, welche auf einen Nebenort zahlbar lauten, und welche der Adressat nicht begeben kann, sondern an dem Ort des Bezogenen muß einziehen lassen, empfiehlt man die Besorgung des Einziehens mit dem Zusatz, daß uns der Adressat den Ertrag angeben möge. Bei Rimessen hingegen, welche der Adressat begeben kann, beauftragt man ihn, solche zum höchsten Curs zu verhandeln.

Hat man dem Adressaten Wechsel übermacht, welche theils verhandelt, und theils eingezogen werden sollen, so muß derselbe, wenn er nach Besorgung des Geschäfts dem Remittenten Bericht darüber ertheilt, denselben in Betreff der verhandelten Wechsel, vorbehaltlich der Annahme und Bezahlung derselben, für die eingelösten Wechsel hingegen unbedingt creditiren. Z. B.:

In Beziehung auf meinen Brief vom — benachrichtige ich Sie, daß ich Ihre Rimesse von

fl. holl. 1400. — auf Amsterdam zu — (Curs) begebe, wofür Ihnen unter üblichem Vorbehalt fl. —. —

gut geschrieben sind.

Ihre Rimesse von

fl. —. — auf Offenbach ist eingegangen, wofür ich Sie ebenfalls nach Abzug von

„ —. — für Spesen mit fl. —. —

creditirt habe.

Bei Wechseln, welche auf den Adressaten ausgestellt sind, ersucht man denselben, uns für den Betrag unter Anzeige, und wenn es seine Richtigkeit habe (d. h. vorausgesetzt, daß er den Wechsel annehmen wolle) zu creditiren. Z. B.:

> Sie empfangen hiermit
> fl. —. — im fl. 24 Fuße, auf Sie selbst, gezogen von N. in *** — Tage Dato,
> die Sie mir, wenn Sie darüber einig sind, unter Anzeige gut schreiben wollen.

Nimmt, in Beziehung auf obigen Fall, derjenige, welchem der Wechsel remittirt worden, und welcher zugleich Bezogener ist, den Wechsel an, so creditirt er, wenn solcher noch zu laufen hat, und wenn auf Zinsen Rücksicht zu nehmen ist, den Remittenten unter der Bedindung, daß die Zinsen erst vom Verfalltage an gerechnet werden sollen, was durch die Worte: „Werth bei Verfall" ausgedrückt wird. Z. B.:

> Mit Ihrem Briefe vom — erhielt ich
> fl. —. — im fl. 24 Fuße auf mich selbst, pr. 4. Sept., Tratte N. N.,
> die Ihnen, Werth bei Verfall, gut geschrieben sind.

Remittirt man mehrere Exemplare von einem und demselben Wechsel an verschiedenen Tagen, und zwar zuerst die Primwechsel, so kann bei der Absendung der Secundwechsel hierüber wie folgt Bericht ertheilt werden:

> Ich bestätige meinen Brief vom — womit ich Ihnen
> fl. —. — } auf N. N. in —
> „ —. — }
> übermachte, und sende Ihnen hiermit die Secundwechsel zum beliebigen Gebrauche.

c) Intervention und Protest.

§. 482. Bei der Ausfertigung einer Nothadresse wird derjenige, auf welchen die Nothadresse lautet, davon avisirt. Ein solcher Avis enthält:

1) die Anzeige, daß man einen Wechsel mit einer Nothadresse versehen;
2) die Bitte, daß der Adressat im Nichtzahlungsfalle interveniren möge, und
3) wie es mit der Wiederbezahlung gehalten werden solle. Z. B.:

> Ich bin so frei gewesen, einen Wechsel von
> fl. —. — auf N. N. rc.
> mit einer Nothadresse auf Sie zu versehen, und ersuche Sie, im Nichtzahlungsfalle für meine Rechnung zu interveniren, und mir den Wechsel sammt Retourrechnung einzusenden. Den Betrag der Intervention belieben Sie auf mich zu entnehmen rc.

In der vom Adressaten zu ertheilenden Antwort wird, wenn derselbe zu interveniren verspricht, der desfälligen Zusage der Hauptinhalt des Wechsels beigefügt, und wegen der Deckung die gehörige Mittheilung gemacht; z. B:

In Erwiederung auf Ihren Brief vom — gebe ich Ihnen die Zusicherung, daß ich Ihre Unterschrift erforderlichen Falls in Schutz nehmen und für Sie bei dem angegebenen Wechsel von

fl. —. — auf N. N. ꝛc.

interveniren und dieselben sammt Retourrechnung zusenden werde. Was die Deckung betrifft, so ꝛc.

Oder kürzer:

Ich werde, in Erwiederung auf Ihren Brief vom — erforderlichen Falls für Sie bei dem angegebenen Wechsel von

fl. —. — auf N. N. ꝛc.

interveniren u. s. w.

Bringen es die Verhältnisse mit sich, daß man vorläufig bei demjenigen, auf welchen man vorkommenden Falles Nothadressen ausstellen möchte, deshalb anzufragen hat, so enthält die Anfrage

1) die Motivirung derselben, was aber nicht immer erforderlich ist; z. B.:

Da öfters auf Ihren Platz zahlbar lautende Wechsel durch meine Hände kommen, deren Zahlung ich für den Nothfall durch Intervention zu sichern wünschte, so u. s. w.

2) Die Anfrage, ob es Adressat erlaube, im vorkommenden Falle Wechsel mit Nothadressen auf ihn zu versehen.

3) Die Zusicherung, daß man es sich zur Pflicht machen werde, die Intervention jederzeit ohne Verzug zu decken, etwa mit dem Zusatz, daß man den Schutz, welchen der Adressat unserer Unterschrift werde angedeihen lassen, bei jeder Gelegenheit erwiedern werde.

§. 483. Der Intervenient trassirt entweder sogleich nach geleisteter Zahlung auf den Honoraten, d. h. denjenigen, für dessen Rechnung er den Wechsel eingelöst, oder er thut dieses nicht. In beiden Fällen übermacht er demselben den Wechsel und Protest, und im ersten Falle übermacht er ihm außerdem die Retourrechnung, für deren Betrag er sich erholt; z. B.:

Wir übersenden Ihnen hiermit Ihre Tratte vom

fl. —. — auf N. N. ꝛc.

die wir zu Ehren Ihrer Unterschrift bezahlt haben.

Für den Betrag der Retourrechnung erholen wir uns dagegen auf Sie zum Curs — mit

fl. —. — Ordre N. N. ꝛc.

die Sie zur Ausgleichung dieses Gegenstandes einlösen wollen.

In der vom Adressaten hierauf zu ertheilenden Antwort zeigt er den Empfang der Papiere an, und dankt auf geeignete Weise, je nach den Verhältnissen, für die Intervention, mit der Zusicherung, daß er den zur Ausgleichung dieses Gegenstandes auf ihn gezogenen Wechsel einlösen werde.

Im andern Falle, wenn nämlich der Intervenient nicht zurück trassirt, so zeigt er in der dem Honoraten zu machenden Mittheilung an, daß er ihm die per Intervention gezahlte Tratte sammt Protest zusende, mit der Bitte, ihn für den Betrag der Tratte und Interventionsspesen zu creditiren.

Stellt der Intervenient einen fingirten Rückwechsel (§. 339) aus, so schreibt er, in Beziehung auf Obiges, weiter: daß er den Honoraten für den Betrag der (ebenfalls eingesandten) Retourrechnung) mit so und so viel belaste, und ihm den Verlust an der vorgeblichen, zum etwaigen Gebrauche beigelegten Ritratte erlasse.

§. 484. Wird der Wechsel vom Bezogenen nicht eingelöst, und findet keine Intervention statt, so hält sich der Inhaber desselben entweder nach Wechselrecht an seine Vormänner, oder er thut dieses nicht. Im ersten Falle trassirt er zurück, und verfährt dabei eben so wie im obigen Falle der Intervenient, wenn dieser sich für den Betrag der Intervention an den Honoraten hält. Im andern Falle sendet er dem Remittenten den nicht bezahlten Wechsel zurück, mit der Bitte, ihn dafür zu entlasten (weil er früher dafür belastet worden ist) und ihn für den Betrag der Protestspesen zu creditiren. Z. B.:

Ich sende Ihnen hiermit Ihre Rimesse von
fl. —. — auf N. N. ꝛc.
mit Protest wegen Mangels Zahlung zurück, wofür Sie mich zu entlasten und für den Betrag des Protestes ꝛc. mit fl. — zu creditiren belieben.

Wird eine fingirte Ritratte ausgestellt, so wird dabei eben so wie in dem am Schluß des vorhergehenden Paragraphen angeführten Falle verfahren.

Dritter Unterabschnitt.

Briefe über Baarsendungen.

§. 485. Man kann Baarsendungen machen für eigene Rechnung und für Rechnung eines Andern, und die Anzeigen hierüber, so wie diejenige über Baarsendungen, welche uns gemacht werden, geben den Stoff zu den Briefen dieser Abtheilung.

§. 486. Die Anzeige über Baarsendungen, welche wir machen, muß folgende Angaben enthalten:

1) wann, durch wen und für wessen Rechnung die Versendung geschieht,

2) die Summe und das Verzeichniß der Sorten;

3) die Art der Verpackung.

Schließlich bittet man den Adressaten, uns unter Anzeige dafür zu creditiren, oder, wenn wir die Baarsendung für Rechnung eines Dritten machen, den Empfang anzuzeigen; die in letzterm Falle gebräuchliche Bitte, daß der Adressat diesen Dritten dafür creditiren möge, ist überflüssig. Z. B.:

Durch den heute abgehenden Postwagen sende ich Ihnen in einem versiegelten Packet

fl. —. — baar, laut unten folgendem Sortenverzeichniß, wofür Sie mich unter Anzeige zu creditiren belieben.

Für Rechnung des Herrn N. N. in — sende ich Ihnen durch den heute abgehenden Postwagen in einem versiegelten Packet

fl. —. — baar, laut beifolgendem Sortenverzeichniß.

Belieben Sie mir den Empfang davon anzuzeigen.

Die Empfangsanzeige in Beziehung auf die für Rechnung des Absenders gemachte Baarsendung, enthält die Bescheinigung des Empfangs und die Entlastung für den entsprechenden Betrag. Z. B.:

Die mit Ihrem Briefe vom — angezeigten

fl. —. — habe ich empfangen und sie dafür creditirt.

Oder.

In Beziehung auf Ihre Zuschrift vom — zeige ich Ihnen an, daß ich Sie für Ihre Baarsendung von

fl. —. — gleichlautend erkannt habe.

In Beziehung auf die für Rechnung eines Dritten gemachte Baarsendung, muß die Anzeige des Empfangs sowohl dem Auftragbesorger als dem Auftraggeber gemacht werden. Z. B.:

(An den Auftragbesorger.)

In Beziehung auf die mit Ihrem Briefe vom — angezeigte Baarsendung von

fl. —. — zeige ich Ihnen den Empfang davon an, und werde mich deshalb mit dem Herrn N. N., für dessen Rechnung Sie solche gemacht haben, berechnen.

(An den Auftraggeber.)

Herr N. N. in — hat mir für Ihre Rechnung mit dem Postwagen

fl. —. — baar übersandt, wofür Sie abzüglich des Porto's von fl. —. — mit fl. —. — erkannt stehen.

Vierter Unterabschnitt.

Briefe über Zahlungen.

§. 486. In Beziehung auf Berichtbriefe über Zahlungen haben wir es hier mit solchen Zahlungen zu thun, welche uns gemacht werden, und welche wir für Rechnung eines Andern machen. Die Briefe über Zahlungen, welche wir durch einen Andern für unsere Rechnung machen lassen, gehören zur Klasse der Auftragsbriefe.

Die Briefe über Zahlungen, welche uns gemacht werden, enthalten:

1) Namen und Wohnort des Bezahlers;

2) den Betrag und die Geldsorte;

3) die Angabe für wessen Rechnung die Zahlung gemacht worden;

4) die Anzeige, daß man denjenigen, für dessen Rechnung die Zahlung gemacht worden, creditirt habe. Z. B.:

Ich zeige Ihnen hiermit an, daß mir Herr N. N. hier
fl. —. — im fl. 24 Fuß bezahlt hat, wofür sie creditirt sind.

Die Briefe über Zahlungen welche wir für Rechnung eines Andern machen, enthalten:

1) Die Berufung auf den erhaltenen Auftrag mit Angabe des Datums;

2) Namen und Wohnort dessen, an welchen die Zahlung gemacht worden;

3) die Angabe, für wessen Rechnung die Zahlung geleistet worden;

4) die Angabe des Betrags der geleisteten Zahlung;

5) die Erwähnung des beigelegten Scheins;

6) die Anzeige, daß man den Adressaten für den entsprechenden Betrag belastet habe. Z. B.:

Zufolge Ihres Auftrags vom — habe ich für Ihre Rechnung
fl. —. — an Herrn N. N. hier laut beigehendem Scheine bezahlt, wofür Sie belastet sind.

Antwort.

Mit Ihrem Briefe vom — erhalte ich den Schein über Ihre Zahlung von
fl. —. — wofür Sie erkannt stehen.

Fünfter Unterabschnitt.

Briefe über Vergütungen.

§. 487. **Vergüten** bedeutet hier, Jemanden eine Summe Geldes für Rechnung eines Dritten gut schreiben, und diesen dafür belasten. Z. B.:

A { ist schuldig an B / ist schuldig an / hat zu fordern an C

Hier kann nun der B. den A. beauftragen, ihn für so und so viel zu belasten, und den C. für eben so viel zu creditiren, wodurch die Forderung des C. an den B. um den entsprechenden Betrag vermindert wird. Steht z. B. in den Büchern des A. der C. für 1500 fl. an Waaren-Conto belastet, und der B. für 800 fl. creditirt, so wird durch die Vergütung die Rechnung des B. ausgeglichen und der Saldo der Rechnung des C. beträgt 700 fl.; wie aus folgender Zusammenstellung zu ersehen:

Soll. C. in *** Haben.

An Waaren-Conto . . .	1500	—	Per B. in ***	800	—

Soll. B. in *** Haben.

An C. in ***	800	—	Per Waaren-Conto . . .	800	—

Die Anzeige, daß man, in Folge erhaltenen Auftrags, dem Adressaten eine Summe Geldes vergütet habe, enthält:

1) die Berufung auf den erhaltenen Auftrag;
2) Namen und Wohnort des Auftraggebers;
3) die Angabe des vergüteten Betrags;
4) die Anzeige der Entlastung.

Beispiele.

Ich zeige Ihnen hiermit an, daß ich in Folge des Auftrags, welchen mir Herr N. N. in — ertheilt hat, Ihrer Rechnung fl. —. — vergütet habe, wofür Sie erkannt stehen.

(Anzeige an den Auftraggeber.)

In Folge Ihres Auftrags vom — habe ich der Rechnung des Hrn. N. N. in —
fl. —. — vergütet, wofür Sie belastet sind.

(Anzeige desjenigen, welchem vergütet worden ist, an den Auftraggeber.)

Herr N. N. in — hat meiner Rechnung
fl. —. — vergütet, wofür Sie creditirt sind.

Sechster Unterabschnitt.

Speditionsbriefe.

§. 488. Die Speditionsbriefe, d. h. diejenigen Briefe, welche beim Speditionsgeschäfte (§. 100) vorkommen, sind theils Bericht-, theils Auftrags-Briefe.

Nehmen wir an, ein Frachtstück gehe
von dem Ort A.
über die Speditionsplätze B. und C.
nach dem Ort D.
Dies veranlaßt folgende Correspondenz:

I.

Der Absender in A. ertheilt dem ersten Spediteur in B. den Auftrag, das Frachtstück weiter zu befördern, und zwar lautet der Auftrag entweder

1) für den Ort C., ohne Angabe des Bestimmungsorts D.; oder
2) für den Bestimmungsort D.

II.

Der Absender in A. zeigt in dem mit Ziffer 1 bezeichneten Falle, dem Spediteur in C. die Absendung an, und ertheilt demselben den Auftrag zur Weiterbeförderung nach D.

III.

Der Absender in A. zeigt dem Correspondenten in D., für welchen das Frachtgut bestimmt ist, die Absendung desselben an.

IV.

Der Spediteur in B. benachrichtigt den Spediteur in C., daß er aus Auftrag des Absenders A. das, zu bezeichnende, Frachtgut an ihn verladen habe, und ertheilt ihm den Auftrag

3) der Verfügung des Absenders oder einer andern, zu bezeichnenden, Person Folge zu leisten oder
4) trägt ihm die Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsort D. auf, wenn er vom Absender hierzu angewiesen worden ist.

V.

Der Spediteur in B. macht in dem mit Ziffer 4 bezeichneten Falle dieselbe Anzeige, wie der Absender in A. in dem mit Ziffer III. bezeichneten Briefe.

VI.

Der Spediteur in C. macht die Absendungsanzeige nach dem Bestimmungsort D., und zwar macht er

1) diese Anzeige mit dem Auftrage, der Verfügung des Absenders oder einer andern, zu bezeichnenden, Person Folge zu leisten; oder es fällt

2) dieser Auftrag weg, wenn ihm berichtet worden, daß das Frachtgut für Rechnung des Adressaten in D. geht.

Wenn mehr als zwei Zwischenörter bei der Spedition vorkommen, so wiederholen sich die in obiger Darstellung aufgezählten Veranlassungen zu Speditions-Anzeigen und Aufträgen, und rechnen wir hierzu die entsprechenden Empfangsanzeigen, welche, je nachdem es erforderlich ist, gemacht werden, so ist hiermit der Speditionsbriefwechsel vollständig angedeutet.

Hier folgt nun die nähere Angabe der wesentlichsten Theile des Speditions-Anzeige-Briefs; die Speditions-Auftrags-Briefe gehören in den dritten Abschnitt, welcher von den Auftragsbriefen handelt.

Die Speditionsanzeige erfolgt

1) von Seiten des Absenders, und

2) von Seiten eines Spediteurs oder auch mehrerer Spediteure an denjenigen, für welchen das Frachtgut bestimmt ist.

Erstere Anzeige enthält:

1) Den Namen und Wohnort des ersten Spediteurs, durch dessen Vermittlung die Versendung geschieht.

2) Den Tag der Absendung.

3) Zeichen, Anzahl, Inhalt und Gewicht der Frachtstücke.

Beispiel.

Zufolge Ihres Auftrags vom — habe ich heute an Herrn N. N. in — zur weitern Beförderung übersandt:

(Zeichen)	4 Fässer Pottasche	Nr.	1.	2.	3.	4
		Kilogr.	259.	254.	260.	267

Die andere Anzeige enthält:

1) Den Namen und Wohnort des Spediteurs, dessen sich der Anzeiger bei der Versendung bedient; also in dem Falle, wenn die Anzeige nicht vom letzten Spediteur gemacht wird.

2) Den Namen und Wohnort der Person, welche den Auftrag zur Weiterversendung gegeben hat.

3) Den Namen und Wohnort des Fuhrmanns, auch wohl die Angabe des Güterbestätters, oder die Angabe des Schiffers (und bei Seeschiffen den Namen derselben), durch welche die Versendung geschieht.

4) Den Tag der Abfahrt, und bei Seeschiffen, wenn sie noch nicht abgegangen sind, die mutmaßliche Zeit der Abfahrt.

5) Die Angabe der Frachtbedingnisse.

6) Zeichen, Anzahl, Inhalt und Gewicht der Frachtstücke.

7) Die Angabe der auf dem Frachtgut haftenden Spesen, wenn solche nachgenommen worden sind, die Anzeige hiervon, oder wenn die Spesennachnahme nicht statt gefunden hat, die Anzeige der Belastung für den entsprechenden Betrag, und was damit weiter in Verbindung steht, z. B. auf welchem Wege die Bezahlung der Spesen zu bewerkstelligen sei u. s. w. Hat der Spediteur die Weisung erhalten, das Frachtgut franco (kostenfrei) zu versenden, so erbittet er sich vom Adressaten einen Lieferschein (Empfangsschein) durch den zurückkehrenden Fuhrmann oder Schiffer, und zeigt dem Absender die Spesen an, für welche dieser zu belasten ist.

8) Die Angabe derjenigen Papiere, welche zum Frachtbriefe oder zum Connossement gehören; die Anzeige von der gleichzeitigen Zusendung dieser Papiere.

Beispiel.

Ich zeige Ihnen hiermit an, daß ich durch Vermittlung des Herrn N. N. in — heute an Sie abgesandt habe (Angabe der Frachtstücke), welche mir von Herrn N. N. in — für Sie zugekommen sind. Für meine Spesen darauf von fl. — habe ich mich durch Nachnahme erholt.

Anderes Beispiel.

Durch den unterm Heutigen von hier abgegangenen Schiffer N. N. habe ich an Sie verladen zu fl. — Fracht pr. Ctr. — (Angabe der Frachtgüter), welche mir Herr N. N. in — für Sie zugesandt hat. Für meine Spesen belieben Sie mich laut anderseitiger Note mit fl. — zu erkennen.

Siebenter Unterabschnitt.

Conto-Corrent-Briefe.

§. 489. Bei dem Abschluß des Conto-Corrent-Buchs ertheilt man seinen Correspondenten den Rechnungsauszug. Die Briefe, in welchen diese Rechnungsauszüge zugesandt werden, die sogenannten Conto-Corrent-Briefe, enthalten:

1) den Tag des Abschlusses der Rechnung;

2) den Saldo, und zu wessen Gunsten derselbe lautet;

3) die Bitte um Anzeige, ob der Adressat die Rechnung richtig gefunden habe;

4) schließlich pflegt man sich auch zur Fortdauer der Gewogenheit dessen, welchem die Rechnung ertheilt wird, zu empfehlen.

Die Antwort enthält:

1) Den Tag des Abschlusses der Rechnung;

2) den Saldo;

3) die Anzeige, ob man die Rechnung richtig gefunden habe oder nicht; im letztern Falle werden die fehlerhaften Posten und der verbesserte Saldo angegeben;

4) Die Anzeige, daß man den Saldo auf neue Rechnung vorgetragen habe.

Beispiele.

Ich bin so frei, Ihnen beigehenden Auszug Ihrer Rechnung, Ende — (Angabe des Monats) — mit fl. — zu Ihren Lasten abgeschlossen, zu übermachen. Belieben Sie mir anzuzeigen, ob Sie denselben richtig gefunden haben.

Antwort.

Mit Ihrer Zuschrift vom — empfing ich Ihren Auszug meiner Rechnung, den ich richtig befunden habe. Den daraus sich ergebenden Saldo von fl. — zu meinen Lasten habe ich pr. den 1sten — (Angabe des Monats) — auf neue Rechnung vorgetragen.

Andere Beispiele.

Mit dem Abschlusse meiner Bücher beschäftigt, bin ich so frei, Ihnen beigehenden Auszug Ihrer vorjährigen Rechnung zu übermachen, nach welchem Ihnen ein Saldo von fl. — verbleibt, den ich gleichlautend zu meinen Lasten vorzutragen bitte.

Antwort.

Den mit Ihrem Briefe vom — zugesandten Auszug meiner vorjährigen Rechnung habe ich richtig befunden und gleichlautend gebucht.

Dritter Abschnitt.

Auftragsbriefe.

§. 490. Die Auftragsbriefe lassen sich im Allgemeinen eintheilen in Waarenauftragsbriefe, Briefe über Wechselgeschäfte, über Baarsendungen, Zahlungen, Vergütungen und Speditionsgeschäfte.

Erster Unterabschnitt.

Waarenauftragsbriefe.

§. 491. Waarenauftragsbriefe werden geschrieben:

1) wenn wir einem Waarenhändler, einem Fabrikanten Bestellungen auf Waaren, auf Fabrikate ertheilen;

2) wenn wir einen Commissionär beauftragen, Waaren für unsere Rechnung einzukaufen oder

3) zu verkaufen.

§. 492. Der Bestellungsbrief muß im Wesentlichen enthalten:

1) Die genaue Bezeichnung der Waare, wobei es also auf die richtige Anwendung der gebräuchlichen Waarenbenennungen ankommt; auch, je nach der Gattung der Waare, die besondern Eigenschaften, welche solche haben soll.

2) Die Quantität, erforderlichen Falls auch in Buchstaben ausgedrückt.

3) Den Preis, zu welchem man das Verlangte zu kaufen gesonnen ist, so wie

4) die übrigen Kaufsbedingnisse, als da sind:

a) Die Bestimmung der Zeit, wann die Zahlung geleistet werden soll, was durch das Wort „Ziel“ und Hinzufügung der Zahl der Monate, nach deren Ablauf die Schuld verfallen seyn soll, ausgedrückt wird; z. B. „Ziel drei Monat“ oder: „Drei Monat Ziel.“

b) Die procentweise Bestimmung des Abzugs für den Fall früherer Zahlung, was durch: „— % Sconto“ bezeichnet wird; also z. B. in Verbindung mit der Verfallzeit: „Ziel 6 Monat oder 5 % Sconto.“

c) Die Angabe, auf welche Art die Zahlung geleistet werden soll; z. B. ob durch Wechsel, und mit welchem Papier, u. s. w.

d) Bei der Preisbestimmung ist, je nach den Umständen, ferner zu bemerken, ob der Preis frei hierher, dort genommen (auch frei ab dort) oder frei bis (da und dahin) gelegt zu verstehen ist. Bei dem Preis frei hierher trägt der Verkäufer die Transportkosten; bei dem Preis dort genommen (oder frei ab dort) trägt solche der Käufer, und bei dem Preise frei bis — gelegt trägt der Verkäufer diese Kosten von seinem Platz bis zum benannten Ort. Hiermit ähnlich sind die Bezeichnungen: franco Fuhr, oder frei zur Fuhr, franco Wagen, franco Schiff, wonach die Waare frei von allen Unkosten auf den Wagen oder an's Schiff zu liefern ist.

5) Die Zeit, in der das Verlangte spätestens geliefert werden soll.

6) Die Angabe der Art der Versendung (ob zu Lande, zu Wasser, durch welchen Spediteur rc.); ferner ob die Waare versichert werden soll rc.

7) Ertheilt man dem Adressaten zum erstenmal eine Bestellung, und kann man voraussetzen, daß man demselben noch unbekannt ist, oder möchte man die verlangte Waare erst nach einer gewissen Frist bezahlen, so muß man sich im Bestellungsbriefe auf ein angesehenes, bekanntes Haus (oder auf mehrere Häuser) berufen, damit der Adressat Erkundigung in Betreff unserer Creditfähigkeit einziehen könne. Hat man die Adresse des Adressaten von einem Handelshause erhalten, welches diesem bekannt ist, so kann man sich kurz im Eingang des Briefes auf dieses Haus etwa wie folgt berufen: „Ihre Adresse dem Herrn N. N. in — verdanken ꝛc.“

Der Bestellungsbrief enthält entweder alle Angaben, welche im Obigen aufgezählt sind, oder, je nach den Umständen, nur einige derselben, so z. B. in dem Falle, wenn die übrigen als bekannt vorausgesetzt werden können.

§. 493. Was vom Bestellungsbrief gesagt ist, gilt auch für den Fall, wenn wir einem Commissionär den Auftrag ertheilen, Waaren für unsere Rechnung einzukaufen, nur mit dem Unterschiede, daß in Betreff des Preises dem Commissionär entweder freie Hand gelassen, oder daß ihm der Preis vorgeschrieben wird, über welchen derselbe nicht einkaufen soll. Dieser Preis wird (ital.) Limito oder (latein.) Limitum genannt; daher auch limitirte Preise, limitirte Curse (§. 77) und das Zeitwort limitiren; z. B. „ich bin limitirt“ (d. h.: man hat mir den Preis vorgeschrieben.) — „Ich will Sie nicht limitiren“ (d. h.: „ich will dem Adressaten keinen Preis vorschreiben.)

§. 494. Ertheilen wir einem Commissionär den Auftrag, Waaren für unsere Rechnung zu verkaufen, so enthält der Auftragsbrief:

1) Die Anzeige, daß man dem Adressaten die und die Waare in Consignation zugehen lasse.

2) Die Anzeigen, welche in Betreff der Absendung der Waare zu machen sind.

3) Die Angabe des Limito, also des Preises unter welchem nicht verkauft werden soll, in sofern man dem Commissionär nicht freie Hand in dieser Beziehung läßt.

4) Wie es gehalten werden soll mit dem Betrage, für welchen sich der Absender nach Gebrauch oder nach vorläufig getroffener Uebereinkunft auf den Werth der Consignation erholen darf; oder, wenn man schon trassirt hat, die Anzeige hierüber. Z. B.

> Ihrer Erlaubniß zufolge, zwei Drittheil des Betrags der Consignation auf Sie zu entnehmen, war ich heute so frei, vorläufig — (Angabe der Tratten) — auf Sie zu entnehmen ꝛc.

5) Ist man mit den Verkaufskosten noch nicht bekannt, so ersucht man den Adressaten vorläufig um die Angabe derselben, und dieser macht solche in der Form einer fingirten Verkaufsrechnung.

Zweiter Unterabschnitt.

Briefe über Wechselgeschäfte.

§. 495. In Beziehung auf die verschiedenen Wechselgeschäfte, welche den Stoff zu Auftragsbriefen hergeben, nehmen wir folgende Eintheilung an:

a) Commissionstratten;
b) Commissionsrimessen;
c) Besorgung der Annahme;
d) Wechselcommission.

a) Commissionstratte.

§. 496. Fordern wir Jemand auf, für unsere Rechnung auf ein gegebenes Haus zu trassiren, so muß auch derjenige davon benachrichtigt werden, auf welchen trassirt wird, und zwar sowohl von Seiten dessen, welcher trassirt, als auch von Seiten desjenigen, welcher den Auftrag dazu ertheilt hat.

Der Auftrag zum Trassiren kann wie folgt ertheilt werden:

> Ich ersuche Sie hiermit, für meine Rechnung auf Herrn N.N. in — fl. —. —, sage (in Worten ausgedrückt), — Monat dato, zum höchsten Curs zu trassiren, und mir das Produkt unter Anzeige gutgeschrieben.

Der Auftraggeber kann hiervon den Bezogenen wie folgt benachrichtigen:

> Ich habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß ich den Herrn N. N. in — beauftragt habe, fl. —. —, sage ꝛc. auf Sie, — Monat dato, zu ziehen, und ersuche Sie, dessen Tratten bis zum Belauf dieser Summe für meine Rechnung zu acceptiren.

Der Aussteller kann den Bezogenen auf folgende Weise avisiren:

> Für Rechnung des Herrn N. N. in — habe ich auf Sie
> fl. —. —, Ordre N. N., — Monat dato
> gezogen, die ich Ihrer Aufnahme für dessen Rechnung empfehle.

Hat der Aussteller des Wechsels denselben begeben (verkauft), so macht er dem Committenten die Anzeige davon, mit Bemerkung des Curses und der Summe, indem er ihn für letztere creditirt, vorbehaltlich, ihn wieder belasten zu dürfen, wenn der Bezogene den Wechsel nicht einlöst, was durch den Zusatz: „unter üblichem Vorbehalt" ausgedrückt wird. Z. B.:

> Dem Auftrag zufolge, welchen Sie mir in Ihrem Briefe vom — ertheilt haben, habe ich auf Herrn N. N. in —
> fl. —. —, — Monat dato, für Ihre Rechnung gezogen, wofür ich Sie
> unter üblichem Vorbehalt zu — (Curs) für fl. —. —
> creditire.

Benachrichtigt der Bezogene denjenigen, welcher auf ihn trassiren läßt, daß er die Tratte annehmen werde, so kann dies wie folgt geschehen:

> In Erwiederung Ihrer Zuschrift vom — worin Sie mir anzeigen, daß Herr N. N. in —, — Monat dato für Ihre Rechnung auf mich ziehen wird, benachrichtige ich Sie, daß ich dessen Tratte bis zum Belaufe dieser Summe annehmen, und Sie für deren Betrag belasten werde.

Kennt der Bezogene die Unterschrift des Ausstellers nicht, so ist es, zur Verhütung jedes Mißbrauchs zweckmäßig, wenn er den Committenten ersucht, ihm solche mitzutheilen, was, in Beziehung auf obigen Brief, wie folgt geschehen kann:

> — da mir indessen die Unterschrift desselben nicht bekannt ist, so ersuche ich Sie, mir solche einzusenden.

Auf eine ähnliche Art benachrichtigt der Bezogene den Aussteller, daß er bereitwillig sei, die für Rechnung N. N. in — auf ihn gezogenen Wechsel anzunehmen.

Ist der Bezogene vom Committenten noch nicht avisirt worden, und will er gleichwohl dem Aussteller der Commissionstratte antworten, so schreibt er ihm, daß er sie annehmen werde, sobald derselbe (der Aussteller) vom Committenten bei ihm accreditirt seyn werde, d. h. sobald er vom Committenten die Genehmigung oder die Aufforderung zur Annahme der Tratte erhalten habe. Steht der Bezogene mit dem Aussteller in Verbindung, und ist ihm solcher als zahlungsfähig bekannt, so kann er den Wechsel einstweilen für Rechnung des Ausstellers selbst annehmen, mit dem Vorbehalt, ihn von dieser Verbindlichkeit zu entlasten, wenn der Committent die Genehmigung ertheilt habe; z. B.:

> — die (nämlich die Tratte) ich für Rechnung des Herrn N. N. in — ehren werde, sobald Sie von demselben dafür accreditirt seyn werden. Sollte die Tratte vor Eintreffen der Genehmigung vorgezeigt werden, so werde ich solche einstweilen für Ihre Rechnung annehmen.

Ist die Genehmigung von Seiten des Committenten erfolgt, so muß der Bezogene den Aussteller von seiner Verbindlichkeit wieder entlasten, was wie folgt geschehen kann:

> In Beziehung auf meinen Brief vom — benachrichtige ich Sie, daß mir Herr N. N. in — in Betreff der für seine Rechnung entnommenen fl. —. — die Genehmigung ertheilt hat, wonach ich Sie von Ihrer mir vorbehaltenen Verbindlichkeit entlaste.

b) Commissionsrimesse.

§. 497. Ertheilt man Jemanden den Auftrag, einem Dritten zu remittiren, so muß der Name und Wohnort desselben, die Wechselsumme und Verfallzeit angezeigt werden, mit der Bitte, daß der Commissionär von der Ausführung des Auftrags Nachricht geben möge; z. B.:

Hiermit ersuche ich Sie, für meine Rechnung an Herrn N. N. in — fl. —. —, — Tage dato, zu übermachen, und mich, wenn es geschehen, davon zu benachrichtigen.

Der Committent zeigt zugleich demjenigen, welchem er remittiren läßt, an, daß ihm N. N. in — für seine Rechnung fl. —. —, — Tage dato, übermachen werde, und bittet denselben, ihn, wenn es geschehen, unter Anzeige zu creditiren.

Werden dem Adressaten (von einem Dritten) Wechsel übermacht, welche nicht auf seinem Platz zahlbar lauten, so muß in obiger Anzeige der Ort des Bezogenen angegeben, und der Adressat ersucht werden, daß er den Wechsel zum höchsten Curs begeben, und den Ertrag unter Anzeige gutschreiben möge.

Der Commissionär schreibt sodann demjenigen, welchem er remittirt, daß er ihm die und die Wechsel (Angabe derselben) für Rechnung N. N. in — übermache, bittet, daß er sie einziehen und ihm den Empfang davon anzeigen möge; oder, wenn die Wechsel nicht auf dem Platz des Indossaten zahlbar lauten, so kann im Eingang des Briefs der Name dessen, für welchen remittirt wird, ausgelassen, und dafür beim Schluß bemerkt werden, daß sich der Adressat darüber (nämlich wegen der übermachten Wechsel) mit Herrn N. N. in — berechnen und den Empfang der Rimesse anzeigen möge.

Bei der Vollziehung des Auftrags zeigt der Commissionär dem Committenten an, daß er fl. —. —, — Tage dato, für seine Rechnung übermacht habe, wofür er ihn zum Curs — mit so und so viel belaste.

Hierauf antwortet der Committent dem Commissionär, daß er ihn für die Rimesse von fl. —. —, — Tage dato, die er für seine Rechnung an N. N. in — gemacht habe, nach seiner Angabe zu — (Curs) mit so und so viel unter üblichem Vorbehalt creditirt habe.

Der Empfänger der Rimesse zeigt dem Remittenten den Empfang auf die gewöhnliche Weise an, mit dem Bemerken, daß er die Wechsel einziehen, und den Committenten dafür creditiren werde, oder auch, daß er sich mit demselben darüber berechnen werde.

Sodann zeigt der Empfänger der Rimesse auch dem Committenten an, daß ihm von N. N. in — die und die Wechsel übermacht worden seien, und daß er sie einziehen werde, um sie ihm (dem Committenten) gut zu schrieben.

§. 498. Hat man Wechsel zum Einziehen remittirt, mit dem Auftrage, daß der Commissionär das, was er uns nach Abzug der Spesen dafür zu geben hat, den Ersatz, entweder in Wechseln auf unsern Platz oder in fremdem Papier übermache, so kann dieser die Ausführung des Auftrags auf folgende Weise anzeigen:

Die mit Ihrem Briefe vom — übermachten . . . . . fl. —. —
sind eingegangen.

Davon geht ab

für Provision zu — % . . . . fl. —. —
„ Courtage zu — % . . . . „ —. —
„ Briefporto . . . . „ —. —

„ —. —

bleiben fl. —. —

wofür Sie zur Ausgleichung dieses Gegenstandes
fl. —. — auf N. N., nach Sicht zahlbar, erhalten.

Wenn man, in Beziehung auf obigen Fall, den Commissionär auffordert, den Ersatz in fremdem Papier zu geben, und die Gefahr in Betreff dieses Papiers, zu übernehmen, so bittet man ihn, die (genau zu bezeichnenden) Rimessen einzuziehen, und den Betrag, nach Abzug der Spesen, in — (zu bezeichnendem) — Papier, unter seinem Delcredere zu übermachen.

c) Besorgung der Annahme.

§. 499. Wenn Wechsel vorläufig acceptirt werden sollen (§. 311), so sendet man solche entweder an den Bezogenen selbst (vorausgesetzt, daß man in genauer Verbindung mit ihm steht, daß man ihn genau kennt), oder, was gebräuchlicher ist, an einen Dritten, welchen man ersucht, die Annahme zu besorgen, und die acceptirten Wechsel zur Verfügung der anderweitigen girirten Exemplare zu halten.

Sendet man den Primawechsel an den Bezogenen selbst, so berichtet man, daß man die und die Wechsel (Angabe derselben) übermache, und bittet ihn, dieselben, mit seiner Annahme versehen, zurückzusenden, oder man ersucht ihn auch, je nach den Umständen, die Wechsel zur Verfügung anderweitiger girirten Exemplare zu halten, und zu melden, ob man die Wechsel als angenommen betrachten könne. Wenn nun im letztern Falle der Bezogene die Wechsel annimmt, so zeigt er dem Uebersender in der jedenfalls zu ertheilenden Antwort den Empfang der Wechsel, so wie die Annahme derselben an, mit dem Beifügen, daß er sie zur Verfügung der girirten Exemplare halten werde.

Wendet man sich zur Besorgung der Annahme an einen Dritten, so muß man, weil für diese Geschäftsbesorgung keine Provision gezahlt wird, also solche eine Gefälligkeit ist, wegen der verursachten Mühe um Entschuldigung bitten.

Soll der, zur Besorgung der Annahme eingesandte Wechsel mit einem Zahlungsdomicil versehen werden, so enthält der entsprechende Auftragsbrief die Bitte, daß Adressat den Wechsel acceptiren lassen, an die und die, an dem Ort des Domicilaten befindliche, Person zur Verfügung des Secunda übersenden, und anzeigen möge, auf wen der Wechsel domicilirt worden sei; z. B.:

Ich bin so frei, Ihnen den Prima meiner Tratte von
Fr. — auf N. N. dorten, zahlbar in Paris, — Monate dato
zu übermachen, und Sie zu ersuchen, solchen vom Bezogenen annehmen zu lassen, sodann dem Herrn N. N. in Paris zur Verfügung des Secunda zu übermachen und mir gefälligst zu melden, auf wen der Wechsel domicilirt worden ist ꝛc.

Antwort.

Der mit Ihrem Briefe vom — ten — eingesandte Primawechsel von Fr. — auf N. N. hier, ist auf N. N. in Paris zahlbar acceptirt worden, und ich habe denselben, Ihrem Auftrage zufolge, an Herrn N. N. zur Verfügung des Secunda übermacht ꝛc.

Fortsetzung.

In Folge des Auftrags, welchen mir Herr N. N. in — ertheilt hat, übermache ich Ihnen hiermit einen acceptirten Primawechsel von Fr. —, auf N. N. hier, zahlbar im Domicil des Herrn N. N. dorten. Sie wollen denselben zur Verfügung des Secunda halten, und mir den Empfang davon gefälligst anzeigen ꝛc.

Antwort.

Mit Ihrem Briefe vom — ten — erhielt ich einen acceptirten, auf N. N. hier domicilirten Primawechsel von Fr. — welchen ich zur Verfügung des Secunda halten werde.

d) Wechselcommission.

Unter Wechselcommission versteht man die Aufträge, welche man einem Andern zur Ausführung einer Wechselnegociation ertheilt, und welche überhaupt darin bestehen, daß der Commissionär entweder Wechsel einkaufen oder solche begeben (verkaufen) soll; im einen Falle kann der Auftrag zugleich dahin lauten, daß sich der Commissionär für seine Auslagen durch Trassiren auf uns (den Committenten) oder einen Dritten erholen, und im andern Falle, daß uns der Commissionär den Betrag dessen, was er für unsere Rechnung eingelöst hat, in Wechseln anschaffen solle.

Ertheilt man einem Commissionär den Auftrag zum Remittiren und Trassiren (zum Ein- und Verkaufe von Wechseln), so giebt man, je nach Umständen, entweder an, wie viel derselbe für unsere Rechnung auf das zu bezeichnende Haus trassiren, oder wie viel er uns in der verlangten Devise (Wechsel) remittiren solle; in welchem (letztern) Falle derselbe auf das zu bezeichnende Haus so viel zu trassiren hat, daß er durch den Verkauf des Wechsels nach dem Tagescurs zur Wiederbezahlung (mit oder ohne Spesen) gelangt.

Was die Curse betrifft, so werden solche entweder limitirt, wobei man den Commissionär auf die Curse beschränkt, wie solche in dem letzten Curszettel (vom Platz des Commissionärs) notirt sind, und demselben auch wohl, für den Nothfall, einen weitern Spielraum läßt (z. B. beim Einkaufe: „nöthigenfalls dürfen Sie bis auf — hinaufgehen"); oder man verläßt sich in dieser Beziehung auf den Commissionär, und trägt ihm, nach dem üblichen Sprachgebrauche, auf, die Papiere bestmöglich einzuhandeln, zu verhandeln ꝛc. Dasselbe gilt für den Fall, wenn man dem Commissionär Wechsel zur Begebung übermacht.

Z. B. — Sie erhalten beigehend
fl. holl. — }
" — } pr. den — ten — auf N. N.
" — }

fl. holl. — pr. Amsterdam, welche Sie begeben und mir den Ersatz dafür in Londner Papier geben wollen.

Für den Verkauf des Amsterdamer Papiers limitire ich Sie auf — und für den Einkauf des Londner Papiers auf — oder in diesem Verhältniß. *)

Nach Maßgabe der Umstände ist dem Commissionär auch wohl zu bedeuten, daß man den Auftrag nur auf so und so viele Posttage offen halte, und daß er, wenn der Auftrag innerhalb dieser Frist nicht in Ausführung zu bringen sei, denselben als nicht gegeben ansehen solle.

Dritter Unterabschnitt.

Briefe über Baarsendungen, Zahlungen und Vergütungen.

§. 500. Der schriftliche Auftrag zu einer Baarsendung, Zahlung oder Vergütung enthält, in Mitbeziehung auf den dritten, vierten und fünften Unterabschnitt des ersten Abschnitts dieser Abtheilung, im Wesentlichen:

1) den Auftrag zur Baarsendung, Zahlung ꝛc.;

2) den Namen und Wohnort desjenigen, welchem die Baarsendung gemacht, die Zahlung geleistet, oder welchem vergütet werden soll;

3) die Angabe, für wessen Rechnung die Baarsendung, die Zahlung ꝛc. zu bewerkstelligen ist;

4) die Angabe des Betrags, in Ziffern und (zur Vermeidung von Irrungen) in Buchstaben ausgedrückt; der Auftrag zur Zahlung enthält außerdem die Weisung, solche gegen doppelten oder (nach Maßgabe der Umstände) gegen dreifachen Schein zu leisten, und einen Schein einzusenden;

*) S. §. 80 Nr. 1.

5) die Angabe, wie dem Auftragbesorger das, was er gezahlt, vergütet ꝛc. hat, ersetzt werden soll.

Beispiele.

I.

Ich ersuche Sie, dem Herrn N. N. dorten
fl. — sage ꝛc.
für meine Rechnung gegen doppelten Schein auszuzahlen und mich bei Einsendung eines Scheins dafür zu belasten.

II.

Ich ersuche Sie, dem Herrn N. N. in —
fl. — sage ꝛc.
zu vergüten, und mich dafür zu belasten.

Vierter Unterabschnitt.

Speditionsbriefe.

§. 501. Die nachfolgende Aufzählung der wesentlichen Angaben und Mittheilungen des Speditions-Auftrags-Briefs geschieht, zur Vermeidung von Wiederholungen, in Beziehung auf die im sechsten Unterabschnitt enthaltene Darstellung der Speditions-Correspondenz.

Die §§. 488 unter Nr. I., 1, 2 bezeichneten Auftragsbriefe enthalten:

1) den Auftrag zur Weiterbeförderung;
2) die Angaben, wohin und
3) an wen weiter befördert werden soll;
4) den Namen des Frachtfahrers, und bei Versendungen über Meer den Namen des Schiffes;
5) den Tag der Abfahrt;
6) die Frachtbedingnisse;
7) die Bezeichnung, Angabe der Stückzahl, des Gewichts ꝛc. der Frachtgüter;
8) wie es mit den Spesen gehalten seyn soll;
9) nach Maßgabe der Umstände die Angabe der dem Frachtbriefe beigegebenen oder im Auftragsbriefe enthaltenen Befrachtungs-Documente, als da z. B. sind: Ursprungszeugnisse, Mauthbriefe ꝛc.

Beispiel.

(Zu §. 488, Nr. I. und 1.)

Durch den unterm Heutigen, von hier abgegangenen Fuhrmann N. N. von — erhalten Sie im Lohn zu — pr. Ctr.,

(Zeichen und Nummern) (Angabe der Frachtgüter.)

welche Sie sogleich nach Empfang an Herrn N. N. in C. zu meiner Verfügung mit Nachnahme Ihrer Spesen weiter befördern wollen.

Fortsetzung. Auftrag
an den N. N. in C.
(Zu §. 488, Nr. II.)

Durch Herrn N. N. in B. werden Sie erhalten,

(Zeichen und Nummern) (Angabe der Frachtgüter.)

welche Sie unverzüglich mit Nachnahme Ihrer Spesen an Herrn N. N. in — zu meiner Verfügung befördern wollen.

(Zu §. 488, Nr. I. und 2.)

Im Auftrage des Herrn N. N. in D. habe ich heute durch Fuhrmann N. N. von — im Lohn zu fl. — pr. Ctr. in — Tagen bei Verlust der Fracht zu liefern an Sie versandt

(Zeichen und Nummern) (Angabe der Frachtgüter.)

welche Sie gleich nach Empfang unter Nachnahme Ihrer Spesen an oben genanntes Haus zu befördern belieben.

Zu §. 488, Nr. IV. und 3.

Durch Vermittlung von N. N. hiesigen Güterbestätter, erhalten Sie in Fracht zu —

(Zeichen und Nummern) (Angabe der Frachtgüter.)

welche Sie zur Verfügung des Herrn N. N. in A. zu halten belieben.

Zu §. 488, Nr. IV. und 4.

Durch ꝛc. erhalten Sie ꝛc.

(Zeichen und Nummern) (Angabe der Frachtstücke.)

welche Sie mit Nachnahme Ihrer Spesen an Herrn N. N. in D. weiter befördern wollen.

Zu §. 488, Nr. VI und 2.

Unterm Heutigen habe ich an Sie verladen durch

(Zeichen und Nummern) (Angabe der Frachtstücke.)

welche mir Herr N. N. in A. für Ihre Rechnung zugesandt hat. Für meine Spesen auf diese Sendung belieben Sie mich zu creditiren ꝛc.

Vierter Abschnitt.

Credit-Briefe.

§. 502. Unter **Creditbrief** versteht man denjenigen, gewöhnlich von Banquiers ausgehenden Brief, welcher einer auf Reisen gehenden Person offen mitgegeben, und durch welchen dieselbe befähigt wird, bei dem Adressaten Gelder zu erheben. Ist der Brief an eine Person adressirt, so heißt derselbe **einfacher Creditbrief**, zur Unterscheidung von demjenigen Creditbriefe, in welchem der Inhaber an mehrere Personen zu dem angeführten Zweck empfohlen ist, und welcher aus diesem Grunde **Circular-Creditbrief** genannt wird. Der Creditbrief ist zugleich ein **Empfehlungsbrief**, wenn der Inhaber desselben bei dem Adressaten dadurch eingeführt werden soll.

Der Creditbrief enthält außer demjenigen, was hier als bekannt vorausgesetzt werden kann, Folgendes:

1) Namen, Stand und Wohnort der accreditirten Person;

2) den Auftrag, dem Briefinhaber je nach seinem Verlangen, bis zum Belaufe der (in Ziffern und Worten ausgedrückten) Summe, für welche derselbe accreditirt wird, Gelder zu verabfolgen, nebst Angabe der Anzahl von Quittungen oder Scheinen, welche sich der Adressat für seine Zahlungen vom Briefinhaber soll ausfertigen lassen;

3) die Angabe, wie sich der Adressat für geleistete Zahlungen erholen, und wie es mit den Spesen gehalten seyn soll.

Derjenige, an welchen der Creditbrief adressirt ist, muß zu gehöriger Zeit von der Accreditirung des Creditbriefinhabers avisirt werden. Zur Verhütung von Betrug muß ihm außerdem die Handschrift des Empfohlenen mitgetheilt werden; denn wenn der Vorzeiger des Creditbriefs den Empfang der ihm zur Verabfolgung bereit liegenden Gelder bescheinigt, so kann sich der Adressat durch die Vergleichung mit der in Händen habenden Handschrift von der Identität der Person überzeugen.

Der Circular-Creditbrief wird mit den Adressen sämmtlicher Häuser, an welche derselbe gerichtet ist, überschrieben; z. B.:

(Ort, Datum.)

Herrn N. N. in —
Herrn N. N. in —
Herrn N. N. in —

Im Circular-Creditbrief muß außerdem genau angegeben werden, ob der Inhaber bei jedem einzelnen Adressaten für die ganze Summe, oder, was in der Regel der Fall ist, bei sämmtlichen Adressaten für diese Summe accreditirt ist; letzteres kann z. B. wie folgt ausgedrückt werden:

— den Herrn N. N. für die Summe von —, sage ꝛc. bei Ihnen insgesammt zu accreditiren.

Im letztern Falle werden auch die Adressaten ersucht, ihre Zahlungen auf der Rückseite des Creditbriefs zu bemerken, weil derjenige, welcher vom Inhaber in Anspruch genommen wird, wissen muß, wie viel derselbe schon erhoben hat und noch zu erheben befugt ist. Die abschlägliche Zahlung wird von der Summe, auf welche der Creditbrief lautet (auf der Rückseite desselben) abgezogen; der nachfolgende Zahler zieht den Betrag seiner Zahlung von dem Rest ab, und so fort für die weiteren Zahlungen. Derjenige Adressat, durch dessen Zahlung der Credit erschöpft ist, behält den Creditbrief.

Die Anzahl der Scheine, welche sich der Zahler vom Briefinhaber ausfertigen läßt, richtet sich nach der Art, wie der Erstere sich für seine Zahlung erholt; stellt derselbe den Betrag derselben dem Adressanten in Rechnung, oder erholt er sich direct auf denselben, so sind zwei Scheine hinreichend; den einen behält in jedem Falle der Zahler, und der andere wird dem Aussteller des Creditbriefs übermacht.

Erholt sich der Zahler, nach Uebereinkunft, auf einen Dritten, so wird auch diesem ein (drittes) Exemplar zugesandt ꝛc.

Bei der Ertheilung eines Circularcreditbriefs müssen sämmtliche Adressaten avisirt, und jedem derselben muß, aus dem vorhin angeführten Grunde, die Handschrift des Empfohlenen mitgetheilt werden.

Die Banquiers lassen, der Ordnung und Controle wegen, die Creditbriefe welche sie ertheilen, und diejenigen, welche ihnen angezeigt werden, in besonders dazu gehaltene Bücher eintragen. Die eingehenden, auf besondere Blätter gefertigten, Handzeichnungen werden auf das Blatt geheftet, auf welchem die Hauptpunkte des entsprechenden Avisbriefs eingetragen sind.

Macht der Inhaber des Creditbriefs gar keinen Gebrauch davon, oder nur zum Theil, so z. B. wenn er eine oder mehrere Adressen nicht in Anspruch nimmt, und stellt er den Brief dem Aussteller zurück, so muß dieser in Betreff der nicht in An-

spruch genommenen Adressen den Credit widerrufen. In einfachen Creditbriefen pflegt man daher auch wohl eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf der Creditbrief nicht mehr gültig seyn soll.

Schlussbemerkung.

Die eingelaufenen Briefe müssen, als Originaldocumente, aufbewahrt, und, zur Erleichterung des Nachsuchens, gehörig überschrieben und geordnet werden.

Von den abgehenden Briefen müssen, aus einem ähnlichen Grunde, Abschriften genommen werden. Man hält für diese Abschriften besondere Bücher, sogenannte Briefcopierbücher, welche nach Maßgabe der Umstände, nach den Sprachen, in welchen die Briefe geschrieben werden, abzutheilen sind, wonach so viele Copierbücher gehalten, als Abtheilungen in obiger Beziehung angenommen werden. Zur Erleichterung des Nachschlagens müssen die Copierbücher mit einem Namensregister, in welchem das Folium der eingetragenen Briefe zu bemerken ist, versehen werden.

Für große Häuser ist der Gebrauch der Copiermaschine von entschiedenem Nutzen: eines Theils, weil dadurch die Fehler wegfallen, welche beim Abschreiben gemacht werden, und andern Theils, weil auf solche Weise viele Briefe vor Abgang der Post copiert werden können.

Nachtrag.

Zu §. 11, Nr. 4, Note.

Bei den nicht vollwichtigen Goldmünnzen wird für jedes fehlende Aß etwas abgezogen, was in der Regel gesetzmäßig oder nach Usance bestimmt ist, sich aber, streng genommen, nach dem Curs richten müßte, zu welchem die betreffende Goldmünze verhandelt wird. So sollen z. B. 67 Ducaten eine kölnische Mark wiegen, wonach bei der Eintheilung dieser Mark in 4020 Asse, das Gewicht des Ducaten 60 Asse betragen muß; gilt nun das Stück 5 fl. 36 kr., so muß für jedes fehlende Aß so viel abgezogen werden, als aus dem Ansatz folgt:

? Kr.	1 Aß
60	$5^3/_5$ fl.
1	60 Kr.

Resultat: $5^3/_5$ kr.

Gilt der Friedrichsd'or 9 fl. 50 kr., so ergiebt sich die Vergütung per Aß, nach der Annahme, daß 35 Stück eine kölnische Mark oder 4020 Asse wiegen, aus dem Ansatz:

? Kr.	1 As
4020	35 Friedrichsd'or.
1	$9^5/_6$ fl.
1	60 kr.

Resultat: $5^{55}/_{402}$ Kr.

Bei einer größern Anzahl nicht vollwichtiger (leichter) Goldmünzen wird die Berechnung nach dem Gewicht (al marco) angestellt, und zwar entweder

1) nach dem Curs oder auch nach dem in Procenten ausgedrückten Agio der Goldmünzen, oder

2) nach dem Goldpreis der Bruttomark.

Werden z. B., in Beziehung auf Nr. 1, 670 Ducaten, von welchen 67 vollwichtige 1 kölnische Mark wiegen zu 5 fl. 36 kr. rhein. per vollwichtigem Stück aus-

gewechselt, und wiegen sie $9^{3}/_{4}$ köln. Mark, so ergiebt sich der entsprechende Gegenwerth aus dem Ansatz:

? fl. rhein.	670 Stück leichte Ducaten
670	$9^{3}/_{4}$ köln. Mark
1	67 vollwichtige Ducaten
1	$5^{3}/_{5}$ fl. rhein.

Resultat: fl. 3658. 12 kr.

Diese, zu leichte, Ducaten gelten also im Durchschnitt so viel als aus dem Ansatz folgt:

? fl. rhein.	1 Ducat
670	$3658^{1}/_{5}$ fl.

Resultat: fl. 5. $27^{3}/_{5}$ kr.

Wenn wir, in Beziehung auf Nr. 2, annehmen, daß 920 Louisd'or von welchen $30^{2}/_{8}$ vollwichtige auf eine rauhe köln. Mark gehen, d. h. so viel wiegen sollen, $29^{7}/_{8}$ Mark wiegen, und, in Augsburg, zu 285 fl. Conv. Cour. per Bruttomark angesetzt werden, so ergiebt sich der entsprechende Werth in fl. rhein. aus dem Ansatz:

? fl. rhein.	920 Louisd'or
920	$29^{7}/_{8}$ köln. Mark
1	285 fl. Conv. Cour.
5	6 fl. rhein.

Resultat: fl. 10217. 15 kr.

Der Durchschnittswerth dieser Louisd'or ergiebt sich aus dem Ansatz:

? fl. rhein.	1 Louisd'or
920	$10217^{1}/_{4}$ fl.

Resultat: fl. 11. $5^{1}/_{8}$ kr.

Zu §. 17.

Der Gehalt der Gold- und Silberbarren muß vom Münzwardein untersucht und bescheinigt werden. Der darüber ausgefertigte Schein heißt: Probezettel.

Die Barren werden mit dem Namen des Wardeins und einer Nummer gestempelt, auf welche im Probezettel Bezug genommen wird.

Die Formulare lauten gewöhnlich wie folgt:

Probeschein.

Für Herrn . . . . ist von mir probirt worden . . . . . wovon ich hiernach das rauhe Gewicht in . . . . Mark . . . . Loth, schreibe . . . . ., und den Feingehalt der rauhen Mark an Silber in . . . . Loth . . . . Grän, schreibe . . . ., bestehend, hiermit beurkunde.

(Ort, Datum.) (Unterschrift.)

Zeichen des probirten Körpers
(Name) Nr. . . . .

Probeschein.

Für Herrn . . . . ist von mir probirt worden . . . . . wovon ich hiernach das rauhe Gewicht in . . . . Mark . . . . Loth, schreibe . . . . . ., und den Feingehalt der rauhen Mark an Silber und Gold in . . . . . . Loth . . . . . . Grän, schreibe . . . . ., und in . . . . . Karat . . . Grän, schreibe . . ., an Gold allein bestehend, hiermit beurkunde.

(Ort, Datum.)

(Unterschrift.)

Zeichen des probirten Körpers.

(Name) Nr. . . . . .

Zu §. 18.

Die Legirrechnung vermittelst der Raphael'schen Tabelle besteht erstens aus der Anwendung der bekannten Vermischungsrechnung und zweitens aus einer Regeldetri, welche logarithmisch ausgerechnet wird.

Was den ersten Theil der Berechnung betrifft, so stellen wir zur Herleitung der gewöhnlichen Regel vorerst folgendes Beispiel auf.

Eine Sorte irgend einer Waare wird zu 20 kr. per ℔, und eine andere Sorte desselben Artikels zu 30 kr. per ℔ verkauft; durch Vermischung beider Sorten soll eine dritte gemacht werden, welche zu 24 kr. verkauft werden kann; es fragt sich, nach welchem Gewichtsverhältniß die Vermischung zu bewerkstelligen sei?

Der Unterschied in den Preisen der zu vermischenden Sorten beträgt 10 kr.; der der Differenz von 1 kr. entspricht $^1/_{10}$ ℔, wonach $^1/_{10}$ ℔ von der bessern Sorte 1 kr. mehr kostet als $^1/_{10}$ ℔ von der geringern Sorte; da nun diese um 4 kr. besser gemacht werden soll, so muß man $^4/_{10}$ ℔ von der bessern Sorte und mit $^6/_{10}$ ℔ von der geringen Sorte vermischen. Die gefundenen Gewichtstheile verhalten sich umgekehrt wie die Differenzen zwischen dem höchsten und mittlern Preis, und zwischen dem mittlern und geringsten Preise; dies gilt für alle ähnlichen Aufgaben und es ergiebt sich hieraus folgende Regel: Man setze neben den mittlern Preis die gegebenen Preise untereinander, subtrahire den geringern von dem mittlern Preise, und setze den Unterschied neben den höchsten Preis; von diesem Preise subtrahire man den mittlern und setze den Unterschied neben den geringern Preis. Diese Differenzen sind die gesuchten Verhältnißzahlen und neben jeder Verhältnißzahl steht der Preis der dieser Zahl entsprechenden Sorte.

Bei der Anwendung dieser Regel auf die Legirrechnung betrachtet man den Gehalt an edlem Metall als den Werth oder Preis der als Einheit angenommenen Masse.

Soll z. B. aus 14- und 8löthigem Silber 12löthiges gemacht werden, so ist zur Bestimmung der Verhältnißzahlen die Rechnung wie folgt:

	8 Loth	$^2/_6$ vom 8löthigen Silber
12 Loth		
	14 Loth	$^4/_6$ vom 14löthigen

Soll aus Kupfer und 15 löthigem Silber 13 löthiges Silber gemacht werden, so ist, weil der Gehalt des Kupfers an Silber Null ist, die Rechnung wie folgt:

	0 Loth	$^2/_{15}$ vom Kupfer
13 Loth		
	15 Loth	$^{13}/_{15}$ vom 15löthigen Silber

Ist nun die Frage, wie viel Kupfer mit 26 Mark 15löthigem Silber legirt werden müsse, damit die Masse 13löthig werde, so hat man die Proportion:

$$13 : 2 = 26 : x$$

Letztere Ausrechnung geschieht bei dem Gebrauche der Raphael'schen Tabelle vermittelst Logarithmen, und die logarithmischen Hülfszahlen dieser Tabelle sind von der Beschaffenheit, daß auch diejenigen, welche mit der Logarithmenrechnung nicht bekannt sind, sich derselben bedienen können.

In der Note zum §. 105 ist gezeigt worden, auf welche Weise die Logarithmen zu diesem Behufe einzurichten sind.

Die Raphael'sche Tabelle reicht für alle Fälle aus, welche in der Praxis vorkommen. Denn man kann

1) das in Marken ausgedrückte Gewicht der zu legirenden Masse als Grän betrachten; wonach die Einheit der herauskommenden Zahl wieder als Mark behandelt wird, wie in den Beispielen des §. 20 gezeigt worden;

2) ist die Zahl des in Marken ausgedrückten Gewichts größer als 288 (16 mal 18 beim Silber, und 24 mal 12 beim Golde) und also als Grän in der Tabelle nicht zu finden, so nimmt man die Hälfte derselben, berechnet solche und nimmt das Resultat doppelt; ist die Hälfte noch zu groß, so nimmt man den 3ten Theil u. s. w.

Ist die herauskommende logarithmische Hülfszahl nicht genau in der Tabelle enthalten, so wird nach der §. 20, Nr. 5 angegebenen Regel verfahren; es ist indessen, wie der Herausgeber der Tabelle bemerkt, nicht nöthig, bei der Legirung mit aller Schärfe zu rechnen; denn man kann, wenn ein geringhaltiges Silber mit höherhaltigem Silber legirt werden soll, etwas weniger nehmen als die Rechnung zeigt, und eben so kann man, wenn feines Silber mit geringhaltigerm Silber zu legiren ist, etwas mehr nehmen als die Rechnung zeigt, weil das Silber beim Schmelzen und Auskochen allezeit erhöht wird.

Zu §. 59.

Soll z. B. das Wechselpari von Frankfurt a. M. auf London nach dem Tagescurs der holländischen Ducaten zu 5 fl. 35 kr. per Stück berechnet werden, und geht man dabei von dem Seite 14 erhaltenen Resultate, nach welchem das Troypfund reinen Goldes zu 50 Liv. $19^{5}/_{11}$ Sch. Sterl. ausgebracht wird, aus, so ist der Ansatz wie folgt:

? Batzen Frfkr. W. G.	1 Liv. Sterl.
$50\frac{19\frac{5}{11}}{20}$	1 Troypfund fein ⊙
59	22 Kilogramm „ (§. 9)
1	1000 Grammes „
233,75	1 köln. Mark
1	68,184 holl. Duc.
1	$5\frac{7}{12}$ fl. rhein.
55	46 fl. Frfkr. W. G.
1	15 Bz. „ „

Resultat: 149,46

Wird die Berechnung nach dem Tagescurs der Friedrichsd'or angestellt, so ist der Ansatz wie folgt:

? Bz. Frfkr. W. G.	1 Liv. Sterl.
$50\frac{19\frac{5}{11}}{20}$	1 Troypfund fein ⊙
59	22 Kilogramm „
1	1000 Grammen „
233,75	1 köln. Mark
1	38,621 Friedrichsd'or
1	$9\frac{5}{6}$ fl. rhein.
55	46 fl. Frfkr. W. G.
1	15 Bz. „ „

Resultat: 149,1

Nach dem Kassirfuß der Friedrichsd'or ist der Ansatz wie folgt:

Bzn. Frfkr. W. G.	1 Liv. Sterl.
$50\frac{19\frac{5}{11}}{20}$	1 Troypfund rein ⊙
59	22 Kilogramm „
1	1000 Grammen „
233,75	1 köln. Mark „
1	$39\frac{13}{30}$ Friedrichsd'or
1	$9\frac{5}{6}$ fl. rhein.
55	46 fl. Frfkr. W. G.
1	15 Bz. „ „

Resultat: 152,24

An dem Tage (13. Nov. 1835) an welchem in Frankfurt a. M. die Ducaten auf 5 fl. 35 kr., und die Friedrichsd'or auf 9 fl. 50 kr. standen, war der Curs auf London K. S. $151\frac{5}{8}$.

Zur Berechnung des Wechselparis von Frankfurt a. M. auf Bremen nach dem Curs der Friedrichsd'or zu 9 fl. 50 kr. hat man den Ansatz:

? Thlr. Frftr. W. G.	100 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr.
5	9 5/6 fl. rhein.
165	92 Thlr. Frftr. W. G.

Resultat: 109,65 Thlr. W. G.

An dem Tage (13. Nov. 1835) an welchem in Frankfurt a. M. der Friedrichsd'or auf 9 fl. 50 kr. stand, war der Curs auf Bremen K. S. 109 5/8 oder 109,62, was um 0,03 vom berechneten Curs abweicht.

Die Berechnung des Goldpari's vermittelst verschiedener Sorten führt zugleich auf die Frage: wie die Curse der verschiedenen Sorten stehen würden, wenn sie unter sich pari stünden?

Stehen z. B. die Ducaten auf 5 fl. 35 kr., so ergiebt sich der Paricurs der Friedrichsd'or aus dem Ansatz:

? fl. rhein.	1 Friedrichsd'or
38,621	1 köln. Mark fein ⊙
1	68,184 Ducaten
1	5 7/12 fl. rhein.

Resultat: fl. 9. 51 kr.

Nach der Annahme, daß 40,438 Zwanzigfrankenstücke eine kölnische Mark fein Gold enthalten, und nach dem obigen Ducatencurs ergiebt sich das Pari aus dem Ansatz:

? fl. rhein.	1 Zwzigfrstück
40,438	1 köln. Mark fein ⊙
1	68,184 Ducaten
1	5 7/12 fl. rhein.

Resultat: fl. 9. 24 3/4 kr.

Nach der Annahme, daß 23,182 östert. Souverainsd'or eine kölnische Mark fein Gold enthalten, und nach obigem Ducatencurs ergiebt sich das Pari aus dem Ansatz:

? fl. rhein.	1 Souverainsd'or
23,182	1 köln. Mark fein ⊙
1	68,184 Ducaten
1	5 7/12 fl. rhein.

Resultat: 16 fl. 25 kr.

Nach der Annahme, daß 33,986 neue Louisd'or eine kölnische Mark fein Gold enthalten, und nach obigem Ducatencurs ergiebt sich das Pari aus dem Ansatz:

? fl. rhein.	1 Louisd'or
33,986	1 köln. Mark fein ⊙
1	68,184 Ducaten
1	5 7/12 fl. rhein.

Resultat: 11 fl. 12 kr.

An dem Tage (13. Nov. 1835) an welchem in Frankfurt a. M. die Ducaten auf 5 fl. 35 kr. standen, war der Curs der

(Certificat der Cortesrenten.)

Translation.

Public Debt of Spain.

Great - Book. Five per cent Consolidated Annuities.

Certificate for 20 Hard Dollars, being 4 Pounds 5 Shillings British Annuity, representing a redeemable Capital of 400 Hard Dollars, being L. 85. British Sterling.

Series — № —

The bearer of this Certificate is entitled to an Annuity of Twenty Hard Dollars of the weight and standard at present current, equivalent to Four Pounds and Five Shillings Sterling, representing a capital of Four Hundred Hard Dollars, or Eighty Five Pounds British Sterling, redeemable according to the Decrees and decisions of the Cortes of the 27 and 29th June 1821, and of the 27 and 29th June 1822, as also to the authorisations of the King of the 20th November 1821 and of the 1st October 1822.

The said Annuity will be payable in London*) half yearly, namely, Two Pounds Two Shillings and Six Pence British Sterling on the 1st May, and Two Pounds Two Shillings and Six Pence British Sterling on the 1st November, in each year, on presentation of the Dividend warrant then due.

The bearer has the option of causing this Certificate to be definitively converted into an Extract of Inscription in the Great - Book of the Debt of Spain.

To this Certificate are attached 40 Dividend warrants. If, at the end of twenty years, it schould not have been withdrawn from circulation, either by means of redemption, or of conversion definitively into an Extract of Inscription, 40 new Dividend warrants shall be delivered on the presentation of the Dividend warrant preceding that which latest becomes due.

The Certificates are divided into Series:

Those of the Series,	A are for H. Doll.		20 or Br. St. Liv.		4. 5. 0	Annuity
—	B	—	40	—	8. 10. 0	—
—	C	—	60	—	12. 15. 0	—
—	D	—	80	—	17. 0. 0	—
—	E	—	120	—	25. 10. 0	—
—	F	—	240	—	51. 0. 0	—

*) At the house of *A. F. Haldimand* and *Sons* as Agents.

According to the above mentioned Decrees and Decisions of the Cortes.

The Annuities are payable in money, that is to say, in gold or silver Specie of the weight and standard at present current. They are payable half yearly, on the first May and first November in each year in Madrid, in Paris, or in London; those in Paris at the rate of 5 Fr. and 40 C. per Hard Dollar, and those in London at the rate of 4 shillings and 3 pence, also per Hard Dollar: the Government shall adopt measures in order that the payments shall be made in these two cities with punctuality and at its charge. The Inscriptions domiciliated in London or in Paris may, at any time, be converted at the option of the Bearers into Inscriptions payable in Madrid; but the Inscriptions once payable in Madrid, can never again be converted into Inscriptions payable in a foreign country.

The Annuities shall be payable both in time of peace and in time of war, and without distinction, to all the proprietors, whether they belong to a friendly or a hostile nation. If a foreigner, being a proprietor of an Inscription, should die without a will, the Inscription schall devolve to his heirs, agreeably to the order of succession established by the laws of the country of which he was a subject. The principal monites invested in perpetual Annuities are declared to be inviolable property, free from all impost and sequestration, either on the part of the Crown or on the part of individuals, in any case, save where the Inscriptions shall have been given by way of security.

To the payment of the Annuities inscribed in the Great-Book shall be appropriated be Revenues of the Taxes on articles of consumption (consumos), which are to be paid over immediately by the Collectors to the Director of the Great-Book, appointed for that purpose. If such Revenues should not prove sufficient, the Government shall supply the deficiency on the first notice that shall be given of it by the Director.

The Cortes having by their Decree of 29th June 1822, authorized a new creation of Annuities, the Sinking Fund, originally fixed at 24 millions Reals, is increased by the amount of one per cent on the new inscriptions.

Madrid October 13th 1822.

The Minister of Finances	The Director of the Great-Book
Signed: *Marno Egea*	Signed: *J. Anto de Uriarte*
By Authority of His Excellency the Secretary of State for the Department of Finances,	By Authority of the Director of the Great-Book
Signed: *M. M. Abzaibar*	Signed: *A. P. Pebrez.*

The above Signatures of the Delegates of His Excellency the Secretary of State for the Department of Finances, and of the Director of the Great-Book, are certified to be true.

Signed: *J. Lafitte & Cie.* *Ardoin Hubbard & Cie.*

(Certificat der neapolit. Renten.)

Administration de Rentes du Royaume des deux Siciles.

A. Ducats 25. Certificat Nr. —

De . . . . Ducats 25 }
Au pair de 4. 40 . . . Lire 110 } de Rente annuelle.

A Partir du 1er Juillet 1829.

Bon pour vingt-cinq ducats de Rente, inscrite au Grand Livre du Royaume des Deux-Siciles, au noms cummulatifs de

M. M. François Falconnet. *Noel Sorvillo.*
Charles Louis Roulet. *Charles Bonnet.*
Achille Meuricoffre.

Sous le Numéro d'Ordre de Paiement Nr. —

Au Porteur.

Le propriétaire aura en tout temps la faculté de faire rétablir la Rente de vingt-cinq Ducats, portée dans cette Reconnoissance en Inscriptions au Grand Livre de ce Royaume, en son nom ou au nom des personnes qu'il désignera, en faisant représenter ce Titre à l'Administration, par une personne, connue à Naples, rapportant les Coupons d'intérêt non échus, avec le reçu destiné à se procurer de nouveaux Coupons, après l'échéance de ceux délivrés primitivement, & en se soumettant d'ailleurs au mode de transfert qui est en usage à la Direction du Grand Livre de ce Royaume.

N. B. Il a été délivré avec ce certificat quatorze coupons de Rente, dont le dernier échoit le 1er Juillet 1836, ainsi qu'un reçu propre à acquérir quatorze nouveaux Coupons pour les écheances successives.

Fait à Naples ce 3 Juillet 1829.
(Signature.)

Nr. —

Jo Sottoscritto Direttore del Gran Libro attesto qualmente il presente certificato di ducati venticinque di Rendita annuale sotto il Nr. — la parte di una Iscrizione al Grand Libro del Regna delle Due-Sicilie di D. — trasferita Nr. — ai nomi sopramenzionati ed al conto Nr. —

La disopra Rendita non potrà essere nuovamente trasferita che sulla presentazione del presente Certificato dapo essersi cancellata la mia firma.

Registrato Nr. — Napoli il di 3 Luglio 1829.

Il Liquidatore Generale
N. N.

Il Direttore del Gran Libro
N. N.

([illegible])

Contre le présent Reçu, il sera délivré au porteur après l'Échéance des coupons ci-annexés jusqu'aux 1er Juillet 1836, quatorze nouveaux Coupons de Rente pour les E'chéances successives, du montant de douze Ducats cinquante grains, inscrits au Grand-Livre du Royaume des Deux-Siciles, sous les noms de notre Administration.

Naples, le 3 Juillet 1829.

N. N.

A. Nr. —

Zu §. 40.

Wenn Staatseffecten in Versatz gegeben werden, so wird der Faustpfandsvertrag in der Form der gewöhnlichen Engagementsbriefe ausgefertigt. Z. B.:

Herrn N. dahier

Frankfurt a. M. den 22. Febr. 1835.

Zufolge directem Schluß überreiche ich Ihnen hierbei als Faustpfand in Versatz eine k. k. österr. 5%tige Metallique-Obligation à fl. 1000, Nr. — nebst 5 Coupons vom 1. Mai 1835 anfangend, worauf Sie mir heute fl. 1000, sage Tausend Gulden rhein. baar vorgeschossen haben, welche ich mich hiermit verbindlich mache, Ihnen in sechs Monaten, also den 22. Aug. laufenden Jahres fix gegen Rückgabe obiger Metallique-Obligation zurück zu zahlen; die Zinsen bis dahin habe ich Ihnen am 22. August l. J. zu 4½ % per Jahr mit fl. 22. 30 kr. zu entrichten. Die während der Verfallzeit fällig werdenden Coupons wollen Sie gefälligst auf meine Rechnung einziehen.

Ihrem Einverständniß hierüber entgegen sehend rc.

M.

Herrn M. dahier.

Frankfurt a. M. den 22. Febr. 1835.

Gegen die laut Bestätigung mit Ihrem Werthen vom Heutigen Ihnen heute auf den 22. August 1835 fix dargeliehenen fl. 1000, schreibe Tausend Gulden rhein., wovon die Zinsen am 22. August l. J. zu 4½ % per Jahr mit fl. 22. 30 kr. zu entrichten sind, empfange ich von Ihnen für Deckung als Faustpfand in Versatz: Eine k. k. öster. 5%tige Metallique-Obligation zu fl. 1000, Nr. —, nebst 5 Coupons vom 1. Mai 1835 anfangend, welche ich bis zur Rückzahlung obigen Capitals von fl. 1000 nebst Zinsen in guter Verwahrung halten werde. Die am 1. Mai 1835 l. J. fälligen Coupons im

Betrag von fl. 25 werde s. Z. einziehen, und mich mit Ihnen darüber berechnen.

Im Uebrigen mit Ihnen einverstanden ꝛc.

N.

Zu §. 202.

Die Seite 462, 468, 464 und 435 vorkommenden Conto's sind, der Kürze wegen, durch Bilanz-Conto ausgeglichen worden, weil dort nur gezeigt werden sollte, wie bei der Vertheilung der Activa und Passiva gebucht wird.

Es sind hierbei überhaupt zweierlei Buchungen zu unterscheiden; nämlich:

1) diejenige, welche die Berechnung und Vertheilung des Geschäftsertrags, und

2) diejenige, welche, bei der Auflösung der Gesellschaft, die Vertheilung der Activa und Passiva betreffen.

Man kann nun beides vereinigen, d. h. bei dem (gewöhnlichen) Bücherschluß zugleich die Vertheilung der Activa und Passiva zu Buche bringen, was aber in den meisten Fällen zu complicirt seyn würde, oder, auf die gewöhnliche Art die Conto's schließen, hierauf solche wieder eröffnen und nun die Vertheilung buchen. Hierzu folgende Beispiele, in welchen angenommen wird, daß die Theilhaber der Handlung gleich viel eingelegt haben, und daß die Conto's der Schuldner und Gläubiger der Handlung in jedem Falle beziehlich durch Conto verschiedener Debitoren und Conto verschiedener Creditoren ausgeglichen werden.

I. Abschluß nach dem ersten Verfahren.

Soll. Capital-Conto N. Haben.

An Cassa-Conto	14950	Per Waaren-Conto	10000
„ Waaren-Conto	10900	„ Cassa-Conto	10000
„ Conto verschied. Debitoren	4500	„ Gewinn- und Verlust-Conto	350
		„ Conto verschied. Creditoren	10000
	30350		30350

Soll. Capital-Conto M. Haben.

An Cassa-Conto	14950	Per Cassa-Conto	20000
„ Waaren-Conto	10900	„ Gewinn- und Verlust-Conto	350
„ Conto verschied. Debitoren	4500	„ Conto verschied. Creditoren	10000
	30350		30350

Soll.		Cassa-Conto.	Haben.
An Capital-Conto N.	10000	Per Handlungsunkosten-Conto	100
„ „ „ M.	20000	„ Capital-Conto N. . . .	14950
		„ „ „ M. . . .	14950
	30000		30000

Soll.		Waaren-Conto.	Haben.
An Capital-Conto N. . . .	10000	Per G.	4000
„ A.	8000	„ H.	5000
„ B.	12000	„ Capital-Conto N. . . .	10900
„ Gewinn- und Verlust-Conto	800	„ „ „ M. . . .	10900
	30800		30800

Soll.		A. in —	Haben.
An Conto verschied. Creditoren	8000	Per Waaren-Conto	8000

Soll.		B. in —	Haben.
An Conto verschied. Creditoren	12000	Per Waaren-Conto	12000

Soll.		G. in —	Haben.
An Waaren-Conto	4000	Per Conto verschied. Debitoren	4000

Soll.	H. in —	Haben.	
An Waaren = Conto	5000	Per Conto verschied. Debitoren	5000

Soll.	Handlungsunkosten = Conto.	Haben.	
An Cassa = Conto	100	Per Gewinn = und Verlust=Conto	100

Soll.	Gewinn = und Verlust = Conto.	Haben.	
An Handlungsunkosten = Conto	100	Per Waaren = Conto	800
„ Capital = Conto N. . . .	350		
„ „ „ M. . . .	350		
	800		800

Soll.	Conto verschiedener Creditoren.	Haben.	
An Capital = Conto N. . . .	10000	Per A.	8000
„ „ „ M. . . .	10000	„ B.	12000
	20000		20000

Soll.	Conto verschiedener Debitoren.	Haben.	
An G.	4000	Per Capital = Conto N. . . .	4500
„ H.	5000	„ „ „ M. . . .	4500
	9000		9000

II. Abschluß nach dem zweiten Verfahren.

Soll. Capital-Conto N. Haben.

An Bilanz-Conto	20350	Per Waaren-Conto	10000
		„ Cassa-Conto	10000
		„ Gewinn- und Verlust-Conto	350
	20350		20350
An Cassa-Conto	14950	Per Bilanz-Conto	20350
„ Waaren-Conto	10900	„ Conto verschied. Creditoren	10000
„ Conto verschied. Debitoren	4500		
	30350		30350

Soll. Capital-Conto M. Haben.

An Bilanz-Conto	20350	Per Cassa-Conto	20000
		„ Gewinn- und Verlust-Conto	350
	20350		20350
An Cassa-Conto	14950	Per Bilanz-Conto	20350
„ Waaren-Conto	10900	„ Conto verschied. Creditoren	10000
„ Conto verschiedener Debitoren	4500		
	30350		30350

Soll. Cassa-Conto. Haben.

An Capital-Conto N. . . .	10000	Per Handlungsunkosten-Conto	100
„ „ „ M. . . .	20000	„ Bilanz-Conto	29900
	30000		30000
An Bilanz-Conto	29900	Per Capital-Conto N. . . .	14950
		„ „ „ M. . . .	14950
	29900		29900

Soll.	Waaren-Conto.		Haben.
An Capital-Conto N. . . .	10000	Per G.	4000
„ A.	8000	„ H.	5000
„ B.	12000	„ Bilanz-Conto	21800
„ Gewinn- und Verlust-Conto	800		
	30800		30800
An Bilanz-Conto	21800	Per Capital-Conto N. . . .	10900
		„ „ „ M. . . .	10900
	21800		21800

Soll.	A. in —		Haben.
An Conto verschiedener Creditor.	8000	Per Waaren-Conto	8000

Soll.	B. in —		Haben.
An Conto verschiedener Creditor.	12000	Per Waaren-Conto	12000

Soll.	G. in —		Haben.
An Waaren-Conto	4000	Per Conto verschied. Debitoren	4000

Soll.	H. in —		Haben.
An Waaren-Conto	5000	Per Conto verschied. Debitoren	5000

Soll.	Handlungsunkosten-Conto.		Haben.
An Cassa-Conto	100	Per Gewinn- und Verlust-Conto	100

Soll.	Gewinn- und Verlust-Conto.		Haben.
An Handlungsunkosten-Conto .	100	Per Waaren-Conto	800
„ Capital-Conto N. . . .	350		
„ „ „ M. . . .	350		
	800		800

Soll.	Conto verschiedener Creditoren.		Haben.
An Bilanz-Conto	20000	Per A.	8000
		„ B.	12000
	20000		20000
An Capital-Conto N. . . .	10000	Per Bilanz-Conto	20000
„ „ „ M. . . .	10000		
	20000		20000

Soll.	Conto verschiedener Debitoren.		Haben.
An G.	4000	Per Bilanz-Conto	9000
„ H.	5000		
	9000		9000
An Bilanz-Conto	9000	Per Capital-Conto N. . . .	4500
		„ „ „ M. . . .	4500
	9000		9000

Soll.	Bilanz-Conto.		Haben.
An Cassa-Conto	29900	Per Capital-Conto N. . . .	20350
„ Waaren-Conto	21800	„ „ „ M. . . .	20356
„ Conto verschied. Debitoren .	9000	„ Conto verschied. Creditoren	20000
	60700		60700

Zu §. 205.

Um, überhaupt, nach dem §. 205, Nr. 2 erklärten Verfahren, den Zinsensaldo des dirigirenden Theilhabers auszumitteln, hat man den Zinsensaldo zu bestimmen, welchen die übrigen Theilhaber zusammen zu zahlen oder anzusprechen haben, und hiermit den Zinsensaldo des Gesellschafts-Conto's zu vergleichen; wie aus folgenden Beispielen zu ersehen.

1) Hat der Theilhaber A. an Zinsen zu fordern . . . . fl. 100
ferner „ „ B. „ „ „ „ . . . . „ 60
„ „ C. „ „ „ „ . . . . „ 80
so haben diese Theilhaber zusammen zu fordern . . . . fl. 240
hat der Theilhaber D. zu zahlen . . . . „ 50
so haben die Theilhaber überhaupt zu fordern . . . . fl. 190

Ist nun der Zinsensaldo des Gesellschafts-Conto's fl. 300 im Haben, so hat man folgende Zusammenstellung:

Soll.	Gesell.-Co.		Haben.
Die übrigen Theilhaber haben zu fordern	fl. 190	Zinsensaldo	fl. 300

Wenn also der Zinsensaldo im Haben fl. 300 ist, und wenn fl. 190 im Soll stehen, so gehören noch fl. 110 in's Soll; denn diese machen mit fl. 190 den angenommenen Saldo von fl. 300; mithin hat der dirigirende Theilhaber fl. 110 an Zinsen zu fordern; die einzelnen Zinsensaldo's stehen mithin im Gesellschafts-Conto wie folgt.

Soll.		Gesell.-Co.	Haben.
Theilhaber A.	fl. 100	Theilhaber D.	fl. 50
" B.	" 60	Zinsensaldo	" 300
" C.	" 80		
dirigirende Theilhaber	" 110		
	fl. 350		fl. 350

2) Hat der Theilhaber A. an Zinsen zu zahlen . . . . fl. 100
ferner " " B. " " " " . . . . " 60
" " C. " " " " . . . . " 80
so haben diese Theilhaber zusammen zu zahlen . . . . fl. 240
hat der Theilhaber D. zu fordern . . . . " 50
so haben die Theilhaber überhaupt zu zahlen . . . . fl. 190

Ist nun der Zinsensaldo im Haben des Gesellschafts-Cont's fl. 300, so ist die Zusammenstellung wie folgt.

Soll.		Gesell.-Co.	Haben.
		Die übrigen Theilhaber haben zu zahlen	fl. 190
		Zinsensaldo	" 300

Wenn der Saldo fl. 300 im Haben ist, und wenn fl. 190 im Haben stehen, so gehören fl. 190 und fl. 300, d. i. fl. 490 in's Haben, denn fl. 490 im Soll und fl. 190 im Haben geben einen Saldo im Haben von fl. 300; also hat der dirigirende Theilhaber fl. 490 an Zinsen zu fordern; mithin stehen die einzelnen Zinsensaldo's im Gesellschafts-Conto wie folgt.

Soll.		Gesell.-Co.	Haben.
Theilhaber D.	fl. 50	Theilhaber A.	fl. 100
Dirigirende Theilhaber	" 490	" B.	" 60
		" C.	" 80
		Zinsensaldo	" 300
	fl. 540		fl. 540

3) Haben, wie in Nr. 1, die Theilhaber überhaupt zu fordern fl. 190 und steht der Zinsensaldo fl. 300 im Soll des Gesellschafts-Conto's, so ist die Zusammenstellung wie folgt.

Soll.		Gesell.-Co.	Haben.
Die übrigen Theilhaber haben zu fordern	fl. 190		
Zinsensaldo	" 300		

Wenn der Zinsensaldo fl. 300 im Soll ist, und wenn fl. 100 im Soll stehen; mithin hat der dirigirende Theilhaber fl. 490 an Zinsen zu zahlen; die einzelnen Zinsensaldo's stehen also im Gesellschafts-Conto wie folgt:

Soll.		Gesell.-Co.	Haben.
Theilhaber A.	fl. 100	Theilhaber D.	fl. 50
„ B.	„ 60	Dirigirende Theilhaber	„ 490
„ C.	„ 80		
Zinsensaldo	„ 300		
	fl. 540		fl. 540

4) Haben, wie in Nr. 2, die Theilhaber überhaupt fl. 190 zu zahlen, und steht der Zinsensaldo fl. 300 im Soll des Gesellschafts-Conto's, so ist die Zusammenstellung wie folgt:

Soll.		Gesell.-Co.	Haben.
Zinsensaldo	fl. 300	Die übrigen Theilhaber haben zu zahlen	fl. 190

Wenn der Zinsensaldo fl. 300 im Soll ist, und fl. 190 im Haben stehen, so gehören fl. 300 weniger fl. 190, d. i. fl. 110 in's Haben; folglich hat in diesem Falle der dirigirende Theilhaber fl. 110 an Zinsen zu zahlen; die einzelnen Zinsensaldo's stehen also im Gesellschafts-Conto wie folgt:

Soll.		Gesell.-Co.	Haben.
Theilhaber D.	fl. 50	Theilhaber A.	fl. 100
Zinsensaldo	„ 300	„ B.	„ 60
		„ C.	„ 80
		Dirigirende Theilhaber . . .	„ 110
	fl. 350		fl. 350

Um den Zinsensaldo des dirigirenden Theilhabers zu controliren, kann man aus dem Gesellschafts-Conto die Zinszahlen, welche den ihn angehenden Capitalposten entsprechenden besonders zusammenstellen, und zwar diejenigen Zinszahlen, welche im Soll stehen, in's Haben, und die, welche im Haben stehen, in's Soll; zieht man den Saldo und dividirt man denselben durch die dem Zinsfuß entsprechende constante Zahl (§. 23), so muß der entsprechende Zinsensaldo mit dem auf obige Weise berechneten übereinstimmen.

Zu §. 346.

Im Rückwechsel wird auch wohl erklärt, daß derselbe zur Rembourfirung der am so und so vielsten verfallenen und nicht eingelösten Rimesse im Betrage von so und so viel gezogen worden sei, und daß besagte Rimesse nebst Protest und Retourrechnung gegen Einlösung des Rückwechsels dem Rücktrassaten verabfolgt werden sollen. Z. B.

Paris, à vue Lyon, 15. Juin 1835 P. F. 1000. —

A vue, payez par cette première de change à l'ordre de Monsieur *** mille francs, valeur reçue comptant, que passerez, suivant notre avis, en remboursement de votre remise de F. 984. 57. sur Lyon, au 12 courant, non payée, à laquelle sont annexés un protêt et un compte de retour en due forme. Toutes ces pièces vous seront remises sur l'acquit de la présente.

A Monsieur *** (Signature.)
a Paris.

Zu §. 373.

Auch durch Abschneiden eines Theils des Wechsels, wenn derselbe auf die dazu erforderliche Art geschrieben wird, kann eine Verfälschung bewerkstelligt werden. So erhielt im Jahr 1786 in Paris ein Betrüger von dem dortigen Wechselhause Tourton et Ravel gegen Erlegung des Betrags die Acceptation mehrerer Wechsel, die er auf verschiedenen Belauf ausgefertigt hatte. Als sie nun am Verfalltage zur Einlösung präsentirt wurden, waren die in Ziffern und Buchstaben ausgedrückten Wechselsummen größer als vorher. Wie dies möglich war, ist aus der Vergleichung nachfolgender Wechsel zu ersehen.

I. Der unverfälschte Wechsel, so wie derselbe acceptirt wurde.

Lyon, le 15. Sept. 1786 P. Liv. tourn. 100
A trois mois de date, payez par cette première
de change à mon ordre la somme de cent
Livres tournois, valeur en moi-même que passerez
sans autre avis.
A Monsieur *** Accepté. (Signature.)
banquier à Paris (Signature)

II. Der verfälschte Wechsel, so wie derselbe zur Zahlung vorgezeigt wurde.

Lyon, le 15. Sept. 1786 P. Liv. tourn. 1000
A trois mois de date, payez par cette
première de change à mon ordre la somme de
mille Livres tournois, valeur en moi-mêmeque
passerez sans autre avis.
A Monsieur *** Accepté (Signature.)
banquier à Paris (Signature)

Der Name des Ausstellers war also so weit von dem Rande rechter Hand hereinwärts geschrieben, daß der Betrüger, ohne ihn zu berühren, den Rand mit der jede Zeile schließenden Wörtern: première, cent und passerez wegschneiden konnte, um diese Wörter auf dem (breitgelassenen) Rande linker Hand, und zwar statt des cent ein mille schreiben zu können.

Der Acceptant wollte nicht bezahlen, wurde aber dazu verurtheilt, weil die Verfälschung nicht erweislich war; denn dem Betrüger war es leicht gewesen, die hinzugefügten Wörter vermittelst derselben Tinte und Feder mit den übrigen Schriftzügen vollkommen in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Verfälschung wäre aber verhindert worden, wenn der Acceptation die Summe, in Buchstaben ausgedrückt, beigefügt worden wäre.

Zu §. 20. Tab. I.

Grän	Loth 0	Loth 1	Loth 2	Loth 3	Loth 4	Loth 5	Loth 6	Loth 7	Loth 8	Loth 9	Loth 10	Loth 11	Loth 12	Loth 13	Loth 14	Loth 15
00	0	18573	21584	23345	24594	25563	26355	27024	27604	28116	28573	28987	29365	29713	30035	30334
0¼	0	18633	21614	23365	24609	25575	26365	27033	27612	28122	28579	28993	29370	29717	30039	30338
0½	3010	18692	21644	23385	24624	25587	26375	27042	27619	28129	28585	28998	29375	29722	30043	30342
0¾	4771	18751	21673	23404	24639	25599	26385	27050	27627	28136	28591	29004	29380	29727	30048	30346
1—	6021	18808	12703	23424	24654	25611	26395	27059	27634	28142	28597	29009	29385	29731	30052	30350
1¼	6990	18865	21732	23444	24669	25623	26405	27067	27642	28149	28603	29014	29390	29736	30056	30354
1½	7782	18921	21761	23464	24683	25635	26415	27076	27649	28156	28609	29020	29395	29741	30060	30358
1¾	8451	18976	21790	23483	24698	25647	26425	27084	27657	28162	28615	29029	29400	29745	30065	30362
2—	9031	19031	21818	23502	24713	25658	26435	27093	27664	28169	28621	29031	29405	29750	30069	30366
2¼	9542	19085	21847	23522	24728	25670	26444	27101	27672	28176	28627	29036	29410	29754	30073	30370
2½	10000	19138	21875	23541	24742	25682	26454	27110	27679	28182	28633	29042	29415	29759	30077	30374
2¾	10414	19191	21903	23560	24757	25694	26464	27118	27686	28189	28639	29047	29420	29764	30082	30378
3—	10792	19243	21931	23579	24771	25705	26474	27126	27694	28195	28645	29053	29425	29768	30086	30382
3¼	11139	19294	21959	23598	24786	25717	26484	27135	27701	28202	28651	29058	29430	29773	30090	30386
3½	11461	19345	21987	23617	24800	25729	26493	27143	27708	28209	28657	29063	29435	29777	30095	30390
3¾	11761	19395	22014	23636	24814	25740	26503	27152	27716	28215	28663	29069	29440	29782	30099	30394
4—	12041	19445	22041	23655	24829	25752	26513	27160	27723	28222	28669	29074	29445	29786	30103	30398
4¼	12304	19494	22068	23674	24843	25763	26522	27168	27731	28228	28675	29079	29450	29791	30107	30402
4½	12553	19542	22095	23692	24857	25775	26532	27177	27738	28235	28681	29085	29455	29795	30111	30406
4¾	12788	19590	22122	23711	24871	25786	26542	27185	27745	28241	28686	29090	29460	29800	30116	30410
5—	13010	19638	22148	23729	24886	25798	26551	27193	27752	28248	28692	29096	29465	29805	30120	30414
5¼	13222	19685	22175	23747	24900	25809	26561	27202	27760	28254	28698	29101	29469	29809	30124	30418
5½	13424	19731	22201	23766	24914	25821	26571	27210	27767	25261	28704	29106	29474	29814	30128	30422
5¾	13617	19777	22227	23784	24928	25832	26580	27218	27774	28267	28710	29112	29479	29818	30133	30426
6—	13802	19823	22253	23802	24942	25843	26590	27226	27782	28274	28716	29117	29484	29823	30137	30430
6¼	13979	19868	22279	23820	24955	25855	26599	27235	27789	28280	28722	29122	29489	29837	30141	30434
6½	14150	19912	22304	23838	24969	25866	26609	27243	27796	28288	28727	29128	29494	29832	30145	30438
6¾	14314	19956	22330	23856	24983	25877	26618	27251	27803	28293	28733	29133	29499	29836	30149	30441
7—	14472	20000	22355	23874	24997	25888	26628	27259	27810	28299	28739	29138	29504	29841	30154	30445
7¼	14624	20043	22380	23892	25011	25899	26637	27267	27818	28306	28745	29143	29509	29845	30158	30449
7½	14771	20086	22405	23909	25024	25911	26646	27275	27825	28312	28751	29149	29513	29850	30161	30453
7¾	14914	20128	22430	23927	25038	25922	26656	27284	27832	28319	28756	29154	29518	29854	30166	30457
8—	15052	21070	22455	23945	25052	25933	26665	27292	27839	28225	28762	29159	29523	29859	30170	30461
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	25065	25944	26675	27300	27846	28331	28768	29165	29528	29863	30175	30465

8½	15315	20253	22504	23979	25079	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
8¾	15441	20294	22529	23997	25092	25966	26693	27861	27860	28344	28779	29175	29538	29872	30183	30473
9—	15563	20334	22553	24014	25105	25977	26702	27824	27868	28351	28785	29180	29542	29877	30187	30477
9¼	15682	20374	22577	24031	25119	25988	26712	27832	27875	28357	28791	29186	29547	29881	30191	30481
9½	15798	20414	22601	24048	25132	25999	26721	27840	27882	28363	28797	29191	29552	29886	30195	30484
9¾	15911	20458	22625	24065	25145	26010	26730	27848	27889	28370	28802	29196	29557	29890	30199	30488
10—	16021	20492	22648	24082	25159	26021	26739	27856	27896	28376	28808	29201	29562	29894	30204	30492
10¼	16128	20531	22672	24099	25172	26031	26749	27964	27903	28382	28814	29206	29566	29899	30208	30496
10½	16232	20569	22695	24116	25185	26042	26758	27972	27910	28388	28820	29212	29571	29903	30212	30500
10¾	16335	20607	22718	24133	25198	26053	26767	27980	27917	28395	28825	29217	29576	29908	30216	30504
11—	16435	20645	22742	24150	25211	26064	26776	27988	27924	28401	28831	29222	29581	29912	30220	30508
11¼	16532	20682	22765	24166	25224	26075	26785	27996	27931	28407	28837	29227	29586	29917	30224	30512
11½	16628	20719	22788	24183	25237	26085	26794	27904	27938	28414	28842	29232	29590	29921	30228	30515
11¾	16721	20755	22810	24200	25250	26096	26803	27912	27945	28420	28848	29238	29595	29926	30233	30519
12—	16812	20792	22833	24216	25263	26107	26812	27919	27952	28426	28854	29243	29600	29930	30237	30523
12¼	16902	20828	22856	24232	25276	26117	26821	27927	27959	28432	28859	29248	29605	29934	30241	30528
12½	16990	20864	22878	24249	25289	26128	26830	27935	25966	28439	28865	29253	29609	29939	30245	30531
12¾	17076	20899	22900	24265	25302	26138	26839	27943	27973	28445	28871	29258	29614	29942	30249	30535
13—	17160	20934	22923	24281	25315	26149	26848	27951	27980	28451	28876	29263	29619	29948	30253	30538
13¼	17243	20969	22945	24298	25328	26160	26857	27959	27987	28457	28882	29269	29624	29952	30257	30542
13½	17324	21004	22967	24314	25340	26170	26866	27966	27993	28463	28887	29274	29628	29956	30261	30546
13¾	17404	21038	22989	24330	25353	26180	26875	27074	28000	28470	28893	29279	29633	29961	30265	30550
14—	17482	21072	23010	24346	25366	26191	26884	27082	28007	28476	28899	29284	29638	29965	30269	30554
14¼	17559	21106	23032	24362	25378	26201	26893	27090	28014	28482	28904	29289	29643	29969	30273	30558
14½	17634	21139	23054	24378	25391	26212	26902	27097	28021	28488	28910	29294	29647	29974	30278	30561
14¾	17709	21178	23075	24393	25403	26222	26911	27005	28028	28494	28915	29299	29652	29978	30282	30565
15—	17782	21206	23096	24409	25416	26232	26920	27013	28035	28500	28921	29304	29657	29983	30286	30569
15¼	17853	21239	23118	24425	25428	26243	26928	27020	28041	28506	28927	29309	29661	29987	30290	30573
15½	17924	21271	23139	24440	25441	26253	26937	27028	28048	28513	28932	29315	29666	29991	30294	30577
15¾	17993	21308	23160	24456	25453	26263	26946	27036	28055	28519	28938	29320	29671	29996	30298	30580
16—	18062	21335	23181	24472	25465	26274	26955	27043	28062	28525	28943	29325	29675	30000	30302	30584
16¼	18129	21367	23201	24487	25478	26284	26964	27051	28069	28531	28949	29330	29680	30004	30306	30588
16½	18195	21399	23222	24502	25490	26294	26972	27059	27075	28537	28954	29335	29685	30009	30310	30592
16¾	18261	21430	23243	24518	25502	26304	26981	27066	28082	28543	28960	29340	29689	30013	30314	30596
17—	18325	21461	23263	24533	25515	26314	26990	27074	28089	28549	28965	29345	29694	30017	30318	30599
17¼	18388	21492	23284	24548	25527	26325	26998	27082	28096	28555	28971	29350	29699	30022	30322	30607
17½	18451	21528	23304	24564	25539	26335	26007	27189	28102	28561	28976	29355	29703	30026	30326	30603
17¾	18513	21553	23324	24579	25551	26345	26016	27198	28109	28567	28982	29360	22708	30030	30330	30615

Zu §. 33.

Januar		Februar		März		April		Mai		Juni	
Anzahl der Tage		Anzahl der Tage		Anzahl der Tage		Anzahl der Tage		Anzahl der Tage		Anzahl der Tage	
im Monat	im Jahr	im Monat	im Jahr	im Monat	im Jahr	im Monat	im Jahr	im Monat	im Jahr	im Monat	im Jahr
1	1	1	32	1	60	1	91	1	121	1	152
2	2	2	33	2	61	2	92	2	122	2	153
3	3	3	34	3	62	3	93	3	123	3	154
4	4	4	35	4	63	4	94	4	124	4	155
5	5	5	36	5	64	5	95	5	125	5	156
6	6	6	37	6	65	6	96	6	126	6	157
7	7	7	38	7	66	7	97	7	127	7	158
8	8	8	39	8	67	8	98	8	128	8	159
9	9	9	40	9	68	9	99	9	129	9	160
10	10	10	41	10	69	10	100	10	130	10	161
11	11	11	42	11	70	11	101	11	131	11	162
12	12	12	43	12	71	12	102	12	132	12	163
13	13	13	44	13	72	13	103	13	133	13	164
14	14	14	45	14	73	14	104	14	134	14	165
15	15	15	46	15	74	15	105	15	135	15	166
16	16	16	47	16	75	16	106	16	136	16	167
17	17	17	48	17	76	17	107	17	137	17	168
18	18	18	49	18	77	18	108	18	138	18	169
19	19	19	50	19	78	19	109	19	139	19	170
20	20	20	51	20	79	20	110	20	140	20	171
21	21	21	52	21	80	21	111	21	141	21	172
22	22	22	53	22	81	22	112	22	142	22	173
23	23	23	54	23	82	23	113	23	143	23	174
24	24	24	55	24	83	24	114	24	144	24	175
25	25	25	56	25	84	25	115	25	145	25	176
26	26	26	57	26	85	26	116	26	146	26	177
27	27	27	58	27	86	27	117	27	147	27	178
28	28	28	59	28	87	28	118	28	148	28	179
29	29	—	—	29	88	29	119	29	149	29	180
30	30	—	—	30	89	30	120	30	150	30	181
31	31	—	—	31	90	—	—	31	151	—	—

Tab. II.

Juli		August		September		October		November		December	
Anzahl der Tage		Anzahl der Tage		Anzahl der Tage		Anzahl der Tage		Anzahl der Tage		Anzahl der Tage	
im Monat	im Jahr	im Monat	im Jahr	im Monat	im Jahr	im Monat	im Jahr	im Monat	im Jahr	im Monat	im Jahr
1	182	1	213	1	244	1	274	1	305	1	335
2	183	2	214	2	245	2	275	2	306	2	336
3	184	3	215	3	246	3	276	3	307	3	337
4	185	4	216	4	247	4	277	4	308	4	338
5	186	5	217	5	248	5	278	5	309	5	339
6	187	6	218	6	249	6	279	6	310	6	340
7	188	7	219	7	250	7	280	7	311	7	341
8	189	8	220	8	251	8	281	8	312	8	342
9	190	9	221	9	252	9	282	9	313	9	343
10	191	10	222	10	253	10	283	10	314	10	344
11	192	11	223	11	254	11	284	11	315	11	345
12	193	12	224	12	255	12	285	12	316	12	346
13	194	13	225	13	256	13	286	13	317	13	347
14	195	14	226	14	257	14	287	14	318	14	348
15	196	15	227	15	258	15	288	15	31[illegible]	15	349
16	197	16	228	16	259	16	289	16	320	16	350
17	198	17	229	17	260	17	290	17	321	17	351
18	199	18	230	18	261	18	291	18	322	18	352
19	200	19	231	19	262	19	292	19	323	19	353
20	201	20	232	20	263	20	293	20	324	20	354
21	202	21	233	21	264	21	294	21	325	21	355
22	203	22	234	22	265	22	295	22	326	22	356
23	204	23	235	23	266	23	296	23	327	23	357
24	205	24	236	24	267	24	297	24	328	24	358
25	206	25	237	25	268	25	298	25	329	25	359
26	207	26	238	26	269	26	299	26	330	26	360
27	208	27	239	27	270	27	300	27	331	27	361
28	209	28	240	28	271	28	301	28	332	28	362
29	210	29	241	29	272	29	302	29	333	29	363
30	211	30	242	30	273	30	303	30	334	30	364
31	212	31	243	—	—	31	304	—	—	31	365

Zu §. 50. Tab. III.

Jahre	2 %		3 %		4 %		5 %		6 %	
1	1020	—	1030	—	1040	—	1050	—	1060	—
2	1040	40	1060	90	1081	60	1120	50	1123	60
3	1061	21	1092	73	1124	86	1157	63	1191	02
4	1082	43	1125	51	1169	86	1215	51	1262	48
5	1104	08	1159	27	1216	65	1276	28	1338	23
6	1126	16	1194	05	1265	32	1340	10	1418	52
7	1148	69	1229	87	1315	93	1407	10	1503	63
8	1171	66	1266	77	1368	57	1477	46	1593	85
9	1195	09	1304	77	1423	31	1551	33	1689	48
10	1218	99	1343	92	1480	24	1628	89	1790	85
11	1243	37	1384	23	1539	45	1710	34	1898	30
12	1268	24	1425	76	1601	03	1795	86	2012	20
13	1293	61	1468	53	1665	70	1885	65	2132	93
14	1319	48	1512	59	1731	68	1979	93	2260	90
15	1345	87	1557	97	1800	94	2078	93	2396	56
16	1372	79	1604	71	1872	98	2182	87	2540	35
17	1400	24	1652	85	1947	90	2292	02	2692	77
18	1428	25	1702	43	2025	82	2406	62	2854	34
19	1456	81	1753	51	2106	85	2526	95	3025	60
20	1485	95	1806	11	2191	12	2653	30	3207	14
21	1515	67	1860	29	2278	77	2785	96	3399	56
22	1545	98	1916	10	2369	92	2925	26	3603	54
23	1576	90	1973	59	2464	72	3071	52	3819	75
24	1608	44	2032	79	2563	30	3225	10	4048	93
25	1640	61	2093	78	2665	84	3386	35	4291	87
26	1673	42	2156	59	2772	47	3555	67	4549	38
27	1706	89	2221	29	2883	37	3733	46	4822	35
28	1741	02	2287	93	2998	70	3920	13	5111	69
29	1775	84	2356	57	3118	65	4116	14	5418	39
30	1811	36	2427	26	3243	40	4321	94	5743	49
31	1847	59	2500	08	3373	13	4538	04	6088	10
32	1884	54	2575	08	3508	06	4764	94	6453	39
33	1922	23	2652	34	3648	38	5003	19	6840	59
34	1960	68	2731	91	3794	32	5253	35	7251	03
35	1999	89	2813	86	3946	09	5516	02	7686	09
36	2039	89	2898	28	4103	93	5791	82	8147	25
37	2080	69	2985	23	4268	09	6081	41	8636	09
38	2122	30	3074	78	4438	81	6385	48	9154	25
39	2164	74	3167	03	4616	37	6704	75	9703	51
40	2208	04	3262	04	4801	02	7039	99	10285	72
41	2252	20	3359	90	4993	06	7391	99	10902	86
42	2297	24	3460	70	5192	78	7761	59	11557	03
43	2343	19	3564	52	5400	50	8149	67	12250	45
44	2390	05	3671	45	5616	52	8557	15	12985	48
45	2437	85	3781	60	5841	18	8985	01	13764	61
46	2486	61	3895	04	6074	82	9434	26	14590	49
47	2536	34	3911	90	6317	82	9905	97	15465	92
48	2587	07	3032	25	6570	53	10401	27	16393	87
49	2638	81	3156	22	6833	35	10921	33	17377	50
50	2691	59	3283	91	7106	68	11467	40	17420	15

Zu §. 113. Tab. IV.

Jahre	2 %		3 %		4 %		5 %		6 %	
1	1020	—	1030	—	1040	—	1050	—	1060	—
2	515	05	522	61	530	20	537	81	545	44
3	346	76	353	53	360	35	367	21	374	11
4	262	62	269	03	275	50	282	01	288	60
5	212	16	218	36	224	63	230	98	237	40
6	178	53	184	60	190	76	197	02	203	36
7	154	51	160	51	166	61	172	82	178	14
8	136	51	142	46	148	53	154	72	161	04
9	122	52	128	43	134	49	140	70	147	02
10	111	33	117	23	123	29	129	51	135	87
11	02	18	108	08	114	15	120	39	126	79
12	94	56	100	46	106	55	112	83	119	28
13	88	12	94	03	100	14	106	46	112	96
14	82	60	88	53	94	67	101	02	107	59
15	77	83	83	77	89	94	96	34	102	96
16	73	65	79	61	85	82	92	27	98	96
17	69	97	75	95	82	20	88	70	95	45
18	66	70	72	71	78	99	85	55	92	36
19	63	78	69	81	76	14	82	75	89	62
20	61	16	67	22	73	58	80	24	87	19
21	58	79	64	87	71	28	78	24	85	01
22	56	63	62	75	69	20	75	97	83	05
23	54	67	60	60	67	31	74	14	81	28
24	52	87	59	81	65	58	72	47	79	68
25	51	22	57	01	64	01	70	95	78	23
26	49	70	55	94	62	57	69	56	76	90
27	48	29	54	56	61	24	68	29	75	70
28	46	99	53	29	60	01	67	12	74	59
29	45	78	52	12	58	88	66	03	73	58
30	44	65	51	02	57	83	65	05	72	65
31	43	60	50	02	56	86	64	13	71	80
32	42	61	49	05	55	95	63	28	71	—
33	41	69	48	16	55	10	62	50	70	27
34	40	82	47	32	54	32	61	76	69	60
35	40	00	46	54	53	58	61	07	68	97
36	39	23	45	80	52	89	60	43	68	40
37	38	51	45	11	52	24	59	84	67	86
38	37	82	44	46	51	63	59	28	67	36
39	37	17	43	84	51	06	58	77	66	89
40	36	56	43	26	50	52	58	28	66	46
41	35	97	42	71	50	02	57	82	66	06
42	35	42	42	19	49	54	57	40	65	68
43	31	89	41	70	49	10	56	99	65	33
44	34	39	41	23	48	67	56	62	65	01
45	33	91	40	79	48	26	56	26	64	70
46	33	45	40	36	47	88	55	93	64	42
47	33	02	39	96	47	52	55	61	64	15
48	32	60	39	58	47	18	55	32	63	90
49	32	20	39	21	46	86	55	04	63	66
50	31	82	39	87	46	55	54	78	63	44

Register.

P

Q

R

S

